Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

AH 666A M

Digitized by Google

Dr. A. Gintersberger

ANDOVER-HARVARD
THEOLOGICAL LIBRARY
CAMBRIDGE, MASS.

Period
1887-8
v. 33
1880

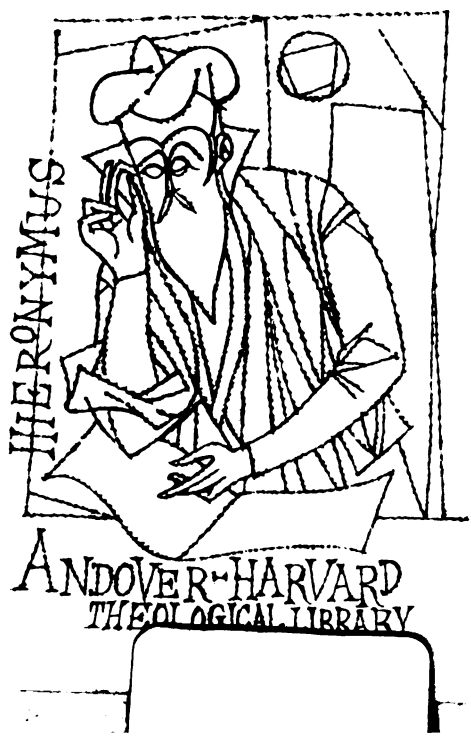

Digitized by Google

ANDOVER-HARVARD
THEOLOGICAL LIBRAR
CAMBRIDGE, MASS

Digitized by Google

Digitized by Google

PERIOD 1887.8
V. 33, 1880

ANDOVER-HARVARD
THEOLOGICAL LIBRARY
CAMBRIDGE, MASS.

Theologisch-praktische

Quartal-Schrift.

Herausgegeben

von den

Professoren der bischöfl. theol. Diöz.-Lehranstalt.

Verantwortliche Redacteure:

Josef Schwarz,

b. geistlicher Rath und Professor der Pastoral-Theologie

und

Dr. Otto Schmid,

b. geistlicher Rath und Professor des neutestam. Bibel-Studiums.

Dreiunddreißigster Jahrgang.

Linz, 1880.

In Commission bei Quirin Haslinger.

Buchdruckerei des kath. Preßvereins.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniss
zum Jahrgang 1880.

A. Abhandlungen. Seite

Das reinste Herz der sel. Jungfrau Maria. Von Domkapitular Dr. Ernest Müller in Wien . . . . . 1.
Die kirchliche Armenpflege. Von Domkapitular Dr. Carl Dworzak in Wien 11
Ein Kanzelparagraph. Von Canonicus Anton Erdinger in St. Pölten 19
Ein protestantischer Wegweiser zur katholischen Kirche. Von P. Andreas Kobler S. J. in Innsbruck 26, 227, 640
Ueber die Encyclica Leo XIII. „Aeterni Patris." Von Professor Dr. Sprinzl in Salzburg 43
Woher stammt „Stella Maris"? Von Prof. P. Plac. Steininger in Admont 58
Gute Legenden als Hausbücher. Von Professor Josef Schwarz in Linz 64
Das Leiden Christi, erklärt von Professor Dr. Schmid in Linz . 75, 470
Zur Geschichte der Andacht zum kostbaren Blute unsers Herrn Jesus Christus. Von Professor Albert Pucher in St. Florian . . 81
Errichtung von Stiftungen. Von Consist.-Secr. Anton Pinzger in Linz 89
Nachträgliches über die kirchliche Armenpflege. Von Domkapitular Dr. Carl Dworzak in Wien 105
Erläuterung einer Antiphone im Festofficium der Epiphanie. Von Domkapitular Dr. Ernest Müller in Wien 210
Ein Ordnungsruf. Von Canonicus Anton Erdinger in St. Pölten . 217
Der Gang in den Beichtstuhl. Von Prof. Adolf Schmuckenschläger in Linz 246
Die Vollendung der Welt. Von Prof. Dr. Pánek in Olmütz 254, 487, 699
Zum 500jähr. Geburtsgedächtniß des Verfassers der Nachfolge Christi. Von Professor Albert Pucher in St. Florian . 263, 500, 712
Ueber liturgische Predigten. Von Pfarrer Johann Haberl in Linz . 288
Civilseelsorgliche Thätigkeit bei Eheschließungen von Militärpersonen. Von sel. Prof. Dr. Ottokar v. Gräfenstein in Admont . 293, 533
Hilfsquellen für Maivorträge. Von Pfarrer M. Breslmair in Linz 304
Ein wichtiger Grundsatz für Beichtväter. V. Domk. Dr. E. Müller 417, 626
Das Testament des Priesters. Von Canon. Anton Erdinger in St. Pölten 431
Die Reliquien des hl. Adalbert, Landespatrons von Böhmen. Von Prof. Dr. Josef Schindler in Prag 437
Die geistl. Verwandtschaft. Von Prof. Dr. Ottokar v. Gräfenstein in Admont 479
Interkalar-Rechnung. Von Consistorialsekretär A. Pinzger in Linz . 526
Die gewöhnlichsten Fehler beim Altargesang des Priesters. Von Canonicus Georg Arminger in Steyr 655
Die vollkommene Reue in ihrem Wesen und nach ihrer Bedeutung, dargelegt von Prof. Dr. Sprinzl in Salzburg 663
Zwei nothwendige Consequenzen der von den Päpsten Pius IX. und Leo XIII. ausgesprochenen Untrennbarkeit des christl. Ehevertrages vom Sakramente. Vom sel. Prof. Dr. Ottokar von Gräfenstein in Admont 686
Spendung der letzten Oelung im äußersten Nothfalle. Von Prof. Josef Schwarz in Linz 724
Interkalar-Rechnung (Kärnten). Von Prof. Dr. Val. Nemek in Klagenfurt 735
Ueber den Passauer Domprediger Paul Wann. Von Hugo Weishäupl in St. Florian 751

B. Pastoralfragen und Fälle.

Ueber die Simonie bei Bewerbungen um Pfründen. Von Domkapitular Dr. Ernst Müller in Wien 106
Unter welchen Bedingungen können Kinder solcher Eltern, welche beide außerhalb der kath. Kirche stehen, nach den bestehenden staatl. Gesetzen, in die Geburts- u. Taufmatriken der k. Kirche eingetragen werden? D. 110
Ein verehel. Apostat auf dem Sterbebette. V. Prof. Dr. Hiptmair in Linz 117
Verbesserung der im Beichthören begangenen Fehler. Von Pfarrvikar Josef Sailer in St. Oswald 123
Ueber Vorsegnungen. Von Prof. Dr. Scheicher in St. Pölten . . 130

Digitized by Google

Beschädigung. Von demselben 133
Ein in confessionali unmittelbar vor der Trauung entdecktes Ehehinderniß. Von Prof. Josef Gundlhuber in St. Pölten 135
Eine Conversionsgeschichte. Von demselben 139
Eheschließung eines zum schweren Kerker Verurtheilten. Von Pfarrprovisor Ferd. Stöckl in Linz 143
Einschreibung eines in adulterio erzeugten Kindes in's Taufbuch. Von demselben 144
Das österreichische Ehehinderniß des Militärstandes. Vom sel. Prof. Dr. Ottokar von Gräfenstein in Admont 145
Ein Ehedispensfall vom Hindernisse der Schwägerschaft im ersten Grade. Von Pfarrer M. Geppl in Opponitz 151
Magnetismus Animalis. Vom Domkapitular Dr. E. Müller in Wien 307
Ein wirkliches Duell mit diversen Möglichkeiten. Von Eduard Friedrich, Subrector im fürsterzbischöfl. Priester-Seminar in Wien . . 311
Mitwirkung zur Sünde des Nächsten. Von Franz Binder, Studien-Präfect des fürsterzbischöfl. Clerical Seminars in Wien . . . 316
Entsteht aus der Nothcivilehe, welche in Oesterreich unter Umständen von der bürgerlichen Gesetzgebung gestattet wird, das canonische Ehehinderniß der Forderung der öffentlichen Sittlichkeit, d. i. das Hinderniß der Justitia publicae honestatis? oder bringt diese Nothcivilehe Sponsalien zu Stande? Von Prof. Dr. Hiptmair in Linz . 321
Ein zur vorstehenden Frage gehöriger Fall. Von Prof. Albert Pucher 324
Ehebruch. Von demselben 325
Compensation wegen Wildschaden und eine Restitution wegen Wilddiebstahl Von Prof. Josef Weiß in St. Florian 326
Eitles Aussprechen heiliger Worte. Von Pfarrvikar P. Severin Fabiani O. S. B. in Steinhaus 330
Ehegelöbniß und unehrbare Schwägerschaft. Vom sel. Prof. Dr. Ottokar v. Gräfenstein in Admont 336
Aus dem Lager der Aufgeklärten. Von Prof. Dr. Scheicher in St. Pölten 338
Zeitgemäße Unwissenheit. Von demselben 341
Pastoralbrief über den katechetischen Unterricht. Von Dechant Benedikt Josef Höllrigl in Ybbs 344
Begräbniß in einer fremden Pfarre. Von Prof. Josef Gundlhuber in St. Pölten 349
Beerdigungsrecht und Anspruch auf Stolgebühren. Vom Consistorial-Secretär A. Pinzger in Linz 351
Spiritismus. Von Domkapitular Dr. Ernest Müller in Wien . . 534
Gelegenheit und Gewohnheit der Sünde. Von Prof. Josef Gundlhuber in St. Pölten 538
Die Verpflichtung des Beichtvaters zur Ertheilung der Absolution. Von Prof. Josef Weiß in St. Florian 543
Weitergeben von Meßstipendien. Von Pfarrvikar P. Severin Fabiani O. S. B. in Steinhaus 550
Die Rogationsmesse. Von Prof. Josef Schwarz in Linz 554
Sind in der Beicht Anklagen über bloße Unvollkommenheiten zulässig? Von Pfarrvikar Josef Sailer in St. Oswald 560
Können früher giltig gebeichtete und nachgelassene Sünden wieder Materie der sakramentalen Beicht und Absolution sein? Von Pfarrvikar Josef Sailer in St. Oswald 563
Revalidation einer Ehe pro Foro interno; Dispens von dem geheimen Hindernisse der unehrbaren Schwägerschaft (affinitatis inhonestae). Von Pfarrer M. Geppl in Opponitz 566
Ein Fall über die geistliche Verwandtschaft. Vom sel. Prof. Dr. Ottokar v. Gräfenstein 571
In Verlegenheit. Von Prof. Dr. Scheicher in St. Pölten . . 572
Vorsicht im Reden empfiehlt sich. Von Prof. Dr. Scheicher in St. Pölten. — Ueber kirchliche Kunst. Vom Kapuziner-Ordenspriester P. Virgil Gangl in Ried 573
Einiges zur Pflicht, pro populo zu appliciren. Von Prof. A. Schmuckenschläger in Linz 575

Digitized by Google

Wem ist zu restituiren? Von Domkapitular Dr. Ernest Müller in Wien 758
Eine Primiz mit Hindernissen — ein Ausschnitt aus dem Tagebuche des Neomysten Picarius. Von Eduard Friedrich, Subrector im fürsterzbischöfl. Clericalseminar zu Wien 760
Zwei eherechtl. Fragen über Gelübde. V. Prof. Alb. Pucher in St. Florian 766
Ein aufgefundener Schatz. Von Prof. Josef Weiß in St. Florian . 772
Versäumung des Gottesdienstes. Von Prof. Josef Gundlhuber in St. Pölten 779
Casus consecrationis. Von Prof. Adolf Schmuckenschläger in Linz 783
Das Aufschreiben der Sünden zum Behufe der Beicht. Von demselben . 786
Umstände der Restitution. Von P. Severin Fabiani O. S. B. in Steinhaus 789
In der Sakristei. Von Prof. Dr. Scheicher in St. Pölten . . 791
Pastoralbrief. Von Dechant Benedikt Höllriegl in Ybbs . . . 795
Errichtung und Einweihung eines Kreuzes auf einer hohen Bergspitze. Von Pfarrer M. Geppl in Opponitz 801
Warum soll der Seelsorger mit den einflußreichen Persönlichkeiten des Pfarrbezirkes im guten Einvernehmen stehen? Was darf und soll er thun, um ein solches zu erzielen und zu erhalten? . . . 803

C. Literatur.

Dr. A. Rohling. Das Salomonische Spruchbuch. Recensirt vom Universitäts-Professor Dr. Herm. Zschokke in Wien 155
Dr. J. Katschthaler. Theologia dogmatica catholica specialis. Lib. II. Recensirt von Prof. Dr. Franz Stanonik in Graz . . . 156
Dr. Theophil Simar. Lehrbuch der Moraltheologie. Recensirt von Prof. Josef Weiß in St. Florian 158
Dr. Carl Schrödl. Passavia sacra. Recensirt von Canonicus Dr. Anton Kerschbaumer in Tulln 159
Dr. Luigi Cossa. Die ersten Elemente der Wirthschaftslehre. Recensirt von Franz Graf Kuefstein in Viehofen bei St. Pölten . . 163
Dr. August Stöhr. Zwei Handbücher der Pastoral-Medicin. Recensirt vom Pfarrer Mathias Mayrhofer in Urfahr 165
Hierüber eine zweite Recension von Dr. Alois Pröll in Admont . 167
Dr. Carl Capellmann. Pastoral-Medicin. Recensirt von demselben . 166
Dr. Hermann Müller. Jacobi Montani Spirensis vita illustris ac divae Elisabeth, Hungarorum regis filiae. Recensirt von Prof. Dr. Schindler in Prag 168
Dr. Daniel Bonif. v. Haneberg. Evangelium nach Johannes. Recensirt von Prof. Dr. Schmid in Linz 170
Josef Lukas. Der Schulmeister von Sadowa. Recensirt von Dechant Benedikt Höllrigl in Ybbs 175
G. Kniep. Kurze Lebensgeschichte der Heiligen Gottes. Recensirt von Pfarrer Michael Breslmair in Linz. — P. Jungmann. S. J. Zur Verehrung Mariä. Recensirt von demselben 177
Josef Waibl. Beichtunterricht für Kinder. Communion-Unterricht für Kinder. Recensirt von P. Augustin Rauch, O. S. B. in Weißkirchen 178
Dr. Mathias Maria Feyfar. Die erlauchten Herren auf Nicolsburg. Recensirt von Dechant Arsenius Gampe in Schluckenau . . 179
P. Sigmund Fellöcker. Krippelgsangl und Krippelspiel. Recensirt von Dechant Norbert Purschka in Waldneukirchen 180
Dr. Martin Fuchs und Dr. Mathias Hiptmair. Reflexionen zur Encyclica Aeterni Patris über die Wiedereinführung der christlichen Philosophie in die katholischen Schulen nach dem Sinne des englischen Lehrers des heil. Thomas von Aquin. Recensirt von Prof. Bernhard Deubler in St. Florian 354
Aemil Berardi. De recidivis et occasionariis. Recensirt von Pfarrvikar Josef Sailer in St. Oswald 360
Heinrich August Lehmann. Populäre katholische Dogmatik. Recensirt von Prof. Dr. M. Fuchs in Linz 363
P. Fr. Heinrich Seuse Denifle. Das geistliche Leben. Recensirt von Carmeliten-Ordenspriester P. Lucas Hausmann in Linz . . . 364
Dr. Josef Theodor Franz. Die eucharistische Wandlung und die Epiklese der griechischen und orientalischen Liturgien. Recensirt von Professor Dr. Sprinzl in Salzburg 368

Digitized by Google

Johann Schwetz. Compendium Theologiae dogmaticae. Recensirt von demselben 370
Philothea. Blätter für religiöse Belehrung ꝛc. Recensirt von Domprediger F. Pillinger in Linz 371
Dr. J. B. Heinrich. Dogmatische Theologie. Recensirt von P. Gottfried Noggler O. C. in Innsbruck 372
Dr. Stephan Lederer. Der spanische Cardinal Johann von Torquemada. Recensirt von Hugo Weishäupl in St. Oswald . . . 375
F. A. Kraus. Real-Encyclopädie der christlichen Alterthümer. Recensirt von demselben. — Gustav Böttger. Topographisch-historisches Lexicon zu den Schriften des Flavius Josephus. Recensirt von Prof. Dr. Schmid in Linz 377
Herders Conversations-Lexicon. Recensirt von demselben . . . 380
P. Constantin Widmar. Die sieben Worte der seligsten Jungfrau Maria. — Franz Berg. Die Schule der Gottesfurcht. Recensirt von Josef Hofmaninger in Grünbach 381
W. Wächtler. Liebfrauenstein. Ein Erbauungsbuch zur Verehrung der allers. Jungfrau Maria. Rec. von Beneficiat Josef Moser in Linz . 382
Dr. Joseph Dangl. Die lauretanische und Herz Jesu-Litanei in Akrostichonform. Recens. von Domvikar Josef Burgstaller in Linz. — Heinrich Lasserre. „Bernadette" (Schwester Maria Bernard). Recensirt vom Pfarrer Eduard Döbele in Mörschwang 384
J. Pesch. Das religiöse Leben. Ein Begleitbüchlein mit Rathschlägen und Gebeten. Recensirt von Prof. Josef Schwarz in Linz . . 385
Das neueste Pustet'sche Brevier. Recensirt von demselben. — Altdeutscher Verlag des Literar. Instituts von Dr. M. Huttler. Die vier Bücher der Nachf. Christi nebst angehängtem Gertrudenbuch. Das tägliche Brod 386
Dr. Joseph Sprinzl. Die Theologie der apostolischen Väter. Recensirt von Canonicus Dr. Franz Lux in St. Pölten 577
Anton Tappehorn. Anleitung zur Verwaltung des hl. Bußsakramentes. Recensirt von Subregens Leopold Dullinger in Linz . . . 581
J. A. Zimmermann. Johann Joseph Gaßner, der berühmte Exorzist. Rec. von demselben 583
Bernhard Fechtrup. Der heilige Cyprian. Recensirt von Professor Dr. Martin Fuchs in Linz 584
Dominik Bartolini. Di s. Zaccaria Papa e degli anni del suo Pontificato. Recensirt von Prof. Dr. M. Hiptmayr in Linz . . 586
A. Jos. Louise Lateau. Die Reliquien des kostbaren Blutes unseres göttlichen Heilandes. Recens. von Pf. Ed. Döbele in Mörschwang 589, 590
Franz Graf Kuefstein. Die Grundsätze der bedeutendsten politischen Parteien und deren Entwicklung. Recensirt von Prof. Dr. Scheicher in St. Pölten 591
L. C. Bufinger. Christus in seiner Kirche. Recensirt von Prof. M. Zeilberger in Linz 592
Dr. P. Better. Chosroae Magni Episcopi Monophysitici explicatio precum Missae. Recensirt von Prof. Dr. Schmid in Linz . 594
P. Bernardin Thuille. Populäre Predigten. Recensirt von Domprediger F. Pillinger in Linz. — Dr. L. Th. W. Pingsmann. Der hl. Ludgerus, Apostel der Friesen und Sachsen. Recensirt von Dechant Benedikt Höllrigl in Ybbs 595
Dr. Valentin Thalhofer. Bibliothek der Kirchenväter. Recensirt von Prof. Dr. Sprinzl in Salzburg 596
Dr. M. Mar. Feyfar. Das ehemalige Cisterzienserinenstift Frauenthal bei Deutschbrod in Böhmen. Recensirt von Pfarrvikar Carl Bergmann in St. Martin 597
Dr. Nicolovius. Das Passionsspiel in Oberammergau. Recensirt von Johann Langthaler in St. Florian 598
Dr. Engelbert Lorenz Fischer. Heidenthum und Offenbarung — und Dr. Cornelius Krieg: Der Monotheismus der Offenbarung und das Heidenthum. Recensirt von Prof. Dr. Schindler in Prag . 807
Dr. Hub. Theophil. Simar. Lehrbuch der Dogmatik. Recensirt von Prof. Bernhard Deubler in St. Florian 814

Digitized by Google

Dr. Josef Walter. Der hl. Rosenkranz. Recensirt von demselben . . 816
Leonhard Atzberger. Die Logoslehre des hl. Athanasius. Recensirt von Professor Dr. Panek in Olmütz 817
Dr. Fr. Pölzl. Kurzgefaßter Commentar zu den 4 heiligen Evangelien. Recensirt von Prof. Dr. Schmid in Linz 819
Dr. Fr. Funk. Opera Patrum Apostolicorum. Recens. von demselben 821
Dr. Ludw. Jos. Hundhausen. Die beiden Pontificalschreiben des Apostelfürsten Petrus. Recensirt von demselben 824
Dr. Leonhard Zill. Der Brief an die Hebräer. Recens. von demselben 825
S. Baer und H. L. Strack. Die Dikduke-Ha-Te Amim des Ahron ben Moscheh ben Ascher. Recensirt von demselben 828
P. Anselm Schubiger. Heinrich III. von Brandis. Recensirt von Prof. Laurenz Pröll in Linz 830
Josef Kartner. Das bürgerliche Ehegesetz in Oesterreich dießseits der Leitha. Recensirt von Prof. Dr. M. Hiptmayr in Linz. — Mich. Haringer. Leben des ehrw. Dieners Gottes Clemens Maria Hofbauer. Recens. von Univers.-Prof. Dr. Aug. Rohling in Prag 837
Dr. Friedrich H. Bering. Lehrbuch des kath. und protest. Kirchenrechtes mit besonderer Rücksicht auf das Vaticanische Conzil. Recensirt von Prof. Dr. Josef Scheicher in St. Pölten 838
Charles Pèrin. Christliche Politik — und Jakob Meister: Gedanken über Staat, Kirche u. Wissenschaft. Rec. v. Prof. Dr. Sprinzl in Salzburg 840
Engelbert Fischer. Predigten am Feste des hl. Leopold. Recensirt von Domprediger F. Pillinger in Linz. — Johann Katschthaler. De Gratia Sanctificante. Rec. von P. Gottfried Roggler in Innsbruck 842
Dr. Balth. Kaltner. Lehrbuch der Kirchengeschichte für die Oberklassen der Mittelschulen. Recensirt von Professor Josef Kobler in Ried 844
Arnold Bongratz. Christlich-sociale Blätter. Recens. von Dr. S. in Leitmeritz 846
G. Jakob. Die Kunst im Dienste der Kirche. Rec. v. P. Virgil Gangl in Ried 847
Dr. Will. Konrad von Wittelsbach, Cardinal, Erzbischof von Mainz und Salzburg. Recensirt von Benef. Dr. Herm. Kerstgens in Kallham 848
P. Sigmund Felllöcker. Kripplgsangl und Krippispiel. Recensirt von Pfarrer Norbert Haurieder in Putzleinsdorf 850
D. Kirchliche Zeitläufe. Von Dr. J. Scheicher in St. Pölten 180, 387, 598, 850
E. Aus dem geistlichen Geschäftsleben in Ober-Oesterreich aus dem 15. Jahrhundert. Von Bibliothekar Albin Czerny in St. Florian 190, 396, 608
F. Kurze Fragen und Mittheilungen.
Jeder Beichtvater kann die Generalabsolution an die Mitglieder des III. Ordens des hl. Franziskus ertheilen 198
Ein neuer Ablaß. — Die Verehrung des Herzens des heiligen Joseph. — Laien dürfen auf katholischen Friedhöfen keine Leichenreden halten . 199
Statuen von La Salette, Lourdes, Litanei von La Salette. — Application der Binations-Messe. — Darf man die heilige Messe unterbrechen, um, wo Gefahr im Verzuge, einem Kranken die Sterbsakramente zu spenden? — Die confessionelle Schule rechtlich grundverschieden von der confessionslosen 200
Card. Simon über die Neuschule. — Termin für die Anzeige von Bauherstellungen bei Kirchen und Pfarrgebäuden des landesf. oder niederösterreichischen Religionsfonds-Patronats 201
Alte Sprichwörter in neuer freier Uebersetzung. Von Dechant Benedikt Höllrigl 201, 412, 871
Inhalts-Verzeichniß von Broschüren und Zeitschriften 203, 414, 622, 879
Herbst-Pfarrconcurs in Linz am 7. und 8. October 1879 . . . 205
Aufruf zur Unterstützung des Missionshauses zu Steyl . . . 206
Neue Statuten des Gebetsapostolates 403
Der Wunsch, eines jähen Todes zu sterben 405
Die Jubelfeier des Benediktiner-Ordens 405
Wissenschaftliche Studien und Mittheilungen aus dem Benediktiner-Orden 406
Das Fest Mariä Verkündigung. — Zur Missa praesanctificatorum . 408
Pfarrcooperatoren gehören zu den in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten

Digitized by Google

Geistlichen. — Die Begierdtaufe. — Ein passendes Schulgebet in der jetzigen Schulnoth 409
Das Lehrbuch der Psychologie. — Kindheit-Jesu-Verein betreffend. — Predigt coram Sanctissimo exposito. — Die Novenen. — Restauration der Pfarrkirche von Haag in Niederösterreich 410
Ablaß für Abbetung des Magnifikat. — Weihung einer neuen Osterkerze 411
Regelung der Orthographie in Oesterreich 412
Einige Gebetsrufe, sogen. Stoß- oder Flammen-Gebete 412
Streitfall über die Verpflichtung zur Leistung für Kirchenbaulichkeiten aus dem Titel des Patronats 612
Die persönliche Befreiung vom Gebührenäquivalent betreffend . . 613
Bestreitung von Kultus-Verbindlichkeiten durch die Pfarrgemeinde . . 614
Wer ernennt den Organisten? 615
Bei Konkurrenz-Verpflichtungen findet keine Verjährung statt . . . 615
Die Pfarrgemeinde kann zu den Kosten der eigenmächtig vom Pfarrer in Angriff genommenen Bauherstellungen nicht verpflichtet werden . 616
Ablösung von Naturalleistungen 616
Ein Taufzwang 617
Verordnung des Ministers für Cultus u. Unterricht v. 15. Mai 1880, Z. 7766, betr. die Durchführung des §. 44 der Schul- u. Unterrichtsordnung 618
Religionsunterricht in den Gefangenhäusern der k. k. Bezirksgerichte . 618
Wer zahlt den Katecheten? — Taxe für die Ertheilung der Generalabsolution an Mitglieder des III. Ordens S. Francisci . . . 619
Warum so viele Kahlköpfe auf biblischen Bildern? — Die Gebete bei Anlegung der Paramente. — Ist es erlaubt, die hl. Oelung ohne superpelliceum blos mit Anwendung der Stola zu ertheilen? . . 620
Ablaß für das schöne Gebet: En ego o bone et dulcissime Jesu etc. 621
Frühjahr-Pfarrconcurs in Linz am 20. und 21. April 1880 . . 621
Erhebung des Festes Immaculatae Conceptionis zu einem festum dupl. I. classis c. Oct. und Vigilia pro universa Ecclesia . . 860
Der hl. Thomas von Aquin als Schutzpatron der kathol. Schulen erklärt 861
Von den Repräsentanten eines Ordensstiftes ausgestellte Löschungsquittung 862
Armuthszeugniß zum Behufe des Bettelns. Von Consist.-Sekr. A. Pinzger 863
Personalzulagen sind bei der Berechnung des Gebührenäquivalentes außer Anschlag zu lassen 863
Vertheilung der Staatssubvention. Von Cons.-Sekr. A. Pinzger . 863
Entgang der Staatssubvention. — Meßverdienst-Kapitalien. — Religionsfondmessen-Vertheilung. — Beitrag des öffentl. Patronates zu Kirchenbaulichkeiten. Von demselben 864
Wirthschaftsberechnung gegenüber dem Interkalare. Von demselben . 865
Ein weiser Rath über das Ausleihen von Jugendschriften . . . 865
Verlegung der Ablässe 866
Das 500jährige Geburtsfest des gottseligen Thomas von Kempen . . 867
Zum Anniversarium einer Kirchweihe 867
Ein Gebet des hl. Thomas von Aquin. — Die Novenen . . . 868
Haben die Cooperatoren zur Assistenz bei Eheschließungen eine generelle Delegation in universitate causarum oder nicht? — Was hat der Priester zu thun, wenn der Kranke sich nach der hl. Communion erbricht? 869
Können Rosenkränze, Medaillen, Krucifixe 2c., die mit den sog. päpstlichen Ablässen versehen sind, verkauft, verschenkt oder vererbt werden? . 870
Ungeweihte Paramente 870
Sind Kinder confessionsloser Eltern zum Religionsunterrichte verpflichtet? 873
Eine incorrecte Uebersetzung. — Zwei Indulte für die Wiener Erzdiöcese 874
Priesterjubiläum 875
Bourdalone. — Vervollständigung des Zeugnisses der persönl. Fähigkeit zur Eheschließung für österr. Staatsangehörige im Auslande . . 876
Die Bedeutung der Rose über altdeutschen Beichtstühlen . . . 877
Pfarrconcurs der Lavanter Diöcese am 24. und 25. August. — Wie man in Amerika das kath. Begräbniß achtet. — Ueber den Mißbrauch der Orgel 878
G. **Nachruf** an † Domcapitular Dr. Carl Dworzak . 624
„ an † Professor Dr. Ottokar v. Gräfenstein . 882
Pränumerations-Einladung 883

Digitized by Google

Das reinste Herz der seligsten Jungfrau Maria.

Von Domcapitular Dr. Ernest Müller in Wien.

Totius sanctissimae Trinitatis nobile triclinium. S. Bonaventura in Psalt. B. M. V.

Nachdem die Andacht zu dem göttlichen Herzen Jesu von der höchsten Auctorität der Kirche gutgeheißen und durch ein eigenes Fest feierlich bekräftiget ward, konnte es zufolge der in Sachen des Glaubens und der Frömmigkeit geltenden Logik nicht ausbleiben, daß auch das reinste Herz Mariä der Gegenstand einer besonderen Andacht, eines besonderen Festes in der katholischen Kirche wurde. Ist ja Maria mit Jesus, ihr hochheiliges Herz mit dem anbetungswürdigen Herzen ihres göttlichen Sohnes unzertrennlich vereinigt; wie denn auch unser Herr der Sel. Margaretha M. Alacoque in einer seiner ersten Offenbarungen sein Herz zeigte, welches das ganz leuchtende Herz seiner Mutter in sich enthielt. Gerade aus diesem Grunde hatte schon Gallifet, ein eben so frommer als geistreicher Theologe der Gesellschaft Jesu, i. J. 1726 unter dem Pontificate Benedict XIII. in einer Denkschrift, welche vom Papste Benedict XIV. ausgezeichnet in jeder Beziehung genannt wird, um die Einführung eines Festes zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu und zugleich eines Festes zu Ehren des Herzens Mariä angesucht. „Trennen wir nicht, sagt er am Schluße seiner Schrift, trennen wir nicht die Verehrung des hochheiligen Herzens Mariä von der Andacht zu dem göttlichen Herzen Jesu; übergeben wir uns beiden gänzlich. Gehen wir zum ewigen Vater durch das Herz Jesu, zu Jesu selbst durch das Herz Mariä.“ [1]) Aber diese hoch-

[1]) S. dieses Memoriale bei Nilles S. J. de rationibus festorum ss. Cordis Jesu et purissimi Cordis Mariae. Ed. 4. Tom. I. pag. 500—509.

Digitized by Google

heilige Jungfrau steht nicht bloß zum Sohne Gottes, sondern auch zum Vater und zum heiligen Geiste, sie steht zu allen drei göttlichen Personen der untheilbaren heiligsten Dreifaltigkeit in höchst geheimnißvollen Beziehungen; totius sanctissimae Trinitatis nobile triclinium, wird sie deßhalb von dem Seraphischen Lehrer genannt. Daraus ergibt sich noch heller die Herrlichkeit und Verehrungswürdigkeit des Herzens der hochgebenedeiten Jungfrau. Wir wollen diesem erhabenen Gegenstande unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

1. Die hl. Maria ist die Erstgeborne Tochter des ewigen Vaters, d. h. sie war im ewigen Rathschlusse Gottes zugleich mit Christus vor allen Geschöpfen vorherbestimmt, und zwar vorherbestimmt, die Mutter Christi zu werden. Denn Gott hat schon vor der Erschaffung der Welt die Sünde Adams und alles Verderben, welches dadurch in die Welt gekommen ist, vorausgesehen; er wollte aber die Welt nicht erschaffen, ohne sie zu erlösen. Und zwar sollte die Erlösung durch den Gottmenschen Jesus Christus geschehen. „Und weil Gott sah, fährt der hl. Franz von Sales fort,[1]) daß er die Menschheit seines Sohnes auf mannigfaltige Weise erzielen konnte, entweder dadurch, daß er seine Menschheit nicht nur der Seele, sondern auch dem Leibe nach aus nichts hervorbrächte, oder sie aus einem früher bestehenden Stoffe bildete, wie er Adam und Eva gebildet hatte, oder sie auf dem gewöhnlichen Wege der Erzeugung durch Mann und Weib, oder aber mittelst einer außerordentlichen Erzeugung durch ein Weib ohne Mann hervorbrächte, beschloß er, daß es auf letztere Weise geschehen sollte; und aus allen Personen des Frauengeschlechtes, die er zu diesem Zwecke erwählen konnte, erwählte er die hochgebenedeite Jungfrau, unsere liebe Frau, durch deren Vermittlung der Erlöser unserer Seelen nicht nur Mensch, sondern ein Kind des menschlichen Geschlechtes werden sollte."

[1]) Theotimus B. 2. Kap. 4.

Digitized by Google

So waren denn also Jesus und Maria im Rathschluße Gottes die Ersten, als in demselben der ewige Plan zur Schöpfung der Welt entworfen wurde. Sie ist in der Absicht Gottes die Erstgeborne vor allen Geschöpfen, primogenita ante omnem creaturam, Eccli. 24. 9., gleichwie Christus, das Fleisch gewordene Wort, der Erstgeborne vor allen Geschöpfen, primogenitus omnis creaturae Coloss. 1. 15. genannt wird. Daher kommt es auch, daß unsere hl. Kirche Worte, die eigentlich auf Christus gehen, auch auf die hl. Maria anwendet: „Der Herr besaß mich im Anfange seiner Wege, ehe denn er etwas gemacht hat, vom Anbeginn. Ich bin eingesetzt von Ewigkeit, von Alters her, ehe denn die Erde geworden" u. s. w. Prov. 8. 22. u. f. Im Anfange und vor aller Zeit ward ich erschaffen. Eccli. 24. 5. Da diese erhabenen Ausdrücke sich unmöglich auf die Geburt der Jungfrau beziehen, welche gar lange nach der Erschaffung der Erde stattfand, so müssen sie nothwendig von der Vorherbestimmung dieses auserwählten Geschöpfes verstanden werden. Der ewige Gott besaß sie, in seinem Rathschluße, im Anfange seiner Wege, als er den Plan aller Dinge entwarf; im Anfange, in Ewigkeit, vor aller Zeit ward sie erschaffen, in der Idee Gottes gebildet; von Ewigkeit eingesetzt (ordinata), nämlich auserwählt und vorherbestimmt.[1]) Wozu? um die Mutter des Sohnes Gottes zu werden. Als solche ist sie die Erstgeborne Tochter des ewigen Vaters, in der Vorherbestimmung mit Christus unzertrennlich verbunden.

Durch die Würde der göttlichen Mutterschaft aber tritt Maria in ein ganz wunderbares Verhältniß mit der ersten göttlichen Person. Denn sie hat einen und denselben Sohn

[1]) Cornel. a Lapide in h. l. Gallisset in dem von Nilles angef. Memoriale. van den Berghe: Maria und das Priesterthum, dtsch., Regensburg, 1878. S. 6—7.

Digitized by Google

mit Gott dem Vater gemeinschaftlich. Christus etsi non totus de Deo, nec totus de Virgine: totus tamen Dei, et totus Virginis est, nec duo filii, sed unus utriusque filius, sind Worte des hl. Bernhard,[1] ebenso schön als wahr. Sie trug in ihrem jungfräulichen Schooße denjenigen, welcher im Schooße des Vaters ist, Joh. 1. 18., und nannte ihn mit dem vollsten Rechte ihren Sohn, Luc. 3. 22., welchen der Vater seinen eigenen Sohn, Matth. 3. 17., nennt. Welche Hoheit, welche Würde! Das ist die Herrlichkeit unf'rer Jungfrau, äußert darüber derselbe hl. Lehrer, das ist ein ganz eigenthümliches und höchst ausgezeichnetes Vorrecht Mariä, daß sie verdient hat, einen und denselben Sohn mit Gott dem Vater gemeinschaftlich zu haben.[2]

Darum hat sie auch gleich dem himmlischen Vater Auctorität über ihren göttlichen Sohn. Und wenn der Herr sagt: Also hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingebornen Sohn dahingab, Joh. 3. 16., so nehmen der hl. Bonaventura[3] und der hl. Antonin[4] keinen Anstand, dasselbe von der hl. Maria zu sagen mit den Worten: Also hat Maria die Welt geliebt, daß sie ihren eingebornen Sohn dahingab. Es verband sich die Mutter mit dem Vater, beide übergaben ihren gemeinschaftlichen Sohn mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung in den Tod zur Erlösung und Heiligung der sündigen Menschen.

2. Die hl. Maria ist die Mutter des Sohnes Gottes. Sie ist mit dem Vater ein Mitgrund des Mensch gewordenen Gottes geworden;[5] sie hat mitgewirkt, um den Sohn Gottes in die Welt einzuführen, durch ihre Einwilligung in die Botschaft des Engels. Mit ihm ist sie Eins geworden[6], da er sich in ihren hochheiligen Schooß herabließ, und aus ihr Fleisch und Blut annahm. Ipsa est mater,

[1] Super Missus est Serm. 3. n. 4. — [2] In Annunt. B. M. V. Serm. 2. n. 2. — [3] S. hl. Alphons: die Herrlichkeit Mariä. Thl. 1. Kap. 1. — [4] Summa Theol. P. 4. Tit. 15. cap. 20. — [5] Berghe: Maria und das Priesterthum. Uebers. Regensb. 1878. S. 16. — [6] S. Petrus Damiani. Serm. 1. de Nativit. Virg.

Digitized by Google

qua majorem Deus facere non posset. Majorem mundum posset facere Deus, majus coelum posset facere Deus: majorem matrem, quam matrem Dei non posset facere Deus. So der hl. Bonaventura. [1]) Der Herr gab der allerseligsten Jungfrau das Höchste, dessen sie fähig war, als er ihr die Würde der göttlichen Mutterschaft ertheilte. Diese Würde gehört einer höheren Ordnung an, als jede erschaffene Würde, lehrt Suarez, [2]) da sie gewissermaßen zur Rangordnung der mit der Gottheit verbundenen Menschheit in Christo gehört. Diese Würde, behauptet der englische Lehrer, [3]) ist beinahe unendlich, wegen der engen Verbindung der jungfräulichen Mutter mit dem unendlichen Gut, welches Gott ist. Dasselbe lehret der hl. Alphons. [4]) Man wird diese Heroen der heiligen Wissenschaft, die sehr vorsichtig und besonnen in ihren Ausdrücken zu sein pflegen, einer Uebertreibung nicht beschuldigen können.

Aus der so engen Verbindung der hl. Maria mit Jesus erklärt sich auch der innige Antheil, den sie an dem Werke der Erlösung hatte. Es wird zu unserem Zwecke genügen, die Mitwirkung der unvergleichlichen Jungfrau an dem Werke der Erlösung, würdig einer eingehenden und ausführlichen Erörterung, mit wenigen Worten anzudeuten. Maria war Genossin des Erlösers der Menschen in seinem Werke durch ihren heroischen Gehorsam, den sie durch die Einwilligung in die Botschaft des Engels bethätigte, dann durch die Aufopferung ihres Sohnes für unser Heil im Tempel und am Calvarienberge, durch ihre Gebete und durch ihre Leiden, die sie in der Vereinigung mit den Leiden ihres Sohnes dem himmlischen Vater aufopferte. Virgo Sacerdos, Socia divini sacrificii, priesterliche Jungfrau, Genossin des göttlichen Opfers, wird sie deßhalb in einem Breve des hochseligen Papstes

---

[1]) Speculum B. M. V. Lect. 10. — [2]) In 3. part. Summae Disp. 18. Sect. 4. — [3]) Summa Theol. 1. qu. 25. a. 6. — [4]) Die Herrlichkeiten Maria's, II Thl. Betr. 4.

Digitized by Google

Pius IX. im Anschluße an die Aussprüche der Väter und Heiligen genannt.[1])

3. Die hl. Maria ist die Braut und das Heiligthum des hl. Geistes. Zwar ist jede Seele, die sich im Stande der heiligmachenden Gnade befindet, eine Braut des heiligen Geistes; die hl. Maria ist es aber ganz vorzüglich und einzig, weil sie nicht allein durch die Gnade inniger als irgend eine Seele mit ihm vermählt, sondern noch auf eine andere, höchst wunderbare Weise mit ihm vereiniget wurde. Denn von ihr heißt es: Der heilige Geist wird über dich kommen und die Kraft des Allerhöchsten wird dich überschatten. Der hl. Geist ergoß sich in ihre Seele und ließ seine Fülle selbst in ihr Fleisch überströmen, um in ihr und aus ihr den menschlichen Leib Christi zu bilden. Wie innig und wunderbar ist diese Einigung und Gemeinschaft der reinsten Jungfrau mit dem hl. Geiste! Maria ist die hochheilige Werkstätte, in welcher die dritte Person der ungetheilten heiligsten Dreifaltigkeit das wunderbare Geheimniß der Menschwerdung des ewigen Wortes wirkte; sie ist das Heiligthum des heiligen Geistes, von ihm gebildet und geweiht, mit seiner Kraft ausgerüstet und überschattet; sacrarium Spiritus sancti, so wird sie von der Kirche selbst genannt.

Wenn nun aber die hl. Maria der bisherigen Erwägung zufolge die Erstgeborne Tochter des ewigen Vaters, mit Christus vor allen Geschöpfen von Ewigkeit vorherbestimmt ist, wenn sie die wahrhafte Mutter des Sohnes Gottes ist, so daß sie einen und denselben Sohn mit Gott dem Vater gemeinschaftlich hat, wenn sie die vor Allen bevorzugte Braut und das Heiligthum des hl. Geistes ist, durch dessen Kraft und Ueberschattung sie den Sohn Gottes empfing: müssen wir dann nicht sagen, daß dieses unvergleichliche Geschöpf einer höheren Rangord-

[1]) Ist in dem oben angeführten Werke: „Maria und das Priesterthum" von Berghe zu finden.

Digitized by Google

nung, als irgend ein erschaffenes Wesen, die Cherubim und Seraphim des Himmels nicht ausgenommen, angehört, daß Maria in der Heilsöconomie von der heiligsten Dreieinigkeit unzertrennlich, der heiligsten Dreifaltigkeit in dieser Beziehung gleichsam als Genossin beigesellt und in eben diesem Sinne in das Geheimniß des heiligsten, dreieinigen Gottes aufgenommen, in die innigste Gemeinschaft und Verwandtschaft mit ihm gekommen ist? Dieser und ähnlicher Ausdrücke bedienen sich auch in der That viele Heilige und angesehene Theologen, wenn sie die Herrlichkeit Mariä darstellen;[1]) man wird sie bei aller Scheu vor Uebertreibungen, nach ruhiger Erwägung ganz wahr und zutreffend finden.

Daraus ergibt sich aber eine höchst wichtige Folgerung, die uns ganz nahe zu dem Geheimnisse des reinsten Herzens der hochgebenedeiten Jungfrau führt. Wenn nämlich die hl. Maria vermöge ihrer wunderbaren Beziehungen zu den drei Personen der heiligsten Dreifaltigkeit eine so erhabene, alle Geschöpfe weit überragende Stellung einnimmt: so ist es gewiß ganz und gar geziemend, daß sie auch mit einer Heiligkeit und Vollkommenheit begnadigt sei, die ihrem Range und ihrer Würde entsprechend ist und sonach die Heiligkeit aller Menschen und englischen Geister übertrifft; denn einem Jeden wird, wie der hl. Thomas[2]) lehrt, eine mit der Würde, zu welcher er bestimmt wird, im Verhältniß stehende Gnade von Gott ertheilt. Ferner, wenn Maria durch ihre Würde der heiligsten Dreifaltigkeit am nächsten steht: so kann wohl nicht bezweifelt werden, daß sie ihr auch durch Vollkommenheit und Heiligkeit am nächsten sei; denn je näher eine Sache ihrem Ursprunge ist, sagt der hl. Thomas[3]), desto mehr nimmt sie Theil an der Vollkommenheit desselben. — Als der hl. Franz von Sales zum Bischofe geweiht wurde, war er während

[1]) S. d. hl. Alphons: die Herrlichkeiten Mariä; Nicolas: die allerheiligste Jungfrau Maria, dtsch. Paderborn 1856; van Berghe: Maria und das Priesterthum, dtsch. Regensburg, 1878. — [2]) Summa Theol. 3. q. 27. a. 5. ad. 1. — [3]) l. c.

Digitized by Google

des feierlichen Aktes im Geiste entzückt. In einer inneren Erleuchtung offenbarte sich ihm die heiligste Dreifaltigkeit; er erkannte, wie sie ihn ganz umgab und in seiner Seele unsichtbar alles wirkte, was der consecrirende Bischof sichtbar that und wie er reich an geistigen Segnungen wurde. Er war von den Wirkungen der Gottheit so ergriffen, daß er mehr einem Engel als einem Menschen glich.[1]) Welche hohe Segnungen übernatürlicher Güter mag dann wohl die heiligste Dreieinigkeit der vor allen Geschöpfen bevorzugten Jungfrau in ihrer dreifachen Eigenschaft, als der Erstgebornen des Vaters, als der Mutter des göttlichen Sohnes, als der Braut des heiligen Geistes von Ewigkeit bestimmt und in der Zeit auch wirklich verliehen haben! Wir wollen, um nicht zu weitläufig zu werden, bloß die Worte des großen Papstes Pius IX. in seiner dogmatischen Bulle über die unbefleckte Empfängniß der seligsten Jungfrau Maria v. J. 1854 darüber anführen: „Gott hat sie weit vor allen englischen Geistern und vor allen Heiligen mit der Menge der himmlischen Gnadengaben so wunderbar überhäuft, daß sie, frei von aller Makel der Sünde, ganz schön und vollkommen, jene Fülle der Unschuld und Heiligkeit besaß, daß eine größere als diese nach Gott durchaus nicht gedacht und diese von Niemandem außer von Gott begriffen werden kann."

Mit diesen Worten ist kurz und bündig eine Wahrheit ausgedrückt, welche zu allen Zeiten die Lehrer der Kirche vorgetragen haben.[2]) Wir können daher mit dem hl. Bonaventura sagen: Maria est Dei filia nobilissima, — est Dei mater dignissima, — est Dei sponsa venustissima.[3]) Sie, die Erstgeborne vor allen Geschöpfen, ist auch die Vollkommenste

[1]) Clarus: Leben des hl. Franz von Sales, Schaffhausen 1860. B. 1. S. 299. Boulangé: Studien über den hl. Franz von Sales, dtsch. München, 1861. B. 1. S. 203. — [2]) S. die Herrlichkeiten Mariä vom hl. Alphons. Schöne Aussprüche darüber finden sich auch in den Homilien, die infra Octavam festi de Immaculata Concept. B. M. V. gelesen werden. — [3]) Speculum B. M. V. Lect. 10.

Digitized by Google

unter allen Geschöpfen; sie, die Mutter Gottes, ist auch ihrem Sohne am ähnlichsten, die Heiligste unter allen Heiligen (s. Petrus Dam.); sie, die Braut des hl. Geistes, ist die Gnadenvollste und Schönste unter allen Bräuten und Freundinen Gottes.

Wenn die hl. Maria durch ihre wunderbaren Vorzüge, durch die Fülle der göttlichen Gnaden, durch die höchste Vortrefflichkeit der Tugenden und ganz außerordentliche Heiligkeit über alle Geschöpfe emporragt, wie verehrungswürdig ist sie nicht! Verehrungswürdig ist ihre Person, verehrungswürdig daher nicht bloß ihre Seele, sondern auch ihr Leib, welchen der hl. Franz von Sales sehr bezeichnend „die Arche der Heiligkeit, den Thron der Gottheit" nennt. „Mit welcher Frömmigkeit, sagt dieser hl. Lehrer, mußte die hochgebenedeite Jungfrau ihren jungfräulichen Körper lieben, nicht nur, weil es ein reiner, friedlicher, der göttlichen Liebe gehorsamer und von himmlischen Lieblichkeiten ganz durchdrungener Leib war, sondern auch, weil er die lebendige Quelle jenes Leibes war, den der Sohn Gottes angenommen hatte, und welcher kraft der innigsten Verwandtschaft ganz ihm angehörte!" [1] Sollen diesen hochheiligen Leib der jungfräulichen Mutter Gottes nicht auch wir in frommer Liebe verehren? Und verdient der Leib der seligsten Jungfrau verehrt zu werden, so ist ganz besonders ihr Herz, der edelste Theil des Leibes, der Verehrung würdig. Dieses Herz ist die Quelle, in welcher das Blut Christi, der Preis unserer Erlösung, bereitet wurde. Dieses Herz ist das Organ, welches in seiner Weise mitwirkte zu den erhabenen Tugendakten, die sie, die Erstgeborne des ewigen Vaters, die Mutter des ewigen Wortes, die Braut des hl. Geistes, verrichtete. Dieses Herz ist der Sitz der Gnadenfülle, mit der sie von dem dreieinigen Gott gesegnet wurde. In den Offenbarungen der hl. Gertrud [2] wird

[1] Theotimus Buch 3. Kap. 8. — [2] Siehe Nilles: De rationibus festorum etc. Ed. 4. Tom. I. pag. 508.

Digitized by Google

Folgendes berichtet: „Zur Zeit der Mette, während das Ave Maria gesungen wurde, schien es ihr, als ob gleichsam drei Bächlein hervorbrächen, einer von dem ewigen Vater, ein zweiter vom Sohne und ein dritter vom hl. Geiste, die das Herz der jungfräulichen Mutter durchströmten. Durch diese Einströmung der allerh. Dreifaltigkeit in die seligste Jungfrau wurde angedeutet, daß sie nach dem Vater am mächtigsten, nach dem Sohne am weisesten und nach dem hl. Geiste am gütigsten sei." Das Herz Mariä ist der Sitz und Träger der reinsten Affecte, der schönsten Tugenden, besonders der Liebe zu Gott und zu den Menschen, des ganzen inneren, begnadigten, hochheiligen Lebens, „alle Herrlichkeit der Königstochter ist inwendig" (Psalm. 44. 14.) d. i. im Herzen. Kurz, nach dem Herzen Jesu ist das Herz Mariä „das bewunderungswürdigste, heiligste, gottgeliebteste, mit allen Tugenden geschmückteste, mit Gnaden und mit Liebe erfüllteste, liebenswürdigste unter allen Herzen." (P. Eudes.) Daher hat Gott an diesem Herzen, dem treuesten Abbilde des Herzens Jesu, sein besonderes Wohlgefallen; es ist das reclinatorium aureum veri Salomonis (P. Eudes), die mit dem Golde der heiligsten Liebe geschmückte Ruhestätte des göttlichen Friedensfürsten, „ein Ort der Wonne für das Herz Gottes" (P. Pinamonti); es ist ganz würdig der Erstgebornen Gottes, würdig der Mutter Gottes, würdig der Braut Gottes; es ist daher, um auf die Anfangs angeführte Bezeichnung zurückzukommen, das nobile triclinium ss. Trinitatis (s. Bonaventura, P. Eudes): in diesem Herzen ruhen wie in einem Festsaale am süßesten, sich an dessen Lieblichkeiten ergötzend, der Vater, Sohn und hl. Geist, denen es ganz geweiht und geheiliget ist. Es heißt das reinste Herz, cor purissimum, und wird unter diesem Titel verehrt, weil es der Sitz der reinsten Affecte, der makellosesten Heiligkeit, der vollkommensten Tugenden ist, namentlich ihrer unermeßlichen Liebe gegen Gott und ihrer liebevollsten Hingabe für die Menschen.[1]) Wie groß diese Liebe ist, sagt

[1]) S. mein Werk Lib. II. §. 43.

Digitized by Google

der hl. Franz von Sales mit folgenden Worten, mit denen wir diese kleine Abhandlung zu Ehren unserer lieben Frau würdig schließen wollen: „Von dieser himmlischen Königin spreche ich aus der Tiefe meines Herzens den liebreichen und wahrhaften Gedanken aus, daß ihre Liebe, wenigstens gegen das Ende ihrer irdischen Laufbahn, die höchste Liebe der Seraphim übertraf; denn haben auch viele Töchter Reichthümer gesammelt, so hat diese sie alle übertroffen." [1])

Die kirchliche Armenpflege.[2])

Von Domcapitular Dr. Carl Dworzak in Wien.

III. Fortsetzung.

V. Wie soll das der Kirche gehörige Armen-Vermögen verwaltet werden?

§. 2 des n. ö. Landesgesetzes vom 21. Februar 1870 sagt hierüber in wesentlicher Uebereinstimmung mit den diesfälligen Bestimmungen anderer Landesgesetze: „Für die Verwaltung solcher", d. h. aus dem an die Gemeinde zu übergebenden Pfarr-Armen-Instituts-Vermögen ausgeschiedenen — „Stiftungen haben die politischen Behörden nach dem Gesetze Vorsorge zu treffen."

Dieses Gesetz ist nach unserem Dafürhalten kein anderes, als das bürgerliche Gesetzbuch, nach dessen §. 646 „die Vorschriften über Stiftungen in den politischen Verordnungen enthalten sind."

Zu diesen aus dem dermaligen Gemeinde-Armen-Institute ausgeschiedenen Stiftungen gehören nun auch diejenigen Armen-Stiftungen, welche nach den Bestimmungen der betreffenden Stiftungsbriefe der Kirche zur Verwaltung verbleiben, und es ist wohl zu erwarten, daß die politischen Behörden jene Gesetze, welche der Kirche die selbstständige Verwaltung ihres Vermögens wahren, bei dieser zu treffenden Vorsorge im Auge behalten werden.

[1]) Theotimus B. 3. Kap. 8. — [2]) Vgl. Jahrg. 1879, SS. 380 und 572.

Digitized by Google

Wo die Bestimmungen des Stiftbriefes nicht nur klar und deutlich über Verwaltung und Verwendung der Stiftung sich aussprechen, sondern auch noch wirklich durchführbar sind, wird es mit dieser zu treffenden Vorsorge von Seite der politischen Stiftungs-Oberbehörde nicht viele Schwierigkeiten haben; es sind eben die Bestimmungen des Stiftbriefes über die Personen, welche die Stiftung verwalten sollen und die Art, wie die Stiftung verwaltet werden soll, genau zu erfüllen; aber abgesehen davon, daß nicht alle Stiftbriefe in ihren Bestimmungen die wünschenswerthe Klarheit haben, namentlich oft die Stellung des Pfarrers als solchen und des Pfarrers als Armen-Instituts- oder als Schulvorstandes nicht genau auseinander halten, haben sich im Gemeinde-, Schul- und Armenwesen, wohl auch in kirchlichen Gepflogenheiten, im Verlaufe der letzten Jahrzehnte solche Aenderungen ergeben, welche die buchstäbliche Erfüllung mancher Armenstiftung zur Unmöglichkeit machen, und wo dann die Bestimmungen der politischen Verordnungen eintreten, nach welchen, wenn die Bestimmung eines Stiftbriefes nicht mehr erfüllt werden kann, das Erträgniß der Stiftung zu einem Zwecke verwendet werden soll, welcher der ursprünglichen Bestimmung des Stiftbriefes am nächsten kommt.

Die politischen Behörden und die ihnen als juristische Beiräthe an der Seite stehenden k. k. Finanz-Procuraturen werden, wenn sie — wo das wie z. B. in Wien noch nicht geschehen — an eine Regelung des diesfälligen Stiftungswesens gehen werden, Stoff genug zum Nachdenken haben, wie die Bestimmungen der alten Stiftbriefe mit der neuen Ordnung der Dinge im Gemeinde-, Schul- und Armenwesen in einigen Einklang zu bringen sei. [1])

[1]) Um diese unsere Behauptung zu erhärten, wollen wir hier einen solchen Fall vorführen. In der Pfarre L. in Wien bestand im vorigen Jahrhunderte eine Christenlehr-Bruderschaft; um die Zwecke des christlichen Unterrichtes zu fördern, ließ ein Freiherr von T..... durch einen Jesuiten eine bedeutende Summe erlegen und einen Stiftbrief errichten, nach welchem ein Theil des

Digitized by Google

Wenn eine ordentliche Buchführung auch bei vollkommen klaren und normalen Verhältnissen das unentbehrliche Hilfsmittel einer guten Verwaltung ist, so ist es, wo so schwankende Verhältnisse obwalten, um so mehr angezeigt, auch dort, wo dies als selbstverständlich vorausgesetzt und nicht speciell durch Diöcesanvorschriften angeordnet ist, über den Stand des Vermögens, der Einnahmen und Ausgaben, die Art der Verwendung, die Zahl und Beschaffenheit der Pflegebefohlenen oder Betheilten eine genaue, mit Belegen adjustirte Vorschreibung zu führen, um in jedem Augenblicke über die Verwendung des Erträgnisses der kirchlichen Stiftungen und der sonstigen

Stiftungs Erträgnisses auf Anschaffung von „Freigewändern" für arme Lehrlinge bestimmt war, welche fleißig und mit gutem Erfolge der Christenlehre beigewohnt hatten, — ein anderer Theil aber zur Anschaffung von Büchern, Federn, Papier u. s. w. für arme Schulkinder verwendet werden sollte, — ein bestimmter Betrag endlich für den Schulmeister in L. und den in R. als Unterrichtsgeld für diejenigen armen Kinder ausgesetzt war, welche wegen Mangel des Schulgeldes die Schule nicht besuchen könnten. Als Verwalter dieser Stiftung ist der Pfarrer von L. genannt. Obwohl es eine Wiederholungsschule in dem Sinne der politischen Schulverfassung und eine Pflicht der Lehrherrn oder der Innungen nicht mehr gibt, ihre Lehrlinge in die Christenlehre zu senden, ja bei vielen gewerblichen Berufsarten ein sogenanntes feierliches „Freisprechen zum Gesellen" nicht mehr vorkommt, auch der Pfarrer nicht mehr Vorstand der Schule ist, so war für die erste und zweite Bestimmung des Stiftbriefes unschwer ein Modus gefunden, nach welchem die Stiftungs-Erträgnisse möglichst in dem Sinne des Stifters verwendet werden konnten, indem der Pfarrer einerseits armen, braven Lehrlingen zur Anschaffung von Gewand Beiträge anfolgte, anderseits armen Schulkindern Unterstützungen, besonders zur Anschaffung von Schuhwerk angedeihen ließ; — schwieriger gestaltete sich die Sache bei der Frage, wie der dritgenannte Punkt der Stiftung, nämlich die Remunerirung der zwei im Stiftbriefe genannten Schulmeister für den Unterricht armer Schulkinder, realisirt werden sollte. Vor dem Inslebentreten der neuen Schulgesetze wurden die Oberlehrer oder Schulmeister und durch diese ihre Gehilfen durch das von den Schulkindern eingesammelte Schulgeld bezahlt, und, wenn auch schon einige Jahre vorher die Gemeinde Wien ihre Lehrer besoldete, so hob sie doch das Schulgeld ein und die obenerwähnten Schulmeister bezogen als Theilquote ihres Gehaltes diese Schulgeldzahlung für arme Kinder und behoben die dießfälligen Beträge gegen Quittung von dem Pfarrer von L.... Fast gleichzeitig mit dem Eintritte der neuen Schulära und der Aufhebung des Schulgeldes in Niederösterreich wurden die erwähnten zwei Oberlehrer pensionirt, die Schule des einen in zwei zerlegt und neue Individuen angestellt, welche in demselben Maße ihren Gehalt bezogen wie alle anderen Lehrer des Schulbezirkes Wien. Als nun zwei dieser neuernannten Lehrer, welche sich für die Rechtsnachfolger der vorerwähnten Bezugsberechtigten hielten, dem Pfarrer von L. ihre Quittung zur Auszahlung präsentirten, lehnte derselbe die Auszahlung dieser Quittungen sowohl den Schullehrern als dem von denselben angerufenen

Digitized by Google

kirchlichen Armenmittel Jedem, der da zu fragen berechtiget ist, Rede und Antwort geben zu können.

Diese Berechtigten sind: a. die Kirche. Die der Kirche zur Verwaltung gebliebenen Armen-Stiftungen sind Kirchen-Vermögen mit einer besonderen Widmung, und ist sonach sammt den anderen Einnahmen der kirchlichen Armenpflege nach den Diözesan-Vorschriften für die Verwaltung des Kirchenvermögens zu verwalten und zu verrechnen.

b. Bezüglich aller Stiftungen die Oberstiftungsbehörde, nämlich die Landesstelle oder die von ihr vielleicht ad hoc delegirte Unterbehörde, wenn diese etwa eine Einsichtnahme in die Verwaltung ausdrücklich verlangt; und es ist dieser geforderten Einsichtnahme um so mehr nachzuleben, als die Staatsbehörde alle derartigen Stiftungen und Rechtsstreitigkeiten unentgeltlich durch die k. k. Finanz-Procuratur vor Gericht vertritt.

Ortsschulrathe gegenüber ab und zwar aus folgenden Gründen: a) Da nach §. 1 des n. ö. Landesgesetzes vom 18. Dezember 1871 das Schulgeld an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen aufgehoben worden ist, gibt es derzeit keine solchen „armen Kinder, welche aus Mangel des Schulgeldes die Schule nicht besuchen können." b) Alle Lehrer des Schulbezirkes Wien werden nach einem für alle geltenden Normale besoldet, und keiner hat in dem Unterrichte „armer Kinder eine Mehrleistung aufzuweisen", für welche ihm eine specielle Entlohnung gebührte oder durch Decret angewiesen wäre. c) Die früher bestandenen sogenannten Armenschulen seien zertheilt, mit anderen Schulen verschmolzen worden, so daß man auch mit dem besten Willen die Rechtsnachfolger der diesfälligen alten Schulmeister nicht herausfinden könnte. d) Nach dem Dafürhalten des Pfarrers sei diese Stiftung gar keine Schul-, sondern eine sogenannte humanitäre, besser gesagt: eine kirchliche Armenstiftung mit der besonderen Widmung für Arme einer bestimmten Kategorie, nämlich von Schulkindern, welche das Schulgeld nicht zahlen könnten; es sei daher der Ertrag dieser Stiftung keiner der im §. 23 des n. ö. L. G. vom 5. April 1870 erwähnten „fixen Geldbezüge, welche dem Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen u. dgl. zufließen", und welche in den Bezirksschulfond abzuführen seien, — auch sei das Gesetz, welches das Schulgeld aufgehoben, ja nicht für die Ewigkeit gegeben, könne wieder aufgehoben werden, und da würden auch die armen Kinder, für welche der Pfarrer Schulgeld zahlen müsse, wieder aufscheinen, und die Stiftungsverbindlichkeit wieder vollkommen realisirbar sein. Dies ist im Jahre 1872 geschehen; seit dieser Zeit ist über diese Frage keine behördliche Entscheidung erflossen und der Pfarrer kapitalisirt den erwähnten Theil des Stiftungs-Erträgnisses für jene Zeit, wo man, wie man es in Prag bereits gethan, das Schulgeld wieder eingeführt haben wird.

Digitized by Google

c. Für gewisse Stiftungen, in welchen die Personen oder Behörden ausdrücklich genannt sind, an welche nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes über die Verwendung des Erträgnisses dieser Stiftung Rechnung gelegt werden soll; z. B. bei Stiftungen, welche von Fideicommißbesitzern gemacht wurden, deren Gutsverwaltung, oder irgend eine Gemeinde, oder sonstige Körperschaft.

Eine allgemeine Regel darüber aufzustellen, ob es angezeigt sei, Armengelder, deren Verwaltungsmodus nicht stiftbrieflich vorgezeichnet ist, z. B. Sammelgelder aus Opferstöcken, Opfergängen u. dgl. zu capitalisiren, und so einen Fond für künftige Zeiten zu schaffen, halten wir für unthunlich; die Beantwortung dieser Frage hängt aber nun von Umständen und Verhältnissen ab, welche in jeder Pfarre andere sein können; — was sich theoretisch hierüber sagen läßt, ist die Meinung, daß die Spender solchen Almosens gewiß die Meinung haben, daß dasselbe ungesäumt zur Linderung der Noth ihrer Mitbrüder verwendet werde. Ebenso muß die Frage, nach welcher Geschäftsordnung die Organe der kirchl. Armenpflege ihr Amt verwalten, ob sie dieselbe schriftlich aufsetzen, oder über die Austheilung ihrer Amtsverrichtungen ein mündliches Uebereinkommen treffen, immer nach den Bedürfnissen und Verhältnissen jeder Gemeinde als eine offene angesehen werden; je weniger Paragraphe eine solche Geschäftsordnung hat und je mehr dieselbe von dem allgemeinen Vertrauen in die Functionäre der Armenpflege durchweht ist, desto leichter wird ihre Anwendung sein.

Nebst der Sicherstellung und Verrechnung des kirchlichen Armenvermögens ist die Verwendung desselben genau zu beachten — denn erstere verhalten sich zu letzterer wie die Vorbereitung zur Handlung selbst, wie das Mittel zum Zwecke. Stiftungs-Erträgnisse müssen selbstverständlich genau nach dem in dem Stiftbriefe ausgedrückten Willen des Stifters vertheilt werden; bei Verwendung anderer Mittel soll die

Digitized by Google

kirchliche Armenpflege freie Hand haben; so mannigfaltig die Noth der Menschheit ist, so zahlreich sind die Wege der christlichen Charitas, derselben abzuhelfen oder sie doch zu lindern; durch langjährige Erfahrung belehrt, möchten wir nur einen gewissermaßen negativen Rath hier Platz finden lassen.

In der verschrieenen alten Zeit hat man bei Erwägung dessen, was einem Menschen zu seinem leiblichen Unterhalte zu geben sei, es im Auge behalten, daß er Nahrung, Kleidung und Wohnung brauche, und hat demselben, mochte er nun ein Angestellter oder Pflegling sein, je nach seiner Stellung Nahrung und Wohnung, wohl auch die Kleidung in natura beigestellt, ohne nach dem Preise der Naturalien zu fragen; seitdem in der Welt fast ausschließlich das Geld regiert, ist der in seinem zu den ständigen Bedürfnissen des Lebens gehaltenen Werthe so veränderliche Gulden oder Frank das allgebräuchliche, wenn auch unrichtige Einheitsmaß für alle leiblichen Bedürfnisse des Menschen geworden, — und wo die Armen nicht nach altem Herkommen in Armenhäusern untergebracht und verpflegt, sondern mit Handpfründen betheilt werden, sind sie keine Pflegebefohlenen mehr, sondern Betheilte — Pensionäre.

Die kirchliche Armenpflege kann sich mit diesem Principe nicht abfinden; sie wird es vermeiden, jedem Pflegebefohlenen ohne Unterschied der Verhältnisse, in denen er sich befindet, und ohne Rücksicht auf die besonderen Wege, auf denen dem Einzelnen geholfen werden kann, wochentliche oder monatliche bestimmte Geldgaben oder Atzungsrationen, etwa gar mit der Anwartschaft auf Vorrückung in eine höhere Pensionsstufe anzuweisen. Die Organe der kirchl. Armenpflege werden, mögen sie momentane Geldaushilfen spenden, Arzt oder Apotheke nach Möglichkeit beischaffen, Waisenkinder in Obhut nehmen, verarmten Handwerkern aufhelfen u. dgl., nie das Seelenheil ihrer Pflegebefohlenen aus dem Auge verlieren, und, wie es viele der in Gott ruhenden Vorfahren, welche Armen-

Digitized by Google

stiftungen errichtet haben, gethan, sich von jeder falschen Humanitätsduselei fern halten, sondern, sofern es sich um christliche Arme handelt, den Genuß der Unterstützung unnachsichtlich von einem kirchlichen Lebenswandel seitens der Unterstützten abhängig machen. Ein glänzendes und bewährtes Muster für diese Thätigkeit sind die in vielen Pfarren Wiens bestehenden St. Vincentius-Vereine.

VI.

Zum Schlusse scheint es uns angezeigt zu sein, Einiges über das Verhalten der Organe der kirchl. Armenpflege zu den Organen des Ortsgemeinde-Armen-Institutes zu sagen:

a) Alle Eingangs erwähnten, das Gemeinde-Armenwesen regelnden Landesgesetze enthalten eine dem §. 5 des n. ö. Landesgesetzes vom 21. Februar 1870 analoge Bestimmung; dort heißt es: „Alle außer dem Armen-Institute bestehenden „Verwaltungen von Stiftungen und öffentlichen Wohlthätig„keits-Anstalten sind verpflichtet, das Verzeichniß ihrer Be„theilten dem Gemeinde-Vorstande mitzutheilen.“ Diese gesetzliche Bestimmung entbehrt keineswegs der theoretischen Richtigkeit; sie soll verhindern, daß nicht gewisse Individuen auf Kosten anderer Armer doppelt betheilt werden. Es ist uns aber nicht erfindlich, wie diese Bestimmung, von welcher wir wünschen, daß sie klarer gefaßt oder in den Durchführungsvorschriften der Zeit und Art dieser Mittheilung nach näher bestimmt wäre, consequent durchgeführt werden könne.

Sind unter diesen Stiftungen auch jene verstanden, welche z. B. für arme Adelige als Versorgung bestimmt sind, welche gewiß nicht um eine Pfründe bei der Gemeinde bittlich werden, oder Studentenstiftungen u. dgl.; wer kann einen Wohlthäter, oder einen wohlthätigen Verein zwingen, das Verzeichniß seiner verschämten Armen der Oeffentlichkeit zu überliefern; — wer kann dem Wohlthäter verbieten, einem von der Gemeinde Betheilten noch ein weiteres Almosen zu

Digitized by Google

ertheilen? Und noch gar viele solche Fragen könnten hier gestellt werden; es scheint uns, als könnte sich die consequente Durchführung dieser Bestimmung zur Klippe gestalten, bei welcher angekommen, manche Wohlthätigkeits-Anstalten lieber ihre Thätigkeit einstellen, als an diesem für zarten Wohlthätigkeitssinn so heiklen Punkt vorbeikommen wollten. Was die Stellung der kirchl. Armenpflege zu dieser gesetzlichen Bestimmung betrifft, — so ist diese Bestimmung nun einmal da, widerspricht keinem göttlichen und kirchlichen Gesetze, die Kirche kann ihretwegen die Armenpflege auch nicht einstellen und man muß daher mit diesem §. eben daraus zu kommen suchen. Unseres Wissens ist diese Bestimmung nirgends zur practischen Durchführung gelangt; außerhalb großer Gemeinden ist diese Maßregel überflüssig, weil die Ortsarmen ohnehin von Pfarrer und Gemeinde gekannt sind; in großen Städten, z. B. in Wien, scheint ein freundschaftlicher mündlicher Verkehr der beiderseitigen Organe diesen Zweck eher zu fördern, als geschriebene Verzeichnisse.

b) Nach unserem Dafürhalten haben die Ortsgemeinden zum weitaus größeren Theile die Uebertragung der Pfarr-Armeninstitute in ihre Verwaltung nicht gewünscht; — und hätten auch die vor zehn Jahren am Ruder befindlichen Gemeindeorgane diesen für die Pfarrgeistlichkeit so kränkenden Wunsch gehabt, so wird der Pfarrer weder der Ortsgemeinde noch den Armen diese Kränkung entgelten lassen. Vielen Dorfgemeinden hat die Verwaltung der Armen-Institute Schweiß und Kopfzerbrechen genug gekostet, und sie haben aus eigener Machtvollkommenheit den Pfarrer um Uebernahme der Verwaltung derselben gebeten.

Wo also dem Pfarrer aus Gründen localer Natur eine solche Amtshandlung nicht durch die kirchliche Oberbehörde untersagt ist, sollte der Pfarrer, wenn er von seiner Gemeinde in dieser Richtung um Rath und Beistand angegangen wird, wohl immer seine Stellung als Vorstand der kirchlichen Ar-

Digitized by Google

menpflege aufrecht halten und ersichtlich machen, jedoch nicht abschlägig antworten — einmal, weil es seine Pflicht ist, sine ira et studio der Armen unter allen zulässigen Titeln sich anzunehmen, und — was uns die Hauptsache zu sein scheint — weil der Zusammenhang zwischen Pfarrer und Gemeinde ein natürlicher, ein älterer und stärkerer ist, als daß er durch Verhältnisse, wie solche durch eine vorübergehende Zeitströmung herbeigeführt worden sind, zerrissen werden sollte, und es daher nicht rathsam erscheint, daß die Pfarrer ihre Gemeinde, welche zu ihnen Vertrauen hat, durch demonstratives Ignoriren ihres Armenwesens bemüssigen, sich den Händen von Schreibern auszuliefern, deren christlicher Sinn oft fraglich ist, und in deren Interesse es niemals liegt, das Band zwischen Pfarrer und Gemeinde zu festigen.

Ein Kanzelparagraph.

Von Canonicus Anton Erdinger in St. Pölten.

„Vos autem incumbite, ut catholica doctrina in omnium animos inseratur atque alte descendat.“ Leo XIII. Literae encycl. 28. Dec. 1878.

Um das lose Gefüge des liberalen Regimes eines Landes fester zu kitten, hat dessen Minister ein Gesetz darüber erlassen zu müssen geglaubt, was auf der Kanzel nicht gesagt werden dürfe. Die betreffende Bestimmung ist unter dem Namen „Kanzelparagraph“ bekannt geworden. Vorliegender Aufsatz trägt dieselbe Ueberschrift, hat aber die Bestimmung, anzugeben, was auf der Kanzel gesagt werden, und von welchen Vehikeln das Gesagte begleitet sein soll. Dieß zur Erklärung der Aufschrift, und nun zur Sache.

Ein Guttheil der Gründe, auf welche die religiöse Versumpfung unserer Zeit zurückzuführen ist, lauft in dem Einen Grunde zusammen, daß gar so Viele in den Heilswahrheiten zum Staunen unwissend sind. Diese Unwissenheit findet sich nicht bloß in den niederen, sondern auch, und zwar nicht selten in noch höherem Maße, bei den gebildeten Ständen. Wäre

Digitized by Google

es nicht so, die unchristliche Presse, welche seit Jahrzehnten in Kirche und Staat so furchtbares Unheil gestiftet, hätte in den Salons und in den Wohnungen der Beamten und Bürger nicht Zutritt erhalten, oder doch nicht daselbst sich behaupten können. Man würde den losen Vogel, nachdem man ihn am Gesange erkannt, vor die Thüre gesetzt haben.

Woher nun die große Unwissenheit in religiösen Dingen? Wird der Auftrag des Herrn: „Gehet hin, lehret alle Völker“ [1]) heutzutage nicht mehr beobachtet? O gepredigt wird in unseren Landen genug. Gibt es ja doch Kirchen, wo an Sonn- und Feiertagen die Kanzel fast immer besetzt ist. Aber die Zuhörer sind wenig. Gerade diejenigen, denen es besonders noththäte, im Religionsunterrichte die Versäumnisse der Jugend und späterer Zeit nachzuholen, oder das einst Gewußte wieder aufzufrischen, meiden die heiligen Orte und fliehen die Verkündiger des Wortes Gottes, entweder, weil sie so indolent sind und das Bedürfniß nach Belehrung gar nicht fühlen, oder weil ihr unsittliches Gebahren sie bereits mit dem Glauben an Gott und Unsterblichkeit der Seele brechen ließ. Solchen ist nicht zu helfen.

Doch die niederen Volksklassen besuchen fleißig die Predigten, und nichtsdestoweniger stoßt man auch da häufig auf Leute, welche über die einfachsten Lehrsätze unserer heiligen Religion nicht Rechenschaft zu geben wissen. Wohl ist es ein Anderes, während der geistlichen Vorträge in der Kirche sein, und ein Anderes, sie mit Aufmerksamkeit verfolgen; deßungeachtet kann die Schuld dieser Erscheinung auch am Prediger liegen. Man gestatte mir, auszusprechen, was ich zur segensvollen Verwaltung des Predigtamtes für erforderlich halte.

Vor Allem muß auf der Kanzel gegenwärtig den Glaubenslehren die vollste Aufmerksamkeit geschenkt werden. Am Glauben fehlt es zumeist, deßhalb muß da nachgeholfen werden. Das beständige Moralisiren führt nicht zum Ziele.

[1]) Matth. 28. 19.

Digitized by Google

Es ist dieß ein Fehler, den die halbvergangene Zeit der Gegenwart als Erbstück hinterlassen hat. Dieser Fehler muß abgelegt werden, dieses Erbstückes muß man sich endlich begeben. Die Glaubenssätze sind und bleiben die Grundlage des christlichen Lehrgebäudes, sind und bleiben die Grundlagen des christlichen Lebens. Sie muß man wissen, an ihnen muß man festhalten; das Leben nach dem Glauben ergibt sich als nothwendige Folgerung ganz von selbst. „Der Gerechte lebt aus dem Glauben.“ [1]) Einen gläubigen Menschen, der auf Abwege gerathen, wieder in das rechte Geleise zu bringen, hält nicht schwer; beim glaubenslosen hingegen fehlt der Punkt, wo man ihn packen, wo die Gnade anknüpfen kann. Da nun der Glaube, und das Wissen um den Inhalt des Glaubens so wichtig ist, und gegenwärtig die Apostel des Unglaubens in allen Formen und Gestalten an das katholische Volk herantreten, so müssen sich die Prediger um so energischer als Apostel des Glaubens erweisen. Sie dürfen nicht aufhören, fort und fort die Glaubenssätze, wie sie jede katholische Dogmatik, und in gedrängter Kürze der Katechismus enthält, dem christlichen Volke vorzutragen, und die Ueberzeugung zu haben, dieß sei die Axe, um die sich all ihre Thätigkeit auf der Kanzel zu drehen hat. „Dieß ist das ewige Leben“, sprach der göttliche Heiland vor seinem Leidensgange, „daß sie dich erkennen, den allein wahren Gott, und Jesum Christum, den du gesandt hast.“ [2]) Darum sind auch die Katechismus-Predigten oder Christenlehren von so großer Wichtigkeit. Bei gewissenhaftem Vorgehen bringen sie in verhältnißmäßig kurzem Zeitraume immer wieder der Ordnung nach alle Glaubenssätze mit ihren moralischen Corollarien der Pfarrgemeinde ins Gedächtniß, und was man etwa im Alter von 20 Jahren nicht gar ernst genommen hat, das nimmt man mit 30 Jahren ernster, und mit 40 und 50 Jahren sehr ernst,

[1]) Galat. 3. 11. — [2]) Joann. 17. 3.

Digitized by Google

und es wächst sich schließlich jene Glaubensfestigkeit heraus, an der sich nicht mehr rütteln läßt, welche allen feindlichen Einflüsterungen gegenüber mit Seeleninnigkeit spricht: „Credo, quidquid dixit Dei Filius, nil hoc verbo veritatis verius.“ [1])

Aber, sagt man, da streift ein Extrem an das andere. Beim beständigen Dogmatisiren wird man auch einseitig und obendrein eintönig. Die Moral, das Kirchenjahr mit seinen liturgischen Eigenthümlichkeiten, die Zeit- und Localverhältnisse haben gleichfalls ein Anrecht, auf der Kanzel behandelt zu werden. Gewiß. Es kann und soll dieß auch zur Sprache kommen. Die Einleitung und der Schluß der Predigt, kurze Abschweifungen in der Abhandlung geben genug Raum dazu. Sowie dem andächtigen und aufmerksamen Brevierbeter häufig Worte in den Mund gelegt werden, die seinen geistigen Bedürfnissen, seiner Gemüthsstimmung, seinen Verhältnissen, seinen Gebetsintentionen so adäquat sind, als ob sie eigens für ihn wären zusammengestellt worden, so lauft auch dem Prediger, wiewohl er in erster Linie das Dogma berücksichtigt, bei einigem Fleiße und einigem Geschicke Alles ins Concept, was die Sittenlehre, das Kirchenjahr, die Orts- und Zeitverhältnisse erheischen, sie brauchen deßhalb keine Einbuße zu erleiden. — Doch eintönig werden die dogmatischen Kanzelreden. Immerhin mögen andere Themate mehr und öfter Anlaß bieten, Abwechslung zu bringen und pikant zu werden; aber auf der Kanzel darf man nie sein Augenmerk einzig darauf richten, daß man gefalle, sondern auch, und vorzüglich darauf, daß man sich verständlich mache und den Willen bewege, mit einem Worte — daß man Nutzen schaffe.[2]) Ueber die Prurientes auribus spricht sich der hl. Paulus nicht vortheilhaft aus. Die Predigt war gut und hat gewirkt, wenn die Gläubigen nachdenkend, und nicht in der Alltagsstimmung nach Hause gehen. Diese Wirkung kann nun freilich der Pre-

[1]) S. Thomas Aquin. — [2]) Der h. Augustin erklärt als das Ziel der Kanzelberedsamkeit, ut veritas pateat, placeat, moveat.

Digitized by Google

diger nicht allein mit seinem Concepte und seinem Vortrage hervorbringen, sondern es gehört dazu die befruchtende Gnade von Oben, und so stehen wir denn bei der 2. Alinea unseres Paragraphes — der Prediger muß als solcher ein Mann des Gebetes sein.

„Ich habe gepflanzt, Apollo hat begossen, Gott aber hat das Gedeihen verliehen.“ [1]) Wenn der gewaltige Völkerapostel den Erfolg seiner Predigten nicht sich, sondern Gott zuschreibt, so dürfen wir keine andere Ansicht haben. Der Priester also, dem die apostolische Wirksamkeit auf der Kanzel obliegt, muß selbst viel beten, und soll auch Andere um ihre Gebetshilfe angehen, [2]) damit der Herr die Worte, welche er in seinem Namen spricht, segnen möge. Sowie der Gärtner den Keimungsproceß manchmal anzuregen und zu befördern sucht, indem er den Samen, bevor er ihn der Erde übergibt, befeuchtet, so muß auch der Prediger durch das Gebet auf den Samen des göttlichen Wortes den Gnadenthau des Himmels herabziehen, und dadurch ihn keimfähig machen. Nicht bloß deßwegen bringt das Wort Gottes oft keine Frucht, weil es auf die hartgetretene Straße, auf Felsen oder unter Dornen fällt, sondern auch darum, weil der Prediger es unterläßt, durch Gebet seine Fruchtbarkeit anzubahnen. Fromme Seelsorger schicken deßhalb, wie jeder pastoralen Thätigkeit, so auch dem Concipiren der Kanzelvorträge ein brünstiges Gebet voraus und vollführen zu den Füßen des Gekreuzigten die Arbeit. Unter Gebet werfen sie auch die Netze aus, unter Gebet beschließen sie das heilige Werk. Daher die Erscheinung, daß die schlichten und einfachen Predigten frommer Priester von überraschenden Erfolgen begleitet sind, während die Könige der Kanzelredner oft leer ausgehen. Nicht mir gehört das Verdienst der Bekehrungen, welche meine Predigten er-

[1]) 1. Cor. 3. 6. — [2]) „Fratres, orate pro nobis, ut sermo Dei currat, et clarificetur, sicut et apud vos“ bittet St. Paulus die Thessalonicenser. 2. Thess. 3. 1.

Digitized by Google

zielen, sagte einst ein Ordensmann und gefeierter Kanzelredner, sondern es ist dieß das Verdienst des Bruders, der, während ich auf der Kanzel perorire, am Fuße derselben den h. Rosenkranz betet. Der liebe Gott hat alle Gaben, die seine Hand uns spendet, vorzüglich aber die geistlichen Güter an das Gebet geknüpft. Der Prediger, welcher sich dieses Mittels begibt, darf sich nicht wundern, wenn er leeres Stroh drischt und nicht bloß durch Tage, sondern durch Jahre vergebens sich abmüht. Er streut eben taube Körner auf den Acker der Kirche, welche nicht einmal zu keimen, geschweige Früchte zu bringen vermögen. —

Zur ersprießlichen Thätigkeit des Priesters auf der Kanzel gehört unstreitig auch ein musterhaftes Leben. Dieses muß der Commentar zu dem sein, was er als Diener des Allerhöchsten auf heiliger Stätte verkündet. „Approbata conversatio et irreprehensibilis praedicatio efficacissima.“[1]) Wenn man dießbezüglich dem Volke die Entschuldigung durch den Hinweis auf die Worte des Herrn benehmen will: „Alles, was sie euch sagen, das beobachtet und thuet, nach ihren Werken aber wollet euch nicht richten“[2]), so vergißt man, daß sie in Bezug auf die Schriftgelehrten und Pharisäer ausgesprochen wurden. Traurig, wenn sie auch den Priestern des N. T. gegenüber in Verwendung kommen sollen. Wo die Worte dem Leben widersprechen, dort ist von vorneherein alle Predigtfrucht verloren. Solch' ein Prediger ist im buchstäblichen Sinne nur ein tönendes Erz und eine klingende Schelle. Er gleicht einer Straßensäule, welche den Vorübergehenden die Wegrichtung angibt, selbst aber stehen bleibt. Eine alte Regel besagt: „Die Worte bewegen, das Beispiel aber reißt zur Nachahmung hin.“ In diesem Sinne sprechen sich auch die Väter von Trient aus: „Nil est, quod alios magis ad pietatem et Dei cultum assidue instruat, quam

[1]) S. Laurent. Justinian. — [2]) Matth. 23. 3.

Digitized by Google

eorum vita et exemplum, qui se divino ministerio dedicarunt.“ [1]) Nie soll der Zuhörer bei Behandlung eines Gegenstandes dem Prediger im Stillen zurufen können: „Cur ergo haec, quae dicis, ipse non facis?“ [2]) Oder ist es nicht ungereimt, wenn ein Geiziger den Geizigen, ein Unmäßiger den Unmäßigen, ein Feindseliger den Feindseligen zur Rede stellen will? Hingegen ist ein Priester, der da wandelt im Gesetze des Herrn, eine beständige Predigt [3]), auch dann, wenn er nicht predigt. Ich stand am Sarge eines jungen Priesters, der in den letzten Wochen seiner Krankheit nicht mehr die Kanzel besteigen konnte. „O, er hat durch sein Beispiel gepredigt“, hieß es, „wir haben von ihm gelernt, so oft er uns unter die Augen kam.“ Wem fällt da nicht jene stille Predigt ein, die der hl. Franz von Assisi hielt, als er schweigend und gesenkten Blickes die Straßen einer Stadt durchschritt. Alle priesterlichen Verrichtungen verlangen einen frommen, vorwurfsfreien Wandel, namentlich aber muß er diesen als Verkündiger des Wortes Gottes für sich haben. Wenn der heilige Vater in der Weihnachts-Encyclika des vorigen Jahres sagt: „Filii ecclesiae catholicae per egregia facinora et honestam in omnibus agendi rationem ostendant, quam bene, feliciterque consisteret societas, si singula membra recte factis et virtutibus praefulgerent“, so geht die Mahnung vor Allen die Priester an. Wir müssen zuerst den Beweis liefern, daß das Evangelium Christi ein süßes Joch und eine leichte Bürde sei, und daß es seinen Anhängern keine unerträglichen Lasten auflege. Dadurch werden wir unseren Worten Nachdruck verleihen und es zu einem zweischneidigen Schwerte machen, das durch Mark und Beine dringt.

Dieß meine Ansicht über die Bedingungen einer ersprießlichen Kanzelthätigkeit. Mit der eifrigen Behandlung der

[1]) Sess. 22. c. 1. de reformatione. — [2]) S. Hieronymus. — [3]) Bonum exemplum veluti perpetuum quoddam praedicandi genus. Conc. Trid. sess. 25, c. 1. de reformatione.

Digitized by Google

Glaubenslehren [1]) verbinde man Gebet und das eigene gute Beispiel, dann wird auch der Segen Gottes nicht mangeln. Freilich wird man es nie so weit bringen, als es wünschenswerth erscheint, weil der Wille des Menschen unter allen Umständen frei ist. Die Erfahrung wird immer auf die Wahrheit der evangelischen Parabel vom Säemanne hinweisen. Aber genug, wenn man sich sagen kann: Ich habe meine Pflicht gethan, durch meine Schuld ist Niemand ununterrichtet geblieben, Niemand verloren gegangen.

Ein protestantischer Wegweiser zur katholischen Kirche.[2])

Von P. Andreas Kobler S. J. in Innsbruck.

IV. Der Primat der römischen Kirche.

Die Kirche Christi kann nicht ohne ein Oberhaupt sein.

Jeder gehörig organisirte Körper (politischer wie natürlicher) muß ein Haupt haben. Von diesem Haupte müssen alle Glieder abhängen, mit ihm müssen sie verbunden sein, sonst können sie nicht weiter lebendige Glieder sein. [3])

Wozu es eines solchen Oberhauptes bedarf.

Wie sollte der Glaube aller Nationen immer ein einziger bleiben, wenn jede Nation ein eigenes Kirchenoberhaupt hat, das in allen Fragen, in allen entstehenden Streitigkeiten in letzter Instanz zu entscheiden hat? Wie kann in diesem Falle „eine Heerde und ein Hirte" sein? Wie kann es da „einen Glauben und eine Taufe" geben? Wie können „die Einheit des Geistes und das Band des Friedens" erhalten werden? [4]) — Selbst unter den zwölf Aposteln hätte keine so feste Einheit bestanden, wenn nicht einer von ihnen über die anderen gesetzt gewesen wäre. [5])

Geschichtlicher Nachweis des Primats der römischen Kirche.

Was die Thatsache betrifft, so hat der Papst vom Beginne des Christenthums an bis herab auf die Gegenwart

[1]) P. Bernardin Thuille hat dießbezüglich durch seine jüngst der Oeffentlichkeit übergebenen „Populären Predigten über die wichtigsten Wahrheiten der h. Religion" (Freiburg, Herder, 1879) einen glücklichen Wurf gemacht. — [2]) Vgl. Jahrgang 1879, SS. 13, 193 und 391. — [3]) Barwick, Treatise on the Church, p. 135. — [4]) Cobbett's Hist. lett. III. §. 86. — [5]) Cowel, Exam. doctrinae.

Digitized by Google

den Primat in der Kirche wirklich besessen und ausgeübt. Es ist bemerkenswerth, daß Gibbon sagt:[1]) Bis zur großen Spaltung der Kirche in Folge des griechischen Schisma seien die römischen Bischöfe von den Orientalen immer als die ersten der fünf Patriarchen betrachtet worden. — Im Jahre 1500, also am Anfang des 16. Jahrhunderts, erkannte die ganze christliche Welt mit Ausnahme der griechischen Schismatiker, der Secten im Orient, einiger Waldenser in Luzern und einiger wenig bekannter Paulicianer den Supremat des Papstes an. Luther selbst warf sich i. J. 1518 zu den Füßen Seiner Heiligkeit nieder, unterwarf sich ihm, ob er ihn lossprechе oder verdamme, und erklärte, seine Entscheidung hinnehmen zu wollen, als käme sie aus dem Munde Christi selbst.[2]) Im Jahre 1519 erklärt er, daß es nie seine Absicht gewesen, den Papst oder die Kirche von Rom anzugreifen, daß die Kirche über Allem stünde, daß außer Jesus Christus selbst es nichts gebe im Himmel und auf Erden, was ihr vorgezogen werden könnte.[3])

Gehen wir nun zunächst hinauf in's Jahr 1439. Von dieser Zeit an hinauf bis zum Beginne der christlichen Zeitrechnung ist das erste wichtige Ereigniß, auf das wir stoßen, das Concilium von Florenz. Es wurde damals definirt, daß dem Bischof von Rom in der Person des hl. Petrus volle Gewalt übertragen worden sei, die ganze Kirche zu weiden, zu ordnen und zu leiten, wie es auf den allgemeinen Concilien und in den hl. Canones ausgesprochen sei.[4]) — Gehen wir weiter hinauf in's Jahr 860. Der Gegenstand des Conciliums von Florenz war die Wiedervereinigung der griechischen und lateinischen Kirche; dieses führt zu dem Schisma, welches beide getrennt. Wer immer mit der Kirchengeschichte vertraut ist, weiß, daß das Schisma seinen Ursprung hatte in der Absetzung des hl. Ignatius, des Pa-

[1]) Decline and Fall, vol. IV. p. 400. — [2]) Tom. I. p. 58. — [3]) Id. p. 144. — [4]) Sess. 10.

Digitized by Google

triarchen von Constantinopel, und in der Wahl des Photius an dessen Stelle. Nun, Photius selbst war kaum gewählt, als er seine vier Metropoliten nach Rom schickte, um dem Papst die Absetzung des hl. Ignatius und seine eigene Wahl anzuzeigen, und den Papst um die Bestätigung dieser seiner Wahl zu bitten. Wenn aber der Papst in der Meinung des oströmischen Reiches keinen anerkannten Primat der Jurisdiction hatte, so konnte diese Deputation keinen Zweck haben, und sie hätte Niemandem einfallen können. — Die Antwort des Papstes war ganz im Sinne zugestandener und unbestrittener Autorität abgefaßt. Er richtete ein Schreiben an alle Gläubige des Orients und besonders sagt Seine Heiligkeit, indem er sich an die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem wendet: „Kraft meiner apostolischen Autorität befehle ich Euch, über die Angelegenheit zwischen Ignatius und Photius zu denken wie ich, und befehle Euch, dieses Schreiben in Euren respectiven Diöcesen lesen zu lassen, damit dessen Inhalt Allen bekannt werden möge." So also war beim Beginne des Schisma der Supremat des Papstes von der griechischen eben so gut als von der lateinischen Kirche anerkannt. — Die nächste Periode, welche unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, vom Jahre 750 an, wenn wir unseren Weg aufwärts verfolgen, ist die Uebertragung des weströmischen Kaiserthums an die Lateiner, das wichtige Ereigniß, welches das neue mit dem alten Rom verbindet. Wir wollen nicht von dem Antheil sprechen, welchen der Papst an den zeitlichen Ursachen und Wirkungen jenes wichtigen Ereignisses nahm; die geistliche Gewalt war dabei auf das Vollständigste und Unzweideutigste anerkannt. Die politische Revolution, die es veranlaßte, hatte nothwendig einen bedeutenden Einfluß auf die geistlichen Angelegenheiten der Kirche und erregte manches gewissenhafte Bedenken. In diesem Zustand allgemeiner Bedenklichkeit und Unsicherheit war Rom der Ort, wohin man sich von allen Seiten wendete.

Digitized by Google

Die Franzosen wendeten sich nicht an den Primas zu Lyon, oder an den Metropoliten, die Deutschen nicht nach Wien, die Ungarn nicht nach Gran, noch die Böhmen nach Prag. Alle erbaten sich Unterweisung von dem Bischof von Rom und folgten seinen Belehrungen.

Vom Jahre 500 weiter hinauf kommen wir zur Zeit, da der Glaube zuerst den Barbaren geprediget wurde. Der Verkünder des Glaubens wurde gewöhnlich gesendet von dem Stuhle zu Rom. Wenn es geschah, daß der Glaube in einem Lande ursprünglich nicht durch eine eigene Mission gepflanzt, sondern zufällig durch Krieg, oder Handel, oder irgend andere Umstände verbreitet wurde, so bekleidete immer der römische Stuhl, sobald die Anzahl der Gläubigen beträchtlich wurde und die Kirche einen festen Bestand verlangte, geeignete Männer mit der Vollmacht, die neue Kirche in ihrem Glauben zu stärken, ihre Hierarchie einzusetzen und ihre Disciplin zu ordnen. — Wir staunen über die Größe des heidnischen Roms, wenn wir lesen von seinen Straßen, die vom Forum ausliefen, Italien und die Provinzen durchzogen und nur an den Grenzen des Reiches endeten. Weit über diese hinaus schickte der Nachfolger des hl. Petrus vom christlichen Rom aus die Diener seines göttlichen Amtes, um den Völkern der Erde den Glauben zu verkünden. [1]) — Gehen wir nun hinauf zu den Jahren zwischen 451, 431, 381 und 325. Wir kommen in unserer weiteren Untersuchung zu den vier ersten allgemeinen Concilien. Auf dem von Chalcedon, dem 4. derselben, gehalten i. J. 451, redeten die Bischöfe den hl. Leo d. G. „als den Erzbischof aller Kirchen, als das Haupt, als denjenigen an, welchem die Sorge für den Weinberg Christi anvertraut sei.“ Sie schickten ihm die Acten des Conciliums zu, damit er sie bestätigen möchte. [2]) —

[1]) Wohl bekannt sind die Verse des hl. Prosper: Sedes Romana Petri, quae pastoralis honoris, Facta caput mundo, quidquid non possidet armis, Relligione tenet. — [2]) Εἰς βεβαίωσιν.

Digitized by Google

Auf dem Concilium zu Ephesus, dem 3. allgemeinen Concilium, gehalten i. J. 431, verdammten die versammelten Väter den Nestorius und schickten an den Papst einen Bericht ihrer Verhandlungen. Sie sagen ihm, „daß sie zu diesem traurigen Schritte gezwungen worden seien durch die Canones und durch das Schreiben ihres heiligen Vaters Cölestin, des Bischofs von Rom.“ Als sie das Schreiben des Papstes Cölestin erhielten, riefen sie aus: „Das Urtheil ist gerecht, die Synode dankt dem Cölestin, dem Wächter des Glaubens.“ Einer der Legaten sagt in seiner Ansprache an das Concilium, „es sei allzeit bekannt gewesen, daß der hl. Petrus, dessen Nachfolger Cölestin sei, der Fürst und das Haupt der Apostel, die Säule des Glaubens und die Grundlage der Kirche war.“ Vor der Eröffnung des 2. allgemeinen Conciliums, welches zu Constantinopel i. J. 381 gehalten wurde, schickten der Kaiser Theodosius und die vorzüglichsten Bischöfe der griechischen Kirche eine Gesandtschaft nach Rom an Papst Damasus mit dem Auftrag, seine Weisungen in Betreff dessen, was zu geschehen habe, entgegenzunehmen und sie dann auszuführen. In ihrer Verdammung des Macedonius bedienten sie sich der Ausdrücke des Papstes. Da die Meinung sich verbreitete, das Concilium habe die Grenzen seiner Autorität überschritten, prüfte der Papst die Verhandlungen und bestätigte sie in einigen Puncten, in anderen aber erklärte er sie für null und nichtig. Damit einem zu Rom abzuhaltenden Concilium die Bischöfe der griechischen Kirche beiwohnen möchten, berief er die zu Constantinopel versammelten Väter dahin. In ihrer Antwort nennen sie sich seine Glieder; „sie wünschen sich die Flügel einer Taube, um zu ihm zu fliegen und in seinem Busen zu ruhen“; aber sie stellen ihm vor, daß eine so lange Abwesenheit ihren Kirchen Gefahr bringen möchte. Der Papst selbst aber lobt sie in seinem Antwortschreiben „wegen der Hochachtung, die sie dem hl. Stuhle erwiesen, und benachrichtet sie, daß Timotheus, ein Schüler des Apollinaris, um dessen

Digitized by Google

Absetzung sie Seine Heiligkeit gebeten hatten, auch abgesetzt worden sei." Nun aber hätten sie sich nie in solcher Weise an Seine Heiligkeit wenden können, wenn der Papst nicht eine höhere Jurisdiction gehabt hätte. Auf dem 1. allgemeinen Concilium, gehalten zu Nicäa i. J. 325, führte der hl. Sylvester durch seine Legaten den Vorsitz.

Gehen wir zurück in die Jahre zwischen 300 und 100; dies bringt uns in's 3. Jahrhundert. Da uns hier Ereignisse von allgemeiner Bedeutung in einem gewissen Sinne verlassen, so müssen wir uns an die Schriften von Einzelnen halten und auch von diesen kann nur eine sehr kleine Zahl erwähnt werden. Im 3. Jahrhundert beklagt sich der hl. Cyprian [1]) über gewisse schismatische Bischöfe in Afrika, „die zum Stuhle des hl. Petrus reisten, zur Hauptkirche, von welcher die Einheit der Kirche ausgeht." Er nennt die Kirche von Rom „die Mutter und Wurzel der katholischen Kirche." [2]) Er sagt: „Es ist nur ein Gott, ein Christus, eine Kirche, ein Stuhl, durch das Wort Gottes auf Petrus gegründet. Niemand kann einen Altar oder ein Priesterthum errichten neben dem bereits gesetzten; wer anderswo säet, zerstreut nur und wirft weg." Im 2. Jahrhundert haben wir die berühmte Erklärung des hl. Irenäus: „Zu dieser Kirche muß wegen ihres höheren Vorrangs [3]) jede andere ihre Zuflucht nehmen." Im ersten Jahrhundert entstand eine Spaltung in der Kirche von Corinth. Einige der Apostel waren damals noch am Leben. [4]) Nicht an diese appellirten die abgesetzten Priester ungeachtet des hohen Ranges und großen Einflusses, den ihnen ihr apostolischer Character verlieh. Sie appellirten an den hl. Clemens, den 2. Papst und Nachfolger des hl. Petrus [5]), und er bestätigte ihre Absetzung. Der Brief, den er bei dieser Gelegenheit an

---

[1]) Epist. 3, p. 14. Ed. Basil. — [2]) Epist. 3, p. 135. Ed. Basil. — [3]) Propter potiorem principalitatem. — [4]) Es lebte nur noch der hl. Johannes. (K.) — [5]) Die wahre Reihenfolge der ersten Päpste ist: Petrus, Linus, Cletus, Clemens. (K.)

Digitized by Google

die Corinther schrieb, ist noch vorhanden. Die Bescheidenheit und Demuth, womit er sich darin ausspricht, ist erbaulich; aber er besteht auf dem Supremat des römischen Stuhles. „Der Oberpriester, sagt er, hat seine Privilegien; die Priester haben ihre Stelle; die Diacone die ihrige; die Laien haben ihre Pflicht.“ In der Sprache der ersten beiden christlichen Jahrhunderte gebrauchte man das Wort Priester allgemein für Bischöfe und Priester: der hl. Clemens weist also auf den obersten Priester hin, der über ihnen allen steht.[1])

So finden wir in einer ununterbrochenen Kette geschichtlicher Thatsachen, welche mit den ersten Zeiten der Reformation beginnen und hinaufgehen durch das Concilium von Florenz, das griechische Schisma, die Uebertragung der neuen Kaiserwürde auf die Lateiner, die Bekehrung der Barbaren, die vier ersten allgemeinen Concilien und die allerersten Jahrhunderte, durch diese 6 großen Epochen der Geschichte des Christenthums bis in die Zeit Christi selbst, — wir finden den Primat der Bischöfe von Rom, den Primat der Ehre sowohl, als der Jurisdiction, als einen anerkannten Artikel des christlichen Glaubens. Im Jahre 32 hören wir nun den Sohn Gottes selbst sagen: „Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen. — Und dir will ich die Schlüssel des Himmelreiches geben, und was immer du auf Erden binden wirst, das soll auch im Himmel gebunden sein, und was immer du auf Erden lösen wirst, das soll auch im Himmel gelöst sein.“[2]) — Protestanten haben mit aller Keckheit einer jedem Gesetz widersprechenden Kritik die katholische Auslegung hinwegzudisputiren gesucht.[3])

[1]) Der eigentliche Beweis für den römischen Primat liegt weniger in den Worten des hl. Clemens, als darin, daß die Corinther nicht an den hl. Johannes, sondern an den Nachfolger des hl. Petrus sich wenden. (K.) — [2]) Nightingale quot. in Gandolphy's Defense of the ancient Faith, vol. II. p. 358 ss. — [3]) Thompson's Monotess. p. 149. Baltim. ed.

Digitized by Google

Protestanten leugnen auch die Anwesenheit des hl. Petrus in Rom.

Ein Protestant muß sich schämen, gestehen zu müssen, daß irgend ein Protestant diese im christlichen Alterthum so klar ausgesprochene Thatsache geleugnet hat.[1]) — Furchtlos behaupten wir mit dem ganzen Alterthum, daß Petrus nach Rom kam und einige Zeit dort wohnte.[2])

Der hl. Petrus war wirklich das Haupt der Apostel.

Es ist klar, daß der hl. Petrus handelte als Haupt des Collegiums der Apostel, und als solches stellen ihn auch die frühesten Kirchenschriftsteller dar, die ihn alle das Haupt, den Vorsitzenden, den Wortführer, den Ersten, den Vormann der Apostel nennen und ihm noch mehrere andere Titel der Auszeichnung geben.[3])

Die Nachfolger des hl. Petrus sind die Bischöfe von Rom.

Tertullian nennt den Bischof jener Stadt den obersten Bischof und zeichnet ihn aus mit dem Titel eines Bischofs der Bischöfe.[4]) — Daß die Kirche von Rom der Stuhl Petri war, glaubte Cyprian unzweifelhaft; und darum legt er jener Kirche dieselbe Wichtigkeit bei, als dem hl. Petrus mit Bezug auf die übrigen Apostel.[5])

Thatsächliche Anerkennung dieses Primats der römischen Kirche.

Marcion ging nach Rom und bewarb sich dort um die Aufnahme in die Gemeinschaft der Kirche. So begaben sich zur Zeit des hl. Cyprian, Fortunatus und Felicissimus nach ihrer Verdammung in Afrika um Schutz nach Rom, über welche Ungereimtheit sich der hl. Cyprian so sehr beklagte. So flüchteten sich in gleicher Weise Marcianus und Basilides zur Zeit des hl. Cyprian, weil sie nach ihrem Abfall vom christlichen Glauben von ihren Sitzen vertrieben worden waren, zu Papst Stephan, um durch ihn wieder eingesetzt zu werden. Maximus (der Cyniker) ging nach Rom, um eine Bestätigung seiner Wahl für den Stuhl von Constantinopel zu erlangen. Marcellus, wegen Irrglauben zurückgewiesen, begab sich nach Rom, um ein Zeugniß seiner Rechtgläubigkeit zu erhalten, — worüber der hl. Basilius sich beklagt. — Apiarius appellirte

[1]) Whiston, Memoirs of his own life, p. 399. — [2]) Dr. Cave. Saecul. Apost. St. Petrus. — [3]) Potter on Church Government, p. 74. — [4]) Faber's Difficulties of Rom. p. 261, note. Amer. (Philad.) ed. — [5]) Hopkins, Church of Rome, p. 118.

Digitized by Google

nach Rom, nachdem er in Afrika wegen seiner Verbrechen verurtheilt worden war. Und andererseits wendeten sich um Hilfe nach Rom ein hl. Athanasius, den die Synode von Tyrus höchst parteiisch verurtheilt hatte, — Paulus und andere Bischöfe, die wegen ihrer Rechtgläubigkeit von ihren Stühlen vertrieben worden waren, — der hl. Chrysostomus, von Theophilus und dessen Anhang verurtheilt und vertrieben, — Flavian, abgesetzt von Dioscorus und der ephesinischen Räubersynode, — Theodoret, von derselben Synode verurtheilt.[1] — Warum diese Appellationen nach Rom von allen Seiten her, wenn man nicht in der Kirche von Rom einen Primat der Jurisdiction anerkannt hätte?[2]

Der Papst im Mittelalter.

Der Papst war damals der gemeinsame Vater, Rathgeber und Führer der Christen, ihre Feinde zu versöhnen und ihre Streitigkeiten zu schlichten.[3]

Seine Macht und Herrschaft keine tyrannische.

Es war dies eine moralische Herrschaft, nicht gleich den weltlichen Regierungen jener Zeit eine Herrschaft roher Gewalt. Sie hatte vergleichungsweise nichts Engherziges oder Persönliches: sie vereinigte die Christenheit in einen großen Staatenbund.[4]

Der Donner des Vatikans.

Man hat uns von „den Donnern des Vatikans" erzählt, bis wir endlich beinahe glaubten, der Papst residire in den Wolken; und hätten wir es wirklich geglaubt, der Glaube hätte an Thorheit unseren Glauben an viele andere Geschichtchen, welche das gebildete Volk der „Reformation" ausgeheckt, nicht übertroffen.[5]

Die katholische Hierarchie und die Gesellschaft im Mittelalter.

Bei dem Verfall von Municipaleinrichtungen erlangten die Bischöfe und Priester den Einfluß, den früher weltliche Behörden übten, und sie erlangten ihn nicht durch Usurpation, sondern blos durch die Macht der Umstände... Vom 5. bis zum 9. Jahrhundert herrschten die

[1]) Barron on the Pope's Supremacy, supp. V. n. 12. — [2]) Thorndike, Epilogue. p. 81. — [3]) Sandy's Europe, p. 202. — [4]) London Quart. Review, Febr. 1836. — [5]) Cobbett's Hist. lett. III. §. 94.

Digitized by Google

barbarischen Elemente der Gewalt und gewaltthätiger Bewegung vor ... Mitten unter all diesen Veränderungen und Zuckungen blieb die Kirche fest und unerschüttert; wie ein herrliches Schiff auf stürmischer See fuhr das Schiff der Kirche stolz über die Wogen hin, und wenn es auch manchmal vor einem plötzlichen Windstoß sich zur Seite legte, augenblicklich erhob es sich wieder in all seinem Stolz und seiner Sicherheit .... Zur Zeit Karls d. Gr. hatten Gesetz, Ordnung und Wissenschaft eine sichere Stütze nur in der Religion; die allgemeine Meinung identificirte die Kirche mit Allem, was die Gesellschaft Gutes besaß und hoffte, und Karl d. Gr., welcher diese Meinung repräsentirte, suchte auf alle Weise den moralischen Einfluß der Kirche zu mehren und die Reichsregierung nach dem Vorbild der päpstlichen zu gestalten .... Durch ihre zahlreichen Rangstufen stand die Kirche mit allen Klassen der Gesellschaft in engster Verbindung; ihre Bischöfe waren die Gefährten der Fürsten; ihre Priester machten Anspruch auf Achtung in den Hallen der Barone; ihre Mönche brachten Trost in die Hütten des armen Landvolkes. Während in jeder anderen Form des socialen Lebens der Kastenunterschied noch strenge bestand, kannte die Kirche kaum eine andere Aristokratie, als die des Talentes; einmal zugelassen zu den heiligen Weihen, verlor der Leibeigene jede Spur seines Abhängigkeitsverhältnisses; er ward nicht bloß auf gleiche Stufe erhoben mit seinem früheren Herrn, sondern ihm standen selbst Würden offen, welche jene weltlicher Fürsten in den Schatten stellten.[1])

Bedeutung des römischen Stuhles in Mitte dieser christlichen Gesellschaft.

Die Völker und ihre Herrscher wußten damals noch nichts von jener moralischen Unverantwortlichkeit, die sie seither gewonnen. Sie waren Glieder der Christenheit so gut, als für sich bestehende Körper, verbunden als Christen mit andern und als Christen verantwortlich. Es gab eine von Allen anerkannte Richtschnur, die höher stand, als der politische

[1]) Foreign Quart. Review, Jan. 1836, p. 417—421.

Digitized by Google

Vortheil, ein allgemein anerkanntes Gesetz, das im Stande war, Verbrecher zu erreichen und zu strafen, welche das weltliche Gesetz zu schützen geneigt, wenn es nicht zu schwach war, dieselben zu strafen. Man konnte von allen weltlichen Gerichtshöfen an einen andern appelliren, der nicht bloß höher, sondern ganz und gar verschiedener Art war. Eine Appellation an den römischen Stuhl war nicht bloß thatsächlich eine Appellation an die ganze Christenheit, sie war auch eine solche an den Richterstuhl Christi.[1])

Der Kampf zwischen den Päpsten und den Feudalfürsten.

Um was es sich eigentlich handelte zwischen den Päpsten und den Feudalfürsten Europa's in der Periode, von der wir sprechen, war, ob das evangelische Gesetz in Wahrheit als das höchste Gesetz der Kirche und eines jeden Gliedes derselben gelten, oder andererseits die Christen, wenn von Gott mit der weltlichen Regierung ihrer Mitchristen betraut, dadurch ein gewisses Recht erlangten, dem christlichen Gesetze auch nicht gehorchen zu dürfen, an das ihre Brüder gebunden waren, und ob sie dadurch eine gewisse Controle erlangten über die Gewalt und die Strafen, wodurch jener Gehorsam erzwungen werden sollte.

Die Existenz eines solchen Gesetzes, das den ganzen politischen Körper verpflichtete, (denn Alle waren Glieder der Einen katholischen Kirche), und das abstracte Recht und die Gewalt jener, welche mit der Handhabung jenes Gesetzes betraut waren, wurde nicht geleugnet.[2]) — In solchen gesetzlosen Zeiten war es ein erhebender Anblick, einen Kaiser von Deutschland in der Fülle seiner Gewalt gehindert zu sehen in seinem Versuch, die junge Freiheit italienischer Republiken zu zertreten; einen kriegslustigen, oder kleinmüthigen Tyrannen, einen Philipp August von Frankreich, oder einen Johann von England wegen ihrer Verbrechen oder Bedrückungen zurechtgewiesen zu sehen durch das Wort eines schwachen Greises in einer fernen Stadt, der kaum eine Handvoll Soldaten zu

[1]) British Critic. Nr. LXV. p. 36. — [2]) Ibid. Nr. LXVI. p. 14.

Digitized by Google

seinem Befehle hatte und kaum eine Quadratmeile unbestrittenen Landes besaß.[1])

Gregor VII., dieser Typus eines Papstes im Mittelalter.

Es war Mode, diesen Papst als eine Art moralischen Ungeheuers und als den Feind jeglichen Fortschrittes zu schildern. Er war aber nahezu in der Kirche, was Karl d. Gr. und Peter d. Gr. in der politischen Welt waren: er wollte die Kirche und durch die Kirche die bürgerliche Gesellschaft reformiren, in beide mehr Sittlichkeit, Gerechtigkeit und Ordnung bringen; er lebte nicht so lange, um den Triumph seiner Principien zu sehen, aber er bereitete den Weg für die Herrschaft seiner Nachfolger. Die Theorie von Hildebrand's System war herrlich.[2])

Gelehrte Päpste im Mittelalter.

Nur wenige Männer haben den päpstlichen Thron bestiegen, ohne mehr als gewöhnliche geistige Begabung zu besitzen. Daher haben die römischen Bischöfe häufig höchst nachahmungswürdige Beispiele gegeben und sich in ausgezeichnetem Grade als Förderer der Wissenschaft, Gelehrsamkeit und Kunst erwiesen ... Unter den Vorgängern Leo's X. mag der Philosoph mit Recht die Beredsamkeit und den Muth eines Leo's I. bewundern, der die Stadt Rom vor der Plünderung des Barbaren Attila bewahrte; ferner die Wohlthätigkeit, die Aufrichtigkeit und Hirtensorgfalt eines Gregors I., der mit Unrecht beschuldigt wird, ein Feind der schönen Wissenschaften gewesen zu sein; dann die mannigfaltigen Kenntnisse eines Sylvesters II., die seinen Zeitgenossen so außerordentlich schienen, daß man ihn als einen Zauberer betrachtete; dann die Thätigkeit, den Scharfsinn und die Gelehrsamkeit eines Innocenz III., eines Gregors IX., eines Innocenz IV. und Pius II.; und die Freigebigkeit und Liebe zur Wissenschaft, die den Charakter Nikolaus V. so herrlich zieren.[3]) Der Ruhm Nikolaus V. kommt nicht gleich seinen Verdiensten. Aus

[1]) London Quarterly Review. Febr. 1836. — [2]) Foreign Quart. Review, Jan. 1836. p. 422. — [3]) Roscoe. Life of Leo X, ch. I. vol. I. p. 8. Lond. ed. 1846.

Digitized by Google

niedrigem Stande geboren, gelangte er zur höchsten Würde durch seine Tugend und seine Gelehrsamkeit ... Er war der Freund der ausgezeichnetsten Gelehrten seiner Zeit gewesen; er wurde ihr Beschützer und so groß war seine Demuth in seinem Benehmen, daß sie sowohl, wie er selbst, die Aenderung kaum bemerkten ... Der Einfluß des hl. Stuhles äußerte sich in der ganzen christlichen Welt ... Aus den Ruinen der byzantinischen Bibliotheken, aus den finstersten Klöstern Deutschlands und Englands sammelte er die staubigen Manuscripte der Schriftsteller des Alterthums, und wo man das Original nicht weggeben konnte, ließ er eine genaue Abschrift machen und sich zu seinem Gebrauche zuschicken ... So groß war der Eifer und Fleiß dieses Papstes, daß er während einer Regierung von 8 Jahren eine Bibliothek von 5000 Bänden herstellte. Seiner Freigebigkeit verdankte die lateinische Welt die Uebersetzungen des Xenophon, Diodorus, Polybius, Thucydides, Herodot und Appianus, der Geographie des Strabo, der Iliade, der schätzbarsten Werke des Plato und Aristoteles, des Ptolemäus und Theophrastus und der Väter der griechischen Kirche.[1])

Italien im Mittelalter.

Man kann mit einigem Rechte sagen, daß Italien das Feuer unterhielt, an welchem die anderen Nationen ihre eigenen Fakeln anzündeten. Lanfrank, Anselm, Petrus Lombardus, der Gründer der systematischen Theologie im 12. Jahrhundert, Irnerius, der Wiederhersteller der Rechtsgelehrsamkeit, die Schule von Salerno, welche der Arzneikunst in allen Ländern zur Führerin diente, das erste große Werk, welches Epoche machte in der Anatomie, sind wahrhaft und ausschließlich der Ruhm Italiens, wie auch die Wiederherstellung der griechischen Literatur und des classischen Geschmackes im 15. Jahrhundert. — Was der geistige Fortschritt Europa's gewesen wäre, wenn Italien nicht auf die Quellen der grie-

[1]) Gibbon. Hist. of the Decline, ch. LXVI. N. Y. ed. vol. IV. p. 316. s.

Digitized by Google

chischen und römischen Classiker zurückgegangen wäre, läßt sich nicht bestimmen; gewiß bot nichts im 14. und 15. Jahrhundert Aussicht auf eine sehr reiche Ernte. Es wäre schwer, in neuern Zeiten irgend einen Mann von bedeutendem Rufe zu finden, der nicht direct oder durch Andere aus der Wiederherstellung der alten Wissenschaft Nutzen geschöpft. Wir haben die triftigsten Gründe, zu zweifeln, ob ohne die Italiener in jenen Zeiten diese Wiederherstellung jemals stattgefunden hätte. [1])

Die Bibel im Mittelalter weder unbekannt, noch verboten.

Die Thatsache ist einfach diese: Die Schriften des finsteren Mittelalters sind, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, aus der hl. Schrift gemacht. Ich meine nicht blos, daß die Schriftsteller beständig die Bibel citirten und bei allen Gelegenheiten sich auf ihre Autorität beriefen, wie andere Autoren seit jenen Tagen gethan, — obwohl sie dies thaten, und das ist ein starker Beweis für ihre Vertrautheit mit derselben, — sondern ich meine, daß sie die Gedanken und Worte und Phrasen der Bibel dachten und sprachen und schrieben, und daß sie dieses beständig und aus Gewohnheit thun, als wäre es ihnen ganz natürlich, sich so auszudrücken. Und sie thaten dies nicht ausschließlich bei Behandlung theologischer oder kirchlicher Fragen, sondern in Geschichten, vertrauten Briefen, in gerichtlichen Urkunden und Documenten aller Art. — Mir ist nichts bekannt, (und indem ich dieses sage, will ich nur meine Unwissenheit bekennen; denn wüßte ich etwas und würde es verschweigen, so könnte man mich mit Recht grober Unredlichkeit zeihen), was mich zur Annahme verleiten könnte, daß irgend welche menschliche List oder Gewalt angewendet worden sei, das Lesen, die Vervielfältigung und Verbreitung des göttlichen Wortes (sc. der Bibel) zu verhindern. [2])

---

[1]) Hallam, Lit. of Europe, vol. I. ch. 1. n. 81. ch. 3. n. 2. — [2]) Maitland, Dark Ages. p. 470 et 221.

Digitized by Google

Die Bibel in Deutschland vor Luther.

Nichts zu sagen von Theilen der Bibel, oder von Büchern, deren Druckort unbekannt ist, wissen wir wenigstens von 20 verschiedenen Ausgaben der ganzen lateinischen Bibel, die in Deutschland gedruckt wurden, ehe nur Luther geboren war. Dieselben erschienen zu Augsburg, Straßburg, Köln, Ulm, Mainz (2), Basel (4), Nürnberg (10) und waren über ganz Deutschland verbreitet, ich wiederhole es, ehe Luther geboren wurde.... Und doch mehr als 20 Jahre später finden wir einen jungen Mann, der „eine sehr freisinnige Erziehung" genossen, „der in seinen Studien zu Magdeburg, Eisenach und Erfurt große Fortschritte gemacht hatte", und der dennoch nicht wußte, was eine Bibel war, einfach, weil „die Bibel unbekannt war in jenen Tagen."[1])

Auch deutsche Bibeln vor Luther.

Die ganze Zahl von Büchern, welche mit Angabe von Zeit und Ort im deutschen Reich zwischen 1461 und 1470 gedruckt wurden, beträgt nach Panzer nur 24; davon waren 5 lateinische und 2 deutsche Bibeln;... diese deutsche Uebersetzung wurde während jenes Jahrzehents mehrmal aufgelegt[2])

Das finstere Mittelalter.

O du Licht des 19. Jahrhunderts! wie bist du doch so spät erst aufgegangen und hast dich in feiger Furcht vor jenen sterblichen Menschen, den Päpsten, ein Jahrtausend hinter den Wolken verborgen! Kommt jetzt, ihr armen, unglücklichen Kinder der Finsterniß, ihr Leo und Gregor, ihr Kaiser aus dem sächsischen und hohenstaufischen Hause, ihr Anselm und Thomas von Aquin, ihr Bonaventura und Bernhard von Clairvaux, ihr Dante Alighieri und Petrarcha, ihr Erwin von Steinbach und Bramante, ihr Leonardo da Vinci und Raphael, ihr Franz von Assisi und Thomas von Kempis, kommt hervor aus euren Gräbern und laßt

[1]) Idem ibid. p. 469, note. — [2]) Hallam, l. c. vol. I. p. 99. 5. N. Y. ed. 1841.

Digitized by Google

euch beſcheinen von dem Lichte, das jetzt überall leuchtet; lernt von unſeren Synoden, Conſiſtorien und Advokaten, wie man Kirche und Staat regieren ſoll; ſtudiert Philoſophie und Theologie zu Andover und New Haven; dichtet, baut Kirchen und malt bei all der Aufmunterung, welche in dem practiſchen, geldliebenden Amerika den Künſten zu Theil wird, und nehmt Unterricht in der Frömmigkeit auf den Camp-meetings der Albright Brethren und Secten desſelben Geiſtes. Aber ſie haben kein Verlangen, zurückzukehren, die mächtigen Todten! Mit mitleidigem Lächeln weiſen ſie unſer Zwergengeſchlecht hin auf ihre eigenen unvergänglichen Meiſterwerke und rufen aus: Seid demüthig und lernt, daß ihr allen Grund habt, es zu ſein.[1])

Der Papſt iſt nicht der Antichriſt und Rom nicht das Babylon der Offenbarung.

Die Reformation wurde begonnen und fortgeführt, weil allgemein der Grundſatz galt, der Biſchof von Rom ſei der Antichriſt. Und die große Trennung von der Kirche von Rom wurde überall damit gerechtfertigt, daß man ſagte, Rom ſei das Babylon der Offenbarung und die Chriſten ſeien verpflichtet durch einen ausdrücklichen Befehl jener Prophezeiungen, ſich von der Gemeinſchaft dieſer Kirche zu trennen.[2])

Dieſe Anſchauung noch nicht überwunden.

Wir ſehen keinen Grund, eine andere Sprache, als die Reformatoren, zu führen, oder wie Höflinge und Schmeichler bezüglich einer Kirche zu reden, welche nach unſerer Meinung nichts anderes iſt als der Antichriſt ſelbſt.[3])

Was man von einer ſolchen Sprache zu denken hat.

Möchten doch diejenigen, welche den Papſt als Antichriſt und die Papiſten (d. h. die Katholiken) als Götzendiener bezeichnen, das Volk nicht bei der Naſe herumführen und dasſelbe glauben machen, ſie könnten ihre Behauptung beweiſen, während ſie es doch nicht können.[4])

[1]) Phil. Schaf, the Principle of Protestantism. Chambersburg, Pa. 1845. p. 138. — [2]) Bp. Hurd, quot. in Fletcher's Comp. View. p. 147. — [3]) Protest. Europe, Nr. XII. Signs of the Time; prophecies of the Apocalypse. Paris. 1840. — [4]) Thorndike, Just Weights and Measures, ch. II.

Digitized by Google

Was Protestanten dabei doch immer bedenken sollten.

Müssen wir denn vergessen, daß Rom unsere Mutter war, durch die wir Christo geboren wurden, daß die Kirche von Rom das von Gottes gütiger Vorsehung erwählte Werkzeug war, das Evangelium zu den wilden heidnischen Stämmen zu bringen, von denen die meisten von uns ihren Ursprung herleiten? Sollen wir von neuern Controversen und neuern Corruptionen so eingenommen sein, um die alten und zwar gefährlichsten Häresien, jene des Arius und Pelagius, zu vergessen, gegen welche sie den Glauben vertheidigte, der den Heiligen überliefert ward?[1])

Ein weiteres Bedenken.

Die Protestanten müssen sich selber sagen: Wie unangenehm ist es doch, daß wir Protestanten dieses Neue Testament, dieses wirkliche und ächte „Wort Gottes", dieses „Wort des ewigen Lebens", dieses Buch, das uns den Weg und den einzigen Weg des Heiles zeigt: wie empörend, daß wir dieses Buch von jenem Papst und von jener katholischen Kirche sollten empfangen haben, und daß wir dann glauben sollten, ersterer sei die H.... von Babylon und der letzteren Gottesdienst sei Götzendienst und ihre Lehre verdammenswerth![2])

Das Zeugniß der römischen Kirche ist nothwendig für die Echtheit der hl. Schrift.

Ihr Zeugniß ist wesentlich in der fortlaufenden Reihe von Beweisen, wodurch die Aechtheit der hl. Schrift festgestellt und mit Sicherheit der Beweis für den Glauben geliefert wird, den einst die Heiligen überkommen.[3])

Ein Papstthum im Protestantismus.

Die Reformation hat zwar dem geistlichen Papstthum abgeschworen, dafür ein Laien-Papstthum angenommen; denn sie bekleidete die weltliche Macht mit Autorität in kirchlichen Dingen und mit dem Recht, in letzter Instanz zu entscheiden.[4])

---

[1]) Tracts for the times, Nr. 77, p. 33, vol. III. Lond. ed. — [2]) Cobbett, Hist. of the Reform. lett. 1. §. 17. — [3]) Bp. Walker, Serious Expostul. with the Rev. Edw. Craig. — [4]) Edinburgh Review, Oct. 1836, p. 97.

Digitized by Google

Ueber die Encyclica Leo XIII. „Aeterni Patris" vom 4. August 1879.

Von Professor Dr. Sprinzl in Salzburg.

„Der unfehlbare Papst" und die „Philosophie": Wie reimt sich das zusammen? Mit dieser Frage wird man ohne Zweifel von gewisser Seite dem Rundschreiben entgegengetreten sein, das Leo XIII. unter dem 4. August 1879 an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe des katholischen Erdenkreises richtete und womit der heilige Vater keinen geringeren Zweck verfolgt, als daß die christliche Philosophie im Sinne des heiligen Thomas von Aquin, des englischen Lehrers, in den katholischen Schulen betrieben werde. Hat man sich ja da den Wahn entweder selbst beigebracht oder sich doch denselben einreden lassen, als wäre seit dem 18. Juli 1870 das Orakel des unfehlbaren Papstes an die Stelle alles und jedes philosophischen Wissens getreten, und als hätte die vom Vaticanum definirte lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes nur mit dem famosen sacrifizio dell' intelletto, bei totaler Cassirung des philosophischen Denkens ihren gesicherten Bestand. Und nun tritt der Papst selbst für die Philosophie ein und dringt mit allem Nachdrucke darauf, daß das philosophische Studium in den katholischen Schulen gehandhabt werde!

Aber Leo XIII. hat keineswegs dem Vatikanum den Rücken gekehrt, er verläugnet ganz und gar nicht das Bewußtsein von der in der Kirche Gottes niedergelegten übernatürlichen Wahrheit und von der besonderen Aufgabe, welche bezüglich der Erhaltung derselben der Stifter der Kirche dem Papstthum zugewiesen hat.

„Des Ewigen Vaters eingeborner Sohn, welcher auf Erden erschien, um dem Menschengeschlechte das Heil und das Licht der ewigen Weisheit zu bringen, hat der Welt eine gar große und wunderbare Wohlthat erwiesen, indem er, im Begriffe wieder zum Himmel emporzusteigen, den Aposteln den Auftrag gab, alle Völker zu lehren, und die von ihm

Digitized by Google

gegründete Kirche als gemeinschaftliche und höchste Lehrerin der Völker zurückließ."

Mit diesen den Standpunkt der Uebernatur entschieden dokumentirenden Worten beginnt der heilige Vater sein Rundschreiben an die Ehrwürdigen Brüder, und das von Christus dem Herrn zur Glaubensunterweisung der Geister eingesetzte immerwährende Lehramt ist es, auf das er sofort verweist, sowie er auf die von der Kirche stets treu gepflegte Aufgabe, „die autoritative Handhabung der religiösen Frage und den beständigen Kampf mit den Irrthümern" bezieht: „die wachsamen Arbeiten der einzelnen Bischöfe, die gegebenen Gesetze und Dekrete der Concilien und insbesonders die tägliche Sorgfalt der römischen Päpste, denen als den Nachfolgern des heiligen Petrus, des Fürsten der Apostel, im Primate sowohl das Recht zukommt als auch die Pflicht obliegt zu lehren und die Brüder im Glauben zu bestärken." Und denselben Standpunkt der Uebernatur vertritt Leo XIII., wenn er später es insbesondere von der allmächtigen Kraft und der Hilfe Gottes erwartet, daß die Geister der Sterblichen nach Hinwegnahme der Finsternisse der Irrthümer in sich kehren, gleichwie vom Anfange an das Christenthum durch das wunderbare Licht des Glaubens, nicht durch die Beredsamkeit der menschlichen Weisheit, sondern durch die Kundgebung des Geistes und der Kraft verbreitet wurde.

Auf der anderen Seite hebt jedoch die Uebernatur die Natur nicht auf, an die sich jene vielmehr harmonisch anschließt, in welchem Sinne die obersten Hirten der Kirche stets die wahre Wissenschaft zu fördern trachteten und mit besonderer Sorgfalt darauf bedacht waren, daß nach der Norm des katholischen Glaubens überall alle menschlichen Wissenschaften gelehrt wurden, namentlich die Philosophie, von der großentheils die rechte Art und Weise der übrigen Wissenschaften abhängt; und so will denn auch der hl. Vater gegenüber den Uebeln unserer Zeit, die ganz besonders in falschen philosophischen Begriffen ihren Grund und ihre Wurzel haben,

Digitized by Google

„die natürlichen Hilfsmittel nicht verachtet und nicht unterschätzt haben, welche durch die Wohlthat der alles fest und sanft ordnenden göttlichen Weisheit dem Menschengeschlechte zu Gebote stehen, und unter welchen der rechte Gebrauch der Philosophie bekanntlich einen hervorragenden Platz einnimmt; denn nicht umsonst habe Gott dem Menschengeiste das Licht der Vernunft gegeben, und das noch überdieß verliehene Glaubenslicht vernichtet oder vermindert nicht nur nicht die Kraft der Erkenntniß, sondern vervollkommnet sie vielmehr und befähigt sie durch Vermehrung der Kräfte zu Größerem." Will nun in dem besagten Sinne unsere Encyclica, daß überhaupt in der Führung der Völker zum Glauben und zum Heile von Seite der menschlichen Wissenschaft Unterstützung geleistet werde, und dieß nach dem Beispiele der ausgezeichnetsten Kirchenväter, so wird im Folgenden der Gebrauch näher angegeben, welcher von der Philosophie gemacht werden soll. Dieser Gebrauch ist aber einmal ein auf den Glauben vorbereitender, womit „der Weg zum wahren Glauben gewissermaßen bereitet und befestigt und man zur Annahme der Offenbarung entsprechend vorbereitet werden soll." Die göttliche Offenbarung enthält nämlich auch Wahrheiten, welche der Vernunft nicht ganz und gar unzugänglich sind, weßhalb manches Wahre, welches von Gott zu glauben vorgelegt ward oder mit der Glaubenslehre innigst zusammenhängt, von heidnischen Weisen durch das bloße Licht der Vernunft erkannt und mit passenden Gründen bewiesen und vertheidigt wurde. Schon diese Zeugnisse der heidnischen Philosophie sind also werthvoll für die Geltendmachung der geoffenbarten Lehre, und da die Gnade des Erlösers die ursprünglichen Fähigkeiten des Menschengeistes herstellte und vermehrte, so vermag der Mensch in der Zeit nach Christus nur um so mehr eine natürliche Erkenntniß der erwähnten Wahrheiten zu gewinnen und wird da durch die Philosophie nur noch mehr ein ebener und leichter Weg zum Glauben eröffnet. Alsdann ist jedoch die menschliche Vernunft geradezu im Stande, die Existenz Gottes zu beweisen; dieselbe zeigt, wie Gott insbesonders

Digitized by Google

alle Vollkommenheiten besitze, namentlich unendliche Weisheit, der nie etwas verborgen sein kann, und die höchste Gerechtigkeit, die niemals ein böser Affect zu verdrängen vermag, wie demnach Gott nicht nur wahrhaft sei, sondern die Wahrheit selbst, die weder betrogen werden noch betrügen kann, womit dem Worte Gottes der vollste Glaube und die volle Autorität gesichert wird; die Vernunft erklärt weiter, daß die Lehre des Evangeliums durch gewisse wunderbare Zeichen als sichere Beweise der sicheren Wahrheit vom Anfange an ausgezeichnet gewesen, so daß alle, die an das Evangelium glauben, dieß nicht in eitler Weise thun, sondern nur ihre Einsicht und ihr Urtheil in durchaus vernünftigem Gehorsame der göttlichen Autorität unterwerfen; und dieselbe vermag endlich in's klare Licht zu setzen, daß die von Christus gestiftete Kirche ob ihrer wunderbaren Ausbreitung, vorzüglichen Heiligkeit und unerschöpflichen Fruchtbarkeit an allen Orten, wegen der katholischen Einheit und unbesiegbaren Festigkeit ein gewisser großer und immerwährender Beweggrund des Glaubens und unerschütterliches Zeugniß ihrer göttlichen Sendung sei. Werden aber auf diese Weise eben die Fundamente des Glaubens gelegt, in welchem unter dem Beistande der Gnade der geoffenbarten Wahrheit auf Grund der Autorität Gottes unter Vermittlung der diese bezeugenden Kirche die rückhaltlose Zustimmung gegeben wird, so ist es also der rechte Gebrauch der Vernunft, die Philosophie, welche die Grundlagen des Glaubens in entsprechender Weise legen und damit den Weg zum Glauben bahnen soll, und tritt demnach die Encyclika nicht nur für nichts Geringeres ein, als was überhaupt als die Aufgabe der Fundamentaltheologie bezeichnet zu werden pflegt, sondern schärft sie auch energisch ein, daß die Fundamentaltheologie in echtwissenschaftlicher Weise, auf philosophischer Grundlage in den katholischen Schulen tradirt werde.

Sodann verlangt das unter dem 4. August 1879 an den ganzen katholischen Erdenkreis gerichtete Rundschreiben über

Digitized by Google

die solide Fundamentirung des Glaubens hinaus noch einen fortwährenden und vielfachen Gebrauch der Philosophie, auf daß „die Theologie die Natur, die Gestalt und das Wesen einer wahren Wissenschaft erhalte und annehme; denn in dieser vornehmsten Disciplin sei es besonders nothwendig, daß die vielen und verschiedenen Theile der himmlischen Lehren gleichsam in einen Körper verbunden werden, daß sie an ihrem betreffenden Platze entsprechend vertheilt und aus den eigenen Principien hergeleitet in passender Verbindung unter sich zusammenhängen, daß endlich alle und jede durch ihre unerschütterlichen Beweisgründe begründet werden." Damit wird denn mit allem Nachdrucke einer wissenschaftlichen Behandlung des Studiums der Theologie überhaupt und der Dogmatik insbesonders, welcher ja die Darlegung der himmlischen Lehren obliegt, das Wort geredet, sowie auch weiterhin eine speculative Behandlungsweise der Dogmen in Aussicht genommen wird, wenn es im Folgenden heißt:

„Weder ist mit Stillschweigen zu übergehen noch gering zu schätzen, jene genauere und reichere Kenntniß von den Dingen, welche geglaubt werden, und die lichtvollere Einsicht in die Glaubensgeheimnisse, soweit dieß möglich ist, welche Augustin und andere Väter sowohl lobten als auch zu erreichen suchten und welche selbst das Vaticanum für sehr fruchtbringend erklärte, welche Erkenntniß und Einsicht reicher und leichter gewiß jene erlangen, die mit der Unbescholtenheit des Lebens und dem Eifer für den Glauben einen in den philosophischen Disciplinen ausgebildeten Geist verbinden, indem namentlich das Vaticanum lehrt, eine derartige Erkenntniß der heiligen Glaubenssätze müsse aus der Analogie dessen, was wir auf dem natürlichen Erkenntnißwege erkennen, sowie aus dem Zusammenhange, in welchem die Geheimnisse sowohl unter sich, als mit dem Endzwecke des Menschen stehen, geschöpft werden."

Soll im Sinne der Encyclica die Dogmatik vor Allem als positive zur Geltung kommen, insoferne sie auf Schrift und Tradition als die ihr eigenthümlichen und naturgemäßen Beweisgründe sich bezieht, so soll sie doch auch als speculative Dogmatik sich Geltung verschaffen dadurch, daß sie von der Philosophie den rechten Gebrauch macht.

Digitized by Google

Zuletzt wird es noch als die Aufgabe der philosophischen Disciplinen erklärt, die göttlich gegebene Wahrheit in Schutz zu nehmen und denjenigen entgegenzutreten, welche dieselbe zu bekämpfen wagen.

„Sowie nämlich die Feinde des katholischen Namens, wenn sie im Begriffe sind gegen die Religion zu kämpfen, die kriegerischen Rüstungen meistentheils der Philosophie entlehnen, so entnehmen auch die Vertheidiger der göttlichen Wissenschaften Mehreres dem Bereiche der Philosophie, womit sie die geoffenbarten Dogmen zu schützen vermögen. Und man darf auch nicht einen mäßigen Triumph des christlichen Glaubens darin finden, daß selbst die menschliche Vernunft die Waffen der Gegner, welche durch die Kunstgriffe der menschlichen Vernunft zubereitet wurden, mit Macht und Geschick zurückweist."

In Gemäßheit der Väter, eines Clemens von Alexandrien, eines Hieronymus, und im Sinne der Bestimmungen des 5. Lateranconcils wird also in unserem Rundschreiben die Philosophie noch für den apologetischen Zweck in Anspruch genommen.

Wenn nun aber Leo XIII. mit aller Entschiedenheit den Willen kundgibt, daß in den katholischen Schulen von der Philosophie der rechte Gebrauch gemacht werde, so versteht es sich wohl von selbst, daß er dabei auch die wahre Philosophie im Auge habe und er kennzeichnet auch weiterhin in seiner Encyclica vom 4. August 1879 ausdrücklich jene Philosophie, die er gehandhabt wissen wolle. Es ist dieß eine Philosophie, welche nie von dem Pfade abweicht, den sowohl das verehrungswürdige Alterthum der Väter betrat, als auch das Vaticanum durch die feierliche autoritative Entscheidung bestätigte, und welche gegenüber den Glaubensgeheimnissen nicht weniger wie gegenüber jenen Wahrheiten, welche auch der natürlichen Erkenntniß des Menschen zugänglich sind, das rechte Verhalten beobachtet. In der ersten Beziehung darf die menschliche Vernunft, ihrer eigenen Schwäche bewußt, es nicht wagen, mehr anzustreben, als ihr zukommt, und sie

Digitized by Google

darf darum die Glaubenswahrheiten, welche sich ihrer Fassungskraft entziehen, weder leugnen, noch nach ihrem eigenen Maßstabe messen, noch nach Belieben auslegen; sondern sie muß vielmehr dieselben mit vollem und demüthigem Glauben aufnehmen und es sich zur größten Ehre schätzen, daß es ihr erlaubt ist, in der Weise einer Magd und Dienerin den himmlischen Lehren zu Diensten zu sein und sie durch die Wohlthat Gottes in einiger Weise zu erfassen. In der anderen Hinsicht aber ist es nur billig, daß die Philosophie die ihr eigene Methode, ihre Principien und Beweise in Anwendung bringe; nur darf sie sich nicht kühn der göttlichen Autorität entziehen wollen, und es würde, da das in der Offenbarung Gegebene sicher wahr ist und das dem Glauben Widersprechende gleichfalls mit der rechten Vernunft im Widerspruche steht, der katholische Philosoph zugleich die Rechte des Glaubens und der Vernunft verletzen, wenn er irgend eine Schlußfolgerung annehmen würde, von der er erkannt, daß sie der geoffenbarten Lehre widerspreche.

Im Sinne Leo XIII hat also die Philosophie auf den Glauben die rechte Rücksichtnahme zu pflegen und dieß selbst in der Weise, daß sie, wenn sie auch in ihrem eigenen Bereiche operirt, kein dem Glauben widersprechendes Resultat als giltig anerkennt und so für ihre philosophische Forschung den Glauben als eine gewisse negative Norm respektirt. Entspricht aber dieß nicht dem Sinne derjenigen, die die Unterwerfung der menschlichen Intelligenz unter die göttliche Autorität für einen Verzicht auf die angeborne Würde erklären und in derselben den größten Hemmschuh des wissenschaftlichen Fortschrittes sehen, so erklärt der heilige Vater sofort, wie eine derartige Anschauung voll Irrthum und Täuschung sei und endlich und schließlich dahin abziele, daß die Menschen in größter Thorheit und nicht ohne den Vorwurf des Undankes die höhern Wahrheiten verschmähen und die göttliche Wohlthat des Glaubens verwerfen, aus der die Quelle aller Güter

Digitized by Google

selbst in die bürgerliche Gesellschaft geflossen sind; denn die menschliche Vernunft, in gewisse und zwar genug enge Grenzen eingeschlossen, ist mehrfachen Irrthümern ausgesetzt und vermag viele Dinge nicht zu erkennen, während anderseits der christliche Glaube, da er sich auf die Autorität Gottes stützt, der sicherste Lehrer der Wahrheit ist, so daß der demselben folgende weder von den Banden der Irrthümer umstrickt, noch von den Wellen ungewisser Meinungen umhergeworfen wird. Die Philosophie also, der der heilige Vater das Wort redet, und die in dessem Sinne das philosophische Studium mit der rechten Rücksichtnahme auf den Glauben verbindet, ist die beste Philosophie, indem der Glanz der göttlichen Wahrheiten die Intelligenz selbst fördert und dieselbe dadurch nicht nur nichts von ihrer Würde verliert, sondern vielmehr den höchsten Grad des Adels, der Schärfe, der Festigkeit erhält. Zugleich wird durch die Widerlegung der dem Glauben widersprechenden Ansichten, wo die Ursachen des Irrthums aufgefunden und die Fehler der geführten Beweise aufgedeckt werden, sowie durch die Gründe, welche für den Beweis des mit dem Glauben Zusammenhängenden beigebracht werden, das menschliche Erkenntnißvermögen nur gefördert und bereichert, so daß es auch von dieser Seite einleuchtet, wie der Glaube keineswegs der Vernunft und den natürlichen Wahrheiten feindselig entgegenstehe, sondern vielmehr als ein freundliches Gestirn mitten unter den vielen Ursachen der Unwissenheit und in der Mitte der Fluthen der Irrthümer, mit Ausschluß aller Furcht zu irren, den Hafen der Wahrheit zeige.

Der heilige Vater kann aber auch für diese seine Philosophie, für die er mit aller Energie einsteht, sich auf die Geschichte der Philosophie berufen, und so verweist denn auch unser Rundschreiben vom 4. August 1879 sowohl auf die alten Philosophen, welche des Glaubenslichtes entbehrten und bei einigem Wahren nur zu oft Falsches und Abgeschmacktes oder doch Unsicheres und Zweifelhaftes lehrten über das Wesen der

Digitized by Google

Gottheit, den ersten Ursprung der Dinge, die Leitung der Welt, die göttliche Erkenntniß der Zukunft, den Ursprung der Uebel, das Endziel des Menschen, die ewige Glückseligkeit, die Tugenden und Laster und über andere Gegenstände, deren wahre und sichere Erkenntniß für das Menschengeschlecht ganz besonders nothwendig ist. Alsdann werden namhaft gemacht die ersten Väter und Lehrer der Kirche, welche es unternahmen, die Schriften der alten Weisen zu durchforschen und deren Lehren mit der Offenbarungswahrheit zusammenzuhalten, wobei sie in kluger Auswahl das richtig Gesagte und weise Gedachte unter Verbesserung oder Ausscheidung alles Uebrigen sich aneigneten, und welche so gegenüber den falschen Philosophen und Irrlehrern den Offenbarungsschatz selbst mit den Waffen der menschlichen Vernunft vertheidigten: die Apologeten, Irenäus, Clemens von Alexandrien, Origenes, Arnobius und Laktantius, Athanasius und Chrysostomus, Basilius der Große und die beiden Gregor, vor allen aber Augustin. Hieran reihen sich im Oriente Johannes Damascenus, sowie im Occidente Boëthius und Anselm und sofort sind es die Lehrer des Mittelalters, die Scholastiker, welche den fruchtbaren und reichen Lehrschatz, sowie er in den umfangreichen Schriften der Väter niedergelegt ist, fleißig sammelten und für die Nachwelt zum bequemen Gebrauche im Zusammenhange vortrugen. Und mit Papst Sixtus V. bezeichnet auch Leo XIII. als die besonderen Vorzüge der Scholastik „jenen passenden und unter sich verbundenen Zusammenhang der Dinge und Ursache, jene Ordnung und Vertheilung wie von in Schlachtlinie aufgestellten Soldaten, jene klaren Definitionen und Unterscheidungen, jene Stärke der Beweise und jenen Scharfsinn der Disputationen, wodurch das Licht von der Finsterniß, das Wahre von dem Falschen unterschieden, die in vielen Flitter und Trug eingehüllten Lügen der Häretiker gleichsam der Umhüllung entkleidet, offenbar und entblößt werden“: Vorzüge, welche die Scholastik dem rechten Gebrauche der Philosophie verdankt, wie denn auch bei der engen Verbindung, in der die scholastischen Theologen die menschliche und

Digitized by Google

göttliche Wissenschaft behandelten, die Theologie der Scholastiker gewiß zu keinem so hohen Ansehen gelangt wäre, wenn diese eine mangelhafte und unvollkommene oder leichte Philosophie in Anwendung gebracht hätten. Unter den scholastischen Lehrern ragt aber als der Fürst und Lehrer vor allen weitaus hervor, Thomas von Aquin, „dessen Geist gelehrig und scharfsinnig, dessen Gedächtniß leicht fassend und zähe, dessen Leben ganz unbescholten war, der einzig und allein die Wahrheit liebte, der mit der göttlichen und menschlichen Wissenschaft reich erfüllt, der Sonne gleich, die Erde mit der Wärme der Tugenden hegte und mit dem Glanze der Lehre erfüllte; der alle Theile der Philosophie scharfsinnig und gründlich zugleich behandelte, der über die Gesetze des Schließens, über Gott und die unkörperlichen Wesen, über die Menschen und das Sinnliche, über die menschlichen Akte und deren Principien in einer Weise disputirte, daß dabei weder die Reichhaltigkeit der Frage, noch die passende Anordnung der Theile, noch die beste Weise des Verfahrens, noch die Festigkeit der Principien oder die Stärke der Beweise, weder die Klarheit oder Eigenthümlichkeit der Sprache, noch die Leichtigkeit selbst das Dunkelste zu erklären vermißt wird; der überdieß in den Gründen und Principien der Dinge philosophische Schlußfolgerungen erfaßte, die möglichst weit reichen und in ihrem Schooße die Samen fast unendlicher Wahrheiten einschließen, welche von den spätern Lehrern zur gelegenen Zeit und mit dem größten Nutzen zu eröffnen sind, so daß die Philosophie des englischen Lehrers, da er sie in gleicher Weise auch bei Widerlegung der Irrthümer anwendete, sowohl alle Irrthümer der früheren Zeiten zurückweist, als auch die unüberwindlichen Waffen darbietet zur Besiegung der Irrthümer, die in beständiger Folge späterhin auftauchen; der endlich in der rechten Weise die Vernunft von dem Glauben auseinanderhaltend und beide dennoch freundschaftlich verbindend, sowohl die Rechte beider wahrte, als auch für die Würde beider sorgte, daß einerseits die Vernunft bereits durch Thomas zu ihrer höchsten Stufe emporgeführt wurde, und anderseits der Glaube von der Vernunft keine größere und mächtigere Unterstützung mehr erwarten kann."

Man sieht es, Leo XIII. hält die Philosophie des hl. Thomas von Aquin über Alles hoch, und es liegt auf der Hand, daß er die Philosophie eben im Sinne und nach der

Digitized by Google

Weise des englischen Lehrers in den katholischen Schulen gehandhabt wissen will, wenn er es auch nicht ausdrücklich sagen würde. Macht er ja auch aufmerksam, wie die gelehrtesten Philosophen und Theologen, namentlich in der früheren Zeit, aus den mit unglaublicher Mühe zusammengesuchten Schriften des hl. Thomas dessen englische Weisheit in ihr Fleisch und Blut aufzunehmen trachteten, wie beinahe alle Stifter der religiösen Orden, die berühmtesten Universitäten, welche einst in Europa blühten, die römischen Päpste und selbst allgemeine Kirchenversammlungen den Lehren des hl. Thomas huldigten und für deren Geltendmachung eintraten, wie sogar Führer von häretischen Secten erklärten, sie würden, wenn einmal die Lehre des Thomas von Aquin hinweggeschafft wäre, es mit allen katholischen Lehrern leicht aufnehmen können. Sodann beklagt es auch der heilige Vater nicht wenig, daß man die Philosophie des hl. Thomas nicht immer gleich hochgeachtet, daß man namentlich seit der Reformation des 16. Jahrhunderts lieber philosophiren wollte ohne alle Rücksichtnahme auf den Glauben, wobei man sich die Frechheit nahm und gab, alles nach seinem Belieben und seiner eigenen Fassung zu denken, daß selbst katholische Philosophen, das Erbe der alten Weisheit verschmähend, lieber Neues ersinnen, als das Alte durch Neues vermehren und vollenden wollten, womit eine Vielheit der philosophischen Lehrweise eintrat, welche in der Autorität und dem Belieben der einzelnen Lehrer nur ein schwankendes Fundament besaß und die Philosophie selbst um ihr Ansehen brachte. Und sofort lobt er auch die Bischöfe, welche bereits für die Erneuerung des philosophischen Studiums nach dem Geiste des hl. Thomas gewirkt haben, und fordert er auch überhaupt alle Bischöfe dringend auf, die goldene Weisheit des hl. Thomas wieder herzustellen und so weit als möglich zu verbreiten, in welchem Sinne in den katholischen Schulen die Lehre des Thomas von Aquin gelehrt und das Gründliche und Auszeichnende derselben vor den

Digitized by Google

übrigen ins rechte Licht gestellt werden, eben diese erläutert und vertheidigt und zur Widerlegung der herrschenden Irrthümer verwendet werden soll, so jedoch, daß dabei die Weisheit des Thomas aus der Quelle selbst geschöpft werde, oder doch aus jenen Bächen, welche nach der sicheren und einstimmigen Lehre aus der Quelle selbst geflossen und nicht durch fremde und gesundheitswidrige Beigabe vermehrt worden sind.

Was also der heilige Vater will, das ist, daß die Lehre des hl. Thomas von Aquin in den katholischen Schulen zur Grundlage des Unterrichts gemacht werde. Es sollten in diesem Sinne vor Allem die Lehrer selbst diese Lehre des Thomas in sich aufnehmen und alsdann sollten die Schüler in dieselbe eingeführt werden. Dabei handelt es sich um die genuine Lehre des Thomas, sowie der englische Lehrer auf Grundlage der bereits gewonnenen Resultate des menschlichen Forschens und mit der ihm eigenen Geistesschärfe dieselbe entwickelt und in seinen Schriften niedergelegt hat, und will Leo XIII. „durchaus nicht unserer Zeit dasjenige zur Nachahmung empfehlen, was von den scholastischen Lehrern entweder mit allzu großer Spitzfindigkeit aufgesucht oder mit geringer Ueberlegung vorgetragen wurde, was mit den sicheren Erkenntnissen der späteren Zeit weniger in Harmonie steht oder auch irgendwie als nicht wahrscheinlich erscheint."

Uebrigens soll das Studium in den katholischen Schulen, so sehr sich dasselbe auch auf die Lehre des Thomas basiren soll, keineswegs die Resultate des späteren menschlichen Forschens ignoriren; denn der heilige Vater erklärt es ausdrücklich, daß man bereitwilligst alles das annehmen soll, was immer mit Weisheit gelehrt worden, was immer von irgend jemandem mit Nutzen erfunden und ausgedacht worden; und schon früher tadelt er nicht nur nicht, sondern lobt vielmehr „jene gelehrten und umsichtigen Männer, welche ihren Fleiß und ihre Gelehrsamkeit und die Schätze der neuen Erfindungen zur Fortbildung der Philosophie in Anwendung bringen, indem er wohl weiß, daß dieß zum Lehrfortschritte gehöre; er will es nur verhütet haben, daß jener Fleiß und jene Gelehrsamkeit

Digitized by Google

die ganze oder die vorzugsweise Bethätigung der Philosophie ausmache; und in ähnlicher Weise soll man es mit der heiligen Theologie halten, welche wohl ganz gut durch die vielfache Hilfe der Gelehrsamkeit unterstützt und beleuchtet werde, welche aber vor Allen in der gewichtigen Weise der Scholastiker behandelt werden müsse, damit die Kräfte der Offenbarung und Vernunft in ihr verbunden bleiben und sie so fortfahre, das unbesiegbare Bollwerk des Glaubens zu sein."

Aber auch seine guten Gründe hat der heilige Vater, die es ihm als nothwendig erscheinen lassen, daß in den katholischen Schulen jene Einseitigkeit vermieden werde, welche die alten Schätze der patristischen und scholastischen Literatur vornehm ignorirt und nur im Sinne der modernen Wissenschaft auf neuer Basis und in neuer Form die wissenschaftliche Forschung angestellt wissen will, weßhalb sie es nicht weniger vermeidet, sich auf die Autorität des hl. Thomas zu stützen, als sie auch sich rühmt, gegenüber von dessen Lehre einen formellen wie materiellen Fortschritt erreicht zu haben. „In unserer Zeit pflege nämlich der christliche Glaube durch die Machinationen und den Dünkel einer gewissen trügerischen Wissenschaft bekämpft zu werden und sollten darum alle jungen Männer, namentlich aber jene, welche als die Hoffnung der Kirche heranwachsen, mit der kräftigen und nahrhaften Kost der Lehre genährt werden, auf daß sie, stark an Kräften und mit Waffen reichlich versehen, sich frühzeitig gewöhnen, die Sache der Religion kräftig und weise zu vertreten."

Sodann lassen die meisten Derjenigen, welche, dem Glauben entfremdet, die katholischen Einrichtungen hassen, die Vernunft allein als Lehrerin und Führerin gelten. Um aber diese zu heilen und zur Gnade des katholischen Glaubens zurückzuführen, hält Leo XIII. außer dem übernatürlichen Beistande Gottes nichts für geeigneter, als die solide Lehre der Väter und Scholastiker, „welche die so festen Grundlagen des Glaubens, seinen göttlichen Ursprung, die sichere Wahrheit, die Beweise, die für ihn sprechen, die der Menschheit gebrachten Wohlthaten und die vollkommene Uebereinstimmung mit der Vernunft mit so großer Evidenz und Kraft darlege, daß sie vollkommen genügt, selbst die widerharigsten und widerstre-

Digitized by Google

beidsten Geister zu beugen." — Ueberdieß habe gegenüber der Pest der verderblichen Meinungen, welche die Familie und die bürgerliche Gesellschaft so sehr gefährde, „die Lehre des Thomas über die menschliche Freiheit, die heutzutage in Zügellosigkeit ausartet, über den göttlichen Ursprung jedweder Autorität, über die Gesetze und deren Verbindlichkeit, über die väterliche und landesherrliche Gewalt, über den den höheren Gewalten zu leistenden Gehorsam, über die gegenseitige Liebe untereinander und über andere derartige Dinge eine sehr große und unbesiegbare Kraft, jene Principien des neuen Rechtes zu vernichten, welche dem geordneten Stande der Dinge und dem öffentlichen Wohle so gefährlich sind."

Ja einen Aufschwung des gesammten menschlichen Wissens erwartet der heilige Vater von der durch ihn beabsichtigten Wiederherstellung der philosophischen Disciplinen. Bei dem innigen Zusammenhange nämlich, der zwischen der Philosophie und den schönen Künsten besteht, halte das Gedeihen dieser mit der richtigen Behandlung jener gleichen Schritt.

„Selbst die Naturwissenschaft, welche jetzt so sehr geschätzt wird, und durch so viele ausgezeichnete Erfindungen die allgemeine Bewunderung erregt, werde aus der Wiederherstellung der alten Philosophie nicht nur keinen Schaden, sondern den größten Nutzen ernten; denn zu einer fruchtbaren Behandlung und zum Fortschritte der Naturwissenschaft genüge nicht die bloße Beobachtung der Thatsachen und die Betrachtung der Natur; sondern, wenn die Thatsachen bekannt geworden, so sei höher emporzusteigen und alle Sorgfalt aufzuwenden zur Erkenntniß der Naturen der körperlichen Dinge und zur Erforschung der Gesetze, denen sie gehorchen, sowie der Principien, aus denen deren Ordnung, sowohl die Einheit in der Verschiedenheit, als auch die gegenseitige Verwandtschaft bei dem Unterschiedensein hervorgeht; gerade in dieser Beziehung aber bringe die scholastische Philosophie Kraft und Licht, wenn sie in der rechten Weise gehandhabt wird." Und dabei nimmt Leo XIII. diese noch ausdrücklich gegen den Vorwurf in Schutz, als stehe sie dem Fortschritte und dem Gedeihen der Naturwissenschaft entgegen, indem die Scholastiker, fußend auf dem Grundsatze der Väter, daß man in der Erkenntniß vom Sinnlichen zum Uebersinnlichen aufsteigen müsse, das

Digitized by Google

Studium der Natur für den Philosophen als sehr vortheilhaft ansehen, wie denn der hl. Thomas, Albert der Große und andere Häupter der Scholastik mit ihrer philosophischen Forschung das Studium der Naturwissenschaft verbanden und selbst heutzutage angesehene Lehrer der Naturwissenschaft offen es aussprechen, daß zwischen den gewissen und sicheren Schlüssen der neueren Physik und den philosophischen Principien der Schule kein wahrer Widerspruch bestehe.

In der besagten Weise verbreitet sich also die Encyclica vom 4. August 1879 über ihren Gegenstand und ist damit die ganze natürliche Tragweite desselben erschöpft, ist allen rationellen Momenten desselben nach Gebühr Rechnung getragen. Wie es sich aber nicht weniger geziemt, so kommt dieselbe am Schluße auf das übernatürliche Moment zurück, indem sie nach dem Beispiele des englischen Lehrers, der jedes Lesen und Schreiben mit Gebet begann und es offen bekannte, sein Wissen nicht so sehr dem eigenen Studium und der eigenen Anstrengung, als der göttlichen Gnade zu verdanken, zum demüthigen und einstimmigen Gebete auffordert, auf daß Gott auf die Söhne der Kirche den Geist der Wissenschaft und des Verstandes entsende und ihnen den Sinn zum Verständnisse der Weisheit öffne. Und nachdem noch die Fürbitte der seligsten Jungfrau Maria, des Sitzes der Weisheit, sowie dessen reinsten Bräutigams, des hl. Joseph, und der Apostel Petrus und Paulus angerufen worden, schließt unser Rundschreiben mit den Worten:

„Im Vertrauen auf die göttliche Hilfe und gestützt auf Euren Hirteneifer ertheilen Wir sehr gerne Euch allen, Ehrwürdigen Brüdern, dem gesammten Clerus und dem einem jeden anvertrauten Volke den Apostolischen Segen zum Unterpfande der himmlischen Gaben und zum Zeugnisse Unseres besonderen Wohlwollens."

Digitized by Google

Woher stammt „Stella Maris?“

Et nomen Virginis Maria.

Von Professor P. Placidus Steininger in Admont.

Es war vor 5 Jahren am Vorabend eines Marienfestes, als ich in Begleitung eines Ordensbruders, mit dessen hoffnungsvoller Jugend der Tod leider kein Erbarmen hatte, den Frauenberg bei Admont hinanstieg. Nachdem wir beide die Vesper rezitirt hatten, fragte mich mein Kollege, wie ich mir denn das Stella maris erkläre. Ich versuchte damals, so viel ich mich erinnere, den Namen Maria mit dem lat. Worte mare (Meer) in leidlichen Zusammenhang zu bringen; da das menschliche Leben, meinte ich, so häufig mit einem stürmischen Meere verglichen werde, so liege es auch sehr nahe, Maria als den hellen Stern zu begrüßen, der dem Menschen-Schiffer aus finsterer Nacht entgegenleuchte. Schließlich zitirte ich noch die herrlichen Worte des hl. Bernard über die Stelle: Et nomen virginis Maria (Lect. II. Noct. fest. nom. B. M. V.)

Allein weder ihn noch mich befriedigte das Vorgebrachte vollständig. Die Unterredung ward bald vergessen. Erst nach mehreren Jahren — im Advent des verflossenen Jahres — lenkte das Stella maris in der Antiphon: Alma Redemptoris meine ganze Aufmerksamkeit wieder auf denselben Gegenstand; ich legte mir nun selbst die Frage vor: Woher denn diese Bezeichnung komme? Daß ich damals von ganz falschen Voraussetzungen ausgegangen war, hatte ich jetzt bald erkannt; es ward mir mit einem Male klar, daß man, will man auf die richtige Spur von der Lösung der Frage kommen, das Wort stella maris als eine etymologische Erklärung des Namens Maria, oder richtiger Mirjam nehmen müsse.[1]) Die nachfolgenden Zeilen möge man als einen Versuch zur näheren Begründung der aufgestellten Behauptung betrachten.

[1]) S. Bernardus a. a. O.: Loquamur pauca super hoc nomine, quod interpretatum dicitur maris stella, et Matri Virgini valde convenienter aptatur.

Digitized by Google

Der hl. Schrift sind die Namen hervorragender Personen und wichtiger Orte keine leeren, bedeutungslosen Namen; sie legt sichtlich großen Nachdruck auf dieselben und fügt nicht selten deren Bedeutung (Erklärung) mit einem einleitenden hoc est oder quod est interpretatum hinzu. Den 1. Versuch, bibl. Eigennamen zu erklären und auszudeuten, dürfte wohl der alexandrinische Jude Philo gemacht haben; ihm folgten, in seine Spuren tretend, Flavius Josephus und Origenes nach. Die dießbezüglichen Werke derselben sind uns aber verloren gegangen; von ihren Versuchen erhalten wir Kenntniß nur mehr aus dem Werke des hl. Hieronymus: De nominibus hebraicis, der laut der Vorrede daselbst, die Arbeiten seiner Vorgänger fleißig ausgeschrieben, theilweise auch verbessert u. durch eigene Zusätze erweitert zu haben versichert.[1])

Nachdem ich die lange, stattliche Reihe der bei Hieronymus (Opera omnia. T. II. Martinay. Paris) aufgeführten bibl. Namen sammt ihren Etymologien durchlaufen hatte, ergab sich mir als Resultat der 1. Vorarbeit zur Lösung der gestellten Frage, daß unter allen der Name Maria die zahlreichsten und verschiedensten Deutungen erfahren habe. Ich stelle sie alle gleich hier und zwar in übersichtlicher Ordnung zusammen.

Es sind folgende siebenzehn: Illuminatrix (mea), illuminans (eos, in griech. Fragm. φωτίζουσα) illuminant me isti, illuminata (φωτιζομένη), illuminatio (φωτισμός); — exaltata excelsa; — Domina (nostra, κυρία ἡμῶν), quae dominatur (κυριεύουσα), Dominus ex genere meo (vel e generatione mea, κύριος ἐκ γένους μου ἢ γεννήσεώς μου), Domini sigillum (κυρίου σφραγίς); — amarum mare (πικρὰ θάλασσα), amara, smyrna

[1]) Praefatio: Ac ne forte consummato aedificio quasi extrema deesset manus, novi testamenti verba et nomina interpretatus sum, imitari volens ex parte Originem. — Inter caetera ingenii sui praeclara monumenta etiam in hoc laboravit, ut quod Philo quasi Judaeus omiserat, hic ut Christianus impleret.

Digitized by Google

maris (σμύρνα θαλασσία), stella maris audiens (ὠτίζουσα); — de invisilibus (ἀπὸ ἀοράτων).

Gewiß wird Jeder stella maris als die schönste und sinnreichste allen andern vorziehen; hat ja auch die Kirche von allen dieſe allein, — ſo viel ich weiß — ausgewählt und in die Liturgie aufgenommen. (Hymnus: Ave maris stella und Alma Redemptoris etc.)

Daß wir ſie dem hl. Hieronymus zu verdanken haben, darf als zweifellos-ſicher angenommen werden. Er ſagt ausdrücklich: Mariam plerique aestimant interpretari „illuminant me isti“ vel „illuminatrix“ vel „smyrna maris“, sed mihi nequaquam videtur. Melius autem est, ut dicamus sonare eam „stellam maris“ sive „amarum mare“; sciendumque quod Maria sermone Syro „domina“ nuncupetur. (De nom. hebr. pag. 65 et passim). Wie aber konnte denn der für ſeine Zeit größte Kenner der hebr. Sprache aus Maria oder Mariam (Mirjam) die Worte stella maris herausleſen? Dieſe Frage hängt mit einer andern eng zuſammen und findet mit dieſer zugleich ihre Löſung. Wie war es überhaupt möglich, einen und denſelben Namen ſo mannigfaltig auszulegen? Die bunte Menge der oben angeführten Deutungen wird gewiß Manchen frappirt haben. Selbſt Solche, die mit der Formenlehre und dem Wortſchatze der hebr. Sprache ziemlich vertraut ſind, dürften in nicht geringe Verlegenheit gerathen, wenn ſie von der einen oder andern Deutung den Erklärungsgrund anzugeben hätten. Bekennt ja doch das Orakel der (neuern) hebr. Sprachwiſſenſchaft, Geſenius, ſelbſt, daß man bei einigen Etymologien den Erklärungsgrund durchaus nicht abſehe. (Geſch. der hebr. Spr. und Schrift pag. 84).

Dieſe kaleidoskopartige Mannigfaltigkeit der Deutungen gleichſam (wie) hervorzuzaubern, antwortete ich auf die letzte Frage, war den Alten eine ganz leichte Sache — mittelſt ihrer Methode, deren ſie ſich beim Etymologiſiren bedienten. Ihr Verfahren müſſen wir kennen lernen und zur Anwendung

Digitized by Google

bringen. Es ist höchst einfach. Sie zerlegten nämlich, meistens so ganz nach Willkür und Belieben, das hebr. Wort in zwei oder mehrere Theile; den einzelnen, also zerstückelten Gliedern (des früheren Wortkörpers) wurde durch Hinzufügung beliebiger Vokale wieder neues selbstständiges Leben gleichsam eingehaucht und so neue Bedeutung untergelegt. Die Verbindung und das gegenseitige Verhältniß der Theile zu einander ward auch bald und leicht gefunden.[1]) Ferner darf nicht unerwähnt bleiben, daß namentlich Philo und auch **Flavius Josephus** in ziemlich häufigen Fällen ihre Etymologien nach dem Griechischen ohne Kenntniß der hebr. Orthographie ersannen. Man muß daher zuerst den Namen in seiner griech. Form (wie er in d. LXX. vorkommt), in's Hebräische transskribiren, bevor man die Zertheilung vornimmt. Dafür Belege später. Begreiflich ist nun auch, daß auf diese Weise besonders die Letzteren einen weiten Tummelplatz für ihre allegorischen Spielereien sich haben verschaffen können.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen komme ich zur Beantwortung der Hauptfrage und damit zur Sache selbst. Die 3 Ausdrücke: 1. **amarum mare**, 2. **smyrna maris**, 3. **stella maris** haben meiner Ansicht nach ganz gleichen Ursprung; sie müssen mit einander behandelt werden, wegen des allen drei gemeinsamen zweiten Bestandtheiles; daß ihnen die hebr. Form Mirjam (= Maria) zu Grunde liegt, erleidet gar keinen Zweifel. Mirjam LXX. Μαριάμ, so auch im N. T. z. B. Mtth. 1, 20) zerlegt sich wie von selbst in zwei Theile, nämlich: M—R und J—M, wovon der letztere I—M = jam Meer wohl keine Schwierigkeit bietet. Vokalisirt man M—R mit Pathach, so erkennt man in mar allsogleich das hebr. Adjectiv in der Bedeutung: bitter; wenn aber mit Cholem, so ge-

[1]) So z. B. Mambres (Personenname II. Tim. 3, 8.) = mare in capite wird zerlegt in m — m + b + r — s; m — m nämlich ist = majim (maim) Wasser; b — Präp. in; r — s = resch oder rosch Haupt. — Israel (Israhel) in is = isch Mann + raah er sah + el Gott; also vir videns Deum.

Digitized by Google

winnt man die Form mor = Myrrhe, μύῤῥα, σμύρνα.[1]) So wären die beiden ersten Ausdrücke amarum mare (mar + jam) und smyrna maris (mor + jam) mit leichter Mühe rekonstruirt. Was den dritten anlangt, so ist dessen 2. Bestandtheil offenbar I—M = jam Meer; aus dem übrigbleibenden M—R aber will uns kein heller Stern entgegenleuchten; mag man es mit was immer für einen Vokal versehen, es bleibt dunkel, wird nicht licht und klar. Der Stamm M—R in der Bedeutung: Stern oder in einer damit synonymen Bedeutung ist dem Wortschatze der semitischen Sprachen gänzlich fremd.[2]) Calmet zieht ein mir unbekanntes koptisches „mara", mera in der Bedeutung „Stern" zur Erklärung herbei. Bei Parthey (Vocabularium copticolatinum) habe ich es vergebens gesucht; wo er es gefunden hat, gibt er nicht an. Es wird sicher auch Niemand darauf bestehen, es zu erfahren, denn daß Hieronymus an dieses zweifelhafte mara mit seiner unverbürgten Bedeutung „Stern", angenommen, daß es ihm bekannt gewesen ist, nicht im entferntesten gedacht habe, dürfte einleuchtend sein.

Was ich behaupte und wofür ich den genügenden Beweis zu erbringen hoffe, ist: Es habe Hieronymus Mirjam durch stilla maris und nicht durch stella maris interpretirt, die ursprüngliche Lesart sei demnach stilla, und stella ein alter Schreibfehler (lapsus calami), wozu es nur der leichten Veränderung von i in e bedurfte.[3]) Sollte es denn wirklich gar so unmöglich und unwahrscheinlich sein, daß Hieronymus an das so nahe liegende hebr. Wort mar (mit Pathach) in der Bedeutung

[1]) Hiebei dürfte vielleicht die Verdumpfung des a nach chald. Aussprache, welche noch die der heutigen Juden ist, von Einfluß gewesen sein. So erklärt sich auch die Identificirung von Maria (— morja, morjo gesprochen), mit syr. morjo, eig. Herr, nach Hier. aber = Domina. Davon später.

[2]) An Ma'or = lumen, luminare oder an Ma'reh aspectus, visio ist wohl kaum zu denken.

[3]) Zwei Codices unserer Bibliothek (aus XIII. u. XII. Jahrh.), die ich eingesehen habe, weisen deutlich stella maris schon auf.

Digitized by Google

„Tropfen" gedacht habe? Neben mar adj. = bitter und mor subst. = Myrrhe weist der hebr. Wortschatz bekanntlich noch ein Substantiv mar auf, das in seiner Bedeutung „Tropfen" ein s. g. ἅπαξ λεγόμενον ist. (Is. 40, 15. Ges. Lex. sub h. voce). Man lese meine Gründe und prüfe sie.

1. Mar in der Bedeutung „Tropfen" ist, wie gesagt, ein ἅπ. λεγ. (Ges. bemerkt a. a. O. So alle Versionen Is. 40, 15.) Es fällt mir eben darum schwer, zu glauben, daß es Hieronymus so ganz sollte übersehen haben. Mußte es nicht vielmehr gerade wegen seiner einzigartigen Bedeutung dem berühmten Bibelübersetzer im Gedächtnisse haften bleiben? Daß er an dasselbe gedacht, aber als unpassend zur Erklärung des hl. Namens der seligsten Jungfrau verworfen habe, dürfte wohl kaum Jemandem zu behaupten in Sinn kommen. 2. Es ist wohl zu beachten, daß dieses mar (oder richtiger σταγών der LXX) (Is. 40, 15) schon in der alten Itala und in der hieronym. Version durch stilla und nicht durch gutta übersetzt wird. [1]) Hat es etwa nicht große Wahrscheinlichkeit für sich, daß ein späterer, des Hebr. unkundiger Abschreiber an dem „stilla" in „stilla maris" sich stieß und es in das ihm weit passender scheinende stella veränderte, zumal er von der Bedeutung mar = stilla nichts wußte? 3. Wird über die Textbeschaffenheit der Werke der alten Kirchenväter vielfach geklagt. Man bedenke besonders, daß stilla maris mitten in einer Reihe von Worterklärungen vorkam, die untereinander in gar keinem Zusammenhange stehen. In einem solchen Falle gehört ein so leichter Schreibfehler, wie der unsrige, nicht zu den Unmöglichkeiten. Ist ja doch das höchst sonderbare audiens, welches unter den 17 Deutungen aufgeführt wurde, offenbar nichts anderes, als die Uebersetzung des fehlerhaften ὠτίζουσα, einer falschen Lesart

[1]) LXX: εἰ πάντα τὰ ἔθνη ὡς σταγὼν ἀπὸ κάδου Itala: Si omnes gentes sicut stilla situlae, Vulgata: Ecce gentes quasi stilla situlae.

Digitized by Google

für φωτίζουσα, wie schon der Herausgeber der Werke des Hieronymus, Martianay, bemerkt hat.[1])

Somit ist wenigstens die Möglichkeit, daß stella maris aus ursprünglichem stilla maris (mar + jam) entstanden sei, bewiesen; daß es sich damit wirklich so und nicht anders verhalte, dafür kann ich derzeit als (negativen) Beweisgrund einzig nur mein aufrichtiges Geständniß in die Wagschale legen: Ich habe nach genauer Forschung und Prüfung — nichts anderes gefunden.

Sollte ich mich auch dießfalls geirrt haben? Es ist möglich; dann bitte ich um Belehrung, beziehungsweise Berichtigung. Sei dem nun wie immer, ich werde, so lang ich lebe, nicht aufhören, Maria als stella maris zu grüßen, denn tief in die Seele ist mir die Mahnung des hl. Bernardus eingedrungen: Si insurgant venti tentationum, si incurras scopulos tribulationum, respice Stellam, voca Mariam; Si jactaris superbiae undis, si ambitionis, si detractionis, respice Stellam, voca Mariam. (Lect. II. Noct. festi nom. B. M. V.) Die übrigen Deutungen werde ich vielleicht später behandeln.

Gute Legenden als Hausbücher.

Von Professor Joseph Schwarz in Linz.

Ueber den Werth der Legenden haben wir uns schon früher ausgesprochen. Das Leben, Leiden und Wirken der Heiligen Gottes sind mächtige Triebfedern des christlichen Lebens, wie die Geschichte der Martyrer-Acten beweist, die, abschnittweise während des Gottesdienstes vorgelesen, einen ähnlichen Glaubensmuth und heiligen Lebenswandel entzündet haben in den alten Zeiten der Kirche. Ausgaben des Lebens der Heiligen haben wir sehr viele. Jeder praktische Seelsorger, der dem Bücherwesen nur einige Aufmerksamkeit ge-

[1]) Pag. 123. Inspecto Origenis lexico inveni scriptum φωτίζουσα i. e. illuminatrix. Legamus igitur non ὠτίζουσα sed φωτίζουσα.

Digitized by Google

schenkt hat, wird sich überzeugt haben, daß von allen diesen Bearbeitungen nicht alle gleich gut, gleich gelungen sind, ja, daß es selbst solche gibt, die sich zur Verbreitung unter das Volk wenig eignen, ja demselben häufig, weil der Verfasser in einem solchen Buche den Aufgeklärten hat herausbeißen wollen, gar nicht munden; andere verdienen das Prädikat „gelungen", noch andere sind gut zu nennen. In der That ist es auch keine leichte Aufgabe, für das Volk ein gutes Leben der Heiligen zu schreiben. Es gehört hiezu persönliche Frömmigkeit, große Gelehrsamkeit und die so wichtige Gabe der Darstellung, welche zum Herzen des katholischen Volkes zu sprechen versteht. Großer Druck, starkes Papier und Bilder sind bei diesen Büchern sehr zu wünschen.[1]) Ob die Belehrungen besser in die Lebensgeschichten der einzelnen Heiligen hineinverwoben sind, oder ob dieselben nach der vita für sich folgen sollen, ist eine offene Frage.

Unter den Heiligenlegenden möchten wir denen von Ott[2]) Alban Stolz[3]) und der vom Marienvereine in Innsbruck herausgegebenen[4]) die ersten Plätze einräumen.

Die Legende von Ott mit ziemlich großem Drucke in Quart fest gebunden, kostet beim Salzburger Bücherverein 5 fl. 20 kr. ö. W. Die Legende von Alban Stolz aber in Quart solid gebunden nur 4 fl. Die neue Ausgabe bei Herder ist besonders reich und geschmackvoll illustrirt. Die von bewährten deutschen Künstlern angefertigten Bilder entsprechen durch ihren tief frommen volksthümlichen Character durchaus

---

[1]) Vgl. Kölner Past. 1879. S. 122. — [2]) Ott G. Legenden von den lieben Heiligen Gottes. Pustet. 20. Stereotyp-Ausgabe. Mit 1 Stahlstich, 1 Tableau, die Stadt Jerusalem zu Christi Zeiten vorstellend, und über 300 Bildern. 1873. 4°. 1333 S. 10 M. 50 Pf. Dieselbe in 8°, 1864, 1728 S. 10 M. 50 Pf. — [3]) Stolz A., Legende oder christl. Sternenhimmel. In 4°, in 10 Heften oder 1 Bd. mit vielen Holzschnitten. Herder 1873. Velinpapier M. 12.— (beim Salzburger Bücherverein M. 8.—); dasselbe, ordinäre Ausgabe, das. M. 8.— (Salzb. Bücherv. M. 5.34.) — [4]) Leben der Heiligen Gottes, beschrieben von zwei Seelsorgspriestern des Bisthums Brixen, mit Benützung vieler und bewährter Quellen. 12 Theile und 1 Ergänzungsheft. Ermäßigter Preis fl. 5.—

Digitized by Google

der Würde des Gegenstandes und dem Geiste des Textes. Der Stolz'schen Legende dürfte aus dem Grunde der Vorzug vor allen anderen gebühren, weil sie so eingerichtet ist, daß die Leser nicht bloß ihre Neugierde befriedigen, sondern auch in der trefflichen Nutzanwendung einen tüchtigen Lehrmeister in ganz populärem Tone vor sich haben. Besonders kann nicht genug der Umstand gerühmt werden, daß Alban Stolz meist Heilige, die den verschiedenfachsten auch gewöhnlichen Lebensständen angehört hatten, zur Betrachtung hinstellt und nicht so ausschließlich von Heiligen redet, die Gott mit außerordentlichen Gnadenerweisungen ausgezeichnet und die ein Leben geführt haben, das über den Gesichtskreis des gewöhnlichen Menschen erhaben ist, so daß man solche Heilige wohl bewundern, aber nicht in Allem nachahmen kann. Es gibt indessen auch Seelsorger, welche sich über die Alban Stolz's Legende nicht so günstig aussprechen; so schreibt Einer[1]): „Alban Stolz hat zwar mit seinem christlichen Sternenhimmel eine neue Bahn gebrochen. Doch sein origineller Gedanke, das Leben von mehr unbekannten Heiligen zu schildern, hat bei Vielen keinen rechten Anklang gefunden; die Leute greifen immer wieder nach den älteren, weniger guten Legenden von Vogel, Herbst, Ott; und ich kann ihnen nicht ganz unrecht geben; sie wollen immer wieder von ihren lieben bekannten Heiligen hören und lesen." Ein anderer wieder sagt: „Unter den Hausbüchern für das Landvolk möchte ich besonders empfehlen die ohnehin sehr verbreitete Legende von Ott; der Ton des Alban Stolz mundet unserem Volke nicht besonders." Der weitaus größere Theil der Seelsorger aber bezeichnet die Legende von Alban Stolz als eine wahre Perle der neueren Legendenliteratur. — Vogel's, P. M. Lebensbeschreibungen der Heiligen Gottes auf alle Tage des Jahres sind noch immer sehr berühmt und

[1]) Pastoralconferenz-Elaborat 1876.

Digitized by Google

verbreitet. Die Vogel'sche Legende empfiehlt sich besonders als Unterrichts- und Erbauungsbuch und hat mehrfache Neu- und Umarbeitungen [1]) in neuerer Zeit erfahren, unter anderen von P. Weninger S. J betitelt: „Vogel, Legende, oder Leben und Sterben der Heiligen Gottes auf alle Tage und Festzeiten des ganzen Jahres, kurz erzählt und mit heilsamen Lehrstücken versehen, der gesammten Christenwelt zur Nachfolge vorgestellt. Im Geiste des Verfassers neu bearbeitet. Dritte verm. Auflage, von P. Franz X. Weninger, 3 Bände. Graz, Kienreich 4 fl." Drei der bisher angeführten Legenden können vom Salzburger Bücherverein auch mit gutem Einbände zu folgenden Preisen bezogen werden: Ott 5 fl. 20 kr.; Stolz, in 4°, zu 4 fl.; Vogel Lebensbeschreibungen in 4°, (Manz) 4 fl. 20 kr. Derselbe Bücherverein lieferte diese 3 Legenden als Vereinsgaben pro 1878 auf einmal zu 3 fl. 50 kr. Einzahlung und erleichtert die Anschaffung der Stolz'schen Legende in Octav dadurch, daß er jährlich 1 Band zu 1 fl. Einzahlung abgibt, so daß das Werk in 4 Jahresraten ganz complet gewonnen wird.

Während die bisher genannten Legenden illustrirt sind, hat das Leben der Heiligen von Räß und Weiß [2]) keine Bilder. Diese sonst sehr gute Legende wird hauptsächlich durch den Borromäus-Verein in Deutschland verbreitet, erscheint aber auch als Vereinsgabe nebst Stolz, Ott, Vogel im Gabenverzeichniß des Salzburger Büchervereines pro 1878, wo man die 2 Bände bei der jährlichen Einzahlung von 1 fl.

---

[1]) Vogel Matth., Lebensbeschreibungen der Heiligen Gottes auf alle Tage des Jahres. 2 Bde. mit 600 Holzschnitten. 4°, Regensburg 1863, Manz, M. 8.70, (beim Salzb. Bücherverein M. 5.80.) — Vogel Matth. Legende der Heiligen auf alle Tage und Feste. 2 Bde., gr. 4°, Augsburg 1858, Rieger, M. 7.20, (beim Salzb. Bücherverein M. 4.80.) — Vogel, Lebensbeschreibungen der Heiligen Gottes auf alle Tage des Jahres mit heils. Lehrstücken. Neu bearbeitet von J. H. Schoofs, Pfarrer. 2 Bde, 950 u. 868 S., gr. 8°. 3. Auflage, Münster, Aschendorff, M. 8.50, (beim Salzb. Bücherv. M. 5.67.) — [2]) Neu bearbeitet von J. Holzwarth. 2 Bde., 7. Aufl., 806 u. 756 S., Mainz, Kirchheim, M. 7.20. Die 6. Auflage, 1868, dieses Werkes wird vom Salzb. Bücherverein zu M. 4.80 verkauft.

Digitized by Google

in 2 Jahren vollständig erhält. Eine gewiß sehr gute, mit Illustrationen ausgestattete Legende hat L. Donin herausgegeben, welche 1878 bereits in 3. Auflage erschienen ist: „Leben und Thaten der Heiligen Gottes", Graz, Vereinsbuchdruckerei. Auch der einst so thätige P. Theodosius Florentini hat ein „Leben der Heiligen Gottes" geschrieben, welches 1876 die 2. Auflage erlebte.[1]) An diese reiht sich würdig „Beslin, Legende der Heiligen für Schule und Haus" an, die nach der Auswahl seiner Stoffe, nach dem Tone der kurzen Erzählungen hauptsächlich für die reifere Jugend berechnet ist.[2]) Der Salzburger Bücherverein gibt sie broschirt 3 M. 34 Pf., gebunden 2 fl. 60 kr. — In jüngster Zeit hat G. Kniep, Pfarrer des Bisthums Hildesheim, eine vortreffliche „kurze Lebensgeschichte der Heiligen Gottes nebst Unterweisungen für einen gottseligen Wandel"[3]) herausgegeben, die aller Empfehlung würdig ist. Eine nähere Besprechung dieses in Heften erschienenen Werkes wird die Quartalschrift unter „Literatur" bringen. — Für jene, welche kurze Lesestücke über Leben und Wirken der Heiligen den ausführlichen Legenden vorziehen und mit der Lesung auch eine entsprechende Betrachtung verbinden wollen, empfehlen wir noch die „Kleine Nachfolge der Heiligen" von Dr. Bellesheim[4]), welche nach folgendem Plane ausgeführt ist: Die erste Seite jedes Blattes schildert in kurzem Abriß das Leben eines Heiligen mit geschichtlicher Correctheit; die zweite Seite hat zum Titel eine hervorragende Tugend des Heiligen, dann folgt eine Ermunterung, ein Grundsatz des Heiligen oder eines anderen geistlichen Schriftstellers, die kurze Erzählung einer Begebenheit aus dem Leben des Heiligen, welche diesen Grundsatz in helles Licht stellt und endlich eine Stelle aus der hl. Schrift.

[1]) 4 Bände, Jugendbohl; beim Salzb. Bücherverein M. 7.— [2]) Gr. 8°, 1874, Peter in Leipzig 615 S. — [3]) Hildesheim bei Borgmeyer, 1879, Preis per Lieferung 50 Pf. — [4]) Zwei Theile in einem Bande, 772 Seiten, 16°. Mit zwei Titelbildern von Prof. Fr. Zettenbach. Elegant broschirt in zweifarbigem Pergament-Umschlag. Preis M. 4.50. Verlag von Bachem in Köln.

Digitized by Google

Nebst der vorzüglichen Heiligenlegende hat der tüchtige Volksschriftsteller Ott noch drei andere Legenden herausgegeben: a) „Eucharisticum, Legende von den lieben Heiligen und ehrwürdigen Dienern des glorreichen und wunderbarlichen Sakraments“.[1]) Dasselbe enthält die Geschichte der Heiligen, welche das hh. Sakrament vorzüglich verehrt oder an denen Gott durch das h. Sakrament sich besonders gnädig erwiesen, ja man kann sagen, die Geschichte des h. Sakramentes selbst, so daß die Leser auf schöne und einfache Weise in das Verständniß der Glaubenslehre vom hh. Altarssakramente eingeführt und zur Anbetung und Liebe zu diesem unendlichen Liebesgeheimniß angeleitet werden. b) „Marianum, Legende von den lieben Heiligen und gottseligen Dienern U. L. Frau“[2].) c) „Josefi Buch, oder die Macht der Fürbitte des hl. Nährvaters Jesu, in sehr vielen und schönen Geschichten und Beispielen aus alter und neuerer Zeit“.[3]) Der Gedanke, den Nährvater Jesu zum Gegenstande eines christlichen Hausbuches zu machen, darf gewiß als ein glücklicher und zeitgemäßer betrachtet werden und wurde auch vortrefflich in dem vorliegenden Werke durchgeführt. Es enthält Leben und Tugenden des hl. Josef und seine Verehrung in der kath. Kirche, Josef als Patron und Vorbild der Hausväter und Arbeiter, seine Verehrung durch die Heiligen, verschiedene Weisen, ihn zu verehren, geistliche Lesungen auf alle Tage des Märzmonats, die Macht seiner Fürbitte in den verschiedensten Anliegen, Josef als Patron der Sterbenden, Josef und die hl. Familie zu Nazareth, endlich verschiedene Hausandachten nebst Gebeten für Kranke und Sterbende. Wir berühren auch Silbert, „das Leben Mariä, der jungfräulichen

---

[1]) Mit vielen Holzschnitten, in 4°, Regensburg 1876, Pustet, 3. Auflage. 748 S., M. 9.— (beim Salzb. Bücherv. brosch. M. 6.—, gebunden 4 fl. 60 kr. ö. W.) — [2]) Mit vielen Holzschnitten, in 4°. 10. Auflage, 1408 S., Regensburg 1875, Pustet M. 12.— (beim Salzb. Bücherv. brosch. M. 8.—, geb. 5 fl. 60 kr.) — [3]) Mit vielen Bildern, 4°, 432 S., Regensburg 1877, Pustet M. 6.— (beim Salzb. Bücherv. brosch. M. 4.—, geb. 3 fl. ö. W.)

Digitized by Google

Mutter Gottes" (Regensburg 1861, Manz, M. 5.40, beim Salzb. Bücherv. M. 3.60) und „Sickingen, die Heiligen Gottes" (479 S. 1877 Mainz, Kirchheim M. 4, beim Salzb. Bücherv. M. 2.67). Schließlich sei uns gestattet, auf ein größeres Werk hinzuweisen, welches weniger seinen Platz in dem christlichen Hause, als in einer Pfarrhofbibliothek finden mag: „Vollständiges Heiligen-Lexicon" oder Lebensgeschichte aller Heiligen, Seligen u. s. w. aller Orte und aller Jahrhunderte, deren Andenken in der kath. Kirche gefeiert oder sonst geehrt wird, unter Bezugnahme auf das damit in Verbindung stehende Kritische, Alterthümliche, Liturgische und Symbolische. Unter Mitwirkung mehrerer Diöcesanpriester herausgegeben von Dr. J. Stadler, Domcapitular und Fr. J. Heim, Domprediger. Fortgesetzt von J. N. Ginal, Pfarrer zu Zusmarshausen. Augsburg, Schmid, 1858—1878, 8°, 5 Bände. Preis pr. Lieferung 90 Pf. — Man könnte dieses seit 20 Jahren begonnene Werk, wie ein ähnliches französisches, die kleinen Bollandisten nennen, indem es in alphabetischer Ordnung kurze, theilweise inhaltsreiche Skizzen über das Leben und Wirken aller Heiligen, Seligen, Ehrwürdigen, sowie auch aller anderen im Rufe der Heiligkeit verstorbenen Personen liefert, so daß ein Geistlicher daraus über jeden Namen sich und Anderen Aufschluß zu geben vermag. Dasselbe ist bereits bis „Theodosia" im Alphabete vorgeschritten. Wir finden als schätzenswerthe Zugaben im 1. B. eine Uebersicht der hagiographischen Literatur, im 2. Bande auch eine Abhandlung über den Selig- und Heiligsprechungsprozeß, sowie eine stete Rücksichtnahme auf die Heiligensymbolik, die gewiß jedem Künstler erwünscht sein muß.

Dr. Fr. Hense, Tagebuch der Heiligen- und der Kirchenfeste in kurzen Betrachtungen auf alle Tage des Jahres kann den genannten Legenden um so vortheilhafter an die Seite gestellt werden, als es die Liturgie mit der Legende vereinigt.[1])

[1]) Nach J. St. Grosez S. J. Complet in 2 Bänden, 12°, S. 1407, Freiburg 1875, Herder M. 6.— (Salzb. Bücherv. M. 4.—)

Digitized by Google

Wir erwähnen noch den vortrefflichen „Garten des Herzens Jesu" von P. Hattler S. J. (mit 12 Standbildern, 3. Auflage 16°, 502 S., W. Scheuble 1876, M. 2.80.)

Was Ott mit seinen umfangreichen hagiologischen Schriften (Heiligenlegende, Marianum, Eucharisticum) für die Erwachsenen gethan hat, that Pfarrer Dr. Franz Falk für die Kinder mit seinem 1) „Kinderspiegel", 2) „heil. Marienkinder" und 3) „heil. Kindern des hochw. Sakramentes". Im erstgenannten Büchlein[1]) herrscht die Mannigfaltigkeit vor, und wird allen Kindern eine Gabe zu Theil, im zweiten[2]) wird die Liebe zu Maria geweckt und gestärkt und durch das dritte[3]) werden die sinnigsten und empfänglichsten Kinder in die den katholischen Christen characterisirende Liebe zum Altarssacramente eingeführt. Gewiß! Könnten wir den Kindern die zarte und innige Liebe zum Jesus im hl. Tabernakel und zur Mutter Gottes unaustilgbar in's Herz pflanzen, dann hätte niemals die Schlange Gewalt über das Paradies der unschuldigen Jugend.

Ein für die Anschaffung in besser situirten katholischen Familien sehr empfehlenswerthes Werk ist der „Katholische Kindergarten oder Legende für Kinder" von dem durch seine edle Popularität bereits vielfach bekannten österreichischen Jesuiten P. Franz Hattler.[4]) Er enthält in einem starken schön illustrirten Bande Erzählungen aus der Jugendgeschichte der Heiligen, resp. der Lebens- und Martyrergeschichte jugendlicher Heiliger, wie sie uns die Martyrerakten

[1]) Kinderspiegel. Tugendbeispiele aus dem Leben heil. Kinder nebst einem Anhange frommer Uebungen. 15. Auflage, kl. 16°, 160 S., eleg. geb. mit Titelbild und färbig. Umschlag, Amberg, Habbel 50 Pf. (Salzb. Bücherv. cart. 25 kr. ö. W.) — [2]) Heilige Marienkinder. Ein Büchlein für Kinder, welche Maria lieben. 4. Auflage, kl. 16°, 48 S., Habbel, 15 Pf. — [3]) Heilige Kinder des hochw. Sakramentes des Altars. 14. Aufl., kl. 16°, 64 S., 20 Pf. (Salzb. Bücherv. cart. 10 kr. ö. W.) Habbel in Amberg. — Vgl. Lit. Handw. 1877, S. 66. — [4]) Mit Titelbild in Farbendruck und vielen Holzschnitten. Freiburg bei Herder, 1877, gr. 8°, 624 S., M. 5.20 (Salzb. Bücherv. 2 fl. 16 kr.) Vor Kurzem wurde die 2. Auflage mit noch schöneren Bildern veranstaltet.

Digitized by Google

und Missionsnachrichten erzählen. Das ist ein anderer „Kindergarten" als unsere modernen confessionslosen Kindergärten, wo man von einem Gott nichts reden hört, und die Seufzer, gut geschlafen zu haben, ein Gebet nennt.[1]) Auch das Buch: „Fromme Kinder, Legenden und Erzählungen für die liebe Jugend, gesammelt und herausgegeben von M. Fortner"[2]) ist nach Inhalt und Form für Kinder sehr zu empfehlen, denn es enthält gar anmuthige Erzählungen von heiligen Kindern und von Kindern, die nach einem unschuldigen Leben eines gottseligen Todes oft unter auffallenden Umständen, die auf besonderen göttlichen Schutz und Gnade deuten, gestorben sind. Ganz besonders rührend ist, was von dem Eifer der losgekauften Negerkinder erzählt wird. Auch die so schön geschriebene Kinderlegende von Adolf Pfister darf wegen ihrer ganz praktischen Richtung nicht unerwähnt bleiben. — Für wohlhabende Familien, die ihren Kindern eine schöne Christbescheerung geben wollen, können wir empfehlen: „Der ägyptische Joseph: Ein blüthenreiches Vorbild Jesu unseres lieben Heilandes, für Jung und Alt erzählt von Franz v. Seeburg. Nach Bildern von Carl Madjera und Ernst Peßler in xylographischem Farbendruck ausgeführt von Heinrich Knöfler. Regensburg, Pustet 1878, gr. 4°, 28 S Text und 13 Chromotypien in festem farbigem Carton fl. 4." Das Buch[3]) ist nach Inhalt, Einrichtung, Ausstattung und Zweck ein Pendant zu dem schönen Kindheit Jesu-Bilderbuche, welches vor drei Jahren mit Farbenholzschnitten von Knöfler nach Bildern von L. Diefenbach als „Goldenes Weihnachtsbüchlein für fromme Kinder" in Pustets Verlag erschien und sehr empfohlen wurde. Aber diese neuere Weihnachtsgabe übertrifft ihre Vorgängerin wenigstens in einem Punkte sehr

[1]) Vgl. die ausführliche und gründliche Besprechung von P. Hattler's Kindergarten in unserer Quartalschrift 1878, Heft 3, S. 513. — [2]) Mainz, Kirchheim, 1876. Mit 2 Stahlstichen, 16°, VIII, 250 S., cart. M. 2.— Der Salzburger Bücherverein liefert es cart. zu 85 kr. ö. W. — Vgl. Hdw. 1876, S. 448. — [3]) Literar. Handweiser 1877, S. 576.

Digitized by Google

bedeutend: sie ist noch viel schöner illustrirt. Das anziehendste und dankbarste Object zu Bildern und Erzählungen für fromme Kinder wird immer die Geschichte des Jesukindes sein; ihr zunächst kommt aber unbestritten die romantische Geschichte vom ägyptischen Josef, dem Muster eines Sohnes und Bruders und dem mannigfachen Vorbilde des Heilandes. Wir wollen noch hinweisen auf das Verzeichniß von belehrenden religiösen Schriften für die Jugend, das der Salzburger Bücherverein jährlich erscheinen läßt.

Wird uns in Legenden das Lebensbild in allgemeinen Zügen geboten, so erscheint in ausführlichen Biographien das heilige Leben noch mehr individualisirt und prägnanter ausgedrückt, die einzelnen Fälle und Pflichten eines Standes, dem der Heilige angehörte, treten noch klarer an das Tageslicht und werden dem Leser zu einem sicheren Wegweiser für die gleichen Verhältnisse seines Lebens. Aus diesen Gründen ist es gewiß wünschenswerth, wenn neben einer Legende auch eine oder die andere ausführliche Biographie in den christlichen Familien zu finden wäre. Die Geschichte des Namenspatrons, des Pfarrpatrons, des Diöcesanpatrons[1]), sowie eines solchen Heiligen, der vielleicht gewesen, was der Leser selbst ist und vielleicht in seinem Heimatlande gelebt und gewirkt hat, erweckt stets ein lebhafteres Interesse und macht darum auch eine größere Wirkung. Wir erwähnen z. B. das Leben der hl. Dienstmagd Zitta, das Leben der hl. Anna, Nothburga, Elisabeth (von Alban Stolz), Isidors des Bauers, sel. Peter Canisius (b. Herder), hl. Vincenz v. Paul, Franz v. Sales, Philipp Neri, Franz v. Assisi (b. Pustet), hl. Ignatius, die Geschichte der hl. Monika (b. Pustet), Maria Magdalena (b. Manz), der sel. Margarita Maria Alakoque (v. Boulange b. Pustet), das Leben des hl. Bonifacius, hl. Alphons v. Ligouri, Anton v. Padua, der hl. Franziska von

[1]) Der hl. Maximilian, Bischof von Lorch und Martyrer, Apostel Oesterreichs, von M. Ransauer, Wien, Kirsch, 16°, 38 S., 24 kr. oder 48 Pf.

Digitized by Google

Chantal (b. Herder), der hl. Franziska Romana (Mainz, Kupferberg), des hl. Aloysius (von Sintzel bei Manz), des hl. Vincenz Ferrer (Mainz b. Kirchheim), des hl. Martin von Tours (b. Manz), des hl. Fidelis von Sigmaringen (Ingenbohl, kath. Bücherverein), des hl. Sebastian (Aachen b. Jakobi), das geheiligte Gewerbe in Lebensbildern von Heiligen aus d. Gewerbestande (Donauwörth, k. Erziehungsverein), der hl. Lidwina (b. Manz), Rosa v. Lima, Lebensgeschichte des hl. Severin (b. Manz) u. s. w. Besonders machen wir aufmerksam auf das Leben der unserer Zeit nahe stehenden ehrw. D. G. P. Clemens Maria Hofbauer und Johann Vianney, Pfarrers von Ars; kaum dürfte ein anderes Werk zur Befestigung des Glaubens mehr beitragen als das Leben Joh. Vianney's. Mit größtem Interesse und, man darf sagen, auch mit großem Nutzen liest man auch „das Leben der gottseligen Anna Katharina Emmerich v. P. Schmöger, Freiburg bei Herder". Dieses höchst lehrreiche Buch empfehlen wir besonders der Lektüre unserer Mitbrüder.

Sehr lehrreich für den gegenwärtigen Kampf gegen die destruktiven Doktrinen des Liberalismus im constitutionellen Leben ist unstreitig auch das Leben O'Connell, des größten katholischen Volksmannes in unserem Jahrhunderte.[1]) Wir verweisen übrigens in Betreff der ausführlichen Lebensbeschreibungen der Heiligen und hervorragender Personen, nachdem uns dieser Gegenstand nicht direkt beschäftigte, auf das vom Salzburger Bücherverein herausgegebene Bücherverzeichniß, sowie auf das „Verzeichniß von Büchern für Volksschulbibliotheken" von Dr. H. Rolfus, 1878 bei Herder (S. 63).

[1]) Wehrmann, O'Connel; Mainz, Kirchheim 1874, 50 Pf. (Salzburger Bücherv. 34 Pf.)

Digitized by Google

Das Leiden Christi,

erklärt von Prof. Dr. Schmid in Linz.

5. Morgenverhör Christi vor dem hohen Rathe.[1])

Das zur Nachtzeit[2]) vorgenommene Verhör,[3]) noch mehr aber das zu solcher Zeit gefällte Urtheil, wenn es auf Tod lautete, war ungültig und mußte zur Tageszeit wiederholt werden und dieß geschah denn auch bei Jesus. An der ersten Gerichtssitzung, welche wohl noch um Mitternacht stattgefunden hatte, konnten bei weitem nicht alle Mitglieder des Synedriums Antheil nehmen; wenn auch damals, als Judas von den Hohenpriestern nach Gethsemani mit den Kriegsknechten abgesendet worden war, mittlerweile manche Synedristen im Palaste des Kaiphas sich versammeln mochten, um den Ausgang des Unternehmens des Verräthers Judas zu sehen und

[1]) Vgl. Quartalschrift 1879, I. Heft, S. 263 ff.

[2]) Die dreimalige Verläugnung Petri, welche zur Nachtzeit im Hofe des Kaiphas vorfiel, übergehen wir nach dem zu Anfang der ganzen Abhandlung ausgesprochenen Plane (vgl. Quartalschrift 1878, I. Heft, S. 76.) Für die richtige Auffassung der dreimaligen Verläugnung ist besonders das Johannes-Evang. wichtig; für die ganze Sache verweisen wir auf die Commentare.

[3]) Nach dem nächtlichen Verhöre wurde Jesus in einen Kerker abgeführt, in dem er bis zum Tagesanbruche verwahrt wurde; hier erlitt aber der Heiland neue Mißhandlungen (das sogenannte geheime Leiden Christi.) Matth. und Mark. sagen, daß der Heiland unmittelbar nach dem Todesurtheile mißhandelt worden sei, aus ihrer Erzählung kann und muß man fast schließen, daß diese rohen Ausbrüche des teuflischen Hasses der Feinde Jesu noch im Synedriumssaale stattgefunden haben, das Verhüllen des Angesichts, Anspeien, die Faustschläge u. s. w. Daran betheiligten sich selbst Synedristen, ihrer Würde in blindem Hasse vergessend; aber auch die augendienerischen Knechte beeiferten sich, durch Verhöhnung und Peinigung Jesu ihren Herren zu gefallen. Markus scheint beide zu unterscheiden, wenn er sagt (14, 65): coeperunt quidam conspuere eum .. et ministri .. eum caedebant. Das Luk. evang. spricht aber auch, wenigstens indirect, dafür, daß der Heiland selbst im Kerker noch gequält wurde; Luk. 22, 63 ff. heißt es: Et viri, qui tenebant eum, illudebant ei, caedentes; dazu kömmt, daß Lukas der Nachtsitzung gar nicht erwähnt, sondern erst des Morgengerichtes gedenkt. Johannes hat das ganze sog. geheime Leiden im Hofe des Hohenpriesters übergangen; vielleicht widerstrebte es, so vermuthen manche, dem zartfühlenden Herzen des Lieblingsjüngers, diese rohen Scenen, in denen sein Meister auf unsägliche Weise gehöhnt wurde, wiederzugeben; indeß ist und bleibt dies bloß eine Vermuthung, da Joh. auch die Rohheit des Kriegsknechtes, der Jesum vor Annas mit der Faust in's Angesicht schlug, erwähnt. Dieß dürfen wir aber auch als in den Evangelien angedeutet und begründet festhalten, daß die Mißhandlungen, die über Jesu im Synedriumssaale ergingen, in ähnlicher Weise auch im Kerker fortgesetzt und

Digitized by Google

wenn auch dann, als der Heiland wirklich gefangen gebracht wurde, in der Eile noch manche Mitglieder des hohen Rathes zusammen gekommen waren, so war immerhin die Sitzung zur Nachtzeit keine den gesetzlichen Formen vollkommen entsprechende, eben weil sie zur Nachzeit abgehalten worden war. Aus diesem Grunde hauptsächlich fand nach Tagesanbruch, wohl nach 6 Uhr Morgens neuerdings eine Gerichtssitzung im Saale des Synedrium's gegen Jesus statt — das Morgengericht — in welcher [1]) der Heiland wahrscheinlich nochmals kurz verhört wurde und auf sein wiederholtes Zeugniß von seiner

---

vermehrt wurden. Ausdrücklich sagt dieß Kath. Emerich a. a. O. S. 140 ff. Wir können nicht umhin, aus der höchst ergreifenden Schilderung des Zustandes „Jesu im Kerker" bei dieser begnadigten Seele einige Sätze mitzutheilen; sie sagt: „Der Kerker Jesu unter dem Gerichtshause des Kaiphas war ein kleines rundes Gewölbe. Als der Herr hineintrat, betete er zu seinem himml. Vater, er möge alle Mißhandlung und Verhöhnung, die er jetzt erlitten und noch erleiden werde, als ein Sühnopfer für seine Peiniger und für alle jene Menschen aufnehmen, die jemals in gleichen Leiden sich durch Ungeduld und Zorn versündigen könnten. Auch hier ließen die Peiniger ihm keine Art von Ruhe. Sie banden ihn in der Mitte des Kerkers an eine niedere Säule und vergönnten ihm nicht, sich anzulehnen, so daß er auf seinen ermüdeten vom Fallen und dem Anschlagen der Kette, die bis zu den Knieen niederhing, verwundeten und geschwollenen Füßen hin und her schwankte. Sie hörten nicht auf, ihn zu mißhandeln, und wenn die beiden anwesenden Schergen ermüdeten, wurden sie von zwei anderen abgelöst, welche eintretend neue Bubenstücke vollzogen. In diesem Kerker stehend betete Jesus fortwährend für seine Quäler und als sie zuletzt ermüdet etwas ruhiger wurden, sah ich Jesum an dem Pfeiler lehnend, ganz von Licht umgeben. Es brach der Tag an, der Tag seiner unendlichen Leiden und Genugthuung, der Tag unserer Erlösung blickte durch eine Oeffnung oben an der Kerkerwand zaghaft auf unser heiliges, mißhandeltes Osterlamm, das alle Sünden der Welt auf sich genommen und Jesus hob seine gefesselten Hände empor, dem jungen Tage entgegen und betete laut und vernehmlich zu seinem Vater im Himmel ein sehr rührendes Gebet, worin er ihm für die Sendung dieses Tages dankte, der das Ziel seines Lebens, unser Heil vollenden, den Himmel eröffnen, die Hölle besiegen sollte."

[1]) Wir haben das Morgengericht des Synedriums genau zu unterscheiden von der Nachtsitzung; so schon Maldonat und Jansenius und die meisten neueren Exegeten; vgl. besonders Grimm, Einheit der 4 Evangel., S. 486, not. 1. Auch bei Kath. Emmerich, S. 144, wird das Morgengericht klar unterschieden. Sonderbarer Weise nimmt Schegg, Evang. Matth. 3. Bd., S. 411 und Leben Jesu, 2. Bd., S. 478 an, daß nicht eine doppelte Sitzung stattgefunden habe, sondern daß das Synedrium nach Fällung des Todesurtheiles noch in geheimer Sitzung beisammen geblieben sei, um gleich über die Ausführung der Sentenz zu berathschlagen; indeß ist die Ausdrucksweise der Evangel. über das Gericht am frühen Morgen, z. B. omne concilium u. s. w. so eigenthümlich und feierlich, daß wir an eine neuerliche, eigene Sitzung denken

Digitized by Google

göttl. Würde das Todesurtheil nochmals feierlich über ihn ausgesprochen wurde, so daß dasselbe auch nach ihren Rechtsformen giltig zu sein schien. Mit diesem Hauptzwecke der am Morgen des Freitages abgehaltenen Synedriumssitzung können wir recht gut vereinen, daß der hohe Rath bei dieser Sitzung auch gleich darüber sich besprach, wie man denn vor dem röm. Landpfleger, welcher allein das Recht über Leben und Tod hatte, die Anklage formuliren sollte, um eine Verurtheilung Jesu, und zwar die Vollstreckung des Todesurtheils noch am nämlichen Tage zu erwirken, endlich begreifen wir es für ganz psychologisch, daß diese Morgensitzung über Jesus eine möglichst vollzählige gewesen sein dürfte, weil ja alle Parteien im hohen Rathe, Pharisäer wie Sadduzäer, obwohl sich gegenseitig bekämpfend in der Lehre und um die Hegemonie miteinander streitend, dennoch im grimmigsten Haße gegen Jesu einig waren, weil die Hauptklassen des Synedrium's, Priester wie Schriftgelehrte, vom göttlichen Heiland so oft ihrer Schlechtigkeit und Heuchelei überwiesen waren und weil namentlich die Schriftgelehrten, welche ihrer Schriftkenntniß und Auslegung sich so brüsteten und dem Heilande durch verfängliche Fragen Nachstellungen zu bereiten suchten, von diesem aber jederzeit zum Stillschweigen gebracht und beschämt worden waren, indem sie Jesus ihrer tückischen Absicht überführte; aus allem diesen finden wir es also erklärlich, daß fast ein jeder der Synedristen, der nur konnte, persönlich an dieser Sitzung, in welcher nur Haß und Leidenschaft das Wort führten, Antheil nehmen und so seine Rache gegen Jesus durch

müssen; auch beruht obige Auffassung Schegg's von einem nur einmaligen Gerichte auf der Annahme, daß der Heiland erst nach Mitternacht, gegen 2 Uhr Früh in Gethsemani ergriffen worden sei und daß es bereits 3 Uhr Früh sein mochte, als er vor Kaiphas gebracht wurde. Wir bemerken noch, daß, indem wir ausdrücklich eine doppelte Sitzung unterscheiden, es deßwegen leicht möglich, ja wahrscheinlich gewesen ist, daß die meisten oder gar alle in der Nacht schnell zusammengekommenen Synedristen bis zum Tagesanbruch und der Morgensitzung im Palaste des Kaiphas geblieben seien; vgl. Laurent, das hl. Evangel., Freiburg i. Br., 1878, S. 223. Das Gleiche sagt Kath. Emmerich a. a. O., S. 127 und 144.

Digitized by Google

Zustimmung zum Todesurtheile kühlen wollte;[1]) Mark. 14, 64; omnes condemnaverunt eum. Luk. 22, 70. 23, 1.

So waren denn nun die Würfel gefallen, Jesu Schicksal entschieden; so oft hatten die Juden den Heiland zu tödten gesucht, wie besonders der Evang. Johannes bemerkt, aber noch immer war seine Stunde nicht gekommen; allein jetzt, weil es Jesus so wollte, sollten die blutdürstigen Pharisäer und Schriftgelehrten ihren lang gehegten Wunsch, Jesum aus dem Wege zu räumen, in Erfüllung gehen sehen. Das vom jüd. Synedrium gefällte Todesurtheil bedurfte nur noch der Bestätigung von Seite des römischen Procurators, Pontius Pilatus, und somit wurde Jesus gebunden, zu diesem geführt. (Mtth. 27, 1. Mark. 15, 1. u. s. w.)

6. Jesus wird zu Pilatus geführt.

Mit der Wegführung Jesu zu Pilatus tritt der Proceß und hiermit die Leidensgeschichte des Herrn in ein neues Stadium; so mußte sich das Wort erfüllen, welches er zu seinen Jüngern gesprochen: Tradent filium hominis gentibus crucifigendum, Matth. 20, 19. Wahrscheinlich würde sonst der Heiland von den Juden gesteinigt worden sein, wie sie dieß früher schon öfters zu thun versuchten (vgl. Joh. 5, 18. mit Joh. 8, 59 u. 10, 31), da ja auf Gotteslästerung, Blasphemie, deren sie Jesum in ihrer teuflischen Verblendung beschuldigten, die Strafe der Steinigung gesetzt war (vgl. Joh.

[1]) Wenn Joseph v. Arimathäa und Nikodemus, welche beide Synedristen waren, bei dieser Sitzung des Synedriums schon zugegen waren, so werden sie gewiß gegen das Todesurtheil gestimmt haben; von Joseph v. Arimathäa heißt es Luk. 23, 51: hic non consenserat consilio et actibus eorum; diese Worte können besagen, daß Joseph bei jener Sitzung des Synedriums anwesend war und gegen das Todesurtheil stimmte, aber sie können auch nur im Allgemeinen ausdrücken, daß Joseph mit dem Plane, Jesum zu tödten, den die Juden längst hegten, und mit ihren Handlungen, d. h. ihren Angriffen und Verfolgungen gegen Jesus nicht einverstanden war. Von Nikodemus berichtet Johannes, (7, 50 ff.) daß er bei einer früheren Gelegenheit, als die Hohenpriester und Pharisäer den Befehl gegeben hatten, Jesum zu ergreifen, für den Herrn das Wort nahm. Kath. Em. sagt (S. 145), daß Joseph und Nikodemus an der Sitzung des Synedriums Antheil genommen, den Herrn vertheidigt und als sie die Fruchtlosigkeit ihres Bemühens sahen, den hohen Rath verlassen hätten.

Digitized by Google

10, 33. Levit. 24, 11—16. Apg. c. 7, der hl. Stephanus); nicht bloß der Tod Jesu, sondern auch die Art und Weise seines Todes waren nicht zufällig, sondern von Gott, von Jesu so gewollt und bestimmt.[1]) Außerdem sollte auf diese Weise aus des heidnischen Richter's Munde laut und feierlich vor der ganzen Welt Jesu Unschuld bezeugt werden. Pontius Pilatus,[2]) der 5. Landpfleger (procurator. ἡγεμών in den Evang., aber uneigtl., denn der präcise Titel war: ἐπίτροπος) hatte für gewöhnlich seinen ständigen Sitz, wie fast alle Prokuratoren, in Cäsarea am Mittelmeere; bei außergewöhnlichen Anlässen jedoch, bei größeren Festen, insbes. beim Paschafeste

[1]) Wir werden später noch Gelegenheit haben, über die tiefe Bedeutung dieser Todesart, des Todes nicht bloß a m Kreuze, sondern d u r c h das Kreuz selbst zu sprechen, wo die Rede sein wird vom Tode des Erlösers, welcher besonders in England in neuerer Zeit, aber auch von manchen Gelehrten in Deutschland, z. B. Sepp, Ewald und selbst Friedlieb einem Herzbruche zugeschrieben wird.

[2]) Pontius ist Familien-, Pilatus Personenname; vielleicht ist der Name von pilum Ehrenspieß wie Torquatus von torques abzuleiten; indeß ist etwas sicheres nicht zu ermitteln. Er war 10 Jahre lang (26—36 n. Chr.) Landpfleger; (er wird noch erwähnt: Luk. 3, 1. 13, 1. Apg. 3, 13. 4, 27. 4. Tim. 6, 13; außerdem häufig bei Jos. Flavius in dessen Alterthümern (wir citiren sie nach Haverkamp), einer Hauptquelle für die jüd. Geschichte zur Zeit Christi, von Philo Alexandr. im Werke: de legatione ad Cajum §. 28. Opp. Philon. ed. Mangey II, 590. endlich auch bei Tacitus Annal. XV, 44.) Wir nehmen den Pil. als den 5. Landpfleger; so auch Schürer, neutest. Zeitgesch. S. 251. Loch. Lexic. graec. sub. v. Πιλ., Friedlieb und einige andere; die Ansicht, daß Pil. der 6. Landpfleger gewesen (so schon Maldonat, der sich ausdrücklich auf Jos. Flav. Antiqu. 18, 4 beruft: uti scribit Josephus; Winer, Schegg, Bisping, Lange u. a.) stützte sich hauptsächlich auf die Stelle bei Jos. Fl. 18, 4, wo Valerius Gratus, der unmittelbare Vorgänger des Pil., der 5. genannt werde; wäre dem wirklich so, so würde natürlich Pilatus der 6. sein. Allein das Wort, welches man für „der fünfte" übersetzte, heißt nicht πέμπτος (das Zahlwort), sondern es ist, wie Havercamp treffend bemerkt, statt dieser „schlechten" Lesart zu lesen: πεμπτός = gesendet, wie es auch der Zusammenhang erfordert; den Sabinus, der vor dem ersten Landpfleger Coponius in Judäa war, kann man nicht als 1. Procurator leicht rechnen. Pilatus war nach Jos. Flav. und Philo, gewaltthätig und wohl auch grausam; er haßte, verachtete die Juden, dieß wird auch durch die Leidensgeschichte bestätigt. Seine Rücksichtslosigkeit zeigt sich darin, daß er allein unter allen Procuratoren es wagte, auf den Feldzeichen seiner Soldaten die Bilder des Kaisers anzubringen, und so die Soldaten, freilich in der Nacht, in die hl. Stadt, in Jerusalem einziehen ließ; als das Volk dieß am Tage bemerkt hatte, zog es schaarenweise nach Cäsarea und bat den Pilatus durch 5 Tage, den Gräuel an der hl. Stätte zu entfernen. Allein Pilatus befahl, daß die Bittsteller in die Rennbahn kommen sollten, wohin er gleichzeitig seine Soldaten

Digitized by Google

kam er nach Jerusalem, um für den Fall eines Aufstandes, der gerade beim Osterfeste wegen der Anwesenheit so vieler Festpilger, namentlich Galiläer, die gerne zu Aufständen geneigt waren, zu befürchten war, mit seinen Truppen zur Hand zu sein. Er bewohnte, wenn er in Jerusalem war, gewöhnlich einen Palast im Bereiche der Burg Antonia,[1]) wo sich dann auch das Gerichtshaus, das praetorium befand. Hieher also wurde Jesus gebunden vom Hause des Kaiphas geführt.

---

ziehen ließ; als nun das Volk auch hier wieder den Pilatus mit Bitten bestürmte, gab er ein Zeichen, auf welches die Soldaten sofort die Juden mit den Schwertern anzugreifen sich anschickten und siehe, die Juden entblößten ihre Nacken und erklärten, lieber sterben zu wollen, als zu dulden, daß das Gesetz verletzt werde; dieß mochte doch dem Procurator bedenklich erscheinen und er befahl, die Brustbilder von den Feldzeichen wegzunehmen. Ein anderes Mal verwendete Pilatus zum Baue einer Wasserleitung die Tempelschätze; als Pilatus während des Baues einmal nach Jerusalem kam, erhob das Volk seine Stimme gegen die eigenmächtige Herausnahme des Tempelschatzes und umringte lärmend und schreiend den Procurator; allein dieser, schon unterrichtet von dem Vorhaben des Volkes, hatte früher bereits seine römischen Soldaten als Juden verkleidet, mit Knütteln bewaffnet unter die Volksmenge heimlich vertheilt; auf ein Zeichen des Pilatus zogen nun die Soldaten die Knüttel hervor und schlugen auf die angesammelten Juden so ungestüm los, daß viele derselben getödtet wurden, viele verwundet in der Flucht ihr Heil suchten. Pilatus, welcher einerseits viele Energie zeigte, andererseits auch manches zum Wohle des Landes that, wurde, nachdem er in gewaltthätiger Weise einen Wallfahrtszug der Samaritaner auf den Berg Garizim störte, auf Betreiben dieser bei dem Legaten von Syrien, unter dem Pilatus stand, verklagt; dieser entsetzte ihn der Landpflegerstelle und befahl ihm, nach Rom selbst zu gehen, um sich über seine Verwaltung, bezw. die ihm zur Last gelegten Verbrechen zu verantworten. Pilatus ging auch nach Rom, als er aber dort anlangte, war Kaiser Tiberius bereits gestorben (37 n. Chr.) und von dessen Nachfolger C. Caligula wurde Pilatus nach Vienne in Gallien verbannt. Nach Euseb. hist. eccl. II, 7 soll Pilatus sich selbst entleibt haben, nach andern soll er im Luzernersee ertrunken sein, nach einer apokryphen Schrift, παράδοσις Πιλάτου soll er, wegen seines Bekenntnisses Christi enthauptet worden sein. Ueber seinen Charakter und die mit seinem Namen verknüpften Acta Pilati werden wir später handeln.

[1]) Die Burg Antonia lag an der nordwestl. Ecke des Tempelplatzes; auf dem Hügel Akra, legten näml. die Syrer zu Zeiten des Antiochus eine Burg an, durch welche sie den Tempel beherrschten; der Machabäerfürst Simon zerstörte deshalb später diese Burg; allein nach kurzer Zeit wurde sie auf der nordw. Seite vom Tempel unter dem Namen „Baris“ (gleich Burg) aufgebaut; Herodes d. Gr. erweiterte und befestigte sie und nannte sie dem bekannten Triumvir M. Antonius zu Ehren: Antonia. Diese Burg war viereckig und sehr groß. Das Innere, sagt Jos. Fl. de bello jud. V. 5, 8. hatte die Größe und Einrichtung eines Palastes! sie enthielt Gemächer, Bäder, Hallen, Exercierplätze,

Digitized by Google

Zur Geschichte der Andacht zum kostbaren Blute unsers Herrn Jesus Christus.

Gewiß mit Recht schreibt Faber in seinem Buche: „Das kostbare Blut, oder der Preis unserer Erlösung“ [1]) vom heil. Paulus: „Wir können ihn den Lehrer des kostbaren Blutes nennen und den Urheber der besonderen Andacht zu demselben.“ Kann denn Jemand lesen in den Briefen des Weltapostels, daß „wir nun zuversichtliche Hoffnung haben, einzugehen in das Heiligthum (den Himmel) durch das Blut Christi,[2]) das Blut des Bundes, wodurch geheiligt worden [3]) wir nun, da wir durch sein Blut gerechtfertigt sind,[4]) die Erlösung haben durch

---

so daß sie nach der allgemeinen Bequemlichkeit einer Stadt, nach der Pracht einem Königsschloße glich. Heutzutage ist ein Theil von den Gebäuden an dieser Stelle eine Kaserne, ein Theil Sitz des Pascha's. Vgl. Zschokke, Führer durch das hl. Land 1867, S. 35. Hier, in einem Theile der Burg Antonia war Pilatus und hier hatte er auch sein Gerichtshaus, praetorium (eigentlich im weiteren Sinne: Wohnung des Oberfeldherrn, des Provincialchefs, dann speciell: Richthaus) und hier ist auch der Heiland vor Pilatus gestanden und ist zum Tode verurtheilt worden (1. Station des Kreuzweges, über den wir ohnehin später eingehender sprechen müssen). Man hat wohl von mehreren Seiten vgl. z. B. Sepp Jerusalem und das hl. Land, 1. Aufl. 1. Bd., S. 156 ff., Schürer a. a. O. S. 250, not. 5, nicht im Bereiche der Burg Antonia, sondern auf dem Berge Sion, also ganz wo anders als bisher die Tradition den Ausgang des Kreuzweg's zeigte, das praetorium und also auch die Stätten, wo Jesus gegeißelt, gekrönt, zum Tode verurtheilt wurden u. s. w. suchen wollen, indem man, sich berufend auf Stellen Jos. Fl. de bello jud. II, 14. 8. und Philo l. c. §. 38 nachweisen wollte, daß die Procuratoren stets, wenn sie in Jerusalem waren, in der von Herodes dem Gr. an der Westseite des Sion erbauten Burg gewohnt hätten; die citirten Stellen besagen nur, daß in einem einzelnen Falle der röm. Landpfleger Wohnung genommen habe und andererseits ist nach der uralten Tradition beständig als Ausgangspunkt der Via Dolorosa die Burg Antonia, wo heute eine türk. Kaserne steht, gehalten worden. Vgl. Schuster Holzammer, II. Bd. S. 363. Zschokke; Langen Letzte Lebenstage Jesu S. 264. Bisping, Schegg, insbes. aber die gründliche Besprechung dieses Gegenstandes von P. Hornung S. J. in der Zeitschrift: „Das heil. Land“, Jahrg. 1869, S. 81, 142 ff.; 1870, S. 121 ff. Noch müssen wir hier einfügen, daß nachdem Jesus vom hohen Rathe zum Tode endgültig verurtheilt und während er zu Pilatus geführt wurde, Judas gewahrend, welches Loos seinem von ihm verrathenen Meister bereitet werde, den Verrätherlohn zurückgeben wollte, und dann verzweifelnd an Gottes Barmherzigkeit sich erhenkte. (Matth. 27, 3—10.) Für die nähere Erklärung dieser Episode verweisen wir auf die exeget. Commentare.

[1]) Mit Genehmigung des Verfassers in's Deutsche übertragen von Carl B. Reiching. Regensburg, G. J. Manz 1860; S. 360. — [2]) Hebr. X, 19. — [3]) l. c. X, 29. — [4]) Röm. V. 9.

Digitized by Google

sein Blut, die Vergebung der Sünden,[1]) so Gott nahe gebracht durch das Blut Jesu Christi,[2]) indem er Friede machte durch das Blut seines Kreuzes"[3]) — ohne Andacht zu fühlen zu dem kostbaren Blute Christi, mit dem wir erlöset sind „von dem eitlen Wandel, der sich von den Vätern vererbt hat."[4])

Doch „scheint diese Andacht, nach Faber, ihre moderne Form und ihren Bestand hauptsächlich anzunehmen in der heiligen Katharina von Siena", der einflußreichen Dominicanernonne, „welche in ihren vielen Briefen an Personen aus allen Ständen, an Päpste, Bischöfe, Priester, Fürsten und gemeine Christen stets auf den Werth und die hohen Wirkungen des Blutes Christi zurückkommt", von der Sintzel ein „Schreiben an Don Peter von Mailand, Karthäuser, von der Kraft des Blutes Jesu Christi" in den Anhang zu seinem „Lehr- und Gebetbuch vom heiligsten und kostbarsten Blute Jesu Christi"[5]) aufgenommen hat. Stimmen wir aber ferner Faber bei, wenn er schreibt (S. 363): „Es gibt kein sichereres Zeichen von dem Wachsthume einer besonderen Andacht in der Kirche als die Errichtung einer Bruderschaft, welche dieselbe darstellt und verkörpert"; so müssen wir wohl mit P. Gaudentius[6]) anerkennen, daß „der die heilige Kirche leitende göttliche Geist es wollte, daß, sowie die besondere Verehrung des göttlichen Herzens Jesu erst nach sechszehn Jahrhunderten der Kirche offenbar wurde, so auch die besondere Andacht zum kostbaren Blute unserm Jahrhundert vorbehalten sein sollte." Und das bleibt aufrecht, wenn auch Faber berichtet: „Es gab eine alte Bruderschaft in Ravenna. Eine andere wurde zu Rom unter dem Pontificate Gregors XIII. errichtet, die Sixtus V. bestätigte. Später verschmolz dieselbe mit der Bruderschaft der „Gonfalone", die, von einer Fahne, auf welcher das Bild der allerseligsten Jungfrau gemalt war, benannt, zu dem Zwecke,

[1]) Kol. I. 14. — [2]) Eph. II. 13. — [3]) Kol. I. 20. — [4]) I. Pet. I. 18. — [5]) Regensburg, G. J. Manz, 1847. Zweite Auflage, S. 672. — [6]) Ablaß- und Bruderschaftsbuch für katholische Christen. Zweite Auflage, I. Band, S. 144.

Digitized by Google

um die von den Sarazenen gefangenen Christen loszukaufen, vom hl. Bonaventura gegen das Jahr 1270 gegründet worden sein soll.[1]) Und ferner (S. 365): „Im Leben der Karmeliterin, Anna vom hl. Augustin, wird erzählt, daß sie diejenigen immer mit Gastfreundlichkeit aufnahm, die umher gingen, um Almosen für die Bruderschaften vom kostbaren Blute zu sammeln, von welchem es heißt, daß sie an manchen Orten errichtet worden sind. Sie starb im Jahre 1624. Im Leben des Bruders Franciscus vom Jesuskinde, eines Laienbruders der Karmeliten, wird eine Bruderschaft vom kostbaren Blute in der Straße von St. Vincenz zu Valencia im Jahre 1601 erwähnt."

„Aber das Pontificat Pius VII. war die große Epoche in der Geschichte dieser Andacht" schreibt wieder Faber. „Als zur Zeit der französischen Revolutionskriege, Italien, Deutschland, Oesterreich, Spanien und andere Länder durch den eroberungssüchtigen Napoleon I. verheeret, die Völker in der heiligen Religion und in den guten Sitten sehr geschwächt, ja sogar der Papst Pius VII. nach Frankreich in die Gefangenschaft fortgeführt wurde; gelangte der fromme Priester Franz Albertini zu Rom, Chorherr zu St. Nikolaus im tullischen Kerker, wo schon seit 1708 eine besondere Andacht zu dem heiligen Blute entstanden war,[2]) in einer achttägigen Einsamkeit, wo er einer Betrachtung über den unendlichen Werth des kostbarsten Blutes Jesu Christi oblag, zuletzt zu der Erkenntniß, daß die Andacht zu diesem kostbarsten Blute das allerbeste Heilmittel sei für die der Kirche geschlagenen Wunden und für die Wiederbelebung des heiligen Glaubens und der guten Sitten. Er verfaßte daher zur Verehrung der sieben Blutvergießungen Jesu Christi ein Rosenkränzlein von sieben Ehre sei dem Vater u. s. w. und von drei und dreißig „Vater unser" und nannte es das „Rosenkränzlein vom kostbarsten Blute." Dieses ließ er alle Morgen während seiner

[1]) Maurel, die Abläße. Paderborn 1860, S. 191. — [2]) Sintzel, S. 3.

Digitized by Google

heiligen Messe vom ganzen Volke beten. (Sintzel.) Papst Pius VII. bestätigte diese Andacht unterm 31. Mai 1809 und verlieh für dieselbe reichliche Ablässe. In kurzer Zeit wurde dieses Rosenkränzlein auch in andern Kirchen und in den Häusern gebetet; es ward mehrmals gedruckt, überall in Italien und auch in andern Ländern eingeführt und es entstand dadurch ein sehr großer Eifer in den Herzen der Gläubigen und eine große Begierde, das kostbarste Blut Jesu Christi immer würdiger zu verehren.

Als Albertini den glücklichen Fortgang dieser Andacht sah, fing er, mit Gutheißen des heiligen Vaters, in seiner Kirche eine fromme Vereinigung von Personen an, die sich vornahmen, das göttliche Blut auf eine ausgezeichnete Art und mit einem ganz besonderen Eifer zu verehren. Aber Albertini wurde kurz darauf von den Feinden der Religion, während der Drangsale Pius VII. von einem Kerker in den andern des Glaubens wegen geschleppt. Allein der heilige Verein wurde dennoch während seiner Auswanderung und Gefangenschaft fortgesetzt. Sobald der Friede der Kirche geschenkt und Pius VII. wieder nach Rom zurückgekehrt war, sann man darauf, diese fromme Vereinigung zu einer Bruderschaft zu erheben. Dieses that der heilige Vater durch einen Gnadenbrief vom 23. September 1815 und drei Tage darauf erklärte er sie durch einen andern als Erzbruderschaft, die in der ganzen Welt andere Bruderschaften vom kostbaren Blute sich anschließen kann. (Sintzel.) Einige Wochen später, den 18. Oktober, bereicherte sie Pius VII., selbst ein eifriger Verehrer des kostbaren Blutes, mit sehr vielen Abläßen, die in neuester Zeit (am 19. Jänner 1850 und 30. September 1852) von Sr. Heiligkeit Papst Pius IX. noch bedeutend vermehrt worden sind, so daß jetzt diese Bruderschaft durch ihren Reichthum an Gnaden ebenso, wie durch ihren Gegenstand und Zweck, vor beinahe allen anderen hervorragt.[1])

[1]) P. Gaudentius, S. 145.

Digitized by Google

Schon im Jahre 1830 hatte sie sich über hundert fünfzig Bruderschaften untergeordnet in Frankreich, Deutschland, Egypten, China, Indien, Armenien, Syrien. Nebst diesen Bruderschaften waren schon damals über tausend Priester ihr einverleibt und jeder mit einem Patent bevollmächtigt, Mitglieder in diese Bruderschaft aufzunehmen. (Sintzel.)

Gottes Absichten aber mit dieser Bruderschaft, um ihr noch mehr Ausdehnung und Wirksamkeit zu verschaffen, gingen noch weiter. Franz Albertini, den Pius VII. in Anerkennung seiner frommen Verdienste zum Bischof von Terracina ernannt hatte, verpflichtete vor seinem im Jahre 1819 erfolgten Ableben sein Beichtkind, Kaspar Buffalo, den Pius VII. zum Missionspriester im Jahre 1815 bestellt hatte, in der Verbreitung der Andacht zum kostbaren Blute, wozu ihm die Missionen Gelegenheit darboten, allen Fleiß anzuwenden.[1]) Er stiftete eine Gesellschaft von Missionspriestern, welche er „Congregation der Mission vom kostbaren Blute unsers Herrn Jesus Christus" nannte und beauftragte, die Erzbruderschaft allenthalben zu verbreiten. Er starb im Rufe der Heiligkeit im Jahre 1837 am 28. Dezember, nachdem er auch eine Congregation von Ordensfrauen gestiftet hatte, die sich der Anbetung des kostbaren Blutes widmeten.[2])

An den Generalobern der erwähnten Missions-Congregation in Rom, Johann Merlini, wendete sich aus Oberösterreich zuerst, wie es scheint, der regulirte Chorherr von St. Florian, Johann Georg Winterstetter,[3]) damals Kooperator zu St. Peter im Dekanate St. Johann, auf den Rath des P. Laurentius Hecht, des durch manche ascetische Publication bekannten Kapitularen des Stiftes Einsiedeln, mit dem er in brieflichem Verkehr stand, um die Vollmacht, in die Bruderschaft vom kostbaren Blute aufnehmen zu dürfen,

[1]) Sterle, das Büchlein der in Rom errichteten Erzbruderschaft vom kostbarsten Blute unsers Herrn Jesus Christus. Zweite Auflage, Linz 1864, Huemer's Witwe und Danner. — [2]) Faber, S. 364. — [3]) Gestorben als emeritirter Pfarrvikar von Krenglbach im Stifte am 24. Februar 1853.

Digitized by Google

die ihm bereitwillig unterm 27. September 1850 gegeben wurde. Nun verfaßte Wintersteller ein Büchlein, das unter dem Titel: „Andacht zur Ehre des kostbarsten Blutes Jesu Christi" zu Linz im Verlage der Ebenhöch'schen Buchhandlung erschienen ist, ohne bischöfliche Adprobation, weil auf ein Bittgesuch darum unterm 10. Oktober 1851 „im Auftrage Sr. bischöflichen Gnaden der Bescheid ertheilt worden war: „Eine bischöfliche Adprobation kann dem Werke nicht ertheilt werden; doch ist gegen die Drucklegung kein Anstand."

Das Büchlein, von dem eine unveränderte neue Auflage bald nach dem Tode des Verfassers in Aussicht genommen worden war, die jedoch nicht zu Stande gekommen zu sein scheint, gibt im ersten Theile zuerst Antwort auf die Frage: Worin besteht die Andacht zum kostbarsten Blute Jesu Christi? Darnach folgt eine herzliche „Einladung zur Andacht zum kostbarsten Blute Jesu Christi und zum Eintritte in die Erzbruderschaft." Der folgende §. 3 erzählt die „Entstehung der Erzbruderschaft"; §. 4. „deren Verbreitung und die Errichtung der Kongregation der Missionspriester vom kostbarsten Blute Jesu Christi," während §. 5. sich beschäftiget mit dem „Ziel und Ende dieser Erzbruderschaft" und §. 6 angibt die „Verpflichtungen der Brüder und Schwestern vom kostbarsten Blute Jesu Christi." Die folgenden §§. 7 und 8 handeln von der „Bevollmächtigung zur Aufnahme von Mitgliedern in diese Erzbruderschaft" und von der „Art und Weise, eine Filialbruderschaft des kostbaren Blutes kanonisch zu errichten." Schließlich gibt §. 9 ein „Verzeichniß der Ablässe, die von dem Papste Pius IX. unter dem 19. Jänner 1850 den Mitgliedern dieser Erzbruderschaft verliehen worden sind, mit Inbegriff der schon von Sr. Heiligkeit Pius VII. mit dem Breve vom 22. September 1815 verliehenen" und behandelt §. 10 die „Theilnahme an allen guten und genugthuenden Werken von allen Filial- und noch von anderen Bruderschaften und Ordensständen." Der zweite Theil enthält auf 55 Seiten

Digitized by Google

verschiedene „Andachtsübungen zu Ehren des kostbarsten Blutes Jesu Christi, zu Ehren Mariä und zum Troste der armen Seelen im Fegefeuer.“ Ein Anhang von 10 Seiten gibt schließlich einen Abdruck eines römischen „Ordo benedictionum, quae conferuntur fratribus et sororibus adscriptis.“

Wintersteller, der von seinem Büchlein gleichzeitig auch eine kleinere Ausgabe von 90 Seiten veranstaltet hatte, wünschte nun aber noch die Errichtung einer Filialbruderschaft in der Pfarrkirche von St. Peter, konnte jedoch die erforderliche bischöfliche Zustimmung nicht erlangen.

Mehr als zwei Dezennien verflossen, ehe dieser Wunsch des längst Verstorbenen Erfüllung fand. Doch war Wintersteller und nach dessen Tode sein Ordensbruder, Anton Radner, für die Ausbreitung der Andacht zum kostbaren Blute Jesu Christi mehrfach thätig. Mehr als zwanzig Priestern, darunter auch dem schon erwähnten H. H. Johann Skerle, vermittelten sie die Vollmacht, in die Erzbruderschaft aufzunehmen; sie nahmen die Mühe auf sich, die ihnen von diesen eingesendeten Listen der Aufgenommenen an Merlini nach Rom zu übersenden. Mehr als 4000 Namen wurden auf diesem Wege, wie noch vorhandene Aufschreibungen ausweisen, nach Rom zur Eintragung in das Bruderschaftsbuch angemeldet. Solche Betheiligung an dieser gnadenreichen Andachtsübung mußte den Wunsch immer erhalten, daß doch in der Diöcese eine Filiale der Erzbruderschaft möchte errichtet werden. Auch für die Erfüllung dieses Wunsches kam die Zeit.

Auch der regulirte Chorherr von St. Florian Philipp Mayr hatte die Vollmacht erhalten, in die Erzbruderschaft aufzunehmen. Er nun war es, der, da er im Jahre 1870 Rom besuchte, ebendort auf Grund des ihm vom Hochwürdigsten Herrn Bischofe von Linz, der aus Anlaß des vatikanischen Concils eben auch in Rom weilte, auf seine Bitte ausgefertigten Dokumentes der Errichtung einer Bruderschaft vom kostbaren Blute für den Hochaltar der Frauenkapelle in der

Digitized by Google

Kirche des Chorherrnstiftes St. Florian, für dieselbe vom schon erwähnten General-Vorstande, dem H. H. Merlini, am 17. Juni das Diplom der Aggregation dieser Bruderschaft in St. Florian als Filiale der Erzbruderschaft erhielt, womit die Theilnahme an allen diesen gewährten geistlichen Gnaden verbunden ist, zu welchen auch diese gehört, daß die vom Rektor der Filialbruderschaft zur Aufnahme von Mitgliedern, deren Namen behufs Eintragung derselben in das von ihm zu führende Bruderschaftsbuch ihm einzusenden sind, bevollmächtigten Priester wöchentlich einmal an einem beliebigen Tage das privilegium altaris haben, d. h. durch die Feier der h. Messe an jedem Altar den armen Seelen im Fegefeuer fürbittweise einen vollkommenen Ablaß zuwenden können,[1]) während der Bruderschaftsaltar für immer und für jede heilige Messe, welche auf demselben von irgend einem Priester für Verstorbene gelesen wird, privilegirt ist.

Mündlich ertheilte der Hochwürdigste Herr Ordinarius dann noch in Rom über an ihn gestellte Bitte die erforderliche Erlaubniß, von den durch das Aggregationsdiplom gewährten Gnaden Gebrauch und öffentliche Mittheilung zu machen, jedoch mit der Weisung, nach erfolgter Heimkehr um schriftliche Bestätigung derselben anzusuchen. Gerade diese schriftliche Eingabe verzögerte sich unliebsam bis gegen Ende des Jahres 1878, fand aber eine günstige Erledigung durch Ordinariats-Schreiben vom 4. Februar v. J.

Möge nun die durch Errichtung der Filialbruderschaft in St. Florian und wie verlautet, auch einer zweiten in der Kirche der H. H. P. P. Karmeliten zu Linz, der Andacht zum kostbaren Blute Jesu Christi gewordene oberhirtliche Gutheißung, um nicht zu sagen Empfehlung, derselben in der Diöcese neues Leben und Wachsthum bringen, was im Hinblick auf die in unseren Tagen sich mehrenden Gefahren für das Heil der Seelen, zu deren Erlösung das kostbare Blut

[1]) cfr. Schilch, Handbuch der Pastoral-Theologie; 3. Auflage, S. 348.

Digitized by Google

geflossen ist, gewiß gar sehr zu wünschen ist; denn, wie es am Schlusse eines Liedes[1]) heißt:

„Wenn Lob und Preis das Blut des Herrn erhebt, —
„So jauchzt der Himmel und die Hölle bebt. —
„Drum rufen Alle wir: Gebenedeit —
„Sei Jesu göttlich Blut in Ewigkeit."

Errichtung von Stiftungen.

Von Consistorial-Secretär Anton Pinzger in Linz.

Bei jeder Stiftung sind folgende drei Momente[2]) zu beachten: 1. Der Wille des Stifters, 2. das von ihm gewidmete Vermögen und 3. die Uebernahme der Stiftung von Seite der Kirche.

I. Der Wille des Stifters. A. Unter Lebenden.

Der Wille des Stifters muß durch irgend ein Document constatirt werden; bei Stiftungen unter Lebenden geschieht dieß gewöhnlich durch ein Protokoll. Ein solches lautet:

50 kr.-Stempel.

Protokoll,

aufgenommen im Pfarrhofe zu Allerheiligen am 1. November 1878.

Es erscheint Georg Pamberger, Besitzer des Mayrgutes Nr. 7 zu Dunzing hies. Pfarre und erklärt: Ich erlege hiemit zu unserer Pfarrkirche die Papierrente vom 1. November 1878 Nr. 115.730 pr. 100 fl. (a) mit der Bestimmung, daß von den abfallenden Zinsen alljährlich, wenn möglich am 25. Juli, (b) zum Seelenheile meines verstorbenen Schwiegervaters Jakob Zanner und aller armen Seelen in der Pfarrkirche Allerheiligen Eine hl. Segenmesse (c) gelesen werde. Die Ge-

[1]) Abgedruckt in dem bei A. Laumann in Dülmen 1852 in vierter Auflage erschienenen Büchlein: „Lob, Dank und Ehre sei dem allerheiligsten Blute unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi", S. 9 unter dem Titel: „Fromme Seufzer", auch von Pius VII. mit einem Ablaß begnadigt.

[2]) Linzer Diözesan-Verordnung vom 31. Dezember 1860, Z. 7387 (Diöz.-Bl. 1860, St. XXXII.)

Digitized by Google

bühren sollen nach Diöz.-Verordnung v. J. 1860, Z. 7387 verhältnißmäßig vertheilt werden. (d) Der Bezug des Herrn Pfarrers darf niemals in seine Congrua oder Competenz eingerechnet werden, widrigens (e) das Stiftungscapital devinculirt und der Erlös zu Currentmessen à 80 kr. auf obige Verbindlichkeit verwendet werden soll. Die Vermögensübertragungsgebühr (f) sowie die weiteren Errichtungskosten (g) werden von mir (h) bestritten werden.

actum ut supra

(Pfarrsiegel.) Georg Pamberger m. p., Stifter.

Franz Bohdanowitz m. p., Pfarrer.

Bemerkungen zu diesem Protokoll: ad a) Selten kommt es wohl vor, daß der Stifter eine Obligation erlegt; gewöhnlich übergibt er bares Geld, wofür dann, da die pupillarmäßige Sicherstellung auf einer Privat-Realität in wenigen Fällen thunlich ist, Staatsschuldverschreibungen angekauft werden. Damit nun das Protokoll mit dem Stiftbrief mehr übereinstimmt und auch die Nachweisung über den Ankauf der Obligationen in der Kirchenrechnung nicht durgeführt zu werden braucht, setzt man in das Protokoll gleich das Fructificat i. e. die Staatsschuldverschreibung ein. In anderem Falle würde das Protokoll lauten: „... zu dieser Pfarrkirche einen Barbetrag pr. 70 fl., damit hievon eine Notenrente pr. 100 fl. angekauft werde, von deren Interessen alljährlich ...“ Ein wie großes Capital zu einer Stiftung erforderlich ist, ist im Absatz II angegeben.

ad b) Bei Bestimmung des Persolvirungstages ist darauf zu achten, daß derselbe nicht ohnehin schon durch einen anderen Jahrtag besetzt ist und daß die Rubriken wohl beachtet werden. Es wäre also z. B., wie dieß nicht selten vorkommt, ganz unstatthaft, wenn ein Jahrtag mit Requiem, Vigil und Libera auf einen Tag, wo ein Fest I oder II. Classe gefeiert wird, verlegt würde.

ad c) Rücksichtlich der Verbindlichkeit ist darauf zu achten,

Digitized by Google

daß dieselbe der Bedeckung entspricht. Für die erlegte Notenrente pr. 100 fl. könnte z. B. ein Amt nach den bestehenden Normen nicht abgehalten werden. Ueber die erforderliche Bedeckung siehe das Nähere im P. 2.

ad d) Nach der in der Note citirten Linzer Diözesan-Verordnung sind die Minimalgebühren folgende:

	Priester	Organist	Meßner	Ministrant	Kirche
Für Eine hl. Messe	1 fl. 80 kr.	—	25 kr.	—	45 kr.
„ „ Segenmesse	1 „ 90 „	35 kr.	25 „	10 kr.	60 „
„ Ein Amt	2 „ 70 „	80 „	40 „	10 „	1 fl.
„ „ Libera	1 „ 10 „	30 „	20 „	—	40 kr.
„ Eine Vigil	1 „ 10 „	30 „	20 „	—	40 „
„ „ Litanei	1 „ 50 „	30 „	20 „	10 kr.	40 „ [1]

Im Verhältniß zu diesen Normalgebühren wird das Erträgniß des Stiftungs-Capitales unter die Percipienten vertheilt. Bei der Jakob Zauner'schen Stiftung entfallen nach Verhältniß für den Priester 2 fl. 49 kr., den Meßner 33 kr., den Organisten 46 kr., die Ministranten 13, die Kirche 79 kr. Die Berechnung geschieht in der Weise, daß das Interessen-Erträgniß pr. 4 fl. 20 kr. durch das Normalerträgniß pr. 3 fl. 20 kr. dividirt wird. Der Quotient pr. 1.3125 bildet dann den Factor, mit welchem die Minimal-Gebühren multiplicirt werden. Ist bei einfachen Meßstiftungen das Erträgniß ein höheres als das normale pr. 2 fl. 50 kr., so wird dem Ministranten eine Gebühr pr. 5 oder 10 kr. zugewiesen, um welchen Betrag sich dann der Bezug des Priesters und Meßners entsprechend mindert; so würden von den Jahresinteressen pr. 4 fl. 20 kr. für eine stille Messe der Priester 2 fl. 94 kr., der Meßner 40, die Ministranten 10, die Kirche 76 kr. erhalten. Bei Amt- und Segenmeß-Stiftungen wird, wenn die Zinsen hinreichend sind, auch dem Kalkanten eine Gebühr ausgeworfen, gewöhnlich im gleichen Betrage mit den Ministranten.

[1] Dieses Gebührenausmaß ist fast in jeder Diözese anders; fast durchgehends sind in den anderen Diözesen für die Percipienten geringere Bezüge ausgeworfen.

Digitized by Google

Der Stifter kann aber auch die Gebühren bestimmen und darf auf die Normalbezüge nur insoferne Rücksicht nehmen, als die von ihm festgesetzten nicht niedriger sein dürfen als diese; bei der fraglichen Segenmeßstiftung kann er z. B. bestimmen, daß der Priester 2 fl., der Meßner 30 kr., der Organist 50 kr., der Ministrant und Kalkant je 10 kr. und die Kirche 1 fl. 20 kr. erhalte.

ad e) Nach dem Ministerial-Erlasse vom 29. Dez. 1851, Z. 169, beziehungsweise 20. Mai 1866, Z. 3374 sind in die Congrua nur die Gebühren von den bis zum Jahre 1851 incl. errichteten Stiftungen einzurechnen, von welchen überdieß noch jene abzuziehen sind, die laut Stiftbrief nicht in die Congrua eingerechnet werden dürfen. Da diese Clausel damals berücksichtigt wurde, so wurde sie bei den meisten Stiftbriefen aufgenommen, in der Meinung, daß, wenn schon auch die Bezüge, der vom Jahre 1852 an errichteten Stiftungen in das Pfründeneinkommen einzurechnen wären, doch jene ausgenommen werden würden, wo dieß nach dem Willen des Stifters nicht geschehen darf. Allein als im Jahre 1876 die sog. Congrua-Regulirung — die Competenzbemessung [1]) in's Werk gesetzt wurde, hat man auf den Willen des Stifters gar keine Rücksicht genommen und werden in die Competenz, deren Bemessung übrigens nur von 10 zu 10 Jahren und im Falle eines Pfründenwechsels vorgenommen wird, auch die Gebühren jener Stiftungen eingerechnet, welche laut Stiftbrief und Protocoll in diese nicht einzubeziehen wären. Dieses unbillige Vorgehen trifft besonders jene Pfründen, die eine Ergänzung aus dem Religionsfonde erhalten, da sich diese um den Betrag des Stiftungsbezuges mindert. Damit nun die Stiftung für den Pfründner keine Last werde, ist bei vielen noch die Clausel angesetzt, daß im Einrechnungsfalle die Obligation devinculirt und der Erlös zu Currentstipendien verwendet werden solle. (vid. Past.-Fr. XII, I. Heft, Jahrg. 1878 der th.-prakt. Quartalschr.)

[1]) vid. Diöz.-Bl. v. J. 1877, St. XXI, S. 171.

Digitized by Google

ad f) Die 10%ige Vermögens-Uebertragungsgebühr ist nicht bloß von Capitalien einer Verlassenschaft zu entrichten, sondern auch von Capitalien, welche von Lebenden zu einer Stiftung gewidmet werden. Im Gesetze vom 13. Dez. 1862 (R.-G.-B. Nr. 89) §. 7 ist nun angeordnet: „Die Bemessung aller Percentualgebühren hat nach Werthsabstufungen von je 20 fl. zu erfolgen und ist jeder Restbetrag unter 20 fl., welcher Einen Gulden oder mehr beträgt, als voll anzunehmen, ein Restbetrag unter Einem Gulden ist unberücksichtigt zu lassen." Von 50 fl. bar z. B. beträgt daher die Verm. Ue.-G. nicht 5 fl., sondern 6 fl.; von der Silberrente, deren Curs auf 71 steht, entfällt dieselbe mit 8 fl.; würde der Curs auf 60.75 stehen, so wären nur 6 fl. zu entrichten. Bemerkt wird hier, daß jener Cursstand der Bemessung zu Grunde gelegt wird, wie er am Ratificationstage notirt ist. Was die Art und Weise der Entrichtung der Verm.-Uebertragungsgebühr anbelangt, so muß dieselbe nach Gebühr.-Ges. T. P. 96 §. 6 lit. C. a. mittelst Stempelmarken auf der Stiftungsurkunde selbst entrichtet werden, wenn sie den Betrag von 20 fl. nicht übersteigt; ist sie aber höher als 20 fl., so kann sie zwar auch mittelst Ankleben von Stempelmarken auf einer Urkunde entrichtet werden, aber gewöhnlich wird sie dann, besonders wenn der Betrag ein gar hoher ist, beim k. k. Steueramte oder bei dem k. k. Gebührenbemessungsamt bezahlt, welches den Empfang auf beiden Original-Stiftbriefen bestätiget. Die Stempelmarken sind, da die Giltigkeit der Urkunde erst durch die Ordinariats-Ratification bewirkt wird, auf einem Stiftbrief-Exemplare gerade unterhalb der Fertigung der Vermögens-Verwaltung, bezw. des Pfarrsiegels anzubringen, so daß die erste Zeile der Ratification darüber geschrieben werden kann.[1])

[1]) vid. Diöz.-Bl. v. J. 1868, St. XXIII.; da auf dem Lande selten Stempel in einem höheren Betrage zu bekommen sind, so ist es am Besten, den Barbetrag mit den Stiftbriefen an's Ordinariat zu senden, welches dann den Ankauf der nöthigen Stempel besorgt.

Digitized by Google

ad g) Die Errichtungskosten einer Stiftung, wie die im obigen Protokolle angegebene, bestehen aus folgenden Posten: 1. Vermögens-Uebertragungsgebühr 8 fl. 2. Stempel zum Protokoll und den beiden Stiftbriefen 1 fl. 50 kr., 3. Consistorialtaxe 44 kr.[1]), 4. Schreiben der Stiftbriefe, Papier ꝛc. 2 fl. 6 kr., zusammen 12 fl.

ad h) Diese Errichtungskosten sind vom Stifter zu bestreiten; sollte er aber dieß nicht thun wollen, so werden dieselben vorschußweise aus dem Kirchenvermögen entnommen, in welchem Falle aber die Stiftung erst dann zu persolviren ist, wenn der Vorschuß aus den fälligen Zinsen der Stiftungs-Obligation, welche ganz der Kirche (gewöhnlich durch 2 Jahre) belassen werden, hereingebracht worden sein wird. Oft ist die Aufnahme eines Protokolles wegen der Entfernung des Stifters nicht leicht thunlich; in diesem Falle ist ein Schreiben desselben (Zuschrift, Brief) zur Constatirung seines Willens bezüglich Errichtung einer Stiftung mit dem Stiftungsacte in Vorlage zu bringen.

B. In Folge letztwilliger Anordnung.

Bei Stiftungen auf den Todesfall hin wird der Wille des Stifters durch eines der nachfolgenden Documente constatirt: entweder a) durch die beglaubigte Testamentsabschrift, oder b) durch das den bezüglichen Passus des Testamentes enthaltende gerichtliche Intimationsschreiben, oder c) durch die betreffende Zuschrift des k. k. Notars als Gerichtscommissärs, oder d) durch eine Verständigung von Seite des bisch. Ordinariates, welches durch die k. k. Statthalterei von einem solchen Legate gewöhnlich in Kenntniß gesetzt wird, oder e) durch ein mit den Erben oder nächsten Verwandten aufgenommenes Protokoll, wenn der Stifter nur diesem gegenüber den Wunsch nach Errichtung einer Stiftung mündlich ausgesprochen hat.

[1]) Die eigentlich gesetzliche Taxe wäre 3 fl. CM.; in der Diözese Linz werden aber nur für die 2 Stiftbriefe und 2 Abschriften je 11 kr. zusammen 44 kr. eingehoben.

Digitized by Google

Bei schriftlichen Testamenten oder bei mündlichen, welche durch ein gerichtliches Zeugenvernehmungs-Protokoll constatirt sind, wird die Vermögens-Uebertragungsgebühr für jedes Legat schon bei der Verlassenschafts-Abhandlung berechnet und entrichtet. Bei den Stiftbriefen entfällt somit die Anbringung derselben mittelst Stempelmarken. Nur in dem letzterwähnten Falle (e) hat dieß noch zu geschehen, wenn nämlich der Erbe erklärt, daß das Stiftungs-Capital bei der Verlassenschafts-Abhandlung nicht angemeldet wurde.

II. Das Stiftungskapital.

Nach dem oben Nr. 4 sub d) angegebenen Vertheilungs-Maßstabe ist zu einer Meß- oder Litaneistiftung ein Kapital erforderlich, welches alljährlich 2 fl. 50 kr. Zinsen erträgt, zu einer Segenmesse ein solches mit einem Erträgnisse von 3 fl. 20 kr., zu einer Amtstiftung eines mit dem Erträgnisse von 5 fl., zu einer Vigil oder Libera-Stiftung ein solches mit dem Erträgnisse von 2 fl. Diesem Erträgnisse entspricht bei Annahme der 5%igen Verzinsung für eine Meß- oder Litaneistiftung ein Kapital per 50 fl. bar, für eine Segenmeßstiftung ein solches pr. 64 fl., für eine Amtstiftung eines pr. 100 fl., und für eine Vigil- oder Libera-Stiftung eines pr. 40 fl. bar. Das bare Kapital ist nun fruchtbringend anzulegen und zwar entweder bei Privaten oder mittelst Ankauf von Staatspapieren. Wird es bei Privaten angelegt, so muß unter Nachweisung der pupillarmäßigen Sicherheit die Genehmigung des bisch. Ordinariates eingeholt und diesem auch der mit der Intabulationsklausel versehene Schuldbrief zur Bestätigung eingesendet werden. Nach dem Gesetze aber ist die pupillarmäßige Sicherheit dann vorhanden, wenn durch das anzulegende Capital und die demselben vorhergehenden Schuldposten die angebotene Hypothek, falls sie in einem Hause besteht, nicht über die Hälfte, im Falle aber, wenn Grundstücke (Realität) verpfändet werden, nicht über zwei Dritttheile des wahren Werthes belastet erscheint. (A. b. G. §. 230 und

Digitized by Google

1374.) Zu Stiftungs-Obligationen werden für gewöhnlich Papier-Rente oder Silber-Rente angekauft, wobei zu bemerken ist, daß deren Beträge durch 50 theilbar sein müssen, also nur Kapitalien mit 50 fl., 100 fl., 150 fl. 2c. enthalten. In neuerer Zeit wird auch 4% Goldrente als Bedeckung von Stiftungen verwendet, deren niedrigster Kapitalsbetrag 200 fl. ausmacht und deren höhere Beträge durch zwei theilbar sein müssen, so z. B. gibt es keine Goldrente pr. 3- oder 500 fl.; damit nun solche Obligationen erworben werden können, wird z. B. zu einer Meßstiftung ein dem Courswerthe einer Notenrente pr. 100 fl. entsprechender Betrag verlangt. Eine Notenrente oder Silberrente pr. 50 fl., welche nur 2 fl. 10 kr. an Jahreszinsen erträgt, wäre als Bedeckung einer Meßstiftung nicht hinreichend, wohl aber zu einer Vigil- oder Liberastiftung oder auch Jahresbittstiftung. Zu einer Amtstiftung wird der Courswerth einer Noten- oder Silberrente pr. 150 fl. begehrt. Für eine Vigil-, Seelenamt- und Liberastiftung genügt eine Noten- oder Silberrente pr. 250 fl. Eine 4% Goldrente pr. 200 fl. genügt zu einer Stiftung von drei h. Messen, oder eines Amtes mit Libera. Staatslooſe stehen im Course höher; so würde z. B. ein 1860ger Fünftellooſ pr. 100 fl. mit 4 fl. Interessen, welches gegenwärtig 126 fl. kostet, nur für eine Meßstiftung ausreichen 2c. Für Vermögens-Verwaltungen auf dem Lande geschieht der Ankauf von Staatspapieren am einfachsten und billigsten durch Sendung des entsprechenden Geldbetrages an das k. k. Ministerial-Zahlamt in Wien, welches auch die Vinkulirung besorgt. Die Bedeckungs-Obligationen müssen nämlich alle vinkulirt sein, d. h. statt an den Ueberbringer müssen sie an die betreffende Pfarrkirche für die betreffende Stiftung lauten, z. B. die im obigen Protokoll erwähnte Notenrente Nr. 115.730 pr. 100 fl. muß lauten: „an die Pfarrkirche Allerheiligen für die Jakob Zauner'sche (nicht Georg Pamberger) Segenmeßstiftung. Dieses Vinkulum ist

Digitized by Google

dem Ministerial-Zahlamte oder dem Steueramte, wenn nämlich die Vinkulirung durch dieses veranlaßt wird, genau und deutlich anzugeben, sowie auch das k. k. Steueramt, bei welchem die Zinsen behoben werden wollen. In Betreff der Vinkulirung von Staatsschuldverschreibungen enthält der Pastoralfall Nr. X im 1. Heft der theologisch-praktischen Quartalschrift Jahrg. 1876 Näheres.

Wie ist aber zu verfahren, wenn zu einer Meßstiftung z. B. nur ein barer Betrag pr. 50 fl. legirt ist, oder sonst übergeben wird? Hat die Kirche nur einiges Vermögen, so ist mit Zuhilfenahme desselben (nach dem gegenwärtigen Curse circa 20 fl.) eine Notenrente pr. 100 fl. anzukaufen, welche mit 70 fl. für die Stiftung und mit 30 fl. als freies Kirchenvermögen vinkuliren zu lassen ist. Hat aber die Kirche keine disponible Barschaft, so sind eine Notenrente pr. 50 fl. und von dem pr. 50 fl. baar verbleibenden Ankaufsrest noch beiläufig 15 fl. Theilschuldverschreibungen anzukaufen; letztere sind nur bei einem Bankhause zu bekommen und werden deren Zinsen erst dann ausgezahlt, wenn sie verkauft oder zur Ergänzung auf eine Obligation pr. 50 oder 100 fl. verwendet werden.

Nicht selten kommt es vor, daß zur Kirche oder Pfründe ein dem Pfarrhofe nahe gelegenes Grundstück (Garten, Wiese) gewidmet wird, mit der Bedingung, daß vom Erträgnisse alljährlich gewisse Gottesdienste für den Geschenkgeber zu halten sind. In diesem Falle handelt es sich vor allem um Ausstellung einer Schenkungsurkunde oder Aufnahme eines Notariatsaktes. In diesem Schriftstücke [1]) ist die Schenkung genau zu bezeichnen, d. h. es ist die Parzellen-Nr., dann die Größe des Grundstückes, sowie die Grundbuchseinlage anzugeben, in welchem das Object bisher vorgetragen erschien, dann ist auch

[1]) Die Widmungsurkunde bedarf nur eines 50 kr.-Stempels; jedoch muß die Schenkung innerhalb 8 Tagen nach der Ratification unter Vorweisung der Urkunde beim k. k. Steueramte (in Linz beim Gebührenbemessungsamte) zur Gebührenbemessung angemeldet werden.

Digitized by Google

die Gegenleistung (Verbindlichkeit) aufzuführen und, wenn anders der Spender einverstanden ist, zu erklären, daß das Erträgniß dem Pfarrer nicht in seine Congrua oder Competenz einzurechnen sei.[1]) Da oft bei solchen Schenkungen Bedingungen gestellt werden, durch welche eine Pfründe mehr eine Last als Wohlthat empfängt, so ist es immer gut, wenn der Entwurf der Schenkungsurkunde dem bisch. Ordinariate zur Genehmigung vorgelegt wird. Die legal ausgefertigte Urkunde ist dem Ordinariate zur Ratifikation zu senden. Wenn dann auf Grund einer solchen Urkunde die Besitzanschreibung zu Gunsten der Kirche oder Pfründe im Grundbuch gewöhnlich mittelst einer neu eröffneten Grundbuchseinlage erfolgt ist, so kommt dann der Stiftbrief zu errichten **mutatis mutandis**, wie bei jenen Stiftungen, deren Bedeckung in Obligationen besteht. Gewöhnlich hat der Pfarrer als Nutznießer des Grundstückes den anderen Stiftungsfunktionären, sowie der Kirche die gesetzliche Minimalgebühr alljährlich auszuzahlen.

III. Die Annahme der Stiftung von Seite der Kirche.

Wenn nun das Stiftungskapital auf die im Absatz II bezeichnete Art sichergestellt ist, dann ist der Stiftbrief-Entwurf (stempelfrei) zu verfassen. Hiezu ist bereits ein gedrucktes Formulare, wie es in der Druckerei des kath. Preßvereines

[1]) In jüngster Zeit stellte anläßlich eines besonderen Falles eine k. k. Statthalterei das Ansinnen, daß die Clausel der Nichteinrechnung in die Congrua angesichts der in dieser Beziehung ausschließlich maßgebenden gesetzlichen Vorschriften, an welchen der Privatwille nichts zu ändern vermöge, ganz zu entfallen habe. Es wurde geantwortet, daß der §. 5 der Durchführungsverordnung des Gesetzes über die Dotation der kath. Seelsorgsgeistlichkeit, der hier allein gemeint sein könne, eben noch kein Gesetzsparagraph sei, indem das angezogene Gesetz nur eine Regierungsvorlage geblieben und weder vom Parlamente angenommen noch sanctionirt worden sei, mithin noch der bekannte Ministerial-Erlaß vom 19. Dezember 1851, Z. 169 Geltung habe. Nachdem es übrigens möglich sein müsse, daß die Congrua des Seelsorgers durch Wohlthäter aufgebessert werde, so möge die Formel bekanntgegeben werden, wie eine solche Aufbesserung stiftbriefmäßig sichergestellt werden könne, wenn die bisherige nicht mehr respectirt werde. — Hierauf erfolgte noch keine Antwort von Seite der Regierung. Wir werden diese seinerzeit mittheilen.

Digitized by Google

aufgelegt ist, zu benützen. Ein solcher lautet mit Bezug auf die im oben aufgeführten Protokoll angegebenen Daten:

Stiftbrief-Entwurf.

Wir Endesgefertigte Pfarrer und Zechpröpste der Pfarrkirche Allerheiligen bekennen kraft dieses Stiftbriefes: Es habe Georg Pamberger, Besitzer des Mayrgutes zu Dunzing Nr. 7 hies. Pfarre laut Protokoll vom 1. November 1878 zu dieser Pfarrkirche die in Noten verzinsliche Staatsschuldverschreibung vom 1. November 1878, Nr. 115.730 pr. 100 fl. zu dem Ende übergeben, daß alljährlich, wenn möglich am 25. Juli, zum Seelenheile seines verstorbenen Schwiegervaters Jakob Zeuner und aller armen Seelen eine heil. Segenmesse gelesen werde. Von den jährlichen Nettointeressen pr. 4 fl. 20 kr. soll nach vorschriftmäßiger Vertheilung der jeweilige Herr Pfarrer 2 fl. 49 kr., der Organist 46 kr., der Meßner 33 kr., der Ministrant 13 kr. erhalten; der Ueberrest aber mit 79 kr. der Kirche verbleiben. Jede Zinsenveränderung hat alle Perzipienten nach Verhältniß ihrer Bezüge zu treffen und darf der Bezug des Herrn Pfarrers niemals in seine Congrua oder Competenz eingerechnet werden.

Da nun diese Staatsschuldverschreibung an unsere Pfarrkirche als Jakob Zauner'sches Segenmeß-Stiftungskapital vorschriftmäßig vinkulirt und bereits in unserer Kirchenlade hinterlegt ist; da ferner die Errichtung dieser Stiftung vom Hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate in Linz unterm . . . . Z. . . genehmigt worden ist; so geloben und versprechen wir für uns und unsere Nachfolger, diese Stiftung, so lange die Bedeckung dauert, in Erfüllung zu bringen und das Stiftungskapital sicher zu erhalten. Urkund dessen ist der gegenwärtige Stiftbrief errichtet und sind hievon zwei Exemplare auf Stempel, sowie zwei Abschriften ausgefertiget worden und zwar ein Exemplar für das Gotteshaus zur Hinterlegung in die Kirchenlade, das zweite für den Stifter, von den Abschriften aber eine für die hohe k. k. Statthalterei und die andere für das hochwürdigste bischöfl. Ordinariat.

Vermögens-Verwaltung der Pfarrkirche Allerheiligen,
den . . . . . 1878.

L. S. Franz Bohdanowicz m. p., Pfarrer.

N. N.
N. N. Zechpröpste.

Der Stiftbrief-Entwurf wird nun nebst dem Protokolle oder einem andern oberwähnten Dokumente, durch welche der Wille des Stifters konstatirt

Digitized by Google

erscheint, dann einer wortgetreuen Abschrift der Stiftungs-Obligation (bei Anlage auf Privatrealitäten dem Schuldscheine) an das Ordinariat mit der Bitte um Genehmigung des Entwurfes, beziehungsweise Annahme der Stiftung gesendet. Wenn das Ordinariat den Stiftungsakt den bestehenden Normen entsprechend findet, so wird die Errichtung der Stiftung genehmigt; es ergeht dann der Auftrag an die Vermögens-Verwaltung, die Stiftbriefe und Abschriften nach dem Entwurfe auszufertigen und nebst diesem sofort zur Ratifikation an dasselbe zu senden. Die Ausfertigung muß genau nach dem rektificirten oder sonst genehmigten Entwurfe mit Benützung der gedruckten Formularien oder doch eines geschöpften Papieres und mit guter schwarzer Tinte geschehen. Die 2 Originalstiftbriefe müssen jeder den Urkundenstempel pr. 50 kr. haben, mit dem Pfarrsiegel, das aber keine Verschlußmarke sein soll, und den eigenhändigen Unterschriften des Pfarrers und der Zechpröpste versehen sein. Bei Stiftungen unter Lebenden ist dann auch auf Einem Stiftbriefe unterhalb des Pfarrsiegel, beziehungsweise der Unterschriften der Stempel der Vermögens-Uebertragungsgebühr, welcher auf dem Entwurfe vom Ordinariate angegeben wird, anzubringen. Die beiden Abschriften sind stempelfrei und dürfen nicht gesiegelt noch von der Vermögens-Verwaltung eigenhändig unterschrieben sein, sondern an der Stelle des Pfarrsiegels sind die Buchstaben L. S. (locus sigilli) anzusetzen und die Unterschriften sind mit Beisetzung der Buchstaben m. p. von jenem zu schreiben, welcher die Abschriften ausgefertiget hat.

Die so ausgefertigten Stiftbriefe und Abschriften werden nun nebst dem Entwurfe an das bisch. Ordinariat mit der Bitte um Ratifikation derselben gesendet. Von diesem werden dieselben nach konstatirter Uebereinstimmung mit dem genehmigten Entwurfe mit der Ratifikationsklausel: „wird ratificirt und die Erfüllung der Verbindlichkeit der Vermögens-Verwaltung zur Pflicht gemacht" — versehen und werden

Digitized by Google

hierauf die beiden Originalstiftbriefe und zwar ein Exemplar behufs Hinterlegung in die Zechschreine (bei Stiftungen inter vivos das mit dem Gebührenstempel versehene Exemplar) das andere zur Uebergabe an den Stifter oder die Erben des Stifters der Kirchenvermögens-Verwaltung zurückgestellt. Der ebenfalls wieder zurückfolgende Stiftbrief-Entwurf ist beim Stiftungsakte aufzubewahren.

Besondere Stiftungen.[1])

I. Jahresbittstiftung.

Zu einer solchen genügt eine Notenrente pr. 50 fl., von deren Zinsen pr. 2 fl. 10 kr. der Priester 1 fl. 80 kr., die Kirche für Verwaltungs-Auslagen, Steuern 30 kr. gewöhnlich zu beziehen hat.

II. Grabstelle-Stiftung.

Viele wollen, daß ein gewisser Platz im Friedhof für sich oder einen nächsten Verwandten für immerwährende Zeiten erhalten bleibe, so daß Niemand anderer seiner Zeit dorthin begraben werde. Als Entgang der Grabstellgebühren wird nun zur Kirche eine vinkulirte Noten- oder Silberrente von mindestens 50 fl. gegeben, deren Interessen sonach alljährlich die Kirche zu beziehen hat. Damit übrigens eine solche Stiftung kirchlicher Seits acceptirt werden kann, ist vorher der Nachweis zu liefern, daß durch eine solche Grabstelle kein Mangel an Raum im Friedhof seiner Zeit entstehe, mithin der Platz ohne besondere Aussicht auf Beschränkung des Gottesackers reservirt bleiben könne.

III. Graberhaltungs- oder Epitafiums-Stiftung.

Damit ein Grab, Epitafium oder eine Gruft für immerwährende Zeiten hergehalten, der Schmuck derselben am Allerheiligen- und Allerseelentage 2c. beigeschafft werde, wird für gewöhnlich eine Notenrente pr. 300 fl. gegeben, von deren

[1]) Diese sind im Diözesanblatt v. J. 1860, St. XXXII nicht erwähnt, es ist aber bei deren Errichtung in gleicher Weise, wie bei den vorbenannten gottesdienstlichen Stiftungen vorzugehen.

Digitized by Google

Jahreszinsen pr. 12 fl. 60 kr. den Theilbetrag pr. 10 fl. 50 kr. der Todtengräber für Erhaltung und Schmuck des Grabes, den Rest pr. 2 fl. 10 kr. aber die Kirche für Steuern und Verwaltungsauslagen zu beziehen hat.[1])

IV. Armen-Stiftung.

Bekanntlich wurde durch das Landesgesetz vom 20. December 1869 die Verwaltung des Pfarrarmen-Institutes der Ortsgemeinde übergeben. In Folge dessen wurde nun laut Diözesan-Verordnung vom 31. Dezember 1870, Z. 5661 (Diöz.-Bl. v. J. 1870, St. XXXI, Nr. 53) das kirchliche Armeninstitut gegründet, dessen Verwaltung dem jeweiligen Pfarrer und den beiden Zechpröpsten obliegt. Der hauptsächlichste Gegenstand desselben sind wohl die in der Kirche für die Armen eingehenden Opfergelder; aber auch andere Beträge oder Legate werden zu diesem kirchl. Armeninstitute gegeben. Geschieht es nun, daß ein Capital zu dem Ende gewidmet wird, daß die Zinsen alljährlich an einem bestimmten Tage von dem jeweiligen Pfarrer an gewisse Ortsarme zu vertheilen sind; so ist dasselbe wie ein Stiftungs-Capital zu behandeln, i. e. pupillarsicher anzulegen und ist über die Widmung ein Stiftbrief, ähnlich wie über eine Meßstiftung zu errichten. Häufig geschieht es aber, daß zugleich mit der gottesdienstlichen Stiftung eine Armenbetheilung verbunden wird, worüber dann nur Ein Stiftbrief zu errichten ist.

V. Herz Jesu-Andacht-Stiftung.

In der Linzer Diözese wurden in neuerer Zeit mehrere solche Stiftungen errichtet. Die Verbindlichkeit besteht darin,

---

[1]) Im Friedhofe von Linz ist folgender Tarif angeschlagen:

1.	Für Herrichten des Grabes mit Erde, Bestecken mit grünen Stäben		90 kr.
2.	„ Herrichten des Grabes mit Blumen, ohne Pflege .	1 fl.	50 „
3.	„ „ „ „ Besorgung der Blumen und Pflege sammt Begießung durch 6 Sommermonate . .	4 „	— „
4.	„ Belegung des Grabes mit Rasen, Besetzung mit Blumen, Pflege und Begießung durch 6 Sommermonate .	6 „	— „
5.	„ Pflanzung von 2 Thuya neben dem Monumente . .	0 „	40 „

Digitized by Google

daß am Herz Jesu-Feste oder am nächsten Sonntag ein Amt mit Predigt zu Ehren des allerh. Altarssakramentes oder des h. Herzens Jesu und Nachmittag eine musikalische Litanei mit Abbitte, bezw. Abbetung des Weihegebetes (Diöz.-Bl. v. J. 1875, St. XII) abgehalten wird. Die Interessen pr. 16 fl. 80 kr. vom Stiftungs-Capitale (400 fl. Notenrente) erscheinen derart vertheilt, daß für den jeweiligen Herrn Pfarrer 6 fl., den Cooperator 2 fl., die Musiker 2 fl. 30 kr., den Meßner 1 fl. 20 kr., die Ministranten 50 kr. und für die Kirche 4 fl. 80 kr. entfallen.

VI. Armenseelen-Andacht-Stiftung.

Alljährlich soll am Allerseelentage und während der Octav zum Troste aller armen Seelen eine Abendandacht, bestehend in der Abbetung des h. Rosenkranzes und einer Litanei mit vorhergehenden und nachfolgenden Segen abgehalten werden. Zu einer solchen Stiftung ist ein Capital mit einem Zinsenerträgniß von 42 fl., mithin eine Noten- oder Silberrente pr. 1000 fl. erforderlich. Die Bezüge würden für den Priester mit 25 fl., den Organisten mit 5 fl., den Meßner mit 3 fl., die Ministranten mit 1 fl. 60 kr., den Kalkanten mit 70 kr. und für die Kirche mit 6 fl. 70 kr. zu repartiren sein.

VII. Stiftung eines sog. 40stündigen Gebetes.

Die Verbindlichkeit einer solchen Stiftung besteht gewöhnlich darin, daß an drei bestimmten Tagen des Jahres eine Andacht zu Ehren des hh. Altarssakramentes gehalten werde. Dieselbe beginnt um 5 Uhr Früh und schließt um 6 Uhr Abends. Jeden Tag werden 2 Predigten (8 Uhr Morgens und 2 Uhr Nachmittag) gehalten. Nach der nachmittägigen Predigt ist Litanei und vor der Einsetzung des Allerheiligsten Rosenkranz und Segen mit demselben. Am 3. Tage ist nach der nachmittägigen Predigt musikalische Litanei, feierliche Procession cum sanctissimo, Te Deum laudamus und Schlußsegen. An jedem dieser 3 Tage soll für die Stifter eine hl.

Digitized by Google

Messe (oder Amt) persolvirt werden. Bemerkt wird hier, daß eo ipso mit einer solchen Andacht ein vollkommener Ablaß für jene, welche die h. Sakramente empfangen und auf die Meinung der Kirche beten, verbunden ist, daher um Erwirkung eines eigenen Ablaßbreves einzuschreiten nicht nöthig ist. Zu dieser Stiftung ist eine Noten- oder Silberrente von 2500 fl. als Bedeckung nothwendig, deren Interessen pr. 105 fl. folgendermassen vertheilt werden: der jew. H. Pfarrer für die 3 hl. Messen 5 fl. 40 kr., für Abbetung der Litaneien 4 fl. 50 kr., für Verpflegung der Aushilfspriester 31 fl. 50 kr., für 6 Predigten à 3 fl. 18 fl., für 4 Beichtväter à 3 fl. 12 fl., der Organist 3 fl., der Meßner 3 fl., die Ministranten 2 fl., die Zechpröpste 4 fl., die Kirche 21 fl. 60 kr.

VIII. Missions-Stiftung.

Bei Abhaltung einer Mission sollen mindestens 300 fl. verfügbar sein. Je nachdem nun die Mission alle 10 oder 15 Jahre abzuhalten ist, muß das Bedeckungs-Capital ein größeres oder geringeres sein. Für eine alle 10 Jahre abzuhaltende Mission wäre z. B. eine Notenrente pr. 750 fl. erforderlich. Im Past.-F. XII des IV. Heftes der theol.-prakt. Quartalschrift, Jg. 1876, ist über die Errichtung einer solchen Missionsstiftung näheres enthalten.

IX. Kreuzwegandacht-Stiftung.

Für Eine Andacht ist ein Capital als Bedeckung erforderlich, welches mindestens 2 fl. 10 kr. (Notenrente pr. 50 fl.) Zins erträgt; die Vertheilung ist ähnlich wie bei einer Litaneistiftung. Für 6 Andachten an den 6 Sonntagen der Fastenzeit wären sohin 300 fl. Rente zur Bedeckung nöthig; sollte überdieß z. B. am schmerzhaften Freitage eine Predigt gehalten werden, so wäre diese separat mit mindestens 2 fl. 10 kr. (Rente pr. 50 fl.) zu honoriren.

Digitized by Google

Nachträgliches über die kirchliche Armenpflege.

Von Domcapitular Dr. Carl Dworzak in Wien.

Das im Jahre 1783 geschaffene „Armeninstitut" sollte die angeblich zersplitterten Bestrebungen der Vereine und Privatpersonen bei Linderung der Noth des Nächsten sammeln und solchergestalt eine Remedur gegen die Uebel der Armuth werden; — vor ungefähr einem Dezennium nahm die Gemeinde das bisher von der Kirche und der Gemeinde verwaltete Armen-Institut in ihre alleinige Verwaltung, und sollte dieses Gemeinde-Armenwesen von nun an der Brennpunkt der Armenpflege werden.

Es scheinen die Erfolge der Gemeinde-Armenpflege in Wien auch in den Augen nicht kirchlich gesinnter Männer keine so allseitigen zu sein, als sie bei Gründung des Gemeinde-Armenwesens von vielen Seiten erhofft wurden, denn sonst wäre es nicht für nothwendig erachtet worden, in Wien einen neuen solchen Mittelpunkt für die Armenpflege in's Leben zu rufen.

Wir meinen den „Philantropischen Verein in Wien", dessen Bestand im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. 134 unterm 24. August 1879, Z. 27.268 von der k. k. n. ö. Statthalterei bescheiniget worden ist, dessen aus 17 Paragraphen bestehende Statuten uns vorliegen, — und der nach §. 3 es sich zum Zweck gesetzt hat: „soweit seine eigenen „Mittel reichen, das Elend verarmter Personen in Wien ohne „Rücksicht auf Geschlecht, Stand, Alter, Confession, Nationa„lität und Staatsbürgerschaft zu lindern; ferner ein harmo„nisches Zusammenwirken der öffentlichen Armenpflege und „der privaten Armen-Unterstützung durch die verschiedenen „Armenanstalten, Vereine und durch einzelne Wohlthäter an„zustreben; endlich durch Anlegung einer umfassenden Statistik „des Wiener Armenwesens die Möglichkeit zu gewinnen, so„wohl den Wohlthätern, als den Hilfsbedürftigen jederzeit die „genauesten Auskünfte zu ertheilen, als auch den Reform-

Digitized by Google

„bestrebungen auf dem Gebiete des Armenwesens eine prak-
„tische Grundlage zu verschaffen."

Die Ziele dieses Vereines sind weit gesteckt; die Kirche wird, wenn dieser Verein, wie wir nicht zweifeln, auch an sie herantreten wird, um sie zum Vasallendienste unter seine Fahne einzuladen, keine Veranlassung haben, in Uebung ihrer Armenpflege die Bahnen zu verlassen, welche sie durch den Verlauf der Jahrhunderte gewandelt ist.

Pastoralfragen und Fälle.

I. **(Ueber die Simonie bei Bewerbungen um Pfründen.)** Blasius übernimmt den Religionsunterricht bei den Kindern des Patrons jener Pfarre, bei welcher er als Hilfspriester angestellt ist, in der Hoffnung, von dem Patron später eine Pfarre zu erlangen, um so mehr, da dieser im Vorhinein ihm versprochen hat, sich gegen ihn für seine Bemühung dankbar bezeigen zu wollen. Nach 3 Jahren wird eine diesem Patrone unterstehende Pfarre erlediget, um die sich Blasius bewirbt. Obwohl er sich mit der Hoffnung schmeichelt, für diese Pfarre von dem Patrone präsentirt zu werden, ersucht er doch, um sicherer zu gehen, eine einflußreiche Persönlichkeit um die Fürsprache bei dem Patrone, und weil er gehört, daß ein älterer, sehr verdienstvoller Priester um dieselbe Pfarre sich zu bewerben gedenkt, so bewegt er diesen durch das Versprechen davon abzustehen, ihm durch 2 Jahre das nöthige Brennholz aus dem Kirchenwalde unentgeltlich verabfolgen zu wollen. Blasius erhält die Pfarre, wird aber bald unruhig; er frägt seinen guten Freund, einen Nachbarspfarrer, ob er bei diesem ganzen Vorgange nicht etwa der Simonie sich schuldig gemacht habe und in die kirchlichen Strafen verfallen sei?

Antwort 1. in Betreff der Sünde der Simonie. Hiezu die Vorbemerkung: die Simonie göttlichen Rechtes[1]) besteht

[1]) Es gibt auch eine Simonie menschlichen Rechtes (juris humani), die aber hier nicht in Betracht kommt.

Digitized by Google

wesentlich darin, daß eine zeitliche Sache als Preis für ein geistliches Gut gegeben wird; sie ist die Vertauschung einer geistlichen Sache mit einer weltlichen, so daß ausdrücklich oder stillschweigend ein Vertrag in dem Sinne „do, ut des“, dabei zu Grunde liegt. Es ist nun im vorliegenden Falle erstens die Frage: ob Blasius sich der Simonie schuldig gemacht habe, weil er, in der Hoffnung, eine Pfarre von dem Patron zu erlangen, sich der Mühe des Kinderunterrichtes unterzogen hat? Wenn Blasius diese Dienstleistung übernommen hat, wohl in der Hoffnung, dereinst von dem Patrone zum Zeichen des Dankes ein Beneficium zu erlangen, jedoch ohne irgend eine Uebereinkunft, und ohne das Beneficium als Preis, als verdiente Entlohnung für die Dienstleistung (pretium obsequii, debita retributio) anzusehen, so hat er keine Simonie begangen, weil da die oben bemerkten Criterien der Simonie nicht zutreffen. Licere dicunt tibi, lehrt der hl. Alphons, (Lib. IV. n 51.), episcopo (dasselbe gilt von dem Patron), servire (cui alias non esses serviturus), ut tibi ex gratitudine conferat beneficium, dummodo absit aliquod pactum, et dummodo non inservias, ut episcopus (oder der Patron) conferat tibi beneficium quasi pretium tui obsequii. Daraus ergibt sich auch schon, daß Blasius eine Simonie dann begangen hätte, und zwar die Simonia mentalis, wenn er den Dienst seinem Patron geleistet hätte, in der Absicht, do ut des, um denselben stillschweigend zu verpflichten, eine Pfarre ihm dafür als Entlohnung zu geben; daß ferner eine Art der Simonie, die Simonia conventionalis, Platz gegriffen hätte, wenn er und der Patron einen Vertrag darüber gemacht hätten. — Es frägt sich zweitens: ob Blasius der Simonie schuldig sei, weil er eine einflußreiche Persönlichkeit um die Verwendung bei dem Patrone zu seinen Gunsten ersucht hat? Gewiß nicht, an und für sich; denn nichts findet sich darin, was unter den Begriff der Simonie fiele, ja überhaupt unerlaubt wäre. Ich sage: an und für sich, denn durch Um-

Digitized by Google

stände kann eine solche Handlung simonistisch werden. Wenn nämlich Blasius seinem Vermittler, seinem Anwalt gesagt hätte, er werde sich ihm für die Verwendung im Falle eines glücklichen Erfolges gewiß dankbar bezeigen, und dabei intendirt hätte, ihm ein zeitliches Gut zum Geschenke zu machen, so wäre er der Simonia mentalis schuldig geworden. Ebenso wäre es Simonia mentalis gewesen, wenn Blasius dieser gewissen einflußreichen Persönlichkeit im Vorhinein Geschenke gemacht hätte in der Absicht, um sie dadurch zur Intercession bei dem Patrone zu bewegen und stillschweigend zu verpflichten. Eine Simonia conventionalis hätte stattgefunden, wenn Blasius mit seinem Anwalte eine ausdrückliche Uebereinkunft über die für die Intercession zu leistende Zahlung oder Dienstleistung geschlossen hätte; und diese ist dann Simonia realis geworden, wenn die Uebereinkunft von beiden Seiten zur Ausführung gelangt ist. Nur für die Mühe und etwa nöthigen Auslagen kann dem Vermittler eine entsprechende Vergütung geleistet werden. Der Grund, warum in den eben angeführten Fällen die Sünde der Simonie begangen wird, ist dieser, weil das zeitliche Gut (Geld, Geschenk oder was immer), welches für die Verwendung und Empfehlung versprochen oder gegeben wird, eigentlich dahin zielt und den Zweck hat, dadurch etwas Geistliches, nämlich das Beneficium zu erlangen, und daher durch einen stillschweigenden oder ausdrücklichen Vertrag eine Vertauschung des Zeitlichen mit dem Geistlichen stattfindet, worin eben das Wesen der Simonie besteht. (S. s. Alph. Lib. IV. n. 64. 65., weitläufig Reiffenstuel: Jus canonicum, Lib. V. Tit. 3. n. 71—86. n. 111—114.) — Es frägt sich in dem vorliegenden Falle drittens noch, ob Blasius simonistisch gehandelt habe, da er einen anderen Priester in der angeführten Weise von der Mitbewerbung um die erledigte Pfarre abgehalten hat? Ja, weil er durch ein zeitliches Gut (unentgeltliche Holzverabreichung) sich den Weg bahnen wollte zur Erlangung eines geistlichen Gutes, nämlich

Digitized by Google

des Beneficiums, und zwar durch einen ausdrücklichen Vertrag, so daß das Zeitliche eigentlich für das Geistliche versprochen wurde, (s. s. Alph. Lib. IV. n. 104), und zwar hat er sich der Simonia conventionalis schuldig gemacht, die in die Simonia realis übergegangen ist, wenn sie auch ausgeführt worden ist. Dabei fällt von selbst in die Augen, daß Blasius einen Diebstahl an dem Einkommen der Kirche begangen hat und zur Restitution verpflichtet ist, wenn er nach vollbrachter That den adäquaten Preis des Holzes nicht aus Eigenem der Kirchenkasse bezahlt hat.

Schon aus dieser kurzen Erörterung wird ersichtlich, daß bei Bewerbungen um Pfründen und bei Pfründenverleihungen große Aufmerksamkeit, Umsicht und Vorsicht nothwendig ist, um den Gefahren der Simonie zu entgehen, die in solchen Fällen leicht wenigstens mentaliter begangen werden kann.

Antwort 2. in Betreff der kirchlichen Strafen. Hier kommt zu bemerken, daß nur für die Simonia realis, also für jene Simonie, die von beiden Theilen in's Werk gesetzt wurde, Strafen von der Kirche bestimmt sind. Demnach hängt die Beantwortung der Frage, ob Blasius sich die kirchlichen Strafen zugezogen habe, von der weiteren Frage ab, ob er sich der Simonia realis schuldig gemacht habe; was von den in der Beantwortung der ersten Frage gemachten Unterscheidungen zu entnehmen ist. Es wird genügen, die dießfälligen Strafen ganz kurz anzuführen. Eine kirchliche Strafe der Simonie ist 1. die Excommunicatio latae sententiae Romano Pontifici reservata, zufolge der Bulle Pius IX. Apostolicae Sedis, vom 12. Oct. 1869, §. VIII. Von dieser Censur entschuldigt die ignorantia invincibilis. Scavini bemerkt (Lib. II. pag. 102. Not. 1. Ed. 12.): Talis non esset ignorantia illius ecclesiastici, qui incidit in varias Simonias, et graviter correptus se excusat dicendo, se talia ignorasse: hic ex numero illorum est, qui legere recusant, ne bene agant; quae sunt propriae conditionis, saltem quoad magis obvia,

Digitized by Google

inculpabiliter non ignorantur. Diese Bemerkung trifft wohl nicht Priester unserer Länder. — 2. Die Nichtigkeit der Präsentation und der canonischen Institution in das Beneficium, welches man auf simonistischem Wege erhalten hat. — 3. Die Unfähigkeit desjenigen, der durch Simonie das Beneficium an sich gebracht hat, dasselbe Beneficium zu erlangen. — Die weitere Ausführung dieser Strafen findet sich in jeder practischen Moral. Nur möge noch bemerkt werden, daß in dem traurigen Falle, wo ein Priester, vielleicht aus Mangel an Ueberlegung, sich der Simonie schuldig gemacht und die kirchlichen Strafen ipso facto sich zugezogen hat, kaum etwas Besseres sich thun läßt, als sich darüber dem Bischofe mitzutheilen, der gewiß dem Reuigen auf dem möglich kürzesten Wege und ohne Gefährdung des guten Namens zu helfen bestrebt sein wird.

Wien. Domcapitular Dr. Ernest Müller.

II. (D. **Unter welchen Bedingungen können Kinder solcher Eltern, welche beide außerhalb der katholischen Kirche stehen, nach den bestehenden staatlichen Gesetzen, in die Geburts- und Taufmatriken der katholischen Kirche eingetragen werden?**) Wir haben im 3. Hefte des Jahrganges 1877, S. 483 dieser Quartalschrift auf Grund der ämtlichen Statistik über confessionslose oder Civil-Ehen in Wien, welche uns belehrte, daß wohl in Wien einige Literaten, ungarische Juden u. dgl. in dem Amtsbureau des Bürgermeisters die Erklärung: „sich zu ehelichen" abgaben, während notorisch die Zahl der alljährlich in den Provinzen abgeschlossenen Civilehen gleich null ist, unsere Ueberzeugung ausgesprochen, daß das Bedürfniß der österreichischen Staatsbürger nach der Civilehe kein so großes gewesen, als der Lärm, mit welchem die Culturpauker nach derselben schrieen, und daß Oesterreich und die Welt stehen geblieben wäre, wenn wir dieses kostbare Institut nicht bekommen hätten. Der Einblick in die „Mittheil-

Digitized by Google

„lungen des statistischen Bureau's der Stadt Wien über die „Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1878" hat uns keine andere Ueberzeugung beigebracht, indem uns dieser Ausweis belehrt, daß im Vergleiche zu den Flitterjahren der Civilehe, in welchen die Zeitungen jedes Civil-Ehepaar taxfrei verkündeten und diese Akte gewöhnlich in einem mit Blumen geschmückten Rathhaussaale vorgenommen wurden, die Anzahl „der Trauungen, bei welchen die politische Behörde im Jahre 1878 intervenirte", auf 44 herabgesunken ist, wobei aber zu bemerken kommt, daß unter diesen 88 Personen nur 32 Männer und 24 Frauen „confessionslos", die übrigen 32 Individuen aber Angehörige irgend einer Confession waren, welchen der „eigene Seelsorger" die Vornahme der Trauung aus irgend einem Grunde verweigern zu müssen glaubte; überdies belehrt uns dieser Ausweis, daß unter den im Jahre 1878 innerhalb der Linien Wiens gebornen Kindern 47 „confessionslose und anderen Secten" angehörige Kinder sich befinden.

Aber auch mit diesen so wenigen von der Civilbehörde getrauten Eltern und ihren Kindern hat es ein eigenthümliches Bewandtniß. Wiederholt ist es katholischen Seelsorgern, wenn sie zu einer — in Wien leider so häufig üblichen — Haustaufe eingeladen wurden, geschehen, daß auf ihre Frage: ob die Kindeseltern verheiratet seien, die Antwort erfolgte: Ja — und daß ihnen, als es sich nach gespendeter Taufe um die Eintragung des Kindes in das Taufbuch der katholischen Kirche handelte, ein Civil-Trauungsschein vorgewiesen wurde; wiederholt haben confessionslos getraute Paare, selbst wenn ein Theil akatholisch oder jüdisch gewesen war oder noch war, die Taufe für ihre aus dieser Civilverbindung hervorgegangenen Kinder verlangt, welche ihnen, wenn ein diesfälliger Vertrag derselben: ihre Kinder katholisch erziehen zu wollen vorlag und nach menschlichem Ermessen die Einhaltung dieses Vertrages wahrscheinlich und die Profanation des hl. Sakramentes der Taufe ausgeschlossen erschien, auch von Seite der

Digitized by Google

Kirchenbehörde bewilliget worden ist, in der — durch einige wirklich eingetretene Fälle bewährten — Anhoffung, daß sich die Gnade Gottes der getauften Kinder bedienen werde, die oft nur durch vermeintliche zeitliche Vortheile oder durch Leidenschaft geblendeten Eltern der Kirche zuzuführen.

Eine eigenthümliche Interpretation des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, über den Religionswechsel und über das Religionsbekenntniß der Kinder beliebte einem Herrn, welchem wir den Namen Astutus geben wollen. Herr A . ., seiner Angabe nach in dienstlicher Verwendung bei einer k. k. Behörde stehend und bisher der kath. Kirche angehörig, hat im October 1875 bei der betreffenden politischen Behörde I. Instanz seinen Austritt aus der katholischen Kirche und die Absicht, keiner gesetzlich anerkannten Kirche angehören zu wollen, angezeigt, und hat diese politische Behörde I. Instanz gemäß des ihr nach dem ersten Alinea des Artikels VI des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. 49 eingeräumten Wirkungskreises diese Anzeige dem Seelsorger der verlassenen Kirche übermittelt. Herr A. . . hat im Dezember 1875 mit der Israelitin B . . . vor der weltlichen Behörde ein Ehebündniß geschlossen, und bald darauf, nämlich in den ersten Tagen des Monates Jänner 1876 bei derselben politischen Behörde I. Instanz, bei welcher er vor einigen Wochen seinen Austritt aus der katholischen Kirche angezeigt, wieder seinen Rücktritt zur katholischen Kirche angemeldet, welche politische Behörde ihm über sein Verlangen eine noch von dem Tage der geschehenen Anmeldung des Rücktrittes datirte Bestätigung hierüber ausstellte. Auf Grund dieser von der politischen Behörde abgegebenen Erklärung hielt sich Herr A . . . wieder für einen staatsgesetzlichen Katholiken und unter Bezugnahme auf Art. 1 des erwähnten Gesetzes für berechtiget, für seine im Februar 1876 und November 1877 gebornen Kinder, einen Knaben und ein Mädchen, das kath. Glaubensbekenntniß zu wählen, und unter dem Beifügen, daß

Digitized by Google

sie F. und B. heißen, im Wege der mehrerwähnten politischen I. Instanz das Ansuchen zu stellen, daß diese Kinder in das Taufbuch der katholischen Kirche eingetragen werden, obwohl keines derselben das hl. Sakrament der Taufe empfangen hatte. Merkwürdiger Weise fand es diese politische Behörde angezeigt, diese Eintragung in die Matriken der betreffenden katholischen Pfarre zu verfügen und das betreffende Pfarramt für geboten, diesem Auftrage ohne weiteres Folge zu leisten.

Wir wollen es unseren Lesern überlassen, für diese Handlungsweise des Herrn A . . . vom religiösen Standpunkte aus einen passenden Namen zu finden; wir stellen uns hier ausschließlich auf den Boden der diesbezüglichen staatlichen Gesetze, mit welchen, so lange sie bestehen, der Seelsorger rechnen muß, und da finden wir, daß Astutus und die ihm als Rathgeber zur Seite stehenden Juristen gut gethan hätten, auch die anderen auf diesen leidigen Gegenstand Bezug habenden Gesetzesstellen zu lesen.

Nach Artikel 5 desselben Gesetzes hatte Astutus durch seinen Austritt aus der katholischen Kirche alle genossenschaftlichen Ansprüche an diese Kirche verloren, und nach Artikel 6 desselben Gesetzes hat der Eintritt in die neugewählte Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht durch das Thor der politischen Behörde, sondern dadurch zu geschehen, daß „der Eintretende „seinen Eintritt dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger „persönlich erkläre", was Herr A . . . nicht gethan hat.

Uns scheint hier wenn gleich nicht in dem Geiste, so doch in dem Wortlaute der eben zitirten Gesetzesstelle eine Lücke zu sein; muß und darf denn der Vorsteher der Kirche das erste beste Individuum, welches vor ihm mit der Erklärung erscheint, er wolle fortan seiner Kirche angehören, ohne weiteres aufnehmen, und betrachtet die Staatsbehörde schon den als Glied einer Kirche, welcher, wenn er auch nicht, wie Herr Astutus dem Kirchenvorsteher die Post, daß er wieder Katholik

Digitized by Google

sei, durch die hiezu bereitwillige politische Behörde ausrichten läßt, sondern wirklich darthut, er habe bei dem betreffenden Vorstande seinen Eintritt gemeldet? Wäre es bei solcher Interpretation der Gesetze nicht möglich, daß ein frivoler Mensch bei den Vorständen mehrerer Religionsgesellschaften seinen Eintritt erkläre, und gegebenen Falls vor den staatlichen Behörden nach Befund jene Kirche als die seinige nenne, welche er eben am besten brauchen kann? Uns scheint es, daß die betreffende Gesetzesstelle von der Voraussetzung ausgehe, daß der Kirchenvorstand den „Eintritt" auch genehmige, den Eintretenden nicht zurückweise, sondern wirklich aufnehme.

Nach §. 26 des a. b. G. B. „werden die Rechte der „Mitglieder einer erlaubten Gesellschaft unter sich durch den „Vertrag oder Zweck und die besonderen für dieselben bestehen„den Vorschriften bestimmt" und nicht durch die bloße einseitig gegebene, anderseits nicht angenommene und gar nicht annehmbare Erklärung des Eintrittes, durch welche nach §. 861 des a. b. G. B. nie ein Vertrag zu Stande kommt. Wie ließe sich eine solche Interpretation des interconfessionellen Gesetzes mit Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 47 vereinigen, welcher sagt: „daß jede „gesetzlich anerkannte Kirche . . ., ihre inneren Angelegenheiten „selbstständig verwalte?" und die Aufnahme einer Person als Mitglied einer Gesellschaft ist doch eine „innere Angelegenheit" jeder Gesellschaft. Daß die betreffende Gesetzesstelle die Annahme der gemachten Beitrittserklärung von Seiten des angerufenen Kirchenvorstandes zur Voraussetzung habe, geht ganz deutlich aus §. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1878 hervor, nach welchem „die Erfordernisse der Zugehörigkeit und die „Art des Beitrittes zu einer anerkannten Religionsgesellschaft „durch deren Verfassung bestimmt werden."

Aus allem dem geht hervor, daß der im Oktober 1875 von der katholischen Kirche abgefallene A. trotz seiner vor der

Digitized by Google

politischen Behörde abgegebenen Erklärung seines Wiedereintrittes in die katholische Kirche auch von den Staatsbehörden als außerhalb der katholischen Kirche stehend betrachtet werden mußte, und trotz einer etwa vor dem zuständigen Pfarrer persönlich abgegebenen dießfälligen Erklärung des Eintrittes so lange als Nichtkatholik gelten müßte, als er von der Kirche nicht formell wieder in ihren Verband aufgenommen worden, welche Aufnahme ihm, so lange sein Zusammenleben mit der erwähnten Kindesmutter durch deren Bekehrung zum Christenthume nicht in kirchengesetzliche Bahnen gelenkt und das Aergerniß seiner Apostasie nicht entsprechend gesühnt war, nicht gewährt werden konnte, und daß er daher aus dieser seiner — gar nicht vorhandenen — Eigenschaft als Katholik keinerlei Rechtsforderungen ableiten, nämentlich nicht die Forderung stellen konnte, daß seine Kinder in das katholische Taufbuch eingetragen werden. Er konnte diese Forderung auch nicht stellen, unter Berufung auf die anderen Bestimmungen des Art. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868.

Die hier fragliche Ehe ist, trotzdem die Erklärung zur Eingehung derselben vor der politischen Behörde abgegeben worden ist, eigentlich eine gemischte Ehe, nämlich zwischen einem Confessionslosen und einer Jüdin; konnte aber hier bei Abgang einer vertragsmäßigen Bestimmung über die Religion der Kinder dieser Eltern das Mädchen der Religion der Mutter folgen und Jüdin werden, so konnte der Sohn nicht der Religion des Vaters folgen, weil dieser ämtlich keine Religion hatte; — vertragsmäßig konnten die Ehegatten wohl feststellen, daß beide Kinder der Religion der jüdischen Mutter folgen, nicht aber, daß alle Kinder der Religion des Vaters folgen, weil dieser eben keine Religion hatte; — da in diesem „Falle „keine der obigen Bestimmungen Platz greift," konnte allerdings der Vater in seiner Eigenschaft desjenigen, welchem das Recht der Erziehung bezüglich seines Sohnes zusteht, für diesen das katholische Religionsbekenntniß wählen, aber dann mußte er

Digitized by Google

unter Anbietung der Garantie, daß nach menschlicher Voraussicht das Sacrament der Taufe an diesem seinem Kinde nicht entheiliget, und dieses auch in der kath. Religion erzogen werde, die Taufe für dasselbe bei der betreffenden kath. Kirchenbehörde nachsuchen.

Ueber Beschwerde des betreffenden Ordinariates hat die zuständige Landesstelle entschieden, daß A . . . noch dermalen als confessionslos anzusehen sei; bezüglich der Kinder desselben jedoch unter Hinweisung auf das Gesetz vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51 [1]) und auf die Ministerial-Verordnung vom 20. October 1870, R. G. Bl. Nr. 128, offenbar unter Festhaltung des confessionslosen Characters des Gatten als Vaters ohne Rücksicht auf die jüdische Confession der Gattin als Mutter ausgesprochen, daß der Geburtsakt dieser Kinder in das bei der politischen Behörde zu führende Geburtsbuch über „Confessionslose" hätte eingetragen werden sollen.

Was die weitere Entscheidung der erwähnten politischen Landesstelle anbelangt: daß, insoferne die Eltern dieser Kinder für dieselben gemäß des Artikels 2 des mehrerwähnten Gesetzes das römisch-katholische Religionsbekenntniß bestimmen wollten, die Eintragung beziehungsweise Belassung dieser Kinder in der Taufmatrik der (kath.) Pfarre M . . . unter der Voraussetzung, daß die Kindeseltern diesen ihren Entschluß dem Pfarrer mittheilen und die Kinder taufen lassen, keinem Anstande unterliege: haben wir auch bezüglich dieser unser Bedenken.

Wie nämlich in Beziehung auf den Gatten und Vater A . . ., entsteht auch hier bezüglich der Kinder die Frage: Wenn der

[1]) §. 1 dieses Gesetzes lautet: „Jene Amtshandlungen, welche die Gesetze in Bezug auf Ehen und die Matrikenführung über Ehen den Seelsorgern zuweisen, sind, soweit sie eine Person betreffen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, von der Bezirkshauptmannschaft, und in Orten, welche eigene Gemeindestatute besitzen, von der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde vorzunehmen . . . . §. 3. Die Geburts- und Sterberegister über die im §. 1 erwähnten Personen werden von der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) geführt, in deren Bezirk sich der Geburts- oder Todesfall zugetragen hat. Diese Behörde hat die Eintragung selbst dann vorläufig vorzunehmen, wenn ihre Competenz zweifelhaft erscheint, jedoch zugleich die weitere Verhandlung einzuleiten.

Digitized by Google

Confessionslose A . . . und die mit ihm in Civilehe lebende Jüdin B . . . vor dem Pfarrer erscheinen, und unter Berufung auf §. 2 des erwähnten Gesetzes erklären: sie hätten für ihre Kinder das römisch-kathol. Glaubensbekenntniß gewählt und seien gesonnen, dieselben taufen zu lassen — muß nach staatlicher Auffassung, ja darf der Pfarrer so ohne Weiteres diese Kinder taufen? Und was wird die Staatsbehörde thun, wenn der Vorstand der kath. Gemeinde erklärt: er könne und dürfe unter obwaltenden Umständen diese Kinder nicht taufen? Auch hier gilt der §. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, nach welchem die Erfordernisse der Zugehörigkeit und die Art des Beitrittes zu einer anerkannten Religionsgesellschaft durch deren Verfassung bestimmt werden.

Nach den kirchlichen Bestimmungen dürften diese Kinder nur getauft werden, wenn sie in Lebensgefahr sich befinden, oder wenn keine gegründete Gefahr des Abfalles derselben von der katholischen Kirche befürchtet werden könnte und die Eltern derselben durch einen diesfälligen Vertrag hinreichende Garantien bieten würden.[1]) Wie wir nachträglich erfahren haben, sind die hier fraglichen Kinder unter Anbietung hinlänglicher Garantie für ihre katholische Erziehung durch das hl. Sakrament der Taufe in die katholische Kirche aufgenommen worden.

III. (Ein verehelichter Apostat auf dem Sterbebette.) Der katholische J. H., Grundbesitzer in der ganz katholischen Gemeinde A., ehelichte vor Jahren die lutherische K. T. aus B. Da sein Schwiegervater seine Einwilligung nur unter der Bedingung ertheilte, daß J. H. seinen Glauben verleugne und Lutheraner werde, that er wirklich diesen unseligen Schritt und ließ sich, nach vorausgegangener 3maliger Verkündigung

[1]) Siehe über diesen Gegenstand: Dr. Ernest Müller, Theologia moralis, 2. Ausgabe, lib. III. tit. II. §. 73 und desselben Autors Aufsatz: Linzer theol. Quartalschrift 1877, S. 532. — Aus dem hier erzählten und eingehend beleuchteten Factum geht hervor, wie angezeigt es ist, daß der Seelsorger jede solche Verfügung der Behörden alsbald seinem Ordinariate mittheile.

Digitized by Google

im lutherischen Bethause zu Ch., von dem dortigen Pastor trauen. In Folge dessen wurde er vom Ordinarius persönlich excommunicirt und diese Sentenz in der katholischen Kirche zu A. von der Kanzel den Gläubigen bekanntgegeben. — Heuer nun wird der Apostat schwer krank und läßt den katholischen Priester zu sich bitten, um die Sterbesakramente durch ihn zu empfangen. Frage: Wie hat sich der katholische Seelsorger zu benehmen: 1. in Betreff der Aufnahme des Reuigen in den Schooß der Kirche? 2. In Betreff der bereits gebornen 2 männlichen und 1 weiblichen Kindes, und 3. in Betreff der Reconvalidation der Ehe? (NB. Die K. T. weigert sich nicht, in ehelicher Gemeinschaft fortzuleben, aber will in die katholische Kindererziehung durchaus nicht einwilligen. Die Kinder sind alle unter 6 Jahren.)

Ad I. Bezüglich dieser ersten Frage muß beachtet werden, daß der Gutsbesitzer J. H. schon in Folge seines Abfalles vom kath. Glauben der päpstlichen Excommunication verfallen ist, welche laut Constitution Pius IX. Apostolicae sedis zu den censuris Romano Pontifici speciali modo reservatis gehört. Von dieser Censur wurde er jedoch nur dann getroffen, wenn er dieselbe gekannt hatte. Die Kenntniß dieser Censur vorausgesetzt, könnte demnach J. H. nur vom Papste oder vom Bischofe auf Grund der Quinquennalfacultäten oder von einem ad hunc casum speciell bevollmächtigten oder auf eine gewisse Zeit vom Papste hiezu privilegirten Priester[1]) losgesprochen werden. Weil jedoch J. H. von seinem Diözesanbischofe persönlich und feierlich excommunicirt worden ist, so kann in unserem concreten Falle nur sein Diözesanbischof allein lossprechen, es möge J. H. die päpstliche Censur gekannt haben oder nicht. Es hätte sich deßhalb J. H., wenn er gesund wäre, nur an seinen Diözesanbischof behufs

[1]) Diese Facultät pflegt vom Großpönitentiar im Namen des hl. Vaters auf specielle Bitte und zwar für gewöhnlich auf zwei Jahre ertheilt zu werden.

Digitized by Google

der Reconciliation mit der Kirche zu wenden. Allein hic et nunc, weil schwer erkrankt, kann er auch von seinem Seelsorger, den er rufen läßt, die Lossprechung von Sünde und Censur erhalten, wofern die gehörige Disposition nicht fehlt. In articulo mortis, worunter nicht bloß jede augenscheinlich tödtliche Krankheit, sondern auch jede gefährliche verstanden wird, darf jeder Priester sowohl nach dem tridentinischen Rechte, als auch nach der Constitution Apostolicae sedis von jeglicher Censur absolviren, was er sonst ohne Vollmacht bei Strafe der eigenen Excommunication nicht vermöchte. „Absolvere autem, heißt es, praesumentes sine debita facultate, etiam quovis praetextu, excommunicationis vinculo Romano Pontifici reservatae innodatos se sciant, dummodo non agatur de mortis articulo, in quo tamen firma sit quoad absolutos obligatio standi mandatis Ecclesiae, si convaluerint.“ Der Ortsseelsorger nehme den Widerruf der Häresie und die Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses und zwar in Gegenwart von Zeugen ab, sowie die Erklärung des Convertiten, daß derselbe den unseligen Schritt vom Herzen bereue; höre dann seine Beicht und ertheile ihm im Falle gehöriger Disposition die Lossprechung von Sünde und Censur. Selbstverständlich gehört auch zur Disposition, daß er entschlossen ist und das Versprechen gibt, alle Kinder, so viel an ihm liegt, in der katholischen Religion erziehen zu wollen. Endlich ist er zu verhalten, daß er verspreche, im Falle der Wiedergenesung sich dem Diözesanbischof zu stellen, um dessen Ermahnungen und Weisungen entgegenzunehmen. Der Seelsorger möge aber bei dem Begehren, daß der kranke Convertit im Falle der Wiedergenesung sich seinem Bischofe stelle, mit Klugheit zu Werke gehen, damit er nicht etwa durch einen kategorischen Auftrag den Widerspruch des Convertiten hervorrufe und sich selbst in die Unmöglichkeit versetze, ihn zu absolviren. Auch kommt zu bemerken, daß nach Gury Tom. II. n. 576. der von der Censur absolvirte

Digitized by Google

Kranke dort nicht verpflichtet ist, sich nach seiner Wiedergenesung dem Bischofe zu stellen, wo eine rechtmäßige Gewohnheit von dieser Verpflichtung freispricht (si usus legitimus ab hac obligatione eximat). Jedenfalls aber ist von dem Geschehenen an das Ordinariat zu berichten, und, wofern J. H. nicht so schnell vom Tode ereilt werden sollte, diesem Berichte die Bitte um Weisung zu fernerem Verhalten hinzuzufügen, schon aus dem Grunde, weil J. H. von seinem Bischofe als excommunicirt erklärt worden ist, insbesondere aber auch wegen der fraglichen Eheangelegenheit. In Bezug auf unser interconfessionelles Gesetz Art. 6 muß der Austritt des Convertiten aus der protestantischen Religionsgenossenschaft der politischen Behörde gemeldet werden, damit nicht etwa der protestantische Pastor die Leiche zur Bestattung requirire. Schon zu diesem Zwecke ist es sehr räthlich, über den Act der Conversion ein Schriftstück mit eigenhändiger Unterfertigung von 2 oder 3 Zeugen zu verfassen. (Vgl. Jahrg. 1877 der Quartalschrift, S. 501.)

Ad II. Der Herr Einsender sieht, wie aus dem vorgelegten Casus hervorgeht, die Ehe des J. H. mit der K. T. als ungiltig an. Wir möchten da zunächst einige Vorbemerkungen machen. Es läßt sich nämlich die Frage aufwerfen: Ist in der Heimat der betreffenden Personen die Vorschrift des Concils von Trient bezüglich der Eheschließungen promulgirt worden oder nicht? Ist sie *nicht* promulgirt worden, so ist die in Rede stehende Ehe ganz gewiß giltig, die Kinder sind somit legitim und eine Reconvalidation der Ehe kommt nicht in Frage.

Ist hingegen das Tridentinum in jener Gegend promulgirt worden, so mag sich vorerst die Frage aufdrängen: Darf der apostasirte J. H. in Bezug auf Eheschließung simpliciter als Protestant behandelt werden, oder kommt der Umstand, daß er früher Katholik war, und, nur um heirathen zu können, apostasirte, in Betracht? Wir meinen nicht, daß letzteres der

Digitized by Google

Fall sei und daß etwa eine Analogie mit dem geltend gemacht werden könnte, der in fraudem legis zur Eheschließung in einen Ort sich begibt, wo das Tridentinum nicht gilt,[1]) und hegen demgemäß die Ansicht, es handle sich einfach um die Ehe zweier Protestanten. Ist das richtig, dann stehen wir vor der schwierigen, vielfach ventilirten Frage: Sind die Ehen von Protestanten, welche in Ländern leben, wo das Tridentinum verkündigt wurde, giltig oder ungiltig?

Ausführlich erörtert diese wichtige Frage die Römische Zeitschrift Acta S. Sedis Volum. VII. pag. 61 u. s. w. Sieht man nur auf das Tridentinum, so scheint über deren Ungiltigkeit kein Zweifel zu bestehen und doch sind namentlich seit Benedict XIV. viele und gewichtige Canonisten, welche für die Giltigkeit derselben einstehen. Zunächst behauptet sich noch die unterscheidende Frage: Ist in der betreffenden Gegend das promulgirte Trienter Dekret noch rechtskräftig oder nicht? Hat das Dekret die Rechtskraft verloren, dann liegt die Antwort auf der Hand. Es sind, wie Cardinal Kutschker sagt, solche Ehen als kirchlich giltige Ehen unbezweifelt anerkannt, wenn die durch das Trienter Concil in's Leben gerufene Verbindlichkeit in kirchlich anerkannter Weise wieder beseitigt ist, oder eine physische und moralische Unmöglichkeit die Beobachtung der Trienter Form beirrt, oder wenn die Declaration des Papstes Benedict XIV. vom 4. Nov. 1741 von Seite des heiligen apostolischen Stuhles darauf ausgedehnt worden ist.

Aber auch dann bleibt die Frage noch controvers, wenn das tridentinische Decret noch in seiner vollen Rechtskraft dasteht. „Aber auch in jenen Fällen, sagt der genannte Cardinal, in denen sich ein positives Zugeständniß der Giltigkeit protestantischer Ehen seitens der kirchlichen Legislation nicht geltend machen läßt, werden dieselben als giltige maritale Ver-

[1]) Schon aus dem Grunde nicht, weil auch dessen Ehe gelten würde, wenn er ein Domizil oder Quasi-Domizil an dem Orte erlangt haben würde.

Digitized by Google

bindungen anzusehen sein." Als Beleg dafür beruft er sich unter anderem auf das Rescript Pius VII. an den Erzbischof von Mainz, Carl Dalberg. Uebrigens mag, wer sich über den gegenwärtigen Stand dieser Controvers näher informiren will, die Note lesen, welche Ballerini zu Gury 841. p. 820 gibt.

Aus dieser kurzen Darstellung der schwebenden Frage dürfte die Folgerung erlaubt sein, daß es dem Seelsorger nicht zukomme, die in Rede stehende Ehe für giltig oder ungiltig zu erklären, sondern daß die Entscheidung hierüber der höheren kirchlichen Instanz anheimgegeben werden müsse. Jedoch kann es im vorliegenden Falle nothwendig erscheinen, daß der Seelsorger den Consens der beiden Ehegatten sogleich erneuern lasse, nämlich dann, wenn der Schwerkranke selber an der Giltigkeit seiner Ehe zweifelt, weil in der Praxis das Sicherere zu wählen ist, und ein Ordinariatsbescheid wegen naher Todesgefahr nicht mehr abgewartet werden könnte; vorausgesetzt, daß die Gattin sich zur Consenserneuerung herbeiläßt. Um unsere Ansicht noch mehr zu beleuchten, möge ein Fall aus dem Cölner Pastoralblatt (1879, Nr. 7) hier einen Platz finden; es heißt daselbst: „Zwei Protestanten schlossen in der Erzdiözese Cöln eine Ehe. Die Frau trat bald darauf zur katholischen Kirche zurück. Da der protestantische Mann von einer Consenserneuerung nichts wissen wollte, wurde in Rom sanatio in radice beantragt unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß in Cöln eine protestantische Gemeinde erst lange nach Verkündigung des Concils von Trient entstanden sei. Am 5. Februar 1872 kam folgende Antwort: „Magis opportunum visum est, ut iidem relinquantur in bona fide, quae sententia etiam a Sanctitate Sua probari meruit." Wäre nun diese bona fides nicht vorhanden, so müßte man, wenn irgend etwas geschehen muß, die Entscheidung der kirchlichen Gerichte anrufen.

Ad III. Was endlich die Kinder anbelangt, so versteht es sich von selbst, daß der Vater wenigstens den Willen haben

Digitized by Google

muß, sie sämmtlich in der kath. Religion erziehen zu lassen. Da ihm nun hierin der Wille des Weibes entgegensteht, so hat er (in Oesterreich) auf Grund des bürgerlichen Gesetzes das Recht, zu fordern, daß die beiden noch nicht sechsjährigen Knaben der katholischen Religion als seiner Religion folgen. Das Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R.-G.-B. Art. 2 verordnet: „Im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Ehetheile .... sind die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betreff des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern geboren worden." Da aber nach Artikel I desselben Gesetzes die Söhne der Religion des Vaters folgen, so kann J. H. den Schutz des Gesetzes wenigstens bezüglich seiner zwei Söhne anrufen.

Linz. Prof. Dr. Hiptmair.

(Verbesserung der im Beichthören begangenen Fehler.) Omne initium fervet. Das mußte der Neomyst Maurus von sich erfahren, welcher eben vor der „Ablaßwoche" als Cooperator in Weißenheim angestellt wurde. Der erste Pönitent, welcher in den Beichtstuhl des Anfängers trat, brachte gleich einen Restitutionsfall mit; sein vierjähriger Knabe hatte wie früher schon oftmals, wieder einmal im Nachbarhause mit des Nachbars Kindern gespielt und dabei einen schönen, großen Spiegel zertrümmert, — wenigstens behaupteten die andern Kinder, daß dieser Knabe der Missethäter gewesen sei. Maurus, obwohl betrübt, daß er seinen ersten Pönitenten schon nicht lösen könne, ohne ihn zugleich zu binden, legt ihm auf, an den Nachbar zu restituiren, da er als Vater verpflichtet sei, gutzumachen, was sein Kind gutmachen sollte, aber nicht kann. Allein schon während seiner noch längeren Thätigkeit im Beichtstuhle steigen dem Maurus allerlei Bedenken bezüglich seiner Entscheidung auf und er benützt des-

Digitized by Google

halb die erste freie Stunde, um bei einem Amtsbruder in der Nachbarschaft sich Rath zu holen. Dieser erklärt ihm, er habe ganz ungerechter Weise seinen Pönitenten zur Restitution verurtheilt, und wenn er nicht Gelegenheit finde, demselben gegenüber seine Entscheidung rechtzeitig zu widerrufen, so sei er, der Beichtvater, verpflichtet, den durch seine Schuld benachtheiligten Pönitenten schadlos zu halten; hätte er doch dem Pönitenten gegenüber hinsichtlich der Restitutionsverpflichtung lieber ganz geschwiegen, so würde wenigstens jetzt ihm als Confessarius keine weitere Pflicht obliegen. — Der Muth des jungen Beichtvaters war durch dieses verunglückte erste Debut keineswegs erhöht worden. Am nächsten Tage geht er bangen Herzens wieder in den Beichtstuhl und wieder hört er zu seinem Entsetzen gleich zu Beginn einen Zweifel über die Rechtmäßigkeit einer Handlungsweise vorbringen. Eine Magd gibt an, daß sie verschiedene Waaren nicht bei dem von ihrer Herrschaft bezeichneten Kaufmanne einkaufe, sondern bei einem andern in der nächsten Nähe, welcher gewiß gleich gute, vielleicht sogar bessere Waare um geringeren Preis gebe; den dadurch erzielten Gewinn, welcher bei der ziemlich großen Quantität der eingekauften Waaren nicht unbeträchtlich sei, glaube sie für sich in Anspruch nehmen zu dürfen; sie fügt noch die Bitte bei, der Beichtvater möge ihr, wenn sie etwa doch dadurch ein Unrecht beginge, dieß sagen, sie würde in diesem Falle diese bisherige Handlungsweise nicht mehr fortsetzen. Maurus erinnert sich des gestern von seinem Collegen erhaltenen Rathes und beobachtet über diese ihm durchaus nicht klare Angelegenheit sorgfältiges Stillschweigen. — Der Magd folgt im Beichtstuhl ein Mann, welcher sich anklagt, daß er aus dem herrschaftlichen Walde Holz entwendet und verkauft habe. Auch diese Anklage nimmt Maurus, der schon ganz verwirrt ist, stillschweigend zur Kenntniß. Dennoch fühlt er sich auch bei diesem Stillschweigen nicht ruhig und er begibt sich deßhalb selber zu einem Beichtvater, um dessen Entscheidung zu vernehmen. Wie wird diese ausfallen müssen?

Digitized by Google

Untersuchen wir zunächst die dem Maurus vorgelegten Fälle. Der erste Pönitent ist im Gewissen durchaus nicht verpflichtet, den von seinem vierjährigen Kinde angerichteten Schaden gut zu machen, da ihm eine schuldbare Nachlässigkeit in der Ueberwachung des Kindes nicht zur Last gelegt werden kann. Wenn Maurus meint, sein Pönitent sei als Vater verpflichtet, gut zu machen, was sein Kind gut machen soll, aber nicht kann, so ist dieß aus zwei Gründen unrichtig; einmal deßhalb, weil dem kleinen Kind, welches einer theologischen Schuld noch ganz unfähig ist, eine Pflicht zur Restitution nicht obliegen kann, — dann aber auch darum, weil, wie Gury sagt (Cas. consc. P. I. n. 681.), „qualitas patris per se non sufficit, ut quis constituatur quasi sponsor de damnis subditorum, nisi ex speciali officio publico ea impedire debeat.“ Eher wäre in diesem Falle der Nachbar selbst einer Nachlässigkeit zu zeihen, der die in seinem Hause zum Spiele versammelten Kinder nicht genugsam überwacht hat.

Dagegen hat die Magd in diesem Falle durch Zurückbehalten des Geldes, welches sie durch Einkauf der Waaren um billigeren Preis erübrigt, zweifellos ungerecht gehandelt. Hat sie das von dem Herrn ihr übergebene Geld zu dem von demselben bestimmten Zwecke nicht ganz gebraucht, so gehört das erübrigte dem Herrn und sie hat darauf durchaus keinen Anspruch.

Daß endlich der Holzdieb restitutionspflichtig ist, liegt auf der Hand; denn könnte man auch milder urtheilen, wenn er etwas Holz, das er zu kaufen nicht im Stande war, aus dem herrschaftlichen Walde bloß zum eigenen Bedarfe genommen hätte, so kann er doch in diesem Falle, wo er fremdes Holz sogar verkauft hat, von der Sünde und von der Restitutionspflicht nicht freigesprochen werden. Wie hätte demnach Maurus mit den drei genannten Pönitenten verfahren sollen? Dem ersten sollte er gesagt haben,

Digitized by Google

daß er den von seinem Söhnlein angerichteten Schaden zu ersetzen nicht verpflichtet sei. Der Magd mußte er erklären, daß ihre Handlungsweise ungerecht sei und daß sie den bisher erzielten Gewinn auf geeignete Weise ihrem Herrn wieder zurückerstatten müsse. Dem Holzdieb sollte er auferlegt haben, für das entfremdete Holz Ersatz zu leisten, sollte ihm etwa auch einen modus diesen Ersatz in's Werk zu setzen vorschlagen und ihn für die Zukunft vor ähnlichen Entfremdungen nachdrücklichst warnen.

Es frägt sich nun noch, ob Maurus auf Grund seines incorrecten Verfahrens zu einer Restitution verhalten sei und ob und inwieweit er die begangenen Fehler gut zu machen verpflichtet sei.

Maurus wäre verpflichtet zur Restitution an den ersten Pönitenten, welchen er durch seine unrichtige Entscheidung zur Restitution verhalten hat, wenn ihm die Unwissenheit, welche seine falsche Entscheidung veranlaßte, zur schweren Sünde angerechnet werden könnte. So lehrt ausdrücklich der h. Alphons (l. IV. n. 564): „Quarritur, an teneatur ad restitutionem suadens damnum ex ignorantia, sed cum culpa gravi. Resp.: Si consilium dans ex suo statu, v. gr. advocati aut confessarii, existimatur peritus, tenetur, quia tunc vere decipit.“ Ebenso Müller (Th. mor. l. II. §. 142): „Qui ex ignorantia graviter culpabili consilium dat nocivum, tenetur ad reparandum damnum inde secutum si agat ex suo statu vel officio v. c. confessarius, advocatus, medicus.“ Pruner in seiner „Lehre vom Rechte und von der Gerechtigkeit“ (II. Band §. 19) schreibt: „Verpflichtet er (d. i. der Beichtvater) schuldbarer Weise den Pönitenten zu restituiren, welcher in Wirklichkeit nicht verpflichtet ist, so wird er demselben restitutionspflichtig. Denn gegen den Pönitenten hat er die Gerechtigkeitspflicht, kein Urtheil zu fällen, wodurch er irgendwie zu Schaden kommt.“ Dasselbe lehren Scavini Th. mor. tract. VII. disp. I. cap. I,

Digitized by Google

art. I und Gury Compend. Th. mor. P. I. n. 679, Q. 7. — Damit die injusta damnificatio eine Restitutionsverbindlichkeit begründe, muß sie ja nicht nur vere und efficaciter, sondern auch formaliter injusta sein, d. i. theologice culpabilis, zur Sünde im Gewissen anzurechnen. Allein gewiß Niemand wird im gegebenen Falle den Maurus wegen seiner Entscheidung einer schweren Sünde beschuldigen oder auch nur behaupten wollen, er habe dadurch schon schwer gesündigt, daß er ohne genügende Kenntniß der praktischen Moral das Amt eines Beichtvaters übernommen habe. Wie der junge Mediciner nach fünfjährigem eifrigen Studium und glänzend bestandenen Rigorosen zu Beginn seiner ärztlichen Praxis vielleicht bei einem ganz einfachen Krankheitsfalle zweifelhaft ist und etwa gerade die verkehrte Diagnose stellt, so geht es auch dem Anfänger in der Ausübung der ars artium, des regimen animarum in confessionali. Dem guten Maurus, der vielleicht mit zitternder Hand zum ersten Male das Thürlein im Beichtstuhl geöffnet hat, mögen wohl allerlei in der Moraltheologie erlernte Principien aus der Restitutionslehre vorgeschwebt sein, bis er in Anbetracht des unzweifelhaft vorliegenden Schadens seinem Pönitenten die Pflicht der Gutmachung auferlegen zu müssen gemeint hat. — Maurus ist also auf Grund seiner, bona fide gegebenen Entscheidung noch nicht verpflichtet zur Restitution; allein wenn er jetzt einsieht, daß seine Entscheidung dem andern einen Schaden bringe, so ist er nunmehr ex justitia verpflichtet, nach Möglichkeit diesen Schaden zu verhüten, und wenn er es an einer verhältnißmäßig leichten Mühe den Schaden zu verhüten fehlen läßt, so begeht er dadurch erst jetzt eine Sünde gegen die Gerechtigkeit und zieht sich die Verbindlichkeit zur Restitution zu. „Qui inculpabiliter, lehrt Müller (Th. m. l. II. §. 139. 4.), causam damni posuit, sed postea damnum, quod impedire potuit, non impedivit, ad restitutionem tenetur“ und mit Anwendung dieser Regel auf unseren Fall eines nachtheiligen Rathes weiter

Digitized by Google

unten (§. 142. 3.): „Qui ex ignorantia inculpabili dedit consilium damnosum, cognita veritate, illud retractare tenetur, et quidem ex justitia, si potest sine magno incommodo. Et ni revocet consilium datum, postmodum tenetur de damno, quod exinde provenit.“ Ebenso schreibt Pruner l. c.: „In Folge unrichtiger aber bona fide gegebener Entscheidungen wird der Beichtvater (in solchen Fällen) nicht restitutionspflichtig, außer er hätte es unterlassen, nach entdecktem Irrthume das Beichtkind eines Besseren zu belehren, obgleich dieß ihm zu thun möglich gewesen wäre.“ Vgl. s. Alph. Lig. hom. ap. tr. 16. n. 122 seq. — Wenn nun Maurus, der ja seinen Seelsorgsposten erst angetreten hat, diesen seinen ersten Pönitenten gar nicht kennt, so ist er von jeder weiteren Verpflichtung frei und er kann sich über diese Angelegenheit vollkommen beruhigen. Würde ihm aber der Pönitent durch irgend welche Umstände bekannt sein, so müßte er demselben erklären, daß er zum Ersatz des von seinem Sohne angerichteten Schadens nicht verpflichtet sei; jedoch ist der Beichtvater zu dieser Erklärung nur insoweit verpflichtet, als sie ohne große Beschwerde abgegeben werden kann und somit auch — ordinarie loquendo — nur im Beichtstuhle. Müller (Th. mor. l. III. §. 170. 3.) sagt: „Non tenetur (sc. confessarius) poenitentem extra tribunal monere cum gravi incommodo, si gravem culpam non commiserit.“ Dasselbe lehrt Gury (Comp. Th. m. P. II. n. 644.) Selbstverständlich müßte dann Maurus, wenn er außerhalb des Beichtstuhles mit dem Pönitenten darüber sprechen wollte, von demselben früher die Erlaubniß einholen (obtenta prius licentia); ein Umstand, der die ganze Sache sehr schwierig, odios und daher praktisch unausführbar macht, weßhalb Müller sagt, eine Retractatio, Belehrung, Ermahnung habe kaum jemals außer der Beicht zu geschehen.

Ebenso wäre Maurus an sich restitutionspflichtig gegen-

Digitized by Google

über der Herrschaft, deren Magd zur Restitution zu verhalten er unterlassen hat, weil die Magd ausdrücklich die Bitte an den Beichtvater gerichtet hat, im Falle der Ungerechtigkeit ihrer Handlungsweise sie darauf aufmerksam zu machen, und weil deßhalb sein Stillschweigen der Magd als eine Billigung ihrer Handlungsweise erscheinen muß. So setzt Gury, nachdem er die allgemein von den Theologen angenommene Meinung angeführt hat, daß der Beichtvater, selbst wenn er aus schwer sündhafter Ursache den Pönitenten an seine Restitutionspflicht zu erinnern unterlassen hat, doch gegen Restitutionsberechtigte nicht ersatzpflichtig werde, die Ausnahme bei: „Excipe: si confessarii silentium positivae approbationi aequivaleat, v. g. si interrogatus responsum declinet.“ (Comp. Th. m. P. II. n. 691.) In gleicher Weise schreibt Pruner l. c.: „Nur dann, wenn er (der Beichtvater) schuldbarer und sündhafter Weise ausdrücklich das Beichtkind für frei von einer Restitutionspflicht erklärt, welche ihm wirklich obliegt, oder so auf die Anklage hin sich benimmt, daß das Beichtkind es für die Erklärung halten muß, es sei nicht verpflichtet, wird er auch der dritten berechtigten Person obligirt, weil er in diesem Falle Rathgeber und somit positiver Urheber ihres Schadens ist.“ — Allein Maurus hat nichts zu fürchten; für ihn tritt die Pflicht zu restituiren nicht ein, eben weil ihm sein Verhalten als Beichtvater nicht zur schweren Sünde angerechnet werden kann. Allerdings aber hat Maurus, wenn er anders Gelegenheit findet und keine große Beschwerde damit verbunden ist, der Magd gegenüber die Pflicht, sie sowohl auf ihre Restitutionspflicht aufmerksam zu machen, als auch über die Ungerechtigkeit ihres Verfahrens zu belehren und für die Zukunft davor zu warnen und zwar im Beichtstuhle. „Si confessarius omisit, schreibt Müller, (Th. m. l. III. §. 170. 3.), poenitentem suum de gravi aliqua obligatione monere, errorem corrigere debet illum monendo in tribunali adhuc commorantem,

Digitized by Google

vel postea redeuntem .. Extra confessionem hujusmodi poenitentem monendi vix unquam obligatio subsistet, ob gravem confessarii confusionem ac poenitentis offensionem.“ Ebenso Gury n. 645. Und würde der Beichtvater diese Mahnung, wenn er sie ohne Beschwerde machen könnte, unterlassen, so würde er dann erst wirklich ersatzpflichtig werden. Lig. n. 621. et alii communiter. Uebrigens möge sich Maurus gegenwärtig halten, was noch Müller l. III. §. 170. 3. bemerkt: Si vero confessarius (nihil de illo errore dicens) occasione data eum (poenitentem) inducere possit, ut mox ad confessionem redeat, id etiam facere tenetur ad errorem gravem corrigendum. Für das von dem Holzdiebe verübte Unrecht hingegen könnte Maurus wohl kaum als restitutionspflichtig angesehen werden, selbst dann nicht, wenn sein Stillschweigen in schwer sündhafter Nachlässigkeit oder Unwissenheit die Quelle hätte, weil der Holzdieb dieses Stillschweigen vernünftiger Weise nicht so auslegen kann und auch wirklich nicht so auslegen wird, als wolle der Beichtvater diese Diebstähle billigen, weil somit das Stillschweigen in diesem Falle einer positiven Billigung nicht gleichgeachtet werden kann. Doch obliegt nach dem früher Gesagten dem Maurus auch diesem letzteren Pönitenten gegenüber die Pflicht, demselben die Sündhaftigkeit seiner Diebstähle und die daraus hervorgehende Pflicht der Wiedererstattung zu Gemüthe zu führen, wenn sich etwa ein anderes Mal in confessionali dazu Gelegenheit findet.

St. Oswald. Josef Sailer, Pfarrvikar.

V. (**Ueber Vorsegnungen.**) In einem Nachbarlande, oder besser gesagt in einem Theile einer Nachbardiözese, hat sich der usus eingeschlichen, alle Mütter, auch jene, welche außer der Ehe geboren haben, vorzusegnen. In der St. Pöltner Diözese besteht ein solcher Gebrauch oder Mißbrauch nirgends. Es ist daher begreiflich, daß ich einen gewissen

Digitized by Google

Herrn Pfarrer sehr verwundert anschaute, als er mir erzählte er habe soeben der N. N., die zu Falle gekommen, tüchtig die Leviten gelesen, und hoffe, daß dieser Segen sammt der Vorsegnung ihrem zukünftigen Verhalten zu gute kommen werde, so daß sie nicht mehr das schaurige Loos einer inhoneste praegnans auf sich laden werde. Der Grund der solchen Personen bewilligten Vorsegnung sei, sagte idem parochus Alypius, ein pädagogisch-pastoreller. Es sei sehr wünschenswerth, besonders in jener Gebirgsgegend mit den vereinsamt gelegenen Höfen, wo von einer Einwirkung des öffentlichen Moralbewußtseins nicht die Rede sein könne, wie solches in großen Dörfern und Märkten die jungen Leute vor Ausschreitungen abschrecke, daß nach der geschehenen Sünde der Pfarrherr Gelegenheit habe, der Gefallenen ernste Worte zu sagen. Dieser Gang in's Pfarrhaus, der nur wegen der kirchlichen Vorsegnung erzielt werden könne, sei sehr gefürchtet und wirke ebenso abschreckend, als seinerzeit der Strohkranz. Doch erzählte Alypius weiter, habe er in dieser Sache schweren Verdruß. Der Nachbar Liberalis segne alle Personen vor, aus welcher Pfarre sie immer sein möchten und — gebe gar keine Ermahnung den illegitimen Müttern, wodurch der ganze Zweck dieser eigentlich unkirchlichen Procedur vereitelt werde. Er möchte nur wissen, ob dem ꝛc. Liberalis nicht entgegen zu treten sei auf Grund der pfarrlichen Jurisdiction, so daß jener wenigstens Außerpfarrliche nicht mehr vorsegnen dürfe.

Antwort: Eine Vorsegnung illegitimer Mütter ist in der Kirche ein derartiger Nonsens, daß die Möglichkeit einer solchen von keinem Pastoralisten, Ritualisten ꝛc. ventilirt wird: Die S. Congr. Rit die 18. Junii 1859 in Wratislav. hat erklärt: Ad benedictionem post partum jus tantum habent mulieres, quae ex matrimonio legitimo pepererunt. Das Conc. Provinciale Coloniense a. 1860. Tit. II. c. 11, sagt: Benedictio post partum neganda est semper et ubique matribus, quae prolem illegitimam ediderunt. Das Concilium Pro-

Digitized by Google

vinciale Pragense a. 1860. Tit. IV. cap. 2. schreibt vor: Mulieres, quae ex illegitimo thoro pepererunt, ad hanc benedictionem nullo modo admittantur. Nulla praesto sunt exempla conciliorum aut probatorum Ritualium, quae vel indulserint, ut talibus impertiretur benedictio, vel ritu etiam ad similitudinem approbati composito morum lasciviae medicinam ferre praesumserint. Das Concil. Provinc. Colociens. a. 1863 Tit. III. cap. 2. sagt: Haec benedictio — nec datur mulieribus, quae non sunt legitimo matrimonio junctae.

Nachdem sich diese Sache so verhält, ist jener usus jedenfalls ein abusus, der dadurch nicht besser wird, daß der Psalm Miserere über die Vorzusegnende gesprochen wird.

Was den zweiten Punkt betrifft, entschied die S. Congregatio Concilii 7. Dez. 1720: est in libertate puerperarum accedere ad quamcunque ecclesiam benevisam. Die Aussegnung oder Vorsegnung ist also kein eigentlicher Parochialakt. In der eigenen Pfarre ist sie natürlich functio parochialis; denn die S. C. R. hat 10. Dezember 1703 sich so ausgesprochen: Benedictiones mulierum post partum non sunt de juribus mere parochialibus, sed fieri debent a parochis; die Vorsegnung darf daher nur mit Zustimmung des Pfarrers vorgenommen werden, aber durchaus nicht verboten ist es den Müttern, sich in einer anderen als der eigenen Pfarrei aussegnen zu lassen. Und es muß noch bemerkt werden, daß es für die Wöchnerin kein eigentliches Kirchengebot gibt, sich vorsegnen zu lassen, denn das Rituale Romanum sagt bloß: Si qua puerpera post partum juxta piam ac laudabilem consuetudinem ad Ecclesiam venire voluerit, petieritque a sacerdote benedictionem etc.

Quid ergo Alypius? Er möge sich mitbemühen, daß der abusus allgemein abgeschafft werde und weiter bestrebt sein, ein anderes pastorelles Hilfsmittel zur Besserung Gefallener einzuführen. In einem unserer St. Pöltner-Dekanate

Digitized by Google

z. B. besteht die Gepflogenheit, daß die inhoneste praegnans vor der Entbindung bei dem Pfarrer erscheint und um die Taufe des zu erwartenden Kindes bittet, wobei sie dann zur Beichte vorbereitet und angehalten wird. Wo die Hausväter und Hausmütter noch mitpastoriren, dürfte dieß oder Aehnliches durchzuführen sein, wo nicht, da erscheinen wahrscheinlich successive auch die fraglichen Gefallenen nicht mehr zur Vorsegnung. Prof. Dr. Scheicher in St. Pölten.

VI. (**Beschädigung.**) Eine Schaar Wallfahrer ist auf dem Wege nach M. Z. In der Nähe von W. macht die Straße eine gewaltige Krümmung. Der Prozessionsführer sieht sehr gut ein, daß die Sehne bedeutend kürzer ist als der Bogen; allein diese Sehne führte über ein Feld, auf dem das Korn bereits ein Viertel Meter hoch steht. Was thun? Niemand ist weit und breit zu sehen. Er setzt seinen Fuß in's Feld, geht voraus, die Wallfahrer folgen nach, theils verwundert dareinschauend, theils ohne irgend etwas zu denken. Ein großer Theil der jungen Saat wurde in Grund und Boden getreten.

Der Weg war allerdings abgekürzt worden, allein die Strafe blieb auch nicht aus. Der Eigenthümer des Feldes packte den Führer und stellte ihn vor den Bürgermeister; dort mußte derselbe den ganzen Schaden in der Höhe zahlen, als sei das Korn bereits gereift gewesen, ansonst man ihn nicht hätte ziehen lassen, sondern dem in ziemlicher Entfernung befindlichen Gerichte überliefert haben würde. Seufzend zahlte der Arme, sich tröstend, daß die Mitwallfahrer als Participantes in damno, ihm jedes seine Rata ersetzen würden.

Nachdem er sie jedoch auf diese ihre Ersatzpflicht aufmerksam gemacht, wollte der größte Theil derselben davon nichts wissen, nur zwei oder drei gaben ihm eine Kleinigkeit.

Digitized by Google

Erzürnt beschloß er zur geheimen Schadloshaltung seine Zuflucht zu nehmen. Da vor M. Z. bei dem sog. Urlaubskreuze abgesammelt wurde, um den Einzug, eine Segenmesse 2c. davon zu bestreiten, nahm er das Geld in Empfang, führte jedoch seine Leute ohne feierlichen Einzug in die Kirche, gab kein Meßstipendium 2c., sagte aber den Wallfahrern nach der Absammlung die Ursache seiner Handlungsweise. In der Beichte klagte er sich nicht an, denn vor sich selbst rechtfertigte er sich glänzend: der beschädigte Bauer hat seinen Ersatz. Die Wallfahrer waren schuldig, die Entschädigung zu zahlen, denn jeder hat in gleicher Weise geschadet. Ich habe wohl schlechtes Beispiel gegeben, aber ein solches ist keine causa efficax damni, es stand Jedermann frei, nachzugehen oder nicht.

Hatte er Recht? -- Der dux processionis ist zu nichts mehr verpflichtet, als ad partem damni a se illati, insoferne ist er causa efficax damni; — durch das schlechte Beispiel hat er den anderen Wallfahrern ein Aergerniß gegeben, daher gegen die Liebe, nicht gegen die Gerechtigkeit gesündigt; als Führer der Prozession kann er ja nicht als Vorgesetzter betrachtet werden, der etwa als mandans zu bezeichnen wäre; ferner sind die Wallfahrer zumeist Landleute, welche den eventuellen Schaden durch Betreten des Saatfeldes gewiß kennen mußten. Es ist also kein Zweifel, daß die ihm nachfolgenden Wallfahrer, ein Jeder Einzelne, bloß zur Gutmachung jenes Schadens verpflichtet waren, den Jeder angerichtet hat, nicht aber in solidum. Der Schaden ist juxta arbitrium prudentum (nach dem Urtheile der Sachverständigen) zu bemessen und sicher geringer, als der Schaden der gereiften Frucht, denn die Saat konnte anderweitigen Schaden leiden, bis sie zur Reife und zur Ernte gedieh; auch konnte das Feld allenfalls noch zu einer anderen Aussaat oder Fruchtgattung verwendet werden. — Nun hat aber der Prozessionsführer den ganzen Schaden ersetzt und noch mehr darüber, und keine

Digitized by Google

Zeit zu versäumen und keine Fatalitäten beim Gerichte zu haben. Die einzelnen Wallfahrer sind verpflichtet ad partem damni a se illati gegen den Processionsführer, dem gegenüber sie als debitores erscheinen; das Mehr (plus), das der dux processionis dem Feldeigenthümer gegeben, trifft zunächst ihn, da er mit diesem sich auf diese Weise abgefunden; allein die Wallfahrer hatten denselben Vortheil davon, wie der Processionsführer, indem sie nicht weiter behelligt wurden; sie thaten auch keine Einsprache dagegen, da sie doch zugegen waren und alles hörten, was von ihm und vom Bürgermeister gewiß nicht im Stillen gesprochen wurde, schienen also ganz einverstanden gewesen zu sein; -- folglich müssen die Einzelnen zu gleichen Theilen dem Führer das plus so ersetzen, daß auf ihn nur Ein Theil fällt. - Weil sie es aber nicht gethan haben, hat er sich dafür schadlos gehalten durch das Sammelgeld für Messen u. s. w. Er hat dadurch gegen die Gerechtigkeit nicht gesündigt, wenn das Sammelgeld nicht mehr betrug, als ihm vermöge der für die Anderen geleisteten Restitution gebührte; der Umstand, daß dieses Geld nach der Absicht der Wallfahrer für andere Zahlungen bestimmt war, thut nichts zur Sache, indem es noch immer sub illorum dominio war, und daher der Processionsführer sich nicht an dem Eigenthume eines dritten vergriff. Er ist zur Restitution um so weniger verpflichtet, als die Wallfahrer dazu schwiegen.

St. Pölten. Prof. Dr. Scheicher.

VII. **(Ein in confessionali unmittelbar vor der Trauung entdecktes Ehehinderniß.)** Titus, ein Bräutigam, beichtet am Vortage seiner Trauung dem Cooperator N. unter anderem, daß er sich vor einigen Jahren mit der Schwester seiner jetzigen Braut 5mal fleischlich versündiget habe. Vom Beichtvater gefragt, ob er dieß seinem Pfarrer beim Eheversprechen geoffenbart habe, antwortet er: Nein; der Herr Pfarrer hat mich darum nicht gefragt und ich habe nicht gewußt, daß man so etwas offenbaren müsse. Quid ad Titum?

Digitized by Google

Vorausgesetzt, daß die copula incestuosa des Titus mit der Schwester seiner Braut eine perfecta war, worüber sich der Beichtvater durch kluge, vorsichtige Fragen vor Allem zu überzeugen hat, ist hier ein occultum impedimentum dirimens affinitatis ex copula illicita vorhanden; ein solches macht, wie das Eherecht lehrt, die Ehe zwischen dem einen complex und den Blutsverwandten des andern im I. und II. Grade ungiltig. Von diesem trennenden Ehehindernisse dispensirt in der Regel nur die Poenitentiarie, an die man sich tecto nomine poenitentis zu wenden hat. In unserem Falle ist dieß jedoch nicht möglich, denn es ist bereits der Vortag der Copulation, an dem der Beichtvater von diesem impedimentum occultum etwas erfährt. Was wird er nun thun, da die Verehelichung seines Pönitenten ohne Aergerniß und Infamie nicht verschoben werden kann? Wir glauben, hier müsse man unterscheiden zwischen einem Beichtvater, der sich in der bischöflichen Residenzstadt oder wenigstens in der Nähe derselben befindet, und zwischen einem anderen, der weit davon entfernt ist, und der am selben Tage gar nicht oder nur cum maximo incommodo zu seinem Bischofe kommen, und sich auch nicht im telegraphischen Wege die Dispens erholen könnte, ohne dadurch das Beichtsigill zu verletzen. Die weitere Entfernung hat nämlich dort keine Berechtigung, wo etwa lateinisch um Dispens an den Bischof telegraphirt werden kann, ohne das Beichtsigill der Gefahr der Verletzung auszusetzen z. B. omnia parata sunt ad nuptias, peto humiliter dispensationem ab .... Wir wissen, daß ein Pfarrer in einem Kronlande auf telegraphischem Wege sich an den päpstlichen Nuntius in Wien in casu urgentissimae necessitatis um eine Ehedispens wendete; freilich war ihm aber dieses Hinderniß nicht im Beichtstuhle bekannt geworden. Nehmen wir nun die obige Unterscheidung wieder auf.

Der erstere Beichtvater, welcher noch im Stande ist, mündlich oder schriftlich oder auch telegraphisch mit seinem

Digitized by Google

Bischofe zu verkehren, wird denselben sogleich um die diesbezügliche Dispens ersuchen und zwar tecto nomine oder wenn selbst dadurch eine Verletzung des Beichtsigills nicht vermieden werden könnte, nach ausdrücklicher Erlaubniß des Beichtkindes, non tecto nomine. Viele Bischöfe, besonders Deutschlands und Oesterreichs, bekommen nämlich auf 5 Jahre von der Pönitentiarie unter anderen auch folgende Facultät: „X. Item: Dispensandi super dicto occulto impedimento, seu impedimentis affinitatis ex copula illicita etiam in matrimoniis contrahendis, quando tamen omnia parata sunt ad nuptias, nec matrimonium absque periculo gravis scandali differri possit, usquedum ab apostolica sede obtineri possit dispensatio. Remota semper occasione peccandi et firma manente conditione, quod copula cum matre mulieris hujus nativitatem non antecedat. Injuncta in quolibet casu poenitentia salutari.“ Diese Dispens kann auf eine zweifache Art applicirt werden: außerhalb der sacramentalen Beicht (jedoch nur für den Gewissensbereich), wenn der Bischof entweder durch sich selbst oder durch seinen Generalvicar dispensirt, oder in der sacramentalen Beicht, wenn der Bischof einen Priester zur Dispensexecution delegirt. Aber, gesetzt auch den Fall, der Bischof der betreffenden Diözese hätte diese erwähnte Facultät nicht, auch in diesem Falle und zwar nicht nur beim Hindernisse der unehrbaren Schwägerschaft, sondern auch bei jedem anderen impedimentum occultum occultumque servandum, wenn es nur ein solches ist, von dem die Kirche dispensiren kann und zu dispensiren pflegt, kann der Bischof in casu urgentissimo dispensiren, wie dies die Sacra Congregatio Concilii (19. April 1692) entschieden hat und die Theologen einstimmig lehren. Der Casus urgentissimus ist aber vorhanden, wenn magnum scandalum vel magna infamia zu befürchten sind, oder wenn die Verschiebung der Trauung Ursache wäre, daß die Ehe dann gar nicht zu Stande käme, in Folge dessen die Braut, vielleicht gravida, verlassen,

Digitized by Google

die Kinder nicht legitimirt, oder die Brautleute in beständigem Concubinate verbleiben würden; ebenso, wenn die Ehe das einzige Mittel wäre zur Rettung der Seele eines sterbenden Bräutigams.

Was aber, wenn der Beichtvater durchaus nicht im Stande wäre, sich rechtzeitig die Dispens zu verschaffen? Es ist Lehre bedeutender Theologen, daß in diesem Falle das Gesetz der Kirche zu binden aufhört, weil es anfängt, schädlich und verderblich zu werden. Wenn aus sehr wichtigen Gründen, sagt z. B. Roncaglia, um nämlich sehr schwere Uebel (scandalum, infamia ꝛc.) zu beseitigen, es erlaubt ist, vom Gesetze recurrendi ad papam, Umgang zu nehmen, weil zu demselben zu gelangen nicht mehr möglich ist, so wird dies auch erlaubt sein in Betreff des Gesetzes recurrendi ad episcopum, wenn denselben zu erreichen keine Möglichkeit mehr vorhanden ist. Diese Meinung hält auch der hl. Alphons für hinreichend sicher und begründet. (Theologia moral. Lib. VI. n. 613.) Auch Gousset betheuert dasselbe und fügt hinzu: „Non auderem improbare parochum, qui omnibus perpensis procederet non secus ac si dispensationem obtinuisset, quam nec Pontifex nec Episcopus denegare potuissent“ In neuester Zeit hat auch der berühmte Moralist Berengo diese Ansicht vertheidiget. Gousset bemerkt jedoch, daß ein Pfarrer, der also handeln würde, so schnell als möglich den Bischof darüber in Kenntniß setzen müßte. Dr. Müller Theologia moralis (Lib. III. §. 163. n. 3. pag. 375. Edit. 2.) drückt dies also aus: „pro majori securitate et etiam pro reverentia legibus Ecclesiae debita recurrere debet ad Poenitentiariam vel Ordinarium facultatibus quinquennalibus instructum, ut obtineat dispensationem seu potius declarationem, qua talis probetur agendi ratio.“ Die Pönitentarie ist hier nur deßwegen erwähnt, weil z. B. in Italien die Bischöfe nicht die Quinquennalfacultäten haben.

Steinhaus. P. Severin Fabiani, O. S. B.,
Pfarrvikar.

Digitized by Google

VIII. (**Eine Conversionsgeschichte.**) Dem Pfarrer Guido zu Stoß erzählte gelegentlich einer Begegnung eine Dienstfrau, daß ihre 17jährige Magd, Cordula Denk, „katholisch werden" und gefirmt werden möchte; sie sei die Tochter lutherischer Eltern, nämlich der Eheleute Albert und Blanca Denk, die als Kleinhäusler in Eck leben, welches von den Pfarrorten Stoß und Pram gleichweit entfernt ist, aber zur Pfarre Pram gehört. Der Pfarrer wies auf die Schwierigkeiten hin, und das Ungewisse, zumal sie eigentlich der Pfarre Pram angehöre. Nach einem Jahre erschien Cordula selbst mit ihrer neuen Dienstfrau beim Pfarrer Guido, und sprach ihr Verlangen nach dem Katholischwerden und der h. Firmung aus. Dießmal wurde genauer eingegangen, und sie gab an: sie sei die Tochter lutherischer Eltern, geboren in N. bei Nürnberg, und dort vom protestantischen Pastor getauft; als kleines Kind wanderte sie mit ihren Eltern nach Niederösterreich, besuchte die katholischen Schulen in See und Rohr, wo sie auch zur h. Beicht und Communion kam, dann in Pram, wo sie als Schülerin gefirmt werden sollte; da erfuhr der dortige Pfarrer, daß sie das Kind protestantischer Eltern sei, wies sie ab und verbot ihr den Empfang der hh. Sacramente;[1]) seither, d. i. seit 5 Jahren, habe sie die hh. Sakramente nicht mehr empfangen; sie wolle aber katholisch sein und leben, und auch ihre Eltern wollen dieß. Pfarrer Guido ließ nun ihre Eltern kommen, welche die Angabe bestätigten, und auf die Frage, ob und warum sie ihre Tochter katholisch haben wollten, antworteten: Das Kind müsse nun mitten unter Katholiken leben;

[1]) Der Fall sammt Entscheidung ereignete sich i. J. 1866, noch früher die Abweisung durch den Pfarrer von Pram. Beides geschah noch unter der Geltung der a. h. Entschließung vom 26. Dezember 1848, bezw. Entschließung v. 3. Juli 1835, wornach erst nach vollendetem 18. Lebensjahre der Uebertritt zu einem anderen christlichen Bekenntnisse freistand, und vor diesem Alter nur mit vorläufiger Genehmigung der Landesstelle geschehen durfte. (Rieder, Hdbch. II. S. 5 u. 198.) Erst durch das Gesetz über die interconfessionellen Verhältnisse vom 25. Mai 1868, Art. 4, „hat nach vollendetem 14. Lebensjahre Jedermann die freie Wahl des Religionsbekenntnisses."

Digitized by Google

Uebungen mitmachen und für ihre religiösen Bedürfnisse in der katholischen Kirche Befriedigung finden. Vater Albert war dem Pfarrer schon länger bekannt, als öfterer Anhörer der Predigt und des Gottesdienstes in der Pfarrkirche zu Stoß; dieß veranlaßte ihn zu fragen, ob sie, die Eltern, den Glauben und religiösen Trost, den sie ihrer Tochter wünschen, nicht auch selbst zu haben verlangten? Albert lehnte ausweichend ab, Blanca aber wehrte sich mit Aufregung gegen diese Zumuthung. (Nach etwa zwei Jahren erkrankte Blanca plötzlich an Cholerine, ließ bei Nacht den katholischen Pfarrer von Pram, Nachfolger des vorgenannten, rufen, bei dem sie in der Todesgefahr convertirte und die hh. Sterbsacramente empfing, worauf sie genas; der Mann aber blieb lutherisch.) Die Zustimmung der Eltern zum „Katholisch-werden" war nun gewiß; ebenso durch den vorgelegten Taufschein die protestantische Taufe, auch der katholische Schulunterricht und Sacramentenempfang. Als was sollte Cordula nun gelten? Dieß veranlaßte zu fragen über ihre bisherige Religionsübung, und es ergab sich: Cordula betete katholisch in Schule und Kirche, lutherisch mit ihren Eltern zu Hause, also das Vater Unser mit dem lutherischen Zusatz: denn dein ist das Reich u. s. w., ohne Ave Maria; in den protestantischen Gottesdienst wurde sie nie mitgenommen, schon wegen zu weiter Entfernung; sie empfing nie ihr Abendmahl; auch sei sie nicht confirmirt. Diese Angaben unterbreitete Guido dem hochwürdigsten Ordinarius, mit der Anfrage, ob bei diesem Sachverhalte Cordula als katholisch oder als lutherisch zu betrachten sei, beziehungsw. ob ein eigener Conversionsact (fidei professio, absolutio ab haeresi) vorgenommen werden solle? Der Bescheid lautete: Nach den Angaben handle es sich nicht um ein „Katholisch-werden", und soll ihr diese Ausdrucksweise corrigirt werden; sie sei als Katholikin von jeher zu betrachten, und könne ohne Weiters nach würdiger Vorbereitung zu den drei hl. Sacramenten zugelassen werden; nur müssen diese Privatausſagen

Digitized by Google

durch ein pfarrämtliches Protocoll constatirt werden. Dieses Protokoll wurde vom Pfarrer in Stoß aufgenommen mit Cordula, die darin um Wiederzulassung zu den hh. Sacramenten bat, und mit ihren beiden Eltern, dann mit dem Taufscheine ämtlich eingereicht. Cordula verrichtete, nach vorbereitendem Unterrichte, wieder ihre h. Beicht und Communion, und empfing an den nächsten Pfingsten die heil. Firmung.

Durch den Ordinariatsbescheid wurde nun anerkannt: 1) Die vom protestantischen Pastor gespendete Taufe sei giltig, und Cordula nicht etwa sub conditione zu taufen, da der Taufschein und die Befragung der Eltern keinen Anlaß boten, an der Giltigkeit der Intention, Materie und Form der Taufe durch den akatholischen Cultdiener zu zweifeln.[1]) 2) Durch die giltige Taufe ging Cordula in die Eine wahre, heilige,

[1]) Dekret der heiligen Congregation der Inquisition über die bedingte Taufe: Sabellinus haereticus veniens ad parochum petit instrui et admitti ad Ecclesiam catholicam. Parochus vero eum instructum interrogat de suscepto baptismo, nec potest certum defectum invenire; hinc haeret anceps, utrum illum sub conditione baptizare debeat, quod tandem, non absque magna anxietate praestat. R. Sabellinus rebaptizare (sic sed omnino legendum est rebaptizari) potuit et debuit, ut fert mos generalis ecclesiae, quia notum est, haereticos errare saepius in baptismo conferendo; ergo prudenter haeretici ad veram fidem conversi communiter rebaptizari solent.

Feria VI, 20. Novembris 1878. Proposito dubio: An baptismus sub conditione conferri debeat haereticis, qui se convertant ad religionem catholicam, a quocumque loco proveniant et ad quamcumque sectam pertineant?

Responsum fuit — Negative. Sed in conversione haereticorum quocumque loco, vel a quacumque secta venerint, inquirendum de validitate Baptismi in haeresi suscepti. Instituto igitur in singulis casibus examine, si compertum fuerit, aut nullum aut nulliter collatum fuisse, baptizandi erunt absolute. Si autem pro tempore et locorum ratione, investigatione peracta, nihil sive pro validitate detegatur, aut adhuc probabile dubium de baptismi validitate supersit, tum sub conditione secreto baptizentur. Demum si constiterit validum fuisse, recipiendi erunt tantummodo ad abiurationem seu professionem fidei.

J. Pelami S. R. U. Inquisit. Notarius.

Wenn also ein Häretiker in die katholische Kirche eintritt, so ist in den einzelnen Fällen zu erheben, ob die in der Häresie empfangene Taufe giltig gespendet wurde oder nicht, und je nach dem Resultate dieser Erhebung die Taufe entweder bedingt oder unbedingt oder nicht mehr zu ertheilen,

Digitized by Google

d. i. katholische Kirche ein (una fides, unum baptisma), und ist als Glied derselben zu betrachten bis zu einem förmlichen, bewußten Austritt aus derselben. 3) Als Absage des katholischen Glaubens und förmlicher Eintritt in die Secte gilt nur die (protestantische) Confirmation (resp. Abendmahlsempfang), d. i. das bewußte freiwillige Bekenntniß der protestantischen Lehre. Cordula war im katholischen Glauben unterrichtet, ohne von den Eltern mit dem Irrglauben behelligt worden zu sein; sie übte und bekannte ihn als Kind durch den Empfang der hh. Sacramente; daß sie dann 5 Jahre gleichsam confessionslos lebte, lag im Verbote des Pramer Pfarrers; die lutherische Gebetsformel ist etwas unwesentliches, nur Nachbeten, nicht bewußter Abfall.

Noch eine pastorale Bemerkung. Der Pfarrer von Pram that nicht gut, daß er das Mädchen kurzweg von den hh. Sacramenten zurückwies; er hätte sich bei den Eltern näher erkundigen sollen. So wäre Cordula einige Jahre früher zu den Gnadenmitteln der Kirche gelangt, die in diesen Jahren des Uebergangs zum Jugendalter und Lebensgenuß doppelt nothwendig sind. Auch der Stoßer Pfarrer hätte ihr gleich anfangs mehr Interesse, und dadurch früheres Gnadenleben zuwenden können. Was die Amtspflicht nicht vorschreibt, dazu soll die Liebe antreiben, nicht bloß Pastoralklugheit, sondern auch der Seeleneifer soll walten; wo es sich um den wahren Glauben und die ewige Seligkeit einer Heil ahnenden Seele handelt, darf man den möglichen Vorwurf der Proselytenmacherei u. dgl. nicht scheuen. — Mehr als die Seelsorger wirkte die Gnade. Ihren inneren Zug fühlte Cordula und folgte ihm trotz mehrfacher Hindernisse; ihrem äußern Drang durch die Krankheit ergab sich Blanca, und fand den wahren Glauben, den sie einst — bona fide — so entschieden zurückwies; möchte auch Albert, der einst nahe stehende aber stehen gebliebene, der katholischen Predigt Ohr und Herz öffnend den Seinigen folgen!

St. Pölten. Professor Josef Gundlhuber.

Digitized by Google

IX. (**Eheschließung eines zum schweren Kerker Verurtheilten.**) Marius und Livia wollten miteinander eine Ehe schließen und es bestand außer der Minderjährigkeit der Braut kein anderes Hinderniß. Das Aufgebot wurde vorgenommen, Tag und Stunde der Trauung mit der Bedingung festgesetzt, daß Livia noch vor der Trauung die Verehelichungs-Bewilligung der betreffenden Vormundschaftsbehörde (k. k. Bezirksgericht) beizubringen habe.

Zur bestimmten Stunde erschien das Brautpaar behufs Trauung in der Sacristei — jedoch ohne die verlangte gerichtliche Eheschließungs-Bewilligung. Was mußte geschehen? Das Paar mußte ungeachtet alles Bittens und Jammerns abgewiesen werden. Die illegitime 19jährige Livia versprach noch am nämlichen Tage mit dem verlangten Documente kommen zu wollen. Etliche Stunden später brachte ein Mann dem Pfarramte ein bereits rechtskräftig gewordenes, landesgerichtliches Urtheil, wodurch der Bräutigam Marius wegen des Verbrechens des .... zum schweren Kerker von .. Monaten verurtheilt worden war. — Zugleich erhob der Mann als Interessent der Verurtheilung des Marius Einsprache gegen die Eheschließung des Marius aus eben dem Grunde, weil Marius zum schweren Kerker verurtheilt sei, und §. 61 des a. b. G. B. lautet: „Ein zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurtheilter Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheiles, und so lange seine Strafzeit dauert, keine giltige Ehe eingehen."

Was war zu thun? Der Mann war mit seinem Begehren um Verweigerung der Trauung des Marius abzuweisen. Warum? Weil §. 61 des a. b. G. B. durch das Gesetz vom 15. November 1867, §. 5, Nr. 131 R. G. Bl. außer Kraft gesetzt worden ist. Besagter §. 5 heißt nämlich: „In Zukunft soll keine strafgerichtliche Verurtheilung mehr den Verlust oder die Beschränkung der bürgerlichen Handlungsfähigkeit des Verurtheilten nach sich ziehen, und es werden

Digitized by Google

demnach die im §. 27 lit. b. des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 R. G. Bl. 117 enthaltene Anordnung, sowie die hierauf bezüglichen Bestimmungen des a. b. G. B. (§§. 61, 574 und 868) und des Ehegesetzes für Katholiken vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185 §. 12 des I. Anhanges hiemit außer Kraft gesetzt."

Livia brachte die betreffende Verehelichungs-Bewilligung; sie wußte um die Verurtheilung des Marius und nachdem sie vor dem Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen zu Protokoll gegeben hatte, daß sie auf das Recht, die Giltigkeit der Ehe mit Marius zu bestreiten, unbedingt verzichte, wurde die Trauung des Paares vollzogen.

Linz. Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor.

X. (**Einschreibung eines in adulterio erzeugten Kindes in's Taufbuch.**) Eleutherius und Iphigenia hatten in A. geheiratet. Etliche Jahre hernach hoben sie eigenmächtig, ohne jegliche kirchliche oder civilgerichtliche Intervention die eheliche Gemeinschaft auf; Eleutherius wanderte nach B., Iphigenia blieb in A. — Drei Jahre nach diesem eigenmächtigen Auseinandergehen gebar Iphigenia; bei der Taufe des Kindes gab die Pathin an, das Kind sei unehelich, im Ehebruche erzeugt, denn Iphigenia habe schon seit drei Jahren mit ihrem Gatten Eleutherius kein Wort mehr gesprochen, geschweige einen Umgang gehabt.

Was war nun in das Geburts- und Taufbuch einzuschreiben? Da Eleutherius und Iphigenia in der Pfarre A. selbst getraut worden waren und bisher über die Giltigkeit dieser Ehe keinerlei Zweifel rege geworden war, da der Pfarrer mit Gewißheit wußte, daß Eleutherius noch am Leben sei: so ist nach dem in den Rechten begründeten Satze: „pater est, quem justae nuptiae demonstrant", und nach §. 138 des a. b. G. B. („Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe oder im zehnten Monate entweder nach

Digitized by Google

dem Tode des Mannes oder nach der gänzlichen Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt") das Kind der Iphigenie als ein ehelich geborenes in dem Geburts- und Taufbuche zu verzeichnen, — also in der Rubrik „ehelich" ein verticaler Strich, in der Rubrik „unehelich" ein Punkt (od. horizontaler Strich), in der Rubrik „Vater" der Name und Stand des Eleutherius einzuschreiben und sonst keine Bemerkung beizusetzen. Eine nach den Wochen vor dem Matrikenführer abgegebene Erklärung der Iphigenia, daß sie dieses Kind unzweifelhaft ex adulterio empfangen habe, gibt dem Matrikenführer keine Berechtigung, an der Einschreibung im Geburts- und Taufbuche etwas abzuändern oder quoad partum legitimum vel illegitimum irgend eine Anmerkung beizufügen.

Rathsam, aber nicht gesetzlich vorgeschriebene Pflicht ist es für den Matrikenführer, den Eleutherius davon zu verständigen, daß er die eheliche Geburt des Kindes der Iphigenia längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht (nicht nach der Geburt des Kindes) bei Gericht bestreiten müsse, wenn die eheliche Geburt im Matrikenbuche getilgt und die uneheliche Geburt eingezeichnet werden soll.

Linz. Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor.

XI. (Das österreichische Ehehinderniß des Militärstandes.) In einem früheren Hefte der Quartalschrift besprach ich das in unserem Wehrgesetze aufgestellte Eheverbot der Militär-(Stellungs)-Pflicht; auf Wunsch der löblichen Redaction gehe ich jetzt über auf das österreichisch-staatliche Ehehinderniß des Militärstandes.

Stellungspflichtige sind keine Militärpersonen, sondern Candidaten des Militärstandes, die erst geprüft werden, ob sie zu diesem anstrengenden Dienste tauglich sind; sie stehen ganz unter der weltlichen und geistlichen Civiljurisdiction mit der einzigen Ausnahme, daß sie, wenn sie die 3. Altersclasse

Digitized by Google

noch nicht überschritten haben, zur Eingehung einer Ehe einer militärbehördlichen Bewilligung bedürfen, deren Nichteinholung ihre Ehe zwar nicht ungiltig, jedoch unerlaubt und strafbar macht.

Anders ist es bei Militärpersonen, d. h. Personen, die bereits aus dem Civilstande ausgeschieden, in den Militärverband aufgenommen und aus demselben noch nicht förmlich entlassen sind. Für diese besteht nicht bloß ein Eheverbot, sondern ein trennendes Ehehinderniß, welches unser allg. b. G. B. im §. 54 mit folgenden Worten aufstellt:

„Mit welchen Militärpersonen oder zum Militärkörper gehörigen Personen ohne schriftliche Erlaubniß ihres Regiments, Corps, oder überhaupt ihrer Vorgesetzten kein giltiger Ehevertrag eingegangen werden kann, bestimmen die Militärgesetze."

Die Fassung dieses Paragraphs gibt schon zu verstehen, daß nicht alle Militärpersonen zur Giltigkeit ihrer Ehe einer schriftlichen Einwilligung ihrer Vorgesetzten bedürfen; es frägt sich also: welche Militärpersonen bedürfen einer solchen Ehebewilligung, und welche nicht?

Hierin besteht ein großer Unterschied zwischen früher und jetzt. Früher war dieses Ehehinderniß des Militärstandes sehr ausgedehnt und betraf nicht bloß Militärpersonen, welche nur Männer sein können, ohne Unterschied, ob sie unter Militär- oder Civilgeistlicher Jurisdiction standen (ob sie zur militia vaga oder stabilis gehörten), ob sie Combattanten oder Nichtcombattanten, ob activ oder beurlaubt, in die Reserve versetzt, pensionirt, dem Invalidenstande eingereiht waren, oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittirt hatten, — sondern es waren auch die Civildienstboten der Militärpersonen und andere zum Militärkörper gehörige Personen, welche auch Frauen sein können, wie die Offiziers-Witwen und -Töchter

Digitized by Google

an eine Heiratsbewilligung von Seite der Militärbehörden gebunden.

Jedoch schon seit dem Militärheiratsnormale v. J. 1861 ist dieses Ehehinderniß nur mehr auf die Militärpersonen, d. h. Militär-Bräutigame beschränkt, so daß Militärbräute, wenn sie gleich unter der Militär-Seelsorge stehen, wie die minderjährigen Töchter von activen Offizieren und Militärbeamten, keiner militärbehördlichen Ehebewilligung bedürfen.

Eine weitere Erleichterung wurde gewährt i. J. 1867 zu Gunsten der dauernd Beurlaubten und Reservemänner, welche die 3. Altersclasse überschritten haben, und eine noch größere durch den §. 52 des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868, welcher also lautet:

„Außer der Zeit der activen Dienstleistung gelten für die dauernd beurlaubten Linienpflichtigen, dann für die Reserv- und Landwehrschaft, sobald sie die 3. Altersclasse überschritten haben, ferner für die Offiziere der Reserve und Landwehr, sowie für die mit Beibehaltung des Pensionsgehaltes und des Militärcharacters pensionirten Offiziere und Beamten, dann für die k. k. Patentalinvaliden, wenn sie sich nicht im Invalidenhause aufhalten, rücksichtlich ihrer Verehelichung die allgemeinen Gesetze und Vorschriften, jedoch unter Aufrechthaltung der Dienstpflicht im stehenden Heere, (Kriegsmarine) oder in der Landwehr."

Auf Grund dieses Paragraphes lassen sich gar leicht jene Militärpersonen aufzählen, welche zu ihrer Verehelichung keiner militärbehördlichen Einwilligung bedürfen, wobei jedoch die Eingangsworte des §. 52: „Außer der Zeit der activen Dienstleistung" immer strenge festzuhalten sind.

Digitized by Google

Keiner militärbehördlichen Ehebewilligung bedürfen: 1. Dauernd beurlaubte Militärpersonen, d. h. deren Urlaub nicht auf eine bestimmte Zeit, sondern: „bis auf Einberufung" lautet, falls sie die 3. Altersclasse schon überschritten haben; 2. Reservemänner, welche die 3. Altersclasse zurückgelegt haben, und nicht in activer Dienstleistung stehen; 3. die Landwehrmänner mit der gleichen doppelten Beschränkung; 4. die Einjährig-Freiwilligen mit derselben Beschränkung. Diese werden nämlich vor Antritt ihres Präsenzdienstes als dauernd beurlaubt angesehen und gehören nach Ableistung dieses Dienstes zu den Reserv- und schließlich Landwehrmännern; 5. die nicht activen Officiere der Reserve und Landwehr; 6. die definitiv pensionirten, quiescirten oder mit Beibehaltung ihres Militärcharacters quittirt habenden Officiere, Militär-Beamten, Parteien und Armeediener, wenn sie nicht allenfalls zu einem zeitlichen Militärdienste verwendet werden; und endlich 7. die Patental- und Reservations-Invaliden, welche nicht die Localverpflegung in einem Invalidenhause oder einer Militär-Heilanstalt genießen.

Zur Trauung aller dieser sub 1 bis 7 angeführten Militärpersonen bedarf der Civilseelsorger weder einer militärbehördlichen Bewilligung, noch eines Verkünd- und Entlaßscheines von Seite eines Militärseelsorgers, weil alle diese Personen, so lange sie nicht zu einer activen Dienstleistung verwendet werden, wie wir später hören werden, unter der geistlichen Civiljurisdiction stehen, und der Civilseelsorger ihr Parochus proprius ist. Die Erstattung der Anzeige ihrer Verehelichung, wozu nach den Militärgesetzen mehrere dieser Personen verpflichtet sind, ist ihre Sache; der Civilseelsorger braucht bei solchen Militärpersonen keinen Ex officio-Trauungsschein einzusenden.

Dagegen bedürfen zur Giltigkeit ihrer

Digitized by Google

Ehe einer schriftlichen Bewilligung ihrer Vorgesetzten: a) alle in activer Dienstleistung befindlichen Militär-Personen, Beamten und Parteien, einschließlich der Reserve und Landwehr; b) zeitlich beurlaubte Militär-Personen, deren Urlaub auf einen gewissen Zeitpunkt (bestimmten Tag oder bis zu den nächsten Exercitien) lautet, als an welchem sie, ohne einberufen zu werden, einzurücken haben; c) die Einjährig-Freiwilligen während ihres Präsenzdienstes oder ihrer sonstigen activen Dienstleistung; d) zeitlich pensionirte, zur Disposition gestellte Offiziere, Militär-Beamte und Parteien (Halbinvalide); e) Invaliden, die sich in der Localverpflegung eines Invalidenhauses oder einer Militär-Heilsanstalt befinden; f) die Gensdarmerie-Mannschaft und Offiziere; g) dauernd Beurlaubte, Reserve- und Landwehrmänner, welche die 3. Altersclasse noch nicht überschritten haben; und endlich h) Einjährige und jene Freiwilligen, von denen der §. 16, lit. c. des Wehrgesetzes spricht, welche die 3. Altersclasse noch nicht zurückgelegt haben, sollten auch letztere ihren 3jährigen Liniendienst schon geleistet haben, was möglicher Weise bei diesen bereits mit vollendetem 20. Jahre der Fall sein kann.

Dem Civilseelsorger ist es unumgänglich nothwendig, zu wissen, daß er alle diese sub a bis h aufgezählten Militärpersonen ohne specielle Ehebewilligung und ohne einen Verkünd- und Entlaßschein des betreffenden Militär-Seelsorgers nicht trauen darf; weniger aber braucht er sich darum zu kümmern, von welcher Militärbehörde obige Ehelicenz beizubringen ist, da dieß Sache des Militärbräutigams ist, auch der Civilseelsorger in der Regel diese Ehebewilligung nicht in die Hände bekommt, sondern dieselbe von dem dafür verantwortlichen Militär-Seelsorger als Beleg seiner Trauungsmatrik zurückbehalten, und nur im Verkünd- und Entlaßschein angeführt wird.

Digitized by Google

Im Allgemeinen genügt es der Civilgeistlichkeit, zu wissen, daß die Ehen der Oberoffiziere vom Obersten abwärts und die Mannschafts-Ehen I. Classe bei jedem Truppenkörper auf eine gewisse Zahl beschränkt ist. Innerhalb dieser Grenzen ertheilt die Heiratsbewilligung:

1. Se. Majestät der Kaiser den Oberoffizieren bis abwärts zum Major inclusive und den in demselben Range und in derselben Diätenclasse stehenden Militärbeamten; 2. der Kriegsminister den Offizieren vom Hauptmann abwärts und den mit ihnen gleichstehenden Militärbeamten; 3. der Regiments- oder Corpscommandant der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, und 4. das Landes-General-Commando den Militär-Unterparteien und Armeedienern. (Der in den Invalidenhäusern befindlichen Mannschaft wird keine Heiratsbewilligung ertheilt.)

Der Mangel dieser Bewilligung macht die Ehe einer Militärperson kirchlich nicht ungiltig, weil die Kirche ein Hinderniß des Militärstandes nicht kennt, wohl aber begründet er nach dem klaren Wortlaute des §. 54 des allg. b. G.-B. ein österreichisch-staatliches Hinderniß, welches ein trennendes, jedoch nur privatrechtliches ist, bei welchem erst auf das Ansuchen derjenigen, welche durch eine solche Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, d. h. des unschuldigen Ehegatten, Vaters, Vormundes oder der Militärbehörde, auf Ungiltigkeit der Ehe erkannt werden kann. (§. 94 a. b. G.-B.)

Der Ehegatte, welcher den Umstand, daß er nach §. 54 a. b. G.-B. für sich allein keine giltige Ehe schließen konnte, verschwiegen, oder die ihm erforderliche Einwilligung fälschlich vorgewendet hat, kann aus seiner eigenen widerrechtlichen Handlung die Giltigkeit der Ehe nicht bestreiten. (§. 95 a. b. G.-B.)

Da der §. 54 des a. b. G.-B. ausdrücklich zur Giltigkeit der Ehe solcher Militärpersonen eine schriftliche Erlaubniß ihrer Vorgesetzten erfordert, stimmen alle österreichischen Rechts-

Digitized by Google

gelehrten darin überein, daß hiezu eine bloß mündlich gegebene Bewilligung nicht genüge.

Die Strafe für den Militäristen, der ohne die ihm nothwendige Bewilligung eine Ehe schließt, ist deutlich ausgesprochen im §. 780 des Militär-Strafgesetzes vom 15. Jänner 1755; dem Seelsorger aber verbietet der §. 78 des a. b. G.-B. „bei schwerer Strafe" die in den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 erwähnten Personen zu trauen, wenn sie nicht die zu ihrer Verehelichung nothwendige Erlaubniß vorweisen können. Worin diese schwere Strafe bestehe, bestimmt das Gesetzbuch nicht; nach einer Allerhöchsten Entschließung vom 16. Sept. 1857 aber könnte in solchen Fällen auf eine Geldstrafe von 1 bis 100 Gulden oder auf Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen erkannt werden.

(Nach Zymersky's Verehelichung der Stellungspflichtigen und Militärpersonen.) So viel über das Ehehinderniß des Militärstandes in Oesterreich. Es erübrigt nur noch, die verschiedenartige Thätigkeit der Civilseelsorger bei Eheschließungen von Militärpersonen zu erörtern, wovon in einem späteren Hefte der Quartalschrift die Rede sein wird.

Admont. Dr. Ottocar v. Gräfenstein,
Professor.

XII. (**Ein Ehedispensfall vom Hindernisse der Schwägerschaft im ersten Grade.**) Am 13. Juni 1878 starb Anselm K., verehelicht in der Pfarre G. Die junge Witwe Theresia K. kam wegen des martervollen Todes ihres Gemahles in derartige Desperation, daß es schien, sie werde ihrem seligen Manne an gebrochenem Herzen bald in ein besseres Jenseits nachfolgen. Doch bereits am 31. Juli hatte sich ihr Schmerz in so weit gelegt, daß sie an diesem Tage in der Pfarre G. sich den Todtenschein ihres seligen Mannes ausstellen ließ, und zwar zu keinem anderen Zwecke, als dem der Wiederverehelichung mit Niemand anderem, als mit dem leiblichen

Digitized by Google

Bruder des Verblichenen: Florian K., Floßführer bei der Rothschild'schen Forstverwaltung in H. — Florian K. erschien demnach mit seiner Schwägerin Theresia K. schon am 2. August bei dem Pfarramt H., um Beider Anliegen vorzubringen. Vom Pfarramt H. wurden nun die nöthigen Erhebungen und Schritte gemacht, um die päpstliche Dispens von dem Ehehindernisse der Schwägerschaft im ersten Grade nach kanonischer Berechnung sowohl, als auch, um die politische Dispens von diesem Hindernisse im zweiten Grade nach bürgerlicher Berechnung von der betreffenden Behörde zu erwirken. Es wurde zuerst erhoben, ob in diesem statthabenden ersten Grade der Schwägerschaft eine causa honesta bloß juncta paupertati oder juncta paupertati et miseriae, vorhanden sei. Ferner wurden die Brautleute einvernommen, welchen Taxbetrag sie zu erlegen im Stande seien, und dieser sofort nebst einer Anfrage vorläufig dem bischöflichen Consistorium übermittelt, worin die Gründe indessen kurz angedeutet wurden, um derentwillen die Ertheilung der Dispens wünschenswerth erschien. — Wenn es sich fragt, wer eigentlich als „arm" (pauper), oder als „nothleidend" (miserabilis) bezeichnet werden kann, so gibt eine Entscheidung des Papstes Pius VI. v. J. 1788 auf eine Anfrage des Bischofs von Tours Aufschluß, worin es unter Anderem heißt: „Vere autem pauperes non utique alii existimantur, quam qui adeo miserabiles sunt, ut labore manuum et industria tantum vivant." Arm sind mithin jene zu nennen, die bezüglich ihres Lebensunterhaltes einzig auf ihre Händearbeit und Beschäftigung angewiesen sind, mithin kein anderes Vermögen besitzen, oder keine andere Einnahmsquelle haben. Aus dem Gesagten geht hervor, daß auch solche, welche durch ihre Händearbeit und Beschäftigung sich ihr Brod verdienen, allerdings auch vermöglich sein können, indem ihnen ein anderweitiges Vermögen zu Gebote steht, mithin auf Nachlaß der Taxe unter Umständen nur einen theilweisen Anspruch machen können. Es ist daher zur Beurtheilung dieses Um-

Digitized by Google

standes das im päpstlichen Erlasse vorkommende Wörtchen: „tantum“ von besonderem Gewichte.[1]) — Nach eingelangter Erklärung des Ordinariats, daß dasselbe geneigt sei, die Ertheilung der Dispens zu erwirken, und nach Annahme des erlegten Taxbetrages, wurde nun das gehörig motivirte und mit den erforderlichen Documenten belegte Gesuch an das Ordinariat verfaßt. In diesem Gesuche war in unserem Falle auch zu bemerken, daß die Brautleute arm seien, und dieser Umstand durch ein beigelegtes in lateinischer Sprache verfaßtes Armuthszeugniß erhärtet. Dieses im Namen der Brautleute vom Pfarrer verfaßte und von den Brautleuten eigenhändig unterfertigte Gesuch wurde überdieß vorschriftmäßig vom Pfarramte bestätiget und hiedurch beglaubiget, daß alle in diesem Gesuche angeführten Gründe vollkommen wahr seien. Von Seite des bischöflichen Ordinariates wurde nun das Gesuch nach Rom geleitet, und den Brautleuten von dort schon unterm 26. August die Dispens ertheilt. Zur Erlangung der bürgerlichen Dispens von der k. k. n. ö. Statthalterei war noch früher die Erwirkung der Dispens von der gesetzlichen Witwenfrist durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft Sch. nothwendig. Es wurde daher gleichzeitig ein Gesuch, belegt mit dem Todtenscheine und dem ärztlichen Zeugnisse über das Nichtvorhandensein der Schwangerschaft der Braut an die betreffende k. k. Bezirkshauptmannschaft Sch. eingesendet. Ueber das Nichtvorhandensein und die Unwahrscheinlichkeit der Schwangerschaft der Witwe ein Urtheil abzugeben, steht nur Sachverständigen (Hebammen und Aerzten) zu, und soll ein solches Zeugniß der Sachverständigen stets von einem öffentlich angestellten Arzte (Bezirksarzt) bestätiget sein. (Erlaß der n. ö. Statthalterei vom 19. Jänner 1857, bekannt gemacht durch Consistorial-Currende Nr. 2 vom Jahre 1857 der Diöcese St. Pölten.)[2])

[1]) Cfr. Binder's Eherecht, II. B., p. 103. — [2]) Binder's Eherecht, II. B., p. 349.

Digitized by Google

Am 2. September 1878 kam nun dieses bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft eingereichte Gesuch abschlägig beschieden zurück, mit dem Bemerken, daß früher mindestens drei volle Monate seit dem Tode des früheren Gatten müssen verflossen sein, ehe daran gedacht werden könne, eine diesbezügliche Dispens zu erlangen. Am 15. September 1878 wird nun zum zweiten Male eingereicht — aber das ärztliche Zeugniß vom 17. August beigelegt, — nach wenigen Tagen wird auch dieses Gesuch retournirt, und ein ärztliches Zeugniß neuesten Datums verlangt. Nun wurde ein solches vom 22. September ausgestellt, dem Gesuche beigelegt, und nun erfolgte am 24. September 1878 die Dispens von der gesetzlichen Witwenfrist.[1]) Dem Gesuche an die k. k. Statthalterei wird nun diese Dispens beigelegt, durch das bischöfliche Konsistorium übermittelt, und unterm 3. October 1878 auch von dort die erforderliche Dispens vom Hindernisse der Schwägerschaft im zweiten Grade nach bürgerlicher Berechnung ertheilt. Die Braut war jedoch mittlerweile am 9. September 1878 nach H., der Pfarre des Bräutigams, übersiedelt, mußte aber diese Ehe doch noch auch in G. aufgeboten werden, da die Braut ihren Aufenthalt in H. noch nicht durch volle 6 Wochen verlängert hatte. — Nun waren die Brautleute in der Lage, alle erforderlichen Documente vorzuweisen, als: 1. den Taufschein des Bräutigams; 2. den Taufschein der Braut; 3. das Religionszeugniß der Brautleute; 4. das Sittenzeugniß beider; 5. den Todtenschein des früheren Gatten der Braut; 6. die Ordinariatsurkunde über die Dispens von dem Ehehindernisse der Schwägerschaft im ersten Grade, in welcher Urkunde zugleich constatirt ist, daß den Brautleuten laut Originalurkunde Rom, ddo. 26. August 1878 . . ., welche im Consistorial-Archiv zu St. Pölten aufbewahrt ist, die erbetene römische Dispens ertheilt wurde; 7. die Dispens

[1]) Nach §. 76 des österr. Ehegesetzes.

Digitized by Google

von der gesetzlichen Witwenfrist von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sch., ddo. 24. Sept. 1878; 8. die Konsistorial-Intimation über die den Brautleuten von der k. k. n. ö. Statthalterei ertheilte politische Dispens vom Ehehindernisse der Schwägerschaft im II. Grade nach bürgerlicher Berechnung; endlich 9. der Verkündschein vom Pfarramt G., behufs der Eheschließung in der Pfarre H.

Somit wurden die Brautleute am 13., 20. und 27. Oct. 1878 in den beiden Pfarren G. und H. aufgeboten, und nach Beibringung des Verkündscheines von der Pfarre G. in der Pfarrkirche zu H. am 28. October 1878 kirchlich getraut.

Opponitz, Diöcese St. Pölten. Pfarrer M. Geppl.

Literatur.

Das Salomonische Spruchbuch, übersetzt und erklärt von Dr. Aug. Rohling, o. ö. Professor der Theologie an der k. k. Carl Ferdinands-Universität in Prag. Mit Erlaubniß der Obern. Mainz 1879. 8°. S. XLII und 415.

An katholischen Commentaren zu den alttestamentlichen Schriften haben wir in der Neuzeit wahrlich keinen Ueberfluß, denn wir besitzen außer den Volksbibeln von Allioli und Loch-Reischl nicht einmal einen vollständigen wissenschaftlichen deutschen Commentar zu sämmtlichen Büchern des A. T. Am Anfange dieses Jahrzehntes hatte Prof. Rohling den Anstoß dazu gegeben und seit dieser Zeit sind bereits mehrere altteſt. Bücher von Fachgelehrten übersetzt und erklärt worden. Rohlings Commentare zu den Psalmen, zu Isaias und Daniel sind jetzt durch die Erklärung der salomonischen Sprüchwörter vermehrt worden, meines Wissens der erste deutsche katholische Commentar zu diesem hl. Buche.

In dem etwas langen Vorworte wendet sich der V. gegen die Grundirrthümer unserer Zeit in Bezug auf den göttlichen Friedensfürsten und unterzieht die Hauptsätze der materialistischen Schule, die Behauptungen Strauß, daß das Göttliche in Christo eine Fabel und jene Renans, daß die Wunder der Evangelien ein Werk des Betruges seien, einer nähern Prüfung und widerlegt dieselben in sehr faßlicher Form. In der Einleitung bespricht R. den Titel und Character des Buches, den Verfasser, als welcher unzweifelhaft Salomo gilt, und die mannigfach vom Urtexte abweichende Uebersetzung der LXX. Das Buch selbst gliedert er in 5 Theile und 3 Anhänge. Die sachlichen

Digitized by Google

Erklärungen sind von einem wahrhaft katholischen Geiste durchweht und nehmen nicht selten auf unsere jetzigen religiösen Verhältnisse Rücksicht. Seine kleinen Excurse über die falschen Grundsätze der Protestanten, über die gemischten Ehen, über die göttliche Gnadenwirksamkeit im Menschen, über den Gelehrtendünkel, das verschiedene Loos der Menschen hier auf Erden, über die Beicht im A. T., über Luthers Leben sind recht ansprechend. Dabei fehlt es nicht an wissenschaftlichen Erörterungen, wie z. B. die richtige Aussprache des Tetragrammaton (Jehova). Mit einer gewissen Vorliebe führt der talmudkundige V. beim 8. Cap. aus der Kabbala Beweise an, daß das talmudische Judenthum die im A. T. bestimmt ausgesprochene Lehre von der Mehrpersönlichkeit (Trinität) Gottes bewahrt hat und durch die echte Kabbala viele berühmte Männer aus dem Judenthume zur Kirche geführt wurden.

Jedermann wird befriedigt diese Erklärung des salomonischen Spruchbuches aus der Hand legen. Schließlich sei bemerkt, daß Rohling diesen wahrhaft göttlichen Fürstenspiegel Sr. k. k. Hoheit dem Kronprinzen Rudolph von Oesterreich dedicirt hat.

Wien. Universitäts-Professor Dr. Hermann Zschokke.

Dr. J. Katschthaler: Theologia dogmatica catholica specialis. Lib. II. De regni divini peccato perturbati restitutione per Christum seu Christologia complectens doctrinam de peccato originali, de incarnatione et redemptione. Ratisbonae, Typ. et sumpt. G. J. Manz. 1878. 8°. 443 pp. 8 Mark.

Da wir den ersten Band dieses Werkes bereits ausführlich besprochen haben (s. den 31. Jahrg. dieser Zeitschrift 1. H. S. 140—145), so dürfen wir uns bei der Anzeige des vorliegenden zweiten Bandes kürzer fassen. Was dort über die Methode des Verf. und über die Vorzüge seines Werkes gesagt worden ist, gilt auch vom zweiten Bande. Ja wir dürfen behaupten, daß die Darstellung im zweiten Bande dadurch an Uebersichtlichkeit gewonnen hat, daß deutsche Citate aus glaubensfeindlichen Eintagsschriften hier weit seltener vorkommen, als im ersten Bande. Dadurch treten auch die trefflich ausgewählten Belegstellen aus den Kirchenvätern, aus St. Thomas, aus Franzelin, Kleutgen und anderen gediegenen Dogmatikern besser an's Licht. Vielleicht hätte der Verf. gut gethan, wenn er einzelne längst verschollene protestantische Schwärmer, deren Irrthümer er mitunter (z. B. S. 148) aus Wiest anführt, mit Stillschweigen übergangen hätte. Dagegen haben wir jedoch nichts einzuwenden, daß er aus Bach's verdienstvoller „Dogmengeschichte des Mittelalters" einzelne Beispiele kurz anführt, wie sich gläubig nennende protestantische Theologen der Gegenwart den Sinn selbst der fundamentalsten Dogmen des Christenthums nach subjectivem Belieben umgestalten. Auch die

Digitized by Google

ziemlich ausführliche Darstellung und Widerlegung der auf die Incarnations- und Erlösungslehre bezüglichen Irrthümer der Günther'schen Schule ist noch immer zeitgemäß, da Anklänge an solche schiefe Deutungen dieser wichtigen Dogmen aus der unter dem Clerus verbreiteten theologischen Literatur noch keineswegs völlig verschwunden sind.

Ueber den Inhalt dieses Bandes gibt schon der Titel hinreichenden Aufschluß. Zuerst wird die Lehre von der Erbsünde und im Anschluße daran das Dogma von der unbefleckten Empfängniß (bis S. 104), dann die Lehre von der Person Christi (bis S. 284), endlich die vom Werke der Erlösung (bis S. 393) dargestellt. Naturgemäß schließt sich hieran ein Anhang an: „Von dem dreifachen Amte Christi" (bis S. 431). Ein alphabetisches Register am Ende des Bandes erleichtert das Nachschlagen.

Dem Ref. sind nur wenige unbedeutende Versehen im Buche aufgefallen. So z. B. soll es S. 82 heißen Honorius Augustodunensis statt Autensis, S. 128 ist die berühmte dogmatische Beweisstelle: Pater . . . major (secundum textum graecum; in Vulgata legitur majus) omnibus est nicht genau wieder gegeben. Denn die Vulgata sagt nicht: Pater meus majus est etc. sondern: Pater meus, quod dedit mihi, majus omnibus est. Diese Lesart hat auch sehr gute griechische Handschriften, darunter den Cod. Vatic. B., für sich. S. 132 wird die Gottheit Christi aus Röm. 9, 5. bewiesen und u. A. bemerkt, der Christo beigelegte Name „Gott" sei auch deshalb im eigentlichen Sinne zu verstehen, weil er den Artikel habe. Allein hier hat der Verf. gleich seinem Gewährsmann Witasse geirrt. Der Artikel gehört zum Particip ὤν und θεός gehört als Prädicat zu diesem Particip. Daß es als solches keinen Artikel hat, schadet durchaus nichts der Beweiskraft der Stelle, wie der Verf. selbst schon im 1. Bande S. 216 bei Gelegenheit der Erklärung von Joann. 1, 1. richtig bemerkt hat. Auf derselben Seite 132 wird ex quibus est Christus etc. unrichtig mit scil. ex patribus seu Patriarchis erklärt. Vielmehr soll es heißen scil. ex Israelitis. Es heißt ja: quorum patres et ex quibus est etc. und es ist die Absicht des Paulus die Vorzüge der Israeliten aufzuzählen und den größten zuletzt zu nennen, daß nemlich aus ihnen Christus dem Fleische nach abstammt, der da ist Gott u. s. w. — S. 168 findet sich ein sinnstörender Druckfehler: ex dicta theologia fundamentali, statt monumentali.

Ref. schließt mit dem Wunsche, daß die verehrte Verlagshandlung den etwas hoch gegriffenen Preis (8 Mark für 443 SS.) herabsetzen und so der Gefahr vorbeugen wollte, daß die bekanntlich meist wenig bemittelten Theologie-Studirenden und Seelsorgs Geistlichen durch den Preis von der Anschaffung des Werkes abgeschreckt würden.

Graz. Prof. Dr. Franz Stanonik.

Digitized by Google

Lehrbuch der Moraltheologie von Dr. Theophil Simar, Professor der katholischen Theologie an der Universität zu Bonn. Zweite, umgearbeitete Auflage. Mit Approbation des hochwürdigsten Capitel-Vicariates Freiburg. gr. 8. Freiburg. Herder. 1877. XII und 442 Seiten. Preis 5 M. 40 Pf.

Schon seit längerer Zeit liegt uns obiges Lehrbuch zur Beurtheilung vor. Es sind seit dem darüber bereits zahlreiche Recensionen veröffentlicht worden und, so viel uns bekannt geworden ist, haben alle ohne Ausnahme demselben sehr günstig gelautet. Von dem Werthe und der Brauchbarkeit des vorliegenden Lehrbuches zeigt übrigens schon der Umstand, daß in verhältnißmäßig kurzer Zeit eine zweite Auflage nothwendig geworden ist. Wir betrachten es nicht als unsere Aufgabe in ausführlicher Besprechung alle Vorzüge und etwaigen Mängel des Simar'schen Lehrbuches an's Licht zu stellen, sondern wir wollen gemäß der vorzugsweise practischen Tendenz dieser Quartalschrift kurz auf das Eigenthümliche des Buches aufmerksam machen, um die Frage zu beantworten, wem der Ankauf desselben besonders zu empfehlen sei.

Für die Zwecke der Beichtpraxis ist Simar's Buch zunächst nicht geschrieben, weder vorzugsweise, noch viel weniger ausschließlich. Es kann nicht an die Seite gestellt werden den Moraltheologien eines Scavini, eines Gousset, eines Müller, eines Kenrik, eines Neyraguet, eines Frassinetti, eines Gury, eines Rohling, und wie sie alle heißen, die in neuester Zeit Handbücher für den unmittelbar auf die Beichtpraxis abzielenden Unterricht geschrieben haben. Simar's Moraltheologie ist viemehr eine nach Form und Inhalt gute, wissenschaftliche Vorschule zu einer tüchtigen Casuistik und stellt sich würdig dem weit und breit bekannten Moralwerke des seligen Bischof Martin an die Seite. Wie der Verfasser in der Vorrede selbst sagt, war es seine Absicht, den Candidaten des geistlichen Standes eine für das erste Studium der Moraltheologie ausreichende, zu eingehendern Studien anregende und befähigende Darstellung der genannten Disciplin darzubieten.

Als Handbuch für die ersten academischen Studien, wie sie an deutschen Universitäten betrieben werden, hat nun das Buch entschiedene und große Vorzüge. Es ist vornehmlich gebührend zu loben die positive Haltung, welche sich kund gibt durch die häufige und richtige Verwerthung der heiligen Schrift, durch die oftmalige Berufung auf die allgemeinen Kirchenversammlungen von Trient und vom Vatikan, und durch den engen Anschluß an den heiligen Thomas von Aquin und an den heiligen Alphons Maria von Liguori.

Es ist schwer für den Verfasser eines solchen Lehrbuches, daß er das richtige Maß einhalte und den Stoff gehörig abgrenze. Si-

Digitized by Google

mar hat diese Schwierigkeit glücklich überwunden, und bei aller Kürze und Compactheit der Darstellung dennoch keine wichtige Frage unberücksichtigt gelassen.

Einen besonderen Vorzug gibt dem Buche auch die häufige Berücksichtigung der älteren und neueren Literatur durch zahlreiche Citate und Verweisungen. Besonders ist der erste Theil, welcher die allgemeine Moraltheologie behandelt, mit großem Fleiße gearbeitet und mit zahlreichen Citaten großentheils aus den Werken des heiligen Thomas illustrirt worden. Somit sei denn Simar's Lehrbuch sowohl den Theologie-Studierenden, welchen es den Weg zu einem wahrhaft wissenschaftlichen Studium der Moraltheologie zu eröffnen geeignet ist, als auch practischen Seelsorgern, welche, versehen mit irgend einem tüchtigen Casuisten, wünschen ein Buch zu besitzen, mit dessen Hilfe sie auf leichte Weise die Kenntniß der Principien der Moral von Zeit zu Zeit im Gedächtnisse auffrischen können, bestens empfohlen.

St. Florian. Joseph Weiß, Professor.

Passavia sacra. Geschichte des Bisthums Passau bis zur Säcularisation des Fürstenthums Passau, von Dr. Carl Schrödl, Domprobst und bischöfl. Generalvicar in Passau. Passau 1879. M. Waldbauer's Verlag. S. 424. Druck von J. Feichtinger's Erben in Linz.

Ein werthvoller Beitrag zur Kirchengeschichte, namentlich Oesterreichs, denn die große Diöcese Passau umfaßte einst Ostbaiern, Ober- und Niederösterreich. Die Anfänge der Geschichte des Bisthums Passau datiren aus der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts. Wie allenthalben im römischen Reiche, wurde während dieser Friedensepoche auch in der Provinz Noricum, besonders in Ufernoricum (Nieder- und Oberösterreich) das Christenthum verbreitet. Als erster Glaubensbote erscheint der h. Maximilian. Wenn er auch nicht Bischof von Lorch mit festem Sitze daselbst gewesen sein mag, so war er doch, wie der Verfasser behauptet, Wanderbischof in Noricum. Allerdings enthält die aus dem 13. Jahrhundert stammende Maximilians-Legende viel Unverbürgtes und Fabelhaftes; aber es sei doch (nach der Ansicht des Verfassers) zu weit gegangen, wenn man diese Legende als ein ganz und gar fabelhaftes Machwerk verwerfe, indem die Legende Mehreres enthält, was über Maximilian auch in anderweitigen und früheren Nachrichten und Documenten berichtet wird; auch wurde der Cult des h. Maximilian seit ältester Zeit in Noricum getroffen, dessen Gebeine seit circa 980 in Passau ruhen. Ueber Maximilians Todesjahr schweben die Nachrichten zwischen den Jahren 281—304. Der Verfasser revindicirt somit den h. Maximilian als Martyrerbischof der Diöcese Passau, was in

Digitized by Google

neueſter Zeit angeſtritten wurde. — Der diocletianiſchen Chriſtenverfolgung verdankt man den Martyrer zu Lorch, St. Florian († 304), deſſen Glorie das berühmte Chorherrnſtift gleichen Namens bis zum heutigen Tage verkündet. — Nach Conſtantin dem Großen verbreitete ſich das Chriſtenthum raſch im ganzen römiſchen Reiche, auch im Ufernoricum, ſo daß um die Mitte des fünften Jahrhunderts der h. Severin das Land aufwärts der Donau chriſtlich und kirchlich organiſirt fand. Dieſem Schutzengel jener Gegend widmet der Verfaſſer S. 10—27, wo jedoch die irrige Angabe zu corrigiren iſt, daß der heilige Leib Severins noch jetzt in einem Benedictinerkloſter zu Neapel ruhe. (Vgl. Sebaſtian Brunner: Das Leben des Noriker Apoſtels St. Severin. Wien 1879, S. 176).

Die viel ventilirte Lorcher Biethumsfrage wird von dem Verf. mit objectiver Ruhe beſprochen. Biſchof Conſtantius, der als Biſchof von Lorch in der von Eugippius verfaßten Lebensgeſchichte des heil. Severin erwähnt wird, war nach des Verfaſſers Anſicht keineswegs der erſte und letzte Biſchof dieſer umfangreichen und ſtark befeſtigten römiſchen Militärſtation; wenn von ſeinen Vorgängern auf dem Lorcher Biſchofsſtuhl nur des h. Maximilian gedacht werde, ſo ſei zu bedenken, daß ſich bei den alten kirchlichen Schriftſtellern nur ſehr ſelten vollſtändige Biſchofskataloge finden (S. 32). Der große Apoſtel der Deutſchen, der h. Bonifacius, theilte mit Willen des agilolfingiſchen Herzogs Odilo und mit nachfolgender Beſtätigung des Papſtes Gregor III. Baiern in die vier Biſthümer: Salzburg, Regensburg, Freiſing und Paſſau ein. Für Paſſau beließ er den Biſchof Vivilo, welcher nach übereinſtimmenden Nachrichten Biſchof von Lorch war. Der biſchöfliche Stuhl von Lorch blieb nämlich wegen der Zeitverhältniſſe öfter und auf längere Zeit unbeſetzt und die Biſchöfe konnten nicht zu Lorch reſidiren, ſondern waren genöthigt gleichſam als Wanderbiſchöfe umherzuziehen. Nachdem die Stadt Lorch (737 oder Anfangs 738) von den über die Enns in Baiern eindringenden Avaren gänzlich zerſtört und Vivilo zur Flucht genöthigt worden war, verlegte er mit Bewilligung des baieriſchen Herzogs Odilo für immer den biſchöflichen Sitz von Lorch nach Paſſau, ſo daß der letzte Biſchof von Lorch der erſte Biſchof von Paſſau wurde. Die Belege dafür ſiehe S. 42 ff. Wenn die alten Biſchöfe von Paſſau oft und gerne nach Lorch zur Kirche des hl. Stephan und Laurentius oder nach Enns kamen, das aus den Ruinen von Lorch auferbaut wurde, wenn ſie zu Lorch, obgleich nach ſeiner Zerſtörung nur mehr ein Dorf, Urkunden ausſtellten, wichtige Verhandlungen vornahmen, Zuſammenkünfte hielten und dort wie in ihrem biſchöflichen Sitze weilten, ſo liegt darin eine mit den Urkunden zuſammenſtimmende und durch uralte Tradition fortgepflanzte Erinnerung der Paſſauer Biſchöfe und der Paſſauer Kirche an ihren

Digitized by Google

ehemaligen Bischofssitz zu Lorch. Der damit zusammenhängende literarische Streit über die sogenannten Lorcher Fälschungen ist wohl lange noch nicht entschieden. In der Note S. 44 ist statt Düngel zu lesen: Dungel.

Nach Besiegung der heidnischen Avaren durch Karl den Großen wurden in dem verödeten Ostland (Ostmark) baierische, sächsische, fränkische und auch slavische Kolonien angelegt und an Bisthümer und Klöster ansehnliche Güter und Grundstücke geschenkt, um dort das Christenthum wieder auszubreiten und zu befestigen. Alles Land zwischen der Enns und dem Wienerwald und Oberpannonien, westlich von der Raab, kam zur Diöcese Passau. Der Verfasser betrachtet diesen großen Zuwachs als eine Restitution, insoferne der Sprengel des Bisthums Lorch vor der Avarenherrschaft sich außer dem Lande ob der Enns wahrscheinlich auch auf das Land unter der Enns erstreckte.

Der Verfasser schildert die großen Verdienste der Bischöfe von Passau um die Verbreitung des Christenthumes und der Cultur, die Stiftung der Klöster und deren segensreiche Wirksamkeit (in Oberösterreich entstanden Mondsee, Mattsee, Kremsmünster, Traunkirchen, Lambach, Gleink, Garsten, Reichersberg, Schlägl, Fürstenzell, Ranshofen, Wilhering, Engelhartszell, Münzbach 2c.) Besonders hervorzuheben sind die Paragraphe, in welchen die wissenschaftlichen Bestrebungen im Umkreis der Diöcese und die um Förderung der Religion und Cultur verdienten Männer besprochen werden.

Der Plan, zu Wien ein Bisthum zu errichten, tauchte schon zur Zeit der Babenberger auf, kam jedoch damals nicht zur Ausführung (S. 177). Als Gründe für die Errichtung eines Bisthums zu Wien wurden angeführt: die Ansehnlichkeit der Stadt Wien, die weite Entfernung von Passau, weshalb auch bei der Größe der Passauer Diöcese die bischöflichen Verrichtungen und kirchlichen Geschäfte nicht gehörig besorgt werden könnten, so daß sich schon hie und da Ketzereien verspüren ließen. Allein Bischof Mangold von Passau leistete beharrlichen Widerstand (S. 180). Erst im Jahre 1468 unter Kaiser Friedrich IV. kam der langgehegte Plan zur Ausführung, obwohl auch jetzt der Bischof von Passau dagegen protestirte (S. 301), und im Jahre 1721 erwirkte Kaiser Karl VI. in Rom die Erhebung des Wiener Bisthums zum Erzbisthume, womit zugleich eine Erweiterung des Sprengels auf Kosten des Bisthums Passau verbunden war. Der jeweilige Bischof von Passau erhielt dagegen das lange angestrebte Privilegium der Exemtion von Salzburg und das erzbischöfliche Pallium. Unter Kaiser Joseph II. endlich wurden 1784 aus den Eingeweiden des Bisthums Passau zwei neue Bisthümer — Linz und St. Pölten — gebildet, die auch von Rom bestätigt wurden (S. 385).

Digitized by Google

Durch die Lostrennung Oesterreichs vom Bisthume Passau verlor letzteres über zwei Dritttheile seines bisherigen Umfanges (800 Pfarreien) und umfaßte nur mehr das Fürstenthum Passau und den baierischen Antheil seines Sprengels, wogegen die Ernennung des Bischofs zum Kardinal und die Decorirung mit dem Großkreuze des ungarischen St. Stephansordens wahrlich kein Ersatz waren (S. 386). Im Jahre 1803 erfolgte die Säcularisirung des Fürstenthumes Passau, wodurch die mittelbaren Herrschaften, die Passau damals noch in Oesterreich besaß, dieser Macht zugesprochen und von ihr dem sogenannten Religionsfonde einverleibt wurden. Auch das Domcapitel, welches aus einem Propste, Dechante, 13 Domherren und 7 Domicellaren, sämmtlich aus dem Grafen- und Freiherrenstande, nebst 8 Vicariatspfründen, bestand, verlor seine Besitzungen. Der letzte Fürstbischof von Passau, Leonhard Graf von Thun, abdicirte und zog sich auf seine Güter in Böhmen zurück, ohne je wieder nach Passau zu kommen, obwohl er immerhin noch Bischof von Passau blieb und das Bisthum von Passau nicht aufgehoben war. Endlich wurde 1821 in Folge des von König Max I. mit dem päpstlichen Stuhle für Baiern abgeschlossenen Concordates das Bisthum Passau reorganisirt und es begann wieder eine ordentliche Verwaltung der Diöcese. Der letzte Fürstbischof starb 1826 im freiwilligen Exile auf seinem Schlosse Chbulka bei Prag.

Auf die alten Passauer Bischöfe — 76 an der Zahl — folgten in neuester Zeit Karl Joseph Edler von Riccabona (1826—1838), Heinrich von Hofstätter (1839—1875), Joseph Franz von Weckert (seit 1875). Letztgenanntem ist das Buch gewidmet. Unter den Bischöfen waren drei österreichische Erzherzoge (1598—1664); nach ihnen wurden auf den passau'schen Bischofsstuhl, wie durch ein geheimes dauerndes Einverständniß, nur österreichische Adelige erhoben. Der überwiegende Einfluß Oesterreichs bestimmte das Domcapitel zu einer solchen Politik (S. 355). — Für das Land unter der Enns bestand ein eigenes Generalvicariat oder Officialat bei der Kirche Maria Stiegen in Wien (Passauerhof).

Das Buch zeichnet sich durch wissenschaftlichen Ernst, kirchliche Haltung, objective Beurtheilung und fließenden Styl aus. Die mit der Verfassung eines solchen Buches verbundenen Mühen überwindet nur die Liebe zur Sache. Es ist daher nicht daran zu zweifeln, daß es bei den jetzigen wie auch den früheren Anhängern des Bisthums, die jetzt andern aus der Mutterdiöcese Passau entsprungenen Bisthümern zugetheilt sind, vorzüglich bei dem Clerus, willkommene Aufnahme finden wird.

Tuln. Canonicus Dr. Anton Kerschbaumer.

Digitized by Google

Die ersten Elemente der Wirthschaftslehre von Dr. Luigi Cossa aus dem Italienischen nach der vierten Auflage des Originals übertragen und herausgegeben von Dr. Ed. Moormeister, Schuldirektor. — Freiburg Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1879. (136 Seiten).

Der Verfasser beabsichtigt eine gedrängte systematische Darstellung der Volkswirthschaft zu geben. Diese Absicht ist gewiß lobenswerth, umsomehr als hier wirklich eine Lücke in der volkswirthschaftlichen Literatur auszufüllen wäre. Doch können wir leider an dem vorliegenden Werkchen ausschließlich nur seine Kürze loben. Bei einem Werke, welches dem oben angegebenen Titel entsprechen soll, kommen hauptsächlich 4 Puncte zu berücksichtigen:

1. Die Richtung, welche der Autor verfolgt, sein System. Das Werkchen ist in rein wirthschaftlich-liberalem Sinne geschrieben. Nicht der Mensch ist hier der Angelpunct, um den die ganze Wirthschaft sich dreht, sondern das Gut kommt an seine Stelle. Daher wird die Wirthschaft materialisirt, der Mensch mit seinen geistigen über der Natur stehenden Eigenschaften hinter die materiellen Güter zurückgedrängt, ja selbst schließlich als ein den materiellen Gesetzen unterworfenes Gut betrachtet. Denn wenn auch S. 15 ausdrücklich der Mensch als Sachgut ausgenommen wird, so wird doch nachträglich, dem liberalen System entsprechend, seine wirthschaftliche, von den geistigen Factoren untrennbare Fähigkeit, seine Arbeitskraft ausschließlich dem materiellen Gesetze von Angebot und Nachfrage unterworfen. Ist aber einmal die Arbeitskraft selbst zur Waare geworden, dann muß doch auch der untrennbare Rest des Menschen nachfolgen. Dem liberalen System entsprechend wird auch hier Freiheit der Arbeit, Gewerbefreiheit und Wucherfreiheit verlangt. Eine einzige anerkennenswerthe, aber nicht logische Ausnahme macht der Verfasser bezüglich der Frauen- und Kinderarbeit, welche er einer Beschränkung unterwerfen will. Als Remedur der durch das liberale System heraufbeschwornen Uebelstände und socialen Gefahren kennt der Verfasser nur die allbekannten, aber bereits als unzulänglich erwiesenen Mittel als: Gewinnbetheiligung der Arbeiter, Consum-, Spar-, Credit-, Unterstützungs- und andere dergleichen Vereine; ferner die Bildung von Gewerkschaften (trades unions). Durch letztere will Verfasser die striks (Arbeitseinstellungen von Seite der Arbeiter) verhindern, während doch die Erfahrung uns ein gegentheiligeres Resultat zeigt, ja die trades unions gerade zum strik-Machen gegründet worden sind. Zur Regelung des Anwachsens der Bevölkerung wird S. 77 in zarter Weise die sittliche Enthaltsamkeit der Eheleute — (nach Malthus) — anempfohlen; diese Regelung entspricht ebenfalls vollkommen der liberalen Theorie, aber schlägt den christlichen Lehren und jeder Sitte geradezu in's Gesicht. —

Digitized by Google

2. Die in dem Werkchen gewählte Eintheilung ist selbst nach der liberalen Theorie ganz unstichhältig. Zu einer eingehenden Besprechung haben wir hier keinen Platz; nur obenhin sei bemerkt, daß S. 27 vom Fortschritte in der Production die Rede ist und unter diesem Capitel das „Privateigenthum" (eingeschoben vom Uebersetzer) dann Arbeitsvereinigung, Maschinen, Gewerbliche Freiheit, Unterricht und Erziehung gebracht werden. Eine sonderbare Zusammenstellung, wenn man schon davon absehen wollte, daß in einer kurzen systematischen Darstellung die Wirthschaft wie sie *ist*, dargestellt werden soll, während ein *Fortschritt* eine geschichtliche Entwicklung zur Voraussetzung hat. Des Curiosum halber erwähnen wir noch die S. 87 gemachte Einreihung der Sparkassen in die Versorgungsanstalten, und die S. 17 gewählte Einreihung der Forstwirthschaft in den „Ackerbau (im engeren Sinne)." —

3. Die einzelnen Ausführungen. Dieselben sind unglaublich lückenhaft. Führen wir nur ganz kurz einige Beispiele auf. S. 29 wird ein Unterschied zwischen Communismus und democratischem Socialismus gemacht, während doch die social-democratischen Systeme communistisch sind, und die Social-Democraten sich auch selbst Communisten nennen. Von Nachtheilen, welche die sociale Arbeittheilung im Gefolge hat, ist hier keine Rede, während doch tüchtige liberale Schriftsteller solche anerkennen. S. 36 wird bei Besprechung der Grenzen der Production auf die Hauptsache vergessen, nämlich auf die dem liberalen System stets nachfolgende Ueberproduction von Industriewaaren. S. 41 oben wird fälschlich angegeben, daß die Leiter einer Actiengesellschaft unbeschränkt verantwortlich seien, auf derselben Seite unten wird das Gegentheil behauptet. S. 65 wird bei Anführung der Banken auf die heute so wichtigen Zettel-Banken vergessen; ganz abgesehen von anderen Oberflächlichkeiten. S. 66 beginnt ein vom Uebersetzer umgearbeiteter Artikel „Freihandel". Da der „Handel" nicht besprochen wird, muß der „Freihandel"-Artikel den Ersatz leisten. Von Anderem zu schweigen, erwähnen wir nur des Satzes: „So stellt sich als der letzte Zweck des Schutzzollsystems heraus: 1. Die einheimische Industrie vor der Concurrenz der ausländischen zu schützen". Der eigentliche Zweck soll doch nicht der Schutz der Industrie oder des Industriellen sein; der Schutz soll gewährt werden, um den inländischen Arbeitern eine nutzbringende, dauernde Verwendung und dadurch eine menschenwürdige Existenz zu verschaffen. Dies der *Hauptzweck*; das *Mittel* ist ein *richtig* angewendeter Schutzzoll, unterstützt durch ergänzende Maßregeln. Dieses gewiß berechtigte Schutzsystem scheint weder der Autor, noch der Uebersetzer zu kennen, trotzdem Letzterer einmal das Wort „nationale Arbeit" fallen läßt. S. 75 wird das Gesetz vom Arbeitslohne ganz falsch dargestellt; nach Ansicht des Verfassers könnte es keinen

Digitized by Google

Lohn geben, dessen Höhe unter dem für das Existenz-Minimum erforderlichen steht, welche Ausführung von den Thatsachen widerlegt wird. S. 80 wird Zins von Grund und Boden (eigentlich Rente) mit dem Pacht verwechselt. S. 81 wird vergessen, bei Besprechung der Bedingungen, unter welchen Capital angeboten wird, die Hauptsache, nämlich die Menge des vorhandenen Capitals zu erwähnen. S. 83 wird Unternehmergewinn und Zins miteinander verwechselt, oder eigentlich zusammen geworfen. S. 96. Jede Zerstörung wirthschaftlicher Güter wird hier Consumtion genannt.

4. Die Sprache. Diese ist für kurze, klare Definitionen vollkommen ungenügend; allerdings muß man entschuldigend berücksichtigen, daß sich für unklare Gedanken schwerlich eine klare Darstellung finden wird. Doch könnten so geschraubte und unrichtige Definitionen wie S. 38 eine von den Unternehmungen gebracht wird, vermieden werden. Recht hübsch nimmt sich auch folgender Satz aus: S. 71. „Die wichtigsten Fahrzeuge sind die Last- und Zugthiere" u. s. w. — Die im Anhange I gegebene Uebersicht der verschiedenen volkswirthschaftlichen Systeme ist recht brauchbar, obwohl zum Schlusse die Scheidung in Communisten, Socialisten und Social-Democraten unverständlich ist. (Siehe oben).

Das besprochene Werkchen können wir schließlich nicht empfehlen, sondern müssen entschieden vor dessen Verbreitung warnen. Wir können es aber auch nicht unterlassen, unser Erstaunen darüber auszusprechen, daß die Herder'sche Verlagshandlung durch Verlegung eines solchen Werkes ihren verdientermaßen so wohlbegründeten glänzenden Ruf auf das Spiel setzt.

Viehofen bei St. Pölten. Franz Graf Kuefstein.

Zwei Handbücher der Pastoralmedicin: I. „Handbuch der Pastoralmedicin" mit besonderer Berücksichtigung der Hygieine von Dr. August Stöhr, Privatdocent in Würzburg. Erste Abtheilung. Freiburg in Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1878.

So lautet der Titel eines Buches, durch welches die theologische Bibliothek neuerlich bereichert werden soll. Es ist bisher die erste Abtheilung erschienen und kann nach Durchlesung derselben noch kein Urtheil über die wirkliche Brauchbarkeit als Pastoralmedicin für den Seelsorger gefällt werden.

Die vorliegende I. Abtheilung enthält: I. Einleitung — Begriff der Pastoralmedicin — Beziehungen der Theologie zur Heilkunde — Eintheilungsplan — Geschichtliches. II. Allgemeine Hygieine des Clerikers — Hygieinische Grundanschauungen — Luft — Wohnung — Nahrung — Genußmittel — Körperliche Thätigkeit — Geistesarbeit — Makrobiotik. III. Specielle Hygieine des Clerikers: Kirche und Gottesdienst — Predigt — Schule — Beichtstuhl — Krankenbesuch —

Digitized by Google

Begräbniß - Krankenhaus — Seminar — Gefängniß — Kloster — Mission. — Der vorliegende Theil ist mit dem Aufwande großer Gelehrsamkeit und im edlen Stil geschrieben, aber durch zu häufig angebrachte gelehrte Phrasen hie und da, dem in die zum Studium der Medicin gehörigen Disciplinen nicht Eingeweihten schwer verständlich. Namentlich stoßt es ab, wenn Begriffe, die in deutscher Sprache vollkommen verständlich ausgedrückt werden könnten, in künstlich erfundenen fremden Wörtern gegeben werden. Die einzelnen Abschnitte lesen sich größentheils sehr interessant, sind aber manche, wie das Geschichtliche in der Einleitung ohne practischen Nutzen. In der speciellen Gesundheitslehre für den Cleriker sind sehr schätzbare und umfassende Lehren gegeben, die den Verfasser als einen Freund des katholischen Priesters errathen lassen, aber nicht allgemein anwendbar sind. Es sei nur das erwähnt, was über den Beichtstuhl und das Beichthören gesagt ist — wohlgemeint die angegebenen Vorsichtsmaßregeln — doch von dem eigentlichen Seelsorger nur höchst selten zu verwerthen.

II. Nach dem Niederschreiben dieser Zeilen kommt uns abermals eine **Pastoral-Medicin** zu Gesichte von Dr. Carl Capellmann, practischem Arzt in Aachen und zwar in dritter Auflage.

Der Umstand, daß das Buch in kurzer Zeit drei Auflagen erlebt, scheint schon die Brauchbarkeit desselben zu beweisen. Und in der That enthält dieses Werk in einem Bande und im Umfange von 237 Seiten (Druck in lateinischen Lettern) alles für den Seelsorger nothwendig Wissenswerthe in nicht weitschweifiger doch verständlicher Sprache und wie der Autor sagt, in Uebereinstimmung mit der christkatholischen Moral. Der Verfasser definirt die Pastoralmedicin als die Summe derjenigen anatomisch-physiologischen und pathologisch-therapeutischen Erörterungen, deren Kenntniß dem Seelsorger zur Ausübung seines Amtes nöthig ist, und zerfällt das Buch in folgende Abschnitte: Vorwort — Literarisches — Einleitung.

A. Das fünfte Geboth. I. Künstl. Abortus. a) Abortus, b) die Verkleinerung des lebenden Kindes. — II. Lebensgefährliche Operationen. — III. Die Anwendung der Medicamente. Morphium, Chloroform, Thierischer Magnetismus. Anhang: Die Impfung, das Ammenwesen, die Unmäßigkeit — Trunksucht, die Hysterie, die Hypochondrie, die kirchliche Beerdigung der Selbstmörder, die Geisteskrankheiten. — B. Das sechste Geboth. I. Die Selbstbefleckung. II. Die Pollutionen. III. Tactus et Aspectus impudici. — C. Die Kirchengebote. I. Der Kirchenbesuch. II. Das Fastengeboth. III. Das Abstinenzgebot. D. Die Sakramente. I. Die Taufe. II. Die Communion. III. Die letzte Oehlung. Die Pflicht des Arztes, bei Lebensgefahr eines Kranken darauf zu sehen, daß der Kranke zeitig für sein Seelenheil sorge. IV. Die Ehe (Usus matrimonii) 1) Der Onanis-

Digitized by Google

mus peccatum onan. 2) Abruptio copulae ante seminationem. 3) Situs conjugum in copula. 4) copula unter gewissen Verhältnissen. a) menstruationis tempore; b) purgationis tempore; c) lactationis tempore; d) praegnationis tempore; e) morbi tempore; f) tempore statim post balneum sectionem venae vel prandium aut coenam. V. Die Impotenz. 1) Beim Manne. 2) Beim Weibe. 3) Relative Impotenz. 4) Potenz der Hermaphroditen. E. Lebensgefährliche Zustände. — F. Zeichen einer lebensgefährlichen Erkrankung. — G. Die Agonie. — H. Der Scheintod. — J. Todeszeichen. — K. Erste Hilfe bei plötzlichen Lebensgefahren. I. Wiederbelebungsmittel bei Scheintod. II. Erste Hilfe bei einigen krankhaften Zufällen. — III. Erste Hilfe bei Verletzungen. — IV. Erste Hilfe bei Vergiftungen.

L. Die Krankenpflege. I. Das Krankenzimmer. II. Das Bett des Kranken. III. Durchliegen. IV. Räucherungen. V. Vom Essen und Trinken des Kranken. VI. Verabreichung der Arzneien. VII. Application äusserlicher ärztlicher Verordnungen. VIII. Verschiedenes. IX. Die Krankenpflege beim Sterben.

Der Eintheilungsgrund ist sichtlich die christliche Moral. Kein Leser wird dieses Buch unbefriedigt weglegen und erklären wir mit voller Ueberzeugung dasselbe für den Clerus und namentlich für die Neulinge in der Seelsorge als sehr empfehlenswerth.

Urfahr. Pfarrer Mathias Mayrhofer.

Ueber das **Handbuch der Pastoral-Medicin** von Dr. August Stöhr liegt uns von einem Fachmanne nachstehende 2. Recension vor, welche den Standpunct des wissenschaftlichen Werthes vertritt, während die 1. die practische Verwendbarkeit im Auge hatte.

„Viele der bisherigen pastoral-medicinischen Schriften weisen manche Lücken auf und entsprechen nicht immer den allseitigen Anforderungen; hygieinische Bearbeitungen aber hatten meistens starken Beigeschmack vom herrschenden Materialismus, weßhalb derlei Werke, nach der Meinung des Verfassers gerechtes Mißtrauen erweckten. Ganz anders verhält es sich in dem vorliegenden Werke, worin der Leser sehr viel neuen Stoff in neuer Bearbeitung findet und die ganze Arbeit durchdrungen erkennen wird vom Geiste warmer, tiefer, katholischer Gläubigkeit, auf welche der Verfasser hinweist als den festen Maßstab und sichern Halt im Wechsel und Wirrsal der Meinungen. Bearbeitet ist diese Schrift mit eminenter Fachkenntniß und Klarheit, im gediegenen Stil, auch ist die Darstellung, obschon der Stoff nicht immer picant sein kann, lebensvoll, stets das Interesse anregend und die Aufmerksamkeit fesselnd.

Im 1. Abschnitte wird der Begriff der Pastoral-Medicin und die Beziehungen derselben, sowie der Theologie überhaupt, zur Heil-

Digitized by Google

kunde auseinander gesetzt. Interessant ist die Widerlegung der bisher gangbaren irrthümlichen Anschauung, als sei die Heilkunde aus dem religiösen Cultus hervorgegangen; diese Darstellung wird mit kritischer Schärfe und reichem historischen Wissen geleistet. Im 2. Abschnitt wird die allgemeine Gesundheitslehre besprochen, ohne Rücksicht auf den Priester in seinem Amte und Beruf. Allgemein verständlich, klar und bündig und stets das Interesse spannend, werden hier die Factoren der Hygieine abgehandelt, als da sind Luft, Nahrung, Getränk, Genußmittel, Wohnung, Kleidung, Geistesarbeit. Aus den allgemein bekannten physiologischen, therapeutischen und pathologischen Gesetzen wird die Wichtigkeit des katholischen Fastengebothes, ein bisher wenig beachtetes Resultat der Hygieine entwickelt. Was der Verfasser nun gegen den Schluß dieses Abschnittes über Anforderungen in Bezug auf Körperform des Clerikers bemerkt, ist schön und beziehungsweise wahr, bleibt indeß ein Ideal. Der 3. und letzte Abschnitt des ersten Bandes hat die specielle Hygieine zum Gegenstande, nämlich das Verhältniß zum Priester in seinem Beruf und Amtshandlung, die mancherlei schädlichen Einflüße, wie sie hervorgehen aus diesem allseitigen Beruf, werden mit warmer Empfindung und erschöpfend erörtert; alles klingt hier so sicher, so aus dem Vollen heraus.

Nicht bloß der Priester, auch der Arzt gewinnt hier ganz überraschende Einblicke in Verhältnisse, die oft so vornehm abgethan und oft oberflächlich in der Medicin beurtheilt werden. Vom hohen Interesse ist insbesondere, ausser der Darlegung der Einflüsse, wie sie aus dem Bau des Gotteshauses, der gottesdienstlichen Kleidung, Function im Beichtstuhl zu entnehmen sind, die sachverständige, erschöpfende Entwicklung der Missionen, des Prediger-Amtes, des Zusammenlebens im Seminar und Kloster, bei welcher sehr zu beherzigende Winke eingeflochten sind. Das Studium dieser Arbeit darf wohl empfohlen werden."

Admont. Dr. Alois Pröll.

Jacobi Montani Spirensis vita illustris ac divae Elisabeth, Hungarorum regis filiae. Neu herausgegeben von Dr. Hermann Müller, Unterbibliothekar in Marburg. Heilbronn. Verlag von Gebr. Henninger. 1878. XX u. 74 S. 8. 2 Mk.

Jacobus Montanus, der Verfasser der vom Herrn Unterbibliothekar zu Marburg, Dr. Hermann Müller, neu edirten und hiemit zur Anzeige gebrachten Schrift, stammte aus Gernsbach in Baden, einer ehemals der Grafschaft Eberstein und dem Stifte Speier gehörigen Stadt, und lebte in der 2. Hälfte des 15. u. in der 1. Hälfte des 16. Jahrh. Jahr und Tag seiner Geburt sind unbekannt. Seine wissenschaftliche Ausbildung, namentlich in der Philosophie und Theologie, erlangte

Digitized by Google

Montanus unter Alexander Hegius. Im Jahre 1486 wurde er als Conventual in das Herfelder Fraterhaus aufgenommen. Ohne jemals als eigentlicher Lehrer in Thätigkeit zu treten, stand er doch stets in näheren Beziehungen zu öffentlichen Lehrern und Schulen, und wirkte auf sie in vielfacher Weise belehrend und anregend. Nicht minder stiftete er durch seine zahlreichen Schriften, von denen außer der in Rede stehenden Biographie noch neun zu verzeichnen sind, einen weitverbreiteten Nutzen. Uebrigens war er auch auf der Kanzel und im Beichtstuhle sehr thätig. Noch zur Zeit Luthers waltete er des Amtes eines Beichtvaters bei den Schwestern des Süsternhauses zu Herfeld; weßhalb er denn auch „pater sororum“ genannt wurde. Leider war J. Montanus weder Theologe noch Klostermann genug, um sich über dem Niveau der Zeitströmung, die eine verunglückte Reformation erzeugte, standhaft zu behaupten. Als Freund und Landsmann Melanchthons ließ er nicht allein sich von dem entfesselten Elemente mit fortreißen, sondern zog auch die übrigen Mitglieder seines Fraterhauses mit nach in den gewaltigen Strom (1523). Aus seinem weiteren Leben ist sehr wenig bekannt geworden, und von dem Ueberlieferten ist nur so viel gewiß, daß er noch eine Reihe von Jahren in stiller Wirksamkeit lebte und jedenfalls erst nach dem Jahre 1534 in dem mehr erwähnten Fraterhause sein irdisches Dasein schloß. Jahr und Tag seines Hinscheidens lassen sich ebenso wenig, wie die seiner Geburt mit Sicherheit bestimmen.

Was die vorliegende Biographie anbelangt, so stammt dieselbe bereits aus dem Jahre 1510 und ist nach der Aeußerung des Montanus selbst lediglich die Quintessenz und der Auszug aus einer größeren schriftlichen Aufzeichnung über die berühmte hl. Elisabeth. Als Grund der Abfassung gibt der Autor neben seinem eigenen Interesse das Bedürfniß und den Wunsch seiner Ordensbrüder zu Marburg an, die er, wie sich selbst, für den behandelten Gegenstand erwärmen und zur Nachfolge des Lebens der Heiligen ermuntern wollte. Den Marburger Franziskaner-Mönchen hat er darum auch seine Arbeit gewidmet; ihrem Bedürfniß hat er sie hauptsächlich angepaßt. In der Darstellung suchte er sich „brieflicher“ Kürze, vollkommener Klarheit und einer möglichst „eleganten“ Diction zu befleißen. Bezüglich der Kürze und Klarheit gelang es ihm nun allerdings, seiner Absicht gerecht zu werden; nicht so glücklich war er freilich mit der angestrebten Eleganz des Styls. So gewandt der Verfasser auch immerhin in der lateinischen Diction sich erweist, dem Fehler jener eigenthümlichen Schwülstigkeit, an der man namentlich zu Anfang des 16. Jahrhunderts laborirte, vermochte er nicht zu entgehen. Nun die vorliegende Ausgabe, so Herr Dr. Müller besorgte! Dieselbe ist keineswegs die erste der „Vita illustris ac divae Elisabeth,“ wenn auch unter den bisherigen die beste. Bereits im 16. Jahrhundert

Digitized by Google

erschienen zwei Ausgaben dieser Lebensgeschichte, die eine im Jahre 1511, wahrscheinlich in Münster, die andere in Köln im Jahre 1521; auch in Surius' „De probatis Sanctorum historiis etc. Col. Agripp. 1586 pp. 483—506", sowie in Sedulius' „Historia Seraphica etc. Antverp. 1613 pp. 557—598" fand unsere Biographie bereitwillige Aufnahme. Allein während jene Ausgaben zu den größten Seltenheiten der Literatur zählen, gehören die genannten Sammelwerke zu den schwer zugänglichen und nur Wenigen erreichbaren Büchern. Unter solchen Umständen erschien ein neuer Abdruck dieser Lebensbeschreibung einer Heiligen, „welche unter den geschichtlichen Frauengestalten des Mittelalters eine Stellung ohne Gleichen einnimmt", und welche noch heute ein so allgemeines Interesse für sich hat, daß deren Literatur in Poesie und Prosa sich fast alljährlich durch neuen Zuwache vermehrt, gewiß ebenso gerechtfertigt als wünschenswerth. Für den neuen Abdruck des Textes legte Herr Dr. Müller die Special-Ausgaben des 16. Jahrhunderts zu Grunde, u. z. die vom Jahre 1511 bis zum 9. Kapitel, von da an aber jene vom Jahre 1521. Die Angaben der Varianten bei Surius und Sedulius, welche beinahe ohne Ausnahme durch Auslassungen oder Druckfehler entstanden sind, wurden füglich weggelassen. Dagegen wurden die von Sedulius herrührenden summarischen Ueberschriften der 34 Capitel, in welche die ganze Vita zerfällt, der Uebersichtlichkeit wegen mit Recht beibehalten.

Im Ganzen verräth unsere neue Ausgabe, abgesehen von einigen übrigens unbedeutenden Druckfehlern, viel Fleiß und Sorgfalt und erweist sich der besten Empfehlung vollkommen würdig.

Prag. Prof. Dr. Schindler.

Evangelium nach Johannes, übersetzt und erklärt von Dr. Daniel Bonif. v. Haneberg, Bischof von Speier. Redigirt, ergänzt, mit dem Bildnisse und einem Lebensumrisse des Verfassers versehen und herausgegeben von Dr. P. Schegg, e. b. geistl. Rath und Univ.-Professor. I. Band. Kap. I—IX. München. Verlag von Ernst Stahl. 1878. SS. CCL und 642. Preis 15 Mark.

In diesem schönen Werke, welches naturgemäß in zwei Theile zerfällt, nämlich 1. Biographie Haneberg's (auch separat herausgegeben) und 2. Commentar zum Joh. Ev., hat Hr. Schegg dem sel. Bischofe Haneberg, mit welchem er seit langem innigst befreundet war, ein bleibendes Denkmal dieser Freundschaft und Verehrung gesetzt, welches aber auch in weitesten Kreisen Theilnahme und Aufmerksamkeit beanspruchen darf: wem unter den Theologen wäre Haneberg's Name nicht auf das beste bekannt, schon allein durch dessen „Geschichte der bibl. Offenbarung", welche nach Inhalt und Form, Anlage und Darstellung eine fast allgemeine Anerkennung sich

Digitized by Google

errungen hat und bleibenden Werth besitzt; nicht minder glänzte Haneberg durch seine staunenerregenden Kenntnisse in den orientalischen Sprachen, insbesondere im Hebräischen und Arabischen. Allein Haneberg war keineswegs bloß ein Gelehrter, der sich etwa ganz einseitig von allem, was das Wohl und Wehe der Kirche betrifft, zurückziehend, in seine Studirstube finster und selbstgefällig sich eingeschlossen hätte, — eine Gelehrsamkeit, die so leicht zur Unbrauchbarkeit in praktischer Hinsicht, wenn nicht gar zum Hochmuthe führt — sondern der fromme und gelehrte Mann verband mit seinem rastlosen Studium eine unermüdliche Thätigkeit nach Außen, indem er neben seinem Amte als Professor des so schwierigen Bibelstudiums, welches er so anziehend und nützlich für seine Zuhörer zu machen wußte, ein sehr gesuchter Prediger und äußerst beliebter Beichtvater war und überhaupt in der Seelsorge, wo er nur konnte, eifrigst mithalf; daher war Haneberg's Wirksamkeit nach jeder Richtung von Gott reichlichst gesegnet und die „Lebensumrisse", welche Schegg dem Commentare vorangestellt hat, die aber den Namen einer „sehr gelungenen Biographie" verdienen, schildern uns meisterhaft und wahrheitsgetreu den unvergeßlichen Haneberg in allen seinen Lebensstellungen, als Professor, Beichtvater und Prediger; seinen Eintritt in die neu gegründete Benedictiner-Abtei St. Bonifaz in München, seine Wirksamkeit als Abt dieses jungen Stiftes, das er geistig und materiell zur großen Blüthe brachte, seine unausgesetzte literarische Thätigkeit, endlich sein Wirken als Bischof von Speier in der confessionell so zerrissenen Pfalz, wo er gleich dem guten Hirten liebevoll, aber auch mit allem Ernste, wo es galt, die Rechte der Kirche zu wahren, das schwache zu befestigen, das zerstreute zu sammeln, allen alles zu werden sich bestrebte und er, mit dessen Namen und Ansehen gewisse Feinde der Kirche Mißbrauch trieben, als wahrhaft katholischen Bischof sich erwies. Was aber diese „Lebensumrisse", welche meist auf den Tagebüchern des Seligen beruhen, besonders interessant macht, ist der Umstand, daß sie uns außer der Schilderung des äußeren, so reichbewegten, für Gott und seine Kirche so verdienstlichen Lebens, einen tiefen Einblick verschaffen in das innere Leben dieses frommen Bischofes und ihn erst recht würdigen und verehren lehren; Haneberg war eine wahrhaft fromme Seele, ein Mann des Gebetes und vorzüglich der Betrachtung, voll des Gehorsams gegen die Kirche und deren sichtbares Oberhaupt, den Papst (dieser Gehorsam erwies sich in mehreren Lebensumständen als lauteres Gold, z. B. als er für Cöln, Eichstätt zum Bischof in Aussicht genommen war, aber, da er hörte, daß der hl. Vater seine Erhebung nicht wünsche, sogleich die Wahl ablehnte, resp. die königl. Ernennung rückgängig machte), ein Mann voll ungeheuchelter Demuth, unerschöpflicher Freigebigkeit gegen die Armen; was insbesondere seiner

Digitized by Google

liebenswürdigen Persönlichkeit einen eigenen Reiz gab, war seine Geduld und Sanftmuth, zu der er sich durch Gottes Gnade unter Kämpfen emporgeschwungen; sehr bezeichnend hiefür sind nachstehende Worte Schegg's über Haneberg's Tagebücher: „Ich darf nicht unterlassen, zu bemerken, daß auf den vielen tausend Blättern auch nicht ein bitteres Wort, nicht eine Klage gegen andere gefunden wird." Mit diesen schönen, den edlen Haneberg so richtig characterisirenden Worten wollen wir auch unsere Besprechung des ersten Theiles des oben angezeigten Werkes, nämlich der Lebensumrisse beschließen und vorerst für diese dem Hrn. Prof. Schegg den wärmsten Dank aussprechen. Wir kommen nun zum Commentare selbst. Schon vor 30 Jahren hatte Haneberg mit Schegg den Plan gefaßt, alle 4 Evangelien erklärt herauszugeben; Schegg hatte auch die Synoptiker bereits vollendet (Matthäus und Lukas in je 3 Bänden, Markus in 2 Bänden, zusammen 8 Bände), während Haneberg, durch die verschiedensten Arbeiten gehindert, sein Vorhaben nicht ausführen konnte, so daß in Anbetracht dessen Schegg sich anschickte, über Johannes Specialstudien zu machen, um einen Commentar zu diesem zu ermöglichen; indeß hatte Haneberg, der seinen Lieblingsplan, den Johannes zu erklären, noch nicht aufgegeben hatte, reichliches Material dafür gesammelt, war aber mittlerweile inmitten seiner rastlosen Thätigkeit als Bischof, von dieser Welt abberufen worden und nun unternahm es Schegg, Haneberg's hinterlassenes Manuscript über das Johannes-Evangelium für den Druck zu bereiten, allein da mußte vieles neu gearbeitet, vieles ergänzt und erst in Verbindung gebracht werden. Von Schegg ist fast ganz gearbeitet die ganze Einleitung in das Evangelium; ebenso die am Schluße beigefügten, enggedruckten „Anmerkungen", ferners die Citate aus den hh. Vätern; im Texte der Erklärung selbst hat Schegg viele Zusätze gemacht, welche zusammen mit Einleitung und Anmerkungen den 3. Theil des Werkes ausmachen; trotzdem haben wir noch sehr viel vom sel. Haneberg, und mit Recht ist dieser I. Band zum Joh.-Evang. als 9. Band der von beiden Freunden, Haneberg und Schegg, einst unternommenen Erklärung der Evangelien bezeichnet, so daß der II. Band, der bereits unter der Presse sein soll und den wir sehnlichst erwarten, den 10. Band bilden wird, womit dann das ganze schöne Werk seinen Abschluß erhält. — Was nun den Commentar selbst betrifft, so hat derselbe die bekannte äußere Form und Anlage aller exeget. Werke Scheggs: zuerst Einleitung, dann Uebersetzung und Erklärung, endlich in einem Anhange eigens: Anmerkungen, welche meistens Textkritik behandeln und etymologisches, grammaticalisches u. dgl. erörtern; diese sind, wie immer bei Schegg, wahrhaft ausgezeichnet. Was sonst den Commentar betrifft, so ist es von vornherein, wenn wir nur auf die beiden Namen Haneberg und Schegg hinweisen,

Digitized by Google

klar, daß derselbe im Großen und Ganzen seiner Aufgabe vollkommen gerecht wird. Aus der Feder eines so tüchtigen und bewährten Exegeten, wie Schegg, kann nur ein vorzüglicher Commentar hervorgehen. Ein genaues Studium dieses Werkes, welches auch zum Lesen angenehm ist, bestätigt gewiß das ausgesprochene Urtheil. Die gegebenen Erklärungen berücksichtigen den Sprachgebrauch und namentlich den Zusammenhang, diesen Meister in der Auslegung, auf den das Meiste ankömmt; auch ist die Verbindung, der Gedankengang von Capitel zu Capitel, zwischen kleineren Segmenten unter einander und auch von einzelnen Versen zu einander logisch und fließend angegeben, so daß wir nicht vereinzelte, schwerfällige Noten, sondern ein frisches und lebendiges, ein organisch zusammenhängendes Ganze der Erklärung erhalten; eine besondere Eigenthümlichkeit und eine wichtige Partie im Joh.-Evang. sind die sublimen Reden Jesu, seine Disputationen mit den „Judaei" über seine Natur, sein Verhältniß zum Vater u. s. w.; diese Reden sind im Commentare besonders gründlich erklärt (vielfach noch von Haneberg selbst); manche Special-Erklärungen gründen auf oder werden bestätigt durch Stellen aus den Rabbinen (z. B. Sprüche), was sich in dem schönen Werke Haneberg's „die relig. Alterthümer" freilich vielfach auch vorfindet; manche linguistische, namentlich etymol. Erklärungen mit Zuhilfenahme der hebr. und verwandter oder anderer orientalischer Sprachen, z. B. der koptischen, persischen sind neu und interessant, z. B. vom Logos, Bethesda u. s. w. (auch noch von Haneberg.) Was aber weit wichtiger ist, namentlich für einen katholischen Exegeten, nämlich, daß er die sichere Bahn der Tradition gehe und die großartigen exeget. Leistungen der hh. Väter und so vieler späterer kirchl. Schriftsteller würdige, das sehen wir an unserem Commentare in hervorragender Weise befolgt: Chrysostomus, Augustinus, Cyrillus, Alex. u. a.; die glossa ord., Rupert v. Deutz, Maldonat, Toletus, gewiß bewährte Führer in der Exegese, sind reichlich citirt und mit Verständniß verwerthet; daneben sind auch einige tüchtige Arbeiten von protest. Seite über Johannes von Haneberg nicht unberücksichtigt geblieben. Man mag manchesmal gerade nicht gleich oder nicht unbedingt den Ausführungen Schegg's, die oft auf Combinationen beruhen, seine Zustimmung geben, was aber von allen exeget. Arbeiten Schegg's gilt, ist: die originelle, höchst geistreiche Auffassung, welche zu Selbstthätigkeit, zum Nachdenken und Nachforschen anspornt und anregt, und so wirklich einen Fortschritt in der Exegese, so weit er eben möglich ist, zu Stande bringt und neue Gesichtspunkte eröffnet, besteht ja das Wesen eines guten Exegeten nicht gerade in dem, daß er alle möglichen Auslegungen, alle pro und contra kennt oder sie aus den Büchern zusammenstellt, das ist kein Gewinn, sondern daß er dieselben gründlich erfaßt und innerlich verarbeitet, und auf diese Weise wird manche bisherige Er-

Digitized by Google

klärung, die man einfach zum so und sovielten Male nachgebetet und nachgeschrieben hat, bei gründlichem Studium in ihrer Unhaltbarkeit erscheinen, hingegen neue Erklärungen, namentlich in geograph., histor. und archäol. Beziehung festen Boden gewinnen. Wir wollen unsere Besprechung des herrlichen Werkes beschließen mit Vorführung einiger Punkte, in denen eine präcisere Fassung oder correctere oder auch ausführlichere Erklärung erwünscht gewesen wäre; einiges wollen wir nur als eigenthümliche Ansichten constatiren. In der Einleitung wird von der Person des hl. Johannes sehr ausführlich gehandelt und unter anderem bemerkt, er habe wirklich bei den Parthern gepredigt, wornach sich auch die bekannte Aufschrift: πρὸς Πάρθους (entweder = ad Virgines oder = ad Spartos) erklären ließe. Beim „Consilium" des Joh. Ev. sollte bemerkt sein, daß Joh. außer Bekämpfung des Cerinth, d. Doketen u. s. w. auch noch die Absicht gehabt habe, die Synoptiker in manchem zu ergänzen; es ist dieser Gedanke bei Schegg mehr angedeutet und in Verbindung gebracht mit seiner Lieblingsidee vom Zwecke und der Entstehung der Evangelien überhaupt, nämlich daß in jedem Evangelium eine bestimmte Katechese der Urkirche vertreten sei, eine Ansicht, die schon auch ihren richtigen Kern hat. Auch hätte der eigenthümliche Character des Joh. evang. in der Disposition nach Festen, in dem Style, in dem Gebrauche des οὖν, oder in der Gewohnheit, ein und denselben Gedanken sowohl positiv als negativ auszudrücken, im Gebrauche der Perfecta u. dgl. kurz dargestellt werden können, ebenso das Verhältniß des Joh. Ev. zu den Synopt. Der Integrität des Ev. ist kein eigener Paragraph gewidmet, indeß kommt bei Cap. V. und VIII. die Sache zu ihrem Rechte. Das directe Zeugniß des Papias für das Joh.-Ev. verwerthet Schegg treffend und will zugleich aus der von Papias erwähnten Thatsache, Johannes habe dem Papias das Evangelium dictirt, die Verschiedenheit des Styles zwischen Joh. Ev. und Apocalypse erklären. — Ueber den λόγος ist eine sehr gründliche Abhandlung, nur hätten wir den Unterschied zwischen dem Logos des Philo und dem des hl. Joh. stärker betont gewünscht. — Das Bethania, wo Joh. taufte, vermuthet Schegg in dem mehr oben gelegenen Pella. Zu C.V. hätte erklärt werden sollen, wie die Engelerscheinung im Teiche Bethesda aufzufassen u. a. m.; das Wort „Legende", welches Schegg im Leben Jesu 1. Bd. S. 330 gebrauchte, ist hier glücklich vermieden. In C. VI. sollte in V. 51, 2. Hälfte (nach d. Vulg. V. 52) der Fortschritt in der eucharist. Rede Christi hervorgehoben sein; der Vortrag nimmt ja hier eine neue Wendung, was ja auch im Griech. durch die Partikeln καί und δέ angedeutet ist: das Himmelsbrod, welches im vorhergehenden beschrieben und als welches Christus selbst bezeichnet wurde, wird jetzt näherbestimmt als das Fleisch Christi; vgl. J. Schwetz Theol. dogm.

Digitized by Google

edit. 5. Vol. III. pag. 7 u. 10. Indeß sind diese Bemerkungen so untergeordneter Natur, daß sie bei dem hohen Werthe des Werkes nach dem Inhalte des Evangeliums selbst, welches die Krone der Evangelien ist, nach dem sel. Verfasser und dem von uns so hoch verehrten Herausgeber fast nicht in Anschlag kommen. Die äußere Ausstattung macht der Verlagshandlung alle Ehre; Papier sehr fein, Druck sehr schön und auch meist correct. Schließlich bemerken wir noch, daß das Werk, zu dessen wärmster Empfehlung wir kein Wort mehr hinzufügen zu sollen meinen, Ihrer Majestät der Königin Mutter Marie von Baiern gewidmet ist.

Linz. Prof. Dr. Schmid.

„Der Schulmeister von Sadowa," von Jos. Lukas. Mainz bei Franz Kirchheim. 1878. Seitenzahl 502.

Dieses Buch enthält in seinem ganzen Inhalte und seiner Durchführung einen Schmerzensschrei über die vermodernden, modernen, socialen Verhältnisse. Leider ist dieser Schmerzensschrei der Schwanengesang des genialen Verfassers geworden, und ist verklungen, wie fast alles, was man heutzutage aufbieten will an gewiß bewährten Mitteln, um die Gesellschaft zu retten; sie will sich nicht retten lassen, und gleicht in dieser Corruption, diesem Hange nach Genuß und Sinnesfreuden, in diesem taumelnden Sichgehenlassen in der That, wie einst General Welden von einer bekannten Hauptstadt sich ausdrückte, einem abfaulenden Misthaufen. Es kommt uns dieser Schmerzensschrei des sel. Pfarrer Lukas vor, wie einst das Jammergeschrei von einer Schaar Krähen, als eine gewaltige Nachteule herniederschoß, und eine ihrer Kameraden erhaschte und ihr arg zusetzte, bis es ihr endlich gelang, sich aus den Krallen des Feindes los zu machen! War das ein durchdringendes, ganz ungewöhnliches Geschrei, wie man es sonst nie von Krähen gehört hat. So ist auch der Inhalt des Schulmeisters von Sadowa ein ganz ungewöhnlicher, ganz origineller Schmerzensschrei, in welchem es an Uebertreibungen nicht fehlt, manches ist geradezu als unwahr zu bezeichnen, wie z. B. wenn Seite 312 der Verfasser behauptet, „auf dem Felde der katholischen Theologie sei in Deutschland die Stille des Kirchhofes eingetreten und man habe in den heißesten wissenschaftlichen und literarischen Gefechten der jüngsten Jahre vergeblich nach einem Professor der katholischen Theologie umgeschaut." Eine solche Behauptung kann doch nicht ernst genommen sein, sie kann nur in einem Wehgeschrei sich finden, in welchem das Gefühl oft vor dem nüchternen Denken und der ruhigen Ueberlegung seine Rechte behauptet. Schauen wir uns übrigens den Inhalt des Buches, die Tendenz, die Eintheilung desselben näher an. Es ist ein Drama, wie der Verfasser selber sagt pag. 10: „wir wollen das Drama des modernen Schulstreites schreiben."

Digitized by Google

Dieſes Drama beſteht aus einem Prolog, aus einem Vorſpiele, in welchem als allegoriſche Perſonen auftreten „die Societät, der Staat, die Kirche, die Schule“; dieſe werden gekennzeichnet in ihrer gegenwärtigen Geſtaltung, und es werden in 3 Abtheilungen oder Büchern die ſocialen Uebel, Laſter und Mißſtände beſchrieben, die ſämmtlich der modernen Schule zur Laſt gelegt werden; ſie, die moderne Schule iſt Surrogat der Familie geworden, ſie degenerirt den Adel, nivellirt das Bürgerthum, verdirbt den Bauernſtand, ſchwächt die Körperkraft des Volkes, verwiſcht die Originalität der Geiſter, ſie erzeugt das Proletariat, ſie iſt die Carricatur der Geſellſchaft, ſie erhebt ſich als Gegnerin gegen die Kirche, ja als Gegenkirche, in ihr wird die Moral zu Grabe getragen, die Kunſt verkümmert in ihr, durch ſie wird die Gemeinde entſeelt, der Knechtsſinn propagirt; das Complement des modernen Schulzwanges iſt der Communismus. Alles dieſes führt der Verfaſſer in draſtiſcher, ja ſchlagender Weiſe durch, es finden ſich in dem Einzelnen oft ſo überraſchend geniale Gedanken, ſo in draſtiſch ungeſchminkter Derbheit ausgeführte Wahrheiten, daß es Wirkung machen müßte, daß es großes Aufſehen machen müßte, wäre es nicht in einer Zeit erſchienen, die für alles dieſes ſchon taube Ohren beſitzt, und die ſo tief im Kothe ſich einſargt, daß die ſtärkſte Hebmaſchine nicht mehr hinreicht, dieſen koloſſalen Augiasſtall umzukehren und vom Miſte zu reinigen. Von Oben muß Hilfe und Rettung kommen, alle menſchlichen Bemühungen allein fruchten nichts mehr. Uebrigens können wir dem Verfaſſer nicht beipflichten, daß er als Urſache dieſer durchgreifenden Corruption der Societät allein die Schule hinſtellt. Die Schule hat viel verſchuldet, viel mitgewirkt zum Verderben, aber nicht alles iſt ihr zur Laſt zu legen. Viel ärger, als die Schule ſelbſt, wirken zum Verderben jene Schulmeiſter, die als falſche Propheten in Schafskleidern einherkommen, die als Sendlinge der geheimen Bünde wirken, die, wie beiſpielsweiſe ein Brehm in ſeinem „illuſtrirten Thierleben“, im Gelehrtenmantel einherkommen, inwendig aber, das iſt hinter den Couliſſen, wird geplant und angelegt, was auch „leider kein Verſtand der Verſtändigen ſieht!“ Nur im Kreuze iſt Heil, kein anderes Rettungsmittel bleibt der Menſchheit übrig. Will ſie nicht jetzt freiwillig „zum Kreuze kriechen“, ſo wird ſie es thun müſſen nach ſchweren, blutigen und unblutigen Kataſtrophen. Was aber das genannte Buch „der Schulmeiſter von Sadowa“ betrifft, ſo empfehlen wir dasſelbe trotz mancher Mängel, Unrichtigkeiten und Uebertreibungen recht warm jedem Wahrheitsfreunde zur Durchleſung, Prüfung und Beherzigung.

Ybbs. Dechant Benedikt Höllrigl.

Digitized by Google

Kurze Lebensgeschichte der Heiligen Gottes nebst Unterweisungen für einen gottseligen Wandel von G. Kniep, Pfarrer des Bisthums Hildesheim, mit bischöfl. Approbation, Hildesheim, Verlag von Borgmeyer in Hildesheim. 1879.

Schon wieder eine Legende! Ja und noch dazu eine vortreffliche, welche als ebenbürtig der mit Recht vielbelobten Vogel'schen Legende an die Seite gestellt werden kann; wegen der bündigen Kürze eignet sich diese Legende ganz besonders zur geistlichen Tischlesung in Frauenklöstern, sowie für jene, welche in kleineren Rahmen zusammengedrängte Lebensbilder der Heiligen längeren Biographien vorziehen. Die fleißige Lectüre dieser Legende wird in demselben Maße zur Bewahrung und Befestigung des christlichen Lebens und der wahren Frömmigkeit beitragen, als die in unseren Tagen leider so viel verbreitete Romanlectüre ihre Leser allmälig dem religiösen Geiste entfremdet. Das Urtheil des hochw. Regens Dr. Koch in Hildesheim kann man vollinhaltlich unterschreiben: Diese Legende enthält in gedrängter Kürze einen gründlichen Unterricht in der ganzen katholischen Glaubens- und Sittenlehre und der Liturgie und birgt unter einfacher Hülle ein tiefes theologisches Wissen. Außerdem bietet es in Anknüpfung an das Leben der Heiligen einen wahren Schatz der gesundesten Ascese und ist deßhalb allen Christgläubigen als Wegweiser gottseligen Lebens auf's Wärmste zu empfehlen. Druck, Papier, Ausstattung tadellos. Preis pr. Lieferung 50 Pfennig, billig.

Linz. Pfarrer Michael Breslmair.

Zur Verehrung Mariä, namentlich ihrer unbefleckten Empfängniß, Andachtsübungen, gesammelt von P. Jungmann S. J. mit einer Meßandacht und Beicht- und Communiongebeten, zweite vermehrte und verbesserte Auflage, Verlag von Herder, 1879.

Dieses Büchlein ist frei von jeder Ueberschwänglichkeit, wie solche nicht selten in Marianischen Büchern vorkommt, und bietet namentlich den Verehrern der mackellos empfangenen Gottesmutter solide Nahrung für ihre Andacht. Das Büchlein zeichnet sich aus durch tiefe dogmatische Begründung, als durch seine ansprechende Form und man kann es nicht lesen, ohne sich in der Liebe zur seligsten Jungfrau und im Vertrauen auf ihre Fürbitte mächtig gefördert zu fühlen; Liebe aber und Vertrauen zur Gottesmutter sind eine Bürgschaft der endlichen Beharrlichkeit. Es wird Niemanden die kleine Auslage für dieses Büchlein reuen, um so mehr, als die Verlagshandlung dasselbe in der zweiten Auflage prächtig ausgestattet hat.

Linz. Pfarrer Michael Breslmair.

Digitized by Google

Beichtunterricht für Kinder. Von Josef Waibl, Weltpr. Mit Approbation des hochwst. Fürstbischofes von Brixen. Innsbruck, Feliz. Rauch. 1878. 44 S. in kl. 8°. Preis?

Kommunionunterricht für Kinder. Verfasser, Approbation und Verlag wie oben. 28 S. in kl. 8°. Preis?

Der hochw. Verfasser hat hiemit zwei Schriftchen der Oeffentlichkeit übergeben, welche den Katecheten, besonders Neulingen in diesem Fache bei Ertheilung des so wichtigen aber auch schwierigen Beicht- und Communionunterrichtes ein Behelf sein sollen.

Der „Beichtunterricht" zerfällt in zwei Theile: 1. Allgemeiner oder einleitender Unterricht und 2. besonderer oder eigentlicher Unterricht. Der „einleitende Unterricht", wohl nur eine sehr gedrängte Wiederholung des bereits ertheilten Katechismusunterrichtes, erweitert sich bei der Frage: „Was ist gut und was ist bös?" zu einer recht praktischen und erschöpfenden Erklärung des Wesens der Bosheit und der Folgen der Sünde. Der „eigentliche Unterricht" hält sich genau an den in Oesterreich vorgeschriebenen Katechismus und läßt nur jene Materien des Katechismus weg, welche bei Ertheilung des Unterrichtes für die erste Beicht füglich übergangen werden können.

Der „Kommunionunterricht" beginnt mit der entfernteren Vorbereitung (nach Beining: „Das gute Kommunionkind"), für welche den Kommunikanden Ablegung etwaiger Gewohnheitssünden, Gebet, Uebung der Tugenden, besonders der Abtödtung u. s. w. empfohlen wird. Der darauffolgende Unterricht über das allerh. Altarssakrament selbst folgt sowohl in seinem dogmatischen als ascetischen Theile wieder unserm Katechismus.

Der nur beschränkt uns zugewiesene Raum gestattet es nicht, diese zwei Schriftchen eingehender zu besprechen. Wir erlauben uns nur die Bemerkung, daß uns beim „Beichtunterrichte" der Uebergang von der „Sünde" zum „Sacramente der Buße" ein zu rascher zu sein scheint, der eine große Lücke unausgefüllt läßt. Es scheint uns vielmehr nöthig, daß der hochw. Verfasser nach dem Hinweise auf die Möglichkeit der Verzeihung und auf die Barmherzigkeit Gottes bemerkt hätte, daß *wir* niemals im Stande gewesen wären, uns Verzeihung zu erwirken, daß uns aber der *Gottmensch* dieselbe verdient habe durch seinen Erlösungstod und daß uns diese Verdienste zugewendet werden durch die hl. Sakramente. Hieran schlösse sich von selbst eine kurze Erklärung des Begriffes „Sacrament", sowie die Bemerkung, daß uns die Erbsünde im hl. Sacramente der Taufe, die persönliche Sünde aber im hl. Sacrament der Buße nachgelassen werde. — Es soll aber diese Bemerkung dem Werthe beider Broschüren durchaus keinen Eintrag thun, vielmehr müssen wir konstatiren, daß vorliegende Arbeit von der reichen katechetischen Erfahrung des Verfassers Zeugniß gibt. Namentlich der „Beichtunterricht" ist reich

Digitized by Google

an erläuternden Beispielen. Die Sprache ist fast durchgehends der Fassungskraft der Kinder angepaßt und wenn auch Vieles noch vereinfacht werden muß für reine Landschulen, so wird das dem Katecheten keine Schwierigkeit bereiten. Wir können diese Schriftchen allen Katecheten mit gutem Gewissen bestens empfehlen, sie werden darin vortreffliche Fingerzeige für einen ersprießlichen Unterricht finden.

Weißkirchen. P. Augustin Rauch, O. S. B.

Die erlauchten Herren auf Nikolsburg. Eine geschichtliche Studie von Dr. Mathias Maria Feyfar, Residenzial-Canonicus in Nikolsburg. Wien 1879. Commissionsverlag bei Mayer u. Comp.

Die Geschichte der erlauchten Herren von Nikolsburg (Przemysliden — die 1306 mit Wenzel III. erloschene national-böhmische Dynastie Liechtenstein und zuletzt Dietrichstein —, deren uraltes kärnnerisches im Mannesstamme am 27. August 1864 ausgestorbenes Geschlecht mit dem 1024 verstorbenen hl. Kaiser Heinrich und der 1045 in der merkwürdigen alten Bisthumskirche zu Gurk beigesetzten heil. Hemma blutsverwandt ist) ist gewiß von nicht geringem allgemeinen Interesse. Das vorliegende Buch ist auf Originalurkunden begründet, wie wir dies gerne zugeben. Recensent erlaubt sich, unter Anerkennung des vielen Guten, nur auf einige Unrichtigkeiten hinzuweisen. So wird z. B. S. 179 auf der Dietrichstein'schen Stammtafel angegeben, daß Ferdinand König von Castilien gewesen sei, und seine Gemahlin Königin von Aragonien, während das Verhältniß gerade umgekehrt liegt. Auf S. 259 wird gesagt, daß man an der Anhöhe von Kotbus im Juni 1866 zuerst an der nördlichen böhm.-sächsischen Grenze die herannahenden preußischen Truppen erblickte, welchen Irrthum der mit der Gegend vertraute Autor hätte vermeiden können; denn Kotbus liegt gewiß 6 Meilen von dieser Grenze entfernt, mehrere Meilen unterhalb Bautzen. Der Verfasser hat wohl die Höhe von Kottmansdorf im Sinne gehabt. Was Bautzen anbelangt, spricht der Verf. S. 169, 309 von einem „Dom"stift, einer „Dom"kirche in Bautzen, während daselbst doch stets nur ein Collegiatcapitel bestand, und in Folge dessen eine Collegiatkirche. Auf S. 355 wird der Graf, nachherige Fürst Mensdorff-Pouilly, der Nachfolger des Grafen Beust auf dem Posten eines Ministers des Aeußeren und Ministerpräsidenten bezeichnet, während doch der zweitgenannte den ersten abgelöset hat. Auf Seite 188 wird gesagt, daß der Erzbischof Lohelius von Prag selig gesprochen sei, was der Recensent sehr anzuzweifeln sich erlaubt; denn weder die dem Prager Diöcesancataloge vorgedruckte series Episcoporum et Archiepiscoporum Prag. weiß hievon ein Wort, noch die Geschichte der Bischöfe und Erzbischöfe von Prag von A. Frind.

Dem Rez. haben die Ausfälle des Verf. gegen eine demselben

Digitized by Google

vorgesetzte Persönlichkeit nicht gefallen, wovon z. B. S. 167 und viele andere Stellen Zeugniß geben, ebenso sein Urtheil über die kirchliche Gesinnung des Bischofes L. von Hay, S. 303. Von der kirchl. Gesinnung dieses Bischofes zu schweigen, ist Gold, dieses Mannes, den sein eigener Hirtenbrief v. 20. Nov. 1781 richtet. Sehr überflüssig sind in dem Buche die Lobsprüche über eine Menge Persönlichkeiten; z. B. S. 140 in der Anmerkung die neuartige Doxologie auf den Cultusminister Stremayr, oder der dicke Weihrauchdampf zu Ehren des Grafen Beust S. 355. Bei diesem Anlaß sei dem Verf. das Buch empfohlen: „Erlebnisse des Bernhard Ritter von Meyer". Dem Verf. scheint der Gebrauch zu gefallen, daß in manchen hochadeligen Häusern die Kinder erst etwa im 16. Lebensjahre zur Erstkommunion geführt werden S. 148; kirchlich ist dieser Gebrauch gewiß nicht.

Rez. zweifelt nicht, daß an dem Hause Dietrichstein und seinen Gliedern viel Großes und Edles haftet, über alle ragt der Cardinal Franz von Dietrichstein empor, dem der Verfasser in der betreffenden Partie seines Buches ein sehr schönes Denkmal gesetzt hat, wofür er alles Lob verdient.

Schluckenau. Dechant Arsenius Gampe.

Fellöckers Krippelgsangl und Krippelspiel. Linz 1880. Verlag der Qu. Haslinger'schen Buchhandlung (J. Sachsperger, Pr.)

Ein willkommener Beitrag zur Erhöhung der Christbaumfeier. Wir wissen dem hochw. Herrn Herausgeber Dank für die gelungene Auswahl frommer poetischer Ergüsse in der Volksmundart. Die Mehrern derselben sind vom Hrn. Pfarrer Zöhrer in St. Lambrechten und Hrn. Pfarrer P. Alexander Oberneder in Rohr. Die Gedichte haben einen frommen Kern und wohlklingende Reime. Für den Werth der beigegebenen Melodien spricht der Name Zöhrer. Ausstattung gefällig. Preis billig.

Waldneukirchen. Dechant Norbert Purschka.

Kirchliche Zeitläufe

von Prof. Dr. J. Scheicher in St. Pölten.

Der große Veith schrieb einmal, statt der Sapientia könne heutzutage der Pantheismus sagen: et sicut nebula texi totam terram. In der Zeit der Eisenbahnen, des Telegraphen und des Telephons liebt man schnellen Wechsel, Geschwindigkeit ist längst keine Zauberei, und schneller als Döbler seinerzeit Blumensträußchen aus dem Aermel schüttelte, bringt die Gegenwart Prinzipien auf Prinzipien, die dem Vorgeben nach für ewige Zeiten auf Geltung Anspruch machen, in Wirklichkeit jedoch schneller von anderen, neuen Prinzipien überholt werden, als der ausklügelnde Professor oder

Digitized by Google

Volkslehrer eine Quinquennalzulage zu verdienen im Stande war. Der Pantheismus ist bereits dem Materialismus gewichen; man erträgt keinen Theismus und sei er selbst mit dem Pan, dem All verquickt und garnirt. Selbst der Panhumanismus ist wenigstens practisch abgethan, indem die Lichtseite des Materialismus — das bequeme Leben — zur Domäne der sogenannten oberen Zehntausend geworden ist. Eines ist geblieben: das Gegentheil der Sapientia, der Liberalismus, die Kirchen- und Religionsfeindlichkeit kann mit vollem Rechte sagen: et sicut nebula texi totam terram.

Für den Verfasser der Zeitläufe, der dießmal als Rundschauer an der Schwelle eines neuen Jahres steht und einen Blick in die Zukunft werfen muß, während er anderseits die Vergangenheit vor dem geistigen Auge verehrter Leser Revue passiren lassen soll, ist dadurch ein freilich nicht erfreulicher Faden gefunden, welcher alle kirchlichen oder besser antikirchlichen Strömungen und Ereignisse gewissermassen zu einer Art Einheit oder mindestens Einerleiheit verbindet. Dabei muß er allerdings fürchten, daß die Wiederholung derselben Dinge bei fast allen Nationen die ganze Abhandlung einförmig mache. Allein das ist nicht seine Schuld. Es ist ihm widerlich genug, statt von einem vielgestaltigen erhebenden Hochgange kirchlichen Lebens und Wirkens, von dem Tiefgange umsturzsinnender, diabolischer Bestrebungen schreiben zu müssen. Als getreuer Chronist darf er aber die hervorragendsten Momente des Zeitkampfes nicht unbesprochen lassen, sondern muß sie aufschreiben für die kommenden Geschlechter und muß sie vorhalten der lebenden Generation, damit sie, wenigstens jene, welche sich für Christus entschieden hat, auf der Hochwacht christlichen Lebens und Strebens wachend bleibe und auf die Frage: Custos quid de nocte Antwort zu geben wisse.

„Es wird viel von Gottes Walten sichtbar, wie immer, wenn der Satan große Geschäfte macht." Diese Worte des schon einmal genannten Veith scheinen uns auch heute noch und vielleicht mehr als je wahr zu sein. Ehevor wir den Stand der Dinge auf kirchlichem Gebiete nach Ländern und Nationen zu schildern beginnen, dürfte es angezeigt sein, diese Wahrheit zu erweisen. Für Gottes Walten halten wir jede Förderung echter und rechter Erkenntniß und besonders dann, wenn die Worte des Psalmisten: Et nunc reges intelligite buchstäbliche Erfüllung finden.

Als dieser Tage Kaiser Wilhelm die Nachricht von einem neuen Attentate auf den Czar, bei welchem das Bahngeleise unterminirt und bestimmt war, den reisenden Kaiser sammt Gefolge in die Luft zu sprengen, aber glücklicherweise die Explosion zur unrechten Zeit erfolgte, hinterbracht wurde, verdüsterte sich seine Miene und nachdem er einige Minuten im Schweigen verharrt, sagte er in traurigem Tone, aber mit einer gewissen Energie: „Wenn die Richtung

Digitized by Google

der Politik nicht geändert wird, wenn man nicht ernstlich daran geht, der Jugend eine gesunde Erziehung zu geben, wenn man der Religion nicht den ersten Platz einräumt, wenn man nur mit Auskunftsmitteln von einem Tag auf den anderen regieren will, dann werden unsere Throne gestürzt und die Gesellschaft ein Spielball der schrecklichsten Ereignisse werden. Wir haben keine Zeit mehr zu verlieren, und es wäre ein großes Unglück, wenn nicht alle Regierungen sich zu diesem heilsamen Werke der Repression vereinigten." Wir stimmen selbstverständlich diesen Worten von ganzem Herzen zu, können uns jedoch nicht verhehlen, daß sie bei aller Erfreulichkeit gewonnener richtigen Einsicht doch noch eine große Gefahr in sich bergen. Die Zeit ist so beispiellos banquerott geworden, daß sie häufig selbst die am wenigsten mißzuverstehenden Wahrheiten übel auffaßt.

Zur Zeit, als der bedauernswerthe Bolzano eine neue Richtung kirchlichen Denkens zu befördern bemüht war, fehlte es nicht an Solchen, welche die erhabensten Wahrheiten der Offenbarung vom Utilitätsstandpunct anfassen zu sollen dafür hielten. Da wurde gefragt: Was nützt die Incarnation, was nützt die immaculata conceptio u. s. w. Wir fürchten sehr, wenn die verschiedenen Regierungen wirklich Wilhelms Worte ausnahmslos in Erwägung nehmen sollten, wohin es jedoch gute Wege haben dürfte, daß dann wahrscheinlich die Utilitätsfrage in erster Linie, vielleicht auch ausschließlich in Betracht kommen werde, und dann fürchten wir mit vollem Grunde, werde die gewonnene, an sich richtige Einsicht lediglich als Product des Eigennutzes verschrieen und dadurch unwirksam gemacht werden.

Einstweilen hat es indessen noch weit hin, daß die Regierungen sich einigen sollten, wenngleich selbst republicanische sich bereits auf dem Caesaropapismus hinausspielen und das sonst verhaßte Wort Kaiser im Munde führen, um sich der Kirche gegenüber Kaisersrechte oder Anmassungen zuzuschreiben. So sagte vor kurzem Einer der Rothesten von Paris, Clemenceau: Man muß dem Clerus zeigen, daß er dem Kaiser geben muß, was des Kaisers ist, und daß Alles des Kaisers ist. Worte, welche für sich selbst sprechen, wobei wir sogar die Phrase: Die Folgerungen ergeben sich von selbst, uns ersparen können.

Der länderweisen Revue wollen wir weiter noch konstatirend eine Thatsache vorausschicken, welche uns ein wenigstens theilweise neues Manöver enthüllt. Es scheint, daß es der nächsten Zeit vorbehalten sein wird, den Kampf gegen die Auktorität besonders in der Richtung auf die Bischöfe geführt zu sehen. Der h. Vater ist so lange die Zielscheibe der Verfolgung, des Hohnes und Spottes, wie noch ärgerer Waffen gewesen, daß für den Augenblick eine Abwechs-

Digitized by Google

lung, eine Frontveränderung erwünscht scheinen mag. Hetzkapläne, Mönche, Nonnen, ziehen auch nicht mehr wie einst: *man läßt darum die Meute auf den Episcopat los.*

In *Frankreich* sieht fast jede Woche einen „landespreisgebenden" Bischof vor das Tribunal der Judenpresse, ja manchmal sogar noch höher hinauf gezerrt und geschleppt. Natürlich findet man und fand man noch niemals eine begründete Schuld, allein darum handelt es sich auch nicht. *Man muß nur die Meute einüben*, man muß das Volk in eine gewisse Erwärmung des Hasses hineinstossen, und das geschieht einfach, sicher und leicht durch die oft wiederholten Anklagen in der Presse, eventuell im Parlamente. Zeigt sich schließlich, daß man Unrecht gehabt, so läßt man die Sache fallen, aber aliquid haeret.

Selbst in *unserem Vaterlande* müssen wir ein hieher gehöriges Manöver konstatiren. Es kann vielleicht auf den ersten Blick nicht in die angeregte Kategorie zu gehören scheinen, allein wir halten fest, die Endabsicht war die gleiche; nur die Gefechtsweise wurde entsprechend unseren Zuständen abgeändert. Die Bischofssitze von Trient und Brixen wurden dieser Tage besetzt; für den ersteren wurde der Weihbischof Della Bona von Salzburg, für letzteren der Ehrendomherr und Dechant in Innsbruck von Leiß ernannt. Jedermann weiß, oder kann es wenigstens wissen, daß ein Bischofssitz nicht mit Rosen bestreut zu sein pflegt: die Welt sieht freilich nur die freundlich lächelnden Gesichter, aber die schlaflosen Nächte, die kummervollen Stunden sieht sie nicht. Ein Bischof hat eine gar wichtige Aufgabe zu erfüllen. Dazu ist ihm allseitiges Vertrauen unbedingt nothwendig. Nachdem auch der Staat, in bedrängten Zeitverhältnissen insbesondere, von dem Einfluße der Bischöfe sehr vielen Nutzen hat, sollte man meinen, müsse es ihm und *jedermann*, der es ehrlich meint, sehr viel daran gelegen sein, diesen Einfluß nicht zu untergraben. Wir erinnern beispielsweise an 1859 und 1866 und was damals Fürstbischof Vincenz Gaßer für das Vaterland geleistet hat. Auf seinen Hirtenbrief erhob sich der tirolische Landsturm mit einer Einmüthigkeit, einem Heldenmuthe, der die Bewunderung der Mitwelt erregte, und doch war Tirol in der vorhergegangenen Zeit kein Schooßkind gewesen, und gab es mehr als eine Klage dort. So *viel vermag die Stimme eines Mannes, eines Bischofes, welche zum Kampfe für Kaiser und Vaterland aufruft.* Wer mußte es daher nicht auf das Höchste bedauerlich finden, daß gleich nach der Ernennung die jüdische, zum Theile sogar die officiöse Presse, in die Welt hinausschreiben durfte, daß Della Bona und Leiß den Liberalen zu lieb ernannt worden seien, daß diese Männer weitab von der Richtung eines Gaßer ꝛc. gesinnt seien. Wir hoffen, Tirol hat die Absicht gemerkt. Die Feinde der Kirche möchten Uneinig-

Digitized by Google

keit, Zwietracht in's kirchliche Lager tragen, die Katholiken mit Mißtrauen gegen ihre eigenen Bischöfe erfüllen. Die Männer der besagten Presse wußten recht wohl, daß beide genannte Bischöfe nicht ihrer Gesinnung sein können. Perfid aber gaben sie dieselben als solche aus, weil sie dadurch ihre Zwecke zu fördern, zu erreichen hofften. Das Manöver war zum Glück zu durchsichtig, als daß es nennenswerthen Erfolg haben könnte. Die Katholiken Tirols, wie ganz Oesterreichs werden sich von ihren Bischöfen nicht trennen lassen weder jetzt, noch in der Zukunft.

Noch ärger erlaubte man sich in derselben Zeit mit dem belgischen Episkopate umzugehen und leider daß wir es sagen müssen, die österreichische Judenpresse stand auch hier in erster Linie. Der unglückliche Msr. Dumont, Bischof von Tournay, längere Zeit schon von einem Leiden gequält, das ihn zeitweise sogar des Vernunftgebrauches beraubte, hatte bereits vor einiger Zeit seine Resignation selbst angetragen. Ehe er aber formell dieselbe dem h. Vater geben konnte, hatte sich sein Leiden so verschlimmert, daß ihm Se. Heiligkeit die Jurisdiktion entziehen mußte.

Das nun war für Wiens Juden ein Freudentag. Unter dem Titel „Bischöfliches Stillleben" schrieb die „Presse" und gesinnungsverwandte Blätter haarsträubende Dinge nieder. Dumont sollte die ihm die Absetzung überbringenden Bischöfe geohrfeigt, ihnen Gläser an den Kopf geworfen haben ꝛc. Was half es, daß Dumonts Bruder mit seiner Unterschrift erklärte, daß dem Kranken gar nicht die Bischöfe das Dokument gebracht, daß jener bei Erhalt desselben allein gewesen ꝛc.

Der Episkopat ist die Zielscheibe der Religionsfeinde im gegenwärtigen Status des Kampfes.

Und nun wenden wir uns zu den einzelnen Ländern, um die daselbst herrschenden Zustände kurz zu skizziren.

Ein in politischen Dingen offenkundig gut unterrichteter Mitarbeiter der „gelben" Blätter sagte kürzlich in gewohnter geistreicher Weise: Der Friede der Welt beruhe nicht auf dem Wunsche ihn zu erhalten, sondern nur auf der Unmöglichkeit ihn zu brechen. Diese Meinung adoptiren wir vollständig für das kirchliche Leben in unserem Vaterlande: wir haben verhältnißmäßigen Frieden, weil es Juden und Freimaurer, wozu dem Geiste nach so ziemlich alle Liberalen gehören dürften, einsehen, daß im katholischen Oesterreich mit seiner ebenso populären als christlichen Dynastie ein Culturkampf unmöglich ist, besonders jetzt, seit derselbe im protest. Preußen als großer Fehler erkannt worden ist. Indessen, wenn wir aus diesem Umstande Lust schöpfen möchten, in stolzer Selbstüberhebung wie der Pharisäer im Tempel zu beten, so bringen uns die beschämendsten Thatsachen unverzeihlicher Schwäche und Lauheit in unserer religiösen Ueberzeugung wieder auf den realen Boden der Demuth.

Digitized by Google

Es ist eine gar traurige Wahrheit, daß die kath. Oesterreicher eine bei weitem weniger verbreitete kath. Presse haben, als z. B. das kleine Belgien und selbst Holland. Unsere Intelligenz nimmt ihre geistige Nahrung fast ausschließlich aus Judenblättern. Mit Ausnahme der Trauung und des Begräbnisses haben die sogenannten gebildeteren Männer absolut keinen Berührungspunkt mit Kirche und Priesterthum. Und darin ist es in kleineren Städten und Märkten noch schlechter, als in der Residenz, denn wer hier in's Gotteshaus gehen wollte, würde und müßte mit Recht fürchten, daß er bei den Judenblättern und den von ihnen geleiteten Gemüthern in Ungnade fiele, in's Geschrei käme und allenfalls sogar zeitlichen, materiellen Schaden im Erwerb oder Avancement erlitte.

Ein Schauder überfällt uns, wenn wir an so manchem Orte uns umsehen und zählen, wie viele, eigentlich wie wenige, von den sog. Gebildeten ihre Christenpflichten erfüllen. Soldaten, Officiere im Gotteshause zu sehen, ist vielerorts fast unerhört; auf dem Exercierfelde selbst am Sonntage, ja.

Soll — wir reden von kleineren Städten, in welchen Aller Herzen und Nieren erforscht zu werden pflegen, Aller Schritte und Tritte nachgezählt werden — etwas gegen die Judenpresse geschrieben, eine Lüge derselben widerlegt werden, muß der Klerus selbst zur Feder greifen. Ein studierter schreibkundiger Laie ist in neunundneunzig von hundert Fällen nicht zu finden. Und daß sich dem Klerus ein Sohn einer sog. besseren Familie anschließe, sich einreihen lasse in die Zahl der Gottesstreiter, ist bereits fast unerhört.

Das unverdorbene Landvolk liefert fast ausschließlich diejenigen, welche eines höheren Idealismus fähig sind, welche ein starkes Herz haben, sich für die edleren Güter zum Opfer zu bringen. Diese stellen sich in die Bresche und vertheidigen den Boden Zoll für Zoll, obgleich sie als Hetzkapläne denuncirt, ihre Presse als Kaplanspresse beschimpft wird, um ja zum Voraus jede Einflußnahme auf die gebildete aber leider verbildete Masse unmöglich zu machen. Man gewöhnt sich bei uns nach und nach von der kath. Religion als von der Bauernreligion zu sprechen und unsere Journalisten unterstehen sich bereits unterschiedlich, eine Parallele mit dem Heidenthume zu Beginn der christl. Zeitrechnung zu ziehen. Natürlich darf man es diesen nicht so sehr übel nehmen, sie lästern was sie nicht verstehen. — Unsere getaufte Intelligenz übrigens ist geistig nicht ganz todt, sie schläft nur den Schlaf des Indifferentismus. Die Nachwehen des Josefinismus sind bei den Laien noch stark vorhanden, während der Klerus sich zum weitaus größten Theile längst davon losgemacht hat. Es wird, und vielleicht ist der Zeitpunkt näher als wir denken, eine Umänderung kommen, dieser Lazarus bleibt nicht in seinem Gedankengrabe. Der Materialismus und das

Digitized by Google

zersetzende Judenthum können ein im Kerne kathol. Volk nicht für immer fesseln und es ruiniren. Nationalität oder Phrasen von Freimaurerei füllen kein gesundes Gemüth aus.

Wie armselig, wie komisch und doch nebenbei auch wie tief betrübend klang es, als vor einigen Tagen der ungar. Abg. Jokai im Reichstage sagte: „Ich liebe Ungarn so sehr, daß ich selbst vom Himmel nichts wissen will, wenn er nicht in Ungarn ist", Worte, welche für sich selbst sprechen. Auch das genügsamste Gemüth muß doch etwas Höheres ersehnen, als von ungarischen Würmern gefressen zu werden.

Wir hoffen, daß die Zeit der Besserung bereits im Anzuge sei. Der Teufel hat bisher gute Geschäfte gemacht, und nun dürften nach Veiths Worten Gottes Waltungen bald offenbar werden.

Eine solche sehen wir auch in Preußen-Deutschland. Das Reformjudenthum, eigentlich das nihilistische, materialistische Judenthum, hat dort ebenso wie bei uns durch die Presse die Geister gegängelt. Da infernaler Haß gegen die Weltkirche dasselbe erfüllte, hetzte es gegen diese so lange, bis die faszinirende Wirkung gewisser Phrasen das gute deutsche Volk in den Kulturkampf hineinpaukte, aus dem es heute so gerne schon befreit wäre. Glaubenslose Juden standen an der Spitze jeder antireligiösen Kundgebung der letzten zehn oder zwanzig Jahre, Juden hielten und förderten den Altkatholizismus, den sie für einen Sturmbock guter Verwendung hielten. Es mag sein, daß dieselben theilweise aus derselben Ursache zum Kampfe bliesen, aus welcher zur Zeit Kaiser Josefs ihre Stammgenossen das Klosteraufhebungsgesetz mächtig förderten, weil sie bei der Verschleuderung der Kirchengüter riesige Gewinne zu erreichen hofften; aber Alles was vorgefallen, wird dadurch nicht erklärt. Es ist unvermeidlich, daß wir an einen tieferen Haß denken, welchen das um seinen Compaß gekommene Volk der geoffenbarten Wahrheit entgegenbringt. Zersetzend, auflösend hat es unter den Deutschen noch ärger als sonst überall gewirkt. „Das deutsche Volk, das so lange und mit Recht für das religiöseste galt, hat heute faktisch kaum noch eine Religion, schrieb der Staatssocialist am 15. März 1879. Es ist ein furchtbares Schauspiel, heißt es dort weiter, und furchtbar sind die Wirkungen dieser Thatsache in unserem Volksleben."

Diese Einsicht nimmt zu; daß sie die richtige ist, mag auch beweisen, daß der Kaiser seiner Garde das Halten liberaler i. e. Judenblätter verboten und daß sich zahlreiche Antisemitenvereine bilden. Wir wissen uns von jedem unchristlichen Wunsche ferne, welcher das jus talionis zur Grundlage hätte, aber wir ahnen, daß durch Gottes Fügung früher oder später die Kulturkampfhetzer zur Reue werden gebracht werden.

Der Tempel des modernen, absolut glaubenslosen Judenthums,

Digitized by Google

die Börse nämlich, wurde vom Minister Maybach in öffentlicher Parlamentssitzung ein Giftbaum genannt, was wir nicht anstehen, gleichfalls als Symptom sich nähernder gesunder Anschauung zu bezeichnen. Damit wollen wir nicht behaupten, als ob schon heute oder morgen die Aussöhnung geschehen werde. Mehr als siebenhundert Seelsorgerposten sind zwar in Westphalen und Rheinland allein unbesetzt, einsichtsvolle Staatsmänner zittern vor der Zukunft, wenn das Volk sich gewöhnt haben wird, ohne Religion zu leben und zu sterben, aber die leitenden Staatsmänner stecken noch zu tief im Hochmuthe, als daß ihnen das Confiteor so leicht ankommen sollte.

Daß man aber an Aussöhnung denkt, beweist Baden, Deutschlands sogenannter Experimentirwinkel. Das Großherzogthum hatte seinerzeit zuerst den Culturkampf inaugurirt und experimentirt. November 1879 sagte dafür der Großherzog bei Eröffnung des Landtages: „Ich hoffe auf Frieden und Lösung der noch nicht erledigten Fragen, in den Verhältnissen der kath. Kirche."

Weil wir von Baden reden, können wir und dürfen wir einen Namen, Strohmeyer, nicht übergehen. Dieser Mann war es, der vor Jahren als hell leuchtendes Licht von Bildung und Aufklärung angepriesen wurde, von Paris bis Honolulu war der Name Strohmeyer groß: denn der Träger desselben, Bürgermeister von Constanz, achtete keinen Bann, drang in die Gotteshäuser, beschlagnahmte Kirchenkassen ꝛc. Und nun heute? Constanz flucht ihm, denn er war consequent, er achtete weder Kirchen- noch Privatrecht, weder Kirchengut noch Privatgut. Er ist gefallen, aber die Stadt ist ruinirt. Von 600.000 Mark Schulden ist sie unter seinem Regime auf 2,200.000 Mark gestiegen. In einer Woche ist 1500 Bürgern die Androhung der Execution zugegangen, falls sie die Kosten der Strohmeyer-Wirthschaft nicht zu bestreiten vermöchten. Wir hoffen, die Zeitgenossen lernen aus dieser Geschichte.

Von Baden richten wir unseren Blick nach Belgien. In diesem Lande sucht der Religionshaß soeben seine Adepten und verspricht den Belgiern die bekannten goldenen Berge, welche die meisten Völker bereits zu ihrem Schaden sich vorspiegeln ließen, und dabei materiell und moralisch banquerott wurden.

Vanhumbeek, von dem bekanntlich der Vergleich stammt, daß die kath. Kirche ein Kadaver sei, den man schleunigst begraben müsse, wollte und will mittelst Hilfe der Schule dem Volke den Glauben nehmen. Bis zum 1. Juli 1879 galt der Grundsatz, den selbst der Protestant Guizot aufgestellt: Die Atmosphäre der Schule muß eine religiöse sein. Seit dem besagten Termine, soll er nicht mehr gelten: „die Religion ist von den Staatsschulen ausgeschlossen."

Digitized by Google

Ein Brüsseller Professor schrieb: die Religion steht mit allen Bedürfnissen der Epoche im Widerspruche. Heute muß man nicht die Offenbarung, sondern die Vernunft zu Rathe ziehen. Die soziale Oekonomie kann den Katholizismus nur als einen Feind der allgemeinen Beglückung ansehen . . . Das Papstthum ist nur mehr ein todter Buchstabe, wie es die Mehrheit der Götter zur Zeit der Cäsaren war.

Dieser neuen Weisheit entsprechend wurden religionslose Communalschulen ins Leben gerufen. Selbst das Bild des Gekreuzigten sollte aus diesen Schulen hinaus, was jedoch dem Könige zu arg war und zurückgenommen werden mußte.

Und? Man muß vor den Belgiern den höchsten Respekt haben. Sie errichteten kath. Privatschulen. Dieselben wuchsen wie aus dem Boden heraus. Aber auch die Lehrer verdienen alles Lob; sie erklärten in den Privatschulen bleibend wirken zu wollen, sie warfen dem Minister seinen Judaslohn zurück. 1167 Communalschulen konnten weder Lehrer noch Schüler finden, während zwei Drittel aller Pfarren ihre katholischen Schulen aus eigenen Mitteln errichteten. Dieß Fiasko trieb den Minister-Präsidenten Frere-Orban zu einem recht lächerlichen Streiche. Immer warf die Partei, der er angehört, den Katholiken vor, daß sie Rom gegenüber willenlos, Sklaven seien. Und nun verklagte Frere-Orban die belg. Bischöfe beim Papste und war naiv genug zu glauben, daß er Leo XIII. täuschen, und dahin bringen könne, das Verhalten des Episcopates zu desavouiren.

Er hat sich, wie voraus zu sehen, getäuscht. Zwar gab er in der Deputirtenkammer Enthüllungen, allein freimaureriſche d. h. erlogene. Das Facit der authentischen Enthüllungen war: Rom ist im Dogmatischen mit dem Episcopat vollständig einig. Im Detail sind die Bischöfe von Gott gesetzt, über ihre Heerde zu wachen; sie sind keine willenlosen Sklaven des Papstes.

Wahrlich man muß Gott danken, daß Frére-Orban diesen Coup riskirte, derselbe kann nur der Kirche zum Vortheile sein.

Von Frankreich könnten wir viel Details aus der Kirchen- und Schulfrage bringen, allein es würde das zu weitläufig sein und empfiehlt sich auch besser, es auf die Zeit zu verschieben, da eine abgeschlossene Periode mit ihren Resultaten vorliegen wird. Die Entchristlichung der Schule geht ihren Weg; Ordensleute werden einfach aus ihren Häusern hinausgeworfen, selbst wenn dieselben einen Privattitel darauf hätten. Appellationen sind wirkungslos, da die Richterkollegien von Gambetta purifizirt und mit Logenmännern kompletirt worden sind.

Im Gemeinderathe von Paris stellte ein sicherer Roche den Antrag: die Kirchen den Katholiken einfach wegzuneh-

Digitized by Google

men und dieselben durch die Gemeinden an industrielle und andere Unternehmer vermiethen zu lassen. Der „Siecle", ein jüdisches Logenblatt, schrieb zur Empfehlung des Roche'schen Wahnsinnes: Civilrechtlich gibt es weder Kirche noch Geistlichkeit, noch Katholiken. Folglich gibt es auch kein Kirchen- ꝛc. Eigenthum. Das Nichts kann eben nicht Etwas besitzen.

Es scheint, daß es weder Vernunft noch Verstand beim „Siecle" gibt. Es widert uns darum an, weiteres von solchem Wahnsinn zu schreiben.

In Italien sah das Jahr 1879 das fortwährende Bestreben Leo XIII., die Schulen christlich zu machen und das ebenso consequente Bestreben der politischen Machthaber, Schulden zu machen. Letzteres ist ganz vorzüglich gelungen und nun bereitet man sich vor, den Ueberrest der kirchlichen Güter und Wohlthätigkeitsstiftungen anzugreifen. Das arme ital. Volk wird dabei ein sehr schlechtes, die „ausführenden" Organe — ohne Bosheit gesagt — dürften ein sehr gutes Geschäft machen. Die Noth aber wird dann erst recht anfangen.

Um nicht zu lange zu werden, seien ein paar erfreuliche Ereignisse zum Schluße noch kurz erwähnt. In Bern (Schweiz) hat im heurigen Sommer ein internationaler Congreß für Sonntagsheiligung stattgefunden, wobei folgende Punkte zur Annahme kamen: 1. Jeder Soldat soll Sonntags dem Gottesdienste anwohnen können. 2. Auf den Eisenbahnen sind Frachtenzüge für dieselben Tage einzustellen, Personenzüge zu beschränken. 3. In jedem Lande soll ein Comité eingesetzt, besondere Missionäre für Sonntagsheiligung ernannt und vorzüglich auf Fabriksbesitzer eingewirkt werden.

Wer es weiß, wie selbst in unserem Oesterreich im Punkte der Sonntagsheiligung gefehlt wird, kann sich nur freuen, daß dieser Congreß stattgefunden. Wir wünschen den besten Erfolg. Da wir von der Schweiz sprechen, dürfen wir nicht übergehen, daß das von allen Vernünftigen vorausgesehene Ereigniß bereits eintritt: die von den liberalen Advokaten Berns eingesetzten Staatspfarrer im Jura verlassen Einer nach dem Anderen ihre usurpirten Posten und steht es so zu erwarten, daß die viel bedrückten Juraser Katholiken wieder Herren in ihren Kirchen und Pfarrgebäuden werden. Diese Staatspfarrer hatten guten Gehalt und absolut nichts zu thun. Diejenigen, welche sie eingesetzt hatten, fühlen längst kein religiöses Bedürfniß; die wirklich Gläubigen bleiben ihnen ferne. Die den Katholiken gewaltsam abgenommenen Kirchen blieben leer, seit diese Apostaten darin funktionirten, oder eigentlich funktioniren sollten. Sie unterließen es monatelang, da oftmals gar kein Theilnehmer sich einfand. Ein gewisser Masset ging darum schon seit Monaten selbst nicht mehr in die Kirche. Der Pfarrer von Grandfontaine-

Digitized by Google

Bichery war gewissenhafter, er predigte alle Sonntage, obgleich er allein in der Kirche war. Ein Dritter, Bissy, läutete selbst zur Messe, und da niemand erschien, ging er ruhig nach Hause.

Endlich sind sie der Komödie überdrüssig geworden und auf längeren Urlaub gegangen. Sie werden natürlich nicht mehr wiederkehren.

Von England kommt die merkwürdige Nachricht, daß die Hochkirche es täglich mehr liebt, sich selbst den seinerzeit so sehr verhaßten Namen „katholisch" beizulegen. Freilich existiren mehr als 150 Sekten im Lande, welche es wünschenswerth erscheinen lassen müssen, daß wieder Einheit geschaffen werde. Die Wahrheit ist und kann ja nur Eine sein. Aber die Hochkirche möge vorerst selbst mit gutem Beispiele vorangehen, selbst zur Einen katholischen Kirche zurückkehren, dann erst werden die Sekten verschwinden. Wenn die Gottlosen sich immer mehr in allen Theilen der Welt einigen und zum Kampfe rüsten, so müssen auch die positiv Gläubigen zu einer Fahne stehen und zur Abwehr sich bereit halten. Möge es geschehen! Dieß unser Wunsch zum Beginne des Jahres 1880.

St. Pölten den 18. Dezember 1879.

Aus dem geistlichen Geschäftsleben in Oberösterreich im 15. Jahrhunderte.[1])

Von Albin Czerny, Bibliothekar in St. Florian.

Das Zusammenleben und Gegeneinanderwirken von Pfarrer und Kaplänen hatte auch damals seinen Theil am lebhaften Schriftwechsel. Ein Streiflicht darüber wirft das Schreiben des Chorherrn Johannes Stieger[2]) vom Jahre 1453 an den Probst Lukas. Stieger war damals Pfarrer in St. Michael in der Wachau, wo er neben den ansehnlichen Gütern des Stiftes in jenem weinreichen Bezirk auch die Pfarre mit ihren Filialen Wesendorf und Weißenkirchen besorgte. Zur Erleichterung der ausgedehnten Seelsorge hatte man 1451 in Weißenkirchen ein eigenes Haus erworben, wo 3 Kapläne und 1 Cooperator zusammenlebten. Die neue Meßstiftung, schreibt Johannes Stieger an Probst Lukas, lasse er sich wohl gefallen, wenn der dazu ausersehene Priester in omnibus sit conformis presbiteris aliis et ex integro ad directionem vivat plebani[3]) et in choro et in domo.

[1]) Vgl. Jahrg. 1879, S. 363, 810.

[2]) Johannes II. wurde 1459 Nachfolger des Propstes Lucas.

[3]) Propst Casper schreibt 1467 einem Cooperator in Weißenkirchen, er soll den Conventualen Wolfgang, welchen er ad ecclesiam nostram s. Michaelis nomine commissarii regendam hinabschicke, so bald als möglich dem Volke proklamiren und ihm sicut praelato aut decano tuo Gehorsam leisten.

Digitized by Google

Nec invenio, cur aliter fieri debeat, cum sit homo bene facundus et ad loquendum optime dispositus. Quod si unus prae aliis libertatum privilegiis se sentit, cui plebanus providere tenetur et sibi — nämlich dem Pfarrer — non subest, inde gravamen surgit; nunc cibus non placet, jam non potus, plures moventur ab uno et nemo miserior plebano.[1]) Non vivunt sacerdotes sub disciplina ut religiosi, sed ut frequenter conspicis, delicias quaerunt et otia. Submitto me paternitati vestrae et aliis melius sentientibus; quod in pressuris sentio, hoc litteris scribo. Als Notiz fügen wir an, daß der neue Kaplan vom Pfarrer nebst Wohnung und Kost jährlich 7 Pfen. und einige Seelsorgsporteln bekommen sollte.[2])

Der Pfarrer von Freienstein, jetzt einem kleinen Ort mit den Ruinen eines Felsenschlosses an der Donau im Viertl ober dem Wienerwald, schreibt in freundschaftlichem Briefe an einen Klostergeistlichen, wie ich vermuthe von Säusenstein, er möchte ihm doch mittheilen, wie es mit den Kaplänen in Freienstein zu seiner Zeit gehalten worden sei „quod nonnulli cooperatores mei opponunt se mihi in isto, quod nullus vicarius vel plebanus ibidem debet tenere confessionale a suis confitentibus, sed debet praesentare ipsis.“ Das sei ihm aber zuwider, weil er nun schon durch 4 Jahre die Kirche von Freienstein innehabe und regiere und niemals einen Anstand mit ihnen gehabt habe. Darum wende er sich an seine Liebe, um zu erfahren, wie er es einst gehalten habe.

Das Wort confessionale — Beichtgeld — bringt uns gleich auf eine Quelle mannigfacher Korrespondenzen. Zahlreich sind die Beichtzettel in der mir vorliegenden Briefsammlung vertreten, besonders diejenigen, welche die österliche Beicht bezeugen. Sie mußten in einer Zeit, wo die Kirchenzucht noch mit kräftigerer Hand gehandhabt werden konnte, eine viel größere Wichtigkeit haben als in unsern Tagen. Eine mehrjährige Unterlassung im Empfange des Altarssacramentes wurde strenge geahndet, im Falle nämlich eines plötzlichen Todes das kirchliche Begräbniß verweigert. Das brachte aber viele Anfragen und Erkundigungen mit sich. So schreibt um 1478 der Pfarrer von St. Florian an den Dechant von Enns:

Reverende pater.[3]) Significo vestrae paternitati, quod Wolfgangus super Od[4]) obiit. Quamvis provisus sacramentis in extremis, tamen tem-

[1]) Stieger residirte in St. Michael und hatte für die Bedürfnisse der exponirten „Gesellen“ zu sorgen.

[2]) Der Cooperator — Geselle — zu St. Peter am Windberg hatte anno 1496 nebst Kost und Wohnung vom Pfarrer jährlich 4 Schilling (à 30 Pfen.) und 10 Pfen. An 8 hohen Festtagen Wein über Tisch. Von einer Leiche „vom Einsprengen, Vigiliis und von allen Dingen, so derselben Leich Erster, Siebenter und Dreißigster begangen wird, 28 Pfen.“ Von Jahrtagen was im Stiftbrief vermerkt wird. Archiv St. Florian.

3) Wahrscheinlich vom Pfarrer von St. Florian an den Dechant von Enns.

4) Od = Oed.

Digitized by Google

pore paschali duobus annis non est confessus nec communicatus propter homicidium perpetratum, non habita super hoc licentia.[1]) Etiam in fine obiit sine communione fidelium et quidquid paternitas vestra in hoc casu deliberaverit, fieri mihi remandet.

Der Dechant antwortet darauf:

Honorabilis mi domine plebane. Ex quo praedictus Wolfgangus ita diu forte pertinaciter stetit in tali grandi peccato, quod notum est multis et etiam, intercessione aliorum non obstante, quod procuratus non sit sacramentis et cum hoc caruit communione, videtur mihi fore sibi denegandam sepulturam ecclesiarum aut mittatur Pataviam.[2])

Säumige wurden nach dem Canon: Omnis utriusque sexus, worin das vierte lateranenſiſche Concil wenigſtens die einmalige Beicht und Communion im Jahre auf das ſtrengſte anbefiehlt, zum Empfange der hl. Euchariſtie aufgefordert und wenn ſie ſich der Verpflichtung durch Uebertritt in eine Nachbarpfarre entziehen wollten, dem dortigen Seelſorger angezeigt und zur eindringlichen Ermahnung empfohlen. Daß man fremde Perſonen zur Oſterzeit wenigſtens in den Landkirchen, ohne Zeugniß über die abgelegte Beichte zur Communion gar nicht zuließ, ſehe ich aus einem der vielen Briefchen in der Sammlung des Chorherrn Auguſtin Auers. Es lautet:

Salus infinita etc. Honorabilis domine Augustine. Venit ad me una de plebe mea, latrix praesentium, petens ei dare unam recognitionem (Zeugniß) ad vestram reverentiam, ut ob intuitum mei eam admitteretis in crastinum ad communionem. Sic per praesens scriptum recognosco, eam jam in quadragesima esse confessam et absolutam bina vice. Quapropter supplico vobis instantissime, eam communicare. In his facitis mihi rem gratissimam. Per vestrum Pancratium. Dieſer Pankraz, ein Weltprieſter, war Pfarrer in St. Peter, Auguſtinus ſeit 1486 Cooperator in Niederwaldkirchen. Der Brief ein ſprechendes Muſter des leicht gezimmerten, bequemen Lateins, eines wahren Schlafrocklateins, welches ich ſo häufig im nachbarlichen Verkehr geiſtlicher Perſonen damaliger Zeit antreffe. Deßungeachtet war dieſe Sprache eine Anſtandsſache und ihr Gebrauch auch für die unbedeutendſten Mittheilungen unerläßlich; ſie war ein Ehrenkleid, ohne welches ſich auch der letzte Dorfpfarrer nicht ſehen laſſen durfte. Selbſt die alten Herren bemühen ſich bei abnehmendem Gedächtniß und immer ſtärkerer germaniſcher Färbung ihre Gedanken unter ſteten Conflicten mit der Grammatik bloß zu legen. Deutſche Zuſchriften unter Geiſtlichen gehören in unſerer Sammlung zu den größten Seltenheiten.

Ein anderer Fall, die Verweigerung der h. Euchariſtie, wird in ähnlicher Sprache im untenſtehenden Briefe, welcher wahrſcheinlich an den Dechant von Enns gerichtet iſt, erzählt.

1) Dem Pfarrer fehlte die Facultät, von dieſer Sünde loszuſprechen.
2) Es ſoll das Ordinariat um Verhaltungsbefehle angegangen werden.

Digitized by Google

Sinceram caritatem cum orationibus ad dominum jugiter praedirectis. Hinc est venerabilis magister, quod nuper una dierum supervenit quidam parochianus meus ad domum meam dictus Zehentner supra Henberg et petivit a me sibi et suae concubinae confessionem, quam sibi non denegavi. Postea petivit, me sibi concedere communionem cum ceteris Christicolis more solito, quam sibi denegavi, ex quo prius mandastis mihi eo audiente, sibi nec suae concubinae amministrare eucharistiam. Tandem multas rixationes voluit habere mecum, quod sibi nolui consentire et dedi locum irae, quia valde induratus est et utique non voluit flecti ad directam viam et omni modo dispositus est ad faciendum mala. Quare supplico vestrae reverentiae, quatenus (quatenus faſt immer für ut gebraucht) dignemini mihi consulere in ista causa, quid modo sim facturus, ne ulterius incidam in aliquod periculum. Vestram intentionem desidero scire per praesentis latorem.

Die Beichtzettel bewegen ſich der Hauptſache nach in den Formen wie:

Ego frater Johannes monasterii canonicorum ad S. Florianum professus his manus meae scriptis recognosco, quod Simon eorundem ostensor uti filius obedientiae mihi sua peccata quadragesimali tempore rite est confessus, quem etiam injuncta sibi poenitentia in ecclesiae forma absolvi. Anno domini 1477 oder

Ego Leonardus cooperator super Jpf — i. e. Niederneukirchen — his manus meae scriptis recognosco Georgium Hueber am Grillenperig praesentis ostensorem pro susceptione sacramenti matrimonii confessum et absolutum.

Von den Pönitenten wurde ein Beichtgeld eingefordert. Kaplan Johannes zu Hofkirchen ſendet um 1478 dem Propſte das volle und wie er ſagt getreu und fleißig von der Pfarrmenge während der Faſtenzeit eingeſammelte Beichtgeld, confessionale, im Betrag von 23 Schilling 16 Pfennigen. Für die Kirche, welche damals ſehr baufällig war, erhielt er 4 Schilling 18 Pfen. Ein Schilling galt 30 Pfennige und zur Beurtheilung des Ertrages ſetzen wir, da ſich der Werth des baaren Geldes mit dem heutigen ſchwer vergleichen läßt, den Preis der nothwendigſten Lebensmittel nach dem Markte der Stadt Enns bei. Dort koſtete ein Pfund Rindfleiſch $2^1/_3$ Pfen., eine Semmel 1 Pfen., eine Kanne (Wein) Moſt 10 Pfen., eine Kanne Rothwein 10 Pfen., ein halbes Schwein 10 Schilling. Der Taglohn für einen Feldarbeiter war 1476 zu 12 Pfen., außerdem für das Eſſen eines ſolchen $3^1/_2$ Pfen. gerechnet.[1])

Die Dechante wurden einſt mit viel mehr Anliegen und An-

[1]) Archiv für öſterr. Geſchichtsquell. Bd. 27. S. 49. Die erſteren Anſätze ſind aus dem Zeitraume von 1470—1490, alſo beiläufig zu nehmen.

Digitized by Google

fragen bestürmt als in der Gegenwart; besonders aber nahm man zu ihnen seine Zuflucht in der Verwaltung des Bußsakraments. Viele Reservatfälle waren ihnen vorbehalten und die Verstrickten deßhalb an sie gewiesen, wie das nachfolgende Schreiben beweist:

Venerabilis domine decane.[1]) Praesentis lator in certo casu conscientiam suam urgenti, attentius mihi ut confessori suo supplicavit, quatenus Dei intuitu ipsum ad venerabilitatem vestram absolutionis consequendae gratia dignarer promovere. Hinc venerabilitatem vestram exoro precibus studiosis, quatenus illum in casu suo paterne dirigere, nec non prosequi velitis favorose. In hoc altissimo procul dubio obsequium gratum impendetis. Ex sancto Floriano feria quinta post judica. Frater Wolfgangus Prunnschedl canonicus ad sanctum Florianum.

Oder es wurden von ihnen die nöthigen Facultäten erbeten in der Weise wie folgt:

Venerabili viro domino Andreae vicedecano Lauriacensi majori suo praecolendo, vel venerabili viro domino Udalrico Mair commissario decanatus Lauriacensis praeceptori suo adamando.

Cum devotis orationibus obsequendi promptam voluntatem. Venerabilis domine decane. Quia ex injuncta mihi ad praesens sollicitudine plebis in Hofkirichen in spiritualibus incumbit, nonnullis impendere beneficium absolutionis, vestram itaque efflagito reverentiam, quatenus mihi auctoritatem in casibus reservatis absolvendi saltem ad tempus, si fieri potest, seu ad certum numerum velitis impertiri, in hoc mihi benevolentiam exhibendo favorosam. Ex sancto Floriano datum anno domini 1471 die sabbati mensis Julii 21. Per fratrem Leonhardum Lempacher comissarium in Hotkirichen.

Vermochte ein Pfarrer über einen hartnäckigen Sünder nichts mit seiner Beredsamkeit, so schickte er ihn ohne Umstände an den Dechant, plus praesumens, sagt der Pfarrer von St. Florian in der Zuschrift an den Dechant von Enns, de vestris piis admonitionibus — et excessus supra notatos sibi — nämlich dem Unzüchtigen — in faciem objici peto, ut exinde plus erubescat.

Durch nichts wurden aber die Füße der Boten und die Federn der Kapläne, Pfarrer und Dechante mehr in Bewegung gesetzt, als durch die glatten oder rauhen Angelegenheiten der Ehe. Die Heiratslustigen in unserem Vaterlande wurden auch schon in jener nebelgrauen Zeit dreimal öffentlich bei der Predigt verkündigt — man nannte das bannitio — und zum Empfange der hl. Sakramente als würdige Vorbereitung angehalten. Wir geben im Folgenden das Muster von einem Trauungs- und zwei Verkündscheinen:

Ego frater Augustinus canonicus professus domus S. Floriani praesentibus recognosco, quod Johannes et Ursula ejus conthoralis, harum exhibitores matrimonium contrahentes per me in facie ecclesiae legitime copulati sunt. In cujus rei fidem praesentem cedulam propriis manibus exaratam ac signeto conventus praefatae domus S. Floriani tergotenus signatam sibi tradidi. Anno 1482.

Ego frater Augustinus commissarius in Hofkirchen recognosco latorem praesentium videlicet Leonardum ibidem post trinam proclama-

1) Es ist der Dechant von Enns gemeint.

Digitized by Google

tionem publice in ambone ad contrahendum foedus matrimoniale confessum ac per me absolutum juxta ritum sacrae matris ecclesiae. In cujus rei evidens testimonium tradidi sibi praesentem paginulam in die S. Valentini anno (1482) manu propria scriptam, signeto etc.

Ego Johannes Coadjutor in Nankirchen[1]) supra Jph recognosco, Johannem filium Gartner zu Weichstetten latorem praesentis confessum absolutumque, nec non divulgatum trinies sermonis tempore ad contrahendum matrimonii sacramentum. In cujus testimonium tradidi sibi cedulam manibus propriis exaratam.

Die Erlaubniß, zur verbotenen Zeit Hochzeit halten zu dürfen, war wieder der Discretion des Dechants anheimgestellt. Pfarrer Leonhard Riesenschmid schickt von Hofkirchen mehrere Pfarrleute nach Enns, um vom Dechant die Concession zur Hochzeit einer Witwe durch ihre Fürbitte zu erwirken. Er selbst unterstützt die Bitte auf das Wärmste in Anbetracht, quod necessitas agriculturae jam imminentis ipsam ad hoc compellit. In Bezug auf Verwandtschaftsgrade mußte man sich, weil genaue Taufmatriken fehlten, auf die Aussage der beiderseitigen Verwandten verlassen. Auch dann noch getraute man sich nicht selbstständig einzugreifen, alles Wichtigere wurde an den Dechant gewiesen. Es scheint, daß die Kirche in Anbetracht der geringen und höchst ungleichen Ausbildung des Seelsorgsclerus solche Recurse an besser unterrichtete Männer leiten wollte. Als Beispiel mag dienen, was wir hier beisetzen:

Recommandatione humili ac debita ut decet reverentia praemissa.[2]) Pater reverende. Andreas quidam praesentis exhibitor quandam N. virginali tamen prius flore privatam inpraegnans, tunc ex ea filium adhuc superexistentem generavit, quo facto tandem matrimonium inter se verbotenus compromisisse fatentur. Qui quidem Andreas precibus etiam importunis pluries circa me impulsans, postulans sibi praefatam ancillam in facie ecclesiae matrimonialiter copulari. Quibus tamen suis precibus hucusque annuere sustuli ex causa, quia ex cunctorum cognatorum ipsarum ambarum personarum veridica relatione percepi, ipsas personas vinculo consanguinitatis etiam citra gradum fore colligatas, quo audito ipsum praefatum Andream ad vestram paternitatem reliqui, ipsum supplicem examinando et quid inter ipsas personas agendum sit, vestrae paternitati decernendum reliqui. Ex S. Floriano Viti et Modesti martyrum.[3])

Wir sehen daraus und können uns das auch leicht vorstellen, welche Unmasse von Verlegenheiten und Geschäften der Kirche aus den geheimen Ehen erwuchsen. Auch aus dem Jahre 1477 habe ich eine Anzeige des eifrigen Chorherrn Leonhard Riesenschmid, damals supplebanus von St. Florian, an den Dechant von Enns, den er mit egregie et eximie doctor anspricht, zur Hand. Eine Bauerstochter in Asten hatte „jam perdita odoris suavitate virilis amplexus“ einen sträflichen Umgang mit einem Manne desselben Dorfes und

1) Neukirchen.
2) Wahrscheinlich an den Dechant von Enns.
3) 15. Juni.

Digitized by Google

ging mit ihm eine heimliche Ehe ein. Leonhard schickt sie an den Dechant „ut ipsam remediis salutaribus in causa hujusmodi prosequi velit.“ Einen noch merkwürdigeren Fall als den zuerst erzählten meldet Pfarrer Sprenger von Niederneukirchen um das Jahr 1464 an den Pfarrer von St. Florian. Wir geben ihn unverkürzt:

Praesentatur religioso patri ac domino Johanni[1]) plebano apud S. Florianum.

Venerande ac religiose pater. Didici quod quaedam persona muliebris nomine Dorothea famula molitoris infra Holcznperg existens alias, dominico die praecedenti sermonis tempore apud vestram dominationem comparaverit, dum vestra dominatio bannitionem[2]) juxta ordinationem sacrae matris ecclesiae inter duas personas matrimonialiter conjungendas praemisit, alta voce et intelligibili clamans, ut personas praefatas non conjungeretis, quod vir nomine Georgius Kochl ei fidem de matrimonio contrahendo dedisset. Quam super hac prohibitione, similiter nominatum Georgium examinavi, in qua examinatione reperi, me judice, nonnisi superiorum auctoritate separandas aut conjungendas. Ideo videtur mihi omnino consultum, quod post trinam proclamationem per vestram dominationem faciendam Georgium Kochl de plebe mihi credita et filiam Katrey in Lucham[3]) vestrae plebis, attenta prohibitione praedictae famulae molitoris infra Holcznperg nequaquam conjungatis matrimonialiter, quousque causa mediante jure decidatur. Magister Johannes Sprenger, plebanus in Neukirchen.[4])

Ein in optima forma ausgeführtes canonistisches Actenstück über ein solches matrimonium claudestinum enthält der Bericht des seiner Zeit höchst angesehenen Chorherrn Wolfgang Kerspeck von St. Florian, welcher Licenciat ex decretis und einst Mitglied der Klosterreformations-Commission war, welche gemäß dem Decrete des Basler Concils in den österreichischen Klöstern einen neuen Boden legen sollte. Er war, wie er sagt, einzig und allein zur Entscheidung der zu erzählenden Streitsache von dem Canonicus und Vicedechant von Passau, Leonhard Mauttner, aufgestellt worden.

Barbara, Tochter des Peter Neusidlbaur auf dem Wurzberg, ward vor Kerspeck klagbar gegen Florian, Sohn des Spät in Anger, daß er ihr die Ehe versprochen, worauf sie über dieses Versprechen sich ihm hingegeben habe, quod eam stupraverit seu defloraverit. Nachdem Kerspeck mehrfache Termine und Fristen gewährt, faßte er sich mit feierlichem Ernst zusammen zu folgendem Urtheil: Christi nomine invocato, pro tribunali sedens, Deum solum prae oculis habens, deliberatione matura prachabita, secundum ea quae in hac causa experiri potui, servatis servandis, tandem deficientibus aliis probationibus recepto juramento decisorio, per hanc meam definitivam sententiam, quam in his scriptis fero, decerno, declaro et pronuntio, Florianum filium Spät de Anger[5]) absolvendum

1) Johannes Salzmann gest. 24. Nov. 1472.
2) bannitio Verkündung der Eheleute.
3) Lugbamer Bauernhof in der Pfarre St. Florian.
4) Neukirchen an der Ipf, Nachbarpfarre von St. Florian.
5) Der Hausname dieses Bauerngutes in St. Florian ist noch immer derselbe.

Digitized by Google

fore et absolvo ab impetitione Barbarae filiae olim Petri Newsidlpawr auf dem Wuertzperig, quam dicto Floriano movit occasione foederis matrimonialis, dans et concedens eidem Floriano licentiam, ut cui vult nubat in domino, non obstante dicta impetitione, dummodo aliud canonicum non obsistat. Ex parte vero carnalis cognitionis, quum se defloratam dicit a dicto Floriano, componant se secundum arbitrium bonorum virorum, ut vel eam ducat in uxorem vel dotet. Ita decerno, declaro et pronuntio in nomine patris et filii et spiritus sancti, condemnationem expensarum ex causa ommittens. Dieſes Urtheil wurde gefällt — sententia lecta, lata, recitata et pronunciata — den 2. Mai in Gegenwart der 3 Chorherrn Thomas, Michael, Johannes, und des umſichtigen Mannes Mathias de Monte Richeri — Reichersberg — Pfarrers in Wallern und Rector der Schule von St. Florian, der, weil der beſtellte notarius publicus ausblieb, mit dem Chorherrn Michael den Schreiber machte. Ausgeſtellt wurde die Urkunde erſt den 10. Mai: Ex sancto Floriano datum anno domini 1466 sexto die Saturni decima maji. Ein Bauer lief gar von St. Peter in Windberg nach St. Florian herab, um bei dem Propſte ſein Weib zu verklagen, mit der er nicht länger leben könne und die er davonjagen wolle. Der Propſt erſchreckt, wie er ſagt, nicht bloß durch die Gefahr ihrer Seelen, ſondern auch durch die aus der Zwietracht möglicher Weiſe entſtehende Einbuße an Dienſt und Zinſen (quominus videlicet servitium nostrum ceteraque onera suppeditare possent) gibt dem Pfarrer, einem Weltprieſter, den Auftrag, beide Parteien vor ſich zu fordern, ſie zu verhören und den Weg der Verſöhnung einzuſchlagen. Beſonders ſoll das, bevor die Ernte allgemein beginnt, geſchehen, damit ſie nicht wegen ihrer Uneinigkeit auch am Vermögen Schaden litten. Der Pfarrer ſoll auch den Conventualen Stephan, der Waldkirchen als commissarius verſehe, dazurufen, damit ſelber, wenn die Verſöhnung zu Stande komme, Namens des Propſten dem zuwiderhandelnden Theile unausbleibliche Strafe androhe.

In St. Florian gab es einen umgekehrten Fall. Hier lief ein Bauer ſeinem Weibe davon, ließ ſich in der Pfarre Schrembs in Niederöſterreich, Viertl ober dem Manhartsberg nieder und begab ſich nach Verlauf von 4 Jahren wieder in den Stand der heiligen Ehe. Zwei Jahre mochte er mit dieſer Hälfte ruhig gelebt haben, als ihn die andere in Florian verlaſſene ausſpähte. Sie war nach der Aeußerung des Propſtes famose commendabilis ut tota asserit vicinia, der Mann überhaupt mehr wegen der Verwandten davongerannt. Propſt Caſper erſucht nun mit eindringlichen Worten dem Weibe zu ihrem Manne durch den Pfarrer von Schrembs, einen Grafen Hohenlohe, zu verhelfen. Im Drange ihres Herzens trug

Digitized by Google

sie selbst den Brief dahin. Ich setze, um die Höflichkeitsformen so hochgestellten Personen [1]) gegenüber zu kennzeichnen, Anfang und Schluß hieher.

Generoso comiti de Hohenloch ecclesiae parochialis in Schrembs pastori, domino ac majori suo praestantissimo. Generose comes, domine ac major praestantissime. Orationes suas cum sincero affectu complacendi. Zum Schluß: Unde generositati vestrae supplico precibus studiosis, quatenus eandem in facto suo, prout ex pastoralis curae imminentia circa partem alteram facere tenemini, dignemini ad reditum viri dirigere, fovere eique consulere gratiose. Id cupio modis possibilibus pro vestrae generositatis excellentia libenter promereri.

Kürzere Fragen und Mittheilungen.

I. (Jeder Beichtvater kann die General-Absolution an die Mitglieder des III. Ordens des heil. Franciscus ertheilen.) Bisher hatten nur die Ordenspriester St. Francisci und hie und da einige andere Priester die Vollmacht, den Mitgliedern des III. Ordens, Tertiaren genannt, an den bestimmten Tagen die General-Absolution ertheilen zu können. Da aber die Tertiaren im Laufe der Zeit so zahlreich geworden sind, so erklärten die beiden hochwürdigen Ordens-Generale der Kapuziner und Franziskaner, daß jedes Mitglied des III. O. Fr. das Recht und die Befugniß hat, von jedem beliebigen Beichtvater in Confessionali sich die General-Absolution zu erbitten und jeder Beichtvater selbe dann ertheilen könne. Die Entscheidung des P. Generals der Franziskaner lautet: „Alle Klostergeistlichen, welchem Orden sie immer angehören und alle Weltpriester, wenn sie auch nicht Mitglieder des III. Ordens sind, können den Tertiaren die General-Absolution und den päpstlichen Segen ertheilen, aber nur im Beichtstuhle, wobei jedoch von Seite der Gläubigen die wirkliche Beichte nicht nothwendig ist." Zur Ertheilung der General-Absolution ist keine bestimmte Formel nothwendig, sondern es genügt die Absolutio sacramentalis mit der Meinung, den betreffenden Ablaß der Person zuwenden zu wollen. Bittet ein Tertiar im Beichtstuhle um die General-Absolution, ohne jedoch das hl. Bußsakrament zu empfangen, so lasse man die Person einen Act der Reue erwecken, lege ihr eine kleine Buße auf und ertheile selber die General-Absolution etwa

[1]) Der Fall, daß Personen vom höchsten Adel auf einer Pfarre saßen, war damals nicht so selten. Zur selben Zeit, anno 1472, war Balthasar von Starhemberg Pfarrer von Gmunden. Stadtbuch von Gmunden.

Digitized by Google

unter folgender Formel: „Auctoritate tibi concessa et mihi commissa ego te absolvo ab omnibus peccatis tuis, in quantum hujusmodi auctoritas se extendere potest, et concedo Tibi Indulgentiam plenariam omnium peccatorum (una cum benedictione papali). i. n. P. † . . . .“ Die General-Absolution mit päpstlichem Segen kann vier Mal im Jahre ertheilt werden, ohne an einen bestimmten Tag gebunden zu sein. Für die Ertheilung der General-Absolution ohne päpstlichen Segen sind die Tage bestimmt.

II. **(Ein neuer Ablaß.)** Wer das Schußgebetchen: „Gepriesen sei die heilige und unbefleckte Empfängniß der allerseligsten Jungfrau Maria“ mit reumüthigem Herzen und andächtig verrichtet, gewinnt laut Decret der Ablaßcongregation vom 21. Nov. 1793 einen Ablaß von 100 Tagen. Vgl. Maurel Schneider „die Abläße.“ 6. Aufl., S. 221. Inzwischen ist die Gewohnheit aufgekommen, diesem Gebetchen die Worte „der Mutter Gottes“ beizufügen und für diesen Zusatz hat der hl. Vater Leo XIII. am 5. Sept. 1878 einen auch den armen Seelen zuwendbaren Ablaß von 300 Tagen bewilligt.

III. **(Die Verehrung des Herzens des heiligen Joseph)** ist vom apostol. Stuhle als unzulässig erklärt. Das Secretariat der hl. Congregation der Abläße hat auf eine specielle Anfrage des Bischofs von Chambéry in Savoyen Nachstehendes unter dem 19. Februar 1879 erwiedert:

„Cultus Cordis S. Joseph jam a s. m. Gregorio XIV. reprobatus fuit et idcirco prohibita numismata, quae una cum SS. Cordibus Jesu et Mariae illud s. Joseph exhibeant. Hinc admonendus orator et forte etiam auctores ephemeridis Le Messager de S. Joseph, hanc devotionem non licere.“

IV. **(Laien dürfen auf katholischen Friedhöfen keine Leichenreden halten.)** Laut Entscheidung des Cultusministeriums vom 7. Juli 1879 dürfen auf katholischen Friedhöfen weder Religionsdiener anderer Confessionen noch auch Laien überhaupt Leichenreden abhalten; ausdrücklich wird aber der im Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49 normirte Fall ausgenommen, wenn nämlich es sich handelt um die Bestattung eines, einer anderen als der katholischen Confession Angehörigen in einer Familiengruft im kath. Friedhofe oder wenn da, wo der Todesfall eintrat, ein Friedhof für Confessionsgenossen des Verstorbenen nicht besteht. Inwieferne aber dieser Artikel 12 des citirten Gesetzes nicht platzgreift, also bei Beerdigung der eigenen Confessionsgenossen, fällt die Abhaltung von Leichenreden auf confessionellen Friedhöfen unter die Dispositionsrechte der Religionsgesellschaft, resp. ihrer Organe, welcher der Friedhof gehört; es kann daher die Abhaltung

Digitized by Google

von Leichenreden gegen den Willen dieser dispositionsberechtigten Factoren nicht stattfinden und es wird gegen Zuwiderhandelnde je nach Umständen der polizeiliche, eventuell strafgerichtliche Schutz angerufen werden können.

V. **(Statuen von La Salette, Lourdes, Litanei von La Salette.)** Die Bischöfe können es erlauben oder wenigstens toleriren, daß Abbildungen und Statuen der sel. Jungfrau Maria von La Salette, von Lourdes, oder Darstellungen der Immaculata Conceptio, auf welchen von den Händen der sel. Jungfrau Strahlen ausgehen, in den Kirchen angebracht oder aufgestellt werden dürfen, nicht aber darf eine specielle Litanei von der sel. Jungfrau von La Salette gebraucht werden. Decret der h. Ritencongreg. vom 11. Dez. 1878.

VI. **(Application der Binations-Messe.)** Wo das Biniren vom Ordinarius gestattet ist, (wie jetzt schon hie und da in der Wiener Erzdiöcese, in Steiermark u. s. w.) darf bekanntlich nach der Constitutio Benedict XIV. „Cum semper oblatas" auch für die 2. Messe kein Stipendium angenommen werden; jedoch ist es zufolge eines Decretes der S. Cong. Conc. vom 14. Sept. 1878 erlaubt, daß ein Priester, welcher Vereinen oder Bruderschaften, wie corona aurea, pactum Marianum oder foedus S. Joann. Nepom. u. dgl. angehört, nach deren Statuten alljährlich oder monatlich für die verstorbenen Mitbrüder eine hl. Messe zu lesen ist, zu dieser Application auch die Binationsmesse gebrauchen dürfe.

VII. **(Darf man die heilige Messe unterbrechen, um, wo Gefahr im Verzuge, einem Kranken die Sterbsakramente zu spenden?)** Ohne Zweifel darf dieß nicht nur, sondern muß sogar geschehen und zwar selbst dann, wenn die Unterbrechung eine längere wäre und eben sowohl nach der Consecration wie vor derselben. So Benedict XIV. de Missae sacrif. sect. II. §. 118. Tritt die Unterbrechung nach der Consecration ein, so muß natürlich dafür gesorgt werden, daß das hl. Sacrament wohl verwahrt bleibt, was am besten dadurch geschieht, daß man dasselbe im Tabernakel einschließt. (Köln. P.)

VIII. **(Die confessionelle Schule rechtlich grundverschieden von der confessionslosen.)** Eine Entscheidung des Cultus-Ministeriums, wodurch der katholische Hauptschulfonds in Bielitz dem nach §. 42 des schlesischen Landesgesetzes vom Jahre 1870 gegründeten Lokal-Schulfonds als Eigenthum zugesprochen wurde, ist durch Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Juni 1877 als gesetzwidrig aufgehoben worden; in den Entscheidungsgründen finden wir folgende, principiell wichtige Stelle:

Digitized by Google

„Die katholische, d. i. confessionelle Schule von ehemals und die allgemeine, öffentliche nichtconfessionelle Schule sind zwei grundverschiedene Lehranstalten. Eine so wesentliche Abänderung der Stiftung, wie sie durch eine Aenderung im Rechtssubjecte Platz griffe, ist weder durch die in Schlesien bestehende Schulgesetzgebung geboten oder gerechtfertigt, noch ist sie angesichts des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes v. J. 1867 zulässig. In dieser Zuwendung des Fondes an ein anderes Rechtssubject läge eine gesetzwidrige Rechtsverletzung der Katholiken in Bielitz."

IX. **(Card. Simor über die Neuschule.)** In der allgemeinen Sitzung des St. Stefans-Vereines am 20. März v. J. sagte Se. Eminenz Card. Simor in der Eröffnungsrede u. a. Folgendes: „Wenn es in den Augen der Gegenwart gerecht ist, das heiligste Gut der Familie, das Kind, für eine confessionslose Lehranstalt in Beschlag zu nehmen, warum sollte es nicht ebenso gerecht sein, das Vermögen der Familie zu confisciren? Wenn das Familienhaupt kein Recht hat, Garantien für die Erziehung seines Kindes nach seiner religiösen Ueberzeugung zu verlangen, wie kann es dann ein Recht haben, sein Vermögen nach seiner besten Einsicht zu verwalten? Wenn man behauptet, daß das Kind zuerst dem Staate oder der Gemeinde gehört und nur nebenbei so an letzter Stelle erst den Eltern, so darf man sich nicht wundern, wenn der Socialist denselben Grundsatz auf das Vermögen anwendet."

X. **(Termin für die Anzeige von Bauherstellungen bei Kirchen und Pfarrgebäuden des landesfürstl. oder niederösterreichischen Religionsfonds-Patronates.)** Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat durch Erlaß ddo. 8. Juli 1879, Z. 9082 an das f. e. Consistorium von Wien bekanntgegeben, daß Anträge in Betreff von Bauherstellungen bei Kirchen- und Pfarrgebäuden obgenannter Patronate längstens bis Ende September eines jeden Jahres an die betreffende k. k. Bezirkshauptmannschaft behufs Einleitung der nöthigen Verhandlungen zu richten seien.

XI. **(Alte Sprichwörter in neuer freier Uebersetzung.)**

1) Tu ne cede malis miseris, sed contra audentior ito.
Mag Verruchtheit noch so hoch sich thürmen,
Drohend selbst zum Himmel stürmen:
Weiche nicht, der Sieg bleibt dir,
Bei den Hörnern pack' den Stier.

2) Quo semel est imbuta recens, servabit odorem Testa diu.
Mag man ein gewisses Thier mit zehn Beißzangen aus der Schwemme herausziehen, es kollert immer wieder dahin zurück.

Digitized by Google

3) Perversi difficile corriguntur, et stultorum infinitus est numerus.

Sehr schwer ist es, einen verkehrten Menschen gerade zu biegen, und Narren gibt es, daß Einem das Hören und Sehen vergeht.

4) Accidit in puncto, quod vix speratur in anno.

Was auf Jahresfrist kaum vorgesehen,
Das ereignet sich oft im Handumdrehen.

5) A bove majori discit arare minor.

Läßt das Oechslein sich's nicht wehren
Will's den Ochsen selbst belehren;
Wächst doch stets, o Weh und Graus
Sich das Oechslein zum Ochsen aus.

6) Ante Dei vultum nil unquam restat inultum.

Wenn der ernste Richter schlichtet,
Und der Herzen Dunkel lichtet,
Bleibt nichts Böses ungerichtet.

7) Absint offensae, dum fit celebratio mensae.

Sei nicht bissig und lasse den Bissen Andern beim Mahle in Frieden genießen.

8) Arbor honoretur, cujus nos umbra tuetur.

Laßt den Krummstab hoch erheben,
Und dem Worte Ausdruck geben:
„Unter'm Krummstab ist gut leben!"

9) Audi doctrinam, si vis vitare ruinam.

Willst du Weisheitslehren dir verwehren,
Dann wird Blindheit deinen Weg verkehren;
Liegst du endlich im Morast da,
Schaust du dich zu spät um, wie's geschah.

10) A tenui coena est agilis mens atque serena.

Studentenfutter mag dir munden,
Von diesem magst du noch gesunden;
Mit Fraß jedoch und Saufgelagen
Wird Geist, Genie sich nie vertragen.

11) A puero duris opus est assuescere curis.

Wer in der Kindheit schon verspeist so manchen harten Brocken,
Den beugen nicht im Alter der Sorgen düst're Flocken;
Ein David, der als Jüngling Löwen schon zerriß,
Der fürchtet nicht den Goliath mit Panzer, Schwert und Spieß.

12) Audito nummo, quasi viso principe summo, Dissiliunt valvae, nil auditur nisi: salve!

Trinkgeld! welch ein heller Klang,
Trinkgeld! welch ein Hochgesang!
Um Trinkgeld findest, ohne weit zu geh'n,
Zehn, zwanzig, hundert Freunde, die zu Hilfe steh'n.

Digitized by Google

13) Ebrius est primus sapiens, est alter opimus,
Ternus grande vorat, quartus sua crimina plorat;
Quintus luxuriat, sextusque per omnia jurat;
Septimus accendit, bis quartus singula vendit;
Nonus nil celat, quae sunt sub corde revelat;
Somnia denus amat, undenus turpia clamat;
Et quum fit plenus, vomitum faciet duodenus.

Eines selt'nen Zodiakus zwölf der Zeichen,
Müssen beim Säufer die Hand sich reichen:
Erst ist er geschеidt über die Massen,
Dann kommt er in's prahlen und prassen,
Und frißt gleich dem Hunde,
Dann reut's ihn zur Stunde,
Sodann beginnt der Disput,
Dann wächst gleich dem Löwen sein Muth;
Dann wird er zum Spender,
Und dann zum Verschwender;
Zum neunten beginnt er gar seltsam zu plappern,
Geheimnisse ohne Verzug auszuklappern;
Zum zehnten da streckt ihn die Faulheit darnieder,
Zum eilften singt kreischend er zottige Lieder;
Zum zwölften dann kommt als erhebender Gruß
Aus Tiefe des Magens ein stinkender Guß.

(Fortsetzung folgt.) Dechant Benedict Höllrigl.

Inhalts-Verzeichniß von Broschüren und Zeitschriften

reicht bis 9. Dezember 1879. (**Christlich-pädagogische Blätter**) II. Jahrgang Nr. 19—22: Das göttliche Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder. Die Volksschule als Lehr- und Erziehungsanstalt. Der ungarische Sprachunterricht in deutschen Schulen Ungarns. Die Härten der österreichischen Schulgesetze Privatschulen gegenüber. Die Naturwissenschaften und der Felsen Petri. Zum methodischen Unterricht in der deutschen Orthographie. Der Pfarrseelsorger bei den Schul-Conferenzen. Schulzustände in den Vereinigten Staaten Nordamerika's. Jahresbericht einer Wiener Schule. Correspondenzen, Miscellen, Literaturberichte. — Eine höchst zeitgemäße ausgezeichnete Zeitschrift, die wir wärmstens empfehlen.

[**Neue Weckstimmen.**] Jahrg. 1879. Oktoberheft: Einige wichtige Aufgaben des nächsten Reichsrathes, von Franz Graf von Kuefstein. Novemberheft: Die Sonntagsfeier, und zwar nach ihrer socialen Bedeutung von Al. Freudhofmair. Dezemberheft: Der Socialismus und die Internationale von Charitas.

[**Katholische Bewegung in unseren Tagen**], von Dr. H. Rody zu Frankfurt a. M. XII. Jahrg. XV. Band Heft 19: Briefe aus Baiern an einen Norddeutschen. Die internationale Ausstellung zu München 1879 und die moderne Kunst. Katholische Herbstversammlungen. Bischof Theodor von Montpellier. Heft 20: Humanität und Charitas. Conservative Studien gemacht auf märkischem Sande. Todtenschau bei verschiedenen Völkern. Heft 21: Die Auferstehung der Philosophie. Cardinal Stanislaus Hosius, Bischof von Ermland. Der Elementarunterricht in Holland. Culturbilder aus dem 17. Jahrhundert. Bücherschau.

Digitized by Google

[**St. Benedikts-Stimmen.**] 3. Jahrg. 11. u. 12. Heft: Am Altare (Gedicht). Die eucharistische Liebe in der hl. Kommunion. Monte Cassino. Neu-Nursia. Allerheiligen (Gedicht). Die drei großen Hilfsquellen für die armen Seelen im Fegefeuer. Von der Heimat der St. Benedikts-Stimmen: Der sel. Adalbero, Bischof v. Würzburg und Stifter des Benedictiner-Klosters Lambach. Der Prophet Isaias und das heiligste Sakrament. Der armen Seelen Weihnachtsbaum (Gedicht). Leben und Wunder der Väter Italien's. Ein Gottesgericht. Miscellen.

[**Der Seelbote des heiligen Joseph.**] 1879. Oktoberheft: Hymnus. Eifert für die Ehre des heil. Joseph. Im Monat Oktober. St. Joseph zu „Nazareth" in Bosnien. Aus dem Ermlande in Ostpreußen, Erscheinung des hl. Joseph. Die deutsche Josephsmission auf dem Montmartre. Die letzte Encyklika Papst Leo XIII. Für den Allerseelenmonat. Pius IX. nach seinem Tode. Novemberheft: Das 25jährige Jubelfest der feierlichen Erklärung des Dogma's der unbefleckten Empfängniß Maria. Zu Ehren der unbefl. Empfängniß Maria. Immaculata. Wie sehr die dogmatische Bestimmung der unbefleckten Empfängniß Mariä die Glorie des heil. Joseph vermehrt hat. Palma Josephina. Der hl. Joseph, ein besonderer Freund der armen Seelen. Aus meinem Tagebuche. Rosenkranz für die armen Seelen. Plan eines Rettungsvereines für die armen Seelen. Heil. Joseph, bitt' für die Lebenden! Heil. Joseph, bitt für die Sterbenden! Heil. Joseph, bitt' für die Verstorbenen. Dank, Empfehlungen, Mittheilungen.

[**Kathol. Studien.**] 1879. 4.—6. Heft: Der Sachsenführer Widukind nach Geschichte und Sage, von Jos. Dammer, Missionär in Enger. Würzburg. Leo Wörl's Verlag.

[**Foilum periodicum**] Archidioeceseos Goritiensis. an. V. 1879. Nr. 9—11: Pervacina. Leonis XIII. Epistola encyclica (Finis.) De sanctis quibusdam nostratibus. De peccatis internis contra castitatem, casus conscientiae. Horae clericales. Psalmus CXVIII. Quod beatissima Virgo Maria in templo fuerit educata, dissertatio. Observationes chronologicae in Genesis capita I—XI, 9. Memento mori. Notitiae dioecesanae.

[**Oesterreichische Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft und Volkswirthschaft.**] 1. Jahrg. 1879. Abonnementspreis ganzjährig mit Postversendung 6 fl. ö. W. Wien, Verlag von Heinr. Kirsch. Octoberheft: Die Kornkonkurrenz der Vereinigten Staaten mit Ungarn. Die Bewegung gegen den Wucher. Eisenbahn-Socialismus. Die materielle Lage des Arbeiterstandes in Oesterreich. Literatur-Bericht. Wir empfehlen diese ganz neu erscheinende, im conservativen Sinne gehaltene, volkswirthschaftliche Zeitschrift, welche für die materiellen Interessen der Menschheit gegen die Ausbeutung derselben durch das moderne Wucherthum eintritt, in jeder Hinsicht auf's beste.

(**Philothea**), Blätter für religiöse Belehrung und Erbauung durch Predigten, geschichtl. Beispiele u. s. w., nebst dem Ergänzungsblatte „Theopista". Herausgegeben von Heinr. Wörner, Pfarrer der Diöz. Würzburg. Leipzig. Expedition der Philothea. Preis pr. Jahrg. M. 5.50. 44. Jahrg. (1880) 1. Heft (Jänner) Philothea: Predigten auf das Neujahrsfest und auf die darauf folgenden Sonntage bis einschließl. Septuagesima; Predigten auf Namen Jesu-Fest, auf das Fest des hl. Sebastian. Theopista: Predigt am Neujahrsfeste. Predigt am Titularfeste der Erzbruderschaft zum heil. unbefleckten Herzen Maria. Miscellen.

[**Frankfurter zeitgemäße Broschüren.**] Neue Folge, in Verbindung mit Dr. J. Janssen und Dr. Fr. Hillskamp. Herausgegeben von Dr. Paul Haffner. I. Band. 1. Heft: Göthe's Faust als Wahrzeichen moderner Cultur, von Dr. P. Haffner.

Digitized by Google

[**Der deutsche Hausschatz**] erscheint bei Fr. Pustet in Regensburg bereits in seinem sechsten Jahrgange. Die warme Empfehlung, mit welcher wir diesem gediegenen, reichhaltigen, geschmackvollen, katholischen Familienblatt in frühern Jahren gefolgt sind, verdient auch in vollem Maße das uns vorliegende 2. Heft des Jahrganges 1880; Inhalt desselben: Das unheimliche Haus. Roman von Alfred Hugo (Fortsetzung). Eine Vielverkannte. Ein Opfer der Nihilisten. Humoristische Novelle von Adolf Schirmer (Fortsetzung und Schluß). Der Girl-Robber. Ein singhalesisches Abenteuer von Karl May (Fortsetzung). Berliner Chronik. Von Dr. X. Eine Seele ohne Gott. Gedicht von Ferd. Heitemeyer. Ist „Kanzelholz" gesundes Holz? Von Dr. J. A. Schilling. Berliner Chronik. Von Dr. X. Hoffnung. Gedicht von Alfred Muth. Allerlei. Illustrationen: Die Erdkröte auf der Jagd. Nach der Natur gezeichnet von E. Schmidt. Mittelalterliche Klosterschule. Von W. Riefstahl. Tyroler Pfeifer. Von Matth. Schmidt. Eine ländliche Idylle. Gemalt von Löffler. Fang von Schwarzfischen an der Küste von Nantucket in Massachusetts. Eine Schlittenfahrtprobe der englischen Nordpolfahrer im Jahre 1875. Gezeichnet von Rion. Ein Begräbniß in der Region des ewigen Eises. Gezeichnet von Rion. Luciser beschaut das Paradies. Von Gustav Doré. Aus der deutschen Prachtausgabe von Milton's „Verlorenem Paradies". Als Prämie erhalten die Abonnenten gegen den geringen Nachzahlungspreis von 1.20 M. einen Oelfarbendruck nach dem herrl. Gemälde des Prof. Klein in Wien: „Pieta".

[**Zwischen der Schulbank und der Kaserne**], von Alban Stolz. Freiburg i. Br., Herder. Ein wahrhaft ausgezeichneter Wegweiser für die erwachsene Jugend männlichen Geschlechtes.

[**Fromme's Kalender für den katholischen Clerus Oesterreich-Ungarns**] 1880. 2. Jahrg., redigirt von Berthold A. Egger, Chorherr zu Klosterneuburg. Diesen Kalender, welcher ein praktischer Rathgeber und zuverlässiger Fremdenführer durch die Diözesen Oesterreich-Ungarns ist, empfehlen wir dem hochw. Klerus zur zahlreichen Abnahme.

Herbst-Pfarrconcurs in Linz am 7. und 8. October 1879.[1])

I. [Ex theologia dogmatica.] 1. Quid significat primatus jurisdictionis, qui Rom. Pfei. in universam Ecclam competit, et quibus rationibus probatur, hanc potestatem illi in persona b. Petri a Christo Domino fuisse collatam? 2. Quomodo intelligendum est dogma catholicum de Immaculata B. M V. Conceptione, et quibus potissimum rationum momentis demonstratur?

II. [Ex jure canonico.] 1. Hierarchiae ecclesiasticae notio, divisio et gradus exponantur. 2. Quaenam sunt praecipuae sanctiones canonicae de coelibatu clericorum? 3. Titus, viginti annorum juvenis, voto non nubendi obstrictus, matrimonium inire cupit cum Berta vidua, quacum vivente marito illicitum commercium habebat, et cum cujus sorore graviter peccaverat. Quaeritur: quid explorandum quidve faciendum, ut hoc matrimonium valide et licite iniri possit.

III. [Ex Theologia morali.] 1. Quomodo peccatum mortale ex genere suo fieri potest veniale, et vice versa? 2. Quid est mutuum? quinam tituli excusant ab usura?

IV. [Aus der Pastoraltheologie.] 1. Welche Eigenschaften muß die Predigt haben, damit sie der Prediger leicht memorire und die Zuhörer leicht auffassen und merken? 2. Was ist bei den 3 hl. Messen am Weihnachtstage zu beobachten? 3. Welche pastorelle Vorsicht ist gegen jene Beichtkinder anzuwenden, welche das einfache Gelübde der ewigen Keuschheit ablegen wollen?

1) Zahl der Concurrenten: 6 Regular- und 3 Weltpriester.

Digitized by Google

Predigt auf den 18. Sonntag nach Pfingsten: Text: „Einige von den Schriftgelehrten sprachen bei sich selbst: Dieser lästert Gott.“ Matth. 9, 3. Thema: Von dem freventlichen Urtheile. (Eingang oder Schluß vollständig auszuarbeiten, Abhandlung nur zu skizziren.)

Katechese: „Wann ist die Beicht vollständig.“

V. [Paraphrase] über das Evang. auf die 1. heil. Weihnachtsmesse. Luk. 2, 1—14.

Aufruf zur Unterstützung des Missionshauses zu Steyl.

„Mit der gewissesten Hoffnung und der vollsten Zuversicht erwarten Wir, es werde die seligste Jungfrau durch Ihre mächtige Fürbitte auswirken, daß die hl. Mutter, die katholische Kirche, nach Entfernung aller Hindernisse, nach Ueberwindung aller Irrthümer, unter allen Völkern an allen Orten von Tag zu Tag an Kraft gewinne, blühe und herrsche von Meer zu Meer, vom großen Strom bis an die Grenzen des Erdenrundes und in allweg des Friedens, der Ruhe und der Freiheit genieße; daß den Schuldigen Verzeihung, den Kranken Heil, den Kleinmüthigen Starkmuth, den Betrübten Trost, den Gefährdeten Hilfe werde, und alle Irrenden nach Zerstörung der Finsternisse des Geistes, zum Pfade der Wahrheit und Gerechtigkeit zurückkehren und daß da werde Ein Hirt und Eine Herde.“ Diese Worte sprach Pius IX. in der Encyklica vom 8. December 1854, durch welche er der Christenheit die Definition der unbefleckten Empfängniß der hl. Jungfrau verkündigte. Fünfundzwanzig Jahre sind seitdem vorübergegangen, Jahre der bittersten Leiden und der herbsten Kämpfe, aber auch Jahre der schönsten Siege und Triumphe der hl. Kirche. Die Kraft des Glaubens hat in allen christlichen Nationen sich erneuert. Mit wachsendem Muthe haben die Kinder der Kirche sich zu freudigem Bekenntniß erhoben, und die Liebe Jesu Christi hat inmitten der Verfolgungen und Heimsuchungen in unermüdeter Opferwilligkeit sich bewährt. Ganz besonders erfreulich ist der Aufschwung, welchen in den verflossenen 25 Jahren die katholischen Missionen unter den Heiden genommen haben. Wie im Frühling unter dem Hauche der warmen Luft aller Orten neue Lebenskeime sich regen, so entsprossen unter dem Gnadenhauche Gottes in Italien, Frankreich, Belgien, England, Irland und Holland die verschiedensten Missionshäuser und Seminarien dem Boden des katholischen Volkes, Alle bestimmt das Evangelium in die Ferne zu tragen. Alle erhielten Gottes reichsten Segen; dazu traten auch die bestehenden, um die Missionen bereits so verdienten Orden gleichfalls mit erhöhter Thätigkeit für das erhabene Werk ein, und so geschah es, daß die katholischen Heidenmissionen in einem Zeitraume von 25 Jahren eine Entwickelung und einen Fortschritt erhielten, wie sie in den letzten 150 Jahren ihn nicht gemacht hatten. Als Katholiken freuen wir uns über diesen gnadenreichen Aufschwung. Gerne erblicken wir darin eine Frucht der mächtigen Fürbitte der unbefleckten Jungfrau, welche Pius IX. so zuversichtlich erflehte, und nicht minder eine kräftige Ermuthigung, in allen Kämpfen der Gegenwart voll freudiger Zuversicht auszuharren als treue Kinder jener Kirche, welche noch immerdar alle ihre Feinde überlebt hat.

Es ist nun der Gedanke angeregt worden, es möchten zum bevorstehenden Jubelfeste der dogmatischen Definition eine möglichst große Zahl deutscher und österreichischer Katholiken zu einem gemeinsamen Werke des Glaubens und der Liebe sich vereinigen, um dasselbe als Tribut ihrer Verehrung der hl. Gottesmutter zu Füßen zu legen und zugleich ihr ungeschwächtes Vertrauen auf die Sache der katholischen Kirche damit an den Tag zu legen. Dieser Gedanke hat Beifall gefunden. und es ist vorgeschlagen worden, das Festopfer dieses Tages dem Missionshause zu Steyl zukommen zu lassen. Das Missionshaus zum hl.

Digitized by Google

Michael wurde mit Genehmigung des heiligen Stuhles und unter Zustimmung fast aller deutschen, österreichischen und holländischen Bischöfe am 8. September 1875 zu Steyl bei Venlo in Holland, nahe an der preußischen Grenze von einem deutschen Priester errichtet. Obwohl das jüngste unter allen Missionsseminarien hat es doch bereits in dieser kurzen Zeit eine Entwicklung erreicht, welche Alle, die dahin kommen, mit Erstaunen erfüllt. Am 2. März d. J. hat es seine beiden ersten Missionare, gebürtig aus Bayern und Tirol, nach China entsendet und zählt gegenwärtig 70 Zöglinge, welche in den verschiedensten Klassen Unterricht im Hause empfangen und Alle bereit sind, dem Beispiele der beiden ersten Missionare zu folgen. Dieses Haus ist von der letzten katholischen Generalversammlung in Aachen der Unterstützung der Katholiken empfohlen worden, und so glauben die Unterzeichneten um so mehr auf den Beifall ihrer katholischen Mitbürger rechnen zu können, wenn sie dasselbe für den bevorstehenden 8. Dezember der Unterstützung derselben empfehlen.

Der hochw. Herr Rektor A. Janssen hat das Haus ohne irgend welche Fonds rein im Vertrauen auf die göttliche Vorsehung und die Unterstützung der Gläubigen gegründet. Da gegenwärtig die Zahl der Zöglinge so bedeutend gestiegen ist und aller Voraussicht nach noch weiter wachsen wird, so bedarf es der Unterstützung in weitern Kreisen. Auch sind uns genauere Mittheilungen zugekommen, aus denen hervorgeht, daß das Haus in einer besonders hülfsbedürftigen Lage gegenwärtig sich befindet, indem die eingegangenen Gaben die Bedürfnisse des Unterhaltes und der gemachten und noch zu machenden nothwendigen Bauten bei weitem nicht decken.

Es glauben darum die Unterzeichneten keine Fehlbitte zu thun, wenn sie ihre Freunde und alle deutschen Katholiken ersuchen, zum Jubeltage des 8. Dezember 1879 sich mit ihnen zu vereinigen: um durch ein dem Missionshause gespendetes und dasselbe womöglich dauernd begründendes Almosen, das von der hl. Gottesmutter so sichtbar begünstigte Werk der Glaubensverbreitung zu fördern und dadurch zugleich dem Schutze der Hochgebenedeiten sich, ihre Angehörigen und das ganze deutsche Vaterland zu empfehlen, damit einstens die Zeit kommen möge, wo die an der Spitze dieses Aufrufes stehenden Worte des großen, ehrwürdigen Papstes Pius IX. Wahrheit werden und die von so Vielen mißkannte katholische Kirche wieder von Mehren als das erkannt werde, was sie ist, nämlich die große Lehrerin und Beglückerin der Völker.

Die Gaben können entweder direkt an Herrn Arnold Janssen (Missionshaus zu Steyl, postlagernd Kaldenkirchen in Rheinpreußen) oder an einen der Unterzeichneten [1]) gerichtet werden. Ueber deren Verwendung, sei es zu Gründung einer oder mehrerer Studienstiftungen zur Heranbildung von Missionaren unter dem Namen Marienstiftung (das Haus besitzt erst eine einzige Studienstiftung, und die eintretenden Zöglinge sind meistens arm), sei es für die fortlaufenden Ausgaben des Hauses, wird seiner Zeit in öffentlichen Blättern Nachweis gegeben werden.

Aachen: Real, Pfr. und Präsident des Xaverius-Vereins; Dr. Hahn, Stadtverordneter und Sekretär des Xaverius-Vereins; Dr. Joseph Lingens, Rechtsanwalt. — Alst: Freiherr von Schorlemer-Alst, Reichstagsabgeordneter. — Aschaffenburg: M. Schmidt, Pfarrer und geistl. Rath. — Berlin: Freiherr von Kehler, Legationsrath a. D. — Bonn: Lammertz, Dechant und Domkapitular; Freiherr von Hertling, Präsident des Görresvereins. — Braunsberg in Ostpreußen: Hipler, Seminarregens. — Breslau: Dr. Speil, Spiritual. — Brünn: Ferdinand Panschab, Domdechant. — Cleve: Dr. Drießen, Pfarrer; H. J. Ostertag, Seminar-Direktor a. D. — Coblenz: Roderich, Pfarrer zu Unserer Lieben Frau; Weißbrodt, Pfarrer zu St. Castor; Dr. med. Duhr. —

1) Oder an die Redaktion dieser Zeitschrift.

Digitized by Google

Cöln: Dr. Kleinheidt, Domkapitular und Seminarpräses; G. Schenk I, Advokat und Kanzler des Erzbisthums Cöln; Röcker, Pfarrer zum hl. Jakob und Präsident des Negervereins: Eugen von Kesseler, Landgerichtsrath und Präsident des Vincenz-Vereins. — Constanz: Brugier, Münsterpfarrer. — Crefeld: L. Huthmacher, Oberpfarrer; M. Buscher, Buchdruckereibesitzer. — Darfeld: Graf Droste zu Vischering, Erbdroste. — Dinklage in Oldenburg: Graf Gallen. — Dortmund: Rittweger, Schriftsteller; Freiherr von Lilien-Opherdicke; Joseph Helmus. — Dresden: H. L. Potthoff, Hofprediger. — Düsseldorf: Deger, Professor der Königl. Kunstakademie; Dr. Schmitz. — Eckersdorf in Schlesien: Carl Schreiber, Pfarrer. — Eichstätt: Dr. Prunner, Seminarregens. — Erfurt: Oppermann, Pfarrer zum hl. Severinus; Trippe, Pfarrer zum hl. Nicolaus. Erwitte: Dr. Schulte, Pfarrer. Freiburg in Baden: Alban Stolz, Professor; Karl Weikum, Domkapitular und geistl. Rath; Max Graf von Kageneck; Ludwig Marbe, Rechtsanwalt. Frankfurt: Münzenberger, Dompfarrer und geistl. Rath; Dr. J. Janssen, Professor. Gevelinghausen: Freiherr von Wendt, Präsident des Bonifacius-Vereins. M.-Gladbach: Lelotte, Oberpfarrer. Haag bei Geldern: Graf von Honsbroech. Heiligenstadt: Dr. C. Zehrt, geistl. Rath. Kleinheubach in Baiern: Fürst Karl von Löwenstein. Limburg: Cahensly, Kaufmann. Luxemburg: J. M. Föhr, Dompropst und Seminarpräses. Mainz: Dr. Heinrich, Domdekan; Moufang, Seminarregens u. Domkapitular; Nikola Nacke, Kaufmann. Maxlrain in Baiern: Ludwig Graf Arco-Zinneberg. München: Dr. J. Bach und Dr. Wirthmüller, Universitätsprofessoren; Münster: Cramer, Domkapitular und Seminarregens; Freiherr von Heeremann, Reg.-Rath a. D. u. Vicepräsident des Abgeordnetenhauses in Berlin. Neisse in Schlesien: Horn, Stiftsrath. Neuß: Joseph Broix, Kaufmann. Osnabrück: Kohues, Regens und Präf. der nordd. Missionen. Paderborn: Ferd. Bartscher, Domkapitular und Seminarregens; Dr. Klein, Domkapitular u. Dompfarrer; Dr. Joseph Rebbert, Prof., Red. des „Leo". St. Peter in Baden: J. Schmitt, Repetitor. Prag: Dr. Carl Franz Prucha, Bischof von Joppe, Prager Suffragan und Domdechant. Salzburg: Dr. A. Gaßner, Theol. Professor und Red. des Salzb. Kirchenblattes. Steißlingen: Baron von Stotzingen. Terporten bei Goch: Freiherr Felix von Loë. Trier: Arnoldi, Domkapitular; Dasbach, Zeitungsverleger. Werden: Mathias Wiese, Tuchfabrikant. Wien: Dr. Ernst Müller, Domkapitular und Director des Clericalseminars; Freiherr von Meysenbug, k. k. geheimer Rath.

Anmerkung der Redaction: Zur Unterstützung dieses Missionshauses erscheint auch eine Zeitschrift betitelt: „Kleiner Herz-Jesu-Bote, Monatschrift der Glaubensverbreitung, Organ des Missionshauses zum hl. Erzengel Michael in Steyl". Pränumerations-Adresse: An das Missionshaus in Steyl oder an Rector Arnold Janssen, postlagernd Kaldenkirchen in Rheinpreußen. Preis jährlich 1 M. 40 Pf. (österr. Währung 70 kr.) Diese Zeitschrift ist sehr populär und im frommen Geiste geschrieben; sie wäre namentlich eine passende Lectüre für das Landvolk.

Redactionsschluß 1. Jänner.
Ausgegeben 15. Jänner.

Digitized by Google

Erläuterung einer Antiphone im Festofficium der Epiphanie.

Von Domcapitular Dr. Ernest Müller in Wien.

Im Brevier bietet uns die Kirche kostbare Schätze für den Geist und für das Herz. Nicht nur was aus der hl. Schrift in dasselbe aufgenommen wurde, sondern auch alles andere, das zum Inhalte des priesterlichen Stundengebetes gehört, ist vortrefflich geeignet, den Geist mit dem Lichte himmlischer Weisheit zu durchdringen, in dem Herzen tiefe Andacht, lautere Freude an der Schönheit der göttlichen Wahrheiten und andere fromme Affecte zu wecken, und die Pflicht des Breviergebetes selbst angenehm und süß zu machen. Sehen wir uns beispielshalber die Antiphone ad Benedictus im Officium de Epiphania Domini etwas genauer an. Sie lautet: Hodie coelesti sponso juncta est Ecclesia, quoniam in Jordane lavit Christus ejus crimina: currunt cum muneribus Magi ad regales nuptias, et ex aqua facto vino laetantur convivae, alleluja. Diese sinnreiche Antiphone hat drei Theile mit Bezug auf die drei Geheimnisse, welche an diesem Feste gefeiert werden, die Anbetung des Jesukindleins durch die drei Weisen aus dem Morgenlande, die Taufe Christi und das erste Wunder bei der Hochzeit zu Cana; aber die drei Theile der Antiphone drücken Einen Hauptgedanken aus, nämlich die geheimnißvolle, innigste Vereinigung, die Vermählung Christi mit seiner Kirche, in dreifacher Beziehung: 1. die Vermählung Christi mit seiner Kirche im Allgemeinen durch die Incarnation, 2. die Vermählung Christi mit den einzelnen Kindern der Kirche durch die hl. Taufe, und 3. die Vermählung Christi mit seiner Kirche, dargestellt und abgebildet in der ehelichen

Digitized by Google

Verbindung zwischen Mann und Weib. Herrliche Wahrheiten! wir wollen sie nach den Anschauungen der hl. Väter und Lehrer der Kirche in Kürze betrachten.

1. **Hodie coelesti sponso juncta est Ecclesia, quoniam in Jordane lavit Christus ejus crimina.** Der himmlische Bräutigam ist Christus, seine Braut ist die Kirche. Die Kirche besteht aus vielen Menschen, aber alle sind durch die Taufe zu Einem Leibe geeinigt[1]), und daher Eine Braut Christi, omnes una sponsa, sagt der hl. Augustin.[2]) Diese seine Braut hat den obigen Worten der Antiphone gemäß der himmlische Bräutigam Jesus Christus im Flusse Jordan rein gewaschen von dem Schmutze der Sünden und sie zugleich mit sich vermählt. Wie ist das zu verstehen? Damals, als Christus im Jordan getauft wurde, hat Er, wie viele hl. Väter, der hl. Thomas Aquinas, mehrere sehr angesehene Theologen und auch der Catechismus Romanus lehren, das hl. Sacrament der Taufe eingesetzt.[3]) Durch die Taufe aber wird die Seele von der Erbsünde und von den anderen Sünden, wenn sie solche vor der Taufe begangen hat, gereinigt, gleichsam abgewaschen, ganz schön und heilig, und zugleich mit Christus, wie eine Braut mit ihrem Bräutigam vermählt. **Despondi enim vos uni viro, virginem castam exhibere Christo** 2. Cor. 11. 2., ruft der hl. Paulus den Corinthern zu, die erhabene Würde, zu welcher sie durch die bräutliche Verbindung mit dem Sohne Gottes in der heil. Taufe erhoben wurden, ihnen in's Gedächtniß rufend. Ich habe, will er sagen, ich habe gleich einem Brautführer Euch durch den Glauben und durch die Taufe mit Einem Manne, mit Christus vermählt, jetzt geht mein Eifer dahin, Euch Christo darzustellen als keusche Jungfrau (**virginem castam**), rein, unbefleckt im Glauben, in der Liebe und allen Tugenden, wodurch Ihr ihm,

[1]) 1. Cor. 12. 13. — [2]) Enarr. in Psalm. 44. n. 28. — [3]) Sieh' die Begründung in m. Werke Lib. III. §. 65. n. 2.

Digitized by Google

Eurem Bräutigam, mit ungetheiltem Herzen anhängen müsset. Sehr viele waren ihrer und doch gebraucht der Apostel die einfache Zahl virginem castam, denn omnes una sponsa, wie oben mit dem hl. Augustin gesagt und begründet wurde. Kehren wir zu den Worten der Antiphone zurück. Christus hat im Jordan die Sünden der Kirche abgewaschen, und die Kirche, seine Braut, mit sich vermählt, insoferne er, wie erwähnt wurde, in seiner Taufe das Sacrament der Taufe eingesetzt hat, durch welches die Gläubigen, aus denen die Kirche besteht, von den Sünden gereinigt und mit Christus geistlich vermählt werden. Es leuchtet ein, daß diese Vermählung der Kirche mit Christus ganz unverdiente und unaussprechliche Liebe ist, um so mehr, als unser Herr das Opfer des Lebens brachte, um der Taufe ihre Kraft zu verleihen, und dadurch die Reinigung und bräutliche Vereinigung der Seelen mit seinem heiligsten Herzen zu bewerkstelligen. Darüber schreibt so schön der Apostel: „Christus hat die Kirche geliebt und sich für sie hingegeben, um sie zu heiligen und zu reinigen in der Wassertaufe durch das Wort des Lebens, um sich selbst die Kirche herrlich darzustellen, ohne Makel, ohne Runzel und dergleichen, sondern daß sie heilig und unbefleckt sei." Ephes. 5. 25—27. Um die Größe dieser Liebe noch einleuchtender zu machen, dürfen wir nur sehen, wie die Braut beschaffen war, die sich Christus erwählte, um sie mit sich zu vermählen. „Sie, die Kirche, (die aus dem Heidenthume gesammelt wurde) sagt der hl. Chrysostomus,[1]) sie war unrein, sie hatte Flecken, sie war ohne Schönheit und Ansehen. Kein Mann erhält eine solche Braut, wie Christus an seiner Kirche. Willst du ihre Häßlichkeit kennen lernen, so höre, was Paulus spricht: Ihr waret einst Finsterniß. Siehe da, die schwarze Farbe! was ist schwärzer als Finsterniß. Sieh' auch ihre Unreinigkeit: Ihr lebtet in

[1]) Hom. 20. in ep. ad Ephes.

Digitized by Google

Bosheit und Neid. Sieh' auch ihre Frechheit: Ihr waret widerspenstig, unverständig. Ja, was sage ich, sie war so thöricht, daß sie lästerte. Und nichtsdestoweniger gab Er sich selber hin für sie, die Häßliche, Unreine, Widerspenstige, wie wenn sie schön und liebenswürdig und wunderherrlich gewesen wäre; so fand er seine Braut und verschmähte es nicht, sie abzuwaschen und zu schmücken." Ganz kurz sagt dasselbe der hl. Augustin in den kräftigen Worten: „Christus Ecclesiam suam de fornicatione daemonum redimendo virginem fecit." [1])

2. Currunt cum muneribus Magi ad regales nuptias. Die heiligen drei Könige eilten zu dem Jesukindlein, das im Stalle in einer Krippe lag; — wo war da eine Hochzeit, und gar eine königliche? Doch gedenken wir des evangelischen Gleichnisses (Matth. 22.), demzufolge der König seinem Sohne eine Hochzeit hielt. Der König ist Gott, sein Sohn ist Christus, die Hochzeit ist die geheimnißvolle Verbindung Christi mit seiner Kirche durch die Incarnation. So der hl. Joh. Chrysost., der hl. Gregorius d. Große u. A. Das ist jene Hochzeit, von der in der Antiphone die Rede ist. Die hl. drei Könige brachten gleichsam Hochzeitsgeschenke dar, als sie dem Jesukindlein Gold, Weihrauch und Myrrhen anbetend darbrachten. Durch die Annahme der menschlichen Natur hat der Sohn Gottes virtuell das ganze Menschengeschlecht, also auch die Kirche, welche aus Menschen besteht und alle Menschen zu umfassen und in sich zu schließen bestimmt ist, mit sich vereinigt und vermählt (se nobis, nosque inseruit sibi, sagt sehr treffend der hl. Leo [2]); das Brautgemach, in welchem diese unaussprechliche, eheliche Verbindung Christi mit dem Menschengeschlechte, mit der Kirche stattfand, war der heilige Schooß der jungfräulichen Gottesmutter. Hören wir darüber den heiligen Gregorius den Großen:

[1]) Serm. 191. (alias de diversis 60.) n. 3. — [2]) Serm. 7. de Nativitate.

Digitized by Google

„In hoc Pater regi Filio nuptias fecit, quo ei per Incarnationis mysterium sanctam Ecclesiam sociavit. Uterus autem Genitricis Virginis, hujus sponsi thalamus fuit.“[1]) Dieſelbe Wahrheit wird nach der Erklärung der heil. Väter in den Worten des 18. Pſalmes ausgedrückt: „Die Sonne — geht hervor, wie der Bräutigam aus ſeiner Kammer.“ Jedermann weiß, daß Chriſtus von dem Propheten „die Sonne der Gerechtigkeit“ genannt wird; Er ging wie ein Bräutigam aus ſeinem Brautgemache, d. i. aus dem jungfräulichen Schooße hervor, — ſagt der hl. Auguſtin[2]) — dort wurde das Wort Gottes durch eine unausſprechliche Ehe mit der menſchlichen Natur verbunden, copulirt (ubi Verbum Dei humanae naturae quodam ineffabili conjugio copulatum est.) Bei der Ehe darf aber die Einwilligung, der Conſens, nicht fehlen; die Einwilligung war auch vorhanden, als der Sohn Gottes die Menſchheit und in ihr die Kirche mit ſich vermählen wollte; die heil. Maria gab dieſen Conſens, den Gott durch den Erzengel von ihr einholte, anſtatt des ganzen Menſchengeſchlechtes, durch ihr Fiat, bemerkt der engliſche Lehrer.[3])

Regales nuptiae, königliche Hochzeit wird in der Antiphone die wunderbare Ehe, welche zwiſchen Chriſtus und der Kirche kraft der Incarnation beſteht, aus dem Grunde genannt, weil Jeſus unſer Herr und König iſt. Regi nubis Deo, ab illo dotata, ab illo decorata, ab illo redemta, ab illo sanata, ſagt der hl. Auguſtin[4]); weßhalb auch die Kirche durch die Theilnahme an der Würde und Herrlichkeit ihres göttlichen Bräutigams eine Königin iſt, wie gleichfalls der-

---

[1]) Lib. II. Hom. 38. n. 3. — [2]) Serm. 192. (alias de tempore 16.) n. 3. — [3]) Seine Worte ſind: „Congruum fuit, Beatae Virgini annuntiari, quod esset Christum conceptura, ... ut ostenderetur, esse quoddam spirituale matrimonium inter filium Dei et humanam naturam; et ideo per annuntiationem exspectabatur consensus Virginis, loco totius humanae naturae.“ Summa Theol. 3. q. 30. a. 1. — [4]) Enarr. in Psalm. 44. n. 26.

Digitized by Google

ſelbe hl. Kirchenlehrer bemerkt: omnes una sponsa, omnes una regina, ad Christum pertinens.[1]) Königin iſt die Kirche im Himmel, wo ſie mit Chriſtus ewig herrſcht und triumphirt; Königin iſt ſie auf Erden durch die geiſtliche Regierungsgewalt, welche die Vorſteher der Kirche über die Gläubigen beſitzen, durch die Macht der göttlichen Gnade, durch die alle ihre Kinder über die Feinde des Heiles zu herrſchen vermögen. Gleich einer Königin iſt ſie im Himmel mit unausſprechlicher Glorie gekrönt, und auf Erden von ihrem königlichen Bräutigame mit dem goldenen Gewande der Heiligkeit geſchmückt und reich dotirt mit wahrhaft göttlichen Gütern, mit der Fülle der göttlichen Gnaden, mit dem Reichthum göttlicher Wahrheiten, mit der Gabe der Unfehlbarkeit, mit den Schätzen des hl. Meßopfers und der hl. Sakramente.

3. Et ex aqua facto vino laetantur convivae, alleluja. Hier iſt die Hochzeit zu Cana gedacht, der Jeſus beiwohnte. Die Beziehung dieſer Hochzeit zu der wunderbaren Vermählung des Sohnes Gottes mit der Kirche, von der im Vorhergehenden die Rede war, iſt einleuchtend. Die Ehe iſt ja das Zeichen der geiſtlichen Ehe, die zwiſchen Chriſtus und der katholiſchen Kirche ſtattfindet; und unſer Herr wollte nach der Erklärung des Cornelius a Lapide unter anderem auch aus dieſem Grunde der Hochzeit zu Cana beiwohnen und dort das erſte Wunder wirken, quia hae nuptiae repraesentabant connubium Christi cum humana natura in Incarnatione Christi. Nicht Wenige (unter ihnen auch einige hl. Väter) meinen auch, daß Chriſtus damals das hl. Sakrament der Ehe eingeſetzt habe. Freuten ſich, wie in der Antiphone erwähnt wird, die Gäſte an dem Weine, in welchen das Waſſer wunderbar verwandelt wurde: ſo kann man, wenn die Hochzeit als Symbol der Verbindung Chriſti mit der Kirche aufgefaßt wird, den Wein ſymboliſch als die

[1]) Ibidem n. 28.

Digitized by Google

geistlichen Freuden deuten, welche die durch die Liebe mit ihm verbundene Seele, seine wahre Braut, schon hier auf Erden genießt, kann ihn auch als Symbol jener unermeßlichen Freuden erkennen, mit denen seine Braut beim himmlischen Hochzeitsmale wird erfüllt werden, gemäß den Worten der Schrift: „Sie werden trunken werden vom Ueberflusse seines Hauses, und mit dem Strome der Wonne wirst du sie tränken." Psalm. 26. 29. vgl. Matth. 26. 29. Beati qui ad coenam nuptiarum Agni vocati sunt! Apoc. 19. 9.

Es wurde erwähnt, daß die Ehe das Zeichen der bräutlichen Verbindung Christi mit der Kirche ist. Dieses große Geheimniß verdient eingehend erwogen zu werden. Ich will mich kurz fassen. Die vorchristliche Ehe, angefangen von der Ehe unserer Stammeltern, war ein Vorbild (Typus), die nachchristliche Ehe ist ein Abbild dieser wunderbaren Verbindung. Christus verließ seinen himmlischen Vater (descendit de coelis), verließ auch seine Mutter, die Synagoge, das Volk Israel, aus dem er dem Fleische nach geboren wurde, und hängt seiner Braut, der Kirche an[1]); andererseits verließ auch die Kirche ihren Vater, den sie im Heidenthume gehabt hat, den Teufel, und ihre Mutter, die Gemeinde der Ungläubigen, um ihrem himmlischen Bräutigam anzuhängen. Alles das geschieht auch bei der Ehe. Ephes. 5. 31. Unauflöslich ist die Verbindung Christi mit seiner Kirche, unauflöslich das Band der Ehe. Christus liebt seine Kirche, die Kirche liebt ihn; ähnlich müssen sich wechselseitig die Eheleute lieben. Ephes. 5. 25—30. Das matrimonium ratum bezeichnet die Verbindung Christi mit seiner Kirche durch die Gnade und Liebe; durch das matrimonium consummatum wird die Verbindung Christi mit seiner Kirche durch die In-

[1]) S. Augustinus: „Reliquit patrem, quia semetipsum exinanivit, formam servi accipiens. Reliquit et matrem, Synagogam, de qua carnaliter natus est. Adhaesit uxori suae i. e. Ecclesiae suae." Serm. 91. (alias de tempore 254.) n. 7.

Digitized by Google

carnation angedeutet, worüber der hl. Augustin sich so ausdrückt: „Illius sponsi (Christi) thalamus fuit uterus Virginis, quia in illo utero virginali conjuncti sunt duo, sponsus et sponsa, sponsus Verbum et sponsa caro, quia scriptum est: Et erunt duo in carne una, et Dominus dicit in Evangelio: Igitur jam non duo, sed una caro.“ [1]) Schon die Ehe als natürlicher Contract, wie sie unter Nichtchristen besteht, stellt die Einigung Christi mit seiner Kirche dar, wenngleich unvollkommen; ganz vollkommen geschieht dies durch die christliche, durch die sacramentale Ehe, welche den übernatürlichen Character jener wunderbaren Einigung ausdrückt. Namentlich von dieser Ehe gelten zufolge der Erklärung des Concils von Florenz (Decret. pro Armenis) die Worte des Apostels: „Sacramentum hoc magnum est; ego autem dico in Christo et in Ecclesia.“ Ephes. 5. 32.

Die Wahrheit, welche in der eben erörterten Antiphone enthalten ist, die Vermählung des Sohnes Gottes mit der Menschheit und daher mit der Kirche, gibt uns die erhabene Würde, die wir besitzen, in bewunderungswürdiger Weise zu erkennen. Sind wir auch der Natur nach an und für sich geringer als die Engel, so sind wir doch durch jenes Geheimniß weit über die Engel erhoben. Ich entnehme diesen Gedanken einer schönen Homilie des hl. Chrysostomus [2]), der also spricht: „Nicht Oberherrschaft, nicht Gewalt und Herrschaft, noch eine andere englische Macht, sondern unsere Natur hat Christus angenommen und in den Himmel erhöht. Und was sage ich, erhöht? Er hat sich mit derselben bekleidet und ihr Alles unterworfen. Zwei Dinge hat er gethan, die höchst erstaunlich sind: Er ist in die tiefste Erniedrigung gekommen und hat die Menschen zur höchsten Stufe erhoben. Lasset uns bedenken,

---

[1]) In 1. ep. Joan. Tract. 1. n. 2. Innocentius III. sagt in cap. Debitum, de bigamia ausdrücklich, daß das matrimonium ratum und matrimonium consummatum in der oben angeführten Weise sich auf die Verbindung Christi mit der Kirche beziehe. — [2]) Hom. 3. in ep. ad Ephes.

Digitized by Google

welches Hauptes Leib wir sind, dem Alles unterworfen ist. Lasset uns mit Ehrfurcht diese innige Verwandtschaft mit Christus achten und besorgt sein, daß Keiner derselben unwürdig, Keiner derselben verlustig werde. Wir sollten besser als die Engel, besser als die Erzengel sein, weil uns größere Ehre als ihnen zu Theil geworden ist."

Ein Ordnungsruf.

Von Canonicus Anton Erdinger in St. Pölten.

Rogo vos, state in Domino, solliciti semper circa custodiam ordinis, ut ordo custodiat vos. St. Bernardus.

Bei den Debatten parlamentarischer Körperschaften kommt es mitunter vor, daß ein Redner, wenn er excessiv im Ausdrucke wird, oder zu weit ausholt, oder Dinge bespricht, welche nicht zur Sache gehören, vom Präsidenten erinnert wird, er möge sich mäßigen, oder zum Gegenstande, um den es sich handelt, übergehen, oder zu demselben zurückkehren. Man nennt dieß einen Ordnungsruf.

Obwohl vorliegender Aufsatz die gleiche Ueberschrift trägt, so ist doch die Absicht, welche demselben zu Grunde liegt, eine ganz andere. Es soll die Wichtigkeit der Ordnung in aller und jeder Beziehung dargethan, und auf die Vortheile hingewiesen werden, welche das Streben nach Ordnung, und die Aufrechthaltung der Ordnung mit sich im Gefolge hat. Also: „Ordnungsruf" bedeutet hier so viel als Aufmunterung zur Ordnung, und ich meine, es könnten darin für den Klerus immerhin so viele praktische Momente enthalten sein, daß die Besprechung des Themas an dieser Stelle gerechtfertigt erscheint.

Das Leben des Menschen scheidet sich in das innere und äußere Leben und in beider Hinsicht ist die Ordnung von höchster Wichtigkeit.

Die Ordnung ist höchst wichtig in Bezug auf unser inneres Leben. Der liebe göttliche Heiland er-

Digitized by Google

mahnt uns: „Seid vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist.“ [1]) Im himmlischen Vater, in Gott, ist aber die vollendetste Ordnung. Alle Eigenschaften des göttlichen Wesens, obwohl sie dem menschlichen Verstande verschieden erscheinen, fallen doch in Eins zusammen, so daß sie Ein höchstes, vollkommenstes Wesen darstellen. [2]) Nun freilich gehört die göttliche Vollkommenheit, die Ordnung, wie sie im göttlichen Wesen herrscht, für uns Menschen nicht zum Erreichbaren, und wenn Christus der Herr dennoch sagt: „Seid vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist“, so wollte Er für unser inneres, geistiges Leben nur die Norm und Richtschnur angeben, wornach wir uns halten sollen. In diesem Sinne werden wir auch vom hl. Apostel Paulus aufgefordert, „Nachahmer Gottes“ zu sein. [3]) Nachahmer Gottes sind wir aber nur dann, wenn wir unser inneres, geistiges Leben in Ordnung halten, d. h. all unser Denken, Begehren und Wollen dem göttlichen Willen conformiren, wenn Gottes Wille immer und jederzeit auch unser Wille ist. „In capite libri scriptum est de me, ut facerem voluntatem Tuam.“ [4]) Jede Abweichung davon bringt Zwiespalt, Disharmonie, Unruhe, Unordnung — Sünde in unser Inneres, und setzt die Seele der Gefahr aus, statt, ihrer Bestimmung gemäß, an den Ort der ewigen Harmonie und Ordnung zu kommen, in den Abgrund zu fallen, „ubi nullus ordo, sed sempiternus horror inhabitat.“ [5])

Wenn auch die Erwägung dieser Gefahr als Motiv der Furcht nicht das edelste für unser sittliches Handeln ist [6]), so erweist sie sich doch als ein mächtiger und nicht selten als einzig wirksamer Faktor, dann, wenn unser Inneres gröblich in Unordnung zu gerathen droht, oder wirklich gerathen ist,

---

[1]) Matth. 5. 48. — [2]) Schlör „Geistlicher Wegweiser“, S. 75. — [3]) Ephes. 5. 1. — [4]) Psalm. 38, 8—9. — [5]) Job. 10. 22. — [6]) Die Hoffnung auf die ewige Seligkeit ist ein edleres Motiv und die Liebe zu Gott ein noch edleres.

Digitized by Google

die Stimme des Gewissens und der Kirche zu verstärken — zum Ordnungsruf zu werden und uns zu bestimmen, die Ordnung zu bewahren, oder die gestörte Ordnung wieder herzustellen. Möchte sie doch, einmal wiederhergestellt, von Dauer sein! Aber die in uns auch nach der Wiedergeburt im Wasser und im heiligen Geiste noch zurückbleibende Triplallianz von Augenlust, Fleischeslust und Hoffart des Lebens trübt gar so häufig auch nach der vollbrachten Aussöhnung mit Gott das freundschaftliche Verhältniß, so daß sich der Zustand der Ordnung und Gnade mit dem Zustande der Unordnung und Sünde im häufigen Wechsel befindet. Eine traurige Erfahrung. Aber den einen Trost haben wir, daß, vermögen wir auch nicht alle Störungen zu hindern, wir doch die Ordnung unseres Innern in dem Grade zu bewahren im Stande sind, um Gott beständig zum Freunde haben und an Seinem Vaterherzen ruhen zu dürfen, falls die Hütte unseres Leibes zusammenbricht. Darum geht eines gläubigen Gemüthes angelegentlichste Sorge dahin, die moralische Gewißheit zu haben, daß die Seele sich im geordneten Zustande befinde, im Besitze der Liebe Gottes sei. Hängt ja Alles davon ab, Heil und Glück in Zeit und Ewigkeit. Die Ordnung in diesem Sinne führt zu Gott.[1])

Nicht so wichtig, wie die Ordnung in unserem Innern, aber doch sehr wichtig erscheint auch die Ordnung in unserem äußeren Leben. Häufig, nicht immer, reflectirt sich ohnedieß unser Inneres im Aeußeren, und wo jenes geordnet ist, wird es in der Regel auch dieses sein. Ist das Gegentheil der Fall, so gehört es zur Aufgabe des sittlichen Strebens, das Aeußere mit dem Inneren in Einklang zu bringen.[2]) Man könnte sich sonst nicht der Hoffnung hin-

[1]) Ordo ducit ad Deum. S. Augustinus. — [2]) Es kommt auch vor, daß Jemand im Aeußeren als ein Musterbild der Ordnung gelten muß, während sein Inneres sittliche Fäulniß und Modergeruch athmet. Diese Einseitigkeit ist noch viel trauriger, und Gnade und Wille haben dann zusammenzuwirken, das Innere mit dem Aeußeren in Einklang zu bringen.

Digitized by Google

geben, ein Nachahmer Gottes zu sein; denn die Offenbarungen Gottes nach Außen hin, Seine Werke zeigen überall die schönste Ordnung. „Omnia in mensura et numero et pondere disposuit“ [1]) „et quae a Deo sunt, ordinata sunt.“ [2]) Die Sternenwelt über uns bewegt sich in solcher Ordnung und Regelmäßigkeit, daß sich das Erscheinen und Verschwinden der einzelnen Gestirne in unserem Gesichtskreise berechnen läßt. Und so mannigfaltig die Formen der organischen und unorganischen Natur auf unserem Planeten auch sind, alle folgen blind und unbewußt auf das Genaueste den Gesetzen, welche ihnen der Schöpferwille des Ewigen zu Grunde gelegt. Sollte es bei dem Menschen, welcher Gottes Bild und Gleichniß an sich herumträgt, anders sein dürfen? Sollte es ihm gestattet sein, die Gesetze der äußeren Ordnung zu ignoriren, und dadurch Mißtöne in die socialen Verhältnisse zu bringen? Nein. Frei und bewußt soll er bei all seinem Handeln, Thun und Lassen Ordnung halten, weil er nur auf diesem Wege sich und der Gesellschaft möglichst viele und möglichst gute Dienste leisten wird. Ja, die Ordnung ist stets der Angelpunct einer reichen und ersprießlichen Thätigkeit gewesen. An ihrer Hand wird das Schwerste leicht, und das scheinbar Unmögliche möglich. „Ordo in rebus agendis est anima, et difficilia quaeque facilitat.“ [3])

Gehen wir vom Allgemeinen auf das Besondere über, und machen wir uns klar, wie wichtig die Ordnung im äußeren Leben für den Priester ist.

Sinn für Ordnung und Handhaben der Ordnung ist für den Priester wichtig, um seinen Verpflichtungen überhaupt nachkommen zu können. Sie sind viel und mannigfach. Er hat täglich zu beten [4]), zu betrachten, eine geistliche Lesung zu machen,

[1]) Sapient. 11. 21. — [2]) S. Augustinus. — [3]) Bouhler, Charakterbilder, S. 48. — [4]) Die frommen Priester persolviren nicht bloß das Brevier, sondern besuchen auch täglich das heiligste Sakrament, beten den Rosenkranz und obliegen auch sonst noch der Privatandacht.

Digitized by Google

die heil. Messe zu celebriren, wozu auch die Vorbereitung und Danksagung gehört, zu katechisiren, die Kanzel, den Beichtstuhl und die Kranken zu besorgen, Kanzlei- und andere Geschäfte abzuthun. Ueberdieß soll er das Studium der Theologie betreiben, in den Zeitfragen sich orientiren und der Gesundheit durch eine standesgemäße Erholung Rechnung tragen.[1]) Dieß wird nur dann möglich, wenn die Zeit geordnet ist, und das jedem Zeittheile zugewiesene Geschäft in demselben auch verrichtet wird. Der nach einer Tagesordnung lebende Priester leistet erfahrungsmäßig doppelt so viel als ein anderer, welcher planlos vorgeht, bald dieses, bald jenes in Angriff nimmt, und ohne das eine und andere zu vollenden, ohne zwingende Nothwendigkeit auf ein drittes übergeht.

Sinn für Ordnung und Handhaben der Ordnung ist für den Priester wichtig, um seine Verpflichtungen gut, verdienstlich und segensreich zu erfüllen. Deo vivit, qui regulae vivit. Die sittliche Vollkommenheit gedeiht nur im Gebiete der Ordnung. Darum haben auch jene geistlichen Genossenschaften, welche nach der Absicht ihrer Stifter und der Kirche Schulen und Stätten der Heiligkeit sein sollen, den Namen „Orden" erhalten. Nicht jeder Priester hat den Beruf, Ordensmann zu werden, wohl aber kann er mitten im Gewirre und Getriebe der Welt ein geordnetes Leben führen; und so wie die Werke der Ordensleute durch die Gelübde einen höheren moralischen Werth erhalten, so gewiß auch die Arbeiten, welche im selbst auferlegten Gehorsam nach einer bestimmten Ordnung verrichtet werden. Die damit verbundene Selbstverläugnung erhöht unzweifelhaft deren Verdienst, und zieht Gottes Segen darauf herab, so daß sich auch hier der Spruch bewahrheiten kann: „Si duo faciunt idem, non est idem. Der Eine läuft

[1]) Wir haben hier zunächst die Seelsorger im Auge. Andere Priester haben andere Berufsgeschäfte; die geistlichen Pflichten bleiben sich übrigens gleich.

Digitized by Google

außerhalb der Bahn und macht vielleicht Luftstreiche, während der Andere innerhalb der Bahn sich bewegt und sich Verdienstesgarben sammelt, weil bei ihm jeder Schritt und jeder Augenblick geheiligt ist. Daher die Mahnung eines alten Asceten: „Halte dich immer, so weit es geschehen kann, an die Ordnung .... An der Beobachtung der Zeit, des Ortes, des Modus (bei einer Handlung) hat Gott größeres Wohlgefallen, als an der Handlung selbst.“[1])

Sinn für Ordnung und Handhaben der Ordnung ist für den Priester wichtig, um sich einen guten Namen, Ansehen und Auctorität zu verschaffen und zu sichern. Niemand stellt in Frage, daß der Priester diese Momente zu einer ersprießlichen Wirksamkeit brauche. Sagt ja der heilige Paulus von sich selbst: „Lieber wollte ich sterben, als daß mir Jemand meinen Ruhm zu nichte machte“[2]); und seine Sorge um einen guten Namen ist in den Worten enthalten: „Wir befleißen uns des Guten nicht bloß vor Gott, sondern auch vor den Menschen.“[3]) Deßhalb gab er den Christen zu Philippi nebst anderen auch diese Lehre: „Brüder, was wahr ist ... was guten Namen macht, das beherziget.“[4]) Nun, dem Priester verschafft nichts eher und leichter guten Namen, verleiht nichts eher und leichter Auctorität und Ansehen, als Ordnung, Pünktlichkeit und Genauigkeit. Wenn er zur bestimmten Zeit in der Kirche, am Altare, auf der Kanzel, im Beichtstuhle, bei der Katechese erscheint, wenn im Gotteshause Geschmack und Reinlichkeit herrscht, wenn die Matriken und sonstigen Kanzleisachen musterhaft nett und correct sind, wenn er selbst in seinem Anzuge, in seiner Wohnung, in seinem Hause und Hauswesen als ein Mann der Ordnung dasteht, dann wird er nicht bloß für seine Umgebung ein Lehrer der Ordnung, sondern nöthigt ihr auch Hochachtung und Verehrung ab. Man wird auf seine

[1]) Salamo, Regula Cleri, pag. 267. — [2]) 1. Corinth. 9. 15. — [3]) 2. Corinth. 8. —21. [4]) Philipp. 4. 8.

Digitized by Google

Worte hören, seinen Rath suchen und befolgen, und das Böse wird vielmals aus Scheu vor ihm entweder unterbleiben, oder doch nicht stolz und offen sein Haupt erheben. Und sei es, daß die Bosheit an ihm sich die Zähne wetzt — was schadet es? Die Sonnenstrahlen verlieren nichts an ihrer Reinheit, wenn sie in eine Pfütze fallen, und auch der ordnungsliebende Priester, welcher eben deßhalb die Zielscheibe der Lüge geworden, büßt nichts von seinem Ansehen ein, wenigstens nicht bei den redlich Denkenden. Jedenfalls hat er für sich das Bewußtsein der Pflichttreue. Er leidet, aber nicht als „maledicus, aut alienorum appetitor“[1]), und das genügt. „Melius est enim benefacientes (si voluntas Dei velit) pati, quam malefacientes.“[2])

Noch sollen die Vortheile kurz angedeutet werden, welche sich an die Ordnungsliebe knüpfen. Theilweise ist es schon bei der Besprechung ihrer Nothwendigkeit geschehen, und bedarf es darum nur mehr der Nachlese.

Die Herhaltung der Ordnung im inneren Leben hat ein gutes Gewissen und den Zustand der heiligmachenden Gnade zur Folge, ein Schatz, über welchen hinaus es für den Menschen keinen größeren gibt. Deßhalb ist es das Beste, wie Sanct Paulus spricht, das Herz zu befestigen mit der Gnade.[3]) „Gnade ist ein Inwohnen und ein Mitwohnen der Seele in Gott; sie schwingt den Geist in den Himmel, das Land der Geister, wo die wahre Wohnung der gnadenreichen Seele ist, und macht die Seele Gottes würdig.“[4])

Die Ordnungsliebe im äußeren Leben fördert die Gesundheit. Der Freund der Ordnung dehnt sie auf Alles, also auch auf die körperlichen Bedürfnisse aus. Er versagt dem Leibe nicht das Nothwendige, gestattet ihm aber an Speise, Trank, Schlaf und Erholung nichts Ueber-

[1]) 1. Petr. 4. 15. — [2]) 1. Petr. 3. 17. — [3]) Hebr. 13. 19. — [4]) Denifle, Christliches Leben, S. 435.

Digitized by Google

flüssiges und schon gar nichts, was nach Weichlichkeit riecht. Nun ist es eine alte, von der Schrift und Erfahrung bestätigte Wahrheit: Je einfacher die Lebensweise, desto größer die Chancen für die Gesundheit und ein hohes Alter. „Wer mäßig ist, verlängert das Leben, wegen der Unmäßigkeit sind schon Viele gestorben.“ [1]) Greise werden allermeist nur Diejenigen, welche ein geordnetes, einfaches und mäßiges Leben führen. „Preces pauperum et vita diaeta“, schrieb ein hochbetagter Seelsorger, „conservant mihi sanitatem et vitam, ut in senio meo adhuc vigeam robore et visu.“ [2])

Die Ordnungsliebe im äußeren Leben ist Zeitersparniß und erweitert in Folge dessen den Spielraum der Thätigkeit. Man wundert sich oft über die Leistungen eines Mannes auf dem Gebiete der Seelsorge, der Literatur oder Administration. Seine officiellen Geschäfte, meint man, sollten seine Zeit vollauf in Anspruch nehmen, und während Andere in gleichen Verhältnissen und bei gleichen Fähigkeiten den Anforderungen kaum genügen, findet er noch Zeit zu außerordentlichen Arbeiten. Die Lösung des Räthsels liegt einfach in dem Umstande, daß er Ordnung zu halten und die Zeit auszunützen versteht. Jede Minute, jede Viertelstunde ist ihm kostbar, und so wie viele Tropfen einen Eimer ausmachen, so wachsen ihm die Minuten zu Stunden und die Stunden zu Tagen zusammen, die Anderen verloren gehen, ihm hingegen zum fruchtbringenden Kapitale werden. Die Arbeit ist ihm Lust, und er freut sich darauf in der abgezwackten Zeit in dem Grade, als Andere sich nach der Zeit der Erholung sehnen. „Inter diurnos hominum accurentium turbines ita cum gaudio quietae noctis labores exspecto, sicuti scholares tempus vacationum.“ [2])

Die Ordnungsliebe im äußeren Leben ist endlich auch Gelderspariß. Dieß liegt in der Natur

[1]) Sirach, 37. 34. — [2]) Dekan Leyß in einem Briefe vom 26. Nov. 1721. (Bouhler, Charakterbilder, S. 50.)

Digitized by Google

der Sache. Die Ordnung schließt ein conservatives Moment in sich. Kleider, Meubeln, Geräthschaften u. s. w. dauern unter einer ordnungsliebenden Hand noch einmal so lange, als wo das Gegentheil stattfindet. Der Mann der Ordnung hat scharfe Augen; er bemerkt und bessert kleine Schäden aus und verhütet dadurch größeren finanziellen Nachtheil. Franklin pflegte gleichnißweise zu sagen: „Wegen dem Verlust eines Nagels ist das Hufeisen, wegen dem Verlust des Hufeisens das Pferd, wegen dem Verlust des Pferdes nicht selten der Reiter verloren gegangen.“ Dem tritt die Ordnungsliebe dadurch entgegen, daß sie das Hufeisen befestigt und dadurch Pferd und Reiter sichert. —

Es sei erlaubt, hier zugleich darauf hinzuweisen, wie viel durch Ordnung in den Kirchen, Sakristeien und Paramenteschränken der Fabrica ecclesiae erspart werden könne. Der Priester betrachte es deßhalb als zu seinem Amte gehörig, vorerst aus höheren Beweggründen, dann aber auch von wegen des Kostenpunktes dießbezüglich auf strenge Ordnung zu sehen, die untergeordneten Organe entsprechend zu belehren und zu instruiren, und, wenn dieß verlorene Mühe wäre, die heiligen Gewänder und Utensilien selbst zu besorgen. Freilich muß man damit selbst umzugehen wissen[1]), und es gehört gewiß mit zum Unterrichte in der Liturgik, die angehenden Priester das Nehmen und Reponiren der Paramente praktisch üben zu lassen, und ihnen auch sonst einschlägige Winke zu geben. —

Hat man es mit Rechnungen und Cassen zu thun, so bewahrt Genauigkeit und Ordnung in den Journalen, häufiges Cassemachen nicht bloß vor Unannehmlichkeiten und Verdächtigungen, sondern auch vor Verlusten und Ersatzverpflichtungen, und erscheint somit auch in diesem Falle die Ordnung als Gelderspariß.

---

[1]) Dem Bamberger Pastoralblatt schien diese Sache so wichtig, daß es darüber einige Fingerzeige geben zu sollen glaubte. Abgedruckt im Münsterer Pastoralblatt, 1879, S. 129.

Digitized by Google

Die aufgezählten Vortheile der Ordnungsliebe sind unstreitig groß und wichtig und man sollte glauben, daß sie Jedermann bewegen würden, in Allem Ordnung zu halten. Dem ist aber nicht so. Woher dieses? Der Grund liegt oft in einer mangelhaften Erziehung. Wohl ist der Ordnungssinn mitunter angeboren und kommt dann unter allen Verhältnissen zum Durchbruch; aber von den Meisten muß er erworben werden. Das Erwerben fällt in die Jugendzeit, und macht deßhalb einen Theil der Erziehung aus. Das Gewöhnen an die Ordnung, „die Liebe zur Ordnung ist als Erziehungsstufe von großer Wichtigkeit, weil ein Kind, welches an sie gewöhnt ist, leichter die höhere Gesetzmäßigkeit, die das ganze Menschenleben durchgreifen soll, anerkennt..... Es ist deßwegen ein wichtiger Grundsatz: Was das Kind einst nach erhaltenem Vernunftgebrauch nicht thun darf, werde ihm gleich Anfangs nicht gestattet, und was das Kind in späteren Jahren thun soll, dazu werde es so früh als möglich gewöhnt, und durch Ordnungsliebe stets hingeleitet.“ [1])

Mögen dieß Alle — auch die Priester — beherzigen, denen die Erziehung als Beruf obliegt. Es bedarf wohl nicht der Bemerkung, daß die Erziehung mit dem Austritte aus der Volksschule noch nicht abgeschlossen ist, also auch später noch das geistliche Werk der Barmherzigkeit: „die Unwissenden belehren“ geübt, und mit Dank empfangen werden soll.

Schließlich lassen wir den „Ordnungsruf“, welcher aus jeder Zeile dieses Aufsatzes heraustönt, vom hl. Bernhard wiederholen. Er schreibt: „Ich bitte euch, stehet fest im Herrn, immer besorgt, die Ordnung zu hüten, damit die Ordnung euch behüte.“

---

[1]) Rolfus, Real-Encyclopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens. 1. Bd. S. 44.

Digitized by Google

Ein protestantischer Wegweiser zur katholischen Kirche.

Von P. Andreas Kobler S. J. in Innsbruck.

V. Die hl. Sacramente der Taufe und des Altars.

1. Die Taufe.

Anschauung der katholischen Kirche vom Christenthum.

Nach ihrer Anschauung hat dieselbe göttliche Epiphanie (Erscheinung), welche mit der Person des Erlösers begonnen, seitdem die Welt nicht mehr verlassen; sie besteht fort in all' ihrer ehrfurchtgebietenden Erhabenheit und Macht, nur nicht länger mehr verkörpert in einem erlösenden Individuum, sondern in einer erlösenden Kirche. Das Wort der Inspiration (d. h. das unfehlbare Lehramt), die Macht, Wunder zu wirken, die Gewalt, zu verdammen und zu verzeihen, bleiben, wie da Christus im Tempel lehrte, auf dem Meere wandelte, den Pharisäer verurtheilte und den Reuigen aufnahm. Diese Functionen waren in Christus nur in ihrem Beginne; er kam, zwar ein Beispiel davon zu geben, aber hauptsächlich, sie einer Körperschaft zu eigen zu geben, welche dieselben üben und forterben sollte bis zum Ende der Zeiten. Von seiner Person gingen sie über auf das Collegium der Zwölf unter Petrus, ihrem Oberhaupt, und von ihnen in beständiger apostolischer Nachfolge auf durch rechtmäßige Handauflegung geweihte Bischöfe und Priester zur Führung und Leitung der Jünger. Diese Würdenträger sind die einzigen Verwahrer, die bevollmächtigten Spender der Gnade Gottes; ihre Entscheidung, ob sie die Pforte der Erbarmung öffnen, oder schließen, wird im Himmel gutgeheißen und von ihr gibt es keine Berufung.... Derselbe Geist absoluter Wahrheit, der aus dem Munde Christi sprach, der die Feder der Evangelisten führte, lebt noch immer fort im Geiste und in den Berathungen der Bischöfe und macht ihre gemeinsamen Entscheidungen verpflichtend, wie göttliche Aussprüche. Das Volk, welches die gehorchende Masse des katholischen Körpers bildet, ist nicht ohne Antheil an diesem wunderbaren Lichte der Seele, allerdings nicht, um

Digitized by Google

irgend eine neue Wahrheit zu entdecken, sondern um die alte zu erfassen. In dem Augenblick, da der Mensch der Kirche einverleibt wird, geht der Glaube über in Schauen; sein Meinen geht über in Erkenntniß; er nimmt die Gegenstände seiner Verehrung und die Wahrheit seines Glaubens mit größerer Sicherheit wahr, als die Sinne ihm verschaffen könnten; und wenn er vor dem Altare sich beugt, oder sich selbst der „Mutter Gottes" empfiehlt, so steht die „wirkliche Gegenwart" und die unsichtbare Welt so unmittelbar vor ihm, wie sein Brevier und sein Crucifix.[1])

Die Taufe.

Das Sacrament der Taufe ist nicht ein bloßes Zeichen oder Versprechen, sondern wirklich ein Mittel der Gnade, ein Werkzeug, wodurch, wenn gehörig empfangen, die Seele zugelassen wird zur Theilnahme an den Wohlthaten der Erlösung Christi, als da sind: Vergebung der Sünden, der Erbsünde sowohl als der wirklichen Sünden, Versöhnung mit Gott, eine neue Natur, die Annahme an Kindes Statt, das Bürgerrecht im Reiche Christi und die Erbschaft des Himmels, — mit einem Wort: Wiedergeburt.[2])

Eine solche Wiedergeburt ist nothwendig.

Wird ein Mensch in diese Welt geboren, so ist er dadurch noch nicht geeignet für das Reich Gottes, noch hat er irgend ein Recht oder einen Anspruch darauf, gerade, als wenn er überhaupt nicht geboren wäre; sondern ehe er in dieses Reich Gottes eintritt, muß er wiedergeboren werden.[3])

Der Mensch ist nicht schon durch seine natürliche Geburt geeignet für das Reich Gottes.

Durch die eine Sünde und den Ungehorsam des ersten Menschen ist seine ganze Nachkommenschaft von Natur sündig sowohl, als sterblich geworden, indem sie in Bosheit gebildet und in Sünde empfangen wird.[4])

Ein Vorbild der Taufe im Alten Testamente.

Wie Noe die Arche gebaut, so baute Christus seine Kirche, um uns sicher hindurchzuführen durch die Wellen der Leiden

---

[1]) Westminster Review, Jan. 1851. „The Battle of the Churches." — [2]) Tracts for the times, Nr. 76. p. 1. — [3]) Beveridge, Serm. XXXV. vol. I. p. 304. — [4]) Gale, Letters, p. 25. ap. Gilbert on Baptism, Tract. III. p. 16.

Digitized by Google

und Gefahren der Welt, in denen so Viele zu Grunde gehen. Und wie die Wasser der Sündfluth den Noe und seine Familie in eine neue Welt hinübertrugen, nachdem die alte untergegangen, so führen uns die Wasser der Taufe in ein neues Verhältniß zu Jesus Christus, der durch die Wasser des Todes hindurchgegangen und von den Todten auferstanden ist. Und dieser practische Schluß muß gemacht werden zu Gunsten der Anordnung der Kirche, daß, wie die Arche nur gerettet werden konnte durch das Wasser, so auch die ganze Kirche durch das Wasser der Taufe gehen müsse.[1])

Christus selbst weist bei Joh. III. 5. auf das Sacrament der Taufe hin.

„Wahrlich, wahrlich, sage ich euch, wer nicht wiedergeboren wird aus dem Wasser und dem hl. Geiste, kann in das Himmelreich nicht eingehen." Offenbar deutet hier Christus wie zum voraus hin auf das Sacrament der Taufe, welches er einzusetzen beabsichtigte, und auf die übernatürliche Gnade, welche in diesem Sacramente durch das Wasser und den hl. Geist verliehen werden soll; und nicht nur nahm Christus die Ceremonie selbst an, die er zu edlerem und geistigem Zwecke erhöhen und verwenden wollte, sondern sogar den Ausdruck, womit die Juden die in dem Getauften bewirkte Aenderung bezeichneten, obwohl er denselben unzweifelhaft, zwar in einem ähnlichen, aber unendlich höheren Sinne gebrauchte. Für den Neubekehrten aus dem Heidenthum zum Judenthum war die Taufe ein Tod bezüglich seiner natürlichen Unfähigkeit und eine Neugeburt bezüglich der bürgerlichen Privilegien eines Juden gewesen: derjenige, welcher zum Bekenntniß des christlichen Glaubens zugelassen und geboren werden sollte, „nicht aus dem Blute, noch aus dem Willen des Fleisches", starb durch die Taufe der Sünde ab und ward neugeboren für jene geistigen Privilegien, die im Gefolge seiner Befreiung „aus der Sclaverei der Verderbniß zur glorreichen Freiheit der Kinder Gottes" sein sollten. Der Neubekehrte zum Judenthum

[1]) Jones, on the figurative language of the Holy Scripture, lect. VI. p. 156.

Digitized by Google

wurde getauft mit Wasser; der Christ sollte getauft werden nicht mit Wasser allein, sondern auch mit dem hl. Geiste.[1])

Die hl. Schrift und die Tradition über die Nothwendigkeit der Taufe.

Ananias sagt zu dem neubekehrten Paulus: „Steh' auf und laß dich taufen"... Der hl. Barnabas behauptet ausdrücklich, daß „die Taufe die Nachlassung der Sünden bewirkt", und beweist aus der hl. Schrift, daß diejenigen, welche getauft werden, zur Gnade Gottes aufgenommen werden, während auf allen übrigen Menschen sein Mißfallen ruht. Der hl. Petrus ermahnt seine Neubekehrten in folgender Weise: „Bereut und laßt euch taufen, ein jeder von euch".... Unser göttlicher Heiland stellt Glauben und Taufe zusammen als nothwendige Bedingungen des Heils: „Wenn Jemand nicht wiedergeboren wird aus dem Wasser und dem hl. Geiste u. s. w."... Und an einem anderen Orte: „Wer glaubt und getauft ist, der wird selig werden." Aus diesen und ähnlichen Stellen der hl. Schrift hat die erste Kirche beständig den Schluß gezogen, daß, wo das Evangelium hinlänglich verkündet worden ist, ohne den wirklichen Empfang der Taufe, oder (im Falle der Noth) ohne den ernstlichen Wunsch, dasselbe zu empfangen, Niemand selig werden könne. Daher nennt Tertullian die Taufe „das glückliche Sacrament des Wassers, wodurch wir von den Sünden unserer früheren Blindheit gereinigt werden und befreit zum ewigen Leben."[2])

Es ist eine schwere Sünde, die Taufe zu vernachlässigen oder sie nicht empfangen zu wollen.

Die Verachtung oder freiwillige Vernachlässigung der Taufe, wenn man sie empfangen könnte, müssen wir als eine Todsünde betrachten, welche ohne Reue und Gottes besondere Erbarmung den Menschen aller Hoffnung auf Seligkeit beraubt."[3])

2. Das hl. Sacrament des Altars.

a) Als Sacrament.

Die Worte des Herrn bei Joh. VI, 51 und ff.

Diese Worte können nur von dem hl. Sacrament der Eucharistie verstanden werden.[4])

[1]) Bp. Mant, Bampton Lectures, VI. — [2]) Potter, on Church Government, chapt. I. p. 14. — [3]) Bramhall, of persons dying without Baptism, p. 79. — [4]) Sherlock, Pract. Discourses, ed. III. p. 364.

Digitized by Google

Der Grund hievon.

Nach der Ansicht derer, welche leugnen, daß Joh. VI. sich auf die Eucharistie beziehe, war das Sacrament, als Christus dasselbe zuerst spendete, etwas vollständig Neues und bisher Unerhörtes. Es muß also angenommen werden, daß unser Heiland dieses Sacrament so ganz plötzlich einsetzte und seine Apostel verpflichtete, dasselbe zu empfangen, ohne ihnen vorher irgend welche Andeutung oder Unterweisung zu geben, wodurch sie darauf vorbereitet werden möchten, außer man gibt zu, daß er ihnen hier, an dieser Stelle (Joh. VI), solche Andeutung zu Theil werden ließ; denn an keiner anderen Stelle der Evangelien haben wir irgend welche Nachricht, daß er dieses gethan. Und um also unserm Heiland keinen solchen Vorwurf zu machen, müssen wir vernünftiger Weise annehmen, daß er es hier gethan, und daß der hl. Johannes, weil er sah, daß die anderen Evangelisten diese Rede des Herrn übergangen, es für nothwendig hielt, sie in sein Evangelium aufzunehmen, während er keine Veranlassung hatte, die Geschichte der Einsetzung zu wiederholen, da sie von den drei anderen Evangelisten erzählt wird.[1])

Joh. VI. 51 ff. ist nicht im figürlichen Sinne zu verstehen.

Es muß zugegeben werden, daß, wenn unser Heiland mit den Worten, die Menschen sollten sein Fleisch essen und sein Blut trinken, nichts Anderes sagen wollte, als sie sollten seine Lehre im Glauben und Gehorsam annehmen, daß er dann seine Gedanken in eine höchst unnatürliche Sprache kleidete ... Man könnte uns eben so gut sagen, wir sollten die Dreieinigkeit essen und trinken, indem wir daran glauben, als wir sollten durch den bloßen Glauben den Leib Christi essen.[2])

Christus im hl. Sakramente wahrhaft zugegen.

Nicht nur die griechischen Kirchen, sondern auch die Russen, die Georgier, die Armenier, die Indier und die Aethiopier, so viel ihrer Christen sind, glauben an die wahre und wirkliche Gegenwart des Leibes und Blutes des Herrn.[3])

---

[1]) Johnson, Unbloody Sacrifice. — [2]) Idem, ibid. — [3]) Ph. Nicholai, Kingdom of Christ, l. I. p. 22.

Digitized by Google

Der Anglicaner glaubt an diese wirkliche Gegenwart.

Kein echter Sohn der Kirche von England hat je die wahre und wirkliche Gegenwart geleugnet. Christus sagte: Das ist mein Leib, und was er sagte, das glauben wir fest.[1])

Die hl. Väter über die wirkliche und wesentliche Gegenwart Christi im h. Sacramente des Altars.

Es ist klar für Jeden, der nur eine gewöhnliche Bekanntschaft mit der kirchlichen Literatur besitzt, daß die alten Väter von Jahrhundert zu Jahrhundert die wirkliche und wesentliche Gegenwart in sehr entschiedenen und bezeichnenden Ausdrücken lehrten. Die Griechen nannten sie μεταβολή, μεταρρύθμισις, μετασκευασμός, μεταποίησις, μεταστοιχείωσις. Und die Lateiner nannten sie im Einklang mit den Griechen conversio, transmutatio, transformatio, transfiguratio, transelementatio, und zuletzt transsubstantiatio, womit sie nicht mehr und nicht weniger ausdrückten, als die wirkliche und wesentliche Gegenwart in der Eucharistie.[2])

Die Transsubstantiation möglich.

Es war zu verwegen und zu gefährlich, wenn viele Protestanten behauptet haben, daß Gott die Macht nicht habe, das Brod in den Leib Christi zu verwandeln. Es ist wahr, Alle geben zu, daß, was einen Widerspruch in sich schließt, nicht geschehen könne. Da aber insbesonders Niemand sicher weiß, was das Wesen eines jeglichen Dinges sei, und folglich auch nicht, was einen Widerspruch in sich schließt, was nicht, so ist es ohne Frage eine Unbesonnenheit, der Macht Gottes Grenzen zu setzen. Ich stimme den Theologen von Wittenberg bei, welche behaupten, die Macht Gottes sei so groß, daß er die Substanz von Brod und Wein in den Leib und das Blut Christi verwandeln könne.[3])

Das Wie dieser Verwandlung ist unbegreiflich.

Wir gestehen mit den hl. Vätern, daß die Art und Weise der Verwandlung unaussprechlich und unerforschlich ist, d. h. daß man nicht darnach fragen, die Vernunft sie nicht zu erforschen suchen soll, sondern daß sie nur durch den Glauben

---

[1]) Bramhall, Answer to Milit. p. 74. — [2]) Bp. Parkes, Reasons for abrogating the Test, ed. 1688. p. 13. — [3]) Bp. Forbes, de Euchar. lib. I. cap. 2.

Digitized by Google

zu erfassen ist. Denn wenn sie auch unglaublich scheint, ... so müssen wir doch immer bedenken, wie weit die Macht des hl. Geistes über unseren Verstand hinausreicht und wie thöricht es sei, seine Unendlichkeit nach unserer Fähigkeit zu bemessen.[1])

Die Verwandlung ein Wunder, wenn man auch nichts davon sieht.

Ist das Wunder auf der Hochzeit zu Cana ein Wunder, und die Verwandlung der Elemente, wenn consecrirt vom Priester und empfangen von den Gläubigen, kein Wunder, blos weil das eine dem natürlichen Auge wahrnehmbar war, das andere es nur dem geistigen Auge ist? Protestanten sollen Acht haben, was sie thun, wenn sie so auf's Gerathewohl gegen die Kirche von Rom sprechen, damit sie nicht den Weg bahnen für Dinge, die um so ärger sind als Papismus, da Irreligiosität ärger ist, als Aberglauben: zuerst Rationalismus und gleich dann Unglauben.[2])

Es ist also nicht Götzendienst, wenn die Katholiken das hl. Sakrament anbeten.

Götzendienst treiben heißt den wahren Gott verlassen und einem Geschöpfe, oder einem Götzenbilde göttliche Ehren erweisen .... Es ist klar, daß der Gegenstand der Anbetung (der Katholiken) der einzig wahre und ewige Gott ist, hypostatisch vereinigt mit der heiligen Menschheit, welche Menschheit die Katholiken unter der Hülle des Sacramentes wirklich gegenwärtig glauben. Und wenn sie ihn nicht gegenwärtig glaubten, so sind sie von einer Anbetung des Brodes so weit entfernt, daß sie eine solche Anbetung für Götzendienst erklären.[3]) — Die Anbetung der Hostie ist kein Götzendienst, denn das Fleisch und Blut Christi ist kein Götze für Christen, wo immer er angebetet wird. Wer die Hostie anbetet, glaubt den Herrn Jesus Christus, den einzig wahren Gott, hypostatisch vereinigt mit unserem Fleisch und Blut, und da dieses in der Eucharistie in einer Weise gegenwärtig ist, wie er nicht überall gegenwärtig ist, so wird damit eine entsprechende Gelegenheit geboten, dasselbe in der Eucharistie anzubeten, wie

---

[1]) Cosin, Hist. Transubst. sect. V. n. 4. p. 36. — [2]) British Critic, Nr. LIV. p. 260. — [3]) Jer. Taylor, Liberty of Proph. rect. XX. n. 26.

Digitized by Google

die Gottheit in unserer Menschheit bei allen Gelegenheiten anzubeten ist. Wird wohl ein Papist zugeben, daß er die Elemente der Eucharistie als Gott anbete? Wird ein vernünftiger Mensch ihn beschuldigen, daß er im Sacramente verehre, was er nicht gegenwärtig glaubt? Das ist eine Verläumdung, womit Protestanten das Volk bei der Nase herumführen .... Jene, welche von der Kirche von Rom sich trennen, weil sie Götzendienst treibt, sind eben deßhalb Schismatiker vor Gott.[1])

Die Anbetung Christi in der Eucharistie.

Es ist ein schrecklicher Irrthum jener strengen Protestanten, welche behaupten, daß man Christus in der Eucharistie nicht anbeten dürfe, nicht bloß nicht innerlich, sondern auch nicht durch einen äußerlichen Ritus.[2])

Die Communion unter Einer Gestalt.

Wo befiehlt die Schrift, daß das Volk das Sacrament des Abendmahls des Herrn unter beiden Gestalten empfangen soll? Die Schrift lehrt nichts dergleichen, die Schrift befiehlt das nicht.[3])

b) Die Eucharistie als Opfer.

Keine wahre Religion ohne Opfer.

Wie es nie irgend eine Religion gegeben hat, noch geben konnte ohne Gott, so war auch nie und konnte auch nie die wahre Religion existiren ohne ein Opfer, indem dieses einer der vorzüglichsten Acte ist, wodurch wir unsere Ehrfurcht gegen Denjenigen bezeugen, dem wir dienen.[4])

Der Prophet Malachias (I. 11.) verkündet ein Opfer des neuen Bundes.

Diese Stelle der hl. Schrift, obwohl jetzt gleichsam mit Stillschweigen übergangen und vergessen, war einst, und zwar in der ältesten und reinsten Zeit der Kirche, ein ungemein berühmter Text und jedem Christen wohlbekannt, da er von den christlichen Hirten und Lehrern als eine ausdrückliche und unbezweifelte Vorherverkündigung des christlichen Opfers, oder der Feier der Eucharistie angeführt wurde, wie unser gött-

---

[1]) Thorndyke, Just Weights and Measures, ch. 19. — [2]) Forbes, de Eucharistia. — [3]) Bp. Montague, Tom. I. Orig. p. 396. — [4]) Overall, Tracts for the times. Lond. ed. Nr. 81. vol. IV. p. 73.

Digitized by Google

licher Heiland seine Jünger gelehrt, daß diese Feier von Allen, die an seinen Namen glauben, beobachtet werden solle; und diese Erklärung jener Stelle war eine so allgemeine und unbestrittene, daß sie dieses nie hätte sein können, wenigstens nicht so früh, wenn nicht eine apostolische Tradition sie so zu erklären gelehrt hätte.[1])

Jesus hat wirklich beim letzten Abendmahl ein Opfer eingesetzt.

Dr. Hickes beweist in seinem Werke: Christian Priesthood (das christliche Priesterthum) p. 58 ss. durch eine große Anzahl von Beispielen, daß das Wort ποιεῖν, thun, (in den Worten nämlich: „Das thut zu meinem Andenken",) auch opfern bedeutet und in diesem Sinne sehr oft von Profanschriftstellern und von den griechischen Uebersetzern des Alten Testamentes gebraucht wird, und ebenso das lateinische Wort facere. Ich will einige von diesen Beispielen hieher setzen; wer deren mehrere wünscht, mag Dr. Hickes' Buch selbst nachschlagen. — Herodot (lib. I. cap. 132) sagt: „Ohne einen Magier dürfen sie nicht ποιεῖν, ein Opfer darbringen." Und in der Septuaginta des Alten Testamentes wird das Wort ebenso gebraucht, sogar wo die Worte und Aussprüche des Herrn angeführt werden, wie im 2. Buche Moses (Exod.) XXIX. 36: „Du sollst ein Kalb opfern, ποιήσεις." und Vers 38: „Das ist's, was du am Morgen opfern sollst, ποιήσεις, und das andere Lamm sollst du am Abend opfern, ποιήσεις." So auch Exod. X. 25. An allen diesen Stellen ist das Wort, welches übersetzt wird, mit opfern, und welches im letzteren Texte übersetzt wird, mit Opfer, und das in diesen und vielen anderen Stellen keinen anderen Sinn zuläßt, eben dasselbe Wort, welches bei der Einsetzung der Eucharistie mit thun übersetzt wird .... Daß die Worte der Einsetzung: τοῦτο ποιεῖτε, das thut, in diesem Sinne des Opferns verstanden werden müssen, ergibt sich klar auch aus dem Befehle bezüglich des Kelches, der da lautet: „Das thut, so oft ihr davon trinkt, zu meinem Andenken." Denn wenn wir diese

[1]) Bp. Mede, Oxford Tracts, Nr. 81, p. 109.

Digitized by Google

Worte nicht in dem Sinne des Opferns verstehen, so sind sie eine offenbare Tautologie. Man übersetze sie aber, wie ich gezeigt, so sagen die Worte sehr wahrscheinlich: „Opfert dieses, bringt ein Opfer oder eine Libation damit, so oft ihr davon trinkt zu meinem Andenken", und der Sinn ist sehr gut.[1]) — Wenn wir leugnen, daß die Eucharistie ein wirkliches und eigentliches Opfer ist, so bieten wir den Papisten eine große Blöße; denn sie können aus der Einsetzung dieses Sacramentes durch Christus, aus Hebr. XIII. 10. und vielen anderen Texten der hl. Schrift und aus den ersten Vätern der Kirche leicht beweisen, daß es ein Opfer ist.[2])

Die hl. Väter über das Opfer des neuen Bundes.

Es ist gewiß, daß der hl. Irenäus und alle anderen Väter, deren Schriften noch erhalten sind, sie mögen zugleich mit den Aposteln, oder unmittelbar nach ihnen gelebt haben, die hl. Eucharistie als das Opfer des Neuen Bundes betrachteten und Gott auf dem Altar Brod und Wein darbrachten als heilige Gaben, indem sie dieselben opferten vor der Consecration als die Erstlingsfrüchte aus dem Bereiche der Natur, um Gottes höchste Herrschaft über alle Dinge anzuerkennen, nach der Consecration aber als den geheimnißvollen Leib und das Blut Christi, um in dieser Weise das blutige Opfer, welches er selbst mit seinem eigenen Fleische und Blute dargebracht hatte, wieder darzustellen und die Wohlthaten seines Todes für Alle zu erlangen, für welche es geopfert werden möchte. Zudem ist diese Lehre nicht die Lehre irgend einer besonderen Kirche, oder eines besonderen Kirchenschriftstellers, sondern sie war die Lehre und Uebung der allgemeinen Kirche; die Kirche hatte sie von den Aposteln, die Apostel hatten sie von Christus empfangen. Was der hl. Irenäus uns lehrt, ist ganz dasselbe, was der hl. Ignatius und der hl. Justinus

[1]) Dr. Brett, True Scripture. Au. of the Eucharist. — [2]) Idem, the Christian Altar and Sacrifice. A Serm. on Hebr. XIII. 10. Tracts for the times, Nr. 81, p. 386.

Digitized by Google

vor ihm, was Tertullian und der hl. Cyprian nach ihm gelehrt haben. Es ist dieselbe Lehre, wie jene, welche in dem Briefe des hl. Clemens an die Corinther enthalten ist, ein Zeugniß von der größten Wichtigkeit, da der Verfasser dieses Briefes derselbe ist, dessen Name, wie uns der hl. Paulus sagt, eingezeichnet ist im Buche des Lebens.[1])

Das Zeugniß der Liturgien.

Die Uebereinstimmung aller christlichen, noch so weit von einander entlegenen Kirchen in den Gebeten bei der Darbringung des christlichen Opfers in der hl. Eucharistie, oder dem Geheimniß des Abendmahles des Herrn, ist wahrhaft wunderbar. Alle alten Liturgien stimmen darin überein, beinahe wörtlich, vollständig aber und genau dem Sinn, der Ordnung und der Methode nach; wer dieses aufmerksam erwägt, muß überzeugt sein, daß diese Art des Gottesdienstes den verschiedenen Kirchen bei ihrer allerersten Gründung überliefert worden ist.[2])

Bedeutung der den hl. Aposteln zugeschriebenen Liturgien.

Was die dem hl. Petrus, dem hl. Marcus und dem hl. Jacobus zugeschriebenen Liturgien betrifft, so glaube ich nicht, daß es irgend einen Gelehrten gibt, welcher der Ansicht wäre, sie seien von jenen heiligen Männern geschrieben und in der Form gegeben worden, in der wir sie jetzt gedruckt vor uns haben. Sie waren in der That die alten Liturgien der drei, wenn nicht der vier Patriarchalkirchen, — nämlich der Kirchen von Rom, (vielleicht auch von Antiochien), von Alexandrien und Jerusalem, welche zuerst von den hh. Petrus, Marcus und Jacobus gegründet, oder wenigstens regiert wurden. Da es jedoch schwerlich bezweifelt werden kann, daß diese hl. Apostel und Evangelisten einige Vorschriften für die Feier und Spendung der hl. Eucharistie in jenen Kirchen gegeben haben, so kann man mit Grund annehmen, daß einige jener Vorschriften in diesen Liturgien, welche unter den Namen jener Apostel auf uns gekommen, noch erhalten sind, und daß jene Gebete,

[1]) Grabe in opp. St. Irenaei adv. Haeres. lib. IV. p. 323. — [2]) Bull, Serm. on Common Prayer. Serm. XIII.

Digitized by Google

worin sie alle übereinstimmen, (wenn nicht dem Wortlaut, doch wenigstens dem Sinne nach), zuerst von jenen Aposteln und Evangelisten in denselben oder ähnlichen Worten vorgeschrieben wurden.[1])

Hinreichende Beweise für die Lehre von einem Opfer und Altar im Neuen Bund.

Welche Beweise man auch haben mag für viele Hauptwahrheiten, welche in der Kirche angenommen sind, ob für die bischöfliche Würde, für die Kindertaufe, für die Feier des Sonntages, oder für die göttliche Eingebung der hl. Schrift, dieselben Beweise, sowohl was ihre Art, als was ihre Beweiskraft betrifft, liegen vor für die Lehre eines wahren Opfers in dem Abendmahl des Herrn. Es gibt Texte aus der hl. Schrift, welche vernünftiger Weise nicht anders erklärt werden können, als indem man sie auf ein Priesterthum, auf einen Altar und auf ein Opfer bezieht; es gibt eine große Menge Zeugnisse aus den Schriften der Väter der ersten drei Jahrhunderte, welche uns ungeachtet ihrer allgemein beobachteten Vorsicht, wenn sie von einem so großen Geheimniß sprechen, dennoch lehren, wie diese Texte zu verstehen seien, wenn wir sie recht verstehen wollen. Wir müssen bereit sein, jede Praxis und jeden Glaubensartikel der ersten Kirche zu bezweifeln, wenn wir die Beweiskraft so vieler Zeugen zu Gunsten des erwähnten Punktes nicht zugestehen wollen: Väter und Concilien, Canonen und Ritualbücher, sie alle sagen uns dasselbe, sie alle sprechen uns bei allen Völkern mit Einem Munde von dem Altar und dem Gottesdienst und dem Opfer.[2])

Christus hat sich selbst geopfert, ehe er am Kreuze geopfert wurde.

Ich nehme an, daß alle Protestanten zugeben werden, daß Christi Opfer beabsichtigt war zur Tilgung der Sünde, und wenn so, dann können sie es nicht sonderbar finden, daß dasselbe geopfert ward, ehe es geschlachtet wurde, und zwar von dem Priester selbst, — denn das war die von Moses in alter Zeit vorgeschriebene Art und Weise .... Der Leib und

---

[1]) Bp. Wake, Translat. of the apostolic Fathers, p. 102. — [2]) Maskell's Ancient Liturgy of the Church of England I. ed. 1844. p. LVII.

Digitized by Google

das Blut Christi sollte ein Opfer der Weihe sowohl, als der Sühne sein, und darum war die geeignete Zeit, beide zu opfern, ehe Christus wirklich als ein Opfer geschlachtet wurde .... Und wenn Christus in der Eucharistie sich hingab und opferte, so brauche ich, wie ich glaube, nicht viel zu beweisen, daß die Priester zu thun haben, was er damals gethan. Wir haben sein ausdrückliches Gebot, dieses zu seinem Andenken zu thun, oder zu opfern, und ich habe mehr als zur Genüge bewiesen, daß dies die beständige und einstimmige Ansicht der anfänglichen Kirche während der ersten 400 Jahre nach Christus war.[1])

Zusammenhang der Lehre von der Transsubstantiation mit der Lehre vom Opfer.

Nachdem ich behauptet habe, daß die Elemente aus gewöhnlichem Brod und Wein wirklich in den Leib und das Blut Christi verwandelt werden, die geheimnißvoll zugegen sind, wie in einem Sacramente, und zwar *kraft der Consecration und nicht durch den Glauben dessen, der sie empfängt*, so muß ich auch zugeben und behaupten, was immer als nothwendige Consequenz dieser Wahrheit erscheint, nämlich, daß die so consecrirten Elemente in Wahrheit das Opfer Christi am Kreuze sind, insofern, als sie den Leib und das Blut Christi enthalten.[2])

Christus wird im hl. Opfer der Messe nicht nochmal gekreuzigt.

Habe ich irgend etwas gesagt, was Jemanden auf den Gedanken bringen müßte, ich meinte, Christus müsse wieder gekreuziget werden, so oft die Eucharistie gefeiert wird? ... Auch von denen, welche an die Transsubstantiation glauben, kann man nicht sagen, daß sie gezwungen seien, irgend eine solche Consequenz zu ziehen, so lange sie mit allen Christen anerkennen, daß der Bund der Gnade ein für allemal durch das Eine Opfer unseres Herrn am Kreuze besiegelt worden sei. Warum? Weil, wenn sie auch glauben, daß das natürliche Fleisch und Blut Christi des Gekreuzigten zugegen ist, sie doch nicht glauben, es sei auf natürliche, sondern auf sacramentalische Weise zugegen, d. h. in ihrem Sinne, unter

[1]) Johnson, Unbloody Sacrifice quot. in Moore's Travels etc. notes. — [2]) Thorndike Epilogue, b. III. ch. V. p. 44.

Digitized by Google

den Accidentien (Gestalten) von Brod und Wein, was in der That und im Sinne der Kirche so viel heißt, als unter den species oder Gestalten; das aber ist so verschieden von jenem gemeinen und gewöhnlichen Sinne, in welchem alle Christen das Opfer Christi am Kreuze verstehen, daß Alle anerkennen müssen, wenn sie anders ihren Glauben kennen und wissen, was sie sagen, daß die Wiederholung des Opfers Christi am Kreuze in der Eucharistie die Wiederholung jenes Opfers, durch welches die Menschheit erlöst wurde, nur in dem Sinne sei, als man sagt, ein Sakrament sei das, wovon es ein Sacrament ist.[1])

Das Opfer der hl. Messe ist nicht ein neues Opfer.

Es ist kein neues Opfer, sondern es ist dasselbe, welches einst dargebracht ward, und welches Christus im Himmel täglich Gott darbringt und welches hier auf Erden noch immer fortdauert durch eine mystische Darstellung desselben in der Eucharistie. Und die Kirche beabsichtigt damit nicht eine neue Versöhnung oder eine neue Nachlassung der Sünden zu erlangen, sondern jene wirksam zu machen und uns thatsächlich zuzuwenden, welche einst durch das Opfer Christi am Kreuze erlangt ward. Auch wird das Opfer des Kreuzes, wie es einst an demselben modo cruento (blutiger Weise) dargebracht wurde, in der Eucharistie nicht so sehr in Erinnerung gebracht, obwohl dieselbe auch eine Gedächtnißfeier des Kreuzesopfers ist, sondern die Eucharistie hat vielmehr Bezug auf die beständige und tägliche Darbringung jenes Opfers durch Christus im Himmel in seiner Eigenschaft als ewiger Priester, und ist daher das juge sacrificium (das beständige Opfer), welches hier auf Erden dargebracht werden soll, wie es im Himmel dargebracht wird, und das ist der Grund, den die alten Väter hatten für ihr tägliches Opfer. St. Chrysost. in 10. Hebr... St. Aug. de. Civ. Dei, lib. 10. cap. 20. [2])

[1]) Idem ibid. Tracts for the times, Nr. 81, p. 166. [2]) Overall in the Oxford Tracts, Nr. 81, p. 70. Eine ganz richtige Darstellung des Verhältnisses der hl. Messe zum Kreuzesopfer läßt sich wohl nur einer katholischen Dogmatik entnehmen. (K.)

Digitized by Google

Der Versöhnungscharacter der hl. Messe im angedeuteten Sinne.

Um zu beweisen, daß das Opfer des Neuen Bundes ein Versöhnungsopfer sei und immer als solches von der alten Kirche anerkannt wurde, kann es keinen besseren Beweis geben, als daß es dargebracht wurde nicht blos für die Lebenden, sondern auch für die Todten, für Abwesende, für Reisende, für Juden, für Häretiker, die keinen anderen Nutzen davon haben konnten, außer insofern es ein Sühnopfer war; und daß es in solcher Meinung dargebracht wurde, kann man eine ganze Schaar von Vätern bei Mald. de Sac. p. 302 nachsehen. Nos autem ita comparati sumus, ut cum tam multis et magnis authoribus errare malimus, quam cum Puritanis verum dicere.[1])

Ein frommer Wunsch.

Wollte Gott, weil viele Protestanten die wahre Lehre der apostolischen Kirche bezüglich dieses Sacramentes der Eucharistie und den Irrthum Luthers und Calvins erkannt haben, wollte Gott, daß Alle sich wieder entschließen möchten, der göttlichen Majestät jene höchste Ehre zu erweisen, welche wir ihr zu erweisen schuldig sind, daß sie jene heilige Liturgie wieder einführen möchten, welche Luther und Calvin so unrecht verworfen haben, und worin wir so klar finden, wie jenes heilige Opfer Gott dargebracht werden sollte.[2])

Der moderne Protestantismus braucht keine Kirchen mehr.

Die katholische Kirche hat unbeugsam festgehalten an ihrem hohen Standpunkt, daß das Christenthum eine göttliche Religion sei, ... eine aus der unsichtbaren Welt stammende Offenbarung, welche der Sohn Gottes den Menschen vom Himmel herniedergebracht hat. Wir (Protestanten) haben so lange Alles in der christlichen Religion zu erklären gesucht, um ihre Wahrheit und die Beweise dafür allen Menschen handgreiflich zu machen, daß uns unvermerkt die Erhabenheit und das Großartige dieses hehren Glaubens abhanden gekommen ist. Wir haben gesucht, die Geheimnisse der christ-

[1]) Oxford Tracts, Nr. 81, p. 74. Wir aber sind schon einmal der Art, daß wir lieber mit so vielen und großen Autoritäten irren, als mit den Puritanern die Wahrheit sagen wollen. — [2]) Grabe in Opp. St. Irenaei.

Digitized by Google

lichen Religion nicht nur dem höchstgebildeten, sondern dem gemeinsten Verstande begreiflich zu machen und ihre erstaunlichen Thatsachen in die Reihe ganz gewöhnlicher Naturerscheinungen zu stellen. — Einige sind so weit gegangen, Christus selbst zu einem bloßen Menschen zu machen, seine Wunder zu blos natürlichen Ereignissen und seine Lehren zu weisen Aussprüchen eines tugendhaften Philosophen zu stempeln. Das Christenthum ist nur die Wiederholung jener allgemeinen Gesetze des Geistes, die wir vorher gewußt, oder die wir aus unserem eigenen Bewußtsein hätten schöpfen können. Sind wir einmal dahin gekommen, wo bleibt noch Platz für den Glauben, oder für irgend etwas, was man früher Religion genannt? Was braucht man da noch Tempel und Altäre und Gesänge, um die Seele zum Himmel emporzuheben? Die Kirche wird einfach zum Vorlesesaal, und menschliche Schmeichelei und Höflichkeit treten an die Stelle demüthiger Anbetung, die der Mensch seinem Schöpfer schuldet.[1])

Was Katholiken für ihre Kirchen thun.

Sie scheuen keine Kosten und wenden alle Kunst auf, den Tempel Gottes zu schmücken, oder den Gottesdienst mit aller erdenklichen Pracht zu feiern.[2])

Einfluß der Reformation auf Poesie und Kunst.

Der Einfluß der Reformation war ungünstig der Poesie und verhängnißvoll für die Künste, welche in der Atmosphäre der alten Religion gepflegt wurden und lebten und blühten. Die sogenannte gothische Baukunst war der Ausdruck des katholischen Glaubens, seiner Geheimnisse, seiner Tröstungen, seiner Dogmen. Sculptur und Malerei verbanden sich, die Herzen der Katholiken zu heiliger Liebe gegen den göttlichen Heiland, gegen seine unbefleckte Mutter, gegen die glorreiche Schaar von Heiligen, gegen das edle Heer von Martyrern zu stimmen. Das waren die Gegenstände, welche die alten Meister am liebsten behandelten. Aber die Schule eines Albrecht Dürrer, eines Lucas Kranach und Hans Holbein, welche so

[1]) H. Field's Letter frome Rome, p. 16. — [2]) Edw. Sands, Survey of religion. Init.

Digitized by Google

viel versprach, hatte keine Nachfolger, würdig dieser großen Künstler, die vom Geiste inniger und lebendiger Frömmigkeit beseelt und von einer reichen und schönen Kirche unterstützt waren.[1])

Bedeutung der Ceremonien und Gebräuche der Kirche.

Die Ceremonien und Gebräuche der Kirche, weit entfernt, albern zu sein, sind ihrer Natur nach geeignet, unserem Gedächtniß und unserer Phantasie die großen geoffenbarten Wahrheiten einzuprägen; weit entfernt, abergläubisch zu sein, sind sie ihrem Princip nach ausdrücklich in der hl. Schrift sanctionirt, und ihrer Form nach der Kirche durch die Tradition überliefert.[2])

Wirkung einer guten Musik in einer katholischen Kirche.

Ich glaube, wenige Personen haben je der Feier einer Messe mit einem guten Chore beigewohnt, ohne ganz besonders mit Ehrfurcht erfüllt, wenn nicht zur Andacht gestimmt worden zu sein.[3])

Der gregorianische Kirchengesang.

Der gregorianische Gesang findet sich in dem Rituale der römischen Kirche seit dem 6. Jahrhundert und hat sich erhalten bis auf den heutigen Tag, genau in der Form, in welcher er damals eingeführt wurde ... Noch merkwürdiger ist, daß eine Composition, welche 200 Jahre vor jener Periode geschrieben wurde, der berühmte Hymnus „Te Deum" vom hl. Ambrosius und hl. Augustinus, jetzt noch bewundert und (wir haben Choron's Autorität für die Thatsache,) ebenso geschätzt wird, als die kirchlichen Compositionen vieler moderner Meister. Die edle Einfachheit dieser alten Gesänge und des Chorals und ihre gänzliche Verschiedenheit von Allem, was man bei weltlichen Gelegenheiten hört, ist der Art, daß sie, wenn gesungen an Festtagen, besonders aber während der Fastenzeit und in der Charwoche, gewiß immer einen unvertilgbaren Eindruck auf den Menschen machen, und später stets Ideen der Verehrung und heiliger Ehrfurcht erwecken. Diese

[1]) Foreign Quart. Review, Oct. 1836. p. 113. — [2]) Tracts for the times, Nr. 34. — [3]) Wharburton, Essay on the Writings of Pope, p. 325.

Digitized by Google

Gefühle mögen manchmal nicht wenig gesteigert werden, wenn man bedenkt, daß wir in diesen feierlichen Gesängen Reliquien aus einer sogar noch viel älteren Zeit vernehmen, indem das gregorianische Ritual hauptsächlich aus Bruchstücken der alten griechischen und römischen Hymnen und aus Gesängen zusammengesetzt wurde, welche bei den religiösen Ceremonien der Juden im Gebrauche waren und welche nachmals in den Gottesdienst der ersten christlichen Kirche herübergenommen wurden.[1])

Die protestantischen Kirchen und die Armen.

Der Protestantismus scheint nicht darauf eingerichtet zu sein, die ärmeren Klassen zu erreichen .... Das Streben eines protestantischen Predigers, selbst im democratischen Amerika, geht dahin, an der Spitze einer aristocratischen Gemeinde zu stehen. Die Kirchen selbst repräsentiren eine Art religiöser Aristocratie. In New-York z. B. was für ein Wetteifer, welche Congregation (Gemeinde) wohl am meisten exclusiv ist.[2]) Selbst die Gebäude, in welchen die Protestanten ihren Gottesdienst halten, sind von der Art, als wenn sie absichtlich die Armen ausschließen wollten. Sie sind eingerichtet, gerade wie Theater, mit Sperrsitzen, welche an die Meistbietenden verkauft werden, und alle stehen im Preise so hoch, daß die Armen fast nothwendig davon ausgeschlossen sind. Ich mag der Ehrerbietung ermangeln, aber mir ist eine Kirche nur für vornehme Leute ein gerade so heiliger Ort, wie ein nur für die Aristokratie bestimmtes Theater. Die eine ist eben so gut dem Gotte dieser Welt geweiht, als das andere. Beide werden freundlich oder zierlich herausgeputzt. Beide werden von sehr vornehmen Zuhörern besucht, um zu sehen oder gesehen zu werden. Das Hauptgefühl, das geweckt oder befriedigt wird, ist die elende, erbarmungswürdige, menschliche Eitelkeit. In der Kirche wie im Theater werden die Zuhörer eine Stunde lang mit einer Rede unterhalten, in der gelegent-

[1]) Edinburgh Review, April 1836. p. 34. 35. — [2]) D. h., in welcher Kirche sich bloß die vornehmeren Klassen einfinden. (K.)

Digitized by Google

lich ein religiöser Gedanke oder Ausspruch vorkommt in ungefähr ebenso feierlicher, wenn auch keineswegs ebenso beredter Sprache als Hamlets Moralisiren. Von beiden Orten ist das Publicum, oder die ärmere Klasse, im eigentlichen Sinne ausgeschlossen. — Wie das Christenthum mittelst solcher Kirchen die ganze Masse der Gesellschaft durchdringen soll, das übersteigt meinen Verstand. Traurig stünde es um die Welt, wenn ihr sittlicher Zustand oder ihr Glück von diesen Modechristen abhinge.[1])

Ein Protestant in einer katholischen Kirche.

Der Katholicismus hat gewiß eine weit größere Gewalt über den menschlichen Geist als der Protestantismus. Die Thatsache ist sichtbar und unleugbar und vielleicht nicht unerklärbar. Der Andachtseifer unter den Katholiken, die Abwesenheit aller weltlichen Gefühle in ihren religiösen Acten fallen jedem Reisenden auf, der in der Fremde eine römisch-katholische Kirche besucht. Sie scheinen keine Zurückhaltung, keine falsche Scham, keinen falschen Hochmuth zu kennen, nichts von irgend einem Gefühl, das unter uns Protestanten die individuelle Andachtsübung zu etwas Geheimen und Verborgenen, — zu einer Cabinetsache macht. Ueberall in katholischen Ländern sieht man wohlgekleidete Personen, Leute aus den höheren sowohl, als aus den niederen Ständen, auf dem bloßen Boden der Kirche knien, vollkommen unbekümmert um die Menge, welche in den Seitenschiffen sich hin und her bewegt, und auch von diesen unbeachtet ... In keiner protestantischen Kirche finden wir dieselbe Innigkeit im Gebet, dieselbe unaffectirte Andacht. Das Bettelweib kommt herein und kniet sich nieder an der Seite der Fürstin, und offenbar kommt keiner von beiden der Gedanke, als sei das doch eine Anmaßung. Zum Lobe der Papisten sei es gesagt, kein weltlicher Unterschied, kein Eigenthumsrecht, viel weniger Bezahlung für einen Platz in einer Kirche[2]) kommt ihnen in den Sinn.

[1]) H. M. Field, Letter from Rome, p. 14. — [2]) Wo es an Sonn- und Festtagen anders gehalten wird, weiß der Katholik die Gründe wohl zu würdigen, und bleibt für die Armen noch freier Raum genug in der Kirche. (K.)

Digitized by Google

Ihre Kirchen sind Gotteshäuser, gleich offen allen vernünftigen Geschöpfen Gottes, ohne Unterschied von Hoch oder Nieder, von Reich oder Arm. Alle, die eine Seele haben, die gerettet werden soll, kommen frei hieher, um anzubeten .... Es ist offenbar mehr religiöser Sinn in katholischen, als in protestantischen Ländern.[1])

(Fortsetzung folgt.)

Der Gang in den Beichtstuhl.

Von Professor Adolf Schmuckenschläger in Linz.

Das Beichthören ist unstreitig eines der beschwerlichsten Aemter der Seelsorge. Das halblaute Sprechen, die unbequeme Stellung ohne Bewegung, die große Hitze oder empfindliche Kälte der Jahreszeit, die Ermüdung des Geistes, die mannigfachen, oft peinlichsten Seelenzustände der Pönitenten oder deren nicht seltenen körperlichen Gebrechen, die Schwierigkeit einzelner Fälle, entmuthigende Erfahrungen und tausenderlei andere Dinge sind der ständige Grund der Beschwerlichkeit. Und dennoch soll der Seelsorger gerade dem Beichtvateramte mit Liebe und Eifer obliegen, schon in der Beichtjurisdiction ruft ihm der Bischof die Worte zu: Sis pius et fervidus in vinea Domini! Jeder Tag muß ihn zur Ausübung dieses heiligen Amtes bereit finden, jede Zeit, wenn nicht eine andere dringendere Pflicht damit collidirt. Besonders aber sind es die Sonn- und Festtage[2]), welche sich für den Seelsorger auch als Beichtvater zu wahren und eigentlichen Arbeitstagen gestalten. Denn Allen, die sich mit Gott aussöhnen oder ein Leben der Vollkommenheit anstreben wollen, muß er vorzüglich an diesen Tagen hurtig und unverdrossen zu Diensten stehen, als Beichtvater buchstäblich Jedermanns Diener sein wollen. Nach der Lehre des Katechismus sollen die Gläubigen, um die Sonn- und Festtage nach der Absicht der Kirche zu heiligen, nebst der hl. Messe nicht nur die Predigt aufmerksam anhören, sondern auch die hl. Sakramente der Buße und des Altars empfangen; daraus resultirt aber für den Curatclerus die doppelte Pflicht, diesen Wunsch der hl. Kirche den Gläubigen recht oft und warm an's Herz zu legen und ihnen zugleich die

---

[1]) Laing, Notes of a Traveller, vol. I. p. 394. — [2]) An vielen Orten, namentlich in Städten, auch deren Vorabende.

Digitized by Google

Erfüllung desselben so leicht als möglich zu machen.[1]) Der eifrige Seelsorger wird daher nicht erst in den Beichtstuhl sich rufen lassen, sondern aus eigenem Antriebe und frühzeitig alldort erscheinen, und lieber selbst auf die Beichtleute warten. Mag er auch durch sein frühes Erscheinen etwa die Bequemlichkeit eines Kirchendieners beeinträchtigen und deßhalb dessen Unmuth auf sich laden; mag er sogar einige Zeit mit dem Breviergebete oder einer sonstigen Andacht zubringen müssen, was ja doch wahrlich kein Zeitverlust ist[2]), die Beichtkinder werden ihn gewiß nicht lange und nicht oft warten lassen, sondern die erwünschte Gelegenheit dankbaren Herzens ergreifen, zumal diejenigen, welchen als Dienstboten nur wenige und nur frühe Stunden behufs Erfüllung ihrer Christenpflicht zur Verfügung gestellt sind. Venient aegroti, sagt das Wiener Prov.-Concil, si medicum praesto esse noverint. Alles Memoriren der Predigt oder Frühlehre soll daher bereits am Vortage abgethan werden, um so ganz und ungehindert sich dem Geschäfte der Seelenheiligung widmen zu können. Der eifrige Seelsorger wird sich auch, nachdem er die Beichten aller anwesenden Pönitenten gehört, nicht vorschnell entfernen oder doch wieder nach einiger Zeit zurückkehren, und notabene! betreffs der Frage, ob Jemand zur Beichte gehen

---

[1]) Das Wiener Prov.-Concil von 1858 enthält Tit. III. cap. 7 folgende Vorschrift: Inter praecipua Parochorum habetur munia, parochianos doctrina et monitis excitare, ut peccata sua saepius in anno confiteantur, ubi autem reatu, qui ad mortem est, se pollutos sentiant, omnem praecidentes moram ad Poenitentiae Sacramentum confugiant. Caveant, ne horum aliquis cum languido ad probaticam piscinam jacente dicere possit: Hominem non habeo! Igitur tam ipsi, quam sacerdotes eos adjuvantes tribunal sacrum adituros magna comitate excipiant . . . In magnis civitatibus, et ubi Episcopo visum fuerit, etiam in aliis locis populo frequentioribus, quando Parochus duos saltem laborum socios habet, quotidie prima incipiente Missa, sabbato praeterea et in festorum dierum vigiliis sub ipsa officii vespertini initia sacerdos tribunal sacrum ingrediatur ad confessiones excipiendas accinctus . . . In quavis autem parochiali ecclesia Dominicis saltem festisque diebus et in pervigiliis eorum, nisi forsan vespertinum officium pro locorum conditione non habeatur, Parochus vel ejus cooperator ad confessiones audiendas paratus adsit. — [2]) Das Wiener Prov.-Concil bemerkt l. c.: Quum piissimus Jesus tanta nos omnes patientia in sanctissimo Eucharistiae mysterio exspectet, dignum est, ut ministro ejus grave non sit, gratiae reparationem quaerentibus aliquam moram impendere. — Wie die apostolischen Fischer es sich niemals verdrießen ließen, zu warten, bis ihnen der Fischfang gelang, so auch der Priester im Beichtstuhle. Ein eifriger Klostergeistlicher sagte einst: „Für gewöhnlich kämen nur lauter kleine Weißfischlein, wenn er im Beichtstuhl sitze, manchmal gehe aber auch ein tüchtiger Hecht in's Netz, und da sei seine Freude um so größer.“ Schon das Sitzen im Beichtstuhle ist eine stille Mahnung zur Buße. V. Paterfamilias von Dr. Kerschbaumer, 1. Aufl. S. 508.

Digitized by Google

wolle oder noch kommen könne, sich nicht leicht der Ansicht und den Berichten der Meßner oder Ministranten überantworten.[1]) Ist der Beichtconcurs besonders stark, so wird nur ein unaufschiebbares anderes Geschäft die unfreiwillige Ursache einer zeitweiligen Unterbrechung des Beichthörens abgeben können, selbst die praeparatio ad missam und die gratiarum actio wird demnach wegfallen, letztere immerhin auf eine freie Stunde verspart werden müssen; denn so lange Beichtleute anwesend sind, gehört ihnen ausschließlich die Zeit ihres Seelsorgers.

Mag aber nach dem Gesagten das Beichtvateramt, gewissenhaft ausgeübt, einerseits auch mühsam und drückend erscheinen, so birgt es doch andererseits eine reiche Quelle des Trostes und ist ebenso zweifellos ein sehr erhebendes Amt. Denn, welche Freude für den Seelsorger, Zeuge und Vermittler jenes heiligen Friedens zu sein, welchen die Seele des Sünders durch die Lossprechung des Priesters empfängt und kraft der sie aufjubelt über die bewirkte Versöhnung mit Gott; welcher Trost für ihn, die verirrten Kinder des himmlischen Vaters in seine Arme zurückführen und an seiner Vaterfreude mit dem ganzen Himmel Antheil nehmen zu dürfen; welche Beseligung für ihn, die Feinde Christi besiegt und sie dem Heilande als die kostbare Frucht seines schmerzlichen Todes wieder gewonnen zu haben! Dazu kommen dann die vielen anderen herrlichen Wirkungen des hl. Bußsakramentes. Man bedenke, wie weit freudiger beginnt der Eine abermals seine religiösen Pflichten treu zu erfüllen, wie viel muthiger trägt der Andere sein Kreuz wieder weiter, wie ungleich andauernder flieht ein Dritter jetzt die Gefahren der Sünde, wie viel Unrecht und Feindschaft und Aergerniß findet ein Ende — auf das schlichte, gottgesegnete Wort des Beichtvaters hin! Wahrlich, wenn schon das geringste leibliche Werk der Barmherzigkeit vor Gott des Lohnes gewiß ist, wie hochverdienstlich müssen erst die zahllosen, im Beichtstuhle gespendeten geistlichen Werke der Barmherzigkeit sein!

Der Nutzen einer guten und pflichteifrigen Verwaltung des hl. Bußsakramentes für den Confessarius und die Confitenten ist

[1]) Leider aus dem Leben gegriffen erscheint nachstehende Bemerkung des Münch. Past.-Bl. 1860: „Bringt der Pönitent sein Gesuch (um einen Beichtvater) bei dem Meßner oder Ministranten an, so lauft er Gefahr, mit einigen harten Worten abgewiesen zu werden; war es doch gewiß kein freventliches Urtheil, wenn der selige Bischof Wittmann die Kirchendiener die Feinde der Beichtväter nannte, und auch die Feinde der Beichtenden, dürfte vielleicht mit demselben Rechte beigesetzt werden." Der gleichen Erfahrung entstammt die Mahnung des Wiener Prov.-Concils l. c.: Provideant parochi, ne quis sacristani forsan segnitia seu inhumanitate a salutari proposito (confitendi) deterreatur.

Digitized by Google

daher so eclatant, daß ich darüber kein Wort mehr verliere und Muße finde, eine weitere Frage aufzugreifen, wozu gleichfalls die Ueberschrift des gegenwärtigen Artikels veranlaßt. Die Frage ist: Mit welchen frommen Gesinnungen soll der Priester in den Beichtstuhl gehen? oder welche Vorbereitung ist nothwendig, damit das Beichthören wirklich den vorhin gepriesenen Nutzen nach sich ziehe?

Wie jedem wichtigen Geschäfte eine entfernte und nächste Vorbereitung vorangeht, so hier. Setze ich nun voraus, daß sich der Seelsorger seinerzeit die nöthige Kenntniß der Obliegenheiten des Beichtvateramtes mit Ernst und Eifer erworben und seither kein Jahr verrinnen läßt, ohne mindestens die wichtigsten Moral-Materien[1]) aufmerksam durchgelesen zu haben;[2]) setze ich noch die Jurisdiction und den Gnadenstand, sowie die Uebung in der Betrachtung voraus, so dürfte die entfernte Vorbereitung zum Beichthören genugsam gekennzeichnet sein.

Was aber die nächste Vorbereitung, den Gang in den Beichtstuhl selbst anbelangt, so soll derselbe vor Allem vom Gebete begleitet sein. Gilt das „ora“ et labora für alle Verhältnisse, so insbesondere für eine segensreiche Thätigkeit im hl. Bußgerichte. Ein Beichtvater mag in der Moral noch so bewandert sein und einer selten trügenden Urtheilskraft sich erfreuen, im Beichtstuhle wird er den Beistand von Oben stets und unbedingt nöthig haben; denn das Werk, das ihm hier obliegt, ist nicht ein Werk der Natur oder Kunst, sondern der Gnade.[3]) Er soll die Sünde aus der Seele seiner Beichtkinder herausreißen und dafür Tugenden in dieselbe hineinpflanzen; gelten ja auch ihm die Worte des Herrn, welche zuerst an den Propheten Jeremias gerichtet waren: Ecce constitui te hodie super gentes, ut evellas et destruas, aedifices et plantes. (Jer. 1, 10.) Wie wird er diese Aufgabe, die alle menschliche Kraft übersteigt, befriedigend lösen — ohne den besonderen göttlichen Beistand? Necessaria est gratia adjuvantis, bemerkt der hl. Augustin, ut impleatur praeceptum jubentis. Er bete also für sich um Erleuchtung, damit er den Zustand der Pönitenten richtig erfasse und demgemäß das Amt eines Lehrers, Richters und Arztes

---

[1]) Als pars integralis wird zur Moraltheologie auch die christliche Ascetik gerechnet. Selbst in der mystischen Theologie soll er kein Fremdling sein. Cf. Dr. Müller, theol. mor. l. III. §. 148. — [2]) Dießbezüglich sagt das Wiener Prov.-Concil l. c.: Cum de gratia divina temere confidant, qui cooperandi laborem refugiunt, Sacramenti Poenitentiae dispensatores non negligant studia, quibus in sancta regiminis animarum scientia proficere possint, et probatissimos theologiae moralis auctores assidue revolvant. — [3]) Bergamo: Ermahnungen im Beichtstuhle, deutsch von Ohler. 4. Aufl., S. 193.

Digitized by Google

klug, d. h. fortiter in re et suaviter in modo[1]) verwalte. Er bete aber auch für die Beichtkinder, um ihnen zu einer gründlichen Selbsterkenntniß, zu einer herzlichen Reue und einer andauernden Besserung behilflich zu sein; denn wie ein guter Vater sich nicht damit begnügt, daß er für sein krankes Kind die vorgeschriebenen Heilmittel anwendet, sondern zunächst und fortwährend dieses Kind Gott empfiehlt, qui dat sanitatem et vitam (Eccli. 34, 20), so soll auch der Priester, sobald er beichthört, die Confitenten recht innig Gott anempfehlen, aber auch sonst öfters diesen Liebesact wiederholen, besonders wenn er das tägliche Officium betet oder das heilige Meßopfer darbringt. Zu einem kurzen Gebete unmittelbar vor der Aufnahme der Beichten mahnt namentlich das römische Rituale, und ihm entsprechend enthält das Rit. dioec. Linc. folgende Stelle: Sacerdos antequam ad Poenitentiae Sacramentum administrandum accedat, tam grande officium haud subeat absque invocatione divini auxilii, genibus flexis.[2]) Außerdem halte ich dafür, daß eine solche Gebetsübung, im Angesichte der Pönitenten verrichtet, denselben zu großer Erbauung gereiche und gleichsam zu einer letzten dringenden Aufforderung werde, gleichfalls im hl. Gebete die richtige Disposition zu erwerben.

Das zweite, womit der Confessarius den Gang in den Beichtstuhl heiligen soll, ist die Erweckung der guten Meinung, die reine Absicht, einzig Gottes Ehre und das Heil der Seelen fördern zu wollen. Er muß sich erinnern, daß er im vorhabenden Geschäfte ausschließlich vicarius Christi ist, dessen gesammte Thätigkeit ganz in der Verherrlichung des Vaters

---

[1]) Vgl. Dr. Müller, theol. mor. l. III. §. 149. — [2]) Es sei erlaubt, ein vielseitig bekanntes Gebetsformulare anzuschließen, für welches Pius IX. mit Decret der hl. Ablaßcongregation vom 27. März 1854 einmal des Tages einen Ablaß von 100 Tagen allen Beichtvätern bewilligte, welche, bevor sie in den Beichtstuhl gehen, dasselbe andächtig und wenigstens mit reumüthigem Herzen verrichten. (Die Abläße, von Maurel-Schneider.) Oratio ante excipiendas confessiones. Da mihi, Domine, sedium tuarum assistricem sapientiam, ut sciam judicare populum tuum in justitia, et pauperes tuos in judicio. Fac me ita tractare claves regni coelorum, ut nulli aperiam, cui claudendum sit, nulli claudam, cui aperiendum sit. Sit intentio mea pura, zelus meus sincerus, caritas mea patiens, labor meus fructuosus. Sit in me lenitas non remissa, asperitas non severa, pauperem ne despiciam, diviti ne aduler. Fac me ad alliciendos peccatores suavem, ad interrogandos prudentem, ad instruendos peritum. Tribue, quaeso, ad retrahendos solertiam, ad confirmandos in bono sedulitatem, ad promovendos ad meliora industriam: in responsis maturitatem, in consiliis rectitudinem, in obscuris lumen, in implexis sagacitatem, in arduis victoriam, inutilibus colloquiis ne detinear, pravis ne contaminer, alios salvem, me ipsum non perdam. Amen.

Digitized by Google

und in der Heiligung der Menschen aufgegangen war, wie solches schon der Engelmund zum voraus mit den Worten verkündete: Gloria in excelsis Deo, et in terra pax (salus) hominibus. Gerade diese heilige Absicht wird dem Beichtvater jegliches Opfer leicht und süß machen, und wie viele Opfer hat er zu bringen! Das eine Mal will es ihm schwer fallen und er darüber in Unmuth gerathen, daß sich bei dem starken Beichtconcurse nicht wenige einfinden, die bei ihrem häufigen Beichten wohl nur läßliche Sünden auf sich haben und dennoch kein Ende ihrer Anklagen oder Zweifel und Befürchtungen finden.[1]) Ein anderes Mal will der Geduldfaden reißen, weil unter der großen Menge von Pönitenten viele sind, die schon lange nicht mehr gebeichtet, aber trotzdem fast nichts zu bekennen wissen und sich förmlich auf das Ausgefragtwerden verlassen, ja letzteres mitunter statt allen Selbstbekenntnisses fordern; oder die durch geraume Zeit in sündhaften Gelegenheiten und Gewohnheiten gelebt, aber über die Zahl der begangenen Sünden noch gar nicht nachgedacht haben; oder endlich solche, die in arger Selbsttäuschung nur stärkere Concurse benützen, um leichter durchzukommen, und so möglichenfalls schon des öfteren sacrilegisch gebeichtet haben[2]) — welche Alle somit, soll der Beichtvater gewissenhaft seine Schuldigkeit thun, einer eingehenderen Behandlung bedürfen. O, da muß ihm der gute Hirt vor Augen schweben, wie er rast- und selbstlos nur um das verlorne Schäflein sich kümmert; da muß ihn der Gedanke an jene Liebe stärken, welche den Heiland vom Himmel auf die Erde bis auf das Kreuzesholz zog, um die verweigerte Ehre dem Vater zurückzuerstatten und durch seinen blutigen Opfertod den Menschen Versöhnung zu schaffen. Wie könnte er sonst der vicarius Christi sein, wenn er ihn nicht (Gott zur Ehre und den Sündern zu Liebe) in jedwedem Opfer, das er im hl. Bußgerichte zu bringen hat, nachahmen wollte! Eben diese reine und heilige Absicht wird ihm auch des Himmels Segen über seine Worte und Urtheile sichern, und, was sehr zu beachten kommt, jede entgegenstehende sündhafte Absicht abwehren.

---

[1]) Bezüglich solcher Confitenten wird es sich empfehlen, dieselben zu veranlassen, daß sie in Zukunft ihre Beichten an minder frequentirten Tagen verrichten; jene aber, welche oft, z. B. wöchentlich einmal die hl. Sacramente empfangen, wären geradezu anzuweisen, an einem Wochentage zu beichten. An Ausnahmen wird es gleichwohl nie fehlen. — [2]) Uebrigens ist zu beachten, daß Beichtconcurse besonders an kleineren Orten viele Pönitenten und namentlich solche, welche sehr beschämende Sünden auf sich haben, zum Beichten gerade ermuthigen und ihnen ein aufrichtiges Bekenntniß ungemein erleichtern, weil sie weniger wahrscheinlich von ihrem Seelsorger erkannt werden, oder, noch besser, vor einem fremden Priester ihr Gewissen entlasten können.

Digitized by Google

Denn wie oft drängt sich eine verkehrte Absicht vor, wie häufig will sich eine unedle Regung festsetzen! Den Einen beschleicht die Eitelkeit, die ihn zu bestimmen sucht, durch unmilde Schärfe in den Ruf eines „strengen" oder durch zu weit gehende Milde in den Ruf eines „guten, gesuchten" Beichtvaters zu kommen.[1]) Einem Anderen fällt bei, seine Kenntnisse, seine Erfahrung oder Beredtsamkeit glänzen zu lassen[2]); in einem Dritten regt sich die Eifersucht gegen die Amtsgenossen, die es nicht gerne sieht, daß vielleicht diese mehr oder vornehmere Beichtkinder haben, oder ihn zu verleiten trachtet, gewisse Leute an seinen Beichtstuhl zu fesseln; und noch einen Vierten berückt der Wunsch, nur schnell mit dem Beichthören zu Ende zu kommen, um eine angenehme Lectüre, ein unterbrochenes Vergnügen oder eine sonstige Arbeit wieder aufnehmen oder beginnen zu können, weßhalb er drängen und den Büßern nicht volle Zeit gewähren will, sich recht zu erklären. Einzig die Erweckung, resp. Erneuerung der guten Meinung, jetzt ausschließlich Gott und den ihm von Gott zugeschickten Seelen dienen zu wollen, wird den Beichtpriester in den Stand setzen, alle die genannten und ähnliche oft wider Willen auftauchende Regungen und Absichten zurückzudrängen nnd deren gewöhnliches Gefolge, die mancherlei zerstreuenden Gedanken und üblen Gemüthsstimmungen ferne zu halten.

Der Priester soll endlich den Gang in den Beichtstuhl durch Acte der Reue und Demuth heiligen. Humilia te, et coram Deo invenies gratiam. (Eccli. 3, 20.) Er wird durch einen herzlichen Reueact zuvörderst seine eigene Seele von allen auch läßlichen Sünden frei machen, um hiedurch seinerseits alle Hindernisse eines heilsamen Erfolges bei den Confitenten zu beseitigen. Denn hin und wieder machen die Worte der Ermahnung gar keinen Eindruck, der Beichtende bessert sich auch nicht; wer weiß, ob nicht der Confessarius selbst die doch theilweise Ursache ist, daß sich die Gnade nicht wirksam erwiesen hat. Der demüthige Beichtvater sucht wenigstens, gleichwie er allen Erfolg

[1]) Laxismus und Rigorismus sind die beiden Klippen, welche zumeist den Beichtvätern drohen; ersterer verbreitet unter dem Deckmantel der Gutheit Verderben, letzterer macht die Beicht zu einer „carnificina conscientiae" und das Joch der Gebote Christi zu einer unerträglichen Folter. Thomas von Villanova nennt solche Leute mit Recht „impie pios." Es gibt aber dreierlei Rigoristen: aus Unwissenheit, einseitigem Studium der Casuistik und angeborner Herbe des Gemüthes. Den Ersten ist mehr Studium, den Zweiten mehr Erfahrung, den Dritten mehr Gebet um den Geist des wahren Priesterthums nöthig. Dr. Kerschbaumer, Paterfamilias S. 514. — [2]) Der hl. Franz von Sales, ein unvergleichliches Muster für Beichtväter, sprach wenig in der Beicht; aber was er sagte, geschah in so väterlich ernster Weise, daß es das Herz mehr rührte als die längste Rede.

Digitized by Google

nur Gott zuschreibt, den Grund jeden Nichterfolges zunächst in sich, in seinen verborgenen Fehlern, und mit dem Propheten ruft er: Ab occultis meis munda me. (Ps. 18, 15.) Aber auch rücksichtlich seiner selbst hat der Beichtpriester Demuth und Reue von Nöthen. Ist er nämlich seiner vielen Fehler und Schwächen, der eigenen großen Gebrechlichkeit mit reuigem Sinn eingedenk, so wird er um so sicherer sich selbst mißtrauen, wo es gilt, ein Amt zu verwalten, welches zwar die Heiligung anderer Seelen bezweckt, aber für die eigene Seele gar viele Gefahren und Versuchungen aller Art mit sich bringt; demüthigen Herzens wird er dann sein ganzes Vertrauen auf Gott setzen, qui humilibus dat gratiam (1. Petr. 5, 5.) Die Demuth ist ja nicht nur die unerläßliche Begleiterin des Gebetes, sondern zugleich die festeste Grundlage der Tugenden, zumal der Reinigkeit. Der Beichtvater wird sich indeß mit dem einen oder anderen Acte der Demuth nimmer begnügen, sondern im fortgesetzten Mißtrauen auf sich selbst auch jeden äußeren Anlaß zu Versuchungen bestmöglichst hintanhalten; er wird daher speciell bei schlüpfrigen Dingen alle unnöthigen und vorwitzigen Fragen vermeiden, überhaupt solche, die er vor Gott nicht verantworten und vor seinem Gewissen nicht entschuldigen könnte. Namentlich aber wird er über seine äußeren Sinne Wachsamkeit üben und niemals — aus bloßer Neugierde — seine Augen auf die Beichtenden richten, wodurch er sich sonst so manche Versuchung bereitet und allernächste Gefahr lauft, seiner Seele tödtlich zu schaden.[1]) Möglicher Weise könnte er sich aus einem sträflichen Vorwitz der Augen sogar eine gewisse Befangenheit schaffen, die ihn sodann parteilich im Urtheile macht und keinem Richter, folglich dem Beichtvater als Richter an Gottes Statt um so weniger ziemt, abgesehen davon, daß ein solches Verhalten des Confessarius bei den Pönitenten Anstoß erregen oder wohl gar deren Offenheit im Bekenntnisse schädigen könnte. Treten aber trotz aller Vorsicht dem Spender des hl. Bußsakramentes Versuchungen nahe, so liegt

---

[1]) Der Gesichtssinn ist, um mit dem hl. Augustin zu reden, so recht die Thüre zum Herzen (janua cordis.) Der Beichtvater muß daher seine Augen im Zaume halten, damit sie ihn nicht in eine Sünde hineinziehen. Deprimendi sunt oculi quasi raptores ad culpam . . . Quisquis enim per has corporis fenestras incaute exterius respicit, plerumque in delectationem peccati etiam nolens cadit atque obligatus desideriis incipit velle quod noluit. S. Greg. M. moral. lib. 21. cap. 2. Der Beichtvater soll, sagen die Lehrer des geistlichen Lebens, jene Personen, die er beichthört, zumal Personen des anderen Geschlechtes, nie mit den Augen fixiren und überhaupt jene Wachsamkeit und Bescheidenheit üben, die das Zeichen eines reinen Herzens sind. (N. Augsb. Past.-Bl. 1875 Nr. 15.)

Digitized by Google

ein gewaltiger Trost für ihn in dem Gedanken, nicht selbst die Gefahr geschaffen zu haben, sondern einzig aus Nächstenliebe und Pflichteifer in dieselbe gerathen zu sein; er kämpfe dagegen nach seinen Kräften und sei überzeugt, daß Gottes helfender Arm jeden Schaden von ihm abhalten werde. Fidelis enim Deus est, qui non patietur vos tentari supra id quod potestis, sed faciet etiam cum tentatione proventum. (1. Cor. 10, 13)

Die Vollendung der Welt nach der Lehre der hl. Schrift und Tradition.

Von Dr. Johann Pánek, o. ö. Professor an der theol. Facultät zu Olmütz.

1. Begriff des Wortes Welt.

Der Ausdruck Welt hat mehrere Bedeutungen. Erstens heißt Welt die Gesammtheit des von Gott Geschaffenen („Judas ließ über Alles Gott, den Schöpfer der Welt, walten.“[1]) Im Hebräischen ist diese Gesammtheit der Geschöpfe gewöhnlich als Himmel und Erde bezeichnet.[2]) In beschränkter Bedeutung wird das Wort sodann zweitens zur Bezeichnung der Erde gebraucht (Euer Glaube wird in der ganzen Welt verkündet.[3]) Noch mehr beschränkt drittens zur Bezeichnung der Menschheit, d. h. der Gesammtheit der Menschen („Ihr seid das Licht der Welt.“[4]) Ja es wird viertens schon irgend eine Anzahl von Menschen — unbestimmt wie viele — Welt genannt, „alle Welt“, („die ganze Welt läuft ihm nach.“[5]) Diesem entsprechend wird Welt genannt fünftens überhaupt das Diesseits, die gesammte diesseitige und gegenwärtige Wirklichkeit im Gegensatze theils zu dem zukünftigen, theils zu dem unserem Gesichtskreise überhaupt Entrückten („Ihr seid von unten, ich bin von oben, ihr seid von dieser Welt, ich bin nicht von dieser Welt“[6]), darum insbesondere auch die irdischen Güter Welt genannt werden. („Was nützete es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewänne, an seiner Seele aber Schaden litte?“[7]); und weil die gesammte gegenwärtige Wirklichkeit in Folge der Sünde sowohl der Engel als der Menschen in Unordnung gerathen, vielfach verderbt, ihrem eigenen Wesen und damit auch dem Willen Gottes widersprechend

---

[1]) 2. Macc. 13. 14.; ferner: Job 28. 24.; 2. Macc. 7. 23.; 8. 18.; Matth. 24. 21.; 25. 34.; Act. Ap. 17. 24.; Röm. 1. 20. — [2]) so Gen. 1. 1.; Ps. 145. 6. — [3]) Röm. 1. 8.; ferner: Matth. 26. 13.; 4. 8.; 2. P. 2. 5. — [4]) Matth. 5. 14.; 13. 38.; Jo. 1. 10., 29.; 3. 16.; 6. 33., 52.; Röm. 5. 12.; 1. Jo. 2. 2. — [5]) Jo. 12. 19.; 15. 18. — [6]) Jo. 8. 23.; 9. 5.; 1. Cor. 7. 31.; Eph. 2. 2., 12. — [7]) Matth. 16. 26.

Digitized by Google

ist, so haftet endlich sechstens an dem Ausdrucke Welt, insbesondere an dem Ausdrucke diese Welt der Begriff des Verderbten, Gottentfremdeten; und in dieser Bedeutung bildet Welt den Gegensatz zum Reiche Gottes. („Wenn Jemand die Welt lieb hat, so ist nicht die Liebe des Vaters in ihm.“ [1]) Bei schärferer Distinction können leicht noch mehr Bedeutungen genannt werden, die dem Worte Welt zukommen. Wir haben es aber hier bei der Frage über die Vollendung der Welt nicht mit diesen Nebenbedeutungen, sondern mit der Welt als der Gesammtheit der geschaffenen körperlich-stofflichen Außenwelt, der ganzen willenlosen Creatur, oder der ganzen Natur mit Ausschluß der intelligenten Wesen, d. h. der Welt im engeren Sinne zu thun.

2. Das Endloos der Welt ist nicht ihre gänzliche Vernichtung.

Die Frage, was das Endloos dieser Welt, sowohl der Erde, die wir Menschen bewohnen, als auch der Himmelskörper sein wird, ist nicht unberechtigt; denn Alles, was wir kennen, ist beständigen Veränderungen unterworfen; unaufhörlich und ruhelos arbeitet die Natur, aber alle ihre Gebilde sinken wieder, wie sie entstanden sind, in den allgemeinen Naturgrund zurück; durch das ganze Naturreich geht ein fortwährendes Entstehen und Wiedervergehen; überdies berichtet theils die Offenbarung (in der Geschichte der Sündfluth), theils die weltliche Wissenschaft von außerordentlichen Umwälzungen in der Natur. So meldet unter Andern die Geognosie von ungeheuren Revolutionen, welche die Erde bis in die Tiefen ihrer Eingeweide durchgemacht, sie zählt und berechnet Perioden ihrer Gestaltungen. Mögen auch im Einzelnen die Ergebnisse solcher Wissenschaft noch ziemlich unsicher sein, im Ganzen constatiren sie unwidersprechlich, daß unsere Erde zugleich mit den anderen Himmelskörpern in der Vergangenheit eine großartige Geschichte durchlebt hat, deren Wirkungen in der Gegenwart fortdauern und auf die Zukunft sich erstrecken werden. Was soll nun das endliche Ziel sein aller dieser Arbeiten der Natur, aller Veränderungen und Umwälzungen in ihr? So muß jeder Nachdenkende, insbesondere aber der gläubige Christ fragen, welcher eine zweifache Lebens- und Daseinsform, eine zeitliche und eine ewige für das erschaffene Universum anerkennt.[2]) — Wir antworten auf diese Frage:

---

[1]) 1. Jo. 2. 15.; ferner: Jo. 12. 31., 47.; 14. 17.; 15. 18., 19.; 16. 8.; 17. 9.; 1. Cor. 1. 20., 21.; 2. 12.; 3. 19.; Gal. 4. 3.; 6. 14.; 1. Jo. 3. 13.; 5. 4. — [2]) Siehe: Oswald Eschatologie, S. 371 f.

Digitized by Google

das endliche Ziel aller Arbeiten der Natur, aller Veränderungen und Umwälzungen in ihr ist nicht die gänzliche Zerstörung und Vernichtung der Natur, sondern es ist ihre Erlösung von dem an ihr seit der Erbsünde haftenden Fluche; das endliche Ziel der Natur, zu dem sie unabläßig arbeitet, nach dem sie unaufhörlich seufzt und sich sehnt, ist ihre Vollendung und Vervollkommnung, d. h. ihre Erhebung auf eine höhere Stufe des Daseins. — Dieß nach der Lehre der hl. Schrift zu beweisen, ist die Aufgabe, die wir uns gestellt haben. —

Wir sagen: Ein absoluter Untergang oder eine gänzliche Vernichtung der Körperwelt wird nicht ihre endliche Bestimmung, wird nicht ihr endliches Loos sein. Zwar kann dem Schöpfer, welcher die Welt aus Nichts in's Dasein rief, die Macht nicht abgesprochen werden, sie wieder in Nichts zurücksinken zu lassen; aber wenn die Welt in Folge des göttlichen Willens einmal ist, so kann sie nicht wieder nicht sein; wenn die Welt nach göttlicher Anordnung einmal besteht, so muß sie ewig bestehen, weil Gott sich nicht widersprechen, nicht ein absolut Seiendes als solches wollen und nicht wollen kann. Man wende nicht ein, daß die Materie ihrer Natur nach für das Leben der Ewigkeit nicht beschaffen sei. Für ihre jetzige Daseinsweise steht das freilich außer Frage. Aber Wechsel und Aenderung an der Materie, welche erforderlich sind für ihre ewige Fortdauer, treffen nicht ihr Wesen, sondern nur ihre Qualität: warum sollte denn die Materie bei unveränderter Substanz nicht solche Qualität annehmen können, welche sie für die Verhältnisse der Ewigkeit tauglich macht? Die Nothwendigkeit des Fortbestandes der Natur ist ja nur eine relative, weil durch Gottes Willen bedingte, und bezieht sich nicht sowohl auf ihre individuellen Erzeugnisse und accidentellen Formen, als vielmehr auf ihre Substanz. Denn die Natur ist ein Organismus; im Organismus aber verliert Individuelles und Accidentelles an seiner selbsteigenen Bedeutung; es kann somit verschwinden, ohne daß damit die Substanz der Natur zerstört würde.[1])

Die Annahme einer gänzlichen Vernichtung der jetzigen Welt wäre ferner auch der Analogie, welche die Auferstehung des menschlichen Leibes bietet, entgegen. Wird ja doch die Materie, wo sie im Menschen mit dem Geiste synthetisch sich verbindet, nach der Auferstehungslehre jedenfalls in verklärter Daseinsform fortexistiren; warum denn nicht außer dieser Verbindung?

[1]) Siehe: Kraus Apocatastasis der unfreien Natur, S. 17.

Digitized by Google

Durch seinen stofflichen Leib ist der Mensch mit der sichtbaren Natur außer ihm, die wir bezeichnend genug seinen erweiterten Leib nennen, innigst verbunden; ist daher nicht von vornherein anzunehmen, daß des menschlichen Leibes ewige Fortdauer auch die der sichtbaren Außenwelt verbürgt, ja daß seine Verklärung eine Erhebung derselben, wenn auch nur im weiteren Abstande, zur Folge haben müsse?[1]) —

Endlich würde die Annahme einer gänzlichen Vernichtung und Zerstörung der Natur auch der hl. Schrift widersprechen; denn der Apostel Paulus sagt, I. Cor. VII. 31., daß nur die Gestalt der Welt, d. h., nach dem Zusammenhange, nur ihre äußere Gestalt, ihre gegenwärtige Ordnung und Beschaffenheit vergeht, nicht aber ihre Substanz; das Wort σχῆμα nämlich, dessen sich der Apostel bedient, bezeichnet, wie das lateinische habitus, nie die Substanz einer Sache, sondern nur ihre äußere Haltung, Form und Erscheinung. Auch das Alte Testament enthält schon über den berührten Punkt mehrere Andeutungen; so lesen wir Ps. CXVIII. 90: „Von Geschlecht zu Geschlecht geht Deine Wahrheit: Du hast die Erde gegründet und sie bleibt." Eccl. I. 4: „Ein Geschlecht gehet ab, und ein anderes kommet an; aber die Erde stehet in Ewigkeit." Ebendaselbst III. 14.: „Ich lernte, daß alle Werke, die Gott thut, ewig dauern." Im Buche Sirach XVI. 26. 27.: „Durch Gottes Rathschluß bestehen seine Werke von Anbeginn: und seit der Schöpfung schied er sie nach ihren Theilen, und die Grundstoffe nach ihren Geschlechtern. Er gab seinen Werken eine ewige Kraft, sie leiden keinen Mangel, ermüden nicht und ihre Wirksamkeit hört niemals auf." Der Prophet Baruch schreibt III. 32.: „Der die Erde bereitete auf ewige Zeit." — Wohl lassen sich diese angeführten Stellen, da das ʿôlâm des hebr. Originals, das αἰών der LXX und das aeternus der Vulgata bald eine bestimmte, bald eine unbestimmte, bald eine endlose Dauer bezeichnet, keineswegs urgiren; aber es ist doch anderseits anzuerkennen, daß in der hl. Schrift nirgends eine einstige Vernichtung der unfreien Natur gelehrt wird.

Zwar könnte es nach mehreren Schrifttexten beider Testamente scheinen, als ob ein absoluter Untergang oder eine gänzliche Vernichtung der Körperwelt ihre endliche Bestimmung sein würde; so heißt es Ps. CI. 26—28: „Im Anfang hast Du, o Herr, die Erde gegründet und die Werke deiner Hände sind die Himmel. Dieselben vergehen, Du aber bleibest: sie alle veralten wie ein Kleid, und wie ein Gewand veränderst Du sie,

[1]) Siehe Oswald, Eschatologie, S. 376.

Digitized by Google

und sie werden verändert: Du aber bist derselbe, und deine Jahre nehmen kein Ende." Allein diese Worte sind nicht im Sinne einer gänzlichen Vernichtung des Himmels und der Erde zu verstehen; denn die sichtbare Schöpfung wird als „Gewand Gottes" bezeichnet, in das sein ewiges Wesen gleichsam gehüllt ist; das Veralten aber und das Veränderwerden eines Kleides ist nicht eine substantielle Vernichtung desselben. In einem ähnlichen Sinne sagt Theophylactus: „Alles wird verändert werden von der Verweslichkeit zur Unverweslichkeit, und zwar mit einer Leichtigkeit, als wenn Jemand sein Gewand aufrollen würde."[1]) Rohling gibt den Sinn dieser Stelle in folgender Weise an: „Alles Zeitliche ist Dir o Herr unterworfen; Himmel und Erde wechselst Du wie ein Kleid: sie sind wie ein Gewand, eine Offenbarung deiner Herrlichkeit; ihre jetzige Gestalt wird vergehen und einer glorreicheren weichen."[2]) — Aehnliches gilt von Jesaias, wenn er sagt LI. 6: „Die Himmel werden vergehen wie Rauch, die Erde veralten wie ein Kleid, und ihre Bewohner umkommen wie sie." Mit diesen Worten hebt der Prophet den Bestand des durch den Messias zu vermittelnden Heiles im Gegensatze zu der Veränderlichkeit der irdischen Dinge hervor. Er sagt: der gegenwärtige von der Unreinheit der sündigen Menschheit unter ihm getrübte Himmel wird vergehen, um einem neuen, die Herrlichkeit einer verklärten Menschheit unter ihm wiederstrahlenden Himmel Platz zu machen; ebenso wird die Erde wie ein Kleid zu nichte werden, um einer neuen, an der Herrlichkeit der auf ihr wandelnden heiligen Menschheit theilnehmenden Erde Platz zu machen.[3]) Delitzsch bemerkt zu dieser Stelle: „daß Himmel und Erde nicht untergehen, ohne erneuert wieder zu erstehen, ist ein sich von selbst ergänzender und vom Jesaias ausdrücklich ausgesprochener Gedanke;[4]) so heißt es Jes. LI. 16: „Ich werde pflanzen den Himmel und gründen die Erde"; LXV. 17.: „Siehe, ich schaffe einen neuen Himmel und eine neue Erde"; und LXVI. 22.: „So wie der neue Himmel und die neue Erde, welche ich mache, vor mir stehen, so wird euer Same und euer Name vor mir stehen." — Die oben Jes. LI. 6. angeführte Stelle läßt demnach den Sinn einer zwar großartigen aber nur die Qualität umgestaltenden, die Substanz dagegen intact lassenden Veränderung zu. Richtig bemerkt der hl. Hieronymus zu dieser Stelle: „Wie wäre es möglich, daß der Himmel und die Erde gänzlich zerstört und

[1]) Theophylactus comm. in Hebr. I. 12. — [2]) Rohling, Psalmen, S. 305. — [3]) Siehe Drechsler, der Prophet Jesaia, S. 176. — [4]) Delitzsch, Bibl. Commentar über den Propheten Jesaia, S. 518.

Digitized by Google

vernichtet werden, da wir doch wissen, daß die Seelen, die Bewohner des Himmels, unsterblich sind, ja daß auch die Leiber von den Todten auferstehen werden? Es ist demnach ersichtlich, daß der Himmel und die Erde nicht gänzlich untergehen und auch nicht gänzlich vernichtet werden.[1]) In ähnlicher Weise äußert sich Haymo, Bischof von Halberstadt und Schüler Alcuins: „Himmel und Erde werden vergehen, aber nicht ihrer Substanz nach, sondern nur ihrer Umgestaltung und Vervollkommnung halber.“[2])

Ebenso wenn der göttliche Heiland bei Matthäus V. 18. sagt: „Bis vergangen sein wird der Himmel und die Erde, wird nicht Ein Jota oder ein Strichlein wegfallen vom Gesetze“; und ebendaselbst XXIV. 35.: „Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht vergehen“, so sind diese beiden und ähnliche Stellen nicht nach jenem Sinne zu verstehen, als würde dieses Weltgebäude gänzlich zerstört und vernichtet werden, sondern es wird darin nur ausgedrückt, daß das Weltgebäude auf eine für uns unbegreifliche Weise aufhören wird, nach der gegenwärtigen Gestalt und Beschaffenheit, nach dem gegenwärtigen Zustande zu bestehen, und daß es durch Gottes Allmacht verwandelt und gereiniget, verherrlichet werde. So sagt der hl. Hieronymus zu dieser Stelle: „Himmel und Erde werden ihrer Veränderung wegen, aber nicht ihrer Substanz nach vergehen.“ Ebenso der hl. Thomas von Aquin: „Das Vergehen und die Auflösung (der Welt) ist accidentell, nicht substantiell, d. h. ihrer Qualität, nicht aber ihrer Substanz nach.“[3]) — Die Aussprüche Jesu erklären sich demnach dahin: „Meine Worte sind unveränderliche Wahrheit; sie werden ganz gewiß in Erfüllung gehen; eher geht die ganze Welt zu Grunde, als meine Worte nicht erfüllet würden. Himmel und Erde — das Weltgebäude ist zwar einer Veränderung unterworfen, aber was ich einmal ausspreche, daran ändert sich nichts; es geht Alles in Erfüllung.“ Und wenn endlich Joannes in seiner Apocalypse XX. 11. schreibt: „Ich sah einen großen, weißen Thron und den darauf Sitzenden, vor dessen Angesicht die Erde floh und der Himmel, und eine Stätte ward nicht gefunden für sie“, so sind diese Worte mit Bezugnahme auf XXI. 1.: „Ich sah einen neuen Himmel und eine neue Erde, denn der erste Himmel und die erste Erde sind dahingegangen“ — nicht als eine absolute Neuschöpfung zu betrachten, sondern nur als eine Neubildung aus dem Stoffe der ersten Schöpfung, ähnlich wie unser himm-

[1]) Hieronymus in Js. LI. 6. (ed. Vallarsi. Verona 1734.) — [2]) Haymo ad Js. XXX. 66. — [3]) Thom. Aq. Comment. in I. Cor. VII. 31.

Digitized by Google

lischer, verklärter Leib aus dem irdischen, sterblichen Leibe sich entwickelt. Die hl. Schrift lehrt demnach nicht die Zerstörung und gänzliche Vernichtung der jetzigen Welt.

Aber auch die Ueberlieferung nicht; denn kein rechtgläubiger Lehrer hat jemals weder in der älteren Zeit, noch während des Mittelalters die Fortdauer der stofflichen Welt in der Ewigkeit geläugnet. Unter den Irrgläubigen lehrten wohl die Manichäer der Grundansicht ihres Systems gemäß das endliche Aufhören der Materie; ebenso behaupteten auch die Anhänger des Origenes (im Zusammenhange mit ihrer Annahme einer völligen Vergeistigung des durch die Auferstehung verklärten Menschenleibes) ein schließliches Aufhören der Körperwelt im Sinne eines gänzlichen Absorbirtwerdens derselben durch den Geist; allein beide Ansichten wurden auf dem V. allgemeinen Concil kirchlich verurtheilt; denn der 10. Canon dieses Concils verdammt den Satz: „Das Wesen der Körper wird vernichtet werden"; der 11. Canon aber den im Wesentlichen gleichen Satz: „Das einstige Gericht bedeute gänzliche Vernichtung der Körper; das am Ende Bleibende ist das stofflose Wesen, und in der Zukunft wird von dem Materiellen nichts bestehen, sondern der reine Geist allein"

Ursprüngliche Güte der Natur.

Wenn wir ein herrliches Kunstwerk von der Hand eines bewährten Meisters sehen, z. B. eine kunstreiche Uhr mit mechanischem Spiel, und es findet sich darin hier ein Rad zerbrochen, dort eine Walze verbogen und dergleichen Störung, während sich überall noch die deutlichen Spuren der Kunst und Ueberlegung jenes Meisters zeigen, so wissen wir, daß ein Unfall das Werk getroffen haben muß. In der Gestalt, wie sie gegenwärtig erscheint, kann die Uhr unmöglich aus der Hand des Meisters hervorgegangen sein.[1]) — Aehnliches sagt uns der Anblick der Schöpfung in ihrer jetzigen Gestalt. Ueberall erscheinen die Spuren der Weisheit, Macht und Güte des Schöpfers verbreitet — aber überall erscheint auch das Böse, die Zerrüttung und das Verderbniß in der Natur. Und doch war die ursprüngliche Beschaffenheit der Natur, wie sie aus der Hand ihres Schöpfers hervorging, eine gute, d. h. die Natur war ursprünglich in ihrer Art vollkommen und dem Willen Gottes gemäß. Die Natur ist nämlich nur ein verwirklichter göttlicher Gedanke; ist sie aber ein in Realität gesetzter göttlicher Gedanke, so kann mit ihr nichts Böses mitgesetzt worden sein, so kann sie nur gut erschaffen worden sein; denn sonst müßte das Böse, wäre es mit der

[1]) Siehe Vosen, Christenthum, S. 486.

Digitized by Google

Schöpfung verwirklicht worden, zuvor in seiner Idealität in Gott existirt haben; in Gott aber als dem absolut Guten gibt es keine Idee des Bösen.[1])

Die hl. Schrift entwickelt eine großartige erhabene Anschauung von der ursprünglichen Güte der materiellen Welt; sie ertheilt nicht nur dem Geschaffenen in seiner Gesammtheit, sondern auch in einzelnen Theilen, als: dem Lichte, dem Wasser und Lande, der Pflanzen- und Thierwelt, den Gestirnen des Himmels das Prädikat des Gutseins (Gen. I. 4. 10. 12. 18. 21. 25.) „Gott besieht Alles, was er gemacht, und es war sehr gut." Gen. I. 31. Im Buche Sirach XXXIX. 21. lesen wir: „Die Werke des Herrn sind alle sehr gut." Ebenso schreibt der Apostel Paulus an Timotheus (I. Tim. IV. 4.): „Alles, was Gott geschaffen, ist gut." — Nach der Lehre der hl. Schrift war demnach die Natur vom Schöpfer gut, auf die angemessenste Weise erschaffen und geordnet; kein Widerspruch, kein feindlicher Gegensatz trübte die Erscheinungen ihres Lebens. So strahlte die ursprüngliche Natur in ihrer Vollkommenheit, „um deine Gebote, o Herr, zu vollziehen, damit deine Kinder unbeschädigt bewahrt würden." (Weish. XIX. 6.)

3. Deteriorirung der Natur durch den Sündenfall.

Wenn die Natur aus der Hand ihres Schöpfers gut hervorgegangen ist, woher kommt das Böse, die Zerrüttung und das Verderbniß in ihr, das überall erscheint? Auf diese Frage antworten wir, daß die Natur nur in Folge der Sünde des Menschen im Paradiese verderbt, der Vergänglichkeit und der Zerrüttung ist unterworfen worden. Denn die Güte der Natur und ihre Vollkommenheit, mit der sie der Schöpfer erschaffen hat, war an die Selbstentscheidung des Menschen geknüpft; sie sollte durch des Menschen freie Entscheidung bestätigt, fortgeführt und vollends entwickelt werden. So wie der Mensch durch sich selbst, d. h. durch die Vereinigung seines Willens mit dem hl. Willen Gottes vollkommen werden, zu seiner gänzlichen Vollendung kommen sollte, so sollte wieder die Natur durch den Menschen zu ihrer Vollendung gelangen, in ihrer ursprünglichen Güte erhalten bleiben. Bestimmt, die beseligenden Folgen des Gehorsams zu theilen, mußte sie hinwiederum auch an den fluchbeladenen Ergebnissen des Ungehorsams des Menschen theilnehmen.

Aber wie kann die Schuld des freien Menschen auf die unfreie Natur einwirken? — Der Mensch ist die Vereinigung

[1]) Siehe Kraus, Apocatastasis der unfreien Natur, S. 22.

Digitized by Google

von Geist und Natur; denn der Körper, der bei aller Verschiedenheit vom Geiste dennoch zu einer lebendigen Einheit mit diesem verbunden ist, ward nach den Worten Gen. II. 7.: „Gott der Herr bildete den Menschen aus Erdenlehm und hauchte in sein Angesicht den Odem des Lebens, und also ward der Mensch zum lebenden Wesen“ aus der Natursubstanz gebildet, und trat auch in seiner Verbindung mit dem Geiste aus seinem organischen Zusammenhange mit der Natur nicht heraus. Indem also aus dem unmittelbaren Zusammenhange ein Theil ausgeschieden und mit dem Geiste im Menschen zu einer persönlichen Einheit verbunden ward, trat auch das Ganze zu ihm in nähere Verbindung. Vermöge dieser organischen Verbindung des Geistes mit der Natur mußte die Sünde des Menschen auch die Natur mitberühren; der Act seines Ungehorsams mußte auch natürliche Folgen nach sich ziehen; er konnte nicht ohne Einfluß auf die Natur bleiben. Diese Folgen der Sünde des Menschen zeigen sich bezüglich der Natur vor Allem darin, daß sie von Gott ist getrennt worden und dem Dienste finsterer Mächte verfallen. Indem nämlich der Mensch durch seinen Ungehorsam die Willenseinheit mit seinem Schöpfer aufhob, löste er auch jenes Band, das durch ihn die Natur mit ihrem Schöpfer verband. Die Natur mußte also durch den Abfall des Geistes, mit dem sie organisch verbunden ist, von Gott getrennt werden.[1])

Durch die Sünde ist auch das Verhältniß des Menschen zur Natur verletzt; denn nur unter der Bedingung seiner Willensvereinigung mit Gott sollte der Mensch die Herrschaft über die ganze Schöpfung erlangen; unter dieser Bedingung sollte ihm die ganze Natur dienen; denn Alles hat Gott nur für den Menschen erschaffen. Da aber diese Bedingung nicht erfüllt worden ist, so hat der Mensch die Herrschergewalt über die Schöpfung verloren. „Dem Ungehorsame (bemerkt Augustinus) ward vergolten mit dem Ungehorsame.“[2]) Zur Zeugin der Sünde des Menschen mißbraucht, hält die Natur seine sündhafte That ihm vor; statt daß sie dem Menschen dienen sollte, widersetzt sie sich ihm nur, und sucht ihm nur zu schaden, denn welch' eine Hartnäckigkeit setzt sie nicht oft den Veredlungsversuchen des Menschen entgegen! Das Toben gewaltiger Stürme und entfesselter Gewässer, das verderbliche Gift vieler Pflanzen und Thiere, die unbezähmbare Wuth mancher Ungeheuer sind eben so viele Folgen des Ungehorsams des Menschen gegen Gott.

Durch die Sünde ist ferner die Natur selbst dem Verderbniß

---

[1]) Siehe: Kraus, Apocatastasis der unfreien Natur, S. 24 u. 25. —
[2]) Augustinus de civit. Dei; l. XIV. c. 15.

Digitized by Google

und der Verweslichkeit, dem Gesetze des Todes verfallen. Steten Wechsel im Werden und Vergehen, Widerspruch und Zerrüttung in sich selber zeigt das dem Tode abgerungene Leben der Natur. Fruchtlos ist ihr Streben, Bleibendes zu schaffen; allen ihren Hervorbringungen folgt Zerstörung oder Verwesung. Alles dies, das Verderbniß und das ganze gegenwärtige Elend in der Natur ist die Folge der Sünde des ersten Menschen, ist die Folge des wegen der Sünde des Menschen von Gott über die Natur verhängten Fluches: „Es sei verflucht deinetwegen die Erde; mit vieler Arbeit sollst du essen von ihr alle Tage deines Lebens; Dornen und Disteln soll sie dir tragen, und du sollst das Kraut der Erde essen.“ Gen. III. 17. 18.

Durch die Sünde des Menschen ist endlich die Natur dem Dienste finsterer Mächte verfallen. Der erste Mensch hatte nämlich von Gott den Beruf erhalten, die Natur zu bebauen, d. h. sie zu beherrschen, und zu bewachen, d. h. sie gegen das Eindringen der bösen, finsteren Mächte zu bewahren; denn es heißt Gen. II. 15.: „Gott der Herr nahm den Adam und setzte ihn in den Garten, daß er ihn bebauete und bewahrete.“ Als aber Adam sündigte, verlor er seine Herrschaft über die Natur, die Gott ihm verliehen, und ließ die böse Macht, den Teufel, in dieselbe eindringen. Dieser nahm sie alsbald in Besitz und wurde nun statt des Menschen der Herrscher, der Fürst dieser Welt. Unter seiner Tyrannei seufzt fortan nicht bloß der Mensch, sondern auch die unfreie Natur; auch sie sehnt sich und seufzt nach Erlösung, und zwar nach der Erlösung von der Herrschaft der finsteren Mächte, nach der Erlösung von dem auf ihr in Folge der Sünde des Menschen haftenden Fluche.

Der Ursprung des Bösen, der Zerrüttung und des Verderbnisses in der Natur ist demnach die Sünde des Menschen.

(Fortsetzung folgt.)

Zum fünfhundertjährigen Geburtsgedächtniß des Verfassers der „Nachfolge Christi.“

Von Professor Albert Pucher in St. Florian.

I. Sein Leben, seine Reliquien.

„Kempensem cuncti Thomam norunt, leguntque
„Dumque erit aura, solum, flamma, salumque, legent.
„In tenebris, Thoma, te non sinet iste libellus:
„Qui sequitur me, non ambulat in tenebris.“

Mit diesen Zeilen des Jesuiten Bernhard Bauhusius schließt der erste Theil des vom Jesuiten Georg Heser im Jahre 1669

Digitized by Google

zu München in Druck gegebenen „Obeliscus Kempensis, Thomae Malleolo, Canonico Regulari Ordinis S. Augustini, Librorum IV de Imitatione Christi Auctori, positus: Magnificis (71) summorum virorum Encomiis: Illustribus (28) aliorum factis inscriptus."

Mehr als zwei Jahrhunderte sind seitdem verflossen, das herrliche,[1]) goldene Büchlein von der Nachfolge Christi, „dieß[2]) wunderbare Meisterwerk des innerlichen Lebens", von dem kaum hyperbolisch[3]) gesagt worden ist, „es sei das vortrefflichste Buch, das ein Mensch geschrieben", das hat während derselben bis in die neueste Zeit begeisterte Verehrer gefunden unter Katholiken und Akatholiken, unter Geistlichen und Weltlichen, unter Gelehrten wie Ungebildeten.

Für seine, der allgemein[4]) anerkannten Vortrefflichkeit entsprechende, Werthschätzung[5]) zu allen Zeiten und an allen Orten zeugen schon die zahllosen Ausgaben, die von ihm, man darf sagen, Jahr für Jahr, erscheinen, die vielfachen Uebersetzungen, die mannigfachen Bearbeitungen.

„Ludwig von Büllingen[6]) auf dem adlichen Gute Rath bei Kempen geboren, ehemaliges Mitglied der Reichsabtei Cornelimünster bei Aachen, ein fleißiger Alterthumsforscher, brachte mit dem dem Benedictinerorden, welchem er angehört hatte, eigenthümlichen Fleiße mehr als vierhundert zum Theil sehr seltene Ausgaben der vier Bücher von der Nachfolge Christi zusammen und vermachte sie durch sein Testament der Stadt Cöln, wo er am 26. Juni 1848 gestorben ist." Und doch ist diese Sammlung bei weitem nicht vollständig. Denn vom Original allein zählte man schon vor hundert Jahren weit über zweitausend Auflagen und von sechzig französischen Uebersetzungen zu Anfang unseres

---

[1]) wie es nach vielen anderen auch nennt Hergenröther, „Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte", 1. Band, S. 980. — [2]) wie es nennt Silbert in „Gersen, Gerson und Kempis; oder Ist Einer von diesen Dreien und welcher ist der Verfasser der vier Bücher von der Nachfolge Christi?" Wien 1828. S. 2. — [3]) nach Reusch, in der Freiburger Encyclopädie, 10. Band, S. 933. — [4]) nur Dr Schwab in seinem „Johannes Gerson", S. 786 meint: „Der Ruhm Gerson's verliert nichts, wenn ihm die Autorschaft eines Buches abgesprochen wird, (wie es auch von ihm aus äußeren und inneren Gründen geschieht) dessen wahren Werth kein unbefangener Leser verkennen kann, in dessen überschätzender Anpreisung aber bis jetzt nur immer einer den anderen überboten hat." — [5]) Auch Lamennais schrieb (nach der Innsbrucker „Zeitschrift für katholische Theologie" 1879, 1. Heft) in einem Briefe vom 16. Jänner 1824: „Die Nachfolge Christi hat mehr Heilige gemacht, als alle Controversbücher miteinander. Je mehr man sie liest, desto mehr bewundert man sie . . ." — [6]) Nachrichten über Thomas a Kempis von J. Mooren. Crefeld, Verlag von E. Gehrich und Compagnie. 1855. S. 181.

Digitized by Google

Jahrhundertes gegen tausend.[1]) Und darunter sind wahre Prachtausgaben. So gedenkt Malou[2]) einer lateinisch-französischen Pariser-Ausgabe, die bestimmt war für die die Pariser Weltausstellung im Jahre 1854 besuchenden Regenten, von der einige Exemplare Privaten zu dem Preise von 7000 Franken überlassen wurden. Und Mooren[3]) schreibt: „Die als ausgezeichnete Künstler bekannten Brüder de Pape in Brüssel sind jetzt damit beschäftiget, den Text der vier Bücher auf großen Folio-Blättern zu malen und zwar außerordentlich reich ornamentirt und mit vielen Miniaturen geschmückt. Von den 400 Blättern, woraus es bestehen soll, sind bereits erst fünfzig fertig. Jedenfalls wird diese kunstreiche Arbeit ihre Anfertiger noch eine Reihe von Jahren beschäftigen." — Deutsche Uebersetzungen erschienen schon gedruckt im Jahre 1486 zu Augsburg und Tübingen.[4]) In die spanische Sprache übersetzte das Buch Ludwig von Granada im sechszehnten Jahrhunderte und im Jahre 1615 erschien zu Madrid eine spanische Uebersetzung vom Jesuiten P. Nicolaus Arnaya. In das Flammändische übersetzte es der Regular-Canonicus zu St. Martin in Löwen, Nicolaus de Winghe, welche Arbeit aus dem Jahre 1548, zum zweiten Male gedruckt wurde im Jahre 1576 und nochmal zu Antwerpen im Jahre 1591. Eine von Thomas Porcacchio de Castillione aus Arezzo angefertigte italienische Uebersetzung erschien zu Venedig im Jahre 1569. Der im Jahre 1600 verstorbene Jesuit Balthasar Osthorimus gab eine böhmische Uebersetzung in Druck. Acht Jahre später erschien zu Krakau die Nachfolge Christi in polnischer Sprache, übersetzt vom Jesuiten Petrus Fabricius, dessen Ordensbrüder Simon Wysocki und Johann Wielewicki gleichfalls polnische Uebersetzungen anfertigten. Im Jahre 1611 wurde auch eine vom Jesuiten Anton Hoskin besorgte englische Uebersetzung gedruckt zu St. Omer. In Augsburg aber ließ der Jesuit Georg Mayr im Jahre 1615 drucken seine griechische Uebersetzung mit dem lateinischen Originaltexte. In's Ungarische wurde die Nachfolge Christi übersetzt vom Graner Erzbischof Cardinal Petrus Pazmany und dessen Ordensbruder Gregor Vasarheli.[5])

[1]) Silbert, l. c. — [2]) Recherches historiques et critiques sur le veritable auteur du livre de l'Imitation de Jesus Christ. III. edition. 1858. p. 46. — [3]) l. c. S. 195. — [4]) Malou p. 114. — [5]) Dieser und anderer Uebersetzungen erwähnt der Jesuit Georg Heser in seiner zu Ingolstadt im Jahre 1650 erschienenen „Dioptra Kempensis, quo Thomas a Kempis Can. Reg. Ord. S. Augustini, Candidissimum Germaniae sidus, demonstratur verus auctor librorum IV de Imitatione Christi. — Brunet in seinem „Manuel du Libraire", tom. III. p. 417 erwähnt eine arabische und eine armenische Uebersetzung, beide aus der Druckerei der Propaganda zu Rom, letztere vom Jahre 1674, erstere vom Jahre 1732, nach einem römischen Drucke aus dem Jahre 1663.

Digitized by Google

Der Jesuit Heser berichtet nach einem Briefe seines Ordensbruders Wilhelm Euskirchen, daß im Collegium zu Trier handschriftlich aufbewahrt werde „liber de Imitatione Christi, ita metro elegiaco redditus (vom Jesuiten Joannes Tullensis), ut a simplici auctoris phrasi non recedat et unius tantum syllabae elisio intercurrat in quarto libro.“ Es kam aber auch in Druck[1]) zu Regensburg im Jahre 1822 eine Uebersetzung (der Imitatio Christi) in lateinische, heroische und deutsche gereimte Verse von Neubauer; zu Berlin im Jahre 1843, Thomas a Kempis in Alexandrinern nachgebildet von J. B. Rousseau; zu Neapel 1854 „Volgarizzamento poëtico dell imitacione di Christo per Gaëtano Gaglioni.“ Der Jesuit Heinrich Wangenreck ließ eine Bearbeitung unseres Werkes im Jahre 1626 zu Dillingen unter diesem Titel erscheinen: „Elementa christianae perfectionis a Thoma de Kempis quatuor libris de imitatione Christi olim comprehensa, nunc iisdem verbis, novo ordine, per locos communes digesta.“ Zu Augsburg erschien dann im Jahre 1726 mit einer vom Regularcanonicus Eusebius Amort unterfertigten Widmung an den Generalabt der lateranensischen Congregation seines Ordens eine systematische unter dem Titel: „Summa theologiae mysticae venerabilis servi Dei Thomae a Kempis Canonici Regularis S. Augustini ex quatuor libris de imitatione Christi ad hanc methodum redacta et servatis ubique ipsius auctoris verbis, accommodata tribus viis vitae spiritualis a R. P. Georgio Hesero, Soc. Jesu Presbytero“ und zugleich in einer vom Verleger, dem Buchhändler Antonius Bonaventura Bissoni, angefertigten deutschen Uebersetzung.[2])

Es ist ein Act der Dankbarkeit, die wir dem ehrwürdigen Verfasser des[3]) „unvergleichlichen“ Buches schulden, zum fünfhundertjährigen Gedächtniß seiner Geburt einen Blick zu werfen auf sein Leben und seine Werke.

Für sein Leben und seine Schriften ist besonders wichtig: „Vita et Syllabus Operum omnium Thomae a Kempis, Can. Reg. Ord. S. Augustini, ab auctore anonymo, sed coaevo, non longe post obitum illius conscripta. Quae ex monasterii Rebdorffensis, Canonicorum Regularium Ord. S. Augustini tribus pervetustis Codicibus M. S. S. S.“ (deren einer

[1]) Mooren, l. c. S. 179, Anm. 4. — [2]) Nach Mooren, l. c. Anm. 6. werden die bedeutendsten älteren nach dem Buche von der Nachfolge Christi bearbeiteten Erbauungsschriften von Harzheim in seiner „Bibliotheca Col.“ S. 380 namhaft gemacht. — [3]) Böhring, in der Besprechung des Werkes von Malou in Ullmann's und Umbreit's „Theologische Studien und Kritiken“, Jahrgang 1850, S. 666.

Digitized by Google

die Unterschrift trug: „Explicit totus liber iste. Scriptus per fratrem Nicolaum Numan de Francfordia, Professum in majori Franckenstael: Anno Domini millesimo quadringentesimo octuagesimo octavo; ipso die S. Gertrudis Virginis“) In lucem protulit G.(eorgius) H.(eserus) S. J. Ingolstadii, in Typografia Ederiana, excudebat Joannes Ostermayr 1650. — Ein halbes Jahrhundert nach des Thomas Tode schrieb sein Leben, da er eine Ausgabe seiner Werke veranstaltete, zu Paris im Jahre 1523, der Buchdrucker, Humanist und Freund des Erasmus von Rotterdam, Jodok Badius Ascensius[1]), der vor seiner Uebersiedlung nach Paris an verschiedenen Orten seines Heimatlandes sich aufgehalten und in seiner Jugend schon, da er im Fraterhause zu Gent seine Bildung empfing, die Brüderschaft des gemeinsamen Lebens kennen gelernt hatte, dem also die Quellen sicherer Kunde über Thomas, aus dessen Werken er fleißig für seine Arbeit schöpfte, in die sich nur eine irrige Angabe über dessen Geburtsort eingeschlichen hat, wahrscheinlich weil er die von Thomas verfaßte Chronik des St. Agnetenbergklosters nicht kannte, ohne Zweifel zugänglich waren, was seinen Nachrichten über des Thomas Leben und Werke große Bedeutung gibt, wenn auch die Form der[2]) „Darstellung mehr die eines Panegyrikers als eines Historikers ist.“ Mit dieser Biographie ist in den Ausgaben vom Jesuiten Sommalius, auch der von Amort besorgten, auch noch eine andere abgedruckt, die besondere Beachtung verdient, weil ihr Verfasser ein Amtsnachfolger des Thomas ist, der letzte Subprior des St. Agnetenbergklosters Franz Backers, auch Artopoius, Tolensis von seinem Geburtsorte Tholen in Zeeland, der sie abfaßte, um das, was er .. „partim ex priscorum monumentis, partim ex relictis et ex semirosis chartulis“ über Thomas in Erfahrung gebracht hatte, allgemein bekannt zu machen, da er im Jahre 1575 eine Ausgabe der Nachfolge Christi[3]) veranstaltete. — Eine sehr schätzbare Biographie unseres Thomas verdanken wir dem Jesuiten

[1]) von seinem Geburtsorte Assen in Belgien (nach Mooren, l. c. S. 196, Anm. 5) oder Asche, bei Brüssel (nach Karl Hirsche, Prolegomena zu einer neuen Ausgabe der Imitatio Christi nach dem Autograph des Thomas von Kempen. Zugleich eine Einführung in sämmtliche Schriften des Thomas, sowie ein Versuch zu endgiltiger Feststellung der Thatsache, daß Thomas und kein Anderer der Verfasser der Imitatio ist. Erster Band. Berlin 1873. Karl Habel. S. 278, wo auch 1462 als sein Geburtsjahr, als Todesjahr 1535 angegeben ist.) — [2]) Mooren, l. c. S. 197. — [3]) bearbeitet im besseren Latein, wozu er war veranlaßt worden durch den zeitweise mit Calvin befreundeten, dann von diesem viel befehdeten Humanisten Sebastian Castalio, der im Jahre 1563 zu Basel die ersten drei Bücher der Nachfolge Christi in klassischem Latein edirt hatte.

Digitized by Google

Heribert Rosweyd, der versichert, bemüht gewesen zu sein, „ut nihil admodum praeterirem, quod quidem vel ex M. S. S. vel ex impressis libris de Thoma nostro consequi potui", als Anhang zu seinen im Jahre 1621 zu Antwerpen erschienenen „Vindiciae Kempenses, pro libello Thomae a Kempis De imitatione Christi, adversus Constantinum Cajetanum abbatem S. Baronti: accedit Commonitorium ad eundem adversus ejusdem apologiam."

Als Geburtsort gibt Thomas selbst in der von ihm geschriebenen und von Rosweyd edirten Chronik des St. Agnetenbergklosters, an Kempen in der Diözese Köln, Kreisstadt im Regierungsbezirke Düsseldorf.

Von dem erhielten er und sein im Jahre 1365 geborner Bruder Johannes, außer welchem er keine Geschwister[1]) gehabt zu haben scheint, den Zunamen Kempen, Kempis, de Kempis, wie es damals gebräuchlich war, sich, besonders in der Fremde, nach dem Orte der Herkunft zu nennen. Ihr eigentlicher Familienname war Hemerken (Hämmerchen), auch Hemmerken oder Hemerkes, geschrieben; der oberdeutsche Biograph des Thomas in der ersten Augsburger Ausgabe seiner sämmtlichen (doch nicht vollständigen) Werke bei Ginther Zainer nennt ihn „Hämerlein." Sein anonymer zeitgenössischer Biograph schreibt: „Hic Thomas, cognomento Heymergyn, id est, Malleus." In dem von Rosweyd edirten „Chronicon Windesemensis Capituli" kommt sein Bruder vor als „Joannes Hamer de Kempis." Badius übersetzte zuerst[2]) den deutschen Namen in „Malleolus."

Wie uns Thomas selbst berichtet, hieß sein Vater Johann, seine Mutter Gertrud. Als Geburtsjahr unseres Thomas muß wohl das Jahr 1380 angesehen werden; denn er selbst sagt uns, daß er im Jahre 1448 siebenundsechzig Jahre[3]) alt gewesen sei, da er am Feste des heiligen Jakob zum zweiten Male zum Subprior erwählt wurde; und der Fortsetzer seiner Chronik sagt uns, daß er im Jahre 1471 im zweiundneunzigsten Jahre seines Alters gestorben sei. Pfarrer in Kempen war damals Johann von Brühl aus dem Benedictinerkloster Gladbach, dem diese Pfarrei seit dem Jahre 1320 einverleibt war.[4]) Die Schule daselbst stand, da Thomas sie besuchte, wahrscheinlich unter der

[1]) denn der Gobelinus de Kempis, von dem Rosweyd eine Biographie gibt im Anhange seiner „Vindiciae", ist, wie Mooren nachweist (l. c. S. 137) nicht sein Bruder gewesen. — [2]) Mooren, S. 105. — [3]) Chronicon Canonicorum Regularium Montis S. Agnetis. Antwerpiae, 1621. p. 104. Da ist aber zu bemerken der Verstoß, daß die Paginirung von 64 sofort auf 95 überspringt. — [4]) Mooren, S. 29.

Digitized by Google

Leitung des „Henricus rector Scholarium clericus“, der beim Sendgericht in Kempen 1392 erscheint.[1]) Zu weiterer Ausbildung ging der strebsame Junge nach dem Beispiele seines älteren Bruders nach Deventer. Das wird geschehen sein im Jahre 1392, weil Thomas erzählt:[2]) „Da ich in meinen jungen Jahren zur Fortsetzung meiner Studien nach Deventer gekommen war, suchte ich gleich den Weg zu den Chorherren in Windesheim. Unter den geistlichen Brüdern daselbst fand ich meinen leiblichen Bruder Johannes.“ Der wurde aber von Windesheim aus als erster Vorstand des im Jahre 1392 gegründeten Klosters „in fonte B. Mariae propre Arnhem“ bestellt.[3]) Von seinem Bruder dazu angewiesen, suchte er dann in Deventer den Magister Florentius auf, der ihn eine Zeit lang aus Barmherzigkeit bei sich in seinem Hause behielt, ihn in die Schule schickte und ihm auch die nöthigen Bücher gab, dann aber für ihn eine Unterkunft erwirkte bei einer angesehenen frommen Frau, die vielen Studenten viel Gutes that.

Es dürfte hier am Platze sein, einiges einzuschalten über den von Thomas so hoch verehrten Magister Florentius, dessen Lebensgeschichte sich im dritten Bande der Werke des Thomas findet. Ungefähr acht Jahre vor der Ankunft unseres Thomas in Deventer war daselbst am 21 August 1384 Gerard Groot (Gerardus Magnus), gestorben, von dem uns gleichfalls Thomas eine Lebensbeschreibung hinterlassen hat. Der war, ebendort als Kind angesehener und begüterter Eltern geboren, mit achtzehn Jahren an der Pariser Universität Magister der freien Künste geworden und erhielt dann außer anderen Pfründen auch ein Canonicat in Aachen. Doch führte er ein ganz weltliches Leben, bis ihn sein Freund, von der Zeit seiner Universitätsstudien zu Paris her, Heinrich Eger, welcher Prior des Karthäuserklosters Monichusen bei Arnheim geworden war, als er in Utrecht mit ihm zusammentraf, zu ernster, dauernder Sinnesänderung beredete. Drei Jahre verweilte jetzt Groot still zurückgezogen im erwähnten Karthäuserkloster, um sich durch Gebet und Studium für das Predigtamt, dem er fortan sich widmen wollte, vorzubereiten. Nicht nur auf seine Pfründen resignirte er, auch von seinem reichen väterlichen Erbe behielt er nur einen kleinen Theil für sich, das andere vertheilte er großentheils an Klöster, seinen

---

[1]) Mooren, S. 30. — [2]) Vita Joannis Gronde, tom. III. p. 69 der „Opera omnia ven. viri Thomae Malleoli a Kempis Canonici regularis Ordinis S. Augustini. Coloniae Agrippinae. 1728. — [3]) Nach der vita Joannis a Kempis im Anhange zu den Vindiciae Kempenses von Rosweyd und dessen Anmerkung 4.

Digitized by Google

liegenden Besitz wendete er armen Beghinen zu, die er daselbst versammelte, während er in der Nähe eine abgesonderte Wohnung bezog, wo er von ihnen keinerlei Dienstleistung annahm, wie er sich selbst seine wenige Nahrung sogar bereitete. In Utrecht ließ er sich die Weihen, einschließlich das Diaconat ertheilen, das Presbyterat zu empfangen konnte er sich in Demuth nicht entschließen; dann erbat er sich vom Bischof Florentius von Wevelinghofen die Erlaubniß, in seiner ganzen Diözese predigen zu dürfen, die ihm auch ertheilt wurde. So predigte er nun mit großem Eifer und bestem Erfolg in Utrecht, Deventer, Zwolle, Kempen, ja auch in Leyden, Delft, Gouda, und vielen anderen Orten. Allenthalben machten seine Reden tiefen Eindruck, so daß viele sich ganz von der Welt zurückzogen. Das thaten auch einige in Zwolle, denen sich bald noch mehrere anschlossen. Da kam Gerard zu Anfang der Fastenzeit in seinem Todesjahre wieder nach Zwolle, um zu predigen. Bei diesem Anlasse baten ihn einige der in einem Hause der Stadt bisher Zusammenlebenden, ihnen außerhalb derselben einen geeigneten Platz zu bezeichnen, wo sie ungestörter diese Lebensweise fortsetzen könnten. Groot rieth ihnen den Nemelerberg, einen an der Issel anmuthig gelegenen, aber noch nicht angebauten Hügel. Die Bürgerschaft von Zwolle hatte nichts dagegen, sah es nicht ungerne, daß daselbst auch eine Kapelle erbaut und im Jahre 1395 zu Ehren der heiligen Agnes und Magdalena eingeweiht wurde. Die kleine Genossenschaft war so arm, daß die Mitglieder fleißig arbeiten mußten, die Kleriker im Bücherabschreiben, die Laien in einem Handwerk oder in der Ackerwirthschaft, um sich den Lebensunterhalt zu verdienen. Dafür waren sie desto reicher an brüderlicher Liebe. „Einer suchte dem anderen zuvorzukommen mit den niedrigeren Verrichtungen; während der eine ruhte, erhob sich ein anderer und that heimlich seine Arbeit und wenn es bei einem etwas langsamer von Statten ging, ergänzte ihn sofort einer, dem es besser aus der Hand ging. So fand man oft etwas geschehen, ohne daß man wußte, wer es gethan. So zeigte sich die Liebe werkthätig und blieb doch die Demuth im Herzen bewahrt nach dem Spruch: Ama nesciri, liebe es, unbekannt zu bleiben.“ [1]) So erzählt Thomas in seiner Chronik des Klosters, dessen Zustandekommen zuerst die Bürger von Zwolle hindern wollten. Deßhalb mußten die, welche aus der frommen Versammlung auf dem Nemelerberge sich eine klösterliche Verfassung geben wollten, nachdem sie im Jahre 1398 vom Bischof von Utrecht, Friedrich von Blankenheim, die Erlaubniß erhalten

[1]) Chronicon, p. 13.

Digitized by Google

hatten, in seiner Diözese an einem passenden Platze ein Kloster von Regular-Canonikern unter der Regel des hl. Augustin zu errichten, sich zuerst auf dem Gute Westerhoff in der Pfarre Dalvessen einrichten, wo auch die ersten vier eingekleidet wurden vom Prior der Canoniker zu Zwolle, wornach die neue Niederlassung in die Windesheimer-Congregation aufgenommen wurde. Jedoch noch in demselben Jahre übersiedelten die Bewohner des Klösterchens auf dem Westerhoff nach dem Nemelerberge, der jetzt St. Agnetenberg hieß. Da wählte die junge Gemeinde um Ostern des Jahres 1399 den Bruder unseres Thomas, den dieser in Windesheim, wie wir sahen, bei seiner Ankunft in Deventer besucht hatte, zu ihrem ersten Prior.

Kehren wir nun zu Gerard Groote zurück. Der sammelte in Deventer mehrere Studenten, die am besten schreiben konnten, und ließ von ihnen gegen angemessene Bezahlung Werke der heiligen Väter abschreiben. Um öfter Gelegenheit zu haben, auf sie einzuwirken, zahlte er ihnen manchmal das ganze Verdienst nicht auf einmal ganz aus, sondern theilweise, was sie veranlaßte, öfter zu ihm zu kommen. Da nun das eine Zeit lang angedauert hatte, sagte Florentius, der um's Jahr 1350 zu Leerdam geboren, nach seiner Rückkehr von Prag, wo er seine Studien gemacht hatte, durch eine Predigt Groots, die er in der Marienkirche zu Deventer gehört hatte, gewonnen, sich ihm ganz angeschlossen hatte, wornach er sich zum Priester weihen ließ und nur die Vicarstelle an der St. Lebwins-Stiftskirche zu Deventer behielt, während er ein Canonikat an der St. Peterskirche zu Utrecht resignirte, eines Tages zu Groot: Liebster Magister, es könnte nicht schaden, wenn ich und diese Abschreiber, die ganz gut gesinnt sind, was wir wöchentlich einnehmen, zusammenlegten und gemeinsames Leben führten. Darauf erwiederte Groot! Gemeinsam! Gemeinsam! das werden die Mendikanten nicht dulden und aus allen Kräften sich widersetzen. Darauf entgegnete Florentius: Was würde es aber schaden, wenn wir doch anfingen? Vielleicht gibt Gott, daß es gelingt. Nun überlegte Groot eine Weile im Stillen und sagte dann: So fangt in Gottes Namen an. Auf das hin nahm Florentius die jungen Leute zu sich in's Haus und von dem, was sie verdienten, führten sie eine gemeinschaftliche Haushaltung. Der ursprüngliche Plan war, daß sie nur so lange beisammen bleiben sollten, als sie die Schule besuchten. Allein die einmal geübte Lebensweise war den Meisten bald so lieb, daß sie sich entschlossen, dieselbe zeitlebens beizubehalten. Das war der Anfang der frommen Genossenschaft der Brüder vom gemeinsamen Leben, deren Leitung Groot vor seinem Tode dem Florentius, ihrem eigentlichen

Digitized by Google

Gründer übertrug. Dem empfahl er auch vor seinem Abscheiden am 21. August 1384, daß einige dieser Genossenschaft in einen kirchlich approbirten Orden treten sollten, damit die Frommen (devoti) beiderlei Geschlechtes wüßten, wohin sie sich um Rath und Hilfe in allen ihren Anliegen wenden könnten und zwar sollte es der Orden der Regular-Canoniker sein, der ja nicht viel unterschieden sei von ihrer jetzigen Lebensweise, da jene durch ein Gelübde sich verpflichteten, die Liebe und die drei wesentlichen Ordensgelübde zu beobachten, was sie ohne Gelübde thäten. Nachdem nun Florentius vom Bischof Florentius von Weveling-hoven zu Utrecht die Erlaubniß zur Errichtung eines neuen Klosters erhalten hatte, schenkte einer der Genossenschaft sein väterliches Erbgut in Windesheim zur Erbauung desselben. Nachdem sechs aus der Genossenschaft, darunter auch der Bruder unseres Thomas, Johannes, für die neue Ansiedelung waren bestimmt worden, ging man mit solchem Eifer an die Herstellung der nothwendigsten Gebäude und den Bau der Kirche, daß diese schon am 15. Oktober 1387 zu Ehren der seligsten Jungfrau vom Weihbischof von Utrecht consecrirt werden konnte, der dann auch die sechs Bestimmten einkleidete, von denen Heinrich Clingebile de Huxavia, der deßhalb auch gleich die Gelübde ablegte, als Vorsteher des neuen Hauses, dessen erste Bewohner im Kloster Eymsteyn sich mit der Ordensobservanz bekannt gemacht hatten, bestellt wurde. Ihm folgte in dieser Eigenschaft durch Wahl der Brüder im nächsten Jahre der Priester Werner Keynkamp de Lochem, der im Jahre 1391 resignirte und als Nachfolger Johann de Huesden erhielt, der in seinem Amte große Thätigkeit entfaltete bis zu seinem Tode im Jahre 1424.

Florentius, der mit seiner Genossenschaft stets in innigem Verkehr mit Windesheim blieb, war schon im Jahre 1400 am 25. März gestorben. Da er entscheidend auf die Bildung und Berufswahl unseres Thomas einwirkte, gehört ohne Zweifel in eine Lebensskizze des Letzteren eine kurze Schilderung seines Verhältnisses zu Florentius, darüber uns ja Thomas selbst so manche liebliche Mittheilung macht. So erzählt er:[1]) „Der Magister Johann Boheme, Rector der Schule und Vicar an der Hauptkirche zu Deventer, unter welchem ich lange die Schule besuchte, war ein guter Freund des Herrn Florentius. Da nun einmal die Zeit, das Schulgeld zu bezahlen da war, brachte jeder, was er zu geben hatte. Da händigte auch ich ihm meinen Betrag ein und bat um Rückgabe des Buches, das ich verpfändet hatte. Da er mich nun kannte und wußte, daß ich ein Pflegling des

[1]) Vita Florentii, cp. XXIV. p. 56.

Digitized by Google

Herrn Florentius sei, fragte er mich, wer hat dir das Geld gegeben? Ich antwortete: Mein Herr Florentius. „Geh', sagte er, bring' ihm sein Geld wieder, ich will von dir um seinetwillen nichts nehmen." Ich brachte also das Geld wieder meinem Herrn Florentius.

Zu jener Zeit besuchte Thomas auch den Chor, im Auftrage des Rectors der Schule, der auch den Chor zu besorgen hatte, mit anderen Schülern. „So oft ich nur, erzählt Thomas treuherzig, den Herrn Florentius im Chore sah, hütete ich mich, etwas zu reden, aus Ehrfurcht vor ihm, auch wenn er nicht hersah. Und einmal geschah es, daß ich nicht weit von ihm stand, da wendete er sich zu uns, um aus demselben Buche mit uns zu singen. Und wie er hinter mir stand, legte er seine Hände auf meine Schultern. Da stand ich wie angenagelt und wagte nicht, mich zu rühren, erstaunt über diese Herablassung." Thomas mag einige Jahre bei seiner Wohlthäterin gelebt haben; dann nahm ihn Florentius gleichzeitig mit Arnold von Schoonhoven, mit dem er Kammer und Bett theilen mußte, in das sogenannte alte Haus auf, wo damals ungefähr zwanzig Studenten ein gemeinsames Leben führten. „Da lernte ich, schreibt Thomas,[1]) schreiben (will sagen zierlich schreiben), die heilige Schrift lesen (mit Verständniß nämlich) und hörte erbauliche Vorträge. Was ich durch Abschreiben verdienen konnte, gab ich zum gemeinsamen Haushalte, und was abging, bezahlte für mich freigebig mein lieber Herr Florentius, der sich in Allem meiner väterlich annahm."

Es hing aber auch Thomas mit kindlicher Liebe an ihm, die sich schon ausspricht in dessen Lebensgeschichte, durch die Thomas seinem Meister und sich selbst ein schönes Denkmal gesetzt hat. „Wer kann nach Gebühr schildern die ganze Güte dieses höchstseligen Vaters? schreibt er da; doch ich kann nicht schweigen, nein in Ewigkeit will ich preisen die Barmherzigkeit des Herrn Florentius, habe ich ja durch sieben Jahre eine Menge Wohlthaten von ihm empfangen."

Es war Sitte in der frommen Genossenschaft des Florentius, daß in wöchentlichem Wechsel jeder in der Küche Dienste leistete. Um ein gutes Beispiel zu geben, that es auch Florentius, der auch das erste Gericht selbst auftrug, wenn er mit den Brüdern das Mahl genoß. Leider konnte er das zu seinem größten Bedauern wegen Kränklichkeit nicht immer thun. Dann aß er in der Küche und Thomas durfte ihm in solchen Fällen oft „den Tisch herrichten und das wenige, was er wünschte,

[1]) Vita Arnoldi Schoonhoven, III. p. 109. n. 3.

Digitized by Google

auftragen; und das that ich, versichert er uns, voll Freude in großer Heiterkeit."

Florentius war aber öfters so leidend, daß die Aerzte ihn aufgaben. Dann schickte man in die benachbarten Häuser der Genossenschaft und ließ bitten um das Gebet der frommen Bewohner oder Bewohnerinnen für den Kranken. „Ich selbst, erinnert Thomas, habe öfters solche Botschaften den Schwestern entrichten müssen: Betet für den Herrn Florentius, er ist schwer krank."

Nicht nur aber an Florentius, seinem Wohlthäter, fand Thomas viel der Bewunderung und Nachahmung Würdiges; auch an seinen Mitschülern machte seine Demuth so manche erbauliche Wahrnehmung. So erzählt er im Leben des Arnold von Schoonhoven, nachdem er dessen Gebetseifer geschildert: „Manchmal war ich mit Freuden Zeuge seiner Gebetsübungen und durch seinen Eifer fühlte auch ich mich zum Gebet ermuntert, wobei ich wünschte, doch manchmal solche Andacht zu fühlen, wie er sie fast täglich zu haben schien."

Da dieser Arnold um Aufnahme bat in die Genossenschaft des Florentius (nämlich für die ganze Lebenszeit) sagte ihm der: Lerne schön schreiben, dann vielleicht. Nun wandte er allen Fleiß an, die Schreibekunst zu erlernen, und sagte zu Thomas: O, wenn ich doch schön schreiben könnte. Ich meine, mit Gottes Gnade wollte ich meine Leidenschaften schon überwinden, wenn ich nur das Schreiben könnte. „Da staunte ich, bemerkt Thomas, über seine Tugend und den Eifer, nach des Herrn Florentius Wort zu thun und dachte mir: Schön schreiben wollte ich schon lernen, wenn ich mich zu bessern wüßte."

In der Genossenschaft war auch ein Priester „von englischer Reinigkeit", wie Thomas von ihm versichert, Heinrich Brune. Der saß einmal zur Winterszeit am Ofen, um seine Hände zu wärmen, das Gesicht gegen die Wand gekehrt. Sorgfältig das Stillschweigen beobachtend, betete er indeß. „Da ich das sah, schreibt Thomas in seinem Leben, war ich sehr erbaut und liebte ihn desto mehr."

Ein schöner Beweis seines dankbaren Herzens findet sich auch in seiner Chronik des St. Agnetenbergklosters, da er erzählt[1]) vom Tode des Pfarrers in Almelo, Eberhard de Eza, der auch als Arzt thätig war. „Der hat mich, schreibt er, als ich zu Deventer krank war, mit solchem Erfolg behandelt, daß ich dann lange Zeit durch Gottes Gnade keine ähnliche Krankheit hatte."

[1]) p. 163.

Digitized by Google

Im Jahre 1399 hatte Papst Bonifacius IX. einen Ablaß zum Besten der St. Michaelskirche in Zwolle verliehen auf das Fest der Auffindung des hl. Kreuzes und des hl. Michael. Wegen dieses Ablasses ging auch Thomas dahin und dann, auf den Rath des Florentius, nach dem St. Agnetenbergkloster, wo seit wenigen Monaten sein Bruder Prior war, Thomas aber um Aufnahme bat, die ihm „gnädig“ [1]) gewährt wurde.

Die Einkleidung wurde ihm aber erst zu Theil, wie er selbst uns sagt [2]), am Frohnleichnamsfeste, den 10. Juni des Jahres 1406; also nach mehr als sechsjähriger Probe, weil es damals gewöhnlich war [3]), daß Jemand, ehe er eingekleidet wurde, wie Gold im Feuerofen geprüft wurde. Wahrscheinlich machte Thomas am Tage seiner Einkleidung auch gleich Profeß; denn sein Biograph Franz Tolensis sagt: „professionem fecit sacroque voto emisso se illi vitae generi addictum obstrinxit, in quo magna cum laude et gloria suaeque domus immenso commodo perstitit annos sexaginta quinque.“ Nun ist aber Thomas gestorben im Monate Juli des Jahres 1471. Hat er vor 65 Jahren die Gelübde abgelegt, so geschah das im Jahre 1406, bei dem Thomas in seiner Chronik nur seiner Einkleidung gedenkt, vielleicht weil es damals nicht so selten vorkam, daß Einkleidung und Gelübdeablegung an Einem Tage geschahen. Wenn Franz Tolensis schreibt, daß Thomas „quinque annos tyro et religionis candidatus exegit, sexto sacrum habitum induit, sequenti professionem fecit“; so kann man füglich annehmen, daß er eben nach der Uebung seiner Zeit, entsprechend der Bestimmung des Trienter Concils, Einkleidung und Profeß ein Jahr von einander entfernt sich gedacht hat. Die Gelübde legte Thomas wohl ab in der Formel, die in Windesheim gebräuchlich war und lautete: [4]) „Ego frater N promitto Deo auxiliante perpetuam continentiam, carentiam proprii et obedientiam tibi pater Prior et successoribus tuis canonice instituendis secundum regulam beati Augustini et secundum constitutiones istius loci jam constitutas et postea constituendas.“

Der Fortsetzer seiner Chronik [5]) sagt, daß Thomas viel

[1]) p. 29. — [2]) p. 31. — [3]) wie die schon erwähnte von Heser edirte anonyme Biographie bemerkt. — [4]) Chronicon Canonicorum Regularium Ordinis S. Augustini Capituli Windesemensis. Auctore Joanne Buschio Can. Reg. Antwerpiae, 1621. p. 84. — [5]) p. 137. Daselbst steht auch, Thomas sei gestorben im 92. Jahre seines Alters, also 1471 und „investitionis suae sexagesimo tertio.“ Das ist meines Erachtens nur ein Druckfehler, der unter den „Errata“ freilich nicht aufgeführt ist und sehr leicht erklärt werden kann. Die Zahl ist in Buchstaben angesetzt und so stehen zwei Einser — für ein Fünfer-Zeichen; es soll eben heißen „sexagesimo sexto.“

Digitized by Google

Mangel habe zu leiden gehabt in der jungen Stiftung, viel zu arbeiten, aber auch Versuchungen auszustehen gehabt habe. Solche Versuchungen erwähnt Thomas selbst in den Beispielen, die er erzählt in seinen „Sermones ad novitios“, freilich mit Verschweigung des Umstandes, daß sie ihm selbst[1]) widerfahren seien. So erzählt er:[2]) „Es schrieb einer in seiner Zelle an einem Buche. Da wurde er durch des Teufels Nachstellung von einem abscheulichen Gedanken angefochten. Als er es merkte, war es ihm widerwärtig. Darum stand er sogleich auf, um aus der Zelle zu gehen und so dieser Versuchungen los zu werden. Aber ehe er hinausging, erblickte er das Bild der seligsten Jungfrau, das er bei sich hatte und andächtig zu grüßen pflegte. Da kniete er sich nieder und betete andächtig mit gefalteten Händen ein Ave Maria. Und sofort erfuhr er den Beistand Gottes und kam ihm unsere liebe Frau, Maria, mit ihrem edlen, gebenedeiten Kinde zu Hilfe. Denn da er zum Schluße[3]) gesagt hatte: „Jesus Christus Amen“, da fühlte er alsbald in sich die Kraft Gottes und die Anfechtung war verschwunden.

Thomas empfing auch die Priesterweihe, wohl im Jahre 1413, da der Fortsetzer seiner Chronik sagt, er sei im 58. Jahre seines Priesterthums gestorben. Als Priester war er ein sehr beliebter Prediger, so daß die Leute von weiter Ferne zahlreich nach dem St. Agnetenberge strömten, um ihn zu hören.[4]) Damals, als Thomas zum Priester geweiht wurde, war Prior

[1]) Das darf man wohl annehmen, weil er bei anderen Beispielen die betreffenden Personen nennt, z. B. p. 73 „fuit apud nos laicus quidam Nicolaus Petri nominatus“ oder p. 80 „erat apud nos laicus quidam, Egbertus nomine“ oder doch den Stand, wenn nicht den Namen angibt, z. B. p. 37 „fuit in partibus superioribus monachus quidam ordinis Cisterciensis“ oder p. 66 „fuit devota quaedam Priorissa in ordine Regularium“ oder p. 75 „vir quidam honestus“, wenn er einfach schreibt „Quidam frater“ ohne weiteren Lobspruch, wie er das bisweilen thut, z. B. p. 19: „fuit quidam frater in ordine regularium Deo devotus et bene literatus, artificialis cantor et divinae laudationis amator studiosus“ und auch sonst kein Grund ersichtlich ist, warum er den Namen verschweigt, etwa weil er Tadelnswerthes erzählt, z. B. p. 6 von einem Kleriker, der häufig ohne Nothwendigkeit aus seiner Zelle ging und schließlich „sanctam societatem reliquit, totus saecularis et vagus effectus est.“ — [2]) p. 79. — [3]) Nach Hefele, Beiträge, 2. Band, S. 343 erscheint der zweite Theil des Ave Maria zuerst im 16. Jahrhundert in einigen Brevieren der Franziskaner. Die Straßburger Synode des Jahres 1549 schließt mit „benedictus fructus ventris tui Jesus Christus Amen“; eine zu Narbonne im Jahre 1551 abgehaltene hat: „ora pro nobis peccatoribus Amen“, ebenso die Augsburger des Jahres 1567; unser jetziges Formular scheint erst durch den Katechismus des sel. Petrus Canisius überall eingeführt worden zu sein, wie es auch gleichzeitig durch Pius V. gesetzlich vorgeschrieben wurde. — [4]) Rosweyd in seiner „vita“ p. 112 nach Franz Tolensis, n. 10. p. 29.

Digitized by Google

in St. Agnetenberg Wilhelm Vorniken, der im Jahre 1408 an die Stelle des Bruders unseres Thomas, der nach Windesheim zurückkehrte, war gewählt worden. Als Wilhelm nach siebzehn Jahren, als Prior des Hauptklosters der Congregation, nach Windesheim zurückgerufen wurde, traf die Wahl zum Prior des St. Agnetenbergklosters den bisherigen Subprior Dietrich von Cleve, an dessen Stelle das Subpriorat jetzt, also im Jahre 1425, Thomas übernehmen mußte.

Zwei Jahre vorher war am 9. October auf seinem Schlosse Horst, unweit Utrecht, gestorben der Gönner des Hauses Bischof Friedrich von Blankenheim, ungefähr achtzig Jahre alt, dem Thomas dankbar in seiner Hauschronik einen warmen, ehrenvollen Nachruf widmet.

Der an seine Stelle von der Geistlichkeit gewählte Dompropst von Osnabrück, Rudolph von Diepholt, wurde von Papst Martin V., dem er als unwissend war geschildert worden, nicht bestätiget. Der an seiner Statt für den erledigten Utrechter Bischofssitz bestimmte Canonicus dieser Kirche, Zweder von Culenborg, nahm freilich davon Besitz; aber die Stände von Oberjissel, an der Spitze die Städte Deventer, Campen und Zwolle wollten ihn nicht anerkennen. Obgleich die Herzoge von Burgund und Geldern sich seiner annahmen und mit Feuer und Schwert wider seine Gegner wütheten, konnte er sich in seiner Hauptstadt nicht halten. Flüchtig begab er sich nach Basel, um bei dem dort versammelten Concil Schutz zu suchen. Doch, kaum dort angekommen, starb er. Indeß wußte Rudolph sich im Besitze des Bisthums zu behaupten. Deßhalb wurde er vom Papst mit dem Kirchenbann belegt, über alle Orte seines Anhanges das Interdict verhängt.[1]) Um sich dagegen zu verwahren, legten alle Städte und Gemeinden des Landes mit einigen Dom- und Stiftsherren zu Utrecht, und, wie es scheint, der Pfarrgeistlichkeit des Bisthums, gegen dasselbe feierlichen Protest ein und appellirten an den künftigen oder über die Sache besser aufzuklärenden Papst und das allgemeine Concil. So wurde also im Allgemeinen dem Interdicte keine Folge geleistet. Nur von den Klostergeistlichen wurde es beobachtet.

„Ach, klagt Thomas,[2]) am Vorabend des St. Lambertustages, 16. September 1425, haben wir den Chorgesang eingestellt wegen des Interdictes, das uns kundgemacht wurde. Deßhalb zürnten uns und anderen Ordensleuten die Mächtigen des Landes und viele vom gemeinen Volke; wir erlitten viele Verunglimpfung und mußten schließlich Kloster und Vaterland verlassen wegen Beobachtung des Interdictes."

[1]) Mooren, S. 130. — [2]) Chronicon, p. 54.

Digitized by Google

Das geschah im Jahre 1429. Da der Magistrat von Zwolle ihnen nur die Wahl ließ, entweder wieder Gottesdienst zu halten ohne Rücksicht auf das Interdict, oder das Land zu verlassen, waren sie sofort entschlossen, dem Papste Gehorsam zu leisten und zogen fort am 11. Juni kurz vor Sonnenuntergang, einige über zwanzig. Zur Hut des Hauses blieben einige Laienbrüder und Dienstleute zurück. Die Verbannten brachten die erste Nacht in Hasselt zu, des anderen Tages kamen sie nach Lünekerk, wo sie bei ihren Ordensbrüdern drei Jahre Gastfreundschaft genossen. Vielleicht war es hier, daß er seine „Sermones ad novitios" sammelte; denn in der Widmung nennt er sich „frater peregrinus." Dann hätte er wohl in derselben Zeit auch die „vita Lidewigis virginis" für seine Ordensbrüder in St. Elisabeth bei Briele bearbeitet, da er sich in der Zuschrift an dieselben ebenso bezeichnet.

Erst im Jahre 1432 konnten die pflichttreuen Bewohner des St. Agnetenbergklosters zurückkehren, nachdem ein päpstlicher Legat Rudolph vom Banne absolvirt, das Interdict aufgehoben und die Prioren von Windesheim und St. Agnetenberg dem Bischof in Utrecht gehuldigt hatten. Nun kehrten einige schon um das Fest Mariä Himmelfahrt, die anderen gegen Ende September zurück.

Am 4. November dieses Jahres verlor Thomas seinen einzigen leiblichen Bruder. Er starb als Rector des Nonnenklosters Bethanien bei Arnheim und da Thomas ihm vor etwas mehr als Jahresfrist als Socius war beigegeben worden, hatte der den Trost, seinem Bruder im Todeskampfe beizustehen und ihm die Augen zu schließen, was er selbst anzumerken nicht versäumt.[1])

Wann er seines Amtes als Subprior enthoben worden, hat Thomas in seiner Chronik nicht aufgezeichnet. Beim Jahre 1448 jedoch erfahren wir, daß er zum zweiten Mal am St. Jakobstage zum Subprior sei gewählt worden an die Stelle des bisherigen, Heinrich Wilhelms von Deventer, der als Nachfolger des dritten Prior, Theodorich Clivis, der resignirt hatte, war gewählt worden. Thomas sagt, er sei damals 67 Jahre alt gewesen,[2]) habe sich wohl für untauglich gehalten und ablehnen wollen, jedoch, da es ihm befohlen wurde in Pflicht des Gehorsams, dem Willen der Brüder sich gefügt „non recusans laborem propter eos subire amore Jesu Christi, petens intime sociorum ac fratrum suorum orationes, plus gratiae Dei, quam sibi confidens."

Ob er nun dieses Amt bekleidete bis an sein Ende, wissen

[1]) Chronicon, p. 62. — [2]) Chronicon, p. 104.

Digitized by Google

wir nicht. Der Fortsetzer seiner Chronik, die Thomas fortgeführt hat bis zum 13. Juni des Jahres 1471, sagt nur: „eodem anno in festo sancti Jacobi minoris[1]) post Completorium obiit praedilectus frater noster Thomas Hemerken de Kempis natus civitate dioecesis Coloniensis ... Fuit multum amorosus in passione Domini et mire consolativus tentatis et tribulatis. Tandem circa senium suum vexatus hidropisi in cruribus, obdormivit in Domino, sepultus est in ambitu orientali."

Franz Tholensis entwirft folgendes Bild von Thomas:[2]) er sei eher klein als groß gewesen, wohlgestaltet, von lebhafter, bräunlicher Gesichtsfarbe; er habe ein scharfes Auge gehabt und auch im Alter keine Brillen gebraucht. Er sei niemals müssig gewesen und habe auf die Zeit den größten Werth gelegt; selbst wenn er körperlich leidend gewesen, habe er schon nach dem Matutinchor Bücher abgeschrieben oder verfaßt. Im Oratorium und bei gottesdienstlichen Verrichtungen war er voll Andacht und Sammlung. Beim Psalmengebet hatte er das Antlitz immer himmelwärts gerichtet; dabei stand er immer aufrecht, lehnte sich nie an. Bei Tag und Nacht war er der erste im Chor, der letzte weg. Für Gottesdienst und Kirchenzier war er unglaublich eifrig. An gewissen Tagen der Woche pflegte er sich zu geißeln, während er den Hymnus: „Jesus stetit" absang. „Die das wenige über ihn aufgezeichnet haben, fährt er fort, rühmen seine Freudigkeit, mit der er standhaft Widerwärtigkeiten ertrug, seine Geduld und Sanftmuth, mit der er die Fehler seiner Mitmenschen ertrug und entschuldigte, seine Nüchternheit, Züchtigkeit, Strebsamkeit und Thätigkeit zum Besten der Brüder und des Hauses, zur Ausschmückung der Kirche, zur Erhöhung der Feier des Gottesdienstes; seinen Gebetseifer und wie er so reichlich heiße Thränen vergossen habe, zu schildern halten sie für unmöglich."

Noch erwähnt sein Biograph, daß unseres Thomas Reden nur göttliches und erbauliches behandelten. Wenn in seiner Gegenwart von Weltlichem die Rede war, saß er da wie stumm und wie wenn er in all' dem ganz unwissend wäre. Doch, sagt ein gleichzeitiger Anonymus,[3]) „cum devotis valde libenter de bonis loquebatur, ut puto, de antiquis patribus et moribus et tunc, proprie jucundus erat."

---

[1]) Ist wohl ein Schreib- oder Druckfehler für „majoris", da nach Rosweyd im Chronicon Bethleemiticum als sein Todestag angegeben wird VIII. Cal. Sextiles, wie auch Tolensis hat n. 8. VIII. Cal. Augusti. — [2]) n. 9. et 11. — [3]) Malou (p. 388) der diese Nachricht entdeckt hat am Ende eines Brüsseler Codex, der des Thomas Schrift „de disciplina claustrali" enthielt.

Digitized by Google

Franz Tholensis sagt auch, daß zu seiner Zeit noch ein Bildniß von Thomas gezeigt wurde schon „admodum deformata poeneque obliterata, cum hoc insigni symbolo: In omnibus requiem quaesivi, sed non inveni, nisi in hoexkens ende boexkens, hoc est in abditis recessibus et libellulis. Das wird wohl Vorlage gewesen sein für das neue Bildniß, welches damals im Jahre 1569 der Prior des St. Agnetenbergklosters, Cuperinus, von Thomas mahlen ließ, das zur Zeit Rosweyd's noch in Zwolle aufbewahrt wurde, vielleicht in der Hauskapelle des dortigen Pfarrers, in der etwa ein halbes Jahrhundert später eine „vera effigies“ unseres Thomas erwähnt wird. Nach diesem Cuperinischen Gemälde soll das angeblich von Peter Breugsel herrührende Bildniß des Thomas gemalt sein, welches jetzt im letzten Saale des Wallraffianums (als eine Erbschaft von Professor Wallraff) in Köln aufbewahrt wird; [1]) vielleicht auch der Kupferstich in: „Thomae a Kempis Biographia proque ipsius libris IV de imitatione Christi apologia, studio Henrici Brewer s. th. lic. Aquisgrani 1682.“ Die Züge des Thomas auf dem der Sailer'schen Uebersetzung der Bücher von der Nachfolge Christi zugefügten Kupferstich dürften dem Wallraff'schen Gemälde entnommen sein.

In der Kirche zu Zwolle findet sich noch ein Gemälde von Thomas, auf dem er in seiner Ordenstracht sitzend abgebildet ist, während im Hintergrunde ein Hügel und auf demselben das St. Agnetenkloster sichtbar ist. Diese Darstellung findet sich auch in verschiedenen Ausgaben der Nachfolge Christi und in der Ausgabe der „Opera omnia Thomae Malleoli a Kempis, cum docti tum religiosissimi viri, Ordinis Canonicorum Regularium D. Augustini, ad autographa ejusdem denuo emendata opera ac studio R. P. Henrici Sommalii e Societate Jesu. Antwerpiae ex officina typographica Martini Nutii, 1607,“ wiewohl der Hintergrund entnommen sein dürfte einem anderen auch zu Zwolle, wo einige Abbildungen des Thomas in verschiedenen Formen aufbewahrt werden, befindlichen, von Mooren erwähnten, Gemälde. In Kempen ließ der Magistrat von Franz Kesseler drei Abbildungen des ehrwürdigen Stadtkindes im Jahre 1629 malen, von denen eines, auf dem er stehend abgebildet war, im Jahre 1642 bei der Einnahme Kempens durch die Franzosen verloren ging bei der Plünderung der Burg. Die zwei noch übrigen werden, das eine, auf welchem Thomas knieend vor einem Bilde der Mutter Gottes gemalt ist, in der Kirche, das andere, auf dem er sitzend an einem Bergabhange dargestellt,

[1]) Mooren, S. 183.

Digitized by Google

auf dem benachbarten Gute Bockdorp aufbewahrt. Das letztere wurde in den dreißiger Jahren in Kupferstich vervielfältiget.

Auch auf dem Stadthause im Sitzungssaale des Gemeinderathes, in der Kirche des Gymnasiums, das bis nahe an unsere Zeit „Josephino-Thomaeum“ hieß und im Siegel den Thomas a Kempis führte, knieend vor einem Bildniß des h. Joseph, der sitzend das Jesuskind auf seinem Schooße stehen hatte, und in der Wohnung des ältesten Kaplans finden sich in Zwolle Gemälde, die Thomas darstellen.

Brewer versichert, daß zu seiner Zeit ein Kupferstich von van de Sande in Antwerpen, der Thomas in Ordenstracht knieend vor der allerseligsten Jungfrau, die das Jesuskind auf den Armen trägt, dargestellt hatte, durch die ganze Welt verbreitet war.

Um dieselbe Zeit, im Jahre 1678, kam bei W. Friessem in Köln eine Sammlung von Gebeten und Betrachtungen aus des Thomas Werken heraus, mit einem Titelkupfer, welcher unten rechts Thomas knieend und nach oben schauend zeigte. Oben links schwebt in den Wolken die Mutter Gottes mit dem Jesuskinde, neben ihr rechts ein Engel mit einem offenen, dem Betenden vorgehaltenen Buche, worin zu lesen steht: „Folge mir nach, sind Christi Wort.“ Unten links im Hintergrund eine Stadt mit der Unterschrift: Kempen.

Eine neuere Abbildung des Thomas a Kempis in Kupferstich (8vo) wurde von J. M. Schramm in München angefertiget.[1])

Im Kreuzgange ruhte des Thomas Leiche mehr als zweihundert Jahre. Aber schon hundert Jahre nach seinem Tode, im Jahre 1573, waren die letzten Bewohner des St. Agnetenberg-Klosters, dessen Einkünfte Papst Paul IV., einverständlich mit König Philipp IV. von Spanien im Jahre 1559 dem neu errichteten Bisthum Deventer zugewiesen hatte, von den Scharen des Grafen Wilhelm von dem Berg vertrieben worden, wornach das zerstörte Kloster, von dem wie von der Kirche jetzt keine Spur mehr übrig ist, mit seinen Liegenschaften und Einkünften zum Fiskus der Provinz Oberyssel eingezogen wurde. Im Jahre 1672 aber kam der Churfürst-Erzbischof von Köln, Maximilian Heinrich, Prinz von Baiern, nach Zwolle und erkundigte sich nach dem Grabe des Thomas. Der damalige katholische Pfarrer von

[1]) „Als der Cardinal Fabius Chigi, der im Jahre 1655 unter dem Namen Alexander VII. den päpstlichen Stuhl bestieg, in Cöln als Nuntius für die Rheinlande weilte, ließ er sich in Zwoll eine Abbildung von Thomas a Kempis anfertigen, die er immer hoch in Ehren hielt. Auch pflegte er zu sagen, er wollte wohl seine Heiligsprechung beantragen, wenn er nur seine Gebeine erhalten könnte.“ (Mooren, S. 185.)

Digitized by Google

Zwolle, Arnold[1]) Wayer hatte von einem vor zehn Jahren verstorbenen Priester, Namens Volker Herckinger, der vier und vierzig Jahre zu Zwolle in der Seelsorge gearbeitet hatte, also noch alten Bewohnern des Klosters möglicher Weise diese Kenntniß verdankte, gehört, daß zwischen dem Grabe des Thomas und der Thüre aus dem Chore in den Kreuzgang ein Raum von sieben Schuhen sei. So ließ er dort vorerst den angehäuften Schutt wegräumen, was für drei Wochen Arbeit gab. Dann kam man wirklich auf das Grab, an dessen wie an seines Inhaltes Aechtheit nicht im geringsten gezweifelt werden darf. Man fand im Sarge die Gebeine noch fest aneinander gefügt. Das Haupt lag auf zwei Rasenstücken, die noch ganz frisch waren. Im Oberkiefer fanden sich vollzählig die Zähne. Die Hände waren kreuzweise, die rechte über die linke gelegt. Das Stück einer Stola, welches den Hals umgab, war auch noch erhalten. Die Reliquien wurden aus dem Sarg genommen, in reine Tücher gewickelt und nach Zwolle gebracht. Am anderen Tage ließ sie der Churfürst dem Pfarrer zur Aufbewahrung in der Hauskapelle übergeben mit der Weisung, auf seine Kosten einen Reliquienschrein anfertigen zu lassen. Er ist noch vorhanden, eine hölzerne viereckige Lade mit einem zugespitzten Deckel, in Amsterdamer Maaß[2]) 93 Zoll lang, 37 breit, 40 hoch; oben, an den Seiten und von vorne mit geschnitzten Engelköpfchen und Laubwerk versehen. Der Anstrich der Lade ist blau, die Engelköpfchen sind fleischfarbig, das Laubwerk ist vergoldet. Auf der Vorderseite ist auf einem etwas geschwenkten Bandstreifen in lateinischen Uncialbuchstaben die Inschrift angebracht: Reliquiae pii Thomae a Kempis. Der Schrein ist gut verschlossen und der Schlüssel dazu wird vom Pfarrer aufbewahrt. Er befand sich bis zum Jahre 1809 in der St. Josephskapelle, seither in der Michaeliskirche in der Neustrasse, an der Wand auf der Evangelienseite des Presbyteriums, so daß er durch die ganze Kirche gesehen werden kann. Darin soll jetzt nur noch sein: Die Gebeine der linken Seite, das Haupt, vom unteren Kinnbacken die Hälfte mit einem Zahne, die Wirbelbeine des Rückgrats, die Gebeine der rechten Hand und das übrige Stück der Stola. Außerdem noch ein Blatt Papier mit der gewiß sehr beachtenswerthen Erklärung: „Ego infrascriptus monachus professus e congregatione Gallica ord. s. Benedicti attestor, accepisse a Rvdo Do. Tempelmann partem ossium pii servi Christi Thomae a Kempis, maxillam nempe tribus dentibus imbutam, in Abbatia

[1]) So auch in Amort's „Deductio critica" p. 326, während er p. 322 irrig Joannes genannt wird. — [2]) Mooren S. 209.

Digitized by Google

nostra Solesmensi tuto et pie perenniterque asservandam. Testor J. A. Dom. Pietra ord. s. Bened. Zwollae, 18. Sept. 1847.“ Doch es sind noch andere Reliquien von Thomas zu erwähnen. Der Fortsetzer der Klosterchronik sagt von ihm: „Scripsit Bibliam nostram totaliter et alios multos libros pro domo et pro pretio. Insuper composuit varios tractatulos ad aedificationem juvenum [1]) in plano et simplici stylo, sed praegrandes in sententia et operis efficacia.“ Und Franz Tholensis schreibt von Thomas: „Temporis illum summam habuisse rationem, ut rei praetiosissimae reique irrecuperabilis, tot ab illo elaborata partim, partim in communem usum sua manu conscripta volumina arguunt. Multum enim scriptione pollebat. Supersunt adhuc universa Biblia, in quatuor tomos dispertita: praeterea ingens liber, quo sacerdotes in sacris utimur; tum aliquot divi Bernardi opuscula, praecellenti arte et magna industria a Thoma conscripta.“ Die Bibel wurde zur Zeit Rosweyd's in der Corpus Christi-Canonie zu Köln aufbewahrt, seither scheint sie verloren gegangen zu sein. Nach Rosweyd [2]) stand am Ende des ersten Bandes, der die Bücher des alten Testamentes bis einschließlich Ruth enthielt, geschrieben: „Finitus et completus anno Domini 1439 in Vigilia Jacobi Apostoli per manus fratris Thomae a Kempis ad laudem Dei in monte s. Agnetis.“

Das Missale, das zur Zeit Rosweyd's in der Kanonie St. Martin zu Löwen aufbewahrt wurde, seither aber auch verschwunden ist, trug nach demselben auf der letzten Seite in rother Schrift die Bemerkung: Anno domini 1414 [3]) per fratrem Thomam de Kempen.[4])

Noch ist erhalten eine Handschrift des Thomas, welche

---

[1]) Das kann gewiß nicht ausgebeutet werden gegen Thomas als Verfasser der „Imitatio“, die ja ursprünglich vier Tractate bildete, deren nächster Zweck seitens des demüthigen Verfassers allerdings Anleitung der jungen Leute, der Anfänger, im Kloster zum innerlichen Leben sein mochte. — [2]) Anm. 9 zu seiner „Vita Thomae a Kempis.“ — [3]) vielleicht ein Schreib- oder Druckfehler für „1424“ welche Jahreszahl angibt: Casteel in seinen „Controversiae ecclesiastico-historicae, utiliter curiosae ... Col. 1734, deren 45. nach Malou (65 nach Mooren) handelt „de authore librorum de imitatione Christi.“ — [4]) Amort bringt in seiner „Deductio critica“ p. 320 ein Notariatsdokument dafür, daß im Jahre 1761 im St. Martinskloster zu Löwen vorgewiesen wurde: „Missale integrum manu Ven. P. Thomae a Kempis descriptum litterisque rubeis, caeruleis et nigris distinctum ac variis abbreviationibus repletum, integrum illaesum, et omni suspicione mala carens, in cujus fine atramento rubicato, eadem manu exarata leguntur sequentia“: „Anno Domini millesimo quadringentesimo decimo septimo per manus fratris Thome de Kempen.“

Digitized by Google

nach dem von ihm selbst herrührenden Verzeichnisse auf fol. 2b dreizehn Werkchen enthält, nähmlich: [1])

„Qui sequitur me non ambulat in tenebris", d. h. Das 1. Buch der Nachfolge Christi. — „Regnum Dei intra vos est dicit Dominus", d. h. Das 2. Buch der Nachfolge Christi. — „De sacramento. Venite ad me omnes qui laboratis", d. h. Das 4. Buch der Nachfolge Christi. — „Audiam quid loquatur in me Dominus Deus", d. h. Das 3. Buch der Nachfolge Christi. — „De disciplina claustrali. Apprehendite disciplinam" — „Epistola devota ad quendam regularem." [2]) — „Renovamini autem spiritu mentis vestrae." [3]) — „Cognovi Domine quia aequitas judicia tua" [4]) — „Recommendatio humilitatis. Discite a me." [5]) — „De mortificata vita. Gloriosus apostolus Paulus." [6]) — „De bona pacifica vita. Si vis Deo digne." [7]) — „De devotione mentis. Vacate et videte cum ceteris." [8]) — „Brevis ammonicio. Ab exterioribus." [9])

Es ist ein Sedezband, [10]) aufbewahrt zu Brüssel in der königlichen oder burgundischen Bibliothek mit den Nummern 5855 bis 5861, von denen 5855 bis 5858 die vier Bücher von der Nachfolge Christi auf 118 oder richtiger 116 Blättern geschrieben enthalten, theils von Papier, theils von Pergament, von denen Eines fol. 99a—100b, worauf sich des 3. Buches 44. Kapitel und der Anfang des 45. bis §. 3 einschließlich findet, in späterer Zeit neu eingesetzt worden ist, ohne Zweifel an die Stelle eines lose gewordenen und verloren gegangenen. Die Ueberschriften und Unterschriften der Bücher und Kapitel und die Ziffer sind mit rother Tinte, der ganze Codex ist gut geschrieben „von einer schönen und festen Hand, in kleinen Buchstaben, von der Form, wie sie im 15. Jahrhundert häufig vorkommen;" jedoch finden sich hie und da Auslassungen von Wörtern, die zwischen den Linien oder am Seiten- oder unteren Rande von Thomas selbst oder von späteren Besitzern der Handschrift ergänzt sind, auch Lituren, Fehler u. s. w. Auf fol. 3 steht: „Incipiunt capitula",

---

[1]) Nolte, in der „Wiener Zeitschrift für die gesammte katholische Theologie", Jahrgang 1855, Zur Geschichte des Büchleins, welches man gewöhnlich die „Nachfolge Christi" nennt. S. 16. Anm. 36. — [2]) Bei Sommalius „Thomae Malleoli a Kempis, cum docti tum religiosissimi viri, ordinis Canonicorum Regularium D. Augustini, Opera omnia. Antwerpiae, 1607. S. 865, „Kölner Ausg." P. III. p. 178. — [3]) Exercitia spiritualia, Antwerpner, p. 509, Kölner II. 198. — [4]) De recognitione propriae fragilitatis, Antwerpner, p. 546, Kölner II. 243. — [5]) Antwerpner, p. 588; Kölner, II. 273. — [6]) Antwerpner, p. 585; Kölner, II. 270. — [7]) Antwerpner, p. 590; Kölner, II. 276. — [8]) De elevatione mentis, Antwerpner p. 559; Kölner II. 258. — [9]) Alia exercitia spiritualia, Antwerpner p. 517; Kölner II. 208. — [10]) Nach Mooren, 4 Zoll hoch, 2½ Zoll breit.

Digitized by Google

dann nach deren Inhaltsangabe: „Incipiunt ammoniciones ad spiritualem vitam utiles“, also das erste Buch von fol. 4ª—24ᵇ; am Schluß steht: „Explicant ammoniciones ad spiritualem vitam utiles.“ Auf fol. 25ª ist wieder zu lesen: „Incipiunt capitula“, deren Inhaltsangabe, dann „Incipiunt ammoniciones ad interna trahentes“ und nun füllt das 2. Buch fol. 25ª—39ª, zu Ende wieder mit der Bemerkung: „Expliciunt ammoniciones ad interna trahentes.“ Auf fol. 39ᵇ steht: „Incipiunt capitula libri de sacramento“ und nach deren Inhaltsangabe: „Incipit devota exhortatio ad sacram communionem, das 4. Buch auf fol. 40ª bis 59ª. Nun folgen zwei unbeschriebene Blätter. Auf fol. 62ª steht: „Capitula libri sequentis“, die Inhaltsangabe der einzelnen Kapitel und unten auf fol. 63ᵇ „Incipit liber internae consolationis“, das 3. Buch auf fol. 64ª—118ᵇ. Die einzelnen Seiten enthalten zwischen 25 und 27 Zeilen. Am Ende des ganzen Manuscriptes auf fol. 192ᵇ steht mit rother Tinte: „Finitus et completus anno Domini 1441 per manus fratris thome Kempensis. In monte s. Agnetis prope Zwollis.“

Auf fol. 1ª aber ist zu lesen: „Liber monasterii Canonicorum Regularium in monte scte Agnetis virginis ac martyris prope Swollis“, welchen Worten eine spätere Hand aus dem 16. Jahrhunderte beigefügt hat: „quem F. Joann. Latomus professus ord. Regularium in Throno B. Mariae prope Hexentals, ejusdem ordinis generalis minister, facta visitatione monasterii B. Agnetis prope Swollam ejusdem monasterii ruinis ereptum, ne penitus interiret, Antwerpiam allatum Joanni Bellero amico veteri et fideli D. D. anno Salutis 1577.“ Wieder von einer neueren Hand ist beigefügt: „porro Joann. Bellerus P. P. Societatis Jesu, in gratiam suorum filiorum, quos eadem Societas religiosos fovet, lubens donavit Kalendis Junii 1590.“ Später kam sie nach manchen Wechselfällen seit der verhängnißvollen Zeit von 1774 in die Abtei von Tongerloo, welche in Geldverlegenheit diesen Codex mit anderen und Druckwerken dem König Wilhelm I. der Niederlande verkaufte, der die schönsten und werthvollsten Bücher der königlichen Bibliothek in's Gravenhaag einverleibte, den Rest mit den Handschriften jener zu Brüssel überwies.

Ein anderes Autograph von Thomas, das enthielt [1]) das „Soliloquium animae“ [2]) das 1., 3. und 2. Buch der Nachfolge Christi, de elevatione mentis, dann das 4. Buch der Nachfolge, brachten um das Jahr 1570 die vertriebenen Canoniker

[1]) Amort, „Plena et succincta informatio“, p. 239. — [2]) Antwerpner, p. 351; Kölner, p. II. p. 1.

Digitized by Google

von St. Agnetenberg zu ihren Ordensbrüdern in St. Martinsstift zu Löwen, denen sie versicherten, daß nach der Tradition ihres Hauses das Buch von Thomas geschrieben sei, was auch eine, wohl vom damaligen Prior zu St. Martin Vlimerius herstammende, Anmerkung besagt auf dem ersten Folium mit diesen Worten: „Hic liber scriptus est manu ac characteribus Reverendi ac Religiosi Patris Thomae a Kempis, Canonici Regularis in monte S. Agnetis prope subollam, qui est author horum devotorum libellorum." Leider scheint dieser kostbare Codex verloren gegangen zu sein.

Die königliche Bibliothek zu Brüssel besitzt ein Manuscript in klein Octav mit den Nummern 4585—4587, auf dessen Umschlag [1]) geschrieben steht: „Dono dedit anno 1755 R. P. Rumoldus Weymants Museo nostro, praesente et consentiente R. P. Provinciale" und am Ende auf fol. 116: „Anno Domini 1456. Finitus et scriptus per manus fratris thome Kempensis." Es stammt aus der Jesuitenbibliothek zu Kortrijk und enthält Hymnen [2]) zu Ehren Jesu, Mariä und verschiedener Heiligen und zwar mit Noten, die auch von Thomas geschrieben sind, auch ein kleines, eine Blattseite füllendes, Werkchen von Thomas in niederdeutscher Sprache: „Van goeden woerden to horen, ende die to spreken", das Malou zuerst entdeckte und veröffentlichte. [3])

Die Universitäts-Bibliothek zu Löwen besitzt des Thomas „Sermones ad Novitios" und „Vitae Sanctorum" geschrieben von seiner Hand; in Privatbesitz befand sich, wenigstens noch vor 20 Jahren, ein von Thomas geschriebenes neues Testament. [4])

Es hat aber Thomas mehr Werke verfaßt, als in den bis jetzt von ihm bekannten Autographen enthalten sind. Ein Verzeichniß [5]) derselben gibt schon sein anonymer gleichzeitiger Biograph und zwar in dieser Reihenfolge:

Liber de tribus tabernaculis, [6]) qui incipit: Est scriptum in Propheta. Alias vocatur tractatus de paupertate, humilitate et obedientia (soll wohl heißen: patientia). — De vera compunctione; [7]) flete mecum. — De renuntiatione saeculi; [8]) Qui

[1]) Nolte, S. 18, Anm. 38. — [2]) Antwerpner, p. 592; Kölner, II. 279. — [3]) mit einer lateinischen Uebersetzung p. 389—391; auch bei Hirsche mit einer von ihm angefertigten lateinischen Uebersetzung, p. 291—294. — [4]) Malou, p. 107; Hirsche will aber, S. 268, das neue Testament, das er im Jahre 1869 gesehen und genau verglichen hat, nicht als Autograph des Thomas gelten lassen. — [5]) dessen Echtheit gegen Delsau vertheidigt Amort „Moralis certitudo" p. 82 et 83. — [6]) Antwerpner, p. 436; Kölner II. 108. — [7]) Antwerpner, p. 527; Kölner, II. 217. — [8]) „Sermones ad fratres", Antwerpner p. 130; Kölner, I. 120.

Digitized by Google

non renuntiaverit. Liber sermonum devotorum et utilium. — Epistola de Maria et Martha[1]) cum aliis epistolis.

Nun folgen die im Brüſſlercodex 5855—5861 enthaltenen, ſchon angeführten, von denen das erſte Buch der Nachfolge Chriſti erſcheint als: „libellus sententiarum et verborum humilis Jesu. Alias vocatur de imitatione Christi, scilicet Qui sequitur me. Item Dialogus Novitiorum in quatuor partes distinctus.[2]) Incipit: Colligite . . — Soliloquium animae.[3]) Incipit, Consolationis gratia . . — Sermones de incarnatione Domini, scilicet: Scrutamini Scripturas . . — Sermones de vita et passione Domini,[4]) scilicet ab Adventu Domini. — Orationes de passione Domini et B. Virgine et aliis Sanctis.[5]) — Sermones ad Novitios.[6]) Incipiunt: Ecce quam bonum: numero 29. — Vita Lidewygis in duas partes distincta.[7]) — Hortulus rosarum;[8]) scilicet: Cum Sancto sanctus eris. — Vallis liliorum;[9]) Justus germinabit. — Alphabetum monachi;[10]) sc. Vias tuas Domine demonstra . . — Consolatio pauperum;[11]) Consolamini. — Epitaphium monachorum;[12]) Via pastorum. — Vita boni monachi;[13]) Audi religiose. — Manuale parvulorum;[14]) sinite parvulos. — Doctrinale juvenum.[15]) — Hospitale pauperum.[16]) Dominus regit me. — Liber orationum de vita Domini.[17]) Domine Deus meus laudare te desidero. — De resurrectione orationes in duas partes sectae.[18]) — Chronica monasterii sui

---

[1]) „De fideli dispensatore", Antwerpner, p. 471; Kölner, II. 151. Die anderen Briefe in der Antwerpner p. 855; Kölner, III. 165 und vielleicht einen als „libellus de solitudine et silentio" in der Antwerpner p. 532; Kölner II. 225. — [2]) Nach einer Bemerkung Heſer's erklärt der dritte Rebdorffer Codex dieſen Titel alſo: „Primus liber est de contemtu mundi, alſo was als Dialogus novitiorum in der Antwerpner Ausgabe p. 500, in der Kölner II. 188 beginnt); secundus de vita Venerabilis Magistri Gerardi Magni (Antwerpner 765, Kölner III. 1.); tertius de Domino Florentio (Antwerpner 791; Kölner III. 33); quartus de discipulis Domini Florentii (Antw. 818—854; Kölner III. 68—113. — [3]) „Explicit Soliloquium animae, scriptum anno Domini 1488 in Die S. Dorotheae Virginis ex libro, qui scriptus est per manus fratris Thomae Kempis", fügt der dritte Rebdorffer Codex bei. — [4]) Bei „Sermones" als „Conciones et meditationes triginta sex utilissimae in der Antw. p. 144—241; Kölner I. p. 137—253. — [5]) In der Kölner III. 180—206; in der Antw. die „de passione" p. 216—233, die anderen 571—585. — [6]) Dreißig, wohl weil eine zerlegt iſt, in der Antw. p. 37—130; Kölner I. 1—120. — [7]) Antw. 725—764; Kölner III. 114—164. — [8]) Antw. 396—410; Kölner II. 58—76. — [9]) Antw. 411—436; Kölner II. 76—108. — [10]) „Alphabetum parvum monachi in schola Christi", Antw. p. 567; Kölner II. 262. — [11]) Antw. p. 569; Kölner II. 265. — [12]) Antw. p. 551; Kölner II. 249. — [13]) Antw. p. 591; Kölner II. 277. — [14]) Antw. p. 554; Kölner II. 253. — [15]) Antw. p. 521; Kölner II. 212. — [16]) Antw. p. 489; Kölner II. 174. — [17]) Antw. p. 617—678. — [18]) Antw. p. 679—720.

Digitized by Google

scilicet Montis S. Agnetis prope Zwollis extra muros.[1]) — Liber Cantualis major. — Liber Cantualis minor.[2])

Die Aechtheit dieser Werke, die Sommalius in seiner Gesammtausgabe der Werke unseres Thomas zusammengestellt hat, hat jüngst[3]) noch Hirsche vertheidiget. Deßhalb kann ich mich beschränken auf eine Zusammenstellung der schon längst, insbesondere von Amort[4]), gesammelten, überzeugenden Beweise dafür, daß Thomas von Kempen die Nachfolge Christi verfaßt hat.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber liturgische Predigten.

Von Pfarrer Johann Haberl in Linz.

Was ein gelehrter Theologe[5]) beklagt: „Man muß sich billig verwundern, warum liturgische Predigten so sparsam gehalten werden," das dürfte wohl gar mancher Priester aus Erfahrung wissen und mit ihm auch beklagen. Diese unläugbare Thatsache drängt mich, Einiges über liturgische Predigten zu sagen, wobei mich nur die Absicht leitet, einen kleinen Beitrag zur Ehre Gottes und zum Heile der Gläubigen zu liefern.

1. Warum sollen liturgische Predigten gehalten werden? a) Sind die Liturgie, die heiligen Gebräuche und Ceremonien der katholischen Kirche nach den Worten des heil. Augustin „eine Predigt heilsamer Lehre";[6]) nur versteht das Volk nicht immer diese Predigt und findet die darin liegende Lehre nicht heraus: daher muß ihm dieselbe durch den Prediger erklärt und verständlich gemacht werden. b) Dazu fordern auch bestehende heil. Vorschriften auf. α) war es schon im alten Bunde göttliche Verordnung, das Volk in die Kenntniß der heiligen Gebräuche einzuführen, indem Gott so ge-

---

[1]) Davon scheint Rosweyd nicht die Urschrift vorgelegen zu haben, sonst wäre es unerklärlich, daß nach der fortlaufenden Chronik noch 22 Kapitel und einige Dokumente folgen mit der Vorbemerkung: „Ex Chronica fratris nostri Thomae Kempis de illis, quae domum nostram non concernunt." Sie fehlt in den beiden lateinischen Ausgaben der Gesammtwerke des Thomas, findet sich aber in der von J. P. Silbert angefertigten deutschen Uebersetzung derselben, die in 4 Bänden bei Wallishauser in Wien erschienen ist im Jahre 1834. — [2]) Diese zwei letzten sind wohl die „Cantica spiritualia" in der Antwerpner p. 592—599; in der Kölner II. 279 und III. 206. — [3]) Prolegomena, SS. 295—413. — [4]) geboren auf der Bibermühle bei Tölz in Oberbayern am 15. November 1692, als Mitglied des Regular-Chorherrenstiftes zu Polling ebendaselbst Professor der Theologie, dann vom Jahre 1740 an Dechant, stirbt am 5. Februar 1775. — [5]) Dr. Josef Amberger. — [6]) Provinzial-Synode von Besançon. J. 1571.

Digitized by Google

boten hat: „Zeige dem Volke die Gebräuche und die Weise, Gott zu dienen, und den Weg, auf dem sie wandeln sollen, und die Werke, die sie thun sollen“;[1]) somit ist es wohl im neuen Bunde nicht weniger geboten, das Volk mit dem Sinne, der Bedeutung und Wirksamkeit der heiligen Gebräuche bekannt zu machen; ja β) der heil. Geist im Kirchenrathe von Trient macht das ausdrücklich und wiederholt den Priestern zur Pflicht.[2]) „Doceant“, heißt es dort, „populum, quis sit et a quo potissimum proveniat sanctissimi hujus Sacrificii tam pretiosus ac coelestis fructus.“ Und wie nach der angezogenen Stelle die Gläubigen über die Feier und Frucht des heil. Meßopfers, ebenso, meint derselbe Kirchenrath, bedürfen sie auch über den Sinn und die Bedeutung aller heiligen Gebräuche eine gründliche Unterweisung.[3]) c) dringender aber als je gebiethet eine gründliche Unterweisung des Volkes (des Stadt- und Landvolkes) über denselben Gegenstand unsere Zeitlage. α) Sowie nämlich der zunehmende Unglaube und die Gleichgiltigkeit gegen die öffentliche Gottesverehrung und die wahre Religion überhaupt ohne Zweifel einen Hauptgrund in der Unkenntniß der Religion Jesu Christi hat und mehr und mehr zunehmen muß, da bei den jetzigen Schulzuständen die Schuljugend im Katechismusunterricht weitaus zu kurz kommt: so trägt zu demselben Uebel sicherlich auch die Unkenntniß der Liturgie und der kirchlichen Gebräuche und Ceremonien recht viel bei; werden ja oft nur aus Unkenntniß — viele Gegenstände des hl. Cultus geradezu dem Gelächter und Gespötte preisgegeben. β) Dahin gehört auch die Unandacht und Langweile, mit welcher ein großer Theil der Gläubigen den ceremoniellen Handlungen, selbst die Darbringung des heil. Meßopfers nicht ausgenommen, beiwohnet. Davon kann sich Jedermann überzeugen, der z. B. in der Charwoche die Gläubigen in mancher Land- und auch Stadtkirche zu sehen Gelegenheit hat: es sind einige alte mühselige Leute da, und selbst an manchen von diesen ist die auffallendste Unandacht und Ungebührlichkeit und, und was gar sehr störend ist, ein fortwährendes Kommen und Gehen zu bemerken — weil man mit dem Geiste und der Bedeutung des heiligen Vorganges wenig oder gar nicht bekannt ist. Leider kann hierzu, mit Schmerzen sei das gesagt, auch der Priester beitragen, wenn er die liturgischen Handlungen, vielleicht auch aus mangelhafter Kenntniß ihres Sinnes und Bedeutung, nicht in der gebührenden oder wohl gar in

[1]) 2. Mos. 18, 20. — [2]) Conc. Trid. Sess. 22. — [3]) Conc. Trid. Sess. 24. c. 7.

Digitized by Google

ärgerlicher Weise verrichtet, wie Schmid in seiner Liturgik [1]) dahin bezüglich sagt: „Sonderbar, der Priester macht Anspruch auf Bildung und kennt oftmals nicht den Geist, der aus dem äußerlichen Cultakte spricht; da ist er nichts weiter, als eine Maschine in der Hand, aber nicht im Sinne der Kirche. Sollte er als vernünftiger Mann nicht über alles das, was er nicht ein- oder zweimal, sondern hundertmal . . . thut, genaue Rechenschaft geben können?" — Oder was ein Größerer sagt, der hl. Gregor der Große: „Cum spirituale aliquid a subditis pastor inquiritur, ignominiosum valde est, si tunc quaerat discere, cum quaestionem debet enodare." [2]) Und so ist es denn auch nicht zu wundern, wenn die Gläubigen nach dem Beispiele ihres Seelsorgers die kirchlichen Gebräuche wenig oder gar nicht kennen und somit auch gleichfalls höchst unehrerbiethig den heiligen Verrichtungen anwohnen oder zu denselben gar nicht erscheinen.

Aus dem Gesagten ergibt sich: „Gründliche und anregende Predigten, nicht blos über einzelne kirchliche Gebräuche, sondern über die Liturgie in ihrem ganzen Umfange .... sind eine kirchliche und seelsorgliche Pflicht", und es handelt mithin jeder Seelsorger den Vorschriften der Kirche zuwider, der die Liturgie als überflüßigen Gegenstand ansieht und das Volk selten oder gar nie über dieselbe belehrt, und zieht sich demnach eine Verantwortung vor Gott zu.

2. Was soll in den liturgischen Predigten erklärt werden? „Die Liturgie", wie eben erwähnt wurde, „in ihrem ganzen Umfange". Jedoch mag darin eine vernünftige und nützliche Auswahl gemacht werden und sollen vornehmlich jene Gegenstände der Liturgie öfters zur Sprache kommen, welche an sich die wichtigsten sind und vor den Augen des Volkes häufig vorgenommen werden, an welchen das Volk sich unmittelbar betheiliget. Dahin gehören: das heilige Meßopfer, das hundert- und hundertmal vor den Augen des Volkes gefeiert wird und deßwegen, abgesehen von seiner hohen Heiligkeit und Wichtigkeit, einer oftmaligen und in die einzelnen Theile eingehenden Erklärung zu unterziehen ist. — Sodann die heiligen Sakramente, die Gnadenmittel, die aus der hl. Messe, als dem in unblutiger Weise fortgesetzten Kreuzesopfer, ihre Kraft und Wirkung haben und oft und oft dem Volke und im Angesichte des Volkes ausgespendet werden. — Auch das Kirchenjahr, das heilige Jahr, welches ja „nach seinem inneren Wesen nichts anderes ist als ..... die wahrhafte

[1]) 1. Band. S 74. — [2]) Reg. past. p. 2. c. 11.

Digitized by Google

Wiederholung und Fortführung des Erlösungswerkes Christi nach allen jenen Momenten, die es in sich befaßt",[1]) von der Ankunft Christi auf Erden bis zu seiner Verklärung im Himmel und seiner Wiederkunft am Ende der Tage.

3. „Wann und wie sollen die liturgischen Predigten gehalten werden?" a) die Zeit betreffend, ist diese schon für manche liturgische Gegenstände durch den kirchlichen Festkreis bezeichnet. — Beim Beginne eines neuen Festkreises, z. B. des Adventes, werde die Festzeit überhaupt und die Festtagsfeier insbesondere erklärt; nach dieser Erklärung mag ein Cyclus anderer liturgischer Gegenstände ausgelegt werden bis zum Beginne eines neuen Festkreises, der dann in der Erklärung an die Reihe kommt. Hat man z. B. mit dem Advent begonnen und den ganzen Weihnachtsfestkreis erklärt, so mag man hierauf den Ritus bei der Ausspendung der heiligen Sakramente auslegen und diesen Gegenstand so weit hinausführen, daß für die Erklärung der heiligen Fastenzeit, besonders der Charwoche, vor Ostern noch Zeit bleibt. — Zu Ostern kann zur Erklärung des Oster- und Pfingstfestkreises geschritten, darauf durch längere Zeit die Auslegung der Meßfeier und nach dieser die Erklärung der Sacramentalien und verschiedenen kirchlichen Gebräuche und Ceremonien vorgenommen werden mit jedesmaliger Berücksichtigung, wie sich von selbst versteht, der inzwischen einfallenden kirchlichen Feste und Feierlichkeiten, z. B. der Bittwoche, des Frohnleichnams- und Herz-Jesu-Festes, Allerheiligen, Allerseelen u. s. w. Und so fort bis zum Schlusse des Kirchenjahres. — Dadurch wäre nun ein ganzes Jahr mit liturgischen Predigten ausgefüllt, jedoch mit der erlangten Ueberzeugung, daß in 1 Jahre der liturgische Lehrstoff keineswegs erschöpft worden ist und nicht erschöpft werden kann und somit mehr oder weniger davon für das nächste Jahr zu besprechen bleibt. Das führt b) zur anderen Frage: wie sollen die liturgischen Predigten gehalten werden? — Jeder, auch der jüngere Seelsorgspriester weiß das aus der Anleitung, die ihm in der Pastoraltheologie gegeben worden; ich will daher nur Einiges von dem, was mich langjährige Uebung im Seelsorgsamte gelehrt hat, hier notiren. α) Der zu behandelnde Gegenstand werde nie gehäuft, d. i. es werde nie zu viel Materiale auf einmal zu erklären versucht; aber das wenige Materiale möge, was Diction betrifft, nur recht faßlich und praktisch, in's Leben eingehend dargestellt werden. Gewiß, wenn immer, so ist ganz besonders in liturgischen Predigten eine edle Popularität recht zu empfehlen, und

[1]) Dr. Amberger's Pastoraltheologie, 2. Band, S. 540.

Digitized by Google

ist hierin der heilige Ignatius von Loyola nachzuahmen, von dem gesagt wird, daß er, wenn Andere das Wort Gottes ausschmückten, dasselbe, von allem Schmucke entblößt, in seiner Größe und Schönheit darstellte. — β) Nach mehreren Jahren kann ganz füglich wieder, und zwar in derselben Vertheilung des Lehrstoffes wie früher, ein Jahrescyclus liturgischer Predigten gehalten werden, dermalen vielleicht von einem anderen Priester, wenn nämlich zwei oder mehrere Priester auf derselben Seelsorgsstation arbeiten; gewisse liturgische Gegenstände aber sollen alle Jahre bei jeder schicklichen Veranlassung ausgelegt werden, namentlich die Festzeiten des Kirchenjahres, so daß dieselben das eine Mal im Eingange der Predigt berührt, das andere Mal in die Abhandlung einbezogen werden; das eine Mal kürzer, das andere Mal länger, immer wie von selbst so kommend; und der Prediger trachte eigens, wo immer möglich, etwas Liturgisches in den Unterricht hinein zu bringen. Durch öftere und angelegentliche Behandlung desselben Gegenstandes erlangt schon auch der Prediger eine Gewandtheit in der Abwechslung der Darstellungsweise, so daß er dieselbe Sache stets in einer anderen und immer auch anziehenden Form zu geben weiß. — γ) Es hindert nicht, daß der Seelsorger das, was er in der vormittägigen Predigt ausgelegt aber nicht zu Ende gebracht, in der nachmittägigen Christenlehre fortsetzt und daß er Vormittag den Zuhörern verspricht, das noch Fehlende Nachmittag in der Christenlehre vorbringen zu wollen. — Mehreres zu sagen unterlasse ich, da dieses dem angehenden jüngeren Seelsorger theils die Pastoraltheologie gelehrt hat, theils und noch mehr die Erfahrung lehren wird, wenn er anders dieses Feld des christlichen Lehrstoffes mit Liebe und Fleiß bearbeitet.

Aeltere Seelsorger wissen aus Erfahrung, die jüngeren aber werden bei gewissenhafter Verwaltung des Predigtamtes es erfahren, daß liturgische Predigten ungemein lohnend sind; möge daher keiner meiner jüngeren Amtsbrüder, denen ich ja die vorausgegangenen Winke besonders gesagt wissen will, besorgen und befürchten, als sei der liturgische Lehrstoff trocken, schwer zu erklären und kaum interessant genug darzustellen, als höre das Volk nicht gerne davon reden u. s. w.; er versuche es nur in Gottes Namen und lege Hand an's Werk, die Erfahrung wird ihn eines anderen belehren. Als ein nicht mehr junger Seelsorger habe ich hierin nicht selten die freudigsten Erfahrungen gemacht, will aber, um die Unbescheidenheit nicht zu weit zu treiben, nur diese nennen. Ich hielt einst durch ein ganzes Kirchenjahr Predigten[1]) über die Feier der heil.

[1]) Diese Predigten liegen zur Drucklegung bereit im Manuscript vor.

Digitized by Google

Messe, also über denselben Gegenstand der Liturgie; aber nie wurden Predigten, die ich gehalten, so unermüdet und aufmerksam als diese von meinen Pfarrgläubigen und auch Auswärtigen angehört.

Um liturgische Predigten für das gläubige Volk recht fruchtbringend zu machen, soll hiezu in der Schule die gehörige Vorbereitung geschehen; leider, daß in der neuesten Zeit dem Katecheten schon für den eigentlichen Katechismusunterricht, noch mehr aber für einen eingehenderen Unterricht in der Liturgie die Lehrstunden gar sparsam zugemessen sind. Was immer aber möglich, soll den Kindern über Liturgie beigebracht werden; denn der christliche Unterricht der Kinder, also auch der Unterricht derselben in der Liturgie, ist die Grundlage des Unterrichtes (der Predigten) der Erwachsenen; und je gediegener und fester die Grundlage, desto sicherer und nützlicher wird einst die Predigt fortbauen.

Ueber Liturgie wäre zu lesen: Dr. Amberger's Pastoraltheologie, Gaßner's Pastoral, S. Knoll's liturgische Predigten, Dr. Joh. Kutschker's h. Gebräuche, die Schönheit der kathol. Kirche von Gregor Rippel, Dr. Gihr, das hl. Meßopfer; vgl. auch Deharb's Erklärung des Katechismus über Meßopfer und Sakramente u. m. a. Nebenher mag noch genannt werden meine Arbeit: „Predigten über Gebräuche und Ceremonien der kathol. Kirche auf die Sonn- und Festtage eines ganzen Kirchenjahres“,[1]) welche in manchen bischöflichen Klerikalseminarien den angehenden jungen Seelsorgspriestern als Leitfaden beim liturgischen Unterrichte für das Volk angerathen werden. — Auch ist von mir veröffentlicht worden: „Liturgisches Lesebuch für Volksschulen“, welches vom bischöflichen Ordinariate St. Pölten dem Diözesanclerus zum Gebrauche beim liturgischen Unterrichte in der Schule empfohlen und im Wiener Diözesanblatte 1874 eine günstige Beurtheilung erhalten hat.[2])

Civilseelsorgliche Thätigkeit bei Eheschließungen von Militärpersonen.

Von Professor Dr. Ottokar von Gräfenstein in Admont.

Neben der Civilseelsorge gibt es in Oesterreich, und zwar nicht bloß für die Zeit eines Krieges, sondern auch in Friedenszeiten eine Militärseelsorge, die sich gründet auf die

[1]) Zwei Bände. 2. Auflage. Verlag von L. Mayer. Wien. — [2]) Dieses im 1. Jahre nach seinem Erscheinen vergriffen, sieht einer 2. Auflage entgegen

Digitized by Google

Constitution P. Pius VI. „Inter cetera“ ddo. 18. October 1778, wodurch der größte Theil des k. k. Heeres und der Kriegsmarine („milites et personae ad vagas belli operationes destinati“) von der Jurisdiction der Diözesanbischöfe eximirt und der Jurisdiction eines apostolischen Feldvicars (Feldbischofs) unterworfen wurde; wogegen die „milites praesidiarii, qui continuae arcium seu aliorum locorum custodiae adscripti sunt“, der Jurisdiction der Diözesangeistlichkeit („eorundem locorum parochis et Ordinariis“) untergestellt bleiben sollten. Für diese beiden Classen von Militärpersonen sind die Ausdrücke: militia vaga und militia stabilis üblich geworden; man hat sich nämlich daran gewöhnt, unter der militia vaga jene zum Militärkörper gehörigen Personen zu verstehen, welche von der Jurisdiction der Civilgeistlichkeit exemt, eigenen Militärseelsorgern untergestellt sind; unter militia stabilis aber jene, welche ungeachtet ihres Militärcharacters der Civilgeistlichkeit ihres Wohnortes unterstehen, obschon nicht wenige zur militia vaga Gehörigen, gleich ihrem Feldbischofe und den Militärpfarrern einen stabilen Wohnsitz haben, und die meisten zur militia stabilis Gezählten nirgends stabil angestellt sind, sondern ihren Wohnsitz nach Belieben sich wählen können. Diese Eintheilung der Militärpersonen in eine militia vaga und eine militia stabilis im obigen Sinne findet sich auch im §. 46 der Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Ehesachen. Für die militia vaga ist die Seelsorge in Oesterreich neu geregelt worden durch die Allerhöchste Entschließung vom 3. Jänner 1869, welche neue Organisation auch der Civilseelsorger kennen muß, um sich in Eheangelegenheiten correct benehmen zu können.

Demnach besteht in Friedenszeiten die Militärgeistlichkeit aus 135 Personen: 1 apostolischen Feldvicar, der beständig in Wien residirt und einen Feldconsistorialdirector mit 2 Secretären zur Seite hat, 17 Militärpfarrern an den Amtssitzen der General- oder Militär-Commanden, 33 Militärcuraten, 58 Militärcapläne (worunter 12 griechisch-katholischer und 9 griechisch-orientalischer Confession), 15 geistlichen Professoren an verschiedenen Militär-Erziehungsanstalten und 8 evangelischen Predigern (je 4 für die Augsburger und die helvetische Confession.) Zur Führung der Pfarrmatriken für die militia vaga sind berufen die Militärpfarrer und unter deren Aufsicht die Militärcuraten in Garnisonsstädten, Spitälern und Militäranstalten. Die Militärcapläne führen keine Matriken, da sie nur missionsweise die Seelsorge bei den verschiedenen Truppenkörpern versehen; sie trauen auch nur mit einer Fall für Fall vom Militärpfarrer ertheilten Bewilligung, und dürfen dazu Niemanden

Digitized by Google

subdelegiren. Ausgenommen hievon sind nur die griechisch-oriental. Militärcapläne und die 8 evangelischen Militärprediger, welche Matriken für ihre Glaubensgenossen führen und dieselben copuliren. In Kriegszeiten wird ein Feldsuperiorat errichtet, und demselben ein Militärpfarrer vorgesetzt, der Stand der Militärcapläne vermehrt und auch für die israelitischen Militärpersonen ein oder ein paar Rabbiner in's Armee-Hauptquartier berufen.

Durch diese neue Organisation ist nicht nur die Seelsorge für die gesammte militia stabilis ausschließlich der Diözesangeistlichkeit belassen worden, sondern es hat sich in Folge der Verminderung der Militärgeistlichen auch die, neuerdings in dem Erlasse des Cultusministeriums ddo. 28. April 1870 ausgesprochene Nothwendigkeit herausgestellt, daß von dem Civilclerus nebstbei auch für die militia vaga in ausgedehnterem Maße Aushilfe geleistet werde, als dieß früher der Fall war. Deßhalb wurde in Stationsorten mit größeren Garnisonen, Spitälern und Militäranstalten, wo kein Militärcurat angestellt werden konnte, den dortigen Civilpfarrern gegen eine versprochene Vergütung die Militärseelsorge in ihrem vollen Umfange übertragen mit der Pflicht, über die ihnen anvertrauten, zur militia vaga gehörigen Personen abgesonderte Geburts-, Sterbe- und Trauungs-Matriken in duplo zu führen, das Duplicat quartaliter abzuschließen, und mit einem alphabetischen Inhaltsverzeichnisse versehen, an das betreffende Militärpfarramt einzusenden. Da die Civilpfarrer in solchen Stationen zu der ihnen übertragenen Militärseelsorge von dem apostolischen Feldvicariate eigene Facultäten und von ihren Diözesan-Ordinariaten bestimmte Weisungen erhalten, wird von ihnen in diesem Aufsatze weiterhin nicht mehr die Rede sein. Allein auch die Aushilfe der übrigen Civilseelsorger wird nicht selten für die militia vaga in Anspruch genommen, besonders bei Eheschließungen von Militärpersonen, was leicht zu erklären ist, wenn man bedenkt, daß in der ganzen österreichisch-ungarischen Monarchie nur 17 Militärpfarrer über ausgedehnte Bezirke bestellt sind, die Jurisdiction der Militärcuraten auf die in ihren Garnisonen, Spitälern und Militäranstalten befindlichen Personen beschränkt ist, und die Militärcapläne keine Matriken führen und nur im Auftrage ihrer Militärpfarrer trauen dürfen.

Da die Civilseelsorger bei Ehen von Militärpersonen, die zur militia vaga gehören, nur stellvertretend thätig sein können, weil ihnen in Betreff dieser Personen die geistliche Jurisdiction entzogen ist, während sie hingegen die parochi proprii und ordinarii der ad militiam stabilem gehörigen Personen sind, muß der Civilpfarrer nothwendig wissen, welche Militärpersonen zur

Digitized by Google

militia vaga gehören, und einer besonderen, militärgeistlichen Jurisdiction unterstehen, und welche, als zur militia stabilis gerechnet, seiner eigenen Jurisdiction unterworfen sind.

Auf die Frage: welche Militärpersonen gehören zur militia vaga? antwortet die Allerhöchste Entschließung vom 3. Jänner 1869 im Punkte 1 der organischen Bestimmungen mit folgenden Worten: „Die sämmtlichen in der activen Dienstleistung des Heeres befindlichen Individuen unterstehen einer besonderen geistlichen, der militärgeistlichen Jurisdiction." Hiezu kommt Folgendes zu bemerken:

a) Schon das Wort „Individuen" zeigt an, daß hier nicht bloß eigentliche Soldaten (Combattanten) gemeint sind, sondern alle zum Dienststande des Heeres und der Kriegsmarine gehörigen Personen, welche auf die Kriegsartikel vereidet, oder auf eigene Reglements verpflichtet in den Militärverband aufgenommen sind und in activer Dienstleistung sich befinden; von den Mitgliedern der k. k. Leibgarde und Hofburgwache an durch alle Truppenkörper und Militärbranchen bis zum geringsten, dem Militärstande angehörigen, Diener, mit Einschluß sämmtlicher Militärbeamten, Unterparteien und der Gensdarmerie. — b) Da die „active Dienstleistung" nicht näher bezeichnet ist, ob sie nämlich eine bleibende oder bloß zeitliche sei, unterstehen der militärgeistlichen Jurisdiction auch die zur militia stabilis gehörigen Militärpersonen, wenn diese zu einer activen Dienstleistung verwendet werden, für die Dauer dieser Dienstleistung. Ausgenommen hievon ist nur die „active Landwehr", welche nach der Reichskriegsministerial-Verordnung vom 26. Juli 1871, Nr. 3610. der civilgeistlichen Jurisdiction zugewiesen ist, weil sie schon ihrer Bestimmung nach selbst in Kriegszeiten nicht ad vagas belli operationes, sondern nur zur inneren Vertheidigung des Landes verwendet wird. — c) Auch die auf kurze, bestimmte Zeit (z. B. bis zur Exercierzeit), oder wie man jetzt sagt, die „zeitlich" Beurlaubten, werden, weil sie aus dem Dienst- und Verpflegsstande der Armee nicht austreten, sondern ihre Verpflegsgebühr auch während der Zeit des kurzen Urlaubes beziehen, als noch in activer Dienstleistung stehend angesehen, und gehören zur militia vaga. — d) Zu diesen werden auch gerechnet, und stehen somit unter militärgeistlicher Jurisdiction die Ehefrauen und minderjährigen, im väterlichen Hause verpflegten Kinder aller in activer Dienstleistung befindlichen Militärpersonen; ja selbst die minderjährigen, bei ihren Müttern lebenden unehelichen Kinder, wenn die Mütter unter der Militärgeistlichkeit stehen. Bei der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts aber gilt dies nur von den Eheweibern und minderjährigen Kindern der-

Digitized by Google

jenigen, welche nach der I. Art verehelicht sind. — e) Stehen unter der militärgeistlichen Jurisdiction die zum Stande der Invalidenhäuser und Militär-Heilanstalten gehörigen und in denselben verpflegten Personen. f) item die in den Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten befindlichen männlichen Zöglinge, und endlich g) auch alle für die Zeit eines Krieges aufgenommenen Aerzte, Beamten und andere Personen, die sich für diese Zeit bei der Armee aufhalten.

Ueber alle diese Personen steht ausdrücklich nur den Militärseelsorgern die Jurisdictio propria und ordinaria zu.

Anmerkung: Es ist hier nicht der Raum und der Gefertigte auch nicht in der Lage, all' die verschiedenen Militärkörper und Branchen anzuführen, deren Glieder, wenn sie in Activität sind, der militärgeistlichen Jurisdiction unterstehen; sollte ein Civilseelsorger in einzelnen Fällen zweifeln, ob eine Militärperson zur militia vaga gehöre oder nicht, möge er den §. 49 der Anweisung für die geistlichen Gerichte in Oesterreich sich gegenwärtig halten, welcher sagt: „Erscheint es aus was für einem Grunde immer zweifelhaft, welcher Seelsorger zur Vornahme der Trauung berechtigt sei, so ist die Sache vor den Bischof zu bringen und die Entscheidung oder Anordnung desselben abzuwarten."

Das Finanzwach-Personale gehört dem Militärstande gar nicht an.

Hingegen gehören zur militia stabilis und unterstehen der civilgeistlichen Jurisdiction: 1. die männlichen Glieder des Allerhöchsten Kaiserhauses, selbst wenn sie Stellen im Heere oder in der Marine bekleiden. (Das Allerhöchste Kaiserhaus ist überhaupt exemt, nicht bloß von der Jurisdiction des apostolischen Feldvicars, sondern auch von der jedes anderen Bischofs, und steht unmittelbar unter dem heil. Stuhle, welcher die Seelsorge am Allerhöchsten Hofe durch einen delegirten Prälaten versehen läßt, der gewöhnlich „Hofburgpfarrer" genannt wird, sich selbst aber „C. R. Aulae et Palatii Parochus vicarius" zeichnet.) — 2. Die pensionirten Generäle, wenn sie gleich Regimentsinhaber sind. — 3. Alle pensionirten, quiescirenden oder mit Beibehaltung ihres Militärcharacters quittirt habenden Offiziere, Militärbeamte und Parteien; ausgenommen, sie werden zu einer, wenn auch nur zeitlichen Dienstleistung verwendet. — 4. Die Patental- und Reservations-Invaliden. — 5 Die dauernd (d. h. auf unbestimmte Zeit „bis zur Einberufung") Beurlaubten für die Zeit ihres Urlaubes. — 6. Die Offiziere und Mannschaft der Reserve und Landwehr, wie auch die Einjährig-Freiwilligen außer der Zeit ihres Präsenzdienstes

Digitized by Google

oder einer sonstigen activen Dienstleistung. — 7. Die Frauen und Kinder der nach Art II verehelichten Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts. — 8. Die Frauen und Kinder aller zur militia stabilis gehörigen Militärpersonen. — 9. Die großjährigen wie auch jene minderjährigen Kinder der ad militiam vagam gehörigen Militärpersonen, welche sich außerhalb des väterlichen Hauses selbst ernähren. — 10. Die Witwen und Waisen aller Militärpersonen. — 11. Die Dienstboten aller Militärpersonen, ausgenommen jene männlichen, welche mit einer auf eine bestimmte Zeit laufenden Capitulation aufgenommen und aus dem Aerare besoldet sind. — 12. Alle, selbst mit Bewilligung der Militärbehörde zur Ausübung eines Gewerbes oder einer Beschäftigung, z. B. als Traiteure, Sprach- oder Fechtmeister, Bereiter, Aerzte, Handwerker u. dgl. aufgenommene Civilpersonen. — 13. Die Militärsträflinge schon während ihrer Detinirung in den Militär-Strafanstalten, wenn sie zum Verluste ihres Offiziers- oder Militärcharacters verurtheilt sind, — und 14. endlich auch die Zöglinge der Offiziers- und Mannschafts-Töchtererziehungs-Institute.

Aus dem, daß alle diese Personen der civilgeistlichen Jurisdiction unterstehen, folgt jedoch nicht, daß keine derselben zur Eingehung einer Ehe einer militärbehördlichen Einwilligung bedürfe; denn die zwei Begriffe: a) ad militiam stabilem gehören, und b) keiner militärbehördlichen Ehe-Lizenz bedürfen, fallen nicht zusammen und decken sich nicht, wie aus folgenden Beispielen erhellt. Der Landwehroffizier steht immer unter der civilgeistlichen Jurisdiction, bedarf aber, wenn er in activer Dienstleistung sich befindet, einer militärischen Ehebewilligung; so auch der dauernd Beurlaubte, der Reservemann und Einjährig-Freiwillige außer ihrer Dienstzeit, welche unzweifelhaft zur militia stabilis gehören, und doch einer besonderen, militärbehördlichen Ehebewilligung bedürfen, wenn sie die 3. Altersklasse nicht überschritten haben. Hingegen bedarf eine im väterlichen Hause lebende minderjährige Tochter einer activen Militärperson keiner militärbehördlichen Ehe-Lizenz, obwohl sie, als ihrem Vater folgend, zur militia vaga gerechnet wird und unter der Militärgeistlichkeit steht.

Diese zwei verschiedenen Classen von Militärpersonen im Auge behalten, können Civilseelsorger bei Eheschließungen von Militärpersonen in dreierlei Fällen in Anspruch genommen werden: I. Bei Brautpersonen, welche beide zur militia vaga gehören und der militärgeistlichen Jurisdiction unterstehen. II. Bei Brautleuten, von welchen der eine Theil dem Civilstande, der andere der militia stabilis, oder beide letzterer angehören,

Digitized by Google

und somit beide unter der Jurisdiction eines Civilpfarrers stehen, oder endlich III. bei Brautpaaren, wovon ein Theil als zur militia vaga gehörig unter der Militärgeistlichkeit, der andere, als der militia stabilis oder dem Civilstande angehörig, unter dem Parochus loci steht.

In jedem dieser drei Fälle ist das Benehmen des Civilseelsorgers ein anderes.

Der Fall I wird sich nur selten ereignen und kann nur vorkommen, wenn ein Civilpfarrer ersucht wird, einen zur militia vaga gehörigen Bräutigam zu copuliren mit einer minderjährigen, im Hause ihres Vaters lebenden Tochter einer activen Militärperson; denn nur solche minderjährige Militärtöchter und die Militärfrauen stehen unter der Jurisdiction der Militärgeistlichkeit. Von einer Trauung einer Militärfrau aber kann sub I nicht die Rede sein, weil katholische Militärfrauen nur als Witwen wieder heirathen könnten, als welche sie jedoch unter ihrem Parochus loci stehen; akatholische Militärfrauen hingegen früher von ihrem Gatten dem Bande nach getrennt werden müßten, wodurch sie eo ipso aufhören, Militärfrauen zu sein, und wieder der civilgeistlichen Jurisdiction ihres Wohnortes anheimfallen. — Im obgenannten Falle hat der Civilpfarrer nichts anderes zu thun, als was er thun müßte, wenn er irgend ein anderes, ihm fremdes, d. h. seiner Pfarre nicht zuständiges Brautpaar trauen sollte. Ein solches Paar kann er nur copuliren mittelst einer Vollmacht des Parochus proprius, hier des zuständigen Militärseelsorgers; er hat bloß darauf zu sehen, ob die Vollmacht in der Ordnung sei, und braucht sich um die Erfordernisse zu einer erlaubten und giltigen Eheschließung gar nicht zu kümmern, weil dafür einzig nur der Vollmachtgeber verantwortlich ist, der auch die nöthigen Eheacten sammelt und aufbewahrt. Er trägt die geschlossene Ehe mit Anführung der hiezu erhaltenen Vollmacht in sein Copulationsbuch ein, ohne dieselbe in den numerus currens des laufenden Jahres aufzunehmen und schickt dem betreffenden Militärseelsorger innerhalb acht Tagen (§. 86 des allg. b. G. B.) einen wortgetreuen Matrikenauszug, oder stellt dem Brautpaare sogleich einen Copulationsschein aus, mit welchem sie sich vor ihrem Militärseelsorger auszuweisen haben. Die Stola, die er zu fordern berechtigt ist, berechnet er nach der in seiner Pfarre üblichen Civil-Stolaordnung.

Ebenso einfach ist das Verhalten des Civilseelsorgers im Falle II. Beide Brautpersonen stehen unter der civilgeistlichen Jurisdiction, und ist auch nur eine von ihnen sein Pfarrkind, ist er berechtigt, ja auf Verlangen verpflichtet, die Verkündigung und Trauung vorzunehmen, vorausgesetzt, daß kein gesetzliches

Digitized by Google

Hinderniß im Wege steht. Dafür ist er aber auch allein verantwortlich für die erlaubte und giltige Eheschließung, wobei er sich an die politischen und kirchlichen Vorschriften seiner Diözese zu halten hat. Er sammelt und verwahrt auch die Eheacten. Bedarf der Bräutigam nach §. 54 des a. b. Gesetzbuches einer militärbehördlichen Einwilligung, weil er als Urlauber oder Reservemann die dritte Altersclasse noch nicht überschritten hat, oder als bloß zeitlich pensionirt, oder zu einer activen Dienstleistung einberufen, einer solchen benöthigt, hat er dieselbe selbst beizubringen. Der Militärgeistlichkeit ist in diesem Falle über die abgeschlossene Ehe weder eine Anzeige zu machen, noch ein Matrikenauszug einzusenden.

Urlaubern und Reservemännern, welche selbst nach zurückgelegter 3. Altersclasse sich bei den Controllversammlungen über die von ihnen eingegangenen Ehen auszuweisen haben, hat der Civilpfarrer einen stempelfreien Matrikenauszug [1]) auszustellen, mit dem Beisatze: „Ausgestellt für die militärische Evidenzhaltung.“ Sollten andere zur militia stabilis gehörige Militärpersonen nach den Militärgesetzen verpflichtet sein, ihre geschlossenen Ehen ihrer vorgesetzten Behörde anzuzeigen, haben sie sich selbst um Ausfertigung eines ordentlichen Trauungsscheines gegen Erlegung der gesetzlichen oder ortsüblichen Stolagebühr an den Civilseelsorger zu wenden.

Complicirter ist das Verhalten des Seelsorgers im Falle III. Da steht gewöhnlich der Bräutigam unter der militärgeistlichen Jurisdiction; die Braut nur dann, wenn sie eine minderjährige, im elterlichen Hause verpflegte Tochter einer activen Militärperson ist. Hier haben wir zwei parochi proprii selbst dann, wenn beide Brautpersonen in einer und derselben Pfarre wohnhaft sind, von welchen beiden jeder zur Trauung berechtigt ist, wie es auch den Brautleuten vollkommen frei steht, sich deshalb an den Militärseelsorger oder an den Civilpfarrer zu wenden. Der eigene Pfarrer einer kathol.-militärischen Brautperson ist entweder der Militärpfarrer, in dessen Bezirke der Truppenkörper desselben sich ergänzt, oder dessen Bezirke dieser Körper zugewiesen ist, oder ein Militärcurat in den einzelnen Garnisonen, Spitälern und Heeresanstalten; oder in Bezug auf Militärpersonen, die der griechisch-orientalischen, Augsburger, oder Helvetischen Confession angehören, der nächste Militärcaplan oder Prediger desselben

[1]) Allgemein sagt man, diese Extracte seien laut Weisungen von Bezirkshauptleuten im vorigen Jahre abgeschafft worden. Uns ist eine solche nicht zu Gesicht gekommen und noch immer fordern die Officiere bei den Controllversammlungen diese Ex offo-Trauungsbuchs-Extracte behufs militärischer Evidenzhaltung. Anm. d. Redaction.

Digitized by Google

Glaubensbekenntnisses. Es versteht sich von selbst, daß im vorliegenden Falle eine doppelte Eheverkündigung stattzufinden hat: eine durch den Militärseelsorger in der Militär- (Garnisons-, Spital ꝛc.) Capelle oder Kirche (nicht aber in der Civilpfarrkirche, wo der Militär-Bräutigam seinen Wohnsitz hat) und die andere durch den Civilseelsorger der Braut in deren Pfarrkirche. Sollte aus Mangel einer eigenen Militärkirche oder Capelle ein Civilseelsorger ersucht werden, die militärseelsorgliche Eheverkündigung vorzunehmen, hat er dafür von dem Militär-Bräutigam nichts zu fordern.

Wäre nach den §§. 61 bis 63 der Anweisung f. die geistlichen Gerichte die Eheverkündigung noch an anderen Orten vorzunehmen, oder nach §. 64 zu wiederholen, müßte dieß auch in betreff der Militär-Ehen geschehen. Wird eine Dispens von einem oder zwei Aufgeboten verlangt, ist dieselbe von jeder der beiden Brautpersonen beizubringen, und zwar von jeder eine doppelte, eine kirchliche und staatliche, und ist der Militärbräutigam deshalb an seinen Militärseelsorger zu weisen; dasselbe hätte zu geschehen, wenn die Nachsicht von sämmtlichen Aufgeboten gewünscht, und im Falle des §. 84 der Anweisung auch nicht versagt wird. Im letzteren Falle kann die Nachsicht von dem Seelsorger mit Verschweigung der Namen der Partheien, angesucht werden. (§. 87 d. a. b. Gesetzbuches). Eine solche Nachsicht von allen Aufgeboten wird aber nur unter der Bedingung ertheilt, daß beide Ehewerber schwören, daß ihnen kein ihrer Verehelichung entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei, (Anweisung §. 85) welchen (Manifestations-) Eid die militärische Brautperson vor ihrem eigenen Seelsorger abzulegen hat.

Unter höchst dringenden Umständen, wenn eine ärztlich bestätigte Todesgefahr keinen Verzug gestattet, ist jeder zur Trauung befugte Militärseelsorger von dem apostolischen Feldvicariate gegen Ablegung des Manifestationseides ermächtigt, eine ad militiam vagam gehörige Person von allen Aufgeboten kirchlicherseits zu dispensiren. Wäre im Falle III bei einer nahen Todesgefahr kein Militärseelsorger in der Umgegend stationirt, würde wohl dem aushelfenden Civilseelsorger die gleiche Befugniß der kirchlichen Nachsichtgewährung von allen Aufgeboten für die militärische Brautperson zustehen; die staatliche Dispens für diese wäre vom nächsten Militärcommando einzuholen; oder es müßte in diesem Falle die kirchliche Dispens genügen, welche für den zum Civilstande oder zur militia stabilis gehörigen Brauttheil von dem Diözesanbischofe oder einem hiezu delegirten Priester (§. 83 der Anweisung) zu erbitten ist. Die staatliche Dispens ertheilt für diesen Brauttheil im Nothfalle am Lande die Bezirkshauptmann-

Digitized by Google

schaft, in Städten mit eigenen Gemeindestatuten der Magistrat, welche Behörden unter solchen dringenden Umständen befugt sind, auch von der Beibringung des Taufscheines zu dispensiren (Gesetz vom 4. Juli 1872). Ist der Manifestations- (auch Ledigkeits-) Eid vor dem Civilseelsorger abzulegen, soll hiezu, wo möglich, ein Auditor oder ein k. k. Officier, oder in dessen Ermangelung ein k. k. Staatsbeamter beigezogen, und hierüber ein schriftlicher Act entweder in Form eines Protocolls oder einer von den zu Trauenden unterfertigten Eidesformel aufgenommen werden, welcher Act mit den kirchlichen und staatlichen Aufgebotdispensen den Trauungsacten beizulegen ist. Vor der Trauung, wozu selbstverständlich die Gegenwart zweier Zeugen nothwendig ist, sind den schwer kranken Brautpersonen die heiligen Sterbsakramente zu reichen, um dieselben in den Stand der heiligmachenden Gnade zu versetzen; wäre die eine Brautperson gesund, jedoch nicht mehr nüchtern, müßte dieselbe wenigstens beichten und die heil. Communion am andern Tage empfangen.

Es versteht sich von selbst, daß die eingeholte Aufgebotdispens wohl die unterlassene Eheverkündigung ersetzt, nicht aber ein anderes der erlaubten und giltigen Eheschließung entgegenstehendes Hinderniß aufhebt, sondern daß beim Bestande eines solchen eine eigene Dispens erforderlich ist. Ist das Ehehinderniß ein kirchliches und berührt es (wie z. B. die Verwandtschaft) beide Theile, ist zuerst für die dem Civilstande oder der militia stabilis angehörige Brautperson die Dispens vom Diözesan-Bischofe zu erwirken (wobei der Civilseelsorger behilflich sein, resp. das Gesuch selbst aufsetzen kann), worauf dann erst der Militärseelsorger unter Beischluß der bereits erhaltenen oder zugesicherten Dispens des Diözesanbischofes um die gleiche Nachsicht für die dem Militärstande angehörige Brautperson bei dem apostolischen Feldvicariate anzusuchen hat. Ist die Dispens vom canonischen Ehehindernisse vom heil. Stuhle einzuholen, hat jederzeit der Diözesanbischof nach üblicher vorläufiger Anfrage bei dem Feldbischofe, die Dispens für beide Brautleute zu erwirken, und von der erhaltenen Nachsicht das apostolische Feldvicariat zu verständigen, damit dieses den betreffenden Militärgeistlichen zur Trauung oder Entlassung des militärischen Brauttheiles ermächtigen könne. Dieß gilt auch bei dem Ehehindernisse der gemischten Religion (bei Ehen zwischen katholischen und akatholischen Brautpersonen), von welchem auch für Militärpersonen keine Dispens ertheilt wird ohne die für solche Ehen vorgeschriebenen Cautelen, insbesondere rücksichtlich der katholischen Erziehung aller zu hoffenden Kinder so, daß ohne Zustandekommen derselben auch bei Militär-Mischehen weder ein Militär- noch

Digitized by Google

ein Civilseelsorger eine active Assistenz leisten darf. Ist das im Wege stehende Ehehinderniß ein rein, oder zugleich bürgerliches, so ist für jeden davon betroffenen Theil eine staatliche Dispens erforderlich. Die Erwirkung derselben ist Sache der Brautleute, und der Civilseelsorger kann der seiner Jurisdiction unterstehenden Brautperson dabei höchstens mit seinem Rathe zu Hilfe kommen (practische Weisung an die Seelsorgsgeistlichkeit der Diözese Seckau in Ehesachen p. 35 f.); der ad militiam vagam gehörige Brauttheil ist deshalb an seinen Militärseelsorger zu weisen, welcher einer solchen Dispens ebenfalls bedarf zur Trauung oder zur Ausstellung eines Entlaßscheines an den Civilseelsorger.

Was die Trauung selbst im Falle III betrifft, ist jeder der beiden Seelsorger dazu gleich berechtigt, weil jeder derselben in Bezug auf eine Brautperson der parochus proprius ist. Die Constitution „Inter cetera" räumt in diesem Falle dem Militärseelsorger keinen Vorrang vor dem Civilpfarrer ein, sondern sagt nur: daß keiner der beiden Seelsorger ohne den andern der Eheschließung assistiren solle. Es kann daher wohl ein Militärpfarrer, der in unserem Falle um die Trauung ersucht wird, dieselbe durch einen ihm unterstehenden Militär-Caplan vornehmen lassen, wie auch der zur Copulation berufene Civilpfarrer sich hiebei durch seinen Cooperator vertreten lassen kann; keiner von beiden soll aber ohne Wissen und Willen des Andern zur Trauung eines solchen Brautpaares einen dritten fremden Militär- oder Civilgeistlichen delegiren. Indessen sowohl im Interesse der Evidenzhaltung der Militärehen als auch in Betracht dessen, daß der Civilseelsorger nicht immer im Stande sein dürfte, genau zu beurtheilen, welche Trauungsdocumente eine Militärperson beizubringen hat, entstand durch Gepflogenheit auf Seite des Militärseelsorgers das Vorrecht, einem seiner Jurisdiction unterstehenden Militärbräutigame, welcher von dem Civilseelsorger der Braut getraut zu werden wünscht, mit dem Verkündscheine auch einen Entlaßschein auszufolgen, welcher aber weder die Bedeutung einer Delegation zur Trauung hat, noch auf einer gesetzlichen Nothwendigkeit beruht, wie dies selbst das k. k. Reichskriegsministerium unterm 15. Febr. 1871 erklärt hat.

Wäre demnach die Trauung eines Brautpaares, von dem ein Theil der militärgeistlichen Jurisdiction untersteht, durch den Civilseelsorger ohne einen Entlaßschein von Seite des Militärseelsorgers ohne Zweifel giltig, würde doch der Civilpfarrer sich gegen die bestehende, nun gesetzliche Gewohnheit arg verfehlen, und sich einer großen Gefahr aussetzen, weil eben der Entlaßschein des Militärseelsorgers ihm die Versicherung gibt, daß von Seite des Militär-Bräutigams alle Erfordernisse zu einer erlaubten

Digitized by Google

und giltigen Eheschließung vorhanden sind. Selbst wenn die militärbehördliche Ehebewilligung, deren eine zur militia vaga gehörige Militärparthei, wenn sie männlichen Geschlechtes ist, allemal bedarf, dem Civilseelsorger nicht vorliegt, kann dieser getrost zur Trauung schreiten, wenn er nur den Verkünd- und Entlaßschein des Militärgeistlichen in Händen hat, weil derselbe die Clausel enthalten muß, daß dem Militär-Bräutigam kein Ehe-Hinderniß entgegenstehe, oder ein solches laut Beilage bereits gehoben sei. Gewöhnlich schreibt der Militärseelsorger die Bestätigung der geschehenen Eheverkündigung oder der davon ertheilten Dispens und die mit obiger Clausel versehene Entlassung der Militärperson auf der Rückseite der militärbehördlichen Ehelicenz, und läßt dieses Schriftstück sammt den betreffenden, als Beilage dienenden Urkunden durch den Militärbräutigam dem copulirenden Civilseelsorger zukommen. Dieser sammelt und verwahrt in seinem Pfarrarchive sämmtliche Eheacten, trägt die geschlossene Trauung in seine Matrik unter Aufnahme derselben in den Numerus currens des laufenden Jahres ein, und sendet allsogleich daraus einen wortgetreuen Ex Offo-Auszug an den betreffenden Truppenkörper, wenn er in loco ist, sonst an das nächstgelegene Militär-Ergänzungs-Bezirkscommando, welche Einsendung er in seinem Gestionsprotocoll anmerkt, um nöthigenfalls darauf sich berufen zu können.

Was endlich die Stola betrifft, sagt die Constitutio P. Pius VI.: „ambo (der Militär- und der Civilseelsorger) simul atque aequaliter stolae emolumenta, si quae licite percipi solent, accipiant et inter se dividant.“ Nun wird wohl der Militärseelsorger, wenn die Copulation durch den gleichberechtigten Civilpfarrer geschieht, außer der Gebühr für die Eheverkündigung nichts verlangen, und die Einhebung der Stola für seine Eheverkündigung und die Copulation steht dem Civilseelsorger, der sich hiebei an die Civilstolaordnung zu halten hat, zu; jedoch nur bei Ober-Officieren und Militär-Beamten. Traut er eine Militärperson aus der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, hat er von dieser Nichts zu fordern, sondern nur die halbe Stola von der seiner Jurisdiction unterstehenden Braut. (F. Symersky Verehelichung der Militärpersonen).

Hilfsquellen für Maivorträge.

Von Pfarrer Michael Breslmair in Linz.

Ein lichter Punct in unserer trüben Zeit ist die Verehrung Mariä, welche seit der Dogmatisirung ihrer unbefleckten Empfängniß einen großartigen Aufschwung genommen hat und noch immer im Wachsen begriffen ist. So lange aber Maria in Freud' und

Digitized by Google

Leid die katholischen Christen verbindet und um ihre Altäre versammelt, so lange wir noch Hände und Herzen zur hohen himmlischen Frau erheben und mit kindlichem Vertrauen zu ihrer mächtigen Fürbitte unsere Zuflucht nehmen, so lange darf uns nicht bangen vor der drohenden Zukunft.

Unter den Verehrern der sel. Jungfrau nehmen die Oberösterreicher einen hervorragenden Platz ein; Zeuge hiefür ist der Mariendom, welcher von lauter Liebesgaben erbaut wird, Zeuge die Maiandachten, und es dürfte in unserer Diöcese nicht eine Pfarre sein, wo nicht alljährlich diese liebliche Andacht abgehalten würde unter eifriger und zahlreicher Betheiligung des gläubigen Volkes.

Schreiber dieses hat durch 20 Jahre Maiandachten gehalten und die Vorträge — mit der einleitenden Betrachtung 32 — niedergeschrieben; in Folge eines verehrlichen Wunsches führe ich jene Hilfsquellen an, welche mir bei der Ausarbeitung zu Gebote standen. Die Marianische Literatur ist so reich und kaum mehr zu übersehen, daher von einem vollständigen Verzeichnisse keine Rede sein kann und zähle ich nur jene Werke mit kurzen Bemerkungen auf, welche in meiner Büchersammlung sich finden.

In erster Linie P. Poiré, S. J. dreifache Krone Mariä, 3 Bände, Regensburg, Manz 1852, liefert Stoff zu 6 Jahrgängen für den Maimonat. — Nicolas, die Jungfrau Maria und der göttliche Plan, Paderborn, 4 Bände, und Regensburg, Manz. — Combalot, Herrlichkeiten Mariä, Regensburg, Manz. Diese beiden Werke sind das Ergebniß tieferer theologischer Auffassung und Meditation. — Knoll, Maria nach Schrift und Tradition, Regensburg, Manz, 2 Bände, bietet eine vollständige Mariologie. — Kurz und bündig ist die Mariologie von P. Perzager in Innsbruck. — P. Faber, Schmerzen Mariä und P. Ventura, Mutter Gottes, beide bei Manz verlegt, sind wahrhaft geeignet, die Herzen mit zärtlicher Liebe zu Maria zu durchdringen. — Bischof Laurent, Geheimnisse Mariä, 3 Bände, Kirchheim. — Schmitt, Stellung Mariä im Reiche Gottes, Paderborn. — Vieira und Juan de Avila, Marienpredigten (Verlag von Manz), man findet hier Fülle und Tiefe mit unvergleichlicher Anmuth vereinigt. — Mislei S. J., die Mutter Gottes, Wien, Mayr, sehr reichhaltig.

Zu Vorträgen über die lauret. Litanei eignen sich:

Zollner, lauret. Litanei, Manz. — Huguet, Schatzkästlein, Mariä, 2 Bände. — Knoll, lauret. Litanei, Pustet. — Huguet, Macht Mariä. — Kist, lauret. Litanei, Kirchheim. — Huguet, Andacht zu Maria, 2 Bände, verlegt bei Manz. — Gundinger, lauret. Litanei, Manz. — Himmelstein, lauret. Litanei, Würzburg, Bucher — kurz und bündig.

Digitized by Google

Zu Vorträgen über das Leben Mariä und ihre Tugenden:

Silbert, Leben Mariä, Manz. — Orsini, Leben Mariä, Aschaffenburg. — Leben Mariä nach den Visionen der Kath. Emmerich. — Schmid S. J., Leben und Tugenden Mariä, Pustet. — Cabrini S. J., Leben und Tugenden Mariä, Pustet. — Philipp, Betrachtungen über das Leben Mariä bei Manz.

Rosenkranz.

Knoll, Maria, Königin des Rosenkranzes, Manz.

Salve Regina.

Knoll, Salve Regina in 31 Vorträgen, Manz. — Füßl, Maria als Vorbild christl. Tugenden, Pustet. — Füßl, die Freuden Mariä und die Freuden des Christen, Manz. — Füßl, Maria, unser Vorbild im Leiden, Manz. Diese drei Werke sind sehr ansprechenden Inhaltes. — Ferner Knoll, Leiden und Freuden der Gottesmutter, Donauwörth. — Gemminger, Marienblumen, Anreden, Ingolstadt. — Maria, die Braut des Hohenliedes, von Gemminger, Pustet. — Gemmingers Marienprediger bietet eine ergiebige Fundgrube, Pustets Verlag. — Wächtler, Liebfrauenstein, Prag 1878.

Für Marianische Wallfahrts-Reisen im Maimonde sind zu empfehlen: Ott, Marianum, Pustet. — Kaltenbäck, Mariensagen, Bonn. — Herchenbach, Gnadenorte, Düsseldorf.

Marienmonate sind Viele erschienen:

P. Huguet, Marienmonat für innerliche Seelen, Manz. — P. Weninger S. J., Maimonat in Lourdes, Pustet. — Debußi's Maimonat, Aachen, ganz vorzüglich. — P. Hesping S. J., Herz Mariä, Dülmen. — P. Schmude S. J., das reinste Herz Mariä, Wien, Mayer. — Das hh. Herz Mariä zur Bekehrung der Sünder, Paderborn, Verlag von Schöningh. — Graf Coudenhove, Maimond, Wien. — P. Perzager, Leben der schmerzhaften Mutter, Innsbruck. — Maria in den Evangelien von Northcote, Kirchheim.[1])

Mariengeschichten.

Liebfrauengarten, Regensburg, Koppenrath, 755 Seiten. — P. Perzager's Mariengeschichten, Innsbruck, 2 Bände. — Christen, Ave Maria, Kranz von Erzählungen, Pustet. — Saußeret, Erscheinungen der seligsten Jungfrau, 2 Bände.

[1]) Für gebildete Zuhörer und Leser empfehlen sich sehr „Die sieben Worte der seligsten Jungfrau Maria" von P. Constantin Vidmar O. S. B., Wien Kirsch 1877, Preis 80 kr. Näheres hierüber siehe unter „Literatur" dieses Heftes. Anm. d. Redaction.

Digitized by Google

Manz. — Umhaus, Beispiele von Abtödtungen eifriger Diener Mariä, Augsburg, Doll. — Hungaris, Marienglöcklein, Frankfurt. — Hungaris, Mariens Ehrenpreis. — Der Marienpsalter, Monatschrift, Berlin. — Dr. Kerschbaumer, Marienbilder, Wien. — Dr. Kerschbaumers Maria vom guten Rathe: Maria ertheilt für jeden Tag des Monates Mai einen guten Rath. — P. Costeri S. J., Mariologia; sehr empfehlenswerth. Würzburg, Stahl. — Maria, ein Spiegel der Gerechtigkeit, Brixen. — Dr. Spencer, Gnadenorte, Köln, Bachem. — P. Hattlers S. J. Auslegung des Ave Maria, Wien, Mayer. — P. Patiss S. J., Maria als Familienmutter: ein ganz zeitgemässes Thema, Innsbruck. — P. Patiss S. J., die seligste Jungfrau als Maria Hilf, Innsbruck. — Bischof Abelly's Alte Urkunden über die Andacht Mariä in der Kirche, Augsburg. — Marchese's Marianisches Tagebuch, 2 Bände in Quartformat kommt nur antiquarisch vor.

S. Liguoris Herrlichkeiten Mariä, Manz — ohnehin sattsam bekannt.

Als Fundgruben zu Maivorträgen sind noch anzuführen: die zwei marianischen Monatschriften: Monatrosen, Innsbruck und Marienblüthen, Würzburg.

Es wäre mir ein Leichtes, noch mehrere Bogen mit marianischen Büchern anzufüllen; doch es mögen die angeführten Werke genügen, indem sie die wichtigsten Schriften sind, welche mir bekannt geworden sind.

Pastoralfragen und Fälle.

I. **(Magnetismus animalis.)** Agatha ist eine kränkliche Frau, die durch lange Zeit vergeblich ärztliche Hilfe angewendet hat. Sie hört von einem Arzte, der die schwersten Krankheiten durch eine ganz einfache Methode mit glücklichem Erfolge zu behandeln verstehe. Sie läßt ihn rufen. Was thut er? Nach kurzem Befragen über ihr Befinden nimmt er ein Glas, gießt in dasselbe etwas Wasser, schlägt mit der flachen Hand auf die Oeffnung des Glases und gibt ihr das Wasser zu trinken. Es stellt sich sogleich eine und zwar ganz absonderliche Wirkung ein. Die Frau verfällt in einen Schlaf, in welchem sie von den Außendingen nichts wahrnimmt, aber mit dem Arzte derart in Verkehr steht, daß sie alle auf ihre Krankheit bezüglichen Fragen,

Digitized by Google

die er an sie richtet, versteht und trotz einem Mediciner findig beantwortet. Dieses Experiment wiederholt der Arzt an den folgenden Tagen mit derselben Wirkung des ominösen Schlafes, nur daß die Frau später auch von einer mächtigen und unedlen Zuneigung zu ihm während des Schlafes sich ergriffen fühlt. Dieser Umstand und wohl auch die Bitte des Arztes, sie möge keinem Geistlichen darüber etwas sagen, macht der Agatha die ganze Sache bedenklich, sie fragt einen Priester, was er davon halte, und ob sie sich dieser Behandlung des Arztes noch ferner überlassen dürfe. Dieser Fall ist nicht erdichtet, ist wirklich; wir wollen ihn einer Beurtheilung unterziehen.

Hier findet der Magnetismus animalis statt, ein diabolisches Werk des Aberglaubens, schwer sündhaft. Diese dreitheilige Behauptung läßt sich unschwer beweisen.

1. Der Hypothese des Magnetismus animalis zufolge steckt in jedem menschlichen Leibe ein dem magnetischen Fluidum ähnliches Fluidum, welches, in einen anderen Leib durch ein Medium hinübergeleitet, die Kraft haben soll, unterschiedliche Krankheiten zu heilen. Der Erfinder dieser Theorie ist Mesmer († 1815), ein an der Wiener Universität absolvirter und graduirter Mediciner, auf den schon der alte Hufeland in seiner Macrobiotik gar übel zu sprechen ist, indem er ihn unter anderem einen „wahrscheinlich nicht sowohl von unsichtbaren Kräften, als von unsichtbaren Obern geleiteten Arzt" nennt. Von dem Erfinder heißt der animalische Magnetismus auch Mesmerismus. Die Medien, deren sich Mesmer anfänglich bediente, waren verschiedene magnetische Apparate, später Streichen des Patienten mit seiner Hand vom Kopfe bis zur Extremität einer Hand oder eines Fußes des Patienten, ja auch die bloße Berührung, selbst nur das starre Anschauen des Patienten. Seine Schüler vervielfältigten die Medien, unter denen auch der bloße Wille des Magnetiseurs, in welchen aber der zu Magnetisirende einstimmen muß, angegeben wird.

Die Wirkungen eines solchen Vorganges sind der mag-

Digitized by Google

netiſche Schlaf mit theilweiſer oder gänzlicher Erſtarrung des Leibes, womit in weiterer Entwicklung gewöhnlich der magnetiſche Somnambulismus verbunden iſt, wo der Magnetiſirte nichts von dem weiß, was um ihn vorgeht, jedoch im lebhaften Rapporte mit dem Magnetiſeur ſteht, auf deſſen Fragen er ganz zutreffende Antworten gibt, die er im wachen Zuſtande zu geben unfähig iſt. Andere Wirkungen des magnet. Somnambulismus ſind das ſogenannte Hell- und Fernſehen (mit geſchloſſenen Augen), allerlei ſündhafte Neigungen, und als Gipfelpunkt, als Sublimat, die magnetiſche Extaſe. Ich enthalte mich, dieſe Wirkungen ausführlich zu ſchildern; ſie finden ſich in meinem Werke Lib. II. §. 74. dargelegt, treu nach den Berichten des Perrone, der darüber ſehr eingehende Studien aus den verläßlichſten Quellen gemacht hat.

Vergleichen wir nun mit den eben angeführten Erſcheinungen des animaliſchen Magnetismus jene Erſcheinungen, welche in dem vorgelegten Falle an der kranken Agatha nach dem Trinken des ihr vom Arzte dargereichten Waſſers eingetreten ſind, den Schlaf, in den ſie verfallen, ihre Abgeſtorbenheit gegenüber den äußeren Dingen, und wieder den lebhaften Rapport mit ihrem Arzte, dem ſie ganz geſcheidte und ihr gewöhnliches Wiſſen übertreffende Antworten gibt, dazu die unreine Liebe, von der ſie zu ihm ſich hingezogen fühlt: ſo finden wir darin die deutlichſten Kennzeichen nicht bloß des einfachen magnetiſchen Schlafes, ſondern des magnet. Somnambulismus. Demnach iſt dieſer Arzt ein Magnetiſeur, und ſeine Kunſt die Anwendung des animaliſchen Magnetismus, wozu er ſich des Waſſers, vielleicht eines ganz gewöhnlichen, natürlichen Waſſers, als eines Mediums bedient. Nebſtbei ſei bemerkt, daß dieſer Arzt ein Stümper in dieſer — ſagen wir es gleich heraus — diaboliſchen Kunſt iſt; er hätte dasſelbe, was er mittelſt des Waſſers bewirkte, durch die bloße Berührung oder durch das Anſchauen der kranken Frau mit der Hilfe des Teufels bewerkſtelligen können. Mit

Digitized by Google

dieser Bemerkung treten wir schon an den Beweis des zweiten Punktes der oben aufgestellten Behauptung heran.

2. Daß die Anwendung des Magnetismus animalis ein Werk des Teufels ist, ergibt sich daraus, weil a) die Ursache der Erscheinungen, die dabei stattfinden, nicht sein kann das magnetische Fluidum, das sehr problematisch und wenn es existirt, etwas ganz materielles ist, daher psychologische und geistige Wirkungen nicht hervorzubringen vermag; weil b) die Ursache hievon nicht der Magnetiseur sein kann, da ein Mensch durch seinen bloßen Willen solche Wirkungen, wie die des animalischen Magnetismus, nicht erzielen kann; weil c) die Ursache dieser Erscheinungen nicht Gott, nicht ein hl. Engel, nicht eine hl. Seele des Himmels sein kann, da es der Religion widerstreitet anzunehmen, daß Gott selbst, oder ein hl. Engel, oder ein Heiliger nach dem Willen Gottes sich dem Magnetiseur zur Verfügung stelle und solche, Gottes und der Heiligen ganz unwürdige Erscheinungen producire, wie das Erstarren des Leibes, das Hell- und Fernsehen, den Rapport mit dem vielleicht ganz gottlosen Magnetiseur, unlautere Affecte u. dgl., woraus folgt, daß es der Teufel ist, welcher dabei operirt und kraft seiner größeren Macht und Leistungsfähigkeit bei der Anwendung des Mediums von Seite des Magnetiseurs jene, seiner Schlechtigkeit und Schlauheit ganz würdigen Effecte hervorbringt, um die armen Menschen unvermerkt in seinen Fallstricken zu fesseln. Siehe m. W. Lib. II. §. 74.

Dieses Urtheil über den animalischen Magnetismus im Allgemeinen gilt auch von dem vorliegenden Falle, der, wie gezeigt wurde, eine Species desselben ist.

3. Die Unzulässigkeit und schwere Sündhaftigkeit des Magnetismus animalis — der 3. Punkt unserer Behauptung — ergibt sich aus dem Gesagten von selbst. Denn unerlaubt, schwer sündhaft ist es, sich mit dem Feinde Gottes und der Menschen in Verbindung zu setzen und gleichsam in seine Fallstricke zu laufen, sei es auch, daß man dieses nicht ausdrücklich

Digitized by Google

will. Es mag sein, daß zuweilen leibliche Krankheiten durch den Magnetismus animalis geheilt worden sind, aber die Erscheinungen, welche sich dazu gesellten, waren laut authentischer Berichte, über die Perrone Zeugniß gibt, stets so beschaffen, daß ein dämonischer Einfluß dabei nicht zu verkennen war; nun aber braucht nicht erst bemerkt zu werden, daß man ein schlechtes Mittel zur Erreichung eines guten Zweckes nicht anwenden dürfe. Kein Seelsorger darf daher der Anwendung des animalischen Magnetismus in irgend einem Falle das Wort reden.

Hiebei kommt uns noch eine Entscheidung der S. Poenitentiaria zu statten, die speziell auf unseren Fall paßt. Der Bischof von Lausanne hat dieser Congregatio eine sehr ausführliche Anfrage vorgelegt, in der es unter anderem heißt: Persona magnetizata in eum saporis statum ingreditur, dictum somnambulismum magneticum, tam alte, ut nec maximus fragor ad ejus aures ... illam suscitare valeat. Ab solo magnetizatore, cui consensum suum dedit, ad illud extasis genus adducitur, sive variis palpationibus gesticulationibusve, quando ille adest, sive simplici mandato, eodemque interno, cum vel pluribus leucis distat. Tunc viva voce, seu mentaliter de suo ... morbo interrogata, haec persona evidenter indocta illico medicos scientia longe superat, res anatomicas accuratissime enuntiat ... remediaque simplicissima et efficacissima praecipit ... Die Poenitentiaria hat 1. Juli 1841 geantwortet: Usum Magnetismi, prout in casu exponitur, non licere.

Wien. Domcapitular Dr. Ernest Müller.

II. **(Ein wirkliches Duell mit diversen Möglichkeiten.)** Ob eine casuistische Behandlung des Duells sich empfehle und etwa auch einem Bedürfniß der practischen Seelsorge entspreche? Die Antwort auf diese Frage gibt uns ein Blick in die öffentlichen Blätter, in denen das Duell bald zur stehenden Rubrik werden

Digitized by Google

dürfte [1]) Ohne deßhalb erst in das nebuloſe Reich der Fiction zu ſchweifen, bleiben wir gleich bei einem concreten Falle und wählen ihn allerdings mit gewiſſen „wenn“ und „aber“ zum Subſtrat einiger moraltheologiſcher Reflexionen in caſuiſtiſcher Form, — ich meine die cause célèbre der jüngſten Zeit, das durch ſein trauriges Nachſpiel in den Straßen einer Landeshauptſtadt bekannte Duell zwiſchen Red. V. und Bar. M. — Die Leſer kennen die Hiſtorie in den Einzelheiten. Wir erlauben uns nur zu unſerem Zwecke der einen bei der Affaire betheiligten Hauptperſon (falls ſie katholiſch getauft iſt) eine chriſtliche Geſinnung zu imputiren — in der Vorausſetzung, daß wir uns hiedurch gegen ſie keiner Injurie ſchuldig machen, die Satisfaction heiſchen würde, — was ſchon aus dem Grunde für einen in puncto Ehre ſo empfindlichen Herrn fatal wäre, weil wir Geiſtlichen auch nach den bloßen Geſetzen der „Ritterlichkeit“ mit ſchonender Rückſichtnahme auf die entgegenſtehenden ſtrengen kirchlichen Vorſchriften (de clericis pugn. in duello. c. 2. X. V. 14.) für duellunfähig gelten. Hinter dieſe unſere Quaſi-Immunität verſchanzt, wagen wir es, folgende allerdings vielleicht an etwas zu kühne Conjecturen geknüpfte quaestiones zu beantworten:

1. Wenn V. nach geſchehener Forderung in der Vorahnung eines unglücklichen Ausganges des Zweikampfes zu einem Prieſter in den Beichtſtuhl gekommen wäre und ihm das Bekenntniß gemacht hätte, daß er im Begriffe ſtehe, ſich zu duelliren und nun

[1]) Leider iſt man bezüglich des Duells noch vielfach in beklagenswerthen Vorurtheilen befangen ſelbſt in Kreiſen, die als kirchlich geſinnt gelten wollen. Männer von der Entſchiedenheit des Gr. Schmiſing-Kerſſenbrok (der Fall wird den Leſern noch erinnerlich ſein) dürfte man wohl zählen können. Es wird nur dann gelingen, dieſen „abſcheulichen Unfug“ (Conc. Trid.) auszurotten, wenn auch der Staat nach dem Beiſpiele der Kirche die ſchärfſten Maßnahmen dagegen ergreift. Vielleicht würde es ſich empfehlen, aus dem Strafcodex für Civil und Militär das Capitel vom Zweikampf ganz wegzulaſſen, hingegen die Geſetzesbeſtimmungen über Raufhändel entſprechend zu erweitern und die Duellanten als Raufbolde und gemeine Todtſchläger zu behandeln. In einigen Staaten Amerikas ſteckt man die Theilnehmer eines Duelles, wenn deſſen Ausgang unblutig war, für einige Zeit in ein Narrenhaus und überläßt ſie dem Fluche der Verachtung und Lächerlichkeit. Probatum est!

Digitized by Google

durch den Empfang der Sakramente sich zum Tode vorbereiten wolle, — wie hätte da der Beichtvater vorzugehen gehabt?

Vor Allem würde er sich die Ursache des beabsichtigten Duelles haben erzählen lassen, er würde dann dem Pönitenten zu Gemüthe geführt haben, daß es nach dem Beispiele des göttlichen Meisters Christenpflicht sei, auch die schwersten Beleidigungen zu verzeihen, sich gegen wirkliche Angriffe auf die Ehre aber nach Matth. 18. 15 – 17. („Hat dein Bruder wider dich gesündigt" ꝛc.) in gesetzlicher Weise zu vertheidigen; das Duell sei das geeignete Mittel hiezu nicht, hervorgegangen aus Aberglaube und Leidenschaft sei es ebenso widersinnig als widerrechtlich, ein offener Hohn auf die gesunde Vernunft, eine flagrante Verletzung des natürlichen und positiv göttlichen Gesetzes, dem Selbstmord und Todtschlag gleich zu achten. Deßhalb habe auch die Kirche durch den Mund ihrer obersten Sittenwächter, der Päpste, stets gegen diesen gottlosen Frevel an eigenem und fremdem Leben ihre Stimme erhoben, und das Concil von Trient (Sess. 25. c. 19. de ref.) ermahne die weltlichen Machthaber dringend, „den verabscheuungswürdigen Unfug des Duells, welcher durch die List des Teufels eingeführt wurde, damit derselbe durch den blutigen Tod der Leiber auch die Seelen gewinne, die dadurch in das Verderben gestürzt werden, aus der christlichen Welt gänzlich zu verbannen"; dasselbe Concil belege ferner die Duellanten und ihre Helfershelfer mit der Strafe der Excommunication und versage den im Zweikampf Gefallenen die christliche Bestattung; alle diese Strafen würden auch ihn treffen, wenn er von seinem verbrecherischen Vorhaben nicht abstehe; von einer Absolution könne in solchem Falle keine Rede sein. — Würde nun V. vielleicht den Einwand gemacht haben, daß er beim weltlichen Gericht sein Recht nicht zu finden hoffe und daher, „um sich nicht terrorisiren zu lassen", die Selbsthilfe im Duell für erlaubt halte, so hätte der Confessarius, die Wahrheit des Vordersatzes angenommen aber nicht zugegeben, darauf hinweisen können, daß Benedict XIV. in seiner Bulle Detesta-

Digitized by Google

bilem vom 10. Nov. 1752 ausdrücklich n. 5 eine eben dahin lautende Propoſition verdammt habe; zudem ſtände ihm (dem Pönitenten) in ſeiner Stellung auf alle Fälle ein Appell an die öffentliche Meinung zu Gebote, die wohl zu ſeinen Gunſten entſcheiden dürfte. — Hätte nun V. weiter erklärt, daß er die einmal gemachte Forderung ehrenhalber nun nicht mehr zurückziehen könne, daß er aber, um ſein Gewiſſen nicht mit Blutſchuld zu belaſten, entſchloſſen ſei, den Gegner im Kampfe abſichtlich mit dem Geſchoß zu verfehlen, ſo würde ein ſolches Zugeſtändniß noch immer nicht die Abſolution möglich und ihm den Zweikampf erlaubt gemacht haben, da es eben noch immer Todſünde bleibt, ſein eigenes Leben der irdiſchen Ehre willen auf's Spiel zu ſetzen und dem Nebenmenſchen die Gelegenheit zum Morden zu bieten; zudem ſind die kirchlichen Gebote und Strafen nicht bloß gegen den Mord im Duell gerichtet, ſondern gegen den „abſcheulichen Gebrauch“ des Duells überhaupt, möge ſein Ausgang auch ein unblutiger und gefahrloſer ſein. (Gury, Tom. I. n. 405.)

2. Wenn zu dem im Duell bekanntlich ſchwer verwundeten V. behufs Spendung der Sakramente ein Prieſter gerufen würde, was hätte dieſer zu beachten?

Er müßte nach erfolgtem Bekenntniß den Kranken vor Allem fragen, ob es ihm bekannt geweſen, daß auf der Theilnahme an einem Duell die Strafe der Excommunication ſtehe; bejaht der Pönitent dieſe Frage, ſo laſtet auch die genannte Cenſur auf ihm, und an dem Beichtvater wird es ſein, dem Reuigen die Losſprechung davon zu ermitteln. Die auf das Duell geſetzte Excommunication iſt nach der Bulle Clemens VIII. Illius vices v. 2. Dez. 1592 und nach Art. I. der Conſtitution Pius IX. Apostolicae Sedis v. 12. October 1869 dem Papſte (simpliciter) reſervirt; es kann jedoch auch der Biſchof kraft der ihm pro foro conscientiae verliehenen Triennalfacultäten (Decret d. Pönit. v. 24. Dez. 1856) hievon abſolviren, event. einen einfachen Geiſtlichen zur Abſolution delegiren. Der Con-

Digitized by Google

fessarius müßte sich daher, wenn er nicht schon für diesen Fall mit der nöthigen Jurisdiction versehen ist, an seinen Ordinarius wenden; sollte dies aber aus irgend einem Grunde nicht leicht thunlich sein, weil beispielsweise durch Verschiebung der Communion unliebsames Aufsehen und Aergerniß veranlaßt würde, so könnte der Beichtvater den Pönitenten von der reservirten Censur indirect absolviren mit dem Bedeuten, daß er das reservirte Delict bei Gelegenheit noch einmal einem mit der erforderlichen Facultät versehenen Priester zu bekennen habe, um auch direct davon losgesprochen zu werden. — Würde jedoch der Priester den Verwundeten bereits dem Tode nahe finden, so kann er ihn ohne weiters direct von Sünde und Censur absolviren nach dem Grundsatz: in articulo mortis nulla est reservatio. (Müller, Theol. mor. III. §. 145.[1])

3. Wenn V. von der Excommunication befreit, und versehen mit den h. Sterbsakramenten in Folge der im Duell erhaltenen Verwundung sterben würde, hätte er Anspruch auf ein kirchliches Begräbniß?

Das Concil von Trient sess. 25. c. 19. de Reform. verweigert das kirchl. Begräbniß denen, die im Zweikampf selbst gefallen sind, und das Rituale Rom. (de exequiis) sagt, daß dies auch dann gelte, wenn sie vor dem Tode noch Zeichen der Reue gegeben. Benedict XIV. jedoch hat in der cit. Bulle Detestabilem die Versagung des kirchlichen Begräbnisses auch auf jene ausgedehnt, die extra locum conflictus und mit den Sakramenten versehen in Folge eines Duells sterben. Das Wiener Provinzialconcil 1858 (Tit. IV. c. 14.) hat diese Strafe nur für solche bestimmt, die am Kampfplatze selbst und zwar ohne

[1]) Von der Excommunication werden nach der citirten Bulle Apost. Sedis nicht nur allein die Duellanten betroffen, sondern auch die Complicen derselben in was immer für einer Art (complices vel qualemcumque operam aut favorem praebentes), also auch die Secundanten, die Vermittler der Forderung, die, welche zum Kampfe die Waffen herleihen, Alle, welche den Zweikampf nicht hindern, obgleich sie es könnten, jene, welche durch ihre Gegenwart die Kämpfenden ermuthigen, auch der Arzt, wenn er nicht erst post factum herbeigeholt wurde.

Digitized by Google

Zeichen der Reue aus dem Leben gehen; die Provinzial-Synode von Gran 1858 (Tit. IX. c. 6.) steht hingegen ganz auf dem Standpunkt der Constitution Detestabilem und verweigert die christliche Bestattung ausnahmslos Allen, welche im Duell oder an einer bei demselben erhaltenen Wunde sterben, — „sublata Episcopis et Ordinariis locorum super hac poena interpretandi ac dispensandi facultate.“ — Indeß wird es in solch' schwierigen Fällen wohl immer geboten erscheinen, daß der Seelsorger sich specielle Weisungen seines Ordinariates erbitte.

Eduard Friedrich,
Subrector im fürsterzb. Priesterseminar in Wien.

III. **(Mitwirkung zur Sünde des Nächsten.)** In den Beichtstuhl des Priesters Bruno kommt Sabina, ein Dienstmädchen. Nach vollständig abgelegter Beichte und Entgegennahme der Ermahnung und Buße bittet sie noch um Aufklärung über ein Bedenken. Ihr Dienstherr nämlich habe einen erwachsenen Sohn, der sie schon wiederholt mit größeren und kleineren Paquets in ein entferntes Haus schickte, wo sie dieselben an der bezeichneten Thüre abzugeben und ohne ein Weiteres sich wieder zu empfehlen hatte. Eine gewisse Heimlichkeit und Hast bei diesen Aufträgen sei ihr schon früher aufgefallen; jetzt habe sie aber neulich mit der Magd, welche im fremden Hause die Gegenstände immer in Empfang genommen, so zwischen der Thüre ein paar Worte gewechselt und aus ihren Reden entnommen, daß diese Dinge Geschenke für eine übel beleumundete Person seien, mit welcher der junge Herr ein unsauberes Verhältniß unterhalte. Es wäre, fährt sie fort, nie ein Laut von ihr über ihre Lippen gekommen, aber er habe ihr eben wieder den Auftrag gegeben, einen hübschen Frauenkleiderstoff zu kaufen — denn er verstehe sich auf derlei Dinge nicht — und ihn dann, ohne ihn nach Hause zu bringen, in das bewußte Haus zu tragen. Weil er nicht so sehr gedrängt habe, wolle sie nun doch zuerst zur größeren Sicherheit fragen, ob sie diese Aufträge auch mit gutem Gewissen ausführen dürfe.

Digitized by Google

Bruno, der Beichtvater, hat die eben nicht gedrängte Ausführung Sabinens geduldig angehört, sieht auf den ersten Blick, daß es sich hier um eine Cooperatio handle, und daß diese so leichterdings nicht angehe. „Müßten Sie etwa schweren Schaden nehmen, vielleicht sogar den Dienst verlieren, wenn Sie den Auftrag nicht ausführen wollten?“ — frägt er Sabina. — Das glaube sie zwar nicht, ist ihre Antwort, aber verdrießen werde den jungen Herrn ihre Widersetzlichkeit allerdings und sie möchte doch mit allen Menschen und vor Allem mit ihrer Herrschaft in Frieden leben. — Auf diesen Bescheid gestützt entgegnete Bruno, allerdings sei der Friede sehr wünschenswerth, aber immer könne man denselben einmal nicht bewahren und auch sie dürfe in dem Falle die Aufträge des jungen Menschen nicht ausführen; denn ein geringer Verdruß könne es nicht entschuldigen, zur Sünde eines Andern mitzuhelfen. Uebrigens hätte sie, in Folge ihrer Bedenken auch schon früher nachforschen sollen, ob sie da nicht an einer Sünde sich betheilige, und es werde jedenfalls gut sein, diese Unterlassungssünde einzuschließen, zu bereuen und in Zukunft vorsichtiger zu sein in derlei Dingen. Darauf empfängt Sabina die Absolution und entfernt sich: es leuchtet ihr den Augenblick Alles ziemlich ein, was sie vernommen. — Doch kaum ist sie zu Hause und der Sohn des Hauses — nennen wir ihn Theodor — urgirt seinen Auftrag, da steigen ihr ganz entgegengesetzte Gedanken auf.

Was sie bei der Sache thue, sei, kommt ihr vor, doch nichts Schlechtes, und um die Absichten Theodors brauche und wolle sie sich auch weiter nicht kümmern; übrigens könne er dieselben auch ohne ihre Dienstleistung, wenn er einmal wolle, ebensogut ausführen; und gar bei allen Aufträgen ihrer Herrschaft untersuchen zu müssen, ob keine schlechte Absicht im Spiele sei — wie der Beichtvater, wenn sie ihn recht verstanden, gemeint habe — diese Forderung bringt bei näherer Ueberlegung ihr anfängliches Vertrauen und ihre Bereitwilligkeit erst vollends zum Schwanken, und so will sie einmal vorläufig thun, was

Digitized by Google

ihr aufgetragen wird, bis sie wieder Gelegenheit finde, ihre neuen Bedenken vorzulegen.

Wie nun — sind diese Bedenken nicht lediglich den Einflüsterungen des Bösen zuzuschreiben; oder war Bruno's Entscheidung wirklich in etwa zu strenge? Wieviel ist an diesen, was an jenen Wahres — wieviel Irriges?

Antwort: Was zunächst jene allgemeine Vorschrift angeht, mit der Ausführung von Aufträgen vorsichtiger zu sein, so läßt sich freilich keine Pflicht statuiren, wegen eines bloßen Bedenkens über eine etwa verborgene schlechte Absicht, derselben weiter nachzuforschen, da selbst in dem Falle, wo dem Untergebenen, resp. Dienstboten, von dem rechtmäßigen Vorgesetzten eine in sich zweifelhaft erlaubte Handlung befohlen wird, jener nicht nur gehorchen kann, sondern muß, so lange der Zweifel über die Erlaubtheit nicht zu einer moralischen Gewißheit (wenigstens late sumpta) über die Unerlaubtheit gesteigert ist. Um so mehr muß dieß da gelten, wo es erst zweifelhaft ist, ob das, wozu ein Dienstbote durch eine an sich gewiß erlaubte Handlung beiträgt, sittlich gut oder schlecht sei. Dieß Bedenken möchte also der Sabina vielmehr ein richtiges natürliches Gefühl eingegeben haben, daß, wofern auf einer solchen Forderung bestanden würde, nicht nur die ruhigen Augenblicke ihrer Standesgenossen gezählt wären, sondern eine völlige Störung jedes Dienstverhältnisses herbeigeführt werden müßte.

Angenommen aber, es stehe eine schlechte Absicht bereits fest, wie in unserem Falle die Unterhaltung eines sündhaften Verhältnisses, dann bedarf es zu einem richtigen Urtheile über die Erlaubtheit einer Mitwirkung hiezu vor Allem der Unterscheidung in eine formelle und eine materielle Mitwirkung zur Sünde. Die erstere wird definirt als actio qua quis concurrit ad malam alterius actionem cum ejusdem cognitione et volitione (Müller, theol. mor. ed. III. vol. II, §. 36) und ihr Wesen liegt demnach darin, daß man dem Nächsten, der eine sündhafte That vollführt, dazu behilflich sein will; daß man

Digitized by Google

will und beabsichtigt, daß seine Hilfeleistung zur Sünde mißbraucht werde (so P. Noldin in „Zeitschr. f. kath. Theologie", Innsbruck 1879, III. S. 498); et actio cooperantis fiat cum cognitione et volitione mali saltem implicita. (Gury). Daß aber eine solche Mitwirkung, die immer eine Billigung der Sünde in sich schließt, aus keinem Grunde erlaubt werden könne, darüber gibt es selbstverständlich nur eine Stimme.

Die materielle Mitwirkung wird definirt als: actio qua quis concurrit ad malam alterius actionem sine istius volitione (Müller l. c.), bei welchem man also zwar mitwirkt zu einer That, welche Sünde ist, so aber, daß der Mitwirkende die Sünde nicht will, sondern aus einem der Sünde fremden Beweggrunde handelt. Diese materielle Mitwirkung nun ist zwar keineswegs schlechthin erlaubt, sondern vielmehr ex Charitate verboten; sie kann aber unter gewissen Bedingungen erlaubt werden, und man fordert deren einstimmig zwei. Erstens wird verlangt und eigentlich schon vorausgesetzt eine in sich, nach Objekt, Zweck und Umständen (soweit sie vom Mitwirkenden abhangen) wenigstens indifferente Handlung; — zweitens ein entsprechend wichtiger Grund der eigenen Nothwendigkeit oder des eigenen Nutzens, dem bekannten Grundsatze gemäß: Charitas non obligat cum gravi incommodo. Entsprechend wichtig aber muß dieser Grund sein, d. h. um so gewichtiger: 1. je gewisser die sündhafte That des Andern nur unter meiner Mitwirkung möglich ist; — 2. je unmittelbarer ich darauf Einfluß nehme; — 3. je sündhafter dieselbe ist.

Nach diesen Anhaltspunkten kann die Entscheidung unsres Falles, in dem offenbar eine materielle Mitwirkung vorliegt, in Wenigem erlediget werden. Es erscheint erstlich klar, daß Sabina mit der Ueberzeugung, das, was sie in der Sache thue, sei nichts Schlechtes, nicht gerechtfertigt ist, indem hiebei die zweite, wesentliche Grundbedingung zur Erlaubtheit einer mitwirkenden Handlung ganz übersehen wird. Es tritt ferner der Mangel an Unterscheidung von Seiten Bruno's zu Tage.

Digitized by Google

Denn allerdings halfen alle der Sabina aufgetragenen Handlungen zur Sünde Theodors mit (und können deßhalb nicht einfachhin erlaubt sein), aber in einer wie verschiedenen Art und Weise! — Der Einkauf des Stoffes steht zunächst mit der Sünde Theodors in einem so entfernten Zusammenhange, daß gewiß der Nachtheil, einer unfreundlichen Behandlung ausgesetzt zu sein, hinreicht, denselben zu erlauben. Und gesetzt sodann, Sabina würde sich dessen weigern, wie leicht könnte Theodor auch ohne sie, durch ein andres Geschenk, das er selbst besorgen kann, wie in früheren Fällen seine Absicht erreichen. Machen diese Umstände allein die Handlung auch nicht schon erlaubt, wie Sabina meint, so ist mit Rücksicht auf sie doch ein geringerer Grund zur Erlaubtheit vonnöthen; ja es dürfte hier ein solcher schon in dem Dienstverhältniß allein liegen, da ja auch Hilfeleistungen, wie z. B. in einem Wuchergeschäfte Geld zu zählen, ziemlich allgemein, auch vom hl. Alphons (l. 3. n. 78), ex sola ratione famulatus erlaubt werden.

Was aber die Ueberbringung des Kleiderstoffes betrifft, so handelt es sich hier um eine Streitfrage. Einige Moralisten sind der Ansicht, es sei einem Diener aus einem sehr wichtigen Grunde erlaubt, der Concubine seines Herrn Geschenke zu überbringen; sie finden darin eine an und für sich indifferente Handlung, durch welche zur Sünde eines Andern (ohne sie zu wollen) mitzuwirken, aus einem verhältnißmäßig wichtigen Grunde erlaubt sei. Der hl. Alphonsus (l. 3. n. 65. p. 2.) ist absolut dagegen: er bezeichnet diese Handlung als sündhaft an und für sich (intrinsece malum), quia revera munera per se turpem amorem fovent; so daß also nach der oben angeführten Bezeichnung P. Gury's eine implicita mali volitio vorhanden sei. — Gewiß verdient diese Ansicht wegen der Auctorität des hl. Lehrers und in Anbetracht des angeführten Grundes alle Berücksichtigung. Indeß ist auch auf das Gewissen des Pönitenten Rücksicht zu nehmen, und nachdem sich's jedenfalls um keine entschiedene Frage handelt, kann der Confessarius eine solche

Digitized by Google

Dienstleistung hingehen lassen, falls der Pönitent über die Erlaubtheit derselben keinen Zweifel hat, aber sie für wahrscheinlich erlaubt hält (cf. S. Alph. l. 6. n. 604.), wie Sabina in unserem Falle — wenn nur andrerseits auch der entsprechend wichtige Grund nicht fehlt, als da wäre, wenn Theodor, im Besitze des Vertrauens seiner Eltern, voraussichtlich es vermöchte und bösen Willen genug hätte, sie um ihren guten Ruf, oder um ihren Dienst zu bringen, zumal wenn ihr keine andre Stelle in Aussicht stände u. Ae.; — denn diese Mitwirkung zur Sünde bleibt immerhin eine sehr nahe.

Jedoch wird der Beichtvater einer Person in dieser Lage dringend anrathen, sobald es moralisch möglich ist, freiwillig dieß Dienstverhältniß zu lösen, weil sie ja aus Anlaß der Vermittlung bei jenem unsauberen Verhältniß, selbst vielfacher Gelegenheit zu inneren Sünden, und in einer derartigen Umgebung vielleicht auch äußeren Gefahren ausgesetzt ist: eine Forderung, welche die Anhänger beider Ansichten werden stellen müssen, und welche in der vom hl. Alphons vertretenen eigentlich schon selbst enthalten ist.

Eine andere Frage: ob Sabina nicht den Eltern Theodors, was ihr bekannt ist, anzuzeigen habe, liegt allerdings nahe, aber doch außer den Grenzen unserer Erörterung. Jedenfalls könnte ihr der Confessarius eine Verpflichtung hierzu nur dann auferlegen, wenn gegründete Hoffnung auf Erfolg bestände, und sie zugleich selbst auch vor einem mäßig großen Nachtheile, der ihr daraus erwachsen könnte, gesichert bliebe.

Wien. Franz Binder,
Studienpräfect des f. e. Clericalseminars.

IV. **(Entsteht aus der Rothcivilehe, welche in Oesterreich unter Umständen von der bürgerlichen Gesetzgebung gestattet wird, das canonische Ehehinderniß der Forderung der öffentlichen Sittlichkeit, d. i. das Hinderniß der Justitia publicae honestatis? oder bringt diese Rothcivilehe Sponsalien zu Stande?)** 21

Digitized by Google

Die Nothcivilehe kann nur dann von österreichischen Staatsangehörigen geschlossen werden, wenn 1. der Seelsorger die Vornahme der Trauung verweigert, und 2. wenn diese Verweigerung aus einem Grunde erfolgt, welchen die staatliche Gesetzgebung als Ehehinderniß nicht anerkennt.

Nach kirchlichem Rechte ist diese Verbindung durchaus keine Ehe, denn die Trauung wird nur auf Grund eines canonischen Hindernisses verweigert und der rein bürgerliche Act schafft das trennende Hinderniß der Clandestinität; es gilt also weder der Contract, noch ist das Sacrament vorhanden. Nun ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht aus der Vornahme dieses civilen Eheconsenses doch eine Wirkung bezüglich des canonischen Eherechtes sich ergebe, nämlich das Hinderniß der Justitia publicae honestatis? —

Nach der Anw. f. g. Eheg. §. 34 entsteht dieses Hinderniß auch aus einer ungiltig abgeschlossenen Ehe, wenn nur die Ungiltigkeit nicht aus Mangel des Consenses entstanden ist. Es heißt daselbst: „Eine ungiltig geschlossene und nicht vollzogene Ehe hindert, außer wenn der Grund der Nichtigkeit in dem Mangel der Einwilligung liegt, die Verehelichung des Einen Theiles mit den Blutsverwandten des anderen bis einschlußweise zum vierten Grade." Nur dann also, wenn die geistige Fähigkeit zur Willenserklärung nicht vorhanden, oder das Hinderniß des Irrthums, oder widerrechtlicher Zwang, oder eine gegen das Wesen der Ehe gesetzte Bedingung obwaltet, tritt das Hinderniß nicht ein, sonst aber gewinnt es Bestand.

Mithin frägt es sich, ob die Nothcivilehe zu einer solchen ungiltigen Ehe gehört oder nicht. Was von ihr gilt, gilt auch von der absoluten und facultativen Civilehe. Da wir zunächst von Oesterreich reden, reden wir selbstverständlich von Ländern, wo das Decret Tametsi des Concils von Trient in Geltung ist. Es war dies bis jetzt eine controverse Frage, wobei pro et contra sowohl Gründe als Autoritäten in's Feld geführt wurden. Da wir uns kurz fassen müssen, verweisen wir nur auf die Antwort,

Digitized by Google

die Gury n. 819 bezüglich der absoluten Civilehe gibt; sie lautet: Videtur affirmandum, sive contrahentes intendant contrahere dein coram Ecclesia, sive non; nam in primo casu censetur contractus sponsalitius; in 2° censetur matrimonium clandestinum, quod licet invalidum sit, ex dictis matrimonium ad quartum usque gradum dirimit. S. Alph. n. 1064. Allein das Zünglein der Waage hat sich bereits der negativen Sentenz zugewandt, nämlich, daß dieses Hinderniß nicht zu Stande komme. Es liegt die negative Entscheidung des apostolischen Stuhles bezüglich eines bestimmten Falles vor, den der Bischof von Nola an den hl. Stuhl brachte. In seiner Diözese waren Nupturienten, welche bloß bürgerlich getraut waren, und zu wiederholten Malen vor der kirchlichen Einsegnung sich trennten, während der eine Theil mit einer blutsverwandten Person des anderen innerhalb des vierten Grades zur Ehe zu schreiten gedachte. Der Bischof war der Meinung, es bestehe in Folge der Civilehe kein neues Hinderniß, weil Benedict XIV. sie als leere Ceremonie auffasse und Pius IX. sie mit dem Prädicat „Concubinat" belege. An Orten, wo das Tametsi gelte, könne unmöglich eine solche Verbindung ein matrimonium nullum (propter impedimentum clandestinitatis) sein; sie sei vielmehr nullum matrimonium. Die Congregatio Concilii gab nun auf das aufgestellte dubium: An actus, qui vulgo audit matrimonium civile, pariat impedimentum publicae honestatis, am 13. März 1879 die Antwort: Negative: et consulendum SSmo, ut id declarare ac statuere dignetur. Die päpstliche Bestätigung erfolgte am 17. desselben Monats.

Aus dieser Entscheidung leiten die Acta Sanctae Sedis (Fasc. IV. vol. XII. pag. 176) folgende Conclusion (III) ab: Hinc dictam caeremoniam (matr. civile) in se spectatam, nisi adjuncta in casibus particularibus contrarium suadeant, considerari non posse neque uti sponsalia neque uti matrimonium clandestinum in sensu Ecclesiae; ideoque opinionem eorum, qui vel uti sponsalia vel uti matrimonium clandestinum, nulla

Digitized by Google

facta distinctione, valere contendunt, omnino esse explodendam. Während nun diese Frage bezüglich der Civilehe mit Rücksicht auf obige Wirkungen gelöst erscheint, bleibt die andere bezüglich der clandestinen Ehen, die uns nicht berührt, nach wie vor eine offene.

Wie in der eben citirten Conclusion bemerkt ist, bringt die Civilehe, ob absolut, oder relativ, oder facultativ, bleibt sich gleich, auch keine Sponsalien zu Stande. Der Grund davon liegt auf der Hand, da die Sponsalien essentiell die künftig einzugehende Ehe zum Gegenstand haben, während die Civilehe ein matrimonium de praesenti sein soll. Aber auch dann würden die Sponsalien im kirchenrechtlichen Sinne nicht existiren, wenn sie vor Abschluß der Civilehe mit Bezug auf diese selber eingegangen worden wären, weil diese nicht das Sacramentum matrimonii, sondern eine conjunctio concubinaria wäre. —

Die praktische Folgerung aus dem Gesagten ist also diese, daß der Seelsorger bei eventuellen Fällen bezüglich der Existenz der genannten Hindernisse keine Sorge zu haben braucht. Hätte Jemand eine Nothcivilehe eingegangen und sie wieder gelöst ante consummationem, und würde darauf mit einer Blutsverwandten der Civilehebraut eine kirchliche Ehe schließen wollen, so unterläge dies keinem Anstande, wenn nicht ein anderweitiges Hinderniß obwaltet; post consummationem bestünde das canonische Hinderniß affinitatis ex copula illicita, welches sich nur auf zwei Grade erstreckt.

Linz. Prof. Dr. Hiptmair.

V. (**Ein zur vorstehenden Frage gehöriger Fall.**) A will nach dem Tode der B, mit der er drei Jahre in Civilehe gelebt hat, die C, eine Geschwisterenkelin der B, heirathen; — braucht er dazu eine Dispens?

Nein; er braucht keine weltliche, weil das Ehehinderniß der Schwägerschaft nach §. 66 d. A. B. G. nur besteht zwischen

Digitized by Google

dem Manne und der im §. 65 erwähnten Verwandten seiner Ehegattin, unter denen aber die Geschwisterenkel nicht erscheinen; er braucht auch keine kirchliche Dispens, nicht vom Ehehindernisse der Forderung der öffentlichen Sittlichkeit aus einer ungiltig geschlossenen Ehe, das bis einschlußweise zum 4. Grade reichte, weil die S. C. C. am 13. März 1879 auf die Anfrage des Bischofs von Nola: „An actus, qui vulgo audit matrimonium civile, pariat impedimentum publicae honestatis?“ geantwortet hat: „Negative et consulendum Sanctissimo, ut id declarare ac statuere dignetur“, was auch geschehen ist am 17. März; (Vering, Archiv, 42. B., S. 446.) er braucht aber auch keine vom Ehehindernisse der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange, weil „eine außereheliche Geschlechtsvermischung das Zustandekommen einer Ehe hindert zwischen dem einen Theile und des andern Blutsverwandten im ersten und zweiten Grade“ (Anw. f. d. g. G. §. 31); Geschwisterenkel aber nach kirchenrechtlicher Zählung mit einander im dritten Grade verwandt sind.

St. Florian. Professor Albert Pucher.

VI. **(Ehebruch.)** Der von seiner Gattin B wegen eines von ihm mit einer C begangenen Ehebruches gerichtlich geschiedene A will nach dem Tode der B die C ehlichen; — bedarf er dazu einer Dispens und von wem?

Kirchlicherseits braucht er Dispens nur, wenn A und C „bei Lebzeiten des andern Gatten einander die Ehe versprochen oder sogar gewagt haben, mit einander thatsächlich eine Ehe zu schließen oder wofern auch nur ein Theil, um sich mit dem andern verehlichen zu können, dem Gatten, dessen Rechte er durch den Ehebruch verletzt, mit Erfolg nach dem Leben gestellt hat.“ (Anw. f. d. g. G. §. 36.)

Staatlicherseits aber wird er eine Dispens benöthigen, weil §. 67 d. A. B. G. erklärt, „eine Ehe zwischen zwei Per-

Digitized by Google

sonen, die miteinander einen Ehebruch begangen haben, ist ungiltig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein."

Nach einem Hfklzd. v. 6. Dec. 1833 kann der Beweis des Ehebruches durch ein vor einer politischen Behörde, nicht aber durch ein vor dem Seelsorger oder einer geistlichen Behörde abgelegtes Geständniß geführt werden.

St. Florian. Professor Albert Pucher.

VII. **(Compensation wegen Wildschaden und eine Restitution wegen Wilddiebstahl.)** Lucius ist Wirthschafter bei Lucina, der Besitzerin eines Bauerngutes. Diese hatte sich öfters beklagt, daß ihr aus dem Hühnerstalle zur Nachtszeit Hühner abhanden gekommen seien. Nun legte sich Lucius auf die Lauer, um den Dieb zu entdecken und womöglich bei der That zu erwischen. Wer war der Dieb? Ein Füchslein, das im nahen Walde seine Wohnung hatte, pflegte sich dann und wann aus jenem Hühnerstalle eine Henne zu holen. Doch der Krug geht nur so lang zum Brunnen, bis er bricht. Ein Knall aus der Büchse des Lucius und das Füchslein lag am Boden. Lucius brachte den todten Hühnerdieb der Lucia; diese wollte aber davon nichts wissen, sondern erklärte, Lucius möge damit thun, was er wolle, sie sei froh, daß nunmehr ihre Hühner in Sicherheit seien. Was that nun Lucius? Er beschloß, den erlegten Reineke in die Stadt zu bringen und dort an einen Wildprethändler zu verkaufen. Damit sich aber die Reise in die Stadt auch auszahle, so ging er vorerst noch auf die Pürsch und brachte einen schönen Rehbock als Beute heim. Beide Stück zusammen hat er sodann um 13 Gulden und zwar den Fuchs um 5, den Rehbock um 8 Gulden verkauft und das Geld für sich behalten.

Es frägt sich nun, wie der Beichtvater den Lucius zu behandeln und ob er ihn zu einer Restitution zu verhalten habe, und wenn ja, zu welcher?

Es muß vorerst dem Beichtvater daran gelegen sein, zu

Digitized by Google

wiſſen, ob Lucius überhaupt ein Wilderer ſei, oder ob er nur dieſes einzige Mal widerrechtlich einen Rehbock geſchoſſen und ſich angeeignet habe. Iſt Lucius ein leidenſchaftlicher Wilderer, macht er vielleicht gar ein Gewerbe aus dem Wildern, ſo kann er nicht abſolvirt werden, wenn er nicht ernſtlich verſpricht, das Wildern ganz und gar aufzugeben. Die Erfahrung lehrt, daß ſolche Menſchen, welche dem Wildern ergeben ſind, ſelber ganz verwildern. Sie vernachläſſigen ihren Beruf, ſie führen ein unſtätes, von Hoffnung, Furcht und Haß getriebenes Leben, und ſchweben in beſtändiger Gefahr zu morden, oder gefangen und hart beſtraft, ſelbſt getödtet zu werden.

Hat aber Lucius nur dieſes einzige Mal ſich des Vergehens ſchuldig gemacht, damit, wie er meinte, ſich die Reiſe in die Stadt auszahle, ſo wird es wohl genügen, ihn auf die Sündhaftigkeit einer ſolchen Handlungsweiſe aufmerkſam zu machen, um ihn zur Reue zu bewegen und ihn für die Zukunft zu warnen.

Die formale Sündhaftigkeit der bereits geſchehenen Handlung hängt natürlich von dem Gewiſſensausſpruch ab, mit dem Lucius gehandelt hat. Glaubte er ſchwer zu ſündigen oder zweifelte er auch nur, ob nicht ſeine Handlung ſchwer ſündhaft ſei, ſo hat er gewiß ſchwer geſündiget.

Was nun aber ſeine Pflicht zu reſtituiren anbelangt, ſo iſt zu unterſcheiden. Den für den Fuchsbalg erhaltenen Preis kann er mit gutem Gewiſſen behalten; denn derſelbe kann füglich als Compenſation für die geraubten Hennen betrachtet werden. Es iſt auch die Zuſtimmung des Jagdinhabers mit gutem Grunde zu präſumiren, denn derſelbe kann ja überdieß froh ſein, daß ſein Revier von einem ſo ſchädlichen Raubthier befreit worden iſt. Allerdings hätte nur Lucina das Recht, eine Compenſation zu beanſpruchen, denn ihr, nicht aber dem Lucius wurde ein Schaden zugefügt. Aber Lucina hat, wie aus dem Geſagten hervorgeht, auf ihr Recht zu Gunſten des Lucius verzichtet. — Was aber den für den Rehbock erhaltenen Preis anbelangt, ſo

Digitized by Google

ist, um die Restitution zu bestimmen, zu unterscheiden, ob Lucius durch Aneignung desselben einen Diebstahl im eigentlichen Sinne begangen hat oder nicht. Zum Wesen des Diebstahls gehört es, daß die Sache, die man ungerechter Weise nimmt oder zurückbehält, Eigenthum eines Anderen ist. Es frägt sich also, ob jener Rehbock Eigenthum eines Anderen war. Das wäre der Fall gewesen, wenn derselbe sich in einem Thiergarten oder in einem Gehege befunden hätte, aus dem er nicht entkommen konnte. In diesem Falle hätte er nämlich seine natürliche Freiheit nicht mehr gehabt, er wäre nicht herrenloses Gut, sondern Eigenthum des Thiergarten- respective Gehegebesitzers gewesen. Lucius müßte diesem den vollen Preis des gestohlenen Thieres restituiren, ja auch etwaigen Schaden, der aus der Verringerung des Wildstandes in dem Gehege entstanden wäre, gut machen. — Anders gestaltet sich aber die Sache im vorliegenden Falle; denn Lucius hat das Wild occupirt in einem Walde, der nicht umzäunt, sondern nach allen Seiten offen war. Das Thier hatte noch seine natürliche Freiheit, es war keineswegs Eigenthum des Jagdberechtigten. Der Inhaber des Jagdrechtes kann zwar die in seinem Reviere befindlichen wilden Thiere durch Occupation zu seinem Eigenthum machen, er hat das jus ad rem, und zwar hat er nach dem bei uns geltenden Jagdgesetze in seinem Reviere hiezu das ausschließliche Recht. Aber das jus ad rem ist wohl zu unterscheiden von dem jus in re. Dadurch, daß Jemand das Recht hat, eine Sache zu seinem Eigenthume zu machen, wird die Sache noch nicht sein Eigenthum. Dazu ist eben noch erforderlich, daß er von seinem Rechte auch den gehörigen Gebrauch macht, daß er jene Sache wirklich occupirt. So sind also die wilden Thiere in einem offenen Reviere noch nicht Eigenthum des Revierinhabers. Wenn daher Jemand widerrechtlich, d. i. gegen den Willen des ausschließlich Berechtigten, solche Thiere occupirt, so begeht er keinen Diebstahl im strengen Sinne des Wortes. Es ist seine Handlung nicht eine acceptio rei alienae, wohl aber ist sie eine damnificatio injusta. Er verletzt nämlich

Digitized by Google

das auf Staatsgesetzen beruhende und vielleicht auch theuer erkaufte Recht des Andern und fügt ihm dadurch einen Schaden zu. Der aus solcher Rechtsverletzung für den Jagdberechtigten erfolgende Schaden besteht darin, daß dessen Hoffnung, Gewinn aus seinem Reviere zu ziehen, verringert wird. Nach der Größe dieses Schadens ist auch die Vergütung desselben, die dafür zu leistende Restitution, zu bemessen. Wer z. B. eine trächtige Rehgais widerrechtlich erlegt, fügt dem Jagdinhaber offenbar einen größeren Schaden zu und hat folgerichtig eine größere Restitution zu leisten, als derjenige, der sich einen Rehbock aneignet. Es ist nun aber der Schaden, der durch den sogenannten Wilddiebstahl dem Revierinhaber zugefügt wird, keineswegs genau so groß als der Werth des widerrechtlich occupirten Wildes beträgt. Es ist ja klar, daß für ihn die Hoffnung, das einzelne Stück Wild, das sich in seinem Reviere befindet, in Besitz zu bekommen, weniger werth ist, als wenn er es schon im Besitz hätte. Es kann ihm ja noch entkommen, es kann in ein anderes Revier entlaufen, es kann von Raubthieren gefressen werden oder sonst auf irgend eine Weise zu Grunde gehen.

Was hat nun Lucius in unserem Falle dem Jagdinhaber zu restituiren? Nach der Ansicht bewährter Lehrer[1]) ungefähr die Hälfte des Werthes jenes Rehbockes, also 4 Gulden, weil man das Recht auf eine erst zu erwerbende Sache ungefähr so hoch als die Hälfte des reinen Werthes derselben anzuschlagen pflegt. — Man wird vielleicht einwenden: Wenn Lucius vom Civilrichter verurtheilt würde, so würde ihm eine viel größere Strafe dictirt werden. Allerdings. Aber der Beichtvater ist eben kein Civilrichter und hat weder die Aufgabe noch das Recht, über einen Pönitenten Strafen nach den Civilgesetzen zu verhängen. Er hat nur zu bestimmen, wie viel dem ungerecht Beschädigten ex stricto jure zu ersetzen ist, und das ist nicht mehr, als der diesem zugefügte Schaden beträgt. Der Beichtvater darf auch keineswegs den Lucius auf-

[1]) V. Müller, theol. mor. L. III. §. 102.

Digitized by Google

fordern, sich selbst dem Civilrichter wegen der widerrechtlichen That anzuzeigen, respective Lucius wäre nicht verpflichtet, einer etwaigen derartigen Aufforderung von Seite des Beichtvaters Folge zu leisten. Allerdings aber müßte er sich der Strafsentenz des Richters fügen, wenn seine That ruchbar und vor Gericht erwiesen und er deßwegen verurtheilt würde. Er müßte die Strafe auf sich nehmen und hätte keineswegs das Recht, etwa hinterher im Geheimen sich schadlos zu halten. Man wird endlich noch einwenden: Wenn Lucius dem Jagdinhaber nur 4 Gulden zu restituiren hat, so war für ihn die ungerechte Handlung immerhin gewinnbringend. Eine solche Entscheidung des Beichtvaters ist darum wenig geeignet, ihn vor fernerem Wilddiebstahle abzuschrecken. Dieser Einwurf verdient offenbar volle Berücksichtigung. Wir schließen uns daher der Ansicht des Eusebius Amort an, welcher, nachdem er, wohl zu niedrig, das Maß der Restitution mit einem Drittel oder Viertel des Gewinnes festgesetzt hat, folgendermaßen fortfährt: reliquas duas tertias vel tres quartas lucri restituant in pias causas, utpote acquisitas ex actione illicita. Wir würden demgemäß den Lucius beauftragen, die übrigen 4 Gulden unter die Armen zu vertheilen. Höchstens dürfte er, namentlich wenn er selbst arm wäre, von diesen 4 Gulden in Abzug bringen und für sich behalten, was er nothwendiger Weise ausgeben mußte, um das erlegte Thier zum Verkauf zu bringen.[1])

St. Florian. Professor Josef Weiß.

VIII. **(Eitles Aussprechen heiliger Worte.)** Titus beichtet: „Ich habe oft den Namen Gottes, das Wort „Sacrament", „Crucifix", „Himmel", „Kreuz" leichtsinniger Weise und oft auch im Zorne ausgesprochen." Wie soll man diese Sünde bezeichnen? Hat sich Titus durch Fluchen oder durch Gotteslästerung oder durch Eitelnennung des Heiligen versündiget? Hat er schwer oder läßlich gesündiget?

[1]) Vgl. Jahrg. 1875, 3. Heft, S. 343 der Quartalschrift.

Digitized by Google

Betrachten wir die Sünde des Titus zuerst ganz objectiv, wie sie an sich ist, ohne Rücksicht auf ihn, oder auf die dabei etwa obwaltenden Umstände. Durch „Fluchen" hat Titus nicht gesündiget; denn Fluchen heißt nach P. Deharbe: „Sich selbst oder Jemand Andern verwünschen"; freilich wird dabei, wie auch Deharbe hinzusetzt, der Name Gottes oft verunehrt; wenn man jedoch die Sünde an sich — objectiv betrachtet, so liegt im bloßen Aussprechen heiliger Namen, und wenn man dies auch aus Leichtsinn oder im Zorne thut, noch keine Verwünschung seiner selbst oder eines Andern und darum kann man (objective loquendo) auch von Titus nicht sagen, daß er sich, indem er jene Worte in der erwähnten Weise ausgesprochen, durch „Fluchen" versündiget hat. — Hat sich Titus durch „Gotteslästerung" (Blasphemie) versündiget? Die Ansichten der Theologen sind getheilt; die Einen behaupten es, die Andern verneinen es. Blasphemie ist nach Dr. Müller: „Locutio vel actio contumeliosa in Deum." Es gibt nun Theologen, die der Meinung sind, jedes unehrerbietige unnöthige Aussprechen genannter heiliger Namen sei eine „locutio contumeliosa in Deum" also Blasphemie und darum schwere Sünde; und wenn schon einige aus ihnen im Aussprechen solch heiliger Worte noch keine „locutio contumeliosa in Deum" finden, so halten sie es doch für eine Blasphemie und schwere Sünde, weil, wie sie sagen, diese Sünde allgemein als Gotteslästerung angesehen wird. Doch der bei weitem größere Theil der Theologen, besonders in Deutschland, huldigt der mildern Ansicht und findet in diesen Worten (objectiv gesprochen) keine Blasphemie, denn einerseits enthält die Nennung heiliger Namen dem Wortlaute nach und wenn sie auch im Zorne (wenn nur nicht im Zorne gegen Gott) geschieht, wirklich noch keine Blasphemie und anderseits kann man durchaus nicht absolut behaupten, daß das Aussprechen solcher Namen allgemein als Gotteslästerung angesehen wird; im Gegentheil muß man besonders von Deutschland annehmen, daß die große Mehrheit derjenigen, die diese üble Gewohnheit haben, an eine Blasphemie gar nicht denkt und darum ihren Worten auch von Andern keine blasphemische Absicht unterlegt wird. So sagt z. B. der heil. Alphons: „Quod si quis in ira contra hominem, non indignando Deo, sed homini tantum, nominet septem sacramenta, sine scandalo et sine iis circumstantiis, quibus contemptus importatur, non est blasphemia, sed vana usurpatio nominis divini et peccatum inter venialia grave" (unter den läßlichen Sünden die größere). Aehnlich Reiffenstuel: „Non est proprie blasphemia, quando quis in ira vel rixa cum aliquo enuntiat

Digitized by Google

quidpiam de Deo, quod verum est, ut puta ex indignatione dicendo: Sacramenta. Quia etsi irreverenter dicantur, non tamen proferuntur per modum contumeliae vel injuriae Deo irrogatae, nec aliquod falsum Deo tribuunt, sicque plerumque non sunt peccata mortalia, dummodo affectus ille indignationis non tendat in Deum, sed tantum contra hominem vel jumentum, cui aliquis irascitur, quod ex modo dicendi aliisque circumstantiis erit dignoscendum.“ Derselben Ansicht sind Sanchez, Laymann, Gobat, Busenbaum, Scavini, Müller ꝛc. Scavini z. B. schreibt: „Si quis ex ira contra hominem nominet nomen Dei vel Sanctos, vel Sacramenta, indignando soli homini, blasphemiam non committit; sed indignam duntaxat divini Nominis aut rei sacrae usurpationem . . . . ., nisi proferantur Deo indignando vel cum circumstantiis specialibus.“ Müller schreibt: „Non est proprie blasphemia, in ira enuntiare verba sacra: Sacramentum, Crucifixus, si affectus indignationis non tendat erga Deum sed contra hominem vel jumentum, cui aliquis irascitur, id quod ex modo loquendi et ex aliis circumstantiis colligendum est; obtinet tamen vana usurpatio nominum sacrorum et est per se peccatum veniale, quod tamen ob scandalum grave et periculum formaliter blasphemandi mortale fieri potest.“ (H. p. 267.) Also nicht durch „Fluchen“, sondern durch die Sünde der Eitelnennung des Heiligen (vana usurpatio nominis divini vel rei sacrae) und nach der sententia communior theologorum auch nicht durch Gotteslästerung hat sich Titus versündiget und er hat, wenn wir den nackten Fall annehmen, wie er uns vorliegt, so oft er solche Worte ausgesprochen, keine schweren, sondern nur läßliche Sünden begangen, wie dies die angeführten Stellen der Moralisten zur Genüge beweisen.

Um aber die Sünden des Titus vollkommen würdigen zu können, müssen wir dieselben nicht bloß objectiv betrachten, sondern müssen auch die dabei obwaltenden Umstände und das subjective Moment der Freiwilligkeit ins Auge fassen. Eine an und für sich läßliche Sünde kann, wie die Moralisten lehren, unter Umständen auch zu einer Todsünde werden, und zwar unter Andern: a) ratione conscientiae erroneae, b) ratione scandali, c) ratione pravi finis graviter mali und d) ratione periculi proximi in peccatum mortale labendi. Diese Grundsätze müssen wir auch auf die Sünden des Titus anwenden. Titus hat durch die vana usurpatio nominis divini vel rei sacrae an und für sich nur läßlich gesündiget, unter Umständen können jedoch diese läßlichen Sünden zu schweren geworden

Digitized by Google

sein. Nehmen wir an, Titus hielte auf Grund seines irrenden Gewissens das Eitelnennen heiliger Namen besonders im Zorne für schwer sündhaft, wie dies thatsächlich bei Vielen im Volke, besonders beim religiösern Theile desselben, der Fall ist — ist dies so, dann hat er auch wirklich schwer gesündiget, ratione conscientiae erroneae. Ist Titus ein Priester oder Hausvater und hat er in Gegenwart von Laien oder resp. in Gegenwart seiner Kinder und Untergebenen im heftigen Zorne sacramentirt, über seine Ehegattin und Kinder zürnend solche Worte ausgesprochen und hat er dies öfters und in besonders unehrerbietiger Weise gethan, dann hat er sich neben der Sünde der Eitelnennung göttlicher Dinge auch der Sünde des Aergernisses schuldig gemacht, und er hat schwer gesündiget ratione scandali gravis. Titus könnte ferner auch schwer gesündiget haben, ratione pravi finis graviter mali, wenn z. B. sein Zorn beim Aussprechen heiliger Namen directe oder indirecte gegen Gott und heilige Dinge gerichtet war, oder wenn er dadurch seinen Haß, Zorn oder seine Unzufriedenheit gegen Gott kundgeben wollte, oder wenn er dadurch die heil. Sakramente schmähen, herabwürdigen oder verächtlich machen wollte, eben so wenn er mit der Eitelnennung der heil. Sakramente auch gräuliche Flüche und Verwünschungen gegen seinen Nächsten in Verbindung brachte. Reiffenstuel sagt: „Si verba talia aut tali modo proferantur, ut contumeliam Dei aut sacramentorum significent, censeri debent blasphemiae, dummodo homo attenderit ad vilipensionem Dei aut rei sacrae, quae talibus verbis exprimitur.“ Freilich ist in der Regel bei den Wenigsten eine solche böse Absicht (finis pravus) anzunehmen, daß es jedoch auch vorkommt, besonders bei mehr oder weniger verwilderten, irreligiösen, glaubensschwachen, in Laster versunkenen Menschen, ist Thatsache; ein Blick in Alban Stolz's „Schreibende Hand auf Wand und Sand“ kann davon Jedermann genügsam überzeugen. Titus könnte sich endlich auch schwer versündigt haben ratione periculi proximi in peccatum mortale labendi. Durch das gewohnheitsmässige Aussprechen heiliger Worte aus Leichtsinn oder gar im Zorne oder im Unwillen wird die Ehrfurcht vor Gott und göttlichen Dingen immer mehr abgeschwächt, das Gemüth des Menschen wird immer roher und er ist in Gefahr, in Folge dieser üblen Unsitte in andere schwere Sünden (blasphemia formalis, sacrilegium, perjurium etc.) zu fallen. Wäre dies nicht auch bei Titus möglich? Ein Mensch, der jedwede Ehrfurcht vor Gott verloren hat, ist besonders, wenn schwere Versuchungen an ihn herantreten, zu Allem fähig.

Also auch auf die erwähnten Umstände hätte der Beichtvater

Digitized by Google

Rücksicht zu nehmen, um die Größe der Sünden des Titus gehörig würdigen zu können; doch damit ist noch nicht Alles abgethan; es bleibt noch übrig, das subjective Moment der Freiwilligkeit in die Wagschale zu legen. Zu einer schweren Sünde wird nämlich außer der materia gravis aut in re aut in circum stantiis auch die advertentia plena in malitiam actus und der consensus plenus voluntatis in praevarication em erfordert. Es kann eine Sünde, die an und für sich läßlich ist, gar keine Sünde sein, wenn die Advertenz und der consensus vollends abgehen, und eine Sünde, die aut in se aut ex circumstantiis schwer ist, kann nur eine läßliche Sünde sein, wenn die advertentia keine plena und der consensus kein plenus war. Hat also Titus heil. Worte ausgesprochen ohne Advertenz und erst nach dem Aussprechen es bemerkt, daß er den Namen Gottes oder einer heil. Sache eitel genannt hat, so hat er vielleicht keine, hat er diese Worte im Zorne aus Uebereilung ausgesprochen, höchstens eine läßliche Sünde begangen. Freilich muß hier der Beichtvater vorsichtig und ja nicht zu leichtgläubig sein. Es ist wohl wahr, es gibt Viele, die ihre üble Gewohnheit wahrhaft bereuen und obwohl sie sich alle Mühe geben, dieselbe ernstlich abzulegen, entschlüpft ihnen doch manchmal im ersten Zorne gegen ihren Willen irgend ein heil. Wort; solche müssen milde behandelt werden, und der Beichtvater muß ihnen Muth einflößen und sie zur Beharrlichkeit im Kampfe gegen die Sünde aufmuntern. Aber wie viele haben schon lange Zeit diese üble Gewohnheit, ohne sich jedoch im Geringsten Mühe zu geben, dieselbe langsam auszurotten, und die ad hoc vorgeschriebenen und angerathenen Mittel zu gebrauchen! Diese sündigen durch eitles Aussprechen heiliger Worte, selbst wenn sie dabei nicht merken, daß sie sündigen (was übrigens selten der Fall sein dürfte, vgl. hl. Alphons lib. 2. n. 4.); sie sündigen, weil jenes eitle Aussprechen freiwillig und daher zu imputiren ist in der bösen Gewohnheit, die sie durch die freiwillige Nichtanwendung der vorgeschriebenen Mittel freiwillig unterhalten (actus voluntarii in causa). Andere entschuldigen ihre Sünde durch den Zorn, sie sagen, weil sie im Zorne gehandelt, haben sie auf die Worte, welche sie ausgesprochen, nicht Acht gegeben, diesen ist zu bemerken, daß (nach der Ansicht des heil. Alphons [lib. 4. n. 127], der hierin dem heil. Thomas folgt), der Zorn in der Regel den Verstand nicht so verdunkelt, daß man die Sündhaftigkeit der Reden gar nicht bemerken würde; abgesehen davon, daß die Eitelnennung heiliger Worte in dem Zorne selbst als ihrer Ursache freiwillig sein kann, dann nämlich, wenn Jemand die Erfahrung gemacht hat, daß er im Zorne heilige Namen eitel

Digitized by Google

nenne, und sich doch keine Mühe gibt, den Zorn zu bewältigen. Andere schützen auch die Unwissenheit, Unkenntniß (ignorantia) vor, als hätten sie es nicht gewußt, daß im Aussprechen solcher Worte etwas Sündhaftes sei; mag sein, antworten die Theologen, aber das kann und wird nur äußerst selten zutreffen, in der Regel muß man bei Christen, die unter Christen leben und einigen christlichen Unterricht genossen haben das Gegentheil annehmen; wenn schon eine ignorantia vorhanden, so war's vielleicht keine invincibilis, oder gar eine affectata, und solche entschuldigen bekanntlich nicht; wo aber beinahe nie und unter keiner Bedingung eine ignorantia zugegeben werden kann, das sind jene obenerwähnten Fälle, wo beim unehrerbietigen Aussprechen hl. Namen solche Umstände vorhanden sind, um derentwillen diese Sünden als Blasphemien oder doch als Todsünden bezeichnet werden müssen.

Die hier angeführten Grundsätze habe der Beichtvater vor Augen, um die Sünden des Titus gehörig würdigen zu können; wenn er seinen Pönitenten und dessen Verhältnisse nicht schon ohnehin kennt, so richte er einige diesbezügliche Fragen an ihn, namentlich über die Gelegenheiten, bei welchen er in diese Sünden für gewöhnlich zu fallen pflegt, und über die Dauer seiner üblen Gewohnheit, und ob er schon jemals darüber ermahnt worden ist, um zu wissen, mit welcher Gattung von Sündern er es zu thun habe, ob mit einem occasionarius oder recidivus, und wie er ihn zu behandeln habe.

Die Mittel zur Ablegung dieser üblen Sitte sind folgende: Der Pönitent soll bedenken, was die hl. Sacramente sind, wer sie eingesetzt hat, wozu sie da sind, und was insbesondere das allerheiligste Altarssacrament enthalte. — Er soll erwägen, wie seine Zunge durch den öfteren Empfang der hl. Communion hochgeweiht sei, und wie sündhaft es sei, mit dieser Zunge, auf der der Leib Jesu Christi schon so oft gelegen, das heil. Sacrament zu lästern oder unehrerbietig auszusprechen. — Er gehe oft in die Kirche, um das allerh. Altarssacrament zu besuchen und anzubeten, um so auf diese Art langsam eine heil. Ehrfurcht, Liebe und Andacht gegen das allerheiligste Sacrament zu bekommen. — Er möge bedenken, daß eine Arbeit, bei der man Gott durch Eitelnennung seines heil. Namens ꝛc. beleidiget, ihm unmöglich angenehm sein kann, und man auch keinen Lohn dafür im Himmel erwarten dürfe, daß man dadurch den Segen Gottes aus dem Hause vertreibe und sich möglicher Weise auch die Strafe zuziehen könne, einmal ohne den Empfang der heil. Sakramente zu sterben. — Wenn der Pönitent durch seine Sünden Aergerniß gegeben, so möge er bedenken, wie schau-

Digitized by Google

derhaft es sei, in dieser Unsitte Lehrer seiner eigenen Kinder zu sein, und so dieselben zu veranlassen, einst beim Throne Gottes seine Ankläger zu werden. — Um diese böse, sündhafte und gefährliche Gewohnheit ablegen zu können, fasse der Pönitent Muth und wirke mit der Gnade Gottes ernstlich mit. Täglich am Morgen erneuere er seinen Vorsatz, bete ein specielles Gebet, etwa ein Ave Maria oder ein Schutzengelgebet um die Gnade, den Zorn frühzeitig zu unterdrücken und in kein solches Wort mehr auszubrechen; wenn der Zorn aufsteigt, schließe er den Mund und blicke zum Himmel hinauf, oder er verrichte ein kräftiges Stoßgebetlein; hat es ihn übereilt und ist ihm trotz aller Vorsätze irgend ein solches Wort entschlüpft, so erwecke er sogleich Reue und Leid und lege sich eine kleine Buße auf. Am Abende bei der Gewissenserforschung danke er Gott, wenn er seinem Vorsatze treu geblieben, oder, falls es nicht geschehen, bereue er wieder seine Fehltritte und verrichte wieder einige kurze Bußgebete.

Was die sacramentale Buße anbelangt, so sind solchen Sündern vor Allen solche Gebete aufzuerlegen, die sich auf das allerheiligste Sakrament beziehen, z. B. adoratio Sanctissimi, Abbitte vor demselben.

Zum Schluße noch die Bemerkung, daß Gewohnheitsflucher und Sacramentirer, die sich nicht ernstlich Mühe geben, diese böse, ärgernißgebende Gewohnheit abzulegen, im Bußgerichte in der Regel streng zu behandeln sind, damit diese Unsitte nicht so entsetzlich überhand nehme. (Vide Stapf, II. 141.)

Steinhaus. Pfarrvikar P. Severin Fabiani O. S. B.

IX. **(Ehegelöbniß und unehrbare Schwägerschaft.)** Titus bekennt seinem Pfarrer in confessionali, daß er mit einer gewissen Bertha ein geheimes Ehegelöbniß geschlossen habe; später habe er aber mit deren Schwester Moevia sich fleischlich vergangen, was die Schwangerschaft derselben zur Folge hatte. Nun bitte er um Weisung, welche von beiden Schwestern er jetzt heirathen solle? Was wird der Pfarrer hierauf antworten und thun? Für's Erste hat er dem Titus begreiflich zu machen, daß dieser unter den gebeichteten Umständen keine der beiden Schwestern ohne eine Dispens mehr giltig ehelichen könne; nicht seine Braut Bertha, weil diese in Folge der Copula mit ihrer Schwester seine Schwägerin geworden ist, und einer Ehe mit ihr das Hinderniß der Affinitas ex copula illicita im Wege steht; auch nicht die Moevia wegen seines Eheverlöbnisses mit der Bertha. Dieses Verlöbniß hatte zwar nur occulte, d. h. unter vier Augen stattgefunden; allein solche geheime Sponsalien, obschon

Digitized by Google

die Kirche sie mit Recht mißbilligt, sind doch giltig, wenn sie ernstlich gemeint sind, und der gegenseitig versprochenen Ehe kein Hinderniß entgegensteht, weil zu einem giltigen Eheversprechen keinerlei Förmlichkeiten, als z. B. die Gegenwart von Zeugen u. dgl., erforderlich sind. Aus einem giltigen Eheverlöbnisse aber entsteht selbst dann, wenn dasselbe später wieder aufgelöst wird, das trennende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, welches gewesenen Brautleuten die Eheschließung mit den im 1. Grade Verwandten des anderen Brauttheiles, also mit dessen Eltern, Kindern und Geschwistern verbietet, und welches Hinderniß daher auch zwischen Titius und Moevia besteht. Dennoch wird der Pfarrer Zweitens dem Titius rathen müssen, eine Ehe mit Moevia auf dem Dispenswege anzustreben, sowohl in Betracht des Zustandes, in dem diese sich befindet, als auch aus Rücksicht auf die unschuldige Frucht seiner unerlaubten Verbindung mit ihr. Zu diesem Zwecke wird er Drittens dem Titius auftragen, seiner Braut die begangene Untreue, welche im vorliegenden Falle vor ihr ohnehin nicht verheimlicht werden kann, mündlich oder schriftlich offen zu bekennen, dieselbe ihr abzubitten, und, falls sie nach Billigkeit oder Recht eine Entschädigung anzusprechen hätte, sich mit ihr hierüber zu vergleichen. Sollte dieß unthunlich sein. oder nicht zum Ziele führen, könnte nöthigenfalls der Pfarrer sich von Titius ermächtigen lassen, in dieser Angelegenheit selbst mit Bertha zu sprechen, wobei er diese aufmerksam zu machen hat, daß das Verlöbniß zwischen ihr und Titius in Folge der, wenn auch ohne ihre Schuld entstandenen unehrbaren Schwägerschaft de jure aufgelöst sei, und sich bemühen wird, allfällige überspannte Entschädigungsforderungen auf ein billiges Maß zurückzuführen unter Rücksichtsnahme auf die §§. 107 bis 112 der Anweisung für die geistl. Gerichte und die §§. 45 und 46 des allg. b. Gesetzbuches.

Viertens endlich wird der Pfarrer dem Titius auch zur Erwirkung der erforderlichen Dispens von dem Hindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit ex sponsaliis behilflich sein, d. h. er wird als Beichtvater für ihn tecto nomine sich an sein hochw. bischöfl. Ordinariat wenden mit dem Ansuchen, daß Hochdasselbe wegen der Impraegnatio Moeviae und etwa noch aus anderen canonischen Dispensgründen sich der auch für diesen Fall vom heil. Stuhle erhaltenen Vollmachten willfährig bedienen möge. (Anweisung §. 80, 5.)

So wird sich das Verhalten des Pfarrers herausstellen, wenn man obigen Casus objectiv, so wie er dasteht, betrachtet. Allein subjective Momente, welche sich aus einer eingehenderen Erforschung der gebeichteten Thatsachen und der dabei bethei-

Digitized by Google

ligten Personen ergeben, könnten gar leicht dem Pfarrer ein anderes Verfahren als räthlich erscheinen lassen. Nehmen wir an, Titius habe seine alte Liebe zu Bertha noch immer bewahrt, und sei nur bei Gelegenheit einer heftigen Versuchung ihr untreu geworden; — wie ja auch so mancher Ehemann, der seiner Frau aufrichtig ergeben ist und sich keine andere Gattin wünscht, doch in einer unglücklichen Stunde, weil er seine Begierlichkeit nicht beherrschen kann, derselben untreu wird, und zwar vielleicht mit einer Person, die er in seinem Herzen verachtet, und hinterdrein in seiner Reue verabscheut; — nehmen wir an, daß Titius bei jener Gelegenheit nur in die ihm von Moevia listig gelegten Schlingen gefallen, und der Character der letzteren derartig sei, daß eine auch nur halbwegs glückliche Ehe mit ihr durchaus nicht zu erwarten stünde; — unter solchen Umständen wird der Pfarrer zwar auch dem Titius auftragen, als ehrlicher Mann seiner Braut seinen Fehltritt zu bekennen und um Vergebung zu bitten; jedoch, wenn Bertha dem Titius verzeiht, wird der Pfarrer auf das Zustandekommen einer Ehe zwischen den zwei Brautleuten hinwirken, und auf ihren Wunsch um die Dispens von einem anderen Ehehindernisse, nämlich der unehrbaren Schwägerschaft im ersten Grade gleicher Seitenlinie, rücksichtlich dessen die österreichischen Bischöfe ebenfalls vom hl. Stuhle mit Facultäten versehen sind, (Anweisung §. 80, 3), einkommen, es dem Titius überlassend, die Folgen seiner unseligen Verbindnng mit Moevia auf andere Weise nach Kräften gut zu machen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß möglicherweise auch eine dritte Lösung des Falles denkbar sei: wornach in Erwägung des Umstandes, daß das Verlöbniß mit Bertha gelöst, der Moevia aber kein Eheversprechen gegeben war, und in Folge der aus dem individuellen Character der zwei Schwestern sowohl, als des Titius erlangten moralischen Gewißheit, daß mit keiner dieser drei Personen eine glückliche Ehe zu hoffen sei, der Pfarrer nach allen Seiten hin von der Eingehung einer Ehe abrathen müßte; bei welcher Lösung es sich nur noch um eine Entschädigung, resp. Gutmachung handeln würde.

Admont. Prof. Dr. Ottocar v. Gräfenstein O. S. B.

X. **(Aus dem Lager der Aufgeklärten.)** Nil mirari, über Nichts sich verwundern, sagte ein griechisch-heidnischer Philosoph, sei ein Zeichen der Weisheit. Wie weit der Mann recht gehabt, lassen wir dahin gestellt. Wahr ist's jedoch, daß, wenn man sich über alles Verwunderliche verwundern wollte, man aus dem Mirari nie herauskäme. Wunderlich oder verwunderlich ist es gewiß, wenn siebzehnjährige Weisheiten, der Kirche das päda-

Digitized by Google

gogische Geschick absprechen, verwunderlich, wenn „ungewässerte“ Söhne Rubens, Simeons und Levis den Papst und die Bischöfe über das Christenthum, das „wahre“ natürlich, belehren wollen. Nun und wunderlich ist es auch, was das verehrliche Bräuhaus-Collegium zu X. als Dogmatik, Moral und Kirchengeschichte sich vordunstet.

Von der Wand oder an der Wand grinsen zwei papierne Juden, vulgo Zeitungen aus Wien, welche nach angestaunter österr. Sitte den Honoratioren von X. Y. Z. wahres unverfälschtes Christenthum, das natürlich der Aufklärung nicht im Mindesten hinderlich ist, zumitteln, in derselben Weise, wie die Kindsmagd dem Baby den Mehl- und Milchbrei mundgerecht macht, nur Schade, daß Letzteres dem jungen Oesterreicher besser bekommt, als Ersteres der Intelligenz. Daß man in X. sehr weise ist, versteht sich in Betracht des Gesagten von selbst, wenigstens halten sich die in X. dafür. Daß sie mit ihrer Geistlichkeit und mit aller Geistlichkeit unzufrieden sein zu müssen dafür halten, wird auch keines Eidschwures bedürfen, ebenso wenig als daß kirchliche Anordnungen, Einrichtungen ꝛc. ihres Beifalles entbehren müssen. Einer der dunkelsten Puncte kirchlichen Lebens scheint denen von X. der Wohlthätigkeits-Modus. Acteurs und Actricen zu souteniren ginge hin, für die Stadtpfeifer, die so herzlich das liebe Lied: „Ich sollt' ein Pfarrer werden“ vor dem Pfarrhofe zu musiciren wissen, Beiträge geben, unterläge keinem Tadel u. s. w., aber — freundlicher Leser erschrecke nicht — für den Papst, Missionen, Kindheit Jesu-Verein ꝛc. ꝛc. wird in X. Y. Z. gesammelt, zu Beiträgen ermuntert, kurz die Nächstenliebe wird zum Verdruß des Bräuhaus-Collegiums „vaterlandslos“ aufgefaßt und ausgeübt, und das schmerzt die Herren gar sehr.

Da trifft es sich, daß der Priester Liberalis durch X. reist und im Bräuhause absteigt. Ein weiser Magister weiß das Gespräch auf den wunden Punct zu bringen. Liberalis behauptet: es ist unrecht, Geld außer Land zu schicken, da wir desselben für unsere Nächsten (im engeren Sinne) nothwendig haben. Den Papst sind die Italiener verpflichtet zu erhalten; die Missionäre sollen zu Hause bleiben und dahin wirken, daß die europäische Gesellschaft wieder echt christliche Liebe und Milde kennen lerne, der Kindheit-Verein findet verwahrloste Kinder allerorts, für diese soll er sorgen, allein diese läßt er zu Grunde gehen, und geht den chinesischen oder Negerkindern nach. Das ist natürlich nicht liberal aber auch nicht christlich gedacht, denn die Moral lehrt, daß es einen Ordo charitatis gebe, und daß man jenen

Digitized by Google

mehr verpflichtet sei, die uns näher stehen, sei es durch Verwandtschaft, Religion oder Nationalität. O, schloß er, es ist traurig!

Das war die Rede, die Herr Liberalis redete. Daß ihm großer Beifall gespendet wurde, versteht sich. Der Magister wiederholte immer die Worte: Ordo charitatis. Damit gedachte er die hochw. Ortsgeistlichkeit vollständig zu schlagen; denn wenn er seine Waffen aus der Moralkammer geschärft bekam, da konnte es nicht fehlen.

Was sagt nun die Moral, natürlich nicht die des Liberalis, sondern die katholische? Es gibt einen ordo charitatis, und diesem ordo gemäß müssen die Werke der Charitas geübt werden. Dieser ordo ist selbstverständlich ein ganz anderer, als den Liberalis und seine Gesinnungsgenossen begreifen. Hier handelt es sich um die charitas proximi. Als proximus wird jeder Mensch verstanden, sagt der Katechismus. Lieben i. e. affective müssen wir alle Menschen, jedoch sagt die Moral, sei auch da ein Unterschied bezüglich des Grades, je nachdem die Menschen Gott oder uns nahe stehen. Doch diese Frage genüge hier berührt zu haben. Effective lieben, d. h. helfen, unterstützen sollte man eigentlich Alle, welche der Hilfe bedürfen. Da dieß unmöglich ist, muß man eine Auswahl treffen. Und da kommt vor Allem zuerst die Unterscheidung: ob geistige, ob leibliche Noth. Das ist die Stelle, in welcher das besagte Collegium sammt Liberalis sterblich ist. Als Materialisten wünschen sie, daß in erster Linie dem physischen Hunger abgeholfen werde. Dem ist nicht also. Heiden, Kinder wie Erwachsene, sind in größter Gefahr geistig verloren zu gehen, also gehen sie den bloß materiell Armen — und wohlgemerkt für die extrema necessitas ist in unseren civilisirten Ländern doch nothdürftig gesorgt — voraus. Aber angenommen, daß auch bei uns viele Menschen in geistigen und leiblichen Nöthen sind — was gar nicht geleugnet werden soll — so folgt daraus nicht, daß für Missionen, Kindheit Jesu ꝛc. nichts verwendet werden solle. Diejenigen, die bei uns in geistiger Noth sind, sind es fast ausschließlich durch eigene Schuld, könnten sich selbst sehr gut helfen, während es die Heiden in den meisten Fällen nicht können. Darüber Weiteres bei Müller theol. moral. II. Tit. I. §. 28. B. 7 ff. Scavini theol. moral. tom. III. Tract. VIII. Disp. III. Cap. II. und Andere.

Was den h. Vater betrifft, so unterlassen wir es anzuführen, in welcher Weise das Oberhaupt der Kirche selbst sich über diesen Punct ausgesprochen, ebenso, daß es keinen Bischof

Digitized by Google

mehr gibt, der nicht in dringender Weise aufgefordert hätte, der „erhabenen Armuth“ des Nachfolgers Petri zu Hilfe zu kommen. Für Katholiken bedürfen wir keiner Rechtfertigung. Liberalis und Genossen aber wollen wir mit noch anderen Waffen kommen. In gleicher Noth sind laut ordo charitatis diejenigen vorzuziehen, die uns näher stehen. Als Reihenfolge führen der heil. Thomas 2. 2. q. 26, der heil. Alphonsus Lib. III. n. 27 Folgende an: 1. Gattin, 2. Kinder, 3. Eltern, 4. Geschwister, 5. Verwandte, 6. Freunde, Wohlthäter, Vorgesetzte. Daß das Oberhaupt der Kirche jedem Christen nahe, sehr nahe steht, dürfte hoffentlich nicht bestritten werden. Es kommt aber bei dem Petrspfennig auch das bonum commune in Betracht, welches bei dem ordo charitatis eine vorzügliche Stelle einnimmt; denn der Papst als communis omnium Christianorum Pater bedarf des Petrspfennigs, um die nöthigen Auslagen in bonum commune Ecclesiae bestreiten zu können. Daß aber jemand Weib, Kinder, Eltern, Geschwister ꝛc. Noth leiden lassen soll, ist nirgends gesagt, umso weniger, als von den bonis superfluis Petrspfennig zu geben anempfohlen wird. Wenn übrigens bei uns ein beliebiger Armer in valde gravi necessitate ist, wird derjenige, so für Rom etwas hat, ihn gewiß nicht verlassen. Es ist eine Thatsache, daß der Petrspfennig gerade von solchen gegeben wird, welche ihn nicht den übrigen Armen, sondern sich selbst minus laute vivendo abziehen. Phrasen wie: Geld außer Land schicken, Steueramt in Rom ꝛc. sind eben Phrasen, die auf ihren Gehalt eine Untersuchung nicht vertragen. Es ist kath. Morallehre, daß, da man Allen nicht helfen kann, man den ordo charitatis beobachten müsse, dieser ordo ist aber dem Petrspfennig nicht entgegen, sondern fordert ihn.

St. Pölten. Professor Dr. Josef Scheicher.

XI. **(Zeitgemäße Unwissenheit.)** Die Unwissenheit in religiösen Dingen, besonders — lucus a non lucendo — bei den sog. gebildeten Ständen geht bekanntlich sehr weit. Im J. 1879 z. B. perorirte ein junger Advokat in Graz vor den Geschwornen, daß im h. Altarssacramente „nach kath. Lehre“ (? ?) Christus nicht immer, sondern nur im Augenblicke der Spendung gegenwärtig sei. Es handelte sich um das Verbrechen der Religionsstörung, Verspottung des h. Sacramentes, welches der Vertheidiger gerne von seinem Clienten abgewälzt hätte. Selbstverständlich meinte es der Doctor ernstlich, denn sonst hätte er diese Lehre sicher nicht vor Geschwornen vorgebracht, welche ja katholisch waren. Wenn nun ein studierter Mann, der auch aus der

Digitized by Google

Religion Maturitätsprüfung gemacht hat, — in neuerer Zeit leider nicht mehr als nothwendig erachtet — einen solchen Grad von Ignoranz zeigen konnte, darf es kaum sehr wundern, wenn viele Bürger, Fabrikanten, Kaufleute, Handwerker überhaupt, die sich selbst, nicht als Spitzen gerade, aber doch zum Gros der gebildeten Stände gehörig betrachten, von ihrer Religion nur einige Aeußerlichkeiten kennen, ja nicht einmal zu unterscheiden wissen zwischen Lehre der Kirche und Production phantasievoller Angehöriger der Kirche. Auf letzteres bauen bekanntlich die „schlechten Zeitungen"; sie greifen subjective Ansichten Einzelner als angebliche kath. Lehre an, machen sie lächerlich und häufen Gehässigkeit auf Gehässigkeit gegen Religion und Kirche. Das Gros, von dem wir gesprochen, merkt es nicht und die Folge: der Philister ist wieder eine Elle von seiner eigenen Kirche zurückgedrängt worden oder gewichen.

Unwissenheit scheint es zu sein, oder Folge derselben, wenn derselbe Philister meint, ohne Bedenken Fastengebote, ja Kirchengebote überhaupt übertreten zu dürfen, ja wenn er selbst in Bezug auf göttliche Gebote und unmittelbare Deductionen aus dem Naturgesetze durch und durch falschen Anschauungen huldigt.

Die angeführte Thatsache ist zwei Stadtseelsorgern, Faustus und Felix, recht wohl bekannt, jedoch gehen sie in der Beurtheilung derselben und praktischen Behandlung sehr weit auseinander. Faustus ist eine von Haus aus ruhig und milde angelegte Natur; er kennt keinen Widerspruch, er denkt von allen Menschen stets das Beste. Er sagt auch niemals nein. Seine Pastoration gestaltet sich in folgender Weise: Alte Weiblein gehen fleißig zur Messe, sind fast ohne Unterschied mit mehreren Scapulieren ausgestattet, aber die gebildete Männerwelt kommt gar nicht oder dreimal im Jahre nur zur Kirche, verrichtet die Osterbeicht nicht, und wenn, so ziemlich in der protestantischen Weise: Meine Schuld, meine größte Schuld. Frägt der Priester, um eine materia absolutionis zu erhalten, so werden menschliche Schwächen zugestanden, geht er noch näher ein und analysirt die Zeitsünden, so sind sie das letzte Mal bei der Beichte gewesen. Kommt's zum Sterben, wird schnell Faustus und immer nur Faustus geholt, denn er ist leicht zufrieden, mahnt zur Geduld, spricht vom Vater der Liebe und absolvirt, ungirt und tröstet, daß es eine Freude ist. Schließlich ist Alles einig, der X. Y. sei eines schönen Todes gestorben, denn „der gute Faustus hat eine weite Himmelsthür und läßt keinen ernsten Furchtgedanken im Sterbenden aufkommen." Gott ist ja die Liebe, der mit Velleitäten, Anmuthungen, Gefühlsduseleien zufrieden ist.

Digitized by Google

Felix hingegen wird von den Angehörigen kranker „Zeitsünder“ nicht nur nicht gesucht, sondern gemieden; man nennt ihn strenge, rigoros, der nicht compati seit mit den Schwachen; die ganze vergnügungsluſtige Stadt iſt überzeugt, daß er mit Fauſtus gar keinen Vergleich aushalte, allein ſeine Predigten ſind beſucht, mehr als die des Fauſtus, Beichtkinder ſind ihm alle ernſten, ſich wirklich Mühe gebenden Chriſten, welche den ſchmalen Weg zum Himmel wandeln.

Wie kannſt du doch die Freiſinnigen, ſpricht Felix gelegentlich zum Freunde, abſolviren, ſie, die über die Kirchengebote lachen, von den göttlichen viele verwerfen und in Bezug auf Glaubensdogmen vielleicht die necessitate medii nothwendigen, und ſelbſt dieſe noch mit irrigen Anſichten verquickt, kennen und glauben, die necessitate praecepti nothwendigen aber weder wiſſen noch glauben?

Doch, doch lieber Bruder, dieſe kennen ſie.

Angenommen, doch nicht zugegeben. Allein ſehen wir vom Glauben ab und wenden wir uns auf das Gebiet der Moral. Sie rauben und ſtehlen nicht, das iſt das ganze Chriſtenthum.

Möglich, aber ſie halten das für genügend. Sie ſind in einem invincibiliter erronea conscientia, dem jedoch muß laut Moral Jedermann Gehorſam leiſten, ebenſo wie dem richtigen.

Warum belehrſt du ſie nicht?

Ich habe es ohnedieß verſucht, allein ſie ſind ſo feſt in ihrem Irrthume überzeugt, daß ſie ſich berechtigt glauben, meine Anſicht in dieſen Punkten nicht zu reſpectiren Ich betrachte ſie als irrende Brüder, Opfer des böſen Zeitgeiſtes, bin milde, gehe ihnen nach in der feſten Ueberzeugung, daß — — — — — ſie alle nach dem ausgeträumten Traume dieſes Lebens in der Hölle erwachen und dich, der ihr Gewiſſen eingeſchläfert hat, verfluchen werden, fiel Felix in ſeinem Eifer ein.

Was ſagt die Moral dazu?

Vor Allem ſei bemerkt, daß wir hier auf die Frage, die ſich auf das Kapitel: Glaube bezieht, nicht eingehen, ſondern nur die Werke, welche angeblich ex ignorantia invincibili geſetzt werden, einer Beurtheilung unterziehen wollen. Erſteres behalten wir uns für ein anderes Mal bevor. Müller ſagt in ſeinem mit Recht vielgerühmten Werke: Theol. mor. lib. I. Tit. IV. §. 124, 2: Qui vitae liberiori et saeculi moribus serviens legem divinam vel ecclesiasticam violat, e. g. Sacramenta non suscipit, Missam non audit, quin cogitet de peccato, vix excusari potest, quum ejusmodi transgressiones indirecte sint voluntariae, nempe effectus passionibus connexi et saltem in

Digitized by Google

confuso praevisi. Es ist dort die Rede von den Erfordernissen zur Sünde und unter diesen heißt das erste: Advertentia ad malitiam objectivam actus, saltem indirecta. Wer nämlich seinen Leidenschaften fröhnt, dem werden mit Recht alle daraus entspringenden Folgen imputirt, wenn er sie auch im Einzelnen nicht klar erkennt, es genügt, wenn sie von ihm nur dunkel (in confuso) erkannt und gleichsam geahnt wurden; denn eben dadurch, daß sich Jemand den Leidenschaften freiwillig hingibt, sind auch die mit der Leidenschaft verbundenen und einigermaßen vorhergesehenen Folgen, Vergehen, Unterlassungen gewollt. — Uebrigens fehlt solchen Leuten, die ihren Leidenschaften fröhnen, in ipso actu der Sünde die advertentia ad malitiam actus selten gänzlich, wie Müller mit dem hl. Alphons (lib 2. n. 4. Tertio modo) beifügt; nur ist diese Kenntniß bei ihnen so getrübt, daß sie beinahe nicht mehr sehen. — Handelt es sich um die theoretische Unwissenheit gewisser moralischer Verpflichtungen, so darf man nicht glauben, daß den gewissen Weltleuten nicht Zweifel kommen über ihr laxes Leben, da sie unter Katholiken leben, die es mit der Religion ernst nehmen u. s. w.; wodurch die ignorantia, wenn sie vorhanden ist, eine vincibilis, und wenn sie durch Aufsuchen der nöthigen Belehrung in den Predigten u. dgl. nicht abgelegt wird, eine culpabilis wird.

Nun zu Faustus und Felix. Ersterer bleibe milde, hüte sich jedoch vor dem Laxismus. Auch den Weltleuten muß die Wahrheit und der Ernst der Sache gesagt werden, wo es nothwendig ist. Wenn er aber alle Vergehen leicht nimmt, wie soll dann Reue entstehen, welche allein Anspruch auf Verzeihung gibt. Wir sagen, es ist recht: suaviter in modo, aber Eines muß dazu kommen: fortiter in re. Er schweige, wo er nicht zu reden hat, rede aber, wo er nicht schweigen darf. Wenn selbst die Popularität etwas leiden sollte, ist es doch besser, als daß die unsterblichen Seelen ihn vor Gottes Richterstuhle anklagen. Zwar sagt St. Chrysostomus: Melius est errare in misericordia, quam in severitate (Hom. 49. in Matth.), aber St. Augustin versichert anderseits: Melius est diligere cum severitate, quam cum lenitate decipere.

St. Pölten. Professor Dr. Josef Scheicher.

XII. **(Pastoralbrief über den katechetischen Unterricht.[1])** Die Liebe macht erfinderisch, sagt das Sprichwort. In der Erfindungskunst hat aber die Liebe, besonders in der modernen Schule, eine sehr harte Aufgabe zu lösen, und wenn dieß auch

[1]) Vgl. 1879 der Quartalschrift SS. 295 u. 776.

Digitized by Google

nur zur Hälfte geschieht, so wird sie sich zufrieden geben müssen. Liebe für die guten Kinder, und Sorge für das Heil ihrer unsterblichen Seelen müssen im Verein mit der Wissenschaft das Räthsel zu lösen suchen, was zu thun sei, um den Kindern die heiligen Religionswahrheiten so entgegen zu bringen, daß sie in Kopf und Herz Eingang finden. Die Stimme des Rufenden erschallt unaufhörlich, sie ruft: bereitet den Weg des Herrn. Es ist die Frage: wie stellen wir dieses an in der modernen Schule bei 1[1]) Stunde in der ersten, 2 Stunden in der zweiten Classe, oder in der fünfclassigen Volksschule erste und zweite Classe Eine,[2]) die übrigen Classen zwei Stunden? In der achtclassigen Bürgerschule (Schreiber dieses ist an einer solchen als Catechet beschäftiget) erste und zweite[3]) Classe eine Stunde, dritte, vierte, fünfte Classe zwei Stunden, sechste, siebente, achte Classe je Eine Stunde? Viele Catecheten haben unsägliche Mühe, den Inhalt des Catechismus, wie des Evangeliums und der Bibel mit den Kindern einzulernen; wie aber, wenn die Schüler, ungeachtet aller Mühe und Anstrengung, weder Eifer noch Freude dazu an den Tag legen? Da wird zu den Strafen geschritten. Aber welche Strafen darf der Catechet und überhaupt der Lehrer anwenden? Selbst die sogenannte stille Verachtung wird noch, als das Ehrgefühl der jungen Staatsbürger verletzend, verboten werden. Ein Catechet gab den nachlässigen Schülern die nicht gelernte Lection zum mehrmaligen Abschreiben auf Die Kinder weinten heftig. Einer der kleinen Taugenichtse steckt den Kopf in das Buch hinein und wird apathisch gegen Alles, was im Religionsunterrichte vorgetragen wird. Der Catechet geht hin und drückt ihm nur ein wenig den Kopf nieder mit den Worten: So lies mit! Darauf ruft der Bub: Das sag' ich meinem Vater. Richtig, es geschieht; der Vater erhebt ein Mordspectakel, macht die Anzeige beim Bezirksschulrathe, und herab langt eine Drohung, wenn es nochmal geschehe, so werde eine Disciplinar-Untersuchung stattfinden. Also, Herren Catecheten, nehmt euch in Acht! — Was ist aber auch mit der Strafe des Abschreibens geholfen? Es ist für die Kinder ein purer Zeitverlust, denn sie schreiben gedankenlos hin, was sie nicht verstehen und merken sich vom Gegenstande nichts. Eine andere Strafe wäre das Dableiben lassen, dann ist aber auch der Catechet zum Dableiben verurtheilt, was ja oft nicht möglich ist. Denn beispielsweise erwähnt:

---

[1]) In Oberösterreich 2 Stunden. — [2]) In Oberösterreich hat die 2. Classe 2 Stunden, dagegen die 3. Classe nur Eine. — [3]) In Oberösterreich hat die 2. Classe 2 Stunden.

Digitized by Google

der Schreiber dieses ist Dechant und Pfarrer in einer Stadt mit 2500 Einwohnern, hat mit seinem Herrn Cooperator eine 4classige Mädchenschule so wie eine Bürgerschule mit 9 Classen, da eine der höheren Classen für Mädchen abgetheilt ist, zu besorgen und ausserdem noch wochentlich in der Mädchenschule den Gesangsunterricht: wie soll er da bei den vielen pfarrlichen und Decanatsgeschäften, Pastoration der Schulschwestern ꝛc. noch Zeit finden, um das Einlernen des Gegenstandes mit den Kindern zu pflegen. Da bleibt nichts anderes übrig, als eben zu thun, was man thun kann, dum ultra posse nemo tenetur, das heißt auf deutsch: einen Mühlstein kannst du nicht als Fingerring gebrauchen. Da nun der Religionsunterricht kein solcher ist, wie bei den übrigen Schulgegenständen, wo es sich nur um Bearbeitung und Ausbildung des Verstandes und Gedächtnisses allein handelt; da vielmehr derselbe für Kopf und Herz fruchtbringend gemacht werden muß, und vor Allem die Herzen der Kinder für die Aufnahme der Wahrheit gewonnen werden müssen, so kleide man denselben in das Kleid der Poesie, wie dieses ja auch die Kirche durch ihre Lieder, Gebete und Gesänge thut. Die poetischen Formen und Ausdrucksweisen sind wahre Geistesschwingen, durch welche nicht bloß der Verstand und die Vernunft erleuchtet, sondern auch das Herz von Andacht und Liebe durchdrungen wird. Und was so einmal mit Kopf und Herz erfaßt wird, mittelst des Involucrums der poetischen Ausdrucksweise, das bleibt dann um so inniger im Herzen haften, weil es auch durch das Gedächtniß am leichtesten festgehalten wird. So habe ich ähnlich Zenotty's Erklärung des Catechismus das oben erwähnte in Ausführung gebracht, und ich glaube vielen Catecheten einen angenehmen Dienst zu erweisen, wenn ich es in diesen catechetischen Briefen zum besten gebe.

Also für's erste die zwölf Glaubensartikel.

1. Gl.: Ich halte fest und ungezweifelt für wahr, daß nur Ein Gott ist in drei Personen, Gott Vater, Gott Sohn, Gott der heilige Geist. Die erste göttliche Person heißt der Vater. Gott hat Himmel und Erde und Alles was ist, aus Nichts, bloß durch seinen Willen, erschaffen. Sittenl.: Ich will den dreieinigen Gott immer mehr erkennen, ehren, lieben; — ihn anbeten, ihm dienen und Gehorsam üben — und einstens selig werden.

2. Gl.: Ich halte fest und ungezweifelt für wahr, daß Jesus Christus der eingeborne Sohn Gottes des Vaters ist. Er ist wahrer Gott und Mensch zugleich. Er ist unser Heiland und Erlöser, der das menschliche Geschlecht von der Schuld und

Digitized by Google

Strafe der Sünde und von dem ewigen Tode befreiet hat. Sittenl.: Ich will Jesum meinen Gott erkennen — und zu ihm in Lieb' entbrennen — nichts soll mich von ihm je trennen; — Jesus Christus, ich will dein — im Tode und im Leben sein.

3. Gl.: Ich halte fest und ungezweifelt für wahr, daß Jesus Christus empfangen worden ist durch die Kraft des heil. Geistes, und zu Bethlehem in einem Stalle geboren aus Maria, der allezeit reinen, heiligen und unbefleckten Jungfrau. Er ist unser Herr, Gesetzgeber und Lehrmeister. Er hat uns den Weg zum Himmel gezeigt, gelehret und geführet. Sittenl.: Aus Gottes Munde gehet — das Evangelium; — auf diesem Grunde stehet — das wahre Christenthum; — Gott selbst ist's, der uns lehret — der Weis- und Wahrheit ist; — wer seine Lehren höret — wie glücklich ist der Christ.

4. Gl.: Ich halte fest und ungezweifelt für wahr, daß Jesus Christus als Mensch, nicht aber als Gott gelitten hat unter Pontius Pilatus, und zwar am Leibe und an der Seele; an seiner Seele große Angst und Traurigkeit, an seinem Leibe viele Schläge und Wunden; er ist gegeiselt, mit Dornen gekrönt, gekreuziget worden; er ist am Kreuze gestorben und in das Grab gelegt worden. Sittenl.: Ich will sein Kreuz, sein Blut und seine Wunden — die Nägel, die Stricke, womit man ihn gebunden, — die Geiseln und die Dornenkron', — die Lästerungen, Spott und Hohn — in guten, wie in bösen Tagen — voll Dank und Lieb' in meinem Herzen tragen.

5. Gl.: Ich halte fest und ungezweifelt für wahr, daß die Seele Jesu Christi in die Vorhölle hinabgestiegen ist, um die frommen Altväter daraus zu befreien; und daß Jesus Christus am dritten Tage, und zwar aus eigener Macht, unsterblich und glorreich, als ein Ueberwinder des Todes und des Teufels von den Todten auferstanden ist. Sittenl.: Ich will ein freudiges Alleluja singen — ihm frohe Jubellieder bringen; — denn ich werde durch sein Aufersteh'n — gleich ihm aus meinem Grabe geh'n.

6. Gl.: Ich halte fest und ungezweifelt für wahr, daß Jesus Christus am vierzigsten Tage nach seiner Auferstehung in Gegenwart seiner Jünger auf dem Oelberge sichtbar in den Himmel aufgefahren ist, wo er sitzet zur rechten Hand Gottes, des Vaters und die ganze heilige Kirche erhält, regieret und schützet. Sittenl.: Durch ein neues Leben — will auch ich zur Höhe streben, — wo du mit deinem Vater thronst — und jede gute That belohnst.

7. Gl.: Ich halte fest und ungezweifelt für wahr, daß

Digitized by Google

Jesus Christus als Gott und Mensch am jüngsten Tage vom Himmel wieder kommen wird, um alle Menschen, die Guten und Bösen, zu richten. Er wird die Guten ewig im Himmel belohnen, die Sünder ewig in der Hölle strafen. Sittenl.: Bereiten will ich mich auf diesen Tag — ob er auch bange machen mag; — bin ich durch Buß' und Reu' im Herzen rein — wird Jesus mir gnädig und barmherzig sein.

8. Gl.: Ich halte fest und ungezweifelt für wahr, daß der heilige Geist die dritte göttliche Person ist. Er ist wahrer Gott. Er heiliget uns in den heiligen Sacramenten, er verleiht uns seine Gnaden, er spendet uns seine Gaben. Sittenl.: Bittend, dankend, flehend ruf' ich; — Gottes Gnadenspende such' ich; — Will sie fest in mir behalten, — Und im Guten nicht erkalten.

9. Gl.: Ich halte fest und ungezweifelt für wahr, daß es Eine, heilige, wahre, katholische und apostolische Kirche gibt, welche Jesus auf dem Felsen Petri gegründet hat. Ich halte fest und ungezweifelt für wahr, daß es eine Gemeinschaft der Heiligen gibt, nämlich der Heiligen im Himmel, der Gläubigen auf Erden und der armen Seelen im Fegefeuer, welche mit einander durch das Band der Liebe im heiligsten Herzen Jesu verbunden sind. Sittenl.: So bleibt es denn entschieden — ich lebe treu und frei als katholischer Christ hiernieden, — und gehe in die Liebesgemeinschaft der Heiligen ein, — so werde ich hier glücklich, dort ewig selig sein.

10. Gl.: Ich halte fest und ungezweifelt für wahr, daß Jesus Christus seiner Kirche die Gewalt gegeben hat, die Sünden nachzulassen. Die Sünden werden nachgelassen im Sacramente der Taufe und auch in der Busse, wenn man sie reumüthig und vollständig beichtet, auch den ernsten Willen hat, sich zu bessern und wahre Busse zu wirken. Sittenl.: Den Sündenablaß nenne ich; — auch den Strafenablaß kenne ich; — durch sie betrete ich die Bahn — freudig und muthig zum Himmel hinan.

11. Gl.: Ich halte fest und ungezweifelt für wahr, daß Jesus Christus am jüngsten Tage die Verstorbenen erwecken werde, und daß die Menschen mit ihrem Fleische, das ist mit eben denselben Leibern, die sie im Leben gehabt haben, wieder auferstehen werden. Sittenl.: Nicht trostlos will ich flehen — nicht trostlos zu den Gräbern gehen; — es gibt ein Auferstehen — und ein Wiedersehen.

12. Gl.: Ich halte fest und ungezweifelt für wahr, daß es eine ewige, immerwährende Seligkeit gibt, welche das Verlangen der Heiligen und Auserwählten vollkommen erfüllen wird,

Digitized by Google

und von welcher die Verworfenen auf ewig ausgeschlossen sind. Sittenl.: Zum Himmel will ich ziehen, — die Erde will ich fliehen — an Jesu Herzen blühen — in reinster Lieb' erglühen — voll Wonne und voll Seligkeit — dort einst in alle Ewigkeit. Amen.

Möge ja nicht geglaubt werden, als ob die angeführten Gedächtnißübungen einen Ersatz für den Gesammtinhalt des Catechismus bilden sollten; im Gegentheile, sie sollen ein Promemoria sein und werden, das der Schüler mit sich nehme, das für alle Zukunft in seinem Herzen, wie in seinem Gedächtnisse haften bleibe, um ihn zum denkenden Christen für sein ganzes Leben zu bilden.

Nun, was sagen die Leser zu dieser Ausführung? Ich habe sie mit Nutzen und Erfolg angewendet. Wenn sie also Anklang findet, so will ich in einem folgenden Schreiben auch das Vater unser, sowie die zehn Gebote in ähnlicher Umschreibung bringen, ebenso die Art und Weise, wie man in kürzester Zeit, ohne viele Mühe die Kinder zur ersten heiligen Beicht vorbereiten kann. Da dieser Brief ohnehin sein gehöriges Maß überschritten hat, so will ich denselben schließen mit dem bescheidenen Wunsche, es mögen die Leser rufen: Vivat sequens.

Ybbs. Dechant Benedict Josef Höllrigl.

XIII. **(Begräbniß in einer fremden Pfarre.)** Die Glasfabrik Neuthal, mit 450 Seelen, ist von ihrem Pfarrorte Berg 1¼ Stunde, hingegen vom Pfarrorte Zack nur 20 Minuten entfernt. Es ereignet sich nun öfters, daß kranke Personen der Glasfabrik auf ihrem Todtbette den Wunsch aussprechen, nach ihrem Hinscheiden in dem Leichenhof zu Zack an der Seite ihrer Eltern und Verwandten beerdigt zu werden. — Es frägt sich nun, ob auch in diesem Falle, wie bei größeren Entfernungen, eine bezirkshauptmannschaftliche Bewilligung oder gar ein Leichenpaß erforderlich sei, — wer zu constatiren habe, ob der Leiche auch die Ehre eines kirchlichen Begräbnisses gebühre, — welcher der beiden Pfarrer den Todesfall in sein Sterbbuch einzutragen habe, — welchem die Stolgebühren zukommen? Die darüber gemachten Anfragen wurden vom bischöflichen Consistorium in folgender Weise erledigt: 1. Was die Frage betrifft, welcher Pfarrer zur Entscheidung über die Zulässigkeit des kirchlichen Begräbnisses competent sei? so ist Folgendes zu bemerken: Nach dem bei uns bestehenden Gewohnheitsrechte, mit welchem auch die einschlägigen staatlichen Verfügungen übereinstimmen, ist in Betreff der Beerdigung verstorbener Katholiken

Digitized by Google

die zuständige Pfarre die des Sterbeortes, und sohin zur pfarrlichen Entscheidung über die Zulässigkeit des kirchlichen Begräbnisses der Pfarrer des Sterbeortes competent, welcher übrigens hiebei die Vorschriften des Wiener Provincialconcils v. J. 1858, Tit. IV. Cap. XIV. pag. 132. 133. zu beobachten haben wird.

II. Was die Vorschriften bezüglich der Ueberführung einer Leiche in eine fremde Pfarre betrifft, so ist Folgendes zu beachten: Die Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 56 (Curr. Nr. 7 v. J. 1874) verfügt also: „In allen Fällen, in welchen die Beerdigung auf einem anderen Friedhofe als auf einem zum Pfarrorte gehörigen vorgenommen werden soll, muß die Bewilligung der politischen Behörde erster Instanz nachgesucht werden." — Sonach ist staatlicherseits die Zulässigkeit der Beerdigung einer Leiche auf einem anderen Friedhofe als auf einem zum Sterbeorte gehörigen von der Bewilligung der competenten politischen Behörde abhängig gemacht, und die politische Behörde erster Instanz ermächtigt, diese Bewilligung unter Anordnung der entsprechenden sanitätspolizeilichen Vorkehrungen dann zu ertheilen, wenn der Transport vom Amtsarzte sowohl rücksichtlich des öffentlichen Gesundheitswohles als auch rücksichtlich der Gesundheit der dabei beschäftigten Personen vollkommen unbedenklich erklärt wird. — Daraus folgt für den Fall der Erwählung einer außerhalb der Pfarre des Sterbeortes gelegenen Begräbnißstätte Nachstehendes: a) Da einerseits die behördliche Bewilligung für die Gefahrlosigkeit des Transportes der Leiche volle Gewähr bietet und andererseits nach kirchlicher Bestimmung die Ueberführung einer Leiche vom Sterbeorte zu einem Wahlbegräbnißorte nicht gehindert werden darf, wenn der Transport ohne Gefahr geschehen kann, so ist der Pfarrer des Sterbeortes nicht berechtigt, gegen eine von den Betreffenden verlangte und von der politischen Behörde bewilligte Ueberführung der Leiche auch in einen außerhalb seiner Pfarre gelegenen Wahlfriedhof eine Einsprache zu erheben; doch hat er das Recht, die Stoltaxe zu beanspruchen, wie unten sub IV. dargelegt werden wird. Auf dieses Stolbezugsrecht des zuständigen Pfarrers sind die Betreffenden rechtzeitig aufmerksam zu machen. — b) In einem außerhalb der Pfarre des Sterbeortes gelegenen Friedhofe darf eine Leiche nur über behördliche Bewilligung beerdigt werden. Diese Bestimmungen dürfen auch dann nicht außer Acht gelassen werden, wenn der außerhalb der zuständigen Pfarre gelegene Wahlfriedhof sich in nur geringer Entfernung vom Sterbeorte befindet, oder wenn der betreffende Verstorbene in der Pfarrkirche des Wahlfriedhofes

Digitized by Google

die heiligen Sacramente zu empfangen pflegte, oder wenn derselbe von der Pfarrgeistlichkeit des Wahlfriedhofes mit den hl. Sterbsakramenten versehen wurde.

III. Was die Matriculirung betrifft, so ist Folgendes zu beachten: a) In Gemäßheit der vorgeschriebenen Rubriken hat die Eintragung in das pfarrliche Sterbbuch sowohl bezüglich der in der Pfarre verstorbenen als auch bezüglich der in der Pfarre nur beerdigten Katholiken zu geschehen. Im Falle der Beerdigung einer Leiche auf einem außerhalb der zuständigen Pfarre gelegenen Friedhofe ist daher der betreffende Sterbeact sowohl in das Sterbbuch der Pfarre des Sterbeortes, als auch in das Sterbbuch der Pfarre des Begräbnißortes einzutragen, wobei ersichtlich zu machen ist, in welcher Pfarre der bezeichnete Sterbeort, beziehungsweise die eingetragene Wahlbegräbnißstätte gelegen ist, und in der Rubrik „Anmerkung" die betreffende Bewilligung der competenten politischen Behörde mit ihren Kriterien angeführt werden soll. — b) Da in den vierteljährig an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu erstattenden statistischen Ausweisen über die in der Pfarre Verstorbenen (— nicht über die in der Pfarre Beerdigten —) Auskunft zu geben ist, so sind selbstverständlich solche Verstorbene, deren Leichen außerhalb der Pfarre des Sterbeortes beerdigt wurden, nur in den Ausweisen der Pfarre des Sterbeortes, nicht aber auch bei den Ausweisen der Pfarre des Begräbnißortes einzurechnen.

IV. Was die Stoltaxe betrifft, ist Folgendes zu beachten: a) Bezüglich des Anspruches auf die Stolgebühren ist als particularrechtliche Bestimmung maßgebend das Stolpatent für Ried.-Oest. vom 27. Jänner 1781, welches Rubr. VIII. festsetzt: „Wenn eine Leiche in eine andere als in die Pfarrkirche begraben wird, so sind die gewählten Conductstaxen in beiden Pfarren zu bezahlen." Hiermit stimmt auch die Verfügung des Wiener Provinzialconcils v. J. 1858 überein, welches Tit II. cap. 6. pag. 72. festsetzt: „Parochi . . . parochianos defunctos sepeliant; si aliud sibi sepulchrum elegerint, stolae tamen funeralis jura percipiunt." — b) Jedoch darf hiebei nicht außer Acht gelassen werden, daß nach Rubr. IX. des bezogenen Stolpatentes die Gebühren für die Exsequien (Requiem und Libera) nicht zu den Conductstaxen gehören.

St. Pölten. Professor Josef Gundlhuber.

XIV. **(Beerdigungsrecht und Anspruch auf Stolgebühren.)** Im ersten Heft dieser Quartalschrift Jahrgang 1865 ist über den genannten Gegenstand eine längere Abhandlung enthalten,

Digitized by Google

worin die diesbezüglichen kirchenrechtlichen Bestimmungen und kirchlichen Entscheidungen auf Grund der 1854 zu Löwen erschienenen Sammlung der „S. Rit. Congr. Decreta authentica" zur näheren Kenntniß gebracht werden. Bei dem erweiterten Leserkreis dieser Quartalschrift und um mehreren an uns gestellten Anfragen zu entsprechen, dürfte es entschuldiget werden, wenn in Kürze noch einmal die wichtigsten Puncte der genannten Abhandlung den Lesern vorgeführt werden.

1. Das Beerdigungsrecht steht dem parochus proprius zu, i. e. demjenigen, wo der Verstorbene sein Domicil oder doch Quasidomicil gehabt hat. Letzteres wird nach den authentischen Entscheidungen der S. Congr. Concilii erworben: im jeweiligen Aufenthaltsorte von Soldaten, Studierenden, Dienstboten (Gesellen, Arbeitern ꝛc.) Zöglingen von Erziehungsanstalten und Sträflingen. Bei einem zeitweiligen Aufenthalte an einem Orte auf der Reise zur Erholung, zum Gebrauche einer Cur oder Geschäfte halber wird ein Quasidomicil nicht angenommen, und wäre Jemand, welcher sogar testamentarisch bestimmte, in der Pfarrei, in qua fuerit moriens begraben zu werden, wenn er zufällig in einer fremden Pfarrei stürbe, nicht in dieser, sondern in der Pfarrei sui domicilii zu begraben. Ein zufällig (in Folge eines Unglücksfalles oder plötzlichen Todes ꝛc.) in einer fremden Pfarrei Gestorbener darf nach den Kirchengesetzen von dem parochus loci nur dann beerdigt werden, wenn der Leichnam „absque periculo" nicht in die eigene Pfarrei gebracht werden kann.[1])

2. Das durch kirchliche Bestimmungen geschützte freie Wahlrecht des Begräbnißortes ist als ein persönliches zu betrachten. Zur Giltigkeit der Wahl der Sepultur ist nicht eine förmliche Testamentsbestimmung erforderlich, sondern es genügt, wenn nur 2 Zeugen oder auch der Pfarrer allein, dummodo parochus non testetur ad proprium commodum die Wahl bestätigen. Bei unmündigen Kindern steht das Wahlrecht den Eltern zu.

3. Nach dem canonischen Rechte soll in jenen Fällen, wo ein Parochiane sich außerhalb seiner zuständigen Pfarrei (Domicil) eine Begräbnißstätte erwählte, der eigenen Pfarrkirche je nach dem örtlichen Herkommen von den der Begräbnißkirche zugewendeten Gebühren ein Theil zukommen. Wenn nicht durch das örtliche Herkommen eine höhere Taxe gegeben zu werden pflegte,

[1]) Mit den kirchlichen Bestimmungen und Anschauungen läßt sich sonach die in einigen Diözesen bestehende Gewohnheit, jeden Verstorbenen ohne Rücksicht auf seine Domicilspfarrei, in jener Pfarrei zu beerdigen, in welcher eben der Tod erfolgte, nicht recht vereinbaren.

Digitized by Google

wurde regelmäßig und gesetzlich der vierte Theil als quarta funeralis seu portio canonica bestimmt und verlangt. Zu dieser Quarta funeralis sind nach der Constitution Papst Benedict XIII. vom 27. April 1725 nicht zu rechnen: Legata Missarum et Anniversariorum hisque similia pia relicta ad favorem ecclesiae tumulantis vel exponentis a defuncto deposita. Diese Quarta funeralis hatte ursprünglich die Begräbnißkirche an den parochus proprius zu entrichten; im Laufe der Zeit aber wurde dieselbe aus dem Nachlaß des Verstorbenen beziehw. von dessen Erben bestritten. Letzteres geschah, als die weltliche Gesetzgebung dießbezüglich Bestimmungen traf, welche zu einer probata consuetudo geworden sind.

4. Der Pfarrer des Sterbeortes, wenn der Verstorbene in die eigene Pfarrei gebracht wird, hat nur auf Aussegnungs-Gebühren Anspruch, wenn er nämlich auf Wunsch der Erben oder Verwandten die Aussegnung oder Begleitung bis an die Pfarrgränze vornimmt. Der parochus loci ist bei zufälligen Todesfällen auswärtiger Parochianen nach dem can. Rechte nur dann zur Beerdigung und sohin zur Beanspruchung der Stolgebühren berechtigt, wenn der Verstorbene „absque periculo" nicht in die eigene Pfarrei gebracht werden kann oder überhaupt dorthin nicht gebracht wird.

5. Anspruch auf die Funeralgebühren haben die Kirche, bei welcher und der Pfarrer, von welchem der Verstorbene wirklich beerdigt wird oder de jure beerdigt werden soll (in letzter Beziehung auf die sub 3 erwähnte quarta funeralis). Das niedere Kirchendienstpersonale und andere bei Begräbnissen betheiligte dienstthuende Personen haben nach kirchlichen Grundsätzen nur Anspruch auf Gebühren für wirklich geleistete Dienste.

6. Bei Berechnung der anzusprechenden Entschädigung kommt es zunächst auf das in den verschiedenen Orten übliche Herkommen und die Gewohnheit an, vorausgesetzt, daß dieselbe als eine „probata consuetudo" zu betrachten ist.

Dieß sind im Allgemeinen die wichtigsten kirchlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand. In Oesterreich besteht in dieser Hinsicht eine seit der sog. Josephinischen Zeit stammende Gewohnheit und Praxis, welche mit jenen Bestimmungen nicht ganz übereinstimmt, wofür natürlich die gegenwärtigen kirchlichen Organe, die diese Praxis bereits vorfanden, nicht verantwortlich gemacht werden können.

In der Rubr. VIII des Josephinischen Stolpatentes vom 27. Jänner 1781 heißt es: „Wenn eine Leiche in eine

Digitized by Google

andere als die Pfarrkirche gebracht wird, so sind die gewählten Conducts-Taxen[1]) in beiden Pfarreien zu bezahlen." Als zuständige Pfarre wird da jene des Sterbeortes angesehen, i. e. jene Pfarrei, wo eben der Tod erfolgte oder die Leiche liegt (ohne Rücksicht auf das Domicil). Diese auf staatlichen Verfügungen fußende Gewohnheit besteht auch in Oberösterreich, nur mit dem Unterschiede, daß der Pfarrer des Sterbeortes, wenn die Leiche in einer anderen Pfarre beerdigt wird, nur die Stolgebühren III. Classe beanspruchen dürfe. Das bischöfl. Consistorium in Linz hat nämlich unterm 7. November 1861 Z. 4557 folgenden Antrag des Stadt- und Land-Decanates Linz genehmigt: „Jede Leiche hat dort conducirt und begraben zu werden, wo die Person gestorben, verunglückt oder als Leiche aufgefunden worden ist. Soll das Begräbniß an einem anderen Orte stattfinden, so kann dieß mit Vorwissen des Pfarrers geschehen; jedoch ist, wenn die Armuth des Verstorbenen nicht ausgewiesen ist, der Pfarrer des Ortes, wo der Todfall geschehen, wenigstens die Stola der III. Classe zu entrichten, da das Stolpatent vom 20. Jänner 1783 sogar verlangt, daß die Stolgebühr in solchen Fällen in beiden Pfarren nach der erwählten Classe zu bezahlen sei.

Linz. Ant. Pinzger, Consist.-Secretär.

Literatur.

Reflexionen zur Encyclica Aeterni Patris über die Wiedereinführung der christlichen Philosophie in die katholischen Schulen nach dem Sinne des englischen Lehrers des heil. Thomas von Aquin. Von Dr. Martin Fuchs, Professor der Theologie am bischöfl. Priester-Seminarium in Linz. Mit einer Vorrede von Dr. Mathias Hiptmair, Professor am nämlichen Seminar. Mit Erlaubniß der kirchlichen Obern. Linz, 1880. Verlag der F. J. Ebenhöch'schen Buchhandlung (Heinrich Korb). 82 S. 8° Preis: 60 kr. ö. W.

Wie bekannt, hat die Encyclica Aeterni Patris, diese großartige Enunciation unsers glorreich regierenden hl. Vaters Leo XIII. in der ganzen katholischen Welt, ganz besonders bei denen, welche göttlicherseits zu Hütern der gesunden Lehre bestimmt sind, und bei allen, welchen am Aufschwunge der christlichen Wissenschaft und an der Wiederanknüpfung derselben an die Traditionen einer großen

[1]) Unter diesen sind die Gottesdienste nicht inbegriffen, wohl aber die Gebühren für das niedere Kirchenpersonale (incl. Todtengräber bei Leichenbegängnissen.)

Digitized by Google

Vergangenheit gelegen ist, den freudigsten Wiederhall gefunden. „Zahlreiche Zustimmungsadressen von Bischöfen verschiedener Länder liegen vor mit der einmüthigen Erklärung, daß sie die Encyclica mit Freuden begrüßen und ihren Nutzen und ihre Wichtigkeit einsehen, sowie mit dem Versprechen, nach Möglichkeit die Philosophie des hl. Thomas in den Lehranstalten zu pflegen und die Theologie in diesem Sinne zu reformiren." Zu diesen Stimmen der Bischöfe gesellen sich zahlreiche Beifalls- und Danksagungs-Adressen katholischer Gelehrten, Akademien und Vereine, wovon Tagesblätter und periodische Zeitschriften Kunde brachten.

Wenn es eine von besonnenen Männern der Wissenschaft — theilweise auch von solchen, die der Kirche ferne stehen — eingestandene Thatsache ist, daß die Philosophie in ihren neueren und neuesten Vertretern, soweit diese nicht auf christlicher Grundlage stehen, unendlich tief gesunken ist, bis zum vollendetsten Materialismus, Scepticismus und Nihilismus; wenn ferner nicht bestritten werden kann, daß die Philosophie, welche doch die nothwendige Grundlage aller andern Disciplinen ist, die auf den Namen „Wissenschaft" Anspruch erheben, die ihrer Stellung und Würde als Königin und Centrum aller profanen Wissenschaft entsprechende Pflege in unsern Universitäten und Bildungsanstalten nicht findet und neben andern Wissenschaften als Aschenbrödel erscheint (cfr. „Reflexionen" S. 26—32), obwohl doch eine ganze Facultät nach ihr benannt wird: so erscheint in der That die Encyclica Aeterni Patris nicht bloß als ein Mahnruf zur Förderung und Vervollkommnung des theologischen Studiums, welches einer gesunden Philosophie nicht entbehren kann, sondern als ein heller Stern, „als eine gewaltige Fackel", die Licht und sichern Ausweg gewährt in den finstern und mannigfach verschlungenen Irrgängen, worein die moderne Philosophie gerathen, sie erscheint als eine rettende Wohlthat, die der Stellvertreter Christi der wahren Wissenschaft, dem echten Fortschritte und damit der ganzen Welt bietet und „man kann nur den sehnlichsten Wunsch hegen, daß die Welt diese rettende Wohlthat zu ihrem eigenen Heile dankbar annehme." — Mit inniger Freude begrüßen wir daher auch die vorliegende treffliche Schrift, welche es sich zur Aufgabe gestellt hat, die Encyclica Leo's XIII. näher zu beleuchten, auf ihre Bedeutung für die Theologie und die gesammte Wissenschaft hinzuweisen und ein richtiges Verständniß und eine innige Verehrung der in dieser Encyclica so warm empfohlenen Philosophie des Aquinaten in weiteren Kreisen anzubahnen und zu befördern; und wir können nicht umhin, die „Reflexionen" dem hochw. Clerus sowohl, als auch allen gebildeten Laien, die sich für katholische Wissenschaft und katholisches Leben interessiren, dringend zu empfehlen.

Was zunächst die Vorrede (S. 1—12) betrifft, so wird darin

Digitized by Google

nach kurzer Erwähnung der großen Erfolge, die Leo XIII. während seines noch so kurzen Pontificates schon errungen, und der freudigen Aufnahmen, welche die Encyclica in der katholischen Welt gefunden, „auf einige heilsame Wirkungen“ hingewiesen, welche dieses päpstliche Rundschreiben hauptsächlich „in der gebildeten Laienwelt“ hervorzubringen im Stande ist, wenn es durchgeführt wird; in logischer Aufeinanderfolge und in gewinnender Darstellung wird gezeigt, wie Leo XIII. in seiner Encyclica einem fünffachen Uebel, woran unsere Zeit im Allgemeinen und die moderne Wissenschaft im Besondern leidet, nämlich 1. „dem frevelhaften Spiel mit sog. Schlagwörtern“, welches eine Verwirrung der Begriffe zur Folge hat, 2. „einer oberflächlichen Vielernerei“, 3. „einer Zersplitterung der Wissenschaften“ und Losreißung derselben von ihrer gemeinsamen und nothwendigen Grundlage, endlich 4. „dem Vorurtheil gegen das Mittelalter“ und 5. „der Entchristlichung der Wissenschaften“ wirksame Abhilfe bietet, und dadurch „mehr als der Stern in seinem Wappenschilde das prophetische lumen in coelo verwirklicht.“ — Hat bereits die Vorrede von Dr. H. den Leser günstig gestimmt, so verdient auch die klare und logische Art und Weise, wie Dr. F. sieben mit der Encyclica in engem Zusammenhange stehende Fragen löst, allseitige Anerkennung. Die sieben Fragen lauten: 1. Was versteht man unter der Philosophie des hl. Thomas? 2. Brauchen wir überhaupt eine Philosophie? 3. Brauchen wir Philosophie für die Theologie? 4. Welche Philosophie sollen wir wählen? 5. Wie urtheilt die katholische Welt über die Philosophie des hl. Thomas? 6. In wiefern sollen wir zu Thomas zurückkehren? 7. Kein Rückschritt?

Ad I. Mit Recht beginnt Dr. F. seine „Reflexionen“ mit der Frage, was man unter der Philosophie des hl. Thomas verstehe; denn es ist unglaublich, welch' irrthümliche Auffassungen über die Absichten des heil. Vaters in seiner Encyclica über die Philosophie des heiligen Thomas in den Köpfen Platz gegriffen haben; — so meinten Einige, es handle sich um eine speculative Behandlungsweise der Dogmen, besonders der mysteria fidei; Andere waren der Ansicht, es sei den Intentionen Sr. Heiligkeit Genüge geleistet, wenn man einige wenige philosophische Vorträge in den theologischen Lehrplan einflechte, oder solche theologische Lehrbücher wähle, in welchen hie und da der hl. Thomas citirt wird, u. s. w. u. s. w. Solchen Mißverständnissen, solchen Abschwächungen der erhabenen Intentionen Leo's XIII. gegenüber ist eine klare Beantwortung der Frage: „was versteht man unter der Philosophie des hl. Thomas?“ ein Gebot der Nothwendigkeit. Unser Verf. löst die Frage, indem er zuerst zeigt, was man darunter *nicht* verstehe, verbreitet sich dann positive über *Ursprung*, *Inhalt* und *Form* der Philosophie des hl. Thomas, oder was im Wesentlichen dasselbe

Digitized by Google

ist, der scholastischen Philosophie, die ja gerade im Doctor angelicus ihren Gipfelpunkt erreichte. Allerdings wird hier der Fachmann eine umfassende und erschöpfende Darstellung des Wesens der scholastischen Philosophie, ihres Verhältnisses zur aristotelischen und platonischen u. dgl. vermissen; allein eine solche streng wissenschaftliche Erörterung mußte bei vorliegender Schrift, die bloß „Reflexionen" über Leo's Encyclica bieten will, und in Anbetracht des Leserkreises, für welchen sie zunächst bestimmt ist, außerhalb der Intentionen des Verf. liegen; übrigens sind in diesem Abschnitte I hinlängliche Gesichtspunkte und Fingerzeige in Betreff des Wesens, des Inhaltes und der Methode der scholastischen Philosophie geboten. (cfr. S. 13 – 21).

Ad II. Hier weist der Verf. einerseits aus dem Begriffe der Philosophie deren fundamentirende Bedeutung und Nothwendigkeit für die übrigen Wissenschaften nach, wenn diese anders auf ihre Würde „als Wissenschaften" nicht verzichten wollen; andererseits zeigt er mit Berufung auf die kläglichen Resultate, welche besonders die sogenannte „deutsche Philosophie" zu Tage gefördrt, und auf die geringe Pflege, welche die Philosophie in unsern Gymnasien und Universitäten findet, daß wir eigentlich keine „Philosophie mehr besitzen," und darum nicht so sehr einer „Reform, als vielmehr einer Wiederherstellung der Philosophie" bedürftig sind.

Ad III. Wie nothwendig das Studium der Philosophie für den Theologen sei, beweist Dr. F. aus der innigen und nahen Beziehung, in welcher die Theologie zur Philosophie steht. Gerne unterschreiben wir den Satz (S. 34): „Es ist wahrhaft ein höchst bedauernswerther Uebelstand, daß unsere zukünftigen Priester das Studium der Theologie beginnen müssen beinahe vollkommen bar aller formellen Vorkenntnisse und vollkommen bar alles materiellen philosophischen Wissens; ein Uebelstand, der besonders bei jenen Fächern tief empfunden wird, für welche die Philosophie eine unabweisbarliche Vorbedingung ist, in der Dogmatik und Moral." Es kann und soll damit nicht geläugnet werden, daß bereits treffliche Handbücher auch in deutscher Sprache (z. B. von Stöckl, Hagemann u. a.) erschienen sind, welche die dem angehenden Theologen nöthigen philosophischen Kenntnisse in eminenter Weise bieten. Es kann und soll nicht geläugnet werden, daß in dieser Beziehung auch in Oesterreich schon sehr Vieles geleistet wurde und geleistet wird, daß namentlich die Vorlesungen aus der Fundamental-Theologie und aus gewissen Theilen der speziellen Dogmatik und Moral vielfach dazu benützt werden, auf philosophischem Gebiete nachzuholen, was im Gymnasium versäumt wurde; aber so lange die scholastische Philosophie, auf welcher die größten Theologen aller Jahrhunderte seit Thomas mit nur wenigen Ausnahmen ihr Lehrgebäude aufbauten, nicht als selbstständiger

Digitized by Google

Gegenstand in den Lehranstalten — sei es nun schon im Gymnasium, oder doch beim Fakultätsstudium — behandelt wird, welche Mühe, welcher Zeitaufwand ist erforderlich, um diese Lücke auszufüllen, besonders wenn man bedenkt, daß gerade für die Dogmatik die Unterrichtszeit so knapp zugemessen ist! welche Schwierigkeiten bieten dem philosophisch nicht gebildeten Hörer gewisse Begriffe, die mit dem Dogma im innigstem Zusammenhange stehen, z. B. substantia, hypostasis et natura, materia et forma, u. a.; welche Schwierigkeiten bietet ihm die zur geordneten theologischen Beweisführung unerläßliche syllogistische Form? Was nützen die besten philosophischen Handbücher, wenn dem Hörer der Theologie deren Lektüre bloß empfohlen, wenn ihm nicht zugleich ein gründlicher und systematischer Unterricht in der Philosophie geboten wird? Ob aber dem Professor der Dogmatik, der, wie es in den meisten theologischen Lehranstalten wenigstens der Wiener Kirchenprovinz der Fall ist, wöchentlich 12 bis 14 Stunden auf die Vorträge aus genereller und spezieller Dogmatik zusammengenommen zu verwenden hat, um den Anforderungen dieser so überaus wichtigen Disziplin einigermaßen gerecht werden zu können, so viel Zeit übrig bleibt, außerdem noch die nothwendigen philisophischen Vorträge zu halten, möge hier nicht näher besprochen werden. — Also wir brauchen nicht bloß einige gelegenheitliche Recurse auf philosophisches Gebiet, sondern eine systematische Behandlung der Philosophie für die Theologie.

Der Verf. bemüht sich sodann (S. 35—41) nicht bloß den Nutzen, sondern die Nothwendigkeit einer gediegenen Philosophie auch für den Homileten nachzuweisen. Wenn wir auch sein — wie uns dünkt, etwas übertrieben strenges — Urtheil über die gegenwärtigen Leistungen auf dem Gebiete der Homiletik nicht durchweg theilen, so geben wir doch gerne zu, daß auch auf diesem Gebiete ganz andere Producte erzeugt würden, wenn in unsern Gymnasien und Seminarien der scholastischen Philosophie ihr Recht eingeräumt würde. Freilich macht die philosophische Vorbildung allein noch nicht den Redner, und wären wir eher geneigt, die vom Verf. angeführten Gebrechen auch noch auf andere Ursachen, z. B. auf den Mangel aller praktischen Uebungen der Homiletik in so manchen Lehranstalten zurückzuführen; aber ebenso sicher bestätigt es die Erfahrung, daß, was Schärfe der Logik und Unwiderleglichkeit der Beweisführung betrifft, die besten Prediger und Volksmissionäre zumeist in jenen religiösen Orden sich finden, wo neben fleißiger Uebung der Meditation auch das Studium der Philosophie die eifrigste Pflege findet.

Ad. IV. und V. Daß die Philosophie des hl. Thomas vor jeder andern den Vorzug verdiene, beweist Dr. F. zunächst aus der historisch erhärteten Thatsache, daß gerade die Feinde der Kirche zu-

Digitized by Google

gleich die Feinde der Scholastik sind, welche sie als erprobte Vertheidigungswaffe in den Händen der Kirche perhorresciren, — sodann aus dem ebenso sicher verbürgten Faktum, daß auch katholische Philosophen, welche mit den großen Traditionen der Blüthezeit der Scholastik gebrochen hatten und auf selbst gewählten Wegen wandelten, nicht bloß in die größten philosophischen, sondern auch theologischen Irrthümer fielen, — endlich aus den begeisterten Lobsprüchen, welche die berühmtesten katholischen Auktoritäten aller Jahrhunderte, vom dreizehnten an bis zum neunzehnten, darunter auch „Bischöfe und Universitäten, ja selbst allgemeine Concilien und eine große Anzahl von Päpsten" der Philosophie des Aquinaten ertheilten.

Ad VI. und VII. Wie der Verf. näher auseinanderzusetzen bemüht ist, soll aber diese Rückkehr zur Philosophie des hl. Thomas, die Leo XIII. so dringend empfiehlt, keine sklavische und engherzige sein; im Gegentheile, wie es der Würde der menschlichen Vernunft, wie es der recht verstandenen und von der Kirche so oft betonten (cfr. Concil. Vatican. cap. IV. de fide & ratione) Freiheit der Wissenschaft geziemt und wie es im Wesen des wahren Fortschrittes liegt, kann und soll auch den wirklichen Errungenschaften, welche die menschliche Wissenschaft seit Thomas gewonnen hat, volle Rechnung getragen werden und es ist auch fernerhin gestattet, von einzelnen Ansichten des hl. Thomas aus triftigen Gründen abzuweichen; „besonders ist dies dort der Fall", glaubt der Verf., wo das Gebiet der Philosophie an jenes der Naturwissenschaften streift;" und gerne stimmen wir ihm bei, wenn er in dieser Beziehung „im Interesse der philosophischen Wissenschaft vor einseitiger Engherzigkeit" warnt. Nur hätten wir gewünscht, daß er noch etwas deutlicher die Grenzlinien bestimmt, innerhalb welcher ein Ablenken von den Ansichten des englischen Lehrers statthaft oder unter Umständen geboten wäre, und daß er darauf hingewiesen hätte, ob durch die Resultate der neuern Naturwissenschaft ein Ablenken von der Meinung des heiligen Thomas hinsichtlich der Zusammensetzung der Körper aus materia prima und forma substantialis geboten sei, was von vielen Vertretern der thomistischen Philosophie verneint wird. — Mit den bisherigen Erörterungen hat der Verfasser dem Einwande, ob mit dieser Rückkehr zu Thomas kein Rückschritt verbunden sei, die Spitze abgebrochen und wir finden es sehr zweckmäßig, daß er auf Seite 74 ausdrücklich dem Verdachte vorzubeugen bemüht ist, als sei mit der Rückkehr zur Philosophie des hl. Thomas auch eine Rückkehr zu manchen „unnützen und zwecklosen Streitigkeiten" und Wortklaubereien einer späteren und schon mehr entarteten Scholastik beabsichtigt.

In VIII. (Schluß) gibt der Verf. einen kurzen Ueberblick des bereits Gesagten, theilt uns die Absicht mit, die ihn bei Abfassung dieser Schrift leitete und schließt mit dem Schreiben, welches Leo XIII.

Digitized by Google

am 15. Oktober 1879 an den Cardinal de Luca, Präfekten der römischen Studienkommission gerichtet hat.

An das Gesagte knüpfen wir den innigen Wunsch, daß vorliegende Schrift ihr Scherflein beitragen möge, um die großen und erhabenen Intentionen unsers glorreich regierenden heiligen Vaters wirksam durchführen zu helfen zur Verherrlichung der Kirche, zum Heile der Wissenschaft, zum Nutzen der menschlichen Gesellschaft — und gönnen ihr darum die weiteste Verbreitung.

Bernhard Deubler,
reg. Chorherr und Professor in St. Florian.

De recidivis et occasionariis. Auctore Aemilio Berardi, Parocho Faventinae Dioecesis. Ed. II. — Faventiae ex typographia Novelli. 1877. Im Selbstverlage des Verfassers Aemilio Berardi, Pfarrer in Faenza Italia, und kostet 6.50 Francs oder 5 Mark, welche entweder mit internationaler Postanweisung oder mittelst recommandirten Briefes abzusenden sind, und zwar direct an den Verfasser selbst.

Von diesem vortrefflichen Werke liegen uns zwei Bände vor. Vol. I. mit 287 Seiten enthält den Tractat de recidivis, Vol. II. mit 344 Seiten handelt de occasionariis. — Der Verfasser sagt in der Einleitung, wie wichtig es sei, daß die Beichtväter die allgemeinen Regeln auf unsere Zeitverhältnisse anzuwenden verstehen. Kann und darf dann aber der Beichtvater bei seinen Entscheidungen auf die Zeitverhältnisse Rücksicht nehmen? Er muß sogar dieß thun, insofern er nämlich, wenn er ex parte judicis absolviren kann, als medicus dasjenige wählen muß, was für den Pönitenten das heilsamere ist; dieß kann aber nach Zeit- und Ortsverhältnissen variabel sein. Und diese unseren Zeitverhältnissen angepaßten Regeln, welche Berardi in diesem Werke aufstellt, haben wahrhaft alle jene Vorzüge, welche in der Approbation des Hochw'sten Bischofes von Faenza ihm nachgerühmt werden: sie sind kirchlich, practisch, klar und gründlich, nicht nur für Neulinge, sondern auch für Gelehrte von großem Nutzen. — Um sich von der Kirchlichkeit der Lehre zu überzeugen, genügt es, nur die Einleitung des Verfassers zu lesen. — Die Lehre des Verfassers ist practisch: „in administrando Poenitentiae Sacramento facilem expeditamque pandit viam, quin ad laxismum declinet", sagt die bischöfliche Gutheißung. Eine Menge der zutreffendsten practischen Bemerkungen, Winke, Rathschläge für die Beichtväter sind an geeigneten Stellen zu finden. Eben nur beispielsweise führen wir an, was Vol. I. n. 202 hinsichtlich der Kinderbeichten gesagt wird, n. 207. 208. bezüglich der Beichten, bei denen das Vorhandensein der Materie oder der Disposition fraglich ist; Vol. II. n. 107. 22. über

Digitized by Google

die Behandlung des rückfälligen, aber disponirten Gelegenheitssünders, der die Gelegenheit aufzugeben nicht verpflichtet werden kann.

Die Pars secunda des Vol. II. ist eminent practisch; sie handelt von den Gelegenheiten zur Sünde, ex concubinatu, choreis, theatris, bacchanalibus, conversationibus, pravis sociis, libris, ludo, cauponis, visitationibus adamantium ante matrimonium u. dgl. — Diese practisch verwendbare Lehre ist aber eine solide, gründliche, durchwegs aufgebaut auf der Doctrin der bewährtesten Theologen.

Daß endlich das Werk, wie die bischöfliche Approbation bemerkte, von großem Nutzen sei, nicht bloß etwa für Neulinge, sondern auch für Gelehrte, ist so richtig, daß wir meinen, es sei sogar noch mehr angelegt für Gelehrte, namentlich für Professoren der Moral- und Pastoral-Theologie. Als ein besonderer Vorzug des Werkes müssen die am Schlusse jeder Abtheilung beigefügten vortrefflichen Conclusiones bezeichnet werden, in denen die gewonnenen Resultate kurz und bündig zusammengefaßt werden.

Haben wir an diesem Werk gar nichts zu bemängeln? Vol. II. n. 54. sagt der Verfasser: Einem rückfälligen Gewohnheitssünder, der schon einmal oder zweimal losgesprochen, auch von dem Beichtvater schon belehrt worden ist, daß er vor thatsächlicher Aufhebung der Gelegenheit die Lossprechung nicht mehr erwarten dürfe, der aber jetzt disponirt ist und wie sonst in seiner Pfarrkirche beichtet — darf nunmehr blos auf den Grund hin, daß der Pönitent durch Fernbleiben von der heil Communion sich und den complex gewiß schwer diffamire, die Absolution nicht mehr ertheilt werden. Und er setzt dann hinzu: „In hoc tamen casu admonenda (scil. poenitens puella recidiva) esset, ut ope contritionis sibi provideat, et sic, ut infamiam declinet, ad Communionem accedat.“

Dieses Auskunftsmittel möchten wir wohl auch in diesem Falle ebenso wenig gebrauchen, wie es der Verfasser selbst in einem anderen Falle (Vol. I. n. 174. Objic. II°.) zurückweist; es scheint uns weder theoretisch correct noch practisch rathsam. Die Kirche verlangt bekanntlich in Trid. sess. XIII. cap. 7., „ut nullus, sibi conscius mortalis peccati, quantumvis sibi contritus videatur, absque praemissa sacramentali confessione ad sacram eucharistiam accedere debeat.“ Es wäre doch kaum etwas anderes als eine Spitzfindigkeit, wollte man sagen, die Kirche verlange ja nur die sacramentale Beicht, nicht aber auch die Lossprechung; sie verlangt die Beicht eben darum, damit durch die in derselben erlangte Absolution der für die hl. Communion erforderliche Gnadenstand möglichst zuverlässig erworben werde. Darum sagt auch Gury geradezu (Th. mor. Tr. de Euch. n. 324 II.) „... requiritur, ut praemittatur confessio peccatorum mortalium et absolutio sacramenta-

Digitized by Google

lis recipiatur.“ Und in dem bei uns recipirten Katechismus von Canisius heißt es, wer sich einer schweren Sünde schuldig wisse, müsse zuerst beichten und „erst nach erhaltener Lossprechung zum Tische des Herrn hinzutreten.“ — Noch weniger aber scheint uns dieser Vorschlag practisch rathsam. Ein solcher Pönitent, der schon seit längerer Zeit in schweren Sünden lebt, mag ganz wohl attritus sein: daß er aber contritus sei, ist mindestens sehr zu bezweifeln. Was wird er nun auf diesen Rath des Beichtvaters hin thun? Er wird sehr wahrscheinlich zur hl. Communion hinzutreten, der respectus humanus wird ihn hinführen; allein er geht hin — fast gewiß — nur attritus und im practischen Zweifel, ob er nicht unwürdig communicire. Ueberdieß liegt die Gefahr nahe, daß er sogar bezüglich der Nothwendigkeit der sacramentalen Beicht sich irrige Anschauungen bilde und etwa zu dem Gedanken komme, wenn er dießmal ohne Lossprechung communiciren könne, so könne er es ein anderes Mal auch thun und brauche eben gar nicht zu beichten, sondern nur Reue zu erwecken. —

Vol. II. n. 139. finden sich sehr practische Rathschläge, wie sündhafte Gelegenheiten durch Trennung aufgehoben werden können; nur möchten wir jenen Rath, wornach eine Magd, welche mit ihrem verheiratheten Herrn wiederholt gesündigt hat und den Dienst nicht sofort verlassen kann, den Sachverhalt der Gattin desselben mittheilen soll, für bedenklich halten. Daß die Gattin jedenfalls davon Kenntniß erlange, können wir erfahrungsgemäß in Abrede stellen; in den meisten Fällen aber wird die Folge dieser Mittheilung eine große, vielleicht sogar lebenslängliche Zwietracht unter den Ehegatten sein und unseres Erachtens soll der Beichtvater recht wohl in Erwägung ziehen, ob für die Rettung der Magd sich gar kein anderes Mittel auffinden lasse, ehe er diesen Rath oder Befehl ertheilt.

Der Titel des Werkes besagt weit weniger als wir wirklich in demselben antreffen, so finden sich in Vol. I. Abhandlungen über absolutio conditionata, über das Einschließen von Sünden aus dem früheren Leben, im Vol. II. ganze Paragraphen über Dispensgesuche bei Ehehindernissen, über die Nothwendigkeit, in denselben die copula anzugeben, über die Größe der zu entrichtenden Taxen u. s. f. — Druckfehler wie z. B. Vol. II. pag. 93. nimisque statt minisque, sind nicht viele anzutreffen. Vol. II. pag. 310. ist: coram adstantes wohl ein lapsus calami. Die sinnstörenden oder ändernden Errata sind am Ende des Vol. II. corrigirt.

Um schließlich unser Urtheil über das Werk kurz und bündig abzugeben, so nennen wir es aus voller Ueberzeugung mit den Worten des „Brixener Kirchenblatt“ ein höchst kostbares Werk für die Beichtväter und möchten es hiemit allen Beichtvätern — nicht etwa blos den Anfängern — dringend empfehlen.

St. Oswald. Jos. Sailer, Pfarrvicar.

Digitized by Google

Populäre katholische Dogmatik. Das ist: Die gesammte katholische Glaubenslehre mit besonderer Berücksichtigung der religiösen Irrlehren der Neuzeit nach dem Leitfaden des Catechismus des sel. Petrus Canisius gemeinfaßlich dargestellt. Von Heinrich August Lehmann, Doctor der Theologie, Hauptpfarrer zu Riegersburg. Mit kirchlicher Approbation. Schaffhausen 1867. Verlag der Fr. Hurter'schen Buchhandlung.

Das vorliegende Werk nennt sich „Dogmatik", weil in demselben die katholischen Glaubenswahrheiten in der Ordnung unseres Catechismus behandelt werden. Diese sind: Die Lehren vom katholischen Glauben, von Gottes Dasein und Eigenschaften, von der Schöpfung und dem Sündenfalle, vom Erlöser, vom heil. Geiste, von der katholischen Kirche, von der Auferstehung des Fleisches und dem zukünftigen Leben. Es nennt sich auch „populäre" Dogmatik, weil es „Religionslehrern und Catecheten ein Handbuch, dem deutschen Volke ein Lesebuch" sein soll.

Um gleich von dieser letzteren Eigenschaft des Werkes zu sprechen, müssen wir gestehen, daß es in Wahrheit populär gehalten ist. Dazu trägt vor Allem die nach „Lesungen" getroffene Behandlung der einzelnen Wahrheiten bei. Dadurch ist es ermöglicht, in Form von Vorträgen oder Unterredungen eine jede Wahrheit gründlich zu erörtern, durch Beispiele und Vergleiche zu beleuchten und durch passende Schlußfolgerungen für das christliche Leben zu verwerthen. Auch die Sprache, derer sich der Herr Verfasser bedient, ist durchwegs klar, einfach und volksthümlich, und gibt dadurch dem Werke jenen Character, der es in Wahrheit zu einem Lesebuche für das Volk macht. Was den Inhalt der „populären katholischen Dogmatik" betrifft, will es uns scheinen, daß derselbe dem Titel nicht ganz entspreche. Denn abgesehen davon, daß die Darstellung der Gnadenlehre, ebenso wie in unserem Catechismus dürftig gehalten ist, vermissen wir die Behandlung der hl. Sacramente, die doch auch eine eminent dogmatische Seite haben, vollständig. Es wäre aber gewiß dem Religionslehrer und Catecheten, ebenso als dem deutschen Volke erwünscht, auch diese Partie des katholischen Glaubensinhaltes in derselben gründlichen und gemeinfaßlichen Weise in diesem Werke anzutreffen, als die übrigen Glaubenslehren. Der verehrte Herr Verfasser würde uns daher zu großem Danke verpflichten, wenn er bei einer etwaigen 3. Auflage das Fehlende nachtragen möchte.

In Betreff der zur Behandlung gelangten Fragen sprechen wir es mit voller Befriedigung aus, daß die katholischen Dogmen in der Hauptsache durchwegs correct dargelegt werden. Nur hie und da scheint das Streben nach Popularität der theologischen Richtigkeit und Genauigkeit etwas hinderlich gewesen zu sein. So z. B. auf S. 7, bei der Definition der Religion (die beste und richtigste Definition

Digitized by Google

der Religion gibt der hl. Thomas summa theol. 2. 2. q. 81. art. 1. Concl. „religio est virtus, per quam homines Deo debitum cultum et reverentiam exhibent“); auf S. 27, wo gesagt wird, der Glaube mache Gott wohlgefällig; auf S. 58, wo behauptet wird, die fides explicita an das Geheimniß der allerh. Dreifaltigkeit sei nothwendig zum ewigen Leben necessitate medii (vgl. hierüber S. Alph. theol. mor. l. 3 n° 2); auf S. 225, wo es als der göttlichen Weisheit und Güte widerstreitend dargestellt wird, den Menschen und die Erde in diesem Elende zu schaffen (vgl. prop. 55. Baji) auf S. 555, wo die Maroniten zu den Ketzern gezählt und die Begriffe „Kirchenlehrer“ und „Kirchenväter“ nicht richtig gegeben werden ꝛc.

Doch sind diese Unrichtigkeiten, wie jeder Vernünftige einsieht, ganz unbedeutender Art, welche auch dem Gelehrtesten entschlüpfen können und dem Werthe des Ganzen keinen Eintrag thun. Wir schließen, indem wir dieses Werk besonders jenen empfehlen, für die es berechnet ist, den Catecheten und Religionslehrern und indem wir zugleich den Wunsch ausdrücken, der hochw. Herr Verfasser möge die oben erwähnten noch fehlenden Glaubenslehren in der nämlichen Weise behandelt, nachfolgen lassen.

Linz. Prof. Dr. M. Fuchs.

Das geistliche Leben. Blumenlese aus den deutschen Mystikern und Gottesfreunden des 14. Jahrhunderts von P. Fr. Heinrich Seuse Denifle aus dem Predigerorden. Dritte erweiterte Auflage. Graz. Verlag von Ulrich Moser's Buchhandlung. 1880.

Das vorliegende Buch erfreut sich bereits der dritten Auflage. Es hat also schon in viele Zellen, auf viele Betpulte und in viele andächtige Hände den Weg gefunden und ist in verschiedenen Blättern günstig beurtheilt worden. Wenn wir auf dasselbe hier nachträglich zurückkommen, so geschieht es, um der Verlagshandlung und der Quartalschrift zu entsprechen, welche letztere ja, soweit es eben der Raum gestattet, auch ein möglichst treues Spiegelbild, wenigstens der wichtigeren theologisch-literarischen Erscheinungen sein will. —

Mit seiner „Blumenlese“ hat der Verfasser einen glücklichen Wurf gethan. Sie ist ein Werk zu rechter Zeit. Nach Anlage und Inhalt und als Leitfaden zum geistlichen Leben, zu innerer Einkehr, zur Selbstveredlung, zum Verkehr und zur Vereinigung mit Gott bietet sie ein specifisches Heilmittel gegen die Hauptübel der Zeit, gegen die Genuß- und Zerstreuungssucht, gegen die Verweltlichung und Verflachung des jetzigen Geschlechtes. Nach Entstehung, Form und Geist hat dieses willkommene Buch den Zweck, die Bestrebungen zu unterstützen, die sich seit einer Reihe von Jahren mehr und mehr in erfreulicher Weise geltend machen, die Bestrebungen

Digitized by Google

nämlich, von der Vergangenheit zu lernen, und den Alten wiederum gerecht zu werden und zwar nicht nur auf dem Gebiete der christlichen Kunst, sondern auch auf dem Gebiete der christlichen Wissenschaft. In letzterer Beziehung namentlich handelt es sich gegenwärtig darum, die scholastische Theologie und christliche Philosophie wiederum zu Ehren zu bringen und sie in den ihnen gebührenden Rang wiederum einzusetzen. Durch die Encyclica „Aeterni Patris“ hat das Oberhaupt der Kirche diesen Bestrebungen öffentlich und feierlich eine universelle Bedeutung und die apostolische Sanction gegeben. Bei dem begeisterten Anklange, den seine herrlichen Worte allenthalben gefunden und bei der großartigen Einmüthigkeit, mit der die Bischofsstühle und Lehrcanzeln sich anschicken, der Directive des heil. Vaters zu entsprechen, läßt sich Großes und Segensreiches für die Zukunft hoffen, — gegenüber dem unsäglichen Schaden, den seit Jahrhunderten die falsche Philosophie (Sophisterei) in den Köpfen und Geistern, auf den Schulen und unter den Völkern angerichtet hat. Sicher wird die Encyclia epochemachend wirken. Sie wird der providentielle goldene Faden werden, an dem die Welt sich herauswinden wird aus dem Labyrinthe und dem Wirrwar von Systemen, welche, nachdem die Vernunft sich von der Offenbarung, von dem Uebernatürlichen, vom Glauben losgesagt und auf sich selbst gestellt, wie Pilze aufgeschossen sind, um eben so schnell, als sie entstanden, wieder zu verschwinden, während freilich die Ausgeburten dieser falschen Philosophie — Atheismus, Rationalismus, Materialismus, Darwinismus, Communismus, Socialismus — sich leider nicht eben so schnell überleben dürften. —

Leo XIII. geht in der Encyclica von der Ueberzeugung aus, daß der entsetzliche Krieg, welcher gegen die Kirche und die menschliche Gesellschaft selbst geführt wird, — mit Gottes Hilfe — am ehesten und glücklichsten werde sein Ende finden können, wenn man die richtigen Principien des Wissens und Handelns durch die philosophischen Doctrinen überall wieder herstelle, daß darum das allgemeine Aufblühen einer gesunden und soliden Philosophie die Hauptsache sei, die Förderung dieses Zieles aber nur in der christlichen, von den alten Kirchenvätern hervorgerufenen und ausgebildeten Philosophie gesucht werden könne. „Diese Philosophie“, sagt der heilige Vater wörtlich „die im Laufe der Jahrhunderte so reich an herrlichen Früchten war, haben wir als Erbe gleichsam vom hl. Thomas von Aquin empfangen. Gelehrigen und scharfen Geistes, leichten und getreuen Gedächtnisses, überaus reinen Lebens, einzig der Wahrheit beflissen, überreich an göttlicher und menschlicher Wissenschaft, hat er, der Sonne vergleichbar, den Erdkreis durch den Strahl der Tugenden erwärmt und mit dem Glanze der Lehre erfüllt. Es gibt keinen Zweig der Philosophie, den er nicht scharfsinnig und

Digitized by Google

gediegen zugleich behandelt hätte." — Der heil. Vater hat es aber bei Worten und Wünſchen nicht bewenden laſſen, ſondern er hat alsbald auch thatkräftig Hand angelegt an's Werk. Er hat in der Stadt Rom, wie bekannt, einen academiſchen Verein gegründet, der unter dem Namen und Schutz des heil. Thomas von Aquin ſeine Beſtrebungen und ſeinen Eifer dahin richten ſoll, daß deſſen Werke erklärt und beleuchtet werden, daß er deſſen Anſichten auseinanderſetze und mit den Meinungen anderer Philoſophen aus früherer Zeit oder aus der Gegenwart vergleiche, die thomiſtiſchen Lehrſätze und deren Begründung darlege und mittelſt Pflege und Verbreitung einer vernünftigen Wiſſenſchaft graſſirende Irrthümer zu widerlegen und die neueſten Erfindungen zu illuſtriren bemüht ſei. — Nach Rom, dem Mittelpuncte der katholiſchen Einheit ſtrömen Jünglinge aus allen Ländern in großer Zahl, um gerade bei dem erhabenen Lehrſtuhl des hl Petrus einer wahren und unverderbten Wiſſenſchaft fleißig obzuliegen. Und ſo hofft der heilige Vater, daß, wenn hier die von ihm gemeinte chriſtliche Philoſophie mächtig pulſire, ſie nicht auf die Grenzen der Stadt beſchränkt bleiben, ſondern allen Völkern wie ein reichhaltiger Fluß zuſtrömen werde.

Außer Zweifel iſt es nun, daß mit der Scholaſtik — die Myſtik verwandt iſt. Cardinal Hergenröther äußerte ſich (K. G. I, 952), über dieſes Wechſelverhältniß ungefähr alſo: „Die zwei beſonderen Formen in der Behandlung der chriſtlichen Glaubenswahrheiten, die uns in ſchönſter Blüthe entgegentreten, ſind die Scholaſtik und die Myſtik. Sie ſind keine feindſeligen oder unvereinbaren Elemente, ſondern nur verſchiedene Auffaſſungs- und Darſtellungsweiſen der Dogmen und wurden oft gleichmäßig von einem und demſelben Theologen gepflegt. Was die Scholaſtik für das klare Erkennen war, war die Myſtik für das Gemüth. Beide gingen aus Einem Streben hervor, das Höhere und Göttliche zu erfaſſen, aus Einem in den Geiſtern erwachten Bedürfniß. Schauen und Lieben ſind die Brennpuncte der Myſtik, Wiedervereinigung und volle Hingabe an Gott iſt ihr Ziel. Die Scholaſtik fragte nach der Wahrheit, nach den Gründen des Seins, die Myſtik ging auf das Endziel aller Dinge, auf das Gute; jene bot das in langer Gedankenarbeit geiſtig Vermittelte, dieſe das unmittelbar im Gemüthe Erfaßte und Geſchaute. Mangelte der Myſtik die geiſtige Klarheit, ſo lief ſie Gefahr, auf Abwege zu gerathen! Und in der That fällt ſie, ſobald ſie nur im Geringſten den feſten Boden verläßt, der ihr in der Kirche, und ſobald ſie nur auf einen Augenblick die Leitſterne aus dem Geſichte verliert, die ihr in Lehre, Cult und Disciplin der Kirche gegeben ſind, Verirrungen anheim." Mit der Kirche dagegen, und mit einander Hand in Hand gehend, unterſtützen ſich die Scholaſtik und die Myſtik gegenſeitig und halten ſich, wie Hergen-

Digitized by Google

röther beifügt, das Gleichgewicht; die Scholastik gibt der Mystik eine Richtung zum Objectiven, eine höhere Schärfe und Klarheit in Begriffen und Principien und einen größeren Reichthum von Gedanken; sie hindert die unklaren Phantasiegebilde und schwärmerische Verschwommenheit; die Mystik hinwiederum gibt der Scholastik Wärme und Innigkeit und hält von ihr das Erstarren in abstracten Verstandesbegriffen fern. —

Insoferne daher die „Blumenlese“ sich die Aufgabe stellt, uns mit der Lehre und dem Geiste der alten Mystiker bekannt und vertraut zu machen, Vorurtheile zu beseitigen und ein richtiges Urtheil zu ermöglichen, fördert sie, da, wie wir gesehen, die Mystik eine in das Gebiet einschlägige Materie ist, auf welchem sich auch die scholastische Theologie und Philosophie bewegen, wenigstens mittelbar die große Sache, um welche es sich in der Encyclica „Aeterni Patris“ handelt, und ist daher das Buch eine sehr zeitgemässe und verdienstliche Leistung. Man muß es dem Verfasser Dank wissen, daß er die Resultate seiner Quellenstudien nicht bloß für Fachgelehrte historisch und critisch (Histor. Polit. Blätter 1875. — Taulers Bekehrung. Straßburg. 1879.), sondern auch für einen größeren Leserkreis ascetisch, populär und practisch verwerthet hat, wie es in der „Blumenlese“ geschieht. Wer Einsicht nimmt in dieses Werk, der überzeugt sich, daß die Asceſe der Mystiker des 14. Jahrhunderts im Ganzen und Großen eine kerngesunde war. — Ein besonders günstiger Boden für die christliche Mystik war die Glaubens- und Gemüthstiefe des biedern, deutschen Herzens und die geistliche Familie des heiligen Dominicus, deren unvergänglicher Ruhm der englische Lehrer ist; daher die Thatsache, daß, wenn auch nicht alle, doch die meisten Mystiker und Gottesfreunde des 14. Jahrhunderts Deutsche waren und dem Predigerorden angehörten. (Tauler, Heinrich Seuse.) Da hat der Verfasser die artigen und schönen Blumen, die er darbietet, gepflückt. Damit ihr voller, frischer Farbenschmelz nicht erblasse und ihr voller, frischer, würziger Duft sich nicht verflüchtige, hat er den zum guten Theil aus Manuscripten geschöpften Originaltext möglichst treu wiedergegeben und, soweit die Verständlichkeit nicht darunter litt, die ursprüngliche, unbefangene, kindlich-naive, anmuthig fesselnde und doch so marcante, körnige und kräftige Sprach- und Satzform jener Altmeister des geistlichen Lebens beibehalten, eine Eigenthümlichkeit, die das Buch vor andern ähnlichen Inhalts voraus hat, und die ihm außer dem ascetischen auch einen literaturhistorischen Werth verleiht. „Wie die deutschen Mystiker selbst“, heißt es in der Vorrede, „von Natur aus dichterisch angelegt waren, so ist auch ihre Sprache sehr häufig reinste Poesie. Wir hören hier Töne, denen wir zwar früher nie gelauscht haben, die aber doch wie aus der Heimat an unser Ohr klingen und in unserm Herzen wiederum

Digitized by Google

ihr Heim finden. Das gerade und biedere, echt deutsche Herz spricht hier zum deutschen Herzen."

Die „Blumenlese" ist ein Sammelwerk, bestehend aus nahezu dreitausend Stellen, den verschiedenen Autoren entnommen und nach dem bekannten dreifachen Wege, dem Läuterungs-, Erleuchtungs- und Einigungswege, in 114 Abhandlungen und einem Anhange (Gebete vor und nach der h. Communion) zu einem Ganzen geordnet und verbunden sind. Die Ausstattung ist sauber und gefällig. Das vortreffliche Buch enthält reiches und gediegenes Material zur Seelenkunde und Seelenführung, zu geistlicher Lesung, zu Privatexercitien, zu Belehrung, Erbauung und Betrachtung; Priestern, Ordenspersonen und einfachen Gläubigen kann es nicht genug empfohlen werden. — Wir schließen diese Besprechung mit den Worten, mit denen der Verfasser nach Bischof Greith die Vorrede schließt: „So möge denn der Inhalt der Grundlehren der deutschen Mystiker des vierzehnten Jahrhunderts unserer in Unglaube und Materialismus so tief gesunkenen Gegenwart zum Belege dienen, wie hoch das verschrieene Mittelalter, namentlich das deutsche, nicht nur an Innigkeit des Glaubens, sondern auch an Tiefe des Gedankens und an Adel der Gesinnung und der Tugend stand. Wer wollte nicht gern aus einer Welt heraus sich flüchten, in der (heutzutage) die Gerechtigkeit so bedrängt, der Verrath und das Unrecht so siegreich geworden sind. Hat leider der Kleinmuth der Zeit bereits (fast) alle Zufluchtsstätten der Kirche zerstört, wo es früher den Berufenen ermöglicht war, mit ungetheilter Kraft Gott und der Wissenschaft zu dienen und nebenbei mit den beiden hellenischen Weisen über die Thorheiten der Welt entweder zu lachen oder zu weinen, so gewährt es am Ende schon große Erquickung, bei den edlen Geistern einer großen Vorzeit einzukehren und an ihrer lesereichen Tafelrunde sich mit ihnen zu unterhalten.

Linz. P. Lucas Hausmann, Carmeliten-Ordenspr.

Die eucharistische Wandlung und die Epiklese der griechischen und orientalischen Liturgien. Zugleich eine Beleuchtung der römischen Meßliturgie im Allgemeinen und des Canon im Besonderen. Eine dogmatisch-liturgische Studie von Dr. Joseph Theodor Franz, Regens im bischöflichen Clerical-Seminare zu Würzburg. 1. Theil. Der Consecrationsmoment im Speisesaale zu Jerusalem. 2. Theil. Der Consecrationsmoment der hl. Messe und die Epiklese. Mit Approbation des Hochwürdigsten Bischofs von Würzburg. Würzburg, 1880. Leo Wörl'sche Buch- und kirchliche Kunstverlagshandlung. 8° S. 93 und S. 203. Pr.: M. 3.60.

Als im Jahre 1864 Dr. L. A. Hoppe in seinem Werke „die

Digitized by Google

Epikleſe der griechiſchen und orientaliſchen Liturgien und der römiſche Conſekrations-Canon" die alte Anſicht des Ambroſius Katharinus, daß Chriſtus beim letzten Abendmahle nicht mit den Worten: „Hoc est enim corpus meum" und „Hic est enim calix sanguinis mei" — ſondern durch ſeinen Benedictionsact conſecrirt habe, mit dem Aufwand einer anerkennenswerthen Erudition zu reſuscitiren ſuchte; doch hat er gegenüber der sententia communis theologorum, welche Chriſtus mit den beſagten Worten den Conſecrationsakt vollziehen läßt, wohl nur eine geringe Propaganda für ſeine Anſchauung zu machen vermocht. Darum verdient aber Dr. Franz nicht weniger Dank dafür, wenn er in dem erſten Theile der uns vorliegenden Schrift auch einen allſeitigen und gründlichen Beweis für die sententia communis beibringt, den er insbeſonders auf die Feier des jüdiſchen Paſchamahles, auf den Bericht der heil. Schrift, auf die Zeugniſſe der Väter und Kirchenſchriftſteller und auf die Grundlage der älteſten Liturgien führt. Man ſieht da, daß die von jeher in der Kirche vertretene Anſicht auch die wohl begründete iſt, und daß weder allgemein wiſſenſchaftliche noch ſpecifiſch dogmatiſche Motive einen beſtimmen können, von derſelben abzugehen.

Jedoch Dr. Franz bleibt bei dieſer mehr theoretiſchen Frage nicht ſtehen, ſondern geht auch im zweiten Theile auf die mehr praktiſche Frage des Conſekrationsmomentes der hl. Meſſe ein. Wir begegnen da einer gründlichen Würdigung der in der hl. Schrift gegebenen Sachlage ſowie der dießbezüglichen Aeußerungen der Väter und der Lehre der mittelalterlichen Theologie über die Wandlungsworte der heiligen Meſſe; ferner wird ein eingehender Liturgienbeweis geführt, und die aus der römiſchen Liturgie erwachſenden Schwierigkeiten werden noch eigens nach allen Seiten hin zur Sprache gebracht. Wird aber ſchon hiedurch außer allem Zweifel geſtellt, daß auch heute noch mit denſelben Worten, mit welchen Chriſtus conſecrirte, die Conſecration bei der heil. Meſſe bewirkt werde, ſo wird im Folgenden noch weiteres Beweismaterial aus der Lehre der Concilien, aus dem Decrete des Papſtes Eugen IV. an die Armenier und die Jacobiten, aus dem römiſchen Katechismus, dem römiſchen Meßbuche und aus dem Pontificale beigebracht. Nachdem ſodann die erzählende Berichtform der Einſetzungsworte ihre rechte Würdigung gefunden, wird noch weiterhin der Beweis dahin vervollſtändigt, daß außer den Einſetzungsworten zum Vollzuge der Conſecration keine anderen Gebete mehr nothwendig ſeien, ſo daß die Worte „Das iſt mein Leib" und „das iſt der Kelch meines Blutes", oder wie die Orientalen in ihrer Liturgie es haben „Das iſt mein Blut", an und für ſich zur Wandlung genügen. Im Anſchluſſe darin findet endlich die Epikleſe der orientaliſchen Liturgien ihre wahre und ſachgemäße Erklärung, wornach ſie die rituelle Ent-

Digitized by Google

faltung des Glaubens- und Gnadeninhaltes der heiligen Eucharistie in Rücksicht auf den heiligen Geist zum Zwecke seiner Verherrlichung als Consecrator, sowohl wie als Spender alles Gnadenlebens und zum geistigen Nutzen für Priester und Volk ist (also wesentlich parallel zu dem Gebete „Veni sanctificator omnipotens aeterne Deus" der römischen Liturgie).

Dr. Franz hat sich in dieser seiner Schrift als tüchtiger und gewandter Dogmatiker gezeigt, der sein Beweismaterial wohl kennt, und dasselbe auch in der rechten Weise zu verwerthen versteht. Auch wahrt er sich immer die rechte Selbstständigkeit, die bei nicht streng definirten Fragen nur auf Grund gesicherter Beweismomente einer bestimmten Anschauung beipflichtet. Vielleicht hätte er sich hie und da weniger breit und weniger rhetorisch halten können, obwohl dieß wiederum seine gute und in praktischer Beziehung erwünschte Seite hat. Man darf daher diese Schrift um so mehr allen Geistlichen auf das Wärmste empfehlen, als sie da auch eine schätzenswerthe Erklärung der Gebete des Meßcanon finden werden.

Salzburg. Prof. Dr. Sprinzl.

Compendium theologiae dogmaticae, auctore Joanne Schwetz, ss. theologiae doctore atque ejusdem in c. r. universitate Vindobonensi professore p. o. Viennae 1880. Sumptibus Henrici Kirsch. Volumen I. p. 518. Volumen II. p. 397. gr. 8°

Die dogmatischen Werke von Schwetz haben durch die allgemeine Anerkennung und durch einen langjährigen Gebrauch zu sehr ihre Bewährung gefunden, als daß wir hier erst für deren innere Güte einzustehen brauchten. Um was es sich jetzt vielmehr nur handeln kann, das ist der Umstand, ob die gegenwärtige Sachlage eine neue Ausgabe des i. J. 1863 zum ersten Male ausgegebenen „Compendium theologiae dogmaticae" rechtfertige oder nicht. Sind ja namentlich seit dem vaticanischen Concile mehrere dogmatische Werke erschienen, die selbstverständlich auch die dogmatische Lehrentwicklung der letzteren Jahre zu berücksichtigen vermochten, so daß das Compendium von Schwetz als überflüssig, ja als bereits überholt erscheinen könnte. Nun wir können einmal aus eigener Erfahrung bestätigen, daß besagtes Compendium sowohl nach Inhalt als nach Form ein sehr geeignetes Substrat für lateinische Vorlesungen aus der Dogmatik abgebe, das in rechter Auswahl und in gut faßlicher Form den dogmatischen Stoff den Theologen vorlegt. Sodann versteht es sich ohnehin von selbst, daß der Docent auch mit der neuesten dogmatischen Lehrbestimmung vertraut ist, weßhalb die diesbezügliche Ergänzung durch den mündlichen Vortrag leicht erfolgen kann, und dieß um so mehr, als es da nur sehr wenige Punkte gibt, und diese sich auch ganz harmonisch in das gegebene Ganze hineinfügen.

Digitized by Google

Weiterhin hat die von Schwetz eingehaltene Darstellungsweise nicht bloß das für sich, daß sie unseren Theologen nach der von ihnen genossenen Vorbildung leicht zugänglich ist, sondern sie macht auch im Sinne und in der Fassung der Scholastik den für das rechte Verständniß des Dogma nothwendigen philosophischen Unterbau so zu sagen mundgerecht. Und endlich wird die dogmatische Auffassung von Schwetz auch sachlich nicht bloß unseren Bedürfnissen insbesonders gerecht, sondern kann in manchen Materien, wie namentlich in der Lehre von den Sakramenten, auch gegenüber den neueren dogmatischen Werken seine altbewährte Güte vollkommen aufrechterhalten. Ueberhaupt ist ja das neue Gewand, in dem sich diese oder jene dogmatische Erklärung präsentirt, nicht auch eo ipso schon ein Beweis von deren besonderem Vorzuge, und halten wir uns beispielsweise in der Erklärung des eucharistischen Opfers gegenüber einer in neuerer Zeit mit Vorliebe angenommenen Auffassung viel lieber an die von Schwetz im Anschluße an Vasquez vertretene Fassung, die uns nicht bloß weit besser in den ganzen harmonischen Bau des dogmatischen Glaubensgebäudes hineinzupassen scheint, sondern auch sonstige gewichtige Gründe für sich hat.

Aus all den genannten Gründen können wir denn die neue Ausgabe des Compendiums von Schwetz nur freudig begrüßen, und es namentlich für die theologischen Lehranstalten in Oesterreich-Ungarn als passendes Vorlesebuch empfehlen.

Salzburg. Prof. Dr. Sprinzl.

Philothea. Blätter für religiöse Belehrung und Erbauung durch Predigten, geschichtliche Beispiele, Parabeln u. s. w. Nebst dem Ergänzungsblatte „Theopista". Unter Mitwirkung verschiedener kath. Geistlichen herausgegeben von Heinrich Roman Wörner, Pfarrer der Diöcese Würzburg. Leipzig, 1880.

Von dieser beliebten Zeitschrift für Prediger liegt vom 44. Jahrgang (1880) das Februarheft vor mir. Dasselbe enthält Predigten für den Sonntag Sexagesimä über die Bedingnisse zur Fruchtbarkeit des Wortes Gottes; für das Fest Mariä Reinigung über die Pflicht des guten Beispieles; für den Sonntag Quinquagesimä zwei Predigten: „Reichthum in der Armuth und Armuth im Reichthum" und „die Einladung Jesu gegenüber den Lockungen der Welt." Für die ersten drei Sonntage in der Fasten Predigten mit Anschluß an die Sonntags-Evangelien über „Versuchung", „drei Wohnungen des Glückes", „Verlauf der Sünde." Ueberdieß Fasten-Predigten über das Thema: „Der Christ in der hl. Fastenzeit." Der Stoff, wie er in den drei ersten Predigten vorliegt, vertheilt sich in folgender Weise: I. Der Christ heiligt sich durch die Zurückgezogenheit. II. Der Christ verrichtet in der heil. Fastenzeit eifrig das Gebet. III. Der Christ heiligt sich durch das Fastengebot.

Digitized by Google

Sämmtliche Predigten dieses Heftes sind gut verwendbar, durchgehends populär, nicht zu kurz und nicht zu lang.

Eine besonders gute Wahl hat der Herausgeber in der Theopista getroffen, da er hier wahrhaft zeitgemäße Fasten-Predigten veröffentlicht, die er vor einer Landgemeinde über das Verderben und das Heil der jetzigen Welt gehalten. In der ersten hier vorliegenden Fasten-Predigt behandelt er die Internationale oder den Socialismus; in der zweiten den Rationalismus und Liberalismus oder die Quelle des Zeitübels.

So schwierig es ist, dem gewöhnlichen Manne, der nicht studirt hat, den rechten Begriff von solch' fremden Wörtern, wie: Socialismus, Communismus, Nihilismus, Internationale, Rationalismus u. s. w. beizubringen, — Herrn Pfarrer Wörner ist dies vortrefflich gelungen, wie sich männiglich überzeugen kann durch Anschaffung dieser Zeitschrift, die per Jahrgang (in 2 Bänden) 5 M. 50 Pf. kostet. Expeditionen der Philothea befinden sich in Linz, Ebenhöch'sche und Haslinger'sche Buchhandlung; Augsburg, Math. Rieger'sche Buchhandlung; in Wien bei Mayer und Comp.; in Cincinati und New-York bei Gebrüder Benziger.

Linz. F. Pillinger, Domprediger.

Dogmatische Theologie von Dr. J. B. Heinrich, Domdechant, Generalvicar und Professor der Dogmatik am bischöfl. Seminar zu Mainz. Dritter Band. Erste Abtheilung. Seite 1 bis 256. Herausgegeben 1877. Zweite Abtheilung. Seite 257—512 Mainz. Verlag von Franz Kirchheim. 1878.

Ich gab zu seiner Zeit in dieser theologisch-practischen Quartalschrift mein Urtheil ab über die ersten zwei Bände der „Dogmatischen Theologie" des obgenannten, hochverdienten Verfassers. Ich bin nun wieder ersucht worden mein Urtheil einzureichen über diese zwei Abschnitte des dritten Bandes, in welchen mit der „Speciellen Dogmatik" begonnen wird. Es versteht sich wohl von selbst, daß für vorliegende Abschnitte das Urtheil über die ersten zwei Bände auch Anwendung finde. Darüber möge aber nun dieses Besondere folgen. Die Ordnung, nach welcher der Verfasser in der Einleitung vorzugehen in Aussicht stellt, ist die in der Natur der Sache liegende; daß aber die Gnadenlehre an die Lehre von der Kirche gereiht werden soll, ist jedenfalls eine originelle Auffassung; der Tractat über die Kirche muß nothwendig und zwar allseitig in der Fundamental-Theologie behandelt werden, darum pflegt man die Gnadenlehre der Erlösung anzufügen. Besonders zweckmäßig scheint mir, daß die Prädestination bei der Gnade erörtert wird. Viele Theologen schließen sie an gewisse Eigenschaften Gottes; die Einen an „Praescientia Dei", die Andere an den „Voluntas Dei"; ja es

Digitized by Google

geschieht sogar, daß dieser Gegenstand im Theile: „De Deo Consummatore“ zur Sprache kommt. Unbedenklich ist aber die Prädestination die Krone aller Gnaden; sie vollzieht sich durch den fortgesetzten Einfluß der verschiedenen Gnaden und bethätiget sich als Abschluß derselben.

Eingehend wird vom Verfasser gehandelt über die natürliche Gotteserkenntniß (Seite 56—138). Es ist das Gebotene zwar ganz gut; würde aber die Sichtung des Materiales recht haushälterisch gemacht worden sein, so fielen manche Wiederholungen weg, denn es mußte ja dieser Gegenstand in der allgemeinen Dogmatik ex professo behandelt werden. So meisterhaft das Angebinde ist, „die Beleuchtung der natürlichen Erkenntnißtheorie“ (Seite 138 - 160), insbesondere gegenüber den Anschauungen des Idealismus und Pantheismus; so gehört dieser Gegenstand wohl in das Gebiet der Philosophie, nicht aber in die specielle Dogmatik. Weniger gefiel mir die Critik des ontologischen Beweises über das Dasein Gottes (Seite 175). Wenn dort gleich Anfangs gesagt wird, „es kann aus unserer Gottesidee die reale Existenz Gottes nicht gefolgert, sondern dieselbe kann nur aus den Creaturen bewiesen werden“, so muß stets bedacht werden, daß ja unsere Seele auch ein Geschöpf Gottes ist, und überdieß muß dieselbe als ein vorzüglicher Leitstern alle Gottesweise begleiten. Es ist wahr, der ontologische Beweis braucht den kosmologischen als Unterbau; doch immer richtig bleibt dessen Grundgedanke: „Was ich nothwendig denke, ist wahr.“ Zudem sind die Gottesbeweise: „Ex theoria veritatis“, und „ex ratione practica“ nur Abarten des ontologischen Beweises. Man kann den ontologischen Beweis innerhalb der Grenzen seiner Berechtigung festhalten, ohne dem von der heiligen Kirche verurtheilten Ontologismus anheimzufallen. Die Beweise für das Dasein Gottes sind klar und eingehend behandelt. Es wurden durchgeführt die 5 Beweise, die von dem hl. Thomas entlehnt sind, nämlich: „ex motu, ex ratione causae efficientis, ex possibili et necessario, ex gradibus perfectionis, ex gubernatione rerum.“ Diesen beigefügt wurden die Beweise: „aus dem Postulate der praktischen Vernunft, aus „der Uebereinstimmung aller Völker“ aus den übernatürlichen Werken Gottes; die beiden letztgenannten Beweise sind besonders naheliegend und populär. Zermalmend ist (Seite 271) die Censur des Pantheismus und Materialismus; es läßt sich kaum schärfer, bündiger, unabweislicher die Verdammung genannter Hirngespinnste menschlichen Aberwitzes zeichnen, als dieses unser Verfasser hier gethan hat. Wie doch diese Afterweisen jenes goldene Wort des göttlichen Geistes verkennen: „Sentite de Domino in bonitate, et in simplicitate cordis quaerite illum“. Sap. 1. 1. Von diesen sonderbaren Titanen des Geistes gilt, was ganz gut der hl. Chrysostomus

Digitized by Google

gegen die geistesverwandten Anomäer sagte (hom. 1. cont. Anomaeos): „Diejenigen, die jetzt schon Alles zu wissen vorgeben, berauben sich der zukünftigen, vollendeten Erkenntniß. Sie behaupten zu wissen, aber wissen nicht. Sehet, wie Diejenigen, die sich rühmen Alles zu haben, hier nichts haben, und sich selbst Desjenigen berauben, was sie in der Ewigkeit haben könnten. So groß ist das Uebel, wenn man nicht innerhalb der von Gott bei unserer Erschaffung uns gesetzten Grenzen bleibt. Sagt doch der Psalmist: „Deine Erkenntniß, o Gott! ist mir zu hoch und wunderbar, ich kann sie nicht fassen. Du bist schrecklich wunderbar, und wunderbar sind deine Werke." Psalm. 138. 6. 14. Und wieder: „Gottes Größe ist unendlich." Psalm. 144. 3. „Geheimnißvoll ist Gottes Weisheit und tief verborgen." Psalm. 51. 8. Selbst die Engel vor Gottes Angesicht begreifen sein Wesen nicht vollkommen. Sie beten an und preisen Gottes Ehre und Herrlichkeit. Die Engel loben, die Menschen stellen neugierige und vermessene Untersuchungen an; jene danken, diese lästern; jene verbergen ihr Angesicht, diese wollen mit frechem Auge die unaussprechliche Herrlichkeit anschauen." Wahrlich diese Anmaßung ist Unglaube und erzeugt Unglauben. Wer keck mit Feuer umgeht, der mag es auf seine Rechnung schreiben, wenn er davon verbrannt wird. Ein derart zarter Gegenstand will schonend und bescheiden behandelt werden; ein anmaßender Geist ist am wenigsten geeignet in die unergründlichen Tiefen der Gottheit hineinzuschauen. Auch will es mir immer scheinen, als trage man eine viel zu große, wie heilige Scheu vor der unnahbaren Denkstärke gewisser Philosophen; die Ueberlegenheit ihres Geistes bestand vielfach darin, daß sie dessen Producte kaum verständlich vortrugen oder niederschrieben; ja mich wandelt oft gegründetes Bedenken an, ob diese Weisen bei ihren Speculationen sich wohl selbst verstanden. Unser Verfasser gibt uns (Seite 435. Nota 1.) aus Hegels Werken (Encyclop. 4. Auflage. S. 90—99) ein Probestückchen; nicht bloß bewahrheitet sich daran die eben ausgesprochene Muthmaßung; man sieht wie weit ein Koryphäus der hochgetragenen Geister unseres philosophischen Jahrhundertes die Sophistik treiben konnte. Unser hochverdienter Verfasser aber steht dem Phantom des Pantheismus, der Fratze des Materialismus, dem Dämon des Atheismus wie ein Riese gegenüber. Nach den Beweisen über das Dasein Gottes verbreitet sich der Auctor über Gottes Einheit; es ist nichts dagegen einzuwenden, daß diese Wahrheit vor den Eigenschaften Gottes zur Sprache kommt; wenn aber gesagt wird (Seite 284. Note), es scheine dem Verfasser wenig begründet und zweckmäßig, die Lehre von der Einheit Gottes nach den göttlichen Eigenschaften zu stellen, wie es unter Andern Klee und Albert Knoll thun, so bedünkt mich, derlei Gegenstände hängen in Betreff

Digitized by Google

der Anordnung von der Auffassung der einzelnen Theologen ab, zu dem besonders P. Albert Knoll, sein Werk mit mustergiltiger Klarheit und mit Beischaffung ungemein reichhaltigen Stoffes verfaßt hat. Der Auctor vertheidigt sodann, daß die metaphysische Wesenheit Gottes in der Aseität (Seite 342) bestehe. Für diese Ansicht sprechen nicht blos gewichtige innere Gründe, es pflichten ihr auch ein großer Theil der Thomisten, z. B. Cajetan, Gotti und die angesehensten Lehrer anderer Schulen bis auf die Gegenwart bei, wie Petavius, Thomassin, Tolet, Suarez, Perrone, Kleutgen, Franzelin, Knoll u. a. Bei den Eigenschaften Gottes, von denen nur die negativen wegen Mangel an Raum behandelt sind, werden nebst vielen Citaten die hervorragenderen Dogmatiker angeführt, die an bezeichneten Stellen über dieselben geschrieben haben. Gesagtem füge ich noch bei, auch in diesen zwei Abschnitten ist klar die Darstellungsweise, reichhaltig ist das Materiale, echt kirchlich der Geist, der sehr wohlthuend aus dem Ganzen spricht.

P. Gottfried Noggler,
Kapuziner-Ordenspriester und Lector der Dogmatik in Innsbruck.

Der spanische Cardinal Johann von Torquemada, sein Leben und seine Schriften. Gekrönte Preisschrift von Dr. Stephan Lederer. Freiburg. Herder 1879. Preis 3 M. 40 Pf.

Die von der theologischen Facultät Würzburg 1866 gestellte Preisfrage über Leben und Schriften eines der kräftigsten und vorzüglichsten Vertheidigers des Primates und entschiedenen Bekämpfers des Irrthums von der Superiorität eines ökumenischen Concils über den Papst, welchen Irrthum die kirchlichen Revolutionäre des 15. Jahrhunderts sogar als Glaubenssatz hinzustellen sich vermaßen, des Dominicaners und Cardinals Johann von Torquemada, war die Veranlassung der Schrift des Pfarrers Dr. Lederer in Oberotterbach (Rheinpfalz), welche mit dem Preise gekrönt wurde. Es ist dieselbe unseres Wissens die erste Monographie über Torquemada und eine um so verdienstvollere, als die größten Schwierigkeiten bei der Bearbeitung einer derartigen Abhandlung einem in der Seelsorge angestellten Priester entgegenstehen. Wer Torquemada etwa aus G. Voigt's „Enea Silvio Piccolomini, als Papst Pius II." blos kennen lernen wollte, mußte nothwendig ein falsches Bild desselben in sich aufnehmen, denn protestantisches Vorurtheil konnte einem solchen „Papalisten" nicht hold sein. Die uns vorliegende Monographie bietet dem Leser die Möglichkeit, sich ein richtiges Bild des Mannes zu machen, welcher dem Orden des hl. Dominicus und dem Cardinalate zweifelsohne zur Zierde gereichte. Der Verfasser hat die beiden Theile seiner Schrift betitelt: Johann von Torquemada als Magister des apostolischen Palastes, und Torque-

Digitized by Google

mada als Cardinal und Vertheidiger der Papalhoheit. Im ersten Theile gibt der Verfasser zuerst eine kurze Uebersicht über das große Schisma und die Zeit der beiden Concilien von Constanz und Basel und geht dann über auf die Jugend und Studienzeit Torquemadas, um dann das Wirken desselben auf dem Basler-Concil und der Unionssynode zu Ferrara—Florenz zu schildern. Auf die Geschichte der beiden Concilien wurde, soweit es eben zum Verständniß der Thätigkeit des magister sacri palatii nothwendig war, des näheren eingegangen. Der zweite Theil beschäftigt sich vorzüglich mit der kritischen Erörterung des Hauptwerkes unsers Cardinals (T. wurde Mitglied des hl. Collegiums 1439), der Summa contra Ecclesiae et primatus Apostoli Petri adversarios. Wer sich über den Inhalt dieses umfangreichen Werkes, das wohl den Wenigsten in irgend einer Ausgabe zugänglich ist, über die Lehre Torquemada's von der kirchlichen Gewalt und Hierarchie unterrichten will, wird unsere vorliegende Monographie zur Hand nehmen und seinen Zweck vollkommen erreichen.

Die Darstellung und Würdigung des Inhaltes der übrigen Werke Torquemada's ist je nach der Entstehungszeit und Veranlassung derselben auf die einzelnen Capitel der beiden Theile vertheilt; jedoch hat der Verfasser den Commentar zum Decretum Gratiani nicht besprochen, sondern als Gegenstand für eine eigene Schrift aufgespart. — In der Anordnung des Stoffes, so scheint es uns, dürfte eine noch größere Uebersichtlichkeit zu erreichen sein.

Ein Irrthum ist es, wenn der Verfasser S. 264 sagt, daß die Barberinische Bibliothek von Pietro Barbo (Papst Paul II.) gegründet und nach ihm benannt wurde; ihr Gründer ist vielmehr der Cardinal Francesco Barbarini und nach dieser Familie erhielt sie ihren Namen.

Als Quellen benützte der Verfasser für die Lebensgeschichte des Cardinals Torquemada vorzüglich die Scriptores ordinis praedicatorum von Quétif und Echard nebst den einzelnen in den Schriften Torquemada's zerstreuten Anhaltspuncten über sein Leben. Handschriftliches Materiale konnte er nicht benützen; er weist auf Briefe hin, von denen keiner gedruckt zu sein scheint und ihm zu Gesichte kam. Wahrscheinlich würde in Rom noch manches bisher Ungedruckte zu finden sein. Möge es dem Verfasser gegönnt sein, derartiges Materiale für eine etwaige neue Auflage verwerthen zu können.

Als überflüssig dürfte es nicht erscheinen, wenn zum Schlusse eine Uebersicht der Werke und Abhandlungen Torquemada's nebst Angabe der dem Verfasser bekannt gewordenen Ausgaben beigefügt wäre. Uebrigens mindert das den Werth dieser gediegenen Monographie nicht, welche jeder berücksichtigen wird, der eingehendere Studien besonders über die Zeit des Basler-Concils machen will.

St. Oswald. Hugo Weishäupl.

Digitized by Google

Real-Encyclopädie der christlichen Alterthümer. Unter Mitwirkung mehrerer Fachgenossen bearbeitet und herausgegeben von F. A. Kraus. Freiburg, Herder 1880. Pr. pr. Lieferung 1 M. 80 Pf.

Von diesem lange gewünschten Werke zeigen wir das Erscheinen der 1. Lieferung (Abdankung, freiwillige — Asceten) vorläufig an. Das ganze Werk wird in circa 12 Lieferungen in Lexiconformat zu 5 bis 7 Bogen erscheinen und wird sicherlich eine reiche Fundgrube für Archäologen und Kirchenhistoriker sein. Den Gegenstand desselben bilden die Alterthümer der Verfassung und Kunst, des Rechtes und des Cultus der ersten sechs Jahrhunderte der Christenheit, bei deren Darstellung zwar in erster Linie die Monumente, aber diese nicht allein, sondern auch die schriftlichen, literarischen Quellen benützt werden. Es wird in den einzelnen Artikeln, wie der Herausgeber in der Vorrede sagt, „das weitschichtige Material gesammelt, kritisch gewürdigt, ein Repertorium geschaffen, welches der fortschreitenden Einzelforschung ein unentbehrliches Hilfsmittel bieten sollte." Daß mit letzterem nicht zu viel versprochen wird, dessen sind wir überzeugt. Die Verlagshandlung, welche das Werk vortrefflich ausstattet, hat, wie es bei den meisten zu behandelnden Gegenständen nothwendig ist, für Beigaben von Holzschnitten Sorge getragen; sie hat namentlich die Clichés der 2. Aufl. des Dictionnaire des Antiquités chrétiennes (1878) von Abbé Martigny käuflich erworben. Wir empfehlen also diese Real-Encyclopädie Allen, die sich für christliche Archäologie interessiren.

St. Oswald. Hugo Weishäupl.

Topographisch-historisches Lexicon zu den Schriften des Flavius Josephus von Gustav Böttger, em. Pastor. Leipzig. L. Fernau's Verlag. 1879. XIV und 286 S. S. Preis: 8 Mark.

Flavius Josephus, welcher zuerst an der Spitze einer jüdischen Heeresabtheilung gegen die Römer kämpfte, ja vielfach den Aufstand der Juden in Galiläa leitete, später aber, vor Vespasian gefangen geführt, diesem, sowie dem römischen Wesen überhaupt, sich ergab, benützte seine Muße in Rom, wo er mit einem Jahres-Gehalte von Vespasian beschenkt, noch lange nach dem Falle Jerusalem's lebte, zur Abfassung mehrerer für uns höchst wichtiger Werke; es läßt sich zwar nicht in Abrede stellen, daß der Character dieses Mannes vielfach sehr schwankend und zweifelhaft war, wenn er namentlich in der Darstellung der alttestamentl. Offenbarung als solcher, insbesondere der Wunder nicht selten ungläubig sich zeigt oder rationalisirend den positiven Character der hl. Schrift des A. B. Preis gibt (vgl. seine Erklärung des Durchzuges der Israeliten durch das rothe Meer, oder die Art und Weise, wie er die messian. Weissagungen auf

Digitized by Google

Vespasian bezog; vgl. hierüber: der theol. Standpunct des Fl. Jos. von Langen in d. Tüb. Qu. Schr. 1865, 1 H.); allein, abgesehen vom dogmatischen Standpuncte, in rein historischer Beziehung wird Josephus, ohne dessen Werke, wie Schürer Neutestam. Zeitgeschichte S. 21 sagt, eine neutestamentl. Zeitgeschichte überhaupt gar nicht geschrieben werden könnte, stets eine höchst wichtige Hilfsquelle bleiben für die bibl. Archäol., Geschichte, ja selbst den Canon des A. B. und so auch vorzüglich für die Topographie Palästina's und wird hier im Großen und Ganzen in seinen Schilderungen über die Städte, Gebirge, Flüße u. s. w. des heil. Landes um so mehr Glauben verdienen, als ja dieselben meistens auf eigener Anschauung beruhen. So hat nun Herr Böttger, überzeugt von dem großen Werthe des in den Schriften des Jos. sich findenden topographischen Materials es unternommen, in oben angezeigtem Werke in Form eines Lexicon's ein alphabetisches Verzeichniß aller jener Städte, Flüße, Gegenden u. s. w. Palästina's und seiner Nachbarländer zu geben, die in den Schriften des Fl. J. vorkommen. Die Methode des Verf. hierbei ist folgende: angeführt werden die einzelnen Eigennamen meist nach dem griech. Texte des Flav. J. (so kommt Jerusalem unter „Hierosolyma" vor), dann werden die betreffenden Stellen aus Fl. J., in denen der Name der Stadt u. s. w. sich findet, genau und wörtlich nach dem zum Verständniß nöthigen Zusammenhange vorgeführt, darauf wird gesagt, wie dieser Name im Hebräischen (im A. B. oder im Talmud) laute, ebenso wie er sich im Griechischen des N. T., oder in der LXX, ferners in dem Onomasticon des Eusebius und Hieronymus vorfindet; daran reiht sich bei vielen Ortsnamen eine kleine Geschichte und, was das schwierigste oft ist, eine Erörterung über die Lage des Ortes, ob er sich heutzutage nachweisen läßt u. s. w. In einem kleinen Anhange gibt der Verf. ein „Specimen parandae novae editionis operum Fl. Jos.", ein Muster, wie nach seiner Meinung eine zukünftige critische und mit erklärenden Anmerkungen versehene „handliche" Ausgabe der Werke des Flav. J. aussehen sollte, wozu er durch sein Lexicon auch vorbereiten will. Aus dieser kurzen Darstellung möge der geneigte Leser sich ein beiläufiges Bild von Inhalt und Form dieses „Lexicon's" verschaffen. Was das Meritorische betrifft, so wollen wir unser Gesammturtheil dahin zusammenfassen, daß die Schrift auf langjährigen Studien der Schriften des Jos. und auf unverkennbarer Liebe zum heil. Lande, welches zu besuchen der Lieblingswunsch des Verfassers von Jugend auf gewesen (s. Vorrede S. I), beruhe und daß im Großen und Ganzen der Verf. seine Aufgabe gut gelöst habe; nur meinen wir, es seien oft zu viele verschiedene Meinungen der verschiedensten Topographen Palästina's zusammengehäuft, ohne daß wir recht erfahren, was denn eigentlich die Ansicht des Verf. sei, oder welche denn unter den ver-

Digitized by Google

schiedenen, vom Verf. oft wörtlich ausgeschriebenen Ansichten, die annäherungsweise richtige sei. Citirt ist fast in erdrückender Weise, aber aus den gediegensten älteren, neueren und allerneuesten Palästinaforschern, wie Robinson, Seetzen, Prokesch, Sepp, Ebers, Tobler, Bädecker-Socin u. s. w., ebenso kennt der Verf. alle einschlägigen Artikel in den theologischen oder Bibellexica, wie Winer, Pauly, Herzog, Riehm (besonders), Monographien und Specialwerke wie Arnold, Maspero, Forbiger u. s. w. Auch hat er Schriften kathol. Verf., z. B. Rieß, Zschokke u. e. a. nicht ignorirt, wie es sonst gerne protest. Autoren zu thun pflegen (nur Gratz's Schauplatz der hl. Schrift ist auffallender Weise nicht berücksichtigt); der neueste Standpunct des Verf. gibt sich auch in der Benützung der Resultate der Keilinschriften-Forschungen (nach Schrader) kund (so wird Babel nicht mehr wie früher mit „Verwirrung" erklärt, sondern mit Babilu, d. h. Thor Gottes u. dgl.) Im Allgemeinen wird man also dieses so fleißig gearbeitete Lexicon mit großem Interesse lesen und studieren, wenn man auch hie und da nicht einverstanden sein kann, z. B. zu Acrabatta bemerken wir: Das Acrabatta, welches den Stellen Num. 34, 4 und 1. Mach. 5, 3 zu Grunde liegt, ist ganz verschieden von der Landschaft Acrabatene, welche in Mittelgalilăa lag; das erstere Acrabatta ist bei Flav. Jos. in der Stelle: Antiqu. 12, 8. 1., das zweite in der Stelle: Bell. Jud. 4, 9. 9 u. s. w. Ebenso sind manche Artikel unklar und einer irrigen Auffassung leicht zugänglich z. B. Abisarus u. a., indeß sind auch viele wahrhaft ausgezeichnet; dann muß man bedenken, wie sehr die Schwierigkeit, die Städte-Angaben u. dgl. bei Josephus richtig zu deuten, dadurch erhöht ist, daß Jos. die hebr. Namen vielfach gräcisirt hat, und daß deßhalb eine Verwirrung und Verwechslung leichter möglich ist z. B. hebr. Ijon, griech. Ahion oder daß er in Nennung desselben Ortsnamens sich nicht gleich bleibt z. B. Bemeselis und Bethome; endlich darf nicht übersehen werden, daß die Topographie Palästina's durch die neuesten Forschungen immer mehr aufgehellt wird und daß vieles, was bisher als bestimmt und sicher galt, umgestoßen wird; vgl. die Resultate der Vermessungen und Ausgrabungen im westl. Palästina durch eine engl., und im östl. Palästina durch eine americ. Gesellschaft. — Schließlich bemerken wir noch, daß der Verf. den Josephus nach den besten Ausgaben von Havercamp, Dindorf und Becker, die LXX nach Tischendorf (edit. 1875) citire; wo arabische Namen transscribirt sind, geschieht dieß nach dem Systeme von Fr. Delitzsch. Die feine Ausstattung des Buches macht der Verlagshandlung alle Ehre; der Druck ist ziemlich correct (u. a. muß es heißen: Gophna statt Gophua, 1. Sam. 25 zu S. 6, u. m. a.) und so empfehlen wir diese Schrift des greisen Verf. allen Fachgenossen insbesondere und dann auch jenen, welche ein Interesse

Digitized by Google

für die Topographie Paläſtina's oder für die Schriften des Fl. J. haben, als eine fleißige und ſehr brauchbare Compilation der gediegenſten Paläſtinographen auf das wärmſte.

Linz. Prof. Dr. Schmid.

Herder's Converſations-Lexicon. 7. Halbband. S. 1—384 Preis 3 Mark, und 8. Halbband, S. 385—870. Preis 3 Mark 25 Pf. Freiburg 1879.

Mit dieſen beiden Halbbänden (des ganzen Werkes 4. Band) iſt das allſeitig ſo gut aufgenommene Herder'ſche Converſations-Lexicon vollendet; auch in Oeſterreich iſt dasſelbe, wie wir zuverläßlich hörten, recht verbreitet, weil es eben dem Zwecke, zu dem es geſchaffen worden iſt, eine kurze, aber deutliche Erklärung des Wiſſenswertheſten aus allen Wiſſenſchaften und Künſten zu ſein, ſehr gut entſpricht; es iſt wirklich ein verläßlicher Führer und Rathgeber, der kurz und bündig und richtig überall belehrt. In „Nachträgen" ſind mehrere dankenswerthe Berichtigungen und Ergänzungen angebracht. Was die beiden letzten Halbbände betrifft, möchten wir nur u. a. einige Bemerkungen uns geſtatten. So z. B. zu S. 78. Pöſchel ſtarb nicht wie es da heißt, in Linz, ſondern im Deficientenhauſe in Wien; zu S. 171, wo es heißt: J. O. Rauſcher ſeit 200 Jahren der erſte Cardinal auf dem Wiener Erzſtuhle; dies iſt nicht richtig; Migazzi, welcher 1803 ſtarb, ſowie deſſen 2 Vorgänger waren ebenfalls Cardinäle. S. 120 wird als Datum des Präliminarfriedens von Nikolsburg der 26. Juni angegeben, ſtatt Juli, wohl mehr Druckfehler, der ſich aus dem Contexte verbeſſert. Bei Schäzler (S. 335) hätte kurz ſeine Controverſe mit Kuhn bemerkt werden können. Spalato (S. 490) wird als Erzbisthum angegeben; jetzt iſt es nur Bisthum und ſteht unter Zara; allerdings war es früher einmal Erzbisthum. Bei „Syllabus" (S. 585) hätten die gründlichen „Vorleſungen" Toſt's über denſelben erwähnt werden mögen. Was über biſchöfl. Tafelgüter Seite 596 bemerkt iſt, daß nämlich ſeit den Säculariſationen Wort und Sache ihre Bedeutung verloren haben, iſt doch wohl nicht ganz richtig. Bei „Titus" (S. 656) wird bemerkt, daß er auf der 2. Miſſionsreiſe mit Paulus in Macedonien zuſammentraf; ſcheint ſich wohl auf die 3. Reiſe zu beziehen. In den Nachträgen ſollte unter „Civilehe" neben der obligatoriſchen und facultativen Civilehe auch noch die Nothcivilehe (bei uns in Oeſterreich) angeführt ſein. Indeß iſt im Großen und Ganzen das Lexicon in ſeinen Angaben ſehr verläßlich und empfehlen wir dasſelbe wiederholt auf's eindringlichſte.

Linz. Profeſſor Dr. Schmid.

Digitized by Google

Die sieben Worte der seligsten Jungfrau Maria. In eben so vielen Vorträgen nebst einer Schlußbetrachtung. Von P. Constantin Vidmar, O. S. B. Wien, Kirsch, 1877, S. II, 171, Preis 80 kr.

Diese Vorträge wurden vom Verfasser in der Kirche der P. P. Mechitaristen zu Wien an den Sonn- und Festtagen, welche 1877 in den Monat Mai fielen, gehalten. Anknüpfend an Luc. 1. 34, 38, 40, 46, 2. 48, Joann. 2. 3, 5, und Tob. 4. 2 sind in apologetischer Form aus der Dogmatik und Moral Themate behandelt, welche gegenwärtig vielfach bekämpft, unrichtig aufgefaßt, oder ganz außer Acht gelassen werden. Auch andere Zeitfragen, wie der Kampf um die Schule, kommen zur Sprache. Aus dem schon ergibt sich, daß man es mehr mit einer Art von Conferenzen, als mit Betrachtungen über das Leben Mariens zu thun habe, obwohl auch dieses (Betrachtung 4, 6, 7, 8) Berücksichtigung findet. Die Darstellung fordert einen gebildeten Zuhörer oder Leser, und auch für diesen sind die eingestreuten Erzählungen einerseits Ruhepunkte des Geistes, andererseits Stützpunkte des Gedächtnisses, um den gebotenen Stoff leichter behalten zu können. Die Ausstattung macht der Verlagshandlung Ehre. A. E.

Die Schule der Gottesfurcht. Ein Lehrbüchlein in Wort und Bild für die liebe Jugend, von Franz Berg. Mit oberhirtl. Approbation. Kl. 8° 148 S. Amberg bei Habbel.

Man greift oft mit gerechter Besorgniß nach den neuen Erscheinungen der Literatur, die unter dem Motto: „für die liebe Jugend" vor das Publikum treten, da sich unter dieser Parole nicht selten allerlei leichte Waare verbirgt. Doch wohl nie wird eine solche Besorgniß schneller und gründlicher beseitigt, als bei der Lesung dieses Büchleins. Der Verfasser ist nicht nur ein Mann, der Natur und Bedürfnisse des Kindesherzens kennt und die Bildung desselben von der rechten Seite erfaßt, er versteht auch auf das kindliche Herz einzuwirken und das Brod der göttlichen Lehre den Unmündigen als geistige Milchspeise zuzubereiten. „Schule der Gottesfurcht" betitelt der Verfasser sein Büchlein, und damit stellt er das Grundthema auf, das von jeher der katholischen Pädagogik als leitende Richtschnur gedient hat, und tritt in offenen Gegensatz mit den Grundsätzen der modernen Schulweisheit, die keine Gottesfurcht kennt, weil sie nichts Anderes ist als eine Sapientia secundum carnem. Gottesfurcht zu wecken, wahre und innige Frömmigkeit in das Herz der Kinder zu pflanzen, ist das Ziel des Verfassers und somit seine „Schule" eine Art Gegengift gegen den zersetzenden und entsittlichenden Einfluß der modernen Schulbildung. Zu diesem Ende ist die „Schule der Gottesfurcht" in 12 Unterrichtsabschnitte eingetheilt, denen eine „Einladung"

Digitized by Google

an die Kinder vorausgeht. Fußend auf dem Grundsatze, daß der Anfang der Weisheit die Furcht des Herrn sei, (1. Unterricht) und die Gottesfurcht das wahre Leben der Weisheit ausmache (2. Unt.), zeigt der Verfasser, daß dieselbe dem Kinde auch seinen wahren Werth gebe (3. Unt.), wahre Lust und Freude verschaffe (4. Unt.), vor Mangel bewahre (5. Unt.) und Schutz in Gefahren gewähre (6. Unt.). Hieran schließt sich die Belehrung, wie die Gottesfurcht dem Kinde Ehrfurcht gegen das Haus Gottes (7. Unt.) und gegen Gottes Diener und Stellvertreter, also gegen Priester (8. Unt.), Eltern und Lehrer (9. Unt.) einflöße. Deßhalb sollten die Kinder der Gottesfurcht durch das ganze Leben hindurch getreu bleiben (10. Unt.), und um dies leichter thun zu können, Maria, die seligste Gottesmutter, mit treuer, kindlicher Liebe verehren (11. Unt.). Zum Schluße wird das Vorausgehende noch einmal kurz zusammengefaßt und gezeigt, daß nur die Gottesfurcht das Kind zu einem ganzen Menschen mache und ihm zur Erreichung seines ewigen Zieles verhelfe (12. Unt.).

Die katechetische Behandlung macht durch ihren leichtfaßlichen, kindlichen Ton den vorgetragenen Unterricht auch Kindern von geringerer Fassungskraft klar und anschaulich. Jeder einzelne Unterrichtsabschnitt ist auf die sichere Grundlage eines Schrifttextes (aus dem Prediger, Jesus Sirach und Buch der Psalmen) gestellt, der für die einzuprägende Lehre erklärt und fruchtbringend verwerthet wird. Die kurzen Reimsprüche, in welche der Inhalt jedes Unterrichtes zum Schluße zusammengefaßt wird, sowie die anziehenden Erzählungen aus dem Leben frommer Kinder verleihen dem Ganzen Mannigfaltigkeit und wohlthuende Frische. Die Bilder, mit denen das Büchlein geschmückt ist, sind fast durchwegs recht hübsch ausgeführt, entsprechend und erbauend. Die nette und solide Ausstattung macht dasselbe zu kleinen Geschenken für die Kinder sehr geeignet.

Die „Schule der Gottesfurcht" ist also sicherlich eine der brauchbarsten Schriften auf dem Gebiete der neueren Jugendliteratur, die sowohl an der Hand der Kinder, für deren häusliche Privatlesung sie berechnet ist, als auch an der Hand des Katecheten, dem sie nach Inhalt und Form sehr praktische Fingerzeige gibt, die besten Dienste leisten wird.

Grünbach. Josef Hofmaninger.

Liebfrauenstein. Ein Erbauungsbuch für alle Stände zur Verehrung der allerseligsten Jungfrau und Mutter Gottes Maria; von W. Wächtler, Stadtpfarrer in Podersam (Böhmen). Mit Genehmigung der geistl. Obrigkeit. Prag, 1878. Selbstverlag, in Commission bei Kosmack und Neugebauer, k. k. Hofbuchhandlung in Prag. Preis 2 fl.

Dieses Andachtsbuch zerfällt in zwei Theile; in dem ersteren

Digitized by Google

finden sich Betrachtungen auf alle Feste der heiligsten Gottesmutter, wie sie der Reihe nach im Kirchenjahre aufeinander folgen; der andere Theil enthält Andachts-Uebungen, wie solche in Gebetbüchern gefunden werden, als Morgen- und Abendbetrachtung, Meßandacht, Beicht- und Communiongebete, und überdieß eine Maiandacht. Die Betrachtungen finden sich nicht bloß auf die größeren Feste der Mutter Gottes sorgsam geordnet, sondern auch die kleineren Feste der seligsten Jungfrau sind mit schönen, Herz und Geist erquickenden Lesungen bedacht. Die Themate selbst verbreiten sich entweder über das Geheimniß des Festes, oder über die Thatsache desselben; auch dem Feste naheliegende Glaubens- und Sittenlehren werden mit vielem Geschicke behandelt, und durch ausgewählte Schrift- und Väterstellen erläutert und begründet. Passende geschichtliche Beispiele reihen sich zum Schluße oftmals den Betrachtungen an, und auf diese Weise wird auf Verstand und Gemüth in vorzüglicher Weise eingewirkt und auch der Sentenz: Worte bewegen, Beispiele reißen hin — Rechnung getragen. So finden wir z. B. auf das Fest Mariä Lichtmeß folgende drei Betrachtungen: Jesu dreifache Opferung, die brennende Kerze am Altare, ein treues Bild des Christen, die Prophezeiung Simeons, Jesu und Maria betreffend; — auf das Fest Mariä Heimsuchung: die Reise Mariens, ein treues Bild unseres Erdenlebens, die Sprachen Mariä, wie soll man grüßen; — auf das Fest Mariä Schnee, im Garten Mariens gibt es keinen Winter; — auf das Fest Mariä Geburt: Maria, die Morgenröthe, die geistliche Lebensversicherung, Mariens Schlangenklugheit und Taubeneinfalt. — Durchaus Betrachtungen, deren Lesung durchwegs befriediget und erquickt. Das Buch eignet sich auch zu Vorträgen, insbesondere für die Marienfeste und den Maimonat in willkommener Weise. Was die äußere Ausstattung desselben betrifft, ist sie sehr gefällig und empfehlenswerth; neben dem Titelblatte fesselt das Auge ein recht liebliches Bild, die Darstellung der unbefleckt empfangenen Gottesmutter in Lourdes; auch Druck und Papier lassen nichts zu wünschen übrig. Der Reinertrag ist einem gutem Zwecke bestimmt; denn also drückt sich der Herr Verfasser in seinem Vorworte aus: „Oft müssen Fabriksarbeiter, Gesellen aus der Fremde, alte Leute ohne Angehörige, wenn sie von einer Krankheit getroffen werden, in einem jammervollen Zustande liegen, während sie durch rasche Hilfe und Pflege im nahen Krankenhause als ein brauchbares Glied der menschlichen Gesellschaft erhalten oder wenigstens ihr Loos auf humane Weise gemildert würde. Aber in dem ganzen weiten Bezirke von Podersam und Jechnitz befindet sich kein Krankenhaus. Das hat nun den Verfasser bewogen, das vorliegende Hausbuch zu schreiben, um aus dem Reinertrage einen Baustein zur Errichtung eines Krankenhauses zu liefern. Er nannte

Digitized by Google

es „Liebfrauenstein“; denn ist es nicht unsere liebe Frau, welche das Heil der Kranken, die Hilfe der Verlassenen und unsere himmlische Mutter genannt wird!.... Daher leben wir der vertrauensvollen Zuversicht, daß unsere „liebe Frau“ den „ersten Stein“ zum Krankenhause herbeischaffen werde.“ Sohin wird jeder Abnehmer des sehr brauchbaren und nützlichen Hausbuches, abgesehen von dem geistigen Nutzen, den ihm das Andachtsbuch gewährt, zugleich ein Steinchen zum Baue des beantragten Krankenhauses bringen.

Linz. Joseph Moser, Beneficiat.

Die lauretanische und Herz Jesu-Litanei nebst den gewöhnlichen Gebeten in Acrostichon-Form von Dr. Joseph Dangl. Regensburg. Manz.

Wie die Aufschrift besagt: bietet der Autor den frommen Seelen die Andachtsübung der Abbetung der lauretanischen und der Herz Jesu-Litanei in einer ganz „neuen“ Form. Dieser Umstand verleiht dem Büchlein Reiz, der zu zahlreicher Abnahme lockt. Und gewiß jede kindlich-gläubige Seele, welche dieses Andachtsbüchlein in seine Hände nimmt und dasselbe im Geiste des Verfassers benützt, wird großen Nutzen daraus schöpfen. Denn nicht nur die „Form“ der Wiedergabe und Erläuterung ist neu, sondern auch viele neue „Gedanken“ finden sich darinnen. Was sehr zu Gunsten des Büchleins spricht, dürfte der Vorzug desselben sein: daß es dem Verfasser gelungen ist, bei jeder Anrufung nicht vom Sinne derselben abzuschweifen, sondern beim Inhalte derselben stehen zu bleiben und so Form und Inhalt geistvoll mitsammen zu verbinden. Wir wünschen dem Büchlein, zumal in der gebildeten Welt, große Verbreitung.

Linz. Joh. Burgstaller, Dom- u. Chorvikar.

„Bernadette (Schwester Maria Bernard) von Heinrich Lasserre. Uebersetzt von H. Freiherr G. —“ Temesvar. Druck der Csanader Diözesan-Buchdruckerei. 1879.

„Die Heilige ist soeben gestorben“, hieß es am 16. April 1879 zu Nevers von Mund zu Mund. Es galt der Seherin von Lourdes, Bernadette, nachher als Schwester Maria Bernard, Mitglied der Congregation der Schwestern für christliche Krankenpflege und Unterricht zu Nevers; es war jenes erleuchtete Kind, welchem in der Grotte bei Lourdes die Unbefleckte Himmelskönigin 18 Mal erschien; jenes hochbegnadigte Kind, welches, wie Lasserre so treffend schreibt, in seiner Ohnmacht und Unschuld den größten religiösen Aufruhr in der Welt verursacht hatte, den man seit den Kreuzzügen erlebt.

Lasserre, dieß von Gott zur Verherrlichung der Unbefleckten auserkorene Werkzeug — wer kennt nicht sein Buch „U. L. Frau v. Lourdes?!“ — hat im vorliegenden Büchlein Episoden aus

Digitized by Google

Bernadettens Leben und Nachklänge ihres Todes der katholischen Welt mitgetheilt, die zur beherzigenden Lesung und Betrachtung auf's Beste zu empfehlen sind. Mit Lafferre's Erlaubniß hat Freiherr H. Gudenus jenes Büchlein in's Deutsche übersetzt und dadurch der heiligen Sache der Unbefleckten unstreitig einen ruhmwürdigen Dienst gethan und zugleich einen Akt kindlicher Pietät gegen den heil. Vater geübet, weil der Reinertrag als Peterspfennig verwendet wird. In Anbetracht all dieses und in Anbetracht als das sehr nett ausgestattete Büchlein nur 50 kr. kostet, mögen Katholiken und namentlich katholische Vereine nicht säumen, dieß herrliche Büchlein, welches der Uebersetzer (Gáad in Ungarn) selbst im Verlage hat, sich zu verschaffen.

Mörschwang. Pfarrer Ed. Döbele.

Das religiöse Leben. Ein Begleitbüchlein mit Rathschlägen und Gebeten für die gebildete Männerwelt. Herausgegeben von T. Pesch, S. J. Mit Genehmigung des erzbischöfl. Kapitelvicariates in Freiburg. Freiburg i. B. 1878, Herder'sche Verlagshandlung 16° 464 S. 90 Pf.

Vorliegendes sehr nett ausgestattetes Büchlein ist Gebet- und Unterrichtsbuch zugleich, ganz vortrefflich zusammengestellt für die gebildete Männerwelt, die nicht bloß beten, sondern vorerst glauben lernen sollte. Die Unwissenheit in den wichtigsten Glaubens- und Sittenlehren ist aber häufig Mitursache vom Mangel an Glauben, daher wird zuerst die „religiöse Bildung" (bis 94. S.) vorausgeschickt. Der 2. Theil handelt von den „Uebungen der Religion", von den verschiedensten Arten des häuslichen und öffentlichen Gottesdienstes, jedoch mit steter Rücksichtnahme auf die Belehrung. Im Anhange werden die hauptsächlichsten Zeitirrthümer sehr passend zusammengestellt. Wir müssen gestehen, daß dieses Büchlein uns ungemein angesprochen hat durch die feine Art, mit welcher der gebildete Stand hier unterrichtet und zum Beten eingeladen wird. Die Sprache ist gebildet, aber doch wieder allgemein verständlich. Was wir beim ersten Durchblättern des Büchleins gefürchtet hatten, daß das unterrichtende Element zu sehr in den Vordergrund gestellt sei, ist glücklicher Weise nicht der Fall, indem wir gerade die größte Auswahl in den Andachtsübungen antreffen; so sind z. B. 7 verschiedene Meßandachten stets mit einer anderen Grundlage. Auch die Herz-Jesu-Andacht, die Kreuzweg- und die Mutter-Gottes-Andacht erscheinen aufgenommen sammt sehr schönen Beicht- und Communiongebeten. Daß von einem Beichtspiegel abgesehen wurde, hat wohl darin seinen Grund, daß im 1. Theile des Büchleins ohnehin die christliche Moral in nuce behandelt worden ist.

Linz. Prof. Joseph Schwarz.

Digitized by Google

(**Das neueste Pustet'sche Brevier**), das im gemeinsamen Verlage von Friedrich Pustet in Regensburg und der Josef Kösel'schen Buchhandlung in Kempten neu erschienene Breviarium Romanum in kl. 8°, 4 Bände (Preis der Ausgabe Nr. 1 auf weißem Papier 20 M., der Ausgabe Nr. 2 auf sogenanntem chinesischen Papier 24 M.) ist für den Chor- und Hausgebrauch äußerst practisch eingerichtet. Angenehm für das Auge ist die Einfassung und Scheidung der Colonnenspalten mittelst rother Linien, die Anwendung einer kräftig geschnittenen, selbst für schwache Augen leicht leserlichen Elzevirschrift und die Hervorhebung jedes Psalmverses mittelst rother Anfangsbuchstaben. Auch ist der Text bequem vertheilt, um das lästige Umblättern innerhalb einer Oration ꝛc. zu vermeiden. [1]) Eine besondere Erwähnung verdienen auch die hier auf photographischem Wege in verkleinertem Maßstabe wiedergegebenen herrlichen Klein'schen Bilder zum Pustet'schem Großfolio Missale, von denen sich im Pars hiem. 9, im Pars verna 15, im Pars aestiva 10 und im Pars Autumnalis 7 bei den Hauptheilen und Hauptofficien vorfinden. — Was die innere Correctheit und Vollständigkeit des Textes anbelangt, so versichert uns der Herr Verleger, daß kein Fleiß gespart worden sei, 10 verschiedene der besten alten und neueren Ausgaben seien verglichen, in zweifelhaften Fällen seien die betreffenden Urtexte nachgeschlagen und mit Beihilfe des Substituten der S. Rituum Congregatio der zweifelhafte Text richtig gestellt worden. Noch wird uns berichtet, daß alle neueren und neuesten Veränderungen und Zusätze der S. Rituum Congregatio genau am betreffenden Orte berücksichtigt und die dort in allerjüngster Zeit geänderten Lectionen in Festo S. Ursulae et Soc. an gehöriger Stelle abgedruckt wurden. Auch das Officium S. Barbarae, das noch in der früheren Ausgabe ganz fehlte, erscheint aufgenommen.

Epitome ex horis diurnis. Pr. 80 Pf. soll die Einlagen im Breviere ersetzen und enthält das Wichtigste aus dem Commune des Diurnum.

Missa de Beata M. V. Pr. 1 Mark in größter Textschrift für augenleidende Priester eigens hergestellt, welche das Privilegium erhalten haben, diese hl. Messe zu lesen. Es dürfte sich empfehlen, der nächsten Ausgabe auch den Canon beizugeben, um denselben nicht aus einem großen Missale benützen zu müssen.

Linz. Professor Josef Schwarz.

Der Altdeutsche Verlag des Literarischen Instituts von Dr. M. Huttler in Augsburg-München hat so eben „**Die vier Bücher der Nachfolge Christi**“ nebst angehängtem „**Gertrudenbuche**“, herausgegeben. Der Druck ist in Schwarz und Roth gehalten

[1]) Vgl. Literar. Hdw. 1879 S. 345.

Digitized by Google

und ist eine prächtige „altgothische Schrift" dabei in Anwendung gebracht, jede Zeile des Textes ist überdies mit einer rothen Linie durchschossen. Der Einband ist ganz in braunem Leder mit rothem Schnitt und Pressungen auf den beiden Seiten der Decke und dem Rücken nach einem Originalmuster von 1480. Der Preis zu 5 M. ist billig. — Aus der gleichen Officin ging auch noch ein Auszug aus dem bereits so beliebten „Seelengärtlein" im allerkleinsten Format (64°) in stylgerechter Ausstattung unter dem Titel: **„Das tägliche Brod"** hervor, welcher das Nothwendigste von den in Kirche und Haus üblichen Gebeten enthält und durch seine Kleinheit leicht mitgeführt werden kann. Der Preis zu M. 3 ist bei der herrlichen Ausstattung gewiß billig.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Jos. Scheicher.

Si de mundo fuissetis, mundus quod suum erat, diligeret: quia vero de mundo non estis .... propterea odit vos mundus. Joh. XV. 19. Wenn es draußen stürmt und schneit, flüchtet man sich gerne in das traute Zimmer: die Sicherheit, die man dort genießt, erhebt und stärkt auch für jenen Zeitpunkt, in welchem ein Hinausgehen, ein Sichhineinwagen in der Elemente Wüthen nothwendig werden sollte. Wenn es in der Welt mehr und mehr ungemüthlich zu werden beginnt, wenn der Böse triumphirend die Hochwacht bezieht, von welcher er den Guten kopfüber gestürzt, wenn die dunkle Nacht des Gotteshasses und Unglaubens mit ihren Nebelschleiern sich auf die entarteten Gemüther niedergesenkt, da fühlt man, was einst so wahr Louise Henzel gesungen: „Immer muß ich wieder lesen — In dem alten heiligen Buch", und nimmt auch das h. Buch zur Hand und liest immer wieder, bis man sich allen Kleinmuth, alle Unzufriedenheit und alle Klagesucht aus der Seele gelesen. Der Heiland hat es recht wohl gewußt, wie es den Seinen ergehen werde und darum hat er dafür gesorgt, daß Worte des Trostes und Ermuthigung in dem Buche der Bücher niedergelegt wurden. „Ja wenn Ihr von der Welt wäret, würde Euch die Welt lieben, aber Ihr seid nicht von der Welt, darum haßt sie Euch."

Die Welt, darunter die beiden Extreme, die leitende in den Palästen und die leidende, — mindestens ein Theil derselben, — in den Mansarden, Hütten und den übrigen Proletarierquartieren liebt uns, denen Christus mehr ist als eine historische Persönlichkeit von einiger Bedeutung, durchaus nicht, und sie verhehlt ihre Seelenstimmung auch in keiner Weise. Die Art, wie der Haß zum Ausdruck kommt, verletzt und schmerzt manchmal recht bitter und scheint kaum erträglich.

Digitized by Google

Anfangs März spielte sich ein hieher gehöriges Erlebniß ab. Ein Pfarrer, zum Ausbeutungsobjecte einer entarteten Nichte ausersehen, wollte nicht begreifen, daß die Maitressen lustiger Wiener den Verwandtschaftsgrad lucrativ ausnützen könnten; er versagte der Person, die vier uneheliche Kinder hatte, wobei sie dem Onkel stets vorgelogen, daß sie verheirathet sei, trotz der dringendsten Bettelbriefe jede Unterstützung. Dafür nahm sie bittere Rache und beschuldigte den Priester in offenen Karten eines unsittlichen Attentates an ihr in ihrer Jugend. Geklagt, wurde sie zu sechs Monaten Kerker verurtheilt, aber — im Grunde hatte doch der Pfarrer verloren, denn die Wiener liberale Presse erklärte sich unisono für die Maitresse, schenkte deren Worten trotz Urtheil vollen Glauben, ja stellte dieses angebliche Attentat als ein in Pfarrhöfen alltägliches Episodchen hin. Da es sich nicht um eine persönliche Mißliebigkeit handeln konnte, so mußte dieser Haß offenbar eine tiefer liegende Ursache haben, und als solche finden wir: quia non estis de mundo, odit vos mundus.

Wenn die Frage bloß so stände, daß die öffentliche Meinung einen großen Abscheu vor jeder Gattung constatirter Unsittlichkeit, besonders von Seite der Cölibateure, äußern würde, wäre nicht das Mindeste zu sagen, im Gegentheile, man müßte sich noch darüber freuen, weil es ein Beweis für ein sittlich nicht abgestumpftes Volksurtheil sein würde. Allein es ist gar nicht an dem! Gibt es doch ganze Gesellschaftsclassen, welche sittliche Vergehen nicht einmal als Schwächen, sondern als vollberechtigte Genüsse ansehen und vertheidigen! Zu den charakteristischen Zeichen der Zeit müssen wir offenbar das Schwinden fast jedweder Scheu und Scham in Bezug auf das Sexuelle rechnen. Unsere Theater z. B. sind im Grunde großentheils nichts anderes als Beförderer des Sinnenkitzels. Ein Stück nicht etwa mit ernster, nein mit Moral überhaupt, gilt als langweilig, verschwindet schnell vom Repertoire, indessen die lustigen (??) Stücke, in welchen der Autor die Acteurs und Actricen zwingt, das letzte Feigenblatt abzuwerfen, es bis zu hundert und darüber Aufführungen bringen. Schreiber dieses wollte lange die ihm von sehr guter Seite kommende diesbezügliche Andeutung nicht glauben, bis er sich überzeugte, daß man wirklich die modernen fünfzig bis hundertmal wiederholten Operetten von Suppe, Offenbach, Strauß ꝛc. unmöglich anhören könne, ohne von Eckel oder böser Versuchung befallen zu werden. Beispielsweise sei hier nur „die Fledermaus“ erwähnt, ein Stück, textlich und musikalisch derartig ein Unsinn, daß es nur durch das Uebermaß

Digitized by Google

desselben komisch wirken kann: hier wird mit dem Ehebruche förmlich Markt gehalten, sittliche Ausschreitungen sind pikante Gegenstände der Unterhaltung, ein guter Scherz, aber ein Vergehen durchaus nicht, Gott bewahre. Und da sitzen unsere Mütter in Begleitung ihrer heiratsfähigen Töchter und der Backfischchen, ja sogar Schulmädchen da und lachen sich krank darüber, wie sich Mann und Weib auf der Bühne betrügen. Dazu denke man sich wohllüstige Musik und einen entsprechenden Text der eingestreuten Couplets, und man wird begreifen, daß die Kirche gerade heute mehr als je Anlaß hat, das sechste Gebot in Erinnerung zu bringen und immer wieder zu erklären, daß ein Abgehen davon in keiner Form und Weise als Schwäche, Liebenswürdigkeit, oder gar Bedürfniß betrachtet werden könne. So hat es ihr der Herr befohlen, der selbst auch sein: Non licet trotz größter Milde und Nachsicht zu sprechen wußte. Der entsprechende Dank zeigt sich den Dienern der Kirche gegenüber in der Gestalt von Eingangs erwähnten Erfindungen und Verläumdungen. Ein Trost ist und bleibt dabei: der Herr hat es vorausgesagt, „die Welt wird Euch hassen, weil Ihr nicht von der Welt seid."

Daß den Priestern Unsittlichkeit hinaufgelogen wurde, war besonders in jener Zeit an der Tagesordnung, als neue (confessionslose) Schulgesetze in Aussicht genommen waren. Wir wissen nicht, ob unseren P. T. Lesern der Zusammenhang entgangen, wollen ihn jedoch für alle Fälle constatirt haben. Da der Kirche die Schule genommen werden sollte, und da das Volk sein Theuerstes, seine Kinder, in diesen Händen viel gesicherter und besser aufgehoben hielt, mußte der Schein verbreitet werden, als ob die Diener derselben professioneller Unzucht und Kinderverführung ergeben wären. Unsere Zeitgenossen waren leider kurzsichtig genug, die Absicht nicht zu merken und statt verstimmt zu werden, den Wechsel in der Schulaufsicht und der daselbst herrschenden Luft ruhig oder mindestens nur mit platonischer Opposition hinzunehmen. Wäre unser Volk z. B. so unternehmend gewesen, wie die kath. Belgier, die nächste Wahl wäre ein nicht mißzuverstehender Protest geworden.

Nun weht ein etwas anderer Luftzug, die Schulkrankheit hat, um einen treffenden Ausdruck des Czar zu gebrauchen, die Krise überstanden und macht sich in einigen Ländern ein offenkundiger Rückgang, allerdings vorläufig im langsamen Tempo, zur alten, confessionellen Schule bemerkbar. Schon hat der preußische Cultusminister Puttkamer Anlaß genommen, die Simultanschule zu perhorresciren, ist Lutz in Baiern nachgefolgt,

Digitized by Google

stehen eingreifende Verbesserungen in Rußland in Aussicht und ist die Majorität im österreichischen Reichsrathe nicht abgeneigt, das Schooßkind des verbissenen Liberalismus strenger Zucht und Correctur zu unterziehen. Wohl mußte Fürst Liechtenstein seinen dahin abzielenden Antrag vorläufig zurückziehen, da einstweilen ein Mann Cultusminister in Oesterreich geworden, der eine Verhimmelung der bisherigen Schulgesetze zu seinem Antritts-Speech erwählte. Allein immerhin liegt das Bedürfniß nach Umkehr in der Luft und die feinfühligen Wetterpropheten, die jüdischen Zeitungslaubfrösche, beginnen ihr Gequacker mit einer besseren Sache würdigem Eifer und Ausdauer. Sie können dabei nicht vergessen haben, wie sogenannte priesterliche Scandale bei Entchristlichung der Schule mitgewirkt haben und zögern nicht, den willkommenen Bundesgenossen wieder in's Feld zu stellen. Wohl mag Manchen dieser Zusammenhang nicht in die Augen springen, wohl mögen Manche selbst in den Reihen liberaler Streiter Befindliche davon keine Kenntniß haben, allein wir sind fest überzeugt, er besteht. Man muß sich überhaupt daran gewöhnen, nicht an der Oberfläche stehen zu bleiben, sondern bei allen Zeitereignissen nach den leitenden und treibenden Kräften zu fragen und zu forschen, will man richtig bedient sein, will man die volle Wahrheit begreifen. Und das ist gerade den tiefsten Denkern klar geworden, und sie haben es uns unwiderleglich nachgewiesen, daß System ist in den Weltbegebenheiten, welche auf die Ausrottung der Stiftung des Nazaräers hinzielen. Außer der blauen Freimaurerei existirt eine an Anzahl geringere rothe, welche den Generalstab der gegen Christus in's Feld gerückten Armee bildet. Wer der Moltke dieses Stabes ist, wissen wir allerdings nicht, aber das wissen wir, daß er dem großen Schweiger sein Geheimniß abgelauscht hat: getrennt marschiren, vereint schlagen. Und sie schlagen sich Alle vereint, wenn auch je nach den Verhältnissen der verschiedenen Länder auf verschiedenen Wegen und Pfaden zum Kampfe geeilt wird.

Wir fühlen uns an dieser Stelle veranlaßt, die Wächter Sions zur gesteigerten Aufmerksamkeit aufzumuntern, selbst auch, wenn es üblen Lohn einbringt. Warum? Weil man in höheren Regionen anfängt, gruselig zu werden, da die junge Generation sich mit nihilistischen Ideen angefüllt zeigt, und selbst die Kaiserburgen der Unterminirung mit Dynamit -- s. Rußland -- unterliegen. In dieser Stimmung könnte ein einmüthiges Hindrängen auf Rettung der Jugend und damit der Zukunft ein geöffnet Ohr finden. Dem -- sagen die Freunde des Umsturzes -- muß vorgebeugt werden.

Digitized by Google

Wenn daher jetzt ein zeitweiliger Waffenstillstand eintreten sollte, wenn man die grellsten Mißstände abzustellen sich herbeilassen sollte, darf das nicht als befriedigendes erstes Zeichen beginnender gesunder Rückkehr zu besseren Zuständen betrachtet werden, es soll nur ein Beschwichtigungsmittel sein, ein Brett, um über die augenblicklichen Stürme hinüberzuhelfen. Wir verlangen Eines, müssen Eines verlangen und dürfen dabei keiner Transaction, keinem Feilschen Raum geben: das Volk muß christlich erzogen werden, das katholische katholisch voll und ganz, das jüdische jüdisch, aber auch in seinem wahren Sinne.

Es wird dabei durchaus nicht nöthig, daß der Staat mit seinen Anforderungen gesteigerter Bildung herabgehe, wir bestreiten ihm nicht ein Tipfelchen seines dießbezüglichen Rechtes und Interesses, nur muß die Bildung eine christliche sein.

Die gesammte Staatenordnung basirt auf christlicher Grundlage, alle unsere Einrichtungen haben nur dann und in so weit einen Sinn, als diese Grundlage bleibt. Das hat man übersehen, oder will es übersehen. Man sucht das Fundament herauszureißen und dann gibt man vor, nicht begreifen zu können, warum das Gebäude europäischer Staatenordnung in allen Fugen kracht und wankt. Es kann gar nicht anders sein. Läßt man dieses Fundament vollends von seiner Stelle rücken, dann hat die nun geltende Ordnung gar keinen Sinn mehr und muß von selbst stürzen über Nacht.

Das erkennen die Fortgeschrittensten der Rothen vollständig an und ist darum in den Plänen und Bestrebungen der Socialisten weit mehr Verstand, Logik, Consequenz, als in den schwachmüthigen Velleitäten unserer sogenannten liberalen Staatsmänner. Es kann die alte Ordnung der Dinge kein Recht mehr auf Bestand haben, wenn der Grund gewichen, auf den sie gestützt war, es muß die zukünftige Societät sich auf neuer Grundlage erheben. Das wird freilich Schwierigkeiten kosten, Existenzen vernichten, allein gegen die Nothwendigkeit, den eisernen Muß kommen sie in keinen Betracht.

Wir positiv Gläubige, mit dem Buche der Bücher in der Hand, aus dem wir Kraft und Weisung holen, stehen und stellen uns an die Bresche und wehren ab; wir haben die Versicherung und getrösten uns dessen, daß die Kirche als solche alle Stürme überdauern, daß der Herr jene nicht verlassen wird, die er erkauft mit seinem Herzblute. Jedoch dabei darf Eines nicht übersehen werden: es gibt keine Verheißung, daß die kathol. Kirche gerade in Oesterreich, Deutschland, Frankreich, überhaupt Europa fortbestehen werde. Die Wahrheit ist nie und nimmer

Digitized by Google

zu vernichten, wohl aber können größere oder kleinere Länderstrecken derselben verlustig gehen. Das mit dem Blute des Herrn gefeuchtete Asien zählt die Heiden nach Hunderten von Millionen, das einst so blühende Nordafrika verkommt unter dem bleichen Halbmonde. Darum auf die Wache, und wenn der Haß in unseren guten Ruf, unsere Behaglichkeit tiefe Einschnitte macht, zum Buche der Bücher: „Immer muß ich wieder lesen — In dem alten heiligen Buch.“ Dort werden wir finden, daß die Welt uns haßt, weil wir nicht Fleisch von ihrem Fleische sind, ja daß es um uns geschehen wäre, wenn sie uns nicht mehr hassen würde, denn sie liebt, quod suum est.

Es kann kaum zu viel verlangt sein, wenn diese Forderung als unser Beruf und Lebenszweck allem unseren Thun und Lassen als Ideal vorgehalten wird. Wie viel leisten und thun nicht die Gegner des Christenthums, der christlichen Ordnung, für ihr Ideal! Es ist nicht so leicht, ein Nihilist zu sein. Vor wenigen Wochen stand in Rußland ein junger fünfzehnjähriger Mörder nihilistischer Färbung vor Gericht. Er hörte das Todesurtheil gefaßt an und sagte: So weit meine Kenntnisse reichen, ist jede Idee verfolgt worden, ja je größer und erhabener die Idee, desto größer die Verfolgung. Ich opfere mein Leben wie die Apostel für meine Idee.

Wir fragen, ist es im Grunde nicht Schade um solche Leute, die ihr Leben preiszugeben im Stande sind, daß sie dem kalten, ertödtenden Nihilismus zum Opfer gefallen? Was ließe sich mit solchen Menschen machen, wenn sie für den Gekreuzigten auf die Schanze zu treten gelehrt worden wären? Freilich Rußland gerade kann ideal angelegten Naturen nichts bieten. Es hat ja nicht einmal die einzig erhabene Idee: freie Kirche verstanden, hat sie niemals ertragen. Der russische Staatschristus darf nur lehren und sagen, was „Väterchen“ beliebt.

Die Staatskirche ist heute im vollen Marsche zu ihrem Sedan. Daß es so gekommen, thut uns leid. Auch Rußland könnte groß dastehen, die Elemente wären vorhanden. Gebt den Nihilisten, die mit Menschenleben, fremden und eigenen spielen, wahre Ideale, corrumpirt sie nicht und renovabitur facies terrae.

Ein Fräulein Batinschkoff, eine Russin aus edler Familie, die über 20.000 Rubel Einkommen verfügt, hat ihren Putz abgelegt, ist baarfuß mit anderen Weibern und Mädchen in die Fabrik gegangen und hat im Schweiße ihres Angesichtes gearbeitet, bis man sie auswies. Warum? Weil sie mit dem Volke verkehren, sein Vertrauen erringen, ihm nihilistische

Digitized by Google

Lehren beibringen wollte. Vergleiche man und stelle man diese Batinschkoff neben unsere Modedamen, die kein Ideal kennen als eine Operette mit dutzendfachen Ehebrüchen, eine Gartenlaubegeschichte, das Modejournal u. a., und fragen wir, wer im eigentlichen Sinne höher steht?

Dort, wo unsere Damen den christlichen Idealen noch zugänglich sind, dort opfern sie sich auch, nehmen das rauhe Kleid der barmherzigen, der armen Schulschwestern, enden ihre jungen Jahre in übelriechender Krankenstube: dort, wo Jesus Christus nicht mehr verstanden wird, gehen energische Naturen zu den Nihilisten und säen Haß und bereiten Blutströme vor, entnervte, verweichlichte verkommen in Sinnlichkeit und Idealloſigkeit.

Wie recht hatten die böhmischen Bischöfe, welche Anfangs Februar d. J. dem österr. Ministerium eine hochwichtige Denkschrift unterbreiteten und eindringlichst mahnten, die wahrhaft christliche Erziehung wieder und baldigst in ihr Recht eintreten zu lassen.

„Ein Jahrzehent, heißt es dort, ist verflossen, seit die neuen Schulgesetze erlassen wurden. Während dieser Zeit sahen sich die Bischöfe wiederholt veranlaßt, theils einzeln, theils vereint geeigneten Orts ihre Stimme zu erheben. Leider blieb dieses bisher ohne entsprechenden Erfolg. Die Fruchtlosigkeit ihrer Bemühungen konnte die unterzeichneten Bischöfe ihrer Verpflichtungen nicht entbinden, sondern mußte ihnen diese noch dringender an's Herz legen. Von welcher Art die Früchte der Schule sein werden, hängt zuoberst von dem Antheile ab, der der religiösen Bildung eingeräumt ward. Es gibt kein Volk, von dem die Culturgeschichte berichtet, das nicht bei dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend einen hervorragenden, ja entscheidenden Nachdruck auf die Religion gelegt hätte, das heißt auf den bestimmten Glaubensinhalt, welcher auf die Traditionen dieses Volkes sich stützte. Die Verirrung in eine confessionslose Schule ist eines der Wahngebilde der neueren Zeit und ein gemeinsames Schlagwort aller Derjenigen, welche nichts Geringeres beabsichtigen, als einen neuen Aufbau der Gesellschaft, wie sie es nennen, auf den von ihnen ersonnenen Grundlagen. Als das größte Hinderniß, gegen das sie ihre Angriffe richten, erscheint ihnen jede positive Religion, die ernst genommen sein will, vornehmlich aber die kath. Kirche . . . daher der zumeist gegen sie gerichtete Ruf: Trennung der Schule von der Kirche, ein Ruf, in den so Viele aus Mangel an Einsicht, oder aus Sucht, für freisinnig zu gelten, mit einstimmen."

Wir müssen uns Gewalt anthun, die herrlichen Worte dieser

Digitized by Google

echt bischöflichen Enuntiation nicht vollinhaltlich herzusetzen. Der Raum erleidet es nicht, denn noch müssen wir wenigstens mit einigen Worten von den Dingen berichten, welche anderwärts in diesem Quartale vorgegangen, die Gemüther mehr oder weniger angeregt oder aufgeregt haben.

Vor Allem sei erwähnt, daß am 7. März Rom eine illustre Gesellschaft katholischer Gelehrten gesehen hat. Der Tag des hl. Thomas des Aquinaten und der Tag der 50jähr. Doctorpromotion des hl. Vaters war gewiß ganz und vorzüglich geeignet, die Gelehrten um den Völkerlehrer zu versammeln, um aus seinen Worten und Ermunterungen Kraft zu schöpfen, den Kampf gegen Unglauben, Unwissenheit und Bosheit mit neuem Eifer fortzusetzen. Leo XIII. legt ein Hauptgewicht darauf, daß die geistigen Waffen, heute, wo der Kirche jeder Schatten weltlicher Macht abhanden gekommen, wo man nur von den schnell arbeitenden Hinterladern, Mitrailleusen und Kruppkanonen Respect zeigt, ihre Ueberlegenheit in Vertheidigung der Wahrheit, ihre siegreiche, unwiderstehliche Wirkung neuerdings zeigen. Die Schaar der unter dem Kreuze Fechtenden ist zwar klein geworden, es ist ein pusillus grex, aber eine Herde, welcher Gotteswort geworden: Noli timere. — Von allen Ländern — aus Oesterreich leider wenige — sind ausgezeichnete Männer nach Rom gereist, in den Blättern war von 3000 die Rede. Möge der Herr das perficere segnen, wie er das velle gegeben!

In derselben Zeit versicherte Bismarck den um ihn versammelten Reichstagsboten, daß in Deutschland keine Canossamünzen geschlagen würden, daß er auf Versöhnung mit Rom hoffe, aber — Rom müsse vorher nachgeben.

Nun wenn er nur Mögliches verlangt, wird es ihm gewiß werden. Allein das hätte er vom Anfange an haben können und hätte es des so schmerzhaften achtjährigen Kampfes nicht bedurft. Wo Rom kann, da ist es nachgiebig, so sehr, daß außerhalb Stehende oft ganz irre werden möchten, wo es nicht kann, da erpressen selbst Blutströme ihm keinen Verrath am Reiche Gottes.

Bismarck wird sehr wohl thun, das einzusehen, wie es ihm überhaupt nicht schaden kann, wenn er mit der Zeit auch im guten Sinne fortschreitet. Bereits beginnt sich unter den besseren Elementen der protestantischen Staatskirche die Erkenntniß zu regen, daß es mit dem Christenthume von Cultusministers Gnaden keine Sache sei, daß man zurückkehren müsse zu den Zuständen, wie sie Gott gewollt.

Digitized by Google

Gegen Ende des vorigen Jahres tagte in Berlin die Generalsynode der evang. Kirche Preußens. Die „Ref. Kirchztg." sprach ihr rundweg das Bewußtsein ab, daß der Herr unter ihr sei. „Das erste Gesetz, heißt es dort, wird erlassen im Namen des Königs unter Zustimmung der Generalsynode, und nachdem durch Erklärung des Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern sei. Die erste Generalsynode von Jerusalem begann: Es hat dem heiligen Geiste und uns gefallen! Wenn das Volk hört, daß etwas dem heiligen Geiste gefalle, dann horcht es hoch auf. Die Gemeinde muß jede Synode theilnahmslos betrachten, welche nicht im Namen des Herrn Jesu beschließen kann." —

Der Mann hat recht, vollkommen recht. Die Staatskirche ist zum voraus gerichtet, um so mehr die in Preußen, wo bekanntlich Pastoren angestellt werden (Pf. Werner bei St. Jakob in Berlin u. A.), welche dem Gottessohne selbst nach der Krone greifen, sie, welche die Religion trotz des Jammers gläubiger Protestanten versumpft. —

Baden lenkt immer mehr ein; das Examengesetz für kath. Geistliche ist Dank Kübels kluger Mäßigung annehmbar umgestaltet worden.

Belgien beschloß zwar, die Gesandtschaft beim hl. Vater beizubehalten, aber Br. Vanhumbeeck hat offenbar seine Nebenabsichten. In Belgien triumphirt noch immer die Maurerei.

Frankreich sah die neuliche Ablehnung des Art. 7 der Ferry'schen Schulgesetze, welcher den Jesuiten insbesondere mit Ausschließung vom Unterrichte drohte, durch den Senat, aber das scheint in diesem unglücklichen Lande nur eine Galgenfrist zu bedeuten. Wir fürchten sehr, daß die trübe Zeit dort noch lange nicht zu Ende ist, sondern eigentlich erst recht beginnen werde, wenn die blaue Loge der rothen weicht. Jede Revolution der letzten Jahrhunderte begann mit der Vertreibung der Jesuiten. Die durch Ablehnung des besagten Artikels erbosten Kirchenfeinde üben sich soeben im Krakehl nach Jesuitenaustreibung. Wenn die gläubigen Franzosen nicht im Stande sind, diese Etappe zu halten, dann dürfte der aus dem vorigen Jahrhunderte bekannte Klimax: Jesuiten, Ordensleute überhaupt, Weltpriester, Katholiken, Jesus Christus selbst, wieder seine das Land mit Blut überschwemmende Auferstehung feiern, wovor es Gott bewahren möchte.

St. Pölten, den 15. März 1880.

Digitized by Google

Aus dem geistlichen Geschäftsleben in Oberösterreich aus dem 15. Jahrhundert.[1])

Von Stiftsbibliothekar A. Czerny in St. Florian.

Der Abgang eines verläßlichen auf sichern Berechnungen beruhenden Kalenders machte in einer Zeit, wo selbst geschriebene Kalender eine große Seltenheit waren, wegen Berechnung der festa mobilia der Geistlichkeit große Sorge. Der nachstehende Briefwechsel läßt uns einen lebhaften Einblick in alle ihre Zweifel und Verlegenheiten bezüglich des Osterfestes, des tempus clausum etc. thun.

[2]) Nihil aliud quam se totum cum sui ipsius humili recommendatione. Venerabilis et devote pater. In re ad me deducta videlicet de impositione septuagesimae nil aliud sentio, quam ea quae ex calendario magistri Johannis Gmund[3]) didici, ut proxima dominica post octavas s. Agnetis virginis et martiris septuagesima imponenda sit.[4]) Denique ex quadam practica,[5]) quam ab uno Cartusiensi cepi, idem sensi, qui me in ea re edocuit taliter, quod in hoc anno bisextili vicesima octava die Januarii dies septuagesima sit celebranda. Si autem paternitas vestra mihi semper veneranda aliud senserit, quod veritati plus confectum esset, me oro fraterne hoc casuali nuntio occurrente informari. Valete feliciter optime pater una cum aliis patribus et dominis meis, quorum orationibus devotissimis recommendari per vos me opto. Ex Neukirchen super Ippff prope diem[6]) s. Marcelli martiris, anno domini 1464 per vestrum Johannem Sprenger ibidem rectorem indignum.

Praemissis singulis, quibus fidelis complacentia cum toto cordis conamine sedulo comprobatur. Honorabilis domine decane.[7]) Sicuti me de festo septuagesimae, quando imponendum foret, consulere voluistis, notifico vestrae paternitati, me unacum magistro Conrado decano ex libera civitate cum aliis quam plurimis ex calendariis communibus practicasse, quod idem festum dominica proxima[8]) post conversionem s. Pauli debeat celebrari. Ex Anaso, die sedecima Januarii anno domini 1464.

Venerabilis pater[9]) ac magister reverende cum sui humillima recommendatione. Recepi litteras missas praesentium per bajolum, quas diligenter legi et relegi, in quibus vestram dominationem intelligo ambigere de ipsius septuagesimae impositione. Ego ex practica calculantium invenio, imponendam in octava s. Agnetis.[10]) Sed ad capitulum „celebritatem" de consecratione d. 3. (distinctione tertia) situatum et ad glossam ejusdem respondere nequivi, cum jam revera libros juris cononici mecum non habeam. Tamen mihi videtur calculum hunc in materia practicarum fore attendendum, non tamen obstante, si longioris temporis terminus foret, ad Pataviam pro ulteriori et lucidiori informatione mittendi. Valeat vestra dominatio domino Deo jugiter commendata. Scriptum raptim

---

[1]) Vgl. Ou.-Schr. 1880, 1. Heft. S. 190 ff.

2) Wahrscheinlich an den Dechant Matthäus von St. Florian. — 3) Johann von Gmunden, einer der berühmtesten Professoren der Wiener Universität, führte seinen Namen nach seinem Geburtsort, der Stadt Gmunden am Traunsee. Sein Fach war Mathematik und Astronomie. Er starb 1442 als Pfarrer von Laa in Unterösterreich. Aschbach Gesch. der Wiener Universität I. 455 folg. — 4) Es handelt sich eigentlich um die richtige Ansetzung des Osterfestes. — 5) Der Theil eines Kalenders, welcher von der Witterung, Planetenlauf und Finsternissen handelt, wurde practica genannt. — 6) 15. Jänner. — 7) Vermuthlich der Dechant Matthäus von St. Florian. — 8) 29. Jänner; das war auch der richtige Tag. — 9) Wie ich vermuthe, der Dechant Matthäus von St. Florian, welcher Scholasticus früher oder neben dieser Würde war. — 10) Er hält wie Sprenger den 28. Jänner für den Tag Septuagesimae.

Digitized by Google

vestrum per Matheum decretorum licentiatum feria 5. ante festum sanctorum martirum Fabiani et Sebastiani anno 1464.

Einen noch größeren Aufwand von mündlicher und schriftlicher Beredsamkeit verursachte den Pfarrern von Einst der Bau oder Umbau einer Kirche. Wenn wir sehen, wie z. B. der Chorherr Augustinus anno 1483 Pfarrverweser in Hofkirchen alle Saiten geistlicher Eloquenz erklingen läßt und uns vorstellen, daß andere in ihrem Eifer gewiß nicht viel hinter ihm werden zurückgeblieben sein, so bekommen wir ein ganz artiges Bild, wie im Lande ein Heiliger über den andern gerühmt und die Wirksamkeit seiner Fürbitte über die der andern erhoben wurde. Da die Geldmittel zum Bau oder Ausbesserung einer Kirche einst aus dem Fond christlicher Mildthätigkeit beschafft werden mußten, war die Kirche im Mittelalter auch mit dem Schatze ihrer Gnadenmittel nicht sparsam und verband mit der Unterstützung eines so guten Werkes gewöhnlich einen reichlichen Ablaß. Der betreffende Pfarrer unterließ nicht, alle Nachbarn, und auch die Seelsorger in weiter Ferne brieflich auf alle geistlichen Vortheile aufmerksam zu machen und sie zu bitten, dieselben in gleicher Weise ihren Pflegebefohlenen beim Gottesdienst vorzuhalten und anzurühmen. Alle unsere Werke, schreibt Augustin dem Pfarrer — pastor — von Wolfern und andern, sind für sich nicht genügend, um Alles das von Gott zu erlangen, was wir bedürfen, Nichts sei uns nützlicher, als die vergängliche Zeit dieses Lebens so zu ordnen, daß wir labore nostro transitorio quietem perpetuam bonorum operum exercitiis valeamus emercari et mediantibus sanctorum precibus et meritis mereamur adjuvari eorumque intercessione ad ipsorum sanctitatem pervenire. Zu diesen Heiligen gehöre auch der Patron von Hofkirchen, der heil. Nikolaus. So wie Stern von Stern an Klarheit verschieden sei, so die Heiligen an Verdiensten und Wirksamkeit der Fürbitte bei dem Herrn. Die ausgezeichneten Verdienste des heiligen Nikolaus „patent longe lateque per orbis spatia non solum in morte verum etiam in vita ipsius.“ Die zu seiner Ehre errichtete Kirche sei vor Alter dem Zusammenfalle nahe und da sie eigener Einkünfte entbehre, und an die Hülfeleistung der Frommen gewiesen sei, so möchte er an sein Pfarrvolk beim Gottesdienst eine passende Ermahnung halten, um die Sammlung, welche durch Abgeordnete von Hofkirchen eingeleitet werden wird, zu befördern. Und nachdem er auf eine Reihe von Wunderthaten des Heiligen hingewiesen, bittet er, die Augen des Volkes auf die kräftige Fürbitte[1]) desselben und auf den Ablaß der Kirche

[1]) Sancta mater ecclesia de eo sperando credit et canit, quod ejus meritis ab omni plaga liberantur qui ex toto corde quaerunt illum — sagt Augustin. Wir haben oben die Stelle von den guten Werken und der Heiligen Fürbitte wörtlich gegeben, weil die einseitige, überschwengliche

Digitized by Google

hinzuwenden. Dafür verspricht Augustin eifrigste Gegenleistung im ähnlichen Falle.

War der Bau vollendet und die Kirche geweiht, so gab die jährliche Wiederkehr des festlichen Tages neuen Anlaß, Anzeige und Einladung an Nah und Fern zu richten. Da die Dedikationstage der einzelnen Kirchen sehr verschieden waren, so gab es in einem großen Lande in der schönen Jahreszeit eine fast ununterbrochene Kette von solch kirchlich-weltlichen Volksfesten mit der Andacht im Hause Gottes und den bunten Schaustellungen, dem lauten Handelstreiben und lustigem Gewühle vor demselben. Auch aus St. Florian ging im Jahre 1454 eine solche Anzeige an universos et singulos rectores ecclesiarum. Es wurde zur allgemeinen Kenntniß gebracht, quod dedicatio magni templi monasterii nostri una cum capellis sibi annexis ac altaribus omnibus jam per novem annos dominica post festum beatae Margarethae celebrata, reposita et translata est ad locum suum originalem, videlicet ad dominicam primam post octavam pentecostes — neben anderen Ursachen auch wegen des zahlreicheren Besuches, größerer Convenienz und Devotion des Volkes. Man möchte die Gläubigen auf die Feier aufmerksam machen und zur Gewinnung der reichsten Ablässe, womit Tempel, Kapellen und Altäre durch sieben Tage ausgestattet wären, antreiben.

Wie tief der Glaube an eine kommende Welt damals noch im Herzen saß, beweisen aber nicht bloß die vielen schönen Kirchen, welche sich auf Grund der Ansicht einer ewigen Vergeltung im Lande erhoben, sondern auch die äußerste Gefahr, der man das Leben aussetzte, um zu dem innig ersehnten Glück eines vollkommenen Ablasses zu gelangen. Im früheren Mittelalter waren die Kreuzzüge in das heilige Land, jetzt waren die Heerfahrten gegen die wilden Hussiten das Mittel dazu. Ich finde ein Schreiben des Schulrectors Stainhehler, der zugleich die Dienste eines Secretärs zu Nutzen des Propstes versah, an den Magister Paul Wann in Passau aus dem Jahre 1467, worin er ihm meldet, daß die Artikel der päpstlichen Bulle, durch welche den Theilnehmern an dem Kreuzzug gegen Georg Podiebrad von Böhmen ein vollkommener Ablaß verliehen wird, in St. Florian dem Volke verkündet worden sein. Aber ein Hinderniß größeren Zudranges sei, daß sie wünschen, es möchten ihre Gewissen in den Fällen, wo nur Paul Wann vermöge päpstlichen Auftrages absolviren könne, hier in St. Florian durch von ihnen gewählte Beichtväter und nicht in Passau, wohin man sie schicken wollte, beruhigt werden. Der Propst trage ihm auf dieses Paul Wann, welcher zum Generalkommissär bezüglich der

Betonung der an sich unanfechtbaren Lehre, wie sie damals so häufig vorkam, einen Fingerzeig gibt, wie die grimmige Reaktion dagegen auf Seite der Protestanten nicht lange darauf erfolgen konnte.

Digitized by Google

Verkündigung des Kreuzzuges in der Passauer Diözese ernannt sei, mit der Bitte zu melden, diese facultas absolvendi hinsichtlich der Gläubigen, welche in St. Florian das Kreuz nehmen, auf den Propst zu übertragen.

Der Zug in die Ferne, der die Menschen in gewissen Zeiten so unwiderstehlich und geheimnißvoll ergreift, machte sich in jenen Tagen in unserer Heimath durch große Wallfahrten geltend. Man bettelte sich durch oder zog mit dem Gelde fort, welches Lebende und Abgestorbene, welche an den geistlichen Früchten einer solchen Wallfahrt theilnehmen wollten, hierzu bestimmt hatten. Gerade in der zweiten Hälfte des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts scheint diese Art von guten Werken besonders gesucht gewesen zu sein. Im Jahre 1479 starb ein reicher Steirer Bürger zu Linz. Er verordnete „seiner Seel zu Hilf und Trost" im Testament eine Romfahrt, eine Aachfahrt, eine nach unserer Frauen Zell (Maria Zell), eine nach St. Wolfgang, eine zur Leonhartskirchen und eine auf'm Tamsweg. Auf diese 3 letzten je 2 Fahrten, alle binnen Jahresfrist.[1]) Zu Gmunden schaffte man in Testamenten häufig Kirchfahrten an mit brennenden Kerzen, auch manchmal mit einem Priester nach Schöndorf zu unserer lieben Frauen (bei Böcklabruck), St. Anna bei Böcklabruck, Lambach, St. Wolfgang, Oetting, Münster (Altmünster), Laufen, auf die Schwand. Bei einer einzigen Bürgersfrau zählte ich 29 solche gestiftete Kirchfahrten. Es ist merkwürdig, daß selbst das schwache Geschlecht Reisen zu Fuß unternahm, welche auch jetzt bei aller Erleichterung des Verkehres als große Reisen gelten würden z. B. zu unserer lieben Frau nach Aachen (Aachfahrt genannt) oder nach Rom besonders zur Zeit eines Jubiläums. In unserem Vaterlande gehörte die Aachfahrt zu den beliebtesten. Man beichtete und communicirte vorher, empfing Stab und Tasche geweiht aus den Händen des Priesters und zog mit einem Wallfahrtspaß vom Ortsgeistlichen ausgestellt und mit dessen Siegel versehen fort. Dieser war an die geistlichen Amtsbrüder gerichtet, gab Name, Stand und Ziel des Wallfahrers an und empfahl denselben bezüglich ergiebigen Almosens, welches entweder an den Kirchenthüren oder von Haus zu Haus — hostiatim im Texte — erhoben wurde. Ich finde in der Sammlung Briefe für einen solchen Aachfahrer aus Florian und für drei aus Niederwaldkirchen. Aus besonderer Gnade wurde manchen der allgemeine Ablaß zu Theil, welchen die Kirche zur Zeit eines Jubiläums nach Rom pilgernden oder den Kreuzfahrern ertheilte, auch dann, wenn sie diese Bedingungen nicht erfüllten. Eine solche Vergünstigung genoß anno 1438 eine Katharina von St. Florian „et hoc vigore gra-

[1]) Prenenhuber Annales 131.

Digitized by Google

tiae sacrosanctae synodi Basileensis cujus se participem fecit realiter et cum effectu.“ Zweimal konnte man diesen Ablaß gewinnen, einmal im Leben und einmal im Tode. Pfarrer Georg von St. Florian bestätigt, daß er ihr denselben einmal gegeben, und daß er ihr noch einmal in mortis articulo ertheilt werden müsse. Deß zu Urkund ne per oblivionem negligatur habe er ihr den vorliegenden Brief ausgestellt, und mit dem Conventsiegel versehen.

Nicht bloß für Seelenkranke suchte man aber den Beistand der Geistlichen, nein, auch für körperlich Leidende wurde gewiß hie und da die Feder eines Seelsorgers in Bewegung gesetzt, um bei einem berühmten Arzt zu intercediren. In den Klöstern gab es Kenner der Heilkunst und Bereiter kostbarer Tränklein und Latwergen, wie ein solcher namentlich im Kloster Lambach um diese Zeit in den Briefen auftritt. Allein in schweren Fällen suchte man doch Hilfe bei graduirten und renommirten Doctoren besonders in Wien und Passau. Ein Florianer Conventual gebraucht 1475 den Rath der Wiener Aerzte und die Bäder von Baden (thermae) bei Wien. In Passau glänzte um dieselbe Zeit als weitgesuchter Arzt der dortige Pfarrer von St. Paul und Doctor der Medicin, Georg von Amberg. Um 1478 wird von St. Florian ein weltlicher Diener der Infirmarie — Krankenstube für Conventualen — dahin gesendet. Er war ein juvenis, absque litteris, bonae indolis et probus et jam male torquetur satis notabili ac gravi, periculosa infirmitate. Der Schreiber des Briefes, der Infirmarius Johann Tren bittet den heilkundigen Pfarrer, er wolle den Ueberbringer inspicere et convenienter dirigere et informare praesertim quoad contagionem illius infirmitatis, an videlicet vitandus sit vel ne.

Ein anderer Jüngling wandte sich brieflich an einen Pfarrer um Hilfe, aber der war nicht krank, sondern seine Börse. Wir lassen den Brief unten folgen, weil er uns zeigt, daß Studenten und Bettelbriefe damals auch ohne Post, Verwandte und Mildthätige in weiter Ferne zu erreichen wußten.

Egregio viro magistro Petro sacri juris canonici baccalaureo nec non ecclesiae in Veldkirchen[1]) pastori avunculo suo innata caritate propinquo vel dilecto. Intimae caritatis praeassumta puritate servitio cum fideli. Egregie magister ac baccalauree decretorum. Vobis significo per praesentes, quod ego jam in universitate Wiennensi studiis liberalibus diligenter insisto et modicam summulam pecuniae habui, quam modo consumsi, non inaniter sed in victualium librorumque necessitate. Itaque aerumnis et penuriis magnis evadere non valebo nisi vestra egregia pietas me modico subsidio in meis necessitatibus consoletur. Quapropter vestram egregiam rogo pietatem, quatenus me oculo pietatis intuentes mihi in modica summula pecuniae velitis subvenire. Quod si feceritis ego studiis inchoatis cum toto affectu diligenter insudabo in laudem[2])

1) eine dem Stift St. Florian incorporirte Pfarre an der Donau im oberen Mühlviertel. Der Pfarrer war Petrus de Spitz. — 2) Petrus de Spitz scheint kein großes Vertrauen in diese Versprechungen gesetzt zu haben, denn am Rande hat er das „in laudem“ mit „nihil videlicet“ commentirt.

Digitized by Google

vestri et omnium meorum amicorum. Vincentius Kherspaumer studens almae universitatis studii Wiennensis.

Nicht bloß das Geld aber, sondern auch der Trieb nach Lectüre und Studium brachte wie heut zu Tage einander näher. Die Bitten um ein Buch oder um eine Abschrift von diesem oder jenem Werk treten öfter auf. Stainhehler, der wackere Rector erbittet sich von Paul Wann dem berühmten Domprediger in Passau dessen jüngste Kirchweihpredigt. Der Ueberbringer dieses Schreibens soll den Betrag für den Abschreiber entrichten. Ein anderer Geistlicher schreibt einem Freunde um das neue theologische Werk, von dem sie jüngst bei ihrer Zusammenkunft schwatzten; er brauche sich nicht zu fürchten, daß er es behalte, er werde es sine ruga et nota zurückschicken und erbittet sich zu willigem Gegendienst.

Die Nachbarn halfen sich oft in geistlichen Verrichtungen aus. Am häufigsten erbat man sich vom benachbarten Pfarrer einen Geistlichen, der am bestimmten Tage am Orte des Bittstellers eine Messe zu persolviren hatte. Velitis mihi suffragari oder subvenire cum missa lautete die Phrase. Der Pfarrer von St. Peter im Mühlviertel wünscht sogar vom Nachbar deren zwei und da er vernommen, daß von der Primiz einige Hühner übrig geblieben sind, ersucht er, ihm dieselben um den entsprechenden Preis zu überlassen. Von Augustin Auer in Hofkirchen ergeht öfter die Bitte an den Pfarrer von St. Florian ihm einen Geistlichen hinauszuschicken, der an Sonntagen bald einen Gottesdienst halten, bald eine Leiche bestatten soll. In der Noth wendet man sich manchmal an die Minoriten in Enns, die auf einmal 3 Brüder nach Hofkirchen senden sollen, um 3 Messen zu celebriren. Hatte man Messen, die ohne Verzug zu lesen waren, so schickte man sie dem Nachbar zu, wenn man selbst verhindert war. Meßstipendien muß man wenigstens hie und da im Ueberfluß gehabt haben, indem ein benachbarter Pfarrer an Augustin Auer schreibt, daß er mit 20 Messen im Rückstand sei. Die ihm übersendeten Messen lasse er deßhalb durch seinen Kaplan lesen. Man ersieht aus diesen Vorgängen, wie zahlreich auch in einfachen Landkirchen und unter der Woche die Messen waren, was einerseits von den häufigen Stiftmessen, aber gewiß nicht minder von dem Werthe, den man dem Meßopfer beilegte, herrührte.[1]) In der That waren die Todtenmessen und Jahrtagstiftungen in dieser Zeit enorm. Margaretha von Schallenberg, Gemalin des Pilgram Walch zu Prandeck stiftete anno 1473 1000 Seelenmessen „zu ihrem Seelgeräth.“[2]) Das war aber kein vereinzelter Fall. Am 1., 7. 30sten Tag des Begräbnisses wurden von den Testatoren und ihren Ver-

[1]) Das Stipendium für eine gesprochene Messe war im 15. Jahrhundert erste Hälfte 3—5 Pfen., 100 Jahre später um 1440 bereits 9 Pfen. So zu Enns. — [2]) Hohenegg Genealogie II. 269.

Digitized by Google

wandten eine Menge Todtenämter und Messen angeordnet. Die Zahl der gestifteten Messen stieg in St. Florian zu Ende des 15. Jahrhunderts auf weit über 1700; darunter allein für ein Glied der Familie Starhemberg 365. Darum begegnen wir in unserem Briefwechsel so vielen Einladungen an benachbarte Geistliche am Begräbnißtag, dem 7. oder 30. mit Messen auszuhelfen. Am 7. des verstorbenen Clemens Panhalm, landesfürstlichen Pflegers zu Enns um 1467 wurden in St. Florian die Messeleser zu wenig und deren etliche aus der Umgebung requirirt. Der Pfarrer von Haslach schreibt um 1486 an den Pfarrer von St. Peter, er möchte ihm nächsten Dienstag mit 2 Messen aushelfen, denn er habe an diesem Tage mehrere Leichenbegängnisse (peractiones) mit 24 Messen. Wenn er bereits am Vorabend zu ihm kommen wollte „gratissimus ero." Man sieht, an solchen Tagen wurde die ganze Priesterschaft im Umkreis mobil gemacht. Den Brief des Pfarrers von St. Peter an den von Niederwaldneukirchen aus dem Jahre 1486 lassen wir zugleich seines historischen Inhaltes unverkürzt folgen.

Sese totum praebet ad vota paratum. Honorande domine plebane. Credo dominationem vestram cum lamento non latere, quod generosus dominus Udalricus [1]) baro de Starhn (Starhemberg) prope dies debitum persolverit universae carnis, cujus septimus obitus sui dies ad petitionem pariter generosi domini Gothardi germani sui hic apud ecclesiam meam ad proximam feriam tertiam peragetur. Ad cujus instantiam, mea quoque contemplatione, gratissimam instanter supplico, quatenus tunc cum tribus missis [2]) mihi suffragari velitis, me obinde ad condignam vi cissitudinem atque quaevis vestra beneplacita uberius astringendo. Ex sancto Petro per vestrum vicinum, pastorem ibidem.

Die Briefe des Probst Casper's enthalten mehrere Muster von Jahrtagsstiftungen aus seiner Zeit. Sie geben uns oft ein lebendiges Bild, mit welchem Behagen die Seele, welche an die letzte Reise denkt, sich in der Aufzählung und Vorstellung aller Einzelheiten der Todtenfeier gütlich thut. Man sieht es solchen Urkunden an, daß sie der Ausdruck eines lange und tief im Herzen getragenen Wunsches sind. In einem dieser Briefe von 1473 bekennt „Caspar von gots Gnaden Brobst und der ganz Convent des Haus zu Sant Florian", daß weiland die edel Frau Kunigund, Tochter Fridreichen des Sulzpecken und Wittib des Clementen Panholm zu Lob und Ehr der heiligen Dreifaltigkeit, der hochgelobten Jungfrau Maria und aller Heiligen, ihrer Seel und allen ihren Vorvordern, und aller Christen glaubhaften (gläubigen) Seelen zu Hilf und Trost einen ewigen Jahrtag in St. Florian geordnet und gestiftet und darum 73 ungarische Gulden gut und recht gegeben habe, die,

1) Ulrich II. von Starhemberg starb nach Hoheneck den 21. Juni 1486 auf seinem Schlosse Pibrenstain (jetzt Ruine) in der Pfarre St. Peter am Windberg. Er liegt in St. Florian begraben. — prope dies unlängst. — 2) Das heißt, der Pfarrer soll 3 Geistliche schicken, welche die 3 Messen zum Seelenheil des Verstorbenen in St. Peter lesen.

Digitized by Google

weil ein Gulden gleich 11 Schillingen ist [1]), für 100 Pfund Pfennige (oder Gulden) zu rechnen sind. Der ehrsam Herr Andre Swerzer, Vicari und Verweser der Dechantei zu Enns, der edel Jörig Kersperger, Pfleger daselbst und der ehrbar und weise Ulrich Seidenschwanz, Stadtrichter zu Enns, haben dieselben als der benannten Frau Kunigunde Geschäftsleute, zu Handen des Probstes und Convents erlegt. Dafür wollten Letztere einen ewigen Jahrtag vollbringen, immer den nächsten Freutag vor St. Briccientag am selbigen Abend mit dem Convent ein gesungen Vigili, darnach mit dem Placebo, Weichbrunn und Rauchen auf ihr Grab hin in den Kreuzgang gehen, am Samstag ein gesungen Seelamt mit Beleuchtung von 6 Wachssteckerzen als hie bei uns Sitt und Gewohnheit ist; darnach ein gesungen Amt von unser lieben Frauen Schiedung, darunter 2 gesprochen Meß, eine von der heil. Dreifaltigkeit und die andere von aller Heiligen. In dem benannten Amt und zwein gesprochen Messen soll eine Collecte für die Todten gehalten werden. [2]) Sollte das Kloster diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, so haben die obgenannten Geschäftsleute verstärkt durch 2 Bürger des Rathes von Enns das Recht, Hand zu legen auf die Gotteshaus-Güter soviel, als 2 Pfund Pfennige jährlich Geld dienen mögen und benannter Gottesdienst in der St. Laurenzpfarrkirche zu Enns halten zu lassen. Die Güter sollen sie so lange innehaben, bis durch das Kloster Vergütung für die Versäumniß geschehen.

Kürzere Fragen und Mittheilungen.

I. **(Neue Statuten des Gebetsapostolats.)** Solche sind von S. H. dem Papst Leo XIII. unterm 28. Mai 1879 approbirt und erlassen worden, um das fromme Institut und sein Verhältniß zur Erzbruderschaft des göttlichen Herzens genauer zu bestimmen. Sie lauten inhaltlich: I. Das Gebetsapostolat ist ein frommes Werk (Opus pium, also keine Bruderschaft, Congregation ꝛc.; darum können alle Bruderschaften, Orden ꝛc., in welchen es eingeführt ist, seine Privilegien und Abläße gewinnen, ohne ihrer eigenen verlustig zu gehen), dessen Mitglieder bemüht

[1]) Sonst nur gleich 8 Schillingen; das Geld war also damals im Abfall. Auch anno 1450 stiftete man sich mit einem Capital von 100 Pfund einen Jahrtag. Uebrigens waren die Kosten für einen Jahrtag verschieden nach der Anzahl der Messen und beanspruchten Feierlichkeiten. Ein Jahrtag mit gesungenem Amt und 6 gesprochenen Messen war anno 1481 in Enns um jährlich 1 Pfund Pfen., anno 1474 in Rohrbach im Mühlviertl um jährlich 10 Schilling zu haben. — Oberleitner, Stadt Enns im 27. Bd. des Archiv für österr. Gesch.-Quell. S. 52. Pröll, Gesch. von Schlägl 92. — [2]) Es ist die commemoratio der im Stiftbrief genannten Verstorbenen gemeint.

Digitized by Google

sind, den Eifer des Gebetes gemäß den Wünschen und dem Vorbild des göttlichen Herzens Jesu, der lebt, um für uns fürzubitten, in sich selbst und in anderen zu entwickeln. II. Zu diesem Zwecke werden innerliche und mündliche Gebete, jede Art guter gottseliger Werke, Haltung aller Gebote Gottes und der Kirche, überhaupt christlich frommes Leben empfohlen. III. Mitglieder können alle Christgläubigen sein. IV. Zur Gewinnung der Ablässe müssen die Mitglieder ihrem Morgengebet beifügen die Aufopferung der Gebete, Werke, Leiden des gegenwärtigen Tages im Verein mit jenen Meinungen, in denen sich Jesus Christus selbst im Opfer des Altares darbringt. Empfohlen wird ein Gesetz vom Rosenkranz täglich für den Papst und nach den bestimmten Monatsintentionen. V. Die eifrigen Mitglieder (Zelatores, Zelatrices) sollen sich in zeitweisen Versammlungen über die Mittel berathen, den heiligen Zweck immer wirksamer zu erreichen. VI. Der Generaldirector, ernannt vom General der Gesellschaft Jesu, approbirt vom hl. Stuhl, steht an der Spitze. VII. Er kann in verschiedenen Gegenden mit Einvernehmen der Ordinarien Central- und Localdirectoren aufstellen. VIII. Sie haben alljährlich dem Generaldirector die Namen der eingeschriebenen Mitglieder einzusenden zum Hauptverzeichniß. — Persönliches Erscheinen zum Einschreiben ist nicht nöthig.[1]) Die Mitglieder erhalten jedoch einen Aufnahmeschein (im Innsbrucker Verlag des Sendboten des hl. Herzens.) Die Localdirectoren können auch in die Erzbruderschaft des hl. Herzens aufnehmen, aber nur solche Personen, die nicht selbst schon am Sitz einer Herz Jesu-Bruderschaft wohnen. (Bamb. Pastbl.) Dazu ist noch zu bemerken, daß der hl. Vater Leo XIII. durch Erlaß vom 7. Juni 1879 bezüglich des Verhältnisses des Gebetsapostolates zur Herz Jesu-Bruderschaft Folgendes bestimmte: a) Alle bis zu diesem Tage, d. i. 7. Juni 1879 eingetretenen Mitglieder des Gebetsapostolates sind zugleich Mitglieder der Erzbruderschaft vom Herzen Jesu. b) Alle an demselben 7. Juni fungirenden Obern des Gebetsapostolates, auch die Lokalobern und deren Nachfolger, erhalten durch jenes päpstl. Rescript die Vollmacht, für die Zukunft in die Bruderschaft vom Herzen Jesu aufzunehmen. c) Hingegen die nach dem 7. Juni 1879 neu ernannten Lokalobern für das Gebetsapostolat bedürfen einer besonderen Bewilligung (vom obersten Vorsteher der Erzbruder-

[1]) Dagegen wäre bei der Aufnahme in die Herz Jesu-Bruderschaft die persönliche Anwesenheit nöthig nach dem Decrete der Ablaß-Congregation vom 13. April 1878.

Digitized by Google

schaft in Rom), um in die Herz Jesu-Bruderschaft Mitglieder aufnehmen zu können.

II. **(Der Wunsch, eines jähen Todes zu sterben.)** Derselbe ist nichts seltenes in Zeiten, wo ein plötzlicher Todesfall Aufsehen macht. Was ist von einem solchen Wunsche zu halten? Er widerspricht 1. dem christlichen Geiste, welcher zu Gott um die Gnade fleht, vor dem Sterben noch die hl. Sakramente und den Sterbeablaß empfangen zu können, und daher mit der Kirche betet: Vom jähen und unvorhergesehenen Tode erlöse uns, o Herr! Er deutet 2. auf eine gewisse Art sündhafter Vermessenheit; denn wer ist seines Heiles untrüglich sicher und sollte demnach nicht wünschen, vor dem Ende sein Heil noch mehr zu sichern durch den Empfang der hl. Sterbesakramente? Oder wer hat sich durch's ganze Leben so rein von Sünden bewahrt, daß für ihn eine Abbuße unnöthig? Wer ist so reich an Verdiensten, daß durch die Nachahmung des leidenden und sterbenden Heilandes solche zu vermehren kaum wünschenswerth wäre? Er entstammt 3. meist dem Unglauben, der eine Fortexistenz im Jenseits einfachhin läugnet oder sich den Begriff Gottes als des in allen Fällen barmherzigsten Wesens nach seiner Weise zurechtlegt. Er gibt 4., vor Anderen ausgesprochen, vielfaches Aergerniß; denn ein christliches Gemüth stoßt sich an solcher Rede, und dem Leichtsinnigen dient sie zur Bestärkung in seinem Leichtsinne. Treffend bemerkt hiezu das N. Augsb. Past.-Blatt 1875: Der gedachte Wunsch ist zwar kein Selbstmord, aber er hat eine gewisse Verwandtschaft mit ihm, kommt regelmäßig aus denselben Quellen wie der Selbstmord, und kann auch, wenn er im Herzen tiefe Wurzel gefaßt hat, leicht zum Selbstmorde führen. Diese Verwandtschaft erklärt uns, warum in einer Zeit, in der so viele Selbstmorde vorkommen, auch der Wunsch, eines jähen Todes zu sterben, immer häufiger wird. Je mehr unsere „moderne Bildung" durch ihren Unglauben sich selbst des Trostes beraubt, den das Christenthum im Angesichte des unerbittlichen Todes gewährt, desto mehr kommt sie dahin, daß sie den Schrecken des Todes durch einen jähen Tod zu entgehen wünscht, oder dieselben durch eine frevelhafte That möglichst abzukürzen sucht. Beides ist eine Frucht der „modernen Bildung."

III. **(Die Jubelfeier des Benedictiner-Ordens.)** Der Benedictiner-Orden feiert in diesem Jahre das 1400jährige Jubiläum der Geburt seines Ordensstifters, des heiligen Benedict von Nursia, der circa 480 in Nursia bei Spoleto (in Süd-Italien) geboren wurde und durch die Gründung des Ordens

Digitized by Google

der Patriarch des ganzen europäischen Mönchthumes geworden ist. Der heilige Benedict hat zuerst gegen Ende des 5. Jahrhunderts das Einsiedlerkloster der heiligen Scholastica in Subiaco und erst 529 das Erzstift Monte Casino gegründet, das keiner Diözese untersteht und gewissermaßen als Mittelpunkt des auf der ganzen Welt verbreiteten Ordens betrachtet wird. Ein gemeinsames Oberhaupt, einen General, hat der Orden nicht. Die Feier des diesjährigen Jubiläums wird natürlich in allen Klöstern des Ordens und zwar am 4., 5. und 6. April begangen werden. Seine Heiligkeit der Papst hat aus diesem Anlasse den Mönchen des heiligen Benedict besondere Abläße und Privilegien für diese Tage gewährt. Das Erzstift Monte Casino, das bekanntlich durch das italienische Klostergesetz auf den Aussterbeetat gesetzt ist, aber noch von einem ziemlich starken Convente besetzt ist, wird das Ziel besonderer Wallfahrten der Benedictiner-Aebte und vieler Conventualen des Ordens sein. Die größte Wallfahrt soll in der Pfingstwoche unternommen werden; in dieser Woche wird der einst vom heiligen Benedict bewohnte Thurm der Erzabtei Monte Casino, welchen kunstsinnige Mönche namentlich aus der (demnächst nach Prag übersiedelnden) Abtei Beuron restaurirt und mit Fresken geschmückt haben, neu eingeweiht werden. Die Benedictiner Oesterreich-Ungarns, welche einen stattlichen Theil der großen Ordensfamilie bilden und seit jeher ein Hort der Wissenschaft und Cultur waren, geben als gemeinsame Jubiläumsschrift die „Scriptores O. S. B imperii Austriaco-Hungarici“ (die Schriftsteller des Benedictiner-Ordens in Oesterreich-Ungarn) heraus, ein Werk, dessen Einleitung ein Bild der Thätigkeit der Benedictiner in Oesterreich-Ungarn überhaupt und sodann die Biographien aller österreichisch-ungarischen Schriftsteller des Ordens von 1750 bis auf die Gegenwart bieten wird. Auch wurde im Vorjahre auf der österreichischen Benedictiner-Conferenz in der Abtei Melk die Gründung einer historischen Zeitschrift des Ordens als Centralorgan der Benedictiner des Reiches beschlossen. Diese Zeitschrift soll den Zweck haben, die literarischen Producte der gelehrten Mönche zu publiciren und gewissermaßen ein Einigungsmittel für alle Abteien Oesterreich-Ungarns werden. (Wiener Diöz.-Bl.)

IV. (**Wissenschaftliche Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner-Orden**) mit besonderer Berücksichtigung der Ordensgeschichte und Statistik. Zur bleibenden Erinnerung an das Ordens-Jubiläum begründet und herausgegeben von Mitgliedern, Freunden und Gönnern dieses Ordens. Haupt-Redacteur: P. Maurus Kinter, Stifts-Archivar in Raigern.

Digitized by Google

Unter obigem Titel kündigte sich in dem zu Ende des vorigen Jahres ausgegebenen Prospecte eine neue, wissenschaftliche Zeitschrift an, deren Programm ich hiemit in Kürze dem werthen Leserkreis der Linzer Quartalschrift mitzutheilen mir erlaube. Mit dieser Zeitschrift wollen die Benedictiner Oesterreichs im Vereine mit ihren Ordensbrüdern in Baiern, der Schweiz, England und selbst Amerika ihrem hl. Ordensvater zu seinem 1400jährigen Geburtstage eine bleibende Festgabe, ein dauerndes Denkmal ihrer kindlichen Pietät und Verehrung zu Füßen legen und zugleich der Mit- und Nachwelt den Beweis liefern, daß auch die jetzt lebenden Söhne des Patriarchen des Abendlandes, wenngleich den vielfach veränderten Zeitverhältnissen Rechnung tragend, ihre Mission und Aufgabe noch unverrückt im Auge haben. Diese Zeitschrift soll nach Absicht und Plan ihres Gründers „ein Centralorgan bilden für die wissenschaftlichen Bestrebungen der einzelnen Ordensmitglieder, für den Benedictinerorden selbst — auf katholischer Grundlage." Mit dem Centralorgan der Jesuiten Deutschlands, den Stimmen aus Maria Laach, wird die neue Zeitschrift rücksichtlich des Inhaltes gar wenig Berührungspunkte haben; denn ihrem Charakter und ihrer Tendenz nach soll sie eine vorwiegend historische sein, namentlich Politik jeder Art grundsätzlich von ihr ausgeschlossen bleiben. In der ersten Abtheilung wird sie demnach wissenschaftliche Abhandlungen bringen, „sich aber vor Allem mit jener Wissenschaft beschäftigen, die mit dem Orden selbst gleichsam großgezogen wurde und aufwuchs, mit der Geschichte nach ihren verschiedenen Richtungen." Hier sollen und werden zur Behandlung kommen Fragen und Gegenstände aus der profanen wie aus der Kirchengeschichte, vorzüglich aus der allgemeinen Geschichte des Ordens, der Geschichte desselben in einzelnen Ländern und der Geschichte der einzelnen Ordenshäuser. Das Bild der inneren und namentlich äußeren Thätigkeit des Ordens von seinen ersten Anfängen bis auf die Jetztzeit auf dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst, des Jugend-Unterrichtes und der Mission und endlich auch der Oeconomie soll durch einzelne, kleinere Beiträge zur Anschauung gebracht und nach und nach vervollständigt werden. Deßhalb werden endlich auch Biographien einzelner Ordensmitglieder, in welchen die Idee des Ordens, seines Schaffens und Wirkens ganz besonders hervortritt, Aufnahme finden. Wer weiß, welch' eine Menge wissenschaftlichen Materiales noch bis zur Stunde in den Archiven, besonders der Klöster verborgen liegt, wird mit mir die sichere Hoffnung hegen, daß diese Abtheilung sich zu einer der interessantesten und reichhaltigsten gestalten werde. Die zweite Abtheilung („Verschiedene Mittheilungen") wird sich zunächst mit der Statistik beschäftigen. Abgesonderte statistische Beiträge aus der Vergangenheit und Gegenwart des Ordens über den Personalstand, die Unterrichtsanstalten, Seelsorge, Bodencultivirung 2c., interessante Notizen über andere Orden, sowie über das kirchliche und sociale Leben sollen hier zur Aufnahme kommen. Die dritte Abtheilung endlich hat die Literatur zum Gegenstande. Werke, die Ordensmitglieder zu Verfassern haben, oder den Orden irgendwie berühren, sollen hier besprochen, wenigstens angezeigt werden.

Der Skizzirung des Programms habe ich nur wenig mehr anzufügen. Die Artikel werden in deutscher oder lateinischer Sprache veröffentlicht werden. Die Redaction besteht aus vier Mitgliedern (P. Maurus Kinter, Raigern; P. Gottfried Frieß, Seitenstetten; P. Willibald Hauthaler, St. Peter; P. Cölestin Wolfsgruber, Wien); als Mitarbeiter sind bisher 47 angemeldet, von denen die meisten sich bereits in der literarischen Welt einen Namen erworben haben. Was die äußere Form der Zeitschrift anbelangt, so erscheint sie als Quartalschrift im Umfange von 48—50 Druckbogen jährlich, zum Preise von 3 fl. 50 kr. ö. W. (= 6 Mark) in der Weise, daß das erste Heft am Feste des hl. Benedict 1880 in den Händen der Abonnenten sein wird. Die Pränu-

Digitized by Google

meration beliebe man gefälligst an den Haupt-Redacteur in Raigern (Mähren) zu richten.

„Also wieder eine neue Zeitschrift!" Ich glaube, der Ueberfluß an katholischen Zeitschriften dürfte dermalen und insbesondere in Oesterreich am wenigsten fühlbar sein. Die Berechtigung ihrer Existenz unter und neben ihren Colleginen wird sich die neue Zeitschrift durch Wissenschaftlichkeit und Gediegenheit zu erringen wissen. Die Redaction ist sich allerdings der Schwierigkeiten ihres Unternehmens vollkommen bewußt; sie hofft aber dieselben zu überwinden im Vertrauen auf die Hilfe Gottes, der Gottesmutter Maria und die Fürsprache ihres hl. Ordensstifters; sie hofft, daß ihr Unternehmen als ein Act kindlicher Pietät und Verehrung sich bei recht vielen des Beifalls und Anerkennung erfreuen werde.

Admont. Prof. P. Placidus Steininger.

V. **(Das Fest Mariä Verkündigung)** fiel diesmal auf den Gründonnerstag und ist pro choro auf den 5. April transferirt, nicht aber pro foro, d. h. die Gläubigen waren verpflichtet, am diesjährigen Gründonnerstag sich von knechtlicher Arbeit zu enthalten und die hl. Messe zu hören. Um ihnen letzteres hinreichend zu ermöglichen, erlauben die Bischöfe, daß in jeder Kirche eine oder mehrere Privatmessen vor der missa solemnis des Gründonnerstages celebrirt werden; diese dürfen aber nur stille Messen, also ohne Gesang, Orgelbegleitung und andere Solemnität sein, und es muß das Meßformulare des Gründonnerstages gebraucht werden. Eine Votivmesse de annuntiatione B. M. V. ist an diesem Tage schlechthin untersagt. — Wie nun, wenn auf das Fest Mariä Verkündigung eine gesungene Frühmesse gestiftet wäre? Das Augsb. N. Past. Bl. 1875 beantwortet diese Frage dahin: Es konnte die Meinung des Stifters nicht sein, etwas gegen die liturgischen Vorschriften der Kirche bestimmen zu wollen und somit zu verlangen, daß diese Frühmesse auch dann gesungen werde, wenn das genannte Fest auf den Gründonnerstag fällt. Wollte man aber mit Rücksicht auf eine solche Stiftung gleichwohl bei einer gesungenen Messe zu Ehren der Verkündigung der seligsten Jungfrau, also bei einer missa cantata stehen bleiben, so könnte diese Messe am Montage nach dem weißen Sonntage gesungen werden, wo das genannte Fest in der hl. Messe und im Officium gefeiert wird.

VI. **(Zur Missa Praesanctificatorum.)** Ein Pfarrer, der einzige Geistliche an der Kirche, kann am grünen Donnerstag wegen Krankheit nicht celebriren und demnach auch die Hostie für die Missa Praesanctificatorum nicht consecriren. Am Charfreitage ist der Pfarrer gesund. Kann er nun eine schon an einem früheren Tage consecrirte Hostie gebrauchen, um die Functionen am Charfreitag zu halten? Die Congr. Rit. entschied 20. August 1870: Negative.

Digitized by Google

VII. **(Pfarrcooperatoren gehören zu den in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen.)** So hat das k. k. Reichsgericht durch Erkenntniß vom 24. October 1879, Z. 198 anläßlich der Beschwerde eines Cooperators in einer mährischen Stadt gegenüber den absprechenden Verfügungen der betreffenden Bezirkshauptmannschaft und der mährischen Statthalterei entschieden. Aus dieser so wichtigen Entscheidung des Reichsgerichtes folgt nun, wie dieß auch in dem gegebenen Falle ausdrücklich vom Reichsgerichte ausgesprochen worden, daß in jenen Städten, nach deren Gemeindestatut das Wahlrecht in die Gemeinde-, Landes- und Reichsvertretung den bleibend in der Ortsseelsorge verwendeten Geistlichen zugesprochen wird, dieses unzweifelhaft in diesen Orten auch den Pfarrcooperatoren zukömmt.

VIII. **(Die Begierdtaufe.)** Weil zur Seligkeit für alle Menschen die Taufe in re vel saltem in voto absolut nothwendig ist, so hat die sog. Begierdtaufe eine ganz eminente Wichtigkeit für jene, welche die sacramentale Taufe nicht empfangen können, oder wegen eines wesentlichen Gebrechens beim Empfange des Sakramentes dasselbe in Wirklichkeit nicht erhalten haben. Es heißt daher in der Instr. past. Eystett. (tit. II. c. III.): Bene sibi notent parochi, quod sedulo instruendi sint fideles de baptismo flaminis, ut nempe quilibet in subsidium defectus cujusdam substantialis forte in suo baptismo admissi votum quandoque et desiderium hujus sacramenti concipiat et cum actu contritionis vel caritatis perfectae conjungat. In der Begierdtaufe ist wenigstens implicite das Verlangen nach der sacramentalen Taufe enthalten, sie wirkt aber nicht ex opere operato, sondern nur operantis. Sie ersetzt die Wassertaufe, insofern sie gleich dieser den Nachlaß aller Sündenschuld wirkt; allein sie drückt der Seele den Character nicht ein und tilgt auch nicht alle Strafe. Der hl. Thomas sagt: — universalis absolutio (ab omni culpa et poena) fit in perceptione baptismi (proprii seu fluminis) et in martyrio (b. sanguinis). Si quis catechumenus sit habens desiderium baptismi, talis decedens non statim pervenit ad vitam aeternam, sed patietur poenam pro peccatis praeteritis: ipse tamen salvus erit quasi per ignem. 3. qu. 68. a. 2.

IX. **(Ein passendes Schulgebet in der jetzigen Schulnoth.)** Der „Sendbote" in Innsbruck veröffentlicht folgendes kurze Gebetlein, welches den Kindern eingelernt werden könnte und welches die hochw. Katecheten dann jedesmal in der Religionsstunde beim Beginn oder Schluß beten lassen könnten; es lautet: „Süßes Herz Jesu, rette die Kinder! Liebe Mutter Gottes,

Digitized by Google

beschütze sie! Heiliger Schutzengel, vertheidige sie!" Diese Sprüchlein haben, wie der „Sendbote" weiter berichtet, auch schon die kirchliche Bestätigung durch die S. Congreg. Rit. in Rom gefunden, indem dieselbe dies kurze Gebet gutgeheißen hat.

X. **(Das Lehrbuch der Psychologie)**, von Dr. Friedrich Dittes, Director am Pädagogium in Wien, Leipzig 1876, ist auf den Index gesetzt worden. Decret der h. Indexcongreg. vom 3. Februar 1879.

XI. **(Kindheit-Jesu-Verein betreffend.)** Durch drei Rescripte der S. Congreg. Indulg. vom 24. und 19. Juli 1879 hat Se. Heiligkeit der Papst Leo XIII. den geistlichen Vorständen und Leitern des Kindheit-Jesu-Vereines auf Bitte des Generalvorstandes in Paris für die Dauer von 7 Jahren a) die bisherige Weihe- und Ablaßverleihungsgewalt für Kreuze, Medaillen 2c., b) die Facultät, den Sterbeablaß zu ertheilen und c) das Indult des privilegirten Altares für 3 Tage in jeder Woche (neu) verliehen.

XII. **(Predigt coram Sanctissimo exposito.)** Bekanntlich darf nie und nimmer, selbst nicht unter dem Vorwande einer consuetudo immemorialis der Prediger, wenn auf dem Hochaltare das Sanctissimum ausgesetzt ist, das Birret auf dem Kopfe während der Predigt tragen; aber auch dann darf dies nicht geschehen, wenn während der Predigt ein Velum vor die Monstranz gestellt wird. So hat die h. Ritencongregation ausdrücklich entschieden am 22. September 1837.

XIII. **(Die Novenen.)** Bei kirchlichen Andachten kommen nebst Triduen und Octaven auch Novenen vor, so genannt, weil sie neun Tage hintereinander fortgesetzt werden. Einige glauben, die Zahl neun sei zur Verehrung der neun Engelchöre gewählt worden; mit mehr Wahrscheinlichkeit jedoch läßt sich die 9tägige Andacht auf die heiligste Dreifaltigkeit zurückführen, da die Zahl neun aus dreimal drei entstanden ist. Dafür spricht die Analogie, daß die Kirche im Kyrie der hl. Messe jede der göttlichen Personen dreimal anruft und daher im Ganzen neunmal das Kyrie betet. Schon bei ziemlich alten Kirchenschriftstellern findet sich die lateinische Benennung Novena. Besonders gerne werden neuntägige Andachten in schweren Anliegen von einzelnen Personen vorgenommen. (N. Augsb. P.)

XIV. **(Restauration der Pfarrkirche von Haag in N.-Oest.)** Viele Verdienste um ihr Gotteshaus sammelte sich die hiesige, sehr achtungswerthe Pfarrgemeinde in den letzten 3 Jahren, da sie viele Tausende bereitwillig spendete zur Restaurirung ihres

Digitized by Google

altehrwürdigen Gotteshauses. Dieses entstand zu Ende des 10. Jahrh. durch hohe Wohlthäter, darunter gewiß Kaiser Heinrich II. und seine fromme Ehegattin. Kaiser Heinrich wirkte viel durch die Bischöfe von Bamberg zum Heile der K.; damals besonders, durch Bischof Eberhard von Magdeburg v. 1007 bis 1040 Die Länge der Zeit machte eine Nachhilfe nothwendig: Es wurde 1. die einst kunstvolle Orgel von Rumel durch Jos. Breinbauer sehr gut restaurirt und mit 21 Registern versehen. 2. Wurden dem gothischen Stile der Kirche ganz entsprechend zwei Altäre und die Kanzel durch Eng. Westreicher zu dessen Lobe hergestellt. 3. Tabernakel und Unterbau des Hochaltares von Untersberger in Gmunden recht zweckmässig angefertigt. 4. Gemalte Mosaikfenster zum Hochaltar durch die Neuhauser'sche Fabrik und 4 Statuen durch die F. Demetz'sche Schule in Gröden in Tirol schön bearbeitet, geliefert. Putz und Färblung der ganzen Kirche mit 3 Schiffen besorgte auf recht gelungene Weise Cäsar von Simoni aus Herzogenburg. Gott Lob und Dank! und Achtung den Wohlthätern!

Eingesendet von Pfarrer Medard Seeland in Haag. (Pf. M. Seeland's „Aufblick zu Gott") ist mit hohen Conf. u. H. B. Ord. in 3. Auflage, zur Hälfte mit großen Lettern, erschienen und von dem Verf. oder in der löbl. Ou. Haslinger'schen Buchhandlung zu beziehen, in Leder gebunden zu 1 fl. 30 kr., brosch. zu 70 kr. Inhalt: Kirchliche Hausandachten. Verehrung der h. Mutter Gottes im Mai. Kranken-, Kreuzweg- und fromme Vereins-Andachten und die gewöhnlichsten Kirchen-Lieder.

XV. **(Ablaß für Abbetung des Magnificat.)** Der heilige Vater hat unterm 20. Sept. 1879 allen Gläubigen, welche das Magnificat corde saltem contrito beten, einen Ablaß von 100 Tagen verliehen.

XVI. **(Weihung einer neuen Osterkerze.)** Die alte, vom vorigen Jahre noch übrig bleibende Osterkerze darf nicht neuerdings geweiht werden, weil die Weihung der Osterkerze eine Constitutiv-Benediction ist, wodurch die Kerze ein für allemal in den bleibenden Stand einer geheiligten Sache versetzt worden ist, Constitutiv-Benedictionen dürfen aber nicht wiederholt werden. Zur Weihe der Osterkerze am Charsamstage ist also eine noch nicht geweihte, eine neue Osterkerze zu nehmen. Gut ist es, eine kleinere Osterkerze anzuschaffen, wenn man voraussieht, daß eine solche genügen werde. Auch könnte die alte Osterkerze in zwei Hälften geschnitten und als Meßkerzen verwendet werden. Die Weihung einer neuen Osterkerze darf niemals unterlassen werden.

Digitized by Google

XVII. **(Regelung der Orthographie in Oesterreich.)** Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat jüngst eine Verordnung erlassen, gemäß welcher in den deutschen Lehr- und Lesebüchern und Lehrmitteln, die an Volks- und Bürgerschulen, an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie an allen im Gebiete der Volksschule gelegenen Lehranstalten zur Verwendung kommen sollen, eine Schreibweise zu gebrauchen ist, wie solche in der Schrift: „Regeln und Wörter-Verzeichniß für die deutsche Rechtschreibung, Wien, im k. k. Schulbücherverlage 1879" niedergelegt erscheint.

XVIII. **(Einige Gebetsrufe, sogen. Stoß- oder Flammen-Gebete, die von den Päpsten mit Abläßen bereichert sind.)**

Mein Jesus, Barmherzigkeit!
Papst Pius 23. September 1846. 100 Tage jedesmal, so oft es reumüthig und andächtig gebetet wird.

Süßes Herz meines Jesu, gib, daß ich dich immer mehr liebe.
Papst Pius 26. November 1876. 300 Tage jedesmal ꝛc. wie oben.

Süßes Herz Mariä, sei meine Rettung.
Papst Pius 30. September 1852. 300 Tage jedesmal ꝛc. wie oben.

Jesus, mein Gott! über Alles liebe ich dich.
Papst Pius 7. Mai 1854. 50 Tage jedesmal ꝛc. wie oben.

Süßester Jesus! sei mir nicht Richter, sondern Seligmacher!
Papst Pius 11. August 1851. 50 Tage jedesmal ꝛc. wie oben.

Das heilige Kreuzzeichen; so oft dasselbe mit Weihwasser reumüthig gemacht und dabei die betreffenden Worte ausgesprochen werden.
Papst Pius 23. März 1866. 100 Tage jedesmal ꝛc. wie oben.

Die Acte der göttlichen Tugenden.
Papst Benedict XIV. 28. Jänner 1756. 7 Jahre und 7 Quadrag. jedesmal ꝛc. wie oben.

XIX. **(Alte Sprichwörter in neuer freier Uebersetzung.)**

1) Bacchus et argentum mutant mores sapientum.
Selbst ein Salomon in die Tiefe sinkt
Dort, wo Ueppigkeit und Reichthum winkt,
Voller Humpen dir entgegenblinkt.

2) Bis dat, qui cito dat; nil dat, qui munera tardat.
Wo das Erbarmen zögernd im Grase sitzt,
Oder träge sich auf die Beine stützt,
Wird dem Armen nicht genützt.
Gibst du schnell und ohne Verzug,
Ist oft die kleinste Gabe genug.

3) Credere noli, undam placidam non esse profundam.
O Sünde, o Quelle, scheinbar so helle, so klein
Nach dir zu verlangen, das lasse ich sein.

Digitized by Google

Verborgen dem Auge sind deine Tiefen,
Nicht tret' ich vermessentlich hin, sie zu prüfen.
Wer in die Gefahr geht, leichtsinnig und dumm,
Dem wird es zur Wahrheit: er kommt darin um.

4) Consilio factum non poenitet esse peractum.
Wenn Alles stets mit Einsicht und Verstand geschieht,
Dann stört und trübt nie Reue dein Gemüth.

5) Casus dementis correctio fit sapientis.
Nur Einmal ward der Esel auf das Eis geführt,
Das war die Lection, wie einem Esel sie gebührt.
Durch Schaden klüger wird ja auch der Weise,
Und nimmt die Warnung sich vom Esel auf dem Eise!

6) Conculca mundi fastus tentantis et astus, Victor sic factus superis celebrabitur actus.
Herr Knigge hat uns mit Weisheit belehrt,
Wie die Welt sich beheuchelt, belügt und beehrt;
Nur Modetand, fade Complimente und Witze
Die sind des Salons verderbende Grütze.
Laß' uns gleich Elias die Jezabel fliehen,
So wird uns ein dauernder Frieden erblühen.

7) Coelum non quaeret, qui terrae totus inhaeret.
Leute, die am Spieltisch lungern,
Nur nach Sinnesfreuden hungern,
Vor dem Himmel Bretter schlagen,
Und kein ernstes Wort vertragen:
Wie doch nennt man solche Britten? —
Sag: Moderne Troglodyten.

8) Certamen, lites, rixas et jurgia vites!
Ein apostolisches Wort: — O fände es guten Ort, —
Es heißt: — „Wenn ihr einander beißt,
So zehret euch doch nicht gänzlich auf!" (Gal. 5. 15.)
Nie lasset der Zunge freien Lauf;
Will Zank, Zwist, Zorn, Streit, Hader regieren,
Ein — Schnaderhüpfl möge den Frieden dictiren!

9) Cum Faex, cum sordes, cum res vilissima simus,
Unde superbimus? nescimus, quando perimus.
Photographen kommen als Künstler zur Stunde,
Sie laufen geschäftig herum in der Runde;
Sie erzeugen mit ihrer Kunst durch's Licht
So manches geistlose, blasirte Gesicht.
Willst Stolzer! dein Bild ganz treffend erhalten,
In dem deine Züge sich sprechend entfalten,

Digitized by Google

O nimm eine Erdscholle, schau' sie gut an,
Sie zeigt dir dein Bild, wie's nicht besser sein kann!
Das ist deine letzte Photographie;
Der Tod ist der Künstler, er fertiget sie,
Obgleich du nicht weißt das Wann? Wo? und Wie?

10) Contra vim mortis non est medicamen in hortis.
Man sagt, es soll ein Kräutlein geben,
Das macht dem Hirsche lang sein Leben;
Wohl mag der Hirsch dies Kräutlein kennen,
Wer aber kann das Kräutlein nennen,
Das Leben und Unsterblichkeit
Der ganzen Menschenwelt verleiht?

11) Cum moritur pauper, vix visitur unus et alter.
Cum moritur dives, concurrunt undique cives.
Einst starb ein Armer, und er ward begraben,
Da nur allein die Träger das Geleite gaben;
Doch sieh! — ein Kaiser war's, der schloß dem Zug sich an,
Zum letzten Gang begleitet er den armen Mann.
Noch nie ward ein Begräbniß so feierlich gemacht,
Wie Kaiser Franz so liebreich den Armen hat bedacht!
Ihr Reichen seid im Leben von Freunden viel umkreist;
O seht, ob euch im Tode man solche Ehr' erweist!
Gar viel des Pompes ist, das euren Sarg begleitet,
Mit Pomp und mit Gepränge wird euch kein Trost bereitet;
Der schönste Pomp, es ist ein herzliches Gebet,
Das für die arme Seele warm zum Himmel fleht.

12) Cum tumulum cernis, cur non mortalia spernis?
Tali namque domo clauditur omnis homo.

Oede bist du Todeshügel; — Todesnacht und Todesruh'
Deckt durch ihre schwarzen Flügel — Deine Leichenwohnung zu!
Da des Menschen Lust und Leben — Tod, Verwesung stets durchdringt,
Wer ist, der im sünd'gen Streben — Noch nach Erdengütern ringt?

(Fortsetzung folgt.) Dechant Benedict Höllrigl.

Inhalts-Verzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.

(Literarischer Handweiser.) Herausgegeben von Dr. Fr. Hülskamp in Münster. Jährlich 24 Nr. à 32 Spalten hoch. 4° Für 4 M. pr. Jahr. — Wir empfehlen dieses seit 18 Jahren ununterbrochene von Dr. Hülskamp, ausgezeichnet redigirte, populäre Literaturblatt gerade jetzt um so mehr, da dasselbe bei seiner großen Reichhaltigkeit und jüngst erfolgten Erweiterung beispiellos billig ist, daher es auch in mehr als 4000 Exemplaren verbreitet ist. Den neuestens erschienenen Nr. 1—5 des

Digitized by Google

Jahres 1880 entnehmen wir zur Probe Folgendes: Nekrolog über Ferd. Walter (Hülskamp); Charakteristik Annetten's v. Droste — Hülshoff. Die Annette-Droste-Literatur. Johannes Murmellius. Kritische Referate über Lübke Kirchen-Geschichte für Gymnasien, Holzwarth Weltgeschichte, neue Publikationen zur Geschichte des Mittelrhein's, Aiblinger's Marienlieder und Haberl's Cäcilien-kalender, Harmel christliche Arbeiter-Congregation, Tappehorn Bußsakrament, Schröteler Apostologie, Kraus Archäologisches Lexicon, Sickinger, Bongartz, Dreher, Keiter, Müller; Bened. XIV. de s. Missae sacrificio, Baunard, Hettinger's Apologetik, neue Liturgica, Langhaus Musikgeschichte, Biart Amerik. Wanderbuch. Notizen, Novitäten-Verzeichniß. Verschiedenes.

(Christlich-pädagogische Blätter.) Jahrg. III. (1880.) Nr. 1—5: Der Pfarrseelsorger in der Volksschule. Verordnungen der Landesschulbehörden. Schulzustände in Tirol. Der „Wiener Rechenapparat" und seine Anwendung. 1. Katechese von G. Mey. Denkschrift des hochwürdigsten Episcopates von Böhmen. Der Schreibeunterricht. Achtjährige oder sechsjährige Schulpflicht. Bericht über eine Jugendbibliothek. Correspondenzen, Miscellen, Literaturberichte. Eine höchst zeitgemäße, ausgezeichnete Zeitschrift, die der Empfehlung der hochwürdigsten Bischöfe Oesterreichs sich wahrhaft würdig erweist.

(**Folium periodicum**) Archidioeceseos Goritiensis. an. VI. 1880. Nr. 1, 2.: Dicamus aliquid. Parochia ad St. Georgii Lucinici. De sepultura christiano — catholica. De impertienda Absolutione generali fratribus et sororibus tertii ordinis s. Francisci. Luminum usus in cultu divino. Lectio pia. Aliquid praedicatoribus. Via Crucis. Notitiae dioecesanae. Dieses Pastoralblatt ist trefflich redigirt.

(St. Benedikts-Stimmen.) Tabernakel und Fegefeuer 1880. Hefte 1—3: Der Dreikönigen Stern. Von der Besuchung des allerheiligsten Sakramentes. Der Friedhof ein Wallfahrtsort. Die Krippe und das heilige Sakrament. Die Armenseelen-Andachten unserer Vorfahren. Der 3., 7. und 30. Tag für die Verstorbenen. Leben und Wunder des heiligen Benedikt. Monte-Cassino. Der heilige Benedikt und die Interessen Christi. An den heiligen Frohnleichnam (Gedicht.) Des Sünders Trost (Gedicht.) Eine heilige Fastenübung. Elend-Bilder und Armenseelen-Bildstöcklein. Zur Jubelfeier. Eine Ablaß-Bedingung. Miscellen.

(Neue Weckstimmen.) Jahrg. 1880. I. Heft: Selbsthilfe und Staatshilfe. Von Phil. Laicus. 2. Heft: Die neun fremden Sünden. Ein zeitgemäßer Steckbrief gegen gemeinschädliche Leute, entworfen und verlautbart von Dr. Joseph Scheicher. Wir empfehlen angelegentlichst diese vorzüglich redigirte Zeitschrift, die eine große Bedeutung für die Bildung des Volkes in den schwebenden Zeitfragen hat.

(Der Sendbote des hl. Joseph.) 1880. V. Jahrg. Jännerheft: Sendbotengruß im neuen Jahre. (Gedicht.) Bedeutung der Verehrung des heiligen Joseph für unsere Zeit. Gedanken über die Größe des heiligen Joseph. Josephinische Ehrentage für jeden Monat des Jahres. Memorare — Litanei. Das Werk der heil Kindheit. Salve, pater salvatoris! Dank. Empfehlungen, Vereinsnachricht. Büchertisch.

(Oesterreichische Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft und Volkswirthschaft.) 1880. 2. Jahrg. 1. Heft: Die Gewerbe-Organisation in Oesterreich. Der Nothstand. Gegen die vom österreichischen Reichs-Forstvereine unter dem Titel: „Der Geist, welcher das neue österreichische Forstgesetz durchwehen soll" veröffentlichte Denkschrift. Volkswirthschaftliche Rundschau. „Das katholisch-sociale Vereinswesen in Deutschland." Literatur-Bericht. Wir können nur die im 1. Hefte enthaltene Empfehlung dieser vortrefflichen Zeitschrift wiederholen.

Digitized by Google

(Frankfurter zeitgemäße Broschüren.) Neue Folge, herausgegeben von Dr. Paul Haffner. Preis per Jahrg. 2 Mark. Band 1. Heft 3: Die Nationalstiftungen des deutschen Volkes in Rom. Von Dr. A. Waal, Rector am Campo Santo. Eine sehr interessante und zeitgemäße Abhandlung.

(Salzburger-Kirchenblatt.) Neue Folge. 20. Jahrgang. Preis mit freier Postzusendung jährlich 5 fl. 20 kr. Redigirt von Dr. Andreas Gaßner, k. k. Professor an der theolog. Facultät in Salzburg. Dieses sehr instructive und interessante, echt kirchliche „Kirchenblatt", welches durch seine Berichte aus und über Rom besonders bemerkenswerth ist, empfehlen wir dem hochw. Seelsorgeclerus auf das Beste. Es gehört wegen der Mannigfaltigkeit der Aufsätze und Reichhaltigkeit der Nachrichten zu den beliebtesten und gelesensten Kirchenblättern in deutscher Sprache und ist auch sehr verbreitet.

(Die katholischen Principien und die belgische Verfassung), von Pater Victor de Buck S. J. Aus dem Französischen übersetzt von Philipp Prinzen von Arenberg. Der Ertrag zum Besten der Armen. Stuttgart, Kröll' Buchhandlung. 1880. 40 Pf. In diesem Werkchen beweist P. de Buck, daß d. Syllabus und die päpstlichen Erläße mit der belgischen Verfassung, welche das den Katholiken kostbare Garantien bietende Grundgesetz enthält, sehr wohl zu vereinigen seien. Das Schriftchen hat zunächst Belgien im Auge, bietet aber auch den Gebildeten deutscher Nation Interesse, denn einmal werden in demselben allgemein giltige Principien über Constitution überhaupt eingehend besprochen, sodann aber herrscht in Deutschland, insbesondere seit Anregung der Schulfrage, für Belgien die lebhafteste Theilnahme. Da die in der Schrift entwickelten Ansichten mit denen unseres hl. Vaters Leo XIII. vollkommen übereinstimmen und dieselbe noch auch einen wohlthätigen Zweck nebenbei verfolgt, empfehlen wir sie auf's wärmste.

(Deutscher Hausschatz in Wort und Bild.) Illustrirte Zeitschrift. VI. Jahrgang 1880. Ausgabe in Wochennummern pro Quartal 1 M. 80 Pf. Ausgabe in 18 Heften à Heft 40 Pf. 8. Heft: Text: Das unheimliche Haus. Roman von Alfred Hugo. (Fortsetzung.) — Die Abenteuer Herzogs Christoph von Bayern. Erzählt von Franz Trautmann. Illustrirt von K. Weigand. (Fortsetzung.) — Die Confessio des heil. Petrus. Von Dr. Anton de Waal. — Die Albanesen. — Himmelserscheinungen im März 1880. Mitgetheilt von Prof. Wagner in Kremsmünster. — Dr. Wilhelm Molitor. — Nilpferde, Kuhreiher und Elefant. — Afrikanische Glanzstaare. — Epigramm. — Von Dr. Weckerle. — Allerlei. Illustrationen: Bilder aus Albanien: Prisren, Hauptquartier der albanesischen Liga, Ochrida. Christliche Albanesen bei Scutari. — Zu spät! Gemalt von H. Dahl. — Dr. Wilhelm Molitor. — Initial. — Nilpferde, Kuhreiher und Elefanten. Originalzeichnung von F. Specht. — Aeltestes Christusbild in Mosaik aus dem Jahre 800 an der Confessio des hl. Petrus. — Afrikanische Glanzstaare. Nach dem Leben gezeichnet von Emil Schmidt. — Die Burggasse im alten München. — Herzog Christof's Schwert.

(Theatrum virtutum Stanislai Card. Hosii, Eppi Warmiensis. Brunsbergae, 1879.) Dieses nette Büchlein enthält aus Anlaß des 300jährigen Jubiläums des Todestages des großen Cardinalbischofs, Stanislaus Hosius v. Ermland, (5. August 1579) 100 latein. Oden, welche den Domkustos Thomas Tretter v. Ermland zum Verfasser haben und zum ersten Male 1685 zu Krakau gedruckt wurden. Diese Oden sind, abgesehen von ihrer Schönheit in formeller, dichterischer Beziehung, dadurch interessant, daß sie einen Ueberblick über das ganze reichbewegte Leben und segensreiche Wirken dieses Kirchenfürsten geben und am Ende eigens noch dessen herrliche Tugenden preisen. Die neuerliche Herausgabe dieser Oden Tretters bildet eine schöne Jubiläumsgabe zum 5. August 1879, dem 300jährigen Gedächtnißtage des Todes des Cardinals Stanislaus Hosius.

Redactionsschluß 1. April. — Ausgegeben 15. April.

Digitized by Google

Ein wichtiger Grundsatz für Beichtväter.

Von Domkapitular Dr. Ernest Müller in Wien.

Circa vitam tuam esto austerus, circa alienam benignus. In diesen Worten des hl. Chrysostomus ist ein Grundsatz ausgesprochen, den alle Heiligen befolgten. Der hl. Alphons beruft sich mit Vorliebe darauf. Dieser Grundsatz entspricht vollkommen dem Geiste des Christenthums, welcher ein Geist der Liebe und Milde ist, gemäß den Worten des Herrn: „Mein Joch ist süß, und meine Bürde ist leicht.“ Dieser Grundsatz knüpft sich an das Beispiel Christi, der unendlich mehr that, als er von uns verlangt. Dieser Grundsatz findet seine Bekräftigung in den Worten, mit denen der göttliche Erlöser den Pharisäern den bitteren Vorwurf machte, daß sie unerträgliche Lasten Anderen auflegten, die sie selbst nicht einmal mit den Fingerspitzen berührten. Matth. 23. 4.

Es ist merkwürdig, daß Theologen, welche in Sachen des Glaubens sehr lax waren, in der Sittenlehre eine ungeheure Strenge vertheidigten. So die Jansenisten, welche offenbare Glaubenslehren, die von dem unfehlbaren Lehramte der Kirche verkündigt wurden, hartnäckig verwarfen, hingegen aber Sittengebote aufstellten, welche weder Gott noch seine hl. Kirche gegeben hat. So die Gallicaner, welche durch die so genannten „gallicanischen Freiheiten“ die Primatialrechte des Papstes angriffen, im Gebiete des sittlichen Handelns aber durch einen desperaten Rigorismus „die Freiheit des Gewissens“ entsetzlich beengten. Will man schon von Strenge und Milde sprechen, so muß man sagen, daß Strenge in Sachen des Glaubens nothwendig ist, denn auf dem Glauben beruht das ganze christliche Denken und Leben, wie denn auch die Kirche nicht bloß häretische, sondern viele andere den Glauben näher oder entfernter schädigende Ansichten verdammt; wäh-

Digitized by Google

rend im Gebiete der Sitten wegen der menschlichen Schwäche eine größere Milde statthaft ist, was die Kirche durch die Verwerfung des Rigorismus und durch die Billigung eines maßvollen Probabilismus, der dem menschlichen Willen eine große Freiheit der Action einräumt, deutlich genug zu verstehen gibt. Indeß ist auch in der Moral eine übertriebene Milde, die dem Sünder Thür und Thor öffnet, sorgfältig zu vermeiden. Ein Joch bleibt immer das Gesetz Gottes, wenngleich ein süßes; auch eine Bürde bleibt es, jedoch keine drückende oder gar erdrückende, sondern eine leichte. Dem hl. Alphons hat der Apostolische Stuhl das schöne Lob ertheilt, daß er zwischen der zu großen Strenge und zwischen der übertriebenen Milde die rechte Mitte getroffen und einen ganz sicheren Weg gebahnt hat, auf dem die Seelsorger ihre Pflegebefohlenen leiten können. So Pius IX. in dem Decrete vom 7. Juli 1871 über die Ernennung des hl. Alphons zum Doctor Ecclesiae; so der jetzige heilige Vater Leo XIII. in seinem Schreiben vom 28. August 1879 an die Redemptoristen-Priester Dujardin und Jacques, und in jenem Schreiben, mit dem mich Seine Heiligkeit beehret haben. Es ist gewiß, daß unsere Zeit eine große Strenge bei der Ausspendung des hl. Bußsakramentes nicht verträgt; Viele gehen sehr ungern zur hl. Beicht, durch große Härte und Schärfe würden sie gänzlich vertrieben. Und wer zu viel verlangt, erreicht gar nichts. Der hl. Alphons ist der rechte Lehrer, der zeigt, wie weit wir in der Milde gegen die Poenitenten gehen können und sollen. Er hat gerade gegen die strengen Richtungen in der Moral zu seiner Zeit sein Meisterwerk geschrieben, und wurde damals (merkwürdig genug) des Laxismus beschuldiget. Der Heilige bedauerte das Verfahren einiger Priester, die oft, ohne zu wissen, vom Geiste des Jansenismus angesteckt, glaubten, daß ihr ganzes Verdienst in der Strenge bestehe. „Wir sind, sagte er, durch die Grundsätze der Neuerer dahin gekommen, daß es bei der Spendung der hl. Sakramente ge-

Digitized by Google

nügt, nur eine strenge Sprache zu führen, um tadellos zu erscheinen. Ach, das ist nicht der Geist des Christenthums, welcher ganz Liebe ist.“ [1]) Es ist bemerkenswerth, daß der Cardinal Gousset die Zunahme der Unordnungen in Frankreich einer zu großen Strenge zuschreibt, und sagt: „Je mehr der Glaube unter uns schwach geworden ist, desto mehr ist es nothwendig, gegen die Sünder Nachsicht anzuwenden, damit sie zu Gott zurückkehren.“ Ich möchte nun im Folgenden auf Grund der Lehren des hl. Alphons durch praktische Winke zeigen, wie eine weit gehende, aber immer noch wohlbegründete Milde gegen die Poenitenten geübt werden könne. Ich wähle hiezu drei sehr wichtige Punkte: 1. den Probabilismus, 2. die Belehrung und Ermahnung des Poenitenten, 3. die Verweigerung und den Aufschub der Absolution. Es handelt sich hier um die Anwendung der Lehren des hl. Alphons; darauf kommt das Meiste an. Ich schreibe diese bescheidenen Zeilen nicht für geschulte Moralisten, sondern für Anfänger, und zwar in der Absicht, um zur gebührenden Werthschätzung und richtigen Anwendung der weisen Principien des hl. Alphons, welcher in dem an mich gerichteten päpstlichen Schreiben propter singularem rei moralis peritiam et prudentiam gerühmt wird, ein Bißchen beizutragen.

I. **Anwendung des Probabilismus.** Aus dem unläugbaren Principe, daß ein Gesetz nicht verpflichtet, wenn es nicht hinreichend promulgirt worden ist, zieht der hl. Alphons den Schluß, daß wir nicht verpflichtet sind, einer Ansicht, die dem Gesetze günstig ist, also einer strengeren Ansicht zu folgen, wenn sie nicht gewiß oder doch bedeutend, evident probabler ist, als die entgegengesetzte, der Freiheit günstige, mildere Ansicht.[2]) Ist die dem Gesetze gün-

[1]) Jeancard: Leben des hl. Alphons Maria von Liguori, dtsch. 2. Aufl. S. 133. Regensb. 1857. [2]) Lib. VI. n. 84 in fine. Es gibt aber Fälle, wo nach der Lehre des hl. Alphons, ja nach der allgemeinen Lehre der Grundsatz Platz greift: Tutius eligendum est. Diese Fälle (s. m. W. Lib. I. § 80.) übergehe ich hier.

Digitized by Google

stige Ansicht (opinio tutior) bedeutend, gewiß, evident probabler als die andere Ansicht, so ist das Gesetz hinreichend bekannt und muß befolgt werden; die gegen die Verpflichtung des Gesetzes sprechende Ansicht hat keine wahre Probabilität mehr, da ist also die strengere Ansicht zu befolgen.[1]) Ist die mildere, gegen die Verpflichtung des Gesetzes sprechende Meinung eine opinio vere oder satis probabilis, die strengere, für die Existenz des Gesetzes sprechende Meinung eine opinio simpliciter probabilior (nicht certe oder evidenter probabilior), so ist der Unterschied zwischen beiden nicht auffallend, beide Meinungen sind opiniones fere aeque probabiles, man kann mit gutem Rechte der milderen Meinung folgen; um so mehr dann, wenn beide Meinungen einfach als opiniones probabiles sich herausstellen. Es ist beim Beichthören nothwendig, sich diese Doctrinen des hl. Alphons gegenwärtig zu halten; sie bieten der Milde einen großen Spielraum. Es ist auch wohl zu beachten, daß es dem Beichtvater nicht erlaubt ist, dem Poenitenten eine strenge Ansicht aufzudringen und ihm eine Verpflichtung aufzulegen, wenn es gestattet ist, einer milden Ansicht zu folgen, da die Verpflichtung nicht klar genug sich herausstellt.[2]) Ich habe in meinem Werke gelegenheitlich in mehreren speciellen Fällen die Anwendung des Probabilismus gezeigt. Nehmen wir z. B. an, es ist nach dem Urtheile des hl. Alphons (dem der Beichtvater folgt) die sentenz, irgend ein Werk sei keine knechtliche Arbeit, sententia satis probabilis die entgegengesetzte auch probabilis oder einfach probabilior (nicht certe oder evidenter probabilior), so kann man der milderen Ansicht folgen, und der Beichtvater darf den Poenitenten nicht verpflichten, dieses Werk an Sonn- und Festtagen zu unterlassen. So in hundert anderen Fällen, wo ziemlich gleich probable Ansichten sind; denn Fälle, wo die strengere

[1]) S. Alph. Lib. I. n. 56. u. sonst. [2]) Mein Werk Lib. I. §. 81. n. 1. Die Poenitenten haben dasselbe Recht, wie der Beichtvater, den milden Ansichten zu folgen, wo es statthaft ist. S. Alph. Lib. I. n. 84.

Digitized by Google

Ansicht eine opinio certe probabilior ist, die man (nach der Lehre des hl. Alphons) befolgen müßte, kommen selbst nach dem Urtheile dieses hl. Lehrers äußerst selten vor.

Die verständige Anwendung des Probabilismus ist von ganz besonderer Wichtigkeit bei der Lehre von der Restitution, schon aus dem Grunde, weil die Poenitenten in der Regel sehr ungern restituiren, weßhalb der Beichtvater um so mehr sich hüten muß, die Verpflichtung zu restituiren dem Poenitenten aufzulegen, wenn sie nicht sattsam gewiß ist und der Beichtvater restituiren muß, wenn er dem Poenitenten die Pflicht der Restitution auflegte, die er nicht hatte; denn hier gilt die regula generalis, lehrt der hl. Alphons,[1]) daß Niemand zur Restitution verpflichtet ist, wenn diese Verbindlichkeit nicht gewiß, also mindestens so sehr probabel ist, daß die Entschuldigung davon nicht mehr probabel erscheint, quia melior est conditio possidentis bona sua. Nehmen wir einige Beispiele. Im Zweifel, ob Jemand durch seine ungerechte Handlung einem Anderen einen Schaden wirklich zugefügt habe, gibt es keine Verbindlichkeit zu restituiren, quia nemo potest obligatione onerari, cum non fuit certa causa damni. (S. Alph. Lib. IV. n. 562, mein Werk Lib. II. §. 139. n. 10. q. 2.) Jemand will das Haus des A anzünden, während er aus Irrthum das Haus des B anzündet, ist er zum Schadenersatze verpflichtet? Einige sagen Ja, Andere Nein; beide Ansichten sind dem hl. Alphons zufolge probabl; kein Priester darf, da die Verpflichtung nicht hinreichend gewiß ist, den Schuldigen ex stricto jure zum Schadenersatze verhalten (S. mein Werk Lib. II. §. 139. n. 10. q. 1.). Muß der consulens restituiren, wenn er einem anderen einen motivirten Rath zu einer schädigenden Handlung gegeben, diesen Rath aber, bevor er ausgeführt wurde, nach Kräften besonders durch Anführung religiöser Motive wirkungslos zu machen sich bemüht hat? Nach dem Urtheile des hl. Alphons ist die beja-

[1]) Lib. IV. n. 547. II. A. Tr. 10. n. 45.

Digitized by Google

hende Sentenz probabilior, die verneinende aber satis probabilis; — die practische Folgerung ist, daß der consulens in einem solchen Falle zur Restitution nicht verhalten werden kann (s. mein Werk Lib. II. §. 142. n. 4.) Müssen die Verwandten eines verstorbenen Beneficiaten z. B. Pfarrers, welche ohne arm gewesen zu sein, die bona superflua des Pfründeneinkommens testamentarisch geerbt haben, die Erbschaft den Armen oder ad pios usus restituiren? Die bejahende und verneinende Meinung sind probabl; das Finale ist: sie können dazu nicht verhalten werden (obgleich der Beneficiat schwer gesündigt hat.) S. mein Werk Lib. II. §. 100. n. 5. Casus: „Eine Erbschaftsgeschichte", in der Quartalschrift 1879. S. 518. Dasselbe gilt in allen anderen Fällen, wo die Pflicht zu restituiren nicht mit moralischer Gewißheit erhellt.

Schwierigkeiten machen heut zu Tage manche Contracte, von denen man in früheren Zeiten nichts gehört hat. Der hl. Alphons mahnt in solchen Dingen die Beichtväter zur klugen Zurückhaltung im Urtheile. Er sagt: „Wenn sich's um Contracte handelt, welche schon längere Zeit üblich sind, so darf der Beichtvater sie nicht verwerfen, außer er hat sie nach genauer Prüfung aller Umstände als verwerflich erkannt; denn viele Contracte erscheinen im ersten Augenblicke als wucherisch oder ungerecht, wenn man aber nachher die Dinge besser erwogen hat, so findet man, daß sie als solche nicht anzusehen sind." Praxis Confessarii cap. 2. n. 44. in fine.

Ich weiß nicht, was der Probabilismus, wie ihn der hl. Alphons lehrt, noch an Milde und Schonung zu wünschen übrig lasse. Nicht einmal aus Opportunitäts-Gründen, geschweige aus anderen Gründen, ist es nöthig, den Probabilismus weiter zu treiben, als ihn der hl. Alphons für zulässig erklärt. Nach meiner innigsten Ueberzeugung und der Erfahrung zufolge reicht man mit dem Probabilismus dieses heiligen Kirchenlehrers in der Praxis vollkommen aus, ohne die Anschuldigung der Strenge über sich ergehen lassen zu

Digitized by Google

müssen. — Ich muß aber hier noch einer Lehre gedenken, die auf die Anwendung des Probabilismus sich bezieht, einer Lehre, welche der hl. Alphons Lib. VI. n. 604. ausführlich vertheidiget und gegen Einwürfe rechtfertigt; durch diese wird der Milde in dem Gebrauche der probabilistischen Lehren ein noch weiteres Feld eingeräumt. Diese Lehre ist: Non solum potest, sed etiam tenetur sub gravi Confessarius absolvere poenitentem, qui vult sequi opinionem probabilem, licet opposita videatur probabilior Confessario, nisi Confessarius habeat pro sua opinione principium certum, cui nullum videt patere responsum et clare cognoscit, opinionem poenitentis (quamvis aliqui DD. eam tueantur) niti falso fundamento. Der Grund ist, weil der Beichtvater nicht judex controversiarum ist, und daher den Poenitenten nicht verpflichten kann, in einer unentschiedenen Frage seiner Meinung zu folgen. Nehmen wir einige Beispiele. Wenn ein Poenitent eine Sünde, mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit, für eine läßliche Sünde hält, so darf ihm der Beichtvater, welcher diese Sünde für eine Todsünde hält, die eigene Ansicht nicht aufdringen, außer diese Ansicht ist ganz gewiß. (Hl. Alphons l. c.) Wenn einem Poenitenten es scheint, daß eine gewisse cooperatio ad peccatum erlaubt sei, und das Gegentheil nicht hinreichend gewiß ist, so muß der Beichtvater ihm gestatten, nach seiner Meinung zu handeln, obgleich er selbst der entgegengesetzten Meinung ist. (Sieh' den Casus: „Mitwirkung zur Sünde des Nächsten", in der Quartalschrift 1880 S. 320—321). Ein possessor malae fidei ist geneigt, die Restitution nicht dem eigentlichen Herrn, sondern den Armen zu leisten; wenn es nicht eine ausgemachte Sache ist, daß die Restitution ohne weiters dem Herrn geleistet werden müsse, so kann der Beichtvater nichts dagegen haben, wenn er auch die entgegengesetzte Meinung für wahrscheinlicher hielte. (S. Alph. n. 604). Scheint irgend ein Contract dem Beichtkinde erlaubt, dem Beichtvater vielmehr unerlaubt zu sein, ohne daß ein sicherer Anhaltspunct für

Digitized by Google

die Verwerflichkeit dieses Contractes sich vorfindet, so kann der Beichtvater dem Beichtkinde die Schließung des Contractes ohne Sünde nicht verwehren.

Wenn aber die Ansicht des Poenitenten über die Erlaubtheit irgend einer Handlung evident unrichtig, improbabl ist, dann tritt für den Beichtpriester die Pflicht ein, ihn eines Besseren zu belehren. Muß aber der Priester dem Beichtenden, der bona fide eine schlechte Handlung für sittlich gut erachtet, immer belehren? Diese Frage führt zum zweiten Puncte, über den ich einige practische Bemerkungen zu machen gedenke.

II. **Belehrung und Ermahnung des Poenitenten.** Diese ist Sache der christlichen Klugheit und Liebe, welche bei der Entscheidung der Fragen, in welchen Dingen, wie und wann der Beichtende zu belehren oder zu ermahnen sei, auf das geistliche Wohl desselben Rücksicht zu nehmen haben (confessarius ratione sui officii principaliter tenetur incumbere bono poenitentis, lehrt der hl. Alphons Lib. VI. n. 615.), jedoch so, daß unter Umständen auch das allgemeine Wohl in Betracht zu ziehen ist, denn bonum publicum est proferendum bono privato (sieh' hl. Alph. l. c.)

Frägt sich also 1. in welchen Dingen ein unwissender Poenitent zu belehren sei, so antwortet der hl. Alphons (mit der allgem. Lehre), vor allem in jenen Dingen, die zur Giltigkeit des Sacramentes zu wissen nothwendig sind, namentlich in necessariis necessitate medii, mag auch die Unwissenheit eine ignorantia inculpabilis sein; dann auch in anderen Dingen, die zu wissen nothwendig sind, um ein christl. Leben führen zu können, insoweit im Beichtbekenntniße eine Veranlassung dazu vorliegt, wenn die ignorantia eine vincibilis ist, d. h. wenn der Poenitent fragt, oder der Beichtvater merkt, der Beichtende habe einen Zweifel, eine Vermuthung bezüglich einer Obliegenheit; denn dieser würde sündigen, wenn er im Zweifel handelte. (Hiebei ist zu bemerken, daß es in primariis et secundariis morum principiis und in Betreff der gewöhn-

Digitized by Google

lichen Standespflichten eine ignorantia invincibilis nicht gibt, s. m. Werk Lib. I. §. 63. n. 3.). Man sieht, der Grund dieser beiden Forderungen ist das bonum poenitentis, auf das oben hingewiesen wurde.

Das bonum poenitentis ist auch für die Frage entscheidend, ob der unwissende Poenitent auch dann über eine Obliegenheit zu belehren sei, wenn seine ignorantia eine invincibilis ist, d. h. wenn er gar keine Ahnung über diese Obliegenheit hat. Der hl. Alphons antwortet entschieden und vertheidigt seine Behauptung (als sententia communis et vera) gegen die Einwürfe der Rigoristen ausführlich, daß die Belehrung oder Ermahnung in einem solchen Falle unterbleiben könne, ja unterbleiben müsse, wenn ein günstiger Erfolg nicht zu erwarten oder zweifelhaft ist, oder zu befürchten steht, daß die Belehrung oder Ermahnung mehr schaden als nützen würde; denn die Liebe verlange, daß man den Poenitenten in bona fide belasse, damit er nicht aus einem materiellen Sünder ein formeller Sünder und vor Gott strafwürdig werde. (Lib. VI. n. 610.). So muß man dem hl. Alphons zufolge z. B. in Sachen der Ersatzleistung Stillschweigen beobachten, wenn man Grund zu fürchten hat, daß die Ermahnung ohne Erfolg bleibe. Dasselbe gilt, wenn es sich um eine mit einem trennenden Hinderniße geschlossene Ehe handelt: man muß den Poenitenten im guten Glauben lassen, wenn man keinen Grund hat anzunehmen, daß die Ehe convalidirt werden kann. Außerdem muß man im letzteren Falle den Poenitenten erst aufklären, wenn das Ehehinderniß durch die Dispens behoben worden ist, wenn es sich nicht mehr empfahl, um die sanatio in radice anzusuchen, was dem Urtheile des Bischofes überlassen bleibt. (S. mein Werk lib. III. §. 164. n. 1). Aus dem eben erwähnten Principe des hl. Alphons ergibt sich von selbst die Antwort auf die oben berührte Frage, ob der Beichtpriester den Beichtenden immer aufklären müsse, der aus einer ganz irrigen Ueberzeugung eine unerlaubte Handlung für er-

Digitized by Google

laubt hält? Gewiß nicht, wenn vorauszusehen ist, daß die Belehrung nichts nützen wird; außer es wäre ein Fall, der zu den Ausnahmen gehört, die ich gleich erwähnen werde. Viele Leute haben heut zu Tage unrichtige Ansichten über manche sittlich unzulässige Handlungen, z. B. in Betreff gewisser Unredlichkeiten beim Assentiren, in Steuersachen, beim Kaufe und Verkaufe u. dgl. Der Seelsorger möge, bevor er dagegen spricht, wohl überlegen, ob er durch die Beseitigung des Irrthumes etwa nicht mehr schaden als nützen würde. Wie viele (formelle) Sünden können durch eine besonnene Anwendung des in Rede stehenden Grundsatzes christlicher Milde und Liebe, den der hl. Alphons mit so großer Entschiedenheit vertheidiget, zum Heile der Seelen verhüthet werden! Ich sage, besonnene Anwendung, denn dieser Grundsatz darf nicht auf die Spitze getrieben werden: einmal darf man nicht so leicht annehmen (wie gleichfalls der hl. Alphons bemerkt), daß die Poenitenten der Belehrung und Ermahnung des Beichtvaters nicht folgen werden, und dann gibt es (demselben hl. Lehrer zufolge) auch Ausnahmen von der Regel.

Was nun die Ausnahmen betrifft, so werden sie gleichfalls von der Rücksicht auf das bonum poenitentis, nebstbei auch von der Rücksicht auf das bonum commune dictirt. Demnach ist die Belehrung oder Ermahnung dem Poenitenten ohne weiters zu ertheilen, wenn derselbe sich in der nächsten Gelegenheit der Sünde befindet, und das Schweigen des Beichtvaters, das Verharren desselben in der nächsten Gelegenheit und dadurch viele schwere Sünden zur Folge hätte; wenn der Poenitent große Aergernisse, Veranlassungen zu Feindseligkeiten, Haß, Zwietracht u. dgl. gibt; wenn aus seiner Unwissenheit ein großer Schaden für seine Angehörigen (Weib, Kinder, Dienstboten), oder für die Untergebenen, oder für die Gläubigen im Allgemeinen, z. B. si esset publica fama et scandalum de nullitate matrimonii, et conjux eam ignoraret entsteht. Jedoch kommt dabei, sowie überhaupt bei der Be-

Digitized by Google

lehrung und Ermahnung sehr viel auf die Art und Weise an, wie sie zu ertheilen ist.

Was nun 2. dieses Wie betrifft, so gebietet die Klugheit, in vielen Fällen nur zu sagen, was nothwendig ist, und überhaupt, das zu sagen, was zweckdienlich erscheint, um den Poenitenten zur Unterlassung des Bösen oder zur Vollbringung des Guten zu vermögen. Nicht immer ist es nöthig, ist es nützlich, dem Beichtkinde zu sagen: Das ist eine schwere Verpflichtung, — das müssen Sie thun; — ich kann Ihnen nicht die Absolution ertheilen, wenn Sie meiner Mahnung nicht folgen. Oft ist es rathsam, den Poenitenten bonae fidei zu der Pflichterfüllung zu ermahnen und zu ermuntern, ohne die Verpflichtung selbst, und die Schwere der Verpflichtung auszusprechen, damit er im Falle der Unterlassung nicht sündige, oder doch nicht schwer sündige. Sieh' den Casus: „Jährliche Beicht und österliche Communion", in der Quartalschrift 1879, S. 733. Manchmal erreicht man vielmehr, wenn man nicht praecipiendo, sondern monendo et persuadendo auf den Poenitenten einzuwirken sucht. Auf diese Weise kann man z. B. vorgehen, wenn man mit Beichtenden zu thun hat, die in gefährliche Gesellschaften sich begeben, oder schlechte Bücher und Zeitungen lesen, Spiele und Tanzunterhaltungen lieben u. dgl.; sie halten solche Dinge meistens für unschädlich, für ungefährlich, es wäre unklug, gegen sie mit strengen Verboten aufzutreten, weil sie erst schwere Sünder würden, wenn sie dagegen handelten, was sehr zu befürchten ist; und weil man durch geeignete Belehrungen, liebreiche aber eindringliche Vorstellungen und Ermahnungen meistens mehr ausrichten wird. Wenigstens anfangs empfiehlt es sich, mit dergleichen Leuten so zu handeln; die Strenge, wenn sie nothwendig wird, kann immer noch nachfolgen. Es ist unendlich viel gewonnen, wenn die Leute fleißig zur hl. Beicht kommen; was das erstemal nicht erreicht wird, kann das zweite oder drittemal erreicht werden; zum öfteren Beichten können sie aber nur durch

Digitized by Google

die möglichste Schonung und Milde gebracht werden. Sieh' den Casus: „Behandlung der Poenitenten, die schlechte Zeitungen lesen", in der Quartalschrift 1878. S. 533—539.

Von practischer Wichtigkeit ist auch die weise Bemerkung des hl. Alphons u. A. (Lib. VI. n. 609. 9. H. A. Tr. 16. n. 115.), der Beichtvater könne den Poenitenten im guten Glauben belassen und die Ermahnung auf eine gelegenere Zeit verschieben, wenn er für jetzt fürchten muß, jener werde sie nicht gutherzig annehmen; damit er nicht vom Beichten abgeschreckt werde und größeren Schaden erleide.

Mehrfache Vorsicht ist bei der Belehrung des Poenitenten über die Größe der Sünde nothwendig. Der hl. Alphons schärft es oftmals ein, die Beichtväter sollen nicht vorschnell sein im Urtheile, daß der Beichtende eine Todsünde begangen habe. Manchmal erschrecken Anfänger im Moralstudium nicht wenig, wenn sie in practischen Moralwerken häufig, oft nach einander gleich lesen: Graviter peccat, qui etc.; peccatum grave est etc.; item grave est etc., was den Anschein hat, als ob man im täglichen Leben über die Todsünden gar nicht hinwegkommen könnte. Allein abgesehen davon, daß die Ausdrücke graviter peccat, grave peccatum, nicht immer eine Todsünde, peccatum mortale, bedeuten, was sich ja nicht immer haarklein angeben läßt; sondern auch eine große innerhalb der Grenzen der läßlichen Sünden (die selbstverständlich nicht alle gleich, sondern graviora und leviora sind) bezeichnen: geben die Worte grave und mortale die objective Größe der Sünde an, in sofern sie nämlich an und für sich, ihrer Natur nach betrachtet wird, ex genere suo, wie man zu sagen pflegt; und sie wird eine schwere Sünde, eine Todsünde dann genannt, wenn sie so aufgefaßt eine wichtige Tugend, ein wichtiges Gesetz verletzt. Dann sind auch die Todsünden ihrem Objecte nach nicht von gleicher Beschaffenheit; einige lassen wohl eine Geringfügigkeit der Materie nicht zu, z. B. Häresie, Haß Gottes; andere aber lassen sie zu,

Digitized by Google

und können daher auch läßliche Sünden sein und sind es auch sehr oft, wie z. B. viele Sünden gegen die Gerechtigkeit, Diebstahl, Ehrabschneidung u. dgl. Damit ferner der Mensch, der etwas thut, was an und für sich (ex objecto) eine Todsünde ist, eine solche wirklich begehe, werden auch subjective Bedingungen erfordert, nämlich plena advertentia ad gravem objecti malitiam und perfectus voluntatis consensus. Hält er etwas ex ignorantia invincibili für keine Todsünde, fehlt bei der sündigen Handlung die plena advertentia et perfectus consensus, so begeht er formell (subjectiv) keine Todsünde, die er vor Gott zu verantworten hätte. Man kann noch leichter sagen (obgleich auch das oft seine Schwierigkeiten hat), was an und für sich eine Todsünde ist, als daß dieser oder jener eine Todsünde begangen hat.

Dazu kommt noch, daß die Beichtenden sich nicht selten unrichtig ausdrücken und in ihrer Unbeholfenheit mehr angeben, als sie thatsächlich begangen haben, wie z. B. ich bin hoffärtig gewesen (recte eitel, gefallsüchtig), ich habe Gott gelästert (statt: eitel genannt), ich habe falsch geschworen (eigentlich: eine einfache Betheuerung ausgesprochen); ich habe einen Haß (statt Abneigung) gegen den Nächsten gehabt. Kinder pflegen manchmal ganz unbefangen zu beichten: Ich habe Unkeuschheit getrieben (in der That oft nichts weniger als dieses). Da ist, bevor man urtheilt und ermahnt, das Fragen nothwendig. Ja das Beichtkind ist nothwendig aufzuklären, wenn es für eine Todsünde hält, die nur läßlich ist, oder für eine Sünde, was keine ist; damit es nicht ex conscientia erronea so sündige.

Oft ist es unter den Moralisten eine Streitfrage, ob etwas eine Todsünde oder läßliche Sünde sei. Der Beichtvater hüte sich dann, eine solche Sünde als Todsünde zu bezeichnen. Valde periculosum est confessariis, damnare aliquid de culpa

Digitized by Google

gravi, ubi certitudo non elucit, sagt der hl. Alphons (Lib. II. n. 52. und öfters), denn thut der Poenitent später das, was er für eine Todsünde hält, so begeht er ex conscientia sua eine Todsünde, wenn es auch an und für sich vielleicht keine Todsünde ist.

Und selbst in dem Falle, daß eine Sünde ohne Frage eine Todsünde ist, muß der Beichtvater wohl überlegen, ob es nicht der Liebe und Klugheit entsprechend sei, dies dem Poenitenten nicht zu sagen; denn diese Kenntniß kann demselben wohl nützlich, kann ihm aber auch schädlich sein. Nehmen wir einen Fall: Ein Bräutigam kommt zur hl. Beicht, nicht disponirt, läßt sich auch (wie wir annehmen wollen) nicht disponiren; er kann also nicht absolvirt werden. Der Beichtvater sage ihm nichts von der schweren sacrilegischen Sünde, die er begeht, wenn er im Zustande der Todsünde zur Trauung geht, außer es ließe sich daraus eine Sinnesänderung desselben erwarten; denn trauen läßt er sich jedenfalls, weiß oder vermuthet er aber nicht, daß er durch die Eingehung der Ehe in seinem unseligen Zustande schwer und sacrilegisch sündige, so sündiget er auf solche Weise nicht. Jedenfalls ermuntere ihn aber der Beichtvater mit den liebreichsten Worten, recht bald zur hl. Beicht zu gehen, vor der Trauung wenigstens eine aufrichtige, vollkommene Reue über alle Sünden zu erwecken, und führe ihm zu diesem Behufe zu Gemüthe, wie aller Segen im Ehestande von Gott komme, dessen man sich durch ein reines, von den Sünden befreites Herz würdig machen müsse u. dgl.

Vieles bleibt in dem Punkte der Belehrung und Ermahnung der Klugheit des Beichtvaters überlassen, der dabei Rücksicht zu nehmen hat auf das bonum poenitentis, welches der Zweck aller Aufklärung und Ermahnung, ja aller priesterlichen Thätigkeit bei der Ausspendung des Bußsacramentes ist.

Nach diesen Bemerkungen kommen wir zu dem 3. Punkte über Verweigerung und Aufschub der Absolu-

Digitized by Google

tion, worüber ich, so Gott will, das nächste Mal practische Erinnerungen zu machen gedenke.

Das Testament des Priesters.

Dispone domui tuae, quia morieris tu, et non vives.
Isaias 38. 1.

Von Canonicus Anton Erdinger in St. Pölten.

Gerade nicht oft, hin und wieder aber doch ereignet sich der Fall, daß ein Geistlicher ab intestato aus der Welt geht, d. h. vor dem Tode über seine zeitliche Habe keine Bestimmung getroffen hat, und so mitunter noch bei offenem Sarge zu unerquicklichen Scenen Veranlassung gibt. Wohl entscheiden in solchem Falle die Gesetze;[1]) ob aber dadurch, von Anderem abgesehen, der Gewissenspflicht, welche der katholische Priester entweder als solcher oder zufällig in Bezug auf sein Vermögen hat, immer Genüge geschieht, ist eine andere, und unseres Erachtens nicht unwichtige Frage. Möge es mir daher gestattet sein, über „das Testament des Priesters", einige Bemerkungen herzusetzen.

Jeder Priester, welcher testiren darf, habe ein Testament. Das österreichische Concordat[2]) spricht dieses Recht allen (Säcular-) Priestern zu. Man verschiebe die Abfassung der letzten Willenserklärung ja nicht auf die Tage des Alters, sondern dieselbe datire sich, ich möchte sagen, vom Tage der Ordination. Schon da besitzt der Geistliche, wenn auch nicht viel, so doch etwas, worüber er verfügen kann. Ferner hat das frühzeitige Niederschreiben des Testamentes ascetische Vortheile mit sich im Gefolge. Man wird dadurch öfters an seinen Tod erinnert. Der Priester, insbesondere der Seelsorger, kommt wohl oft in die Lage, dem Tode in's Auge schauen zu müssen; aber quotidiana vilescunt — es

[1]) Hofkanzl. Decrete 27. Nov. 1807; 16. Sept. 1824; 19. Juni 1835.— Concil. provinc. Vienn. pag. 178. [2]) Artik. XXI. Eine kurze Erklärung dieses Artikels findet sich bei Aichner, „Compendium juris ecclesiast." pag. 672. Weitläufiger in Moy's „Archiv für kath. Kirchenrecht", 3. Bd. S. 284.

Digitized by Google

macht dieß mit der Zeit keinen Eindruck mehr auf ihn. Das Testament im Kasten oder im Pulte ist dagegen sein Memento mori und ruft ihm lauter als Zügenglocke und Todtenmesse die ernsten Wahrheiten der Schrift in's Gedächtniß: „Ich werde zu dir wie ein Dieb kommen“;[1]) die Tage des Menschen sind kurz, und die Grenzen des Lebens so genau bestimmt, daß sie um keine Minute verrückt werden können,[2]) und überaus schlimm ist der Tod der Sünder.“[3]) — Wenn man schon als junger Priester sein Testament zusammenstellt, so wird man bei einem längeren Leben öfters veranlaßt, dasselbe zu revidiren, zu corrigiren oder ganz zu ändern. Diese Revision fordert aber stets auch zu einer moralischen Rundschau auf, und ist ganz geeignet, den Willen zu kräftigen Vorsätzen mächtiger anzuregen, als die eingehendste Betrachtung über den Tod. — Endlich kommt der Priester, welcher in der Welt lebt, und bei der Besorgung seiner zeitlichen Bedürfnisse auf sich selbst angewiesen ist, durch ein frühzeitiges Testament der so wichtigen Ermahnung des heiligen Geistes nach: „Divitiæ si affluant, nolite cor apponere“[4]) et qui emunt (sint) tamquam non possidentes, „et qui utuntur hoc mundo, tamquam non utantur.“[5]) Er begibt sich dadurch der Gesinnung nach der irdischen Habe, betrachtet sich nicht mehr als Eigenthümer, sondern nur als Nutznießer, und erhebt sich dadurch zu jener Armuth im Geiste, an welche der Herr so große Verheißungen geknüpft hat.

Das Testament sei ein formell gültiges Actenstück. Dafür sorge man, und beachte deßhalb die staatlichen Vorschriften.[6]) Für den Priester bietet dieß keine Schwierigkeit.[7]) Nach §. 578 des bürgerlichen Gesetzbuches braucht man das eigenhändig geschriebene und unterschriebene Testament durch keine Zeugen fertigen zu lassen. Selbst die Beisetzung des

[1]) Apocal. 3. 3. [2]) Vgl. Job 14. 5. [3]) Psalm 33. 22. [4]) Psalm 61. 11. [5]) 1. Cor. 7. 30—31. [6]) Artikel XIII des österr. Concordates. Bürgerl. Gesetzbuch 8.—12. Hauptstück. [7]) Ein Formular findet sich übrigens in Helferts „Geistlicher Geschäftsstyl“ S. 103.

Digitized by Google

Ortes, Tages und Jahres, wo und wann das Testament zu Stande kam, ist zur Gültigkeit nicht erforderlich, doch aber zur Vermeidung von Streitigkeiten, wenn zufällig zwei Testamente vorhanden wären, rathsam. Um dem eben erwähnten Falle zu begegnen, gebrauche man die Vorsicht, das ältere Testament zu vernichten, so oft ein neues angefertigt wird. Klarheit in der Anordnung des Stoffes, in der Faßung und im Ausdrucke ist überdieß bei Testamenten ein unumgänglich nothwendiges Erforderniß.

Das Testament des Priesters sei dem Inhalte nach gewissenhaft. Möglicherweise darf er nicht über seinen ganzen zeitlichen Nachlaß nach Willkür verfügen. Der Besitz des Geistlichen kann sein bonum patrimoniale, von der Familie, welcher er angehört, stammend, bonum ecclesiasticum, von der Pfründe kommend, bonum quasi ecclesiasticum, aus zufälligen Einnahmen: Stipendien, Stolgebühren u. s. w. gewonnen, und bonum parsimoniale, vom Pfründenerträgniß dadurch erübrigt, daß er einfacher lebte, als es standesgemäß nothwendig war.[1]) Mit Ausnahme des aus der Pfründe stammenden Vermögens, steht dem Priester wie im Leben, so auch in seiner letztwilligen Anordnung ein ganz freies Verfügungsrecht zu. In Bezug auf das Patrimonialgut obwaltet kein Zweifel. Durch die kanonischen Gesetze nicht minder als durch die staatlichen ist ihm dieses Recht gewährt. Auch das Vermögen, welches ihm von den priesterlichen Amtsverrichtungen, nicht als solchen, sondern vielmehr von der damit verbundenen äußeren Mühewaltung, oder von den freiwilligen Gaben der Gläubigen erwuchs, unterliegt seiner freien Disposition.[2]) Betreffs der Oblationes fidelium liegt sogar eine unsere Ausführung bestätigende Entscheidung von Seite der h. Poenitentiarie vom 9. August 1824 vor. Ein gleiches Bewandtniß hat es mit den Ersparnissen. Der Priester darf auf einen seinem Stande entsprechenden Unterhalt Anspruch

[1]) Gury, Moraltheologie. I. Nr. 558. — [2]) S. Lig. n. 491.

Digitized by Google

machen. Bricht er sich freiwillig davon ab, so geht der Ueberschuß in seinen unbedingten Besitz über.[1]) Hingegen das bei einem standesgemäßen Aufwande aus dem Pfründenerträgniße sich ergebende Plus ist bei Lebzeiten, oder doch im Testamente den Armen oder kirchlichen Zwecken zuzuwenden. Das ist Gewissenssache[2]). Der fromme Priester weiß um die Klage des Herrn im alten Bunde: „Sacerdotes contemserunt legem meam, inter sanctum et profanum non habuerunt distantiam“[3]) und schaudert vor der auf solch' ein Vorgehen ausgesprochenen Strafe. „Et effudi super eos indignationem meam, in igne irae meae consumsi eos.[4]) Da ferner der Begriff „standesmäßiger Aufwand“ je nach der subjectiven Auffassung sehr dehnbar ist, so lebe sich der Priester auch in dieser Hinsicht in keine Täuschung hinein, sondern gehe hierin gewissenhaft nach dem Beispiele gottesfürchtiger Amtsbrüder vor, die in den nämlichen Verhältnissen sich befinden.[5]) Noch Eines. Es ist bekannt, daß der Inhaber einer Pfründe oder Präbende, der außer dem Falle der physischen oder moralischen Unmöglichkeit die Recitation der kanonischen Tagzeiten unterläßt, nicht bloß ein Peccatum grave,[6]) sondern auch die Restitutionspflicht auf sich ladet.[7]) Im Confessionale wird so selten darauf aufmerksam gemacht. „Utinam Confessarii sacerdotum“, sagt der sel. Schlör, „ad hanc rem diligentius attenderent, et Beneficiatos neglecti officii reos ad restitutionem quantulamcumque adigerent!“[8]) Wer möchte aber mit einer solchen Last auf dem Gewissen vor Gottes Richterstuhl treten? Nicht bloß für die Laien, sondern auch für die Geistlichen hat der ihnen wohlbekannte Satz Geltung: „Non datur absolutio, nisi fiat restitutio.“ Wenn es darum nicht anders mehr thunlich ist,

---

[1]) S. Lig. l. c., Lessius l. 2. c. 4. [2]) Benedict. XIV. de synod. l. 7. c. 2. n. 4, 5. [3]) Ezech. 27. 26. [4]) L. c. v. 31. [5]) Gury Moraltheologie. I. Nr. 561. Note 1. [6]) S. Lig. Homo apostol. append. III. n. 69. [7]) Concil. Lat. V. sess. 9. Bulla S. Pii V. „Ex proximo Lateranensi.“ Die gegentheilige Ansicht wurde von Alexander VII. in der 20. These verurtheilt. [8]) Geistlicher Wegweiser. S. 207.

Digitized by Google

so komme man wenigstens im Testamente vor Allem ex hoc titulo den Forderungen der Gerechtigkeit nach. Wirket, „so lange es Tag ist; denn es kommt die Nacht, wo Niemand mehr wirken kann.“[1])

Das Testament des Priesters habe eine würdige Form, und lege Zeugniß von seiner kirchlichen Gesinnung ab. Als Einleitung enthalte es sein Glaubensbekenntniß als treuen Sohnes und Dieners der katholischen Kirche, und die Betheuerung, in diesem Glauben den letzten Athemzug machen zu wollen. Er spreche seinen Dank aus gegen Alle, welche ihm nahe standen und Gutes thaten, und nehme von seinen Untergebenen mit der Mahnung Abschied, sich fest an die Gebote Gottes und der Kirche zu halten, und zugleich mit der Bitte, ihm etwaige Beleidigungen zu verzeihen, und für ihn zu beten. Auf erlittene Bitterkeiten und Kränkungen werde auch nicht die leiseste Anspielung gemacht. „Dimittite et dimittemini“[2]). Er zeige, daß „die vielen Wasser der Trübsale die Liebe nicht auszulöschen vermochten“.[3]) Das ist das geistliche Testament des Priesters und sein Wortlaut haftet oft tief, und wirkt nachhaltiger, als viele Predigten, welche er im Leben hielt.

Was nun die Verfügung über den zeitlichen Nachlaß betrifft, worüber der Geistliche nach Gutdünken disponiren kann, so mögen die bona patrimonialia auf die Familie, welcher er entsprossen, zurückfließen. Hat er durch Erbschaft vom Hause nichts erhalten, und sind seine Verwandten arm,[4]) so ist es am gerathensten, ihnen die Rente von einem bestimmten Capitale auf Lebenszeit zukommen zu lassen, das Capital selbst aber einem kirchlichen Zwecke zuzuführen. Dasselbe Verfahren empfiehlt sich für Dienstboten, welche dem Erblasser lange und treu gedient haben. „Cumprimis caveat, ne ancillam haere-

[1]) Joann. 9. 4. [2]) Luc. 6. 37. [3]) Cantic. 8. 7. [4]) Ohnedieß wird in diesem Falle der Priester bei Lebzeiten schon in's Mitleid gezogen, und muß oft mehr als billig als Helfer in der Noth auftreten.

Digitized by Google

dem scribat, a quo scandalum difficile abest.“[1]) Man glaube es doch, daß man den Verwandten und Anderen, wenn man sie mit geistlichem Gute bereichert, nicht nur nicht nützt, sondern nur schadet. Sprechen ja tausend Erfahrungen dafür. Statt Segen wird Unsegen in die Häuser getragen. Es findet eine Art Vergiftung statt, und finanzielle Schwindsucht und endlicher Ruin ist die Folge davon. Man braucht nicht besonders alt zu sein, um beobachtet zu haben, daß sich hier ähnliche Resultate ergeben, wie bei der Annexion oder Erstehung von Kirchengütern, welche unter den Hammer gebracht wurden.[2])

Am geziemendsten für den katholischen Priester ist es, wenn er kirchliche Zwecke in seinem Testamente berücksichtigt. Die Bedürfnisse der Kirche sind in der Gegenwart so groß, wie nicht bald, und sie darf wohl erwarten, daß die Priester in erster Linie bedacht sein werden, denselben abzuhelfen. Geistliche Seminarien, kirchliche Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, karg dotirte Pfarrkirchen, Vereine und Stiftungen für kranke und deficiente Mitbrüder, die katholischen Missionen, arme Klöster und klösterliche Congregationen u. s. w. sitzen bettelnd am Wege, und flehen um eine Unterstützung. Könnte der kirchlich gesinnte Priester kalten Herzens an ihnen vorübergehen? Sind sie nicht alle, wie er selbst, Kinder und Pflegbefohlene der heiligen Mutter der Kirche? O es presse ihr doch kein Priester die Klage aus: „Filios enutrivi et exaltavi, ipsi autem spreverunt me.“[3])

Wir schließen mit der Bemerkung, daß sich der Priester durch ein in kirchlicher Gesinnung abgefaßtes Testament einen

---

[1]) Concil. prov. Viennense pag. 178. Die Sache ist sehr glimpflich ausgedrückt. Ohne Uebertreibung kann man sagen: Scandalum nunquam abest. So kommt es aber, wenn die Vorschriften eben dieses Concils „de conversationis sacerdotalis honestate“ pag. 145, und „de bonorum ecclesiastic. usu“ pag. 177 außer Acht gelassen werden, oder wenn das „aes alienum, quo ancillae devincitur“, der seit Jahren rückständige Dienstlohn ist. [2]) Siehe Wiseman „Abhandlungen über verschiedene Gegenstände.“ 1. Bd. S. 301. [3]) Isaias 1. 2.

Digitized by Google

guten Namen bei der Mit- und Nachwelt schafft, wie er sich auch auf diese Weise ihren Dank und ihr Gebet sichert. Und was noch mehr Werth hat: „Hic accipiet benedictionem a Domino, et misericordiam a Deo salutari suo“.[1]) Welche hingegen Fleisch und Blut mehr lieben, als die Kirche, deren Andenken verschwindet gleich dem Wasser im Sande, verliert sich wie der Schall in den Luftwellen — „periit memoria eorum cum sonitu.“[2])

Die Reliquien des heiligen Adalbert, Bischofs und Martyrers, Landespatrones von Böhmen.

Von Dr. Josef Schindler, Professor der Kirchengeschichte in Prag.

Der 15. März 1880 wird für die Metropole Böhmens ein stets denkwürdiger Tag bleiben. Es vollzog sich an demselben innerhalb ihrer Mauern ein höchst feierlicher Act, der nicht allein den Clerus und das gläubige Volk, sondern speziell auch die Historiker und Archäologen als solche mit dem regsten Interesse erfüllte, ja die Aufmerksamkeit eines jeden gebildeten Laien gleichwie der ganzen katholischen Welt auf sich zog. Die Ueberreste des hl. Landespatrones von Böhmen, des hl. Bischofes und Martyrers Adalbertus wurden aufgefunden, — aufgefunden unter Umständen, welche es endlich ermöglichen, klares Licht über ein bisher dunkles Gebiet zu verbreiten, vor dem die Nebel der Ungewißheit und des Zweifels zu verschwinden und der Vorwitz ärgerniserregender Deutelei zu verstummen verurtheilt ist. In Prag, ja in Böhmen überhaupt, wurde kaum jemals — von der Auffindung der unversehrten Zunge des hl. Johann von Nepomuk allenfalls abgesehen — eine so glückliche und wichtige Grabesausbeute, ein so hoch interessanter Fund gemacht, als am besagten Märztage. Es kann daher wohl nur als sehr zeitgemäß erscheinen, wenn wir uns in den folgenden Zeilen in Angelegen-

[1]) Psalm. 23. 5. [2]) Psalm. 9, 7.

Digitized by Google

heit dieſe Fundes nach Maßgabe hiſtoriſchen Thatbeſtandes etwas weiter verbreiten. Handelt es ſich ja um die hl. Ueberreſte eines Mannes, in dem ſich ein zu allen Zeiten ſeltener Verein der ſchönſten Eigenſchaften des Geiſtes und des Herzens offenbarte, — eines Biſchofs, der nicht bloß ein wahrer Nachfolger Chriſti ſein wollte, ſondern es auch wirklich war, — eines Martyrers, der ſchon bei ſeinen Zeitgenoſſen weit und breit den einſtimmigen Ruf eines großen Heiligen erlangte![1])

Wie bekannt, hatte ſich der hl. Adalbert, nachdem er mit Erlaubnis des apoſtoliſchen Stuhles dem Prager Bisthum entſagt, im Monate März des Jahres 997 als Miſſionär zu den heidniſchen Preußen begeben; zu welchem Ende ihm vom Papſte Gregor V. die Würde eines Archiepiscopus regionarius für die von ihm zu bekehrenden Völker und zu gründenden Diözeſen verliehen worden war.[2]) Noch kein Miſſionär hatte zuvor das Preußenland betreten. Der Polenherzog Boleslaus Chrobry (992—1025) ließ den hl. Biſchof, welchen ſein von ihm ſtets unzertrennlicher Bruder Radim (Gaudentius) und der Prieſter Benedict begleitete, in einem mit dreißig Kriegern bemannten Schiffe die Weichſel hinab bis Danzig führen, wo man einige Tage verweilte, und viele Haufen des Volkes getauft wurden. Dann fuhr Adalbertus über's Meer, an die Küſte von Sammland, wo er ausſtieg und die bewaffneten Begleiter zurückſchickte. Schon bei der erſten Berührung mit den Preußen wurde er mißhandelt. Als er endlich das den Heiden heilige Feld von Romowe betrat und daſelbſt ausruhte,[3]) wurde er in der Gegend, wo jetzt die Stadt Fiſchhauſen (nächſt dem Friſchen Haff) ſich erhebt[4]), von einem wüthenden Haufen überfallen, ſammt ſeinen beiden

[1]) Vergl. hiemit das Urtheil Palacky's über den hl. Adalbert in „Geſch. von Böhmen", I. Bd. pg. 236. f. [2]) Palacky, a. a. O. S. 244. [3]) Joh. Voi t, Geſchichte Preußens, I. 271. [4]) Kirchenlexikon von Wetzer und Welte. I. Bd. unter dem Artikel: „Adalbert, Biſchof von Prag."

Digitized by Google

Gefährten Radim und Benedict gebunden, und noch stehend, die Augen gegen den Himmel gerichtet und für seine Feinde betend, zuerst von einem heidnischen Siggo (Götzenpriester) mit einem Wurfspieß, dann von den übrigen Götzendienern mit Lanzen durchbohrt und getödtet. Nachdem der hl. Blutzeuge seinen Geist ausgehaucht, hieben ihm die Barbaren noch das Haupt ab und lösten die Glieder seines Leibes von einander. Dies geschah am 23. April 997.[1]) Seine Gefährten Radim und Benedict ließ man am Leben; sie entkamen glücklich und erzählten dem Herzoge Boleslaus von Polen, was mit Adalbert geschehen. Der Herzog eilte, den Leichnam des hl. Blutzeugen um einen hohen Preis zu erkaufen[2]) und den kostbaren Schatz in der Marienkirche seiner Hauptstadt Gnesen feierlich zu bestatten.[3])

Sofort galt das Grab des hl. Martyrers bei hoch und niedrig als Gegenstand ganz besonderer Verehrung. Und wie denn nicht? Hatte doch der hl. Adalbert schon bei seinen Lebzeiten die Achtung und Liebe so vieler Völker, der Böhmen, Deutschen, Römer, Ungarn, Polen in ganz besonderem Maße erworben! Und nun seine Todesart — wie war sie so recht geeignet, sein glorreiches Andenken noch ehrwürdiger zu machen und zu krönen! Man säumte nicht, den hl. Bischof und Martyrer mit allgemeiner Zustimmung und vollkommener Ueberzeugung für heilig zu erklären, um so mehr, als auch der Ruf von den an seinem Grabe geschehenen Wundern nicht säumte, sich selbst in die fernsten Länder zu verbreiten.[4]) Die Ruhestätte des Heiligen wurde darum auch schnell das Ziel frommer Wallfahrten; schon im Jahre 1000 pilgerte der Freund des Verherrlichten, Kaiser Otto III., nach Gnesen und betete inbrünstig am Grabe des Unvergeßlichen. Ja noch mehr! Otto III. erbat sich nicht nur eine größere Partikel[5]) vom Leibe

[1]) Pubitschka, Synchr. Gesch. Böhm. III, 143. [2]) Palacky, a. a. O. S. 245. [3]) Cosmas nennt die Kirche ausdrücklich „Basilica s. Dei genitricis Mariae perpetuae Virginis.“ Sieh: Scriptores rerum boh. T. I. lib. II. p. 107 und p. 109. [4]) Palacky, a. a. O. I., 245. [5]) Es soll ein Arm oder

Digitized by Google

des hl. Adalbert, sondern erbaute noch im selben Jahre eine Kirche zu Aachen[1]) und im folgenden (1001) eine andere zu Rom[2]) zu Ehren desselben. Letztere besteht bis auf den heutigen Tag, nur unter einem anderen Titel als den des hl. Adalbertus. Es ist dies die Kirche ad s. Bartholomaeum in insula Tiberis, und wird die Reliquie (Arm) des hl Adalbert, die Kaiser Otto III. dieser Kirche geschenkt, daselbst noch immer sorgfältig aufbewahrt. Gegenwärtig führt ein Cardinal den Titel dieser Kirche. In Gnesen ruhten die irdischen Ueberreste unseres Heiligen nur bis zum Jahre 1039; in diesem nämlich wurden sie nach Prag übertragen. Die Geschichte dieser Uebertragung, deren Andenken die Kirche in Böhmen noch gegenwärtig alljährlich am 25. August als „Festum translationis s. Adalberti, Gaudentii et quinque Fratrum Martyrum" feierlich begeht, scheint hier um so gewichtiger in die Wagschale zu fallen, als es bekanntlich von polnischer Seite an Versuchen nicht fehlte, und auch jetzt noch nicht fehlt, sie durch Unterschiebung eines andern Uebertragungs-Objectes, wiewohl in höchst unkritischer Weise, ganz wesentlich zu alteriren. Wir wollen die ganze Geschichte im Nachstehenden kurz zusammenfassen, wobei wir nicht versäumen werden, die historische Kritik als Begleiterin zu wählen und, wo nöthig, als unparteiische Zeugin anzurufen.

In Polen führte seit dem im Jahre 1034 erfolgten Tode Měčislav's II. dessen Witwe Richsa (Richenza) im Namen ihres unmündigen Sohnes Kazimir die Regierung. Die Polen jedoch, unzufrieden mit dieser Regentschaft, erregten einen allgemeinen Aufruhr, wobei besonders die Leibeigenen in schrecklichster Weise gegen den Adel und das noch nicht allwärts im Reiche befestigte Christenthum wütheten. Als zu gleicher Zeit der Großfürst von Kiew gegen Massovien vor-

eine Hand vom Leibe des hl. Adalbert gewesen sein, dessen Glieder, wie erwähnt, von seinen Peinigern, von einander gelöst worden waren.

[1]) Chronica Aquisgranensis. [2]) Dobner. Annal. IV., 463. Cfr. Trind, K.-Gesch. Böhm. I, 67.

Digitized by Google

drang, glaubte der tapfere Herzog Břetislav I., genannt der böhmische Achilles, den günstigen Augenblick nicht unbenützt vorübergehen lassen zu dürfen, sondern die böhmischen Waffen in's Polenland tragen zu sollen, um sein Reich auf Kosten des zerrütteten Polen zu erweitern und sich zugleich Genugthuung zu verschaffen für die im Jahre 1003 durch Boleslav Chrobry unternommene Occupation Böhmens[1].) Die waffenfähige Mannschaft wurde aufgeboten, und jeder, der zurückbleiben wollte, mit dem Tode bedroht (1038). Alsbald stand ein ansehnliches Heer unter den Waffen. Břetislav zog nun, wie Cosmas in seiner gehobenen Sprachweise erzählt, im raschen Siegeslaufe in das feindliche Land; einem gewaltigen Sturmwetter gleich tobt, wüthet er und wirft alles vor sich nieder[2].)

Die Stadt Krakau wurde mit Sturm genommen, geplündert und zerstört, während Gdech (Gdec), südöstlich von Posen, sich freiwillig ergab.[3]) Die Einwohner brachten den Siegern die goldene Ruthe, das Zeichen der Unterwerfung, entgegen und wurden auf ihren Wunsch nach Böhmen versetzt, wo sie nach ihren eigenen Gesetzen sich ansiedeln sollten. Auch die Landeshauptstadt Gnesen, obwohl stark befestigt, aber dünn bevölkert, überlieferte sich, durch die Macht Břetislav's völlig eingeschüchtert, den Böhmen ohne Widerstand. Da fanden beim Plündern die siegreichen Krieger auch das Grabmal des hl. Adalbert, ihres Landsmannes, in der Marienkirche. Unverzüglich verlangten sie die hl. Ueberreste ihres einstigen Bischofs, um sie in ihr Vaterland übertragen zu können; ja ihr Verlangen war so stürmisch, daß sie ohne weiters den Altar, wo der hl. Adalbert bestattet war, abbrechen und des hl. Leichnams sich bemächtigen wollten. Nur die energische Er-

[1]) Schlesinger, Gesch. Böhmens, S. 45 f. [2]) Cosmas, Script. rer. boh. T. I. lib. II. pg. 107. [3]) Martinus Gallus (ed. Bandtkie p. 52) nennt unter Boleslav Chrobry 4 Städte des alten (eigentlichen) Polen: Posen, Gnesen, Wladislav und Gdech. Der letzten Lage läßt sich nicht mehr finden. Vgl. Palacky, a. a. O. I, 280. n. 88.

Digitized by Google

mahnung des Prager Bischofs Severus (1030–1067), der sich mit bei dem Heere befand, vermochten die Ungestümen vor dem gewaltsamen Schritte noch rechtzeitig zurückzuhalten.[1]) Bischof Severus ließ das Kriegsvolk erst drei Tage lang fasten und Buße thun, ehe man den hl. Leichnam heben durfte. Und Bretislav nahm diese Gelegenheit wahr, mit Zustimmung des geistlichen Oberhirten alsogleich einige Verordnungen und Gesetze zur moralischen Besserung des Volkes und zur Abstellung derjenigen Mißbräuche, welche einst der hl. Adalbert so sehr gerügt, und deren eingewurzelter Bestand den hl. Mann aus seiner Heimat vertrieben hatte, vorzuschlagen und von den Anwesenden beschwören zu lassen. Wenn wir diese Verordnungen und Gesetze etwas genauer betrachten, so erkennen wir sofort, daß der Kampf der jugendlichen Kirche Böhmens mit den Ueberresten des Heidenthums, den St. Adalbert so wacker gekämpft, endlich durch sie beendigt werden sollte; sie lauten folgendermassen: 1. Die Ehe soll nach den Bestimmungen der Kirche die unauflösliche Verbindung eines Mannes und eines Weibes sein. Im Falle eines Streites bis zur Scheidung soll der die Wiedervereinigung ablehnende Theil verbannt werden und niemals wieder in das Vaterland zurückkehren dürfen; 2. dasselbe Urtheil soll alle unkeuschen Jungfrauen und Witwen treffen. Wenn ein Weib in der Ehe über rohe Behandlung klagt, so soll ein Gottesgericht entscheiden und den schuldigen Theil die Strafe treffen. 3. Mörder sollen vom Erzpriester (Dechant), dem Župan (Gaugrafen) angezeigt, von diesem im Falle des Leugnens durch ein Gottesgericht überwiesen und zur Buße verhalten, Bruder-, Vater- und Priestermörder aber gebranntmarkt aus dem Lande verjagt werden, damit sie gleich Kain ruhe- und heimatlos die Erde durchirren. 4. Wer ein Schankhaus, welches der Ausgangsort der Diebstähle, Todtschläge, Ehebrüche und anderer Sünden

[1]) Wir folgen hier und in der nachfolgenden Erzählung im Wesentlichen unserm Chronisten Cosmas, l. c. pg. 110 sqq.

Digitized by Google

ist, errichtet oder hält, soll Mitten am Marktplatz an einen Pfahl gebunden und von Schergen gepeitscht, seine Getränke aber auf die Erde ausgegossen werden. Wer als Trinker ergriffen wird, soll so lange im Kerker festgehalten werden, bis er 30 böhmische Groschen in den herzoglichen Schatz erlegt haben wird. 5. Märkte dürfen an Tagen des Herrn durchaus nicht abgehalten werden. Wer den Sonn- und Feiertag durch knechtliche Arbeit entheiligt, dem soll die Arbeit und das dabei verwendete Vieh vom Erzpriester (Dechant) weggenommen und überdies eine Strafe von 300 böhmischen Groschen für den herzoglichen Schatz auferlegt werden. 6. Wer einen Todten im Felde oder im Walde begräbt, dem soll vom Erzpriester (Dechant) ein Rind genommen und überdies eine Strafe von 300 Groschen für den herzoglichen Schatz auferlegt, der Todte aber neuerdings auf dem Begräbnisplatze der Gläubigen beerdigt werden.[1])

Erst nach Beschwörung dieser Gesetze wurde in Gegenwart des siegreichen Herzogs Břetislav, des Bischofs Severus, in Gegenwart ferner einer großen Anzahl von Geistlichen und Laien, sowie des gesammten tapferen Heeres, nach Anrufung der Allerheiligsten Dreifaltigkeit und bei feierlichem Psalmengesang, das Grabmal des hl. Adalbert unter dem Hochaltare der erwähnten Marienkirche mit ebenso viel Würde als großem Gepränge eröffnet, wobei, wie Cosmas bekräftigt,[2]) süßer Wohlgeruch allen Anwesenden entgegenduftete und mehrere Kranke plötzlich ihre verlorne Gesundheit wieder erlangten. Als das Grabmal eröffnet war, stimmte der Clerus das „Te Deum laudamus“ an, worauf das Volk das Kyrie eleison absang. Herzog Břetislav selbst aber war beim Anblick der hl. Ueberreste derart gerührt, daß er Freudenthränen vergoß und voll Begeisterung betend ausrief: „O Martyr Christi, heiliger Adalbert, hab' Erbarmen mit uns! Blicke in

[1]) Cosmas l. c. p. 110. ff. Frind, K.-Gesch. von Böhm. I, 75 f. und Geschichte der Bisch. und Erzbisch. v. Prag, S. 21 f. [2]) Cosmas, l. c. p. 113.

Digitized by Google

deiner gewohnten Milde herab auf uns und verzeih' uns Sündern! Würdige dich, von uns, obgleich wir Sünder sind, zu deinem Sitze der Prager Kirche zurückgetragen zu werden!"[1]) Hierauf hoben der Herzog und der Bischof den Sarkophag auf den Altar, bedeckten den hl. Leib mit einem Seidenstoff (serico). Wie berichtet wird, war der hl. Leib noch so lebhaft, daß alle, die den Bischof Adalbertus noch bei Lebzeiten gekannt hatten (es waren seit Adalberts Martyrium erst 42 Jahre verflossen), eingestehen mußten, er sei der des heiligen Adalbert.[2])

Uebrigens war die Identität des aufgefundenen Leichnams mit dem unsers hl. Blutzeugen, vorausgesetzt, daß die Verwesung denselben noch nicht völlig zerstört,[3]) unschwer zu erkennen, da ihn seine Peiniger, wie wir oben gehört haben, nicht allein durchstachen, sondern, nachdem er bereits todt, auch noch verstümmelt, seine Glieder auseinandergelöst, also derart gekennzeichnet hatten, daß die Möglichkeit einer Täuschung für jeden, der gesunde Sinne und von diesem Martyrium Kenntnis hatte, geradezu ausgeschlossen wurde. Man sollte daher glauben, daß schon in Anbetracht dieses Umstandes allein ein Zweifel, ob denn die Böhmen auch wirklich den ächten Leichnam ihres Bischofs in Empfang genommen und nicht etwa einen andern für ihren hl. Adalbertus angesehen und davongetragen hätten, gar nicht Platz greifen könnte. Doch abgesehen davon, ist es auch nur wahrscheinlich, daß ein so hochbegabter, thatkräftiger Sieger, wie Bretislav I., der anerkanntermassen neben Boleslav I. „der unternehmendste Herzog des alten Böhmens" war, — daß ferner ein so weiser und frommer Bischof, wie Severus, dieser „energische Gegner aller Mißbräuche", der wegen seiner ausgezeichneten Eigenschaften als „eine sel-

[1]) Cosmas l. c. [2]) S. Pubitschka, Gesch. Böhm. III, 305. Cfr. Cosmas, l. c. p. 113. [3]) Wie dies auch von den alten Biographen des hl. Adalbert beharrlich berichtet wird.

Digitized by Google

tene Erscheinung" gepriesen wird, — ja daß ein ganzes Siegervolk, welches gewiß viele Helden unter sich zählte, sich so leicht hätte täuschen oder gar betrügen lassen, täuschen oder betrügen lassen in einer Sache, die allen so sehr am Herzen lag, — in Angelegenheit eines Objektes, nach dessen Besitz sie mit so energischem Eifer strebten, — in Betreff der irdischen Ueberreste ihres hl. Bischofs Adalbertus, für den ihre Kräfte einzusetzen sie keinen Anstand nahmen? Wer die alten Berichte von der Einnahme Gnesens durch die Böhmen im Jahre 1039 ruhig liest, der kann sich des Eindruckes nicht erwähren: die Absicht, den hl. Leichnam Adalberts zu gewinnen, habe sich bei dem Břetislaw'schen Heere allmälig so in den Vordergrund gedrängt, daß man sie geradezu als ein Hauptmotiv der ganzen Occupation angesehen habe. Wem aber an dem Besitze einer Sache so viel liegt, wie dies hier der Fall, der läßt sich nicht so leicht täuschen, sondern sieht sich dieselbe gewiß mit kritischem Auge an, und prüft sorgfältig, um sich ja genau zu überzeugen, ob er wirklich den Gegenstand seines Verlangens vor sich habe oder nicht. So, sollte man glauben, müße man auf Grund der überlieferten Daten vernünftiger Weise schließen. Nun aber kommen polnische Literaten, obenan der Krakauer Canonicus und spätere Bischof von Lemberg Dlugoß (geb. 1413, gest. 1480), und sagen: Der böhmische Chronist Cosmas habe bloß vom Hörensagen berichtet, daß die Böhmen bei ihrem Einfalle in Polen unter Břetislav I. den Leib des hl. Adalbert mitgenommen hätten. Der Leib sei vielmehr nach „historischen Berichten" beim böhmischen Einfalle in Gnesen an einen sichern Ort verborgen und dort Jahre lang aus Furcht vor weitern Einfällen bewahrt worden. Die Böhmen hätten wahrscheinlich die unterschobenen Gebeine des hl. Gaudentius (Radim) mitgenommen und für die ächten Reliquien gehalten.[1]) — Also

[1]) Sieh „Germania", Zuschrift aus Gnesen v. März l. J. Vgl. „Bohe-

Digitized by Google

hie Dugloß, hie Cosmas! Doch sehen wir inzwischen von einer Gegenüberstellung dieser beiden Gewährsmänner, des alten Cosmas († 1125) einerseits und des über vierthalbhundert Jahre späteren Dugloß († 1480) anderseits, ganz ab, und fassen wir das, was die Polen nach Dugloß Vorgange[1]) (alle andern sind nur dessen Nachtreter) so beharrlich behaupten, ruhig, aber scharf in's Auge, und sehen wir vorläufig zu, ob diese Behauptung das innere Kriterium der Wahrheit an sich trage? Nach der Polen Ansicht hat man sich die fragliche Uebertragungsgeschichte ohne Umschweif und Zier folgendermassen vorzustellen:

Die Böhmen eroberten Gnesen. Einige polnische Geistliche sahen vorher, daß die Sieger den Leib des hl. Adalbert werden hinwegführen wollen. Sie öffneten daher schnell das Grabmal unter dem Hochaltare, erhoben die hl. Ueberreste und begruben sie an einem schlichten Ort, damit man sie nicht finde. Die alte sowohl als neue Grabstätte wurde gleich wieder sorgfältig geschloßen. Dann kamen die Böhmen wirklich und verlangten den heil. Leichnam ihres Bischofs Adalbert. Die Polen jedoch täuschten die Sieger, indem sie diesen das Grab des hl. Gaudentius zeigten und sagten: Hier ruht der hl. Adalbert. Die Böhmen glaubten der Lüge, erhoben mit großer Freude den Leib des hl. Gaudentius, in der festen Meinung, es sei der des hl. Adalbert, übertrugen ihn nach Prag und leben bis auf den heutigen Tag in der Täuschung, während St. Adalberts Leib sich, nach wie vor, in Polen befinde und, längst aus seinem verborgenen Grabe wieder erhoben, von den Gläubigen an würdiger Stätte verehrt werde. —

Diese Darlegung der in Rede stehenden Uebertragungsgeschichte seitens der Polen scheint für den ersten Augenblick ziemlich unverfänglich zu sein. Indessen das ist eben nur

---

mia" v. 30. März l. J. unter „Die Gebeine des hl. Adalbert". Pražský Denník, 31. März l. J. unter „Ostatky sv. Vojtěcha.

[1]) Dugloss, c. 2. hist. Polon. ad. annum 1038. Vgl. Pubitschka, Gesch. v. Böhm. III. 307. f.

Digitized by Google

Schein; denn thatsächlich verwickeln sich diejenigen, die ihr huldigen, in ein ganzes Netz von Schwierigkeiten. Schon einige Fragen genügen, diese Schwierigkeiten zum Vorschein zu bringen. Vor allem: Woher wußten denn die polnischen Geistlichen, welche den Leib des hl. Adalbert an einen andern, vor den Böhmen sichern Ort verbargen, daß überhaupt die Böhmen das Grab unter dem Hochaltar der Marienkirche erbrechen und die St. Adalberts-Reliquien würden rauben wollen? Solche Divinationsgabe bleibt mindestens sehr auffallend. Wie war es ferner möglich, die Grabstätte so zu öffnen und wieder zu schließen, daß man weder eine Spur des abgetragenen noch des wieder neuerbauten Altars (denn der Altar war über dem Grabe errichtet) wahrgenommen habe? Waren denn die Böhmen so blind, daß sie eine derartige Veränderung am Altare, die erst während der Occupation Gnesens vorgenommen, nicht bemerkten? Ein Břetislav, ein Severus — so blind? Und wie nur von dieser listigen Arbeit in der Kirche nichts ruchbar wurde? Wie denn die Polen ohne Unterschied vor den Siegern, denen die goldene Ruthe zu bringen sie sich so beeilten, das Geheimnis derart bewahrten, daß auch nicht einer es verrieth, selbst die von den Böhmen in die Gefangenschaft abgeführten nicht ausgenommen? — Wie doch jene polnischen Kleriker, die den Leib des hl. Adalbert verbargen, nur den Muth hatten, durch solche List ihr Leben auf's Spiel zu setzen? Daß man es nur wagte, einem siegreichen Feinde sozusagen in's Gesicht zu lügen und sich dadurch der Gefahr auszusetzen, sofort auch für die Lüge zu sterben!

Und wiederum die Böhmen — warum sie doch nur so leichtgläubig waren und ohneweiters eine falsche statt der ächten, von ihnen so sehnsüchtig verlangten Münze annahmen? — Oder waren sie etwa gar nicht fähig, sich von der Aechtheit oder Unächtheit desjenigen Objectes zu überzeugen, das sie wollten und suchten? Stand ihnen denn gar

Digitized by Google

kein Kriterium zu Gebote, um den Leichnam des hl. Adalbert von jenem des hl. Gaudentius zu unterscheiden? — Oder sahen sie sich, nachlässig genug, das Object vielleicht gar nicht an, so man ihnen bot? – Und wenn die Böhmen statt des Leibes des hl. Adalbert den seines Bruders Gaudentius hinweggenommen haben, wessen Leib war wohl jener, den sie für den des hl. Gaudentius hielten, und den sie gleichfalls fortführten? — Das Bedenken endlich, warum denn die Gnesener den Leib des Gaudentius, der doch auch ein Heiliger und dazu noch ihr eigener Oberhirt und St. Adalberts leiblicher Bruder war, so bereitwillig preisgaben, während sie die Ueberreste des Prager Bischofs so sorgfältig, so ängstlich verbargen, wollen wir nicht weiter betonen; aber fragen möchten wir noch, warum die Listigen, wenn sie die Böhmen schon täuschen wollten, nicht gleich einen ganz gewöhnlichen Leichnam unterschoben? und warum sie nicht auch die Kostbarkeiten und Schätze mit hinwegräumten, welche das Grabmal des hl. Adalbert zierten? warum sie dem eben so theuren als ärgerlichen Prozesse, den sie nachher gegen die Böhmen bei Kaiser und Papst anstrengten, nicht gänzlich vorbeugten? Doch es genüge, auf die beregten Schwierigkeiten aufmerksam gemacht zu haben, die nach unserm Dafürhalten vollkommen hinreichen, die innere Wahrheit der von den Polen alterirten Uebertragungsgeschichte mindestens als historisch höchst zweifelhaft erscheinen zu lassen.

Und nun wollen wir sehen, wie es denn um die äußern Gründe der von uns verfochtenen Sache bestehe. In Betreff dieses Punktes sind wir in der angenehmen Lage, constatieren zu können, daß selbst die Polen bis auf Dugloß herab, der seine Chronik im Jahre 1455 begann und im Jahre 1480, zugleich seinem Todesjahre, beendigte, gemeinschaftlich mit den Böhmen die Ueberzeugung theilten, der Leib des hl. Adalbert sei von diesen unter Herzog Břetislav I. nach Böhmen übertragen worden.

Digitized by Google

In den 3 Bänden der Monumenta Poloniae historica, deren Publication Bielowski besorgte, finden sich schlagende Beweise hiefür; die polnischen Chronisten vor Dlugoß*) nämlich haben es glücklicher Weise nicht versäumt, der Kenntnis ihrer Landsleute um die Thatsache der Uebertragung des hl. Adalbert wiederholt Ausdruck zu verleihen.[1])

In erster Reihe tritt hier Martinus Gallus auf — als der älteste Chronist Polens, welcher in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts schrieb und somit selbst auch noch als Zeitgenosse des alten Cosmas anzusehen ist. Er erzählt gelegentlich, wo er von Casimir I. spricht: „Zur selben Zeit zerstörten die Böhmen Gnesen und Posen und trugen den Leib des hl. Adalbert davon."[2])

Die Annalen des Krakauer Capitels u. a. geben in Kürze an, daß im Jahre 1038 (irrthümlich statt 1039) „der Leib des hl. Adalbert übertragen worden sei,[3]) welche Notiz von einer andern Krakauer Chronik (ad annum 1037) dahin ergänzt wird, daß das „Wohin" der Uebertragung genauer mit den Worten angegeben wird: „der Leib des hl. Adalbert wird nach Böhmen übertragen."[4]) Bezüglich dieser Notiz ist noch ganz besonders beachtenswerth, daß eine spätere Hand versuchte, sie durch Ausradieren zu vertilgen. Zum guten Glücke aber gelang es, den Text durch ein chemisches Mittel wieder lesbar zu machen. Was ferner die Sedziwoj'sche Chronik anbelangt, so gedenkt auch sie (gleichfalls ad annum 1037) der Uebertragung des hl. Adalbert mit denselben Worten, nur fügt sie noch die Ortsbestimmung „nach

*) Im vorhergehenden Bogen wurde irrigerweise „Dugloß" statt „Dlugoß" gedruckt.

[1]) Der Historiker Dr. J. Kalousek durchstöberte kürzlich die Monumenta Poloniae historica in der besonderen Absicht, sich davon, daß auch die Polen vor Dugloß von der Uebertragung des hl. Adalbert nach Böhmen Kenntnis hatten, zu überzeugen, und veröffentlichte das Ergebnis seiner Nachforschung in der böhmischen Zeitschrift „Pokrok" am 4. April l. J., worauf wir ausdrücklich verweisen. [2]) Monumenta Pol. hist. ed. Bielowski, I. 416: „... sanctique Adalberti corpus abstulerunt." [3]) l. c. II. 794. [4]) l. c. II. 830: „Corpus beati Adalberti in Bohemiam transfertur."

Digitized by Google

Prag" bei; die Stelle lautet: „Der Leib des hl. Adalbert wird von den Böhmen nach Prag übertragen.[1]) Endlich sei noch erwähnt, daß auch die Chroniken von Kleinpolen aus dem 13. und 14. Jahrhundert von der Uebertragung der Ueberreste des hl. Adalbert nach Böhmen berichteten.[2]) — Wir sehen demnach, daß der Prager Cosmas nicht allein es ist, der das historische Zeugnis von der Uebertragung des hl. Adalbert durch die Böhmen ablegt, sondern viele andere, sogar polnische Chronisten gerade im Kernpunkt der ganzen Geschichte völlig mit ihm harmonieren. In welch' ungleich günstigerem Lichte muß nun der alte Cosmas gegenüber dem viel jüngerem Dlugoß erscheinen! Cosmas wurde längstens im Jahre 1045, also sechs Jahre nach der Uebertragung vom Jahre 1039 geboren. Der Gewährsmann, aus dessen Munde er die ganze Geschichte der Erhebung und Uebertragung des hl. Adalbert vernahm, war sein eigener Ahnherr (atavus), welcher selbst wiederum Augenzeuge der von ihm erzählten Begebenheit gewesen.[3]) Cosmas war also in der Lage, den wahren Sachverhalt aus einer vollkommen zuverlässigen Quelle schöpfen zu können. Daß er aber auch ehrlich schöpfte und das, was er geschöpft, getreu übermittelte, wer fühlte sich berechtigt, es zu bezweifeln? Wohl ist seine Schreibweise eine gehobene, bisweilen poetische, in deren Gefolge sich hie und da Uebertreibungen einschleichen; allein was den jeweiligen Kern der Sache, das Wesen der von ihm erzählten Begebenheiten betrifft, vermag niemand, ohne ungerecht zu sein, den ältesten Chronisten Böhmens in seiner Glaubwürdigkeit anzutasten. Cosmas ist für den Gegenstand, den er behandelt, begeistert, liebt ihn, schmückt ihn darum mannigfach aus; aber trotzdem, oder vielmehr ebendeßhalb, verläugnet er ihn nicht, wandelt ihn nicht in einen

[1]) l. c. II. 874: „Corpus beati Adalberti in Pragam per Bohemos transfertur." [2]) l. c. III. Bd. [3]) Script. rer. bohem. T. I. lib. II. pg. 115. Vgl. auch die Vita Cosmae in der Præfatio zu den Scriptores rer. bih. in demselben T. I. pg. VII.

Digitized by Google

andern um, alteriert sein Wesen nicht. — Wie verhält es sich nun mit seinem Widersacher Dlugoß? Derselbe erblickte im Jahre 1413 das Licht der Welt und segnete im Jahre 1480 das Zeitliche; seine Chronik begann er im Jahre 1455 zu schreiben, er schrieb demnach erst in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, also ungefähr vierthalbhundert Jahre später als Cosmas. Dlugoß (oder wie man ihn auch nannte: Longinus) war der erste Historiker, welcher der Welt die Botschaft brachte, die Polen hätten bei der böhmischen Occupation Gnesens unter Bretislav I. den Leib des hl. Adalbert im Stillen beseitigt, an einem unscheinbaren Orte in Sand vergraben, weil sie voraussahen, daß die Böhmen die hl. Ueberreste ihres einstigen Bischofs würden hinwegnehmen wollen, und hätten dann, als die Böhmen wirklich mit ihrem Ansinnen hervortraten, diesen den hl. Gaudentius ausgeliefert u. s. w. Wie kam Dlugoß dazu, etwas zu berichten, wovon man über vierthalbhundert Jahre nichts wußte? Wir werden uns wohl kaum der Gefahr aussetzen, dem Krakauer Canonicus unrecht zu thun, wenn wir diese Frage folgendermassen beantworten. In Polen, speziell in Gnesen, wurden, wenn wir dem Lobredner des Boleslav Krivoust trauen dürfen, bereits seit 1113 irgendwelche Reliquien als die des hl. Adalbert verehrt; B. Krivoust soll selbst zu denselben eine Wallfahrt unternommen und am Orte ihrer Aufbewahrung Goldgeschenke deponiert haben[1]). In den Krakauer Chroniken findet sich ferner die Notiz, daß im Jahre 1127 das Haupt des hl. Adalbert in Gnesen gefunden wurde.[2]) Zu guter Letzt' meldet auch noch der Katalog der Gnesener Erzbischöfe, der um das Jahr 1437 geschrieben wurde, daß der Leib des hl. Adalbert „seit der Zeit des Boleslav Chrobry bis auf den heutigen Tag" in Gnesen ruhe.

[1]) Bielovski, I. 481. [2]) l. c. II. 832; II. 875. Der erste Fortsetzer des Cosmas von Prag bemerkt ad annum 1127 dasselbe, während ein anderer ad annum 1143 notiert, das Haupt des hl. Adalbert habe man in Prag gefunden. S. Script. rer. boh. T. I. pp. 292 und 342.

Digitized by Google

Was für ein Bewandtnis es mit diesen Gnesener Reliquien des hl. Adalbert auch immerhin habe, ob die Polen wirklich im Besitze der einen oder der andern Partikel des hl. Adalbert, dessen Glieder bekanntlich von den Schergen voneinandergelöst wurden, gleich anfangs geblieben, oder ob sie vielleicht später in den Besitz einer solchen Partikel gelangten, oder aber ob diese polnischen Adalberts-Reliquien völlig unächt seien — das zu entscheiden, wollen wir uns hier nicht unterfangen[1]); jedenfalls aber boten diese fraglichen Ueberbleibsel, die man seit der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts in Gnesen als Adalberts-Reliquien zeigte, dem Chroniften Dlugoß die Veranlassung zu der mehrerwähnten Fiction, die Polen hätten den Leib des heiligen Adalbert vor den Böhmen vergraben und diesen dafür den des heiligen Gaudentius ausgeliefert; um also die Verehrung der fraglichen Reliquien zu Gnesen zu rechtfertigen, mußte der historische Thatbestand alteriert, Cosmas geopfert, sein Bericht zur Lüge gestempelt werden. Ob Dlugoß dabei mit Bedacht handelte, oder ob er sich der Tragweite dessen, was seine Fiction bedeute, unbewußt war, wissen wir natürlich nicht und wollen es auch nicht untersuchen; wohl aber ist uns das Urtheil der unbefangenen Historiker über Dlugoß bekannt, welches der sel. Professor Dr. Alzog, der bekanntlich früher in Posen docierte und mit der polnischen Literatur sehr vertraut war, in die

[1]) Wir stellen die Möglichkeit, daß die Polen im Besitze der einen oder der andern ächten Adalberts-Reliquien seien, nicht in Abrede; müssen uns jedoch im Interesse der historischen Wahrheit feierlichst dagegen verwahren, daß die Böhmen einen unterschobenen Leichnam statt den des hl. Adalbert nach Prag überführt haben. — Schon Dobner hat (Annales V. 236) die vermittelnde Ansicht ausgesprochen, es sei möglich, daß die in Polen als Adalberts-Reliquien aufbewahrten Ueberreste von dem in Prag ruhenden hl. Leib des Martyrers herrühren; er meinte, dieselben seien wohl im Jahre 1253 vom Prager Bischof Nikolaus von Riesenburg (1241—58) gegen Reliquien des hl. Stanislaus umgetauscht werden. Es muß jedoch bemerkt werden, daß die fraglichen Adalberts-Reliquien in Polen schon lange vor dem Jahre 1253, nämlich bereits seit 1127 oder gar schon seit 1113, gezeigt wurden. Es müßten also die Polen, falls sie eine authentische Adalberts-Reliquie besitzen sollten, bereits früher in deren Besitz gelangt sein.

Digitized by Google

kurzen aber bezeichnenden Worte zusammenfaßte: „Dlugoß ist für seine Lebenszeit seit 1413 zuverläßig und wichtig, in der älteren dagegen unzuverlässig und unkritisch.“[1])

Hiemit glauben wir dem historischen Beweise von der Aechtheit der Prager St. Adalberts-Reliquien vollkommen Genüge geleistet zu haben. Hätten die polnischen Schriftsteller, von Dlugoß herab bis auf die neueste Zeit[2]), alles das, was wir hier erwogen haben, ebenfalls reiflich in Erwägung gezogen, bevor sie die Identität des unter Břetislav I. in Gnesen erhobenen und nach Prag übertragenen Leichnams mit dem des hl. Adalbert in Zweifel, ja in Abrede zu stellen wagten: es würde sie jetzt nicht der sehr bedauerliche Vorwurf treffen, durch grundlose Behauptungen Verwirrung in die Geschichte hineingetragen und mannigfaches Aergernis gegeben zu haben.[3])

Nachdem wir nun einen festen historischen Boden gewonnen, kehren wir zu unserer Uebertragungsgeschichte zurück. Thatsache ist, daß Herzog Břetislav I. und Bischof Severus im Beisein einer großen Anzahl von Geistlichen und Laien, von Militär und Civilisten, im Jahre des Herrn 1039 den Leichnam des hl. Adalbert in der Marienkirche zu Gnesen erhoben und seine Identität auch zuverlässig sicher erkannt haben. Doch nicht der Leib des hl. Adalbert allein, sondern auch die Leiber des hl. Gaudentius, ersten Erzbischofs von Gnesen (Adalberts leiblicher Bruder Radim), sowie der hl. Martyrer des Benedictiner-Ordens: Benedict, Matthäus, Isaak,

[1]) Alzog, Handbuch der Kirchengeschichte I. Bd. pg. 461. (8. Auflage.) Vgl. auch Joh. Voigt, Gesch. Preussens, I. Bd. S. 241 Anm. 5., wo gleichfalls vom „unkritischen“ Dlugoß die Rede ist. [2]) Man pflegt sich übrigens auch auf den berühmten Baronius zu berufen, der gleichfalls geschrieben, die Böhmen hätten einen andern als den Leib des hl. Adalbert nach Prag übertragen. Indessen Baronius kannte unsern Cosmas'schen Bericht nicht und schrieb daher, ohne Argwohn zu schöpfen, dem Dlugoß nach. Die Bollandisten, welche beide Berichte kannten, lassen die Sache unentschieden, weil sie sich in eine diesbezügliche Kritik nicht einließen. [3]) Der Verfasser dieses Artikels hat sich die Aufgabe gestellt, — so Gott will — eine möglichst umfassende Biographie des hl. Adalbert zu schreiben; wobei er, falls es nothwendig werden sollte, nicht ermangeln wird, die diesbezügliche historische Polemik noch weiter in's Detail zu verfolgen.

Digitized by Google

Johannes und Christinus, wurden dazumal in der Metropole Gnesens erhoben und mit den irdischen Ueberresten des hl. Adalbert an der Spitze des siegreichen Heeres nach Böhmen übertragen.[1])

Mit großem Pomp langte der schätzebeladene Zug am 24. August vor Prag an, wo er am Rokytnice-Bache (zwischen Hloupětin, Wyšočan und Lieben) ein Lager bezog, um am folgenden Tage, unter dem Zuströmen unzähligen Volkes, feierlichen Einzug in die böhmische Metropole zu halten.

Herzog Břetislav und Bischof Severus trugen selbst den Leib des hl. Adalbert. An sie schloßen sich einige Aebte mit den Ueberresten der hl. fünf Brüder, dann folgten Erzpriester mit dem Leichnam des hl. Erzbischofs Radim oder Gaudentius, andere Priester mit einem großen Crucifix von massivem Golde und drei Altarblättern, deren Rahmen mit Gold und Edelsteinen besetzt waren, ferner eine lange Reihe von Wagen mit der übrigen Beute, endlich eine Schaar gefangener adeliger Polen u. s. w. — also ein förmlicher Triumphzug, dem aus Bescheidenheit bloß der Triumphator fehlte.[2]) Zum Andenken an diesen feierlichen Einzug in Prag wird in Böhmen, wie bereits erwähnt, noch gegenwärtig alljährlich am 25. August das Festum translationis s. Adalberti Episcopi et Martyris ꝛc. gefeiert. Doch nicht ohne Mißton sollte der Jubel der böhmischen Sieger verklingen. Die Polen, an der Spitze Richsa, die vertriebene Witwe Mièislav's II., erhoben Klage bei Kaiser Heinrich III. sowohl, als bei dem Papste Benedict IX. wegen Verheerung des Landes, Verletzung und Plünderung ihrer Kirchen, deren sich die Böhmen unter Herzog Břetislav I. und Bischof Severus in sacrilegischer Weise schuldig gemacht hätten. Heinrich III. handelte rasch und entschlossen, wie er es gewohnt war, und unternahm sofort, wohl schon im Juli 1039, einen Feldzug gegen Böhmen. Auf so schnellen Wechsel war

[1]) Cosmas l. c. p. 114 sqq. [2]) Cosmas l. c. Palacky, Gesch. Böhm. I. 281.

Digitized by Google

Břetislav nicht gefaßt. Noch im tiefen Polen beschäftigt, suchte er den Frieden um jeden Preis zu erhalten und ließ zu diesem Ende seinen erstgebornen Sohn, den neunjährigen Spitihněv, „die Freude seines Herzens", dem Kaiser ausliefern, zur Bürgschaft, daß er die angebotenen Bedingungen, die jedoch nicht näher bekannt sind, annehmen wolle.

Auf diese Weise wurde zwar vorläufig der Friede noch erhalten, alsbald jedoch entbrannte die Kriegsfackel zwischen Heinrich III. und Břetislav I. nur um so heftiger und endete schließlich mit dem Siege des ersteren im J. 1041.[1])

Was andererseits die Klage bei der römischen Curie betrifft, so hatte Stephanus, der Erzbischof von Gnesen, eigene Gesandte an Papst Benedict IX. geschickt, um den Prozeß gegen die Verletzer und Plünderer der hl. Stätten nachdrücklichst zu betreiben. Sowohl Bischof Severus als Herzog Břetislav wurden in der That auch von der päpstlichen Curie der Hinwegnahme der Reliquien des hl. Adalbert und anderer Heiligen sammt den Schätzen der Kirche — schwer beinzüchtigt, und beide daher nach Rom geladen, um sich vor dem päpstlichen Stuhle zu verantworten; im Falle sie nicht erscheinen würden, solle sie der Kirchenbann treffen. Cosmas erzählt sogar, die vom Papste berufene Versammlung wäre über den bezeichneten Kirchenraub dermassen entrüstet gewesen, daß einige der Väter die Geneigtheit zeigten, den Herzog und Bischof von Böhmen abzusetzen und jenen auf drei Jahre in's Exil zu schicken, diesen aber Zeit seines Lebens in ein Kloster zu sperren.[2])

Inzwischen wußte der kluge Břetislav dem päpstlichen Urtheilsspruche zuvorzukommen. Sobald er nemlich von der Gesandtschaft der Polen an den Papst Nachricht erhielt, schickte er unverzüglich auch seine Legaten nach Rom, die gleich bei ihrem Eintritte im Namen des Herzogs und des Bischofs um Vergebung baten. Da sie ein reumüthiges Geständniß ihrer Schuld ablegten, zugleich aber auch treuherzig bekannten, sie

[1]) Palacky, a. a. O. [2]) Cosmas, Scrip. rer. boh. T. I. lib. II. pg. 117.

Digitized by Google

hätten die That nicht etwa aus Bosheit, sondern in der guten Absicht, die christliche Religion zu fördern, unternommen und wären bereit, sich ernstlicher Buße zu unterziehen, so gewährte ihnen der heilige Vater auch wirklich die nachgesuchte Verzeihung und verlangte nur, daß Herzog und Bischof gemeinschaftlich an einem geeigneten Orte zur Sühne ihrer That ein Kloster erbauen, dasselbe mit allen kirchlichen Erfordernissen hinreichend versehen und erprobte Geistliche daselbst einsetzen, welche für alle Zeit Gott dem Herrn zum Heile der lebendigen und abgestorbenen Christgläubigen eifrig dienen.[1])

In Folge dessen errichteten die beiden hohen Büßer das noch heutzutage bestehende Collegiatstift zu Alt-Bunzlau. An Stelle der alten Kirche der hl. Cosmas und Damian, in welcher der Leib des hl. Wenzel einst drei Jahre lang geruht hatte, wurde ein neues Gotteshaus erbaut und außer den heiligen Cosmas und Damian auch dem heil. Landespatron Wenzel gewidmet.[2]) Am 18. Mai 1045 ward die neue Kirche feierlich vom Bischof Severus consecriert.[3]) Die Einführung der Capitularen, welche hier unter der Leitung eines Propstes und eines Dechants den kirchlichen Dienst versehen sollten, scheint erst um das Jahr 1052 erfolgt zu sein, da der Stiftungsbrief erst aus dieser Zeit datiert ist.[4])

Die freigebigen Stifter versorgten sie reichlich mit Landbesitz und wiesen ihnen zins- und dienstpflichtige Leute in

---

[1]) Cosmas l. c. p. 118. Frind, K. Gesch. v. Böhm. I. 78. [2]) Die ältern Chronisten nennen allerdings die neue Kirche durchwegs eine zu Ehren des hl. Wenzel geweihte; da jedoch das Capitel von Alt-Bunzlau stets den Namen der heiligen Cosmas und Damian führte, so ist es wohl richtiger anzunehmen, daß der Name St. Wenzels nur den Namen der früheren Patrone beigefügt wurde, wie es in ähnlicher Weise auch in Betreff der St. Veitskirche zu Prag geschah. [3]) Cosmas, Pulkowa und Weleslawin nennen zwar das Jahr 1046 als Consecrationsjahr, allein Pubitschka hat in seiner Synchronist. Gesch. v. Böhm. III, 335 nachgewiesen, daß dies bereits im Jahre 1045 geschah. [4]) Bei Erben Regesta p. 47., Balbin Epitome l. III. p. 191. u. Dobner. Annal. V. 310 findet sich der Stiftsbrief abgedruckt. Indessen meint Palacky (im Anhange zu Erben's Regest. p. 624), dieser Stiftbrief sei von zweifelhafter Echtheit und dürfte kaum vor Ende des 12. Jahrhunderts abgefaßt sein. Vgl. Frind, Kirch. Gesch. v. Böhm. I. 125.

Digitized by Google

Menge zu. So gewissenhaft nahm man es mit der Erfüllung des vom Oberhaupte der Kirche auferlegten Bußwerkes. Aber wie kam es denn, könnte jemand fragen, daß die hohen Büßer, wenn sie schon so gewissenhaft waren, dennoch kein Kloster, wie ihnen Benedict IX. doch ausdrücklich befohlen hatte, gründeten, sondern statt dessen ein Collegiatcapitel? Es scheint also, daß man es mit der Durchführung des auferlegten Bußwerkes doch nicht so genau nahm. Dieses Bedenken schwindet sofort, wenn die Kirchengeschichte in Erinnerung bringt, daß Dom- und Capitelstifte ihrer Regel wegen stets als eine Art von Klöstern galten. Es gibt sogar Fälle, daß solche Stifte ohne weitere Umstände wirklich Klöster wurden, u. z. dadurch, daß an die Stelle der Chorherrn regulirte Canonici berufen wurden, wie dies z. B. in Klosterneuburg geschah.

Doch kehren wir zu unsern in Gnesen erhobenen und nach Prag im J. 1039 übertragenen Reliquien zurück! Wie sich schon zum vorhinein vermuthen läßt, sorgten die Leiter der geistlichen und weltlichen Angelegenheiten in Böhmen, Severus und Břetislav, vor allem dafür, daß zur Beisetzung des erbeuteten kostbaren Schatzes eine würdige Stätte bereitet werde. Vorläufig war derselbe in der alten Veitskirche, die noch unter Herzog Wenzel dem Heiligen erbaut worden war, feierlich reponiert worden;[1]) alsbald jedoch erhob sich auf Geheiß und unter Obsorge Břetislav's „in nächster Nähe der Veitskirche, beinahe in ihrer Vorhalle" ein kleines Kirchlein, oder richtiger eine Kapelle, in welcher die theuren Ueberreste des hl. Adalbert und seiner Genossen beigesetzt wurden.[2])

Indessen hatte dieses Mausoleum unsers Heiligen keinen langen Bestand. Bereits Břetislav's I. Sohn und Nachfolger

---

[1]) Cosmas nennt darum l. c. pg. 135 ad annum 1058 die vom hl. Wenzel erbaute St. Veitskirche geradezu die „Ecclesia sanctorum Martyrum Viti Wenceslai atque Adalberti." [2]) Cosmas l. c. heißt diese Kapelle „Ecclesiolam, quae fuit contigua et quasi in porticu sita ejusdem Ecclesiae (sti. Viti), cujus in medio nimis in arto loco erat mausoleum sancti Adalberti."

Digitized by Google

Spitihněv II. faßte bei Gelegenheit des St. Wenzelsfestes (28. September) 1060 den Plan, die alte, vom heil. Wenzel in Form einer Rotunde, nach Art der römischen, erbaute St. Veitskirche, nebst der unmittelbar vor ihr stehenden St. Adalbertscapelle abtragen zu lassen, da beide zu klein waren, um die Menge der zuströmenden Andächtigen zu fassen. Er legte hierauf den Grund zu einer neuen Kirche an derselben Stelle, auch in runder Form, und förderte den Bau derselben mit großem Eifer; doch erlebte er ihre Vollendung nicht mehr, da er bereits am 28. Jänner 1061, erst 30 Jahre alt, das Zeitliche segnete, der von ihm begonnene Kirchenbau aber erst unter Wratislav II. (1061—1092) vollendet werden konnte. In dieser neuen Rotunda v. St. Veit wurde nun auch die Grabstätte des hl. Adalbert in einer eigenen Capelle errichtet. Der Prager Bischof Meinhard von Bamberg (1122—1134), ein Freund des hl. Otto, Bischofs von Bamberg, ließ im Jahre 1129 das Grabmal reichlich ausschmücken, indem er, wie die Fortsetzer des Chronisten Cosmas bemerken, viel Gold, Silber und Krystall darauf verwendete.[1]) Leider wurde dieser Schmuck bei dem großen Brande, der im J. 1142 Prag heimsuchte, völlig verwüstet.

Eine mährische Conföderation, an deren Spitze Großherzog Conrad III. von Znaym stand, hatte dazumal Böhmen mit Krieg überzogen, um Wladislav II. zu stürzen, und belagerte eben die Hauptstadt Prag. Feindliche Pfeile, mit einer brennenden Materie umhüllt, trafen zuerst die St. Georgskirche und thaten ihre Wirkung; die hiedurch entstandene Feuersbrunst ergriff alsbald auch die St. Veitskirche und verwandelte sie mit ihrem sämmtlichen Schmucke nebst vielen wichtigen Urkunden und Schätzen in Asche.[2])

---

[1]) Scrip. rer. boh. T. I. p. 295 ad annum 1129 „Eodem anno Dominus Meynhardus, Episcopus Pragensis Ecclesiae, renovat sepulcrum sancti Adalberti Pontificis auro, argento et cristallo.“ [2]) Script. rer. boh. T. I. ad annum 1142 pg. 338. Palacky, Gesch. v. Böhm. I. 420 f. Puhitschka, Synchron. Gesch. v. Böhm. IV. 304.

Digitized by Google

Als bald darauf die Domkirche wieder hergestellt wurde, fand man die Ueberreste des heil. Adalbert unversehrt, und wurden dieselben in ihrer Gruft belassen. Also fand sie auch der berühmte erste Prager Erzbischof Ernest von Pardubitz noch im Jahre 1346. Erst nachdem der Chor der unter König Johann und seinem Sohn Carl im J. 1344 begonnenen neuen St. Veitskirche, wie er jetzt noch steht, vollendet war, wurden die Gebeine des hl. Martyrers, seiner fünf geistl. Brüder und anderer Heiligen aus der alten Stätte erhoben und in die im Mittelpunct des projectierten neuen Kirchenschiffes befindlichen Gruft übertragen, worauf sich eben die Inschrift der ersten von den am 15. März l. J. gefundenen Bleitafeln, über die wir weiter unten noch reden werden, bezieht. Anlangend dieses neue St. Adalberts-Grabmal, möge folgende Beifügung zur weitern Orientierung dienen. Ueber dem Sepulcrum einer Tumba von Marmor erhob sich zunächst nur ein hölzerner Nothbau (Vorbau des Domes), der bei der am 2. Juni des Jahres 1541 ausgebrochenen großen Feuersbrunst eingeäschert wurde. Das Feuer, welches zu jener Zeit an drei Orten der Kleinseite auf einmal ausbrach, wüthete so heftig und grausam, daß binnen vier Stunden die halbe Kleinseite und der Hradschin sammt dem Schloße, der Domkirche, den Kirchen bei Allerheiligen und St. Georg ein Raub der Flammen wurde.[1])

Auch das Grabmal des hl. Adalbert wurde von dem verheerenden Elemente arg zugerichtet; namentlich wurde die marmorne Tumba von der Gluth des Feuers zerrissen. Nach dieser entsetzlichen Katastrophe blieb der Chor der St. Veitskirche gegen Westen vorläufig offen; nur eine gegen das Wetter schützende Nothmauer — dieselbe die noch heute besteht — sollte den unvollendeten Bau bis auf günstigere Zeiten abschließen.

---

[1]) Pubitschka, Synchr. Gesch. v. Böhm. X. 61. — Nebenbei sei bemerkt, daß dazumal auch die Landtafel des Königreichs Böhmen von dem entfesselten Elemente mitergriffen wurde.

Digitized by Google

Ueber dem steinernen St. Adalbertsgrabe jedoch außerhalb des durch besagte Nothmauer abgeschlossenen Chores wurde abermals eine kleine Capelle errichtet, und in diesem bescheidenen Zustande blieb das Mausoleum des hl. Bischofs von Prag bis zur zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Da verordnete Kaiser Leopold I. eine eigene Adalbertskirche an den St. Veits-dom anzubauen (1673).[1] Dieser Bau kam indessen nicht zu Stande, sondern man begnügte sich, bloß eine neue Adalberts-Capelle, u. z. theilweise aus dem Material der abgebrannten, herzustellen, — ein kleines zehneckiges Bauwerk mit spitzem Dache ohne weitern künstlichen Werth. Ziemlich schwulstige und mitunter schmacklose Allegorien zu Ehren der böhmischen Landespatrone, mit beigesetzten Devisen und Inschriften, waren ganz handwerksmäßig an die Außenniſchen gemalt. Oberhalb der Eingangsthür sah man eine Darstellung der hl. Landes-patrone Wenzel, Adalbert und Johann von Nepomuk mit der Aufschrift: „Hic tuus Czechia est triumviratus“; daneben die Stadt Prag unter drei großen Bäumen mit dem Denkspruch: „Triplici requiesco sub umbra.“ Ein ferneres Bild des hl. Johann von Nep. und der hl. Ludmila trug die Devise: „Par virtus indispari sexu.“ Weiter sah man den hl. Sigismund und wiederum den hl Nepomucener Johannes, diesmal mit halbem Leibe aus Rosen, die aus einem Wasserbrunnen hervorragten, und darunter die Inschrift: „Nos ambo paradisus habet, Majus colit ambo — Ambo sumus flores, ambo rigamur aquis.“ In dieser unscheinbaren Capelle, die im 18. Jahr-hunderte noch ihre letzte Restauration erfahren hatte, war das Grab des hl. Adalbert mit einer solchen Sorgfalt und Mühe

[1]) Für jene Leser, welche den gegenwärtigen Zustand des Prager St. Veits-domes nicht kennen, sei hier bemerkt, daß nur der mit einer Nothmauer gegen Westen abgeschlossene, majestätisch sich erhebende Chor vollendet ist und bis auf die Gegenwart die Metropolitankirche repräsentiert. Gottlob! wurde in neuester Zeit der Ausbau der schönen Kirche durch die rastlosen Bemühungen des seit 1860 bestehenden Dombauvereins wacker in Angriff genommen, und ist man zur Hoffnung berechtigt, daß dieser herrliche Bau reinster Gothik nunmehr nicht unvollendet bleiben werde.

Digitized by Google

verwahrt, daß man es kaum vermuthen konnte, in der Tiefe die hl. Ueberreste zu finden. Das Fortschreiten der Arbeiten an dem altehrwürdigen St. Veitsdome machte die Demolierung dieser Adalbertscapelle nothwendig, und dieser Umstand förderte das Auffinden der so hochinteressanten Reliquien. Die Dombauleitung (Dombaumeister Hr. Mocker) ließ das dem Untergang geweihte Bauwerk zuvor genau vermessen und Zeichnungen aufnehmen, um so dasselbe auch nach seiner Abtragung in steter Evidenz zu halten. Am 9. März l. J. schritt man zunächst zur Ausräumung der inneren Bestandtheile und Einrichtung. Den vordersten Platz gegen Osten nahm der Altar ein, an der sich die Tumba des hl. Adalbert anschloß. Der Altar bestand aus einer Mensa von Stein und einem Holzaufsatze im Stile des 18. Jahrhunderts, dessen Mitteltheil das Bild „Maria Hilf" enthielt, das hinweggenommen und in die Domkirche übertragen wurde. In der ziemlich deroutierten Tumba fanden sich in einer liturgisch nothwendigen Oeffnung in einem Bleischächtelchen die Reliquien der „14 hl. Brüder" mit dem Siegel des Prager Erzbischofs Johannes Lohelius (1612—1622), welcher die unter dem Winterkönige Friedrich im Jahre 1620 violierte Domkirche neu consecriert hat.[1])

Nachdem der obere Aufsatz der Tumba vorsichtig weggenommen worden war, stieß man auf ein Pflaster, das gleichfalls weggeräumt wurde. Nun aber kam man auf einen zweiten Fußboden. Mit großer Anstrengung wurden zwei große Sandsteine losgelöst, und alsbald herrschte kein Zweifel mehr, daß das Grab des hl. Adalbert nicht in dem obern Sarkophage, sondern vielleicht unter dem Fußboden sich befinden dürfte. Am 11. März l. J. bemerkte man durch eine Spalte zwischen den beiden losgelösten Steinen mittelst eines Kerzenlichtes ein Reliquiar, und als ein Stein etwas weiter gerückt wurde, zeigte sich ein Sarkophag in Form der mittelalterlichen Schreine.

[1]) Der Dom, das uralte Heiligthum des böhm. Volkes, war von dem Winterkönige aller Reliquien, Bilder, Altäre u. s. w. beraubt und in ein kahles calvinisches Bethaus verwandelt worden.

Digitized by Google

Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Entdeckung ließ der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Prucha als Dom-Dechant die Fortsetzung der Demolierungsarbeiten sistieren; die beiden Steine wurden durch Siegel mit einander verbunden bis zur Erhebung des Sachverhaltes durch eine Commission, welche Se. Eminenz der Hochwürdigste Herr Cardinal und Fürsterzbischof Schwarzenberg auch unverzüglich durch spezielle Einladungsschreiben an einzelne Fachmänner (Historiker, Archäologen, Architekten ꝛc.) auf den 15. März l. J. einberief.

Namentlich sind eingeladen worden: Sämmtliche Dignitäre und Canonici des Prager Metropolitan-Domcapitels; Se. Excellenz der Herr Statthalter des Königreiches Böhmen, Freiherr Philipp Weber von Ebenhof; der Vice-Bürgermeister (in Abwesenheit des Bürgermeisters) der königl. Hauptstadt Prag, J. U. Dr. Thomas Černy; der Propst des Wyschehrader Collegiatcapitels Wenceslaus Štulc; die Geschichts-Professoren an der Prager Universität: k. k. Hofrath Dr. Constantin Ritter v. Höfler, k. k. Regierungsrath Wenceslaus Tomek, Dr. Anton Gindely und Dr. Josef Schindler; ferner der auf dem Gebiete der böhmischen Kirchengeschichte literarisch thätige Redacteur Professor Dr. Clemens Borovy; der Archivar der königl. Hauptstadt Prag, Professor Dr. Josef Emler; der Conservator und Archäologe Franz Josef Benesch; die Vertreter des Prager Dombauvereins, Dr. Johann Wlcek und Architekt Anton Barvitius; der Dombaumeister Josef Mocker; endlich der in der vaterländischen Geschichte wohlbewanderte P. Johannes Votka S. J.

Mit Ausnahme der Professoren Dr. Ritter v. Höfler und W. Tomek, sowie des Propstes Štulc, welche zu erscheinen verhindert waren, versammelten sich sämmtliche Geladenen nebst vielen andern hervorragenden Persönlichkeiten (den Vertretern der Christlichen Akademie J. U. Dr. Tomàn und der Umělecká Beseda, dem Hochw. Herr Vice-Direktor des f. e. Alumnates Grafen Schönborn, mehreren

Digitized by Google

Adeligen, Journalreferenten 2c.) am besagten 15. März 1880 um 2 Uhr Nachmittags in der St. Adalbertskapelle. Bald nach 2 Uhr erschien der Hochwürdigste Herr Cardinal und Fürsterzbischof. Der Hochwst. Herr Weihbischof Dr. Prucha hielt an Se. Eminenz eine kurze Ansprache, in welcher er constatierte, daß, nachdem der Ausbau der Domkirche die Demolierung der St. Adalbertskapelle nothwendig mache, die Bauleitung an die Ausführung der Abtragsarbeiten mit jener Pietät geschritten sei, welche man der hl. Stätte, die ein so großes kirchen- und kulturhistorisches Interesse habe, schuldig sei, und daß dabei alle mögliche Vorsicht geübt wurde, um die hl. Reliquien aufzufinden, welche die Tradition seit Jahrhunderten beharrlich hieher verlege.

Se. Eminenz entgegnete hierauf: Die Versammlung stehe hier an einer hl Stätte vor einem historischen Räthsel. Seit Jahrhunderten werde bezweifelt, daß die Reliquien des hl. Adalbert in Prag vorhanden; nun gehe man an die Lösung des Räthsels, und zwar mit jener Pietät, die man nicht nur als katholischer Christ, sondern auch als Sohn des Landes, dessen Patron der hl. Adalbert ist, sowie auch in historischer und archäologischer Hinsicht hegen müsse. Deßhalb habe er auch Auctoritäten dieser Fächer geladen und bedauere nur, daß zwei derselben, die Herren Hofrath Ritter von Höfler und Regierungsrath Tomek, verhindert wurden zu erscheinen. „Nun aber", also schloß Se. Eminenz sich an die Commissionsmitglieder wendend, „schreiten wir zur Eröffnung der Grabstätte, lösen wir in Gottes Namen das historische Räthsel!"

Sofort wurden die Siegel, nachdem man sie untersucht und unverletzt befunden, gelöst, und mehrere rüstige Arbeiter schritten zur Beseitigung der mächtigen Sandsteine. Bereits als der erste Block gehoben und abgewälzt worden war, erkannte man, daß der geheimnisvolle Raum eine mit besonderer Sorgfalt ganz aus glatten Quadersteinen erbaute Gruft sei, auf deren Boden ein Sarkophag mit dem satteldachartigen

Digitized by Google

Deckel aus Karl's IV. Zeitalter stehe. Die Spannung war allgemein groß und steigerte sich von Minute zu Minute. Es war noch nicht drei Uhr, und noch weitere vier massive Steinplatten waren beseitigt; man sah deutlich das Innere des Sepulchrum mit dem Sarkophage. Die Gruft selbst zeigte eine Länge von 2.25 Meter und eine Tiefe von 72.5 Centimet. Die sorgfältig behauenen Quadersteine ließen gleiche Steinmetzzeichen, wie sie am alten Dome der carolinischen Zeit häufig zu finden sind, deutlich erkennen. Der Gruftraum war durch eine niedere Quermauer, etwa im 4. Theile der Länge, also in eine größere und in eine kleinere Abtheilung geschieden.

In der ersteren stand der Sarkophag, in der letzteren befanden sich kleinere morsche Ueberreste, offenbar Reste eines älteren, wenn nicht des ursprünglichen Sarges des Heiligen, die pietätvoll mit aufbewahrt worden waren. Man wollte noch mehr Steine des Pflasters loslösen, um zu erforschen, ob nicht etwa hinter der kleineren Abtheilung des Sepulchrum noch eine andere Gruft sich fände; allein man erkannte bald, daß eine solche dritte Abtheilung nicht vorhanden sei und stand von der weitern Untersuchung wieder ab. Mit entblößtem Haupte harrten die Augenzeugen der Hebung und Enthüllung des Sarkophages. Derselbe war 112 Ctm. lang, 32 Ctm. breit, 38 Ctm. tief und mit dicken, gefalzten Bleiplatten belegt. Was mag er wohl bergen? Welches wird das Resultat der Entdeckung sein? — Es schlug gerade drei Uhr Nachmittags, als zur Eröffnung des geheimnißvollen Schreines geschritten wurde. Man suchte zunächst den Deckel, der die Form eines Satteldaches zeigte, abzuheben, was auch mit leichter Mühe geschah. Nachdem derselbe entfernt, gewahrte man zunächst eine große, ebenfalls mit Bleiblech überzogene, ovale Schachtel, dosenförmig, mit einem Scharnier zum Oeffnen, verschnürt und versiegelt. Der Hochw. Herr Domcustos (Canonicus Bernard) hob sie aus dem Sarkophage und übertrug sie auf

Digitized by Google

einen mit rothem Tuch bedeckten Tisch, der nächst einer Fensternische in der Kapelle aufgestellt war. Das große Siegel an der um die Chatouille gezogenen Schnur wurde sogleich als das Mandorlasiegel des ersten Prager Erzbischofs, Ernest von Pardubitz, erkannt — wie man es auf Urkunden findet: die sitzende Gestalt des Oberhirten mit Mitra und Pedum. Die morschen Schnüre zerfielen bei bloßer Berührung. Auf der Schachtel lagen zwei mit Inschriften aus dem 14. Jahrhunderte versehene Tafeln von Blei, eine größere und eine kleinere; diese lag oben, jene darunter.

Die Inschrift auf der kleineren Platte, sehr gut erhalten und leicht zu lesen, lautet, wie folgt:

„Anno Domini millesimo trecentesimo nonagesimo sexto in festo Sti. Adalberti dominica die Jubilate que fuit dies vigesima secunda mensis Aprilis translata est hec capsa cum corpore seu reliquiis Scti. Adalberti Episcopi et Martyris, Patroni regni Bohemie predicti, de antiqua ecclesia in istud medium noae ecclesie Pragensis cum reliquiis Sanctorum quinque Fratrum et multis aliis reliquiis aliorum Sanctorum quorum nomina ignoramus.“ (Zu deutsch: Im Jahre des Herrn 1396 am Feste des hl. Adalbert, am Sonntag Jubilate, der auf den 22. Tag des Monats April fiel, ist diese Kapsel (Kiste) mit dem Leibe oder den Reliquien des heiligen Adalbert, Bischofs und Martyrers, Patrons des Königreichs Böhmen, aus der alten Kirche in diese Mitte der neuen Prager Kirche mit den Reliquien der fünf heil. Brüder und vielen anderen Reliquien anderer Heiligen, deren Namen wir nicht kennen, übertragen worden.)

Die zweite Bleitafel, welche minder wohl erhalten, aber doch noch gut leserlich war, trug folgende Inschrift: „Anno Domini MCCCXLVI. Die XI. Mense Januarii Ego Arnestus Primus Archiepiscopus Pragensis in presencia Serenissimi Principis Domini Karoli, Marchionis Moravie nec non Primogeniti Domini Joannis Regis Bohemie qui ipsam Ecclesiam

Digitized by Google

Pragensem in Archiepiscopalem aput (d) sedem apostolicam erigi procuravit aperiri feci hanc capsam repertam in tumba beati Adalberti Episcopi et Martyris in qua una cum reliquis in ea reconditis erat carta tenore infra scripti: Hinc sunt cineres Scti. Adalberti Episcopi et Martyris et panniculi qui circa ossa fuerunt et quinque fratrum et sunt reliquie plurimorum Sanctorum quorum nomina ignoramus que pridie Calendas Octobris sunt recondite." (Zu deutsch: Im Jahre des Herrn 1346 am 11. Tage des Monats Jänner habe ich Ernest, erster Erzbischof von Prag, in Gegenwart des erlauchtigsten Fürsten Karl, Markgrafen von Mähren und Erstgebornen des Herrn Johann, Königs von Böhmen, welcher die Erhebung der Prager Kirche zur erzbischöflichen beim apostolischen Stuhle erwirkt hat, diese Kiste, welche in der Grabstätte des hl. Bischofs und Martyrers Adalbert vorgefunden wurde, eröffnen lassen; in derselben befand sich zugleich mit den Reliquien eine Karte mit folgender Inschrift: Hier befinden sich die Ueberreste des hl. Adalbert, Bischofs und Martyrers, nebst dem Stoffreste, in welche die Gebeine gehüllt waren[1]), auch die Ueberbleibsel der fünf Brüder und mehrer Heiligen, deren Namen wir nicht kennen, sind darin, welche am 30. September wieder beigesetzt wurden.)

Die Publicierung der Inschriften, bei deren Entzifferung auch Se. Excellenz der Herr Statthalter Baron Weber von Ebenhof sich betheiligte, rief eine freudige Sensation unter

[1]) Vgl. hiemit Cosmas l. c. pg. 115, wo erzählt wird, daß Bretislav und Severus den Leichnam des hl. Adalbert, nachdem sie ihn erhoben, mit einem Seidenstoffe umhüllten (corpus ejus sarcophago levant et serico cooperientes in altari locant). Die Stoffreste, welche man bei der am 15. März l. J. gemachten Entdeckung bei den hl. Reliquien fand, sind ein uralter Seidenstoff von röthlicher Farbe, bereits so morsch, daß er bei der leisesten Berührung zerfällt. Sollte wohl dieser Seidenstoff noch der von Cosmas erwähnte sein. Man ist wohl berechtigt, dies anzunehmen, und es spricht hiefür nicht allein dieses merkwürdige Zusammentreffen des Cosma'schen Berichtes mit dem neuerlichen Funde, sondern auch die durch die Aufbewahrung der morschen Bretterstücke erwiesene pietätvolle Sorgfalt des Erzbischofs Ernest, den gesammten Fund, den er selbst gemacht, auch der Nachwelt ganz zu überliefern.

Digitized by Google

allen in der Kapelle Anwesenden hervor. Vor allen war Se. Eminenz der Hochwürdigste Herr Cardinal und Fürst-Erzbischof sichtlich gerührt und verlieh sofort seiner Seelenstimmung durch ein herzliches „Deo gratias!“ entsprechenden Ausdruck, während alle Anwesenden in den Dankesruf freudig einstimmten. Es war jedem klar, daß die vorgefundenen Reliquien wirklich die Ueberreste des hl. Bischofs und Landespatrons Adalbert seien. Mit Blitzesschnelle drang die Nachricht von dem kostbaren Funde auch zu dem außerhalb der Kapelle stehenden zahlreichen Volke, und im nächsten Augenblicke verkündeten auch schon die gewaltigen Glockenstimmen des St. Veitsdomes das ebenso interessante als freudenvolle Ereignis.

Unverzüglich wurde auch die Metallschachtel, welche den theuren Schatz in sich schloß, sorgfältig geöffnet und man konnte nun die fast neunhundertjährigen Ueberreste[1]) des großen hl. Adalbert und seiner Himmels-Genossen mit leiblichen Augen sehen. Darüber lagen jene Stoffreste, von welchen die Inschrift der zweiten Bleitafel (vom Jahre 1346) aussagt, daß die Gebeine des Heiligen in dieselben eingehüllt waren. Endlich fand man in der Chatouille auch noch eine dritte Blechplatte, welche, älter als die zwei genannten, auch bereits stark verbogen und stellenweise, besonders in der Mitte, bis zur völligen Durchlöcherung von Rost zerfressen war, aber dennoch bei der nachher vorgenommenen Entzifferung ganz zuverlässig erkennen ließ, daß sie wörtlich denselben Inhalt trage, wie jene vom Jahre 1346. Offenbar ist diese dritte Tafel die ursprüngliche, vom ersten Prager Erzbischof Ernest von Pardubitz herrührende, welche den am 11. Jänner 1346 beigesetzten Ueberresten des hl. Adalbert als Aufschrift diente, aber bei der Uebertragung der Reliquien im Jahre 1396 bereits etwas schadhaft befunden wurde und in Folge dessen durch eine

[1]) Seit dem Jahre 997, in welchem St. Adalbert gemartert wurde, bis zum Jahre 1880 verfloßen 883 Jahre, fehlen also nur noch 17 Jahre zu 900.

Digitized by Google

neue, nämlich die von uns an zweiter Stelle genannte, ersetzt, aber keineswegs verworfen, sondern pietätvoll zu den hl. Gebeinen in die Metall-Chatouille mit eingelegt wurde.

Nachdem man den Inhalt der Metallschachtel in Augenschein genommen und geprüpft, dann aber sämmtliche Fundstücke wieder in den Sarkophag reponiert hatte, legten Se. Eminenz der Hochwürdigste Herr Cardinal und Fürst-Erzbischof das Pluviale, die Domkapitulare ihre Chorgewänder an; worauf der Sarkophag mit den hl. Reliquien auf eine mit rothem Damast bedeckte Tragbahre gestellt wurde. Und nun setzte sich der Zug in Bewegung. Voran schritten die Domchoralisten, ihnen folgten Geistliche von St. Veit mit brennenden Flambeaux, dann die Domherren, welche abwechselnd den kostbaren Schatz trugen. Hinter dem Sarkophage schritten Se. Eminenz mit Mitra und Pedum, während eine große Menge von Andächtigen die interessante Prozession schloß. Die Uebertragung geschah unter feierlichem Glockengeläute und unter begeisterter Absingung des uralten Chorals „Hospodine, pomiluj ny" (Deus miserere), welcher einst vom hl. Adalbert selbst verfaßt wurde, in die sogenannte Sternberg'sche Kapelle im St. Veits-Dome, die etwas seitwärts hinter der Epistel-Seite des Hochaltars, vis-à-vis dem silbernen Grabmale des hl. Johann von Nepomuk, im gothischen Schmucke sich erhebt, und wo im 14. Jahrhundert — außer dem Altare über dem Grabe des Heiligen — noch ein anderer St. Adalberts-Altar stand, den nachweislich der Churfürst Rudolf I. von Sachsen noch vor dem Jahre 1354 erbauen ließ.[1])

Auf dem Altare dieser Kapelle nun wurde der Sarkophag mit seinem hl. Inhalte ausgestellt. Se. Eminenz verrichteten dabei unter Assistenz der Domgeistlichkeit die entsprechenden Gebete, incensierte die heil. Reliquien und ertheilte

[1]) Darum heißt sie die Sterberg'sche Kapelle wohl auch die „sächsische". Bei dieser Gelegenheit sei noch erwähnt, daß der Vicar Peter Burda im Jahre 1405 noch einen dritten Altar zu Ehren des hl. Adalbert und anderer hl. Martyrer im Veitsdome gründete.

Digitized by Google

schließlich den apostolischen Segen. Darauf zog sich die einberufene fachmännische Commission in die Domsakristei zurück, um die oben mitgetheilten Inschriften der mehrerwähnten Metallplatten behufs Protokollierung und Veröffentlichung genau zu copieren.[1]) Die irdischen Ueberreste unsers theuern Landespatrons aber blieben vorläufig in ihrem alten Sarkophage in der genannten Kapelle den Gläubigen zur Verehrung ausgestellt, und fand bei denselben täglich um 4 Uhr Nachmittags eine besondere Andacht statt. Was den Ort der weitern Aufbewahrung der hl. Reliquien anbelangt, so wurden dieselben am 22. April l. J. aus der Sternberg'schen in die Nepomucenische Kapelle übertragen, wo sie im Altare selbst, entweder bis zur Restaurierung einer eigenen noch zu bestimmenden Kapelle im Chore, oder aber — was wohl wahrscheinlicher ist — bis zur gänzlichen Vollendung des herrlichen St. Veits-Domes, in würdiger Weise aufbewahrt werden. Und erst dann, wenn mit Gottes Hilfe der schöne Dom in seiner Vollendung dastehen wird, werden auch die St. Adalberts-Reliquien wieder in die alte Carolinische Gruft, aus welcher sie am 15. März l. J. erhoben wurden, und die in ihrer alten Gestalt durch specielle Fürsorge der Bauleitung, ungeachtet des weitern Baues, unversehrt erhalten bleibt, pietätvoll reponiert werden.

Möge inzwischen der große hl. Bischof und Martyrer Adalbertus reichlichen Segen von Gott dem Herrn auf seine dereinstige Diözese herabflehen, damit ihre Angehörigen die Lehre Desjenigen, für den er sein Blut mit so freudiger Bereitwilligkeit vergossen hat, mit ebenso großer Bereitwilligkeit und Freude aufnehmen und befolgen!

---

[1]) Ueber den Act der Erhebung wurde „in perpetuam rei memoriam" ein Protokoll aufgenommen, von sämmtlichen Commissionsmitgliedern als Augenzeugen und Sachverständigen eigenhändig unterfertigt und aufbewahrt. Verfasser dieses Artikels war ebenfalls Mitglied dieser Commission und berichtet daher als testis oculatus. Vrgl. übrigens die Prager Zeitschriften: Bohemia, Politik, Čech, Pokrok, Tagblatt u. a. vom 6. März 1880.

Digitized by Google

Das Leiden Christi,

erklärt von Prof. Dr. Schmid in Linz.

7. Jesus vor Pilatus; seine Geißlung, Dornenkrönung und Verurtheilung zum Tode. [1])

Alle Vorgänge vor Pilatus können wir des übersichtlichen Zusammenhanges wegen, in folgende Hauptpunkte zusammenfassen: 1) Jesus wird vor Pilatus angeklagt, von diesem verhört und für unschuldig befunden; 2) Jesus wird zu Herodes geschickt; 3) als er von da zurückgeführt war, macht Pilatus mehrere Versuche, Jesum freizugeben, und zwar: a) erklärt er wiederholt dessen Unschuld, b) schlägt er ihn, mit Barabbas zusammengestellt, dem Volke zur Lossprechung vor: (hineinfällt die Sendung der Frau des Pilatus an diesen); c) er läßt ihn geißeln (die Soldaten fügen eigenmächtig noch die Dornenkrönung hinzu) und führt den mißhandelten Heiland vor das Volk (ecce Homo!). 4) Nach Mißlingen aller dieser Versuche und unter immer größerem Drängen der Juden verurtheilt er endlich Jesum zum Tode. Nach dieser Eintheilung wollen wir die einzelnen, so bedeutungsreichen Vorgänge erklärend durchgehen. — Am frühen Morgen (mane sagt Joh. 18, 28), vielleicht zwischen 6—7 Uhr führten Synedristen und Schergen den Heiland gebunden vom Palaste des Kaiphas in's Prätorium, einen Weg von beiläufig 1500 Schritten; der Gerichtssaal befand sich im östlichen Theile des Gebäudes und zu diesem führte eine Treppe von etwa 28 Stufen hinauf, welche Jesus, indem er sie gleich am Anfange seines Leidens betrat, geheiligt hat (daher scala sancta, durch die hl. Helena nach Rom gebracht [2]); die Synedristen gingen aber in das Prätorium nicht hinein, weil sie nämlich nach ihrer Tradition (nicht aber nach einer directen gesetzlichen Bestimmung) durch das Betreten eines heidnischen Hauses (Act. 10, 28) verunreinigt [3]) und so verhindert worden wären, das Pascha zu essen. [4]) (O gottlose

[1]) Vgl. Quartalschrift 1880, 1. Heft, S. 75 ff.

[2]) Sie befindet sich neben der Lateranskirche in der Kapelle „Sancta Sanctorum“ u. die uralte Tradition, welche diese Treppe für sich hat, findet eine Bestätigung in dem Umstande, daß die Stufen derselben in der That aus (weißem) orientalischen und zwar tyrischen Marmor sind; man ersteigt sie ehrfurchtshalber auf den Knieen; die Stufen sind, um sie vor großer Abnützung zu bewahren, auf Befehl P. Clemens XII. mit Nußbaumholz überkleidet worden.

[3]) Oder aber aus dem Grunde, weil in heidnischem Hause ohne Zweifel gesäuertes Brod war, welches gerade vor dem Osterfeste aus jedem jüdischen Hause entfernt sein mußte und welches somit, wenn es jetzt noch da war, gewissermaßen verunreinigte.

[4]) „sed ut manducarent Pascha“ heißt es Joh. 18, 28. Diese Worte

Digitized by Google

und thörichte Blindheit, ruft der hl. Augustin aus, durch eine fremde Wohnung fürchten sie sich zu verunreinigen, durch ihre eigenen Laster aber nicht!). Deßhalb trat nun Pilatus aus dem Prätorium heraus; wahrscheinlich war vor dem Gerichtshause ein größerer, freier Raum, auf dem Gerichtsverhandlungen abgehalten werden konnten. Vielleicht war dem Pilatus eine schriftliche Anklage überreicht worden, jedenfalls aber wußte Pilatus, der bereits schon einige Jahre in der Provinz Judäa gewaltet hatte, von Jesu Auftreten, hatte gehört von dessen Wundern (fama exiit per universam regionem de illo. Luc. 4, 14) u. s. w. und hatte Tags vorher von der beabsichtigten Gefangennehmung Jesu vernommen, da zur selben ein Theil der römischen Cohorte und selbst der Tribun (Joh. 18, 12) aufgeboten worden waren, was wohl schwerlich ohne Erlaubniß oder Mitwissen des römischen Landpflegers hätte geschehen können. So ganz unvorbereitet war also Pilatus auf die jetzt kommenden Vorgänge keineswegs, dies deuten vielleicht auch die Worte (Matth. 27, 18. Mark. 15, 10): sciebat enim, quod per invidiam tradidissent eum), hinlänglich an, welche Worte freilich auch darauf bezogen werden können, daß Pilatus

haben auf die Besprechung, Lösung können wir wohl nicht sagen, der Frage, ob der Todestag Jesu der 14. Nisan, d. i. der Vortag des Paschafestes oder ob er der 15. Nisan, der erste Osterfeiertag gewesen sei, großen Einfluß; sie werden auch verschieden ausgelegt, je nach der verschiedenen Ansicht vom Todestage des Herrn: 1. jene, welche den 14. Nisan als Todestag Jesu festhalten, legen den obigen Ausdruck „ut manducarent Pascha“ einfach vom Genusse des Osterlammes aus und finden dann eine Bestätigung für ihre Ansicht: eben weil die Juden sich fürchteten, durch den Eintritt in das Prätorium verunreinigt und so vom Essen des Paschalammes, welches erst am Abende des 14. Nisan stattfand, verhindert zu sein, muß dieser Tag, an dem sie in der Frühe obige Besorgniß äußern, erst der 14. Nisan gewesen sein; 2. alle aber, welche den 15. Nisan, d. i. den ersten Paschafesttag als Todestag Christi annehmen, müssen die Worte „ut manducarent Pascha“ entweder verstehen von dem Genuß des Fleisches von Festopfern (Chagiga), welche täglich während der Octave geopfert und gegessen wurden (so Corn. a Lap., Allioli, Langen, Loch-Reischl, Laurent, Meßmer, Schuster-Holzammer, Wichelhaus, Luthardt); oder sie nehmen obige Worte zwar vom Paschamahle (dem Genusse des Paschalammes), meinen aber, es sei entweder das Paschalamm schon (Tags vorher) genossen gewesen und die obigen Worte seien dann so zu deuten, als ob sich die Juden rein zu erhalten gesucht, um den (schon geschehenen) Paschagenuß nicht zu vereiteln (so Lange) oder aber es hätten jene Juden, welche Abends vorher bei der Gefangennehmung Jesu thätig gewesen, das Osterlamm zur gesetzmäßigen Zeit nicht essen können und jetzt (am Morgen des 15. Nisan) hätten sie es erst nachgeholt (so L. Noth in seiner sonst mit großem Scharfsinn verfaßten Schrift über dieses schwierigste Problem der N. T. Exegese: Die Zeit des letzten Abendmahles. Freibg. i. Br. 1874); Klofutar nimmt das „manducare Pascha“ im weiteren Sinne für: diem festum agere. Wir werden später auf diese Stelle ohnehin zurückkommen, wenn wir über den Todestag Christi sprechen.

Digitized by Google

im Laufe des Verhöres erkannte, daß die Beschuldigungen der Juden gegen Jesus ein Ausfluß von Haß und Neid wären. Wie nun immer, Pilatus tritt, da er sieht, daß die Juden in das Gerichtshaus nicht eintreten wollen, hervor mit der Frage: „Welche Anklage bringet ihr gegen diesen Menschen vor?“ Die Oberpriester fühlen sich durch diese Worte sehr beleidigt, indem sie erwarten, Pilatus werde einfach genehmigen, was immer sie thun und gereizt erwiederten sie: „Wenn dieser nicht ein Uebelthäter wäre, hätten wir ihn dir nicht überliefert“, gleichsam als ob das schon genüge, wenn sie jemandem ein Vergehen andichteten. Da entgegnet nun Pilatus: „Nehmet ihr ihn hin und richtet ihn nach eurem Gesetze“, als ob er sagen wollte: „Ihr wünschet, daß ich ihn richte, ihr wollet aber mir keinen Anklagegrund mittheilen, gut; dann nehmt ihr ihn nur wieder und sehet zu, was und wie ihr nach eurem Gesetze mit ihm thun möget!“ [1]) Den Juden aber war es darum zu thun, jetzt, noch vor dem Osterfeste Jesum zu tödten, darum entgegnen sie: „Uns ist es nicht erlaubt, jemanden zu tödten“; diese Worte machen, wie sie liegen, keinen anderen Eindruck, als den, daß das jus vitae necisque dem Synedrium damals nicht mehr zustand, u. zw. ganz im Allgemeinen, so daß es also den Juden nicht blos etwa verboten war, gerade an einem Festtage (so der hl. Augustin tract. 114. in Joan.) jemanden zu tödten, zu andern Zeiten dies ihnen gestattet gewesen wäre oder daß das Synedrium allerdings nicht zur Kreuzesstrafe jemanden verurtheilen hätte dürfen [2]) aber wohl zu einer andern Todesstrafe. (hl. Chrysostom.) Nein! es

[1]) Durch obige Umschreibung wollen wir nicht exclusive den Sinn der viel gedeuteten und deutbaren Worte Pilati bestimmt haben; andere fassen sie als Ironie: Thuet das, wenn ihr es ohne mich thun könnet (höhnisch); wieder andere sehen darin eine ernstgemeinte Aufforderung an die Juden, nochmals Gericht über ihn zu halten oder gar einfach als eine Ermächtigung, ihn zu tödten! Aber der letzteren Ansicht widerspricht doch deutlich das ganze, spätere Benehmen des Pilatus, seine vielen Versuche Jesum zu befreien.

[2]) Döllinger in „Christenthum und Kirche“ Beil. II verband beide Ansichten, er meinte, das Synedrium habe zu Christi Zeit das jus gladii noch besessen, aber es hätte gewünscht, Jesum zum schimpflichsten Tode, nämlich durch das Kreuz zu bringen und dies gerade am Festtage zu thun, und dazu hätten sie den Pilatus gebraucht. Allein es scheint, wenn auch manche Bedenken noch bleiben (die Verurtheilung aller Apostel, die des h Steph., die früher öfter versuchte Steinigung Jesu), doch die Ansicht, nach welcher sowohl die Bestätigung als auch die Vollstreckung eines Todesurtheiles dem römischen Procurator vorbehalten war, die begründetste zu sein. Ob die Juden gleich damals, als nach Absetzung des Archelaus Judäa eine römische Provinz wurde, jenes Recht verloren (Scaliger, Friedlieb); oder aber ob erst später (Talmud) ist nicht bestimmbar. Vgl. Langen in d. Tüb. Qu. Schr. 1862, 3.

Digitized by Google

handelte sich für die Synedristen darum, so schnell als möglich ihren längst gehegten Mordplan gegen Jesu auszuführen. Zugleich deuten die Juden mit den obigen Worten: Nobis non licet an, daß sie nicht eine bloße Züchtigung, wie etwa die sogenannte Synagogenstrafe u. dgl. gegen Jesu vorhatten, was etwa Pilatus meinen konnte, sondern daß sie es auf seinen Tod abgesehen hätten. Als sie nun sahen, daß Pilatus sich nicht so willfährig ihrem Ansinnen, Jesum allsogleich zu verurtheilen, zeigte, ließen sie sich herbei, bestimmte Anklagepunkte vorzubringen [1]) u. zw. scheint es eine ganze Flut der schwersten Beschuldigungen gewesen zu sein, die sie Jesu in's Angesicht schleuderten (Marc. 15, 3: accusabant eum in multis; v. 4: vide, in quantis te accusant), woraus Luc. (23, 2) hervorhebt, daß man Jesu vorgeworfen habe: er wiegle das Volk auf, verbiete, dem Kaiser Steuer zu zahlen (wie schändlich! hatte er doch 3 Tage früher den Pharisäern gesagt: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, Matth. 22, 21) und nenne sich den Christus (d. i. Messias), König. Die letztere Anklage berichten alle 4 Evangelisten mit Nachdruck und mit dieser, mit dem Königthum Christi beschäftigt sich auch Pilatus am eingehendsten, mochte er doch von den Messianischen Hoffnungen der Juden, wie sie nach dem Zeugnisse auch heidnischer Schriftsteller, gerade damals geäußert wurden, vernommen und vielleicht auch von Jesu feierlichem Einzuge in die hl. Stadt, bei welchem, eben erst vor einigen Tagen, Zurufe wie: Benedictus, qui venit rex (Luk. 19, 38) und: Benedictum, quod venit regnum (Mark. 11, 10) laut wurden, gehört haben. Wie immer, das Königthum Christi ist es, über welches der Herr vor Pilatus laut und feierlich Zeugniß gibt, welches die Veranlassung zu seinem alle Menschen beseligenden Tode wird und welches in der Inschrift: Jesus Nazar. Rex Judaeorum noch über dem Throne des Kreuzes Jesu, von dem Heiden Pilatus, dem Verfasser jener merkwürdigen Aufschrift, vor aller Welt bezeugt wird. — Das Verhör Jesu vor Pilatus, welches am ausführlichen der hl. Johannes berichtet, können wir als ein doppeltes auffassen, als ein öffentliches, welches nämlich vor den Synedristen und dem ganzen Volke, heraußen auf der Terrasse vor dem Prätorium stattfand, und ein sog. geheimes, welches drinnen, im Prätorium selbst, sei es nun zwischen Jesus und Pilatus ganz allein, oder doch nur vor wenigen Zeugen sich abwickelte; hierauf beziehen sich die Ausdrücke bei Joh., wie: introivit in Praetorium (18, 33), exivit (19, 4), ingressus est Praetor. iterum (19, 9). Uebrigens

[1]) Nach Joh. 18, 32 schalten wir also Luk. 21, 2 ein.

Digitized by Google

dauerte das Verhör oder richtiger die ganze Verhandlung, welche durch die Absendung Jesu zu Herodes, durch die Geißlung u. s. w. unterbrochen wurde, wohl einige Stunden. Pilatus ging also in das Prätorium hinein, rief Jesus zu sich und sagte[1]): „Du bist der König der Juden?", worauf der Heiland erwiedert: „Von dir selbst sagst du dieses oder haben es andere dir über mich gesagt?" d. h. weißt und verstehst du, was du damit sagst und woher hast du diese Beschuldigung?; Jesus wollte also den Landpfleger aufmerksam machen, daß er nicht von sich darauf gekommen sei, Jesum der Anmaßung eines Königthum's zu beinzichtigen, sondern daß ihm die Juden es so beigebracht hätten, ihre Anklage aber von vornherein ihm verdächtig vorkommen sollte.[2]) Zugleich hat diese Frage wie überhaupt das ganze Benehmen des Herrn beim Verhöre auch den Zweck, den Landpfleger zu einem tieferen, ernsteren Nachdenken zu veranlassen. Allein Pilatus, der stolze, kalte und grausame Beamte, war zu gleichgültig gegen höhere Wahrheiten, namentlich, wie ihm dieselben in der Form und Gestalt des überlieferten, mißhandelten Jesu entgegentraten und diese seine Verachtung und Gleichgültigkeit drückt wohl die Antwort aus, die er Jesu gibt und die nicht ohne Gereiztheit ist: „Bin denn ich ein Jude? Dein Volk und die Hohenpriester

[1]) Wir wissen nicht, ob wir bei Johannes das ganze Verhör Jesu vor Pilatus haben, oder, was wahrscheinlich ist, nur die Hauptzüge; immerhin ist aber das wenige, was wir bei Joh. darüber lesen, inhaltsreich genug: das Zeugen für die Wahrheit, Christi Reich und Königthum, Jesu Gottessohnschaft, — das sind die Grundgedanken. Noch muß bemerkt werden, daß das Gespräch zwischen Christus und dem Landpfleger das Gepräge des Johanneischen Evangeliums nach Inhalt und Form trägt; so hängt zweifelsohne der Zug in Joh. 19, 7.. Filium Dei se fecit, mit dem Hauptplane des 4. Evang., die Gottessohnschaft Jesu zu erweisen und darzustellen, innig zusammen; ebenso ist der Ausdruck: ex veritate esse (Joh. 18, 37) echt johanniſch, sowie auch das testimonium perhibeo veritati, veni in hunc mundum. Auch sei bemerkt, daß die einzelnen Fragen und Antworten des Verhöres dunkel und daher verschieden gedeutet sind.

[2]) Nach der obigen Umschreibung der Worte Jesu, fragt also der Herr theils nach dem Ursprunge der Anklage (so vorzugsweise Erasmus in den Paraphras. zum N. T., Meyer z. d. St.) und zugleich nach dem Sinne, in welchem Pil. die Anklage der Juden auffasse (so Ad. Maier, Schegg Leben Jesu II, 487; Haneberg—Schegg Comment. zu Joh. Bd. II, 410; Langen, Klofutar, Bisping, bei Maldonat ist die Erklärung von c. 18, 15 bis cap. 20, 19 inclus. unterbrochen; Neander, Olshausen, Lange), ob im Sinne eines irdischen Königthum's, oder ob im theoretisch-religiösen der Juden; am besten verbinden eben beide Erklärungen, wie dies nach Corn. a Lap. protestantischerseits schon Luthardt: Das johan. Evang. S. 396 und katholischerseits Laurent, das hl. Evang. S. 683. — Daß Jesus nicht fragte, um für sich selbst klar zu werden über die Ansicht des Pil. bei der Frage: Tu es Rex Judaeorum? braucht nicht weiter bemerkt zu werden.

Digitized by Google

haben dich mir überliefert, was hast du gethan?“ d. h. er kümmerte sich nicht um die Religion der Juden, um die religiöse Seite und Auffassung des Königthum's, von dem die Rede ist, er habe keine Lust, um derlei Dinge sich zu bekümmern und er sei also von sich nicht darauf gekommen, ihn zu vernehmen über ein jüdisches Königthum; seine eigenen Stammesgenossen, insbesondere jene, deren Beruf es sei, über die Religion zu wachen, hätten ihn vor Gericht gebracht. Pilatus hält ihm gewissermaßen gerade den Umstand vor, daß die Anklage nicht von der römischen Behörde ausgehe, sondern von seinen eigenen Leuten, die ihn wohl kennen müßten; diesen habe er es zu verdanken, daß er jetzt vor Gericht stehe. Wie schmerzlich mochten diese Worte aus dem Munde des Heiden dem Herrn gefallen sein: sein eigenes Volk, dem er so viele Wohlthaten erwiesen, liefert ihn aus! So können darin mit Recht die Worte auf Christus bezogen werden, mit denen bei Michäas (6, 3) Jehovah zum undankbaren Volke Israel spricht: „Populo meus, quid feci tibi aut quid molestus fui tibi? responde mihi.“ Pilatus geht nun mit der Frage: quid fecisti[1]) in das Verhör näher ein und will gleichsam sagen: Da die Juden dich anklagen des Strebens nach einer Königsherrschaft, so sage, was hast du besonderes gethan, worauf sich ihre Anklage gründet, oder was Verbrecherisches hast du überhaupt gethan? Der Heiland geht jetzt in seiner inhaltsschweren Antwort Joh. 18, v. 36: „Regnum meum non est de hoc mundo: si ex hoc mundo esset regnum meum, ministri mei utique decertarent, ut non traderer Judaeis: nunc autem regnum meum non est hinc“ auf eine Vertheidigung auf die Anklage insoferne ein, als er sich über den Hauptpunkt, nämlich, daß er König der Juden sei (v. 33), zuerst negative ausspricht, inwieferne er nämlich nicht König sei (logisch hängt also v. 36 mit v. 33 zusammen), nämlich nicht in politischem Sinne, nicht im Sinne des Pilatus, so daß er also von Christi Reich von diesem Standpunkte aus nichts zu fürchten habe für das Reich seines Herrn, nämlich des römischen Kaisers. Dreimal spricht Jesus von regnum meum und ebenso oft sagt er, es sei nicht von dieser Welt[2]),

[1]) Auch diese Frage des Pil. ist, weil so allgemein gehalten, verschieden erklärt worden.

[2]) Bekannt ist, wie von jeher obige Worte von häretischen Schwärmern insbesondere aber in neuerer Zeit allen Feinden der Kirche gegen die Kirche, wenn, und insoweit sie sich in der Welt äußert, mißbraucht worden sind; gegen materiellen Besitz der Kirche, gegen die im Mittelalter bis zur Säcularisation vielfach innegehabte Souvernität der Bischöfe u. s. w.; namentl. aber in unseren Tagen gegen das Erbe des hl. Petrus, gegen den Kirchenstaat! Schon

Digitized by Google

von hier, um einerseits die Existenz und Berechtigung seines Reiches, seiner Herrschaft recht entschieden auszusprechen, andererseits aber, um den wesentlichen Unterschied zwischen seinem Reiche, dem ewig dauernden, alle Zeiten, Länder und Menschen umfassenden himmlischen Reiche und den verschiedenen irdischen, vergänglichen, auf bestimmte Menschen und Länder beschränkten Reichen recht hervorzuheben (Daniel 2, 44: in diebus autem regnorum illorum suscitabit Deus coeli regnum, quod in aeternum non dissipabitur, . . . comminuet et consumet universa regna haec, et ipsum stabit in aeternum. Luk. 1, 32, 33: regni ejus non erit finis.) Das „Reich Christi" ist hier nicht bloß die Kirche, wie sie auf Erden weilt, denn so wird sie ein Ende nehmen, sondern der Ausdruck umfaßt im weiteren Sinne das ganze Verhältniß Christi zu den Erlösten, die Kirche, das Himmelreich, Christi Regierung über die Kirche im Himmel u. s. w. und sein Reich ist also nicht von dieser Welt, sowohl dem Ursprunge nach, insoferne die Gnade und Wahrheit, die Jesus brachte und worauf sein Reich gebaut ist, nicht auf dieser Erde, sondern im Himmel ihren Ursprung haben, also nach der Beschaffenheit, dem Endzwecke und den Hauptmitteln, welche nicht in roher Macht, Waffengewalt u. dgl. bestehen. So nachdrücklich hatte also Jesus von seinem Reiche gesprochen, daß Pilatus zur Frage sich ver-

---

Julian d. Apostat, einer der gehäßigsten Feinde der Kirche, hatte obige Worte nicht oft genug im Munde, um gegen die Kirche aufzutreten! Wenn die Kirche auch nicht von dieser Welt ist, so ist und muß sie doch in der Welt existiren und wirken, wenn auch ihre Mittel vorzugsweise geistiger, himmlischer Natur sind, so muß sie doch auch irdische, zeitliche Mittel zu ihrer Existenz und Thätigkeit haben; übrigens ist hier zu unterscheiden zwischen solchen Behelfen, deren die Kirche unbedingt nöthig hat, insoferne sie mit dem Menschen, der eben auch nicht rein Geist, sondern auch Leib ist, verkehrt, und zwischen solchen, welche nicht unbedingt nöthig sind, wie z. B. die weltl. Gerichtsbarkeit der Bischöfe im Mittelalter, ihre Souveränität u. dgl. Jene, welche dem Christenthume und der Kirche feind und gram sind, wollen natürlich mit obigen Worten jede äußere Erscheinungsform der Kirche vernichten, dieselbe auf die 4 Kirchenmauern beschränken, ja mit obigen Worten, im Sinne der Gegner aufgefaßt, die nur von einer Religion im Herzen sprechen u. s. w., könnte man am Ende auch das Abbrechen der Kirchengebäude beschönigen. Uebrigens bieten obige Worte Christi Anlaß, über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat nach allen Seiten zu sprechen und verweisen den, der eine wirklich gründliche Darstellung hierüber wünscht, auf Card. Hergenröther's berühmtes Werk: Kathol. Kirche und christl. Staat, Historisch-theolog. Essay's, vgl. auch den Syllabus v. 8. Dez. 1864, Nr. 24, 26, 42. Was spez. die weltliche Herrschaft des heil. Stuhles betrifft, so haben mit Recht die in Rom öfters versammelten Bischöfe (1860, 67, 69) erklärt, daß dieselbe nach der dermaligen Lage der Dinge und der Kirche, nach dem Willen Gottes für die Freiheit der Kirche nothwendig sei; vgl. auch Syllabus, Nr. 75, 76.

Digitized by Google

anlaßt sieht: „Also ein König bist du doch wohl?“ Der Heiland bestätigt dies, erklärt sich nun positiv im Allgemeinen über die Natur des Reiches, von dem er spreche: „Du sagst es, ein König bin ich. Ich bin dazu geboren und dazu in die Welt gekommen, um der Wahrheit Zeugniß zu geben: jeder, der aus der Wahrheit ist, hört meine Stimme“; für das höchste und edelste, würdig des immerwährenden Strebens des menschlichen Geistes, erklärten die heidnischen Weltweisen die „Wahrheit“; Christus bezeugt nun, daß er dieses Gut der nach Wahrheit ringenden Menschheit zu geben vermöge, daß sein ganzes Sein und Wirken, (dazu geboren — Geburt, dazu in die Welt gekommen — amtliche Sendung, Beruf) sein ganzer Beruf es sei, die Wahrheit den Menschen zu verkünden. Also eine Aufforderung an Pilatus und in ihm an die Welt, an ihn sich anzuschließen; freilich ist dies nicht jedermanns Sache, sondern dessen, den der Vater ruft und zieht (Joh. 6, 44), der in sich eine Verwandtschaft und Empfänglichkeit für die Wahrheit besitzt und dadurch jener Berufung vom Vater sich gewissermaßen würdig macht und dem Rufe folgt; so waren nicht aus der Wahrheit die Feinde Jesu, die Juden, nicht aus Gott (wie er an einer anderen Stelle sagt, Joh. 8, 47: qui ex Deo, est verba Dei audit) und deßhalb hörten sie nicht auf Jesus; (propterea vos non auditis, quia ex Deo non estis vgl. 1. Joh. 4, 6: qui non est ex Deo, non audit nos). Das Reich Christi, welches alle jene umfaßt, die sich an Christo anschließen, welcher die Wahrheit nicht bloß bezeugt, sondern sie selbst ist (ego sum via, veritas et vita); Joh. 14, 6), beruht also einerseits auf göttlicher Gnade, andererseits auf freier, menschlicher Selbstbestimmung (Vgl. noch über Christi Königthum, Katholik 1878, S. 235). Von der Wahrheit hatte der Heiland vor seinem Richter gesprochen, auf dieses edelste Gut der Menschheit, welches er allein geben könne, hatte er hingewiesen, allein Pilatus findet es lächerlich, überflüßig, davon zu sprechen und ruft aus: „Was ist die Wahrheit?“ d. h. gibt es überhaupt eine Wahrheit und wenn, wozu, welchen Sinn, welchen Nutzen und Genuß gibt die Wahrheit? So spricht sich gegenüber der in Jesu personificirten Wahrheit das damalige Heidenthum nach seinem vollendeten Skepticismus und wiederum nach seiner Gleichgiltigkeit um die Wahrheit treffend aus.[1]) Er

[1]) Allerdings schließen sich sonst Skepticismus und Verachtung der Wahrheit an einem und demselben Menschen aus, indeß ist zu bemerken, daß es 1. überhaupt selten ganz reine, ausgeprägte Charaktere einer bestimmten, ausschließlichen Richtung ebensowenig gibt, als ganz entschiedene Temperamente, sondern

Digitized by Google

(so ist Pilatus ein Bild jener, die nach der Wahrheit fragen, aber sich von dem abwenden, der sie mittheilen kann) wartet nicht einmal eine Antwort Jesu ab, hat aber doch aus dem bisherigen die Ueberzeugung gewonnen, daß Jesus nicht des Hochverrathes, des Strebens nach einem Königthum im politischen Sinne, wie die Juden vorgaben, schuldig sei, er hält ihn vielleicht für einen Schwärmer, der aber ganz unschädlich sei und in dieser Ansicht tritt er aus dem Prätorium auf die Terrasse hinaus und spricht: „Ich finde keine Schuld an ihm.“ Die Synedristen brachten hingegen neuerdings eine Menge von Beschuldigungen gegen Jesu vor, er aber schwieg;[1]) betrachten wir das verschiedene Benehmen Jesu: da er von dem Hohenpriester gefragt wird: „Bist du Christus, der Sohn Gottes“, antwortet er: „Du hast es gesagt“, und da er von Pilatus aufgefordert wird, sich zu erklären, ob er der König der Juden, oder überhaupt ein König sei, zaudert er keinen Augenblick, sondern bezeugt: Du sagst es; ein König bin ich! um das gefragt, was er wirklich war, Sohn Gottes, König, schweigt er nicht, sondern gibt treu der Wahrheit Zeugniß (Apoc. 1, 5: testis fidelis; 1. Tim. 6, 13: coram Jesu, qui testimonium reddidit sub Pontio Pilato); hier aber schweigt er, und zwar wird das Stillschweigen zweimal von dem Evangelisten hervorgehoben (Matth. 27, 12, 14) als die Hohenpriester ihre Anklagen ergossen, so erwiederte er nichts darauf und als Pilatus ihn fragte: „Hörst du nicht, wie großes diese gegen dich sagen?“ antwortete er wieder nicht auf ein einziges Wort; denn 1) waren es lauter Lügen, die keiner Widerlegung aus Jesu reinstem Munde der Wahrheit werth waren (hl. Augustin); 2) war Jesu Unschuld in der Hauptsache von Pilatus schon anerkannt, jede weitere Vertheidigung zweck-

daß die Charaktere meist eine Hauptrichtung vermischt mit Nebenzügen bilden; 2. gerade in dem wankelmüthigen Charakter Pilati mochte Skepticismus, der die Wahrheit für unmöglich, für nicht existirend hält, verbunden sein mit Nichtachtung höherer Dinge, oder überhaupt einer Wahrheit; es spricht aus ihm der Lebemann, der sich überhaupt um Wahrheit nicht kümmert; überdies ist Pilatus gewissermaßen Repräsentant des damaligen Heidenthumes. Manche Väter, wie Chrysost. meinten Pil. habe im Ernste um die Wahrheit gefragt; andere (a Lap.), er habe Jesum fragen wollen, was er denn für eine Wahrheit, ein System lehre, habe ihn also für einen Philosophen gehalten; einige Ausleger sehen in Pilati Frage mehr den Skeptiker (A. Maier, Loch-Reischl und Aberle), andere mehr den frivolen Verächter der Wahrheit (Allioli, Bisping, Schegg), andere fassen beides zusammen.

[1]) Wir können an dieser Stelle am besten das einschalten, was Matth. 27, 12—14, Mark. 15, 3—5, Luk. 23, 4 haben, daß nämlich die Juden viele Anschuldigungen vorbrachten, auf welche Jesus schwieg und daß sie dann Galiläa nannten, wo Jesus das Volk aufgewiegelt habe.

Digitized by Google

los; 3) schweigt er, um uns, wie die hh. Väter[1]) hervorheben, Demuth, stille Duldung, Ergebung in Gottes hl. Willen zu lehren; so haben nach seinem Beispiele manche Heilige die ärgsten Verläumdungen stillschweigend über sich ergehen lassen, indem sie Gott die Offenbarung ihrer Unschuld überließen; 4) hat Jesus durch sein hl. Stillschweigen für alle Lügen, Lästerungen, Schmähungen, unnützen Reden der Menschen, kurz für alle die vielen Sünden der Zunge, dem Vater Sühne und Abbitte geleistet; endlich 5) darf nicht übersehen werden, daß auf diese Weise an Jesu alttestamentlich über den Messias sich erfüllten, wie Isai. 53, 7: „Oblatus est . . et non aperuit os suum: sicut ovis ad occisionem ducetur, et quasi agnus coram tondente se obmutescet et non aperiet os suum"; vgl. dazu Act. 8, 32 vom äthiop. Kämmerer und dem Diakon Philippus) und Psalm 37, 13—15 (Vulg.): „Die mir Böses wollten, haben eitle Dinge geredet . . und ich bin wie ein Tauber und hörte nicht und wie ein Stummer, der seinen Mund nicht aufthut und ich bin geworden wie ein Mensch, der nicht hört und der in seinem Munde keine Widerrede hat."

(Fortsetzung folgt.)

Die geistliche Verwandtschaft.

Von Prof. Dr. Ottocar v. Gräfenstein in Admont.

Nach der Lehre unserer h. Kirche wird der Mensch durch das Sakrament der Taufe zu einem neuen Leben, zur Kindschaft Gottes, wiedergeboren. Diejenigen, welche dabei als Vermittler, oder verantwortliche Beschützer dieses höheren, geistigen Lebens thätig waren, stehen rücksichtlich dieser Wiedergeburt zu dem Täuflinge in demselben Verhältnisse, wie die leiblichen Eltern desselben; der Ausspender der Taufe und die Pathen sind die geistlichen Väter, die geistlichen Mütter des Getauften. In das gleiche Verhältniß treten auch der Ausspender der Firmung und die Firmpathen zu dem Firmlinge und dessen Eltern, weil in der Firmung das durch die Taufe erzeugte geistige Leben neu gestärkt und zur Vollendung gebracht wird. Die Ehrfurcht, die der Täufling oder Firmling auch diesen

[1]) Außerdem betonen noch manche hl. Väter den Umstand, daß Jesus durch sein Stillschweigen seine Verurtheilung und seinen der ganzen Welt nothwendigen Tod nicht verhindern habe wollen; andere ziehen einen Vergleich zwischen Adam und Christus, Adam hatte, vor Gott mit Recht gerufen, sich entschuldigt: Christus aber, vor Gericht falsch angeklagt, schweigt.

Digitized by Google

seinen geistlichen Eltern schuldet, und das geheiligte Band, welches die leiblichen Eltern eines Christen mit dessen geistlichen (compatres, commatres) verbindet, mußte eine fleischliche Vermischung dieser Personen als höchst ungeziemend erscheinen lassen; und dieß war der erste Grund, das geistige Moment, weßhalb die Kirche das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft aufstellte. Der zweite Grund, welcher auch auf das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft von Einfluß war, ist ein socialer. Die geistlichen Verwandten eines Christen treten zu dessen Blutsverwandten in das innigste Verhältniß und werden Mitglieder dieser Familie. Die Familie wird dadurch vergrößert; es ist aber größeren Familien eigenthümlich, daß sie sich gerne in sich abschließen und gegen Außenstehende eine exclusive Haltung annehmen. Wäre nun die Ehe zwischen diesen leiblichen und geistlichen Verwandten ungehindert gestattet, würde sich in solchen Familien bald ein, andere Familien ausschließender, Kastengeist entwickeln, während, wenn die Ehe zwischen denselben untersagt ist, sie gezwungen sind, sich mit anderen Familien ehelich zu verbinden, wodurch das Band der Liebe in immer weiteren Kreisen und über mehrere Familien ausgedehnt wird, wie es sich für Glieder einer universalen, wahrhaft katholischen Kirche geziemt. Dazu kam noch drittens das ethische Moment. Der hohe sittliche Ernst, mit welchem die Kirche alle Verhältnisse des menschlichen Lebens auffaßt, und welcher sie zur Aufstellung des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft bewog, um nämlich dem naheliegenden Mißbrauche des zwischen Blutsverwandten bestehenden innigen Verhältnisses vorzubeugen, mußte folgerecht sie auch veranlassen, das zwischen geistlichen Verwandten bestehende Verhältniß der gegenseitigen Zuneigung und Vertraulichkeit zum Gegenstande eines eigenen Ehehindernisses zu machen, welches sie Cognatio spiritualis nannte.

Nach dem Corpus J. C. war dieses trennende Ehehinderniß sehr ausgedehnt und umfaßte außer der Paternitas et Compaternitas directa auch noch die Paternitas und Compaternitas indirecta und die Fraternitas spiritualis, wozu noch, als bloß verbietend, das Impedimentum Catechismi kam. Das Concilium Trident. hat aber sess. 24. c. 2. de ref. matr. dieses Ehehinderniß ausschließlich auf folgende Personen beschränkt:

Baptizans, baptizatus baptizatique parentes, — Levans, levatus levatique parentes; — Confirmans, confirmatus confirmatique parentes, Ligans (Firmband), ligatus ligatique parentes.

Digitized by Google

Das Concilium annullirt also nur die Ehe des Ausspenders der Taufe oder Firmung und der Tauf- und Firmpathen mit dem Täufling oder Firmling (paternitas directa) und dessen Eltern. (compaternitas directa.)

Zur Begründung der geistlichen Verwandtschaft und des daraus entstehenden Ehehindernisses werden nachstehende Bedingungen erfordert:

I. Die Personen, zwischen denen die geistliche Verwandtschaft entstehen soll, müssen getauft sein, welchem christlichen Bekenntnisse sie immer angehören mögen; denn die positiven Kirchengesetze sind für alle Getauften, und nur für diese. Ist auch nur eine Person nicht oder ungiltig getauft, entsteht die geistliche Verwandtschaft nicht; auch nicht nachträglich, falls der Ungetaufte sich taufen ließe.

II. In die geistliche Verwandtschaft, welche aus der Firmung entsteht, kann nur eine Person eintreten, welche selbst giltig gefirmt ist. Diese Bedingung hat die S. Congr. Conc. ausdrücklich ausgesprochen in ihrer Entscheidung vom 13. Juni 1654, und sie ist auch in der Natur der Sache selbst begründet; denn wer Andere im Glauben bestärken soll, muß selbst darin gestärkt sein. Zur Ermittlung der cognatio spirit. ex sacramento confirmationis soll in jeder Pfarre eine Firmmatrik geführt und in dieselbe die Namen der Firmpathen eingetragen werden.

III. Muß das Sakrament der Taufe oder Firmung wirklich ertheilt worden sein. Wären nach einer vorangegangenen Privattaufe nur die bei der Taufe vorgeschriebenen Ceremonien und Sacramentalien nachträglich vorgenommen worden, oder hätte bloß eine Confirmation nach protestantischem Ritus stattgefunden, entstünde daraus keine geistliche Verwandtschaft. Wird die Taufe bedingnißweise wiederholt, weil die Giltigkeit der vorangegangenen Nothtaufe mit Grund zu bezweifeln war, tritt auch hier die geistliche Verwandtschaft ein. Streitet aber ein positiver Grund für die Giltigkeit der Nothtaufe, (wie dies in der Regel der Fall ist bei Nothtaufen durch gewissenhafte und vom Pfarrer unterrichtete Hebammen oder Geburtshelfer) dann ist die bedingnißweise Wiederholung der Taufe unerlaubt und zieht die geistliche Verwandtschaft nicht nach sich, weil ja hier der Grund derselben, die geistige Wiedergeburt, nicht vorhanden ist. (Catechismus Rom. P. 2. cap. 2. qu. 56.) Eine nicht unwichtige Bemerkung macht Sanchez, indem er (l. 7. disp. 10.) schreibt: „Expedit, ut parochus describat in libro baptismali, an sint patrini in solo catechismo (d. h. die blos auf die Fragen

Digitized by Google

des Taufenden im Namen des Täuflings geantwortet haben), eo quod puer jam sit domi (giltig) baptizatus", weil sonst wegen Ermittlung der geistl. Verwandtschaft Verlegenheiten entstehen könnten. (Kutschker B. III. p. 330.)

IV. Für den Baptizans entsteht die geistliche Verwandtschaft nicht bloß aus der feierlichen, sondern auch aus der Privat-(Noth)Taufe. Hierin sind alle Canonisten einig. Eine Ausnahme von dieser Regel macht c. Ad limina Caus. XXX. qu. 1. ausdrücklich zu Gunsten ehelicher Eltern, die im Nothfalle ihr eigenes Kind taufen. Solche verlieren dadurch auch nicht das jus petendi debitum, weil, wie daselbst Papst Joannes VIII. sagt: „inculpabile judicandum est, quod necessitas intulit." Der Verlust dieses Rechtes wäre für die Gatten eine empfindliche Strafe, die aber dort nicht eintreten kann, wo keine Schuld ist. Eine weitere Ausnahme macht c. 2. de cogn. spirit. (IV. 11.), wonach die geistl. Verwandtschaft für Ehegatten auch nicht entsteht in dem Falle, wenn sie ihr eigenes Kind taufen oder aus der Taufe heben ex ignorantia (juris vel facti), vel ex malitia (um das debitum nicht leisten zu dürfen), quia (sagt daselbst Papst Alexander III.), si ex ignorantia id factum est, eos ignorantia excusare videtur; si ex malitia, eis sua fraus non debet patrocinari vel dolus.

Ja, aus den Worten desselben Papstes loc. cit. „Sic scienter vel ignoranter . . . non ab invicem sunt separandi; nec alter alteri debitum debet subtrahere", schließen die meisten Canonisten, daß auch in dem Falle, wenn Ehegatten ohne Noth, scienter et ex industria, ihr eigenes Kind taufen, oder aus der Taufe heben, dieselben weder die cognatio spirit. sich zuziehen, noch auch den Genuß ihres ehelichen Rechtes verlieren; ersteres nicht, weil zwischen giltig verbundenen Gatten kein trennendes Ehehinderniß mehr entstehen kann; letzteres nicht, weil kein Gesetz diese Strafe auf obige, allerdings sündhafte, Handlung gesetzt hat, wie dies doch in anderen Fällen, e. g. bei der Affinitas superveniens (c. 10. IV. 13.) geschehen ist, „et nulla poena incurritur, nisi sit expressa in jure." (Homo apostol. Nr. 14. n. 34.) Höchstens, meint Kutschker (Eherecht B. III. §. 143), könnte nach c. 5. Caus. XXX. qu. 1. in dem Falle, daß ein Ehegatte ex industria sein eigenes Kind tauft oder hebt, ein verbietendes Ehehinderniß entstehen, welches nach Auflösung seiner Ehe die Eingehung einer neuen Ehe zwar nicht ungiltig, jedoch unerlaubt macht; welches Eheverbot aber, wie Kutschker beisetzt, nirgends mehr beachtet wird, und durch das Concil. Trid. ohne Zweifel aufgehoben ist.

Digitized by Google

Dieses Alles gilt aber nicht von außerehelichen Eltern, die ihr eigenes Kind taufen; bei ihnen tritt die geistliche Verwandtschaft auch dann ein, wenn sie dies thun ex necessitate.

V. Daß für die Pathen die geistl. Verwandtschaft entstehe aus der feierlichen Taufe, ist unzweifelhaft, und deutlich ausgesprochen vom Conc. Trid. sess. 24. cap. 2. de ref. matr., ob aber dieselbe contrahirt werde auch von den Pathen, die sich bei Privattaufen verwenden lassen, darüber streiten die Canonisten. Unter Privattaufen sind Nothtaufen zu verstehen. Die Haustaufen, die früher nur bei fürstlichen oder kranken Kindern erlaubt waren, nun aber in großen Städten üblich geworden sind, sind feierliche Taufen, weil dabei der Minister ordinarius (Bischof, Priester oder im Auftrage ein Diacon) fungirt, die Materie des Sakraments de s. fonte genommen, Pathen beigezogen und alle im Rituale vorgeschriebenen Ceremonien und Gebete verrichtet werden; daß die cognatio spiritualis für Pathen entspringe auch aus der Nothtaufe, behaupten Schmalzgruber, Reiffenstuel, Engel, Pirhing, Schmier, Fagnani u. A., weil das Concil. Trid. keinen Unterschied mache zwischen einer feierlichen und einer Privattaufe, und die Pathenschaft überhaupt nicht entstehe aus den Tauffeierlichkeiten, sondern aus dem Sakramente, welches in einer giltigen Nothtaufe ebenso sicher gespendet wird, wie bei einer feierlichen Taufe. Zur Unterstützung ihrer Meinung berufen sie sich auf eine Entscheidung der S. Congreg. Concilii v. 5. März 1678, welche die an sie gestellte Frage: ob die Pathen die geistl. Verwandschaft sich zuziehen ex baptismo sine solemnitatibus ob necessitatem domi sequnto? affirmative beantwortete. Dieser gegenüber vertheidigen Suarez, Scavini, Rodriguez, Ferraris, S. Alfons Lig., Gury, Knopp, Kutschker, Permaneder, Philipps u. A. die gegentheilige Meinung, daß für die Pathen nur aus der feierlichen Taufe die geistliche Verwandtschaft entstehe. Einige von ihnen ignoriren obige Decisio der S. Congr. Conc. v. J. 1678 ganz, andere erwähnen ihrer zwar, legen aber derselben kein besonderes Gewicht bei, als bezweifelten sie die Echtheit derselben; S. Alfons, der die erwähnte Entscheidung der S. C. C., wenn sie echt ist, sicher gekannt hat, nennt (De baptismo n. 149) seine Meinung die communior und probabilior; Scavini: die sententia verior und setzt noch bei: Nec obstat, quod private baptizans contrahat cognationem. Disparitas est; quia qui private baptizat, vere baptizat et sacramentum conficit, sed suscipiens private non eo modo (de s. fonte) suscipit, quo ab ecclesia statutum est. Die Vertheidiger dieser Meinung stützen sich vor-

Digitized by Google

züglich auf cap. II. de ref. matrim. (Conc. Trid.) deſſen ausgeſprochener Hauptzweck kein anderer war als das bis dahin ſehr ausgedehnte Hinderniß der geiſtlichen Verwandtſchaft einzuſchränken. Weil nun da ausdrücklich beſtimmt wird, daß die Pathen den Täufling „de sacro“ fonte empfangen ſollen, iſt mit Recht anzunehmen, daß, wo kein S. fons wie bei der Nothtaufe vorhanden iſt, auch für die Pathen keine geiſtliche Verwandtſchaft entſtehe; denn Geſetze, welche Ehehinderniſſe ſtatuiren, ſind odioſe Geſetze, und daher, nach der Regel: odia convenit restringi, nicht extensiv, nur nach dem ſtrengſten Wortlaute auszulegen. Der Streit über dieſe Frage dauert noch fort; um aber denſelben wenigſtens in der Praxis gegenſtandslos zu machen, haben mehrere biſchöfliche Ordinariate, wie das von Paris, Straßburg ꝛc. ſehr weiſe die Zuziehung von Pathen bei Nothtaufen ausdrücklich verboten. Auch die Eichſtädter Paſtoral-Inſtruction vom Jahre 1854 verfügt: „Patrinus, qui forsan in baptismo privatim in necessitate collato infantem tenet, cognationem tamen spiritualem non contrahit, utpote quae ex solemni tantum oritur baptismo. Prohibemus vero juxta normam aliarum dioecesium, in baptismo privatim in necessitate collato adhibere patrinos, quippe qui ad solemnem tantum hujus sacramenti administrationem pertinent.“ Bei dem Umſtande, daß auch in unſern Gegenden bisweilen bei Nothtaufen Pathen, obſchon dabei ganz überflüßig, fungiren, wäre es zu wünſchen, daß dieſes Verbot allgemein eingeführt würde, weil dasſelbe nicht nur jeden Zweifel über die Entſtehung der geiſtlichen Verwandtſchaft für die Pathen heben, ſondern auch der Abſicht des Conciliums von Trient dieſes Ehehinderniß einzuſchränken, vollkommen entſprechen würde. Damit aber ein Pathe die geiſtliche Verwandtſchaft ſich zuziehe, werden gewiſſe Bedingungen erfordert:

a. Daß er das Pathenamt aus freier Selbſtbeſtimmung auf ſich nehme. Dieſe Bedingung iſt in der Natur der Sache ſelbſt begründet. Denn da für den Pathen mit der geiſtlichen Verwandtſchaft große und heilige Verpflichtungen verbunden ſind, ſo kann dieſelbe ſchon nach natürlichem Rechte nicht für denjenigen entſtehen, der ſich nicht freiwillig für die Uebernahme dieſer Obliegenheiten erklärt hat. Wegen Abganges der freien Selbſtbeſtimmung ſind zur Uebernahme der Pathenſchaft und Contrahirung der geiſtl. Verwandtſchaft unfähig: Perſonen, die des Vernunftgebrauches nicht mächtig ſind; die Kinder, welche die Unterſcheidungsjahre noch nicht erreicht haben; Irrſinnige, völlig Betrunkene, und Jene, welche unter dem Eindrucke einer abſolut oder relativ großen Furcht, oder

Digitized by Google

eines die Einwilligung ausschließenden Irrthums (error in corpore) die Pathenstelle versehen. Hingegen ist es irrelevant, ob Jemand die Pathenschaft auf erlaubte oder unerlaubte Weise übernommen hat; und es ziehen sich die geistliche Verwandtschaft auch Solche zu, die gesetzlich von dem Pathenamte ausgeschloßen sind, als Irrgläubige, öffentliche Sünder, notorische Sakramentsverächter, Ordensgeistliche ꝛc. b. Stellen die Canonisten als conditio, sine qua non zur Entstehung der geistlichen Verwandtschaft auf: daß der Pathe den Täufling oder Firmling berühre, wie dies schon aus den von dem Tridentinum und den betreffenden Canonen gebrauchten Worten: tangere, tenere, levare, suscipere hervorgeht. Es braucht jedoch diese Berührung keine unmittelbare zu sein, sondern kann auch durch einen Stellvertreter (Procurator) geschehen, in welchem Falle nicht dieser, sondern der Mandans, der abwesende Pathe, „quem parentes elegerint“ (Trid. l. c.) die geistliche Verwandtschaft contrahirt, wie dies die S. C. C. in Pisana 20. April 1589 und in Theatina 13. September 1721 erklärt hat. Dem oben Gesagten steht nicht entgegen die Declaratio S. C. C. in Bobien. 20. December 1653, welche sagt: „Contrahi cognationem ab eo, qui in patrinum designatus, infantem baptizatum de manu sacerdotis, qui baptizaverit, recepit, licet in actu baptismi non tetigerit.“ Es ist nicht nothwendig, daß der Pathe den Täufling in actu baptismi berühre; denn, wie Schmalzgruber (de cognat. spirit. §. I. 37) berichtet, ist es in manchen Gegenden Sitte, daß der Täufer während des ganzen Taufactes das Kind auf seinem Arme hält und erst nach ertheilter Taufe dasselbe in die Hände des Pathen legt; genug, wenn nur der Pathe den Täufling suscipit, tenet, lavat; gleichviel, ob er dies thut während, oder nach der Taufe; gleichviel, ob er das Kind aus der Hand des Priesters, oder der Hebamme empfängt. Auch bei der Firmung ist es nothwendig, daß der Pathe den Firmling berühre.

c. Das Concil. Trid. hat, um den Umfang der geistl. Verwandtschaft in engere Grenzen einzuschließen, bestimmt, daß nur Ein Pathe, (unus tantum, sive vir sive mulier,) oder höchstens ein Mann und eine Frau (ad summum unus et una) den Täufling heben sollen; und zwar soll der Pfarrer vor der Taufe sich genau erkundigen, welcher Pathe oder welche Pathen ausgewählt seien, die er dann zulassen muß, wenn nicht ein gesetzlicher Grund zur Abweisung vorliegt, und deren Namen er in das Taufbuch einzutragen hat. (cap. 2. de ref. matr.) Gegen diesen Beschluß eines allgemeinen Concils

Digitized by Google

könnte nicht einmal ein Bischof die Zulassung einer größeren Anzahl von Pathen gestatten. (Declar. S. C. C. v. 29. Dez. 1593.) Zu den Worten: ad summum unus et una bemerkt Kutschker (loc. cit.), daß wohl auch als Pathen zwei Personen desselben Geschlechtes zugelassen werden könnten, weil die ratio legis (Einschränkung der cognatio spir.) dadurch nicht verletzt wird, welche Behauptung jedoch nur in dem Falle gelten kann, daß beide Pathen oder Pathinen desselben Geschlechtes sind, welchem der Täufling angehört, weil nur in diesem Falle das Ehehinderniß der geistl. Verwandtschaft beschränkt, im entgegengesetzten Falle aber dasselbe vervielfältigt würde. (Homo apostol. tr. 14. n. 36.)

Ferner setzt das Concil. Trid. l. c. bei: „Quodsi alii. ultra designatos, baptizatum tetigerint, cognationem spiritualem nullo modo contrahant"; aus welchen Worten Suarez folgert: erstens, daß die Pathen, um die geistl. Verwandtschaft sich zuzuziehen, zu diesem Amte auserwählt (designati) sein müssen, und zweitens, daß, wenn mehr als zwei Pathen designirt sind, und alle den Täufling heben, nur die zwei ersten die geistl. Verwandtschaft contrahiren, weil quando accedit tertius, ministerium illud jam exhibitum est juxta Tridentini formam. Andere Canonisten hingegen bestreiten diese beiden Folgerungen, und behaupten, daß, falls keine designirten Pathen vorhanden sind, für alle vom Pfarrer zugelassenen Pathen die geistliche Verwandtschaft entstehe, weil durch die Bestimmung des Concil. Trid. in diesem Punkte das frühere Recht nicht geändert wurde. (cap. ult. de cogn. spirit. in VI° sagt: Quamvis non plures quam unus vir, vel una mulier accedere debeant ad suscipiendum de baptismo infantem, juxta ss. canonum instituta; si tamen plures accesserint, spiritualis cognatio inde contrahitur, matrimonia contrahendo impediens, et etiam post contracta dissolvens.") Dagegen könnte man allerdings einwenden, daß es die ausgesprochene Absicht des Concil von Trient war, das ältere Recht in Bezug auf die geistl. Verwandtschaft abzuändern; indessen ist diese Meinungsverschiedenheit der Canonisten von keiner Bedeutung, da in der Regel ohnehin nur ein oder höchstens zwei Pathen zur Taufe genommen und in das Taufbuch eingetragen werden. Sind darüber hinaus noch mehrere Personen zur Taufe geladen, sind diese nicht als Pathen (fidei sponsores), sondern als testes, honoris causa, zugegen. Jedenfalls ist der Pfarrer verpflichtet, zu verhüten, daß mehr als zwei Pathen designirt werden, denn das Conc. Trid. sagt bei: „quodsi Parochi culpa vel negligentia secus factum fuerit, arbitrio ordinarii puniatur."

Digitized by Google

Es erübrigt nur noch die Bemerkung, daß das Ehehinderniß der geistl. Verwandtschaft, als ein positiv kirchliches, dispensabel ist, und zu jenen Ehehindernissen gehört, in Bezug auf welche (laut §. 80 der Instructio für die geistl. Gerichte in Oesterreich) die Bischöfe sich ihrer vom h. Stuhle erhaltenen Vollmachten „willfährig" bedienen, wenn canonische Dispensgründe vorhanden sind.

Die Vollendung der Welt nach der Lehre der hl. Schrift und Tradition.

Von Dr. Johann Pánek, k. k. o. ö. Professor an der theol. Facultät zu Olmütz.

II.

4. Das Ende der Welt ist ihre Vollendung.

Unter dem Worte Vollendung verstehen wir die Erlösung der Welt von dem auf ihr in Folge der Sünde des Menschen haftenden Fluche, die Wiederherstellung der Welt zur ursprünglichen, vor dem Sündenfalle gewesenen, und beziehungsweise noch größeren Vollkommenheit, oder mit anderen Worten: die Vollendung, Vervollkommnung und Erhebung der Welt auf eine höhere Stufe des Daseins. Daß nun die Welt von dem auf ihr lastenden Fluche erlöset, daß sie zur ursprünglichen, vor dem Sündenfalle gewesenen, ja beziehungsweise noch größeren Vollkommenheit wiederhergestellt, daß sie vollendet, vervollkommnet und auf eine höhere Stufe des Daseins erhoben wird, ist ausdrückliche Lehre der hl. Schrift. —

So spricht der Ap. Paulus mit wahrhaft tief ergreifenden Worten von dem Elende der Natur und schildert in überraschender Darstellung ihre Hoffnung auf Erlösung und Verklärung in seinem Briefe an die Römer im VIII. Kapitel vom 19. bis zum 22. Vers. Nach dem Zusammenhange will Paulus seine Leser in den Drangsalen und Leiden dieses Lebens mit dem Hinweis auf die künftige Herrlichkeit trösten; er sagt nämlich im 18. Vers: „Ich halte dafür, daß die Leiden der jetzigen Zeit nicht in Vergleich kommen mit der Herrlichkeit, die an uns soll offenbart werden", d. h. die, von Gott uns mitgetheilt, dereinst offen und sichtbar hervortreten wird. Damit er aber diese Hoffnung auf die künftige Herrlichkeit (unter welcher nach dem ganzen Zusammenhange die leibliche Verklärung des Menschen zu verstehen ist) desto mehr in den Herzen seiner Leser befestige, ruft Paulus die gesammte vernunftlose Schöpfung als Zeugin hiefür auf; er weiset darauf hin, wie die ganze Natur in der Sehnsucht nach Erlösung und

Digitized by Google

Verherrlichung mit dem Menschen übereinstimme; er sagt, daß durch die ganze Natur ein Harren, Sehnen und Seufzen nach Erlösung und Verklärung geht, und daß dieser unverkennbare Zug dem Menschen die Bürgschaft gebe, daß auch ihm seinem Naturantheile, seinem Leibe nach die Erlösung von den irdischen Leiden und die Verklärung bevorstehe; er schreibt v. 19. ff.: „Das sehnsüchtige Harren der Natur wartet auf die Enthüllung (d. i. die Verklärung) der Söhne Gotttes. Denn der Vergänglichkeit ward die Natur unterworfen, nicht freiwillig, sondern um dessen willen, der sie unterwarf, auf Hoffnung, daß auch sie, die Natur, wird befreit werden von der Knechtschaft des Verderbens zur Freiheit der Herrlichkeit der Kinder Gottes. Denn wir wissen, daß die ganze Natur zusammenseufzt und in Wehen liegt bis jetzt." — Sinn und Beweiskraft dieser Stelle hängt zunächst von dem Begriffe „Natur" ab. Ohne uns auf umständliche Widerlegung anderer Erklärungen einzulassen, meinen wir, daß unter dem griechischen Worte Κτίσις die ganze leblose und lebendige Creatur im Gegensatze zum Menschen, also was wir schlechthin die gesammte Natur nennen, zu verstehen sei.[1]) Diese Begriffsbestimmung, zuerst von Irenäus, dann von Chrysosthomus festgehalten, theilen fast alle katholischen Exegeten der neueren Zeit.[2]) Von dieser gesammten Natur heißt es nun: ihr sehnsüchtiges Harren warte „auf die Enthüllung der Kinder Gottes", d. i. auf jenen Zeitpunkt, wo diejenigen, die hienieden schon dem Geiste nach Kinder Gottes sind, auch äußerlich dem Leibe nach als solche hervortreten, als Erben Gottes und seines Reiches, mit der Herrlichkeit Jesu Christi bekleidet und verklärt im Glanze Gottes. — Die Natur ist gegenwärtig der „Vergänglichkeit, dem Verderben" unterworfen. Mit diesen beiden Ausdrücken will Paulus das fortwährende Entstehen und Wiedervergehen, das Sterben, welches durch das ganze Naturreich herrscht, bezeichnen. Dieser Zustand der Vergänglichkeit, des Verderbens der Natur ist aber nicht ein mit ihrem Dasein zugleich gesetzter, sondern ein später eingetretener; daß dieser Zustand aber erst später eingetreten ist, deutet der Ausdruck „ward unterworfen" an. Dieser Zustand der Vergänglichkeit ist nicht von der Natur selbst ausgegangen; er widerspricht vielmehr ihrem Wesen; sie trägt ihn daher nur mit innerem Widerspruch, wider ihren Willen, strebt also fortwährend darnach, von ihm befreit zu werden. — Daß dieser Zustand der Vergänglichkeit

[1]) Siehe: Bisping Erklärung des Römer-Briefes; S. 252. — [2]) Siehe Kraus Apocatastasis der unfreien Natur; S. 40.

Digitized by Google

dem Wesen der Natur widerspricht, daß sie wider ihren Willen der Hinfälligkeit und dem Tode unterworfen ist, das zeigt sich in dem allen Lebendigen instinktartig innewohnenden Widerstreben gegen den Tod; es tritt hervor aus den Zuckungen ihrer Gebilde in dem Augenblicke, wo sie verenden. Wäre die Natur noch in ihrem ursprünglichen Zustande, so könnten diese Schmerzen, diese Zuckungen, es könnte dieß innere Widerstreben nicht stattfinden, wenn die Natur das individuelle Leben ihrer einzelnen Gebilde wieder in ihr allgemeines Leben zurücknimmt. Ursprünglich konnte dieser innere Widerspruch in der Natur nicht sein, da sie von Gott gut geschaffen war; sie ist also in diesen Zustand der inneren Disharmonie versetzt, und zwar „nicht freiwillig." In diesem „nicht freiwillig" wird der Natur eine Art von Willen vindicirt. Aber dieser Wille der Natur ist blind, ist der Wille eines Träumenden, und äußert sich in dem Instinkte, den man einen unbewußten Willen nennen könnte. Wäre der Mensch nicht gefallen, so würde dieser blinde Naturinstinkt im selbstbewußten Menschengeiste sein Licht und seine Verklärung gefunden haben.[1]) — Unter den Worten: „der sie (die Natur) unterwarf", ist nach Chrysosthomus der Mensch zu verstehen; so daß der Sinn ist: um des Menschen willen wurde die Natur der Vergänglichkeit, dem Verderben unterworfen; der Mensch war es, der die Natur in dieses Elend stürzte. Hätte nämlich der Mensch nicht gesündigt, so wäre sein Leib und mit ihm zugleich die äußere Natur in die unsterbliche Verklärung eingegangen; nun fiel aber der Mensch, und sein Leib sowohl als auch die Natur fielen der Vergänglichkeit und der Verwesung anheim. Dennoch aber tragen beide den Keim der Unsterblichkeit und der Verklärung in sich; deßwegen sagt auch der Apostel, daß die Natur der Vergänglichkeit unterworfen ward „auf Hoffnung", d. h. daß der Natur die Hoffnung gelassen wurde, daß auch sie, von der Vergänglichkeit befreit, an der unsterblichen Verklärung der Kinder Gottes theilnehmen wird. Ja der Apostel vermeint, weil der Natur eine Befreiung von der Vergänglichkeit bevorsteht, in ihrem jetzigen Leben eine gewisse Sehnsucht, ein Ringen und Schmachten zu entdecken, welches auf den besseren Zustand nicht nur bedeutsam hinweiset, sondern denselben auch schon als ihre Neugeburt im Schooße trägt; er sagt nämlich: „denn wir wissen, daß die ganze Natur zusammenseufzt und in Geburtswehen liegt bis jetzt." In dem „wir wissen" drückt Paulus aus, daß der Leidensschmer

[1]) Siehe: Bisping, Erklärung des Briefes an die Römer; S. 253.

Digitized by Google

der Natur sich jedem sinnigen Beobachter von selbst aufdringt; dieser Leidensschmerz, der durch alle Reiche der Natur geht, ist groß; denn der Apostel wählt ein Bild, welches in der hl. Schrift (Jo. XVI. 20.) zur Bezeichnung eines hohen Grades von Schmerz gebraucht wird. Das Bild ist hier treffend; wie die Gebärerin unter Schmerzen ringt, um das Kind zur Welt zu bringen, so ringt auch die Natur, die einen unvergänglichen Lebenskeim in sich trägt, um diesen Keim der Verklärung aus sich hervorzubringen. Aber sie kann nicht eher zur Geburt kommen, als bis der Mensch auch dem Leibe nach in die Verklärung eingeht, als bis auch seine leibliche Verklärung in der glorreichen Auferstehung stattfindet; denn die Verwirklichung der Hoffnung der Natur auf ihre Verklärung ist bedingt durch „die Herrlichkeit der Kinder Gottes", d. h. gebunden an die Zeit, wo deren Verherrlichung stattfinden wird; dieß sagt der Apostel mit folgenden Worten: „Nicht allein aber (seufzt die ganze Natur und liegt in Wehen), sondern auch wir selbst, die wir doch die Erstlinge des Geistes haben, seufzen ebenfalls in uns selbst, die Kindschaft erharrend, die Erlösung unseres Leibes." Der Sinn dieser Stelle ist: Auch wir Christen, die wir bereits die Erstlingsgabe des hl. Geistes als Keim der künftigen vollen geistlich-leiblichen Erlösung empfangen haben, die wir bereits dem Geiste nach Kinder Gottes sind, auch wir selbst sehnen uns innig nach der vollen Kindschaft Gottes, die erst dann eintreten wird, wenn auch unser Leib von der Vergänglichkeit und Hinfälligkeit erlöst sein wird, wenn wir somit ganz, dem Leibe und der Seele nach, in die Erlösung eingegangen sein werden. Diese Stelle zeigt also, daß es paulinische Lehre sei, daß auch die äußere Naturwelt in Folge des menschlichen Sündenfalles ihre ursprüngliche Integrität eingebüßt habe, und in einen Zustand der Verschlechterung eingetreten sei, von dem sie dereinst erlöst werden soll. Aus dieser Stelle geht auch hervor, daß die Erlösung der Naturwelt von dem Zustande der Verschlechterung, daß ihre Verklärung mit der Verklärung der Menschen bei ihrer glorreichen Auferstehung zusammenhänge und durch diese bedingt sei; denn so wie die Verklärung des Menschen dem Leibe und der Seele nach eine Folge des Erlösungswerkes ist, so ist auch die Verklärung der Natur nur eine Frucht der durch den Gottmenschen vollbrachten Erlösung.

Daß die Verklärung der Natur eine Frucht der Erlösung ist, deutet das A. T. an und lehrt ausdrücklich die Schrift des N. T. Schon die Propheten sind überaus reich an Hinweisungen auf eine einstige Verherrlichung der Natur und gewiß ist es

Digitized by Google

nicht zufällig, daß ihre Andeutungen jedesmal mit den Weissagungen über den Messias in Verbindung stehen. So heißt es bei Jesaias XI. 6—9: „Dann wohnet der Wolf bei dem Lamme und der Pardel lagert sich zu dem Böckchen; Kalb, Löwe und Schaf weiden zusammen, und ein kleiner Knabe treibet sie. Die Kuh weidet mit dem Bären, ihre Jungen liegen ruhig beisammen und der Löwe frißt Stroh wie ein Rind. Der Säugling spielt mit Lust am Loche der Otter und in die Höhle des Basilisken steckt der kaum Entwöhnte seine Hand. Es schadet nichts und tödtet nichts auf meinem ganzen heiligen Berge, denn voll geworden ist das Land von Erkenntniß Gottes den Wassern gleich, die den Meeresgrund bedecken." Diese Stelle kann nicht auf die geistige Wirksamkeit des Messias und seiner Heilsanstalt allein eingeschränkt werden, sondern sie ist vielmehr, wie Delitzsch bemerkt, „eine Weissagung, deren Verwirklichung an der diesseitigen Grenze der Zeit und Ewigkeit zu erwarten steht." [1]) Allioli sagt ebenfalls, daß in dieser Stelle dem Buchstaben nach jene letzte Periode des messianischen Reiches vorhergesagt wird, wo auch die Natur erlöst und von ihrem Fluche befreit wird. Jetzt herrscht in der vernunftlosen Natur Raub und Mordlust; wenn aber der Mensch am Ende der Tage nicht bloß dem Geiste, sondern auch seinem Naturantheile, dem Leibe nach der vollen Erlösung in Christo theilhaftig geworden sein wird, dann wird auch die Natur in die Erlösung eintreten, dann wird sich der Friede des Paradieses erneuern und das Wahre an den Sagen von einem goldenen Zeitalter sich bewähren. Das ist, was der Prophet im lieblichen Bilde hier ausmalt. Die Verheißung von der Erde zum Himmel erhebend, sagt der Prophet dann weiter XXX. 26.: „Dann scheint das Licht des Mondes gleich dem Sonnenlicht, und das Sonnenlicht scheint siebenfach gleich dem Lichte von sieben Tagen, zur Zeit, wenn der Herr die Wunde seines Volkes verbunden und die Schläge seiner Schäden geheilt hat." Schon die Exegeten der ersten Jahrhunderte beziehen diese Stelle auf die Verklärung der Natur, indem sie Epiphanius [2]) und Hieronymus [3]) im eigentlichen Sinne, andere aber als bildliche Aussprache der Schönheit der verherrlichten Natur fassen. Delitzsch bemerkt zu dieser Stelle Folgendes: „Der Prophet meint nicht bildlich, was er hier sagt; so wenig als Paulus (Röm. VIII. 19.), wenn er sagt, daß mit der Offenbarung der Herrlichkeit der Kinder Gottes auch das Verderben der Gesammt-Creatur ein

[1]) Delitzsch, bibl. Commentar über den Proph. Jesaia; S. 188. — [2]) Epiph. haer. 64. — [3]) Hier. ad h. l.

Digitized by Google

Ende haben werde; sondern diese Worte sind vielmehr von der sowohl von der alt- als neutestamentlichen Prophetie für die Schlußperiode der diesseitigen Geschichte verheißenen Naturverklärung zu verstehen." [1]) — Hieher gehört auch Oseas II. 18: „Einen Bund will ich mit ihnen schließen an jenem Tage, mit den Thieren des Feldes, den Vögeln des Himmels und dem Gewürme der Erde; und Bogen, Schwert und Krieg vertilg' ich aus dem Lande und lasse sie ruhen in Sicherheit"; ebendaselbst II. 21.: „An demselben Tage will ich erhören, spricht der Herr, ich will erhören die Himmel und die Himmel sollen erhören die Erde." Diese Prophezeiung auf die Rückkehr der Israeliten aus der Gefangenschaft zu beziehen, ist schon darum unzulässig, weil der hier verheißene Friede damals nicht eingetreten ist; vielmehr ist sie auf die messianische Zeit zu beziehen, was schon durch den Ausdruck „an jenem Tage" angedeutet wird, da dieser Ausdruck wiederholt in der hl. Schrift als Bezeichnung des Reiches des von den Völkern ersehnten Messias erscheint. Durch das von dem Erlöser gestiftete Christenthum ward auch die Natur veredelt; diese Veredlung schreitet beständig fort und schließt am Ende des Weltlaufes mit ihrer Verherrlichung.[2])

Diese aus dem A. T. angeführten Stellen enthalten wegen ihres unmittelbaren Zusammenhanges mit messianischen Weissagungen nur bloße Andeutungen über die Verklärung der Natur; das neue Testament äußert sich weit bestimmter darüber, daß diese Verklärung der Natur nur eine Folge und eine Frucht ist der durch den Gott-Menschen vollbrachten Erlösung; denn das N. T. bezeichnet als Ziel der Erlösung die Versöhnung des Universums mit Gott. So heißt es im Colosser-Briefe I. 19. 20.: „Denn es gefiel (Gott), daß in ihm (dem Sohne) die ganze Fülle wohnte und daß durch ihn Alles mit ihm versöhnet werde, sowohl was auf der Erde, als was im Himmel ist, indem er Frieden stiftete durch das Blut seines Kreuzes." Zur Erklärung dieser Stelle diene Folgendes: Die Gesammt-Creatur besteht aus drei Gliedern, aus Natur, Geist und der Verbindung beider, dem Menschen. Ursprünglich standen diese drei Glieder in der innigsten Verbindung und Harmonie, indem der Mensch das verbindende Mittelglied zwischen Natur und Geist bildete. Als aber der Mensch fiel und aus seinem rechten Verhältnisse zu Gott heraustrat, wurde diese Harmonie gestört und ein gewaltiger Riß ging fortan durch die ganze Schöpfung; sein Fall trübte

[1]) Delitzsch, bibl. Commentar über den Proph. Jesaia; S. 342. — [2]) Siehe: Kraus, Apocatastasis der unfreien Natur; S. 24.

Digitized by Google

und verwirrte nicht bloß das Verhältniß, in welchem er bisher zur Natur stand, sondern wirkte auch störend auf die Geisterwelt zurück, indem er die Ursache der Disharmonie ist, welche zwischen der Engelwelt einerseits und der Natur- und Menschenwelt andererseits obwaltet. In Christo aber, der alle Creatur in sich vereint und mit Gott versöhnt, tritt diese ursprüngliche Harmonie zwischen Natur-, Geister- und Menschenwelt wieder ein und sie wird vollendet dastehen am Ende der Tage, wenn der ganze Mensch nach Körper und Geist in die Erlösung eingegangen sein wird. So erstreckt sich also die Kraft der Erlösung nicht auf die Menschen allein, sondern auf die Gesammt-Creatur, auf das Universum.[1])

In ähnlicher Weise ist im Epheserbriefe I. 10. als der Rathschluß der ewigen Erbarmung angegeben, Alles in Christo zur Einheit zu bringen; denn der Apostel Paulus schreibt: (Gott hat beschlossen) „zusammenzufassen das All in Christo, das was in den Himmeln und das was auf der Erde ist." Bei diesen Worten hat man nicht an die persönlichen, bewußten Wesen allein, obgleich an sie vorzüglich zu denken, sondern auch an die ganze Schöpfung. Die Versöhnung durch Christus ist dem Apostel eine That, deren Wirkungen die ganze Schöpfung durchdringen. In Folge der Ursünde geht eine Zerrissenheit und Feindschaft durch die ganze Schöpfung. In Christo aber als dem Haupte wird Alles wieder zu der ursprünglichen harmonischen Einheit zurückkehren und mit Gott verbunden werden. Die Engel treten in Verbindung mit den Menschen, die Menschen in den Zustand der Neugeburt, die Natur in den Stand der Freiheit und Alles vollzieht sich in Christo; in ihm wird Alles wieder zur Einheit verbunden, die ursprüngliche Harmonie der ganzen Schöpfung wieder hergestellt werden. Diese vollständige Zusammenvereinigung des All's in Christo wird aber erst bei seiner Wiedererscheinung zu Stande kommen. Wenn Sünde und Tod vollständig überwunden und die Leiber der Erlöseten glorreich wieder erstanden sein werden, dann wird die gesammte Schöpfung in jene glorreiche Gestalt verklärt werden, die nach der ursprünglichen Idee Gottes von Anfang an bestimmt, ohne den Sündenfall der Menschen in ihr sich entfaltet hätte, und wornach sie in ihrem jetzigen Zustande fortwährend seufzt.

Auf Christus zurückgeführt erscheint die Verklärung der Natur auch in der Stelle der Apostelgeschichte III. 19.—21.: „So thuet nun Buße und bekehret euch, auf daß ausgelöscht

[1]) Siehe: Bisping, Erklärung des Briefes an die Colosser; S. 259.

Digitized by Google

werden eure Sünden, damit etwa kommen die Zeiten der Erquickung und er sende den für euch bestimmten Messias, Jesum, den der Himmel aufnehmen muß bis zu den Zeiten der Wiederherstellung aller Dinge, von welchen (Zeiten) Gott gesprochen hat durch den Mund seiner heiligen Propheten von Anbeginn her." Der Apostel Petrus sucht mit diesen Worten seine Zuhörer durch das doppelte Motiv „der Auslöschung der Sünden" und der „Zeiten der Erquickung" zur gläubigen Hingabe an Christus zu bewegen; die Auslöschung der Sünden geschieht unmittelbar mit der Annahme des Evangeliums; die Zeiten der Erquickung treten ein mit der Wiederkunft Christi; beide wurzeln in ihm als ihrem Principe. Die „Zeiten der Erquickung" sind nach dem ganzen Zusammenhange, besonders aber weil sie als mit der Erscheinung Christi eintretend bezeichnet sind, identisch mit den „Zeiten der Wiederherstellung aller Dinge", die nach der Wiederkunft Christi eintreten werden. Wenn nämlich Christus wiedererscheint und durch das letzte Gericht alles Böse aus seinem Reiche wird ausgeschieden haben, dann wird ein neuer Himmel und eine neue Erde werden, und Alles auf den Urzustand, worin es vor dem Sündenfalle war, zurückgeführt werden; dann wird für die wahrhaft Bekehrten und Gläubigen der große Sabbathstag, die Zeit der Ruhe und Erquickung nach dem Sturme und der Hitze des Kampfes und der Trübsal anbrechen. Der frühere oder spätere Eintritt dieser seligen Zeiten ist aber bedingt von der Bekehrung der Menschen; je mehrere sich bekehren und an Christus glauben, desto schneller wird diese Zeit der Erquickung, also auch der Tag des Gerichtes heranrücken, ein Gedanke, der im II. Brief Petri III. 9. sich wiederfindet. — Was den Ausdruck: „die Wiederherstellung aller Dinge" angeht, so bezeichnet er die Zurückführung aller Dinge auf ihren ursprünglichen Zustand. Denn Christus ist nicht bloß der Erlöser des Menschengeschlechtes, sondern auch der Erneuerer der ganzen übrigen mit dem Menschen gefallenen Schöpfung. Denn auch die Natur leidet seit dem Falle des Menschen Schmerzen und harret der Verklärung der Kinder Gottes entgegen. Sobald diese eintritt, also sobald die volle Erlösung des Menschen nach Leib und Seele vollbracht ist, tritt auch eine Verjüngung und Verklärung der Natur ein.[1]) — So ist in dieser Stelle die Verklärung der Natur, die Um- und Neugestaltung des ganzen Universums, zur ursprünglichen, vor dem Sündenfalle gewesenen und beziehungsweise noch größeren Vollkommenheit auf Christus zurückgeführt,

[1]) Siehe: Bisping, Erklärung der Apostelgeschichte; S. 72 und 73.

Digitized by Google

„welcher (wie der Ap. Paulus in seinem Briefe an die Philipper III. 21. schreibt) umgestalten wird den Leib unserer Niedrigkeit, daß er gleichförmig werde dem Leibe seiner Herrlichkeit, gemäß der Macht, mit der er auch das Universum sich unterwerfen kann."

Der tiefste und stärkste Grund für die Verklärung der Natur ist demnach Christus, der Gott-Mensch; denn die materielle Creatur hat deßhalb den stärksten Anspruch auf eine wunderbare Verklärung, weil sie in organischer Verbindung steht mit dem von dem Gott-Menschen angenommenen Leibe, weil sie der durch die hypostatische Union geweihte Tempel des Sohnes Gottes geworden, und als solcher von seiner eigenen göttlichen Herrlichkeit wiederstrahlen muß. Indem der Sohn Gottes in sie hinabstieg, hat er sie unendlich hoch über ihre Natur erhoben, und dieser Höhe entsprechend muß er auch durch seinen Geist sie erneuern und verklären. Sie ist in dem Sohne Gottes mit hineingezogen in den höchsten Himmel und darum muß auch sie ihre irdische Natur ablegen und eine himmlische Natur annehmen, himmlisch werden im höchsten und edelsten Sinne des Wortes.[1])

Die Vollendung der Welt geschieht durch Feuersbrunst.

Die Vollendung der Welt, die Um- und Neugestaltung der Natur wird durch Feuer stattfinden, und zwar durch ein wirkliches, nicht aber blos im bildlichen Sinne verstandenes Feuer. Als die wichtigste und lehrreichste Stelle der hl. Schrift über die Umgestaltung und Verklärung der Natur durch Feuer müssen die Worte des Ap. Petrus in seinem II. Briefe Cap. III. vv. 3—13 angesehen werden. — Petrus hat nämlich eine häretische Secte im Auge, welche, abgesehen von ihren anderweitigen Lehren, durch die Läugnung der Wiederkunft Christi zum Gerichte den Christen in Klein-Asien gefährlich zu werden begann. Diese Irrlehrer begründeten ihre Läugnung der Wiederkunft Christi damit, daß von einer Veränderung in der Schöpfung, welche doch mit der Erscheinung des Herrn gemäß der Verheißung eintreten müßte, noch keine Spur sich zeige, und daß, wenn Christus wiederkommen wollte, dieses, da er eine baldige Wiederkehr versprochen habe, längst schon geschehen sein müßte. Petrus setzt diesen Scheingründen zuerst die Gegenbeweise entgegen und an diese reiht er dann die positive Erklärung des christlichen Glaubens über die zweite Ankunft Christi und die sie begleitenden Um-

[1]) Siehe: Scheeben, Mysterien des Christenthums, S. 659 u. 660.

Digitized by Google

stände, und zwar, wie es sein Verhältniß zu den Christen und den Häretikern, und Veranlassung und Zweck des Briefes fordern, nicht in bloßen Bildern, sondern mit der eines gottbegabten Zeugen würdigen Bestimmtheit.

„Es werden", so schreibt der Apostelfürst vv. 3. und 4., „verführerische Spötter auftreten, welche nach ihren eigenen Gelüsten wandeln und sprechen: Wo ist die Verheißung seiner Zukunft? Denn seitdem die Väter entschlafen sind, verbleibt Alles so von Anfang der Schöpfung an." — Um nun den Glauben der Leser gegen derartige Spottreden zu stärken, widerlegt der Apostel ihren Scheingrund „es bleibt Alles so, wie es vom Anfange der Schöpfung war" durch die geschichtliche Thatsache der Sündfluth, durch welche factisch bereits einmal eine Veränderung des Weltzustandes eingetreten ist. Er sagt vv. 5.—.9: „Es entgeht ihnen nämlich absichtlich dieses: daß von Urzeit an ein Himmel war und eine Erde, welche aus Wasser und durch Wasser entstanden waren durch Gottes Wort, wodurch die damalige Welt von Wasser überfluthet unterging, der jetzige Himmel aber und die (jetzige) Erde für dasselbe Wort aufgespart sind, für Feuer aufbewahrt auf den Tag des Gerichtes und des Unterganges der gottlosen Menschen. Dies Eine aber entgehe euch nicht, Geliebte, daß Ein Tag bei dem Herrn ist wie tausend Jahre und tausend Jahre wie Ein Tag. Nicht verzieht der Herr die Verheißung, wie einige es für Verzug halten, sondern er ist langmüthig eurethalben, weil er nicht will, daß einige verloren gehen, sondern daß Alle zur Buße schreiten." — Nachdem der Apostel die Einreden des Unglaubens zurückgewiesen und gezeigt hat, daß im Verhältniß der Ewigkeit Gottes ein Tag und tausend Jahre gleich sind, daß also das Zeitmaß, an welches die menschliche Anschauung gebunden bleibt, auf Gottes Anschauung keine Anwendung findet, daß somit bei Gott von einer zeitlichen Verzögerung einer Verheißung eigentlich nicht die Rede sein könne, übergeht er zur positiven Erklärung des christlichen Glaubens über die zweite Ankunft Christi und die sie begleitenden Umstände; er schreibt vv. 10.—13.: „Kommen aber wird der Tag des Herrn wie ein Dieb, an welchem der Himmel mit rauschender Schnelligkeit vorüber gehen wird, die Elemente aber werden in Flammen gesetzt und aufgelöst werden, und die Erde und die Werke auf ihr werden verbrennen. Da nun dieses Alles aufgelöset wird, wie beschaffen müsset ihr sein an heiligem Wandel und Frömmigkeit, indem ihr erwartet und beschleunigt die Ankunft des Tages Gottes, um derentwillen der Himmel in Feuer wird aufgelöset werden und die Elemente in Hitze zerschmelzen.

Digitized by Google

Einen neuen Himmel aber und eine neue Erde erwarten wir nach seinen Verheißungen, in welchen Gerechtigkeit wohnen."

Der Grundgedanke dieser Stelle ist: die aus dem Wasser der Sündfluth hervorgegangene jetzige Welt wird untergehen auf Geheiß des göttlichen Wortes, und zwar durch Feuer.

Den allgemeinen Satz: „Der jetzige Himmel und die (jetzige) Erde sind aufgespart für das Wort Gottes, für Feuer aufbewahrt", theilt Petrus, indem er die Wirkungen des Feuers angibt, in drei Glieder. Das erste Glied betrifft den „Himmel"; bezüglich dieses wird bemerkt: „Der Himmel wird mit rauschender Schnelligkeit vorübergehen" und: „der Himmel wird in Feuer aufgelöset werden." Was ist aber unter dem Worte „Himmel" zu verstehen? Augustin [1]), Beda, Thomas von Aquin, Liranus, Estius, Justinian, Calmet u. a. verstehen darunter den Luftkreis, den wir zur Unterscheidung von Aether gewöhnlich Atmosphäre nennen; denn der Weltbrand (sagen sie) werde sich nach den Worten des Apostels nur so weit, als ehedem die Sündfluth erstrecken; auch seien die Himmelskörper, weil in den Sündennexus nicht verschlungen, einer Erneuerung nicht bedürftig. Allein der Apostel sagt nur, daß, wie der Himmel und die Erde aus dem Wasser und durch das Wasser entstanden sind, und wie das Wasser das Element war, wodurch die alte Welt unterging, d. h. ihren bisherigen Zustand gänzlich änderte, so das Feuer das Vermittlungselement der letzten Umwälzung sein werde. Welches auch die Natur und das gegenseitige Verhältniß der Himmelskörper sein möge, so viel ist gewiß, daß sie alle zusammen eine organische Einheit bilden, daß sie in die Corruption des Menschen mitverflochten sind, daß sie also ihre Vollendung nur haben können in Verbindung mit dem Ganzen und nach der Weise des Ganzen. Mit größerem Rechte haben daher Methodius, Hilarius, Ambrosius, Hieronymus [2]) jene beschränkende Fassung des Himmels verwerfend, auch den siderischen Himmel, den Sternenhimmel, mit hereingezählt. Nach ihnen wird der Luft- und Sternenhimmel, wie er jetzt ist, mit rauschender Schnelligkeit, d. h. unter den schrecklichsten Ereignissen, die mit einem wirklichen, furchtbaren Getöse im Firmamente begleitet sein werden, durch Feuer verändert werden; es wird das an ihnen zergehen, was nur für den gegenwärtigen Zustand des Weltalls geeignet war; bleiben aber wird davon, und zwar in

[1]) Augustin. de civ. Dei l. XX. c. 18.

[2]) Methodius de resurr. n. VIII; Hilarius tract. in psalm. 148; Ambrosius Hexaëm. l. I. c. 6. Hieronymus in Is. LI. 6.

Digitized by Google

einem ganz geläuterten Zustande, was dem dereinstigen Zustande, da ein neuer Himmel und eine neue Erde sein wird, angemessen ist. Für diese Ansicht spricht Apoc. XXI. 1.: „Ich sah einen neuen Himmel und eine neue Erde; denn der erste Himmel und die erste Erde waren vergangen"; Apoc. 20. 11.: „Vor seinem Angesichte floh die Erde und der Himmel, und für sie ward keine Stätte gefunden." Luc. XXI. 25. 26.: „Es werden Zeichen an der Sonne, an dem Monde und den Sternen sein; die Kräfte der Himmel werden erschüttert werden."

Das zweite Glied betrifft die Elemente (Grundstoffe.) Bezüglich dieser wird bemerkt: „Die Elemente werden in Hitze zerschmelzen." Beda, Hesychius und Thomas von Aquin verstehen darunter die nach dem damaligen Stande der Naturwissenschaften sogenannten vier Elemente: Luft, Feuer, Land und Wasser. Estius und Andere sprechen nur von zwei Elementen, von Land und Wasser, da das Feuer ohnehin durch Feuer nicht gelöset zu werden braucht, und von der Luft- oder Luftregion schon unter der Bezeichnung „Himmel" die Rede war. — Aber eine numerische Bestimmung der Elemente dürfte hier unmöglich sein; es ist vielmehr nur zu beachten, daß die Elemente die Grundstoffe sind, aus denen etwas zusammengesetzt ist; und weil an dieser Stelle „die Elemente" zwischen „Himmel" und „Erde" in der Mitte stehen, so dürften sie als die Grundstoffe beider zu begreifen sein. Diese Grundstoffe oder Grundbestandtheile der sichtbaren Welt werden, wie Metall im Schmelzofen, durch des Feuers Gluth aufgelöset und dadurch geläutert und verklärt werden. Das Endgericht wird also viel intensiver sein als das Gericht der Sündfluth, da dieses nur die Oberfläche der Erde zerstörte, in jenem aber selbst die Grundstoffe des ganzen Weltgebäudes zersetzt werden, so daß die Himmelskörper sowohl als die Erde aus ihrer jetzigen Zusammenfügung heraustreten werden. So wenig aber, wie Augustinus bemerkt, die Auflösung einer Composition eine Vernichtung derselben ist, eben so wenig schließt dieser Vorgang eine Vernichtung oder gänzliche Zerstörung der aus ihrer Verbindung gelösten Elemente. Darauf scheint auch der sprachliche Ausdruck: die Elemente werden in Flammen gesetzt, aufgelöset werden, hinzuweisen. —

Das dritte Glied bezieht sich auf die Erde und ihre Gebilde; von diesen sagt der Apostel: „Die Erde und die Werke auf ihr werden verbrennen." So wie der Himmel und die Elemente, wird auch die Erde durch Feuer geläutert werden. Einer Vernichtung, d. h. einem völligen Untergange der Erde

Digitized by Google

wird hier nirgends das Wort geredet, um so weniger, als auch in der Sündfluth, mit welcher Petrus den Weltbrand zusammenstellt, die Körperwelt, obwohl er den starken Ausdruck „sie ging unter“ gebraucht, nicht vernichtet, sondern nur verändert war. Unter den „Werken auf der Erde“ sind nicht mit Oecumenius die Werke der Gottlosen, die Sünden jeglicher Art zu verstehen; denn diese vergeistigende Auffassung hat keinen triftigen Grund, da Petrus hier offenbar nur die von den Spöttern bezweifelte Veränderung der sichtbaren Schöpfung verkündet. Dem Zusammenhange mehr entsprechend, aber immerhin noch zu enge gefaßt, faßt Grotius die „Werke auf der Erde“ als die auf und aus der Erde erzeugten Naturprodukte. Calmet und Justinian und Andere verstehen und zwar mit Recht unter den „Werken auf der Erde“ alle Erzeugnisse sowohl der Natur als auch der menschlichen Thätigkeit. Alle diese Erzeugnisse werden „verbrennen“, d. i. gänzlich zerstört werden, da sie den Menschen nach ihrer Auferstehung zu keinem Gebrauche mehr sein werden.

Daß, wie die Urwelt durch Wasser, so die jetzige Welt durch Feuer ihre dereinstige Umgestaltung erhalten werde, wird in der hl. Schrift nur hier gelehrt; allein Andeutungen davon finden sich viele, sowohl im alten als im neuen Testamente.

So wird mehrfach gesagt, daß Gott im zerstörenden Feuer zum Gerichte kommen werde; Jes. XXIX. 9.: „Von dem Herrn der Heerschaaren wird die Heimsuchung kommen mit Donner, Erdbeben und großem Krachen, mit Sturm, Wetter und verzehrender Feuerflamme.“ Jes. XXX. 30.: „Zeigen wird der Herr die Schrecken seines Armes mit Zornesschnauben und verzehrender Feuerflamme.“ Jes. LXVI. 15.: „Denn siehe, der Herr wird kommen mit Feuer.“ Jes. LXVI. 16.: „Der Herr wird mit Feuer richten.“ Ferner heißt es bei Daniel VII. 9.: „Sein (Gottes) Stuhl war lauter Feuerflammen, des Stuhles Räder brennend Feuer.“ „Das Feuer“ (bemerkt Keil zu diesem Verse), welches den Thron Gottes flammend umgibt, ergießt sich als ein Strom von Gott aus in die Welt, das sündliche und gottfeindliche Wesen dieser Welt verzehrend und Gottes Volk und Reich verklärend.“ [1]) Psalm XCIV. 3.: „Feuer geht vor ihm her, und verzehrt ringsum seine Feinde.“ „Weil Gott als Richter kommt“ (sagt Delitzsch) „so ist sein Vorbote Feuer, welches allenthalben seine Widersacher verzehrt, wie einst das aus der Wolkensäule hervorbrechende die Aegypter.“ [2])

[1]) Siehe Keil, Commentar über den Propheten Daniel, S. 194.
[2]) Siehe Delitzsch, Commentar über die Psalmen, S. 582.

Digitized by Google

- - Wie im alten Testamente ist auch im neuen Bunde mehrmal von einem Feuer am Ende der Zeiten die Rede; was dort von dem Erscheinen Jehova's zum Gerichte unter Feuerflammen gesagt wird, das wird im N. T. auf Christus übertragen; so heißt es im II. Brief an die Thessalonicher I. 7. 8.: „Der Herr Jesus wird vom Himmel aus sich offenbaren in Feuer-Flamme." Der Ausdruck „in Feuerflamme" charakterisirt theils die Herrlichkeit und Majestät, in welcher Christus wiederkehren wird, theils bezeichnet er den allgemeinen Weltbrand, welcher der Ankunft Christi vorhergehen, die Natur läutern und reinigen, die Bösen aber strafen und peinigen wird. Ebenso im I. Corinther-Briefe III. 13.: „Der Tag wird es kund thun, weil er sich als Feuer offenbart." Unter dem Worte „Tag" ist hier zunächst an das jüngste Gericht zu denken; der Sinn dieser Stelle ist folgender: Das jüngste Gericht wird hervortreten in Art des Feuers, welches das Dunkle erhellt und das Nichtige verzehrt, das Dauerhafte aber reinigt und in seinem wahren Werthe zeigt.

In diesen angeführten Stellen des A. und N. T. wird demnach gesagt, daß Gott in zerstörendem Feuer zum Gerichte kommen werde. Da nämlich Gott gleich nach der Sündfluth (I. Mos. IX. 11.) verheißen hatte, daß er die Erde nicht wieder durch eine Ueberfluthung zerstören werde, so lag der Schluß nahe, daß das Endgericht durch Feuer sich vollziehen werde.

(Schluß folgt.)

Zum fünfhundertjährigen Geburtsgedächtniß des Verfassers der „Nachfolge Christi."

Von Professor Albert Pucher in St. Florian.

II. Thomas von Kempen, Verfasser der Nachfolge Christi.[1])

Handelt es sich um die Feststellung der Abfassung eines Buches durch einen, also ein geschichtliches Faktum, so ist gewiß die erste Frage die nach Zeitgenossen, die darum wissen konnten, und darüber die Wahrheit sagen wollten, ob solche für den zeugen, dem das Buch zugeschrieben wird.

Stellen wir diese Frage nun bezüglich der Nachfolge Christi, ob Zeitgenossen des Thomas von Kempen, die es wissen konnten und deren Wahrheitsliebe anzuzweifeln kein genügender Grund

[1]) Vgl. Quartalschrift 1880, 2. Heft, S. 236.

Digitized by Google

vorhanden ist, ihn als deren Verfasser nennen und ihre Beantwortung lautet: Mehr als zehn unverdächtige, zeugnißfähige Zeitgenossen stehen ein für Thomas als Verfasser der Nachfolge Christi.

Hören wir zuerst Johann Busch, den Verfasser der Windesheimer Chronik.

Der war geboren im Jahre 1400, trat, neunzehn Jahre alt, in's Kloster Windesheim, von dem das St. Agnetenbergkloster nur eine deutsche Meile entfernt ist, wurde im Jahre 1440 Propst des Klosters zum hl. Bartholomäus in Sulta bei Hildesheim, und acht Jahre später in dem Kloster Neuwerk bei Halle, von wo er um das Jahr 1456 nach Windesheim zurückkehrte. Da schrieb er jetzt das von Rosweyd edirte Chronicon Windesemense. Aber schon im Jahre 1459 wurde er wieder als Vorsteher für das Kloster Sulta verlangt, wo er nun blieb bis zu seinem Tode im Jahre 1479, nachdem er kurz zuvor sein Amt resignirt hatte. Hier hat er auch geschrieben das von Leibnitz edirte[1]) Buch: „De reformatione monasteriorum quorundam Saxoniae", in dem er berichtet von seiner dießbezüglichen, theilweise im Auftrage des Kardinals Nikolaus von Cusa mit päpstlicher Autorität geübten, vielfachen Thätigkeit. Also an der Fähigkeit des Mannes für Zeugenschaft wird nicht zu zweifeln sein; seiner Wahrheitsliebe gibt aber Leibnitz das Zeugniß:[2]) „Buschium non dissimulare corruptelas, neque adulari suis, manifestum est."

Dieser Mann nun, der in der Vorrede zum zweiten Buche des Chronicon, was aber zuerst dürfte verfaßt worden sein, ausdrücklich versichert, daß er mittheilen wolle „quae oculate fide coram positus vidit, audivit et inspicatus est", der schreibt im 21. Kapitel (p. 345): „Contigit ante paucos dies sui (Joannis de Huesden, des Priors von Windesheim, der am 2. Dezember 1424 starb) obitus, ut duo fratres notabiles de monte sanctae Agnetis prope Zwollis ordinis nostri in Windesem advenirent; quorum unus (den braucht er nur zu nennen, denn nur von ihm hat er einen Traum zu erzählen) frater Thomas de Kempis vir probatae vitae, qui plures devotos libros composuit, videlicet (darauf nicht eine Aufzählung aller zu folgen braucht, das auch, ja zuerst die Bedeutung von „gewiß, offenbar, namentlich" hat) qui sequitur me de imitatione Christi cum aliis,

[1]) „Scriptorum Brunswicensia illustrantium" tom. II. 1710, wo er pp. 477—479 von den Anfängen seines Klosterlebens erzählt. [2]) l. c. introductio. p. 45.

Digitized by Google

nocte insecuta somnium vidit praesagium futurorum.“ Nun erzählt er den Traum, dem Beachtung sichern soll die vorausgeschickte Charakteristik des durch sein Buch auch außerhalb seines Klosters bekannten Thomas.

Wenn D. Vincent Thuillier in seiner „Histoire de la contestation sur l'auteur du livre de l'imitatione de J. C.“ (p. 46) schreibt,[1]) daß im Jahre 1681 die Regularkanoniker von St. Genofeva einer Gelehrtenversammlung vorgelegt hätten zwei Exemplare des Busch'schen Chronicon, von denen aber nur in einem die eben angeführten für Thomas zeugenden Worte zu lesen gewesen wären, während sie in dem anderen, welches das Originale zu sein schien, gefehlt hätten; so widerlegt ihn Ellies du Pin, einer dieser Gelehrten, der in seiner „Dissertation sur l'auteur du livre de l'imitation de Jesus Christ“ §. V. schreibt:[2]) „Ce passage est non seulement dans l'imprimé de Busch, mais il se trouve aussi dans un Manuscrit de l'Abbaie de saint Martin de Louvain et dans un autre manuscrit de saint Pierre et de saint Antoine de Dalhem, produits par les Chanoines Reguliers de sainte Geneviévé; dans un Manuscrit de la Bibliotheque d'Utrecht et dans celui de Rebdorf suivant des attestations authentiques du Bibliothecaire d'Utrecht et de l'Eveque suffragant d'Augsbourg.“

Das Manuscript der St. Martinsabtei zu Löwen wurde über Ersuchen Amorts im Jahre 1760 dem öffentlichen Notar Johann Eyckermanns vorgelegt, der in einer amtlichen Urkunde bezeugt, daß die oben angeführten, für Thomas zeugenden Worte:[3]) „eadem manu, eodem charactere, eodem atramento, in eodem contextu, in iisdem lineis, sine litura et sine deletione ullius verbi et sine parenthesi, ibidem inveniuntur expressa.“

Das Manuskript der Kanonie Rebdorff aber wurde im Jahre 1763 am 27. Juli dem beeidigten Notar Johann Laurenz Weferle, Chorvikar und Ceremoniar der Domkirche zu Eichstädt vorgelegt zur Einsicht, wornach derselbe amtlich bezeugte:[4]) „quod verba illa videlicet, qui sequitur me, de imitatione Christi immediate scripta habeantur in eodem capitulo post verba: quorum unus frater Thomas de Kempis Vir probatae vitae, qui plures de-

[1]) Ouvrages posthumes de D. Jean Mabillon et D. Thierri Ruinart. Paris, 1724. [2]) Nouvelle Bibliotheque des auteurs ecclesiastiques. Paris. 1702. tom. XII. p. 168. [3]) „Deductio critica“ p. 97. Malou bringt p. 79 aus dem handschriftlichen „Chronicon Martinianum“ des damaligen Priors dieses Klosters Jakob Thomas Bosmans die Bestätigung des von Amort Berichteten. [4]) Amort, Moralis certitudo, p. 151.

Digitized by Google

votos libellos composuit et quidem in eodem contextu, in eisdem lineis, non supra aliquam lineam, multo minus in margine et quod caput rei est, scripta sunt illa verba eadem manu, eodem charactere, eodem atramento, eadem abbreviandi methodo, absque litura, absque parenthesi aut quacunque alia interpolatione." Und dieses Manuskript reicht fast an das Todesjahr des Thomas, denn es trägt die Schlußschrift: „Laus Sanctae Trinitati, finit feliciter per me F. Johannem Offenburg in Kresgarten (NB. alibi Kirsgarten legitur) professum, feria tertia ante Dionysii. Anno aetatis meae circa septuagesimum, anno vero Incarnationis Dominicae 1477. (sine speculo et oculari scriptum)". Eine andere Hand hat beigefügt: „Et anno incarnationis Dmcae 1479 obiit idem Fr. Joannes Offenburg. Cujus anima requiescat in pace. Amen."

Auch Mooren[1]) versichert, er habe im Jahre 1823 einen dem Antiquar J. M. Haberle in Köln gehörigen, bald nachher verkauften, im Jahre 1478 geschriebenen[2]) Kodex, Abschrift des zweiten Buches der Windesheimer Chronik, vor sich gehabt, worin die oben zitirten Worte von derselben Hand wie das Ganze, nicht am Rande oder über der Linie, sondern im fortlaufenden Texte ganz deutlich zu lesen waren.[3])

Nur die Bedeutung dieses Zeugnißes des örtlich und zeitlich dem Thomas so nahe stehenden Busch, die auch Alzog[4]) anerkennt in den Worten: „Die Autorschaft des Thomas v. Kempen ist jetzt besonders gesichert durch das Zeugniß der Windesemer Chronik", laßt die Hartnäckigkeit erklären, mit der trotz aller Beweise des Gegentheils die Gegner[5]) des Thomas, als Ver-

[1]) l. c. S. 204. — [2]) Der Schluß war: „Explicit jam iste devotus liber de illustribus viris ordinis regularium canonicorum per manus Johannis Pylter scriptus in honorem beatissimae virginis Marie gloriose et pro utilitate fratrum suorum monasterii in everartzcluse treverensis dyoec. ipso die beati Anthonii de ordine minorum que occurrebat sabbato in profesto s. Viti 1478. — [3]) Ein von Antiquar Heberle darüber ausgestelltes Zeugniß hatte Mooren, da er seine Nachrichten schrieb, in Händen. — [4]) Handbuch der Universalkirchengeschichte, 9. Aufl. 2. Band, S. 95 Anm. 3. — [5]) Noch im Jännerheft des „Katholik", Jahrg. 1877, S. 27 schreibt einer: „Die Stelle ist interpolirt. Thatsächlich (wo sind die Beweise?) sind auch die Worte: Qui sequitur me de Imitatione Christi in der Handschrift (in welcher?) in Klammer." Das Berufen auf Franc. Valgravius, einen englischen Benediktiner, von dem zu Paris 1638 auf 77 Duodez-Seiten erschienen sind: „Animadversiones apologeticae ad titulum et textum quatuor librorum de imitatione Christi" und auf Mabillon, der in seinen „Animadversiones in vindicias Kempenses" (Ouvrages posthumes, p. 70) ohne Beweis den Satz hinstellt: „Buschium et anonymum vitae Kempensis scriptorem (den wir später als Zeugen für Thomas vernehmen werden) aut secunda manu auctos

Digitized by Google

fassers der „Nachfolge Christi“ die fragliche Stelle[1]) als Interpolation ausgeben.

Hören wir einen zweiten Zeitgenossen des Thomas, der ihn als Verfasser der „Nachfolge Christi“ kennt und nennt: Hermann Ryd,[2]) gebürtig aus Neuß in Westphalen, der im Alter von 19 Jahren in die Kanonie zu Wittenborch im Jahre 1424 eintrat, wo er nun 20 Jahre verweilte bis zum Jahre 1447, in welchem er nach Halle geschickt wurde, um das Kloster „ad novum opus“ zu reformiren, dem er dann als Prior vorstand, bis er im Jahre 1455 im Auftrage des Kardinals Nikolaus von Cues nach Neustift bei Brixen sich begab zur Reformation dieser Kanonie, bei welcher er auch die Weisung erhielt an der Reformation des Prämonstratenserstiftes Wilten sich zu betheiligen, von wo er durch den Erzbischof von Magdeburg zurückgerufen in Halle die Pfarre zur hl. Maria übernahm. Er starb nach großer Wirksamkeit daselbst am Aschermittwoch des Jahres 1476. In der Bibliothek zu Mainz befanden sich zur Zeit, da Gudenus seinen „Codex diplomaticus“ veröffentlichte, verschiedene Handschriften[3]) Hermanns, theils Abschriften, theils eigene Werke. In einem Kodex der Kanonie St. Nikola bei Passau aber fand Amort[4]) im Jahre 1726 von ihm eine „descriptio monasteriorum Congregationis Windesheimensis“ und in derselben folgendes Zeugniß des Hermann für Thomas: „Frater iste, qui compilavit librum de imitatione, dicitur sive (um ja nicht mißverstanden zu werden) nominatur Thomas Supprior in dicto monasterio montis S. Agnetis prope Swollis dioecesis Trajectensis Provinciae Coloniensis et distat dictum monasterium uno milliari a Windesheim, quod est monasterium superius, in quo singulis annis Canonici Regulares de Provincia Coloniensi, Moguntinensi, Trevirensi celebrant Capitulum generale. Vixit autem hic compilator adhuc anno 1454. Et ego Frater Hermannus de monasterio Novi operis prope Hallas Magdeburgensis dioecesis eodem anno missus ad Capitulum dictum generale fui eidem locutus.“

Weil in dieser Stelle zuerst uns begegnet der Ausdruck „compilator“ und „compilavit“, was noch öfter der Fall sein wird, so wird es gut sein, darüber einiges zu bemerken. Nach

---

fuisse contendimus aut falso Autographi Antverpiani aliove inani fundamento deceptos“ reicht nicht aus, nach den Beweisen, die Amort für das Gegentheil gebracht hat. — [1]) Dieses Zeugniß besprechen auch Rosweyd „Vindiciae“ op. 6. und Heser „Dioptra“ p. 157—165, — [2]) Buschii, liber reformationis monasterium l. c. p. 489. — [3]) Amort, Moralis certitudo p. 50—53. — [4]) Deductio critica, pp. 98 et 99 mit notarieller Beglaubigung.

Digitized by Google

Amort:[1]) „Terminus compilator, compilare librum ex usu scriptorum saeculi XIII. XIV. XV. semper hucusque significavit authorem libri alicujus collecti ex diversis sententiis, fragmentis, notitiis vel luminibus, propriis aut alienis, sparsim sine connexione scriptis, proprio vero Marte in ordinem digestis.“ Deßhalb passen diese Bezeichnungen für Thomas, als Verfasser der „Nachfolge Christi“, denn:[2]) „Totum opus coaluit ex quotidiana annotatione luminum, quae partim ex meditatione, partim ex lectione piorum opusculorum, partim ex publicis exhortationibus suorum superiorum hauserat.“ — „Primorum[3]) enim patrum Windesheimensium dicta et scripta familiaria coincidere sensu, phrasi ac vi cum collectaneis Kempisianis, praesertim de imitatione Christi, quivis intelliget, qui legere voluerit directiones sacras Kempisis traditas a D. Florentio, Joanne Huesden, Luberto Bernero, Joanne Cacabo, quorum vitas et monita partim ipsemet, partim Buschius in Chronico Windesheimensi describit.... Certe libri de imitatione nil aliud sunt, quam veritatum, luminum et illustrationum generalium, quae in meditatione quotidiana animo a terrenis distractionibus libero divinitus immittuntur, quotidiana annotatio et in locos communes sine methodo scientifica, sine connexione, aut coordinatione capitulorum et sententiarum digestio.“

Im Wesentlichen stimmt mit Amort überein Ullmann,[4]) wenn er schreibt: „Die Schrift von der Nachfolge ruht so sehr auf der Ueberlieferung practischer Mystik bei den Brüdern des gemeinsamen Lebens und auf deren christlichen Sentenzen, daß es, obgleich dabei die allerdings hoch anzuschlagende Eigenthümlichkeit des Thomas übersehen wird, doch nach der historischen Seite nicht ganz ungerecht ist, wenn ein Zeitgenosse, der Kanoniker Hermann, ihn als Compilator bezeichnet und von ihm sagt: „qui compilavit librum de Imitatione“. Und anderswo schreibt er: „er schöpft fortwährend aus dem großen Ueberlieferungsstrome, er benützt neben den eigenen Erlebnissen überall die Erfahrungen, Sprüche, Lebensbeispiele der entfernteren und

[1]) Moralis certitudo, p. 81, ad 18. — [2]) Ibid. p. 116. — [3]) „Deductio“ p. 41. Zum Beweise seiner Behauptung gibt er in der „Moralis certitudo“ pp. 122—126 (was auch Malou thut p. 119) eine Vergleichung der Lehre im Directorium asceticum des Joannes de Huesden und der „Imitatio“, wie er schon im „Scutum Kempense“ eine Parallele gezogen der letzteren mit der Lehre des Gerard Groot und Florentius. Auch Malou weist die Verwandtschaft der Lehre des Florentius mit der in der „Imitatio“ nach pp. 391—402. — [4]) „Reformatoren vor der Reformation“ 2. Band, S. 144 und S. 742, Anm. 2.

Digitized by Google

näheren Väter und Brüder und vereinigt dieselben mit eigener feiner Lebensbeobachtung und tiefer Kenntniß des menschlichen Herzens zu einem reicheren Ganzen, als es vor ihm jemand aus diesem Kreise gethan; aber wenn dieses Material auch einem guten Theile nach nicht neu ist, so gewinnt es doch durch die Individualität des Thomas, durch die es in schöner Einheit zusammengehalten wird, eine neue Seele, etwas eigenthümlich Lebendiges, Liebliches und Frisches, einen Ton der Wahrheit, Freudigkeit und milden Herzenswärme, wodurch eine ganz spezifische Wirkung möglich wird. Dieß ist unseres Erachtens die Hauptsache, besonders in dem Buche von der Nachfolge Christi: die Wahrheit des eigensten Lebens, die sich in jedem Worte kundgibt, das Herz, das darin schlägt, ... der einfältig kindliche Sinn, welcher durch das Ganze hindurchgeht."

Auch Friedrich Böhringer schreibt[1]) von der „Nachfolge Christi": „in den Kreisen der Brüder des gemeinsamen Lebens, besonders in dem Stifter derselben, war Gedanke und Bezeichnung bereits heimisch; Thomas hat nun, wie überhaupt so auch in dieser Beziehung, dem herrschenden Geiste der Stiftung, deren Mitglied er war, seinen höchsten schriftlichen Ausdruck gegeben."

Doch hören wir, wie ein dritter Zeuge als Verfasser der „Nachfolge Christi" seinen Zeitgenossen Thomas von Kempen nennt. Es ist „Caspar de Pforzheim", der unterfertigt hat eine deutsche Uebersetzung der drei ersten Bücher von der Nachfolge Christi: „Finitus iste liber feria quarta ante festum Paschae ante horam nonam anno 1448. Per me Caspar de Pforzheim — laudetur Omnipotens." Zur Zeit Amorts gehörte der Codex „olim ex cimeliis Bibliothecae Spizelianae, cujus insignia aere expressa in vestibulo cernuntur" der Kanonie Wengen, deren Propst versichert:[2]) „In prima compacturae pagina author librorum hisce verbis proditur" „das büchlein Von der Nachfolgung Christi das hat gemacht ain andachtiger Wirdiger Vatter Maister Thomas Canonicus regularis dar in begriffen Wurt alles das, daſ ainen gaistlichen Menschen nott ist."

Auch den anonymen gleichzeitigen Biographen des Thomas müssen wir diesen Zeugen für die Abfassung der „Nachfolge" durch diesen einreihen; denn nicht nur, daß er in seinem Verzeichniß der Werke desselben, das ohne Grund als Interpolation[3])

[1]) „Die Kirche Christi und ihre Zeugen oder die Kirchengeschichte in Biographien" 2. Band, 3. Abth. S. 702. — [2]) „Deductio" p. 101. — [3]) „Moralis certitudo" pp. 82 et 83.

Digitized by Google

ist verdächtiget worden, jedes der vier Bücher derselben als besonderen Traktat aufführt, schreibt er auch in der Biographie selbst[1]): „Iste bonus pater solitus erat discere, quando fuit cum Conventu spatiando, vel cum aliis, quando sensit inspirationem divinam, quando sponsus ejus scilicet Jesus Christus voluit cum sponsa loqui, tum humiliter petiit licentiam, dicendo: Dilecti fratres, oportet me ire: unus me expectat in cella; et fratres pie annuentes petitioni ejus multum aedificati fuerunt. Et sic impletum fuit in eo illud: Ducam eum in solitudinem et ibi loquar cum eo. Et ipse Thomas ad Dominum illud: Loquere Domine, quia audit servus tuus. Quid tunc loquebatur Domino et quid loquebantur ad invicem, habemus in tractatu ejus: de interna Christi locutione ad animam fidelem: qui tractatus habet hoc idem pro themate in secundo capitulo: Loquere Domine, quia audit servus tuus." Im Katalog führt er aber das dritte Buch von der Nachfolge an vierter Stelle ebenso an: „de interna Christi locutione ad animam fidelem, scilicet; Audiam, quid loquatur in me", was die Ueberschrift und der Anfang des ersten Kapitels desselben ist.

Einen fünften Zeugen verdanken wir Ullmann. Der fand in der Münchner Bibliothek und zwar im „Cod. Monac. 351 A. 163. Collectio Camerariana t. I.", der alle die biographischen Notizen und Fragmente über Wessel, die in der grönінger und amsterdamer Ausgabe gedruckt stehen, in sich faßt und in dem betreffenden Theile sehr wahrscheinlich die Urschrift Albert Hardenberg's ist, jedenfalls eine sehr alte in die erste Hälfte oder Mitte des sechszehnten Jahrhunderts gehörige Abschrift auf fol. 12 in den zerstreuten Notizen Hardenberg's über Wessel[2]) die Stelle[3]): „Monstrabant quoque illi viri (die Mönche des Agnetenberges dem Albert Hardenberg) scripta plurima piissimi viri Domini Thomae Kempis, cujus praeter plurima alia etiam extat opus aureum de Imitatione Christi, ex quo libro Wesselus fatebatur se primum gustum verae theologiae percepisse eoque accensum, ut Zwollas admodum

[1]) l. c. pp. 2 et 3. — [2]) geboren zu Gröningen am Anfange des 15. Jahrhunderts, besuchte er die von den Brüdern des gemeinsamen Lebens geleitete Schule zu Zwoll, dann die Universitäten zu Cöln und Löwen, verlebte etwa 16 Jahre in Paris, machte um's Jahr 1470 eine Reise nach Italien, kam im Jahre 1477 nach Heidelberg, wo er aber nicht lange wirkte, denn schon im Jahre 1479 war er in seiner Heimat, wo er den Rest seines Lebens, das er am 4. Oktober 1489 beschloß, in Zurückgezogenheit, aber nicht unthätig zubrachte. — [3]) l. c. S. 295.

Digitized by Google

adolescens pergeret, ut rudimenta artium disceret simulque (ex intervallo) uteretur consuetudine piissimi patris Thomae, qui in Agnetano collegio Canonicus erat; quod Wesselus propterea reverenter colebat et nullo loco libentius, quam illic erat; — und in der vita Wesseli von Hardenberg, gleich zu Anfang, fol. 14. (nachdem von der Uebersiedelung Wessel's nach Zwoll die Rede war) „quia schola illic videbatur aliquanto cultior, quam Groningae, maxime in aedibus fratrum et attrahebat multos ad se fama optimi viri, fratris Thomae Kempis, qui ex aedibus fratrum se in proximum coenobium, montem S. Agnetis occultaverat, ubi multos pios libellos conscripsit. . . . Scribebat Thomas ea tempestate Thomas librum de Imitatione Christi, cujus initium est: qui sequitur me . . . fatebatur autem Wesselus, se prima incitamenta pietatis ex illo libro percepisse, quo factum est, ut se insinuaret in intimiorem notitiam et familiaritatem domini Thomae; eo plane instituto, ut in eodem coenobio vitam monasticam amplecteretur. Sed cum super ea re saepius cum Thoma dissereret Wesselus, visus semper sibi est, quaedam nimium superstitiosa in illo coenobio animadvertere; itaque cunctabundus omnia egit, deo haud dubie alio illum dirigente."

Mit Ullmann's Worten zu reden[1]): „hätten wir also auch hier ein, aus dem nächsten Kreise des Thomas stammendes, unverwerfliches Zeugniß, daß derselbe Verfasser der Imitatio sei. Dieses Zeugniß setzt vielleicht die Abfassung des Tractates um etwas zu spät an, indem angegeben wird, die Entstehung desselben sei ungefähr mit der Uebersiedelung Wessel's von Grönningen nach Zwolle zusammen gefallen, was doch ungefähr ins Jahr 1440 fallen würde, während wir Spuren haben, daß sich die Imitatio schon seit dem Jahre 1415—20 verbreitete; allein da die Bestimmung: scribebat ea tempestate eine sehr allgemeine ist und die Chronologie von Wessel's Leben selbst nicht unerschütterlich feststeht, so würde diese Angabe, selbst wenn darin wirklich ein chronologischer Irrthum enthalten wäre, keine bedeutende Instanz gegen das Wesentliche des Zeugnißes selbst bilden."

Unter den Zeitgenossen, welche für Thomas als Verfasser der „Nachfolge Christi" zeugen, nennen Amort und Malou den Karmeliten Mathias Farinator. Warum? Weil er abgeschrieben hat die Nachfolge Christi mit einigen anderen Traktaten, deren einem die Jahreszahl 1442, dem letzten die 1475 beigefügt ist

[1]) l. c. S. 733.

Digitized by Google

und auf das erste Folium den Index der im Manuskript enthaltenen Traktate gesetzt hat, in dem es heißt: „Prima pars tractatus de Imitatione Christi, Domini Thomae montis S. Agnetis Canonici Regularis.“ Dieses Blatt ist zum Glücke jener Hand entgangen, welche die „Imitatio“ selbst aus dem Codex herausgerissen hat.[1]) Der Mauriner Delfau, dessen „Dissertatio pro Joanne Gersen“ mit seiner Ausgabe der „Imitatio“ im Jahre 1879 wieder gedruckt worden ist, wie wenn sie nicht schon längst gründlichst von den Regularkanonikern Philibert Testelette und Amort Eusebius wäre widerlegt worden, behauptet in derselben,[2]) daß Mathias Farinator die „Nachfolge“ dem Thomas nicht habe zuschreiben können, den „aetate longe praecessit,“ da er „ob egregias animi dotes Johanni XXII. Pontifici inprimis carus erat, cujus jussu (inquit Possevinus in Apparatu) digessit librum moralitatum, quem praenotavit: lumen animae fidelis in 70 distinctum capita.“ Ist das wahr? Das mag jeder selbst beurtheilen nach dem, was ich aus der „Bibliotheca Carmelitana“[3]) hersetze: „Mathias Farinator, alias Pistorius, natione Germanus, patria Viennensis, Carmelita floruit circa annum 1477, vir non minus morum pietate quam eruditionis laude clarissimus, in monastica disciplina egregie exercitatus ejusdemque sui antiquioris instituti cultor eximius ac propagator, Philosophus insignis, nec ulli Theologorum secundus, scripsit seu potius transscripsit opera cujusdam auctoris anonymi, qui floruit tempore Joannis XXII. 1. De septem apparitionibus, lib. I (und noch fünf andere). Transscripsit, quae anonymus idem auctor e graeco idiomate transtulerat in latinum sermonem nempe 1. Hermetem, de corporibus transmutandis L. I (und noch vier andere). Hic auctor idem est atque ille, cujus Farinator distinxit in titulos „Moralitatum Alphabetarium, lumen animae dictum, in 75 titulos divisum . . . et Joanni XXII. Romano Pontifici, anno 1330 dicatum; et anno Christi 1477 edidit in folio, in duos tomos.“ In der, wieder im Jahre 1482 zum zweitenmal gedruckten Ausgabe, wird dann weiter bemerkt: „Prologus Anonymum hujus Libri habet quidem

[1]) Ueber den (Amort hat ihn selbst gesehen, Informatio p. 44, Scutum p. 28, Deductio p. 107) der Weihbischof und Generalvikar von Augsburg im Jahre 1648 eine von einem öffentlichen Notar noch beglaubigte Urkunde ausgestellt hat, die abgedruckt ist in „Rosweydus redivivus, Simonis Werlini, Praepositi Diessensis Canonicorum regularium Ord. S. Augustini. Coloniae Agrippinae“ 1649. p. 310—315. — [2]) p. LVI. [3]) Aurelianis, 1752. tom. II. p. 410.

Digitized by Google

auctorem, qui floruit tempore Johannis XXII., summi Pontificis et triginta annis minus uno se asserit suum opus adlaborasse: Praefatio autem Farinatorem agnoscit operis editorem, tempore Sixti IV. Papae; qui editor dictum librum in titulos, et titulos in paragraphos non modico labore a se distinctum animadvertit.“

Als siebenter Zeuge aus den Zeitgenossen des Thomas, die ihn erklären als Verfasser der „Nachfolge Christi“ mag auftreten Petrus Schott oder Scotus, wie der Abt von Spanheim, Johann Trithemius schreibt in seinem „Liber[1]) de ecclesiasticis Scriptoribus“ n. 875, wo sich über ihn Folgendes findet: „natione teutonicus, patria Argentinensis, canonicus sancti Petri ibidem, vir in divinis scripturis exercitatus et in utroque jure doctissimus atque in caeteris humanitatis artibus valde eruditus, philosophus, rhetor et poeta celeberrimus, ingenio excellens, vita et conversatione praeclarus. Scripsit tam metro quam prosa quaedam pudica elegantissimaque opuscula, quibus se posteris commendavit. De sanctis Johanne Baptista, Evangelista et Chrysostomo scripsit pulchrum et delectabile opus carmine elegiaco lib. 1 Laudes Joannis Gerson lib. 1 Epistolas elegantissimas lib. 1 Carmina insuper et diversa et compunctioni lectoris non contraria, sed probe apta et congrua, vario metrorum genere composuit. Moritur Argentinae in Ecclesia sancti Petri sepultus. Anno Domini 1491, aetatis vero suae tricesimo primo.“

Nur in dem „encomium Gersonis“, das sich findet in der Straßburger Ausgabe der Werke desselben vom[2]) Jahre 1488 und in Folgenden[3]) schreibt Peter Schott:[4]) „Inter haec autem opera licet nonnulla sint, quae Joannis de Gerson non esse verisimilius sit, ut est tractatus contra proprietarios s. Augustini, Compendium theologiae, Sermo de Conceptione et si qui plures reperiantur, tamen quia auctor alius non patebat, ideo loco suo perstiterunt. Alii autem tractatus, qui sibi nonnunquam tribuuntur, sed tamen auctorem certum habent, ut est libellus de contemptu mundi, quem constat a quodam Thoma Canonico Regulari editum et plures alii, non sunt operibus suis inserti.“ Also „constat“ es steht fest, daß Thomas die Nachfolge Christi, die un-

[1]) In des Fabricius: „Bibliotheca ecclesiastica“, Hamburgi, 1718, p. 208. — [2]) p. 3. col. 2. oben, aber anonym; mit dem Namen in späteren. — [3]) Malou p. 91. n. 1.: „encore dans l'edition apud Tribotes de 1514. tom. 3. — [4]) „Dioptra“ p. 171.

Digitized by Google

ter dem Titel „de contemptu mundi“ ohne allen Zweifel gemeint ist, geschrieben, verfaßt hat, sagt Peter Schott, dessen Urtheilsfähigkeit das aus Trithemius Angeführte außer Frage stellt und der um so weniger einer Partheilichkeit für Thomas beschuldiget werden kann, als von persönlichen Beziehungen zwischen ihm und Thomas oder dem St. Agnetenkloster keine Rede ist, wie er ja selbst den Mangel weiterer Bekanntschaft andeutet, dadurch, daß er einfach sagt: „constat a quodam Thoma Canonico Regulari editum“, was unzweifelhaft heißt nicht „abgeschrieben“, sondern „verfaßt“, wie schon daraus sich ergibt, daß er ja den Traktat „de contemptu mundi“ als Beispiel eines solchen nennt, der in der Sammlung der Werke Gerson's fehle, dem er „nonnunquam“ zugeschrieben werde, weil er „certum auctorem“ habe.

Hören wir als achten Zeugen, der Thomas erklärt als Verfasser der „Nachfolge Christi“, einen Mann, der, wenn er ihn nicht persönlich gekannt hat, doch von seinen Ordensbrüdern und Hausgenossen, unter die er jedenfalls bald nach des Thomas Tod ist aufgenommen worden, die Wahrheit erfahren konnte, die allein von einem so tugendhaften Manne, wie Johannes Mauburnus,[1]) den ich meine, anerkanntermaßen war, bezeugt wurde. Von ihm schrieben die Mauriner in der „Gallia christiana“ also:[2]) „Joannes Mauburne natus Bruxellis, unde aliquando dictus Johannes de Bruxellis, primum in ecclesia Trajectensi, cum Grammatica ritus et cantum ecclesiasticos edoctus, mox institutum Canonicorum Regularium amplexatus est in Monasterio montis sanctae Agnetis. (Daselbst war sein Novizenmeister jener Reynerus Koetken, dessen Einkleidung Thomas in einer Chronik[3]) beim Jahre 1465 erwähnt.) Postquam in Congregatione Windesheimensi varia praeclare gessit munia, in Franciam accersitus est. Statim abbatiam Castri-Nantonis, prioratumque sancti Salvatoris Melodunensis, utrumque monasterium in dioecesi Senonensi reformavit, tum abbatiam Cisonii dioecesis Tornacensis et abbatias S. Eventii Aurelianensis ac S. Martini Nivernensis; sed inprimis adhaesit Livriaco. Guillelmus Prior hunc illi prioratum anno 1500 resignavit, ut sic conventui et capitulo Livriacensi aggregaretur Johannes adeoque facilius ejusdem abbas efficeretur. Per spontaneam cessionem Nicolai de Hacqueville Abbatis commendatarii factus abbas regularis ad sanctum

[1]) Moralis certitudo, p. 53—49. — [2]) tom. VII. f. 836. (839.) — [3]) p. 130.

Digitized by Google

Severinum veniens, Clericos de collegio Standone inde ad Livriacum adduxit . . . Plura vir pius et doctus scripsit, edita Duaci anno 1620. Ex iis praecipuum est opus quod hunc titulum praefert: „Rosettum spiritualium exercitiorum.“ Saepius editum est Johanne tam superstite quam defuncto . . . familiares habuit plurimos Joannes Manburnus, puta sanctum Franciscum de Paula, Minimorum institutorem, Ganfridum Boussart Cancellarium ecclesiae Parisiensis, Ludovicum Pinel, qui fuit episcopus Meldensis, Petrum de Bruges collegii S. Barbarae moderatorem, nec non Erasmum sodalem Congregationis ejusdem Canonicum Regularem, quem maxime captum Manburni pietate probant inter alias plures duae ad hunc Erasmi epistolae . . . cum in morbum incidisset a Johanne Standone Livriaco abductus Parisios, quo melius curaretur, ibidem sacramentis ecclesiae munitus circa festum S. Thomae Cantuariensis, quem magna devotione venerabatur, obiit in domo piissimi viri Joannis Quintin poenitentiarii ecclesiae Parisiensis, in claustro B. Mariae initio anni 1502.“

In dem erwähnten „Rosettum“, das nach Foppens „Bibliotheca Belgica“ zuerst gedruckt wurde zu Basel im Jahre 1491 (also konnte er nicht verführt werden, wie des Thomas Gegner[1]) wollen, von Trithemius) zitirt Marburnus wiederholt die „Nachfolge Christi“ als Werk des Thomas, so „in dietario exercitiorum §. 3“ (lit. IV. Alphab. XII.)[2]) „Monet devotus Thomas noster Kempis: Non sis in celebrando nimis prolixus aut festinus, sed serva communem bonum modum eorum, cum quibus vivis,“ was entnommen ist dem 4. Buch, Kap. 10 und wieder in „Scalae gradibus accessoriis“ (lit. VI. alph. 22 § 4. p. 220) „Quam doctrinam Thomas noster Kempis insecutus erat, cum communicaturus dicebat: O Deus meus, amor aeterne, cupio te suscipere cum vehementissimo desiderio et dignissima reverentia...“ was zu lesen ist im 17. Kapitel.

Foppen führt ein anderes Werk von Marburnus an, das handschriftlich zu seiner Zeit aufbewahrt wurde in der St. Martins Kanonie zu Löwen unter dem Titel: „De viris illustribus sui Ordinis sive Venatorium Canonicorum Regularium.“ Dieses Manuskript konnte der Hochwürdigste Herr Bischof von Brügge Malou, zu Brüssel, wo es der königlichen Bibliothek unter n.

[1]) z. B. Delsau p. LXXII. — [2]) in der Mailänder Ausgabe vom Jahre 1603, p. 98.

Digitized by Google

11816 einverleibt ist, einsehen und so theilt er daraus folgende Stelle mit:[1]) „Frater Thomas Kempis Stae Agnetis canonicus regularis scripsit haec: Dialogus de statu et ortu fratrum priorum — Qui sequitur me (das 1. Buch der Nachfolge) — Regnum Dei intra vos est (das 2. Buch derselben) — Renovamini spiritu mentis vestrae (Die Exercitia spiritualia) — De sacramento altaris (das 4. Buch der Nachfolge) — de disciplina — . . . compluraque alia devotionis exercitia."

Wieder ein Franzose ist der neunte Zeuge, der die Nachfolge Christi als ein Werk des Thomas erklärt. Es ist der Verfasser und Herausgeber einer französischen Uebersetzung derselben, die zu Paris im Jahre 1493 gedruckt wurde unter diesem Titel:[2]) „Cy cômence le liure tressalutaire intitute: De limitacion nostre seugneur Jesucrist . . . lequel a este par aucuns jusques a p̄sent attribue a saint Bernard ou maistre Jean Gerson, pose que soit autremêt. Quar lacteur dicellug . . . fust ung venerable perc et tresdevot religieux chanoine regle . . . nomme frere Thomas de Kempis . . . translate de latin en francois pour la consolacion de simples non saichant entendre latin. — Cy finist . . . inprime a Paris par Jean Lambert, le XVI. jour de novembre. Mil cccc quatre vingt et treze, pet. in — 4. goth., avec des gravures en bois."[3])

Reihen wir nun als zehnten Zeugen für Thomas als Verfasser der „Nachfolge Christi" ein seinen als Prediger berühmten Zeitgenossen, Johann Geiler, geboren im Jahre 1445 zu Schaffhausen, aber gewöhnlich von Kaisersberg genannt, weil er daselbst von seinem Großvater erzogen wurde, der nach Beendigung seiner philosophischen und theologischen Studien zu Freiburg und Basel, zuerst in Freiburg, dann in Würzburg, im Jahre 1478 aber in Straßburg als Prediger angestellt wurde, wo er nun bis zu seinem Tode im Jahre 1510 wirkte. Sein Zeugniß für Thomas ist um so bedeutungsvoller, als er, ein großer Verehrer Gersons, selbst einige seiner Werkchen ins

[1]) p. 93. [2]) Malou p. 95; Brunet, „Manuel" t. III. p. 418. Ungenau führt diese Ausgabe Hain in seinem „Repertorium Bibliographicum, vol. II. pars. I. p. 123. n. 1621 (statt 1921) an, freilich als „Thomas a Kempis de imitatione Christi" während sie in Eberts „Allgemeines Bibliographisches Lexikon" 1. Band, S. 856, n. 10.496 einfach als Druck von Lambert, aus dem Jahre 1493 erscheint mit der Bemerkung, dieselbe Uebersetzung mit einigen Aenderungen ohne zu bemerken, daß im Titel ausdrücklich das Werk dem Thomas zugeschrieben wird, was bei der vorausgehenden Nummer nicht der Fall ist. [3]) Bei Brünet, S. 419 finde ich auch verzeichnet eine Ausgabe „De

Digitized by Google

Deutsche übertragen und eine Ausgabe der Werke Gersons im Jahre 1488 in 3 Foliobänden besorgt hat.[1])

In seinen Predigten über Sebastian Brand's Narrenschiff nennt er wiederholt Thomas als Verfasser der „imitatio"; so in der „turba 89 permutantium" ziemlich gegen Ende:[2]) „Haec deduc ad placitum ex Kempis de naturae et gratiae differentia in li. de imitatione Christi" (die Kapitel 54 und 55 des 3. Buches); und wieder bezieht er sich auf die letzten Sätze des 54. Kapitels in der „turba 106 viatorum" auch ganz gegen Ende mit der Bemerkung: „Haec Thomas de Kempis".

Auch ein Zeitgenosse des Thomas in Italien nennt ihn als Verfasser der „imitatio", nämlich „Jacobus Philippus Forestus Bergomensis", der in seinem „Supplementum Supplementi Chronicorum", das er bis zum Jahre 1503, in welchem er 69 Jahre alt war,[3]) fortführte, zum Jahre 1406 schreibt:[4]) „Thomas natione teutonicus Ord. Can. Reg. S. Aug. vir in divinis scripturis admodum studiosus atque eruditus, vita et conversatione valde insignis, hac tempestate clarus existens, scripsit ad instructionem multorum subjecta opuscula. Et primo, de contemptu mundi l. 4, insipit: Qui sequitur me."

Schließen wir nun das für Thomas entscheidend günstige Verhör der Zeitgenossen, indem wir als zwölften Zeugen vernehmen, Johannes Trithemius, der im Jahre 1462 geboren, im Februar des Jahres 1482 in das Benedictinerkloster Spanheim kam, wo er als der jüngste im Hause schon acht Monate nach seiner Profeß zum Abt gewählt wurde. Zwanzig Jahre stand er diesem Kloster vor, in dem er eine treffliche Bibliothek anlegte, während er selbst viele Werke verfaßte, darunter den „liber de ecclesiasticis scriptoribus" und etwas später „liber de illustribus Germaniae viris" aus welch' letzterem Delfau[5]) entnommen wissen will seine Meinung über des Thomas' Verhältniß zur Nachfolge Christi. Nun was schreibt er da? Ich entnehme das Zitat der „Dissertatio Delfavii". Es lautet:

---

l' imitation de nostre seigneur J. Ch. et parfait contemnement de ce monde" gedruckt zu Paris „par Jehan Trepperet" ohne Datum, wo auch im Titel gesagt wird: „Tonfes fois lacteur dicellug fust ung venerable pere ... chanoine regulier ... nomme frère Thomas de Campis, prieur en un prieure du dict ordre, appele Windesem, dioecese d' Utrecht." [1]) Schwab „Johannes Gerson" S. 790. [2]) Mir liegt vor die Ausgabe: „Argentorati in officina literatoria Joannis Knoblouchi iterum castigatiusque transscriptum XXIV. die Januarii, anno 1513. [3]) Trithemius, 899. p. 214. erste Ausgabe schon 1486; obiit in patria 1518." [4]) „Deductio" p. 118. [5]) p. LIII.

Digitized by Google

„Thomas de Kempis ordinis canonicorum regul. s. Augustini, montis divae martyris et virg. Agnetis prope Zwollis, vir in scripturis studiosus et eruditus . . . . Gerardi Magni Davantriensis (ut ferunt) quondam discipulus, de quo mirifica narrantur. Scripsit quaedam volumina, de quibus feruntur subjecta: De contemptu mundi et Imitatione Christi lib. 4 etc. . . . De vanitate mundi et contemptu ejus lib. unum (im liber de scriptoribus ecclesiasticis, führt er auch an erster Stelle unter des Thomas Werken auf: De contemptu mundi, lib. IV, qui sequitur me, non und an vorletzter Stelle „De contemptu mundi“ aber mit dem Zusatze: „alius lib. 1, Dominus regit me et nihil“, womit gemeint ist das „Hospitale pauperum“, dessen erstes Kapitel die Ueberschrift trägt: „De contemptu omnium bonorum mundanorum“.) . . . . et notandum, quod duo feruntur hujus nominis.[1]) Primus temporibus Gerardi Magni ad religionem conversus, divinis revelationibus dignus habitus, ea quae supra recensuimus opuscula scripsisse dicitur; secundus vero adhuc nostris temporibus pene viguit in humanis et varia composuit, quae ad manus nostras non venerunt et forsitan primo nonnulla sunt adscripta quae secundus fecisse putatur; libellus autem de Imitatione Christi primi fertur auctoris,[2]) quamvis sciam nonnullos in hac re sentire contrarium. Claruit autem Thomas iste senior sub Ruperto Bavaro Cl. Imperatore ann. D. 1410. (Ist also der, den er in seinem älteren „liber de ecclesiasticis scriptoribus“ allein kennt und nennt als Verfasser der „Imitatio.“)

Mit den angeführten Worten zeugt Trithemius doch deutlich genug für Thomas als Verfasser der Nachfolge Christi. Daß er zwei Thomas de Kempis annimmt, ist ein Irrthum, der sich erklärt aus der ungewöhnlichen Dauer des Lebens unseres Thomas, der über 90 Jahre zählte, da er starb und im Jahre 1410 schon 30, da er im Jahre 1380 geboren wurde, vier Jahre vor dem Tode Gerards Groote, bei dessen Lebzeiten ihn eintreten zu lassen in den Orden freilich wieder ein Irrthum Tritenheims ist, der jedoch nichts anders weiß, als ein Thomas de Kempis, aus dem St. Agnetenkloster hat die Imi-

[1]) Da hat Delfau ausgelassen (verglichen mit dem Citat bei Amort, Informatio, p. 51) „fuisse, ambo de Kempis, ambo regulares in monte S. Agnetis, ambo ingenio praestantes et ambo varia cudentes opuscula, quorum primus . . .“ [2]) Da ist wieder ausgelassen: „quem ante multos annos seniores nostri suos ferunt legisse seniores, quamvis . . .“

Digitized by Google

tatio geschrieben; da es aber nur einen gibt,[1]) so ist es der. Oder wie Ullmann es ausdrückt:[2]) „zwei Thomas von Kempen, die bekannter geworden wären, hat es nicht gegeben. Wenn also Tritheim einem Thomas von Kempen den Tractat zuschreibt, so ist es der unsrige.“ Und wenn des gelehrten Spanheimer-Abten „seniores ante multos annos suos ferunt legisse seniores“, so liegt darin gar nichts, was gegen Thomas zeugt, denn vom Jahre 1425 ist der Kirchheimer-Codex, der die Nachfolge Christi als Werk des Thomas enthält, wenn also um dieselbe Zeit in Spanheim auch eine Abschrift der Imitatio vorhanden war und gelesen wurde, so konnte ums Jahr 1495 Trithemius wohl von seniores in seinem Kloster, die etwa dreißig Jahre schon Professen waren, sich erzählen lassen, daß die, welche zur Zeit ihres Eintrittes, vor etwa 30 Jahren also, seniores waren, schon vor etwa 30 Jahren Profeß gemacht hatten, schon die „Imitatio“ gelesen hätten.[3])

Zwölf in ihrer Glaubwürdigkeit unanfechtbare Zeitgenossen bezeugen also Thomas als Verfasser der Nachfolge Christi, während für keinen anderen, der etwa auch genannt wird als solcher,[4]) auch nur einer vorgeführt werden kann. Damit ist die Sache entschieden,[5]) Thomas von Kempen und Niemand Anderer hat die Nachfolge Christi verfaßt.

In der neuesten Ausgabe „Imitation de Jésus Christ, par Thomas à Kempis. Reproduction en fascimile du Manuscrit Autographe de 1441. Avec une introduction par Charles Ruelens, Conservateur de la Section des Manuscrits a la Bibliotheque Royale de Belgique, à Bruxelles. Leipzig: Otto Harrassowitz. 1879“ wird noch auf einen Zeitgenossen aufmerksam gemacht, der für Thomas einsteht als Verfasser der Imitatio: fr. Adrian de But, Verfasser einer Chronik, die sich veröffentlicht findet in der großen Sammlung „des Chroniques nationales, par M. Kervyn de Lettenhove (Bruxelles, 1870). Der schreibt beim Jahre 1480: „en partant, sans doute, de quelque édition de l'Imitation ayant apparu en cette année; frater Thomas a Kempis, de monte S. Agnetis, professor ordinis regularium canonicorum, multos scriptis suis evulgatis, aedificat; hic vitam sanctae Lidwigis descripsit et quoddam volumen metrice super illud: Qui sequitur me.“

Dazu bemerkt Ruelens: „Avant le travail de M. C. Hirsche

[1]) „Deductio“ p. 114. [2]) p. 731. [3]) „Scutum“ p. 37. [4]) Namentlich nicht für Gerson (Malou p. 97) oder einen Gersen (Malou p. 264). [5]) Malou p. 37, 344, 381.

Digitized by Google

ce qualificatif metrice etait une véritable énigme; aujourd' hui, nous pouvons affirme, qu'il s' applique avec une entière justesse au livre de l'Imitation."

Jetzt wird auch verständlich die Ueberschrift des Manuskriptes Nr. 15.138 aus dem 15. Jahrhundert in der königlichen Bibliothek zu Brüssel, enthaltend die drei ersten Bücher der „Imitatio": „Hic est libellus qui vocatur musica ecclesiastica; und dessen Schlußbemerkung: Explicit liber internae consolationis id est tertius libri musice ecclesiasticae."

Das bezeugen uns übrigens auch „die ältesten Handschriften, die auch Rosweyd, Carräus, Amort, Malou u. s. f. für die Vaterschaft des Thomas von Kempen als Zeugen angerufen haben."[1])

Wie Malou[2]) ganz richtig bemerkt, kann man aber vernünftiger Weise zur Beweisführung in der Frage, wer hat die „Nachfolge Christi" verfaßt, nur solche Manuskripte gebrauchen, welche den Namen des Verfassers angeben und die Zeit angeben, wann sie geschrieben wurden.

Nun da zeugt für Thomas die Handschrift von Kirchheim, jetzt in der königlichen Bibliothek zu Brüssel, die Nolte genau beschreibt, (S. 8—14) der auch mittheilt, daß am unteren Rande von Fol. I. a zu lesen ist: „Notandum quod iste tractatus editus est a probo et egregio viro, Magistro thoma de monte Sancte Agnetis et canonico regulari in trajecto (d. h. in der Diözese Utrecht) Thomas de Kempis dictus, descriptus ex manu auctoris (von einem Autograph also) in trajecto anno 1425 in sociatu provincialatus" (etwa anläßlich einer Versammlung der die Provinz-Vorstehung Bildenden, deren jeder wohl, soweit sie von auswärts kamen, einen Begleiter mitbrachte, aus denen einer während der Verhandlungen das Autograph kopirte in Eile, in der er vielleicht ein Blatt desselben überschlug, wodurch erklärt werden könnte, daß von den Worten „ideo deberet se homo totaliter in deo firmare" im §. 2 des 12. Kapitels bis zu den Worten „deinde fortis imaginacio" im §. 5 des 13. Kapitels alles fehlt und vielleicht auch der Abgang des 4. Buches; denn der Kodex enthält nur die ersten drei Bücher.)

„Diese Worte sind freilich von einer anderen Hand, mit einer anderen Dinte[3]) geschrieben, deren Farbe viel lebhafter ist, als die jener, mit welcher das Werk selbst geschrieben wurde;

[1]) Stolle, S. 7. [2]) p. 99. [3]) Malou bemerkt jedoch (p. 101. n. 2.) „On voit d'ailleurs que la même main a plavé le minium a cette note et aux titres de chapitres. Le rouge est tout a fait de la nume nuance."

Digitized by Google

während die Farbe der rothen Dinte, mit welcher die einzelnen Linien unter jener Notiz gezogen sind, viel dunkler ist, als die jener, mit welcher die Inhaltsangaben über den einzelnen Capiteln geschrieben sind. Was folgt aber daraus? Nichts wahrlich gegen die Echtheit jener Notiz in Bezug auf die Zeit, in der sie geschrieben wurde. Es folgt einfach nur dieses daraus, daß diese Notiz einer anderen Hand angehört, als der desjenigen, welcher die Abschrift machte. Der Verfasser jener Notiz berichtet einfach eine Thatsache, die er weiß."

Als beweisend für die Abfassung der „imitatio" von Thomas darf auch erklärt werden sein Autograph, das oben näher beschrieben wurde (zu Brüssel in der königlichen Bibliothek unter n. 5855—5861), nicht wegen der Unterschrift allein, die, wie sie lautet: „Finitus et completus anno Domini 1441 per manus fratris Thomae Kempensis in monte S. Agnetis prope Zwollas", ihm weder zu, noch abspricht die Autorschaft an den darin enthaltenen Schriften, sondern weil die 4 Bücher der Nachfolge Christi an der Spitze anderer anerkannt ächter Werke des Thomas sich darin finden, ohne daß irgend ein Werk eines anderen Verfassers aufgenommen wäre, oder ein anderer Verfasser für sie, zum Unterschied von den anderen, angedeutet wäre.[1])

In der Kanonie Rottenbuech hatte man einen Kodex,[2]) in dem unter anderen auch die Nachfolge Christi sich befand, nach einem Traktat, an dessen Ende die Zeit angegeben war, wann er geschrieben wurde, nämlich das Jahr 1439, während am Ende der Nachfolge Christi stand: „Viri egregii Thomae montis S. Agnetis in Trajecto Regularis Canonici libri de imitatione Christi, numero quatuor", welche letzten Worte aber abgekürzt geschrieben irrig gelesen wurden als Jahreszahl 1402, während durch eine ungewöhnliche Ausdrucksweise eines Kanonikers von Rottenbuech, der äußerte, sie hätten einen Kodex der Imitatio aus dem 14. Jahrhunderte, worunter er aber das meinte, was gewöhnlich das 15. heißt, sich die irrige Meinung verbreitete, in Rottenbuech liege ein Beweis dafür, daß die „Nachfolge Christi" schon vor Thomas verfaßt worden sei.

In der schwäbischen Karthause Buxheim war ein Kodex[3]) vorhanden, ganz von einer und derselben Hand auf Papier ge-

[1]) Ueber diese Handschrift und ihre Beweiskraft verbreitet sich Nolte S. 16—35. [2]) „Deductio" p. 121—129. Mit Recht macht Amort aufmerksam, daß ein Propst von Rottenbuech in Konstanz am Konzil theilnahm, wo Gerson die Sache der „fratres vitae communis" gegen den Franziskaner Grabo vertheidigte und Gerson in Rattenberg nur 1 Tagreise von Rottenbuech entfernt war. [3]) Nach einer Notariatsurkunde bei Amort „Moralis certitudo" p. 152.

Digitized by Google

schrieben, in dem unter anderen Werken auch die vier Bücher von der Nachfolge Christi sich befinden, zu deren Beginn stand: „Incipit libellus consolatorius ad instructionem devotorum, cujus primum capitulum est de imitatione Christi et contemptu omnium vanitatum mundi et quidam totum librum sic appellant;" am Ende des 4. Buches aber: „Explicit liber quartus de Imitatione Christi, in quo specialiter tractatur de venerabili sacramento altaris," dann von derselben Hand und mit derselben Dinte, wie der ganze Kodex: „Item Compilator hujus opusculi fuit quidam frater Thomas nomine ordinis Canonicorum Regularium scti Augustini monte Scto Agnetis, Trajectensis, anno Domini 1471. (Dieselbe Jahreszahl findet sich noch bei zwei anderen Werken in diesem Kodex, deren eines vor, das andere nach der „Imitatio" Platz gefunden hat.) Nun folgt mit etwas schwärzerer Dinte und etwas anderer Schrift: „Item (dieses ist nicht, wie das vorige „item" roth gezeichnet) secundum alios intitulantur isti quatuor libri videlicet Magistri Johonnis Gerson Cancellarii Parisiensis de contemptu mundi."

Auf der kleineren Tafel gibt Amort in seiner „Moralis certitudo" unter n. 18 ein Faksimile eines Manuskriptes der „Nachfolge" des Stiftes Gries in Tyrol, in welchem der Titel ganz übereinstimmt mit dem des vorigen Manuskriptes und am Ende steht: „Compilator hujus opusculi fuit quidam Thomas nomine de conventu et ordine canonicorum regularium ordinis sancti Augustini montis sanctae Agnetis trajectensis." Und etwas unterhalb: „Deo gratias. 1474."

In seiner „Deductio critica" aber (S. 133) erwähnt Amort eines Manuskriptes der Kanonie Dalheim, in dem sich nach einem anderen Werkchen, dem die Jahreszahl 1475 beigefügt ist, die „Imitatio" findet unter dem Titel: „Tractatus de contemptu mundi", mit der Bemerkung am Ende: „Explicit libellus de contemtu mundi, quem fecit frater Thomas Kempis Professus in monte Agnetis Ordinis Canonicorum Regularium. Obiit aetatis suae anno 92. in Ordine devotus 65. requiescat in perpetua pace, pro quo debitum solvi anno 1471. Cosmae et Damiani, quo anno obiit." Freilich wohl ist diese Bemerkung von anderer Hand geschrieben, jedoch offenbar von einem, der mit Thomas und seinem Lebenslauf bekannt war.

Rosweyd führt in seinen „Certissima testimonia, quibus Thomas a Kempis auctor asseritur librorum de imitatione Christi" auch einen zu seiner Zeit in der Bibliothek der St.

Digitized by Google

Martins-Kanonie zu Löwen befindlichen Kodex auf, der enthielt den „hortulus rosarum“ dann das 1., das 4. und das 3. Buch von der Nachfolge Christi, an dessen Ende von derselben Hand geschrieben stand: „Expliciunt tractatus quatuor Thomae de Kempis devoti et interni, scripti, illuminati et ligati per manus Fr. Simonis Jacobi de Leydis, Professi in Leydendorf pro tunc socii Rectoris hujus monasterii Sanctimonialium antiquarum in Amstelrodam, anno Domini 1482.

In der königlichen Bibliothek zu München findet sich[1]) ein ehemals dem Kloster Benediktbeuern gehöriger Kodex in 4°, geschrieben a. 1447—1448, in dem von fol. 50 bis fol. 133 enthalten ist die „Nachfolge“ mit der Ueberschrift: „Liber de imitatione Christi, compositus et collectus per Fr. Thomam canonicum regul. S. Augustini de observantia Hildenshaimmensium de monasterio S. Agnetis Treverensis dioecesis; — und ein anderer[2]) aus dem Cisterzienserkloster „Kaishaim“ auch in 4° geschrieben a. 1465 auf 107 Blättern, auch mit der Nachfolge als: „Thomas de Kempis de imitatione Christi.“

Ohne mich länger bei den Manuskripten, deren 45 für Thomas angeführt[3]) werden, aufzuhalten, da die Abfassung der „Imitatio“ durch die Aussagen seiner Zeitgenossen dem Thomas entscheidend[4]) zuerkannt ist, gehe ich nun daran, kurz nachzuweisen, wie auch die ältesten Drucke dasselbe bestätigen.

Zuerst scheint[5]) selbe gedruckt worden zu sein von Günther Zainer zu Augsburg, der nach dem ältesten Nekrologium der Kanonie zum hl. Kreuz in Augsburg am 14. April des Jahres 1475 gestorben ist,[6]) nach Ebert (S. 864, n. 10482) um 1472, Hain erwähnt (S. 118, n. 9081) einen Druck ohne Angabe des Druckers, Jahres und Ortes, auf dessen fol. 1ª der Titel erscheint: „Tractatus fratris Thome de Kempis canonici regularis ordinis sancti Augustini De imitatione Christi et de contemptu omnium vanitatum mundi. Cum tractatulo Johannis Gerson de Meditatione cordis. Et complures alii tractatus pulchri.“ Auf fol. 4ᵇ aber ist zu lesen: „Dominus Johannes Numburg Artis medicinae Doctor presentia opuscula largis

[1]) Catalogus codicum Manu Scriptorum Bibliothecae Regiae Monacensis. tom. III. p. II. p. 202. n. 1365. [2]) tom. III. p. III. p. 217. n. 1802. [3]) Malou p. 111 et 378. [4]) Nicht die Handschriften sind das entscheidende. [5]) Es müßte denn der Druck, den Ulrich Han zu Rom besorgt haben konnte, von dem schon ein Manuskript mit dem Datum 1407 gesehen worden sein sollte, etwas älter sein. (Moralis certitudo p. 155.) [6]) Eine andere Angabe setzt seinen Tod (unwahrscheinlicher) auf den 1. Oktober 1478 nach einem Buxheimer Nekrologium. Malou p. 114. n.

Digitized by Google

expensis exarari in remedium suorum peccaminum animaeque suae salutem pro testamento ultimo procuravit et fecit.“ Derſelbe führt auf (S. 120, n. 9092) ein Buch: „Argentinae impressus per Martinum Flach Anno domini 1487“ auf deſſen fol. 1ª ſteht: „Tractatus de imitatione christi Cum tractatulo de meditatione cordis“, auf fol. 5ª „Incipit liber primus fratris Thome de Kempis canonici regularis ordinis sancti Augustini. De imitatione Christi, de contemptu omnium vanitatum mundi,“ auf fol. 80ᵇ: „Explicit liber quartus et ultimus de sacramento altaris fratris Thome de Kempis de imitatione Christi, de contemptu mundi devotum et utile opusculum finit feliciter“; auf fol. 81ª: „Incipit tractatus de meditatione cordis magistri Johannis Gerson.“

Wieder wurde nach Hain (S. 121, n. 9098) gedruckt „Argentinae“ im Jahre 1489 „Thomas de Kempis, De imitatione christi“ (auf fol. 9ª ſteht: Incipit liber primus fratr. Thome de Kempis, canonici regularis ordinis sancti Aug. De imitatione Christi et de contemptu omnium vanitatum mundi“) mit (fol. 168ᵇ) „Tractatulus venerabil. mgri Johannis Gerson de meditatione cordis.“

Ohne Gerſons „de meditatione cordis“ verzeichnet Hain (n. 9099) „Fr. Thomae de Kempis de imitatione Christi libri III Argentine per Martinum Flach a. 1489“ und (9100) „Thomae de Kempis de imitatione Christi“ Ingolstadii 1489. Wieder zuſammen (n. 9101) „Thomas a Kempis de Imitatione Christi et Joann. Gerson de meditatione cordis.“ Lugduni[1]) per Johannem Trechsel 1489 die vero 11. Octobris.“

Deßgleichen (n. 9105) finden ſich beide Schriften vereint in dieſem Druckwerke: „Thomas a Kempis. De imitatione Christi et de contemptu omnium vanitatum mundi... Item Joannis Gerson de meditatione Christi“ (auf fol. 9ª: Incipit liber primus fratris Thome de Kempis, canonici regularis ordinis sancti Augu. de imitatione... und in fine lib. IV. Explicit liber quartus et ultimus de sacramento altaris fratris Thomo de Kempis de imitatione... devotum et utile opusculum finit feliciter und ganz am Ende) „Tractatus venerabilis ma-

[1]) Wo Gerſon am 12. Juli 1429 geſtorben war, wo er von Seite der frommen Bevölkerung die Verehrung eines Seligen genoß; wie ein Schreiben des Kapitels vom 22. Februar 1504 an den Biſchof von Baſel, Chriſtoph von Utenheim, einen großen Verehrer der Schriften Gerſons bezeugt, ſein Bild auf dem Altare einer von Karl VIII. (1483—98) ihm zu Ehren errichteten Kapelle in St. Paul aufgeſtellt war (Schwab, l. c. p. 774.) wo man alſo gewiß wußte, was er geſchrieben habe.

Digitized by Google

gistri Joh. Gerson de meditatione cordis. Luneborch impressus per me Johannem Luce. Anno Dmni 1493. 22. die Mens. May." In demſelben Jahre erſchien zu Paris die franzöſiſche Ueberſetzung[1]) der „Imitatio", die ſchon unter den Zeugenausſagen von Zeitgenoſſen an neunter Stelle iſt erwähnt worden.

Wenn die um das Jahr 1473 in Utrecht bei Nic. Katelaer und Ger. de Leempt gedruckte Sammelausgabe[2]) von Werken des Thomas die „Nachfolge Chriſti" nicht enthielt, ſo iſt nicht zu überſehen, daß ſelbe überhaupt nicht den Anſpruch macht, eine Geſammtausgabe aller ſeiner Werke zu ſein, ſonſt trüge ſie nicht den Titel: „Thomae a Kempis Opera varia."

Wohl aber findet ſich dieſelbe in der Ausgabe von Thomas' Werken, zu deren Beſorgung der Karthäuſer Prior in Nürnberg Georg Pirckhammer den Magiſter Peter Dannhauſer ermahnt hatte, darüber Hain (S. 216, n. 9769) folgendes mittheilt: „F. 1ª tit: Opera et libri vite fratris Thome de Kempis ordinis canonicorum regularium quorum titulos vide in primo folio." Fol. 2ª Georgius Pirckamer presbyter Carthusie domus Nurmberge humilis prior Magistro Petro Danhausser orationes suas quam devotissimas offert. Fol. 3ª Petri Danhauseri responsoria Fol. 5ª: Dulcissimi ac divi Thome de Kempis viri piissimi religiosissimique de imitatione Christi opus: quod falso apud vulgares Gersoni parisiensi cancellario impingitur casta ac intemerata dei genitrice favente libellus primus incipit." In fine: „Opera et libri vite Thomae de Kempis hac charta quam salutari fine clauduntur in vigilia Andreae apostoli Anno Christi 1494. Nuremberge per Caspar Hochfelder opificem accuratissime impressi." Zu bemerken iſt, daß in dem Inhaltsverzeichniß an zweiter Stelle nach der Nachfolge Chriſti ſich findet: „De meditatione cordis Johannis Gerson"; vielleicht weil ſo häufig die „Imitatio" mit dieſem kleinen Traktat Gerſons verbunden wurde.

Derſelbe Grund mag dieſer Schrift Gerſon's auch einen Platz unter den „Opera addititia" verſchafft haben in der nächſten Ausgabe der Werke des Thomas, auf deren Titelblatt zu leſen iſt: Vaenundantur Jodoco Badio Ascensio". Von dem ſchreibt Trithemius (l. c. n. 938. p. 226). „Judocus Badius

[1]) Es iſt auch eine andere franzöſiſche Ueberſetzung bekannt der drei erſten Bücher der „Imitatio" die in mehreren Handſchriften betitelt iſt, „d'internelle consolation" und von einigen ſchon als der Originaltext der „Imitatio", die nur die lateiniſche Ueberſetzung jener wäre, aber ganz mit Unrecht (Malon p. 306—325) iſt aufgeſtellt worden, während ſie in einer Handſchrift zu Amiens bezeichnet iſt: „translation de l'imitation de Jesus Christ." [2]) Hirſche, S. 269.

Digitized by Google

Gandensis (irrig für Ascensius) natione Teutonicus, vir in saecularibus litteris eruditissimus et divinarum scripturarum non ignarus, philosophus, rhetor, poeta clarissimus, ingenio excellens et disertus eloquio, qui olim Ferrariae Baptistam Juarinum litteras graecas docentem audivit et in ea quoque scientia doctus evasit. Lugdunum modo eruditione sua exornat. (Fabricius bemerkt dazu: Postea Parisios se contulit, plurimis insignibus libris ex typographia sua emissis celeberrimus) poetas legit publice et privatim, plures magnatum filios instruens, scripsit carmine et prosa multa praeclara opuscula. . . . . Vivit usque hodie annos natus duos et triginta."

Den Titel dieser Ausgabe, an deren Ende die Jahreszahl 1523 angegeben ist,[1]) lautet: „Opera Thomae a Campis cognomento Malleoli, viri pientissimi et religiosissimi sub canone divi patris Augustini, aucta et diligentius recognita suaque serie reposita." Auf der anderen Seite dieses Foliums findet sich das Inhaltsverzeichniß, das beginnt mit „Alphabetum monachi," dann „De imitatione Christi libri duo," was sofort erklärt wird: „nam secundus et tertius in unum contracti sunt, eo quod ejusdem farraginis et quartus alterum sortitur titulum." In der That folgt auch jetzt: „De sacramento altaris liber unus, qui quartus habebatur de imitatione Christi," dann „de disciplina claustralium" u. s. w.

Interessant ist aber noch, was Badius in der Vorrede sagt[2]) über die Veranlassung dieser Ausgabe: „Convenerunt me saepicule . . . Benedictini divi Germani a pratis . . . ut pientissimi et optimae memoriae religiosi fr. Thomae Malleoli a Campis opera melliflua et ad veram religionem vel maxime conducentia, praelo nostro iterum divulganda committerem . . . Quorum omnium rationibus victus, opus ad exemplar Suessionense imprimendum suscepi paucisque diebus ad calcem usque perduxi."

Und die Ueberzeugung, daß nicht Gerson, sondern Thomas von Kempen Verfasser sei der „Nachfolge Christi", blieb während des ganzen sechszehnten Jahrhunderts in Frankreich anerkannt als Wahrheit, so daß selbst in Lyon Buchdrucker, welche das Büchlein unter Gerson's Namen erscheinen ließen, ihr doch am Ende Zeugniß zu geben sich verpflichtet erachteten. So erschien die „Imitatio" dort bei „Theobaldus Paganus" im Jahre

[1]) Hirsche, S. 205; nach Heser „Dioptra" p. 57 war das die 3. Auflage und die ersten drei Jahre vorher erschienen. [2]) „Deductio" p. 111.

Digitized by Google

1554, dann wieder 1555 und zum drittenmale 1561, auf dem Titelblatt ist sie als Werk Gerson's bezeichnet, auf der letzten Seite aber steht gedruckt: „Quamvis iste libellus dicatur Joannis Gersonis: author tamen ipsius fuit Thomas de Kempis Canonicus Regularis." Ganz ebenso[1]) findet man Thomas als Verfasser der „Imitatio" bezeichnet, wiewohl sie auf dem Titelblatt dem Gerson zugeschrieben erscheint, in den zu Lyon, so zu sagen neben dem Grabe Gerson's, „ex officina haeredum Jacobi Junctae" hervorgegangenen Ausgaben derselben, deren erste dem Jahre 1564 angehört, eine zweite 1567, eine dritte und vierte den Jahren 1570 und 1587.

Bemerkenswerth ist auch die Vorrede zu einer französischen Uebersetzung, die gedruckt erschienen ist im Jahre 1565 unter dem Titel: „L'Art et Maniere de perfaitement ensuivre Jesus-Christ et mespriser tontes les Vanitez de ce monde, autrement dite: L'internelle Consolation, jadis composée en Latin par Thomas de Campe et puis nagnieres fidelement traduite, selon te sens del'Authene." In der Vorrede sagt nun der Uebersetzer:[2]) „Was den Verfasser dieses Buches anbelangt, der viele Drucke, lateinische und in der Volkssprache, gar nicht nennen, während viele es dem hochgelehrten und berühmten Mann, Magister Johann Gerson, weiland Kanzler der Pariser Universität zu schreiben, so kann doch überzeugend der Beweis geliefert werden, (nihilominus evidenter probari potest) daß es verfaßt sei von dem ehrwürdigen Fr. Thomas Hämmerchen, geboren zu Campis im Bisthum Utrecht . . ."

Auch Italien gibt Zeugniß für Thomas. Im Jahre 1569 erschien zu Venedig eine italienische Uebersetzung mit einem Vorworte des berühmten Ludwig von Granada, der da unter anderm sagt:[3]) „Quanquam minus curandum est de auctore, qui loquitur quam de iis, quae loquitur; bonum tamen est, ut noris (die Wahrheit), scriptorem hujusce libri non fuisse Joannem Gerson, prout hactinus quidem habuit nomen et titulum, sed D. Thomam de Kempis Canon. Regul. S. Augustini."

[1]) „Dioptra" p. 67 und 70. [2]) Nach der lateinischen Uebersetzung in der „Dioptra" 71. — Die im Jahre 1530 bei Martin Kayser zu Antwerpen erschienene französische Uebersetzung eines Priesters der Diözese Metz, der in der Vorrede sagt, er habe sie angefertigt nach einer deutschen Uebersetzung der „Imitatio" als deren Verfasser ihm von glaubwürdiger Seite bezeichnet worden sei ein Karthäuser, Namens Ludolf von Sachsen, der schon vor beiläufig 160 Jahren gestorben sei, kann dagegen nicht als Beweis gebraucht werden, der anonyme Priester war eben übel berichtet. (Silbert, l. c. S. 5.; Amort „Deductio" p. 281.) [3]) Dioptra, p. 74.

Digitized by Google

Im Jahre 1583 erschien[1]) der lateinische Urtext der „Imitatio“ zu Rom bei Franz Zanetto, freilich wohl auf dem Titel als ein Werk Gerson's, aber mit dem uns schon bekannten Widerruf am Ende: „Quamvis iste libellus dicatur Joannes Gerson: auctor tamen ipsius fuit Thomas de Kempis Canonicus Regularis.“

In Dilingen aber ließ Sebald Mayer im Jahre 1571 die „Imitatio“ drucken nicht nur als Werk des Thomas, sondern rechtfertigte diese Angabe auf dem Titelblatt auch in der Vorrede also: „De auctore afferamus aliquid. Quamquam is multis tum latinis, tum germanicis exemplaribus Joan. Gerson Cancellarius Parisiensis nominatur, tamen facile doceri potest, eum a Thoma Malleolo conscriptum esse. Fuit hic oriundus ex oppido Kempis in dioecesi Coloniensi, unde etiam Thomas de Kempis dicitur, Canonicus regularis, vir eximiae sanctitatis maximarumque virtutum, multis Dei muneribus instructus, cujus etiamnum in Germania inferiori apud Swollenses nomen et fama celebratur.“

Kurz am Beginne des 17. Jahrhunderts war Thomas allenthalben anerkannt als Verfasser der „Imitatio“. Da brachte der Spanier Pedro Mauriquez in seinem Buch „Preparation a l'administration du sacrament de la pénitence“, das er im Jahre 1604 zu Mailand drucken ließ, dagegen das Bedenken vor, sie müßte schon zur Zeit des h. Bonaventura bekannt gewesen sein, da die siebente der „Collationes ad fratres Tolosanos“ daraus entnommen sei. Er hielt diese „Collationes“ eben irrig[2]) für ein Werk Bonaventuras.

Im selben Jahre 1604 fand Pater Bernhardin Rossignoli im Profeßhause der Jesuiten zu Arona einen Kodex der „Imitatio“, von dem er irrig[3]) meinte, er sei von den Benediktinern, die ehemals dieses Haus bewohnten, zurückgelassen worden. In diesem Kodex steht nun: „Incipiunt capitula primi libri abbatis Johannis Gesen“; und wieder: „Incipit tabula libri se-

[1]) Dioptra p. 80. [2]) Es ist zu verwundern, daß Hergenröther diesem Irrthum einen Platz gegeben hat in seinem „Handbuch“ und das herrliche Buch von der Nachfolge Christi „dem Bonaventura bekannt“ sein läßt, da doch Malou p. 203 versichert: „Les derniers éditeurs de saint Bonaventure ont déclaré, qu' on ne trouve aucun manuscrit de ces Conférences antérieures à la fin du XV. siècle . . . Ils sont unanimes à regeler cet ouvrage comme une ouevre supposée . . . . il est evident que les Conferences aux Toulousains ne sont qu' une compilation moderne et par conséquent n'infirment en rien les titres de Thomas a Kempis.“ Und schon Amort hat bewiesen: „Illas octo collationes non esse D. Bonaventurae, certum est.“ „Deductio“ 18—25; „Informatio“ 52—57. [3]) Der Jesuit

Digitized by Google

cundi abbatis Jo. Gesen"; und ein drittesmal: „Incipit tabula tertii libri abbatis Johannis Gesen"; dann: „Incipiunt capitula quarti libri abbatis Johannis Gessen und am Schluße: „Explicit liber quartus et ultimus abbatis Johannis Gersen. De sacramento altaris."

Was liegt am nächsten bei vorurtheilsfreier Erwägung dieser dreifach verschiedenen Schreibweise des Verfassers? Offenbar der Gedanke, der Kodex ist von einem nachlässigen oder unfähigen Schreiber angefertigt, der Gerson hätte schreiben sollen und dreimal Gesen, und je einmal Gessen und Gersen geschrieben hat. Zitirt ja doch Montfaucon[1]) und eine Lyoner Ausgabe vom Jahre 1489, in der die „Imitatio" gedruckt ist als Werk des Thomas von Kempen und die anerkannt Gerson'sche „De meditatione cordis" als Werk eines: „Johannis Gersen."

Und in der Ausgabe der Werke Gerson's von Johann Koelhoef von Lübeck im Jahre 1483 zu Köln, von der Amort[2]) ein Exemplar in der Minoriten-Bibliothek zu Augsburg sah, wird der Verfasser am Anfang genannt: „Dominus consolatorius Joannes de Gersonne" und im 2. Bande heißt es: „per Dominum Joannem de Gersenne, Doctorem consolatorium." Wer erinnert sich nicht da an den gleichzeitigen, anonymen Biographen des Thomas, der von ihm schreibt: „Multum affabilis et consolatorius fuit . . . ", was auch hervorhebt der Fortsetzer der Agnetenbergklosterchronik mit den Worten: „fuit etiam . . . mire consolativus tentatis et tribulatis". Dazu kommt noch, daß sich Thomas wiederholt in seinen Schriften „frater peregrinus" nennt und auch Gerson in seinen Schriften sich oft als „peregrinus" bezeichnet. Auch der Titel „abbas" konnte Gerson beigelegt werden, da er Kommendatarabt von St. Johann in „Graevia" zu Paris war.[3]) (Schluß folgt.)

Interkalar-Rechnung.[4])

Von Consistorial-Sekretär Anton Pinzger in Linz.

Die Netto-Einkünfte einer Pfründe während der Vacatur gehören dem Religionsfonde (Cap. VI. §. 26 des W. Prov. Concils). Ueber die Vermögensgebarung während dieser Zeit — die Interkalarzeit genannt — hat der Pfründen-Verwalter Rechnung zu legen. Das kanonische oder Interkalar-Jahr läuft von Georgi bis Georgi des nächsten Jahres, in welchen Zeitraum sich

Andreas Majolus bezeugte schriftlich im Jahre 1617, er habe ihn bei seinem Eintritte aus dem väterlichen Hause mitgebracht. „Informatio" p. 169. [1]) Malou p. 251. [2]) „Deductio" p. 150. [3]) „Moralis certitudo" p. 66; Malou, p. 252. n. 3; p. 265: „est moralement certain, que le nom de Gersen n' estqu' un alteration du nom de Gersen"; p. 321. n. [4]) Nach den Bestimmungen für Oberösterreich. Im nächsten Hefte wird eine Provisor-Rechnung nach den für Kärnthen geltenden Bestimmungen erscheinen.

Digitized by Google

die Bewirthschaftung der Oekonomie (Anbau und Ernte) am füglichsten hineinbringen läßt. Dauert daher eine Provisur vom 1. März bis 1. Juni, so sind zwei Rechnungen[1]) zu legen, die eine für die Zeit vom 1. März bis 23. April, die andere vom 24. April bis 1. Juni.

Die Interkalarrechnungen sind nach den bestehenden Vorschriften immer im nächsten Mai nach der Beendigung der Provisur im Wege des bischöfl. Consistoriums an die k. k. Statthalterei zu senden, wenn die Vakatur nicht über ein Jahr dauert. Wird mehrere Jahre eine Pfarre nicht besetzt, so ist für jedes Jahr im Mai die Rechnung in Vorlage zu bringen. Die Grundlage der Interkalarrechnung bildet der adjustirte Erträgniß-Ausweis der Pfründe (die Fassion) und haben bei jener dieselben Empfangs- und zum Theile Ausgabs-Rubriken aufzuscheinen wie bei dieser. — Es können aber bei der provisorischen Verwaltung einer Pfründe folgende 4 Fälle vorkommen:

1. Wenn die Pfründe alljährlich einen bedeutenden Beitrag aus dem Religionsfonde bezieht und daher bei der Vakatur ein aus den geringen Interkalareinkünften an denselben abzuführender Ueberschuß sich nicht ergeben kann, so wird der Provisor über sein Ansuchen von der Vorlage einer Interkalarrechnung enthoben und wird demselben einfach der Provisorgehalt unter Berücksichtigung der kleinen Rationseinkünfte zur Behebung bei dem betreffenden Steueramte angewiesen.

2. Pfründen mit bedeutender Oekonomie, deren Erträgniß specificirt nachgewiesen erscheint.[2])

3. Pfründen mit Oekonomie, deren Erträgniß mittelst Pauschalabfindung gerechnet wird.

4. Pfründen, die kein unbewegliches Vermögen außer etwa einem Hausgarten oder einer Wiese besitzen, wohl aber mit anderen Emolumenten aus beweglichen Gütern dotirt sind.

Am häufigsten kommen die beiden letzten Fälle vor und wir geben daher im Nachfolgenden das Formulare einer solchen Rechnung. Diese besteht aus zwei Theilen: einer sogenannten Jahres-Rechnung, in welcher die fixen Einkünfte und Ausgaben eines ganzen Interkalarjahres zusammengestellt sind und die eigentliche Interkalarrechnung, in welcher die entfallende Quote des Jahres-Ueberschusses, dann die besonderen Einnahmen und Ausgaben verrechnet erscheinen. Die Interkalarrechnung ist stempelfrei und bedürfen daher deren Beilagen auch nicht des Beilagestempels.

[1]) Aber nur Eine Jahresrechnung, siehe Formulare I. [2]) Da die k. k. Statthalterei in Oberösterreich sich um die Verrechnung mit dem Vorfahrer und Nachfolger nicht kümmert, so wird die umständliche Wirthschafts-Berechnung dieser gegenüber selten gelegt.

Digitized by Google

Ausweis

über die fixen Jahres-Empfänge und Ausgaben bei der durch 100 Tage d. i. vom 28. Mai incl. bis 7. September (incl.) 1880 erledigt gewesenen Religionsfondpfarre Donauburg.

PN.	Einnahmen	Betrag fl.	Betrag kr.	Anmerkung
1	Grundertrag (3facher) . .	255	—	
2	Deputat von der Kirche .	52	50	
3	Zinsen der Silber-Rente Nr. 51732 pr. 12000	504	—	
4	Natural-Sammlung: 3 Hektol. Weizen à 9 fl. 70 kr. = 29 fl. 10 kr.			
	5 „ Korn à 6 fl. 60 = 33 fl.	62	10	
	Summe .	873	60	
	im Vergleich zu d. Empf. pr.	775	80	
	zeigt sich ein Ueberschuß pr.	97	80	

PN.	Ausgaben	Betrag fl.	Betrag kr.	Anmerkung
1	Grund- und Hausklassensteuer . . 24 fl. 10 kr.			
	Landeskonkurrenz 6 „ 29 „			
	Gebührenäquival. 16 „ — „			
	Brandassekuranz 37 „ — „			
	Religionsfondst. 30 „ — „			
	Gemeindeumlage 4 „ — „	117	39	
2	Provisorgehalt	378	—	f. 100 Tage 105 fl.
3	Kaplangehalt	210	—	„ 50 fl. 33 kr.
4	Kaminfegerbestallung . .	4	20	
5	Bauschill. a. d. Kirche Natternb.	60	—	Baubrief 7. Juni 1876
	10%tige Einbringungskosten der Sammlung . .	6	21	
	Summe .	775	80	

Gersthausen, den 1. Mai 1880.
N. N., Cooperator,
als gew. Provisor in Donauburg.

Intercalar-Rechnung

über die Einnahmen und Ausgaben während der vom 28. Mai bis 7. Septbr. (incl.) 1880 mithin durch 100 Tage dauernden Vakatur der unter dem Patronate des o. ö. Religionsfondes stehenden Pfarre Donauburg.

PN.	Einnahmen	Betrag fl.	Betrag kr.	Anmerkung
a	Die vom Jahres-Ueberschuß pr. 97 fl. 80 kr. für 100 Tage entfallende Quote .	27	16⅝	
b	Bezüge von 20 Stiftungen	37	52	
c	Stola	12	60	
	Summe .	77	28⅝	
	im Entgegenhalt zu den Ausgaben pr.	20	12	
	zeigt sich ein Interk. Ueberschuß pr.	57	16⅝	

PN.	Ausgaben	Betrag fl.	Betrag kr.	Anmerkung
a	Für 20 persolvirte Gottesdienste	10	50	
b	Für nothwendige Reparaturen	9	62	
	Summe .	20	12	

Gersthofen, den 1. Mai 1881.
N. N., Cooperator,
gewesener Provisor in Donauburg.

Digitized by Google

Bemerkungen: A zur Jahresrechnung:

PN. 1 der Empfänge. Die k. k. Statthalterei in Oberösterreich verlangt, wenn keine detaillirte Wirthschaftsberechnung gelegt wird, die Verrechnung des dreifachen Katastral-Reinertrages. In dem Vermessungs- und Schätzungsansatze des allgemeinen Katasters, von welchem seiner Zeit zur Dokumentirung der Fassion ein ex offo Auszug mit dieser einzusenden war, ist auf Grund der lokalen und Bodenverhältnisse der Durchschnittsertrag der verschiedenen Culturgattungen ermittelt und bewerthet. Dieser einfache sogenannte Katastralreinertrag erscheint in die Fassion eingestellt; für das Interkalare aber ist der dreifache[1]) zu verrechnen. Wenn das Grunderträgniß durch Elementarunfälle im Interkalarjahre ein mittelmäßiges oder schlechtes gewesen ist, so ist unter möglichst genauer Nachweisung dieser Unfälle[2]), welche von der Gemeinde bestätigen zu lassen ist, bei der k. k. Statthalterei vor der Vorlage der Interkalarrechnung um die Verrechnung eines minderen Ertrages (des 2- oder $1^1/_2$-fachen) nachzusuchen. Glaubt die k. k. Statthalterei darauf nicht eingehen zu sollen, so kann an das k. k. Cultus-Ministerium rekurrirt werden (das Gesuch bedarf eines Gulden-Stempels für den 1. Bogen, 50 kr. für die folgenden), welches in den meisten Fällen dem Rekurse ganz oder theilweise Folge gibt. Bei Post 1 ist dann der 2- oder $1^1/_2$fache Ertrag anzusetzen und ist sich in der Anmerkung auf die bezügliche Genehmigung der k. k. Statthalterei oder des Ministeriums zu berufen.

Sind die Gründe verpachtet, so ist unter Vorlage des Pachtprotokolles der Pachtschilling in Empfang zu stellen. —

PN. 1, 2, 3 der Empfänge bedürfen keines Beleges. —

PN. 4 ist der Martini-Preis als Grundlage anzunehmen, und ist das Certifikat der Gemeinde über die zu Martini bestandenen Wochenmarktspreise vorzulegen.

ad PN. 1 der Ausgaben. Ueber die in einem Solarjahre von der Pfründe zu begleichenden Steuern ist sich vom k. k. Steueramte ein Certifikat zu verschaffen und der Rechnung beizuschließen. Ein Gebührenäquivalent ist nach dem Gesetze vom

[1]) Viele Oekonomen behaupten, daß sich ein dreifacher Ertrag nur in den günstigsten Jahren erzielen läßt; jedoch verrechnen die meisten Provisoren den dreifachen Ertrag und bei detaillirter Wirthschaftsberechnung sogar noch einen höhern.

[2]) Es kommt vor, daß Wiesen in Folge von Ueberschwemmung in der Interkalarzeit gar keinen Ertrag abwerfen, oder ein Theil der Grundstücke durch Frost, Hagel u. s. w. Schaden gelitten hat, während der andere Theil verschont geblieben ist ꝛc.

Digitized by Google

15. Februar 1877 (R. G. Bl. Nr. 98) nur bei Pfründen, deren reines Einkommen den Betrag von 500 fl. übersteigt, zu entrichten.

ad PN. 2 der Ausgaben. Der Provisorgehalt beträgt bei einem Pfründeneinkommen von 500 fl. und darüber, jährlich 360 fl. CM. oder 378 fl. Oe. W.; bei einem solchen unter 500 fl., jährlich 315 fl. Oe. W. Dieser Gehalt, beziehungsweise die für die Zeit der Provisur entfallende Tangente, ist den Einkünften der Pfründe selbst zu entnehmen und ist ein Gesuch um Anweisung des Provisorgehaltes, wie schon oben gesagt wurde, nur dann zulässig, wenn der Religionsfond den größten Theil der Congrua zu decken hat, d. i. die eigenen Einkünfte der Pfründe verschwindend klein sind. Ueber den entfallenden Gehalt (im vorliegenden Falle 105 fl.) ist die gestempelte Quittung des Provisors beizulegen. Wenn kein Interkalarüberschuß sich ergibt und daher von Seite des Religionsfondes ein Abgang zu decken ist, kommt diese Quittung erst nach Erledigung der Rechnung, beziehungsweise Flüssigmachung des Abganges, an die k. k. Statthalterei einzusenden.[1])

Bei der Vakatur von Beneficien wird gewöhnlich der Pfarrer des Ortes mit der Provisur betraut. Wenn damit außer der Zinsenbehebung noch andere Mühen verbunden sind, so kann derselbe auf eine Remuneration Anspruch erheben, nicht aber den Provisorgehalt in Verrechnung bringen.

ad PN. 3 d. A. Die Ausgabe für den Cooperatorsgehalt ist ebenfalls durch die gestempelte Quittung des Cooperators (im vorliegenden Falle über 58 fl. 33 kr.) zu dokumentiren. Häufig, besonders jetzt bei dem herrschenden Priestermangel kommt es vor, daß der bisherige Cooperator zum Provisor ernannt wird, die Kaplanstelle aber unbesetzt bleibt. In diesem Falle kann der Provisor den Kaplangehalt unter dem Titel: „für doppelte geleistete Seelsorgsdienste" in Verrechnung bringen, nur muß der Dechant diese Quittung bestätigen. Wird für seelsorgliche Aushilfe ein Betrag verrechnet, so ist zu bemerken, daß dieser die Tangente des Kaplangehaltes nicht überschreiten darf. Seelsorgliche Aushilfen bei außergewöhnlichen Anlässen

[1]) Da das neue Gesetz über die Dotation (Competenz) des Klerus vom Parlamente noch nicht angenommen und sohin auch nicht sanktionirt ist, so verbleibt es auch betreffend den Gehalt des Priesters sowohl in der Fassion als der Interkalarrechnung bei den bisher üblichen Ansätzen und wird dem Pfarrprovisor und dessen Cooperator, wenn die Provisur über den 1. Juli hinaus dauert, die auf Grund der Ministerialverordnung vom 4. April 1875 Z. 4975 auszumittelnde Competenz, von der k. k. Statthalterei separat angewiesen.

Digitized by Google

sind aus dem hinreichenden Kirchenvermögen zu bestreiten, bei Leichen selbstverständlich von der betreffenden Partei.

ad 4 ist ein Certificat des Kaminfegers über die Jahresbestallung beizulegen.

ad 5 d. A. Diese Post bedarf keines Beleges, sondern es ist nur auf den Baubrief hinzuweisen.

B zur Interkalarrechnung. Bei Berechnung der Tangente für das Interkalare ist das Jahr zu 360 Tagen und der Monat durchweg zu 30 Tagen anzunehmen und dauert dasselbe von dem nächstfolgendem Tage nach dem Tode (Abgang) des Pfründners bis zur Investitur (excl.) des neuen Pfründners oder bei Beneficien ohne Investitur bis zum Datum des Anstellungsdekretes (excl.).

ad b d. E. In dem Interkalare müssen alle Bezüge von gottesdienstlichen Stiftungen verrechnet werden, welche nach Stiftbrief in dieser Zeit zu persolviren sind. Es ist daher ein Verzeichniß dieser Stiftungen unter Angabe der Verbindlichkeit, des Persolvirungstages und des Bezuges des Priesters der Rechnung beizulegen. Dieses vom Dechant zu bestätigende Verzeichniß ist jener Nachweisung der Gebühren des Priesters zu entnehmen, welche der Fassion beizulegen war.

Stiftungen von Fastenpredigten, Litaneien oder anderen Andachten, wenn auch deren Persolvirung in die Interkalarzeit fällt, sind nicht in dieses Verzeichniß einzubeziehen und bilden die Bezüge des Priesters hievon keinen Gegenstand der Verrechnung für das Interkalare.

ad c d. E. In dem beizulegenden Verzeichnisse ist die Anzahl der während der Provisur vorgefallenen Leichen und Trauungen anzugeben und ist die mindeste Taxe per 1 fl. 05 kr. für Leichen von Erwachsenen, und $52^{5}/_{10}$ kr. für solche von Kindern und für Verkündungen in Verrechnung zu bringen, wenn nicht etwa solche Funktionen wegen Armuth der betreffenden unentgeltlich zu verrichten waren. Das Verzeichniß ist bezüglich der Uebereinstimmung mit den Matriken vom Dechante zu bestätigen.

ad a der Ausgaben. Nach der Allerhöchsten Entschließung vom 3. Oktober 1858 (Ministerial-Erlaß vom 27. Oktober 1858) wird für den Provisor ohne Unterschied ob Amt oder Messe nur das Manualstipendium pr. $52^{5}/_{10}$ kr. gutgelassen. Im vorliegenden Falle wird angenommen, daß bei allen 20 Stiftungen der stiftbriefmäßige Bezug höher war, als das Manualstipendium. Ist dieser aber niedriger, so darf laut Mini-

Digitized by Google

sterial-Erlaß vom 10. Juli 1872, Z. 5024, nur die vom Stiftungsfond entfallende Gebühr, nicht aber das Currentstipendium pr. $52^{5}/_{10}$ in Ausgabe gebracht werden.

Zufolge Hofkanzleidekretes vom 14. Februar 1799 gehört ferner die Applicirung der h. Messen pro populo et rege zu den unentgeldlichen Obliegenheiten des Provisors und ist daher für solche Gottesdienste keine Entschädigung zu verausgaben. Ueber den Empfang der Stipendien für die persolvirten Gottesdienste ist die ungestempelte Bestätigung des Provisors beizubringen, welche auch vom Dechant, betreffend die wirklich geschehene Persolvirung, konfirmiren zu lassen ist.

ad b. Im Erträgniß-Ausweis erscheint oft ein Betrag für Herhaltung der sarta tecta in Ausgabe. Dieser ist zur Passirung als Jahreserforderniß nicht geeignet; es dürfen nur die für während der Provisur wirklich vorgenommene, unaufschiebbare kleinere Reparaturen, erwachsenen Auslagen und zwar dann verrechnet werden, wenn deren Nothwendigkeit dargethan und sich mit den saldirten Conten und Quittungen der betreffenden Gewerbsleute ausgewiesen wird. Außer den genannten Ausgaben gibt es noch mehrere, die seltener vorkommen, wie z. B. Absentgelder, welche die Pfründe an irgend ein Vikariat zu leisten hat. Aufrechnungen für Armenbetheiligung, Hausbewachung und Reinigen von Amtslokalitäten entbehren zu Folge Kultus-Ministerial-Erlasses vom 4. April 1870, Z. 2472, jeder gesetzlichen Grundlage und werden daher nicht passirt.

Wurden die etwaigen Anstände der Interkalarrechnung behoben, so wird von der k. k. Statthalterei das Ersatzerkenntniß ausgefertigt und im Wege des bischöflichen Consistoriums dem gewesenen Pfarrprovisor zugemittelt. Ist derselbe nicht in der Lage, den Interkalarüberschuß an das k. k. Steueramt zur festgesetzten Zeit abzuführen, so kann er um Verlängerung des Termins oder Abzahlung in mehreren Raten bei der k. k. Statthalterei das Ersuchen stellen und im Falle eines abschlägigen Bescheides an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht rekurriren (1 fl. Stempel).

Schließlich glauben wir noch, gestützt auf vielfache Erfahrung, den guten Rath geben zu sollen, bei den Erläuterungen zu den Rechnungsanständen, sich jeder gereizten und beleidigenden Sprache zu enthalten, die einzig nur zur Folge hat, daß die Behörden streng nach dem Buchstaben des Gesetzes vorgehen, keine Nachsicht gewähren und seiner Zeit, die Bestätigung des gewesenen Provisor auf irgend eine Pfarre verweigern, wie dies

Digitized by Google

schon öfter der Fall war. Eine rein sachliche Entgegnung hat jedenfalls mehr Wirkung als eine mit Ausfällen gespickte. Ferner ist es für den Provisor nur vom Vortheile, wenn er die Interkalarrechnung rechtzeitig legt und es nicht auf vielfache Betreibungen ankommen läßt.

Ergänzungen zum Artikel: Civilseelsorgerliche Thätigkeit bei Eheschließungen von Militärpersonen.

(Quartalschrift 1880. Heft I. pag. 293 seqq.)

Durch die Güte eines hochgestellten und eminent gesetzeskundigen Herrn in Wien wurde ich aufmerksam gemacht, daß seit dem Erscheinen des Buches von Professor Symersky, welches im obgenannten Aufsatze citirt, und bei Verfassung desselben vorzüglich benützt worden ist, durch die immerwährend organisirende Militärverwaltung manches die Militärseelsorge betreffende sich verändert habe. Um die geehrten Leser der Quartalschrift nicht irre zu führen, verzeichne ich hier die Stellen meines Artikels, welche in Folge neuerer Anordnungen einer Berichtigung bedürfen:

Seite 294 und 295. Der Status der Militärgeistlichkeit ist jetzt auf 127 Personen reducirt, indem es jetzt nur mehr 16 Militärpfarrer und 8 geistliche Professoren in Militär-Erziehungsanstalten gibt.

S. 295. Ist in Kriegszeiten nur 1 Rabbiner in das Armee-Hauptquartier zu berufen, und es haben daher die Worte: „oder ein paar" wegzufallen. Das Duplikat der Matriken für die Militia vaga, welches Civilseelsorger in Stationsorten, wo kein Militärgeistlicher angestellt ist, zu führen haben, ist nicht mehr quartaliter abzuschließen und einzusenden, sondern bloß einmal mit Ende des Jahres.

S. 297. Gehören auch noch zur militia vaga, und sind daher zu a—g hinzuzufügen: h. die Dienstboten der activen Militärpersonen. (Reichskriegs-Minist.-Rescript v. 10. Jänner 1879, Abth. 9, N. 8018 ex 1878.)

S. 298. Daher sind bei der militia stabilis die unter N. 11 angeführten Dienstboten zu streichen; ebenso auch N. 13 die Sträflinge ꝛc., so daß nur mehr 12 Klassen von zur militia stabilis gehörigen Personen verbleiben.

S. 300. Sind die Eingangsworte des 1. Absatzes: Urlauber und Reservmänner zu streichen; und dafür zu setzen: Landwehrmänner, und statt: militärische Evidenzhaltung, soll es heißen: Landwehr-Evidenzhaltung.

Digitized by Google

Im 2. Absatze soll es heißen: Militärpfarrer, in dessen Bezirke dieselbe (Militärperson) stationirt ist, und haben die Worte: der Truppenkörper derselben sich ergänzt, oder dessen Bezirke dieselbe zugewiesen ist zu entfallen.

Desgleichen ist die Anmerkung der Redaction zu ersetzen durch den Erlaß des k. k. Landes-Vertheid.-Ministeriums v. 4. Juni 1879, N. 6621/1448 II; wonach die Nothwendigkeit der Beibringung der Cop.-Buch-Extracte zu den Controll-Versammlungen für Urlauber und Reservmänner aufgehoben ist, und nur mehr für die Landwehrmänner besteht.

S. 301. Wurde übersehen die Cultus- und Unterrichts-Ministerialverordnung v. 19. August 1858 (R. G. Bl. Nr. 142), wonach die §§. 61 bis 63 der Anweisung für die geistlichen Gerichte keine Anwendung finden auf Personen der Militia vaga, und deren Verkündigung in der zuständigen Feldkapelle genügt.

S. 304 endlich sind die Worte: Nun wird wohl der Militärseelsorger .... außer der Gebühr für die Eheverkündigung nichts verlangen zu streichen und ist nach geschieht einzuschieben das Wort: steht.

Der Verfasser des Artikels:
Prof. Dr. Ottokar v. Gräfenstein in Admont.

Pastoralfragen und Fälle.

I. **(Spiritismus.)** „Hochwürdiger Herr, der selige P. Hofbauer hat mich ganz verlassen, er erhört mich nicht mehr", klagte eine gutmüthige und einfältige Weibsperson einem Priester, der ihr vor längerer Zeit, als sie in großer Noth war, eine Andacht zum Ehrwürdigen Diener Gottes empfahl, die eine sehr erfreuliche Erhörung zur Folge hatte. „Wie so denn, fragte sie der Priester, — wie können Sie das sagen, — der Ehrwürdige Diener Gottes hat Ihnen ja einmal, ich erinnere mich sehr gut, auf eine sehr auffallende Weise geholfen." Sie erzählte nun, sie sei mehrmals bei einer „frommen" Frau gewesen, welche arme Seelen, auch Heilige citiren könne, indem sie dieselben bei den Namen rufe, worauf die Seele, die gerufen wurde, sich „anmelde"; die Frau frage diese dann

Digitized by Google

um das, was man zu erfahren wünsche, darauf bewege sich von selbst eine Bleifeder, die auf einem Tischchen in der Nähe der „frommen" Frau liegt, und schreibe auf einem daselbst befindlichen Papier die Antwort, — auch schöne Lehren, — ohne daß man eine Hand sehe. Sie fügte bei, sie habe durch dieselbe Frau schon mehrmals den sel. P. Hofbauer rufen lassen, um von ihm einen guten Rath zu bekommen; aber vergebens, deßhalb habe sie gesagt, dieser heilige Priester habe sie ganz verlassen und erhöre sie nicht mehr. Der Geistliche erwiederte, unser lieber Herrgott habe wohl nicht zugelassen, daß sie getäuscht würde, vielleicht gerade deßhalb, weil der Ehrw. Diener Gottes ihr Fürsprecher gewesen sei; denn nicht ein guter Geist, wie sie meine, sei bei diesem Spectakl thätig, sondern der böse Geist, Niemand anderer als der böse Geist, der Teufel. — Der Priester suchte ihr dieses einleuchtend zu machen, und verbot ihr strenge, solchen Conventikeln beizuwohnen oder gar Auskünfte von den Geistern zu verlangen. Sie versprach, nicht ohne vorausgegangene Widerrede, dem Verbote des Priesters zu gehorchen.

Hier ist die Frage ganz überflüßig, ob der Priester in seinem Urtheile und seinem Verbote das Richtige getroffen habe; ist es ja in die Augen springend, daß in den erwähnten Conventikeln der Spiritismus practicirt wird, eine operatio diabolica, divinatio proprie dicta, worüber es in der epistola encycl. S. Romanae Inquisitionis ad omnes episcopos die 4. Aug. 1856. heißt: —„mulierculae gesticulationibus non semper verecundis abreptae, se invisibilia quaeque conspicere effutiunt, ac de ipsa religione sermones instituere, animas mortuorum evocare, responsa accipere. . . . aliaque id genus superstitiosa exercere ausu temerario praesumunt, magnum quaestum sibi ac dominis suis divinando certo consecuturae;" und werden in derselben Encyclica solche Vorgänge als deceptio omnino illicita et haereticalis verurtheilt. Die deceptio haereticalis besteht eben darin, daß man den

Digitized by Google

abgeschiedenen Seelen oder den hl. Engeln die spiritistischen Erscheinungen zuschreibt, die doch von den höllischen Geistern herrühren oder auf menschlichem Betruge beruhen. S. Perrone: de virtute religionis pag. 294. Ratisb. 1866. oder mein Werk Lib. II. §. 75. n. 4. et 5. (Ed. 3.). Freilich sind die Aufgeklärten unsrer Tage anderer Ansicht. (S. „Literarischer Handweiser" 1880. Nr. 263 und 264.), machen sich aber durch die absurden Erklärungsweisen, die sie darüber aufstellen, geradezu lächerlich. Uebrigens ist bei dem Spiritismus ähnlich wie bei dem Magnetismus animalis, dem er innigst verwandt ist, ein gewisser Fortschritt bemerkbar. Anfänglich gaben die angerufenen Geister die abgeheischten Antworten durch Tischchen mit drei Füßen, an deren einem, kürzerem Fuße ein Bleistift angebracht war, der ohne menschliches Zuthun auf einem am Boden liegenden Papier die Antworten niederschrieb; dann gaben die Geister die Auskünfte durch Menschen, meistens Weibspersonen, deren Zungen oder Hände sie sich bedienten, um mündlich oder schriftlich die Antworten zu ertheilen (dabei mag wohl auch vielfacher Betrug durch die Menschen selbst stattgefunden haben); neuestens geschieht dies, wie in den oberwähnten spiritistischen Conventikeln, ganz einfach dadurch, daß die Geister selbst die auf einem Tische liegende Feder gebrauchen, um die Antworten auf die an sie gerichteten Fragen niederzuschreiben.

Freilich drängt sich hier, sowie bei dem Falle über den Magnetismus animalis im 2. Hefte der „Quartalschrift" S. 307. und f. die Frage auf, ob denn die bösen Geister solche Erscheinungen, solche Dinge hervorzubringen im Stande seien? Leider findet sich über die Macht, über die Leistungsfähigkeit der Dämonen in den neuen Werken der Dogmatik und Moral sehr wenig oder gar nichts; die alten Theologen, und oben an die hl. Väter (ganz besonders der hl. Augustin in seinem Werke de divinatione dæmonum u. a.) haben sich darüber ausführlich verbreitet. Dieser Gegenstand ist ohne Frage von sehr

Digitized by Google

großer practischer Wichtigkeit. Das kurzgefaßte Resultat meiner Studien darüber findet sich in meinem Werke Lib. II. §. 69. (Ed. 3).

Ich habe den obigen, nicht erdichteten, sondern wirklichen Casus nicht ohne bestimmte Absicht den verehrlichen Lesern vorgeführt. Es ist gewiß, daß der Spiritismus sich auch der frommen Menschen nach und nach zu bemächtigen pflegt. Der Teufel nimmt dabei die Gestalt eines Lichtengels an; er sagt so Manches, was wahr, was gut ist, nebenbei aber und noch viel mehr, was falsch und schlecht, gegen den hl. Glauben und die christl. Religion ist, damit die Arglosen mit dem Wahren auch das Falsche, mit dem Guten das Schädliche annehmen, und schließlich um allen Glauben und um alle Religion gebracht werden. Thatsache ist es auch, daß Spiritisten sich sehr schwer bekehren; hat der Teufel einmal Jemanden in seiner Gewalt, er läßt ihn nicht leicht wieder los. Es fehlt bekanntlich auch nicht an spiritistischen Gesellschaften oder Sekten, die ihre Weisheit aus den spiritistischen Kundgebungen schöpfen. Eine saubere Religion, die der unreinen Geister! In einer Broschüre, welche den Titel führt: „Der Spiritismus in seinem einfachsten Ausdrucke", von Allan Kardec, Präsidenten der spiritistischen Gesellschaft zu Paris, deutsch Wien 1862. heißt es S. 23, der Spiritismus trete an die Stelle des Christenthums, gleichwie das Christenthum den Mosaismus verdrängt hat, er komme, „um unter den Menschen die Herrschaft der Nächstenliebe zu begründen" (also kein Christenthum, kein Glaube, keine Religion, keine Kirche!) Auf das Gefährliche, welches für einfältige Seelen in den mitunter fromm klingenden und doch allen Glauben zerstörenden Kundgebungen des Spiritismus liegt, wollte ich aufmerksam machen und zu diesem Zwecke ein Beispiel vorlegen.

Wien. Domcapitular Dr. Ernest Müller.

Digitized by Google

II. **(Gelegenheit und Gewohnheit der Sünde.)** Ludmilla, filia Theresiae, matri aegrotae et viribus debili in re familiari administranda jam ab aliquot annis diligentissime inserviit, eamque intimo amore filiali in omnibus fovit. Ast, proh dolor! Vitus, maritus Theresiae, Ludmillae vitricus tantum pater uxoris suae plerumque aegrotae pertaesus, privignae suae Ludmillae incestuoso amore capitur, necnon Ludmilla paullatim tentationibus amores vetiti in vitricum vexatur. Ab initio quidem Ludmilla tentationibus tum internis tum externis vitrici sui resistit, multum orat, saepe ad sacramenta accedit. Ast pedetentim in interna et etiam externa luxuriae imperfectae cum vitrico proruit peccata, ac, illecebris et blanditiis vitrici illecta, identidem peccat concubitu. Attamen semper statim confitetur, saepe lacrimis superfusa, omnia a confessario praescripta remedia adhibet; sed nihilominus semper relabitur, saltem post plures dies, vi perpetuae occasionis et tentationis internae et externae a vitrico, qui, a Ludmilla de enormi flagitio admonitus et saepe instanter rogatus, ne ipsi insidietur, semper subridens et incredulus eam iteratis tentationibus urget. Sic res misera per tres jam annos fuit protracta. — Tandem confessarius Rufinus firmiter insistit, ut Ludmilla ad occasionem fugiendam domum paternam deserat, quidquid inde eveniat; alias se ipsam non amplius absoluturum, quin ne auditurum quidem minatur. — Ludmilla in angustiis suis alium confessarium, Albanum, adit, cui sincere infelicem statum pandit, moralemque impossibilitatem obtendit, confessario suo obediendi, quippe se matrem relinquere aegram non posse, et multo minus ipse causam discessus sui manifestare. Albanus Ludmillae connivet, Rufinum justo rigidiorem et imprudentem declarat, Ludmillam solatur, hortatur et animat, postremo absolvit. — Quaeritur: Quid de utriusque confessarii agendi ratione judicandum est?

I. Welches ist die theologische Bezeichnung

Digitized by Google

für den Seelenzustand der Ludmilla? — Kein Zweifel, daß hier occasio, und zwar occasio graviter peccandi, vorliegt. Es ist da der äußere reizende Umstand; Vitus, der die sinnliche, verbothene Liebe nährt, zeigt, thatsächliche Zustimmung fordert, — tentat. Auch die innere Neigung kommt allmälig in Ludmilla, die anfangs ernstlich, dann schwächer und seltener widersteht. Diese äußere Zudringlichkeit und innere Reizbarkeit machen es im Vorhinein wahrscheinlich, daß L. öfter fallen als widerstehen werde, was auch die Erfahrung leider bestätigte; es ist occasio proxima. Beide sind in demselben Hause; L. ist beständig der Versuchung ausgesetzt; es ist occasio proxima in esse oder praesens, ungesuchte, gegenwärtige nächste Gelegenheit. Sie ist ungern in diesem Verhältnisse, aber sie glaubt gewiß, sie dürfe nicht fortgehen, um ihre Mutter nicht ohne Pflege zu lassen, sie könne nicht, aus großer zärtlicher Kindesliebe, und damit nicht die Mutter sich zu sehr grämе und die Nachbarn bösen Argwohn schöpfen; ihre Flucht ist wohl nicht physisch, aber moralisch unmöglich wegen der höheren Pflicht und des sehr großen Schadens; die occasio prox. ist wohl keine voluntaria, aber eine moraliter necessaria. — Zur nächsten Gelegenheit kommt auch hiezu die Gewohnheit, consuetudo peccandi. Ihr Wille wird immer schwächer, ihr Widerstand geringer, pedetentim proruit .... blanditiis illecta identidem peccat concubitu .... semper relabitur; sie ist occasionaria. Sie erkennt, beweint ihren traurigen Zustand aus eigenem Gefühl und beichtväterlicher Belehrung, sie beichtet, verspricht Besserung; und doch ... semper relabitur, — sie ist recidiva; – aber sie haßt die Sünde, will sie vermeiden, orat, confitetur, remedia adhibet ... instanter rogat ... ihr Fall und Rückfall geschieht nicht eigentlich ex malitia, sondern ex infirmitate, ex gravi tentatione, (ex metu reverentiali), sie ist wohl frei vom Hang zur Sünde, aber nicht vor häu-

Digitized by Google

figer Wiederholung, — sie ist zwar nicht formaliter, aber materialiter recidiva. — Also zwei höchst gefährliche Stadien: Occasio graviter peccandi proxima in esse (necessaria), und consuetudo, relapsus (materialis).

II. Welches sind die Grundsätze der Kirche bezüglich dieses Seelenzustandes? — Die h. Kirche ist, wie ihr göttlicher Meister, milde bezüglich der vergangenen Sünden (confide, remittuntur tibi peccata), aber streng und besorgt gegen die künftige Wiederholung der Sünde (noli amplius peccare . . . ne fiant novissima pejora prioribus). Daher sind die Lehrer der Verwaltung des Bußsakramentes, nach der Anweisung des h. Alphonsus, milde gegen Gewohnheits- und Rückfallssünder, obwohl sie vielleicht strafbarer sind, aber strenge gegen Gelegenheitssünder, auch wenn sie guten Willens sind; es muß nämlich eine größere sittliche Festigkeit erzeugt werden, um die äußeren Anreizungen unschädlich zu machen, und wird daher auf bloße Versprechungen wenig vertraut. Daher nicht bloß der Grundsatz: Numquam absolvendus est poenitens, qui occasionem proximam voluntariam dimittere recusat, sondern auch bezüglich der die Besserung versprechenden: Si agatur de occasione non in esse, potest una vice, aut duabus etiamque tribus vicibus absolvi, und: Si agatur de occasione in esse, poenitens ne prima quidem vice absolvendus est. Nur extraordinaria signa contritionis und äußere Nothwendigkeit können eine Ausnahme machen. — Bei der occasio proxima moraliter necessaria kann freilich der Poenitent öfter los gesprochen werden, wenn er verspricht, alle Mittel anzuwenden, damit die nächste Gelegenheit zu einer entfernten werde, d. i. die Gefahr bedeutend abgeschwächt werde. Der h. Alphonsus äußert sich aber auch darüber: Numquam absolverem, qui est in occasione proxima extrinseca, praesertim si occasio sit de materia turpi, semper ac absolutio commode differri possit. Tritt aber, ungeachtet des Gebrauches dieser Mittel,

Digitized by Google

keine merkliche Besserung ein, so ist die Lossprechung zu verschieben; außer wenn ungewöhnliche Anzeichen zu Gunsten des Poenitenten sprechen. — Wenn aber auch dieses, sowie jedes andere Mittel erfolglos ist? Absolvi nequit, nisi occasionem deserat cum quacumque jactura. Quid prodest homini .... Si oculus, manus, pes te scandalizat ... Grund dafür ist: Wenn auch der Priester als Richter versichert ist vom Vorhandensein des nöthigen Reueschmerzes und Vorsatzes, und also absolviren könnte, so ist es doch seine Pflicht als Seelenarzt, alle Mittel, schließlich auch die herbsten anzuwenden, um die Wiederholung der schweren Sünden zu verhüten und die Seelen zu heilen. Bezüglich der Rückfälligen gilt die Regel: Formell Rückfälligen (ohne wirksame Besserung) ist die Absolution zu verschieben, bis thatsächliche Beweise der Besserung vorliegen; außer es beständen signa extraordinaria dispositionis. Materiell Rückfällige könnten absolvirt werden. Rührt aber der Rückfall von äußerlicher Gelegenheit her, so ist die Lossprechung (in der Regel) zu verschieben, bis diese Gelegenheit entfernt, oder wenigstens zu einer entfernten gemacht worden. Si quis patrem aut matrem plus amat ....; Qui amat animam suam in hoc mundo ....

III. a. Wie hat nun Rufinus diese Grundsätze befolgt? Rufinus trägt Mitleid mit den bedauernswerthen Verhältnissen der Ludmilla, als einer recidiva ex infirmitate, metu gravi et reverentiali; er schreibt ihr die Mittel vor zur Beseitigung, resp. Abschwächung der Gefahr, und absolvirt sie. — Ludmilla betet viel, beichtet oft, allsogleich unter Thränen, beschwört ihren Verführer, fällt erst post plures dies ..; auf diese signa extraordinaria dispositionis hin absolvirt er sie, und zwar oftmals. — Endlich besteht er mit Ernst auf dem letzten, schon öfter angerathenen Mittel — in fuga salus — mit Androhung, sie nicht loszusprechen. Bisher Alles ganz richtig. — Aber erst — post

Digitized by Google

tres annos?! — Hätte er dies nicht schon früher thun sollen? zumal die Sünde nicht eine einfache Unkenschheit war, sondern die immanis atrocitas des incestus und adulterium hatte? In vielen Diözesen ist incestus in primo affinitatis gradu ein casus episcopo reservatus; so hätte er z. B. in der St. Pöltner Diözese einen dies privilegiatus oder die Ermächtigung des Bischofs abwarten, in der Linzer Diözese einen Aufschub von 2 bis 3 Wochen einhalten, also pflichtgemäß die Lossprechung verschieben müssen. Ferner war die Gelegenheit nur eine moralisch nothwendige, die schließlich, wenn sonst Alles nichts hilft, posthabito quocumque incommodo, beseitigt werden mußte; — und auch in casu beseitigt werden konnte, da die „Unmöglichkeit" von L. in ihrer weiblichen Furchtsamkeit und kindlichen Zärtlichkeit doch übertrieben wurde, und die Pflicht, die schwere Sünde an sich und an Vitus zu verhüten, höher war als die Pflicht, die Mutter zu pflegen, was auch von einer andern Person geleistet werden konnte. Minatur se non amplius absoluturum, — zu streng, wenn absolute Verweigerung, nicht bloß Aufschub auf 1, 2, 3 Wochen, gemeint war; — quin ne auditurum quidem, — zu scharf und unklug, da L. in suis angustiis, internis et externis tentationibus umsomehr beichtväterliche Tröstung, Ermuthigung, Berathung und Unterstützung bedurfte. Arundinem quassatam non confringet . . .

b. Was ist über Albanus zu urtheilen? — Connivet, — er neigt zur Nachgiebigkeit, die nicht immer am Platze ist; — Rufinum justo rigidiorem et imprudentem declarat, — dabei handelt er selbst unklug, da er den frühern Beichtvater lieber rechtfertigen und in seine Behandlungsweise eingehen sollte, zumal da erst dessen letzter Act strenge und unklug war; er hätte sich dies denken mögen, aber nicht sagen sollen; — solatur, hortatur, animat, — richtig; — absolvit, — richtiger und heilsamer wäre es gewesen, auf dem von Rufinus zuletzt eingeschlagenen Weg, ohne dessen Ein-

Digitized by Google

seitigkeit, fortiter in re, suaviter in modo, fortzugehen; doch ist er zu entschuldigen, wenn er den bisherigen Bekehrungsgang ignorirt, und — bei ihrer ersten Beicht vor ihm — so verfährt, als wenn sie jetzt ihren Zustand zuerst gebeichtet hätte, und das Bekehrungswerk erst von ihm eingeleitet werden müßte. Wenn er nur nicht später impie pius wird!

Also: Milde; wenn aber Milde die Gefahr der formellen Sünde näher bringt, Strenge; Berücksichtigung der verschiedensten Umstände und Gemüthszustände; Klugheit und Gebet, und als oberste Maxime: Salus animae!

(Confer S. Alph. Theol. mor. L. VI. n. 452—464; ejusd. Prax. Confess. n. 63 79; ejusd. Homo apost. sect. 22, pct. 1. 2; Gury Th. mor. II. n. 628—640; E. Müller Th. mor. L. 3. §. 156. 157; Haringer, Anleit. z. Bwaltg. d. Bußsacr. §. 22. 23; Schüch, Past. Theol. §. 311. 312; Tappehorn, Anl. z. Bw. d. Bußs. §. 67—70.)

St. Pölten. Professor Josef Gundlhuber.

III. **(Die Verpflichtung des Beichtvaters zur Ertheilung der Absolution.)** Nachdem Cornelius dem Beichtvater Severus seine Sünden gebeichtet hatte, entspann sich zwischen beiden folgendes Gespräch. „Sie leihen, wie ich höre, Geld aus zu 10% Zinsen. Ich halte so hohe Zinsen für wucherisch und folglich Ihre Handlungsweise für sündhaft und kann und werde Ihnen die Absolution nicht ertheilen, wenn Sie sich nicht bereit erklären, 1. den Darlehensvertrag dahin abzuändern, daß Sie künftighin nicht mehr als höchstens 6% bekommen, und 2. Ihrem Schuldner das Uebermaß der bereits empfangenen Zinsen zurückzugeben." „Hochwürdiger Vater", entgegnete darauf Cornelius, „es ist allerdings wahr, daß ich Geld zu 10% dargeliehen habe. Ich glaube aber nicht, daß ich dadurch meinem Schuldner ein Unrecht zufüge und Wucher treibe; denn fürs erste hat er mir freiwillig so viele Procente angeboten, ohne daß er etwa durch die Noth dazu gezwungen

Digitized by Google

war, und fürs zweite setzt er das Geld in seinem großartigen Geschäfte mehrere Male im Jahre um und verdient sich mit meinem Gelde vielleicht 30 oder noch mehr Procente. Zudem weiß ich, daß auch andere und zwar ganz gewissenhafte Männer unter solchen Umständen so handeln, wie ich, und daß eine solche Handlungsweise auch von vielen Priestern für erlaubt gehalten wird."

„Ich bin der festen Ueberzeugung, daß ein so hoher Zinsfuß wucherisch ist", erwiederte Severus, und kann Sie, wie gesagt, nicht absolviren, wenn Sie sich nicht meinem Urtheile unterwerfen. Suchen Sie einen andern Beichtvater, der vielleicht im Stande ist, Ihre Ansicht zu theilen."

Nachdem Cornelius auf solche Weise von Severus entlassen war, ging er geraden Weges zu Theodorus, einem wegen seiner Gelehrsamkeit und Frömmigkeit in großem Ansehen stehenden Confessarius und trug ihm die ganze Angelegenheit vor. „Beruhigen Sie sich", sagte Theodorus. „Ich bin zwar der Ueberzeugung, daß unsere jetzigen Gesetze über Zins und Wucher ganz und gar ungenügend sind, daß die Wucherfreiheit auf die abscheulichste Weise ungestraft mißbraucht werden kann und mißbraucht wird. Ich glaube, daß man gezwungen sein wird, wiederum strenge Wuchergesetze einzuführen und es ist meine festeste Ueberzeugung, daß 10% der höchste zulässige Zinsfuß seien. Da ich aber weiß, daß berühmte Männer der Wissenschaft unter Umständen einen höheren Zinsfuß für zulässig erklären, da ich weiß, daß auch in dem aus der rechten Seite unseres Abgeordnetenhauses hervorgegangenen Gesetzentwurf betreffend Zins und Wucher ausdrücklich 10% als Maximalzinsfuß festgesetzt werden, so kann ich Sie in Erwägung der von Ihnen angeführten Umstände nicht zwingen, Ihre Ansicht aufzugeben." Es frägt sich, welcher von beiden Beichtvätern richtig entschieden habe?

Die Antwort auf diese Frage wird sich ergeben aus der Antwort auf folgende allgemeine Frage: Kann oder muß

Digitized by Google

ein Beichtvater einen Pönitenten absolviren, welcher einer wahrhaft probablen Meinung folgen will, wenn diese Meinung der Ansicht des Beichtvaters entgegengesetzt ist? Nun beantworten zwar manche Autoren, wie, um nur einige anzuführen, Daniel Concina, Prosper Fagnani, Vinzenz Baronius, Michael de Elizalde, Thyrsus Gonzalez, diese Frage mit Nein, indem sie als Grund anführen, daß der Pönitent sich dem Urtheil des Beichtvaters, der ja sein Richter ist, unterwerfen müsse. Aber diese Autoren huldigen überhaupt zu strengen Ansichten und werden deßhalb von dem hl. Alphonsus inter auctores rigidiores, imo rigidissimos gezählt. (Vide Müller Theol. mor. Lib. I. T. III. §. 78.)

Der hl. Alphonsus selbst lehrt, daß in solchem Falle der Beichtvater den Pönitenten nicht bloß absolviren kann, sondern daß er auch unter einer schweren Sünde verpflichtet ist, ihn zu absolviren, wenn derselbe schwere Sünden gebeichtet hat und sonst disponirt ist. Er nennt diese sententia die communis et sequenda und beruft sich auf Suarez, Soto, Azor, Holzmann, die Salmanticenser, Roncaglia, Palaus, Lacroix, Sporer, Viva, Laymann, Toletus, Navarrus, ja auch auf solche Autoren, die sonst zu strengen Ansichten zu huldigen pflegen, wie Pontassus und Victoria und besonders Cabassutius. Letzterer sagt: Quivis confessarius absolvere debet poenitentem, qui non vult ab opere abstinere, quod secundum probabilem piorum et doctorum aliquot hominum non reprobatam in Ecclesia auctoritatem est licitum: quamvis juxta probabilem pariter aliorum auctoritatem, quam ipse sequitur confessarius, habeatur ut minus probabilis.

Der hl. Alphonsus führt für die erwähnte Sententia folgenden Grund an: Der Pönitent hat einerseits das Recht, einer wahrhaft und genügend probablen Meinung zu folgen, der Beichtvater hat aber anderseits nicht das Recht, ihm seine eigene Meinung aufzudringen, wenn sie auch probabler schiene, denn der Beichtvater ist nicht ein Richter über die Meinungen,

Digitized by Google

denen der Pönitent folgen muß, sondern er ist nur ein Richter über die Disposition seines Pönitenten, wie aus dem Tridentinum 14. Sitzung, 5. Capitel, erhellet. Die nöthige Disposition des Pönitenten aber besteht nur darin, daß er seine begangenen Sünden wahrhaft bereue und beichte und den festen Vorsatz habe, künftighin nicht mehr zu sündigen. Daß aber der Pönitent in dubiis dieser oder jener Meinung folgt, hat keinen Einfluß auf das Urtheil des Beichtvaters über dessen Disposition, vorausgesetzt, daß jene Meinung eine wahrhaft probable ist. Der Beichtvater darf freilich nicht gestatten, daß der Pönitent im sittlichen Leben offenbar falschen Meinungen folge, solchen Meinungen, die etwa gar von dem unfehlbaren Lehramte der Kirche ausdrücklich verworfen worden sind, auch nicht solchen, die sich auf keine oder nur nichtssagende Gründe stützen können, so daß kein kluger und gewissenhafter Mann sich je daran halten würde. Wenn aber die Meinung, welcher der Pönitent folgen will, eine wahrhaft probable ist, was der Fall ist, wenn sie sich auf gewichtige Gründe stützt, wenn sie von mehreren angesehenen Autoren als zulässig vertheidigt wird, wenn sie von der Kirche nicht verurtheilt worden ist, und wenn sie im konkreten Falle keinem gewiß verbindenden Gesetze widerstreitet; wenn also der Pönitent einerseits gestützt auf eine solche Meinung sich einen entschiedenen Gewissensausspruch über die Erlaubtheit seiner Handlungsweise gebildet hat, und wenn anderseits der Beichtvater nicht die Gewißheit von der Unerlaubtheit derselben dagegen in's Feld führen kann, so sündigt ja der Pönitent nicht, indem er jener Meinung folgt und auch ferner folgen will. Und da er dadurch nicht sündigt, so verliert er nicht sein strictes Recht auf die Absolution, wenn er sonst disponirt ist. Der Beichtvater würde ihm durch Verweigerung der Absolution ein schweres Unrecht anthun, einmal deßhalb, weil er ihn der Gnade des hl. Sakramentes beraubte, und dann deßhalb, weil er ihn ungerechter Weise zwingen würde,

Digitized by Google

eine große Last auf sich zu nehmen, nämlich bei einem andern Beichtvater die bereits gebeichteten schweren Sünden noch einmal zu beichten. Schließen wir. Wenn also der Beichtvater weiß, daß die Meinung des Pönitenten wahrhaft probabel ist, daß sie z. B. vom hl. Alphonsus oder andern angesehenen Autoren als vere et solide probabilis erklärt wird, so darf er ihn nicht zwingen, sie aufzugeben, wenn er sie auch selbst nicht für probabel hält. Ist denn der Beichtvater sicher, daß er sich nicht täuscht? Aber, könnte man einwenden, wenn die Meinung des Beichtvaters offenbar die sichere ist, so muß ja doch der Pönitent verpflichtet werden können, dieser Meinung zu folgen?

Es handelt sich hier nicht um das, was sicherer ist, sondern um das, was erlaubt ist. Wenn die eine Meinung ohne Zweifel erlaubt und die andere sicherer ist, so ist es zwar gerathen, der letzteren zu folgen, aber es ist nicht strenge Pflicht. Beherzigenswerth für jeden zur Seelsorge Berufenen ist folgendes Selbstbekenntniß des heiligen Alphonsus: „So lange meine jetzige Ueberzeugung feststeht, werde ich zwar für meine Person mit Gottes Gnade mich bemühen, den Weg der größeren Vollkommenheit zu wandeln; alle Menschen jedoch verpflichten wollen, sich der Befolgung jeder der Freiheit günstigen Meinung, welche nicht moralisch gewiß ist, zu enthalten und ihnen widrigenfalls die sakramentale Lossprechung versagen, — das, glaube ich, kann mit gutem Gewissen nicht geschehen, so lange die Kirche keine Erklärung darüber abgibt.“ In seiner Theol. mor. I. 83. sagt er: Nefas quidem est divinarum legum observantiam relaxare plus quam licet, sed non minus est malum, divinum jugum plus quam oportet durum aliis reddere. —

Welche Ungereimtheiten sich ergeben könnten, wenn der Beichtvater das Recht hätte seine Meinungen, weil er sie für probabler hielte, dem Pönitenten aufzudringen, zeigt der hl. Alphonsus an folgenden zwei Fällen.

Digitized by Google

Jemand hat auf simonistische Weise Geld in Empfang genommen. Nun sagen die einen, er müsse das Geld restituiren demjenigen, von welchem er es erhalten, und die andern behaupten, er müsse es der Kirche oder den Armen restituiren. Nehmen wir nun an, jener Mensch ginge zu zwei Beichtvätern, von denen der eine ihn verpflichtete das Geld dem Geber zurückzugeben, weil er diese Meinung für die probablere hielte, und der andere ihn verpflichtete, das Geld der Kirche zu geben, weil er eben dieses für das Probablere hielte; ich frage nun, wem soll der Pönitent in diesem Falle Folge leisten, wenn es seine Pflicht ist, sich dem Urtheil eines jeden von beiden Beichtvätern zu unterwerfen? Und wenn er vielleicht dem ersteren gehorcht hat und hernach dem zweiten beichtet, muß er nun zum zweiten Male die Restitution leisten?

Der zweite Fall, den der hl. Alphons zur Illustration unserer Frage ausgedacht hat, ist besonders drastisch. Zwei Beichtväter haben zwei conträre Ansichten. Jeder hält die seinige für die probablere. Wenn nun A dem B beichten wollte, so müßte er seinen Verstand gefangen gebend seiner Meinung entsagen, um dem Urtheile seines Beichtvaters sich zu unterwerfen. Wenn dagegen hernach B dem A beichten wollte, so hätte dieser seine Meinung, da sie ihm als die probablere erschien, wieder aufgenommen und würde nun den B zwingen, sich zu unterwerfen und seinerseits seine Meinung aufzugeben und die des A anzunehmen. Welche Ungereimtheit! Quis putabit, ruft der hl. Alphonsus aus, Christum Dominum ad haec onera in sacramento poenitentiae confessarios et poenitentes voluisse obligare?

Kehren wir nun zu unserm Casus zurück, so ist nach dem Gesagten klar, daß alles darauf ankommt, ob die Meinung, welcher Cornelius folgt und folgen will, eine hinreichend probable ist, so daß ein verständiger und gewissenhafter Mann sich darauf gestützt einen entschiedenen zu Gunsten der Frei-

Digitized by Google

heit lautenden Gewissensausspruch bilden kann, oder ob sie eine offenbar falsche ist.

Wir haben uns nun keineswegs zur Aufgabe gemacht, bei Besprechung des vorliegenden Falles eine Abhandlung über die so schwierige Wucherfrage zu schreiben. Es würde hiezu der von der Redaktion zugestandene Raum nicht ausreichen und es kommt, wie aus der Ueberschrift dieses Aufsatzes erhellet, die Wucherfrage ohnehin nur nebenbei zur Sprache. Wir wollen nur in Kürze zeigen, daß im konkreten Falle Cornelius einer hinreichend probablen Meinung folgt, indem er das Nehmen von 10% Zinsen für erlaubt hält.

Die Handlungsweise des Cornelius verstößt keineswegs gegen das Civilgesetz, denn der den Zinsfuß beschränkende §. 994 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist ja durch das noch in Kraft bestehende Gesetz vom 14. Juni 1868 aufgehoben worden.

Jene Handlungsweise verstößt auch nicht gegen ein kirchliches Gesetz. Die Kirche hat sich bisher über die Frage nicht ausgesprochen, ob es erlaubt sei, höhere Interessen von dem Anleiher zu nehmen, weil derselbe aus dem dargeliehenen Kapital großen Gewinn zieht. Es fehlt nicht an Theologen von Ansehen, welche die Zulässigkeit eines solchen Vertrages vertheidigen, wenn nur die Interessen im Verhältnisse stehen zu dem Gewinne, welchen der Anleiher aus dem Geldanlehen zieht, und überhaupt jegliche Bedrückung, die der Liebe oder der Gerechtigkeit widerstreitet, ausgeschlossen ist. Wenn nun Cornelius im vorliegenden Falle von seinem Gelddarlehen 10% Zinsen erhält, so sündigt er durch Annahme derselben nicht gegen die Liebe und auch nicht gegen die Gerechtigkeit; nicht gegen die Liebe, denn er war überhaupt nicht verpflichtet das Darlehen zu gewähren, da sich der Darlehennehmer keineswegs in einer Noth befand; auch nicht gegen die Gerechtigkeit, da so hohe Zinsen vom Darlehennehmer aus freien Stücken angeboten wurden und da sie zum reinen Gewinn

Digitized by Google

aus dem Unternehmen, zu welchem das Kapital verwendet wurde, in rechtem Verhältnisse standen.

Wir wollen durch vorstehende Zeilen keineswegs der so entsetzlich verderblichen Wucherfreiheit das Wort geredet haben. Es war uns nur darum zu thun, zu zeigen, daß in dem vorliegenden Falle die Meinung des Cornelius sich auf gewichtige Gründe stützt, und daß nicht Severus, sondern Theodorus richtig entschieden hat. (Vgl. hierüber den ersten Artikel dieses Heftes von Dr. E. Müller über die verständige Anwendung des Probabilismus S. 419, namentlich in Betreff mancher Contracte S. 422, Abs. 2. u. f. — A. d. Red.)

St. Florian. Professor Josef Weiß.

IV. **(Weitergeben von Meßstipendien.)** Bei der Pfarrkirche in N. sind viele Stiftmessen zu persolviren; der dortige Pfarrer Cajus pflegt einen großen Theil derselben durch den in seiner Pfarrei befindlichen Deficientenpriester Titus persolviren zu lassen, und gibt ihm dafür das gewöhnliche in der Diözese gebräuchliche Stipendium von 52½ kr. Es frägt sich nun, ob genannter Pfarrer Cajus correct handelt oder nicht?

Antwort: In Bezug auf Weiterverleihung von Meßstipendien ist vor Allem maßgebend ein Decret der Congregatio Concilii, das Papst Urban VIII. approbirt und Innocenz XII. bestätigt hat; dasselbe lautet: „Omne damnabile lucrum Ecclesia removere volens, prohibet sacerdoti, qui missam suscepit celebrandam cum certa eleemosyna, ne eandem missam alteri, parte ejusdem eleemosynae sibi retenta, celebrandam committat.“ Dieses Decret hat allgemeine Geltung, und die gegentheilige Ansicht Einiger hat Papst Alexander VII. verworfen. Es muß also laut dieses Decretes ein jeder Priester, der eine durch Annahme eines Handstipendiums übernommene Verpflichtung zur Persolvirung einer heiligen Messe auf einen andern Priester übertragen will, demselben das ganze Stipendium, wie er es selbst bekommen, übergeben, und es ist

Digitized by Google

ihm nicht erlaubt, auch nur den geringsten Theil zurückzubehalten, auch dann nicht, wenn, wie Papst Benedikt XIV. in der Encyclica „Quanta cura“ vom 30. Juni 1741 ausdrücklich erklärt hat, der zweite Priester, den er gefragt oder ersucht hat, ob er sich nicht einen Theil des Stipendienbetrages aus diesem oder jenem Grunde zurückbehalten dürfe, dazu die Einwilligung gibt; denn, sagt unser jüngstes Provincial-Concil von Wien „non de privatorum commodis, sed de sanctissimae rei decore agitur.“ Ja es ist dem Priester nicht einmal dann gestattet, einen Theil des Stipendiums zurückzubehalten, wenn er dies nicht zu seinem Nutzen, sondern in bonum et utilitatem ecclesiae vel in gratiam pii operis thun würde, wie dies in neuester Zeit die Congregatio Rituum (19. Jänner 1869) entschieden hat. Die Handlungsweise also eines Priesters, der bei Besorgung einzelner Stipendien es wagt, einen Theil des Geldes für sich zu behalten und die gewünschten Messen um geringere Stipendien lesen läßt, ist eine schwer sündhafte und verpflichtet nach der Lehre der Theologen zur Restitution, welche entweder dem Darreicher, oder nach der probablern Meinung dem Celebranten zu leisten ist, da dieser Letztere das Recht auf den ganzen Stipendiumsbetrag besitzt. Verfällt er vielleicht auch in die dem Papste einfach reservirte Excommunication? Das aber nicht. Dieselbe trifft nach der Constitution Pius IX. §. 12 „Apostolicae sedis“ nur die Colligentes, die Sammler, die sich ein Geschäft daraus machen, Stipendien zu sammeln, und die hl. Messen an andern Orten, wo geringere Stipendien im Brauche sind, persolviren zu lassen; die Constitution sagt: „Colligentes eleemosynas majoris pretii pro missis, et ex eis lucrum captantes, faciendo eas celebrari in locis, ubi missarum stipendia minoris pretii esse solent.“

Gibt es denn keine Ausnahmen, in welchen es doch erlaubt wäre, den Ueberschuß des gewöhnlichen Stipendiums für sich zu behalten? Die Theologen führen in Betreff der

Digitized by Google

Handstipendien zwei Fälle an: 1. wenn der Priester, der die Meßcelebration übernimmt, ganz freiwillig ohne darum gebeten oder gefragt worden zu sein, den Ueberschuß herschenkt, und 2. wenn man aus den Umständen wenigstens mit moralischer Gewißheit schließen kann, daß das größere Stipendium nur in Rücksicht auf die Person des ersten Empfängers z. B. aus Dankbarkeit oder Freundschaft oder wegen Armuth gegeben wurde. Also in diesen und nur in diesen zwei Fällen, können Priester, die ein größeres Stipendium bekommen, den über das Gewöhnliche hinausgehenden Betrag für sich behalten, in andern nicht; ja nicht einmal die Kirchenvorsteher können für die Meßauslagen (z. B. Licht, Opferwein) etwas zurückbehalten, außer die betreffende Kirche hätte keine andern Einkünfte, und auch in diesem Falle dürfte das Zurückbehaltene die Höhe der gerade bei dieser Messe gehabten Auslagen nicht übersteigen. So hat die Congregatio Concilii entschieden durch ein Decret, welches Papst Innocenz XII. bestätiget hat. Eine Anfrage, ob es den Bischöfen ohne specielles Indult des heil. Stuhles erlaubt sei, von den Meßstipendien, die an größern Wallfahrtsorten hergegeben werden, etwas zur Zierde und Verschönerung des Heiligthums zurückzubehalten, besonders wenn eigene Einkünfte fehlen, hat die Congregatio Concilii (31. August 1874) ebenfalls mit den Worten beantwortet: „Negative, nisi de consensu oblatorum.“ Was ist aber von dem Intentionenwechsel zu halten, der manchmal zwischen zwei Priestern vorkommen kann? z. B. Der Priester A soll heute eine Messe lesen, für die er ein größeres Stipendium erhalten hat, da er aber verhindert ist, heute zu celebriren, ersucht er den Priester B auf seine Intention heute Messe zu lesen, dafür werde er morgen auf seine heutige Intention die heil. Messe celebriren, für die jedoch der Priester B nur das gewöhnliche Diözesanstipendium erhalten. Ist ein solcher Intentionenwechsel, ohne daß zugleich die Stipendienbeträge gewechselt werden, erlaubt? Diese Frage

Digitized by Google

wird verschieden beantwortet. Nach der probablern Meinung, die auch der hl. Alphons vertheidiget, darf man dies nur in den zwei oben genannten Fällen thun. Der Stipendienbetrag, sagt der hl. Kirchenlehrer, ist nach der Meinung des frommen Gebers für die Celebration der hl. Messe gegeben, und der Wille des Gebers ist nicht bloß, daß die heil. Messe überhaupt gelesen wird, sondern, daß sie für dieses Stipendium gelesen wird. Freilich sagen La Croix, Mazzotta, Ballerini, Varceno, die der gegentheiligen Ansicht sind, hier finde nur ein Wechsel der Intentionen und der Persolvirungstage statt; aber, bemerkt Dr. Müller, darin liegt eben der Fehler, man sollte wie mit den Intentionen, so auch mit den Stipendien wechseln.

Die bisher angeführten Grundsätze und Entscheidungen der Theologen beziehen sich nur auf die sogenannten Handstipendien; anders ist zu urtheilen in Betreff der gestifteten Messen. Es ist einstimmige Lehre der Theologen, bestätiget durch mehrere Concilien-Entscheidungen, daß Beneficiaten, Pfarrer, Kapläne, wenn sie solche Messen, die sie ex obligatione suarum praebendarum zu lesen verpflichtet sind, andern Priestern zur Persolvirung übergeben, nur das gewöhnliche Handstipendium herzugeben brauchen, den Ueberschuß aber für sich behalten können, da sie ja den Ueberschuß nicht für die Meßcelebration, sondern für ihre Sustentation erhalten haben. Das Wiener Provinzial-Concil Tit. III. Cap. 5. sagt diesbezüglich: „Alia Missarum fundatarum conditio est; eas enim ille, cui stipendium adjunctum beneficii titulo debetur, per alium sacerdotem persolvere potest, retenta ea stipis parte, quae stipendium ab episcopo constitutum superat.“ Ebenso kann nach einer Entscheidung der Congr. Concilii (25. Juli 1874) ein Pfarrer, wenn er außerordentliche Meßalmosen bei besondern Gelegenheiten z. B. bei Exequien bekommt, und die überdies auch noch zu seiner Congrua gehören, falls er in selbst eigener Person seiner Verpflichtung nicht nachkommen kann, dies durch einen andern Priester gegen

Digitized by Google

Verabreichung des gewöhnlichen für stille oder gesungene Messen gebräuchlichen Handstipendiums persolviren lassen; dasselbe kann ferner nach der sententia communis ein Priester thun, der sogenannte ewige Messen (missae perpetuae, unsere gewöhnlichen Stiftmessen, die nicht der Stifter des Beneficiums sich ausbedungen, sondern die später von andern Gläubigen gestiftet worden sind), zu persolviren hat; haben ja die Decrete, welche den Ueberschuß des gewöhnlichen Stipendiums zurückzubehalten verbieten, immer nur die sogenannten Manualstipendien im Auge. Aus dem nämlichen Grunde kann sich endlich dieses Rechtes auch ein Priester bedienen, dem eine fette Erbschaft oder ein vitalitium gegen eine bestimmte Anzahl von jährlich zu persolvirenden hl. Messen zugefallen ist.

Aus dem Gesagten läßt sich auch die Handlungsweise des Cajus in unserm gegebenen Falle beurtheilen. Sie ist nach der sententia communis eine correcte und ist es um so mehr, wenn, wie es heut zu Tage geschieht, die Stiftungsbeträge oft gegen den Willen der Stifter in die Congrua des Pfarrers eingerechnet werden.

Steinhaus. Pfarrvikar P. Severin Fabiani O. S. B.

V. **(Die Rogationsmesse.)** Die Rogationsmesse am Markustage und an den drei Bittagen ist für jene Kirchen vorgeschrieben, wo wirklich eine Prozession stattfindet. (S. R. C. 12. März 1836 in Trident. ad 10 [1285]). Sie wird gewöhnlich in einer fremden Kirche, zu welcher die Prozession zieht, celebrirt, kann aber auch in der eigenen Pfarrkirche gehalten werden, und zwar unmittelbar vor der Prozession oder gleich nach derselben bei der Rückkehr in die Kirche, wie letzteres häufig am Markustage zu geschehen pflegt.[1]) Außer dem Kirchenpatrocinium gibt es auch kein liturgisches Hinderniß, welches die Rogationsmesse „Exaudivit“ verbieten würde; mag der 25. April (Markustag) auf einen Sonntag, wie es heuer der Fall war,

[1]) S. R. C. 23. Juli 1736 (4044) ad 24.

Digitized by Google

oder in die Osterwoche[1]) fallen und zugleich nur ein einziger Seelsorgepriester vorhanden sein, oder fällt auf einen der Bittage auch ein festum I. cl. (wie heuer Festum St. Floriani etc.), in allen diesen Fällen ist die Rogationsmesse zu nehmen. Die Rogationsmesse ist ferial, kann still oder mit Gesang celebrirt werden.[2]) Wir bezeichneten das Kirchenpatrocinium als ein liturgisches Hinderniß für die Feier der Rogationsmesse; würde z. B. der hl. Markus oder ein anderer Heiliger der Patron jener Kirche sein, zu welcher die Prozession zieht, so müßte die Prozessionsmesse de Patrono gelesen werden,[3]) jedoch mit der commemoratio feriae rogationum sub **una** conclusione cum oratione diei[4]) scilicet Patroni.[5])

---

[1]) Fällt der 25. April (Markustag) auf den Ostermontag, so wird zwar auch die Prozession abgehalten und, wenn zwei oder mehrere Seelsorgspriester in der Prozessionskirche celebriren, auch die Rogationsmesse daselbst genommen; wenn jedoch nur ein einziger Priester vorhanden ist, so muß am Ostermontage die Messe des Tages genommen werden mit der Commemoratio rogationum. So hat die S. R. Congregatio am 26. März 1859, in welchem Jahre der 25. April auf den Ostermontag fiel, entschieden. Die Anfrage lautete: Quum festum S. Marci Evangelistae hoc anno occurat feria II. Paschatis Resurrectionis, eaque die juxta rubricas sit peragenda processio Litaniarum majorum, R. R. Dominus Petrus Severini Episcopus Sappen. a. S. R. C. declarari petiit: utrum in ecclesiis parochialibus sacrarum Missionum in Albania, queis unicus tantum sacerdos est addictus, celebrari debeat post processionem missa rogationum: an potius missa feriae secundae paschatis, ratione potissimum habita, quod in his regionibus feria II. et III. paschatis adhuc festivae de praecepto serventur. — Et S. C. rescribere censuit: „In casu, de quo agitur, legatur missa de die cum Commemoratione rogationum sub unica conclusione. Vid. Act. S. Sedis. Volum. III. pag. 624. — Obgleich hier zunächst nur für den Ostermontag eine Entscheidung getroffen wurde, ist dieselbe doch auch auf den Osterdienstag auszudehnen, wenn derselbe ein gebotener Feiertag irgendwo sein würde. [2]) Hartmann, Repertorium Rituum. 3. Aufl. I. S. 363, n. 6. [3]) S. R. C. 23. Mai 1603 Hispalen. [4]) S. R. C. 27. Febr. 1847 in Limburgen. 1—3. [5]) In Conventualkirchen (mit Chorgebet), wo aber auch die Prozession gehalten wird, besteht kein Verbot, am Patrociniumstage die Rogationsmesse zu nehmen; eine Rogationsmesse ist für die genannten Kirchen sogar vorgeschrieben und zwar sine commemoratione Patroni; die übrigen Messen aber sollen nur de Patrono sine commemoratione rogationum gelesen werden. Vgl. Hartmann l. c. II. Bd. S. 146 n. 20. — Hieher mag auch folgende Entscheidung der S. R. C. v. 16. April 1853 in Ord. Minor. ad dub. 1. (1294) gerechnet werden: „Si in feria tertia vel quarta Rogationum incidat festum duplex primae classis, ex gr. Titularis propriae ecclesiae, vel Patroni loci, potestne celebrari post Processionem Missa Rogationum, et in aliis Missis addi commemoratio earundem? **Resp.** Affirmative quoad Missam Rogationum cum cantu; quoad commemorationem in Missis lectis, negative juxta rubricas. — Wird aber in einer Conventualkirche keine Prozession gehalten, so darf am

Digitized by Google

Die Orationen der Rogationsmesse sind durch die Rubriken des Missale[1]) und die Congregatio S. Rituum[2]) genau festgestellt: Als 1. Oratio ist die propria Rogationum, als 2. die Oratio communis „Concede“ und als 3. die Oratio communis „Ecclesiae“ vel „pro papa“ zu wählen. Ist aber die Oratio „pro papa“ eine imperata ab Episcopo, wie jetzt in vielen Diözesen, so muß als 3. immer „Ecclesiae“ und als 4. pro papa genommen werden. —

Diese Regel erleidet jedoch eine Ausnahme in jenen Kirchen, wo außer der Rogationsmesse keine andere Messe celebrirt wird, wie dies häufig in Landkirchen mit einem Seelsorgspriester der Fall ist. Hier ist die commemoratio festi occurrentis in der Rogationsmesse vorgeschrieben, so daß die Reihenfolge der 3 Orationen diese ist: Oratio I. rogationum, II. festi occurrentis, III. „Concede.“[3]) Die oratio „pro papa“ wird als imperata noch hinzugenommen. So war also heuer in der Rogationsmesse am Markustage die oratio II. S. Marci, am Bittmontage die oratio II. Inventionis S. Crucis, am Bittdienstage oratio II. St. Floriani etc, am Mittwoche aber oratio II. S. Pii V. zu nehmen (nach dem Linzer Diözesandirektorium).

Eine Schwierigkeit, welche auch von liturgischen Autoritäten in ungleicherweise gelöst wird, entsteht aber über die weitere Frage, was denn zu geschehen habe, wenn die Tagesmesse noch eine oder zwei commemorationes speciales enthält. Müssen auch diese nebst dem festum occurrens in der Rogationsmesse, wenn außer dieser keine Tagesmesse stattfindet, commemorirt werden? So fiel der Markustag heuer auf einen Sonntag, der in der Tagesmesse commemorirt wird, am Bittmontage war die commemoratio spec. festi simplicis S. Alexandri etc., am Mittwoch waren sogar 2 Commemorationes speciales in der Tagesmesse: I. Octavae, II. Vigiliae. (Linzer Diözesan Directorium). Sollten also, um unsere Frage zu wiederholen, diese commemorationes speciales der Tagesmesse, nach der oratio festi occurrentis (de quo est Officium) an 3. resp. 4. Stelle in die Rogationsmesse aufgenommen werden, so daß

Patrociniumstage auch die Rogationsmesse nicht genommen werden, sondern eine Conventmesse wird de patrono gelesen, jedoch mit der commemoratio rogationum, die übrigen Messen aber sine commemoratione rogationum. Vergl. Hartmann l. c. [1]) Rubr. post Dominicam V. p. Pascha. [2]) S. R. C. 16. Febr. 1781. In u. Ord. Carmelitar. (1295). [3]) S. R. C. 23. Mai 1846 in Tuden. ad 2. Vergl. auch S. R. C. 12. August 1854 in Lucionen. ad 1.

Digitized by Google

dann die oratio „Concede“ einfach wegfiele? Hartmann scheint dies bejahen zu wollen[1]); wir vermögen jedoch nicht ihm beizustimmen, denn der Wortlaut des schon citirten Congregationsdekretes erscheint uns so klar, daß er keinen Zweifel darüber aufkommen läßt, daß nur das festum occurrens, de quo fit Officium, und keine weiteren Commemorationes speciales in der Rogationsmesse (wenn sonst keine Messe stattfindet) aufgenommen und commemorirt werden dürfen. Die Entscheidung der S. Rituum Congregatio lautet: „Faciendam esse commemorationem festi occurrentis cum **sola tertia** oratione, quae **secundo** loco praescribitur in missa rogationum.“ Was kann deutlicher sein, als der Sinn dieser Entscheidung: die 2. Oratio ist vom festum occurrens und die dritte Oratio darf **nur** (sola) diejenige sein, welche in der Rogationsmesse an zweiter Stelle vorgeschrieben ist, nämlich „Concede.“ Wenn also die dritte Oratio nur „Concede“ sein darf, so bleibt für die Commemorationes speciales offenbar kein Platz mehr übrig, sind also wegzulassen. Um jedoch diese an und für sich klare Antwort der Congregation der Riten noch besser in das Licht zu stellen, so führen wir auch noch die Anfrage an, auf welche diese Entscheidung erfolgt ist; sie ist aus Gardellini's authentischer Dekretensammlung das dubium 2. des 5050. Dekretes und lautet: „Una Tuden. dub. 2. Sub die 12. Nov. 1831. S. R. C. decrevit: „In ecclesiis, in quibus non solet quotidie missa decantari, vel adest solus parochus in festo S. Marci ac in Triduo Rogationum etiamsi occurrat festum duplex, si fiat processio, legenda est missa rogationum; secus legenda est de festo cum commemoratione earundem.“ **Quaeritur** ergo: si post processionem legatur missa rogationum, debet in ea fieri commemoratio festi occurrentis, et fieri debent **omnes aliae** commemorationes, quae dicendae essent in missa diei? Vel his omnibus ommissis dicendae sunt secunda et tertia Orationes, quae in missa rogationum dicendae praescribuntur in Missali? Es wurde also angefragt, ob ein Pfarrer, der allein ist, bei der Rogationsmesse das festum occurrens und alle anderen commemorationes speciales der Tagesmesse, oder gar nichts von der Tagesmesse aufnehmen müsse? Und geantwortet wurde: Allerdings müsse das festum occurrens commemorirt werden (an zweiter Stelle), aber die übrigen commemorationes speciales, die etwa noch in der Tages-

[1]) l. c. II. Bd. S. 145, n. 3 u. 4.

Digitized by Google

messe zu machen wären, müssen bei der Rogationsmesse ausgelassen werden, denn die dritte Oratio dürfe nur allein „Concede" sein. — Somit ist also die Regel, welche in vielen Directorien am Markustage steht, ganz richtig: „Si in ecclesia, ad quam processio dirigitur, unica tantum est missa, haec erit de rogationibus cum commemoratione festi occurrentis et orat. „concede."

II. In jenen Kirchen, wo keine Prozession stattfindet, darf auch die Rogationsmesse (an einem Feste 9 lectionum) nicht genommen werden.[1]) Es wird aber an den drei Bittagen die feria rogationum bei der Tagesmesse commemorirt, wenn die Tagesmesse blos de duplici vel semiduplici vel de die infr. Octavam ist; ist aber die Tagesmesse de duplici I. classis, so ist zwischen dem Bittmontage als feria major und den anderen zwei Bittagen als feriae minores zu unterscheiden. An einem Feste I. cl., welches auf den Bittmontag fällt, ist die feria rogationum zu commemoriren; fällt aber ein festum I. cl. auf den Dinstag oder Mittwoch, so unterbleibt die commemoratio rogationum, wie z. B. heuer am Feste des hl. Florian; fällt aber auf den Dinstag oder Mittwoch ein festum II. cl., so unterbleibt die commemoratio rogationum nur in missis cantatis und Conventmessen (auch stillen Conventmessen) und wird nur in anderen stillen Messen (die nicht Conventmessen sind) genommen. — Am Markustage wird die feria rogationum nicht commemorirt, mit Ausnahme der Hauptmesse (Conventmesse), sie mag mit oder ohne Gesang sein, wo die commemoratio rogationum vorgeschrieben ist.

Was hier von den Messen gesagt wurde, welche in Kirchen, wo keine Prozession stattfindet, gelesen werden, gilt in ganz gleicher Weise von den Messen, welche nebst der Rogationsmesse in einer Kirche, wo die Prozession stattfindet, celebrirt werden.

Die Rogationsmesse wird immer in violetten Paramenten celebrirt, sine Gloria und selbst in Dominica und infra Octavam (Paschatis) sine Credo. In der Osterwoche ist das

[1]) S. R. C. 12. Nov. 1831 in Marsorum ad 27. Fällt auf den Bittmontag nur ein simplex, so ist das Officium de feria und somit kann auch die Rogationsmesse genommen werden; fällt nur ein simplex auf den Dienstag, so ist die Messe de simplici cum commem. Rogat. oder in Nichtconventmessen auch de Rogationibus cum commem. f. simplicis. — Fällt aber blos ein festum simplex auf den Mittwoch, so ist die Messe de Vigilia cum commem. rogationum. Vgl. Hartmann, Tabelle l. c. II. S. 144. Privatvotivmessen sind natürlich erlaubt.

Digitized by Google

„Communicantes“ und „Hanc igitur“ de Paschate zu nehmen, jedoch ist dem Benedicamus, das in tono feriali zu singen ist, kein Alleluja beizusetzen; die Praefatio paschalis, in tono feriali[1]), Ultimum Evangelium S. Joannis.

Fällt der 25. April in die Osterwoche, so wird das Fest des hl. Markus verlegt, nicht aber die Prozession und Rogationsmesse. Letztere werden nur verlegt, wenn der 25. April der Ostersonntag wäre; für diesen Fall wird die Prozession mit der Rogationsmesse am Osterdienstag abgehalten.

Ueber den Ritus der Prozession, sowie über die vorgeschriebene Allerheiligen-Litanei war es nicht unsere Absicht, zu schreiben. Wir bemerken nur kurz folgendes: Wesentlich ist die Litanei von allen Heiligen mit Pater noster mit dem Ps. 69, den Preces und Orationen, welche während der Prozession zu singen[2]) oder von jenen zum Breviergebet verpflichteten Klerikern, welche der Prozession nicht beiwohnen, an diesen Tagen nach den Laudes (jedoch ohne Anticipirung) still und schicklich kniend zu recitiren sind. Hat man die Laudes nicht anticipirt, so reiht man dem Benedicamus Domino (der Laudes) die Litanei sofort an und übergeht somit Fidelium animae — Regina coeli etc. Die Prozession muß in allen Pfarrkirchen abgehalten werden; in Städten jedoch mit mehreren Pfarrkirchen geht die Prozession von der Hauptkirche aus und dahin wieder zurück; die übrigen Pfarren haben sich mit ihren Gemeinden dieser anzuschließen. Der Pfarrer der Hauptkirche oder dessen Stellvertreter ist dann der Führer der Prozession. Mit Einwilligung des Pfarrers darf sie auch in den Quasi-Pfarrkirchen, d. h. auf den Filialen stattfinden, wenn letztere so weit von dem Pfarrorte entlegen sind, daß Rector und Volk nur schwer sich an dem Rogationsgottesdienste in der Pfarrkirche betheiligen können.[3]) In der Einzugskirche (fremden Kirche) soll zuerst der Patron dieser Kirche begrüßt werden mit Antiphon, Versikel und Oration (wie an seinem Feste bei den Laudes), in der Ausgangskirche, wo die Prozession geschlossen wird, werden erst die Preces, Versikeln und Orationen der Allerheiligen-Litanei gebetet.

Linz. Professor Josef Schwarz.

[1]) Würde jedoch eine Oktav, welche eine Praefatio propria hat, auf einen Bittag fallen, und zugleich nur eine einzige Messe, nämlich die Rogationsmesse, stattfinden, so muß bei der Rogationsmesse die commemoratio Octavae, vorausgesetzt, daß davon auch das Officium ist, genommen und auch die Praefatio de **Octava** (und nicht paschalis) gewählt werden. S. R. C. 17. Sept. 1853, in Veronen. ad 5. [2]) Caer. Ep. lib. II. c. 32. n. 4. [3]) Vgl. Hartmann l. c. I. S. 361.

Digitized by Google

VI. **(Sind in der Beicht Anklagen über bloße Unvollkommenheiten zulässig?)** Monika, eine vortreffliche christliche Ehegattin und Mutter, kennt keine angelegentlichere Sorge, als ihre Berufspflichten mit größter Treue und aus den reinsten Beweggründen zu erfüllen. Zu einer falschen Frömmigkeit schon vermöge ihrer natürlichen Anlage nicht im geringsten hinneigend, pflegt sie die Uebungen der wahren Andacht und Frömmigkeit mit großem Eifer; insbesondere sucht sie durch den regelmässigen wöchentlichen Empfang der heiligen Sakramente sich zu heiligen und zum treuen Dienste Gottes Kraft zu schöpfen. Trotz der strengsten, aufrichtigsten Selbstprüfung kann nun Monika in der h. Beicht nicht selten nur über gewisse Unvollkommenheiten sich anklagen, in denen ihr Beichtvater Pius eine hinreichende Materie für die Absolution nicht zu erkennen glaubt; er lehrt sie deßhalb, in solchen Fällen irgend eine schon früher gebeichtete Sünde neuerdings zu bereuen und zu bekennen, damit die Giltigkeit der Beicht nicht in Zweifel komme, und Monika, obwohl durch die göttliche Gnade während ihres ganzen Lebens von jeder schweren Sünde frei geblieben, pflegt nunmehr bei ihren Beichten regelmäßig eine Sünde aus ihrem früheren Leben einzuschließen, und zwar mit unverkennbarer Reue. Es ereignet sich nun einmal, daß Familienverhältnisse einen längeren Aufenthalt der Monika an einem anderen Orte nothwendig machen; sie verrichtet hier die h. Beicht in gewohnter Weise, erregt aber dadurch das höchlichste Mißfallen des Priesters Urban. Dieser fragt zuerst, ob sie die aus dem vergangenen Leben angegebene Sünde schon einmal giltig gebeichtet habe, und auf ihre bejahende Antwort erwiedert er unwirsch: „Was einmal gebeichtet ist, ist auch nachgelassen und kann und soll deßhalb nicht wieder gebeichtet werden; darauf halte ich nichts. Und die übrigen Dinge, die Sie gebeichtet haben, sind nur Unvollkommenheiten, keine Sünden und sollen darum auch nicht gebeichtet werden.“ Hierauf legt er ihr eine Buße auf und ertheilt ihr die Lossprechung. Das Beichtkind ist demüthig genug anzunehmen, sie habe den Beichtvater nicht richtig verstanden, oder ihr gewöhnlicher Beichtvater behandle sie eben mit besonders großer Nachsicht. — Sind die von Urban aufgestellten Grundsätze richtig? Oder können auch bloße Unvollkommenheiten gebeichtet werden? Darf der Beichtvater dieß zulassen, gutheißen, auch dazu anleiten?

Ern. Müller stellt in seiner Th. mor. l. III. §. 111. n. 3. die Frage auf: „An imperfectiones sint materia sufficiens confessionis?“ und antwortet darauf: „Neg. per se, nisi per ac-

Digitized by Google

cidens ad culpas veniales pertingant.“ Das ist die allein richtige Antwort; denn die Sünde und nur die Sünde ist Materie des Bußsakramentes, — nur die Sünde, aber auch jede Sünde, auch die allergeringste. Inwiefern können nun die sog. „Unvollkommenheiten“ an dem Wesen der Sünde theilhaben und dadurch Materie der Beicht werden? 1. Handelt es sich um Unvollkommenheiten, welche dem Geschöpf als solchem inhäriren, so kann von einem freien Willensakt und darum von einer Imputation keine Rede sein. Hieher gehört beispielsweise jene Anklage: „Ich habe Gott nicht so geliebt, wie ich ihn lieben sollte“, welche schon der hl. Franz von Sales gerügt hat mit der Bemerkung: „das könnte und müßte auch jeder Heilige im Himmel sagen.“ 2. Wenn es sich um Unvollkommenheiten bei einzelnen Akten handelt, z. B. Zerstreuungen im Gebete, irgend welche Unordnung im Reden, in der Unterhaltung u. dgl., welche aber ohne alle Ueberlegung geschehen sind, so sind dieselben gar nicht actus humani, somit wieder nicht zurechenbar. 3. Vielfach aber versteht man unter „Unvollkommenheiten“ solche mit vollkommener oder theilweiser Willenszustimmung gesetzte Handlungen oder Unterlassungen, welche einem bloßen sittlichen Rathe zuwiderlaufen, zu dessen Beobachtung der Zug der göttlichen Gnade oder der Wunsch der Vorgesetzten oder die eigene vernünftige Erkenntniß den Menschen einladet. (Lacroix Th. mor. tom. II. l. V. cap. II. Müller l. I. §. 126.) Als solche Unvollkommenheiten werden von Gobat (Experientiae sacram. tr. VII. cas. VII.) nach Lancicius und Biegeisen unter anderen erwähnt: „solatia honesta atque commoditates licitas in victu vestitu etc. quaerere; non servare statuta communitatis; incurium aut perfunctorium esse in rebus agendis; dicere aut facere adversantia civilitati, politiae ac decoro, ut loqui perturbate aut praecipitanter, coram aliis sedere pedibus decussatis etc.; exiguam etsi substantialiter sufficientem praeparationem adferre ad confessionem, communionem, sacrificium“ etc. Hieher gehören auch die Unterlassungen der Bruderschafts-Gebete, des Gebetes beim Angelus-Läuten u. dgl.

An sich sind nun allerdings solche Unvollkommenheiten nicht Sünde, eben weil sie keine Uebertretungen eines Gebotes, sondern nur eines Rathes sind; allein im konkreten Falle werden sie wohl selten ganz schuldlos sein. Sie gehören dann unter jene Fehler, welche Menschen, die nicht genau über sich wachen, gar nicht gewahr werden, wegen deren der Psalmist betet: „Delicta quis intellegit? ab occultis meis munda me“, welche

Digitized by Google

manche Heilige so sehr bereuten und beweinten. Tragen denn aber diese Unvollkommenheiten wirklich etwas sündhaftes an sich? Wie schon bemerkt, an und für sich nicht, aber wie Lacroix sagt l. c.: Dicendum est, quod quando deliberate committitur imperfectio, communiter subsit peccatum, puta sensualitatis, curiositatis, impatientiae, acediae vel negligentiae alicujus culpabilis.“ Ebenso Gobat: „Quia in iis communissime latet aliquod peccatum et communissime in iis habet locum doctrina Thomistarum tradentium, omnia opera ex se indifferentia non directa ad bonum finem esse mala ob defectum hujus directionis, imperfectiones autem consistentes seu in aliquo actu positivo seu in omissione utique non referuntur ad bonum finem, saltem hac ratione possunt esse materia confessionis. (Lugo et Dicastillo.)“ In Wirklichkeit pflegen auch, wie Martin im Lehrbuch der katholischen Moral bemerkt, gewissenhafte Personen wenigstens im allgemeinen in der Beicht darüber sich anzuklagen, daß sie unnützes gesprochen oder unnützes gethan haben; in Wirklichkeit lassen es alle gewissenhaften Beichtväter zu und ermahnen sogar dazu, daß die Pönitenten freiwillige Unterlassungen des Morgen- und Abendgebetes bekennen und die Katecheten leiten hiezu schon die Kinder an, welche sie zur ersten h. Beicht vorbereiten wollen. Wie erklärt sich diese allgemeine Praxis? Eben aus dem, wenn auch etwa nur dunkel vorhandenen Bewußtsein, daß derartige Mängel in Hinsicht auf die Quelle, aus der sie hervorgehen, wie Unlust am Gebet u. dgl., oder in Hinsicht auf das Fehlen jedes sittlich guten Zweckes sündhaft seien.

Wenn nun aber solche Unvollkommenheiten sehr häufig, „communissime“, den Charakter einer läßlichen Sünde annehmen, so sind sie damit eine materia libera sed sufficiens confessionis sacramentalis und man wird den von Lugo (disp. 16. de poen. n. 102.) und Dicastillo (disp. 9. n. 301.) aufgestellten Grundsatz nicht bestreiten können, welchen Gobat l. c. anführt: „Dico: Confessarii non impedientes suos poenitentes, ne confiteantur ea, quae sunt merae imperfectiones, non sunt reprehendendi.“ Auch Ern. Müller schließt sich l. I. §. 126. diesem Grundsatze an. Ja, wir meinen, daß die Praxis solcher Beichtväter, welche die Anklagen über Unvollkommenheiten in der Beicht gestatten, nicht nur nicht zu tadeln, sondern geradezu zu billigen sei und daß vielmehr das gegentheilige Verfahren, das Bekenntniß solcher Unvollkommenheiten zu verbieten, in mehrfacher Beziehung bedenklich wäre. Wir können somit über Urban kein anderes Urtheil

Digitized by Google

abgeben, als daß er wohl kaum in Folge tieferen wissenschaftlichen Eingehens, sondern wohl nur in Folge seiner Unwissenheit peremtorisch die Frage erledigt hat mit dem einfachen Ausspruch: „Unvollkommenheiten sind keine Sünden und sollen darum nicht gebeichtet werden."

Zusätzliche Bemerkung. Wir brauchen wohl kaum zu sagen, daß wir die Unvollkommenheiten, deren Zulässigkeit in der sakramentalen Anklage wir vertheidigen, nur in dem oben angegebenen Sinne verstehen und keineswegs einem kleinlichen oder sinnlosen Gerede das Wort reden wollen. Wenn z. B. eine Person in der Beicht sagt, sie habe nicht an den Bach Cedron gedacht, als sie über den Mühlbach ging, so ist das keine Unvollkommenheit, sondern es zeigt sich hierin eine engherzige Auffassung, die berichtigt werden muß, vielleicht auch eine Hinneigung zu einem pharisäischen Gewissen, welches jene Unterlassung beichtet, davon aber nichts sagt, daß es während dieser Zeit lieblos vom Nächsten gedacht hat.

St. Oswald. Pfarrvikar Josef Sailer.

VII. **(Können früher giltig gebeichtete und nachgelassene Sünden wieder Materie der sakramentalen Beicht und Absolution sein?)** In dem eben angeführten Falle hat der Beichtvater Urban noch einen andern Ausspruch gethan, dessen Richtigkeit durchaus nicht so sicher steht, als derselbe zu glauben scheint, welcher im Gegentheile der doctrina communis der bewährtesten Theologen sowie der praxis communis der gewissenhaftesten Beichtväter in gleicher Weise zuwiderläuft. „Was einmal giltig gebeichtet ist, — so meint Urban, — ist auch nachgelassen und kann und darf darum nicht wieder gebeichtet werden; darauf halte ich nichts." Ob Urban etwas darauf halte oder nicht, darauf kommt es eben auch gar nicht an; was halten aber davon die Theologen?

Sie lehren nahezu einstimmig, daß die bereits nachgelassenen Sünden eine hinreichende Materie der sakramentalen Beicht seien. Der h. Alphons Lig. sagt (Th. mor. l. VI. 427. dub. 2.): „Sententia affirmativa est certa apud omnes" und beruft sich hiefür auf Suarez, Laymann, die Salmant. und vor allen auf den h. Thomas; er legt die Sicherheit dieser Doctrin dar durch den auktoritativen Ausspruch des Papstes Benedict XI. (Extrav. Inter cunctas de Privil.): „Licet de necessitate non sit, iterum eadem confiteri peccata, tamen ut eorundem peccatorum iteretur confessio, reputamus salubre." Zugleich bezeichnet der h. Alphons dieses wiederholte Bekenntniß schon

Digitized by Google

nachgelassener Sünden ebenso schon für seine Zeit als communis praxis fidelium, wie es gegenwärtig mit Recht Ern. Müller (Th. mor. l. III. §. 111.) die universalis praxis Ecclesiae nennt. Der innere Grund für diese Lehre aber, welcher sich gleichfalls schon bei dem h. Alphons findet, liegt darin, daß die Sünde, ob auch schon nachgelassen, dennoch immer eine begangene Sünde ist und bleibt, daß folglich der Sünder dieselbe immer und immer wieder mit Nutzen bereuen kann, ja soll und daß er sie, gleichwie er sie wiederholt bereuen, auch wiederholt bekennen, der Priester aber von dieser seiner Gewalt unterworfenen Sünde lossprechen kann. Treffend sagt hierüber Gury (cas. consc. n. 379.): „. . . peccatum jam remissum potest adhuc remitti per se . . .; imo est materia remissionis plenioris et abundantioris, quae sufficit, ut sacramentum miris effectibus non careat, scilicet remissione poenae, augmento gratiae etc.“ Es ist ganz passend, wenn neuere Moralisten, wie Scavini, Müller u. a., die Congruenz dieser Lehre aus der Analogie von Beleidigungen unter Menschen z. B. unter Eltern und Kindern darzuthun suchen, welche auch, namentlich bei schwereren Kränkungen, wiederholt Verzeihung erbitten und gewähren. —

Demnach ist also das Dafürhalten des Urban entschieden unhaltbar; ja noch mehr: die Moraltheologen lehren nicht blos, daß schon nachgelassene Sünden wieder giltig gebeichtet werden können, sie behaupten sogar, der Beichtvater sei in gewissen Fällen, wenn er die Absolution ertheilen wolle, verpflichtet, von dem Pönitenten eine Anklage über irgend eine frühere Sünde zu verlangen. So stellt Berardi in seinem von gründlicher Erudition zeugenden Werke de recidivis et occasionariis vol. I. n. 197. die Frage: „An subsistente dubio circa materiam sive circa dispositionem, Confessarius, si absolutionem concedere velit, aliquam accusationem peccatorum vitae praeteritae exquirere debeat?“ und fährt fort: „Respondeo affirmative. Ratio est, quia, si nulla adiuncta accusatione peccatorum vitae praeteritae absolutio concederetur, tunc periculo frustrationis absque ulla necessitate Sacramentum exponeretur.“ Die Sorgfalt, mit welcher der Beichtvater als minister Sacramenti die ungiltige Spendung des Bußsakramentes nach Möglichkeit verhüten muß, legt ihm die unabweisliche Pflicht auf, dieses Mittel zu gebrauchen, wenn er die Lossprechung ertheilen will und sonst die Giltigkeit derselben in Frage käme. Die Giltigkeit der Lossprechung kann aber in Beichten,

Digitized by Google

bei denen keine materia necessaria, keine Todsünde vorkommt, in Frage kommen circa materiam, wenn es unsicher ist, ob die gebeichteten Unvollkommenheiten den Charakter der Sünde an sich haben, — circa dispositionem, wenn zu besorgen ist, daß der Pönitent hinsichtlich der gebeichteten geringen Sünden nicht die wahre Reue und den nothwendigen ernstlichen Vorsatz habe. Will nun der Beichtvater in diesen Fällen sich nicht der Gefahr aussetzen, das Sakrament der Buße ungiltig zu spenden, so muß er entweder den Pönitenten ohne Absolution entlassen oder durch Herzuziehung einer sicheren Materie aus dem früheren Leben desselben, über welche er mit moralischer Gewißheit Reue und Vorsatz zu erwecken vermag, eine giltige Lossprechung ermöglichen. Einen Pönitenten oftmals ohne Absolution, mit der bloßen Benediction zu entlassen, möchte aber in mehrfacher Hinsicht bedenklich scheinen und hieße jedenfalls den Pönitenten vieler Gnaden berauben; deßhalb bleibt dem Beichtvater für solche Fälle regelmäßig nur das angegebene Mittel übrig, durch das sogenannte „Einschließen" einer früher schon gebeichteten Sünde für eine sichere Materie und für die erforderliche Disposition des Beichtkindes Sorge zu tragen. Berardi kann für seine Lehre nicht nur die bewährtesten Auktoren, wie Suarez, Sanchez, Sporer, Layman u. v. a., sondern auch die Auktorität des h. Alphons Liguori anführen, welcher in der Th. mor. n. 432. zuerst als probabel die Meinung bezeichnet, der Beichtvater könne einen frommen Pönitenten, welcher nur einige Unvollkommenheiten beichtet, bedingnißweise absolviren, dann aber beifügt: „Hoc tamen non admitterem, si ille posset materiam certam de vita anteacta praebere." Und in Bezug auf Pönitenten mit gewohnheitsmäßigen läßlichen Sünden lehrt der h. Lehrer in der Praxis Confess. n. 188., der Beichtvater solle sie nicht absolviren, wenn er nicht von der wahren Reue und dem aufrichtigen Vorsatze derselben überzeugt sei, „aut si non ponunt pro materia aliquod peccatum gravius vitae prioris. Oh! quot confessiones invalidae (quae in se vera sunt sacrilegia) fiunt in hoc ob Confessariorum negligentiam!"

Nach dem Gesagten sind also die Grundsätze, welche Urban mit so großer Sicherheit ausgesprochen hat, ganz verfehlt; aber noch mehr, gerade nach seinen eigenen Grundsätzen, da er weder die von der Monika gebeichteten Unvollkommenheiten noch die von ihr eingeschlossenen früheren Sünden als giltige Materie der sakramentalen Beicht gelten läßt, hat er subjectiv die Schuld einer ungiltig gespendeten Absolution auf sich geladen. — Hin-

Digitized by Google

gegen ist das Verfahren des gewöhnlichen Beichtvaters der Monika vollkommen correct; nur werden bei dieser Praxis, bei Beichten wahrhaft frommer Pönitenten Sünden aus deren früherem Leben beifügen zu lassen, folgende Regeln nicht unberücksichtigt bleiben dürfen: 1. Der Beichtvater möge den Pönitenten — wenigstens wenn sich mit Grund eine irrige Auffassung desselben befürchten läßt — darüber belehren, daß dieses Einschließen früherer Sünden nicht nothwendig sei in dem Sinne, als könnten sie ihm etwa noch nicht verziehen sein, sondern nothwendig darum, um die Gefahr einer ungiltigen Lossprechung zu verhindern, und nützlich, um durch eine neue Lossprechung ihm die Nachlassung etwaiger noch zu büßenden zeitlichen Strafen und andere Gnaden zu vermitteln. 2. Soll das Vorhandensein der nothwendigen Disposition nicht auch bezüglich der „eingeschlossenen" Sünden wieder zweifelhaft und damit das Einschließen zwecklos werden, so darf der Beichtvater dieses Einschließen früherer Sünden nicht zum rein gewohnheitsmäßigen werden lassen, sondern er muß den Pönitenten wenigstens zuweilen dazu auffordern, daß er über die einzuschließenden Sünden jedesmal eine herzliche übernatürliche Reue und den Vorsatz selbe zu meiden erwecke. 3. Die dritte Regel kann kaum präciser ausgedrückt werden, als mit den Worten des wiederholt citirten Berardi: „Non existiment tamen Confessarii se esse semper satis diligentes, dummodo monitum istud (scil. ponendi materiam certam ex vita anteacta) servent. Accusatio peccatorum vitae praeteritae consulit quidem reverentiae Sacramenti, minime vero emendationi poenitentis. Si itaque Confessarius vult esse vere diligens, et si aliquem fructum obtinere cupit, procurare debet, ut poenitentes de propriis venialibus et consuetis culpis verum dolorem concipiant et propriae emendationi serio attendant." Nicht zufrieden also schon damit den Pönitenten giltig lossprechen zu können, soll der Beichtvater vielmehr denselben zugleich anleiten, auch die seit der letzten Beicht begangenen geringen Sünden und Unvollkommenheiten zu bereuen und mit allem Ernste nach Meidung und Ablegung derselben zu streben.

St. Oswald. Pfarrvikar Josef Sailer.

VIII. (**Revalidation einer Ehe pro Foro interno; Dispens von dem geheimen Hindernisse der unehrbaren Schwägerschaft [affinitatis inhonestae.]**) Johann Z. und Juliana B. haben in der Pfarre G. eine Ehe geschlossen. Sie haben vorher

Digitized by Google

alle vorgeschriebenen Dokumente beigebracht, und erklärten vor Zeugen, daß ihnen kein Ehehinderniß bekannt sei, und daß zwischen ihnen keine Blutsverwandtschaft bestehe, war durch die Taufscheine ausgewiesen; auch wurde während der Dauer des Aufgebotes von Niemandem irgend ein Bedenken angeregt, und daher das Brautpaar anstandslos getraut. So gingen zwei Jahre vorüber, und sie lebten, wie es schien, glücklich, und ward ihre Ehe mit zwei Kindern gesegnet. — Im dritten Jahre nach geschlossener Ehe eröffnete die Gattin Juliana B. in der hl. Beicht, die sie in der Pfarrkirche zu G. verrichtete, daß sie vor der Eheschließung mit dem Bruder ihres gegenwärtigen Gatten sträflichen Umgang gepflogen habe, welche Sünde ihr noch immer Unruhe verursache, obwohl sie dieselbe schon einmal gebeichtet habe und losgesprochen worden sei. Der Beichtvater erkennt hieraus, daß ihre Ehe ungültig geschlossen sei, indem sie durch ihr Vergehen mit dem Bruder des Mannes die Affinität mit diesem contrahirt hatte, mithin mit dem ungelösten Hindernisse ex copula illicita in den Ehestand getreten war. Daß dieser Umstand ein Ehehinderniß sein könne, und die geschlossene Ehe in Folge dessen ungültig wäre, dachte sie nicht im Entferntesten.

Wie ist hiebei vorzugehen?

Indem die Brautleute in der Pfarre G. die Ehe geschlossen haben, so wird die Lösung dieses Falles dadurch in etwas erleichtert. In der Zeit vor dem Concilium Tridentinum war das Hinderniß der Affinitas honesta sowohl, als auch der Affinitas inhonesta bis auf den vierten Grad ausgedehnt. Das Tridentinum hat aber in der 24. Sitzung c. 4. de reform. matr. das Hinderniß der Affinitas inhonesta auf den ersten und zweiten Grad eingeschränkt. Was nun unseren Fall anbelangt, so besteht hier ein impedimentum dirimens, non a jure divino, sed a jure ecclesiastico descendens, mithin dispensirbar; und zwar das geheime Hinderniß der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange im ersten Grade; und da die Ehe sonach ungültig eingegangen worden war, so ist auch geheim (tectis conjugum nominibus) um Dispens vom genannten Hindernisse beim Ordinariate einzuschreiten.

Die Schwierigkeit hiebei bildet das Vorgehen des Beichtvaters nach erlangter Dispens und die erforderliche Entgegennahme der Consens-Erneuerung der beiden Scheineheleute.

In den Dispensmandaten für Fälle einer erst nach bereits geschlossenen Ehe stattfindenden geheimen Nachsichtgewährung kommen in dieser Beziehung maßgebende Klauseln vor. Eine solche

Digitized by Google

lautet: „Demum, dummodo impedimentum praefatum occultum sit, et separatio inter latorem (Bittsteller, der wissende Theil) et mulierem (bezeichnet den unschuldigen, unwissenden Theil) fieri non possit absque scandalo, aliudque non obstet, cum eodem latore, ut, dicta muliere de nullitate prioris consensus certiorata, (marito .... certiorato), sed ita caute, ut latoris delictum nunquam detegatur, matrimonium cum eadem muliere (eodem marito), et uterque inter se de novo secrete ad evitanda scandala, praemissis non obstantibus contrahere, et in eo postmodum remanere legitime valeat, misericorditer dispenses.[1]) Wenn die Absonderung der Scheineheleute bis zur Einlangung der Dispens- und Consens-Erneuerung ohne Aergerniß nicht durchgeführt werden kann, so gilt als richtige Praxis folgende Weisung der Eichstädter-Pastoral-Instruktion: „Non tamen necessarium videtur, ut Confessarius periculum capiat et eventum expectet, (d. i. er darf es nicht auf eine Probe ankommen lassen, ob die Scheineheleute wirklich enthaltsam zu leben vermögen), sed, si omnibus consideratis circumstantiis judicet, separationem scandalosam et cohabitationem periculosam, examinatis circa haec puncta conjugibus credere et dispensare poterit.“[2]) Und Scavini sagt: „Rarissime aut nunquam erit necessarium, experiri, an conjuges possint separari aut honeste vivere tanquam frater et soror.“[3]) Was nun den weiteren, wichtigsten Theil der Instruktions-Klausel betrifft: „Ut dicta muliere certiorata marito certiorato) etc., so haben mehrere Theologen die Ansicht ausgesprochen, es sei dieß nicht unerläßliche Bedingung, sondern vielmehr als Instructio confessarii aufzufassen, wornach es als wünschenswerth erklärt werde, den unwissenden Theil aufzuklären; sei dieß aber unthunlich, so könne die Aufklärung auch unterlassen werden. Allein der Ablativus absolutus enthält nach den juridischen Interpretationsregeln die Bedingung, unter welcher die Ehe revalidirt werden kann. Es kann jedoch öfter, wie in unserem Falle, moralisch unmöglich sein, den unwissenden Theil über die Lage der Sache aufzuklären, besonders, wenn die Nullität der Ehe aus einem geheimen Vergehen entspringt, dessen Bekanntmachung nicht nur die Entehrung des schuldigen Theiles, sondern noch schlimmere Folgen: ärgerliche Auftritte, ja sogar eine Vinkularklage (Klage auf Ungiltigkeit der Ehe) zur Folge haben könnte. Daß hierbei die äußerste Vorsicht an-

[1]) Freiburger Kirchen-Lex. sub „Revalid. matr. p. 248.“ [2]) Dr. Binder, Eherecht, V. p. 227. [3]) ibid. p. 229.

Digitized by Google

zuwenden sei, ergibt sich aus der Natur der Sache, und wird durch die Worte der Klausel angedeutet: „Sed ita caute, ut latoris delictum nunquam detegatur.“ Auf welche Weise läßt sich nun ein richtiges Vorgehen finden? Reiffenstuel und Benedikt XIV. sprechen ihre Ansicht dahin aus, indem sie verlangen, es müsse der unkundige Theil jedenfalls im Allgemeinen von der obwaltenden Nichtigkeit der Ehe Kenntniß erhalten; er müsse, wenn er die Einwilligung gebe, wissen, daß es von seiner freien Entschließung abhänge, die Ehe zu revalidiren oder nicht; über den eigentlichen Grund der Nichtigkeit brauche er jedoch nicht nothwendig unterrichtet zu sein.[1]) Diese Methode ist die allein richtige und zum Zwecke Führende. Benedikt XIV. bezeichnet das Verfahren in folgender Weise: „Impedimenti conscius libere declaret, haud rite matrimonio consensisse, cum primo celebratum fuit; ideoque oportere consilio confessarii, atque internae tranquillitatis causa, ut ambo consensum renovent, seque id libenter facturum ostendat. Quodsi alter conjux eandem voluntatem patefaciat, id satis erit, ut novus consensus juxta praescriptam normam elicitus intelligatur. Nam conjux ignarus matrimonium irritum cognoscit, non tamen crimen notum efficitur, ex quo consequutum est impedimentum; neque ullum mendacium admiscetur. Quippe certissimum est, primo matrimonio haud rite traditum fuisse consensum; neque a veritate abhorreret, si impedimenti conscius adfirmaret, primo matrimonio se nunquam consensisse. Nam verus consensus appellari nequit, qui rite praestitus non fuit.“[2]) Hiemit stimmt auch der hl. Alphons überein, da er schreibt: „Quaeritur, si exigendus est consensus a parte inscia, quomodo exigendus est? Communis est sententia, sufficere parti consciae impedimenti, eo per dispensationem sublato, sic dicere: „Tempore, quo contraxi tecum, ego verum consensum non praestiti; eum nunc praesto, vis etiam tu eum praestare? quia consensus datus a parte inscia in hoc casu jam non penderet a primo; et recte potest dici, quod consensus nullus, cum contractus sit nullus, non est verus consensus. Ita pariter puto sufficere, si dicatur: „Ego dubito de valore matrimonii nostri; renovemus consensum: quia eo casu consensus renovatus jam esset independens a primo.[3])

[1]) Reiffenstuel J. C. L. IV. App. de dispens. §. XIII. n. 609. im Freib. K. Lx.: Reval. 249.

[2]) Bened. XIV. Instit. eccles. 87. Freib. Lex. 250. sub reval.

[3]) S. Lig. Homo apost. Tract. 18. De matrim. irriti revalid. No 82.

Digitized by Google

Für geheime Fälle kommt im Dispensmandat bezüglich der Legitimitäts-Erklärung der Kinder die Klausel vor: „Prolem legitimam decernendo in foro conscientiae et in ipso actu sacramentalis confessionis tantum et non aliter nec alio modo.“ [1])

In Betreff der im Beichtstuhle zu gebrauchenden Dispensformel ist aus Kutschker's Eherecht (Bd. V. S. 264.) Folgendes zu beachten: „Si de jam inito matrimonio res est, post consuetam absolutionem a censuris et peccatis hoc ita pronuncient: Et insuper auctoritate apostolica mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento N., ut eo non obstante matrimonium consummare (scilicet post renovatum consensum matrimonialem) et in eo remanere licite possis, in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Et pariter eadem auctoritate Apostolica prolem, si quam suscepisti aut susceperis, legitimam fore decerno et declaro, in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Passio Domini Nostri Jesu Christi etc.[2])

Es können jedoch Fälle eintreten, in welchen das vorbezeichnete Verfahren nicht ausreicht: es kann geschehen, daß, wenn der früher unwissende Gatte Kenntniß von der Nichtigkeit der Ehe erhält, sich damit nicht begnügen, sondern darauf dringen werde, auch den Grund der Nichtigkeit zu erfahren und es läßt sich nicht absehen, welche Diffamirung des kundigen Theiles durch Entdeckung des Grundes, oder welche Zwistigkeiten und Folgen durch Verweigerung der verlangten Auskunft entstehen könnten, besonders, wenn der pars inscia ein homo valde rabiosus und ad zelotypiam proclivis ist. Was ist zu thun, wenn der kundige Theil solche Folgen der allgemeinen Aufklärung des anderen Theiles voraussieht, oder mit Grund befürchtet? Daß hier überhaupt von jeder Aufklärung abzustehen sei, leuchtet ein; nach der Meinung der angesehensten Canonisten[3]) genügt in diesem Falle die einseitige Consenserneuerung des mit dem Hin-

[1]) Binder, Eher. V. p. 152. [2]) Binder, ER. V. 234. [3]) Diese Ansicht hat neuerdings dadurch sehr viel für sich gewonnen, daß die röm. Pönitentiarie, die in den Quinquennalfacultäten pro foro interno Nr. 11 früher, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit der auszuführenden Dispensation, die Certioration desjenigen Theiles, welcher von der Ungiltigkeit der Ehe keine Kenntniß hat, verlangte, diese Vergewisserung jetzt, in Gemäßheit der bereits von Benedikt XIV. klar bezeugten (Instit. 87. n. 80. Opp. Bened. XIV. ed. Venet. 1788, Tom. X. 230), hiefür bestehenden Möglichkeit unter Umständen erläßt. (A. d. R.)

Digitized by Google

dernisse bekannten Theiles; ebenso erklären sie es zur Revalidation einer solchen Ehe für hinreichend, wenn der unkundige Theil fortfahre, die eheliche Pflicht zu leisten oder zu verlangen. Zwar ist in beiden Fällen eine förmliche Consenserneuerung nicht vorhanden; doch erklären sie das angegebene Verfahren für hinreichend, quia in casu necessitatis admodum urgentis licitum est, etiam in materia sacramentorum sequi sententiam probabilem, imo et minus aut tenuiter probabilem." (Bened. XIV. l. c.) Uebrigens darf in dieser wichtigen Angelegenheit kein Priester eigenmächtig handeln, sondern er hat dem Bischofe die Sachlage darzulegen und weitere Weisungen abzuwarten.[1]) Da in diesem Falle eine causa urgens vorhanden wäre, so könnte um die Sanatio matrimonii in radice (dispensatio in radice matrimonii, d. i. um Dispens de necessitate, alteram partem certiorandi) eingeschritten werden. Was die Ausführung der Sanatio pro foro interno betrifft, so wäre auch da zu der gewöhnlichen Absolutionsformel hinzuzufügen: „Ego potestate Apostolica mihi specialiter demandata matrimonium a te N. cum N. nulliter contractum in radice revalido et prolem ex ea susceptam ac suscipiendam legitimam declaro. In nomine Patris etc. Passio Domini etc."[2])

M. Geppl, Pfarrer in Opponitz.

IX. **(Ein Fall über die geistliche Verwandtschaft.)** Titus kam eben recht zur Geburt seines eigenen Kindes, da dasselbe sehr schwach, und sonst niemand Anderer in der Nähe war, ertheilte er ihm die Nothtaufe. Später erholte sich das Kind so, daß es zur Kirche getragen werden konnte, wo der Pfarrer dasselbe bedingnißweise feierlich taufte, wobei Cajus als Pathe fungirte. Es drängt sich da die Doppelfrage auf: Haben in diesem Falle A. Titus, als Baptizans, und B. Cajus, als Levans, sich die geistliche Verwandschaft zugezogen oder nicht? Aus dem in diesem Hefte S. 479 ausführlich Gesagten ergibt sich, daß, um die Fragen A und B zu beantworten, man bei beiden unterscheiden muß, und zwar: bei A. ob das getaufte Kind ein eheliches oder ausserehelich es war. Im ersteren Falle trat nach cap. Ad limina die geistliche Verwandtschaft nicht ein. War hingegen Titus der außereheliche Vater des von ihm getauften Kindes, so zog er sich die geistliche Verwandtschaft

[1]) Freib. Kirch. Lex. Reval. p. 250. [2]) Binder l. c. p. 248.

Digitized by Google

zu und hätte die Kindesmutter ohne Dispens nicht giltig ehelichen können; vorausgesetzt, daß die von ihm ertheilte Nothtaufe der Materie, Form und Intention nach giltig war; denn wäre diese Taufe aus irgend einem Grunde ungiltig gewesen, so wäre in derselben das Sakrament nicht ausgespendet, und daher keine geistliche Verwandtschaft contrahirt worden.

Letztere Unterscheidung ist auch maßgebend für die Frage B. War die Taufe des Titus giltig, trat für den Pathen Cajus bei der nachfolgenden bedingten Taufe die geistliche Verwandtschaft nicht ein, weil dabei das Sakrament nicht ausgespendet worden ist; während dagegen, falls die Nothtaufe ungiltig war, die nachfolgende bedingte Taufe eine feierliche Ausspendung des Sakramentes der Taufe war, aus welcher für Cajus die geistliche Verwandtschaft mit dem Täufling und dessen Eltern entstehen mußte.

Admont. Professor Dr. Ottokar v. Gräfenstein.

X. **(In Verlegenheit.)** Ein Brautpaar, die Braut nach B., der Bräutigam nach K. zuständig, wollte Nachmittags kopulirt werden, war jedoch bis zuletzt zweifelhaft, ob die Hochzeit in B. oder K. gehalten werden würde. (Die Gründe liegen außer unserem Bereiche.) Der parochus prop. der Braut schritt beim Hochw. Konsistorium um die Licenz ein; er enthielt sich einer namentlichen Angabe, wo die Trauung stattfinden werde. Die Dispens kam, aber mit der Textirung, daß die Nachmittags-Trauung in B. hiemit den ꝛc. Brautleuten bewilligt werde. Zum Ueberflusse entschieden sich die Ehekandidaten schließlich für K. Der dortige Parochus las die ihm von B. übermittelte Bewilligung und zweifelte. Potestas dispensandi est large ac favorabiliter interpretanda, dispensatio autem stricte, das wußte er aus Jus und Moral. Also? Er wollte die Trauung verschieben. Jedoch periculum in mora. Nun rannte ein Bote der geängstigten Brautleute in das nahe B., den dortigen Pfarrer zu consultiren. Der Parochus von B. setzte sich hin und schrieb: Die ꝛc. Brautleute sind hier verkündet worden .... und werden zur Nachmittagstrauung nach K. entlassen. Sie wurden kopulirt. Mit Recht? Ja. Schreiber dieses ist laut ausdrücklicher Erklärung des hochw. Consistoriums bekannt, daß dasselbe derartige Licenzen für den Bereich der Diözese gegeben wissen wolle. Der Pfarrer von K. konnte also die Copulation vornehmen. Als irrig müßte jedoch bezeichnet werden, wenn er die Trauung nur vorgenommen, weil er sich vom Amtskollegen zu B. delegirt

Digitized by Google

geglaubt hätte. Die Licenz haftete an den Brautleuten und nicht am parochus; Letzterer wäre also nicht befähigt gewesen eine dießbezügliche Delegation vorzunehmen.

St. Pölten. Professor Dr. Scheicher.

XI. **(Vorsicht im Reden empfiehlt sich.)** Der Bräutigam A. kommt zum Pfarrer von R. um einen Taufschein. Er will in E. heiraten. Der dortige Pfarrer hat ihm bereits gesagt, daß er einer römischen Dispense bedürfe wegen Schwägerschaft im zweiten Grade berührend den ersten; derselbe hatte auch die nöthigen Schritte zu machen in bekannter Freundlichkeit zugesagt.

Von dem etwas zu erwähnen, hatte A. in R. keinen Anlaß. Trotzdem sagte er allgemein und unbestimmt etwas von einer Schwägerschaft und den Sorgen wegen Beschaffung der Kosten der Dispense. Der Pfarrer von R. wurde in Irrthum geführt; da er übrigens nichts bei der Sache zu thun hatte, frug er auch nicht um nähere Details, ließ sich jedoch zur Aeußerung hinreißen: Ein Unsinn, da braucht Ihr keine Dispens! Oder habt Ihr zu viel Geld? Der Mann ging hinweg mit der festen Ueberzeugung, daß ihm der Pfarrer von E. nur unnöthig Schwierigkeiten mache und um die Dispenstaxen bringen wolle.

Finale: Streit und Ehrenbeleidigungsklage, da A. von seiner ehrenrührigen Anschauung und seinem Verdachte weitesten Gebrauch gemacht hatte. Jetzt erfuhr auch der Pfarrer von R., daß der Bruder von E. recht gehabt, und daß seine Aeußerung auf die ungenügende Information hin sehr — voreilig gewesen und, daß er allerdings ohne den mindesten bösen Willen dennoch sehr geschadet habe.

St. Pölten. Professor Dr. Scheicher.

XII. **(Ueber kirchliche Kunst.)** Indem wir über dieß undankbarste Thema manchmal eine Aeußerung wagen, müssen auch wir mit dem bekannten geistreichen Kunsthistoriker Reichensperger gestehen, daß das Ueberhandnehmen der Kunstschreiberei ein Krankheits-Symptom sei. Die Kunstübung stand am höchsten, als sehr wenig darüber geschrieben, und gar nichts darüber gedruckt ward. Nur als Arzneimittel mag die Kunstschriftstellerei hingehen, um nämlich das bereits vorhandene Uebel durch ein ähnliches zu kuriren, wie das homöopathische Axiom lautet. Die hervorragendsten Künstler und Kunsthistoriker stimmen darin überein, daß die kirchliche Kunst gegenwärtig zwischen Leben und Tod dahin siehe. Energische und sichtlich wirksame Mittel sind

Digitized by Google

nicht anwendbar, das beweist schon die Resultatlosigkeit aller dießbezüglichen Resolutionen der bisherigen Katholiken-General-Versammlungen. Für die kirchliche Kunst gibt es keine Künstler, die sich opfern, und kein Publikum, das opfern will. Ausnahmen verschwinden. Beiderseits lebt aber das Gefühl des krankhaften Zustandes, und das Bestreben nach einem Besserwerden; was die allwärts sich bethätigende Restaurationssucht beweist.

Ein polnischer Kapuziner, welcher beim letzten polnischen Aufstand als Agent zwischen Rom und Polen thätig war, that in einer Konferenz mit einem tonangebenden österreichischen Politiker den frappanten Ausspruch: „tempus restaurandi est et tempus destruendi", worüber die Gesellschaft lachte; für unsern Gegenstand ist dieser Ausspruch höchst bezeichnend und treffend. Denn, wenn man unsere gothischen Kirchen von Innen und Außen meißelt, wenn man einen kunstreichen Renaissanz-Altar zusammenschlägt, und dafür von einem Tischler, der auch schnitzen kann, allerlei vergoldetes Stab- und Blätterwerk auf einige Bretter leimen läßt, und so einen gothischen Altar zu bauen meint, und wenn man statt einer realistischen aber kunstvollen Statue eine ausdruckslose Grödnerfigur aufstellt, so hat man durch eine derartige Restauration wirklich auch destruirt.

Ueber solche Restaurationsversuche gilt die Bemerkung des geistvollen Architekten Pugin: „Bei einem Heiligsprechungsprozeß „fungirt immer ein Advokat des Teufels, und ich bin überzeugt, „dieselbe Persönlichkeit ist bei dem Baue, Restauration jeder „Kirche thätig und sucht denselben zu vereiteln. Bald erscheint „sie in der Gestalt eines Mitgliedes der Baukommission, bald „als vorurtheilsvoller Geistlicher, bald als freigebiger Wohlthäter „u. s. w., aber sie ist da in der einen oder andern Gestalt, und „sucht das Spiel zu verderben."

Die Baukommission, weil aus Laien in kirchlicher Kunst zusammengesetzt, findet stylos und unpraktisch, was wirklich stylgerecht und den kirchlichen Bedürfnissen entsprechend wäre, sie beanständet und verschleppt die Sache, macht sie schließlich schlecht, theuer, oder, was oft am besten, unmöglich. Der Geistliche ist von dem Vorurtheile eingenommen, daß, weil er den besten Willen, und so und so viel und schöne Erfolge seines Wirkens aufzuweisen habe, auch in dieser Sache Er allein zu diktiren habe. Die Wohlthäter knüpfen an ihre Gaben gewisse Bedingungen, man laßt gelten, daß „wer zahlt der schafft", und so „wird das Spiel" verdorben; die Restauration wird eine Destruktion.

Digitized by Google

Dieser nämliche, und in seinen kirchlichen Werken unvergleichliche Pugin sagt aber auch: „Alles Große, Erbauliche und „Edle in der Kunst ist das Erzeugniß von Gesinnungen, welche „die katholische Religion im menschlichen Geiste hervorbringt.“ Und: „die Entwicklung der Kunst und ihr Verfall hat stets mit „dem Wachsthum und Verfall des Glaubens Schritt gehalten.“ Somit soll das Wachsen des Glaubens und religiösen Lebens in einer Gemeinde auch dadurch sich bethätigen, daß man Vorurtheile und selbstsüchtige Privatwünsche und Ansichten der guten Sache opfere, und nicht das eigene Ich zur Geltung und Schau zu bringen suche.

„Es handelt sich, sagt das Kölner Kunstorgan, um die „Pflege und Förderung einer Angelegenheit, welche nicht blos „von der ästhetischen, sondern auch von der sittlich-religiösen „Seite wichtig ist; denn die christliche Kunst ist der reine ge„sunde Ausdruck des christlichen Lebens.“

Aber „wir dürfen nicht glauben, daß das Verständniß des Schönen „uns von selber komme, vielmehr erfordert es Mühe und Uebung, und das um so mehr, als wir heute keineswegs wie ehe„mals, unter dem Schönen aufwachsen, sondern die gegenwärtige „Mode in Tracht, Industrie und Kunst trübt unser Auge“, sagt Jakob von Falke. Darum wären die kirchlichen Kunstvereine, und die in jeder Diözese vorhandenen schriftlichen und mündlichen Organe zu berathen, und darum möge man sich's wie Reichensperger meint, gefallen lassen, manchmal eine homöopathische Dosis zu nehmen.

Ried. P. Virgil Gangl, Kapuziner-Ordenspriester.

XIII. (Einiges zur Pflicht, pro populo zu appliciren.) Diese Pflicht ist zunächst eine persönliche, muß daher vom Pfarrer (Pfarrvikar, Provisor, Administrator, Expositus, Lokalkaplan, überhaupt von allen jenen, welchen die Matrikenführung obliegt,) selbst vollzogen werden, und die etwaige Gewohnheit, abwechselnd mit dem Kooperator oder Hilfspriester pro parochianis zu appliciren, ist gefehlt; es kann ja die Application auch bei einer stillen Messe, nicht blos beim Hochamt geschehen. Von dieser persönlichen Pflicht kann (sofern nicht für eine abweichende Gewohnheit aus welchem Grunde immer die bischöfliche Duldung erwirkt worden ist), nur ein wahrer Nothfall loszählen. Liegt aber ein solcher z. B. ein Krankheitsfall vor, so muß der Pfarrer an den festgesetzten Tagen durch einen anderen Priester, falls ein solcher zu haben ist, gegen angemessene Remuneration

Digitized by Google

appliciren lassen; denn die Pflicht zur Application ist nicht nur eine persönliche, sondern auch eine reale d. h. mit dem Seelsorgsamte verbundene. Ist keine Aushilfe möglich, so muß er nach wiedererlangter Gesundheit selbst die Application nachholen.

Die Application pro populo hat ferner in der Pfarrkirche oder wenigstens in einer Kirche, wo sich die Pfarrgemeinde entweder regelmäßig oder abwechslungsweise versammelt, zu geschehen.[1]) Von dieser Verpflichtung entbindet nur ein kanonischer Grund, z. B. die Abwesenheit des Pfarrers von seiner Gemeinde ex causa legitima. In diesem Falle darf er an dem Orte, wo er sich gerade aufhält, pro parochianis appliciren; jedoch hat er, wenn dieser Tag ein Sonn- oder gebotener Feiertag ist, dafür zu sorgen, daß daheim zu gelegener Zeit eine hl. Messe gelesen und gepredigt werde. Ist es ihm aber auch da unmöglich, selbst eine hl. Messe zu lesen, so muß er diese Messe pro populo durch einen andern Priester lesen lassen, ausgenommen, es wäre ihm resp. den Pfarrern der Diözese durch den Ordinarius gestattet, in solchem Falle die Application an einem anderen Tage nachzuholen. Ist am bestimmten Tage kein Priester zum genannten Zwecke zu haben, so muß wohl die nachträgliche Persolvirung der hl. Messe pro parochianis erlaubt sein.

Schließlich noch drei Bemerkungen. Das Wiener Prov.-Concil sagt sub tit. II. c. 6., daß der Bischof armen Curaten durch Dispens gestatten könne, an Sonn- und Feiertagen für ein Manual-Stipendium, welches sie während der Woche nicht haben, zu appliciren und die pflichtmäßige Application pro populo an einem folgenden Wochentage nachzuholen, welcher Tag übrigens verkündigt werden muß. Ferner hat gemäß der Encyklika Pius IX. vom 3. Mai 1858 die hl. Concilscongregation die Vollmacht, welche auf Ansuchen auch den Bischöfen (gewöhnlich auf 7 Jahre) zu Theil wird, jene Curaten, deren Präbende (Congrua) 200 Skudi oder 440 fl. ö. W. in Silber nicht übersteigt, von der Pflicht zur Application pro populo an den sog. abgebrachten Feiertagen zu dispensiren. Es ist sich diesfalls an den Bischof zu wenden. Endlich kann in Fällen, wo eine Stiftmesse oder ein Stiftamt auf einen abgebrachten Feiertag fällt — freilich nur Fälle, welche aus Zeiten herrühren, in welchen die in Rede stehende Applicationspflicht minder lebhaft in Erinnerung stand, — nach eingeholter bischöflicher Erlaubnis

[1]) Hat aber der Pfarrer zwei Pfarreien zu versehen, so muß er in der einen Pfarrkirche selbst und in der anderen durch einen Stellvertreter, wenn er nicht biniren darf, pro populo appliciren.

Digitized by Google

an diesem Tage die Stiftmesse resp. das Stiftamt gehalten und am folgenden Tage die Parochialmesse persolvirt werden.

Linz. Professor A. Schmuckenschläger.

Literatur.

Die Theologie der apostolischen Väter. Eine dogmengeschichtliche Monographie von Dr. Josef Sprinzl, geistl. Rath, k. k. o. ö. Professor der Dogmatik an der theologischen Facultät in Salzburg. Wien 1880. Verlag von Wilhelm Braumüller. VII. 305 S. in 8°.

Die Dogmengeschichte ist eine verhältnißmäßig sehr junge selbstständige Disciplin der katholischen Theologie, denn obwohl manche dogmatische Arbeiten der älteren und neueren Zeit (z. B. Petavius) mehr dogmengeschichtlich als dogmatisch sind, so wurde doch erst von Dr. Klee im J. 1837 der erste Versuch eines förmlichen Lehrbuches der Dogmengeschichte gemacht. In der 2. Hälfte dieses Jahrhunderts entwickelte sich jedoch eine regere Thätigkeit auf diesem Gebiete. Von Prof. Schwane erschien zu Münster 1862 die Dogmengeschichte der vornicänischen Zeit, und 1869 die der patristischen Zeit (325—787 n. Ch.), von Prof. J. Zobl eine kurzgefaßte „Dogmengeschichte der katholischen Kirche" 1865 zu Innsbruck; von Dr. Jos. Bach: „Die Dogmengeschichte des Mittelalters vom christologischen Standpunkte" zu Wien 1874, 1875. Reiche Ausbeute gewährt dem Dogmenhistoriker Dr. Carl Werner's Geschichte der apologetischen und polemischen Literatur der christlichen Theologie (Schaffhausen 1861—1867). So schätzenswerth und brauchbar diese Arbeiten sind, so können sie doch nicht allen Anforderungen an eine vollendete Dogmengeschichte genügen, weil der hier in Betracht kommende Stoff in einer unabsehbaren Menge von Schriften, Dokumenten und Monumenten zerstreut ist, aus denen er nach maßgebenden Gesichtspunkten im Einzelnen gesammelt, geordnet und so zu einer umfassenden systematischen Bearbeitung des Ganzen vorbereitet werden muß. Ueber viele Punkte existiren bereits Monographien, über noch viel mehrere sind sie noch ausständig. Es wäre höchst überflüssig, diese Vorarbeiten in ihrer Wichtigkeit und Bedeutung zu schildern. Anderseits kann und darf man mit der wissenschaftlichen Zusammenfassung nicht warten, bis die Detailfragen alle völlig gelöst und alle möglichen Resultate in Form von Monographien gewonnen sind, denn dann müßte man die Dogmengeschichte, deren Kenntniß so nothwendig ist, ad graecas calendas verschieben. Demnach bleibt wohl nichts anderes übrig, als einerseits die Schriften der einzelnen Väter u. s. w. dogmengeschichtlicher und monografischer

Digitized by Google

Form zu durchforschen und darzustellen, und anderseits auf Grund der bereits gewonnenen Ergebnisse von Zeit zu Zeit eine systematische Zusammenstellung als Dogmengeschichte zu versuchen. Prof. Dr. Sprinzl, der bereits in dieser Zeitschrift (J. 1876 S. 11 ff.) eine dogmengeschichtliche Studie über den Lehrgehalt der Schriften der apostolischen Väter veröffentlichte, hat neuestens sich der Schaar der rüstigen, gelehrten und kirchlich-gesinnten Forscher auf diesem Gebiete angeschlossen, und durch seine dogmengeschichtliche Monographie einen sehr werthvollen Grundstein zum Aufbau einer kath. Dogmengeschichte im großen Style geliefert. Dieses Werk zeugt von großer Sachkenntniß, ausgebreiteten Studien, treuer katholischer Gesinnung, warmer Anhänglichkeit und Liebe zur Kirche, und großer Gewandtheit in Beherrschung und Darstellung des Stoffes. Möchte es auch jene günstige Aufnahme finden, welche es so sehr verdient, und die erforderlich ist, wenn der Autor seinen Gedanken, auch die nachfolgenden patristischen Zeitabschnitte nach und nach in ähnlicher Weise zu bearbeiten, auch nur theilweise verwirklichen soll. Wir wünschen dem eifrigen und gelehrten Verfasser die möglichst hohe Lebensdauer und die ungeschwächte Fortdauer seiner rüstigen literarischen Schaffungskraft und seines unerschrockenen Eifers, aber wir können uns nicht verhehlen, daß die Vollendung einer Dogmengeschichte, die durch alle Jahrhunderte herauf bis zu unserer Zeit gehen sollte, und die alle Perioden und alle patristischen Denkmäler mit gleicher Gründlichkeit und Genauigkeit, wie die vorliegende Arbeit, behandeln würde, die Lebensdauer und Arbeitskraft eines Einzelnen dermalen weit übersteigt. Jedenfalls ist ein sehr viel versprechender Anfang gemacht und eine entsprechende Fortsetzung zu hoffen. Anstatt aller weiteren Anempfehlung möge hier eine Skizze des Werkes folgen, die am besten die Fülle und Wichtigkeit des darin Gebotenen erkennen läßt. Dr. Sprinzl behandelt seinen Gegenstand in 3 Theilen, einem grundlegenden, ausführenden und abschließenden, schickt dem Ganzen eine Einleitung voraus und schließt mit einem Anhange. In der Einleitung bespricht er in je einem Paragraphe den Zweck, die Wichtigkeit, die Methode, die Quellen, die Eintheilung, und die Literatur der Theologie der apost. Väter. Ganz entsprechend wird die historische Methode gewählt, aber die echte historische, welche der eminent historischen Institution, der katholischen Kirche nämlich, die vollste Beachtung erweiset. Wenn als Quellen in erster Linie die authentischen Schriften der apost. Väter und in zweiter Linie die neutestamentlichen Schriften, so wie die Aeußerungen der kirchlichen Lehrautorität angegeben werden, so kann man dem nur zustimmen. Hingegen dürfte aber die Ansicht nicht unbegründet sein, daß auch die der nachapostolischen Zeit unmittelbar folgende kirchliche Literatur

Digitized by Google

nicht bloß, wie der Herr Verfasser angibt, zur Erhärtung der Authentie der Schriften der apostolischen Väter, sondern auch zur Eruirung des Lehrgehaltes derselben und zum rechten Verständnisse ihrer Lehrformen wissenschaftlich zu verwenden seien. Nur für den Fall, der hier wohl in Aussicht genommen ist, daß nämlich an die Theologie der apostolischen Väter, die Theologie der unmittelbar nachfolgenden Zeit angeschlossen und selbstständig behandelt wird, könnte eine spezielle Berücksichtigung der Letzteren in der Ersteren entfallen.

So wie das Leben des einzelnen Organismus ein stetiges, ununterbrochenes ist, das zwar Hauptperioden unterscheiden läßt, aber in den Uebergängen oft kaum merklich ist, so daß sich die genaue Grenze, wo die eine aufhört und die andere beginnt, nicht sicher angeben läßt, so ist es wohl auch mit dem Leben und Lehren in der Kirche bezüglich der Formen, in denen sich beide manifestiren. Offenbar hat die Lehrweise der apostolischen Väter nicht plötzlich aufgehört und einer anderen Platz gemacht, und demnach muß wohl die nachfolgende Periode manche Punkte zur Orientirung über die vorhergehende in sich enthalten.

Im ersten Theile handelt es sich um die Gewinnung einer soliden Grundlage zum Aufbau der Theologie der apostolischen Väter, und diese wird erreicht durch Entwicklung der Grundsätze, nach denen ein apostolischer Vater und dessen Schriften charakterisirt werden soll und durch kritische Festsetzung ihrer Schriften. Diese Grundsätze werden dann verwendet, um die Authentie und Integrität der unmittelbar nachapostolischen Schriften zu beweisen. Als solche werden festgestellt: Der Brief des Barnabas, die zwei Briefe des Clemens, der Hirt des Hermas, die sieben Briefe des Ignatius, der Brief Polycarps, und der Brief an Diognet.

Aus diesen Schriften wird im 2. Theile die ganze Theologie der apostolischen Väter erhoben und systematisch dargestellt. Nach einer knappen Entwicklung seines Planes führt der Verfasser bei jeder Hauptabtheilung der Theologie die Lehre der einzelnen Väter in der bereits angegebenen Reihenfolge an. Diese Haupttheile der Theologie sind: A. Principieller Standpunkt: 1. Formalprincip, 2. Schrift, 3. Tradition, 4. Vernunft; B. Darlegung der Gesammtmaterie: 1. Theologie im engeren Sinne (Gotteslehre), 2. Kosmologie (Angelologie und Anthropologie), 3. Soteriologie, 4. Charitologie, 5. Eschatologie, 6. Sittenlehre. Im Contexte erscheint das Resultat kurz und bündig, unter dem Striche die Belegstellen, theils wörtlich, theils auszugsweise, sammt den nöthigen Bemerkungen. Daß hiebei die Noten oft den Text überwuchern, kann bei der Fülle des Materials nicht befremden, aber die Mühe des Nachsuchens

Digitized by Google

hätte in den Noten füglich durch neue Zeilen-Abschnitte, die denen im Texte entsprächen, erleichtert werden sollen. Auch soll nicht verschwiegen bleiben, daß die eingehaltene Methode nothwendiger Weise zu öfteren Wiederholungen führt, und an einiger Monotonie leidet, aber anderseits erleichtert sie die Uebersicht, dient zur Auseinanderhaltung der einzelnen Zeugen und der einzelnen theologischen Abschnitte und ermöglicht die schnelle Auffindung der gewünschten Auskunft. Diesem Zwecke dient außerdem ein Inhaltsverzeichniß am Anfange, und ein alphabetisches Sachregister am Schluße des Werkes.

Der 3. Theil gibt eine übersichtliche Zusammenfassung der gewonnenen Resultate in einer summarischen Darstellung der Gesammtdoctrin der apostolischen Väter nach allen Hauptpunkten der Glaubens- und Sittenlehre. Hiebei wird das Verhältniß jedes Einzelnen zur Gesammtheit der Lehre, zur Lehre der h. Schrift, zur Lehre der Protestanten und „Altkatholiken", und zur officiellen Lehre der kath. Kirche aufgezeigt. Den würdigen Schluß bildet die Würdigung des Werthes dieser Schriften in principieller Hinsicht, und insbesondere für den Dogmatiker, Moralisten, Canonisten, Pastoralisten und Laien.

Ein kurzer Anhang behandelt die Fragmente des Papias und die der Apostelschüler bei Irenäus. An dieser Stelle hätten wohl auch die Martyrakten des h. Ignatius, und das Martyrium des h. Polycarps verwerthet werden sollen. Selbst wenn es Zahn gelungen sein sollte, die Unechtheit der ersteren sehr wahrscheinlich zu machen (S. 14. N. 1.), so ist das doch noch nicht gewiß, und eine reservirte Haltung gegen die Hyperkritik, die nahezu ausschließlich mit inneren Gründen operirt, ist ganz und gar am Platze. Und warum sollten die unzweifelhaft echten, und kurz nach Polycarp's Tode geschriebenen Akten des Letzteren nicht mehr der apostolischen Zeit zugezählt, und mindestens im Anhange verwerthet werden? Eben so wenig möchte Referent das harte Urtheil des Eusebius über Papias (S. 297) für begründet und unpartheiisch halten, vielmehr scheinen ihm die Bemerkungen, welche hierüber Dr. Aberle in der Tüb. Theol. Quart. Schrift 1864 S. 17 ff. veröffentlichte, nicht ohne Werth zu sein.

Einige kleinere Versehen kommen hie und da, aber doch selten vor. S. 287 N. 1 sind die Entscheidungen des Vaticanum in der 3. Sitzung in der Feder geblieben; S. 177 wäre der Ausdruck „totale Ohnmacht" durch den Zusatz „zum Heile" oder dgl. zu präcisiren, obschon die vorher genannte „Erlösung in Christo" andeutet, daß es sich im Nachsatze nicht um die Ohnmacht zum bloß natürlich guten handelt. S. 288 N. 2 wäre vor dem Worte „Defekte" der Vollständigkeit wegen einzuschalten: „dem durch Adam verschuldeten". Mit dem Ausdrucke „altkatholische Lehre" (S. 3) zur

Digitized by Google

Bezeichnung der alten katholischen Lehre, mit der Uebersetzung des Wortes ecclesia durch Gemeinde (S. 213 in der N. 4) und mit dem Worte „Lehrdoctrin" (S. 5) kann sich Referent nicht befreunden. Daß Druckfehler nicht mangeln, darauf ist der Leser bei jedem modernen Buche von vornherein gefaßt, jedoch sind sie in diesem Buche nicht zu häufig und leicht zu verbessern, wie z. B. das mehrmals vorkommende β statt ϐ, das ς in Mitte des Wortes statt σ, Allzog statt Alzog S. 49. 80. u. s. w. Sinnstörend ist S. 79 der Ausdruck: „n e u testamentliche Schriften" für „a l t testamentliche". Von den wenigen unrichtigen Citaten, die meist sich von selbst aufklären, mögen als die mehr störenden eigens corrigirt werden: Hebr. 1, 14 S. 84 Z. 10 v. u. statt Hebr. 12, 1; Act. 20, 41 S. 94 Z. 7 v. u. statt Act. 10, 41; 2 Ges. 2, 3 S. 130 Z. 12 v. o. statt 1 Ges. 3, 2; c. 20. v. 7 S. 161 Z. 14 v. u. statt 50, 3. 7. Uebrigens hat der Verleger die durch die incorrecte Schreibweise und unrichtige Citation besonders störenden Druckfehler auf einem eigenen Blatte zur Einlage drucken lassen.

Selbstverständlich können diese wenigen und geringen Versehen die Brauchbarkeit, Nützlichkeit und Trefflichkeit des Werkes nicht beeinträchtigen, und darum kann dasselbe dem Gelehrten, Theologen wie dem praktischen Seelsorger zum Studium nur empfohlen werden, weil es beiden in bündiger Weise die Resultate einer umfangreichen Literatur und eigener Studien des Verfassers bietet, und so gründlich und verhältnißmäßig schnell über den Stand der patrologischen und dogmengeschichtlichen Fragen einer der wichtigsten und interessantesten Perioden der kath. Kirche orientirt. Schließlich benützen wir diese Gelegenheit, um auch die sorgfältig gearbeitete und gut verwendbare Fundamentaltheologie desselben Verfassers (Wien, Braumüller 1876) warm zu empfehlen. (Vg. Linzer theol. Qu. Sch. 1875. S. 498.)

St. Pölten. Canonicus Theol. Dr. Franz Lux, Professor der Dogmatik.

Anleitung zur Verwaltung des hl. Bußsakramentes. Von Ant. Tappehorn, Pfr. in Breden. Mit Approb. des hochw. bischöfl. Generalvicariats zu Münster. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Dülmen, Laumann 1880. 8°. 494 S. 4 M.

Die erste Auflage dieser Anleitung hat einen so raschen Absatz gefunden, daß binnen Jahresfrist nach ihrem Erscheinen eine zweite Auflage nothwendig wurde, was wohl der beste Beweis ist für die Brauchbarkeit des Buches. In demselben findet man in übersichtlicher Weise zusammengestellt die Grundsätze und Regeln, welche die Moral- und Pastoral-Theologie ars artium, das regimen animarum, lehren,

Digitized by Google

und zwar im Anschluße an die bewährtesten Autoritäten, besonders an den hl. Alphons und Scavini. Wir schließen uns vollständig dem Urtheile des hochw. General-Vicariats in Münster an, welches in der ertheilten Approbation Tappehorns Anleitung „ein wohl durchdachtes und von eingehenden Studien zeugendes Buch“ nennt. Das Buch zerfällt in 4 Abschnitte, wovon der erste behandelt das Bußsakrament im Allgemeinen und die wesentlichen Stücke desselben im Besonderen, der zweite die Form und Wirkungen, der dritte den Ausspender und der vierte den Empfänger des Bußsacramentes. Besonders auf den vierten Abschnitt scheint der Verfasser großen Fleiß verwendet zu haben, wobei ihm nebst dem reichen Wissen seine vieljährige Erfahrung in der Seelsorge gut zu Statten kam. So verdient als gelungene Partie namentlich hervorgehoben zu werden die eingehende Belehrung über das Verfahren bei Gelegenheits- und Gewohnheits-Sündern, sowie bei Rückfälligen, in deren Behandlung gar viel gefehlt wird und die Praxis der Seelsorger manchmal weit von einander abweicht zum nicht geringen Schaden vieler Seelen. Der Verfasser war auch bemüht, in der zweiten Auflage dasjenige nach Möglichkeit zu verbessern, was in der ersten als mangelhaft bezeichnet wurde und vermehrte überdies die neue Auflage mit einigen wesentlichen Zugaben. Dazu gehören die gründliche Erklärung der vollkommenen und unvollkommenen Reue §§. 9, 10 und 11, die praktischen Winke über besondere Gegenstände der Scrupulosität §. 80, über Behandlung der Klosterfrauen §. 91, der Aspiranten des Priesterstandes und der Ordinandi §. 399, und endlich eine recht nützliche Anleitung zur Aufnahme von Generalbeichten §. 111.

Mit diesen Andeutungen soll übrigens nicht gesagt sein, daß in der neuen Ausgabe sich gar nichts mehr ausstellen lasse, da ja alles Menschliche unvollkommen und mangelhaft ist. So z. B. ist hinsichtlich der bedingten Lossprechung de praesenti nicht klar ausgedrückt, in welchen Fällen dieselbe ertheilt werden kann oder pflichtgemäß ertheilt werden soll; bei der Besprechung der procuratio abortus ist nicht genau unterschieden, wann dieselbe blos das bischöfliche Reservat, homicidium quodcunque voluntarium, und wann sie auch die Excommunikation in sich schließt (Schüch, Pastoral-Theologie 4. Aufl. S. 680 und 681); über den Schadenersatz bei dem adulterium sagt der Verfasser nur: „Man halte sich vorkommenden Falles an die darüber aufgestellten Grundsätze der christlichen Moral“, anstatt die geltenden Grundsätze selbst kurz anzuführen. Wie in diesem Falle wäre es noch hie und da wünschenswerth, wenn der Verfasser nach Angabe der moralischen Grundsätze seine eigene darauf gegründete Meinung und seine der Erfahrung entsprechende Praxis beisetzen wollte. Diese und andere kleine Mängel sind jedoch nicht wesentlich

Digitized by Google

und nicht so erheblich, daß sie dem großen Werthe des Buches etwas benehmen. — Im Allgemeinen kann man sagen, daß in Tappehorn's Anleitung keine wichtige die Verwaltung des Bußsakramentes betreffende Frage übergangen ist und daß kein Seelsorger dieselbe durchlesen wird, ohne daraus nützliche Belehrung zu schöpfen. Besonders empfehlenswerth ist sie für den angehenden und jüngeren Clerus. Die darin enthaltenen Anweisungen und praktischen Winke werden ihm die so schwierige und verantwortliche Verwaltung des Bußsakramentes wesenlich erleichtern, ihn vor manchen Fehlgriffen bewahren und ihm den Beichtstuhl zum Lieblingsorte machen. Und welches Glück für die heilsbedürftigen Seelen, wenn sich gute und eifrige Beichtväter ihrer annehmen. Wir wünschen daher dem Buche weite Verbreitung, damit dasselbe nach dem Wunsche des Verfassers dazu dienen könne, daß Alle wir einmüthig und eifrig an dem Heile der Seelen arbeiten.

Leopold Dullinger,
Subregens des bischöfl. Priesterseminars in Linz.

Johann Joseph Gaßner, der berühmte Exorzist. Von J. A. Zimmermann. Kempten 1878, Kösel'sche Buchhandlung; 8° 122 S. M. 1.30. —

Das vorliegende Büchlein enthält eine kurze Lebensskizze des seiner Zeit weltberühmten Exorzisten, J. J. Gaßner, der als Dechant und Pfarrer zu Pondorf in Niederbaiern gerade vor 100 Jahren am 4. April 1779 gestorben ist. Nebst den äußeren Lebensverhältnissen Gaßners werden besonders erzählt seine fast unzähligen Krankenheilungen durch Anwendung des kirchlichen Exorcismus, wobei er kein anderes Mittel gebrauchte, als die glaubens- und vertrauensvolle Anrufung des heiligsten Namens Jesu. Es wird dann eingehend geschildert die verschiedene Beurtheilung, welche diese Heilmethode von Freund und Feind gefunden hat. Welch' große Bewegung der Geister Gaßners wundersames Wirken hervorgerufen hat, geht daraus hervor, daß mehr als 80 Schriften über diesen Gegenstand erschienen sind und daß Gmeiner schreibt: „Ut autem multos habebat patronos, attamen plures nactus est adversarios.“ Die Erinnerung an Gaßner ist auch für unsere Zeit nicht ohne Bedeutung, in welcher die Freimaurerei und der Unglaube alles übernatürliche Wirken zu bezweifeln wagt. Das höchst interessante Büchlein dürfte den Lesern der Linzer Quartalschrift um so mehr willkommen sein, da es von dem Verfasser unserem Hochwürdigsten Oberhirten zu seinem 25jährigen Bischofsjubiläum gewidmet wurde.

Linz. Subregens L. Dullinger.

Digitized by Google

Der heilige Cyprian. Sein Leben und seine Lehre. Dargestellt von Lic. Bernhard Fechtrup, Docent an der Akademie zu Münster. 1. Cyprians Leben. Münster 1878. Druck und Verlag der Theissing'schen Buchhandlung.

Das genannte Buch, in welchem uns das Leben und Wirken des großen Bischofes von Karthago geschildert wird, hat bereits von mehreren Seiten eine anerkennende Besprechung erfahren. Und mit Recht. Es ist gewiß ein erfreuliches Zeichen der Regsamkeit auf dem Gebiete der katholischen Theologie, daß man dem Leben und Wirken der hl. Väter seine Aufmerksamkeit zuwendet und muß dieses Streben dazu dienen, gewisse Vorurtheile zu zerstreuen und gewisse Unrichtigkeiten aufzudecken, welche von den Feinden der katholischen Kirche besonders aber von protestantischen Geschichtsschreibern über das christliche Alterthum verbreitet worden sind und vor denen sich auch katholische Schriftsteller nicht immer zu bewahren wußten. Diesen nicht zu verachtenden Nutzen wird das Studium des Alterthums dann ganz besonders hervorbringen, wann dasselbe mit einem reichen Schatze von Erudition und mit besonnenem Urtheil verbunden ist. Und das finden wir in Fechtrup's Leben des hl. Cyprian. Man muß der Vertrautheit des Verfassers mit aller zu seinem Gegenstande gehörigen Materie und Literatur volle Anerkennung zollen. Ebenso wird der Leser dem Scharfsinne und dem sichtenden Urtheile des Verfassers seine Achtung nicht versagen, selbst dort nicht, wo er mit den aufgestellten Hypothesen oder den daraus abgeleiteten Schlußfolgerungen nicht übereinstimmt. Endlich wird auch die Darstellung, die durchwegs den Charakter der Klarheit und ruhiger Objektivität bewahrt, einen wohlthuenden Eindruck hervorbringen. Die einzelnen Lebensphasen des Heiligen, sein Wirken in der Kirche von Carthago, in der Verborgenheit, in die ihn die decische Christenverfolgung getrieben hatte, dann wieder in Carthago, seine Kämpfe mit seinen Gegnern und den inneren Feinden der Kirche, sein Streit mit dem hl. Papste Stephanus, endlich sein Martyrium zieht klar und ruhig vor dem Auge des Lesers vorüber und liefert ihm ein schönes Bild von dem allseitigen Wirken und der großen Bedeutung dieses Kirchenvaters.

Müssen wir demnach im großen Ganzen die vor uns liegende Arbeit als eine gelungene bezeichnen, so sind uns doch Einzelnheiten begegnet, mit denen wir nicht einverstanden sind und an denen wir die Kritik ausüben zu sollen glauben.

Wir haben vorhin bemerkt, daß auch katholische Schriftsteller zuweilen von dem Geiste der protestantischen Geschichtsschreibung nicht ganz frei sind und von demselben zu unkorrekten und unbilligen Urtheilen über katholische Verhältnisse verleitet werden. Auch das in Rede stehende Geschichtswerk macht auf den Leser den Eindruck, daß

Digitized by Google

es dem Verfasser nicht in allweg gelungen sei, sich von dem Einflusse protestantischer Geschichtsschreibweise frei zu halten. Einen Beweis hievon finden wir im Absprechen über ältere katholische Schriftsteller, z. B. über Baronius (S. 46), in dem nichts weniger als unanfechtbaren Urtheile über die Päpste Cornelius und Stephanus (S. 133, 134, 154) und endlich ganz besonders in der Weise, wie der Verfasser über die Zeugnisse der HH. Augustinus und Hieronymus, die seiner Ansicht über das Verhalten Cyprians im Ketzertaufstreite entgegenstehen, hinaus geht. Es muß wahrhaftig ein katholisches Gemüth verletzen, wenn es gewahr wird, wie man sich über die hl. Väter zu Gericht zu sitzen erlaubt.

Augustinus schreibt (de bapt. V. c. 25) „es sei zwischen Stephanus und Cyprian kein Schisma entstanden." Was sagt F. zu dieser Behauptung, die seiner Annahme geradezu entgegengesetzt ist. „Er hat sich geirrt," und damit ist die Sache abgethan. Hieronymus berichtet ganz bestimmt „Denique illi ipsi episcopi, qui rebaptizandos haereticos cum eo (Cypriano) statuerant, ad antiquam consuetudinem revoluti novum emisere decretum." Obwohl diese Nachricht des hl. Kirchenlehrers ganz bestimmt lautet; obwohl sie dadurch ein ganz besonderes Gewicht erlangt, daß H. das fragliche Dekret mit eigenen Augen im römischen Archive sehen konnte: vermag sie doch nicht den V. von der einmal gefaßten Meinung, C. sei bei seinem Widerstande beharrt, abzubringen. Er erblickt in der Behauptung des H's nur eine persönliche Vermuthung. Wir glauben, auch der verbissenste Gegner der Kirche müsse uns Recht geben, wenn wir in dieser Frage eher der Versicherung des hl. Hieronymus, als der wirklich nur persönlichen Vermuthung des V. Glauben schenken. Auch das vermögen wir nicht einzusehen, warum Fechtrup den hl. Cyprian die Tugend der Demuth nicht kennen und nicht üben lassen will.

Das ist das Hauptsächlichste, was wir an der vorliegenden Darstellung des Lebens und Wirkens Cyprians auszustellen finden; andere Kleinigkeiten oder Unrichtigkeiten untergeordneter Art übergehen wir.

Bezüglich der Form hätten wir gewünscht, daß die lateinischen Citate von dem (ebenfalls mit lateinischen Lettern gedruckten) Texte leichter zu unterscheiden wären. Sonst haben wir an der Ausstattung nichts auszusetzen.

Schließlich glauben wir trotz vorhin erhobener Ausstellung das Werk dennoch wegen der unstreitigen Vorzüge, die es besitzt, besonders jenen Lesern empfehlen zu dürfen, die mit einem reiferen Urtheile begabt sind.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

Digitized by Google

Di s. Zaccaria Papa e degli anni del suo Pontificato. Commentarii storico-critici da Domenico Bartolini Prete Cardinale. Regensburg bei Puſtet 1879. LXVIII. 600 und 88. Preis 8 Mark.

Vorliegende Geſchichte umfaßt nur einen Zeitraum von elf Jahren, d. i. von 741—752, aber es iſt ein inhaltsſchwerer Zeitraum, für das Abendland von der nachhaltigſten, höchſten Bedeutung. Karl der Hammer, der gewaltige und glückliche Krieger und erſte Bezwinger der Sarazenen im Abendlande hatte am 21. October 741 ſein Auge geſchloſſen und das aufblühende Reich der Franken mit der abwelkenden Dynaſtie der Merovinger ſeinen Söhnen, thatſächlich ſeinem Sohne Pipin und dem Miniſter Chrodegang von Metz überlaſſen. St. Bonifaz, Deutſchlands größter Apoſtel, ſchon über 20 Jahre lang am mühevollen Werke der Chriſtianiſirung und Bekehrung der germaniſchen Stämme thätig, baute noch nahezu drei volle Luſtren an dieſem geiſtigen Dome fort. Im Norden Italiens ſtrebte das Volk der Longobarden ſich auszudehnen und zwiſchen den Franken und dem byzantiniſchen Antheil der Halbinſel einzuzwängen, offenbar auf Koſten der hadernden Griechen, die im unſinnigen Bilderſtreit begriffen das Toben der Araber zu wenig beachteten. Conſtantin V., Copronymus, ein „derber, herriſcher Soldat, von Körper wie von Sitten ziemlich bärenhaft", beſtieg den erſchütterten Thron Leo's III. des Iſauriers, der am 18. Juni 741 ſeine Laufbahn als Fürſt des Schwertes geſchloſſen, wenig geeignet, das dem Untergange zueilende Reich auf beſſere Bahn zu lenken. Zu gleicher Zeit mit Carl und Leo III. ſchied auch Gregor III., der würdige Nachfolger des zweiten Gregor, aus dem ſtürmiſchen Leben, und es beſtieg Petri Stuhl der Held unſerer Geſchichte, der fein gebildete, milde Grieche Zacharias.

In der Einleitung entwirft der Cardinal ein anziehendes Bild von jenen Ereigniſſen, welche zur Gründung des Kirchenſtaates führten. Dahin gehören die dem Papſte von Conſtantin gemachte Einräumung des lateranenſiſchen Palaſtes und der Baſilika, ſeine reichen Schenkungen von liegenden Gründen an die verſchiedenen Baſiliken, die Verlegung der Reſidenz nach Byzanz, die wachſende Autorität der Päpſte mit dem Anwachſen der kirchlichen Angelegenheiten, der Concilien, der Appellationen, ihr Einfluß auf die heranſtürmenden Barbaren, ihre Wohlthätigkeit u. ſ. f. Ausführlich gedenkt B. der Vorgänge von 727, welche durch den frivolen Bilderkrieg hervorgerufen, den Abfall eines großen Theiles des unter byzantiniſcher Herrſchaft ſtehenden Italiens zur Folge hatten und die „causa ultima ed immediata del dominio temporale dei Papi" bildeten. Die außerordentlichen Steuererpreſſungen, die vielen Mißgriffe und die Anſchläge der Byzantiner auf das Leben Gregors II. trieben das Volk zur Rebel-

Digitized by Google

lion, weshalb der Papst, um den republikanischen Geist vieler zu bannen und dem lauernden Longobarden Luitprand zuvorzukommen und „das Volk der Anarchie zu entreißen, provisorisch die Zügel der Regierung ergriff, mit der Absicht, dieselben den kaiserlichen Behörden wieder zurückzugeben, sobald Leo seinen Irrthum erkannt und auf den rechten Weg zurückgekehrt sein würde.“ Erst in der Synode von 730 löste er diese Völker gänzlich von Byzanz los und verbot ihnen, dem Häretiker fernerhin Tribut zu zahlen. Hiemit trennt sich B. von anderen Historikern, welche dies in Abrede stellen. (z. B. Hefele, Peraldi, die Civiltá.) Auch Luden sagt: „Es wäre ihm (Gr.) ein Leichtes gewesen, ganz Italien von dem Gehorsame gegen den bilderstürmerischen Kaiser loszutrennen, aber er wollte es nicht.“ Jedoch geben auch diese Historiker zu, daß Gr. thatsächlich und in Wahrheit mit dem geistlichen Primate auch die Gewalt eines weltlichen Fürsten vereinigt hat.

Daran reihen sich zwölf Commentare je nach den Regierungsjahren des Papstes. Im 1. C. werden seine Anfänge erzählt, wie er unter die Regularen des Lateran eintritt und von Gr. III. zum Cardinal ernannt wird. Im 2. C. wird seine Erhebung auf den päpstlichen Stuhl berichtet, die in einem politisch sehr kritischen Momente am 4. Tage nach dem Tode Gregors III. erfolgte. Wir sehen, wie Z. sofort mit dem Longobardenkönig in Verbindung tritt, ihn durch Schreiben und persönl. Besuche zur Zurückgabe mehrerer Städte an den römischen Ducat bewegt. Es folgt ein Ueberblick über die Wirksamkeit des hl. Bonifaz, seinen fortwährenden Verkehr mit dem apostolischen Stuhle; ferners lobt Z. das Abhalten von Synoden, sendet Gesandte an Constantin Kopronymus u. s. f. Bemerkenswerth sind die Aufschlüsse über das Münzwesen dieses Papstes, wovon Abbildungen gegeben werden. Wir erfahren, daß Gr. III. zuerst Münzen geprägt hat. Den Brief Referente nobis des hl. Bonifaz setzt Card. B. in das Jahr 742, Andere nehmen 745 an. Im 3. C. handelt B. von der Synode in Listinä, von der zweiten Reise Z's. nach Pavia, von der römischen Synode, dem Sturze des Artabasdus und den Vorgängen im Orient. Im 4. C. begegnet uns die Dekretale Z's. an Pipin, ein Dokument von großem Werthe, der Tod Luitprands, die Nachfolge Hildeprands und Rachis, die Antwort des Papstes auf die Anfragen Bon. z. B. wegen der verstümmelten Taufformel, die Fortschritte Alfons des Katholischen gegen die Mauren. Der 5. C. ist fast ausschließlich den deutschen Angelegenheiten gewidmet, besonders der Sache des Häretikers Adelbert mit seinen Engeln und Engelnamen. Im 6. C. zählt B. die Bauten auf, welche Z. im Lateran und anderswo aufgeführt, spricht von den Verfolgungen und Unglücksschlägen im Orient und über einige Angelegenheiten des

Digitized by Google

Königs Rachis. Der 7. C. gehört großentheils der Geschichte Carlmanns, über den B. ein mildes Urtheil fällt, dessen Thronentsagung, sein Aufenthalt am Sorakte, in Monte Cassino, sein Tod in Frankreich, seine Uebertragung nach Monte Cassino, die 1628 erfolgte Uebertragung seiner heil. Reliquien nach Fulda. Andere Historiker urtheilen schärfer über ihn.

Einer der merkwürdigsten C. ist der 8. Die Wiederherstellung, Vollendung und Einweihung von Monte Cassino, die Geschenke des Papstes; die Agnoszirung der Leiber des hl. Benedikt und der hl. Scholastika erfahren eine herrliche Beschreibung. Großes historisches Interesse bietet die zu Aquin am 18. Februar 748 zu Gunsten von Monte Cassino ausgestellte Exemptionsbulle, in Folge deren das Kloster von jeder bischöflichen Jurisdiktion ausgenommen, den Mönchen die freie Abtswahl, dem Abte der Gebrauch der Pontifikalien, die Berufung von Synoden, die Weihe des Taufwassers gestattet wurde. Daher datiren die Aebte nullius. Der gelehrte Cardinal vertheidigt die Aechtheit dieser Bulle gegen Pertz mit siegreichem Geschick. Ebenso löst er mit durchschneidender Schärfe die Frage um die Ruhestätte der Leiber des hl. Benedikt und seiner Schwester Scholastika. Die Mönche von Fleury bei Orleans wollten sie für ihr Kloster in Anspruch nehmen, allein nach B's. Darstellung müssen sie sich schon mit ansehnlichen Reliquien derselben begnügen. Ein anderes Diplom dieses Papstes betrifft die Festesfeier dieser Heiligen und des hl. Maurus, die mit Weihnachten gleichgestellt wird. Es folgt abermals ein Brief an St. Bon., dann die Frage über die Antipoden und Virgilius. B. nimmt zwei Virgile im 8. Jahrh. an, worin ihm widersprochen wird. Der 9. C. befaßt sich mit der Geschichte Rachis, mit der Gründung des Klosters Plumbariola, wie ferners Z. den Venezianern den Sclavenhandel verbietet, wie er für die Armen und Pilger sorgt. Der 10. C. erwähnt des Briefes Z's. an den Bischof von Pavia über das Ehehinderniß der leibl. und geistl. Verwandtschaft, des Sancta sanctorum im Lateran, d. i. eines Oratoriums des hl. Laurentius, woselbst bei der Restauration das Haupt des hl. Georg aufgefunden wurde. (Im Titelblatte ist die Vignette des Papstes nach Giotto angebracht, wie er das Haupt des Heiligen in der Hand trägt, — ein sehr liebliches Bild) Ihm zu Ehren restaurirt Z. die Basilika s. Giorgio al Velabro und bestellt daselbst griechische Mönche zur Pflege des Gottesdienstes, ebenso ordnet er den Cult des hl. Kilian u. s. Gefährten. Im 11. C. erscheint Z. als Schiedsrichter in internationalen Fragen, namentlich beim fränkischen Dynastiewechsel. Er entschied nach den Grundsätzen der christlichen Moral, wornach das Wohl des ganzen Reiches dem Wohle des Einzelnen vorgehe und die Erhebung Pipins zum König kein Un

Digitized by Google

recht sei, da es sich um ein Wahlreich handelte, wo er nach dem Willen der Nation bereits die königliche Macht besaß. Bonifaz erforscht des Papstes Ansicht über diesen Handel und Z. eröffnet sie ihm. Noch redet der Cardinal über die Anfänge Fuldas und die ihm verliehenen Privilegien und die Erhebung des Mainzerstuhles als Metropolitansitz für St. Bonifaz. Im 12. C. wird die Wahl und Krönung Pipins gegen die Hyperkritiker, besonders Natalis Alexander sehr ausführlich vertheidigt und der Titel Patricius romanus erklärt. Schließlich ist die Rede von der Vorsorge Z's. für das Kloster St. Denys, für die Urbarmachung des ager romanus, die Restauration von St. Eusebio (jetzt leider ein Opfer der piemontesischen Invasion!), für die Aufbesserung des römischen Clerus; auch seiner liter. Thätigkeit wird gedacht, indem er die Dialoge Gregors d. Gr. in's Griechische übersetzte. Es folgt sein Tod, Begräbniß und Cult. Daran reiht sich ein Appendix und sehr werthvolle Dokumente, und hiemit ist das elegante, wirklich classisch geschriebene Werk vollendet. Man findet die lingua toscana in bocca romana darin und darum thut sich auch ein Ausländer nicht schwer mit dem Lesen und Verstehen desselben. In einigen wenigen Stücken wird die Kritik wohl herausgefordert, wie das bei historischen Detailfragen nicht anders geht, aber der Kritiker wird sich um gute Argumente umsehen müssen, um aufzukommen. Wir wollten aber dieses große Werk nicht kritisiren, sondern nur rezensiren.

Linz. Prof. Dr. M. Hiptmair.

Louise Lateau, die wunderbar begnadigte Jungfrau von Bois d'Haine, zur Belehrung und Erbauung für alle Stände dargestellt von A. Jox, gesperrtem Pfarrer der Diözese Trier, Hülfsgeistlichen an der Pfarrkirche St. Jean zu Lüttich. Regensburg, 1878. Druck und Verlag von G. J. Manz.

Ist in der heutigen Welt der sich breitmachende Unglaube und Materialismus auch ein betrübendes Zeichen der Zeit, so wirkt es um so tröstlicher und ermuthigender auf den Gläubigen, wenn er die Weisheit und Güte des ewig Unveränderlichen durch außerordentliche Erscheinungen, durch Wunder der Gnade die Treue der Seinen belohnen und seiner Kirche das Siegel der Beglaubigung gleichsam neuerdings aufdrücken sieht. Eine solche erfreuliche Erscheinung der wunderbaren Gnadenwirkungen Gottes führt uns das vorliegende Büchlein vor Augen. Der vorgeführte Gegenstand ist die Jungfrau Louise Lateau von Bois d'Haine in Belgien. Es sind zwar über diese wunderbar Begnadigte schon so manche Bücher sowohl von theologischer als auch von medizinischer Seite herausgegeben worden; — ich erwähne hier nur die vorzüglichsten Autoren,

Digitized by Google

wie: van Looy, Dr. Rohling, Dr. P. Majunke, Dr. Lefebvre —, aber für alle Stände wie gewünscht muß dieses Büchlein von A. Jox begrüßt werden, da es bei seiner Einfachheit und Deutlichkeit doch nichts einbüßt an Wärme und Vollständigkeit. Der Verfasser schöpfte aus authentisch documentirten Quellen, dann aus den persönlichen Mittheilungen des Herrn Pfarrers Niels — Seelenführer der L. Lateau — und aus eigenen Wahrnehmungen. Dieses Büchlein läßt dich bei Durchlesung aus der Herzensrührung und Freude kaum herauskommen; bewundern und anstaunen mußt du da das Walten der Gottesgnade, wenn du, wie mit eigenem Auge, die blutenden Stigmata und die Extasen der Jungfrau siehst, und wenn du vernimmst, wie dieselbe seit 10 Jahren keinen Schlaf mehr fühlt, und seit 9 Jahren keiner leiblichen Speise mehr bedarf; ihr panis vivus et vitalis ist die tägliche heilige Communion. — Dieses 124 Seiten starke Büchlein hat auf dem Umschlage und auf dem Titelblatte die getreue Illustration des Wohnhauses der L. Lateau, und kostet nur 1 M. 20 Pfg.

Mörschwang. Pfarrer Ed. Döbele.

Die Reliquien des kostbaren Blutes unsers göttlichen Heilandes, insbesondere die Reliquie des kostbaren Blutes zu Brügge in Flandern. Zur Belehrung und Erbauung für alle Stände dargestellt von A. Jox, gesperrtem Pfarrer der Diözese Trier, Hülfspriester an der Pfarrkirche St. Jean zu Lüttich. — Luxemburg. Druck und Verlag von Peter Brück. 1880.

Es gibt laut Erfahrungen ein wunderbares Blut, welches ob seiner Uebernatürlichkeit im Erscheinen und in den Wirkungen mit allem Rechte wunderbar genannt wurde und wird. Die Hostie, um mit F. W. Faber — („das kostbare Blut" pg. 39) — zu reden, hat bei der hl. Messe auf wunderbare Weise geblutet, um den Glauben der Menschen zu bestärken oder eine Umwandlung in ihrem Leben hervorzubringen. Sie hat in den Händen der Juden und Irrgläubigen geblutet, wie um Gottesraub zu rächen. Kruzifixe haben Blut geschwitzt, um Sünder zu bekehren u. dgl. Aber dieß ist nicht das kostbare Blut; es hat nie in unserm Herrn gelebt. Es ist demselben also auch nicht die göttliche Anbetung zu erweisen. Von einem solchen, wenn auch noch so wunderbaren Blute handelt die vorliegende Broschüre (102 Seiten stark) nicht. Der Verfasser bearbeitet in ebenso anerkennenswerther als belehrender und erbauender Weise einen Gegenstand, über welchen gewiß nicht wenige Christen, vielleicht auch mancher Kleriker noch nicht ganz im Klaren sind; nämlich nicht das mit Christi göttlicher Person auch in der Auferstehung hypostatisch vereinigte hh. Blut, sondern die Reliquien des

Digitized by Google

kostbaren Blutes; u. zw. löst er im I. Theile an der Hand der Dogmatik und Geschichte die scheinbaren theologischen Schwierigkeiten; schildert im II. Theile in sehr anziehender Weise die Geschichte, die Echtheit und Verehrung der Reliquie des kostbaren Blutes insbesonders zu Brügge, und bringt im III. Theile eine ausgezeichnete Abhandlung über die Verehrung des kostbaren Blutes. Der Verfasser hat innerhalb eines so engen Raumes Vieles und Vorzügliches geboten, und bekundet, daß er mit vielen einschlägigen Schriften und Werken gut bekannt ist. Diese Arbeit verdient des schönen Lohnes, daß Kleriker und Laien ohne Bedenken sich diese Broschüre aneignen.

Mörschwang. Pfarrer Ed. Döbele.

Die Grundsätze der bedeutendsten politischen Parteien und deren Entwicklung. Von Franz Grafen v. Kuefstein. Graz, Verlagsbuchhandlung Styria 1880.

Wie hinreichend bekannt ist, wenn es auch nicht immer genügend gewürdigt und berücksichtigt wird, ist der Boden, auf dem wir leben und uns bewegen, einem Vulkane nicht unähnlich, der zwar für den Augenblick nicht spuckt und glühende Asche ausspeit, dessen convulsivisches Zittern jedoch und das bald lauter, bald leiser zu vernehmende Grollen im Innern die gegründetste Furcht für die Zukunft hervorrufen muß. Einer gewissen Bangigkeit vermögen sich selbst jene nicht zu entschlagen, deren leichtes Gemüth das: Edite, bibite, und: Gaudeamus igitur als den erstrebenswerthen und zum Glücke ihnen zugefallenen Erbtheil zu betrachten, sich gewöhnt hat. Männer von tieferer Sinnesart und ernster Beobachtungsgabe trauern jedoch in vollem Ernste, daß es abwärts geht, und daß jene, welche die Menschen leiten und führen sollten, unbekümmert um die nahende Katastrophe, keinen ernstlichen Versuch machen, schützende Dämme aufzuführen. Woran mangelt es? Offenbar an genügender Kenntniß, daß und wie geholfen werden könne, ja noch mehr, an Kenntniß der Grundlage, des Princips, aus dem alle üblen Folgen als ihrer Quelle hervorgegangen sind und gehen. Es müßte ein sehr, ja ein ganz unfähiger Kapitän sein, der in seinem mit Wasser sich füllenden Schiffe nur die Pumpen in Thätigkeit setzen, nicht aber das Leck aufsuchen und verstopfen würde.

Die soziale Ordnung ist leck geworden; Bismarck in Berlin pumpt mit dem Sozialistengesetze einige Sozialisten aus dem Lande hinaus, andere Staatsmänner thun dasselbe mit Verbieten sozialistischer Schriften, Versammlungen ꝛc. Indessen grollt der Vulkan fort, fließt Wasser immer fort ein, um weiter im Bilde zu sprechen, denn das Feuer ist nicht gelöscht, die Quelle nicht verstopft. Ja, eine richtige Anschauung in Bezug auf das Wesen der Gefahr

Digitized by Google

verbreitet zu haben oder verbreiten zu helfen, wäre offenbar eine That, die nicht genug gelobt werden könnte.

Eine solche That hat nun Autor vorliegender Schrift vollbracht, und jeder Freund von Ordnung und Recht ist ihm zu größtem Danke verpflichtet. Offen gestehen wir, so überzeugend und dabei kurz und bündig hat kein uns bekannter Autor den Nachweis geliefert, daß die Gesellschaft, sobald sie das christliche, das konservative Prinzip: Souveränität und Autorität Gottes, im Sinne der christkatholischen Lehre von Kirche und Staat je in ihrer Sphäre ausgeübt, verlassen und zu Menschenautorität sich gewendet, von Stufe zu Stufe abwärts steigen müsse, bis dahin, wo Nihilismus, Communismus, ja Dämonismus den Bestand jeder Gesellschaft unmöglich machen. Wir wünschen aufrichtigst, daß diese hochbedeutungsvolle Schrift in viele, jedenfalls alle Hände der Volkslehrer und Staatsmänner kommen und gewürdigt werden möchte.

Die Ausstattung des Buches ist sehr gefällig, der Preis bei 172 Seiten (1 fl. 20 kr.) nicht zu hoch.

St. Pölten. Prof. Dr. Scheicher.

Christus in seiner Kirche. Eine Kirchengeschichte für Schule und Haus, von L. C. Businger, gew. Regens des bischöfl. Seminars in Solothurn. Preis 2 Mark 10 Pf.

Busingers Werke haben den seltenen Vorzug, nicht blos schöne Titel zu tragen, sondern auch das zu sein, was der Titel sagt. Wie viele Geschichten „für Haus und Schule" gibt es, die man weder in der Schule noch für das Haus brauchen kann! Anders ist es bei oben zitirtem Werke. In 10 Kapiteln ist das Leben und Wirken der christlichen Kirche von der Gründung bis zum heutigen Tage so erschöpfend und doch wieder so bündig zusammengestellt, daß Laie wie Fachmann dieses Buch mit Interesse und mit Nutzen durchliest. Denn es ist nicht eine trockene Aufzählung der einzelnen Facta und Erlebnisse der Kirche; sondern die Kirche steht da vor unserm Auge als die lebendige Gottesbraut, in welcher und durch welche Christus wirkt, leidet und siegt. Es ist daher auch die Geschichte der Missionen, des Lehramtes, der Hierarchie, des Ordenslebens, der Irrlehren, der Verfolgungen und der Siege nicht in chronologischer Reihenfolge, sondern nach dem inneren Zusammenhange dargestellt und dieser Umstand allein schon macht das Buch lebendig und anziehend. Es sind aber überdies in den 270 Octavseiten des Werkes noch bei 80 Illustrationen enthalten von denen viele nachgerade prachtvoll zu nennen sind. Um endlich das Praktische so recht handgreiflich zu machen, ist in der Geschichte der Heiligen auf die verschiedenen Stände Rücksicht genommen, so daß

Digitized by Google

jeder Leser ein herrliches Vorbild zur Nachahmung hat. Und da es schon Manche gibt, bei denen eine gute Geschichte von Zahlen strotzen muß, so ist für diese in den letzten 20 Seiten ein Ueberblick über die gesammte Kirchengeschichte nach Zeitaltern und Jahrhunderten beigegeben. Doch dieser letzte Theil dürfte am ersten einer Correctur bedürfen! Denn einerseits ist die chronologische Aufeinanderfolge öfters recht verworren, andererseits kommen hier Schlagworte vor, die im Kontexte nicht weiter besprochen sind, z. B. S. 260 „Päpstin Johanna", die daher für den minder Studierten mehr verwirrend als belehrend sind.

Andere bei der Durchlesung aufgefallene Mängel sind: S. 12 ist die Satzstellung so, daß die Unfehlbarkeit der Apostel in Zweifel kommt. S. 28 heißt Saulus schon vor der Bekehrung Paulus. Bei Geldrechnungen wie S. 32 ist die Franc-Rechnung, für die Leser in Deutschland dürfte Markrechnung angezeigter sein. S. 73. Bei der Epistel konnten auch andere Lesungen vorkommen, als aus den Briefen und dem A. T. S. 103. Der Uebergang von Ambrosius auf Augustinus ist so, daß Ambrosius als Bischof von Hippo erscheint. S. 104. Der Bibelübersetzung des Hieronymus dürfte der Name Vulgata beigegeben sein. S. 105 wird Basilius als erster angegeben, der eine eigentliche Lebensregel für Ordensleute entwarf, während doch auf S. 137 bemerkt wird, daß Pachomius die erste Regel aufstellte. S. 126. „Pfründgüter" dürfte besser mit Pfründen gegeben sein. S. 172. Boleslaw von Polen ist doch nicht im Westen des Reiches gewesen. S. 194 dürfte richtiger sein zu sagen, die russische Kirche ist unter dem Cäsaropapismus, statt: die griechische. S. 246. Kunst und Wissenschaften sind doch wohl nicht die edelsten Güter, welche das Menschengeschlecht durch die Huld seines Schöpfers hat. Mehrere Ausdrücke sind mehr verstimmend als belehrend, so S. 222 „unwürdige Schwächling Heinrich IV.", S. 225 „Bruder Sakristan". Von den Bildern sind unrichtig: S. 34 wird Paulus mit dem Schwerte im Kerker enthauptet. S. 130 der Text spricht von 2 Aposteln, das Bild zeigt bloß Einen. S. 223 so hat Heinrich IV. wohl nicht Buße thun müssen!

Man sieht, daß diese Bemerkungen bloß Kleinigkeiten betreffen; und wenn man das den Eingang des Buches bildende, für Autor wie für Buch gleich ruhmvolle Anerkennungsschreiben des Hochw. Bischofes Eugenius von Basel gelesen hat, werden die Schlußworte des Recensenten erklärlich: „Kaufe, und Du wirst zufrieden sein!"

Linz. Mathias Zeilberger,
Religionsprofessor an der k. k. Lehrerbildungsanstalt.

Digitized by Google

Chosroae Magni Episcopi Monophysitici explicatio precum Missae. E Lingua Armeniaca in Latinam versa per Dr. P. Vetter. Friburg. Brisg. 1880. SS. XI. und 64. Preis: 1 Mk. 50 Pf.

Ein fleißiges Schriftchen eines sehr strebsamen Repetitor's am theol. Konvikte in Tübingen, Dr. Vetter, auf welches wir hiermit wegen des wachsenden Interesses, mit welchem man gegenwärtig dem Oriente nicht bloß in der Politik, sondern auch in Wissenschaft und Kunst sich zuwendet, geehrte Fachgenossen aufmerksam machen wollen, umsomehr, da der Gegenstand, der in dem Schriftchen behandelt wird, auch von dogmatisch-liturgischer Seite Interesse bietet. — Chosroas, dem die Armenier den Beinamen des Großen gaben, war Bischof im armenischen Gebiete Waspurakan und starb um 972. Er verfaßte c. 950 die obige Schrift, welche auch dadurch bedeutsam ist, daß sie die erste in der Armenischen kirchl. Literatur ist, welche die Gebete der Messe erklärt; freilich dürften in den Jahrhunderten vor ihm einige über die hl. Messe geschrieben haben, aber erhalten ist uns davon nichts. Chosroas lehrt nun in seiner Schrift nebst vielem richtigen, wie die wirkliche Gegenwart Christi in der Eucharistie, den Opfercharacter der Messe, die Wirkungen des würdigen Empfanges der h. Eucharistie, die Fürbitte, Anrufung der Heiligen, die Meßstipendien (nach damaligem Begriffe) u. s. w. auch einiges unrichtige, natürlich vor allem andern den Irrthum von einer Natur in Christo, außerdem spricht er sich hie und da schwankend aus; so lehrt er z. B. das einemal die Transsubstantion ganz im katholischen Sinne, ein anderesmal spricht er bloß von einer Impanation nach Art der Incarnation. Indeß, meint Dr. Vetter, seien die letzteren Irrthümer mehr auf Rechnung irriger Ausdrucksweise, unrichtiger Vergleiche u. dgl. zu setzen, als daß man sie für bewußte Heterodoxie anzusehen habe. Die Schrift bietet dem Gesagten zufolge viel Interessantes über die Lehre der Armenischen Kirche im 10. Jahrhundert. Die Uebersetzung ist nach der armenischen Ausgabe des Buches von Seite der Mechitaristen in Venedig a. 1869 gearbeitet. Unter dem Rande sind einige Lectiones variantes angeführt und ein am Ende beigegebener Index rerum bietet eine kleine Uebersicht des dogmatisch-liturgischen Inhaltes des Schriftchen's. Jeder Versuch, uns den Orient mit seinen Sprach-Schätzen zugänglich zu machen, namentlich die früher nicht gepflegten Idiome, wie Armenisch, Persisch, Aethiopisch u. dgl. uns näher zu bringen, muß namentlich mit Rücksicht auf die große Mühe, die ein solches Studium erfordert, mit vollstem Danke aufgenommen werden und so hoffen wir, daß der eifrige H. Verfasser durch dieses Schriftchen, welches dem Hrn. Dr. v. Himpel, Prof. d. altest. Bibelstud. in

Digitized by Google

Tübingen gewidmet ist, angeregt ist, uns noch ferners über die armenische Sprache und Literatur Mittheilungen gebe. Wie große Sorgfalt der H. Herausgeber und die Herder'sche Verlagshandlung auf die Correctheit des Druckes verwenden, erhellt daraus, daß in einem dem Schriftchen nachträglich beigegebenen Blatte noch eine Anzahl Corrigenda eigens bemerkt sind.

Linz. Prof. Dr. Schmid.

Populäre Predigten über die wichtigsten Wahrheiten der hl. Religion. Verfaßt von P. Bernardin Thuille, Mitglied der tirolischen Kapuziner-Provinz. Auch sehr geeignet zu einem Hausbuch für katholische Familien. Mit Approbation der Ordensobern. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1879. Preis 6 Mark.

Dieses Werk des nun schon verstorbenen, seiner Zeit gern gehörten Kanzelredners ist in 5 Abschnitte getheilt. Der erste behandelt an der Hand des apostolischen Glaubensbekenntnisses die wichtigsten Wahrheiten der hl. Religion vom 1. Adventsonntage bis zum 1. Sonntag in der Fasten. Inhalt des 2. Abschnittes vom 2. Fasten-Sonntag bis 12. Sonntag nach Pfingsten sind die h. Sakramente, die hl. Messe und insbesondere deren Ceremonien. Der 3. Abschnitt bringt vom 13. Sonntag nach Pfingsten bis 6. nach der Erscheinung des Herrn eine Erklärung des hl. Vaterunser und anderer Kirchengebete. Der 4. Abschnitt enthält noch besondere Advent- und Fastenpredigten gegen die Leichtfertigkeit in religiösen Dingen und über Sünde, Buße und Gnade. Den 5. Abschnitt bilden Predigten auf verschiedene Feste des Herrn und der Heiligen.

Die in diesen Predigten enthaltenen Wahrheiten versteht der Verfasser in einfacher, schlichter, aber klarer und überzeugender Redeweise und zugleich mit einer Wärme und Innigkeit zu behandeln, daß sie auch gewissermassen als Lehrbuch für Prediger sich empfehlen.

Linz. F. Pillinger, Domprediger.

Der hl. Ludgerus, Apostel der Friesen und Sachsen. Ein Lebensbild aus der Bekehrungsgeschichte der germanischen Völker von Dr. L. Th. W. Pingsmann, Subregens des erzbischöfl. Priester-Seminars in Cöln. Mit Titelbild und 2 Karten. Freiburg bei Herder. 1879. Seitenz. 252.

Es gehört unstreitig zu den schönsten Erfindungen der Kunst, eine Gegend im Bilde dem Auge so vorzuführen, daß man die Meinung hat, als sei man wirklich dort mit Leib und Seele gegenwärtig. Darum hat auch das Rigi-Panorama, welches längere Zeit in Wien zu sehen war, auf alle, die es besuchten, einen bezaubernden Ein-

Digitized by Google

druck gemacht. Unstreitig schwieriger ist jedoch die Aufgabe, wenn es sich darum handelt, den Leser und Geschichtsforscher einzuführen in den Geist einer Zeit, die ziemlich ferne von der unserigen liegt. Der Verfasser des genannten Buches hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Leser desselben einzuführen in den Geist des achten Jahrhunderts, wie sich der Geist Gottes kund gibt in jenen großen Heiligen, welchen Deutschland seine Bekehrung verdankt. Unter diesen wird im vorliegenden Buche der heilige Ludgerus in seinem Leben und Wirken geschildert, die apostolische Thätigkeit desselben mit lebendigen Farben geschildert. Es zeigt sich das ganze Buch als Ergebniß sehr fleißigen Quellenstudiums, für den Geschichtsforscher ungemein nutzbar und belehrend. Es tritt freilich durch die vielen historischen Relationen, die als Episoden sich in das Buch hineindrängen, das Auferbauliche, das Gemüth Erhebende mehr in den Hintergrund; — der Verfasser rechtfertiget sich, indem es ihm ja nur zu thun ist, ein Lebensbild aus der Bekehrungsgeschichte der germanischen Völker zu liefern; diese Bekehrungsgeschichte bildet den Rahmen zu genanntem Lebensbilde; daher kommt es, daß unsere Aufmerksamkeit zu oft von dem eigentlichen Lebensbilde weggezogen wird, jedoch um mit letzterem ein Ganzes, ein Gesammtbild auszumachen. Angereiht ist demselben die Schrift des hl. Ludgerus, betitelt: „Erinnerung an die hh. Bonifacius und Gregorius", mit welcher, wie der Verfasser bemerkt, Ludgerus nicht bloß seinem Lehrer, sondern auch gleichzeitig sich selbst ein unvergängliches Denkmal gesetzt.

Das Buch ist insbesondere durch die angeführten Quellen und Citate sowohl für den Historiker als auch für den Archäologen sehr zweckdienlich. Es mag daher das Motto des Verfassers, ein Citat aus Tacitus, Geltung finden, nämlich „sit laudatus hic liber"; der Umstand, daß es weniger die Gemüthserhebung bezweckt, „sit excusatus."

Ybbs. Dechant Benedikt Höllrigl.

Bibliothek der Kirchenväter. Auswahl der vorzüglichsten patristischen Werke in deutscher Uebersetzung, herausgegeben unter der Oberleitung von Dr. Valentin Thalhofer. Kempten. Verlag der Josef Kösel'schen Buchhandlung.

Diese sehr empfehlenswerthe Bibliothek der Kirchenväter hat bisher bereits den 63. Band erreicht. Von den in der letzteren Zeit erschienenen Bänden sind zu verzeichnen: Der 7. und 8. Band von Augustin's ausgewählten Schriften; der 1. Band von Cassian's sämmtlichen Schriften; Theodoret's ausgewählte Schriften; Cyrill's von Alexandrien ausgewählte Schriften; Hilarius ausgewählte Schriften; der 7. Band der Briefe der Päpste; der 3.

Digitized by Google

Band von Chrysostomus' ausgewählten Schriften; der 2. Band von Cyprian's ausgewählten Schriften. In den weiterhin erschienenen Heften haben begonnen: der 2. Band von Cassian's Schriften; der 2. Band von Eusebius ausgewählten Schriften; und mit dem 330. Heftchen der 1. Band von Epiphanius' ausgewählten Schriften. Zugleich machen wir aufmerksam, daß die Verlagshandlung im Interesse neu eintretender Subscribenten eine neue Subscription veranlaßt hat, die zunächst 12 Serien (jede zu circa 20 Bändchen à 40 Pfg.) umfaßt. Jede Woche erscheint ein Bändchen und verpflichtet sich jeder Abonnent zur Abnahme von mindestens einer completen Serie. Wer auf alle zwölf Serien sich subscribirt und selbe in regelmäßigen Zwischenräumen nach und nach bezieht, erhält die 12. Serie broschirt zum ermäßigten Preise von 3 Mark 40 Pfg. (anstatt 5 M. 40 Pfg.) geliefert. Wenn aber alle zwölf Serien auf einmal abgenommen werden, so wird der Subskriptionspreis per 100 Mark auf 90 Mark ermäßigt.

Salzburg. Professor Dr. Sprinzl.

Das ehemalige Cistercienserinen-Stift Frauenthal bei Deutschbrod in Böhmen, nunmehr Domäne Ihr. Exc. der Gräfin Clam-Gallas, v. Dr. Math. Mar. Feyfar, Residenzial-Canonicus an der Collegiat-Kirche zu Nikolsburg u. s. w. — Ebendaselbst 1876, im eigenen Verlage des Verfassers, 122 Seiten Groß-Octav.

Der Verfasser hatte schon früher das, Frauenthal an Glanz übertreffende und gleich diesem von Joseph II. aufgehobene Jungfrauenstift Doxan bei Raudnitz (nördlich von Prag) monographisch bearbeitet und dürfen ihm besonders die um die Christianisirung und damit verbundene Bodencultur Nord- und Ost-Europa's so hochverdienten Cistercienser-, beziehungsweise auf Doxan Prämonstratenser-Orden, dafür Dank wissen. Den Freund der Geschichte der jeweiligen Disciplin im weiblichen Zweige der Cistercienser dürfte es interessiren, daß behufs Zuwendung von Geschenken an Frauenstifte es gestattet war, daß vermögliche Jungfrauen von ihrer eingebrachten Mitgift lebenslänglich den Nutzgenuß hatten (S. 30), dann daß die Klosterfrauen jedoch nicht einzeln, wenn es die Nothwendigkeit im Interesse der Gutsverwaltung und der herrschaftlichen Gerechtsame über die Stiftsunterthanen erheischte, ausgehen durften (S. 43.) Die vielen, zusammen ½ Jahr übersteigenden Ordens- und allgemeinen Fasttage bewirkten auf bisher unproductiven Flächen die Anlegung von Fischteichen (S. 44 u. 53), wie denn aus gleichem Grunde das Cistercienser-Mannskloster Waldsassen in Bayern deren 365 gezählt haben soll.

Karl Bergmann, Pfarrvikar in St. Martin.

Digitized by Google

Das Passionsspiel in Oberammergau. Historisch-topographisch-dramatische Darstellung von Dr. Nicolovius. Donauwörth, Buchhandlung des kath. Erziehungsvereines. 1880. Preis ?

Das vorliegende Büchlein darf die Concurrenz mit der großen Zahl von Büchern über Ammergau, die das Jahr des Passionsspieles in's Leben gerufen, nicht scheuen. Wenn es auch nicht in derselben prächtigen Ausstattung in die Welt tritt, wie andere seinesgleichen, so übertrifft es diese durch die Billigkeit des Preises, ist in Folge dessen Jedermann zugänglich und erfüllt doch seinen Zweck vollkommen: Es führt dem Leser die Geschichte des Spieles, dessen Schauplatz, die Art der Aufführung vor Augen und ist ein passendes Handbüchlein für Jene, die dem Spiele selbst anwohnen.

Johann Langthaler.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Prof. Dr. Joseph Scheicher in St. Pölten.

„Meiner Meinung nach genügt religiöser Indifferentismus des Gemeinwesens in Verbindung mit guten Schulen vollständig, das Absterben aller Religionssysteme ganz von selbst eintreten zu lassen." So war kürzlich in dem zu Zürich erscheinenden „Lehrbuch für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik" I. 120 zu lesen, woraus derjenige, der es im nicht oder kaum vorauszusetzenden Falle noch nicht gewußt hätte, gewiß schließen konnte, was die Aufklärung wolle, und wozu sie der Schule nicht entrathen könne. Absterben aller Religionssysteme! Wie das doch so einfach klingt. Derjenige, der diese Worte niedergeschrieben, scheint wohl keine Ahnung gehabt zu haben, welch' Abgrund hinter ihnen verborgen liegt. Alle Religionssysteme wirft er in einen Topf zusammen, er kennt keinen Unterschied zwischen Christenthum, antikem oder modernem Hellenismus, keinen zwischen den Lehren Mohameds, Zoroasters und Confuzius, Luthers, Wesley oder Joë Smiths, denn alle diese Systeme sind ihm wie so Vielen nur Erscheinungsformen eines und desselben unklaren Triebes in der Menschenbrust, das Dunkel des Grabes zu lichten und sich halb aus Egoismus, halb aus Idealitätsstreben eine Fortdauer nach dem Tode zu sichern.

Zum guten Glücke ist die Vorsehung in den verzweifeltsten Fällen stets bemüht, Remedur zu schaffen, vorausgesetzt, daß nur einige Empfänglichkeit übrig geblieben, dieselbe anzunehmen. Viele derjenigen, so da einstens hofften oder strebten, das Absterben der Religionssysteme zu fördern, sind zum Theile gerade heute daran, von ihrem Enthusiasmus zurückzukehren. Es ist ihnen,

Digitized by Google

allerdings im geistigen Sinne, ähnlich gegangen, wie den Bewohnern von Pruntrut am 25. April d. J. An diesem Tage wurde die seit 9. November 1873 von den Altkatholiken in Beschlag genommene St. Peterskirche den Katholiken zurück gegeben. Aber in welchem Zustande! Staub, Schmutz, Spinnengewebe und Excremente bedeckten den Boden, das Mobiliare war zerbrochen, die kostbarsten Utensilien beschädiget, in den Schränken ein unbeschreiblicher Wirrwarr und im Tabernakel — Würmer. Trotzdem wagte der unglückliche Apostat Pipy selbst jetzt noch das Gesuch zu überreichen, man möge ihn auch in Zukunft in St. Peter zelebriren lassen, — weil es seine „Priesterpflicht" sei.

Ein Theil der Kulturkämpfer aller und jeder Schattirung hat sich bereits überzeugt, daß ein Wurm in's Heiligthum eingedrungen sei, der nun darin rumore und rassle, als sollte alles frische Leben absterben, wie einst des Propheten Jonas Kikajon, und man denkt trotz Geschrei und Gepiepe aller diversen Pipy's an Umkehr und Wiederherstellung besserer Zustände. Freilich passirt es, wie das in Uebergangszeiten gewöhnlich zu geschehen pflegt, daß diejenigen, so die Hand an den Pflug gelegt haben, noch oftmals umschauen und wohl auch stehen bleiben und nachdenken, ob die Sache nicht auch gehen würde, wenn sie von den tausend geschehenen Schritten zum Abgrunde nur zwei oder drei zurückmachten.

Unter diejenigen, welche den nagenden Wurm erkannt haben, und erschrocken sind, rechnen wir und es wird sich zeigen ob wir recht hatten oder nicht, ob er halb oder mehr hieher gehört, den gegenwärtigen österr. Cultusminister.

In der 77. Sitzung des österr. Reichsrathes am 21. April d. J. wenigstens sagte er folgende gewiß des Aufschreibens werthe Worte: Es gibt der Mängel im (Schul —) Gesetze noch viele andere. (Er sprach vorher von dem erziehlichen Standpunkte.) Auch in der Reichsversammlung jenseits der Leitha wurde von sehr ausgezeichneten Abgeordneten auf den Werth der öffentlichen Sittlichkeit hingewiesen, den sie auch für die Staatsverwaltung haben müsse, und die Sittlichkeit ist etwas, *wofür kein Institut im Staate mehr als die Schule zu sorgen hat.* Die sittlich-religiöse Erziehung ist ein *Hauptgrundsatz* in unseren Schulgesetzen. Ich nenne sie lieber die *religiös-sittliche* als die sittlich-religiöse, weil ich glaube, daß im Herzen der Kinder die Sittlichkeit *nur auf dem Wege* der positiven Religion Einzug halten kann (Beifall rechts), *nur* unter ihrem Schutze in diesen Herzen festgehalten werden kann. — — —

Digitized by Google

— — — — Ich finde es z. B. unrichtig, daß beim Aufsteigen von einer Klasse in die andere in den Volksschulen in manchen Ländern die Religionsnote nichts bedeutet; ich finde es unrichtig und für eine nicht glückliche gesetzliche Bestimmung, daß in manchen Ländern in der Oberrealschule kein Religionsunterricht gegeben wird. (Bravo rechts.) Ich finde es nicht richtig, daß man es für pädagogisch gleichgiltig hält, ob der Lehrer einer andern Confession angehört, als alle Kinder u. s. w.

Wer sollte nach solchen Worten nicht Hoffnung auf energische Besserung, Remedur gefaßt haben? Jedoch bis jetzt ist leider nur ein Punkt der ministeriellen Desideria, der vorliegenden Rede entsprechend, in Ausführung gebracht worden. Kraft Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. Mai ist der Religionsnote überall die Gleich- und Vollwerthigkeit zurückgegeben worden.

Man darf natürlich als Christ nicht jemanden böse Absichten unterschieben, wenn das Vorhandensein derselben nicht wenigstens moralisch gewiß ist. Wir wollen uns darum auch des Urtheiles über die subjektiven Absichten derjenigen enthalten, welche die Religionsnote einst als irrelevant gesetzlich stigmatisirten. Die objektiven Folgen freilich können wir nicht übergehen. Dadurch gerade, daß der Katechet nichts zu sagen haben sollte, daß sein Gegenstand als eine rein überflüssige Plackerei vor den Kindern hingestellt wurde, hat man den denkbar unpädagogischsten Fehler gemacht. Freilich wollte man ausschließlich den verhaßten Katecheten treffen, allein man traf noch mehr den jungen Menschheitsnachwuchs. Nicht ungestraft erlaubte man in einer Disziplin faul zu sein, nicht ungestraft prämiirte man jene Kinder, welche dem Priester Sorgen und Kummer bereiteten; die Rangen blieben bei Letzterem nicht stehen: in der Pädagogik hängt eben Alles zusammen. Allgemeine Unlust zu lernen, allgemeine Unbotmäßigkeit rief den getäuschten Pädagogen in's Gedächtniß, daß man auf erziehlichem Gebiete und aus Kindern nur mit großem Nachtheile Werkzeuge der Rancune schaffen könne. Nun es ist geschehen, der Minister Eybesfeld hat einen ersten Schritt gethan, mögen ihm mehrere, mögen ihm alle folgen, die geschehen müssen.

Im Wege des Reichsrathes hoffte man nach den Neuwahlen eine prinzipielle Umgestaltung der faktisch konfessionslosen Erziehung. Diese Erwartung scheint nicht in Erfüllung gehen zu wollen. Im Verordnungswege, so wie mit dem Erlaß vom 15. Mai, glaubt man die äußersten Uebelstände abstellen zu

Digitized by Google

können, quod Deus bene vertat. Wir haben gelernt genügsam zu sein, — im Hoffen und Erwarten nämlich, mit Nichten jedoch im Anstreben desjenigen, was nach unserer felsenfesten Ueberzeugung für Kirche und Staat nothwendig ist. Wenn wir auch in unseren Erwartungen vorübergehend getäuscht werden sollten, so kann uns das betrüben aber nicht irre machen. Und betrübend ist es gewiß, daß die seinerzeit schon besprochene Collectiveingabe der böhmischen Bischöfe und der Bischöfe der Salzburger Kirchenprovinz, welcher Kundgebung sich auch der Bischof von Linz mit gewohnter wohlthuender Wärme der Ueberzeugung angeschlossen hatte, gänzlich des Erfolges noch ermangelt, betrübend ist es, daß die tiefdurchdachten Reden der Cardinäle Schwarzenberg und Kutschker, Graf Leo Thun im österreichischen Herrenhause es nicht vermochten, die Majorität der Pairs von der Nothwendigkeit einer Neuordnung der Congruaverhältnisse und der kirchlichen Religionsfonds zu überzeugen, allein uns sind das alles trotzdem nur Hindernisse, welche die Bahn erschweren, jedoch den Weg nicht aussichtslos versperren. Bis hieher hat Gott geholfen, der Anfang besserer Erkenntnis scheint immerhin gemacht.

Wollte Gott, wir könnten dasselbe von Preußen-Deutschland auch schon sagen. Immer und immer hieß es seit Jahren schon, jetzt und jetzt wird der schreckliche Culturkampf sein ruhmlos Ende finden und doch scheint die Zeit noch immer nicht gekommen zu sein, wenn auch in dem Augenblicke, da wir Vorstehendes niederschreiben, sogenannte kirchliche Vorlagen den Vertretern des deutschen Volkes in Berlin behufs Herstellung des so wünschenswerthen kirchlichen Friedens gemacht worden sind. Die Zeit ist noch nicht gekommen, daß der Gegner in der Kirche eine göttliche Stiftung, in dem Papste einen Stellvertreter des Gottes Sohnes zur Fortsetzung und Zumittelung dessen erlösenden Thätigkeit erkennen würde, unterschieden, fundamental verschieden von Religionshäuptern wie dem Sultan und dessen Scheik ul Islam oder dem Dalai Lama von Lhassa u. a. Und ehevor gibt es keinen Frieden, eine Pause im Kriege vielleicht, aber keinen Frieden.

Napoleon I. wollte, daß seine Gesandten mit dem Papste in jener Weise verkehren, die sie einem Befehlshaber von 100.000 Bajonneten gegenüber einschlagen würden, denn so viele irdische Macht erkannte der scharfblickende Corse als dem Papste zu Gebote stehend an. Die geistige Macht erkannte er natürlich nicht und war als ein im Feldleben und mit dem Soldaten-

Digitized by Google

glücke großgewordener Mann der materiellen Anschauung dessen auch gar nicht fähig. Die beiden Augen, die heute noch Deutschland bedeuten, weil sie Macht haben, die Welt in ein Meer von Thränen und Blut zu stürzen, sehen beim Papste nichts von Bajonetten, verstehen noch weniger von geistigen Kräften und darin liegt die Ursache, daß es mit dem Frieden, der Unterhandlung nicht vorwärts geht.

Welch' niedrige Charaktere in religiöser Hinsicht müssen auch Bismarck bisher vor Augen gekommen sein, daß er selbst jetzt noch nicht an den im Ernste gewissensbeunruhigten Zustand des deutschen Clerus und Volkes glauben kann! Er spielt mit den heiligsten Ueberzeugungen der Millionen ein trauriges Spiel. Se. Exzellenz, der gewesene hannov. Minister, Windthorst, kann unter die vielen Verdienste seines Lebens auch dieß Eine in besonderer Weise zählen, daß er diese Sache klar gestellt. Aus einer Depesche Bismarck's vom 5. Mai 1880 hob er den kurzen, aber des Reichskanzlers gesammte dießbezügliche Anschauung enthaltenden Satz hervor: „Habe der Papst keinen Einfluß auf das Centrum (die kath. Abgeordneten), was helfe dann der weltlichen Regierung eine Verständigung mit ihm."

„Inculpat hat gestanden, bemerkte Windthorst dazu. Die Rücksichten auf die geistige Noth der Unterthanen, die Rücksicht auf die religiösen Interessen sind es nicht, derentwegen man eine Verständigung sucht. Wenn der Papst nicht Einfluß auf das Centrum nehmen kann, dann ist die Verständigung nicht der Mühe werth. Ich leugne nicht, daß neben dem Gefühle des Erstaunens mich ein tiefer Schmerz ergriffen, daß es möglich gewesen, so etwas niederzuschreiben, ja und es sogar zu publiziren."

Auch wir anderen Christgläubigen fühlen tiefen Schmerz, wenn wir sehen und einbekennen hören, daß man mit unseren heiligsten Ueberzeugungen Spott und Comödie treibe. Es sammelt sich bei den Regierungen eine unendliche Masse von Schuld an und heute mehr als je, gerade dadurch, daß die Staatsmänner nur ihrer rein menschlichen Raison folgen und darüber Leib und Seele der Unterthanen, Gewissen und Ueberzeugung derselben schlachten, preisgeben.

In der letzten Nummer der „Kath. Missionen" war zu lesen, daß die Türken vor einigen Jahren viele tausend Christen aus dem Kaukasusgebiete mit sich geschleppt. Die Mächte remonstrirten und verlangten für diese Unglücklichen das Recht zur Heimkehr in das Vaterland und zu ihrer Religion. Von

Digitized by Google

Seite der hohen Pforte versprach man mit der süßesten Miene Alles, ließ jedoch im Geheimen einen Courier mit dem Befehle abgehen, alle diese Christen augenblicklich in kleine Trupps vertheilt in's Innere des Landes abzuführen und dort mit den Mohamedanern in Verbindung zu bringen. Dann endlich ging auch eine mit Eclat in Szene gesetzte Verordnung öffentlich ab des Inhalts, alle gefangenen Christen freizulassen. Man fand deren natürlich nur mehr einzelne vor.

Der europäische Areopag bewunderte damals, wenigstens offiziell, das türkische Rechtsgefühl (!), die Tausende der um Glauben und Heimat Betrogenen jedoch trauerten und trauern in fremdem Lande, ohne im Stande zu sein, nur ihre Stimme zu erheben. Die nächste Generation wird die christlichen Reminiszenzen wohl zum größten Theile schon verloren haben. *Tausende bleiben um ihren Glauben betrogen.*

So handelte der Türke, aber so handeln oder suchen auch Gewaltige in zivilisirten, sogenannten christlichen Reichen zu handeln. Wahrlich ein heiliger Manneszorn erfaßt denjenigen, der diese Dinge beobachtet, der sehen muß, wie heillos und gewissenlos mit der religiösen Ueberzeugung verfahren wird. Alle Culturkämpfer der verschiedenen Nationen glauben eben selbst nicht an die objektive *Wahrheit einer Religion*; ihnen gilt dieselbe kaum als etwas Anderes, als z. B. dem Handelsjuden die Vorliebe des Negers für Glasscherben. Kann Ersterer daraus Vortheil ziehen, so hat er nichts gegen die ihm läppisch erscheinende Geschmacksverirrung. Lassen sich durch die Religion, irgend eine Form derselben, Vortheile erzielen, nun so findet sich eben auch der „ehrliche Mackler" ein.

Wir enthalten uns einer Bemerkung, *wie* der Staat durch Bekanntwerden dieser seiner Anschauung eben die Religion vollständig diskreditire, beziehungsweise diskreditirt habe, weil wir nicht darin das größte Unglück sehen, *daß* der Unglaube der Staatsmänner bekannt werde, sondern, daß sie ungläubig seien. Wenn irrige ketzerische Ansichten an's Ruder kommen, so mag das auch zu bedauern sein, und Sektenhäupter haben wirklich nicht selten Feuer und Flammen gegen Heterodoxe reichlich genug geschleudert, allein diese Nachtheile sind in keinen Vergleich mit dem Herrschen des materialistischen Unglaubens zu setzen: *denn da löscht jede Fackel des Idealismus aus.* Da erfüllt sich dann leicht, was der schlesische Abgeordnete von Ludewig als die drei Dogmen des herrschenden Systemes erklärte: 1. Man schone das Königthum, man schmeichle ihm, aber lege

Digitized by Google

es lahm. Mittelst Hilfe der gehörig vergoldeten Presse und des Parlamentarismus läßt es sich unter dem Schutze des Königthumes prächtig leben für diejenigen, die den Schlüssel des Geldes haben und ihn zu benutzen wissen. 2. Alle geordneten Gliederungen im arbeitenden Volke müssen zerrissen werden, denn im allgemeinen Urbrei weiß sich der stärkste Hammel zu mästen. Je ärmer die Massen, desto lieber tanzen sie nach der Pfeife des Geldsackes. Und endlich drittens, die gesammte Macht wird einem fremden Volksstamme, der dem Christenthume feindlich gesinnt ist, in die Hand gespielt. Die Kinder Israels marschiren bereits im Geschwindschritt setzte von Ludewig traurig hinzu.

Mögen diese drei Dogmen nun mehr oder minder in's Bewußtsein der leitenden Klassen übergegangen sein, im Wesen sagen sie dasselbe: das goldene Kalb (der Materialismus) herrscht, und ein Kalb versteht von Idealen offenbar nichts. Nur darum, weil Bismarck auch von diesem Materialismus angesteckt ist, konnte es geschehen, daß er die kathol. Abgeordneten des Centrums, den Papst und die kathol. Kirche so gründlich verkannte. Er sieht in den Menschen nur Schacherer, in seinen Ohren klingt das alltägliche Do ut des seiner gewöhnlichen Tischgenossenschaft von Bleichröder und Anhang wieder, und er thut empört, daß die Katholiken es allein noch sind, die nicht „handeln" lassen. Jedoch weiß Gott, in dieser allgemeinen Verjudung rettet das Centrum die Ehre des einst so treuen, biedern, deutschen Volkes, und kommen wird die Zeit, wo man dasselbe darum preisen wird, weil es nicht um wirthschaftliche und politische Vortheile Religion und Gewissen, nicht um kirchlichen Frieden des Volkes Wohlstand geopfert hat.

Die oben bereits erwähnte Vorlage im preußischen Abgeordnetenhause, welche in der Commission einfach abgelehnt, vor dem Plenum heute noch dieselbe Möglichkeit hat, ist ein merkwürdiges Mittelding, eine Mißgestalt, welche den Frieden bringen soll, aber nur Krieg oder höchstens noch Corruption in der Toga birgt.

Die Nothwendigkeit des successiven Einlenkens machte sich zu offenkundig geltend, besonders dadurch, daß der Sozialismus nach der Unterdrückung so vieler humanitären Klöster und Anstalten kräftigst selbst unter den Katholiken in die Halme schießt, dort, wo er früher nie Wurzel schlagen konnte, so daß die Berliner Regierung mit dem sogenannten Canossagange ein verschämtes Liebäugeln zu beginnen für gut fand. Man bekannte endlich ein, daß man staatlicherseits Uebergriffe in ein ganz

Digitized by Google

fremdes Gebiet gemacht, ja man läugnete nicht mehr, daß man die Maigesetze überaus hart und grausam in Ausführung gebracht habe, ein Eingeständniß, das wohl nur bedingten Werth hat, indem ja die Martyrer-Zeugen theilweise nothleidend und siech im Lande herumgehen, theilweise zu vielen Hunderten das Brot der Verbannung essen. Wir wollen es Bismarck sehr gerne glauben, daß er einen modus vivendi, einen Modus aus der Sackgasse heraus mit angestrengter Mühe gesucht habe, allein wir wissen auch, daß sein Suchen vergeblich sein mußte, da er das Wesen der Kirche noch immer nicht zu fassen im Stande ist.

Die Junivorlagen des Jahres 1880, welche die famosen Maigesetze zu korrigiren die Aufgabe haben sollten, sind im Grunde recht stümperhafte Schülerarbeit. Da sollen Erleichterungen gegeben, da soll die Seelsorge wieder möglich gemacht, den Bischöfen die Rückkehr wieder in Aussicht gestellt, ja selbst einzelnen Klöstern Aufnahme der früheren segensreichen Thätigkeit versprochen werden, aber alle diese schönen Dinge so verclausulirt, so nach jeweiligem Belieben des Cultusministers, daß man wirklich erstaunt, wie ein sonst klar denkender Mann dieselben als möglich, annehmbar und wirksam hinstellen oder sich denken konnte. Ja und selbst mit diesem Wenigen fürchtete Bismarck-Puttkamer anzustoßen, geschweige, daß der Commission ein Schritt nach vorwärts gestattet worden wäre. Der Protestant Hammerstein beantragte einen Zusatz des Inhalts, daß Messe lesen und die Sakramente spenden als rein religiöse Akte nicht Verbrechen im freien (?) deutschen Lande sein sollten. Vergebens. Er wurde niedergestimmt, ebenso wie alle Anträge des Centrums, die aus der Fehlgeburt ein lebensfähiges Wesen zu gestalten sich die Mühe nicht verdrießen ließen. Schließlich ließ die Commission die ganze Vorlage fallen, ihr dadurch ein schlimmes Prognostikon vor dem Plenum in Aussicht stellend.

Von Preußen hinwegsehend geziemt es sich auch, daß wir den Kleinstaaten einen Blick der Beachtung schenken. Im großen Ganzen richten sich die Kleinen nach den Großen, nur daß die Copie gewöhnlich noch schlechter als das Original zu sein pflegt. Für dieses Quartal sind wir zum Glücke nicht in der Lage, Beweise dafür beizubringen. Baiern z. B. stellt sich im Gegentheile manchmal schon etwas widerhaarig. So verordnete der sattsam bekannte Lutz, daß des Kaisers Geburtstag nicht mehr ein Feiertag sein solle. Es war auch auffallend genug, daß trotz Unterdrückung und Bedrückung von 8 Millionen Katholiken,

Digitized by Google

doch das Haupt des drückenden Staates geliebt und angejubelt werden wollte. Man kann als Christ ertragen und verzeihen, aber sich freuen und den Peiniger hoch leben lassen, ist kein irdischer, gewöhnlicher Grad von Versöhnlichkeit. Der alte Fritz freilich hat mit seinem Krückstocke geprügelt und dazu gerufen: Lieben müßt ihr mich ihr Canaillen, die Geschichte erzählt jedoch nicht, daß die Geprügelten wirklich auf diese ungewöhnliche Art lieben gelernt hätten.

Von Baden haben wir schon letztens kurz angedeutet, daß ein Haupthindernis der theilweisen Aussöhnung, das sogenannte Examengesetz, endlich annehmbar abgeändert worden sei. Es ist dort seither ruhiger geworden. Da jedoch das sogenannte staatliche Examen immer wieder, bald hier bald dort, neu aufgewärmt wird, dürfte einige Worte über die dießbezügliche Anschauung der Katholiken in den Zeitläufen niederzuschreiben gut sein. Zwei ganz verschiedene Dinge sind es, die in dem Begehren des Staates, auf die möglichst umfassende Ausbildung des Klerus Einfluß und Mitwirkung zu üben, nicht confundirt, nicht übersehen werden dürfen.

Es soll gar nicht geleugnet werden, daß der Staat an einer hohen Bildung des Klerus großes Interesse habe; wie die Zeiten stehen, liegt die Gefahr nahe, daß der Klerus als zunächst beim niederen Volke beschäftiget, die höhere und feinere Ausbildung als nicht immer und durchgehends nothwendig ansehe. Dadurch aber würde er sich sogar der Möglichkeit von Einflußnahme auf die Halb- oder Ganzgebildeten begeben. Selbst die tüchtigste Fachbildung langt allein nicht aus, der Klerus bedarf auch einer universellen Bildung bis zu einer bestimmten Grenze. Jedoch das weiß nicht etwa der Staat allein, das weiß die Kirche selbst noch ungleich besser. Und wenn beim Priestermangel ein oder das andere schwächer veranlagte Mitglied Aufnahme gefunden, so ist das offenbar nur ein vorübergehender Nothbehelf gewesen. Man hat kein Recht zu sagen, die Kirche liebe die Einfältigen mehr, als die Weisen, eingedenk, daß zwölf unstudierte Fischer die Welt bekehrt. Die Kirche weiß zu gut, daß es Vermessenheit wäre, immer und bei allen Hirten auf das **Dabitur in illa hora** zu rechnen. Gott der Herr hat seine Allmacht zu schauen gegeben, da er die ersten Gesandten in außerordentlicher Weise beglaubigen mußte, allein heute reichen die gewöhnlichen Mittel aus. Und das ist der Grund, warum der Staat nicht zu fürchten hat, daß die Kirche in ihren Anstalten die Bildung je vernachlässigen werde. Und wenn man

Digitized by Google

uns einzelne Ausnahmsfälle vorhalten wollte, dürften wir dafür nicht auch entgegen fragen: Ist denn noch nie ein Schwachkopf in den Staatsdienst gedrungen, hat keiner die Medizin, ja selbst das Lehramt ohne hochzeitliches Gewand betreten? Ist nicht die Oeffentlichkeit voll von Ungeschicklichkeiten, die oft von sehr hochgestellter Seite zum großen Schaden von Autorität und Ansehen in Szene gesetzt worden sind? Und doch sind Staatsprüfungen, ganz und voll vom Staate beaufsichtigt, vorausgegangen.

Indessen es sei, der Staat kann sehr wünschen, daß der Klerus recht gebildet sei, allein die zweite Seite darf nicht übersehen werden: warum will in Wahrheit der moderne Staat prüfen und niemand anstellen lassen, der nicht an den Brüsten seiner almarum matrum das Wissen gesäugt? Weil die momentan herrschende Partei ihre Parteianschauung, ihren religiösen Indifferentismus ꝛc. in die Brust des Priesters schmuggeln und auf diesem Wege noch weiter in die Herzen des Volkes einschwärzen möchte, bis dorthin, wo der Freimaurer-Schulmeister machtlos ist. Das Wissen gewinnt nichts bei den Staatsprüfungen, wir Oesterreicher wissen es aus den Zeiten des Josefinismus her, in welchen wahrer Schund von Menschen und Büchern als Lehr- und Lernmateriale dienen mußte. Wollen die Staaten wirklich gesteigerte Bildung, so mögen sie mit dem Herbeischaffen von materiellen Mitteln nicht so karg als bisher sein, und zum Erstaunen Aller wird sich zeigen, wie jugendfrisch, wie weitumfassend, ja weltumspannend die so bescheidene Theologie sich erweisen wird.

Zum Schlusse noch einen Blick über den Rhein. Wenn sich das Fatum, das Kismeth der Türken, — wir sprechen im Sinne der Modernen — einen Spaß hätte machen wollen, ein grotesk-komisches Stück zu schaffen gedacht hätte, es könnte in Frankreich nicht anders gehen als es geht.

Die Amnestie (der Communarden), so lasen wir eben heute, ist so gut wie vollbracht. Bis zum 14. Juli, dem Jahrestage der Einnahme der Bastille, werden oder sollen alle Mordbrenner und Mörder von 1870/1, frei und frank in Paris herumgehen, während vielleicht in derselben Zeit, oder etwas später Mönche und Nonnen, diese sozialen Pioniere in den Nöthen der Zeit, auswandern werden. So wird der Beweis wieder erbracht werden, daß das unselig Mittelding, welches der Vernunft sich

Digitized by Google

rühmt und sie doch nicht gebraucht, wie der Dichter sagt, seinen Traditionen getreu geblieben ist.

St. Pölten den 18. Juni 1880.

Aus dem geistlichen Geschäftsleben in Oberösterreich aus dem 15. Jahrhundert.[1])

Von Stiftsbibliothekar Albin Czerny in St. Florian.

Die Urkunden sind nicht selten, welche bei Jahrtagstiftungen offen klagen, daß manche gar nicht oder unvollständig ausgerichtet werden. Wir haben von solcher Nachlässigkeit gleich ein Muster zur Hand, welches wir seiner körnigen Sprache wegen unverkürzt mittheilen.

Dem Edlen Vesten Caspar Mülwanger zu Grueb.[2]) Mein andacht hincz got bevor mit guetem willn. Edler und Vester. Ich schikh euch hiemit ain geschrift ains besigltn briefs, so wir haben von wegen ains jartags, Eberharten dem Mülbanger[3]) seiner hausfraun sëliger gedechtnüss, und allen irn erben ze Ebelsperg in der pfarkirichen auszerichtn; dar umb der benant Mülbanger dem Pfarrer daselbs und sein nachkömen zwelif schilling gelts auf ainem haus ze Lincz gechauft und von denselben zwelif schilling Sechczig dl. armen Leüten in unser Spital zu Sant Florian zegeben järlich geordent hate, als ir darin werdt vernemen. Nun werdent die 60 dl. den armen leüten nicht geraicht; dar umb ich dann als Spitalmaister und nach lautt des briefs den pfarrer daselbs ermont, auch ob er sölchen gotsdinst verpring, eraischt habe. Er gab mir antburt, wie er den Mülbangern ain jartag begieng, aber umb die 60 dl. in unser spital zegeben oder auf wëw die 12 ß lägen, wer im chain wissen. Wit ich ew mit sunderm vleis, ir wellet ew auch darin erchunden und gehilflich sein, damit der pfarrer die gemelten 60 dl. in unser Spital verrecke. Daran thuet ir Ewrer vorvodern selen hilf und trost, mit sambt dem, das ir sölichs als ainer der auch in der stift berüert ist, von got werdt kchünftiklichen geniessn. Geben zu Sant Florian an sant Jacobstag anno domini in dem 1467 jar. Wolfgang Scharffenekker Kocher und Kelner zu sant Florian.

Zu den traurigsten Geschäften der Seelsorge, welche jetzt außer Uebung gekommen sind, gehörte einmal die Verkündigung der Kreuzzüge gegen die Ketzer und der damit verbundenen Ablaße, wie ein solcher gegen König Georg Podiebrad von Böhmen zugleich mit dessen Excommunication und Thronentsetzung im Jahre 1467 allenthalben im Lande verkündigt wurde. An jedem ersten Freitag eines Monats wurden nach Auftrag von Passau von den Pfarrern feierliche Processionen veranstaltet und Predigten gehalten, worin die Gläubigen aufgefordert wurden durch Einreihung in die Glaubensarmee, durch Geldspenden oder durch Betheiligung an den vorgeschriebenen Bußwerken, der angebotenen Ablaße sich theilhaftig zu machen. Das

[1]) Vgl. Quartalschr. 1880. 2. Heft, S. 396 ff.

2) Jetzt Mühlgrub unweit von dem Markte Hall. Die Mülwanger gehörten nach Hoheneck III. 429 zu den alten Rittergeschlechtern der Stadt Steyr. 3) Er war 1404 Pfleger von Ebelsberg. Hoheneck III. 430.

* Sprachliches: hincz = gegen. eraischt = erheischen, auffordern. auf wëw = auf wem. Wit ich ew = Ich bitte euch. Kocher und Kelner sonst cellerarius.

Digitized by Google

folgende zierliche Schreiben sucht in Bezug auf die letzt genannten Bußwerke in Passau eine Nachsicht für die Kreuzzuglustigen in St. Florian zu erwirken.

Venerabili ac egregio viro magistro Paulo Wann artium ac sacrae paginae doctori eximio, Pataviae praedicatori, patri sibi praecolendo.[1] Venerabilis pater, doctor eximie. Cum devotis orationibus sinceram caritatem nec non quidquid reverent'ae pariter et honoris. Receptis nuper reverenter ut decet articulis per dominum legatum ex bullis originalibus conceptis ac juxta continentiam mandati paternitatis vestrae diligenter apud nos promulgatis, comperimus, quam plurium animos ad se vel sua huic tam sancto operi[2] impendendum difficiles esse futuros. De casibus namque paternitati vestrae auctoritate apostolica reservatis cuperent ipsi, se absque eo quod Pataviam mitterentur, per confessores quos duxerint apud nos eligendos quietari. Quod cum dominus pater[3] monasterii nostri rescisset, multis aliis inpraesentiarum praesertimque nonnullis diaetis ac etiam vindemia occupatus ut de his vestrae paternitati scriptotenus facerem verba praecepit, tum quia noviter aliquid familiaritatis vobiscum, vestra inquam dignatione, contraxissem, tum quia pridem sollicita ac gratulabunda adventus vestri ad nostrum monasterium, praetereuntibus quidem vobis, ob conferendum plura de talibus mihi fuisset exspectatio. Nunc igitur eximie domine doctor, praeceptor metuende, vice et nomine praelati mei paternitatem vestram precibus efflagito fidelibus ac studiosis, quatenus nobis in hoc facto consulere, imo si dignum videtur, quod tamen reverentia vestra dixerim, plenam auctoritatem quoad nostros in praefatum dominum patrem nostrum transfundere velitis memoratum ob respectum. In quo paternitas vestra ad contribuendum multo plures sine dubio excitabit. Cum praesentis latore peto responsum. Mathias.

Der Kreuzzug gegen den hussitischen Jirsik (Georg) lockte aber nicht bloß freiwillige Gaben den Bußfertigen aus der Tasche, sondern wurde zugleich dem Kirchensäckel durch gebieterische Forderungen sehr unbequem. Den Klöstern wurden schwere Steuern auferlegt.[4] Probst Kaspar hatte „in negotio fidei" für das Stift St. Florian 15 Reiter auf ein ganzes Jahr zu besolden. Nichtsdestoweniger versuchte man auch die inkorporirten Kirchen, die in der Prälatensteuer schon versteuert wurden, noch einmal zu besonderen Abgaben heranzuziehen wie z. B. die Pfarre Waldkirchen in Oberösterreich, die Pfarren St. Michel in der Wachau, auf welch' letztere 14 Pfunde gelegt wurden „was aber seiner kaiserlichen Gnaden demüthiger Kaplan, Propst und Konvent zu St. Florian" durch eine Immediat-Eingabe bei Friedrich, die Chorherr Stainhehler nach Graz über-

1) Der Brief ist von Mathias Stainhehler. 2) Der Kreuzzug gegen König Georg Podiebrad von Böhmen, zu dessen Verkündigung in der Passauerdiözese Paul Wann als General-Commissär vom päpstlichen Legaten ernannt worden war. Die Promulgation in der Diözese erging vom 22. August 1467. Hansiz Germania Sac. I. 551. 3) Probst Kaspar.

4) Auf die Klöster Kremsmünster, Lambach, Garsten, St. Florian wurden 50 Pferde gelegt. Die Landschaft ob der Enns hatte 200 Pferde auf ein Jahr verwilligt. Die Auftheilung an die einzelnen Stände geschah durch den Landeshauptmann Reinprecht von Wallsee. Preuenhuber Anm. 124. und Brief 154 unserer Sammlung.

Digitized by Google

bringen mußte, glücklich abwendete. Der päbstliche Legat erlaubte sogar den Prälaten, um den vielfältigen extremen Forderungen zu genügen, das Vermögen der inkorporirten Kirchen zur Aushilfe in Anspruch zu nehmen.

Die Noth des Landes und der Kirche, welche Probst Kaspar offen dem Eigensinn und verkehrten Maßnahmen des Kaisers zuschreibt, preßt ihm einen Schrei patriotischer Entrüstung und Klage ab, welche wir ihres vielfältigen Interesses wegen in der nachfolgenden Eingabe an den päbstlichen Legaten voll mittheilen. Wir sehen hier das überströmende Gefühl mit der lateinischen Sprache mühsam um den Ausdruck kämpfen. Besonders anziehend ist, wie er dem fremden Manne das handelsmächtige, behäbige Steyr von Ehemals schildert.

Reverendissime pater et domine gratiosissime.[1]) Reverentia et obedientia tam debitis quam condignis praemissis. Reverendissimam paternitatem vestram, dignissimam personam per sedis apostolicae scripta laudabiliter commendatam, legationis officio sublimatam et digne fungentem exile mancipium ex amore summi Dei et sedis apostolicae ac sanctae fidei, simplici ac rudi, puro saltem mentis oculo avizare[2]) concepit super ruina et jactura evenienti Romanae et universali ecclesiae, imo Romano imperio, ex olim felicissimi et gloriosissimi jam miserabiliter dejecti ducatus Austriae (statu), cujus principes et incolae semper optimum sortiti sunt nomen. Nam ab ortu nequissimae sectae Bohemorum amplius validiusque super omnes gentes, Bohemiae regno per gyrum adjacentes, plus strenue restiterunt obtinueruntque apud Romanam et universalem ecclesiam, imperium ejusque electores, honorem et gloriam; imo quod suae intermedio duo ejus principes ad Romanorum regnum et imperium sunt sublimati.[3]) Cujus incolae, praelati diversorum ordinum viri de observantia et sancta vita commendati et Barones generosissimi, milites strenui ac populus devotissimus paupertate attenuantur, omnes in suo statu dejiciuntur et inter se divisi sunt. Agri vineae et universa, quae usui hominum deservire poterunt, inculti et sine exercitio remanent et si Bohemi aliquantulum per cruce signatos exasperati heu non prostrati se congregabunt in campum, totam Austriae patriam sine omni metu et resistentia perambulabunt, populum trucidantes et bona eorum praedae exponent in vilipendium Romanae ecclesiae et imperii vilipendium et fidem catholicam in his finibus obnubilent, quae omnia princeps terrae faciliter intervenire posset congregando, uniendo et diligendo incolas terrae secundum differentias statuum et dignitatum suorum. Sed heu maledictum seminarium odii cadens in terram cordis sui ex aliquorum[4]) inobedientia et resistentia, non fructum ullum, sed centesimum detrimentum profert; nam tota terra destructioni conjecturatur et quamquam premat innocentes, minime tamen proficit apud reos. Claret hujus rei similitudo in castro, oppido et dominio Steyr, quae conjunctim posita, fuere ducatus Austriae post Wiennam ducalis residentiae thronum clenodium excellentissimum, ad quod de regnis et ducatibus longissime distantibus merces allatae sunt et inde levatae

1) An Laurentius Bischof von Ferrara, päpstl. Legaten; vide Breuenhuber, S. 121. 2) avizare, benachrichtigen. 3) Kaiser Albrecht II. und Friedrich III. 4) Es sind wohl damit die rebellischen Edlen Wilhelm von Puchheim und Georg von Stein gemeint, welch letzterem Stadt und Herrschaft von Steyr verpfändet war. Beide verheerten Oberösterreich diess- und jenseits der Donau unter dem Vorgeben unbefriedigter Forderungen.

Digitized by Google

per mercatores mundum peragrantes, commendantes oppidum et patriam magnificantes, unde regibus et principibus plurima lucra in teloniis et dationibus evenerunt. Gloriosi insuper principes Austriae conthoralibus dominabus suis semper dotem illic providerunt,[1]) cum sit pinguius castrum et dominium silvis aquisque ad venandum et piscandum utilissimum et populosum, potens in necessitate, principi multa populi numerositate et rebus praestare obsequium et suffragium. Equidem tempore Ladislai gloriosae recordationis ad passagium[2]) tunc contra spurcissimos Turcos datum et pronunciatum, de Steyr trecenti imo plures viri crucem et arma susceperunt, laetanter contra Turcos euntes. Imo pro passagio contra haereticos Bohemos dato,[3]) plures quam trecenti cruce signati et armati in adjutorium ecclesiae et fidei exierunt et si oppidum et castrum pacifica fuissent, quingenti aut sexingenti armati exiissent, quae dissensione quomodolibet suborta et pendente lite propter debitum domini Georgii vom Stain partim intercepta sunt. Ceterum castri et oppidi Steir, quorum situs et latitudo pro ducali residentia fortia validaque aestimata sunt, expugnatio per gladium et armatam manum sine gravi jactura totius patriae supra Anesum et monasteriorum plurimorum erit difficilis[4]) cedetque in dejectionem Christifidelium, confortationem infidelium et inobsequium regis Romanorum, clamitantibus mercatoribus mundum peragrantibus, imo universis rectoribus regnorum et provinciarum lucra sua destrui et impediri, videntibus, quomodo caesar sacrum imperium in bono statu conservare et augere nequeat, cum angustietur et minoretur et paene dejiciatur patria sua paternali, quam pro se et suis haeredibus adaugere et conservare debeat et optime possit et non facit. O reverendissime pater, o dignissime Dei praesul, apostolicis bullis summe commendatus (sic), quam perutilem et sanctissimam legationem per orbem commendabilem reverendissima paternitas vestra expleret, patriam et ducatum Austriae pacificando, unde Romanae ecclesiae et universali, imo sacro imperio honor et incrementum evenirent; demum summo sacerdoti Christo suisque electis et dilectis sacerdotibus apostolicis et omnibus coeli civibus, electorum numerum impleri desiderantibus, ut eorum gaudium adepta secunda stola impleatur, gratum, imo gratissimum, semper optatum impenderet obsequium, etiamsi gloriam mundi parumper, quod absit, attendere voluerimus. Quis unquam legatorum tam excellens opus consummasset! Conscripsit haec, qui nomen suum non huic cartulae, sed libro vitae inscribi desiderat.

War der Tod in das Haus eines Freundes, eines treuen redlichen Dieners oder eines achtenswerthen Mitgliedes der Gemeinde getreten, so fehlte dann und wann nicht das mitfühlende Wort der Theilnahme und des Trostes aus geistlichem Munde, durch welches die Wahrheit des Satzes auch für frühere Jahrhunderte erhärtet wird, daß die Natur und die christliche Idee das Band der Verwandtschaft schlingt. Probst Johann gibt uns davon und von seiner Belesenheit in der hl. Schrift einen Beweis mit zwei Schreiben, einem lateinischen und einem deutschen, mit welchen wir die Be-

1) Die österreichischen Landesherrn pflegten von jeher Schloß und Herrschaft Steyr ihren Gemahlinnen zum Unterhalt zuzuwenden. 2) passagium, Kreuzzug an. 1456. 3) an. 1467. 4) Die Belagerung begann Ende 1467; das Schloß wurde erst 1468 erobert.

Digitized by Google

leuchtung des geistlichen Geschäftslebens längst vergangener Zeiten beschließen wollen.

Das erste ist an einen in der Seelsorge befindlichen Chorherrn von St. Florian gerichtet und lautet:

Johannes Dei gratia praepositus monasterii sancti Floriani. Praemissa favorabili salutatione.[1]) Quia novimus aegrum esse amicum tuum et cor ulcere gravi vulneratum, statuimus vice medicantis, nihil pretio viatoris perterriti, tuum cruciatum quamcito presentibus litteris consolari. Imperfectum tuum nobis praetendis quodque minus curae pastorali ob insufficientiam valeas praeesse. Hanc nobis tuam humilitatem non tam molestum quam jucundum est audire, cum utique ita, sicut qui non praeesse sed prodesse cupit, te facere sentiamus. Sane cum tibi non sumas honorem, sed a Deo nostro ministerio tamquam Aaron voceris, minime illic trepidare debebis, ubi non est timor. Ipse enim qui te elegit in via hac, qua gradieris firmabit super te oculos suos et fortitudinem dabit assistricem. Ceterum de temporalium dispositione te dignamur fiducia singulari, in qua nec a repentino terrore paveas, nec irruentes tibi potentias, nos in adjutorium firmiter habiturus. Denique super valefaciendo dubitatur, an in nos, qui tuam anxietatem intueri noluerimus, an in te, qui nos non valedixeris, causari debeamus, hujus tamen rei nobis caritatem, sed tibi veniam habeto. Nunc vale, confortare et esto robustus atque in adversis animum demittere noli. Ex sancto Floriano. Datum feria tertia post Dorotheae anno domini 1463.

Das andere wurde um das Jahr 1467 verfaßt und war für den Richter in der Wachau, wo Propst Johann einst Pfarrer war, bestimmt.

Dem fürsichtign weisn Urban, dem Richter in der Wochaw zu Wesndorf.[2]) Unsern willign dinst bevor lieber Urban. Wir habn vernomen ewr laid und merklichen Kummer, so ir yicz habt von ewrs mählens[3]) abgang wegn, das uns hercznlich mit sambt ewch laid ist. Davon habn wir aus alter und noch sunnderr gunst und guetm willen hincz ewch gedacht, euch in ewrm truebsail ze trössten und Bittn euch, irr wellet von uns also getrösst sein und Ewrn Kummer got enphelhen. Seind ir doch woll wist,[4]) das got nit allain des menschn beib,[5]) Kinnder, oder ander freundt, sunder den menschn selbs von der Welt ze helm oder in dy welt hat zesetzn. Also lieber Urban wellet mit dem geduldigen Job sprechen: Got hats gegeben, Got hats genomen, der nam des Herrn sey gelobt und von uns also inniklich getröstt sein. In trewen. Johanns Brobst zu Sant Florian.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Streitfall über die Verpflichtung zur Leistung für Kirchenbaulichkeiten aus dem Titel des Patronates).** Von dem Besitzer des Gutes Ad. war das Mitpatronat des Religionsfondes auf die Kirche Qualisch auf Grund der Erektionsurkunde dargethan, sowie, daß der Religionsfond bei den in den Jahren

1) An einen in der Seelsorge befindlichen Chorherrn von St. Florian. 2) Wo St. Florian Weingärten besaß. 3) Mägdeleins, Tochter. 4) Seid ihr doch wohl wissend. — das = daß. 5) beib = weib.

Digitized by Google

1850, 1859, 1862 und 1874 vorgekommenen Baufällen die Hälfte der den Patron betreffenden Kosten bestritten habe. Anläßlich jüngst vorgekommener Kirchenbaulichkeiten hatte das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht die Tragung der ganzen Patronats-Quote dem genannten Gutsbesitzer auferlegt, mit dem Vorbehalt für denselben, sein eventuelles Regreßrecht in Rücksicht der halben Patronatsquote gegen die übrigen Konkurrenzpartheien, resp. seine Behauptung des Bestandes eines Mitpatronates gegen den Religionsfond im Rechtswege zu erstreiten. Der Verwaltungs-Gerichtshof hat aber mittelst Erkenntniß vom 19. Februar 1880, Z. 292, diese Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, da der Besitzer des Gutes Ad. seit dem Jahre 1850 im ruhigen Besitze des Anspruches auf die Betheiligung des Religionsfondes mit der Hälfte der bei kirchlichen Bauten entfallenden Patronatsquote gewesen sei und sohin bei der konstatirten Dringlichkeit der Bauten die Verwaltungsbehörden den §. 56 des Gesetzes vom 7. Mai 1874[1]) in Anwendung zu bringen hatten. Die Verwaltungsbehörden konnten ferner, wenn sie den nachgewiesenen Besitzstand mit den zu ihrer Kenntniß gelangten rechtlichen Verhältnissen nicht übereinstimmend fanden, in Gemäßheit des §. 33, Abs. 2, des Gesetzes vom 7. Mai 1874 die richterliche Entscheidung anrufen, durften aber nicht umgekehrt, ihre Entscheidung nur auf die summarisch erhobenen rechtlichen Verhältnisse stützend, den Gegner auf den Rechtsweg verweisen.

II. **(Die persönliche Befreiung vom Gebührenäquivalent betreffend.)**[2]) A. P., Pfarrer in Schiltern hatte auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar 1877 die Befreiung vom Gebührenäquivalent nachgesucht, da nach dem von der k. k. Statthalterei richtig gestellten Erträgniß-Ausweis sein reines Einkommen das Minimum per 500 fl. nicht übersteigt, indem bei Vergleich der Einnahmen pr. 611 fl. 97 kr. mit den Ausgaben pr. 204 fl. 87 kr., nur ein Reinertrag pr. 407 fl. 10 kr. sich ergibt. Das k. k. Finanz-Ministerium verweigerte aber mittelst Entscheidung vom 6. Juni 1879, Z. 5850, die Befreiung, da von den Empfängen die l. f. Steuern pr. 146 fl. 96 kr. und

[1]) §. 56: Die Verw.-Beh. sind in allen Fällen solcher Streitigkeiten zu Cultuszwecken befugt, dort, wo es das dringende Interesse der Seelsorge erheischt, auf Grund des bisherigen ruhigen Besitzstandes, soweit derselbe nicht sofort ermittelt werden kann, auf Grund der summarisch erhobenen, thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ein Provisorium zu verordnen. [2]) Vide Quartalschrift vom J. 1878, S. 131.

Digitized by Google

die Gemeindeabgaben pr. 20 fl. nicht abgezogen werden dürfen und sonach die anrechenbaren Ausgaben nur 37 fl. 91 kr. (und nicht 204 fl. 87 kr.) betragen. Ueber erhobene Beschwerde hat nun der Verwaltungs-Gerichtshof laut Erkenntniß vom 24. Februar 1880, Z. 334, diese Ministerialentscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, indem nach der Definition des österr. Civilrechtes §. 512 a. b. G. als reines Einkommen nur das angesehen werden kann, was nach Abzug aller nöthigen Auslagen, die auf der Sache selbst lasten (Steuern, Passivzinsen 2c.), und welche der Nutznießer zu bestreiten verpflichtet ist, übrig bleibt.

III. **(Bestreitung von Kultus-Verbindlichkeiten durch die Pfarrgemeinde).** Zu den Auslagen für den Frühmesser in Saccone wurden Personen der Ortsgemeinde Brentonico, obwohl zu einer andern Seelsorge gehörig, als Grundbesitzer in Saccone herangezogen, worüber dieselben Beschwerde erhoben. Nach §. 35, Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, obliegen alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden auferlegt werden, den Pfarrgemeinden[1]) und es ist, insoweit für deren Bedürfnisse nicht durch kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, nach §. 36 des angeführten Gesetzes zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben. Es war daher die Aufnahme der oberwähnten Auslagen in den Jahresvoranschlag der Ortsgemeinde Brentonico pro 1879, durch welche auch die Beschwerdeführer getroffen wurden, obwohl sie unbestrittenermassen einer anderen Pfarrgemeinde angehören und die Weigerung des Landesausschusses (von Tirol), in diesem Punkte auf die von den Beschwerdeführern verlangte Berichtigung des Gemeindevoranschlages einzugehen, vorliegenden Falles, wo der Bestand eines besonderen Verpflichtungstitels nicht nachgewiesen, ja gar nicht behauptet wurde, der angeführten Gesetzesbestimmung nicht entsprechend. (Erkenntniß des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 7. Februar 1880, Z. 2292.) Ein diesem entgegengesetzter Fall wurde im Jahre 1879 bei dem Verwaltungs-Gerichtshofe verhandelt; nämlich es beschwerten sich mehrere zur Pfarrkirche St. Thomas in Brünn Eingepfarrte, zu den Kosten der Herstellungen dieser Pfarrkirche beizutragen, weil, um nur den hauptsächlichsten Grund anzuführen, sie zu einer anderen Ortsgemeinde gehörten. Der Verwaltungs-Ge-

[1]) §. 35, Abs. 1: die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus bildet eine Pfarrgemeinde.

Digitized by Google

richtshof wies laut Erkenntniß vom 28. Juni 1879 diese Beschwerde als unbegründet ab. Wenn nämlich zu einer kathol. Pfarrkirche nicht die ganze Ortsgemeinde, sondern nur ein Theil derselben eingepfarrt ist, so kann zur Bestreitung des Aufwandes für Herstellung und Erhaltung der zu dieser Kirche und Pfründe gehörigen Gebäude auch noch dieser Theil in Anspruch genommen werden.

IV. **(Wer ernennt den Organisten?)** Nur die kirchliche Behörde. Anläßlich eines Falles, wo eine Gemeinde mit Rücksicht auf den Beitrag pr. 20 fl. zum Gehalte des Organisten eine Ingerenz auf die Besetzung dieser Stelle beanspruchte, hat auch das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht laut Erlaß vom 5. Oktober 1879, Z. 18067, erklärt, daß der Organistendienst als eine kirchliche Funktion kraft des staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechtes jeder Kirche zur Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten von der Kirchenbehörde zu besetzen ist.

V. **(Bei Konkurrenz-Verpflichtungen findet keine Verjährung statt).** Die nach Roßwald eingepfarrte Gemeinde Pilgersdorf wurde mit Rücksicht auf den Umstand, daß sie eine eigene Filialkirche herzuhalten hat, innerhalb eines mehr als vierzigjährigen Zeitraumes insbesonders in drei aus den Jahren 1827, 1851 und 1868/1869 datirten Fällen zu Bauherstellung an der Kirche Roßwald nicht herangezogen. Die Gemeinde Pilgersdorf machte nun, als sie in einem neuerlichen Falle zu den Kirchenbaulichkeiten in Roßwald mitkonkurriren sollte, die Verjährung nach §. 1484 des a. b. G. geltend und hat auch das Ministerium in dieser Hinsicht zu ihren Gunsten entschieden. Der Roßwalderkirchenbau-Konkurrenzausschuß beschwerte sich nun dagegen beim Verwaltungs-Gerichtshof, welcher mittelst Erkenntniß vom 28. Mai 1879 die Ministerialentscheidung aufhob unter Hinweisung auf den §. 19 des mährischen Landesgesetzes, wornach Filialisten deßhalb, weil sie ihre Filialkirche herhalten, von der Beitragspflicht zur Mutterkirche nicht befreit werden. Zudem können die Bestimmungen des a. b. G.-Buches über die Verjährung nur auf das bürgerliche Recht (§. 1 d. a. b. G.) und außerdem nur dort angewendet werden, wo deren Anwendbarkeit durch bestehende Vorschriften (z. B. das Gesetz vom 18. März 1878 R. G. B. N. 31) für zulässig erklärt ist, nicht aber auf die grundsätzliche Verpflichtung der einzelnen Staatsbürger oder ganzer Gemeinden, zu den öffentlichen Lasten beizutragen.

Digitized by Google

VI. **(Die Pfarrgemeinde kann zu den Kosten der eigenmächtig vom Pfarrer in Angriff genommenen Bauherstellungen nicht verpflichtet werden.)** Nach dem Hofdekret vom 7. Jänner 1797 soll sich kein Pfarrer oder Lokalkaplan unterfangen, eigenmächtig und ohne erhaltene Genehmigung der Landesstelle, einige größere, und ihnen nicht selbst zur Bestreitung aus eigenem zugewiesene kleine Reparaturen und Baulichkeiten vorzunehmen, widrigenfalls eine solche Reparaturs vornehmung dem allein zur Last fällt, der sie ohne Bewilligung folglich auf eigene Gefahr und Rechnung unternommen hat. Dabei ist nicht gesagt, daß die Pflicht des Pfarrers zur Tragung solcher Kosten dann entfalle, wenn die eigenmächtig von ihm in Angriff genommenen Herstellungen nach der Hand als nothwendig und entsprechend ausgeführt erkannt werden. Ein Pfarrer in Mähren hatte Kirchenbaulichkeiten ohne Mitwirkung des Konkurrenzausschusses und ohne Verständigung aller Konkurrenzfaktoren vollführt. Das k. k. Ministerium verlangte nun aus mehreren Gründen, insbesondere weil die k. k. Statthalterei nmo. des Religionsfondes das Patronatsdrittel bewilligt habe und weil die Bauten solid vollführt wurden, daß die Gemeinde auch die sie treffende Tangente, beziehungsweise den vom Pfarrer beanspruchten Minderbetrag pr. 900 fl. leiste. Hingegen erhob dieser früher nicht gefragte Konkurrenzfaktor Beschwerde beim k. k. Verwaltungsgerichtshof, welcher auch mittelst Erkenntniß vom 14. Juni 1879 unter Hinweis auf obiges Hofkanzleidekret die Ministerialentscheidung als gesetzwidrig aufhob.

VII. **(Ablösung von Naturalleistungen.)** Die Stadt Luditz wurde gemäß der unterm 20. Februar 1818 ausgestellten Bestätigungsurkunde schuldig erkannt, dem dortigen Pfarrer alljährlich gewisse Prästationen zu leisten. Die Gemeinde beantragte auf Grund des Gesetzes vom 1. Mai 1869 (§. 1 A) deren Ablösung, worauf auch die k. k. Bezirkshauptmannschaft und k. k. Statthalterei einging, und indem diese auch erklärte, daß bei dem Bestande einer unveränderlichen Naturalleistung an eine Pfarre mit der Ablösung vorzugehen sei, wenn nicht von Seite des Bezugsberechtigten die Nichtablösbarkeit der Leistung erwiesen wird. Der dagegen angerufene Verwaltungsgerichtshof bezeichnete diesen Standpunkt der Administrativbehörden als gesetzlich nicht haltbar; denn nach §. 20 des Gesetzes vom 11. Mai 1869 sei es deren Sache, jene Momente festzustellen, von welchen die Ablösbarkeit einer Leistung bedingt ist. Es stehe nun außer Zweifel, daß nach dem Gesetze nur solche unveränderliche Natural-

Digitized by Google

leistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen für ablösbar erklärt worden sind, welche von Grund und Boden entrichtet werden, also eine Grundlast bilden. Die Prästationen der Gemeinde Ludiz sind aber solche, die nach den Erkenntnissen der in dieser Sache kompetenten Behörden, nämlich der Buchauer G. Entl. Bezirkskommission vom 20. Dezember 1852, N. 468 und der Landeskommission vom 10. März 1853, Z. 1283, zu den im Sinne des §. 6 des kaiserlichen Patentes vom 4. März 1849, dessen Reproduktion der §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1869 ist, ablösbaren nicht zählen. Die Entscheidung der k. k. Statthalterei war daher gesetzwidrig (Erkenntniß vom 2. Juli 1879). Der Vertreter der Gemeinde Ludiz hatte auch die Competenz des Verwaltungs-Gerichtshofes bestritten, da von dem Beschwerdeführer der Rekurs an's Ministerium hätte zuvor ergriffen werden sollen. Nach §. 25 des Gesetzes vom 11. Mai 1869 greift aber ein Ministerialrekurs nur Platz im Falle der Nichtbestätigung der Entscheidung oder des Erkenntnisses der ersten Instanz durch die k. k. Statthalterei. Nun wurde gegebenen Falles der Ausspruch der Bezirkshauptmannschaft, daß die fraglichen Naturalleistungen im Grundentlastungswege ablösbar seien, von der k. k. Statthalterei bestätigt und es mußte sonach der administrative Rechtszug als erschöpft angesehen werden.

VIII. **(Ein Taufzwang.)** Zwei Eheleute hatten am 12. April 1874 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Reichenau die am 30. März 1874 erfolgte Geburt ihres Sohnes mit dem Bemerken angezeigt, daß sie selbst der kath. Religion angehören, aber ihren Sohn als konfessionslos erklären wollen; am 27. Mai 1874 erklärten sich die Eltern selbst als konfessionslos. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft beziehungsweise das Ministerium ordnete auf Grund des Art. 1, Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 die Taufe ihres Sohnes an, wogegen die Eheleute, sich stützend auf den Art. 2, Abs. b desselben Gesetzes beim Verwaltungs-Gerichtshof Beschwerde erhoben, welcher aber laut Erkenntniß vom 27. September 1879, Z. 1561, diese als unbegründet abwies. Daraus, daß dies Gesetz die Bestimmung des Religionsbekenntnisses der Kinder den Eltern keineswegs überläßt, und daß der Staat die sittlich-religiöse Erziehung der Kinder als Zweck seiner Schulanstalten hinstellt, müssen als die Absicht des Gesetzes gefolgert werden, daß Kinder einem Religionsbekenntnisse angehören, und daß der Fall, wo die Eltern ihr bisheriges Religionsbekenntniß mit einem andern vertauschen, keineswegs iden-

Digitized by Google

tisch sei mit dem Falle, wo sie ihr Religionsbekenntniß aufgeben, ohne ein anderes wieder anzunehmen.

(Bearbeitet von Consistorialsekretär A. Pinzger.)

IX. (Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. Mai 1880, Z. 7766, betreffend die Durchführung des §. 44 der Schul- und Unterrichtsordnung). Zur Sicherung einer gleichmäßigen Durchführung des §. 44[1]) der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870, Z. 7648, ordne ich an, daß bei der Vertheilung der Schulkinder in die einzelnen Klassen oder Abtheilungen, sowie bei dem Uebertritte der Kinder in höhere Klassen oder Abtheilungen auch die Kenntnisse aus der „Religionslehre" die gebührende, volle Berücksichtigung zu finden haben.

X. (Religionsunterricht in den Gefangenhäusern der k. k. Bezirksgerichte). Das Präsidium des k. k. Ober-Landesgerichtes für Oesterreich unter und ob der Enns und Salzburg hat am 13. Mai 1880, Z. 2848, folgende Zuschrift an die hochwürdigsten Ordinariate gerichtet:

„Die Erkenntniß der Gefahren, welche für die Gesellschaft daraus entspringen, wenn sich bei dem Strafvollzuge nur auf die Entziehung der Freiheit beschränkt wird, und diejenigen, welche Leichtsinn, Leidenschaft, ungezügelte Triebe in die Gefängnisse geführt haben, während der Strafdauer ganz sich selbst und der üblen Einwirkung von vielleicht noch verderbteren Mitgefangenen überlassen werden, hat zu dem Bestreben geführt, mit dem Strafvollzuge auch zugleich eine Besserung solcher, welche sich gegen die Gesetze vergangen, anzustreben, sie durch Gewöhnung an Thätigkeit und Arbeit, Unterricht und Belehrung auf eine bessere Bahn zu bringen. Der wichtigste Antheil bei diesen Bestrebungen kommt der Pflege und Wiederbelebung des sittlich-religiösen Lebens zu, die den Gefallenen das sittliche Gesetz wieder vor Augen stellt, dieselben zur Erkenntniß ihres Unrechtes bringt und ihr Gemüth dem Guten und sittlichen Leben wieder zuwendet. Das k. k. Justizministerium legt daher, nebst dem, daß für die Anhaltung der Sträflinge zu einer Arbeit und Beschäftigung Sorge getragen wird, den größten Werth darauf, daß auch an religiöser Unter-

[1]) Dieser Paragraph lautet: „Die Vertheilung der Schulkinder auf die Klassen oder Abtheilungen findet nach den Kenntnissen statt, wobei auch auf das Alter angemessene Rücksicht zu nehmen ist. Vom vollendeten zwölften Jahre an sind Knaben und Mädchen, wo es nur immer thunlich ist, getrennt zu unterrichten. Bei vier- und mehrklassigen Schulen ist diese Trennung unbedingt durchzuführen."

Digitized by Google

weisung und Belehrung nichts versäumt werde und hat diesem seinem Wunsche in einem dem Oberlandesgerichts-Präsidium jüngst zugekommenen Erlasse neuerlich Ausdruck gegeben und den Wunsch ausgesprochen, daß diesem Ziele alle Aufmerksamkeit zugewendet werde. Ueber unmittelbares Ersuchen der Bezirksgerichte an die betreffenden Pfarrgeistlichkeiten und an geistliche Korporationen haben sich dieselben an sehr vielen Orten in der anerkennenswerthesten und uneigennützigsten Weise bereit erklärt, den Sträflingen Religionsunterricht zu ertheilen und ihrer Unterweisung Zeit und Mühe zu widmen; in einen großen Theil der bezirksgerichtlichen Gefangenhäuser ist aber noch, wo es bisher nicht gelungen ist, Religionsunterricht einzuführen. Die Bezirksgerichte, in deren Gefangenhäusern die Sträflinge noch ohne Religionsunterricht sind, werden daher angewiesen, sich deßhalb an die hochwürdige Pfarrgeistlichkeit oder an eine geistliche Korporation zu wenden, daß von Seite derselben entweder ein regelmäßiger allwöchentlicher Religionsunterricht ertheilt werde oder diese Unterrichtsertheilung doch für die jugendlichen, besserungsfähigen Sträflinge und Sträflinge mit längerer Haftdauer stattfinde."

XI. **(Wer zahlt den Katecheten?)** In dieser bereits sehr oft ventilirten Frage hat endlich der Verwaltungsgerichtshof eine principielle Entscheidung getroffen. Die Stadtgemeinde Neu-Paka in Böhmen war in einem diesfalls entstandenen Prozesse vom Unterrichtsminister verurtheilt worden, die Kosten des Religionsunterrichtes an der dortigen Volks- und Bürgerschule zu bestreiten. Die Gemeinde hat nun an den Verwaltungsgerichtshof recurrirt und dieser hat nach der am 29. November 1878 durchgeführten öffentlichen Verhandlung die angefochtene Entscheidung des Unterrichtsministeriums als gesetzwidrig aufgehoben und entschieden, daß die Kosten des Religionsunterrichtes nicht die Gemeinde, sondern der Schulbezirk zu bestreiten habe. (Christl. pädag. Bl.)

XII. **(Tage für die Ertheilung der Generalabsolution an Mitglieder des III. Ordens S. Francisci).** Als Ergänzung unserer Mittheilung im 1. Hefte, Jahrg. 1880, S. 198 f., daß für die Ertheilung der General-Absolution ohne päpstlichen Segen gewisse Tage bestimmt seien, geben wir jetzt eben diese Tage an; es sind folgende: 1) alle Festtage unseres Herrn, Weihnachten, Neujahr, Erscheinung, Ostertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstfest, Dreifaltigkeits- und Frohnleichnamsfest; 2) die 7 Hauptfeste Mariä: 2. Februar, 25. März, 2. Juli, 15. August, 8. September, 21. November, 8. December; 3) die folgenden Feste: Aloysius von Gonz. (zugleich mit päpstlichem Segen),

Digitized by Google

Petrus und Paulus, Klara, Allerheiligen, Katharina; 4) ein beliebiger Tag der Charwoche, einmal im Leben nach beliebiger Wahl eines jeden Mitgliedes und in der Stunde des Todes. Vgl. auch über diesen Gegenstand: „Das klösterlich—geistliche Leben in der Welt", Freiburg Herder, 1874. S. 107. und „Das Ordensleben in der Welt." Innsbruck, F. Rauch, 1880. S. 125, 425.

Mit päpstlichem Segen kann die Generalabsolution an **vier** beliebigen Tagen im Jahre (man wählt dazu gewöhnlich die 4 Quatemberzeiten) und **auch** am Feste des hl. Aloisius (21. Juni, Krönungstag Pius IX., zur Erinnerung an dessen Ordensjubiläum als Mitglied des 3. Ordens) ertheilt werden.

XIII. **(Warum so viele Kahlköpfe auf biblischen Bildern?)** Die hl. Schrift liefert nur ein einziges Beispiel von Kahlköpfigkeit, von Elisäus allein sagt sie aus, daß er kahlköpfig gewesen. Wer hat aber noch nie den hl. Petrus und Paulus oder einen von beiden und viele andere biblische Persönlichkeiten mit Glatzköpfen dargestellt gesehen? Zur Erklärung dieser Erscheinung sagt das N. Augsb. P.-Bl. 1875: Bekanntlich besorgten vor Erfindung der Buchdruckerkunst die Mönche die Abschriften der einzelnen biblischen Bücher, wie auch der Classiker und anderer werthvoller Schriften des Alterthums. In die Initialen, welche äußerst kunstreich ausgeführt wurden, pflegte man bei biblischen Büchern eine Darstellung der im nächsten Capitel erzählten biblischen Geschichte zu zeichnen. Da nun die Mönche die hl. Apostel als die ersten Mönche zu betrachten pflegten, so theilten sie ihnen auch, wenn sie dieselben bildlich darstellten, ihr äußeres Wahrzeichen, die Tonsur, die Glatze, mit. Dies der wahrscheinliche Grund der Glatzen bei Darstellung biblischer Personen.

XIV. **(Die Gebete bei Anlegung der Paramente)** sind nur vor der Celebration der h. Messe, nicht vor anderen Funktionen vorgeschrieben; sie verbinden den Celebrans sub veniali (S. Lig. theol. m. l. 6. n. 410). Praeterea notandum, Sacerdotem dum sacris induitur vestibus vel vestitus in sacristia exspectat, nemini posse loqui, neque loquentibus aures praebere, sed orationi et meditationi incumbere debere. (de Herdt).

XV. **(Ist es erlaubt, die hl. Oelung ohne superpelliceum blos mit Anwendung der Stola zu ertheilen?)** Nein, ausgenommen den casus extremae necessitatis. So hat die S. Rit. Congreg. auf die Anfrage: „An sacramentum extremae Unctionis cum sola Stola administrari possit?" geantwortet (16.

Digitized by Google

Dec. 1826). Negative et eliminata consuetudine servetur Ritualis Romani praescriptum.

XVI. **(Ablaß für das schöne Gebet: En ego o bone et dulcissime Jesu etc.)** Nach dem Decrete Pius IX. vom 31. Juli 1858 ist allen Gläubigen, welche nach reumüthiger Beichte und hl. Communion obiges Gebet vor einem Crucifixbild kniend verrichten und dabei nebst dem aliquantum (irgend ein Gebet, eine fromme Erhebung und Betrachtung) für das Wohl der hl. Kirche beten, ein vollkommener Ablaß verliehen, der auch den armen Seelen zuwendbar ist.

XVII. **(Frühjahr-Pfarrconcurs in Linz am 20. und 21. April 1880.[1])** I. **(Ex theologia dogmatica.)** 1. Quid est contritio perfecta? quaenam ejusdem efficacia et necessitas? 2. Quomodo Ecclesia fidelibus nova dogmata proponere potest, quamvis revelatio xtiana morte Apostolorum sit absoluta? II. **(Ex jure canonico.)** 1. Indicentur potissimae rationes, quibus existentia ordinum religiosorum innititur, et exhibeatur subjectum, a quo dependeat eorum erectio vel suppressio. 2. Exponatur, an et quomodo cura pauperum et pietatis institutorum pertineat ad ecclesiam. 3. Quibus sub adjunctis solvi potest matrimonium propter vim et metum et quando censetur proles ex tali matrimonio legitima? III. **(Ex theologia morali.)** 1. Qualis ordo servari debet in dilectione proximi? 2. Ad quid tenetur inventor rei nuper amissae ex jure naturae et jure Austriaco? 3. An obligat sententia judicis, quae in praesumptione fundatur? IV. **(Aus der Pastoral-Theologie.)** 1. Aus welchen Momenten besteht der Erstcommunikanten-Unterricht? 2. Welchen Pönitenten kann man die achttägige heilige Communion erlauben? 3. Wie soll das Brautexamen vorgenommen werden?

Predigt auf den 3. Sonntag nach Ostern: Text: Jesus sprach zu seinen Jüngern: Ihr werdet traurig sein, aber euere Traurigkeit wird in Freude verwandelt werden. Evang. Joa. 16, 20. Thema: Von dem Troste, welchen der Gnadenstand in den Trübsalen verleiht. (Eingang oder Schluß vollständig auszuarbeiten, Abhandlung nur zu skizziren.)

Katechese: Was ist der Zorn?

V. **(Aus der Paraphrase.)** Evangelium auf das Fest der Erscheinung des Herrn Matth. 2, 1—12.

[1]) Zahl der Concurrenten 1 Regular- und 10 Weltpriester.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.

(Christlich-pädagogische Blätter). Jahrg. III. (1880). Nr. 6—11: Empfehlung der christlich-päd. Blätter durch das Wiener Diöcesanblatt. Achtjährige oder sechsjährige Schulpflicht. Das göttliche Recht der Kirche auf die Schule. Bericht über eine Jugendbibliothek. Der Wiener Rechenapparat und seine Anwendung. Schulzustände in den Verein. Staaten Nordamerika's. Leo XIII. über die belgische Schulfrage. Schuldisciplin, Volksschulen in Wien. Ein Wort zu unserer neuen deutschen Orthographie. Domcapitular Dr. Carl Dworzak †. Die Geschichte und das positive Recht sprechen für die Kirche als die eigentliche Schulbehörde. Sehr zahlreiche Correspondenzen, Miscellen, Verordnungen der verschiedenen Schulbehörden, Literaturberichte.

(**Folium periodicum**) Archidioeceseos Goritiens. an. VI. 1880. Nr. 3—5: De sepultura Christiano-Catholica. Litterae S. D. N. Leon XIII. de operibus S. Alphonsi, Doctoris Ecclesiae. Expositio quadraginta horarum. Ichnographia Concionatoria. Encyclica Leon. XIII. P. de matrimonio. Liber vitae. Breves considerationes in genealogiam Christi. Notitiae dioecesanae.

(St. Benediktsstimmen). 1880. Hefte 4—6: Der Segensstern (Gedicht). Das allerh. Altarssakrament das Vorbild aller Tugenden. Liebeswerke für die armen Seelen. Zur Jubelfeier. Eine Vision der hl. Gertrud. Leben und Wunder des heil. Benedikt. St. Benediktus (Gedicht). Zur heil. Maiandacht. Das hl. Frohnleichnamsfest. Der St. Benediktsverein für Priester. Geschichte von Monte-Cassino. Die immer läutende Glocke. Der Reinigungsort. St. Augustin und die ersten Apostel Englands aus dem Benediktinerorden. Die dreitägige Jubelfeier des hl. Benedikt im Erzkloster Monte-Cassino. Papst Leo XIII. Miscellen.

(Neue Weckstimmen). Jahrgang 1880. 4. Heft: Die Unfehlbarkeit der Wissenschaft; erläutert an der Hand einiger Beispiele von Dr. Gustav Müller. 5. Heft: Sonderbare Weckstimmen; zur Beachtung dargestellt von A. Steiner. 6. Heft: Versöhnung von J. Scheicher.

(Literarischer Handweiser). Herausgegeben von Dr. Fr. Hülskamp in Münster 1880. Die Nummern 7—12 dieses sich immer mehr hebenden Literaturblattes enthalten Folgendes: Rückblick auf das Lit.-Jahr 1879 (Hülskamp). Der Spiritismus und seine Literatur. P. Math. Faber und sein großes Predigtwerk. Kritische Referate über Bautz Auferstehungsleib, Hinschius, Friedberg und Silbernagl Lehrbücher des Kirchenrechtes, Formby-Krieg Monotheismus, Bischof Martin Kirchenjahr, S. Bonaventura Compend. theol. veritatis. P. Gaudentius Beiträge zur Kirchengeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. Dunker Geschichte des Alterthums, Hurters Lehrbücher der Dogmatik, Loosshorn und Leimbach Sedulius, Oswald's Eschatologie, Zöckler Urstand, Müller Theol. moral. III., Pölzl Matth. Evang., Rappenhöner Passionen Christi, Franz Euchar. Wandlung, Hölzermann's Kriege der Römer und Franken. Notizen, Novitäten-Verzeichniß, Verschiedenes.

(Der Sendbote des heil. Josef). 1880. Märzheft: Am Feste des hl. Joseph (Gedicht). Weihegebet für den Festtag des heil. Joseph. Der St. Josephs-Kult. Salve, Pater Salvatoris! Bekehrung eines Protestanten. Aprilheft: Eine Bittschrift zum Feste des hl. Joseph. Die St. Josefspflege in Mulfingen. Das Werk der hl. Kindheit. Maiheft: An Maria. Palma Josephina. St. Joseph und die Arbeiterwelt. St. Josephskirchen und Altäre. Dank. Empfehlungen. Vereinsnachricht. Briefkasten.

(Kathol. Studien). V. Jahrgang. IX und X. Heft: Giuseppe Cardinal Mezzofanti von Dr. Alphons Bellesheim. Würzburg. Leo Wörl.

Digitized by Google

(Wissenschaftliche Studien und Mittheilungen aus dem Benediktinerorden) mit besonderer Berücksichtigung der Ordensgeschichte und Statistik. Zur bleibenden Erinnerung an das Ordensjubiläum begründet und herausgegeben. Haupt-Redakteur: P. Maurus Kinter O. S. B., Stiftsarchivar in Raigern. Brünn. Selbstverlag des Ordens. Inhalt des 1. Heftes: Operis inauguratio. Was wir wollen, was wir bieten, Worte der Redaktion. 1. Abtheilung: Wissenschaftliche Studien über den universellen Charakter des Benediktinerordens. De s. Martini loco natali et cultu. Die Pflege der Musik im Benediktinerorden. Der Aetna und seine Vegetation. II. Abtheilung: Mittheilungen: Das Benediktiner-Jubeljahr 1880. Auch eine Jubiläums-Medaille u. a. III. Abtheilung: Literatur. IV. Abtheilung: Miscellen. — Wir empfehlen diese, dem um Wissenschaft und Cultur hochverdienten Benediktinerorden zur großen Ehre und Zierde gereichende Zeitschrift auf's Beste.

(Sechs Fragen über Sonn- und Feiertagsheiligung). Von P. E. H. durch den kath. Bücherverein in Salzburg zu beziehen; brosch. und franco unter Kreuzband 10 kr.; 12 Exempl. mit 1 Freiexempl. 1 fl. 20 Exempl. mit 2 Freiexempl. 1 fl. 50 kr. 100 Exempl. 5 fl. 50 kr.

(Ehrenpreis). Festschrift zum Wittelsbacher Jubiläum. Donauwörth. 1880. Herausgegeben von Ludw. Auer. Nr. 1. Otto von Wittelsbach, Pfalzgraf und Herzog in Baiern.

(Schutzengelbriefe) für Jung und Alt. Herausgegeben vom Onkel Ludwig. 1. Sammlung. Donauwörth. Buchhandlung des kath. Erzieh.-Vereines (L. Auer.) Aus diesen nicht genug zu empfehlenden, wirklich in kindlicher und herzlicher Sprache geschriebenen Schutzengelbriefen heben wir u. a. besonders hervor: Das Vater unser. Aus der Kindheit der hl. Theresia. Der siebentägige Weltkampf. Die geistl. Hausmagd. Für die armen Heidenkinder. In's Leben. Der Tag der ersten hl. Communion. Für die lieben Firmlinge. Werth der Leiden. Gebete für kath. Mütter. Für die armen Seelen. Beim Christkind. Sechs Besuchungen des Allerheil. Sakramentes für Kinder, welche sich auf die erste hl. Communion vorbereiten. Marienkrone. Für den Maimonat. Kinder-Kalender für 1880. Beichtspiegel für Schulkinder. Gebetbüchlein für Kinder von 6—8 Jahren. Im gleichen Verlage in Donauwörth sind ferners folgende, empfehlenswerthe Schriften erschienen: Meister Fridolin, Erzählungen für das Volk; Vater Richard oder das Kloster Walsingham; Handbüchlein für die Gründung und Leitung der Bruderschaft der christl. Mütter. Herausgegeben von Pf. Conrady in Nachtsheim; Preis 35 Pf., (besonders anempfehlenswerth); Streiflichter auf die moderne Schule; besonders: Monika-Kalender für 1880; endlich: Die 6 Sonntage zu Ehren des hl. Aloysius.

(Deutscher Hausschatz in Wort und Bild). Illustrirte Zeitschrift. VI. Jahrg. 1880. Ausgabe in Wochennummern per Quartal 1. Mk. 80 Pf. Ausgabe in 18 Heften à Heft 40 Pf. 11. Heft. Text: Deadly dust. Ein Abenteuer aus dem nordamerikanischen Westen von Karl May (Fortsetzung.). — Aus unserm Rhein-Album. Sehenswürdigkeiten von Basel. — Die Abenteuer Herzogs Christoph von Baiern. Erzählt von Franz Trautmann. Illustrirt von K. Weigand (Fortsetzung). — Ein Denkmal für Eichendorff. — Eine Entdeckungsreise im alten Lande Tirol. Von Dr. G. E. Haas. — Etwas über Farngewächse. — Aus dem Elsaß. — Josefine. Dem Englischen nacherzählt von Eugenie Metsch. — Meister und Schüler. Historische Erzählung von Hermine E. Proschko. — Berliner Chronik. Von Dr. X. — Alles hat seine Zeit. Gedicht von F. A. Muth. — Allerlei. — Illustrationen.

Redaktions-Schluß am 30. Juni. — Ausgegeben am 15. Juli.

Digitized by Google

Nachruf.

Wir fühlen uns gedrängt, die P. T. verehrten Leser von dem uns getroffenen schmerzlichen Verluste eines unserer ausgezeichnetsten und thätigsten Mitarbeiter geziemend in Kenntniß zu setzen.

Domcapitular **Dr. Carl Dworzak** in Wien, fürsterzbischöflicher Consistorialrath und Mitglied des k. k. n. ö. Landes-Schulrathes, stand erst im 52. Lebens- und 30. Priesterjahre, als eine rapid auftretende Lungenentzündung am 1. Juni seiner unermüdlichen Thätigkeit ein schnelles Ende bereitete. Schon im Jahre 1867 durch seine „Erfahrungen eines Untersuchungs-Richters in Ehestreitsachen" allerorts in geistlichen Kreisen bekannt und geschätzt, hat der Selige seit vier Jahren unserer Quartalschrift sein reiches und gründliches Wissen speziell im Kirchen- und Eherechte sowie im Armenwesen bereitwilligst zur Verfügung gestellt. Seine Abhandlungen „der Seelsorger als Friedensstifter zwischen uneinigen Eheleuten", „der katholische Pfarrer im ämtlichen Verkehre mit confessionslosen Pfarr-Insassen", „die kirchliche Armenpflege" u. A. hatten gerade die brennendsten und schwierigsten Fälle und Fragen der Gegenwart in's Auge gefaßt, und dem Seelsorger eine sichere Handhabe für sein Verhalten und treffliche Winke für die Zukunft gegeben.

Der Verlust dieses trefflichen Mannes ist daher groß und schmerzlich, aber das Andenken an sein väterlich uns zugethanes und für die Interessen der praktischen Seelsorge warm fühlendes Priesterherz wird immer fortleben. Möge Gott sein reicher Vergelter sein! So rufen wir selbst und bitten unsere P. T. verehrten Leser Seiner am Altare zu gedenken.

R. I. P.

Die Redaktion.

Digitized by Google

Ein wichtiger Grundsatz für Beichtväter.

Von Domcapitular Dr. Ernest Müller in Wien.

II.

„Es ist eine unleugbare Thatsache, schreibt Frassinetti, daß alle Diener Gottes, Männer der That und der Praxis, sich immer zu den milden Grundsätzen geneigt haben, indem sie die strengen Grundsätze den Männern des Studiertisches und der Zelle überließen." Der hl. Alphons von Liguori, der nach den Worten desselben Schriftstellers „durch seine Gelehrsamkeit und Heiligkeit fast die Gesammtheit der Beichtväter an sich zog und auf alle neueren Auctoren von einigem Rufe einen so gewaltigen Einfluß übte, daß sie nach nichts weiterem trachteten, als Erklärer und Commentatoren seiner Lehre zu sein", unser hl. Kirchenlehrer, sage ich, war ein Mann der That und der Praxis in ganz vorzüglicher Weise durch seinen heroischen Eifer in der Verwaltung des hl. Bußsakramentes, wodurch er Unzählige zum Heile und zur christlichen Vollkommenheit führte; auch er huldigte und huldigt in den Lehren und Grundsätzen, die er in seinen unsterblichen Werken niedergelegt hat, der christlichen Milde, der möglichsten Schonung hilfsbedürftiger Seelen, allen Beichtvätern zur heilsamen Belehrung, zum nachahmungswürdigen Muster und Vorbilde. Die praktischen Bemerkungen, die ich im 3. Hefte der „Quartalschrift" über die Anwendung des Probabilismus und über die Ermahnung und Belehrung des Pönitenten treu nach den Lehren des hl. Alphons zu machen mir gestattete, dürften wohl die Richtigkeit des eben ausgesprochenen Lobes erwiesen haben. Aber ich habe noch

Digitized by Google

einen Theil der Aufgabe, die ich mir gestellt habe, zu lösen; mir erübrigt noch, die praktische Seite der Grundsätze, die unser hl. Kirchenlehrer über die Verweigerung und über den Aufschub der Lossprechung aufstellt, zu beleuchten. Ist der hl. Alphons in diesen Punkten nicht zu strenge? Einige behaupten es, sie meinen, in Betreff der Verweigerung und des Aufschubes der Absolution seien die Lehren des hl. Alphons nicht mehr praktisch, in unseren veränderten, traurigen Zeitverhältnissen nicht anwendbar, seien fahren zu lassen. Sie irren sich; — möchten nur die weisen Normen und Rathschläge des hocherleuchteten Kirchenlehrers auch weise und klug angewendet werden! Ich will ohne weitere Umschweife sogleich an die Sache gehen.

III. **Verweigerung und Aufschub der Lossprechung.** Harte Worte! Anfänger in Moralstudien erschrecken über das in Moralwerken nicht gar so selten vorkommende „non est absolvendus etc., absolutio differenda etc.“, nicht weniger, als über das häufig wiederkehrende „peccatum grave est“, „graviter peccat.“ Der Schrecken ist unbegründet. Vor allem muß die Verweigerung der Absolution von dem Aufschube derselben unterschieden werden.

1. Verweigern muß man die Absolution einmal den Unfähigen (incapacibus), jenen, die nie den Gebrauch der Vernunft gehabt haben, — welche die necessaria necessitate medii nicht wissen, — die keine Materie zur Absolution bieten, d. i. gar keine Sünde beichten. Darüber ist nur zu bemerken, daß die Unwissenden in necessariis necessitate medii nach dem Rathe unseres hl. Kirchenlehrers sogleich im Beichtstuhle belehrt werden mögen, um nicht Gefahr zu laufen, daß sie später nicht mehr zur hl. Beicht kommen. Gewiß ein sehr guter Rath, eingegeben von der christlichen Nächstenliebe! Was jene betrifft, die den Gebrauch der Vernunft haben und doch keine Sünde beichten: so muß ihnen der Beichtvater durch Fragen behilflich sein, die begangenen Sünden zu erkennen und zu bekennen

Digitized by Google

Weigert sich Jemand ungeachtet aller liebevollen Mühe des Beichtvaters ein specielles Sündenbekenntniß abzulegen: so kann ihm selbstverständlich die Lossprechung nicht ertheilt werden. Welche äußerste Milde der hl. Alphons gegen Schwerkranke und Sterbende, die bloß Zeichen der Reue geben, oder auch solche zu geben nicht vermögen, von den Beichtvätern beobachtet wissen will, ist zu ersehen in s. Theol. mor. Lib. VI. n. 480. et seq. (Homo Ap. Tract. 16. n. 37. et 38.) oder „Quartalschrift" 1879. S. 66—76. oder m. Werk Lib. III. §. 166.

Verweigern muß der Beichtvater die Lossprechung auch den Unwürdigen (indignis), den Nichtdisponirten, welche keine wahre Reue und keinen Vorsatz der Besserung haben, z. B. obwohl sie können, doch nicht wollen eine evidente Restitutionspflicht erfüllen, eine nächste Gelegenheit der Sünde meiden. Allein die Verweigerung der Lossprechung ist da nach der Mahnung des hl. Alphons das Allerletzte, was zu geschehen hat. Wie oft und wie eindringlich schärft er den Beichtvätern ein, alle Mühe anzuwenden, um den Nichtdisponirten gut zu disponiren. „Ich weiß nicht, schreibt er, wie jene nachlässigen Beichtväter vor Gott eine Entschuldigung finden können, welche den Pönitenten, wenn sie ihn nicht hinreichend disponirt sehen, fortschicken und ihm unfreundlich sagen: „geh', ich kann dich nicht lossprechen, komm später wieder." Ich behaupte (mit Laymann u. A.), der Beichtvater sei bei der Aufnahme einer jeden Beicht nach der strengen Pflicht der Liebe verbunden, sich alle Mühe zu geben, den Pönitenten in die zur Absolution erforderliche Fassung zu bringen." Er fügt dann aus eigener Erfahrung bei: „O wie Viele kamen indisponirt zu mir, und ich habe sie mit Hilfe der göttlichen Gnade zu disponiren gesucht: und habe sie dann gut disponirt zu meinem größten Troste mit der Lossprechung entlassen." H. A. Tract. 16. n. 105. Sind solche Sünder nicht guten Willens, lassen sie sich nicht disponiren, dann will der

Digitized by Google

hl. Alphons, daß der Beichtvater bei der Verweigerung der Lossprechung die größte Milde in seinem Verfahren beobachte. Er selbst sagte einst: „Mir kommt es zehnmal schwerer an, die Lossprechung zu verweigern, als sie zu geben, und im Falle der Verweigerung kann ich, um die Strenge zu mäßigen, nicht liebevoll genug sein.“ Diese Gesinnungen suchte er auch seinen Schülern einzuprägen, er wollte, daß sie dieselben Mittel wie er anwendeten, um die Herzen zu rühren, und wenn sie die Lossprechung verweigern müßten, sollten sie es auf eine Weise thun, daß der Sünder nicht etwa entmuthiget und versucht würde, sein altes Sündenleben fortzuführen. Er empfahl ihnen auch, den Sündern einzuprägen, daß sie, wie groß auch die Macht der Gewohnheiten sei, durch das Vertrauen auf Gott und durch die Anrufung der Fürbitte Mariä sie alle überwinden könnten.[1]) Ist das nicht möglichste Milde und Schonung, würdig eines Heiligen und Kirchenlehrers?

2. Aufschieben muß der Beichtvater (nach der Lehre des hl. Alphons, die übrigens doctrina communis ist) die Lossprechung dann, wenn ein vernünftiger, gegründeter Zweifel (prudens dubium) über die Fähigkeit und Würdigkeit des Pönitenten obwaltet. Sie kann aufgeschoben werden dem Disponirten, wenn es ihm zu größerem Nutzen gereicht. — Allein es gibt Ausnahmen, und kann dem hl. Alphons zufolge bei einem Zweifel über die Disposition des Beichtkindes die bedingte Absolution ertheilt werden, si justa (sive rationabilis) adsit causa, nempe si negata absolutione notabile detrimentum immineret animae poenitentis (Lib. VI. n. 431.), oder wie er an einem anderen Orte (Lib. VI. n. 28. H. A. Tr. 14. n. 3.) sich ausdrückt, non tantum in casu necessitatis, sed quoties adest gravis utilitas poenitentis, und namentlich kann diese bedingte Absolution, wie derselbe hl. Lehrer bemerkt, dann ertheilt werden, wenn der Beichtvater mit Grund be-

[1]) S. Jeancard: Leben des hl. Alphons Maria v. Liguori, dtsch. Regensburg. 1857. S. 132.

Digitized by Google

fürchtet, der Pönitent werde zur Beicht nicht wieder kommen und in seinen Sünden sich verhärten (Lib. VI. n. 432. IV.) Man sieht, daß der hl. Lehrer durch diese Ausnahmen der Milde ein sehr weites Feld einräumt. Wie oft kommen heut zu Tage namentlich jene speciellen Fälle vor, deren der hl. Lehrer gedenkt, wo nämlich zu befürchten ist, daß Pönitenten nicht mehr zur hl. Beicht kommen, wenn ihnen die Absolution aufgeschoben wird; in solchen Fällen also ist nach seinem Urtheile die Absolution den Pönitenten bedingsweise zu ertheilen, wenn sie nur nicht offenbar indisponirt sind. — Es ist ferner noch zu bemerken, daß nach dem hl. Alphons einem Beichtenden mit zweifelhafter Disposition die Lossprechung ertheilt werden könne, (und zwar unbedingt), wenn der begründete Zweifel über die Disposition nicht entfernt wird durch ein gewöhnliches Zeichen der Reue, wie bei dem Gelegenheitssünder und Rückfälligen, aber beseitiget wird durch außerordentliche Zeichen der Reue (signa extraordinaria, specialia dispositionis), wohlgemerkt, nicht durch eine außerordentliche Reue, sondern durch außerordentliche Zeichen der Reue, was Einige verwechseln. Unter ordentlichen, gewöhnlichen Zeichen der Reue versteht der hl. Lehrer die Beicht des Pönitenten selbst mit der Erklärung, daß es ihn reue und er sich vornehme u. s. w. (Theol. mor. Lib. VI. n. 459. Der Beichtvater Kap. 15. n. 13.) Was sonst noch dazu kommt, das Mehr, ist dem hl. Alphons schon außerordentliches Zeichen der Reue. Er gibt mehrere solche Zeichen an, ohne sie jedoch erschöpfen zu wollen. (Lib. VI. n. 460., in m. Werke Lib. III. §. 157. n 4.) Ein solches außerordentliches Zeichen der Reue ist z. B. schon, wenn der Pönitent zeigt, daß er in Folge der Ermahnung des Beichtvaters eine neue Erkenntniß und Abscheu über seine Sünden und Klarheit über die Gefahr seiner Verdammniß erlangt hat; ebenso, wenn er durch herzliche Worte (per verba ex corde procedentia), „die manchmal ein sichereres

Digitized by Google

Zeichen sein können, als Thränen", wahre Reue und Bekehrung kundgibt. (H. A. Tr. 22. n. 12.) Manche denken sich unter außerordentlichen Zeichen der Reue, Gott weiß was! Aber noch etwas wird bei dieser Lehre häufig mißverstanden; man meint, der hl. Alphons verlange, daß der Pönitent, der in Ansehung seines bedenklichen Seelenzustandes (z. B. der Rückfällige, recidivus) nicht sogleich absolvirt werden könnte, ein außerordentliches Zeichen der Reue (wenn nicht gar eine außerordentliche Reue) immer schon mitbringen müsse zur Beicht, um absolvirt werden zu können. Nein, gewiß nicht. Es gibt außerordentliche Zeichen der Reue, welche der Pönitent (um mich so auszudrücken) schon mitbringt, z. B. freiwillige Beicht, eine geringere Zahl der Sünden, der angewandte Fleiß, sich zu bessern; es gibt aber auch außerordentliche Zeichen der Reue, welche der Pönitent erst haben kann, kundgeben kann, nachdem der Beichtvater auf ihn durch Ermahnungen eingewirkt hat; solche sind die oben angeführten, wenn nämlich der Pönitent zeigt, daß er durch die Ermahnung des Beichtvaters Abscheu über seine Sünden erlangt hat u. s. w. Diese letzteren sind eben so gut, wie die ersteren. Wie sehr der hl. Alphons von der Ansicht entfernt war, einem Pönitenten von zweifelhafter Disposition sei ohne weiters die Lossprechung aufzuschieben, wenn er kein außerordentliches Zeichen der Reue sogleich kundgibt, erhellt schon daraus, daß er, wie wir oben gesehen haben, allen Beichtvätern so nachdrücklich die strenge Pflicht der Liebe einschärft, sich alle Mühe zu geben, den Pönitenten in die zur Absolution erforderliche Disposition zu bringen. Nun möchte ich gerne wissen, was diese Lehre des Heiligen an Milde, Schonung und praktischer Anwendbarkeit zu wünschen übrig lasse? —

Aber vielleicht ist der hl. Kirchenlehrer — um auf Specielles überzugehen — in seinen Urtheilen über die Behandlung der Gelegenheitssünder und der Rückfälligen zu

Digitized by Google

strenge, nicht praktisch? Das kann schon deßwegen nicht sein, weil diese Urtheile, diese Weisungen nur Consequenzen sind aus den vorausgeschickten principiellen Lehren. Der hl. Alphons verbindet hier vernünftige Strenge mit möglichster Schonung, gerade so wie es im Verhalten gegen solche Sünder zweckdienlich ist. Es sollten hier vorerst die Grundsätze des hl. Lehrers über diesen Gegenstand angeführt werden. Da aber dieses bereits in der „Quartalschrift" Heft 3. S. 540—541 von kundiger Hand sehr präcise geschehen ist, so brauche ich bloß darauf zu verweisen. Ich will zu meinem Zwecke nur noch die besondere Aufmerksamkeit auf die Ausnahmen richten, welche der hl. Alphons angibt, wo er von dem Aufschube der Absolution in Betreff der Gelegenheitssünder und der Rückfälligen handelt.

1. In Betreff der **Gelegenheitssünder**, welche sich in einer freiwilligen, und zwar gegenwärtigen, ungesuchten Gelegenheit (occasio in esse) befinden, z. B. wenn Jemand eine Concubine im Hause hat, wenn eine Magd jedesmal einwilligt, so oft sie vom Herrn versucht wird, will der hl. Alphons allerdings, daß sie nicht einmal prima vice absolvirt werden. Der Grund hievon ist aber der, spricht er, „weil das Beichtkind nicht disponirt sein würde, die Lossprechung zu empfangen, wenn es dieselbe erhalten wollte, bevor es die Gelegenheit hinweggeräumt hat, und dies um der nächsten Gefahr willen, in der es sich befindet, seinen Vorsatz, die Gelegenheit hinwegzuräumen, zu brechen und wie zuvor in derselben zu verharren. Denn, da es eine sehr schwere Sache ist, diese Gelegenheit zu beseitigen, was man nur in's Werk setzet, wenn man sich große Gewalt anthut, so wird sich derjenige, welcher bereits die Lossprechung empfangen hat, nur schwerlich diese Gewalt anthun, weil die Furcht vor Versagung der hl. Lossprechung vorüber ist; bleibt er aber in derselben Gelegenheit, so wird er gewiß wieder rückfällig werden, wie dies die tägliche Erfahrung bei so vielen Armseligen zeigt, welche, nachdem sie

Digitized by Google

von unvorsichtigen Beichtvätern losgesprochen worden sind, die Gelegenheit (in esse) nicht entfernen und nur noch tiefer fallen als zuvor." (Lib. VI. n. 454. Der Beichtvater Kap. 4. n. 63.) Allein der hl. Lehrer stellt auch Ausnahmen von dieser Regel auf, und zwar zunächst für den Fall, daß der Beichtende ein außerordentliches Zeichen der Reue gibt, so daß man vernünftiger Weise annehmen kann, er sei der nahen Gefahr, daß er dem Entschluße, die Gelegenheit zu entfernen, untreu werde, nicht mehr ausgesetzt. Was aber der hl. Alphons unter einem außerordentlichen Zeichen der Reue verstehe, ist schon oben erklärt worden. Er fügt noch bei, daß, wenn man in einem solchen Falle die Lossprechung füglich aufschieben kann, es klug sein wird, es zu thun. Eine andere Ausnahme nimmt er für den Fall an, daß der Beichtende gar nicht mehr oder doch nur nach langer Zeit wieder zu dem Beichtvater zurückkehren könnte, wenn er den Vorsatz deutlich zu erkennen gibt, die Gelegenheit hinwegzuräumen; denn „da ein Solcher die Gelegenheit nicht vor der Lossprechung hinwegräumen kann, so betrachtet man ihn, als ob er sich in einer nothwendigen Gelegenheit befinde." Diese Ausnahme wird um so mehr Platz greifen, wenn zu befürchten steht, daß der Pönitent bei dem Aufschub der Lossprechung das Beichten ganz aufgeben würde; er muß aber den ernstlichen Willen zeigen, die Gelegenheit abzuschneiden. Ferner gibt der hl. Alphons auch die Ausnahme zu, quando urget necessitas communicandi ad vitandam infamiam, wenn der Pönitent sonst gehörig vorbereitet ist. (Lib. IV. n. 435. u. 436.) Der Beichtvater muß sich aber in solchen Fällen bemühen, den Pönitenten in seinen guten Entschlüssen zu bestärken, und ihn zu bewegen, daß er bald wieder die hl. Sakramente empfange. Aus dieser Darlegung der Weisungen unseres hl. Lehrers wird ersichtlich, daß derselbe bei allem, gewiß nöthigen Ernste, den er diesen Gelegenheitssündern gegenüber angewendet wissen will, doch auch den thatsächlichen

Digitized by Google

Umständen und Schwierigkeiten mit Liebe und Klugheit Rechnung trägt, einzig Rücksicht nehmend auf das bonum poenitentis, auf das nämlich, was demselben wahrhaft zum Heile gereicht.

Was jene Gelegenheitssünder betrifft, die sich in einer gesuchten Gelegenheit (occasio non in esse) befinden, z. B. wenn Jemand in eine Gesellschaft, in ein Haus ginge, wo er unehrbar zu sein pflegte; so kann sie der Beichtvater nach der Lehre des hl. Alphons 2 oder 3mal lossprechen, ohne daß sie außerordentliche Zeichen der Reue geben, wenn sie nur, wie gewöhnlich, Reue und ernstlichen Vorsatz zeigen. Bessern sie sich darauf nicht, so muß die Absolution verschoben werden, bis sie die Gelegenheit gemieden haben, außer sie geben ein ungewöhnliches Zeichen der Reue. Ist die Gewohnheit bereits tief eingewurzelt, so ist es rathsam, die Lossprechung schon beim ersten Male aufzuschieben.

Ist die nächste Gelegenheit eine nothwendige, welche man ohne großes Ungemach oder Aergerniß nicht meiden kann, wie z. B. wenn Jemand ein Amt, ein Geschäft, ein Haus, in dem er zu sündigen pflegte, ohne großen Nachtheil nicht verlassen kann: so kann das Beichtkind (nach der Lehre des hl. Alphons u. A.) nicht verpflichtet werden, sie zu meiden, nur muß es die nöthigen Mittel, die der Beichtvater anzugeben hat, treu anwenden, um die Sünde zu meiden. Tritt keine Besserung ein, so ist die Absolution zu verschieben. Findet man, daß ein Pönitent, der in einer nothwendigen Gelegenheit ist, trotz der Anwendung aller Mittel immer auf dieselbe Weise rückfällig geworden, so daß man keine Besserung hoffen kann, so muß man einem solchen durchaus die Lossprechung versagen, bis er die Gelegenheit abgeschnitten hat. (Lib. VI. n. 457.) Doch auch hier gibt der hl. Lehrer noch der möglichsten Schonung Ausdruck, indem er den Fall ausnimmt, wenn der Pönitent außerordentliche Zeichen der Reue gibt, so daß man vernünftiger Weise auf Besserung desselben hoffen darf (Lib. VI. n. 455. in fine.)

Digitized by Google

2. **Gewohnheitssünder**, d. i. jene, welche in irgend einer Sünde, die sie noch nicht gebeichtet hatten, oder über die sie vom Beichtvater noch nie ernstlich ermahnt worden sind mit Angabe der nöthigen Heilmittel, eine Fertigkeit erlangt haben, können das erste Mal absolvirt werden, wenn sie ernstlich entschlossen sind, die nöthigen Mittel anzuwenden, um die böse Gewohnheit auszurotten. **Rückfällige**, d. i. Gewohnheitssünder, welche bereits vom Beichtvater belehrt und ermahnt, die Mittel zur Ausrottung der schlechten Gewohnheit anzuwenden, nach der Beicht auf dieselbe oder beinahe auf dieselbe Weise in die gewohnte Sünde wieder zurückgefallen sind, können nach dem hl. Alphons nicht losgesprochen werden, wenn sie bloß ein ordentliches, gewöhnliches Zeichen (signum ordinarium) der Reue kundgeben; es wird ein außerordentliches Zeichen (signum extraordinarium) der Reue erfordert.

Suchen wir uns diese Lehre des hl. Alphons, die Einigen zu strenge scheint, deutlicher zu machen. Der hl. Lehrer will, daß die Absolution den Rückfälligen dann ertheilt werde, „wenn sich (wie er selbst sich ausdrückt) ein Kennzeichen vorfindet, auf welches hin man vernünftiger Weise (prudenter) urtheilen kann, daß der Wille desselben umgewandelt sei.“ Ein solches Kennzeichen ist bei einem Rückfälligen nicht die einfache Aeußerung, „daß er die Sünden bereue und sich vornehme, sich zu bessern“ (signum ordinarium dispositionis), denn die böse Gewohnheit und die Rückfälle ohne Besserung lassen besorgen, daß Reue und Vorsatz, welche der Pönitent zu haben angibt, in Wahrheit nicht vorhanden sind; sondern es wird etwas mehr (signum extraordinarium) erfordert, wie z. B. wenn er beflissen war, die vom Beichtvater vorgeschriebenen Mittel anzuwenden, wenn er einige Zeit sich von der Sünde enthalten hat und erst nach lebhaftem Widerstande gefallen ist; wenn er Sünden beichtet, die er früher aus Scham verschwiegen hatte, wenn er freiwillig Bußwerke vorgenommen hat u. dgl., oder wenn so etwas nicht vor der Beicht geschehen

Digitized by Google

ist, falls der Beichtvater jetzt im Beichtstuhle ihn durch Zureden dahin bringen kann, daß er auf eine unzweideutige Weise, z. B. durch herzliche Worte, wenn nicht durch Thränen, wahren Abscheu über die Sünden und den festen Willen der Besserung ausdrückt (denn auch dieses ist, wie schon oben bemerkt wurde, nach dem hl. Alphons ein signum extraordinar. dispositionis.) Sieh' mein Werk Lib. III. §. 157. n. 4. et 5. (Casus.) Und selbst dann, wenn ein solches (außerordentliches) Kennzeichen der rechten Disposition sich nicht vorfindet, kann der Beichtvater den Rückfälligen ausnahmsweise wenigstens sub conditione absolviren (sich mit dem oben bemerkten gewöhnlichen Zeichen der Disposition zufrieden gebend), so oft ein wichtiger Grund dazu vorhanden ist, wie z. B. wenn der Pönitent sonst einer argen Infamie ausgesetzt würde, in übles Gerede käme (z. B. in kleinen Gemeinden, in Seminarien), wenn er nicht leicht wieder kommen könnte, besonders wenn befürchtet wird, daß er widrigenfalls die hl. Sakramente ganz vernachlässigen und aus Trotz oder Verzweiflung im Sündenkothe sich wälzen werde (si prudenter timeatur, quod non amplius ad confessionem redibit et in peccatis suis tabescet, Lib. VI. n. 432.) Besonders milde will der hl. Alphons jene behandelt wissen, die aus innerer Schwäche gefallen sind, wie dieß z. B. bei den Sünden der Selbstbefleckung der Fall ist, weil diesen die Gnade des Sakramentes mehr nützen wird, als der Aufschub der Absolution; nur dürfen sie nicht indisponirt sein. Er sagt (mit einem Schriftsteller seiner Zeit:) „Wenn der Rückfall von der eigenen Schwäche herkommt, ohne eine andere freiwillige Ursache von außen, dann ist es beinahe Vermessenheit, zu sagen, daß jeder Rückfällige nicht disponirt sei." Er beruft sich auf den hl. Philipp Neri, der für die in diesem Laster Rückfälligen vorzüglich das Mittel der oftmaligen Beicht angewendet hat. Ueberhaupt will er, daß die Absolution nicht auf lange Zeit, sondern auf 8 oder 14 Tage verschoben werde. — Nun weiß ich nicht, was diese Lehre an Vernünftigkeit

Digitized by Google

und praktischer Weisheit, an priesterlicher Obsorge für das Heil der Seelen, an Berücksichtigung aller Schwierigkeiten, die sich ergeben können, an allseitiger Anwendbarkeit zu wünschen übrig lasse? Gegen jene Beichtväter erhebt der hl. Lehrer, Doctor Zelantissimus seinen ernsten Mahnruf, „welche die Rückfälligen allgemein absolviren, ohne um ein außerordentliches Zeichen der Disposition sich zu kümmern, ohne Ermahnung, ja ohne ihnen ein Mittel der Besserung anzugeben; daher, spricht er, kommt der Ruin so vieler Seelen."

Wie verhält es sich also mit der Ansicht, die Grundsätze des hl. Alphons über die Behandlung der Gelegenheits- und rückfälligen Sünder seien in unserer Zeit nicht mehr ausführbar und daher zu modifiziren?

1. Es ist überhaupt eine bedenkliche Sache, Grundsätze deßwegen aufgeben zu wollen, weil sie hic et nunc nicht anwendbar erscheinen. Der sl. Papst Pius IX. hat sehr weit gehende Concessionen, Ausnahmen, besonders in Italien gemacht; ich finde nicht, daß er ein einziges Rechtsprincip oder Disciplinargesetz der Kirche preisgegeben hat. Viele Bischöfe haben sehr weitgehende Dispensen vom Abstinenz- und Fastengebote den Gläubigen ihrer Diözesen ertheilt; die allgemeinen Kirchengebote darüber werden wohl noch lange in den Katechismen stehen. Wohl sind die bemerkten Grundsätze des hl. Alphons keine ausdrücklichen Entscheidungen und Gebote der Kirche, allein sie sind sehr wohl begründet, werden nicht bloß von ihm, sondern noch von sehr vielen Andern, auch vom hl. Carl Borrom., hl. Franz Xaverius, hl. Leonardus a Portu Mauritio vorgetragen. Und wenn der hl. Alphons in einer so hochwichtigen Sache, wie die ist, von der wir sprechen, wovon das Heil unzähliger Seelen abhängt, — und etwa auch in der Lehre vom Probabilismus, welche alle Materien der Moral durchzieht, — nicht das Richtige getroffen hätte: wie ließe sich denn das so oft wiederholte Lob des Apostoli-

Digitized by Google

schen Stuhles, daß er einen ganz sicheren Weg gezeigt habe u. s. w., wie ließe sich denn seine Ernennung zum Doctor Ecclesiae damit zusammenreimen? Welches sind denn dann seine großartigen Verdienste um die Moral? Laudemus, quae Ecclesia laudat.

2. Sind denn aber die Weisungen des hl. Alphons über die Behandlung der Gelegenheits- und rückfälligen Sünder wirklich nicht mehr ausführbar? Der Cardinal Gousset, ein treuer Schüler dieses hl. Lehrers, der (wie im 3. Hefte S. 419 bemerkt wurde) die Zunahme der Unordnungen in Frankreich einer zu großen Strenge zuschreibt und sagt, daß es desto nothwendiger sei, Nachsicht gegen die Sünder anzuwenden, je mehr der Glaube in Frankreich schwach geworden ist, trägt in s. „Moraltheologie für Pfarrer und Beichtväter" gerade dieselben Grundsätze über diese Gegenstände vor, wie der hl. Alphons, ebenso Dumas S. J. gleichfalls in Frankreich, deßgleichen Scavini u. A. in dem stark herabgekommenen Italien, Erzbischof Kenrick u. A. in Nordamerika. Wahr ist es, daß in unserer argen Zeit nicht immer und nicht überall die strengen Regeln angewendet werden können. Dafür hat der hl. Alphons durch die Ausnahmen hinreichend gesorgt. Und er geht darin weit, sehr weit, wie wir gesehen haben, — weiter als manche andere Moralisten. Er war eben „ein Mann der That und der Praxis", er sagt selbst in seinem Vorworte zu s. Moraltheologie: Plurima hic exposui, quae magis Missionum et Confessionum exercitio, quam librorum lectione didici. Er hat allen Verhältnissen und Schwierigkeiten — das konnte wohl aus den obigen Ausführungen ersehen werden — durch die sehr weit gehenden Ausnahmen, die er theils im Allgemeinen, theils im Besonderen beispielsweise bezeichnet hat, mit einer Weisheit, die eines hl. Kirchenlehrers würdig ist, vollends Rechnung getragen. Es kann (wie ganz richtig Noldin bemerkt) Gemeinden, Gegenden geben, wo der Aufschub der Absolution weit mehr

Digitized by Google

schaden als nützen würde, zumal wenn dort bislang eine ganz andere praxis confessarii war; Leute, die mit Beobachtung der Regel nicht absolvirt würden, dürften voraussichtlich die hl. Beicht ganz verschmähen oder recht laxe Beichtväter zu ihrem ewigen Verderben aufsuchen. Der Beichtvater thue, was er kann, und absolvire im Zweifel über die Disposition des Pönitenten, nachdem er alle Mühe angewendet, ihn gut zu disponiren, wenigstens bedingungsweise. Das will der hl. Alphons, wie wir gesehen haben. Allerdings, ein offenbar Indisponirter kann nie und nimmer ohne schweres Sacrilegium absolvirt werden. Es können sich also Gemeinden, Gegenden finden, wo propter bonum poenitentium die Regel zu Ausnahmen, die Ausnahmen zur Regel werden. Was folgt daraus anderes, als daß man sich mit den Regeln und Ausnahmen gut vertraut machen muß. Aber selbst, wo Ausnahmen zu machen sind, kann die Regel viel nützen. Man kann damit dem Pönitenten eine heilsame Furcht einflößen und ihm sagen, daß man ihn eigentlich nicht absolviren sollte, — um ihn in seinem Vorsatze zu bestärken, ihm einen lebhaften Abscheu der Sünden einzuflößen. „Es wird nützlich sein, (sagt der hl. Alphons in Betreff der Rückfälligen) wenn der Beichtvater solchen Sündern Schrecken einjagt, und thut, als könne er sie nicht absolviren." —

Berardi hat ein sehr verdienstliches Werk de recidivis und de occasionariis geschrieben, ein Werk, das gewiß jenes Lob verdient, welches ihm allseitig gespendet wurde. Allein ich weiß nicht, ob manche Leser, welche die zwei Bände durchgenommen, nicht so etwas wie Schwindel im Kopfe verspürt haben. Uebrigens ist es eine fast unmögliche Sache, aller Fälle des bunten Menschenlebens zu gedenken, um für sie specielle Normen und Entscheidungen anzugeben, die dazu noch zur Folge haben könnten, was der vom hl. Alphons vielgerühmte La Croix S. J. anführt: Qui subtiliter omnia volunt revocare ad apices theologicos, saepe se ipsos et alios im-

Digitized by Google

plicant scrupulis aliisque difficultatibus. Vielleicht gelingt es mir, eine kleine, aber sichere Handhabe zur leichteren Orientirung und Beruhigung des Beichtvaters bei der oft schwierigen Frage: ob absolviren oder nicht absolviren — in folgenden Worten zu bieten:

Man halte sich die Regel und die Ausnahmen vor Augen. (Manche gute Priester denken nur an die Regel, nicht an die Ausnahmen.) Man frage sich, ob nach den vorliegenden Umständen die Regel oder die Ausnahme anzuwenden sei; maßgebend dafür ist das bonum poenitentis, was dem Pönitenten nützlich, heilsam ist. „Der Beichtvater empfehle sich Gott, und richte sich nach dem Lichte, das ihm Gott schenkt." (St. Alph.) Findet der Beichtvater, daß es dem Pönitenten nützlich oder nützlicher ist, ihn zu absolviren, so absolvire er ihn ohne weiters. — Wie denn aber, wenn der Beichtvater nicht klar sieht, ob das Absolviren oder Nichtabsolviren (Aufschub der Absolution) in bonum poenitentis ist? Dann absolvire er ihn, — ganz im Sinne und Geiste des hl. Alphons, der allen Beichtvätern die tröstlichen Worte des hl. Chrysostomus zuruft: „melius est propter nimiam misericordiam Deo rationem reddere, quam propter crudelitatem."

Schlußwort. Mit den Schriften der Heiligen ist ein ganz besonderer Segen verbunden, zumal dann, wenn sie von dem Apostolischen Stuhle approbirt und empfohlen worden sind. So verhält es sich auch mit den moraltheologischen Werken des hl. Alphons. Unzählige haben es schon erfahren und erfahren es noch immer. Ich kenne einen eben so gelehrten als frommen und seeleneifrigen Priester. Der Zudrang zu seinem Beichtstuhle ist ganz außerordentlich von Nah und Fern. Aus einem seiner hochgeschätzten Briefe entnehme ich z. B., daß er im Dezember 1878 über 2000 gewöhnliche Beichten und 85 Generalbeichten gehört, im Jänner 1879 bis gegen Ende dieses

Digitized by Google

Monates auch über 2000 gewöhnliche und 80 Generalbeichten aufgenommen hat. Reicher Segen entspricht auch seinen Arbeiten. Und dieser exemplarische Priester, — nach welchem Auctor richtet er sich denn bei der Verwaltung des hl. Bußsakramentes? Nach dem hl. Alphons, dem er mit dem rechten Verständnisse und mit Klugheit treu folgt. „Mit dem hl. Alphons reiche ich vollkommen aus", sagt er einem Jeden, der es wissen will.

Ein protestantischer Wegweiser zur katholischen Kirche.

Von P. Andreas Kobler S. J. in Innsbruck.

VI. Die hl. Sakramente der Buße und der Priesterweihe.

1. Die Buße.

Der Mensch wird nicht gerechtfertigt durch den Glauben allein.

Kann es wohl einem Christen in den Sinn kommen, zu glauben, daß er gerechtfertigt werden könne durch ein: „Herr, hab' Erbarmen mit mir?" Nein, es muß ihn heiße Thränen und Seufzer und Klagen und außerordentliche Gebete kosten, verbunden mit Fasten und Almosengeben. Jene, welche den Sünder nach einer solchen Reue (wie jener Ausruf im Glauben ist), als nach einer wahren Reue der Verzeihung und Freundschaft Gottes versichern, seien sie es selbst, seien es ihre falschen Lehren, morden offenbar ihre Seele.[1])

Gott allein kann Sünden vergeben.

Die Gewalt, Sünden zu vergeben, liegt ursprünglich in Gott, und in Gott allein; und in Christus, unserm Heiland, vermöge der Vereinigung der Gottheit und Menschheit in Einer Person, kraft welcher „des Menschen Sohn Gewalt hat, Sünden zu vergeben auf Erden." Da nun diese Gewalt einzig und allein in Gott ruht, so hätte er sie, ohne irgend Jemandem Unrecht zu thun, für sich behalten, und ohne Wort oder Sakrament, und ohne Diener, ob Apostel oder andere, dieselbe unmittelbar durch sich selbst vom Himmel herab ausüben können.[2])

---

[1]) Thorndyke, Just Weights ap. Maguire, l. c. p. 144. — [2]) Andrews on Absolution, Append. p. 90.

Digitized by Google

Die anglicanische Kirche behauptet — was ganz richtig ist — daß die Diener Christi (d. h. die Priester) einen besonderen Auftrag haben, den andere Gläubige nicht haben, nämlich zum Troste wahrer Büßer autoritativ zu erklären, daß sie von ihren Sünden losgesprochen seien; und diese Lossprechung, wenn gehörig ertheilt, wird vermöge der Verheißung Christi (Joh. XX. 23.) in der That auch wirksam sein.[1]) Der Himmel wartet auf des Priesters Ausspruch hienieden, und was dieser bindet oder löst, bestätigt Gott im Himmel.[2])

Gott hat aber auch Andere mit dieser Gewalt, Sünden zu vergeben, betraut.

Als Einen, der eine ihm von Gott selbst verliehene Gewalt hat, dich von deinen Sünden loszusprechen und frei zu machen.[3])

Wie man also in dieser Beziehung den Priester zu betrachten hat.

Nur die Priester haben die Gewalt, Sünden nachzulassen.[4])

Sonst hat Niemand die Gewalt, Sünden zu vergeben.

Die vollkommene Buße, welche Christus verlangt, besteht in der Reue, in der Beicht und in der Besserung des früheren Lebens und in einer unterwürfigen Wiederversöhnung mit den Gesetzen und dem Willen Gottes.[5])

Das Wesen der Buße.

Mit großer Uebereinstimmung nannten die griechischen sowohl, als die lateinischen Väter die Beicht exomologesis, wodurch Jemand sich aufrichtig als vieler Sünden schuldig erkennt, nicht nur vor Gott, oder durch Ablegung eines allgemeinen Sündenbekenntnisses, sondern vor denen, welche der Kirche vorstehen, und durch eine offene und genaue Aufzählung der Sünden. Es ergibt sich klar aus dem hl. Irenäus (adv. Haer. lib. III. cap. 4.), daß diese Beicht ein nothwendiges Mittel zur Abwaschung der Sünden sei und ein zweites Brett nach dem Schiffbruch gemäß der Vorschrift Christi, dem Gebrauch der Apostel und der Uebereinstimmung aller Kirchen auf dem ganzen Erdkreise.[6])

Die Beicht.

---

[1]) Wilson, Pull. Moder. in the Oxford Tracts, Nr. 62. — [2]) Bp. Sparrow's Serm. on Confession. — [3]) Chillingworth, Serm. VII. on Relig. p. 409. — [4]) Bp. Montague, Gagger Gagged. — [5]) Convocation of 1536. Oxf. Tracts, Nr. 62. — [6]) Grabe in Opp. St. Iren. p. 60.

Digitized by Google

Das Bekenntniß der Sünden.

Das Bekenntniß des Sünders sollte so genau und in's Einzelne eingehend, als möglich, sein; je mehr ins Einzelne eingehend das Bekenntniß ist, desto aufrichtiger und sicherer ist die Reue.[1])

Das Schwierige dieses Bekenntnisses der Sünden.

Die Nothwendigkeit, bei der dem Priester abzulegenden Beicht, die Zahl der Sünden wenigstens einigermaßen genau anzugeben und so indirect einen lebhaften Eindruck der schwersten und unnennbaren Sünden zu empfangen, ist eine sehr gute Bürgschaft für den Grad der Beschämung, welche zu jeder wahren Buße erfordert wird .... Indem die Kirche den Kelch der Buße noch mit dieser starken Ingredienz gemischt hat, verwandelte sie durch ihre göttliche Alchemie denselben aus einem rein stillenden und vielleicht nicht unschädlichen Trank in eine zwar bitter schmeckende, aber höchst wirksame Arznei.[2])

Die Beicht ist kein gefährliches, unsittliches Institut.

Wenn sie zur Zügellosigkeit führte oder Gefahr bringend wäre, so wäre diese Zügellosigkeit und diese Gefahr wohl schon an den Tag gekommen, und es gäbe der Zungen genug, um davon zu reden.[3])

Der Nutzen, welcher selbst dem Staate aus der Beichtanstalt der katholischen Kirche erwächst.

Im Allgemeinen müssen Tugend, Gerechtigkeit, Moral, allen Regierungen zur Grundlage dienen. Nun aber ist es unmöglich, Tugend, Gerechtigkeit und Moral ohne den Beichtstuhl auf irgend eine sichere Basis zu stellen; denn der Beichtstuhl, das furchtbarste aller Gerichte, hat es unmittelbar mit dem Gewissen zu thun und leitet es in kräftigerer Weise, als irgend ein anderes Gericht. Es ist ferner unmöglich, ohne den Glauben an die wirkliche Gegenwart (Christi in der Eucharistie) wie der römisch-katholische Glaube sie lehrt, den Beichtstuhl einzuführen, weil ohne jenen Glauben das Sacrament der Communion Kraft und Bedeutung verliert .... Ueberall, wo man diesen Glauben zerstört hat, fiel damit auch der

[1]) Bp. Patrick in „The Clergyman's Companion" by Paley, §. 3. — [2]) British Critic, April, 1843. — [3]) Sampson, Catholic question, p. 89.

Digitized by Google

Beichtstuhl, wie überall dort, wo dieser Glaube existirt, auch die Beichte nöthig wird. Dieser Beichtstuhl nun, der mit dem Glauben an die wirkliche Gegenwart und mit dem Gesetz bezüglich des Empfangs der Communion nothwendig verbunden ist, macht die Uebung der Tugend, Gerechtigkeit und Moral unerläßlich. Wie also bereits bemerkt: Es ist unmöglich, irgend ein Regierungssystem zu bilden, das von Dauer oder Nutzen sein könnte, ohne es auf die römisch-katholische Religion, und insbesondere auf den Glauben an die wirkliche Gegenwart und auf das Gesetz der Communion zu stellen.[1])

Schlechte Menschen gibt es auch dort, wo der Beichtstuhl existirt.

Will man etwa einwenden, daß es in der katholischen Kirche schlechte und verkehrte Menschen gibt ungeachtet eines so heiligen Gesetzes und der daraus sich ergebenden Pflichten, was soll man von denen sagen, welche solch heilsame Fesseln abgeworfen haben? Die Bewohner Frankreichs, der glücklichsten und blühendsten Monarchie, welche je die Erde mit ihrem Glanze erfreute, schafften plötzlich den Beichtstuhl ab, und was war die Folge? Diese unglücklichen und wahnsinnigen Menschen, die nun keinen Zügel mehr hatten, ihre Leidenschaften zu bändigen, wagten jetzt Alles. Ihre Verbrechen, die wie eine mächtige Fluth alle Dämme durchbrachen, zerstörten Europa, überschwemmten die Welt und drückten dem französischen Namen ein Brandmal auf, das unauslöschlichste und schimpflichste, das je den guten Ruf einer Nation befleckt hat .... Dem Katholicismus das Sakrament der Buße nehmen, heißt die Quelle jener Tugenden verstopfen, die wir an ihm bewundern.[2])

Die Werke der Buße und Abtödtung.

Neuere (protestantische) Theologen haben zu beweisen gesucht, daß zur Reue nichts Anderes, als ein innerer Act erfordert werde; und es ist wahr, daß die Reue, welche erwachsene Menschen zum Empfange der Taufe befähigt, nur eine Sinnesänderung bedeutet .... Jene Reue aber, die von Christen gefordert wird, welche die Gnade verloren und lasterhafte Ge-

[1]) L. Fitzwilliam, Letters of Atticus. — [2]) Idem ibid.

Digitized by Google

wohnheiten angenommen oder gar schwere Sünden begangen haben, ist anderer Art, und die Lehrer und Väter der apostolischen Zeit waren der Meinung, daß eine solche Reue mit äußerlichen Strengheiten, häufigen Fasten und einer langen Reihe von Acten der Demüthigung, öffentlichen sowohl, als geheimten, verbunden sein müsse, wie sie dieses hinlänglich durch ihre beständige Praxis bewiesen.[1])

Das Fasten.

Fasten ist ein Act, der viele Tugenden in sich schließt; es ist ein ausdrücklicher und eigentlicher Act der Mäßigkeit, der Buße, der Demuth und der Abtödtung des Fleisches mit seinen Neigungen und Gelüsten; es ist ein actus imperatus, der das Gebet unterstützt, und heißt auch ein gottesdienstlicher Act. So diente die gute alte Prophetin Gott Tag und Nacht mit Fasten und Beten und was zum Dienste Gottes gehört und die Frömmigkeit so sehr unterstützt und so viele gute Acte in sich schließt; was von den Gläubigen beider Testamente geübt ward, und bei den Juden sowohl wie bei den Heiden einen Theil der Gottesverehrung bildete; was die große und feierlich angekündigte Buße und einen Theil der natürlichen Religion bildete und als ein der göttlichen Erbarmung wohlgefälliges Werk betrachtet wurde; was man immer als ein Mittel ansah, um von Gott etwas zu erlangen, oder als ein Gewalt anthuendes Gebet; was Christus empfohlen und vorausgesetzt und geboten, und dessen Beobachtung er gelehrt, und woran er Verheißungen geknüpft, und in Betreff dessen er der Welt gesagt hat, daß sein himmlischer Vater es belohnen werde: — das kann gewiß nicht weniger sein, denn eine Pflicht der evangelischen oder christlichen Religion.[2])

Das Fasten als Förderungsmittel eines frommen Lebens.

Der häufige Gebrauch des Fastens mit Gebet und wahrer Andacht verbunden, ist vielleicht eines der vorzüglichsten Hilfsmittel, die man sich denken kann, um dem Menschen eine

[1]) Johnson, Unbloody Sacrifice, quot. in Moore's Travels etc. notes. — [2]) J. Taylor, Doctor dubit. lib. II. c. 3. p. 419.

Digitized by Google

geistige Richtung zu geben und auf dem Wege eines heiligen Wandels zu fördern.[1])

Das Fasten für begangene Sünden.

Wenn das Fasten sich auf Vergangenes bezieht, so wird es ein Mittel der Buße, es ist dann ein strafender und wehthuender Act, eine Aeußerung eines frommen Schmerzes, ein Zeugniß der Reue, ein Gericht über uns selbst und eine Züchtigung unseres Körpers, damit wir nicht vom Herrn gerichtet werden. Gewiß, wer viel aus sich selbst macht, ist nicht sehr aufgebracht gegen den Sünder, wenn er selbst dieser Sünder ist. Und es ist nur eine geringe Rache und kein strenges Gericht, wenn der traurige Sünder Buße thun will bei gutbesetzter Tafel und seine Sünde bei sinnlichen Vergnügungen abbüßen will.[2])

Die vierzigtägige Fastenzeit.

Die Erfahrung beweist, daß die gewissenhafte Beobachtung der 40tägigen Fastenzeit eine mächtige Schranke bildet gegen Ruchlosigkeit und Schwelgerei, selbst wo die Menschen ganz besonders böse sind. Reisende haben sich darüber gewundert, wenn sie sahen, wie während jener Zeit im Allgemeinen die Leute, äußerlich wenigstens, sittsam, nüchtern und ernst erschienen. Ich will die Worte eines ehrenwerthen Mannes unserer eigenen (d. h. der englischen) Kirche und Nation anführen, der viel im Auslande gereist und dabei ein scharfer Beobachter ist. Wo er von Italien spricht, sagt er: „Ungeachtet der immer weiteren Verbreitung des Lasters, sind doch die Leute aller Stände während der Zeit der 40tägigen Fasten viel besser: man hört keine Gotteslästerungen oder schlechte Reden, wie zuvor; ihre Eitelkeit jeglicher Art ist vernünftiger Weise abgelegt, ihre Vergnügen sind aufgegeben, ihre Kleidung, ihre Nahrung und alles Uebrige tragen das Gepräge des Strengen und der Buße. Sie haben dann täglich ihre Predigten, wobei Almosen gesammelt wird und zu denen Alle sich begeben, und will man nach dem Aeußeren urtheilen, so

[1]) Burnet in Bossuet's Hist. des Var. liv. VII. n. 92. — [2]) Bp. Taylor, Life and Death of the Holy Jesus. Disc. XIII. on Fasting.

Digitized by Google

scheinen sie im Allgemeinen große Reue über ihre Sünden zu haben, so daß ich, ich muß es gestehen, erst in Italien den rechten Gebrauch der Fastenzeit, dort zuerst den großen Nutzen derselben und die Gründe kennen gelernt habe, warum jene Weisen in der Kirche sie zuerst eingeführt. Auch kann ich die Ansicht derer nicht theilen, die da meinen, weil wir jederzeit ein unseres Glaubens würdiges Leben führen sollen, es sei Aberglauben, irgend eine Zeit festzusetzen, in der man mehr als zu einer anderen ein christliches Leben verlange oder erwarte; sondern ich bin der Meinung, daß es schwer ist, die Menschen beständig innerhalb der Schranken der Frömmigkeit zu erhalten, und daß es darum ganz gut sei, daß es eine Zeit im Jahre gebe und zwar von gehöriger Dauer, um die Menschen zur ernsten Einkehr in sich selbst zu nöthigen, damit nicht die Sünde, wenn ohne jeglichen Zügel, zu mächtig und unüberwindlich werde, und die Menschen im Laster sich verhärten.[1])

Die Katholiken setzen deßwegen nicht ihr Vertrauen auf solche äußerliche gute Werke.

Ich habe diese Sache genau untersucht und finde, daß die Bekenner der römischen Kirche ihr Vertrauen auf Gott und auf das Mittleramt Christi setzen, indem sie nur durch die Verdienste seines heiligen Leidens selig zu werden hoffen... Dies kann man aus ihren gewöhnlichen Andachts- und Unterweisungsbüchern ersehen.[2])

2. Das Sacrament der Priesterweihe.

Es gab in der Kirche von jeher einen besonderen Stand, den wir Clerus nennen.

In der Gesammtheit der christlichen Kirche waren nicht bloß die Fideles, oder die Getauften unterschieden von den Catechumenen, sondern von den frühesten Zeiten an wurde auch ein Unterschied gemacht zwischen den Laien und dem Clerus. Clemens von Rom[3]) spricht ausdrücklich von diesem Unterschied und leitet ihn von dem Alten Testamente her, und

[1]) Sober and Serious Consider. etc. 1685 in Edwin Sand's Europae Speculum. Cf. Butler's Movable Feasts, p. 164. — [2]) Essay for Catholic Communion in Fletcher's Serm. vol. II, p. 33, note. — [3]) Clem. Rom. Ep. 1. ad Corinth.

Digitized by Google

es kann kein Zweifel sein, daß derselbe von den Aposteln selbst eingeführt wurde. Clemens von Alexandrien sagt von dem hl. Johannes, „daß er sich nach seiner Rückkehr von Patmos zu Ephesus niederließ, von wo er oft eingeladen wurde, das Land ringsum zu besuchen, und so weihte er Bischöfe und sonderte Männer ab für den Clerus, wie sie der hl. Geist ihm bezeichnet hatte.“ [1]) Das Wort Clerus ist hier offenbar als der besondere Titel derjenigen gebraucht, welche für den Dienst der Kirche abgesondert wurden.[2])

Die verschiedenen Abstufungen unter dem Clerus.

Wie das Volk Israel unter den 12 Patriarchen in 12 Stämme getheilt war, so ist auch die Kirche Christi auf die 12 Apostel gegründet, welche unter allen Völkern der Welt sich eine geistige Nachkommenschaft schufen... Es gab dann drei Ordnungen von Priestern in der jüdischen Kirche: es war da der Hohepriester und es waren die Söhne Aarons und die Leviten. In der Kirche Christi gab es die Apostel, außer welchen auch die 70 Jünger nach ihnen ausgesendet wurden; und zuletzt wurden die Diacone geweiht, um unter jenen beiden Ordnungen die niederen Dienste der Kirche zu versehen. Dieselbe Form besteht noch in jeder geregelten Kirche der Welt, welche ihre Succession und Autorität von der Kirche der Apostel herleitet.[3])

Der Unterschied zwischen Priestern und Bischöfen.

Zugegeben, es sei wahr, daß diese beiden Namen in der hl. Schrift für einander gebraucht werden, (was jedoch von gelehrten Männern und auf sehr gute Autorität hin geleugnet wird), so ist das doch noch kein Beweis, daß Presbyter zum Range von Bischöfen erhöht, oder Bischöfe auf gleiche Linie mit den Presbytern herabgesetzt werden sollen. Denn, obwohl der Ausdruck Presbyter (Priester) gegenwärtig gebraucht wird, um das Amt jener zu bezeichnen, welche dem Bischof als Gehilfen zur Seite stehen und ihm in der Ausübung einiger

[1]) Clem. Alex. ap. Euseb. III. 23. — [2]) C. S. Henry, Compend. of Christ. Antiquities, §. 5. — [3]) Jones of Nayland, Lect. on Hebr. III. in the Oxf. Tracts, Nro. 74.

Digitized by Google

geistlichen Functionen unterworfen sind, so konnten doch in den Tagen der Apostel die Bischöfe Presbyter genannt werden, wenn sie auch keine anderen ihnen unterworfene Presbyter hatten. Denn, obwohl nicht alle Presbyter Bischöfe sind, so sind doch alle Bischöfe Presbyter; obwohl erstere nicht alle Functionen der letzteren vornehmen können, so hat doch ein Bischof das Recht, alle Functionen vorzunehmen, die einem Presbyter obliegen, und kann daher ganz mit Recht ein Presbyter genannt werden .... Wenn gleicher Name auch gleiches Amt bedingt, so muß, nach dieser Art zu schließen, unser Heiland, der ein Apostel (Hebr. III. 1), ein Bischof oder Hirte (I. Petr. II. 25), ein Meister, oder Lehrer (Matth. XXIII. 10), ein Diener, oder Diacon (Röm. XV. 8) genannt wird, auf gleiche Stufe mit den Aposteln, mit Bischöfen, mit Meistern, ja selbst mit Diaconen herabgesetzt werden, eine Behauptung, die nicht bloß ungeziemend, sondern gottlos ist.[1])

Worin dieser Unterschied zwischen den Bischöfen und Priestern besteht.

Man kann in den geistlichen Verrichtungen der Bischöfe und Priester einen dreifachen Unterschied beobachten. — 1. Bezüglich der gewöhnlichen Verrichtungen, d. h. jener, welche von beiden vorgenommen werden konnten, wie Predigen, Taufen, Spendung der Communion[2]) u. s. w., glaubte man, daß die Bischöfe sie vermöge einer ihnen unmittelbar von Christus zugekommenen Gewalt vornehmen, während die Presbyter handelten vermöge einer ihnen von den Bischöfen verliehenen Gewalt; von diesen ihren Bischöfen waren sie abhängig, ihnen waren sie als ihren geistlichen Obern unterworfen und nach ihrer Anleitung hatten sie ihr Amt zu üben. — Die Schriften eines Ignatius, Cyprian, Tertullian und die Canones der ersten Concilien sind klar über diesen Punkt. — 2. Gewisse Verrichtungen waren den Bischöfen vorbehalten, wie die Ertheilung der Firmung, die Consecration von Kirchen und die

[1]) Bp. Smallridge's Sermons, p. 111. Cf. Stackhouse, Hist. of the N. T. vol. II. p. 366, note. — [2]) „Die Darbringung des hl. Opfers" wollte der Protestant nicht sagen. (K.)

Digitized by Google

Weihe des Clerus. Die beiden ersten Functionen, glaubt man, wurden manchmal auch Presbytern übertragen, die Gewalt, oder das Amt, zu weihen, war ausschließlich den Bischöfen vorbehalten.... Die Canones der frühesten Concilien, wie der von Antiochien, Nicäa, Chalcedon, sprechen von den Bischöfen als Spendern der Weihen, niemals aber von Presbytern; und Epiphanius verweist auf die allgemeine Praxis der ersten Kirche, wenn er sagt: „die Bischöfe erzeugen der Kirche Väter, was die Presbyter nicht können, sondern diese erzeugen nur Söhne durch die Wiedergeburt der Taufe.[1])" Weihen, ertheilt von Presbytern, oder vorgeblichen Bischöfen, wurden verworfen und für null und nichtig erklärt, wie das Concilium von Sardica[2]) und das Concilium von Alexandria[3]) gethan. — 3. Ueberdieß waren die Presbyter den Bischöfen verantwortlich, aber nicht die Bischöfe den Presbytern. Die Bischöfe reservirten sich immer die Gewalt, ihren Clerus zur Rechenschaft zu ziehen, und ihn zu tadeln, wenn er in der Ausübung seines Amtes sich Fehler zu Schulden kommen ließ, während die Presbyter im Gegensatz zu ihrem Bischof keine unabhängige Autorität behaupten konnten. Das sieht man sehr deutlich in dem Fall zur Zeit des hl. Cyprian.[4])

Abhängigkeit und Autorität des protestantischen Predigers.

Seine Besoldung und sein Amt hängen von dem Belieben seiner Zuhörer ab. Diese sitzen da als seine Richter und Herren, weil sie ihn angestellt haben und entlassen können. Seine ganze Autorität kommt ganz und gar von ihnen. Er steht als Prediger vor ihnen, bloß weil sie es wollen. Sollte er ihre Erwartung täuschen, so haben sie die Gewalt, ihn wegzuschicken, oder ihm sein Leben zu verbittern, und ihn zum Bettler zu machen, indem sie sich von seiner Kirche zurückziehen. Kurz, er ist wesentlich ihr Diener, von ihnen gedungen, bezahlt, beauftragt, überwacht, commandirt und entlassen.[5])

---

[1]) Epiphan. Haeres. 75. — [2]) Concil. Sard. can. 20. — [3]) Athan. Apol. II. p. 732. — [4]) Cypr. Epist. 33 (41), 39 (42), etc. — C. S. Henry l. c. §. 12. — [5]) British Magazine, June 1832. Nr. IV. p. 319.

Digitized by Google

Der katholische Priester und der protestantische Prediger.

Der Papist (d. h. der Katholik) verehrt seinen Priester nicht wegen dessen persönlichen Eigenschaften, sondern wegen seines Amtes. Der Protestant heut zu Tage liebt seinen Prediger nur wegen seiner persönlichen Eigenschaften, die er liebt und bewundert und an denen er sich erbaut.[1])

Der Unterschied in ihrer Thätigkeit.

Der Eifer, die Thätigkeit und die Hingabe des römischen Priesters in allen Theilen der Welt stehen in einem sehr auffallenden Contrast mit der Kälte und der Gleichgiltigkeit eines großen Theiles des protestantischen Clerus. Wir möchten diese Thatsache gerne mit Stillschweigen übergehen; da sie aber so sehr in die Augen springt, so sind wir mit Beschämung genöthigt, sie anzuerkennen. Der römische Priester ist des armen Menschen Rathgeber, Gewissensführer, der Richter über seine Handlungen, der Bewahrer seiner Geheimnisse, der ihn lossspricht von seiner Schuld und die letzte Stütze, wenn er am Rande der Ewigkeit steht.... Man vergleiche mit dieser Stellung jene unseres hochkirchlichen protestantischen Clerus, der ein so reiches Einkommen hat. Wir wollen nicht hinweisen auf ehrenvolle oder unehrenvolle Ausnahmen auf der einen, wie auf der anderen Seite, sondern die große Mehrheit nehmen, wie sie ist. Die Mehrheit des protestantischen Clerus der Hochkirche gehört jener aristokratischen Klasse an, zwischen welcher und dem Volke wenig, oder keine Sympathie besteht. Diese Klasse des protestantischen Clerus bezieht ihr Einkommen unabhängig von den Gemeinden, — was sie zu thun haben, geschieht mit solcher Steifheit und Formalität, daß sie damit den Beifall der Menge nicht gewinnen, auch suchen sie nicht gerne die Kinder des Mißgeschickes auf in den Hütten des Elends, in den Wohnungen der Noth, oder auf dem Schauplatz der Krankheit, des Schmerzes und des Todes. Für ein gewisses festgesetztes Einkommen wird eine gewisse festgestellte Anzahl geistlicher Functionen vorgenommen; der größere Theil

[1]) Scot. Episc. Review and Magazine, 1822.

Digitized by Google

des Volkes weiß kaum, was er glaubt, und der Clerus selbst weiß nicht recht, was er lehren soll.[1])

Der Cölibat.

Die katholische Kirche zwingt Niemanden, ein solches Gelübde (beständiger Keuschheit) zu machen. Sie sagt nur, daß sie Niemandem gestattet, Priester zu werden oder in ein Kloster zu treten, der dieses Gelübde nicht machen will. Der hl. Paulus empfiehlt sehr allen christlichen Lehrern ein eheloses Leben. Die Kirche hat auf diese Empfehlung eine Regel gegründet, und zwar aus demselben Grunde, aus welchem die Empfehlung gegeben wurde, nämlich, damit jene, welche über Heerden zu wachen haben, oder die in der Sprache unserer eigenen protestantischen Kirche mit der Seelsorge beschäftigt sind, so wenig als möglich andere Sorgen haben und auf jeden Fall frei sein sollten von jenen beständigen und manchmal peinlichen Sorgen, welche mit Weib und Familie unzertrennlich verbunden sind. Welcher Priester, der Weib und Kinder hat, wird nicht mehr an sie, als an seine Heerde denken? Wird er, wenn irgend ein Glied der Familie, sei es wegen Krankheit, oder aus einer anderen Ursache in Noth und Elend sich befindet, ganz, mit Leib und Seele seiner Heerde angehören? Wird er ebenso bereit sein, Almosen zu geben, oder irgendwie den Armen zu unterstützen, als er es wäre, wenn er keine Familie hätte, für die er sorgen muß? Wird er nie versucht sein, seiner Pflicht untreu zu werden, um seinen Söhnen oder Schwiegersöhnen ein Patronat zu erwirken? Wird er immer so kühn auftreten und den Lord und den Squire zurechtweisen wegen ihrer Bedrückungen und Laster, als er es thun würde, wenn er keinen Sohn hätte, dem er eine Pfründe, ein Amt, eine Sinecure verschaffen möchte. Wird seine Gattin nie ihre Parteilichkeiten, ihre Schwätzereien, ihren Zank in der Gemeinde haben und nie in irgend einem Fall ihren Gatten verleiten, gegen irgend einen Theil seiner Heerde wider die strengen

[1]) East Indian Telegraph, London. 1851. July 24th.

Digitized by Google

Vorschriften seines heiligen Amtes zu handeln? Und um hundert, ja hundert Gründe zu übergehen, die man noch anführen könnte, wird der verheirathete Priester ebenso bereit sein, als der unverheirathete, zur Zeit der Krankheit und der Ansteckung am Lager der damit Behafteten zu erscheinen? Hier sind die Anforderungen an ihn am gebieterischesten und hier wird der verheirathete Priester, und er hat die Natur auf seiner Seite, diesen Anforderungen gegenüber taub sein.[1])

Der katholische Priester zur Zeit einer ansteckenden Krankheit.

Wenn eine Stadt von einer Seuche, oder von der Cholera heimgesucht wird, so hat der katholische Priester das Gefühl eines Soldaten in der Stunde der Gefahr. Wenn sein Volk je seiner bedarf, so ist es in diesem Fall. Und der Priester verläßt seine Heerde nie, während der protestantische Prediger oft in aller Eile entflieht.[2]) — Ohne gerade viel Religion zu besitzen, bekenne ich doch, daß ich an der römisch-katholischen Kirche Vieles bewundere. Die Aufopferung, die Liebe und Furchtlosigkeit, welche die Nonnen und die Priester stündlich beweisen, muß der rechtgläubigste Covenanter (Protestant) lobend anerkennen; und der Glaube unter den Laien ihrer Kirche fehlt leider unter den Protestanten. Wann immer eine ansteckende Krankheit hier (zu Montreal in Canada) gewüthet, hat der römische Katholicismus geglänzt und allzu oft andere Geistliche in der genauen Erfüllung ihrer Pflichten beschämt.... Ich will durch diese Bemerkungen keinen allgemeinen Tadel gegen den protestantischen Clerus aussprechen, aber kein wahrheitsliebender Mensch wird behaupten, daß derselbe oft an furchtloser Selbsthingabe dem römischen Clerus gleichgekommen. Die Ursache liegt in der Ehe. Unsere Geistlichen haben Familienbande, die katholischen Priester gehören Gott allein an.[3])

Der Cölibat in der hl. Schrift begründet.

Als Christus den Scheidebrief abschaffte und die Ehe auf ihre ursprüngliche Einsetzung zurückführte, da sprachen

[1]) Cobbett, Hist. of the Reform. lett. IV. §. 123. — [2]) Field, Letter from Rome, p. 12. — [3]) St. John's News, a Montreal Paper, quot. in the „Cath. Observer", 1849, Aug. 9th.

Digitized by Google

seine Jünger zu ihm: „Wenn die Sache des Mannes mit seinem Weibe sich so verhält, so ist nicht gut heirathen.“ Er aber sprach zu ihnen: „Nicht Alle fassen dieses Wort, sondern nur die, denen es gegeben ist. Denn es gibt Verschnittene, welche vom Mutterleibe so geboren sind; es gibt Verschnittene, die von Menschen dazu gemacht worden sind; und es gibt Verschnittene, die sich um des Himmelreiches willen selbst verschnitten haben. Wer es fassen kann, der fasse es.“ Alle gründlichen Ausleger der hl. Schrift nehmen einstimmig diese Unfähigkeit nicht im wörtlichen Sinne, sondern von einer freiwilligen Enthaltung von der Ehe.[1]) — Es ist fast unmöglich für irgend einen vorurtheilsfreien Menschen, den hl. Paulus (I. Corinth. VII.) anders, als dahin zu verstehen, daß der Cölibat der Ehe vorzuziehen und förderlicher sei zu einem heiligen Wandel.[2])

Das Beschwerliche des Cölibats.

Selbst wenn darin etwas Beschwerliches liegt, ist wohl die Zeit gekommen, da die Diener Christi nicht länger mehr in seinem Dienste etwas zu leiden haben? Ist die Gegenwart, da es in unseren so stark bevölkerten Städten Viele gibt, die aus einem mehr als heidnischen Zustande herauszuholen sind, eine Zeit, in der es keiner öffentlichen und auffälligen Beispiele einer anderen und strengeren Art von Religion bedarf, als die jetzt gang und gebe ist, einer Religion, die mehr verwandt ist mit der Religion derer, welche in den apostolischen und ersten Zeiten der Kirche sich selbst hinopferten und um des Himmelreiches willen Weib und Kinder verließen, und denen unser Herr gerade deßhalb einen Lohn verheißen hat?[3])

Der materielle Nutzen des Cölibats.

Was England betrifft, so ist gewiß, daß eine verheirathete Geistlichkeit und Almosenwesen und Armentaxen in einem und demselben Augenblick über dieses Land gekommen sind. Und welchen Nutzen schaffte der Cölibat des höheren Clerus?

---

[1]) London Quart. Review, 1845. Sept. — [2]) Jos. Milner, Hist. of the Church, Cent. I. ch. XI. — [3]) Beaver, Religious Celibacy, p. 54.

Digitized by Google

Ein Bischof z. B., der weder Frau noch Kinder hatte, (wie die jetzigen Bischöfe „der Kirche von England",) ließ seine Einkünfte natürlich unter das Volk seiner Diözese kommen .... Die „Reformation" beraubte die arbeitenden Klassen ihres Erbtheils; sie entriß ihnen, was Natur und Vernunft ihnen zugewiesen hatte; sie raubte ihnen jene Hilfe, welche ihnen nach allem Rechte gehörte und ihnen durch die Gesetze Gottes und des Landes bestätiget worden war. Sie erzeugte eine erzwungene, unwillig ertragene und unnatürliche Art von Hilfe, welche nur dazu dient, Arme und Reiche einander verhaßt zu machen, statt sie, wie es in katholischen Zeiten geschah, durch die Bande christlicher Barmherzigkeit an einander zu knüpfen. Aber von allen ihren Folgen war die Einführung einer verehelichten Geistlichkeit vielleicht die unheilvollste. Diese hat geradezu einen Stand gebildet zur Erzeugung von Menschen, die vom Staate leben müssen, zur jährlichen Erzeugung von Tausenden, welche kein eigenes Vermögen haben, und auf die eine oder andere Weise durch Lasten erhalten werden müssen, welche man dem Volke auflegt... So sah man das Parlament in den ersten zwanzig Jahren dieses Jahrhunderts 1,600.000 Pfd. St. (18,000.000 fl.) aus den Steuern des Landes zur „Unterstützung armer Geistlicher der anglicanischen Kirche" votiren.[1]) (Fortsetzung folgt.)

Die gewöhnlichsten Fehler beim Altargesang des Priesters.

Von Georg Arminger, Ehrendomherr und Stadtpfarrer in Steyr.

Wie die katholische Kirche in allen ihren Anordnungen nach der Verheißung Christi vom heiligen Geiste geleitet wird, so kann man kühn behaupten, daß sie auch den Gesang, welchen sie beim Gottesdienste anwendet, unter Anleitung desselben hl. Geistes schuf und ordnete. Sie mußte auch am besten wissen, welche Art des Gesanges der Würde des Gottesdienstes am meisten entspreche.

[1]) Cobbett, l. c. lettre IV. n. 124. 127.

Digitized by Google

Gilt dieß überhaupt, so insbesonders vom Altargesange des Priesters. Und fürwahr! Wer den priesterlichen Altargesang gut vortragen hört, der muß diesem das Zeugniß geben, daß er etwas Wunderbares, etwas Unnachahmliches habe, etwas immer Frisches und Neues, das nie altert, nie abnimmt und das Gemüth viel tiefer ergreift, als andere Melodieen. Es läßt sich keine andere, allen Anforderungen so entsprechende, zweck- und sachgemäßere Singart für den katholischen Ritus denken. Darüber sind Alle einig.

Dieß ist aber nur der Fall, wenn der Altargesang correct gesungen und gut vorgetragen wird. Denn im entgegengesetzten Falle gibt es auch nichts Häßlicheres, als einen unrein, falsch, unrichtig, mit einem Worte schlecht gesungenen, monoton heruntergehackten oder ohne alles Gefühl herabgeleierten Priestergesang. Und leider! wie oft wird ein solcher gehört. Ja, merkwürdig! Man kann Priester finden, welche in allen Stücken eifrig und mustervoll, in der Beobachtung aller rituellen Vorschriften genau sind, sich aber um den Altargesang gar nicht kümmern, es nicht der Mühe werth finden, auch nur manchesmal ein Stündlein zu verwenden, um den Cantus durchzusehen, oder bei einem Mitbruder anzufragen, wie dies und jenes zu singen sei, daher man versucht werden möchte, mit dem Cardinal Bona (de cant. eccl. III. 1) zu sprechen: Ut fatear quod res est, pudet me, plerosque ecclesiasticos viros totius vitae cursu in cantu versari, ipsum vero cantum, quod turpe est, ignorare. Ja selbst musikalisch gebildete Priester singen oft die vorkommenden Altargesänge nicht richtig, was doch leicht zu verbessern wäre, da man nur dann und wann in eine Chorallehre, wie z. B. den vortrefflichen „Magister choralis“ von Haberl zu sehen braucht, um sich besser zu informiren und zu corrigiren.

Ohne Jemandem irgendwie nahe zu treten, soll nur auf einige Fehler, welche so häufig vorkommen, aufmerksam gemacht und gezeigt werden, wie leicht sie zu vermeiden wären, wenn

Digitized by Google

man auch nur eine kleine Aufmerksamkeit haben und eine geringe Mühe sich geben möchte.

Nichts ist einfacher als die Gesangsweise der Orationen und doch wie selten wird eine Oration richtig gesungen. Schon das Dominus vobiscum, welches meistens die Orationen einleitet, wird nicht recht gesungen. Gewöhnlich fällt man bei der Silbe vo um eine Terz, was unrichtig ist, denn es soll auf einem Ton (voce aequali) ohne irgend einer Veränderung gesungen werden. Auch wird häufig das o wie a und das u wie o ausgesprochen, nämlich Daminos vabiscom oder wawoescom — wie ich letzteres oftmals in meiner Jugend hörte — da doch jeder Vocal so ausgesprochen, ihm ein solcher Laut beigelegt werden soll, wie der Sprachgebrauch es erfordert, also das o nicht wie a und das u nicht wie o. Auch soll der Accent nicht auf die Silbe vo, sondern auf die Silbe bis gelegt werden, also Dominus vobiscum. Allgemein wird auch, wahrscheinlich in Folge der fehlerhaften Anstimmung des Celebranten, vom Chor im Choral fehlerhaft respondirt, nämlich et cum spiritu tuo, indem man bei der Silbe tu um eine Terz fällt, während auch das Responsorium voce aequali ohne Veränderung, nämlich et cum spiritu tuo gesungen werden soll. Der gleiche Fehler findet statt beim Responsorium des Amen am Schluße der Oration, indem man respondirt: Amen, während es gleichfalls in einem Tone Amen gesungen werden soll.[1])

[1]) Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin, alle verehrten hochwürdigen Herren Mitbrüder im Pfarramte aufmerksam zu machen auf die Schönheit der Choral-Responsorien in ihrer ursprünglichen in einem jeden Missale aufgeführten Weise, besonders, wenn sie unisono gesungen, mit der Orgel begleitet werden. In dem Chore meiner Kirche sind diese Responsorien auf großem Pappendeckel ausgespannt und alle Sänger und Sängerinnen sind gehalten, sie daraus zu singen. Ich habe diese Formulare bezogen bei Kösel in Kempten und Pustet in Regensburg. Wer diese Responsorien, besonders zur Präfation, öfters gut vortragen hört, der wird bald den gewaltigen Unterschied gegenüber den gewöhnlichen und willkührlichen herausfühlen, welche letzteren in gar keinem Zusammenhange mit dem Cantus des Priesters stehen und gänzlich die wunderschöne Einheit stören, welche in diesem erhabenen Wechselgesange herrscht.

Digitized by Google

Bei der Sangesweise des Oremus, womit die Orationen gewöhnlich eingeleitet werden, gilt gleichfalls als Regel, daß sie stets voce aequali ohne alle Tonveränderung zu singen sei, was gleichfalls nicht beobachtet wird, indem bei der zweiten Silbe Oremus meistens um einen halben Ton die Stimme verändert wird, wie es hier angezeigt ist. Nur bei dem Oremus vor dem Pater noster und demjenigen, welches das flectamus genua einleitet, findet eine Tonveränderung statt und wird die zweite Sylbe um einen ganzen Ton tiefer gesungen. Noch mache ich aufmerksam, daß manche Priester sich angewöhnen zu singen: mu-oremus — mu-dominus vobiscum, was gleichfalls zu vermeiden ist.

Die Orationen werden entweder in tono festivo oder in tono feriali gesungen; im ersteren an den festis duplicibus und semiduplicibus sowie an den Sonntagen; im letzteren an den Ferialtagen und in den Missis defunctorum. Im feierlichen Tone kommen zwei Tonveränderungen vor, das sogenannte Punctum principale, der Haupttonfall, und das Semipunctum. Ersteres lautet f, e, d, f, oder c, h, a, c, — also zuerst ein halber dann ein ganzer Ton abwärts und sofort wieder aufsteigend eine kleine Terz, e. g. Deus . . . martyrio consecrasti, was gewöhnlich gefehlt wird, indem anstatt des halben Tones f, e, ein ganzer Ton f, es, oder c, b, gesungen wird. Das nämliche ist der Fall am Schluße der Oration, wo das punctum principale widerkehrt, nämlich: spiritus sancte Deus und nicht f, es, d, f. — Das Semipunctum fällt in den zweiten Theil der Oration und am Schluße bei filium tuum und fällt die Stimme um einen halben Ton f, e, was gewöhnlich getroffen wird.

Der tonus ferialis hat weder ein punctum principale, noch semipunctum und wird der ganze Text auf Einem Tone

---

Auch garantire ich jedem nicht musikalisch gebildeten Priester, daß es ihm, wenn choraliter respondirt wird, viel leichter ist, den richtigen Ton bei der Präfation zu treffen, als es bei dem gewöhnlichen Respondiren der Fall ist. Dieß ist so recht darnach angethan, um den Priester irre zu führen.

Digitized by Google

ohne alle Veränderung gesungen. Und diese Gesangsweise findet statt in diebus ferialibus, also namentlich in der Bittwoche bei der missa de Rogationibus und in den Missis de Requiem.[1]) Was ist leichter zu singen als eine Oration im Ferialton, wo die Stimme gar nicht verändert wird, und doch — wie selten wird auch nur diese Oration richtig gesungen, obwohl es nichts Einfacheres geben kann! Wiederholt hörte ich Musiker und Dignitäre die Orationen bei Requiem und an den Bittagen ohne Beachtung dieser einfachen Vorschrift singen. Nur in gewissen Fällen, z. B. bei den Benedictionen außerhalb der heiligen Messe, beim letzten Wort der Oration und bei der Schlußformel ist in die kleine Terz herabzufallen. Die Schlußformel heißt in diesen Fällen immer: Per eundem Christum Dominum nostrum oder qui vivis et regnas in saecula saeculorum und wird als clausula minor bezeichnet. Auch ist (um nur auf die gewöhnlich vorkommenden Functionen aufmerksam zu machen) noch in einigen Orationen extra Missam beim letzten Wort der Oration der Fall abwärts in die kleine Terz zu machen, nämlich bei der Kerzenweihe in der Oration Exaudi (nach Septuages. mit vorhergeh. flectamus), bei der Aschenweihe in den 5 Orationen, beim Libera, wenn die clausula minor stattfindet, und bei der Oration nach dem Asperges me und Vidi Aquam ... Beim Libera ist also zu singen: .. tu venia misericordissimae pietatis absterge — per Christum D. nostrum. Ebenso beim asperges: .. in hoc habitaculo; per Christ. D. nostrum.

Bezüglich der Präfationen wird auch darin häufig gefehlt, daß man nicht berücksichtigt, ob die praefatio solemnis oder ferialis gesungen werden müsse. So wird häufig bei verschiedenen Votivmessen und namentlich auch bei der Missa

[1]) Janssen in seinem vortrefflichen Buche: „Wahre Grundregeln des gregorianischen Gesanges", — sagt wohl p. 165: Der Orationenton in der Messe für die Verstorbenen ist dem Ferialtone ganz gleich, nur fällt die Stimme in der Schlußcadenz von „f auf d", — welches letztere jedoch nach den competentesten Chorallehrern unrichtig ist.

Digitized by Google

cantata in diebus Rogationis und in Missis defunctorum die Praefatio solemnis anstatt der ferialis gesungen, was auch beim Gesange des Pater noster geschieht und daher gefehlt ist.

Das Credo hat nur eine einzige Intonation, welche keine Schwierigkeit darbietet, nur dürfte sie im Allgemeinen etwas langsamer, intensiver und feierlicher gesungen werden.

Größere Schwierigkeiten bieten sich dar bei den Gesängen des Gloria und Ite Missa est, resp. Benedicamus. Doch — wär' es denn gar so schwer, die 3 verschiedenen Intonationen des Gloria[1]) und die verschiedenen Ite Missa est zu lernen und jederzeit die bezüglichen vorgeschriebenen Melodien zu nehmen? Es würde Jeden geniren, statt eines weißen ein rothes, statt eines violetten ein grünes Meßkleid zu nehmen, — warum genirt man sich denn nicht auch, die Unterschiede der liturgischen Gesangsweisen zu vernachlässigen?[2]) Das schwierigste Gloria ist das in Dominicis 2c. und es wäre bei Einübung desselben vorzüglich das Treffen der Quart am Anfange und des darauffolgenden ganzen Tones dem Gedächtnisse einzuprägen. $\overset{c-b-a-b-c}{Glo——ria}$. — Was die Ite missa est betrifft, so ist Folgendes zu merken: 1. Das sogenannte feierliche ist zu nehmen an Epiphanie, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Montag und Dienstag, Fest des hl. Josef, hl. Johannes des Täufers, hl. Apostel Peter und Paul, Allerheiligen, Kirchweihfest, sowie bei den Festen I. Classe, den feier-

[1]) Eine vierte Intonation in festis simplicibus kommt wohl bei uns nicht vor. Es kommt nur vor ein verschiedenes Gloria in festis solemnibus et duplicibus, in missis B. Mariae V. und in Dominicis, festis semiduplic. et infr. Octav. quae non sunt B. Mariae. — Gloria in Missis B. Mariae ist auch zu nehmen zu Weihnachten und am Frohnleichnamsfeste sowie während der Octaven.

[2]) cf. Stellung und Pflicht des Clerus gegenüber der Kirchenmusik von A. D. Schenk. — Daselbst wird auch Folgendes erzählt: Einem neuangestellten Cooperator an einer Stadtpfarre passirte es, daß ihm, nachdem er Vormittags beim Amte das Gloria in semidupl. intonirt hatte, Abends ein Choralist zuging, auf die Schulter klopfte und meinte: Heut', Hochwürdiger! sind Sie beim Gloria wohl einmal ganz d'rausgekommen! — Der gute Mann hatte vielleicht noch nie jene Intonation gehört und wollte es schwer glauben, daß dieß „auch ein Choral" sei.

Digitized by Google

lichen Votivämtern und Patrociniumsfesten, wenn sie nicht de Beata sind. 2. Die Melodie in festis duplicibus ist zu nehmen an den Apostelstagen (außer Petri und Pauli, welches das Solemne hat) und Festen, die dupl. II. Classis, majus et minus sind. 3. De beata ist zu nehmen an allen Muttergottesfesten; ferners in nativitate D. N. J. Chr., in festo SS. Nomini Jesu und anderen Festen, die dupl. II. Cl. oder niedern Ranges sind, wenn die Praefation de Nativitate oder de Beata trifft; in Solemnitate Corporis Christi et infr. Octav. — Am Sonntage innerhalb der Octav der immaculat. Concept. B. M. V. wäre nach dem magister choralis ein Benedicamus Domino zu singen, welches nur in den neu herausgegebenen Missalen verzeichnet ist und auch an den Dominicis Adv. et Quadrages. gebraucht werden soll. Bei uns ist es jedoch meist unbekannt. 4. Eine vierte Melodie ist zu nehmen in Dominc. inf. annum, in fest. sem. et infra Octav. quae non sunt de Beata, ebenso das gleiche Benedicamus an den Sonntagen Septuagesimä und Quinquagesimä. Gewöhnlich wird der Schluß gefehlt, der einen ganzen Ton hat „missa est“, während meistens ein halber Ton gesungen wird. 5. Eine fünfte Melodie ist vorgeschrieben für die feriae per annum, auf welche ich besonders aufmerksam mache, weil sie an den Bittagen gesungen werden soll, was gewöhnlich nicht beachtet wird. 6. Eine der vorigen gleiche, nur am Schluße variirende (die zwei letzten Noten bleiben weg) Melodie haben die feriae Quadrages. Diese Gesangsweise beginnt jedoch schon am Aschermittwoch.

Bei der ersten Melodie in Missis solemnibus ist besonders sowohl das Hinausdehnen, als auch das hastige Herabschnurren zu vermeiden sowie auch die zu hohe Intonation, darum es gut ist, wenn schon der letzte Orationston nicht zu hoch genommen wird.[1]) Bei der Melodie de Beata wird die kleine Terz Anfangs genommen i——te nicht f—b, wie es oft geschieht.

[1]) Ich habe in meiner Jugend einen Priester gekannt, einen durch und durch katholischen Mann, der jedoch nur das solemne Ite missa est Jahr aus

7. Für das schönste Ite Missa est halte ich das österliche, besonders, wenn es richtig und schön gesungen wird, nämlich in dem ersten Theile ite missa est (nicht g g fis g a), in dem zweiten Theile a l l e l u j a (nicht g fis g a), in dem dritten Theile a l l e——l u—j a (nicht fis g a g). Fürwahr, wer fühlt sich nicht erhoben und wie neu belebt, wenn nach der tiefernsten Trauer der Charwoche am Charsamstage und den beiden folgenden hohen Festtagen dieses Ite mit dem Jubel seines doppelten Alleluja wieder erschallt; wie ganz eigenthümlich drückt sich die Osterfreude und die Vorahnung unserer eigenen Neubelebung nach Grab und Verwesung in den paar Noten dieser köstlichen Melodie aus! Und der Chor, welchem an den meisten Orten die Responsion seines Deo gratias das ganze Jahr hindurch nicht abgedrungen werden kann, vermag sich wenigstens an diesen Festtagen nicht zu enthalten, es mit seinem Alleluja-Jubel als freudiges Echo ertönen zu lassen.[1])

Die Epistel wird etwas tiefer als die vorausgehende Oration und ohne Veränderung in Einem Tone gesungen bis zu Ende, also auch am Schluße fällt die Stimme nicht, sondern es wird nur in demselben Tone etwas gedehnter und langsamer gesungen. Beim Fragezeichen fällt die Stimme bei

Jahr ein sang. Wie sang er es aber? Bei großen Festen, z. B. Ostern, Pfingsten, Weihnachten ꝛc. sang er es ganz aber ungeheuer langsam und gedehnt; bei anderen Festen sang er es wohl auch ganz aber schnell; bei gewöhnlichen Aemtern sang er aber nur die erste Phrase mit Weglassung der Wiederholung und auch hier je nach der Feierlichkeit lang oder kurz.

[1]) Möchten doch alle hochw. Herren Mitbrüder im Pfarramte überall und ausnahmslos dahin trachten, daß auch auf jedes gesungene Ite missa est oder Benedicamus Domino jederzeit vom Chor mit einem in der entsprechenden Weise gesungenen Deo gratias geantwortet werde; sie würden sich bald überzeugen, daß ein würdig und vom ganzen Chor gesungenes Deo gratias (besonders mit Orgel begleitet) einen ganz anderen Eindruck macht, als selbst das beste Orgelspiel, das man an dessen Stelle gesetzt hat, nichts zu sagen von den häßlichen durch und durch unkirchlichen Intraden. Manche, die es gut mit der Regenerirung der Kirchenmusik meinen, sind jedoch hier zu strenge und wollen gar kein Orgelspiel gelten lassen, während doch das offizielle Graduale Romanum die Sitte, nach welcher der Chor mit Deo gratias dem Diacon antwortet, nur „lobenswerth“ nennt. Laudandus est mos, quo chorus eodem tono respondet Deo gratias. Eine Entscheidung der S. R. C. vom 11. Sept. 1847 besagt: Servari potest consuetudo pulsandi tantum Organum ad respondendum, dum in Missa cantatur Ite missa est.

Digitized by Google

einem einsilbigen Worte auf diesen, bei zwei- und mehrsilbigen Wörtern auf der Accentsilbe um einen Halbton und kehrt auf der letzten Sylbe wieder in den Hauptton zurück. Dasselbe ist beim Fragezeichen im Evangelium zu beobachten, z. B. quid ergo erit no bis? Zu Anfang des Evangeliums bei den Worten: in illo tempore wird nicht selten eine Tonveränderung gemacht und gesungen: f, e, d, f f oder c, h (ja auch dieses falsch und B) was unrichtig ist; nach Vorschrift sind die angeführten Worte gleichfalls voce aequali, also ohne alle Tonvariation zu singen. Beim Beginn des Evangeliums trifft der Terzfall gewöhnlich die viertletzte Silbe . . secundum Mathaeum.

Der größte Fleiß soll jedoch auf den Gesang der Präfationen, sowohl der festiven als ferialen, angewendet werden, denn sie sind das Allerherrlichste, was in Tönen je geschaffen wurde und werden konnte, und dazu sind kaum vier Tonstufen verwerthet.[1]) Dasselbe gilt auch von dem herrlichen Gesange des Pater noster. Häufig wird schon der Anfang bei beiden Gesängen nicht richtig — weil in Einem Tone — gesungen, während die kleine Terz einzuüben und zu treffen wäre, nämlich: per omnia saecula 2c.

Im Verlauf der Präfation und des Pater noster werden häufig bei den Abtheilungen Halbtöne anstatt Ganztöne gesungen, z. B. per Christum Do--minum oder et ideo anstatt per Christum Dominum; et ideo. Beim Pater noster: Oremus statt o—remus . . Der Gesang des Priesters, namentlich die Präfation und das Pater noster unterscheidet sich von allen übrigen Gesängen des Gesammtchores durch seinen recitativischen Character, mithin durch die größere Freiheit der Bewegung und Betonung. Je größer aber hier die Freiheit ist, desto gebildeter muß auch der Geschmack und die Technik des Vortragenden sein. Wenn Letzteres der Fall ist, so kann

[1]) Mozart soll gesagt haben: er würde seinen ganzen Ruhm hingeben, wenn er der Componist einer einzigen Präfation wäre.

Digitized by Google

das tausendmal Gehörte den Zuhörer immer wieder auf's Neue hinreißen und erheben. Gewöhnlich wird aber der Vortrag gar nicht in Betracht genommen; statt zu deklamiren, wird auch im günstigen Falle melodieartig geleiert. Wäre es nicht möglich und räthlich, in dem Falle, als ein Priester diese herrlichen Gesänge einmal absolut nicht erlernen könnte, daß per dispensationem zu Hilfe gekommen werde und sie vielleicht bloß collectenartig recitirt werden dürften? Da dieser Altargesang in freier Declamation sich ergeht, so kann er auch die Fesseln einer Orgelbegleitung nicht ertragen; diese muß nothwendig hemmend und störend auf den priesterlichen Sänger wirken und wirkt in der That doppelt störend, wenn dieser detonirt oder mit der Stimme eraltirt.[1])

Es ist wahr, ein gutes Organ und ein feines musikalisches Gehör sind Gaben Gottes, deren sich nicht jeder Priester erfreut. Es ist jedoch meine innigste Ueberzeugung, daß jeder Geistliche, der nur ein mittelmäßiges Gehör hat, im Stande ist, auch bei nur einiger Anleitung, gutem Willen und Bemühung, die gerügten Fehler zu vermeiden und die bei der hl. Messe vorkommenden Gesänge würdig vorzutragen.

Werden die gerügten Fehler vermieden, die gegebenen Winke beachtet und wird der liturgische Gesang, wie es Pflicht ist, vom Priester in angemessener Tonlage, mit richtiger Declamation, mit Sicherheit im musikalischen Ausdrucke und mit Andacht vorgetragen, so trägt dieß ohne Zweifel sehr viel bei, die Ehre Gottes und die Erbauung des Volkes zu befördern.

Die vollkommene Reue in ihrem Wesen und nach ihrer Bedeutung

dargelegt von Prof. Dr. Sprinzl.

Die Reue ist etwas sehr wichtiges und äußerst kostbares. Es ist ja die Reue die unerläßliche Bedingung der Sündenver-

[1]) Der Organist kann und soll die nach Vorschrift im Anschlusse an den Priestergesang zu singenden Responsorien mit der Orgel begleiten, wie oben gesagt, nicht aber den Gesang des Priesters. Auch von der besten Orgelbegleitung möchte ich in dieser Beziehung entschieden abrathen. Möge sie bei Allem, was der Priester singt, stets ganz wegbleiben.

Digitized by Google

gebung und gibt es gar keinen Fall weder innerhalb noch außerhalb des Empfanges des Bußsakramentes, wo einem die Verzeihung seiner Sünden ohne Reue zu Theil würde. Dabei muß die Reue auch in Wahrheit eine solche sein und muß sie sich durch bestimmte wesentliche Eigenschaften auszeichnen, sollte sie anders ihre bestimmte Bedeutung für die Sündenvergebung besitzen. Ohne Zweifel liegt nun hierin für jeden Menschen, der sich vor Gott als Sünder bekennen muß, Grund genug, daß er sowohl die Reue theoretisch richtig zu fassen, als auch praktisch entsprechend zu üben trachte, und tritt für den Seelsorger noch der besondere Grund hinzu, daß ihm die Förderung des Heiles der ihm anvertrauten Seelen obliegt und er darum auch vor Allem auf die wesentliche Heilsbedingung, welche eben die Reue ist, zu achten hat. Die Reue ist aber hinwiederum wesentlich zu unterscheiden als unvollkommene und als vollkommene und je nachdem sie die eine oder die andere ist, nimmt sie eine andere Stellung zur Sündenvergebung ein. Wo daher die Reue ihre rechte Würdigung finden soll, da muß auch die Unterscheidung derselben in eine unvollkommene und in eine vollkommene die gehörige Beachtung finden und dieß um so mehr, als gerade nach dieser Seite geschichtlich sich verschiedene Ansichten geltend machten und zum Theile sich auch jetzt noch geltend machen. [1])

[1]) Wohl wird allgemein für die vollkommene Reue das Motiv der Liebe in Anspruch genommen. Jedoch in der Fassung der zur vollkommenen Reue erforderlichen Liebe ist man keineswegs einerlei Ansicht. Da nehmen die einen die die vollkommene Reue motivirende Liebe im Sinne der wohlwollenden Liebe, der caritas κατ' ἐξοχήν während die unvollkommene Reue nach ihnen durch die minder vollkommenen übernatürlichen Beweggründe, Furcht, Hoffnung, begehrliche Liebe, amor imperfectus motivirt wurde. In diesem Sinne bestände denn zwischen vollkommener und unvollkommener Reue ein specifischer Unterschied. Andere hingegen lassen beiderseits einen graduellen Unterschied vorhanden sein, in welchem Sinne die vollkommene Reue den höchsten Grad der Intensität haben müßte. Dabei faßt man entweder die für die Reue erforderliche Liebe überhaupt nur als wohlwollende Liebe, so daß die vollkommene Reue den höchsten Grad dieser wohlwollenden Liebe besagen würde, während die unvollkommene Reue diese wohlwollende Liebe nur im appretiativ höchsten Grade zu umfassen hätte. Oder man denkt sich die zur Rechtfertigung erforderliche Liebe schlechthin nur als begehrliche Liebe und beansprucht einen höheren Grad derselben für die vollkommene Reue in dem Sinne, daß sie schon allein den Bruch mit der Sünde zu vollziehen vermöchte, während bei der unvollkommenen Reue noch ein anderes außer Gott gelegenes Gut oder das Motiv der Furcht mitzuwirken hätte. Uebrigens hat man von gewisser Seite selbst für die wohlwollende Liebe, insofern sie die vollkommene Reue motiviren sollte, einen derartigen Grad der Vollkommenheit in Anspruch genommen, daß in derselben jedwede begehrliche Liebe und noch mehr jedwede Furcht ausgeschlossen sein müßte und daß darum auch die wohlwollende Liebe nicht in der Weise der dankbaren Liebe auftreten dürfte. Selbstverständlich muß nach Ver-

Digitized by Google

Insbesonders ist es die vollkommene Reue, deren Wesen und Bedeutung von Seite eines überspannten Eifers selbst in der Gegenwart nicht so selten unrichtig gefaßt werden, indem man die wesentlichen Erfordernisse zu einer vollkommenen Reue übertreibt und die Wirkung der vollkommenen Reue über Gebühr einschränkt.[1]) Dadurch wird aber den Gläubigen nicht nur die Erweckung einer vollkommenen Reue schwer gemacht, sondern sie werden von einer solchen geradezu abgeschreckt und so um den Trost gebracht, der nach der Lehre der Kirche gerade in der Erweckung der vollkommenen Reue gelegen ist und der jeden anspornen soll, sich eben diese Erweckung der vollkommenen Reue zu seiner besonderen Aufgabe zu machen. Gerade nach dieser Seite liegt also die Gefahr einer Gefährdung des Seelenheiles vor und darum wird man es auch gewiß für vollkommen gerechtfertigt halten, wenn wir im Folgenden eben das Wesen und die Bedeutung der vollkommenen Reue zum Vorwurf einer eigenen Abhandlung machen. Ohnehin muß dabei auch auf die unvollkommene Reue Rücksicht genommen werden, der gegenüber ja die vollkommene Reue scharf abgegrenzt werden soll; und überhaupt muß die Reue und deren Beziehung zur Sündenvergebung zur Sprache kommen, da hiedurch das Verständniß des Wesens und der Bedeutung der vollkommenen Reue wesentlich bedingt ist. Und so wird unsere Abhandlung außer dem namhaft gemachten speciellen Momente ihren Gegenstand auch nach den nothwendigen allgemeinen Gesichtspunkten in das rechte Licht stellen. Wir handeln also zuerst von dem Wesen der vollkommenen Reue, um sodann, gestützt auf die richtige Fassung dieses Wesens, die allseitige Bedeutung der vollkommenen Reue darzulegen.

A. Das Wesen der vollkommenen Reue.

1. Das Wort „Reue" bedeutet seiner Etymologie nach einen inneren Schmerz, ein Seelenleiden, namentlich über etwas

---

schiedenheit der Liebe, welche für die vollkommene Reue beansprucht wird, auch die anfängliche Liebe, die außer der durch die Furcht vor der Höllenstrafe motivirten Reue für den Empfang des Bußsakramentes gefordert wird, verschieden gefaßt werden, während hinwiederum andere gar keine solche anfängliche Liebe als nothwendige Disposition für den würdigen Empfang des Bußsakramentes aufstellen, wenigstens nicht in der Weise, daß sich eine solche in der Motivirung der Reue noch eigens zur Geltung zu bringen hätte.

[1]) Das ist eben der Fall, wo man für die vollkommene Reue nicht bloß überhaupt wohlwollende Liebe, sondern den größten Grad der Intensität einer solchen beansprucht, oder wo die vollkommene Reue, sowie sie durch die wohlwollende Liebe motivirt wird, jedwedes anderes übernatürliche Motiv schlechthin auszuschließen hätte und für dieselbe eben auch nicht die dankbare Liebe genügen würde. Bezüglich der Wirkung der vollkommenen Reue aber läßt man

Digitized by Google

Gethanes.[1]) Der entsprechende lateinisch-kirchliche Ausdruck aber „contritio (attritio) sc. cordis“ drückt denselben Gedanken nur noch schärfer aus, insofern in der Bekehrung von der Sünde das Herz des Menschen gleichsam physisch fühlbar zerrieben, zerbröckelt, mürbe und dadurch weich und empfänglich gemacht wird; und der verwandte, biblisch gleichfalls von der Bekehrung gebrauchte Ausdruck „compunctio“, den wir mit „Zerknirschung“ geben, sowie „poenitentia“ in dem Sinne jener Stimmung des Gemüthes, jener Gesinnung des Herzens, die gern büßen möchte, fallen mit der Reue und der contritio sachlich vollkommen zusammen. Wir haben also bei der Reue an einen gewissen wehethuenden und so das Herz umgestaltenden Vorgang zu denken, es geht bei der Reue in der Gewissensdisposition des Menschen eine eigenthümliche Veränderung vor sich, sie bildet eine wahre Herzensgeschichte. Der Mensch nämlich, der eine Sünde begangen hat, empfindet einen Seelenschmerz, ein Leidwesen in Folge der begangenen Sünde, in der er das einzig wahre Uebel erkennt, weil außer Gottes Willen und nur unter seiner Zulassung geschehen.[2]) Nun macht aber die sittliche Freiheit, in deren Mißbrauch oder Gebrauch gegen den Willen Gottes die Sünde gelegen ist, ganz vorzugsweise des Menschen Ich oder seine Person aus, und darum wird sich der Reueschmerz, der zunächst über die begangene Sünde empfunden wird, weiterhin gegen das eigene Selbst kehren, mit dem man unzufrieden ist. Und mit diesem dem eigenen Selbst zugewendeten Hasse und Abscheu verbindet sich alsdann noch naturgemäß der Entschluß, Rache zu

---

den Eintritt des Gnadenstandes von dem faktischen Empfang des Sakramentes nur auf gewisse Nothfälle beschränkt sein und erklärt man damit wohl auch überhaupt die vollkommene Reue zum giltigen Empfang des Buß-Sakramentes für nothwendig.

[1]) In der Form hriuwa schon sehr alt; Ulfilas gibt μετάνοια mit idreiga wohl von idr = neuhd. „Ader“, das innere, oder von der Partikel id = „wieder“, vgl. altnord. idras = poenitere. — [2]) Jene Sünden, die der Mensch selbst nicht begangen hat, kann er wohl betrauern, aber nicht bereuen, da er in denselben wohl einen Mißbrauch der Freiheit des Geschöpfes gegenüber dem Schöpfer, den er liebt, aber nicht den eigenen Mißbrauch seiner Freiheit erkennt, weßhalb in dieser Beziehung sich in ihm kein das Herz umgestaltender Vorgang zu vollziehen hat. Ja selbst jene Sünde, die mein eigen ist ohne mein freies Zuthun, die ererbte Sünde, kann ich beklagen, betrauern, allein doch nicht bereuen, indem ich in der Erbsünde mich nicht selbst persönlich von Gott abgewendet habe und darum es sich auch nicht um meine persönliche Zurückwendung zu Gott handeln kann, wie dieß eben der Reue eigen ist. Der Sprachgebrauch stimmt hiemit vollkommen überein, und wenn man im gewöhnlichen Leben „Reue“ wohl anders gebraucht, so ist das eigentlich Mißbrauch der Sprache.

Digitized by Google

nehmen an dem eigenen Selbst, was die eigentliche Gesinnung der Buße bildet.

Man sieht es, in und mit der Reue hört der Wille, der sündigte, auf, ein anderer Wille (Willensrichtung) tritt ein u. z. in Feindschaft und Opposition gegen den früheren Willen. Beide Gegner kämpfen miteinander und beim Durchbruch der Reue siegt der neue Wille. Es geht im inneren Menschen gleichsam eine Spaltung vor sich: der bessere Theil desselben löst sich von dem schlechteren los und kämpft gegen denselben, bis er ihn besiegt. Und da die Sünde eine Verkehrung, eine deordinatio [1]) ist, so tritt hiemit die Wieder- oder Rückkehr zur alten, rechten Ordnung ein, geht die Bekehrung, die Herzensbekehrung „conversio" vor sich. Zugleich wird dabei mit der Sünde nach ihren beiden Seiten gebrochen, insoferne sie nämlich als begangene der Vergangenheit angehört, und insoferne sie in der Zukunft auf's Neue begangen würde. In der ersteren Beziehung ist es ja die begangene Sünde, welche den Seelenschmerz verursacht, weßhalb man sich von derselben als der Ursache des Schmerzes in Haß und Abscheu abwendet; und in der anderen Hinsicht wird dieselbe Stimmung des Geistes, welche das Vergangene ungeschehen wünscht, den festen Entschluß in sich tragen, dasjenige fortan nicht wieder zu begehen, weßwegen der Unwille besteht, oder wird sie, sobald sie der Zukunft sich zuwendet, zum entschiedenen Vorsatze werden, fernerhin sich zu hüten und die Sünde zu meiden. Eben erst in dem letzteren Sinne ist der Wille von der Sünde in Wahrheit abgelöst und hat sich die Herzensbekehrung in Wirklichkeit vollzogen, während sonst der Affect noch immer an der Sünde hinge und überhaupt auch kein wahrer Abscheu vor der begangenen Sünde vorhanden wäre. [2]) Haben wir uns aber in der besagten Weise den Begriff

[1]) S. Thomas: „Sicut bonum uniuscujusque est, ut in suo ordine consistat: ita malum uniuscujusque est, ut suum ordinem deserat." 2. 2. quaest. 19. art. 11. — „Peccatum proprie nominat actum inordinatum sicut actus virtutis est actus ordinatus." 1. 2. qu. 71. a. 1. c. — [2]) Das Tridentinum faßt die wesentlichen Momente des Begriffes der Reue kurz zusammen, wenn es dieselbe sess. 14. cap. 4. definirt als „Animi dolor et detestatio de peccato commisso cum proposito non peccandi de cetero." Es steht das Koncil da ganz auf dem Standpunkte, den es in der Frage der Rechtfertigung des Menschen den Protestanten gegenüber einnimmt und nach welchem eben auch der Mensch einen nothwendigen Faktor des Heilsprocesses bildet. Der orthodoxe Protestantismus dagegen, der keine sittliche Freiheit in der Natur des gefallenen Menschen kennt und für den die wirklichen Sünden nur eine nothwendige Aeußerung und Entfaltung der einen großen unfreiwilligen Sünde, der Erbsünde sind, denkt sich die Reue nur als den momentanen Schrecken, der den Lasterhaften beim zufälligen Vergleiche der An-

Digitized by Google

der Reue zum Bewußtsein gebracht, so vermögen wir nunmehr auch die wesentlichen Eigenschaften der Reue näher zu entwickeln.

2. Wohl am meisten versteht es sich von selbst, daß die Reue eine wahre und aufrichtige und als solche eine innerliche zu sein habe. Der Seelenschmerz sowie der Abscheu über die begangene Sünde und der Vorsatz, in Zukunft nicht mehr zu sündigen sind ja noch nicht darum vorhanden, weil äußerlich Klagen und Seufzer laut werden oder ein Strom von Thränen sich ergießt. Wo vielmehr solches nur statt hat, ohne daß dabei der Mensch in seinem Innern auch nur im Geringsten berührt wäre, ohne daß namentlich der Wille irgendwie gegen die Sünde angeregt würde, wäre nur der Schein einer Reue, pure Heuchelei vorhanden und könnte von einer Herzensbekehrung nie und nimmer die Rede sein. Freilich die sinnliche Fühlbarkeit des Schmerzes als solche charakterisirt noch nicht die Innerlichkeit der Reue, da es bei einer recht trocken und phlegmatisch angelegten Natur immerhin möglich wäre, daß man keinen eigentlichen sinnlich fühlbaren Schmerz empfindet, sich dabei aber doch in seinem Willen entschieden von der Sünde abwendet, die man nicht begangen haben möchte, oder die begangen zu haben einem leidthut: in diesem Falle erschiene denn immerhin noch die Reue als eine im Innern des Menschen wahrhaft vorhandene, als wahre und aufrichtige Reue.[1])

Sodann muß aber die wahre Reue auch die Eigenschaft der Allgemeinheit besitzen, insoweit es sich nämlich bei der Reue um die Bekehrung des Herzens handelt. Ueberhaupt kann selbstverständlich keine Sünde, auch nicht die geringste läßliche Sünde,

---

forderungen des Gesetzes mit seinem Thun befällt und der sofort das Heilmittel bei sich hat, indem ihn der Glaube, daß um Christi willen alles verziehen sei, sogleich wieder für grundlos erklärt. Man nannte jene vorübergehenden Erschütterungen die terrores conscientiae. Freilich bleibt die Theorie hiebei nicht stehen, indem weiter gelehrt wird, daß dieser Glaube hinterher auch einiges Dankgefühl für die Wohlthat des Sündenerlasses d. h. der Nichtzurechnung derselben erzeugen werde, und dieß Dankgefühl werde dann auch nachgerade den Entschluß nicht ferner zu sündigen zu Wege bringen. Ein solcher nachträglicher d. h. nach bereits erfolgter Sündenvergebung entstandener Entschluß der Lebensbesserung, die sog. resipiscentia, das ist die Reue im protestantischen Sinne: zu etwas Höherem kann man sich nicht erheben.

[1]) Auf die Wahrheit und Aufrichtigkeit und demnach Innerlichkeit der Reue bezieht es sich, wenn Gott durch den Mund seiner Propheten so oft und so nachdrücklich die Reue des Herzens empfiehlt: „Bekehret euch zu mir, zerreißet eure Herzen und nicht eure Kleider" (Joel 2, 12. 13.) . . . „Machet euch ein neues Herz und einen neuen Geist" (Ezech. 18, 31) . . . „Ein Opfer vor Gott ist ein betrübter Geist, ein zerknirschtes gedemüthigtes Herz wirst du, o Gott nicht verachten." (Ps. 50, 19.)

Digitized by Google

ohne Reue vergeben werden, da Gott das nicht nachlassen kann, an dem noch der Affect des Willens hängt. Das Gegentheil hieße Gott mit sich selbst in Widerspruch setzen und die Heiligkeit Gottes aufheben. Jedoch die läßlichen Sünden schließen noch keine Verkehrung der wahren Ordnung ein, da sie vielmehr nur eine gewisse Schlaffheit und Lässigkeit in dem auf Gott gerichteten Streben besagen; auf die läßlichen Sünden braucht sich daher die Reue nothwendiger Weise nicht zu erstrecken, wenn sie auch im Falle dieser Nichterstreckung der Reue nicht vergeben werden. Dagegen ist es jeder schweren Sünde, jedweder Todsünde eigen, daß dabei das Centrum der Willensbestrebung anstatt in Gott in die Creatur, in das eigene Selbst gelegt wird. Bei jeder schweren Sünde findet also die Verkehrung der wahren Ordnung, die deordinatio, statt und kann von einer Wieder- und Rückkehr der wahren Ordnung, von der Herzensbekehrung so lange keine Rede sein, als sich auch nur eine einzige schwere Sünde im Innern des Menschen geltend macht. Auf alle schweren Sünden muß sich darum auch die Reue erstrecken oder sie muß dießbezüglich allgemein sein, u. z. in der Weise, daß man alle begangenen schweren Sünden, sowie sie auf einem lasten, bereut und damit die schwere Sünde überhaupt, sowie sie der Vergangenheit angehört, und als die eigenste That des Menschen die deordinatio in sich trägt;[1]) bezüglich der Zukunft aber muß man den festen Vorsatz haben, alle die begangenen schweren Sünden nicht mehr zu begehen und überhaupt jedwede schwere Sünde als die besagte deordinatio sorgfältigst zu meiden. Ein Vorbehalt bezüglich einer schweren Sünde, welche man in der Zukunft nicht zu meiden allen Ernstes entschlossen ist, wenn man sie auch etwa bisher noch nicht begangen hätte, würde ja den Affect an dieser Sünde haften lassen und keine wahre Herzensbekehrung zulassen. Jedoch virtuell wird sich der Vorsatz, der zunächst alle begangenen schweren Sünden umfaßt, auch rücksichtlich der Zukunft auf jedwede schwere Sünde überhaupt erstrecken, so lange der besagte Vorbehalt nicht ausdrücklich gemacht

[1]) Indem in dieser Weise die Sünde als solche bereut wird, sind darin alle Sünden eingeschlossen und erstreckt sich die Reue virtuell auf alle Sünden, weßhalb nicht nothwendiger Weise über jede schwere Sünde ein besonderer Akt der Reue gefaßt zu werden brauchet. Der römische Katechismus sagt in diesem Sinne: Deus peccatorem paterna caritate complectitur, simul atque se collegerit, et universe peccata sua detestatus, quae deinde alio tempore (si facultas erit) singula in memoriam reducere ac detestari in animo habeat, ad Deum se converterit (p. II. C. 5. 9. 30).

Digitized by Google

wird, und wäre eo ipso auch der nothwendige Vorsatz in genügender Weise vorhanden, wenn die reuige Seele so ganz mit ihrer fluchwürdigen Vergangenheit beschäftigt wäre, daß ihr die Zukunft gar nicht beifiele.[1])

Als dritte wesentliche Eigenschaft der Reue ist geltend zu machen, daß sie über alles groß oder die höchste ist, und dieß wiederum in der Weise, als die Herzensbekehrung es wesentlich verlangt, mit welcher ja die Reue in ihrem wesentlichen Begriffe zusammenfällt. Es handelt sich nun da um nichts Geringeres, als daß der Wille von der Sünde abgezogen und Gott wiederum zugewendet werde. Da man aber bei der Sünde einem Scheingut gegenüber Gott den Vorzug gegeben, wodurch man eben von Gott abgezogen wurde, so gilt es, eben gegenüber diesem Scheingute, wiederum Gott als das größere Gut, das einzig wahre Gut festzuhalten und demgemäß das Uebel, das in der Sünde als dem Verluste Gottes gelegen ist, gegenüber dem Uebel, das das Aufgeben der Sünde mit dem Verluste des in der Sünde angestrebten Gutes bedingt, als das größere, als das einzig wahre Uebel zu erachten. Eben in und mit dieser Werthschätzung wird sich der Wille von der Sünde in Wahrheit ablösen und Gott in Wirklichkeit wiederum zuwenden und wird so die Herzensbekehrung eingeleitet. Dabei steht nun allerdings an und für sich oder ideell die Sache so, daß Gott das höchste Gut und demnach die Sünde das größte Uebel ist, dem alle irdischen Uebel, selbst der Verlust des Lebens, als die kleineren Uebel gegenüberstehen; an und für sich oder ideell wird darum auch durch die rechte Werthschätzung die Wahl des Todes vor der Sünde bedingt sein, und wo immer die thatsächlichen Verhältnisse die Wahl zwischen die größten irdischen Uebel oder die Sünde gestellt sein ließen, konnte für die wahre Herzensbekehrung die Wahl selbst des größten physischen

[1]) Weil das Tridentinum das propositum vom animi dolor ausdrücklich unterscheidet, so halten die meisten Theologen einen ausdrücklichen Vorsatz für das Bußsakrament für nöthig. Da aber wegen des Bekenntnisses ohnehin eine specielle Erinnerung an die einzelnen Sünden erforderlich ist, so wird die aktuelle Reue ja sofort regelmäßig zum ausdrücklichen Vorsatze werden, die Sünde nicht mehr wieder zu begehen. Und sowie eo ipso auch die unbewußten Sünden in die auf die bewußten Sünden sich beziehenden Akte der Reue und des Vorsatzes einbezogen sind; so ist es eben auch nur die Unmöglichkeit, die in dem Falle, wo einem, der ganz mit der fluchwürdigen Vergangenheit beschäftigt ist, die Zukunft gar nicht beifiele, den ausdrücklichen Vorsatz nicht mit bestimmtem Bewußtsein fallen ließe, weßhalb der Vorsatz unbewußt eo ipso in der außerordentlichen Reue virtuell auch als ausdrücklicher Vorsatz eingeschlossen zu denken wäre.

Digitized by Google

Uebels, des Todes, keinen Augenblick zweifelhaft sein. Jedoch in der Praxis und in einem bestimmt gegebenen Falle handelt es sich stets um ein bestimmtes irdisches Uebel, dem ich den Vorzug vor der Sünde zu geben habe, um von der Sünde abgezogen und zu Gott hingewendet zu werden, und es geschieht daher die Herzensbekehrung, indem man eben auf dieses bestimmte Uebel sich bezieht, ohne daß die vorhin besagte allgemeine oder ideelle Bezugnahme ausdrücklich vor sich geht, die ja eo ipso und virtuell schon eingeschlossen ist, so die Herzensbekehrung in Folge der bestimmten Bezugnahme in Wahrheit eingeleitet wird. Ja die besondere Urgirung der allgemeinen und ideellen Bezugnahme könnte unter Umständen sogar gefährlich werden, indem man sich Scrupel machen würde, ob man gegenüber all den möglichen irdischen Uebeln doch die rechte Werthschätzung hätte, oder indem man durch die Erregung der Phantasie von dem praktischen und faktischen Boden zu sehr abgelenkt würde und darüber es ganz vergässe, mit der bestimmten Sünde in Wahrheit zu brechen. Das Letztere ist jedenfalls die Hauptsache und eben im Anschluße an dieses muß die allgemeine und ideelle Werthschätzung vor sich gehen, selbst wenn sie eigens und ausdrücklich Platz greifen würde. Und das ist es denn, was man die Größe der Werthschätzung nach nennt, so daß eben in dieser Beziehung die Reue der Werthschätzung nach oder appretiativ über alles oder die höchste zu sein hat, falls sie in Wahrheit die Herzensbekehrung einzuleiten im Stande sein sollte; daß aber anderseits eben dieser höchste Grad der Werthschätzung bezüglich der Größe oder Stärke der Reue vollkommen genügt, indem ja nach dem Gesagten schon so die Herzensbekehrung ihren Vollzug zu nehmen vermag.[1])

Endlich muß noch eine wichtige Eigenschaft der Reue zur Sprache gebracht werden. Es gilt nämlich in und mit der Reue eine Herzensbekehrung, bei der sich der Mensch Gott als seinem übernatürlichen Endziele zuwendet, die also auf dem Boden der übernatürlichen Ordnung vor sich gehen soll. In dieser Hinsicht muß demnach die Reue auch übernatürlich sein, was wohl einmal damit der Fall ist, daß sie mit Hilfe der übernatürlichen Gnade Gottes zu Stande kommt und so der Vorgang der Bekehrung auf ein wesentlich übernatürliches Princip basirt ist.[2])

---

[1]) Mit der besagten appretiativen Größe oder Stärke der Reue wird man den bekannten Worten des Herrn vollkommen gerecht: „Wer Vater und Mutter mehr liebt, als mich, der ist meiner nicht werth.“ (Math. 10, 37.) Vgl. Röm. 8, 38. — [2]) „Wenn jemand sagt, der Mensch könne ohne zuvorkommende Einhauchung des hl. Geistes und ohne dessen Hilfe glauben, hoffen

Digitized by Google

Da jedoch jede Ordnung wesentlich durch ihren Zweck bedingt ist, so wird auch die Herstellung der übernatürlichen Ordnung wesentlich von der Beziehung auf den übernatürlichen Zweck abhängen. Auf dieses übernatürliche Ziel muß darum auch in und mit der Reue die Herzensbekehrung bezogen werden und muß zu diesem Ende der Grund, der den Menschen bewegt, seinen Willen von der Sünde loszulösen und Gott zuzuwenden, eben auf das übernatürliche Ziel hingerichtet sein oder wie dieses selbst der im Offenbarungsglauben erfaßten Ordnung angehören. Die Sünde darf also nicht als ein rein zeitlich-irdisches Uebel betrachtet werden und in diesem Sinne der Beweggrund zum Bruche mit der Sünde kein rein zeitlich-irdischer sein, sei es ein sträflicher natürlicher, insofern etwa Jemand seine Trunkenheit bereuete, weil die ihn hinderte einen Diebstahl, den er vorhatte, auszuführen, sei es ein erlaubter zwar, aber doch bloß natürlicher, wie wenn der Ausschweifende seine Sünde bereut, weil er seinen guten Leumund verloren hat, oder der Criminalverbrecher, weil er seine Freiheit eingebüßt oder gar sein Leben verwirkt hat; ja selbst die Häßlichkeit und Abscheulichkeit der Sünde, sowie sie nur durch das natürliche Licht der Vernunft ohne jeden Offenbarungsglauben erkannt wird, wäre bloß ein natürlicher Beweggrund, der wohl eine sog. philosophische, aber keine wahre übernatürliche Reue zu Stande kommen ließe, da auch hier keine Beziehung auf das übernatürliche Ziel stattfindet. Im Sinne der wahren Uebernatürlichkeit der Reue gilt es also vielmehr, die Sünde im Lichte des Glaubens zu betrachten und sie in der Weise für ein Uebel zu halten, als sie der Glaube für ein solches charakterisirt. Der Glaube stellt uns nun die Sünde als eine Uebertretung des göttlichen Willens dar, auf welche, wenn sie eine schwere ist, abgesehen von einer zeitlichen Strafe[1]), wesentlich

lieben oder bereuen, sowie es nothwendig ist, der ist im Banne." Trid. sess. 6. can. 3.

[1]) Insoferne die irdische Strafe im Lichte der von dem Glauben erfaßten Strafgerechtigkeit Gottes genommen wird, könnte auch die Furcht vor der zeitlich-irdischen Strafe die Reue übernatürlich motiviren, und interpretiren auch in der That viele Theologen die „metus gehennae et poenarum" (Trid. sess. 14. cap. 4.) als Furcht der ewigen wie der irdischen Strafen. Jedoch der Sinn der Worte des Tridentinums scheint vielmehr zu sein: aus Furcht der ewigen Trennung von Gott (gehennae) und der ewigen Strafe (poenae sensus), oder: aus Furcht der Hölle und des Fegefeuers, je nachdem die bereute Sünde eine schwere oder läßliche ist. Auch heißt es: „gehennae et poenarum" und nicht „gehennae vel poenarum." Jedenfalls darf in der Praxis, wo stets das Sichere zu wählen ist, die Furcht nicht auf die zeitlich-irdischen Strafen beschränkt werden.

Digitized by Google

die ewige Strafe der Hölle gesetzt ist, womit wir zugleich den ewigen Lohn des Himmels verlieren. Zugleich erklärt der Glaube den Verlust des ewigen Lohnes des Himmels wesentlich für den Verlust des Besitzes Gottes selbst, und wenn er uns hiemit insbesonders Gott nach der Seite vor Augen stellt, nach der er für uns das höchste Gut ist, so lehrt er uns sonst auch Gott als das größte Gut an und für sich, das schon an und für sich ob seiner eigenen höchsten Vollkommenheit die größte Hochschätzung verdient. Und indem der Glaube uns die Sünde nach den angegebenen Gesichtspunkten betrachten läßt, zeigt er sie auch in ihrer besonderen Häßlichkeit und Abscheulichkeit auf, in welcher sie mit Gott, der für uns das größte Gut ist und der auch an und für sich die höchste Hochschätzung verdient, in bestimmten Widerspruch tritt. Im Lichte des Glaubens erscheint also die Sünde als das häßliche und abscheuliche Uebel, mit dem die ewige Strafe der Hölle, der Verlust des Himmels verbunden ist, und welches die Mißachtung Gottes besagt, der sowohl für uns das höchste Gut als auch in sich das vollkommenste Gut ist.[1]) Und indem der Mensch durch diese Betrachtung der Sünde zum Bruche mit derselben angetrieben wird, vollzieht sich die Loslösung von der Sünde und die Hinwendung zu Gott aus einem übernatürlichen Beweggrunde oder ist die Reue eine übernatürliche. Jedoch kommt es dabei wiederum darauf an, daß die Herzensbekehrung in Wahrheit und Wirklichkeit vor sich geht, und wird auch von der Art und Weise, in der die übernatürlichen Beweggründe oder die Uebernatürlichkeit der Reue die Loslösung von der Sünde und die Hinwendung zu Gott oder die Herzensbekehrung in Vollzug setzen, die größere oder geringere Vollendung der Herzensbekehrung und damit denn auch die größere oder geringere Vollkommenheit der Reue bedingen. Auf die einzelnen übernatürlichen Beweggründe der Reue und deren Stellung zur Herzensbekehrung muß also noch eigens eingegangen werden.

Da tritt uns denn zuerst der Beweggrund der Furcht entgegen, u. zw. indem man sich zunächst vor der ewigen Höllenstrafe fürchtet. Es ist wohl von selbst klar, daß die Furcht vor

[1]) Je nachdem die Häßlichkeit der Sünde im Lichte des Glaubens entweder die Seite der Seele betrifft, der das Siegel der Strafwürdigkeit, der Verdammniß aufgedrückt ist, oder die Seite Gottes, mit dem als dem höchsten Gute für uns und an und für sich in Widerspruch getreten wird, wird sie auch in verschiedener Weise die Reue motiviren und kommt ihr daher an und für sich keine eigene besondere Motivirung der Reue zu.

Digitized by Google

der Strafe der Hölle nicht bloß äußerlich den Menschen beherrschen darf, so daß er wohl die Hand oder den Fuß von der Sünde zurückhält, aber nicht den Willen selbst von der Sünde abzieht. Der Wille würde ja da noch vollends an der Sünde haften bleiben und von einer Herzensbekehrung könnte da keine Rede sein, also auch nicht von einer wahren Reue, es wäre da nur die Furcht, wie sie auch ein Hund hätte, der sich vor der Peitsche seines Herrn fürchtet.[1]) Die Furcht vor der Höllenstrafe muß demnach jedenfalls den Menschen antreiben, auch innerlich seinen Willen von der Sünde abzuziehen und so mit der Sünde wirklich brechen zu wollen.[2]) Sodann wird der Gedanke an die Hölle, insoferne sie auf ewig eine poena sensus besagt, wohl genügen, um den Menschen aus dem Sündenschlafe aufzurütteln und ihn den ersten Schritt zur Abkehr von der Sünde machen zu lassen. Aber bliebe man dabei stehen, so würde noch keine Hinbewegung zu Gott eingeleitet und käme wohl auch eine wahre Abkehr des Willens von der Sünde nicht zu Stande. Gegenüber dem Scheingut, dem in der Sünde der Wille anhängt, muß sich ja zu diesem Ende erst ein anderes Gut, das wahre Gut in der entsprechenden Weise zur Geltung bringen. Es muß darum die Strafe der Hölle auch als poena damni in Betracht kommen und damit an die Furcht vor der ewigen Strafe sich die Furcht vor dem Verlust des ewigen Lohnes, des Himmels, des Besitzes Gottes anschließen. Damit tritt aber auch schon der Beweggrund der Hoffnung auf, welche eben von Gott die Glückseligkeit erwartet und von Sehnsucht nach derselben erfüllt ist, und weil Gott selbst es ist, dessen Besitz die Glückseligkeit des Menschen ausmacht, so bewegt man sich eben zu Gott hin, den man als für einen das höchste Gut werthschätzt, den man demnach auch liebt, insoferne er für uns das höchste Gut ist, so daß auch schon das Motiv der Liebe Platz greift.[3]) Indem aber da Gott immer nur geliebt wird, insofern er gegen uns gut und

---

[1]) Die Theologen nennen diese Furcht gewöhnlich timor serviliter servilis oder timor mere servilis, weil eine solche eben dem Sklaven eigenthümlich ist. — [2]) Es ist dieß die sog. timor simpliciter servilis, welche das Tridentinum sess. 14. C. 5. und can. 5 in Schutz nimmt und für welche auch Klemens XI. und Alexander VIII. gegenüber einem jansenistischen Rigorismus eintreten. (Vgl. Denzinger, Enchir. Symb. et defin. 1874. p. 248 und 237.) — [3]) Indem das Tridentinum die timor simpliciter servilis in Schutz nimmt und es sess. 14. can. 5 von derselben sagt, sie bereite zur Gnade vor und sess. 14. C. 4., sie bereite den Weg zur Gerechtigkeit, disponire zur Erlangung der Gnade Gottes im Bußsakramente: wird an der letzteren Stelle eigens als Bedingung hinzugefügt: „si voluntatem peccati excludat, cum spe veniae."

Digitized by Google

für uns begehrenswerth ist, so bewegt man sich allerdings mit seinem Willen gegen Gott hin und löst sich mehr und mehr von der Sünde los; jedoch die Verbindung unseres Willens mit Gott selbst kommt noch immer nicht zu Stande, wir selbst bleiben immer noch Gott äußerlich, so sehr wir ihn auch ersehnen, und muß Gott immer erst noch als von uns ersehntes Gut sich uns hingeben. Die Herzensbekehrung ist also mit der Liebe, von der bisher die Rede war, noch nicht zu ihrer Vollendung gelangt und ist darum die Reue, die bisher characterisirt wurde, wohl eine wahre und übernatürliche, aber noch immer nicht die vollkommene, sondern nur eine unvollkommene Reue.[1]) Sollte die Reue vielmehr eine vollkommene werden, so muß der Beweggrund der Liebe über die Betrachtung Gottes als des höchsten Gutes für uns hinaus, bei der wir uns wohl Gott nähern als dem ersehnten Gute, von ihm aber noch immer getrennt sind, indem es ja von ihm abhängt, ob er sich uns als das ersehnte Gut auch geben will, nothwendiger Weise fortschreiten zur Betrachtung Gottes als des in sich selbst vollkommensten Gutes, das an und für sich die höchste Hochschätzung verdient. Eben in und mit dieser Hochschätzung Gottes um seiner selbst willen wird die Liebe[2]) Gott selbst zu ergreifen und zu erfassen vermögen oder vielmehr gegenüber einem Willen, der Gott ob der Hochschätzung vor dem Gott an und für sich eignenden Gute oder Vollkommenheit mit wahrem Wohlgefallen und Wohlwollen und in wahrer Freundschaft entgegenkommt, wird Gott sicherlich sich auch nicht zurückhalten; sondern sowie er ja selbst wesentlich die Liebe ist, so wird er in und mit seiner Liebe sich mit dem ihm in besagter Weise liebevoll entgegenkommenden Willen verbinden, so daß die Herzensbekehrung in der vollsten Weise ihren Abschluß erhalten hat.[3]) Damit sind wir denn bei der vollkom-

[1]) Gegenüber der unvollkommenen Reue, der „attritio", welche gemeiniglich entweder aus der Betrachtung der Häßlichkeit der Sünde oder aus der Furcht der Hölle und der Strafen geschöpft werde, unterscheidet das Tridentinum die „contritio caritate perfecta." (sess. 14. C. 4.) — [2]) Eben in diesem Sinne gebraucht das Tridentinum (sess. 14. c. 4.) das Wort „caritas" im Anschlusse an die mittelalterliche Schule, welche das, was wir vollkommene Liebe (amor perfectus) nennen, kurzweg mit caritas bezeichnet, der sie die unvollkommene Liebe als caritas secundum quid oder als caritas inperfecta gegenüberstellt. (Vgl. S. Thomas 2. 2. qu. 26 a. 3. c. 3.) Diese caritas ist daher als vollkommene Liebe von der unvollkommenen Liebe auch specifisch unterschieden, weil nicht bloß verschieden durch den Grad, sondern wesentlich durch die Art und Weise, in der die Beziehung auf Gott statt hat. — [3]) „Wer mich liebt, der wird von meinem Vater geliebt; auch ich werde ihn lieben und mich selbst ihm

Digitized by Google

menen Reue angelangt, mit deren Wesen wir uns im Folgenden noch weiter näher zu befassen haben.

3. Die Innerlichkeit, Allgemeinheit und die appretiative Größe sind so sehr wesentliche Eigenschaften der wahren Reue, daß sie auch der vollkommenen Reue eignen müssen, u. zw. in der Weise, in welcher wir sie characterisirten. Es wird in dieser Beziehung die vollkommene Reue einen das Innere des Menschen, insbesonders den Willen afficirenden Seelenschmerz und die Verabscheuung all der begangenen schweren Sünden besagen, mit dem Vorsatz, in Zukunft die Sünde nicht mehr zu begehen, wobei die Sünde gegenüber all den übrigen Uebeln, die einen nach den factischen Verhältnissen bedrohen, als das größere Uebel betrachtet wird. Was aber die Eigenschaft der Uebernatürlichkeit anbelangt, welche jeder wahren Reue und darum auch der vollkommenen Reue zukommen muß, so liegt dieselbe bei dieser vor in der übernatürlichen Motivirung durch die Liebe Gottes um seiner selbst willen, durch die Liebe des Wohlgefallens und Wohlwollens, durch die Liebe der Freundschaft. Der Grund, aus dem man mit der Sünde bricht, ist also bei der vollkommenen Reue der, daß dieselbe als im Widerspruch und Gegensatz stehend mit Gottes vollkommenstem Wesen erkannt wird, an dem man ob seiner ausgezeichneten Vorzüge Wohlgefallen hat und dem man im Wohlwollen und in Freundschaft zugethan ist. Eben weil man an Gottes vollkommenstem Wesen ob der Vorzüge desselben Wohlgefallen hat, weil man Gott, dem vollkommensten Wesen, in Wohlwollen und Freundschaft zugethan ist, so hat man Mißfallen an der Sünde, welche Gottes vollkommenstem Wesen entgegen ist und ihm widerspricht, und wendet man sich in Haß und Feindschaft von der Sünde ab, wie Gott selbst die Sünde haßt und verabscheut. Und eben auch nach dieser Seite, als die Sünde der Widerspruch gegen das ob seiner Vorzüge so hochgeschätzte Wesen, die Beleidigung und Verletzung des geliebten Freundes ist, wird die Sünde gegenüber allen anderen Uebeln als das größere, das einzig wahre Uebel erachtet. Die vollkommene Reue ist also in der besagten Weise die wahre Liebesreue, in der es einem innerlich leid thut, durch die Sünde das geliebte Wesen beleidigt zu haben und mit der man nach Vergangenheit und Zukunft

offenbaren ... Wenn mich jemand liebt, so wird er mein Wort halten und mein Vater wird ihn lieben: wir werden zu ihm kommen und Wohnung bei ihm nehmen." (Joh. 13, 21, 23. — „Die Liebe ist aus Gott. Und jeder, der liebt, ist aus Gott geboren." 1 Joh. 4, 7. — „Gott ist die Liebe: und wer in der Liebe bleibt, bleibt in Gott und Gott in ihm." 1 Joh. 4, 16.)

Digitized by Google

mit der Sünde ernstlich bricht, weil es einem als das größte Unglück gilt, das geliebte Wesen durch die Sünde zu beleidigen.[1])

Dadurch erscheint aber auch die vollkommene Reue scharf abgegrenzt gegenüber jeder anderen übernatürlichen Motivirung der Reue. So kann bei der vollkommenen Reue die Furcht vor der Strafe sich nicht in der Weise als Beweggrund geltend machen, daß der Gedanke an die ewige Strafe, der der Sünder verfällt, erst zu jener Werthschätzung verhälfe, wornach gegenüber allen anderen Uebeln die Sünde als das größere Uebel zu gelten hat und daher mit derselben im Ernste gebrochen wird.[2]) Es liegt ja in der vollkommenen Reue die rechte und volle Werthschätzung schon in der Hochschätzung des göttlichen Wesens selbst vor und braucht es daher keinen weiteren Nachdruck eines strafenden und rächenden Gottes, um erst hiedurch zur rechten Werthschätzung zu gelangen und den Bruch mit der Sünde zu vollziehen. In der vollkommenen Reue, wo die wahre Liebe herrscht, kann vielmehr die Furcht nur in der Weise Platz greifen, daß man sich fürchtet, durch die Sünde Gott, das geliebte Wesen, zu beleidigen, sowie das Kind sich fürchtet, seinen Vater, den es liebt, durch Verletzung seines Willens zu kränken; das ist also als kindliche Furcht, in der man fürchtet, weil man liebt,[3]) während man sonst liebt, weil man fürchtet, insoferne man nämlich auch nach einer Liebe zu Gott ringt, weil sonst die ewige Strafe einen bedroht. Sodann wird aber auch gegenüber dem Motive der Hoffnung die vollkommene Reue ihre bestimmte Stellung einzunehmen haben. Da man in Folge des Beweggrundes der Hoffnung mit der Sünde deßhalb bricht, weil man den ewigen Lohn des Himmels, nach dem man sich sehnt, nicht verlieren will, so wird in der vollkommenen Reue keineswegs der Gedanke an den ewigen Lohn des Himmels in der Weise Platz

---

[1]) In gleichem Sinne bezeichnet der hl. Thomas kurz als das Wesen der vollkommenen Reue: Ad rationem verae poenitentiae requiri, ut detestetur peccatum, quia est contra Deum super omnia dilectum. — [2]) Dieselbe Grenzbestimmung gegenüber der Furcht vollzieht der Apostel Johannes, wenn er sagt: „die Furcht ist nicht in der Liebe: sondern die vollkommene Liebe treibt die Furcht aus, da die Furcht die Strafe hat: wer aber fürchtet, ist nicht vollkommen in der Liebe.“ 1 Joh. 4, 18, und ebenso Augustin, wenn er schreibt: „Est etiam timor ignis aeterni, propter quem devitandum Deo servire nondum est utique perfectae caritatis.“ De virginit. c. 38. — [3]) Die der reinen Liebe analoge Furcht hat die eigentliche Natur der Furcht abgelegt und sollte vielmehr Ehrfurcht heißen: die Seele fürchtet hier nicht Strafe, fürchtet nicht Qual, denkt vielmehr gar nicht an so etwas, sie fürchtet aber das Mißfallen des Geliebten, fürchtet ihm wehe zu thun und meidet sorgfältig, was ihn beleidigen könnte.

Digitized by Google

greifen, daß er erst den Bruch mit der Sünde vollziehe. Denn in der vollkommenen Reue löst ja der Hinblick auf den eigenen Werth Gottes von der Sünde los und führt zu Gott hin. Zunächst und in seinem eigentlichen Grunde kann der Wille bei der vollkommenen Reue nicht durch den eigenen Vortheil bestimmt werden, da in diesem Falle nur die Eigenliebe herrschend wäre und von einer wahren Liebe des Wohlgefallens und Wohlwollens und der Freundschaft Gott gegenüber nicht die Rede sein könnte; der eigene Werth Gottes träte ganz zurück oder doch so sehr in den Hintergrund, daß er nicht mehr in Wahrheit auf den Willen bestimmend einwirkte, daß also eben keine vollkommene Reue vorhanden wäre. [1]) Anderseits ist aber der Lohn des Himmels eben nichts anderes, als der Besitz Gottes und schließt darum die Hoffnung auf den Himmel keine Trennung und keine Abkehr von Gott in sich. Vielmehr wird die Hoffnung, da sie in Wahrheit auf den Besitz Gottes gerichtet ist, zu Gott hinbewegen, nach welchem man sich als sein höchstes Gut sehnt, und wird man in derselben Gott als dasjenige, was für einen das höchste Gut ist, werthschätzen und so an Gott in und mit dieser Werthschätzung mit der Liebe des keuschen Verlangens, der rechten Sehnsucht herantreten. Wenn daher in der vollkommenen Reue auch zunächst und in ihrem eigentlichen Grunde durch die auf die eigene Güte Gottes basirte Hochschätzung der Wille bestimmt wird, so kann es doch die vollkommene Reue nicht aufheben, wenn daneben und in zweiter Linie auch der Gedanke an den Besitz Gottes als des für mich höchsten Gutes bestimmend einwirkt. Denjenigen, den ich um seiner selbst willen hochschätze, darf ich ja auch als das für mich höchste Gut werthschätzen; im Besitze desjenigen, in dem ich das höchste Gut schon an und für sich anerkenne, darf ich mich wohl auch selig fühlen als durch diesen Besitz vollkommen beglückt; Gott, dem ich in wahrer Freundschaft zugethan bin, darf ich gewiß auch besitzen und genießen wollen, wie ja die Freundschaft selbst zu einem solchen gegenseitigen Mittheilen drängt. Allerdings ist da die Liebe, von der

[1]) Dasjenige, was da den eigentlichen Ausschlag zum Bruche mit der Sünde und zur Hingabe an Gott bewirkt, wäre da nicht die Liebe zu Gott, sondern vielmehr die der Liebe fremdartige Furcht all' der Uebel, welche das Getrenntsein von Gott zur Folge hat. Eben in diesem Sinne will man den Himmel, den Besitz Gottes nicht verlieren, so man in der besagten Weise durch das Motiv der Hoffnung bestimmt wird und auf diese gestützt mit der Sünde zu brechen sucht.

Digitized by Google

die vollkommene Reue getragen ist, keine vollends uneigennützige, aber sie ist darum durchaus keine bloße eigennützige und liegt hier nur ein niederer Grad der Uneigennützigkeit vor, der noch immer dem Wesen der vollkommenen Liebe gerecht wird und darum auch das Wesen der vollkommenen Reue nicht aufzuheben vermag. [1]) Doch wie würde sich die Sache stellen, wenn die Hochschätzung der eigenen Güte und Vollkommenheit Gottes sich gerade nach der Richtung bewegete, nach der sie uns gegenüber gerade in der Weise aufscheint, als Gott für uns das höchste Gut ist und er sich als solches uns geben will und überhaupt in seinen Gaben es offenbart, welch unergründliche Liebe, Güte, Barmherzigkeit im Herzen Gottes sind und wie er darum unendlich liebenswürdig ist? Es wäre das die sog. Liebe der Dankbarkeit oder die dankbare Liebe und wir müssen deren Stellung zur vollkommenen Reue noch um so mehr hier noch eigens zur Sprache bringen, als gerade nach dieser Seite die Erweckung der Liebe Gottes besonders praktisch ist und darum eben diese Liebe Gottes für die Bedeutung der vollkommenen Reue einen wichtigen Einfluß hat.

[1]) Wir dürfen uns da ganz getrost auf den hl. Thomas berufen, wenn er schreibt: „Caritas non est qualiscunque amor Dei, sed amor Dei quo diligitur ut beatitudinis objectum, ad quod ordinamur per fidem et spem.“ (1. 2. qu. 65. a. 5. ad 1.) — „Summus gradus dilectionis est, quo caritas diligit Deum ut beatificantem.“ (qu. 109. a. 3. ad 1 et 2.) — „Dilectio caritatis tendit in Deum sicut in principium beatitudinis, in cujus communicatione amicitia caritatis fundatur.“ (2. 2. qu. 26. a. 1 a. 13. ad. a.) — Zudem ist die gegentheilige Ansicht des Fenelon, welche in der vollkommenen Liebe als der schlechthin uneigennützigen, jeden Gedanken an den eigenen Vortheil ausgeschlossen haben will, von Innocenz XII. direkt ausgeschlossen durch die Verurtheilung der propositio sic sonans: „Datur habitualis status amoris Dei, qui est caritas pura et sine admixtione motivi proprii interesse. Neque timor poenarum neque desiderium remunerationum habent amplius in ea partem. Non amatur amplius Deus propter meritum neque propter perfectionem neque propter felicitatem in amando inveniendam.“ (Cum alias die 12. Mart. 1699). Können demnach allerdings einzelne Akte der heiligen Liebe und darum auch der vollkommenen Reue erweckt werden, bei welchen keine Rücksicht auf das eigene Interesse vorkommt, ja vielleicht diese geradezu ausgeschlossen wird, so gibt es doch hienieden keinen derartigen Zustand (habitus) der hl. Liebe und liegt darum auch keine schlechthinnige Nothwendigkeit vor, diese Rücksicht auf das eigene Wohl aus der vollkommenen Liebe und darum auch aus der vollkommenen Reue schlechterdings auszuschließen. Sowie die Liebe zu Gott um seiner selbst willen und als des für uns höchsten Gutes trotz ihres specifischen Unterschiedes sich nicht ausschließen, da es da und dort dasselbe Object gilt, so braucht es nur das rechte Eingreifen der Liebe zu Gott um seiner selbst willen, um vollkommene Liebe zu sein und als solche eine vollkommene Reue zu motiviren. Daher verlangt auch das Tridentinum (sess. 6. c. 11) nur, daß die Rücksichtnahme auf den ewigen Lohn der Verherrlichung Gottes untergeordnet werde.

Digitized by Google

Es liegt nun außer allem Zweifel, daß der Gedanke an Gottes unergründliche Liebe, Güte und Barmherzigkeit, die wir so oft in unserem Leben erfahren, in uns Gott gegenüber ein wahres Wohlwollen, eine wahre Freundschaft hervorzurufen geeignet ist. Ja ganz gewiß wird das Wohlwollen des Menschen Gott gegenüber am leichtesten und am häufigsten eben in der Weise hervorgerufen, als er Gottes Güte und Barmherzigkeit so recht lebendig an sich erfahren hat. Die unsichtbare Schönheit und Vollkommenheit Gottes, die wir in unserem Denken sozusagen nur abstract erfassen, liegt uns nicht so nahe und ist uns nicht so leicht zugänglich, als daß die Hochschätzung Gottes um seiner selbst willen gerade auf diese unsichtbare Schönheit und Vollkommenheit Gottes so unmittelbar und so bestimmt bewußt gerichtet werden könnte. Anderseits ist aber auch da, wo man unmittelbar und mit bestimmtem Bewußtsein sich auf Gottes Güte und Liebe bezieht, sowie wir sie an uns lebendig erfahren haben, ein wahres Wohlwollen und Wohlgefallen, das Gefühl wahrer Freundschaft Gott gegenüber, also wesentlich auch die wohlwollende Liebe vorhanden, sowie diese das Wesen der vollkommenen Reue constituirt. Und da Gottes Wesen kein getheiltes, sondern im strengsten Sinne ein einheitliches ist, so wird dabei mittelbar und mehr oder weniger unbewußt die Beziehung auf das göttliche Wesen an und für sich stattfinden, sowie es in sich selbst das höchste und vollkommenste Gut und daher schon an und für sich das liebenswürdigste Gut ist. In diesem Sinne wird daher die dankbare Liebe nicht bloß überhaupt eine wohlwollende Liebe sein, sondern sie wird auch virtuell und implicite die wohlwollende Liebe zur wahren und vollen Geltung bringen und darum nur um so mehr geeignet erscheinen, eine vollkommene Reue zu motiviren.[1]) Insoferne aber die dankbare Liebe von dem eigenen Vortheile nicht absieht,

[1]) Es wird damit offenbar dem ganzen Wesen des Christenthums entsprochen, das ja durch und durch die Offenbarung der Liebe Gottes ist, durch welche Liebe Gottes wir zur wahren Gegenliebe entzündet werden sollen, wie denn die Martyrer und überhaupt die Heiligen geradezu die Betrachtung der Liebe Gottes zur wahrsten und wirksamsten Gegenliebe entflammte. Daher eben auch die Aufforderung des Apostels: „Nos ergo diligamus Deum, quoniam prior dilexit nos.“ (1 Joh. 4, 19); daher die Anschauung des Paulus, daß uns die Liebe Christi dränge, indem wir also urtheilen: für alle ist Christus gestorben, damit die da leben, nicht mehr sich leben, sondern dem, der für sie gestorben und auferstanden ist. (2 Kor. 5. 14). Darum das Gebet der Kirche: Ut dum visibiliter Deum cognoscimus, per hunc in invisibilium amorem rapiamur. (Präfation de nativitate Domini und in der Frohnleichnamsoctav.)

Digitized by Google

sondern vielmehr der dankbaren Gesinnung es eben eigen ist, durch die erfahrene Werthschätzung zur Hochschätzung des göttlichen Wesens bestimmt zu sein, so schließt ja die vollkommene Liebe nicht jede Selbstliebe aus und braucht die erstere keine vollends uneigennützige zu sein. Natürlich darf es nicht die Werthschätzung, die Gott für uns hat, sondern die Hochschätzung, die wir vor ihm selbst und als solchem haben, sein, die uns zunächst und im eigentlichen Grunde zum Bruche mit der Sünde bestimmt; und darf darum auch nicht die besagte Werthschätzung der genannten Hochschätzung erst den vollen Ausschlag und die eigentliche Wirkung geben, da in diesem Falle uns in Wahrheit und in Wirklichkeit doch nur der Eigennutz zum Bruche mit der Sünde führte und daher auch keine vollkommene Liebe sowie keine vollkommene Reue mehr vorhanden wäre. Im anderen Falle wäre ja auch die dankbare Liebe in sich, sowie sie als Liebe des Wohlgefallens und Wohlwollens der Liebe der keuschen Sehnsucht oder als wahres Motiv der Liebe dem Motive der Hoffnung gegenübertritt, nicht groß genug, um den Willen von der Sünde loszulösen, also nicht appretiativ die höchste und darum auch nicht in sich oder an und für sich dem Wesen der wahren Reue entsprechend, also überhaupt gar nicht geeignet, um als vollkommene Liebe eine vollkommene Reue zu motiviren. [1])

In der besagten Weise wird demnach auch die dankbare Liebe dem Wesen der vollkommenen Reue entsprechen und so diese in ihrer übernatürlichen Motivirung hinreichend klar gelegt worden sein. Jedoch wird nicht etwa für die vollkommene Reue noch eine besondere Stärke erfordert, wornach sie, abgesehen von der appretiativen Größe, noch einen besonderen Grad der Intensität haben müßte? Auch auf diese Frage müssen wir noch Rücksicht nehmen, um die vollste Bestimmtheit zu erreichen. Erst wenn wir die Stellung der Intensität zur Reue überhaupt und

[1]) Man könnte mit Oswald die Stellung der dankbaren Liebe zur Reue auch in der folgenden Weise bestimmen: Sieht die dankbare Liebe mehr auf die Gabe als auf den Geber, mehr auf das Geschenk als auf das Wohlwollen des Schenkenden, so hat die dankbare Liebe gleichen Werth mit der Liebe der Hoffnung (dort Vergangenheit hier Zukunft); denkt sie aber mehr an den Geber und dessen Wohlwollen gegen den Menschen, so wird bereits, da ja Gottes Wohlwollen oder seine Huld gegen die Menschen mit zu seiner Vollkommenheit oder Gilte an sich gehört, Gott mit reiner Liebe geliebt. Es pflegen in der dankbaren Liebe beide Rücksichten sich zu durchdringen und darum gilt mit Grund die so qualificirte dankbare Liebe als Anfang der reinen Liebe und muß sie „scheint mir, im dogmatischen Sinne entschieden mit zur reinen Liebe oder zur Caritas gerechnet werden." (Die dogmatische Lehre von den Sakramenten, Münster, 1870. 2. Bd. S. 70.)

Digitized by Google

zur vollkommenen Reue insbesonders werden genau bestimmt haben, wird das Wesen der vollkommenen Reue zur allseitigen Entwicklung gelangt sein.

Bereits oben bei der Innerlichkeit der Reue wurde gesagt, daß es bei der Reue eigentlich nicht auf die sinnliche Fühlbarkeit des Schmerzes ankomme, daß vielmehr bezüglich der Wahrheit, Aufrichtigkeit und Innerlichkeit der Reue das Hauptgewicht in die auf das vorhergehende Urtheil der Intelligenz sich gründende Entschiedenheit des Willens gelegt werden müsse. Wohl wird auch in dem Falle, wo man nach seiner trocken angelegten Natur den Seelenschmerz selbst nicht sinnlich empfindet, derselbe in Wahrheit als geistiges Eigenthum der Seele vorhanden sein und in dieser Beziehung der Reue jedenfalls eine gewisse, sei es aktuelle, sei es virtuelle, Intensität zukommen. Aber wird nach dieser Seite die Reue auch einen gewissen Grad der Intensität, vielleicht gar den möglichst höchsten oder doch einen sehr hohen haben müssen? Nun so groß muß der Seelenschmerz der Reue wohl gewiß sein, daß er die Macht hat, den Bruch mit der Sünde zu vollziehen, oder muß die Reue, wie wir schon sagten, der Mehrschätzung nach appretiativ die höchste sein und muß sich dabei wenigstens virtuell auch die Reue als bestimmte Größe, also auch in ihrer Intensität geltend machen. Sie wäre ja sonst überhaupt kein Seelenschmerz mehr und wäre auch nicht abzusehen, wie die Seele in der appretiativ höchsten Reue von der Sünde abgezogen werden könnte, wenn sie sich nicht in der Seele auch als bestimmte Größe, also mit einer gewissen, wenigstens virtuellen Intensität geltend machen würde. Sowie jedoch die intensive Größe der Reue überhaupt nicht sinnlich empfunden zu werden braucht, so kann auch nicht ein bestimmter Grad der intensiven Größe der Reue wesentlich nothwendig sein, und muß stets die appretiative Größe, nicht aber die intensive Größe als Maßstab an die Reue angelegt werden. Ueberhaupt wäre es aber geradezu unnatürlich und dem Menschen vielfach unmöglich, die Reue rücksichtlich ihrer fühlbaren Intensität als die absolut höchste zu leisten oder auch nur in dieser Hinsicht den relativ höchsten Grad, d. h. eine, mit anderen Schmerzensempfindungen verglichen, höhere Stufe zu verlangen. Da der Mensch gerade mit seiner leiblichen Sinnlichkeit mitten in der Welt steht, so wird ein aus dieser ihm unmittelbar entgegentretendes Uebel ihn sinnlich nur zu leicht und zu häufig mehr afficiren als die Sünde, das er als das einzig wahre Uebel in seiner wahren und eigentlichen Beziehung auf Gott erst in der Reflexion erfaßt, und das in diesem Sinne mehr

Digitized by Google

als übersinnliches Uebel an seine geistige Seite herantritt. Und so durfte denn z. B. eine Mutter über den Verlust ihres einzigen geliebten Kindes immerhin einen größeren Schmerz empfinden als über eine begangene Sünde, wenn nur die appretiative Größe in der rechten Weise vorhanden ist, was dann gewiß der Fall ist, wenn die Mutter lieber mit der Sünde zu brechen entschlossen ist als um den Preis der Sünde den Verlust ihres Kindes hintanzuhalten. Und das Gesagte gilt auch in der Hinsicht, als von der Intensität der Reue in dem Sinne gesprochen wurde, daß man zwar nicht den Grad der pathologischen Empfindung, wohl aber die Stufe der inneren Bitterkeit oder der Acerbität des Leidwesens meint. Auch nach dieser Seite kann nicht die Intensität der Reue als solche, sondern nur deren Beziehung zur appretiativen Größe in Rechnung kommen; denn in der ersteren Beziehung wäre gar kein bestimmter Maßstab vorhanden, um zu bestimmen, welchen Schmerzensgrades der Mensch überhaupt fähig und welcher unbedingt nothwendig sein sollte, während die andere Beziehung gerade den in der Reue wesentlich gelegenen Begriff der Herzensbekehrung zur Geltung zu bringen geeignet ist. Also zur Reue überhaupt hat die Intensität als solche keine eigene und wesentlich hervortretende Beziehung. Ob aber das nicht von der vollkommenen Reue zu gelten hat? Nun auch von der vollkommenen Reue wird die gleiche principielle Anschauung gelten, die von der Reue überhaupt nach dem eigentlichen Wesen gilt. Gibt es bei der Reue überhaupt keinen bestimmten Maßstab für die als solche hervortretende und sich als solche geltend machende Intensität der Reue, so gibt es auch keinen solchen für die vollkommene Reue, und wäre in diesem Sinne die vollkommene Reue geradezu unbestimmbar, und damit deren Leistung für den Menschen mehr weniger eine Unmöglichkeit.[1]) Anderseits bringt schon die appretiative Größe die in der Reue wenigstens virtuell gelegene Intensität zum nothwendigen Ausdruck, soweit es eben die Herzens-

[1]) Um einen Maßstab für den zur vollkommenen Reue nothwendigen Intensitätsgrad zu haben, haben Manche geglaubt, man müsse darauf sehen, ob der Reueschmerz lange Zeit andaure. Allein die Reue ist wesentlich ein geistiger Akt, der seiner Natur nach ictu et actu vorhanden sein kann, und daher gehört die längere Zeitdauer nicht zum Wesen irgend eines Reueaktes, auch nicht des vollkommenen, wiewohl man praktisch vor zu großer Eilfertigkeit auf der Hut sein muß, weil sonst zu befürchten steht, daß man die Sache nicht ernstlich nehme. Im gleichen Sinne sagt das Corpus juris canonici (c. Talis de poenit. dist. 3) im Anschlusse an Chrysostomus, daß Gott eine Reue „quantulacunque et quaelibet brevi tempore gesta“ annehme, wenn sie nur sonst eine wahre Reue ist.

Digitized by Google

bekehrung verlangt, so daß nach dieser Seite das Wesen der vollkommenen Reue keineswegs bedingt sein kann, und eben dieses schon in Wahrheit und in Wirklichkeit vorhanden ist, sobald nur in der früher besagten Weise durch die übernatürliche Motivirung der rechten Gottesliebe die Herzensbekehrung ihre Vollendung gefunden hat. Macht sich auch bei der vollkommenen Reue wesentlich das Motiv der Liebe geltend, so hat diese auch ihre intensive und ihre appretiative Seite, die wohl zu beachten und wohl auseinander zu halten sind, da wohl nach der einen, aber nicht nach der andern Seite die höchste Stufe vorhanden sein kann, und daher wohl nicht ohne den appretiativ höchsten Grad, aber ohne den intensiv höchsten Grad der Liebe die Reue als vollkommene in der rechten Weise motivirt sein kann. Schon im natürlichen Leben macht sich ja dieser Unterschied zwischen intensiver und appretiativer Liebe geltend. So kann eine Wittwe, welche zwei Söhne hat, einen älteren, der bereits das Geschäft führt und einen jüngeren, der noch der mütterlichen Pflege bedarf, den älteren der Werthschätzung nach mehr lieben, als den jüngeren, obwohl sie an diesem mit viel größerer Zärtlichkeit hängt. Würde sie daher den Letzteren durch den Tod verlieren, so würde der Schmerz über diesen Verlust heftiger sein als der Schmerz über den Verlust des Ersteren. Gesetzt aber, es wären Beide in der Todesgefahr, und es stünde in ihrer freien Wahl, einem von Beiden das Leben zu retten, so würde sie sich für den entscheiden, den sie der Werthschätzung nach mehr liebt. Das findet nun auch seine Anwendung auf die Liebe zu Gott um seiner selbst willen und auf die liebevolle Reue. Wie es Seelen geben kann, die sich durch warme und zärtliche Liebesaffekte hervorthun, ohne deßhalb jene Opfer zu bringen, welche ihnen die Pflicht auferlegt, weil sie Gott nicht mit der Liebe des Vorzuges lieben, so kann es auch Seelen geben, die im Hinblicke auf ihre Sünden eine ungemeine Heftigkeit des Schmerzes empfinden und ohne Verstellung bitterlich weinen, aber gleichwohl nicht dazu kommen, daß sie mit festem entschlossenen Willen Gott den Vorzug geben vor allem geschaffenen Guten, weßhalb sie es z. B. nicht über sich bringen, mit der freiwilligen sündhaften Gelegenheit sogleich und entschieden zu brechen. Ihre Reue ist also intensiv eine sehr große, sie ist aber appretiativ nicht die höchste. Und anderseits kann es Seelen geben, welche Gott der Werthschätzung nach wirklich über alles lieben, obwohl ihr Gemüth dabei nicht besonders ergriffen ist, vielleicht weniger ergriffen als einem geschaffenen Gute gegenüber, wie wenn Eltern

Digitized by Google

der Gemüthsergriffenheit nach (intensiv) ihre Kinder mehr lieben als Gott, an dem sie doch appretiativ oder der Werthschätzung nach mehr hängen als an ihren Kindern, oder wenn jemand über den Verlust einer ihm theuren Person, seines Hauses, Vermögens u. dgl. einen viel heftigeren Schmerz empfindet als bei seiner Reue über eine Sünde, durch die er Gott schwer beleidigte. Gewiß wäre bei diesem die Reue nicht die intensiv höchste, während sie doch die appretiativ höchste sein könnte, falls er bei derselben Gott allen geschaffenen Gütern vorzieht und daher lieber alles verlieren will, als Gott noch einmal schwer zu beleidigen. Und so liegt es denn auf der Hand, daß die vollkommene Reue, ihre rechte übernatürliche Motivirung durch die Liebe vorausgesetzt, wie das schon oben zur Sprache kam, wesentlich nur durch die appretiative Größe, nicht aber durch die intensive Größe bedingt ist; auch bei der vollkommenen Reue braucht diese als solche und in bestimmter Unmittelbarkeit sich nicht geltend zu machen, wenn nur jene in der rechten Weise vorhanden ist und in und mit der appretiativen Größe sich wenigstens virtuell eine solche Intensität der Gottesliebe geltend macht, daß hiefür die nothwendige appretiative Größe ausreicht. [1]) Freilich

[1]) Der hl. Thomas sagt in diesem Sinne: „Quantumcunque parvus sit dolor, dummodo ad contritionis rationem sufficiat, omnem culpam delet.“ (IV. Sent. d. XVII. qu. II. a. 2.) Meint er hiemit die vollkommene Reue, die eben schon vor dem aktuellen Empfang des Sakramentes den Gnadenstand eintreten läßt, so macht er dieselbe von keinem bestimmten Grad der Intensität abhängig, wenn nur die sonstigen Erfordernisse der vollkommenen Reue vorhanden sind. Dem gegenüber fordert auch nicht der römische Katechismus (P. 2. d. sacr. poen. n. 46.) in Wahrheit zum Wesensbestande der vollkommenen Reue einen hohen Intensionsgrad, wenn er von derselben sagt, sie müsse so stark (vehemens), scharf und entzündet sein, daß die Bitterkeit der Schmerzen mit der Größe der schweren Sünden in einen Vergleich gebracht werden könne. Denn derselbe Katechismus fügt der Erklärung, daß die Reue vollkommene Reue (contritio) „non solum maxima sed vehementissima“ sein soll, ausdrücklich bei: „Quanquam si id minus nobis consequi liceat, vera tamen et efficax contritio esse potest. Saepe enim usuvenit, ut quae sensibus subjecta sunt magis quam spiritualia nos afficiant, quare nonnulli interdum majorem ex filiorum obitu quam ex peccati turpitudine doloris sensum capiunt.“ Das kann wohl keinen anderen Sinn haben, als daß zum Wesensbestande der contritio oder der vollkommenen Reue der appretiativ höchste und heftigste Liebesschmerz genüge, der durch die caritas vorhanden ist, vermöge welcher unser vernünftige Wille die Sünde aus reiner Liebe zu Gott über Alles verabscheut und darum auch über Alles bedauert, gesündigt zu haben. Eben diese reine Liebe in ihrer appretiativen Größe, ganz abgesehen von ihrer sonstigen Intensität, vollzieht den Bruch mit der Sünde und ermöglicht den Vollzug des göttlichen Willens, weßhalb eben auch diese caritas, quae est perfectio legis, von Gregor XIII. gegenüber Bajus als jene caritas, qua contritio perficitur (Trid. sess. 14. C. 4) in Schutz genommen wurde. (Vgl. Denzinger l. c. p. 203.)

Digitized by Google

ein Hinausgehen über den wesentlich nothwendigen und wenigstens virtuell vorhandenen Grad der Intensität, sowie dieß durch die appretiative Größe bedingt ist, würde die vollkommene Reue in einem größeren Grade ihrer Vollkommenheit erscheinen lassen, und wären in dieser Hinsicht wie bei der Reue überhaupt so auch bei der vollkommenen Reue verschiedene Grade der vollkommenen Reue denkbar, wie diese denn bei einer Magdalena, bei einem Petrus und bei andern größern Büßern, z. B. einer Maria aus Egypten, einer Margaretha von Cortona u. s. w. in besonders hohen Graden zu Tage getreten ist.[1]) Aber zum Wesen der vollkommenen Reue gehörte das keineswegs nothwendig mehr, das vielmehr schon ohne den höheren Grad der Intensität, diese nur in der rechten Weise, wie gesagt, vorausgesetzt, vorhanden wäre.

Damit hätten wir denn das Wesen der vollkommenen Reue nach allen Seiten erschöpfend gewürdigt, und wir können nunmehr zur Bedeutung der vollkommenen Reue übergehen.

Zwei nothwendige Consequenzen der von den Päpsten Pius IX. und Leo XIII. ausgesprochenen Untrennbarkeit des christlichen Ehevertrages vom Sacramente.

Von Professor Dr. Ottocar v. Gräfenstein in Admont.

Schon Pius IX. sagte in der Allocutio consistorialis am 27. September 1852: „Inter fideles matrimonium non dari posse, quin uno eodemque tempore sit sacramentum.“ Dasselbe behauptet auch Leo XIII. in seiner bekannten Encyclica vom 10. Februar l. J.: „Nec quemquam moveat illa tanto-

[1]) Besteht zwischen der vollkommenen und unvollkommenen Reue ein qualitativer Unterschied, so begründet der Grad der Intensität der Reue einen quantitativen Unterschied, so daß die vollkommene Reue quantitativ auf einer um so höheren Stufe stände, je mehr die Intensität über die durch die appretiative Größe geforderte Höhe hinausginge. Freilich fehlt für die nähere Bestimmung des Größenunterschiedes der absolut und allgemein giltige Maßstab, indem der Herzensbekehrungs-Proceß der Reue wesentlich durch die jeweiligen faktischen Verhältnisse der einzelnen Person bedingt ist und in diesem Sinne schon die appretiative Größe, welche, wie gesagt, indirekt das nothwendige Maß der Intensität der Reue bestimmt, selbst nur eine relative Größe ist. Da aber auch da das Hauptgewicht nicht auf die sinnliche Fühlbarkeit, sondern auf die geistige Innigkeit des Reueschmerzes fällt, so hält im Ganzen dieser quantitative Unterschied wohl gleichen Schritt mit der in dem Grad der Uneigennützigkeit der Liebe begründeten Vollkommenheit der Contritio, wovon schon oben die Rede war. Eben nach beiden Gesichtspunkten werden die außerordentlichen Erscheinungen bei den besonders hervorragenden heiligen Büßern und Büßerinnen zu beurtheilen sein, und nach beiden Seiten soll man den vollkommeneren Grad der vollkommenen Reue anstreben.

Digitized by Google

pere a Regalistis praedicatá distinctio, vi cujus contractum nuptialem a sacramento disjungunt, eo sane consilio, ut, Ecclesiae reservatis sacramenti rationibus, contractum tradant in potestatem arbitriumque principum civitatis. — Etenim non potest hujusmodi distinctio, seu verius distractio, probari, cum exploratum sit in matrimonio christiano contractum a sacramento non esse dissociabilem; atque ideo non posse contractum verum et legitimum consistere, quin sit eo ipso sacramentum.“ In diesen Aussprüchen haben beide Päpste nicht etwa nur ihre Privatansicht über die Ehe unter Christen an den Tag legen wollen, sondern sie sprachen dazumal ex cathedra. Sie erhoben nämlich ihre Stimme gegen die Irrthümer ihrer Zeit rücksichtlich der christlichen Ehe und die unberechtigten Eingriffe der weltlichen Regierungen in dieses der Kirche ureigene Gebiet; sie walteten da ihres Amtes als Hirten und Lehrer aller Gläubigen, indem sie eine die Ehe betreffende Glaubenswahrheit, und zwar als doctrinam ab universa ecclesia tenendam, definirten, wobei sie eben desselben, ihnen schon in dem hl. Petrus verheißenen, Privilegiums der Unfehlbarkeit theilhaftig waren, womit der göttliche Heiland seine Kirche ausgerüstet hat. (S. C. Vatican. sess. 4. cap. 4.)

Ist aber jeder unter Christen (fideles) giltig geschlossene Ehevertrag zugleich ein Sacrament, so ergeben sich daraus zwei nothwendige Consequenzen, und zwar:

I.

daß das Gesetzgebungsrecht über die Wesenheit, d. h. das Zustandekommen, den Bestand und die Auflösung einer christlichen Ehe einzig nur der Kirche zustehen könne, und dem Staate ein irritirender Einfluß darauf nicht zukomme, weil ausschließlich nur die Kirche das Recht hat, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen Sacramente giltig ausgespendet und empfangen werden können und sollen, weßhalb das Concil. Trid. mit Recht den Bann ausgesprochen hat über Jeden, der dieses ihr Recht zu läugnen sich erkühnt. (Sess. 24. can. 3. 4. u. 12.)

Die Ehe, sagt Kutschker (Eherecht B. I. §. 7) ist kein bürgerlicher Vertrag, sondern ein religiöser, heiliger Act, was auch das Concil von Trient bestätigt mit den Worten: „Sancta enim res est matrimonium, et sancte tractandum.“ (Sess. 24. c. 10. de ref. matr.). Nein, nicht den bürgerlich giltigen Ehevertrag hat Christus der Herr zu einem Sakramente erhoben; war und ist ja noch die staatliche Ehegesetzgebung so unendlich verschieden und wandelbar. Nach jüdischem und heidnischem Rechte und

Digitized by Google

Herkommen war die Ehe auflöslich, und selbst die Bigamie war nicht ausgeschlossen, während nach Christi Lehre eine auflösliche Verbindung zwischen Mann und Weib, oder gar eine mit mehreren Weibern gar keine Ehe wäre, und noch weniger ein Sakrament sein könnte; denn Taufe und Unauflöslichkeit machen eben im Neuen Bunde die Ehe zu einem Sakramente.

Nicht irgend einen staatlichen Ehevertrag, sondern jene naturrechtliche Verbindung zwischen Mann und Weib, welche Gott selbst nach der Erschaffung des ersten Menschenpaares („ante omnem civilem societatem", wie Papst Pius VI. dto. 11. Juli 1789 an den Bischof von Erlau schreibt), durch einen positiven Akt angeordnet hat, und welche in ihrer ursprünglichen Unauflöslichkeit und Würde durchzuführen die Menschen nach der Erbsünde schon zu schwach waren, — wie wir dieß ja sehen selbst an den frommen Patriarchen, und weßhalb Gott den Juden den Scheidungsbrief bewilligen mußte (Math. 19: „Ab initio autem non fuit sic"), — diese Verbindung hat der göttliche Heiland zu einem h. Sakramente erhoben, um seine Erlösten durch eine besondere, in diesem Sakramente ihnen zufließende, Gnade in den Stand zu setzen, ihren Ehestand so zu halten, wie ihn Gott ursprünglich eingesetzt hat.

Schon die Juden und Heiden hielten ihre Eheverbindungen für heilige Akte, um wie viel mehr gilt dieß von der christlichen Ehe! Mochte auch M. Luther die Ehe als ein rein weltlich' Ding erklären; wollten und wollen doch gerade seine gläubigsten Anhänger von einer staatlichen Ehe nichts wissen; und mochte es auch eine Zeit geben, wo von allen Cathedern herab gelehrt wurde, daß der Ehevertrag die Kirche nichts angehe, und darüber nur der Staat zu bestimmen habe; die immense Majorität des katholischen Volkes sah in der Ehe immer nur das Sakrament, und die katholischen Fürsten selbst, in deren Solde die Herren Professoren die Rechte des Staates auf die Ehe vertheidigten, trauten der ihnen zugesprochenen Machtvollkommenheit nicht, sondern wandten sich von jeher bis auf die neueste Zeit in allen schwierigen Ehefällen ihrer eigenen Familienglieder an den h. Stuhl, oder, wenn dieser sich nicht willfährig zeigte, an ihre gefügigeren Landes-Bischöfe, wie dies selbst Napoleon I. that hinsichtlich der Ehe seines Bruders Jerome mit Miß Paterson, und seiner eigenen mit Josefine, so daß man vor 1848 wohl fragen konnte: wer und wo denn jener omnipotente Staat sei, dem alles Recht über die christliche Ehe zustehen sollte, da ja Fürsten und Volk in derselben nur das Sakrament erkannten.

Digitized by Google

(Seitdem freilich weiß es alle Welt, daß die liberalen Volksvertreter sich als diesen allmächtigen Staat ansehen.)

Möge der Kaiser (der Staat) behalten, was sein ist, aber auch der Kirche lassen, was ihr zusteht. Möge die weltliche Gewalt die bürgerlichen Wirkungen der Ehe bestimmen, und die mit dem Ehevertrage verbundenen Sachenrechte ordnen, möge auch er seinerseits Eheverbote aufstellen, die Kirche wird auf die Beobachtung derselben dringen; (§. 69 der Anweisung f. d. geistl. Gerichte); das Wesen des christlichen Ehevertrages aber, die Knüpfung und Lösung des Ehebandes (vinculum matr.) muß er der Kirche lassen, weil dieses Band ein heiliges, weil dieser Vertrag zugleich ein Sakrament ist.

Ist jede giltige Ehe unter Christen ein Sakrament, so folgt daraus

II.

daß nicht der Priester, sondern nur die Contrahenten die Ausspender (Minister) des Sakramentes der Ehe sein können.

Ist die Ehe auch kein bürgerlicher Vertrag, hat sie doch die Natur eines Vertrages. „Matrimonium solo consensu contrahitur“ sagt Papst Alexander III. (cap. 14. de spons. et matr.) und das Concilium Florentinum erklärt: „Causa efficiens matrimonium regulariter est mutuus consensus per verba de praesenti expressus.“ (Decret.)

Kommt die Ehe einzig nur durch den beiderseitigen Consens der Brautleute zu Stande, ist es nicht abzusehen, was der Priester (Pfarrer) dabei Wesentliches zu thun hätte. Minister eines Sakramentes ist Derjenige, welcher die Form mit der Materie vereinigt, und so als instrumentale Ursache durch Applikation der nothwendigen Worte das sichtbare Zeichen zum Träger der unsichtbaren Gnade macht; bei jedem Sakramente muß der Ausspender die Materie in seiner Gewalt haben. Selbst beim Sakramente der Buße verwaltet der Priester das sichtbare Zeichen, indem er durch die Ertheilung oder Verweigerung der Absolution den Stoff in seiner Gewalt hat. Bei der Ehe jedoch sind nur die Contrahenten in diesem Besitze, da es nur von ihnen abhängt, durch wechselseitige Uebergabe ihrer Persönlichkeiten und Annahme derselben mittelst ihres ausdrücklichen Consenses die Materie mit der Form zu vereinigen, und also das Band der Ehe zu knüpfen, welches unter Getauften den Character eines Sakramentes involvirt, ohne daß hierzu der Einfluß irgend einer außenstehenden dritten Person erforderlich wäre. So argumentirte schon S. Thomas v. Aquin zu seiner Zeit. Allerdings hat die

Digitized by Google

Kirche nicht bloß das Recht zu bestimmen, welche Christen persönlich unfähig seien, einen giltigen Ehevertrag einzugehen, (wie z. B. nahe Verwandte ꝛc.), sondern es steht auch in ihrer Gewalt, für die Abschließung dieses Vertrages gewisse Formen vorzuschreiben, von deren Beobachtung die Giltigkeit des Ehevertrages abhängen soll; wie das Concilium Trid. auch wirklich eine solche wesentliche Form aufgestellt hat, indem es in seinem Reformdecrete „Tametsi“ (sess. 24. cap. 1. de ref. matr.) die Gegenwart des eigenen Pfarrers oder dessen Stellvertreters und wenigstens zweier Zeugen als nothwendig erklärt hat, damit fortan unter den Christen eine giltige, sakramentalische Ehe zu Stande komme.

Es frägt sich da, ob das Concilium durch dieses Decret alle in Abwesenheit des eigenen Pfarrers oder eines Priesters bereits abgeschlossenen, und in Zukunft noch abzuschließenden Ehen ohne Unterschied für ungiltig erklären, und den Priester (Pfarrer) als Ausspender dieses Sakramentes aufstellen wollte? Daß dieß nicht der Fall war, ist gewiß.

Die Kirche hat von jeher bei Eheschließungen die Gegenwart eines Priesters verlangt, und die heimlichen, ohne kirchliche Zeugen geschlossenen Ehen verboten, weil sie dabei keine Sicherheit hatte, ob wirklich eheliche, oder blos concubinarische Verbindungen beabsichtigt waren, weßhalb schon Tertullian (Pud. 4) schreibt: „Apud nos occultae conjunctiones i. e. non prius apud ecclesiam professae, juxta moechiam et fornicationem judicari periclitantur.“ Er wollte sagen: Nicht, daß solche geheime Verbindungen nicht giltige Ehen sein könnten, sondern, weil die Kirche von ihnen officiell keine Kenntniß hat, laufen sie Gefahr, für Concubinate gehalten zu werden. Dieses alte Verbot hat das Tridentinum in seinem Decrete Tametsi erneuert, jedoch unter einer verschärften Strafe, der Ungiltigkeit der Ehe bei Mißachtung desselben.

Nicht als Minister Sacramenti sollte der Parochus proprius, oder dessen Stellvertreter bei jeder Eheschließung zugegen sein, sondern als Testis authorizabilis, der da im Namen der Kirche, und nöthigenfalls durch urkundliche Auszüge aus der Trauungsmatrikel bezeugt, daß diese Verbindung in facie ecclesiae geschlossen, und somit eine wirkliche Ehe sei. Dasselbe sprach auch die authentische Auslegerin der Tridentinischen Beschlüsse, die S. Congr. Concilii, 1751 in Causa Spolet. aus, mit folgenden Worten: „Parochus in Matrimonium nullam exercet jurisdictionem, quum ex veriori et receptiori sententia non sit minister hujus sacramenti, sed sit testis specta-

Digitized by Google

bilis, qui cum aliis testibus certam reddit ecclesiam, hunc atque illum matrimonium contraxisse.“

Die Frage: wer der Ausspender des Sakramentes der Ehe sei, wollte das Concilium nicht entscheiden, und die Kirche hat dieselbe bis auf den heutigen Tag nicht definitiv entschieden. Wir wissen nur, daß bis auf Melchior Canus († 1560) alle Theologen der Meinung der Scholastiker anhingen, welche die Contrahenten für die Minister dieses Sakraments hielten, so zwar, daß laut Pallavicini's Hist. Conc. Trid. (Tr. I. XX. c. 4) unter den 300 zu Trient anwesenden Theologen kaum 12 mit Canus der Meinung waren, daß der Priester Ausspender auch dieses Sakramentes sei.

Ließe es sich nun beweisen, daß die vielen vor dem Jahre 1563, wo das Decret Tametsi erlassen wurde, geheimen, ohne Gegenwart eines Priesters geschlossenen Ehen, (falls ihnen kein anderes Hinderniß im Wege stand), giltige Eheverträge und somit nach dem Ausspruche der P. P. Pius IX. und Leo XIII. sakramentalische Ehen waren; ließe es sich ferner nachweisen, daß auch jetzt noch, nach Erscheinen obigen Decrets, in unzähligen Fällen und an zahllosen Orten in Abwesenheit jedes Pfarrers oder Priesters, oder doch ohne irgend eine Mitwirkung von seiner Seite, giltige und somit sakramentalische Ehen eingegangen werden können, dann kann der Priester, dessen Gegenwart und Mitwirkung zum Zustandekommen einer sakramentalischen Ehe nicht absolut nothwendig ist, nicht der Minister dieses Sakramentes, sondern es können dieß nur die Contrahenten sein.

Diesen Beweis zu führen, unterliegt keiner Schwierigkeit; derselbe stützt sich auf folgende Gründe, die theils aus dem genannten Decrete selbst, theils aus der Praxis der Kirche in Ehesachen genommen sind.

1. Gleich am Eingange des Decrets Tametsi spricht das Concil das Anathem über Diejenigen aus, „qui negant clandestina matrimonia, libero contrahentium consensu facta, vera et rata esse matrimonia“; wodurch die hl. Synode ausdrücklich erklärte, daß die bisher (bis 1563) gegen das ausdrückliche Verbot der Kirche ohne Intervention eines Priesters geschlossenen heimlichen Ehen zwar verbotene, jedoch vera, wirkliche, und rata, d. h. kirchlich giltige und sakramentalische Ehen gewesen seien.

2. Verlangt das Concil für die Zukunft bei Eheschließungen nur die Gegenwart des Pfarrers und wenigstens zweier Zeugen, (praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius

Digitized by Google

parochi, seu ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus), wozu die S. Congr. Concilii erläuternd beifügt: „Non pertinet ad substantiam Sacramenti, ut parochus aliqua verba proferat“; was geradezu unerklärlich wäre, wenn der Pfarrer das Sakrament ausspendete, da er als Minister Sacramenti bei der Vereinigung der Form mit der Materie ja sprechen müßte.

3. Hat die Kirche für dieses Sakrament gar keine bestimmte Form aufgestellt, was sich nur erklärt, wenn man annimmt, daß die Contrahenten selbst sich dasselbe ausspenden; denn dann besteht die Form dieses Sakramentes in der Annahme der übergebenen Materien, d. h. in der beiderseitigen Consenserklärung, für welche aber sich keine bestimmte Form aufstellen läßt, weil diese Erklärung zwar in der Regel durch Worte (regulariter per verba sagt das Conc. Flor.) zu geschehen hat, allein nach Umständen auch ohne Worte, durch Winke, Zeichen oder Handlungen ausgedrückt werden kann. Was den Pfarrer anbelangt, sagt das Decret nur: „Parochus, viro et muliere interrogatis, vel dicat: Ego vos in matrimonium conjungo, in nom. P. et F. et Spiritus S., vel aliis utatur verbis juxta receptum uniuscujusque provinciae ritum.“ Nun aber lauten die in einzelnen Provinzen und Diöcesen bei der sogenannten Copulation vorgeschriebenen Formeln nicht selten derartig, daß sie den Gedanken, der Pfarrer (Priester) sei Ausspender dieses Sakramentes, völlig ausschließen. So z. B. spricht nach dem Rituale der Diöcese Seckau der Priester, nachdem die Brautleute ihren Consens gegeben, die Trauungsringe sich gegenseitig angesteckt und ihre Hände verbunden haben, folgende Copulationsformel: „Matrimonium, in facie ecclesiae inter vos contractum, Deus confirmet, et ego illud approbo, perficio atque solemnizo, in nom. P. et F. et Sp. S. Amen“; worauf er noch deutsch hinzufügt: „Die eheliche Verbindung, welche Ihr da vor Gott und seiner Kirche geschlossen habt, wolle Gott befestigen und ich bestätige sie aus Vollmacht derselben heil. Kirche. Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes. Amen.“ Mit welchen Worten der Priester (Pfarrer) deutlich genug ausspricht, daß nicht er den Brautleuten das Sakrament ausspende, sondern daß sie selbst unter sich schon die Ehe geschlossen haben, und er nur als testis authorizabilis dieselbe im Namen der Kirche bestätige (approbo), mit seinem Segen bekräftige (perficio), und vor aller Welt feierlich bezeuge. (solemnizo). Auch das Decret Tametsi unterscheidet zwischen der Schließung der Ehe und ihrer Einsegnung durch den Priester, indem es verordnet: „ut conjuges ante

Digitized by Google

benedictionem sacerdotalem, in templo suscipiendam, in eadem domo non cohabitent", mit welchen Worten das Concilium zu verstehen gibt, daß die Brautleute, sobald sie praesente parocho et coram 2 testibus den Consens gegeben haben, bereits Conjuges seien, bevor noch die priesterliche Einsegnung geschehen ist, und daß diese in der Kirche (in templo) vorzunehmen sei, während die Eheschließung auch an einem anderen passenden Orte stattfinden könnte.

4. Die oben angeführte Copulationsformel, und die darauf folgende überall übliche „Benedictio sponsae" (nuptialis) sind eben nur Segnungen, und der Begriff des Segens sagt schon, daß er nicht zum Wesen des Sakramentes gehöre; sonst hätte die Kirche diese Benedictio den sich wieder verehelichenden Witwen sicher nicht entzogen, da ja der heil. Paulus (1 Cor. 7.) ausdrücklich schreibt: „Si dormierit vir ejus, liberata est; cui vult, nubat, tantum in Domino." Ein Matrimonium in Domino aber ist gewiß eine kirchlich giltige, sakramentalische Ehe.

5. Fordert das Tridentinum nur die Gegenwart des Pfarrers bei der Eheschließung; allerdings nicht bloß seine physische, sondern auch moralische Gegenwart, d. h. er soll nicht bloß körperlich gegenwärtig sein, sondern auch die Abschließung der Ehe sehen und hören, um sie bezeugen zu können. Ob er aber dabei freiwillig oder gezwungen zugegen ist, ob er dazu gerufen worden, oder nur zufällig daher gekommen, oder durch List und Trug herbeigelockt worden ist, ob er sich dabei durch ein Wort oder eine Handlung betheiligt oder nicht, ist gänzlich gleichgiltig, wie dieß die S. Congr. Concil. auf die Anfrage eines Bischofs anno 1581 ausdrücklich erklärt hat. (Conc. Trid. v. Petz Passau 1877 pag. 282 n.) Ja noch mehr. Mag auch der Pfarrer von dem Zustandekommen einer Ehe durchaus nichts wissen wollen, mag er durch Schliessen seiner Augen, durch Verstopfen seiner Ohren, während er doch das Brautpaar und die Zeugen gesehen, und den Eheconsens gehört hat, ein Nichtsehen und Nichthören simuliren, kommt nach der übereinstimmenden Meinung aller Canonisten der Ehevertrag, von dem das Sakrament untrennbar ist, dennoch zu Stande, was geradezu unmöglich wäre, wenn der Pfarrer der Ausspender desselben wäre; weil ja bei jedem Sakramente nebst der gehörigen Materie und Form auch die Intention des Ministers, das Sakrament ausspenden zu wollen, unumgänglich nothwendig ist.

6. Daß das Concil von Trient die Gegenwart des Pfarrers oder eines stellvertretenden Priesters bei der Eheschließung nicht

Digitized by Google

als absolut nothwendige Förmlichkeit für alle Ehen unter Christen aufstellen wollte, erhellt ferner daraus, daß es die obligirende Kraft der neuen Verordnung an eine Bedingung knüpfte, welche es am Schluße des mehrgenannten Reformdekretes mit folgenden Worten aussprach: „decernit (S. Synodus) insuper, ut hujusmodi decretum in unaquaque parochia suum robur post 30 dies habere incipiat a die primae publicationis, in eadem parochia factae, numerandos.“ Dieses Decret soll also nur verbindlich, und die Gegenwart des eigenen Pfarrers nur nothwendig sein in jenen Pfarren, wo dasselbe promulgirt worden ist. Nun ist aber das Tridentinum und speciell das erwähnte Formdecret desselben, nicht bloß in den Ländern der Ungläubigen, sondern auch in christlichen dort, wo dazumal der Protestantismus oder das orientalische Schisma vorherrschend war, wie in England, Schottland, einem Theile von Irland, Rußland, in den skandinavischen Reichen, einem großen Theile von Nordamerika und Deutschland nicht angenommen und verkündigt worden. Ja selbst in katholischen Ländern unterblieb diese Verkündigung in einzelnen Pfarren, die damals noch im Besitze der Protestanten waren. In allen diesen Ländern, Reichen, ja selbst in solchen einzelnen Pfarren können noch immer ohne Intervention des eigenen Pfarrers, oder irgend eines katholischen Priesters giltige, sakramentalische Ehen geschlossen werden, weil das Concilium selbst die verbindende Kraft seines Reformdecretes von dessen Verkündigung „in singulis dioecesium parochiis“ abhängig gemacht hat.

7. Aber auch wenn das Decret Tametsi in einer Pfarre zwar promulgirt, später aber, weil diese mit der Zeit akatholisch geworden, wieder außer Uebung gekommen ist; oder wo die Beobachtung desselben physisch oder moralisch unmöglich wird, hört nach der einstimmigen Lehre der Canonisten die Verbindlichkeit des Dekretes auf. Als die Giltigkeit einer im Jahre 1821 in der Pfarre Castor zu Koblenz vor dem protestantischen Pastor ohne Assistenz des katholischen Pfarrers geschlossenen gemischten Ehe dem hl. Stuhle zur Beurtheilung vorgelegt wurde, stellte die Congreg. S. Officii folgende 2 Fragen: a. ob in Koblenz das Tridentinum verkündigt worden, und b. ob in St. Castor zur Zeit des Conciliums oder später ein protestantischer Seelsorger angestellt war? Die erste Frage wurde bejaht, die zweite verneint, und die Ehe von der Congregatio unterm 26. Jänner 1853 für ungiltig erklärt, weil zur Zeit der Eheschließung (1821) das Dekret Tametsi in der Kölner-Kirchen-Provinz auch für gemischte Ehen noch verbindlich war. Wäre

Digitized by Google

die zweite Frage auch bejaht worden, würde die Ehe ohne Zweifel für giltig erklärt worden sein, weil der h. Stuhl angenommen hätte, daß das Eheformdecret in der genannten Pfarre entweder schon ursprünglich nicht verlautbart worden, oder später außer Uebung gekommen sei. Ebenso können heutzutage in Folge des sogenannten Culturkampfes in Preußisch-Schlesien, Westphalen und Rheinpreußen, in welchen Provinzen das Tridentinum unzweifelhaft promulgirt worden ist, giltige und somit sakramentalische Ehen zu Stande kommen, bloß durch den beiderseitigen Consens der Brautleute in Gegenwart zweier Zeugen dort nämlich, wo der katholische Pfarrer exilirt ist, und die Eheschließung vor demselben nur mit Gefahr oder unerschwinglichen Kosten möglich wäre. — Eine Entscheidung der S. Cong. Conc. vom 5. September 1626 erklärt zwar jene Ehen für ungiltig, zu deren Schließung Brautleute aus Orten, wo das Decret Tametsi in Kraft besteht, in fraudem legis, übersiedeln in eine Pfarre, wo dasselbe nicht verbindlich ist; setzt aber ausdrücklich bei: „quin ibidem verum vel quasi-domicilium antea acquisierint". Haben daher solche Brautleute an letzterem Orte vor ihrer Ehe (antea) sich so lange aufgehalten, daß sie daselbst wenigstens ein Quasidomicilium erworben haben, ist ihre allda geschlossene clandestine Ehe giltig selbst in dem Falle, daß sie an diesen Ort übersiedelt wären in der Absicht, um ihrem Parochus proprius auszuweichen. (Aichner, Compend. J. E. Edit. IV. pag. 658.) Es ist diese Anordnung ein Mittel, in außerordentlichen Fällen die Freiheit der Eheschließung zu sichern; denn bei Eingehung von Ehen werden nicht selten die mächtigsten Leidenschaften, als Liebe, Haß, Stolz und Habsucht, aufgeregt, und die Freiheit der Eheschließung muß nöthigenfalls selbst gegen den eigenen Pfarrer, oder eine andere Person, welche diesen in ihrer Gewalt hat, und die Ehe verhindern könnte, geschützt werden.

8. Ein weiterer Beweis, daß die Gegenwart des Pfarrers oder eines Priesters überhaupt zu einer giltigen Ehe nicht unumgänglich nothwendig sei, ist die Thatsache, daß der h. Stuhl selbst rücksichtlich ganzer Länder, Kirchenprovinzen und Diözesen, in denen das Tridentinum auch nachweislich verkündigt worden ist, das Dekret Tametsi später zu Gunsten der rein protestantischen und der gemischten Ehen wieder außer Kraft gesetzt hat. So Benedikt XIV. in seiner berühmten Declaratio vom Jahre 1741 für die Niederlande, welche Nachsicht von den nachfolgenden Päpsten auf Quebek und Canada, die Küste Malabar, Culm, Russisch-Polen, Irland, Cleve und

Digitized by Google

Preussisch-Schlesien, die Diözese New-Orleans, von P. Pius VIII. 1830 auf die Cölner-Kirchenprovinz und von P. Gregor XVI. 1841 auf Ungarn und Siebenbürgen ausgedehnt worden ist. In allen diesen Ländern und Orten können Protestanten untereinander oder mit Katholiken vor dem akatholischen Seelsorger oder vor der weltlichen Obrigkeit, oder unter sich, jedoch immer in Gegenwart zweier Zeugen kirchlich giltige Eheverträge eingehen, wenn auch nur die eine Brautperson in diesen Ländern ihren Wohnsitz hat, und daselbst die Ehe geschlossen wird, so daß z. B. eine katholische Person aus dem cisleithanischen Oesterreich, wo das Decret Tametsi auch für die gemischte Ehe noch in Kraft besteht, in Ungarn oder Siebenbürgen eine dortige protestantische Person auch non observata Forma Tridentina giltig ehelichen kann. (Anweisung für die geistlichen Gerichte §. 38.)

9. Daß die Contrahenten selbst sich das Sakrament der Ehe ausspenden, geht auch hervor aus der Praxis der Kirche hinsichtlich jener gemischten Ehen, bei welchen die Cautelen, welche die Kirche zu einer Dispens von dem verbietenden Hindernisse der gemischten Religion erfordert, verweigert werden.

Bei solchen Ehen ist es jetzt dem katholischen Pfarrer erlaubt, ja, um eine Civilehe zu verhindern, und wenigstens dem Wortlaute des Tridentinums de praesente parocho zu genügen, sogar Pflicht, eine passive Assistenz zu leisten, bei welcher er gewiß das Sakrament nicht ausspendet, da er dabei nichts zu thun hat, als den Consens der Brautleute aufzunehmen, und in seine Trauungsmatrikel einzutragen. Und doch sind auch solche verbotene Ehen, weil coram proprio Parocho et 2 Testibus eingegangen, kirchlich giltige, und somit sakramentalische Ehen, weshalb sie P. Benedict XIV. „matrimonia sacrilega“ nennt.

10. Hiezu kommt noch das milde Verfahren der römischen Curie in Betreff der Ehen, welche Protestanten unter sich vor ihrem akatholischen Seelsorger oder der weltlichen Obrigkeit schließen, in Gegenden, wo sie zahlreich wohnen, und wo das Decret Tametsi für ihn noch nicht ausdrücklich suspendirt ist, wie in Oesterreich, Baiern ꝛc. Es unterliegt kaum mehr einem Zweifel, daß auch diese, nach katholischen Grundsätzen eigentlich ungiltige Ehe, heutzutage ebenfalls als giltige Ehen anzusehen seien; vorausgesetzt nämlich, daß beide Contrahenten giltig getauft sind, ihnen kein anderes trennendes Ehehinderniß im Wege steht, und sie, falls sie eine Civilehe schließen, dabei nicht bloß einer gesetzlichen Förmlichkeit zu genügen, sondern eine wirkliche Ehe einzugehen beabsichtigen. Solchen Protestanten ist ja die Beobachtung des Tridentinischen Dekretes gar

Digitized by Google

oft physisch, oder doch nach ihren Religionsgrundsätzen und von Jugend auf eingesogenen Vorurtheilen wenigstens moralisch unmöglich, und gar Viele aus ihnen könnten daher, wenn dieses Decret auch für sie noch immer verbindliche Kraft hätte, gar keine giltige Ehe schließen, „quod longe abest a doctrina et praxi ecclesiae catholicae“ schreibt P. Pius VI. in dem schon angeführten Briefe an den Bischof von Erlau. Nur dürfen, fügt der Papst bei, diese Ehen nicht geschlossen sein unter der ausdrücklichen Bedingung ihrer Auflöslichkeit, weil diese Bedingung eine conditio repugnans substantiae matrimonii (bono sacramenti) wäre. In gleichem Sinne verordnet auch die im hohen Ansehen stehende Eichstädter-Pastoralinstruction vom Jahre 1854, daß die Ehen der (giltig) getauften Protestanten, welche zur katholischen Kirche zurückkehren, nach katholischem Rechte zu beurtheilen seien „excepto clandestinitatis impedimento“, welches für sie nicht besteht. Und daß solche Protestanten, wenn sie im Momente ihrer Trauung eine wahre Ehe, d. h. eine lebenslängliche Verbindung beabsichtigen, auch das Sakrament empfangen, ist mehr als wahrscheinlich, weil jede giltige Ehe unter Getauften ein Sakrament ist. Deshalb schreibt auch Pius VI. in dem erwähnten Briefe: „Nil obstat, quominus acatholici, utpote baptizati, dum matrimonium sub certis conditionibus contrahunt, illud, licet illicite, tamen valide, etiam ut sacramentum, contrahere dicantur.“ Eine andere Frage ist freilich die, ob die sakramentalische Gnade, die solche Brautleute sich gegenseitig ausspenden, an ihnen ihre Wirksamkeit äußern könne, so lange sie an ihren Irrthümern hartnäckig festhalten, oder gar die eine, wahre Kirche anfeinden? Allein diese actuelle Wirksamkeit der sakramentalen Gnade ist ja auch oft fraglich bei katholischen Eheleuten, die in ihrem Leichtsinn, derselben ebenfalls Hindernisse entgegensetzen. Diesen hier entwickelten Ansichten gemäß pflegt die katholische Kirche akatholische Eheleute nach ihrer Convertirung wohl zu firmen, nicht aber ihre Ehen neu einzusegnen; und wer wagt es zu behaupten, daß sie solchen Convertiten, die in der Regel nur nach langem, bitteren Kampfe, und nicht selten unter großen Opfern sich bekehrt haben, und dann gerade zu den eifrigsten Katholiken gehören, die Gnade des Sakramentes vorenthalten wollte?

11. Ein weiterer Beweis dafür, daß die Contrahenten selbst Minister des Sakramentes der Ehe seien, ist auch die in der Kirche übliche Convalidation so mancher in Forma Tridentina geschlossenen, jedoch wegen eines trennenden Hindernisses ungiltigen Ehe, wo also diese von Neuem eingegangen werden muß, wenn sie fortbestehen soll. Ist das Hinderniß geheim und

Digitized by Google

privatrechtlicher Natur, findet diese Convalidation ohne Priester und Zeugen, bloß zwischen den bisherigen Scheineheleuten durch ausdrückliche oder thatsächliche Consenserneuerung statt. Auch bei solchen Ehegatten läßt sich nicht annehmen, daß man ihnen deßhalb das Sakrament entziehen wolle, weil sie ursprünglich eine ungiltige Ehe geschlossen haben, denn selbst bei den Hindernissen des Irrthums, Furcht und Zwang, u. a. konnten möglicherweise die Contrahenten ganz unschuldig gewesen, und das Hinderniß ohne ihr Wissen und ihren Willen durch eine dritte Person veranlaßt worden sein.

12. Endlich läßt die uralte Praxis der Kirche bei Eheschließungen durch Bevollmächtigte sich viel leichter erklären, wenn man die Contrahenten als Ausspender des Ehesakramentes annimmt, weil die Ehe die Natur eines Vertrages hat, welchen Jedermann auch durch einen bevollmächtigten Stellvertreter giltig abschließen kann. Ist aber der Ehevertrag giltig, ist damit auch das Sakrament untrennbar verbunden.

Obige Aussprüche der Päpste Pius IX. und Leo XIII. und die daraus gezogenen zwei Consequenzen hängen innigst untereinander zusammen, und unterstützen sich gegenseitig. Denn nur dann, wenn jede unter Christen giltig geschlossene Ehe eo ipso ein Sakrament ist, läßt sich das ausschließliche Gesetzgebungsrecht in Bezug auf das Eheband der Kirche vindiciren; und da so viele Ehen giltig geschlossen worden, und noch immer giltig eingegangen werden können ohne die Gegenwart und Mitwirkung des eigenen Pfarrers oder irgend welchen Priesters, können nur die Contrahenten Ausspender des Sakramentes sein. Ohne diese zweite Consequenz kann weder der Ausspruch der genannten Päpste, noch das erwähnte Recht der Kirche auf die Ehe aufrecht erhalten werden. Denn, macht man den Priester zum Minister des Ehesakramentes, so trennt man den Ehevertrag, der ja vor dem priesterlichen Segen zu Stande kommt, von dem Sakramente. Derselbe ist dann vor dem Hinzutreten der sakramentalischen Eigenschaft ein weltlicher Vertrag, in Betreff dessen der Staat das Bestimmungsrecht für sich in Anspruch nehmen kann. Anders ist es, wenn die Contrahenten, indem sie den Vertrag schließen, gleichzeitig sich auch das Sakrament spenden. Wer immer den Priester als Minister dieses Sakramentes aufstellt, kommt unwillkürlich auf jene aus Nuytz: Jur. eccles. Institut. entnommene, und von P. Pius IX., ddo. 12. August 1851 als falsch verworfene Proposition hinaus, welche lautet: „Matrimonium non esse Sacramentum, nisi quid contractui accessorium, ab eoque separabile, ipsumque Sacramentum in una tantum nuptiali benedictione situm esse.“

Digitized by Google

Die Vollendung der Welt nach der Lehre der hl. Schrift und Tradition.[1])

Von Dr. Johann Pánek, k. k. o. ö. Professor an der theol. Facultät zu Olmütz.

III.

Zeitpunkt und Beschaffenheit des Weltbrandes.

Was den Zeitpunkt des Weltbrandes und somit auch der Weltvollendung betrifft, so kann dieser allerdings insofern nicht fraglich sein, als er im Allgemeinen der Wiederkunft Christi angehört; denn in der oben citirten Stelle aus dem II. Briefe Petri cap. III. wird der Tag des Herrn, der Tag der Wiederkunft Christi zum Weltgerichte, zweimal, v. 10. und v. 12. als die Zeit des großen Ereignisses bezeichnet; dagegen ist es schwer zu bestimmen, ob der Weltbrand dem Gerichte über die Menschen, noch genauer dem Schlußakte desselben, der Fällung und Verkündigung des Gerichtsspruches vorausgehen oder unmittelbar nachfolgen werde. Wenn die Zeichen am Himmel und auf Erden, von denen Matthäus im XXIV. Capitel spricht, nicht blos die Vorboten der Weltveränderung sind, sondern mit ihr zusammenfallen, so wäre anzunehmen, daß der Weltbrand jedenfalls dem Schluß des Gerichtes über die Menschen vorausgehen werde. Dieser Ansicht ist der hl. Thomas von Aquin, und er begründet seine Ansicht in folgender Weise: „Daß die Auferstehung dem Gerichte vorangehe, ist gewiß. Gleichzeitig mit der Auferstehung erfolgt die Glorifikation der Leiber der Auserwählten. Mit dieser ist aber die Erneuerung der bewußtlosen Schöpfung verbunden.“[2]) Richard, Durandus und Andere schließen sich an den hl. Thomas an.[3]) Anselm und Bonaventura lassen nach dem Vorgange des hl. Augustin[4]) das Weltgericht dem Weltbrande vorausgehen.[5]) Geht aber das Weltgericht dem Weltbrande voraus, so hätten wir denselben wohl in dem Momente uns vorzustellen, wo die Gerechten, nachdem sie ihren Urtheilsspruch empfangen haben, in die höhere Region um Christus geschaart ihre leibliche Himmelfahrt antreten, um dann, nach geschehenem Weltbrande, auf die erneuerte Welt, als ihren eigentlichen Wohnsitz zurückzukehren.

Was für ein Feuer hat man aber unter dem Weltbrande zu verstehen? Ein wirkliches, ein natürliches, ein körperliches, nicht wesentlich verschieden von unserem Feuer, sagen Einige, das,

---

[1]) Vgl. Quartalschrift, 1880, 3. Heft, S. 487 ff. — [2]) Thomas in l. IV. dist. 47. qu. 2. art. 3. qu. 1. [3]) Richardus in l. 4 Sent. dist. 47. art. 4. 5. Durandus in eand. dist. qu. 3. — [4]) Augustinus de civ. Dei. XX. c. 16. — [5]) Bonaventura in lib. IV. Sent. dist. 47. art. 2. qu. 4. Anselmus in Elucid.

Digitized by Google

dessen sich Gott auch bei Erschaffung der Welt bediente zur Ausbildung und Vollendung seiner Geschöpfe. Sobald nämlich Gott den ersten Stoff der Welt aus nichts hervorgebracht hat, sprach er: „Es werde Licht, und es ward Licht." (l. Mos. l. 3.) Licht ist die Wirkung des Feuers. Dieses erschaffenen Feuers bediente sich Gott die Luft auszudehnen, die vermischten Theile der Weltkörper von einander zu trennen oder zu verbinden u. s. w. Es ist allenthalben Feuer in der Erde und in allen Weltkörpern, und das ist hinlänglich, Alles in Brand zu setzen. Gott darf nur die Schranken, die das Feuer jetzt zurückhalten, aufheben, und es wird sich über alle Geschöpfe ausbreiten, es wird Alles durchdringen, Alles auflösen, und auf seine Grundstoffe zurückführen. Analog ist das Wasser der Sündfluth, das eine Umgestaltung an Himmel und Erde hervorbrachte. Gott bediente sich dazu auch keines neuen Wassers, auch nicht eines übernatürlichen, sondern „die Schleußen des Himmels thaten sich auf, und alle Brunnen der großen Tiefe brachen auf" (l. Mos. VII. 11.), d. i. Gott bediente sich des im Weltgebäude selbst befindlichen Wassers, indem er es aus den ihm angewiesenen Schranken treten ließ, es entfeßelte.[1]) — Andere nehmen aber ein übernatürliches, nicht näher bestimmbares Feuer an. Doch scheint die Ansicht jener, welche ein körperliches Feuer annehmen, vorzuziehen zu sein, da ja dasjenige, worauf das Feuer einwirken soll, selbst ein körperliches ist.

Auch an Gründen der Congruenz für die Vollendung der Welt durch ein wirkliches Feuer gebricht es nicht, weder an inneren noch an äußeren. Die Naturwissenschaft zeigt sich nicht abgeneigt, das Feuer als Organ einstiger Auflösung der Welt anzusehen. Daß die Wirkungen des Wassers, in der Jugendzeit der Welt mächtiger, vulkanischen Revolutionen den Platz zu räumen beginnen, ist wenigstens eine berechtigte, geognostische Ansicht, welche, indem das Wasser allmählig sich verläuft und die Erde trockener und dürrer wird, eine endliche Entzündung derselben nicht gar unwahrscheinlich findet.

Lehre der hl. Väter über die Weltvollendung.

Die Lehre von der einstigen Weltvollendung ist durch die ehrwürdigsten Autoritäten des kirchlichen Alterthums vertreten. Obwohl die Kirchenlehrer es vermeiden, sich in genauere Bestimmungen über die einstige Verherrlichung der Natur einzulassen, so sind sie doch einig in Begründung der Hoffnung auf eine einstige Verklärung der Natur.

[1]) Siehe Massl Erklärung des II. B[illegible]3 Petri cap. III. v. 7.

Digitized by Google

Schon in dem Briefe, der dem Apostel Barnabas zugeschrieben wird, ist die Rede von einer einstigen Harmonie zwischen der geheiligten Menschheit und der verklärten Natur; es heißt dort, daß die Sabbatsruhe nach der Vollendung des Weltalls eintreten wird, dann nämlich, wenn der Sohn Gottes zum Gerichte kommen, die Sonne, den Mond und die Sterne umwandeln und jene Ruhe bringen wird, an welcher auch diejenigen, welche sich hienieden geheiligt, in Folge der durch Gott geschehenen Erneuerung aller Dinge Antheil nehmen werden. [1]) Die Herrschaft des Menschen über die Natur ward durch die Sünde getrübt und wird nach Vollendung des Heiligungsprocesses ihm zurückgegeben. [2])

Theophilus von Antiochia, die dem Christenthume verwandten Elemente des Heidenthums aufzählend, zeigt, daß sowohl heidnische Dichter und Philosophen, als auch insbesondere die sibyllinischen Bücher die Annahme eines Weltbrandes und einer Erneuerung der Natur theilen[3]); er sagt ferner, daß nach der christlichen Lehre die ganze Umgebung des Menschen an den Folgen seines Falles leide; wenn aber der Mensch zum ursprünglichen, natürlichen Wege zurückkehren und nicht mehr sündigen wird, dann werde auch die Umgebung des Menschen in ihre frühere Sanftmuth, d. h. in ihr anfängliches freundliches Verhältniß zurückversetzt werden.

Clemens von Alexandria bespricht die Grundsätze der Encratiten, welche die Materie als den Sitz des Bösen betrachten; diese Besprechung führt ihn zu geistreichen Bemerkungen über den Zweck der materiellen Schöpfung, welche, weil sie von Gott gemacht und an sich gut ist, bei der einstigen Verherrlichung des Menschen nicht ausgeschlossen werden könne[4]). Werden und Vergehen sei des Geschöpflichen Loos „bis zu dem Zeitpunkte der völligen Ausscheidung und Wiederherstellung der Auserwählten, um deren willen auch die mit der Welt vermengten Substanzen ihrem eigenthümlichen Bestande zugeführt werden." [5])

Cyrillus von Jerusalem bemerkt in seiner Exposition des christlichen Glaubens, daß die gegenwärtige Welt zwar ein Ende nehmen, aber wieder erneuert werden werde. [6]) Der Grund, der eine solche Erneuerung nothwendig macht, ist ihm die herrschende Sünde; darum muß die gegenwärtige Welt

---

[1]) Epist. Barnabae c. XV. — [2]) Epist. Barnabae c. VI. — [3]) Theophilus ad Autolycum II. c. 37. 38. ibid c. 17. — [4]) Clemens Strom. l. IV. c. 14. — [5]) ibid. — [6]) Cyrillus Cateches. XV. n. 3.

Digitized by Google

vergehen, damit eine bessere erstehe. [1]) „Trauern wir nicht, als wenn wir allein sterben; auch die Gestirne sterben; aber auch sie erstehen in ähnlicher Weise zu einem neuen Dasein. Der Herr rollt die Himmel ab, nicht um sie zu vernichten, sondern um sie in schönerer Gestalt wieder aufzurichten." Ausdrücklich redet der bischöfliche Lehrer auch von einer neuen Erde. [2]) Die Wiedererneuerung der unfreien Schöpfung ist ihm so gewiß, als die Auferstehung[3]). Nachdem er den Einwurf, der daraus, daß die Schrift von einem „Vergehen" der Welt rede, hergeleitet werden könnte, widerlegt, faßt er seine Ueberzeugung in die Worte zusammen: „Die Erscheinungsformen schwinden, aber das Bessere, das wir erwarten, tritt an deren Stelle."[4]) Tiefsinnig führt er in der XVIII. Katechese den Satz durch, daß im Leben der Natur der Tod stets neuem Leben vorangehe, und sieht hierin ein Symbol dessen, was geschehen werde.

Hilarius von Pictavium führt den großartigen Gedanken aus, daß das gesammte ganze Universum, die Mächte des Himmels, wie die Erde, des Menschen Verherrlichung sehnsuchtsvoll erwarten. Die Schöpfung aus Nichts geworden, hat eine bleibende Dauer, und besteht ewig fort. [5]) Denn ist einstens die Verweslichkeit abgestreift, dann ruht die Kreatur vom Dienste des Verderbens aus, preiset in Freude und Ruhe den Herrn und wird zur Theilnahme an der Glorie der Ewigkeit erhoben[6]) durch einen langen Entwickelungsgang dem Ziele ihrer Hoffnung zugeführt, wird sie eine der Verherrlichung des Menschen entsprechende Clarification anziehen.[7])

Basilius der Große führt die Lehre von der Verherrlichung der Natur auf die Schöpferkraft Gottes zurück. Schon die ersten Worte der Genesis, in Verbindung gebracht mit den Worten des Ap. Paulus I. Cor. VII. 31: „Die Gestalt dieser Welt vergeht" sind ihm eine Andeutung der Ansicht des Christenthums über die Vollendung und Erneuerung der Welt[8]); denn eben weil sie durch Schöpfung in's Dasein gesetzt ist, komme ihr an sich Unveränderlichkeit nicht zu; eine starre Unveränderlichkeit könne nur von den Läugnern der Schöpfung behauptet werden. Die Bestimmung der Welt-Schöpfung bestehe darin, daß sie einstens eine Veränderung, analog dem Zustande der menschlichen Seele, erleiden werde. [9]) „Denn wird dereinst das seelische Leben

[1]) ibidem. — [2]) ibidem. — [3]) Catech. XVIII. n. 15. — [4]) Cyrillus Catech. XV. n. 3. — [5]) Hilarius tract. in psalm. CXLVIII. n. 5. — [6]) Hilarius tract. in psalm. CXLVIII. n. 2. — [7]) Hilarius de Trinit. l. XII. n. 5. — [8]) Basilius Homil. I. in Hexaëmeron. n. 3. — [9]) Basilius Homil. I. in Hexaëmeron n. 4.

Digitized by Google

in eine andere Form des Seins übergehen, so muß nothwendigerweise auch die Welt verwandelt werden. Wie nämlich zwischen dem gegenwärtigen Leben und der Beschaffenheit der Natur eine Verwandtschaft besteht, so wird auch der künftige Aufenthaltsort unserer Seelen eine ihrer Seinsweise entsprechende Gestaltung annehmen. Die Verherrlichung der Auserwählten schließe die Umwandlung der materiellen Gesammtschöpfung in sich.[1]) Diese Wahrheit klinge zwar lächerlich den Gegnern;[2]) aber die treuen Katholiken mögen sie in den sturmvollen Zeiten des Arianismus als einen Trost- und Ermuthigungsgrund festhalten.[3])

Gregor von Nazianz sagt in seiner Gedächtnißrede auf Cäsarius: „Ich erwarte den Ruf des Erzengels, den letzten Posaunenton, die Transformation des Himmels, die Umgestaltung der Erde, die Befreiung der Elemente, die Erneuerung der ganzen Welt.“[4])

Chrysostomus schreibt: Gut und ihres Schöpfers würdig ist die materielle Welt aus der Hand des Gottes hervorgegangen. Ihr jetziger Zustand aber ist der der Verderbtheit. In den verschiedenen Kreisen der Natur bedarf Eines des Andern zur Lebensfristung; die Naturerzeugnisse verzehren sich gegenseitig; ein fortwährender Kampf durchzieht die Schöpfung.[5])

Dieser betrübende Zustand finde in dem Verhältnisse der Natur zum Menschengeschlechte seine Erklärung. Zufolge ihrer Bestimmung, den sterblich gewordenen Menschen zu ernähren, mußte auch sie verweslich werden; „denn es geziemt sich nicht, daß verwesliche Körper in einer unverweslichen Natur leben.“[6]) Wie mit der Sünde des ersten Menschen der Fluch über die Erde gekommen, so wurde sie auch bei der Sündfluth mit in die Strafe hineingezogen.[7]) Wurde sie überhaupt öfters ob menschlichen Frevels gestraft, so kommt es daher, daß sie unsertwegen in die Existenz gesetzt wurde und darum an unseren Zuständen Theil nimmt.[8])

Aus dem nämlichen Grunde wird die Natur einst von der Sklaverei des Verderbens wieder befreit werden. Verweslich, wie sie jetzt ist, wird sie einst in den Zustand der Unverweslichkeit versetzt.[9]) Dann erfüllt sich ihr ängstliches Harren, ihr

[1]) Basilius Homil. in psalm. XLIV. n. 2. — [2]) Basilius Homil. I. in Hexaëmeron n. 4. — [3]) Basilius epist. 139. n. 2. — [4]) Gregorius tom. I. pag. 174. — [5]) Chrysostomus ad popul. Antioch. homil. X. — [6]) Chrysostomus ad popul. Antioch. hom. X. — [7]) Chrysostomus hom. XXII. in Genesin. — [8]) Chrysostomus hom. in Isaiam. c. V. — [9]) Chrysostomus in Isaiam c. V.

Digitized by Google

banges Sehnen, das der Apostel ihr, obgleich sie vernunft- und gefühllos ist, zuschreibt, um die Größe der Herrlichkeit, die einst an uns soll offenbar werden, möglichst scharf zu zeichnen.[1] „Wenn wir einst auferstehen und unverwesliche Körper anziehen, dann wird auch die Umkleidung des Himmels und der Erde und der gesammten Schöpfung unsterblich sein und unentweiht.“[2] Der Himmel und die Erde und die gesammte Schöpfung mit unserer Leiblichkeit wird zur Unverweslichkeit umgewandelt werden. Das in der Schrift verkündete Vergehen der Körpersubstanz ist keine Vernichtung; es entwickelt sich vielmehr der verborgene, bessere Keim zur Reife; darum soll der Christ nicht trauern, da nur der Tod vernichtet wird und die Sterblichkeit stirbt.[3]

Besonders scharfsinnig bespricht Chrysostomus die Stelle im Römer-Briefe VIII. 19—22. Er fragt: Warum ist der Zustand der Verderbtheit der Natur eingetreten? und er antwortet: „Deinetwegen, o Mensch! Weil nämlich dein Leib sterblich und leidend geworden, nahm auch die Erde den Fluch in sich auf und brachte Disteln und Dörner hervor. Aber wie, ist es nicht unbillig, daß sie leide um eines Anderen willen? Keineswegs. Denn meinetwegen war sie ja geschaffen. Ist sie aber meinetwegen in's Dasein gesetzt, wie könnte es ungerecht sein, wenn sie leidet zum Zwecke meiner Besserung? Zudem wenn ihr Zustand deinetwegen o Mensch, ein verschlimmerter geworden, so bedenke, daß sie auch deinetwegen wieder unverweslich sein wird.“[4] — Hieran reiht Chrysostomus die Bemerkung, daß die Zerrüttung der Natur, wie sehr sie auch ihrem Wesen widerspreche, gleichwohl zu der Heilsökonomie und dem Erlösungswerke in einem innigen Verhältnisse stehe. Darauf deuten die Worte des Ap. Paulus im Römer-Briefe VIII. 21: „Selbst die Natur wird befreit werden von der Knechtschaft des Verderbens zur Freiheit der Herrlichkeit der Kinder Gottes.“ Chrysostomus bemerkt zu dieser Stelle: „Nicht du allein (o Mensch), auch was dir untergeordnet ist, was weder Verstand noch Gefühl hat, wird mit dir Antheil nehmen an den (verheißenen) Gütern. Die materielle Schöpfung wird dann nicht mehr verweslich sein, sondern der herrlichen Umgestaltung deines Leibes entsprechen. Denn wie dein Eintritt in die Sterblichkeit auch ihre Verweslichkeit zu Folge gehabt, so wird, bist du einst unverweslich geworden, auch sie nachfolgen.“[5]

[1]) Chrysostomus de glor. in tribul.; hom. 14. in ep. ad Rom. — [2]) Chrysostomus ad pop. Antioch. hom. 10. — [3]) Chrysostomus in Matth. hom. 34. — [4]) Chrysostomus ad Romanos hom. 14. — [5]) Chrysostomus ad Romanos hom. 14.

Digitized by Google

Chrysostomus benützt die Lehre von der Verherrlichung der Welt auch zu paränetischen Zwecken. Wenn die Schöpfung seufzt ob des Verderbens, das sie umfangen hält, so tröstet sie damit den Leidenden. [1]) Wenn im Schmerzgefühle der Natur eine freudige Hoffnung eingeschlossen ist, wie sollen dann nicht wir ausharren in Erwartung dessen, was der Glaube uns verheißt?[2]) Wenn die Natur, die durch den Menschen gefallen, aus ihrem Falle zu einer herrlichen Verklärung erhoben wird, so verzage auch der Sünder nicht, sondern bedenke die einstige Veränderung der ganzen Schöpfung.[3]) Ueberhaupt, sagt der hl. Vater, liege ein Ermuthigungsgrund in der Erkenntniß, daß die gegenwärtige Gestalt der Dinge keine bleibende ist, sondern Alles einer Neugestaltung entgegen geht.[4])

Gregorius von Nyssa schreibt, daß die Welt der Vervollkommnung eben so fähig als gewärtig ist;[5]) denn ihr bewußtloses Sehnen nach etwas Besserem könne nicht unerfüllt bleiben; der Vernichtung könne sie nicht schlechthin anheimfallen.[6]) Die Vervollkommnung der Natur sei zwar durch die Fortpflanzung der Sünde jetzt noch aufgehalten, sie werde aber eintreten, wenn mit den Zeugungen des Naturlebens auch die Sünde enden wird.[7])

Hieronymus schreibt: „Wie das sündige Gomorrha durch Feuer zerstört wurde, so wird diese Welt im Feuer zu Grunde gehen.“[8]) Dieses „zu Grunde gehen“ ist aber nicht im Sinne von einer gänzlichen Vernichtung oder völligen Zerstörung zu nehmen;[9]) denn nur die Gestalt, nicht aber die Substanz vergeht[10]). — Alles, was unter der Sonne ist, ist von dem bösen Geiste verderbt;[11]) daher das sehnsuchtsvolle Harren der Kreatur nach etwas Besserem, ein Sehnen, das nicht nur die menschlichen Seelen, sondern auch die körperlichen Substanzen ergreift und fortdrängt zur Verwirklichung der Clarifikation.[12]) — Nicht eine Vernichtung des Himmels, nicht ein Untergang der Erdsubstanz, sagt Hieronymus ausdrücklich, sondern eine Hinwegnahme der gegenwärtigen Erscheinungsform, eine Erneuerung der Weltcreatur stehe in Aussicht[13]). — Wie die Entwicklung eines Kindes zum Knaben, eines Knaben zum Jünglinge, eines Jünglinges zum Manne eine Vernichtung dessen, was man auf den vorausgegangenen Lebensstufen gewesen, nicht einschließt, so schließt

[1]) ibidem. — [2]) ibidem. — [3]) Chrysostomus Sermo ad Theod. laps. — [4]) Chrysostomus in epist. ad Hebr. hom. 3. — [5]) Gregorius de anima tom. II. — [6]) ibidem. — [7]) Gregorius de opif. hom. c. 22. — [8]) Hieronymus in Jerem. XXXII. 30. — [9]) in Jesaiam LI. 6. — [10]) in Jesaiam LXV. 17. — [11]) in Eccl. I. — [12]) in Jesaiam LI. 6. — [13]) Hieronymus in Jes. LI. 6., LXV. 17., LXVI. 22., Os. II. 9.

Digitized by Google

auch nicht die Verklärung und Vollendung der Welt eine Vernichtung der jetzt bestehenden in sich ein.[1])

Augustinus stellt den Satz fest: Die Elemente, d. i. der Himmel und die Erde werden durch das Feuer *nicht vernichtet*, sondern nur in *einen besseren Zustand umgewandelt werden*; nicht die Substanz, sondern nur die Gestalt wird vergehen. Er läßt eine Vernichtung der Weltcreatur nur insoferne zu, als sie von der Corruption ergriffen ward.[2])

Gregorius des Großen Naturanschauung spricht sich kurz dahin aus, daß alles geschaffene Sein, an sich und ohne Beziehung auf sein Prinzip betrachtet, vergänglich sei und der Vernichtung entgegengehe[3]); in Beziehung aber auf den Menschen betrachtet, *werde es fortdauern und in einen besseren Zustand umgewandelt werden*; diese Umwandlung aber oder Wiederherstellung der Welt sei nicht als Schöpfung einer neuen, sondern *als Renovation der jetzigen Natur* zu denken.[4]) Das ganze Wechselleben der Natur ist ihm eine ununterbrochene Hinweisung auf die endliche Weltvollendung.[5])

Auch der Scholastik stand die Gewißheit einer einstigen Welt-Erneuerung unabweisbar fest. Sie suchte die Lehre von der Weltvollendung durch folgende Gründe nachzuweisen: a. Ist die materielle Schöpfung um des Menschen willen zu dem Zwecke in's Dasein gesetzt, daß sie auf Gott hinweise, so muß sie, wenn der Mensch in den Vollendungs-Zustand erhoben sein wird, diesen Zweck in noch vollkommenerer Weise, als jetzt, erfüllen.[6]) b. Als Wohnplatz des Menschen muß die materielle Schöpfung dem Zustande ihres Bewohners entsprechen.[7]) c. Der Mensch hat von Natur aus eine gewisse Liebe zur materiellen Schöpfung; darum wünscht er deren Vervollkommnung; dieser seiner Sehnsucht muß Genüge geschehen.[8]) d. Wie an den Folgen des Sündenfalles, so muß die Natur auch an den Folgen der Verherrlichung des Menschen Theil nehmen.[9]) Doch wird zunächst und im eigentlichen Sinne nicht die Natur belohnt, die ja, weil sie unfrei ist, auch eines Verdienstes unfähig ist, sondern der Mensch in ihr und durch sie zur Vermehrung seiner Herrlichkeit.[10]) Da-

[1]) in Jes. LXV. 17. Augustinus de eccl. dogm. n. 72. — [2]) Augustinus de incarn. l. I. c. 3. — [3]) Gregorius M. Moral. libr. V. in Job. c. VI. — [4]) id. libr. XVII. in Job. 25. — [5]) id. libr. XVII. in Job. 25. — [6]) Thomas Aq. in l. IV. Sent. dist. 48. qu. 2. art. 3. Bonaventura Comp. theol. verit. l. VII. c. 20. — [7]) Thomas Aq. in l. IV. Sent. dist. 48. qu. 2. art. 1. — [8]) Thomas Aquin. in l. IV. Sent. dist. 48. qu. 2. art. 1. — [9]) Bonaventura Comp. theol. verit. l. VII. c. 20. — [10]) Bonaventura in l. VI. Sent. dist. 48. art. 2. qu. 1. Thomas in l. IV. Sent. dist. 48. qu. 2. art. 1.

Digitized by Google

rum liegt der Weltvollendung nicht eine natürliche Ursache, sondern der göttliche Wille zu Grunde.[1])

Ansicht nicht christlicher Völker über die Weltvollendung.

Der Glaube an eine Weltvollendung und zwar durch Feuer, war auch bei nicht christlichen Völkern verbreitet; hier wohl eher ein Ueberrest der Uroffenbarung, als ein Ergebnis spekulativer und empirischer Reflexion. — Griechische Philosophen, unter ihnen namentlich die Stoiker, statuirten einen künftigen Weltbrand, in dem alle organisirten Wesen zerstört, Alles zu Aether werden wird. Sofort aber werde, gleich dem aus seiner Asche auflebenden Phönix, die Bildung der Welt von Neuem beginnen.[2]) Ebenso glaubten auch die Parsen, daß am Ende der Welt ein großes Feuer ausbrechen und Alles reinigen werde; der Komet „Gurzscher" werde nämlich auf die Erde herabstürzen und alles Metall in derselben zerschmelzen; durch diesen Läuterungsstrom des flüssig gewordenen Metalls werde Alles geläutert werden; die Menschen werden dann mit himmlischen Kleidern angethan zu dem großen Werke sich vereinigen: dem Ormuzd und Amschaspands Lob zu singen.[3]) Die Pythagoraeer lehrten nach Celsus und Origenes, daß nach langem Weltringen, wenn die Gestirne in ihre ursprüngliche Ordnung zurückkehrten, Weltverbrennungen und Weltüberschwemmungen einträten, und daß nach der letzten deukalionischen Weltüberschwemmung nunmehr die periodische Abwechslung eine Weltverbrennung erfordere.[4]) Dieselbe Lehre herrschte ferner in den Sibyllinischen Büchern und in den Orphischen Gedichten. Erstere scheinen jene uralte Lehre von der Welt-Erneuerung zuerst nach Europa gebracht zu haben; sie lehrten: daß alles Entstandene auch untergehe und daß nach einer bestimmten Anzahl von Weltaltern, die zum schlechteren absteigend einander folgten, zuletzt im zehnten Weltalter Apollon, der Gott des ersten, die ursprüngliche Ordnung wiederherstelle. In den Orphischen Gedichten soll die Lehre von successiven Weltaltern und von einer Weltüberschwemmung und Weltverbrennung enthalten gewesen sein.[5])

Am lebendigsten aufgefaßt und in unnachahmlicher Ursprüng-

---

[1]) id. l. c. – [2]) Plutarch. de orac. def. Numen ap. Euseb. Praep. evg. 15, 19. M. Aurel. 7, 19. Siehe darüber Döllingers Heidenthum und Judenthum S. 322. — [3]) Siehe: Döllinger's Heidenthum und Judenthum S. 382. — [4]) Siehe: Lassaulx Studien des klassischen Alterthums, Regensburg 1854; S. 21. — [5]) Ebendaselbst S. 20.

Digitized by Google

lichkeit des Ausdruckes tritt uns die Lehre von dem Welt-Reinigungs-Feuer in den Fragmenten des Heraclius, des tiefsinnigsten aller Denker vor Sokrates, dessen Sibyllinische Sprüche unvergänglich durch alle Zeiten sich erhalten haben. Das Weltall, sagt er, war und wird immer sein, ein ewig lebendiges Feuer, nach bestimmten Maasen sich entzündend und nach bestimmten Maasen verlöschend; der Entstehungsgrund aller Dinge und ihr Untergang sei das Feuer; das Weltall entstehe aus Feuer und werde in Feuer wieder aufgelöst. — In seinen Schriften ist auch die Lehre von einem großem Weltjahr enthalten, welches dann eintreten werde, wenn die Gestirne in ihre ursprüngliche Stellung zu einander zurückkehren.[1]) Platon läßt einen ägyptischen Priester zu dem hellenischen Weisen Solon sprechen, daß in dem Mythos von Phaëton, des Helios Sohn, der unvermögend den Wagen seines Vaters zu lenken, die Erde versengt habe und selber umgekommen sei im Blitze, daß nichts anderes angedeutet sei, als die nach langen Weltzeiten durch vieles Feuer eintretende Zerstörung der Dinge auf Erden. Ferner spricht Platon wiederholt von einer vollkommenen Zahl der Zeit, welche das vollkommene Jahr dann vollmache, wenn alle Umkreisungen des Fixsternhimmels und der sieben Planeten zu ihrem Ausgangspunkte zurückkehren.[2]) Die Häupter der Stoischen Schule, der ältere Zenon, Kleanthes und Chrysippus lehrten, daß nach gewissen großen Weltperioden alle Dinge in Aether und in ätherförmiges Feuer aufgelöset oder umgewandelt, und dann aus dem Feuer, wie aus einem Samen, zu der früheren Weltordnung wieder hergestellt würden.[3]) Seneca sagt: die Weltverbrennung finde dann statt, wenn es der Wille Gottes sei das Alte untergehen und ein besseres Neues entstehen zu lassen; Wasser und Feuer herrschten über alles Irdische, sie seien die Entstehung und der Untergang aller Dinge: Feuer sei der Welt Ende, Wasser ihr Anfang.[4]) Ebenso schreibt auch Cicero „daß zuletzt die ganze Welt in Brand gerathen werde.“ [5]) Auch Lucanus sagt in seiner Ansprache an Julius Cäsar: „Ein allgemeiner Scheiterhaufen bleibt der Welt übrig.“[6]) — Daher heißt es im Kirchen-Hymnus: „Tag der Rache, Tag der Sünden, wird das Weltall sich entzünden, wie Sibyll und David künden.“[7])

[1]) Siehe Lassaulx Studien des klassischen Alterthums S. 22 und 23. — [2]) Siehe Brandis Geschichte der Philosophie II. S. 370. und Fries Gesch. der Phil. I. S. 375. — [3]) Siehe Lassaulx Studien des klassischen Alterthums S. 29. — [4]) Seneca Q. N. III. 13.; III. 28. Vergl. Cicero N. D. II. 46, 118. — [5]) Cicero liber II. de nat. deorum. — [6]) Lucanus liber VII. — [7]) Dies irae.

Digitized by Google

Beschaffenheit der erneuten und vollendeten Welt.

Was die Beschaffenheit der durch den Weltbrand erneuten und vollendeten Welt betrifft, so ist dieselbe so geheimnißvoll, daß wir uns kaum auch nur einen annähernden Begriff, viel weniger eine deutliche Vorstellung davon machen können. Nach Analogie der Verklärung des menschlichen Leibes läßt sich nur so viel sagen, daß der neue Zustand der vollendeten Welt einerseits in einer Unterdrückung und Zurückdrängung der Materialität, besonders der aus ihr entspringenden Wandelbarkeit und Verweslichkeit, andererseits in der Mittheilung übernatürlichen Glanzes und übernatürlicher Kraft besteht. Die Vollendung und Verherrlichung der Natur wird nämlich im Römer-Briefe c. VIII. v. 19 und 21 als eine Antheilname an der Verherrlichung der Kinder Gottes dem Leibe nach dargestellt, und so müßen wir annehmen, daß die Verklärung des menschlichen Leibes auch eine analoge Verherrlichung der Natur nach sich ziehe; denn wie der Leib die Wohnstätte der Seele, so ist die materielle Natur die Wohnstätte des ganzen Menschen; ja, der menschliche Leib ist aus ihr genommen und tritt auch in seiner Vereinigung mit dem Geiste aus seinem organischen Zusammenhange mit ihr nicht heraus. Daher muß sich naturgemäß die Verklärung des menschlichen Leibes auch der ihn umgebenden Natur mittheilen, damit dieselbe eine würdige Wohnstätte des verklärten Menschen werde und in ihrem Ganzen an der Herrlichkeit Theil habe, die über ihre höchste Spitze, den Menschen, ausgegossen ist.[1]) Da ferner die erneuerte Erde, wenn auch nicht ausschließlich, der Wohnplatz der Seligen sein wird, so ist auch einleuchtend, daß sie eine dem Wesen und Leben verklärter Menschen zustehende Beschaffenheit annehmen muß, und wir schließen demnach, daß Tod, Fäulniß und Verwesung bei der verklärten Welt wegfallen werden. Die Stelle in der Offenbarung Jo. XXI. 4.: „Der Tod wird nicht mehr sein", scheint nicht allein von den Menschen, sondern von der ganzen Natur zu gelten; und wenn es weiter im folgenden (5.) Verse heißt: „Siehe ich mache Alles neu", so ist darin eine gänzliche Umbildung der Körperwelt zu verstehen, welche lediglich ihren Wesenskern, ihre Substanz, unberührt läßt.[2])

Was das organische Leben anbelangt, so ist die gewöhnlichere Ansicht, daß es bei der Erneuung und Vollendung der Erde aufhören werde; denn wenn im anderen Leben Tod und

[1]) Siehe Scheeben Mysterien des Christenthums, S. 658 f. — [2]) Siehe Oswald Eschatologie, S. 390. f.

Digitized by Google

Auflösung in Wegfall kommt, wie wären dann organische, seien es vegetabilische oder animalische Produktionen auf der vollendeten Erde denkbar, überdieß da solche bei der Bedürfnißlosigkeit ihrer küuftigen Bewohner, der verklärten Menschen, auch überflüssig wären? Ferner ist das Feuer, durch welches die Erneuung und Vollendung der Welt vollzogen wird, jenes Element, welches kein organisches Leben zuläßt, vielmehr alle organischen Gebilde zerstört. Wenn nun die Gluth des Weltbrandes unsere Erde durch und durch ergreift, so muß sie alle Organismen zerstören; woher aber sollen neue kommen, wenn man nicht für die durch den Brand erneuerte Erde nochmals eine neue Schöpfung annehmen will? Dann lesen wir in der Offenbarung Jo. XXI. 1: „Ich sah einen neuen Himmel und eine neue Erde; denn der frühere Himmel und die frühere Erde sind vorüber gegangen. Und das Meer ist ferner nicht." Vielleicht ist auf diese Bemerkung, daß das Meer ferner nicht sein wird, kein besonderes Gewicht zu legen; allein ist sie buchstäblich zu verstehen, so wäre ja, soviel wir begreifen können, auf der meer-, d. i. wasserlosen Erde organisches Leben mit seinen Produkten undenkbar, weil dafür das Wasser unentbehrlich erscheint.

Ueber dies Allgemeine finden sich in der hl. Schrift wohl noch einige Schilderungen der verklärten Welt vor; allein da sie fast nur in apokalyptischen und prophetischen Büchern vorkommen, ist es schwer aus ihrer bildlichen Hülle den wahren Sinn herauszufinden. So schildert uns Petrus (II. Brief III. 13.) den neuen Himmel und die neue Erde als solche „in denen Gerechtigkeit wohnet"; d. i. die neue geläuterte Welt wird sein eine Wohnstätte der Gerechtigkeit, eine Wohnstätte des dem göttlichen Willen vollkommen entsprechenden heiligen Verhaltens derer, welche dem neuen Himmel und der neuen Erde angehören. Wie der Mensch ursprünglich von Gott geschaffen war mit der Bestimmung, die Natur zu beherrschen und ihrem Schöpfer zu weihen, so wird es dann wieder sein: das heilige verklärte Menschengeschlecht wird die neue Welt ungehindert regieren, und Alles, was auf derselben ist, Gott heiligen und als Opfer darbringen. Der hl. Joannes sieht die Himmelsstadt Jerusalem „geschmückt wie eine Braut für ihren Bräutigam" (Apoc. XXI. 2.) auf die erneute Erde herniedersteigen. Unter dem „Herniedersteigen" ist der Uebergang des gegenwärtigen Zustandes der Seligen im Himmel, der Verklärten der Seele nach, in den Zustand der Verklärung auch dem Leibe nach zu verstehen, in welchem Zustande sie den neuen Himmel und die neue Erde bewohnen. Sie werden nicht mehr da sein, wo sie jetzt der Seele nach selig

Digitized by Google

sind, sondern da, wo sie der Seele und dem Leibe nach selig sein werden; es wird der Ort sein, wo sich das vollendete Reich Gottes befinden wird, die in die triumphirende Kirche aufgegangene streitende und jene mit dieser vereinigte Kirche — die Kirche in ihrer völligen Vollendung.[1]) In dieser vollendeten Kirche wird der Herr (Apoc. XXI. 4.) „abwischen jegliche Thräne, und der Tod wird nicht mehr sein, weder Trauer, noch Klage, noch Schmerz wird mehr sein", d. i. es wird ewige Freude nur, Leben und Wonne walten. Aehnliche Herrlichkeit beschreiben die Propheten. So Isaias LXV. 17. ff.: „Ich schaffe neuen Himmel und neue Erde, und was früher gewesen, daran wird nicht mehr gedacht, noch wird es zu Sinnen genommen; sondern ihr werdet euch freuen und frohlocken auf ewig in dem, was ich schaffe. . . . Und ich werde frohlocken in Jerusalem. Und nicht ferner wird ein Ton des Weinens und ein Wehelaut vernommen werden." Auch die oben (vgl. 3. Heft, S. 491 f.) angeführten Schilderungen paradiesischer Seligkeit bei den Propheten erhalten dann, da sie sich auf die messianische Zeit beziehen, einst ihre ideale Erfüllung. Diese und ähnliche Aussagen der hl. Schrift, entsprechende Erklärungen der hl. Väter, sowie die Analogie des Glaubens selbst, führen nothwendig zur Annahme paradiesischer Herrlichkeit, aus welcher mit dem Menschen auch die Natur herausgefallen ist, zu welcher aber beide dereinst wieder emporgehoben werden sollen. Nimmt man nun hinzu, einmal das Merkmal unverlierbarer Seligkeit eines solchen Zustandes, wie sie die Wechsellosigkeit ewiger Dauer erheischt, und dann die volle Auswirkung dessen, was im Paradiese nur angelegt und gleichsam entworfen war: so wird man sich einen zwar nur allgemein gehaltenen, aber annähernd richtigen Begriff von der künftigen Herrlichkeit der vollendeten Welt bilden können,[2]) deren wahre Beschaffenheit aber, wie Scotus[3]) sagt, Gott allein bekannt ist.

Nur das scheint, wie Scheeben[4]) schreibt, wenn nicht zu einer deutlicheren Vorstellung, so doch zum tieferen Verständnisse des Mysteriums der Verklärung der erneuten und vollendeten Welt noch gesagt werden zu müssen. In der irdischen Welt hängt die natürliche Herrlichkeit derselben hauptsächlich von der in ihrem Mittelpunkte stehenden Sonne ab; von der Sonne strömt Kraft und Licht hinüber auf die von ihr abhängigen Weltkörper. Ebenso

[1]) Siehe: Fr. X. Maßl Erklärung der Offenbarung; Bd. 13. S. 281. — [2]) Siehe Oswald Eschatologie, S. 391. f. — [3]) Scotus in l. IV. dist. 47. qu. 2. fin. — [4]) Scheeben Mysterien des Christenthums, S. 660 f.

Digitized by Google

gibt es in der verklärten Welt eine Sonne, von der die übernatürliche Herrlichkeit derselben ausgeht. Diese Sonne ist für die geistigen Wesen der Lichtschooß Gottes, der alle seligen Geister in sich und um sich versammelt, um in unwandelbarer Ruhe sie mit göttlichem Lichte zu durchdringen, sie zu verherrlichen, zu beleben und zu sättigen. Für die materielle Welt aber ist die Sonne der zu ihr gehörige Leib des Sohnes Gottes, von dem allein die übernatürliche, vergeistigende Herrlichkeit derselben ausgehen kann und wirklich ausgeht. Um ihn, als um ihren Mittelpunkt, muß sich also auch die verklärte Welt sammeln; er muß für sie dasselbe sein, was die natürliche Sonne für die irdische Welt, was Gott für die verklärte Geisterwelt. So wird bei der Verklärung die ganze natürliche Welt aus ihren Angeln gehoben und auf einer neuen Grundlage mit einem neuen, seiner Natur nach unbeweglichem Organismus aufgebaut. So wird sie der neue Himmel und die neue Erde, die herrliche Gottesstadt, die keiner irdischen Sonne, keines Mondes bedarf — denn die Herrlichkeit Gottes erleuchtet sie und ihre Leuchte ist das Lamm — in die sich die Wasser des Lebens nicht mehr aus irdischen Quellen, sondern vom Throne Gottes und des Lammes ergießen."

Zum fünfhundertjährigen Geburtsgedächtniß des Verfassers der „Nachfolge Christi."

Von Professor Albert Pucher in St. Florian.

III. Controversen über den Verfasser der Nachfolge Christi.[1])

Constantin Cajetan[2]) wählte nicht die längstliegende Erklärung, sondern ließ im Jahre 1616 nach dem Codex von Arona zu Rom drucken: „Venerabilis viri Joannis Gessen, abbatis Ordinis S. Benedicti, de Imitatione libri quatuor...."

Der gelehrte Jesuit Rosweyd hatte sofort, als er von Rossignolis Entdeckung Kunde erhalten, in einem nach Rom gerichteten Briefe derselben alle Bedeutung gegen des Thomas wohlbegründete Rechte auf die „Imitatio" abgesprochen; nun aber verfaßte er seine „Vindiciae Kempenses", die mit der „Imitatio" zu Antwerpen im Jahre 1617 gedruckt wurden.

---

[1]) Vergl. Quartalschr. 1880, 3. Heft, S. 500 ff. — [2]) Ueber den nachgelesen werden mag, was Malou über ihn mitgetheilt p. 6—9; und „Roswey-dus redivivus", 256—278.

Digitized by Google

Ihm erwiederte Cajetan im folgenden Jahre mit einer „pro Joanne Gersen (diese Schreibweise blieb fortan) abbate Vercellensi (er hatte in Genua ein Exemplar des Venetianer Druckes der „Imitatio“ vom Jahre 1501 gefunden, in dem von unbekannter[1]) Hand geschrieben stand: „Hunc librum non compilavit Joannes Gerson, sed D. Joannes (es fehlt jeder andere Name) abbas Vercellensis, ut habetur usque hodie propria manu scriptus in eadem abbatia librorum de Imitatione Christi auctore concertatio, priore editione auctior; accessit apologetica ejusdem responsio, adversus Herib. Rosweydum S. J.“

Cajetan erhielt im Jahre 1638 einen Kampfgenossen in Valgrave, einem englischen Benediktiner, der sich für ihn aussprach in seinen: Animadversiones apologeticae ad titulum et textum librorum IV de imitatione Christi; ja im folgenden Jahre erklärte die „Congregatio de propaganda fide“ nach seinem Wunsche: „. . . rite posse imprimi Romae vel alibi libellum de imitatione Jesu Christi sub nomine Joannis Gersen de Canabaco, Abbatis monasterii Sancti Stephani Vercellensis, Ordinis S. Benedicti.“

Diese Erklärung hat der Jesuit Mella seiner phrasenreichen Schrift „Della controversia Gerseniana“ (Prato, 1875), nach deren Durchlesung wohl jeder mit der Literatur über diese Frage etwas Bekannte dem in der Anmerkung 193 erwähnten „Chanoine Régulier“ beistimmen wird, der darin nur gefunden hat „les futiles arguments déjà cent fois produits et cent fois réfutés“, vorgesetzt, wie wenn sie von irgend einer Bedeutung wäre für die Entscheidung der Frage nach dem Verfasser der „Imitatio.“ Kennt der Pater nicht die Bestimmung des von Papst Benedict XIII. im Jahre 1725 in der Lateran-Basilika abgehaltenen Conzils (tit. XV. cp. 9.), daß die Bischöfe dafür sorgen sollen, daß die Geistlichen wöchentlich an einem bestimmten Tage Conferenzen halten zur Besprechung ritueller und kasuistischer Fragen und den dazu gehörigen, dem Appendix zu den Akten des Conzils (Nr. XVII) einverleibten „Metodo“, in dessen Nummer 10 gesagt wird[2]): „L'ultimo quarto si spendera nell' orazione mentale; proponendosi da uno . . . i punti da meditarsi; . . . e per maggior commodo e facilita, potranno prendersi dal celebre Tomaso de Kempis“, d. h. aus der „Imitatio“, wie es auch in Praxi geschehen ist.[3])

[1]) Darum kann man ihr keine Beweiskraft zuerkennen. — [2]) In der röm. Ausgabe (Typis Bernabo, anno 1725, sumptibus Francisci Giannini Bibliopolae Suae Sanctitatis) p. 344. — [3]) Amort, Polycrates Gersensis exauctoratus, p. 8.

Digitized by Google

In der erwähnten Erklärung der Propaganda heißt Gerson „de Canabaco.“ Aus welchem Grunde? Wie Gersen seine ganze Existenz einem nachlässigen Schreiber verdankt, der Gerson mit Gersen verwechselte,[1]) wie er seinen Abttitel nur dem Kodex[2]) von Arona, seine Abtei in Vercelli nur der Notiz, die eine unbekannte Hand in die Venetianer-Ausgabe geschrieben hat, so verdankt er seinen Geschlechtsnamen[3]) „de Canabaco“ auch einem Kodex, dem „Allatianus“, der von Wien nach Rom[4]) gekommen ist, undatirt wie der von Arona.[5])

Daß er Abt von St. Stephan gewesen, beruht gar nur auf der Kombination; wenn er Abt in Vercelli war, so kann er es, da er, wie vorausgesetzt wurde, dem Benediktinerorden angehörte, die andere Abtei aber in Vercelli zum hl. Andreas von ihrer Stiftung an den Regular-Canonikern gehörte[6]), nur in der von St. Stephan gewesen sein, die den Benediktinern gehörte.[7])

Das hatte ich schon längst geschrieben, als mir zu Gesichte kam: „I Diritti di Tommaso De Kempis Difesi contro le vecchie pretese de' Gersenisti moderni per Luigi Santini,

---

[1]) Ganz unbegründet nennt einer in der Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie 1877, S. 482 diese Hypothese durch die Handschriften ausgeschlossen, so lange er nicht eine unverdächtige, datirte Handschrift wenigstens aus den ersten drei Viertheilen des 14. Jahrhunderts entdeckt hat. — [2]) Der nicht ins 14. Jahrhundert zurückreicht, sondern dem 15. Jahrhundert und da nicht dem Anfang angehört; worüber nachzusehen: „Moralis certitudo“ p. 33; Deductio, p. 75; Malou p. 188, n. 2. Der Codex ist jetzt in Turin. — [3]) Wahrscheinlich Name eines Besitzers des Codex; „Informatio“ p. 135; Malou p. 258. — [4]) Rosweydus redivivus, p. 7 et 12. — [5]) Schon Du Pin hat bemerkt, l. c. p. 186: „on ne peut pronver par aucun endroit, que ce Joannes de Canabaco soit le meme, qui est appelé Joannes Gersen dans d'autres Manuscripts“ und das bleibt richtig bis auf diese Stunde, wenn der in der Innsbrucker Zeitschrift auch findet, daß „die Einsprache, daß dieser Johannes möglicherweise ein anderer als Johannes Gersen sei, unstichhaltig ist“, was jedoch nicht bewiesen wird. Und schon gar in der Form „Joannes Gersen de Canabaco“ ist der Name eine Fiction. (Amort, „Informatio“ p. 136.) — [6]) „Deductio“ p. 260 und p. 310. — [7]) Polycrates exauctoratus p. 18. Nachträglich wollte man freilich die Conjectur auch dokumentarisch belegen; aber damit ging es schlecht. Denn das ist doch kein Beweis, daß Durandi und Napione zu Ende des vorigen Jahrhunderts in einem jetzt verschwundenen Codex Gersens Namen in einer uralten Abtreihe wollen gelesen haben. Und der piemontesische Historiker Agostino della Chiesa im 17. Jahrhunderte hat freilich im Katalog der Aebte von St. Stephan (woher etwa der Innsbrucker Gersenist weiß, daß er ihn auf Grundlage von Urkunden des Klosters, die damals noch vorhanden waren, gearbeitet hat?) bei dem Jahre 1230 den Namen eines Joh. Gerzen angesetzt, jedoch er scheint bald selbst eingesehen zu haben, daß er von Cajetan in Irrthum geführt worden sei, denn in seinem späteren Werke „De scriptoribus Sabaudiae“ schweigt er von demselben. (Amort, Moralis certitudo, p. 67; Malou, p. 242.)

Digitized by Google

Canonico Regolare Lateranense. Roma, typographia della pace. 1879", darin p. 163 und 164 bewiesen wird, daß eine solche Entscheidung weder von der Congregation „de propaganda fide", noch von der „Indicis" je gegeben worden sei.[1])

Gegen Valgrave veröffentlichte im Jahre 1641 der Propst der Kanonie Diessen, Simon Werlin: „Vindiciae novae Kempenses", während zu Paris erschien: „Thomas a Kempis vindicatus per unum (Fronteau) e canonicis regularibus Ord. S. Aug. Congr. Gallicanae."

Als dann Cardinal Richelieu, der von den Benediktinern, wie von den Regularcanonikern gebeten, sie unter dem Namen ihres Ordensbruders herauszugeben, Labbe befragt, von diesem aber nur Gerson als neuen Candidaten vorgeschlagen erhalten hatte, die „Imitatio" ohne Namen hatte drucken lassen, meinte Cajetan in seiner zu Rom im Jahre 1644 erschienenen: „Responsio apologetica pro magno Dei servo Jo. Gersen, Abbate et Italo-Benedictino, germano auctore librorum IV de Imitatione Christi adversum Vindicias Kempenses" in der Vorrede: „Hoc, quid aliud, quaeso, fuit, quam possessionem (des Thomas) improbam decernere, tamdiu male usurpatam?"

Als fünf Jahre später Werlin's „Rosweydus redivivus, id est, Vindiciae Vindiciarium Kempensium" erschien und auch der Mauriner Quatremaire mit seinem: „Joannes Gersen, Vercellensis, Ord. S. Benedicti abbas, librorum de Imit. Christi, contra Th. a Kempis vindicatum J. Frontaei, author assertus"; dann im folgenden Jahre der Jesuit Heser für Thomas veröffentlichte seine: „Dioptra Kempensis, qua Thomas a Kempis demonstratur verus auctor lib. IV. de Imit. Christi" und die „Summula apparatui Constantini Cajetani abb. ad Joann. Gersen restitutum opposita", denen er im Jahre 1651 folgen ließ sein: „Lexicon Germanico-Thomaeum, in quo Thomae

[1]) Santini theilt auch mit (p. 165 & 166), daß ein gewisser Adolf Blanchet ein Exemplar einer in Italien verbreiteten Abbildung Gersens, d. h. des Bildes eines schwarzen Mönches in der Initiale O. des Manuskriptes von Cava bei der Congregation der Riten eingereicht habe mit der Bitte, daß ein Ablaß gewährt werde für das unter dem Bilde stehende Gebetlein: „Cuore dolcissimo di Jesu, cosi profundamente conosciuto dal vostro benedetto servo Giovanni Gersen misericordia di noi;" — daß die Congregation jedoch am 14. Juni 1879 entschieden habe: „Negative — Et ad mentem", demgemäß der Kardinal-Präfekt der Congregation schreiben sollte und schrieb an einen Prälaten Italiens, auf daß derselbe die Verbreitung dieses Bildes zu verhindern strebe, worin der Kardinal unter anderm auch bemerkt, daß Gersen des Titels „di Venerabili al tutto manca." (Das Bild trug nämlich die Unterschrift: „Il Venerabile Giovanni Gersen di Cavaglia autore dell' Imitazione di Jesu-Christo scritta a Vercelli da 1220 a 1240.")

Digitized by Google

a Kempis, natione Germani germanique auctoris librorum IV de imitatione Christi Idiotismi Germanici magno numero ordineque proponuntur", deren italienische Uebersetzung, die Heser beifügt, den Versuch, sie als Italianismen auszugeben, ausschließt; da hatte sich in Frankreich die Controverse gar sehr erhitzt durch die Beschuldigung, welche Naudé, ein gelehrter Arzt, der zu Rom mit Cajetan bekannt geworden war, gegen diesen aussprach, daß er Manuskripte zu Gunsten seiner Meinung gefälscht habe; die Sache kam vor das Parlament in Paris. Das verbot[1]) im Jahre 1652, die „Imitatio" unter Gersens Namen zu drucken, gestattete aber ihr den Namen des Thomas vorzusetzen.

Nun sammelten die Benediktiner Manuskripte, die ihrer Ansicht günstig schienen und legten sie im Palaste des Erzbischofes von Paris am 14. August 1671 einer Versammlung von Gelehrten vor. Es waren deren dreizehn, darunter das Antwerpner (Brüssler) Autograph des Thomas, der Kodex von Arona und des Allatius, einige, die keinen Verfasser nannten, aus den Jahren 1437, 1434, 1433 und 1421 (der aber nur das erste Buch enthält); dann ein Salzburger vom Jahre 1463, in dessen Inhaltsverzeichnisse auch vorkommt: „De imitatione Christi Joh. Gers. (was doch auch Gerson bedeuten kann, wie in einem Codex der Canonie Polling vom Jahre 1441); ferner eines vom Jahre 1460 aus dem Benedictiner-Kloster „S. Germani a Pratis," das ausdrücklich Gerson als Verfasser nennt; dann ein undatirtes von St. Jakob in Lüttich, das auch keinen Verfasser nennt der „Imitatio", von der allein das 4. Buch darin enthalten ist, vor dessen Beginn bemerkt ist (von jüngerer Hand, wie die Gelehrten erklären): „Anno Domini 1417 die XV. mensis Octobris indutus fui habitum ordinis S. Benedicti in monasterio aedificato in honorem SS. Apostolorum Jacobi et Andreae;" noch ein anderes undatirtes ohne Angabe des Verfassers der „Imitatio", das sicher dem 15. Jahrhunderte angehörte,[2]) aus dem Kloster Geraerdsberge (Grammont, codex Gerardimontensis), mit dem Zeugniß eines Brüssler Notars

[1]) Thuillien, Histoire de la contestation sur l'auteur du livre de l'Imitation de J. C. p. 32; Malou, p. 19; es ist also irrig, wenn Bähring (l. c. S. 634) sagt, daß es gestattete, den Benediktinern das Buch unter Gersens Namen, den Augustinern es unter dem Namen des Thomas von Kempen zu drucken. — [2]) Malou, p. 189 und „Deductio" p. 82. Amort sagt, daß in der Bibliothek zu Polling ein diesem Codex ganz ähnliches Manuskript aus dem Jahre 1442 aufbewahrt wurde, das enthielt „Sermones Joannis Vincellensis Decretorum Doctoris." Da Cajetan von dem hörte, meinte er, durch ein Versehen eines Schreibens sei Vercellensis verschwunden, stellte es wieder

Digitized by Google

darüber, daß der Bibliothekar des Klosters beschworen habe, daß er auf dem letzten Blatte, das vor einigen Jahren unbekannter Weise weggekommen sei, gelesen habe: „Hic liber conscriptus est a fr. Ludovico de monte, qui abiit ante annum 1400.“ Vielleicht hätte er lesen sollen: „1488“; jedenfalls kann aus diesem Manuscript kein Beweis gegen Thomas entnommen werden, da nach der „Imitatio“ von derselben Hand, mit derselben Tinte die Schrift des Thomas „de disciplina claustrali“ sich darin findet.[1])

Von einem anderen Codex, der vorgelegt wurde, aus dem Kloster Padolirone bei Mantua mit der Inschrift: „Incipit liber Johannis Gersen primus de contemptu mundi et de Imitatione Christi“ und der Unterschrift: „Explicit liber quartus Johannis Gersen de sacramento Eucharistiae“ urtheilten die Pariser Gelehrten, er sei geschrieben, „ante annos minimum ducentos“ also in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. In diesen hat eine jüngere Hand, die aber doch den Beweis liefern dürfte, daß man damals unter „Gersen“ einfach „Gerson“ verstanden hat, das Epitaphium auf Gerson eingeschrieben, also:

„Magnum parva tenet virtutibus urna Johannem
„Praecelsum meritis, Gersen[3]) cognomine dictum
„Parisiis sacrae Professor theologiae
„Claruit Ecclesiae qui consolarius (für cancellarius) anno ...

Schließlich wurde auch vorgelegt eine Handschrift des Klosters Cava im Neapolitanischen, welche weder ein Datum trägt, noch den Namen des Verfassers der „Imitatio“ angibt, aber noch im Jahre 1877 („Katholik“ S. 18) zu denen gezählt wird, die „ausdrücklich“ für Gersen sich erklären. Warum? — Weil in der Initiale Q eingezeichnet ist ein schwarz gekleideter Mönch, der ein Kreuz in den Händen hält (ohne alle Unterschrift), dessen Abbildung in Weigl's Polyglotten-Ausgabe die Unterschrift trägt: „Venerabilis Joannes Gersen de Canabaco, ortu, lingua, nomine Germanus, abbas Vercellensis S. Stephani, auctor aurei libelli de Imitatione Christi,“ die auch in Mella's „Della controversia Gerseniana“ ausgegeben wird als „Il venerabile uomo di Dio Giovanni Gersen.“[4])

---

her und fertig war sein Joannes Gersen als Decretorum Doctor. Ein monasterium Vincellense war ihm unbekannt; und doch war, wie die Gallia christiana ausweiset, ein celebre monasterium Vincellense O. S. B. in dioecesi Biterrensi. „Deductio“ p. 251 (zum zweitenmal). — [1]) Scutum p. 7. — [2]) Du Pin, l. c. p. 185. — [3]) offenbar für Gerson, wie auch Mabillon anerkennt; „Deductio“, p. 258. — [4]) Amort, der in (seiner „Moralis certitudo“ auf der zweiten kleineren Tafel ein Faksimile einer handschriftlichen italienischen Uebersetzung aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gibt, in deren Initiale der Kreuz-

Digitized by Google

Im Jahre 1674 wurde den Gelehrten noch ein anderer Codex vorgelegt, den der päpstliche Secretär und Hausprälat Johann Gualterus Slusius zu Rom gekauft und dann dem Generalprocurator der Mauriner daselbst geschenkt hatte, daher „Slusianus“ genannt. Die Gelehrten hielten ihn „ab annis minimum ducentis manu exaratum“ also aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammend. Demnach beweist er nichts gegen die Annahme einer Verwechslung von Gerson mit Gersen in der Unterschrift: „Explicit liber quartus et ultimus de sacramento altaris Johannis Gersen;“ nichts gegen Thomas.

In diesem letztgenannten Jahre ließ Delfau eine Ausgabe [1]) der „Imitatio“ mit seiner Dissertation erscheinen, die Malou (p. 22) nennt: „un recueil d' incroyables chicanes“ und Kessel („Literarischer Handweiser“ 1878, S. 231) „eine ziemlich werthlose Partei- und Tendenzschrift“.

Ihn widerlegte im Jahre 1677 „solidement“ (Malou, p. 23) in den anonym erschienenen „Vindiciae Kempenses adversus R. P. Franc. Delfau“ der Regular-Canonicus Philibert Testelette.

Ohne den Streit zu beenden, traten in den Jahren 1681 und 1687 zu Paris noch zweimal Gelehrte zusammen, denen das erstemal die Regular-Canoniker, das anderemal die Benedictiner verschiedene Manuscripte vorlegten. Du Pin, der an der letzten Versammlung theilgenommen hatte, schrieb später noch am Ende seiner Dissertation sur l'auteur du livre de l'Imitation: (freilich inconsequent, da er vorher zum Schlusse des §. XII geschrieben hatte bezüglich Gersens: „il ga bien de l'apparence que c'est un Phantôme, qui n'a jamais eu de realité,“ wornach es sich nur um Thomas und Gerson handeln kann) „chacun des trois contendans conserve la probabilité de son droit.“

---

tragende Heiland auf zwei Regular-Canoniker zurückstieht, theilt in der „Deductio“ p. 133 mit, daß der Regular-Kanoniker von St. Pölten, Raimund Duellius im Jahre 1725 an seinen Mitbruder geschrieben habe, daß er in der Hohendorfer Bibliothek, die vor kurzem mit der kaiserlichen vereint worden sei, einen Codex aus dem 15. Jahrhundert gesehen habe, in cujus fronte Thomas habitu Canonici Regularis ejusdem aevi manu depictus sistitur und der Aufschrift: „Incipit liber I. fratris Thomae de Kempis Canonici Regularis Ordinis S. Augustini de imitatione Christi et contemptu omnium vanitatum mundi.“ Andere Beispiele von Bildnissen in Initialen führt er an in „Informatio“ p. 122. In der „Moralis certitudo“ aber p. 32. n. XXIII. bestimmt er das Alter des Codex von Cava als dem 15. Jahrhundert angehörig. — [1]) Ueber diesen von Delfau aus etwa 18 codd. zusammengestellten Text sagt Keppler in der Tübinger „Theologischen Quartalschrift“ 1879, S. 298: „Die Edition ist für jeden, der nicht zum voraus auf einen italienischen Autor schwört, von sehr

Digitized by Google

Von den im Jahre 1687 vorgelegten Handschriften kann die undatirte aus dem Kloster Bobio,[1]) in der zu lesen ist: „Incipit liber Joannis Gersen cum quanta reverentia et devotione sacratissimum Dominicum Corpus et Sanguinem sit sumendum“ nichts beweisen für eine angebliche Existenz der „Imitatio“ vor Thomas, wenn auch die Gelehrten meinten, sie sei so alt, als die von Arona, deren „scriptura“ ihnen irrthümlich „non inferior annis trecentis“ also aus dem Ende des 14. Jahrhunderts schien. Es gehört eben die von Arona unzweifelhaft dem 15. Jahrhunderte an, somit auch die von Bobio.

Ein anderes (jetzt auch zu Paris) Manuscript, von Parma, datirt vom Jahre 1464, hat dem von einem anderen Codex seine Existenz ableitenden Gerson einen Platz verschafft im „Menologium Benedictinum“, wo Buzelinus am 27. Dezember einen „Joannes Gersen de Canabaco“[2]) ansetzt mit einem ausführlichen Elogium, in dem auch der Innsbrucker Gersenist (l. c. S. 484) Unrichtigkeiten zugibt, abgesehen davon, daß es auch viel dadurch verliert, daß es erst längere Zeit nach Beginn der großen Bewegung zu Gunsten Gersens am Beginn des 17. Jahrhunderts abgefaßt ist. Es findet sich nämlich im „Codex Parmensis“ die Bemerkung: „Explicit liber quartus et ultimus sancti Joannis Gersen de sacramento altaris“ (Malou, p. 249). Nach dem Katholiken (l. c. S. 19) wäre zu lesen: „Explicit liber ultimus Sti Joannis Gersen . . .“ Vielleicht steht einfach ein „S“ vor „Johannis“. Jedenfalls schreibt Amort:[3]) „sigma praefixum Joanni non denotare sanctum, sed tantum „Studio“ . . . Dixi supra in Bavaria nostra reperiri codicem M. S. de Imitatione ubi prorsus eodem modo Thomae Kemp. sigma praefigitur.“

Eine weitere Bestätigung, daß Gersen nur Schreibfehler für Gerson, der aber die „Imitatio“ nicht abgefaßt haben kann (aus äußeren wie inneren Gründen Malou 355—376, Schwab

zweifelhaften Werth; (also der Wiederabdruck wahrhaftig keine Arbeit, welche durch die zahlreichen vorausgegangenen mindersorgfältigen Ausgaben der Imitatio zu einem literarischen Bedürfnisse erhoben worden ist, wie P. Pesch S. J. im Wiener „Vaterland“ Nr. 299 sagt) ihr Text ist aus italienischen Handschriften auf einen italienischen Autor zugeschnitten; die lautesten Germanismen des Buches sind einfach gestrichen; . . . daß ein solches Verfahren aber bei Besorgung einer Ausgabe unstatthaft ist und daß eine so besorgte Ausgabe nicht mehr „emendatissima“ und „optima“ genannt werden kann, bedarf keines weiteren Wortes.“ — [1]) Nach Malou p. 245 jetzt in der königlichen Bibliothek zu Paris n. 1555. — [2]) was Cajetan behauptete, weil Pingonius in seiner „Augusta Taurinorum“ es „Caballiacum“ nennt; (Rosweydus redivivus p. 26) während Amort im „Polycrates exauctoratus“ nachweist, daß Cavaglia niemals „Canabacum“ geheißen habe. — [3]) „Informatio,“ p. 182.

Digitized by Google

782—786) liefern vier Handschriften, die den Gersen, wie sie den Verfasser der „Imitatio“ nennen, als „cancellarius Parisiensis“ bezeichnen, nämlich zwei von Florenz, eines aus dem Jahre 1464, das andere von 1466, dann eines von Verona mit der Jahreszahl 1467 und eines von Wolfenbüttel.[1])

Doch fand Gersen auch im 18. Jahrhunderte seine Vertheidiger. In Deutschland war einer derselben der Wessobrunner Benedictiner Thomas Erhard, der im Jahre 1724 zu Augsburg erscheinen ließ: „Libri quatuor de Imitatione Christi magni et ven. servi Dei Joannis Gersen de Canabaco Ordinis S. Benedicti abbatis Vercellensis in Italia ad commodiorem usum in versus distributi (übrigens bemerkt Hirsche, l. c. S. 3 „daß Sommal der Erste gewesen, der in seiner Ausgabe die Capitel, deren Ueberschriften in der Imitatio so alt sind, als der Text selbst, in Paragraphen theilte und daß Nachfolger des Sommal im 17. Jahrhunderte die fernere Eintheilung der Paragraphen in Verse hinzufügten) una cum novis concordantiis.“

Ihm trat schon im nächsten Jahre entgegen Amort mit seiner „Informatio plena et succincta de statu totius controversiae, quae de auctore libelli de Imitatione Christi inter Thomae Kempensis Canonici Regularis et Joannis Gersenis Ordinis S. Benedicti Abbatis Patronos jam a centum annis agitur.“ Nachdem im 3. und 4. Theile die gegen Thomas vorgebrachten Einwendungen beseitiget und die Bedenken gegen Gersen vorgebracht sind, folgt im 5. und 6. Theile der Nachweis der Unzulässigkeit der für Gersen angeblich sprechenden Gründe und die Zusammenstellung der für Thomas entscheidenden Gründe. Da noch in neuester Zeit irrig ist behauptet worden, daß der h. Anton von Padua zur Unterweisung nach Vercelli geschickt worden sei wegen des großen Rufes, den Gersen genossen hatte, so mag angemerkt werden, daß Amort im 4. Theile (126 bis 133) nachweist, daß er zu Thomas, dem ersten Abt der Regular-Canonie zum h. Andreas sei in dieser Absicht geschickt worden.

Schon drei Jahre später veröffentlichte Amort mit seiner Ausgabe der sämmtlichen Werke seines Ordensbruders, in welcher die „Imitatio“ zuerst nach dem, seither wie es scheint verloren gegangenen Löwner Autograph gedruckt wurde, sein „Scutum Kempense sive Vindiciae IV librorum de Imitatione Christi quibus Thomas a Kempis contra Joannem Gersen in sua a tribus saeculis non interrupta possessione stabilitur.“ In dessen

[1]) worüber die „Deductio“ in einem Schreiben des Hannoveranischen Bibliothekars „Scheidius“ Näheres enthält. p. 87—90.

Digitized by Google

§. 5, der enthält die „Argumenta pro Thoma Kempensi“ ist besondere Sorgfalt gewidmet den inneren Gründen, der „Summa similitudo inter librum de Imitatione et alia opuscula Thomae Kempensis quoad materiam; quoad inventionem, consilium et affectum; quoad phrases et verba alioquin barbara aut minus bonis auctoribus usitata; in sententiis, allusionibus, numero et variis aliis notis characteristicis.“

Im Jahre 1760 trat ein neuer Anwalt für Gersen auf, der P. Angelus März aus dem Benedictiner-Kloster Scheiern mit einer „Dissertatio critica qua libri IV de imitatione Christi Joanni Gersen de Canabaco postliminio vindicantur.“ Amort schrieb nun seinen: „Joannes de Canabaco ex comitibus de Canabaco oriundus, qui vulgo venditur pro authore librorum IV de imitatione Christi, recenter detectus a quodam Canonico regulari S. Augustini Congr. lat. Canabaci, sumptibus haeredum J. Gersenii. 1760.“ Malou nennt diese Schrift „plein de sel, dans tequet, sous le specieux prétexte de prouver l'existence de Gersen, et sa parenté avec les comtes de Canabaco il tourna en ridicule, de la manière la plus spirituelle, la fable des Gersenistes.“ (p. 27.)

März erwiderte im Laufe des nächsten Jahres zweimal und veranlaßte dadurch Amort zu seiner gediegenen, umfangreichen: „Deductio critica, qua juxta sanioris criticae leges moraliter certum redditur Ven. Thomam Kempensem librorum de imitatione Christi authorem esse.“ Augustae Vindelicorum. 1761.

Da findet im 3. Theile unter den „Argumenta Thomae Kempisio opposita“ an 5. Stelle auch Berücksichtigung das Bedenken, Thomas habe so jung die Imitatio nicht schreiben können. Meines Erachtens hat sich der Historiker überhaupt nicht mit der Frage zu beschäftigen, ob ein Factum möglich sei, sondern einfach den Beweis für ein Factum als solches zu erbringen.

Bei Besprechung der Einwendung gegen Thomas „ex notorietate libri de imitatione initio saec. XV.“ weist Amort nach, daß kein Manuscript derselben älter sei, als das in das Jahr 1418 gesetzte, daß aber ihre Verbreitung sehr habe gefördert werden können durch das Concil von Constanz, an dem die Windesheimer Antheil genommen, durch die Ausbreitung des Institutes vom gemeinsamen Leben und durch die jährlichen Capitel der Windesheimer Congregation.

Dreist hat man noch im Jahre 1879 behauptet: „Hocce opere (von der „Imitatio“) usus est Thomas ille Angelicus

Digitized by Google

in componendo officio sanctissimi corporis Christi.“ Daß thatsächlich das Gegentheil der Fall ist, hatte Amort schon nachgewiesen in der „Informatio“ (59—63), er thut es wieder in der „Deductio“ (59—61).

Da er sich mit den gegen Thomas angerufenen Handschriften beschäftiget, gedenkt er auch des „codex Claromontanus“ (oder Parisiensis), den der Jesuit Sirmond in die Zeit vor Thomas versetzt haben sollte. Amort erwidert, daß andere Sachverständige ihn für viel jünger erklärt haben, daß auch Sirmond selbst in einem Briefe an seinen Ordensbruder Heser geschrieben habe, „quoniam in veterum codicum aetate falli proclive est“ werde er es gar nicht übel nehmen, wenn ihn jemand in dieser Sache eines Irrthums überweisen könne.

Im 4. Theile widmet er unter den „Argumenta pro Thoma“ 90 Seiten einer Parallele „inter scripta auctoris de Imitatione et Kempisiana.“

Als nun März seine sogenannte „Basis firma aedificii Gerseniani a Delfau et Mabillon posita adjectis animadversionibus novis in deductionem criticam D. Eusebii Amort“ veröffentlichte, schrieb der greise Amort noch sein: „Moralis certitudo pro Ven. Thoma Kempensi contra exceptiones novi Gersenistae Ratisbonensis.“

Von Amort sagt Gence: „er habe die Gersenisten so vollkommen widerlegt, daß er allen künftigen schon im Voraus antwortete.“

Nun ruhte der Streit, aber wahrhaftig nicht aus dem Grunde, der im Mainzer „Katholik“ (l. c. p. 15) angegeben ist; eher deßhalb, weil man anerkannte, was der gelehrte Feller im Jahre 1775 also formulirte:[1]) „depuis longtemps la controverse, lonchant l'auteur du livre de l'Imitation est decidée en faveur de Thomas a Kempis, au tribunal des vrais savants.“

Das hinderte aber nicht die Erneuerung der Controverse im laufenden Jahrhundert, besonders seit de Gregory meinte, den Beweis führen zu können, daß schon am Beginn des 14. Jahrhunderts, wenn nicht noch früher, die Familie de' Avogadri

---

[1]) Silbert, l. c. S. 31 und im Jahre 1878 schließt ein „Chanoine Régulier de Latran a Notre-Dame de Beauchêne, Diocèse de Poitiers“ sein „Examen sur l'état actuel de la question historique du véritable auteur de l'Imitation de J. C. (Bressuire), mit der Anmerkung: „Nous ne disons plus riens des Gersénistes, car leur opinion a été tout-à-fait reduite à néant par M. A. Loth (gegen den das Examen) luimême.“ — [1]) Malou, p. 381.

Digitized by Google

im Besitze einer Handschrift der „Imitatio“ gewesen sei. Er hatte nämlich im Jahre 1830 zu Paris eine solche gekauft und fand darin verschiedene Notizen z. B. „1550, 3. Maji ad usum Dom. Hieronymi de Advocatis, civis Yperodiae ... Frederici Advocatis, Ceridonii, scripsi 1568. 4. Maji . . . .“ und auf der letzten Seite andere z. B. „Nota, quod anno 1527 furmentum valuit florenos duodecim ad omnem cursum . . . Item dicto anno Hispani fuerunt Romae et dicta civitas Rome fuit sacheziata; duravit saccum decem dies . . . et hoc fuit die 16. Maji“ [1]) . . . Nun setzte er sich in Verbindung mit der Familie de' Avogadri und erhielt ein Fragment eines sogenannten „Diarium,“ das Notizen vom März 1345 bis Juli 1350 enthält, das einzig und allein von alten Familienpapieren soll gerettet worden sein. Unter diesen Notizen liest er in Mitte von solchen über Witterungs- und Familien-Verhältnisse: (15. Februar 1349) „die Dominica mensis Februarii post divisionem factam cum fratre meo Vincentio, qui Ceridonii abitat, in signum fraterni amoris, quod hoc temporalibus tantum impulsus negotiis feci, dono illi preciosum codicem de Imitatione Xsti quod hoc ab agnatibus meis longa manu teneo; nam nonnulli antenati mei hujus jam recordarunt.“

Aus dieser Notiz, in der leichtmöglich 1349 statt 1549 gelesen wurde, deren Glaubwürdigkeit sehr bedenklich, jedenfalls ganz und gar nicht bewiesen ist, will man die Berechtigung ableiten, dem Thomas die Verfassung der „Imitatio“ abzusprechen, und sie, wie wenn er sie in diesem Falle verfaßt haben müßte, dem Gerson zusprechen!

Ob der von de Gregory gekaufte Codex wirklich der im Diarium erwähnte ist, hat auch noch Niemand bewiesen, jedenfalls haben ihn, der undatirt ist, die Gelehrten verschieden beurtheilt, nach seinem Alter die einen freilich ins 13. oder doch beginnende 14. Jahrhundert, andere bestimmt ins 15. Jahrhundert versetzt.[2])

Doch fehlte es Thomas nicht an Vertretern seines bestbegründeten Rechtes, nicht in Deutschland, aber auch nicht in Italien und Frankreich.

In Italien: „Tanto il Cesari, quanto Remigio Fiorentino et il cardinale Enriquez, che ne sono i piu rinomati traduttori, hanno dichiarato, che l'opperetta dell' Imitazione di Christo è scritta senza dubio, da Tomaso a Kempis.“[3]) In derselben Ueberzeugung veröffentlichte der General der Re-

[1]) Die Eroberung Roms erfolgte am 6. Mai. — [2]) Malou. p. 286, n. 2. (282—293). — [3]) Malou. p. 38. n. 1.

Digitized by Google

gular-Canoniker vom Lateran „Giovanni Strozzi“ im Jahre 1854 zu Rom eine italienische Uebersetzung des Werkes von Malou „con discorso preliminare e note addizionali.“

In Frankreich hat sich nebst Andern für Thomas erklärt der Generalvikar von Montpellier, der bei Herausgabe seiner „Sermons de Thomas a Kempis traduits du latin“ aussprach, daß er nicht begreife, wie man noch zweifeln könne, wer der wahre Verfasser der „Imitatio“ sei, wenn man des Thomas von Kempen Werke gelesen habe; auch Coussemaker „correspondant de l'Institute de France“ anerkennt „les droits de Thomas a Kempis rigoureusement démontrés.“ [1])

In Deutschland hat Silbert schon im Jahre 1828 geschrieben (l. c. S. 43): „Wer ist der Verfasser derselben? (der Nachfolge Christi) . . . Thomas Hämerken von Kempen. Kämen wir hinsichtlich der Beweise in Verlegenheit, so wäre dieß fürwahr nicht sowohl wegen Mangel, als vielmehr wegen der zu großen Anzahl derselben.“ Silbert hat auch, vielleicht zuerst, aufmerksam gemacht (S. 67) auf des Thomas „große Vorliebe für poetische Anklänge, die er überall sucht,“ worüber sich weitläufig verbreitet Hirsche (l. c. 123—263).

Im Jahre 1829 schrieb Gieseler: [2]) „In den kleinen stillen Kreisen der religiösen Mystiker wirkte Niemand so bedeutend als Thomas Hemerken aus Kempen . . . durch seine Erbauungsschriften, insbesondere das Buch der Nachfolge Christi“, welche Behauptung er dann in einer Anmerkung rechtfertiget.

Ullmann erklärt im Jahre 1842 (l. c. S. 143): „Es unterliegt für mich keinem Zweifel, daß dieser Tractat (die Nachfolge Christi) von Thomas und sonst niemanden herrührt und ich werde mich darüber in einer Beilage kurz aussprechen.“

Auch Böhringer (l. c. S. 704) findet: „Für Thomas (als Verfasser der Imitatio), für den die älteste und stete Tradition ist, sprechen nun aber auch alle Gründe.“

Ja alle Gründe, innere und äußere, Handschriften und alle Drucke, vor allem seine Zeitgenossen erklären überzeugend Thomas von Kempen als Verfasser der „Nachfolge Christi.“ [3])

Spendung der letzten Oelung im äußersten Nothfalle.

Von Professor Josef Schwarz in Linz.

Der Seelsorgspriester kommt nicht selten in die Lage, die hl. Sterbsakramente in Eile spenden zu müssen. Die Beicht kann

[1]) Malou, p. 49 et 50. — [2]) Lehrbuch der Kirchengeschichte, II. Band 4. Abtheilung, S. 347. — [3]) Warum dauert denn aber dann die Controverse schon so lange und noch fort? die Antwort gibt Malou, p. 343.

Digitized by Google

abgekürzt und wenn sie nicht mehr möglich ist, ganz ausgelassen werden; niemals sollte es jedoch, mag die Lebensgefahr noch so groß sein, versäumt werden, den Sterbenden wenigstens in abgekürzter Form die sakramentale Absolution (ab omnibus censuris et peccatis) bedingt oder unbedingt zu ertheilen, wozu wahrlich einige Augenblicke hinreichen. Die Lossprechung von den Sünden ist auch dann nicht zu unterlassen, wenn der Kranke wegen physischer oder moralischer Unmöglichkeit das Viaticum nicht mehr empfangen kann und man sich nur mit der Ertheilung der letzten Oelung und der Generalabsolution begnügen muß. Denn die letzte Oelung ist ein Sakrament der Lebendigen und verlangt daher communiter, wie sich die Concilien auszudrücken pflegen, im Empfänger den Stand der heiligmachenden Gnade. Das im J. 1860 abgehaltene Provincial-Concil von Köln spricht sich hierüber ebenso klar als entschieden also aus: Cum (extrema unctio) sit vivorum sacramentum, communiter in suscipiente requirit gratiam sanctificantem; hinc, si fieri potest, peccatorum praecedat confessio, aut si ea jam, qua par est, ratione fieri nequit, s a l t e m a b s o l u t i o[1]). Aehnlich das Concilium provinciale Remense[2]) im J. 1849, Senonense[3]) i. J. 1850, Quebecense II. i. J. 1854.[4]) Nach diesen einleitenden Bemerkungen fragen wir nun: A u f w e l c h e W e i s e s o l l d i e l e t z t e O e l u n g b e i g r o ß e r L e b e n s g e f a h r g e s p e n d e t w e r d e n? Vor allem muß der höhere oder geringere Grad der Gefahr erwogen und auch darauf gesehen werden, daß auch die Generalabsolution oder die benedictio apostolica noch ertheilt werden kann. Dies gibt den Maßstab für die richtige Auswahl der verschiedenen Abkürzungsweisen, von welchen wir v i e r unterscheiden und die wir nun der Reihe nach besprechen wollen.

1. Ist die Gefahr nicht so dringend, aber doch so beschaffen, daß man befürchtet, es könnte der Kranke keine halbe Stunde mehr leben, so beginne man die Spendung der letzten Oelung mit dem „Confiteor" und lasse darauf das „Misereatur", „Indulgentiam", das Gebet „In nomine Patris etc." und alle heiligen Salbungen folgen, wie sie im Rituale vorgeschrieben sind; nach der letzten Salbung (unctio pedum) gehe man sofort zur Ertheilung der Generalabsolution (nach Umständen in abgekürzter Form) über.

2. Erscheint jedoch das Anfangen mit dem Confiteor nicht mehr rathsam, indem man über die Größe der Gefahr ganz im

---

[1]) tit. II. cap. 5. — [2]) tit. IX. cap. 1. — [3]) tit. III. cap. 6. — [4]) Decretum XI.

Digitized by Google

Unklaren ist, so wird es das Klügste sein, sogleich mit den heiligen Salbungen selbst zu beginnen und dieselben ordnungsgemäß an den 5 Sinnen mit aller Beschleunigung vorzunehmen und bei jeder Salbung die vorgeschriebene Form mit der Bezeichnung des Sinnes auszusprechen. Dies entspricht auch der Anweisung des Rituale Romanum, welches für den Fall der äußersten Lebensgefahr vorschreibt, daß mit Hinweglassung aller Gebete sogleich die heiligen Salbungen schnell vollzogen werden sollen: „Si quis laborat in extremis, et periculum immineat, ne decedat, antequam finiantur Unctiones, cito ungatur, incipiendo ab eo loco: Per istam sanctam Unctionem etc“.[1]) Ebenso das Linzer Diözesan-Rituale[2]) und Andere. Dies ist freilich der sicherste Weg, das Sakrament giltig zu spenden; denn wenn auch die Kirche hierüber nichts definirt hat und es daher nicht feststeht, ob die Salbung der fünf Sinne zur Wesenheit des Sakramentes gehöre, so nimmt doch die sententia communis et tutior Theologorum an, daß es zur Giltigkeit des Sakramentes erforderlich sei, alle fünf Sinne zu salben, und diese Meinung ist wenigstens in praxi strenge festzuhalten, wenn auch, wie wir weiter unten zeigen werden, die entgegengesetzte Meinung (in theoria) non improbabilis genannt werden kann.[3]) Gewiß ist jedoch, daß die unctio renum et pedum nicht zum Wesen des Sakramentes gehört, wie alle Autoren übereinstimmend erklären, weil diese beiden Salbungen nicht überall in der Kirche im Gebrauche stehen; so wird bei uns die unctio renum allgemein bei männlichen, wie weiblichen Kranken ausgelassen, während sie in Italien und anderen Gegenden nur bei Frauen und jenen männlichen Kranken unterbleibt, die nicht leicht aus ihrer Lage gebracht werden können. Die Decenz erfordert auch, daß die Salbung der Füße bei Wöchnerinnen unterlassen werde. — Zweifelt der Priester während der Salbung der 5 Sinne, ob der Kranke noch lebt, so setze er die noch fehlenden Salbungen unter der Bedingung „si vivis“ fort; ist aber der Tod gewiß schon eingetreten, so muß mit den Salbungen sogleich abgebrochen werden.

Was die ausgelassenen Gebete vor und nach den Salbungen anbetrifft, bestimmt das Rituale Romanum und diesem conform die Diözesanritualien, daß dieselben noch im Zimmer des Kranken, wenn man mit Allem fertig geworden ist, nach-

[1]) Rituale Romanum de Sacr. extr. Unctionis. — [2]) pag. 95. — [3]) Vgl. S. Alphonsi Theol. mor. lib. VI. n. 710. Scavini Theol. mor. univ. III. lib. tract. 10. disp. 2. n. 409. — Dr. E. Müller Theol. mor. III. lib. edit. II. pag. 423. n. 4.

Digitized by Google

geholt werden müssen und zwar zuerst die Gebete vor den Salbungen und dann die nach denselben. Wäre aber der Kranke inzwischen gestorben, so darf der Priester gemäß der Weisung des Rituale Romanum nichts mehr nachholen, weil diese Gebete für die Lebenden und nicht für die Verstorbenen angeordnet wurden: „Si adhuc supervivat, dicantur orationes praetermissae suo loco positae. Si vero, dum inungitur, infirmus decedat, Presbyter ultra non procedat et praedictas orationes omittat.“ Weil die Kirche nicht will, daß der Priester durch zu langes Verweilen bei einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden selbst Schaden nehme, so gestattet sie, daß die Gebete vor den Salbungen in dem Gotteshause, bevor er sich zum Kranken begibt, und die Gebete nach den Salbungen, wenn er von der Provision dahin zurückkehrt, gebetet werden; ist aber Gefahr auf dem Verzuge, so verrichte der Priester erst nach der Provision alle Gebete in der Kirche. Zur Zeit einer Epidemie, wo die Seelsorger sehr in Anspruch genommen sind, wird die Nachholung der unterlassenen Gebete schwer möglich sein; ist sie jedoch ohne große Beschwerden möglich, so geschehe sie erst nach der Provision in der Kirche. — Anders verhält es sich mit den Vorbereitungs- und Danksagungsgebeten bei der Spendung des Viaticum; müssen diese entweder wegen dringender Gefahr oder zur Zeit einer Epidemie ausgelassen werden, so brauchen sie nicht mehr nachgeholt zu werden. — Bei einer pestartigen Krankheit, bei Aussätzigen und von Wuth Befallenen ist es gestattet, sich zur Salbung eines Stäbchens zu bedienen, an dem ein Baumwollbäuschchen befestigt ist, man tauche jedoch entweder nur einmal mit demselben in das heil. Oel, um dieses nicht zu infiziren, oder gebrauche mehrere Stäbchen; bei von Wuth Befallenen ist die Salbung der Lippen nicht thunlich, man salbe jedoch in der Nähe des Mundes. Stäbchen und Baumwolle müssen verbrannt werden.[1]) Wenn bei der Salbung der 5 Sinne die Form in der Weise abgekürzt würde, daß man nur spräche: Per istam Unctionem indulgeat Tibi Dominus, quidquid per (Hier wird der Sinn genannt, z. B. visum) deliquisti, so wäre dieselbe gewiß giltig, weil die Worte „sanctam“ und „et suam piissimam misericordiam“ nicht zur Wesenheit gerechnet werden, wie der hl. Alphons u. A. ausführen[2]), obwohl sie übrigens außer dem äußersten Nothfalle streng verpflichtend sind.

[1]) Benedict. XIV. de Synod. dioeces. lib. 13. c. 19. n. 29, 30. — [2]) S. Alph. Theol. mor. l. c. n. 711. — Dr. Müller l. c. p. 425. — Gury: Tom. II. n. 683. — De Herdt. Sacr. Liturg. praxis III. tom. pag. 248.

Digitized by Google

3. Weil nun in praxi alles geschehen muß, um den Kranken das Sakrament giltig zu spenden, so versteht es sich von selbst, daß die Salbung der 5 Sinne jederzeit, so oft sie nur möglich ist, vorgenommen werden muß. Es läßt sich aber noch ein kürzeres Verfahren bei der Salbung der 5 Sinne einschlagen, welches von den Autoren als giltig angesehen wird. Man kann nämlich, wenn man das nahe Verscheiden befürchtet, anstatt der 2 Augen, 2 Ohren, 2 Hände nur ein Auge, ein Ohr, eine Hand nebst Nase und Mund salben, ja statt der Hand die Wange salben (cum sensus tactus perfusus sit per totum corpus, bemerkt Scavini); man unterläßt bei der Salbung das Kreuzzeichen und spricht die Form nur einmal, jedoch mit Aufzählung aller 5 Sinne: Per istam sanctam unctionem et suam piisimam misericordiam indulgeat Tibi Dominus, quidquid deliquisti per sensus, visum, auditum, odoratum, gustum (et locutionem) et tactum. Da die Beobachtung der im Rituale Romanum vorgeschriebenen Reihenfolge in den einzelnen Salbungen nicht zum Wesen des Sakramentes gehört, so könnte man in großer Gefahr sogleich bei dem nächstliegenden Sinne anfangen zu salben und die übrigen darauf folgen lassen; sonst, außer der größten Gefahr, hat man die Ordnung in den Salbungen sub gravi einzuhalten. Obwohl das Rituale Romanum den oben genannten Vorgang der Salbung eines Auges, eines Ohres u. s. w., und das blos einmalige Aussprechen der Form nicht andeutet, so erklärt ihn der berühmte Commentator des römischen Rituals Baruffaldi[1]) nicht nur im Nothfalle als erlaubt, sondern auch für giltig, indem er schreibt: „Quae forma a Rituali Romano non indicatur, sed ob casum necessitatis valet, et a consuetudine est introducta et approbata.“ Dasselbe erklären der hl. Alphons, Scavini u. A., sowie diesen Vorgang auch Diöcesanritualien z. B. Rituale Leodiense, Cameracense und das pastorale Brugense aufgenommen haben, wie De Herdt versichert. Das Pastorale Brugense ermahnt jedoch die Seelsorger, und wir schließen uns dieser Mahnung an, daß sie, weil ein Ausspruch der Kirche hierüber nicht vorhanden ist und das Rituale Romanum davon schweigt, bedingnißweise die Salbungen an den einzelnen Sinnen wiederholen und bei jedem Sinne, der gesalbt wird, die entsprechende Form beten möchten, wenn nämlich der Kranke noch leben sollte. — Zur Giltigkeit des Sakramentes reicht vollkommen es hin, nur die Fingerspitze stark in das hl. Oel zu tauchen und damit zu

[1]) Baruffaldi. Tit. 27. n. 125.

Digitized by Google

salben; die unmittelbare Berührung mit der Hand ist nicht nothwendig; daß man im Nothfalle (z. B. zur Zeit der Pest) auch ein Stäbchen gebrauchen dürfe, das man in das h. Oel taucht, nachher aber verbrennen muß, haben wir oben schon angedeutet. Um keine Zeit, die bei dringender Gefahr kostbar ist, zu verlieren, kann man das Abwischen der gesalbten Organe mit Baumwolle bis zum Schluße der Salbungen verschieben.

4. Wir kommen nun zum letzten Modus der abgekürzten Spendung der letzten Oelung, nämlich zu einer **einzigen** Salbung entweder auf der Stirne allein oder wenigstens an irgend einem Sinne. Wir fragen zuerst, wie diese einzige Salbung ertheilt wird, dann 2. ob sie giltig und 3. ob sie auch erlaubt oder sogar geboten ist?

1. In Betreff des ersten Punktes ist nicht viel zu sagen. Man taucht den Daumen eilig in das heilige Oel und salbt den Sterbenden (in Kreuzesform) auf der Stirne, oder wenn man nicht schnell genug zur Stirne gelangen könnte, auf irgend einem Sinnesorgane (in organo magis ad unctionem exposito — De Herdt), welches dem Priester am zugänglichsten ist, und spricht dabei unter der Bedingung: si capax es oder si valeat (scilicet unctio) nur einmal die folgende Form: Per istam (sanctam) Unctionem (et suam piissimam misericordiam) indulgeat tibi Dominus, quidquid deliquisti per sensus: visum, auditum, odoratum, gustum (et locutionem), tactum (et gressum).

Bei dieser Form ist zu bemerken a) daß das Wort „deliquisti“ zum Wesen des Sakramentes gehört und deßhalb zur größeren Sicherheit schon vor der Bezeichnung der einzelnen Sinne gestellt wird; denn würde „deliquisti“ erst nach der Aufzählung der 5 Sinne gesprochen, der Kranke aber vor diesem Worte verscheiden, so bliebe das Sakrament gewiß ungiltig (S. Alphonsus). Wir betonen dies für den Fall der größten Gefahr aus dem Grunde, weil sonst das Rituale das „deliquisti“ erst nach der Bezeichnung des einzelnen Sinnes folgen läßt z. B. . . . per visum deliquisti (wenn die Augenlider gesalbt werden). b) Auch der kurze Ausdruck „per sensus“ ist nicht wegzulassen, weil, bis alle 5 Sinne einzeln genannt sind, der Kranke früher sterben könnte und es nicht ausgemacht ist, ob die Bezeichnung der einzelnen Sinne zur Giltigkeit des Sakramentes erfordert wird, obwohl dies die meisten Autoren annehmen. Lebt der Sterbende noch, nachdem er bereits auf der Stirne oder wenigstens an irgend einem Sinnesorgane gesalbt worden ist, so hat man sogleich unter der Bedingung „si

Digitized by Google

nondum valide unctus es“ die einzelnen Salbungen an den verschiedenen Organen genau nach dem Diöcesan-Rituale mit den entsprechenden Formeln vorzunehmen.

Dies führt uns zur 2. Frage: Ist die einzige Salbung auf der Stirne oder wenigstens an irgend einem Sinnesorgane giltig? Wir haben diese Frage schon oben zum Theile beantwortet. Der hl. Alphons führt einige Autoren an, welche sich für die Giltigkeit derselben aussprechen und zum Beweise sich auf den hl. Apostel Jakobus berufen, der nur einfach befiehlt „ungentes eum oleo“, und auf das Trienter Concil (sess. 14. c. 1.), welches ebenfalls nur von einer Salbung im Allgemeinen spricht „haec sacra unctio etc.“; nun werde aber der Mensch wirklich gesalbt, wenn die Salbung auch nur auf der Stirne oder an einem einzelnen Sinne stattfindet. Aus diesen Gründen wird die Meinung, welche sich für die Giltigkeit einer einzigen Salbung ausspricht, als non improbabilis[1]) vom hl. Alphons und Anderen bezeichnet. Nun, die Kirche hat sich hierüber noch nicht ausgesprochen. Wie wir aber oben schon angedeutet haben, ist es nach dem Zeugnisse desselben hl. Kirchenlehrers Alphons die allgemeinere und sichere Lehre der Theologen, daß zur Giltigkeit des Sakramentes die Salbung der 5 Sinne nothwendig sei, welcher auch der hl. Thomas beipflichtet. Ratio est, sagt der hl. Alphons, quia licet ex verbis D. Jacobi, et Tridentini non fiat mentio plurium unctionum, tamen sic colligitur ex usu ecclesiae, et communi Doctorum sensu; oder wie Scavini sagt: Id colligitur ex usu ecclesiae et communi sensu doctorum, qui sic explicant verba Jacobi et Tridentini. Gardellini versucht dies auch nachzuweisen aus dem Tenor der Rubrik im Rituale Romanum. — Es ist daher nur so viel gewiß, daß, weil die Kirche hierüber nichts definirt hat, die Salbung auf der Stirne oder wenigstens an irgend einem Sinnesorgane eine **zweifelhafte** Giltigkeit besitzt.[2]) Daraus folgt 1. daß sie überhaupt nur im äußersten Nothfalle

[1]) S. Alph. l. c. n. 710. — Müller l. c. pag. 423. — Homo apostolicus tract. 17. c. 1. n. 4. sagt sogar auf die Frage, an unctio quinque sensuum sit de necessitate sacramenti? Alii probabiliter negant, dicentes, sufficere unam unctionem in qualibet corporis parte. Sed communius affirmant. — [2]) Das Rituale der „Altkatholiken“ enthält in seinen Anmerkungen S. 53 die ganz falsche Lehre, daß die unctio in fronte gewiß giltig sei, indem es schreibt: „Es genügt eine einzige Salbung, am passendsten der Stirne, und wo es räthlich erscheint, kann sich der Priester auf diese beschränken. Das Formular selbst aber schließt sich, da die Anordnung der Beschränkung auf eine einzige Salbung vielfach Anstoß (!) erregen würde, an die herkömmliche Form an.“

Digitized by Google

anzuwenden kommt, wenn die Salbung der 5 Sinne nicht mehr möglich erscheint, indem der Kranke eben im Verscheiden begriffen ist; denn es ist besser, in solcher Nothlage ein Sakrament zweifelhaft giltig zu spenden, als es ganz zu unterlassen. Sehr weise ermahnt daher Papst Benedict XIV. die Bischöfe: „Ne vero parochi hac libertate (nempe unum sensum inungendi) abutantur, expedit, ut episcopus serio eosdem admoneat a gravis culpae reatu illum non excusari, qui extra casum verae necessitatis vel unam ex quinque sensuum unctionibus praetermittit.[1]) Außer dem Falle der Nothwendigkeit nur eine von den hl. Salbungen der 5 Sinne auszulassen, bezeichnet der gelehrte Papst als eine schwere Sünde (an und für sich), wenn man nämlich klar erkennt, daß es nicht nothwendig sei, denn häufig täuscht man sich und da kann von einer Sünde nicht die Rede sein. — Daraus folgt 2. daß die unica unctio nur bedingnißweise ertheilt werden kann, und falls nach der einzigen Salbung der Kranke noch lebt, die Salbung aller 5 Sinne mit den entsprechenden Formeln, aber wieder nur bedingnißweise, erfolgen soll.

3. Ist die Salbung auf der Stirne oder wenigstens eines einzigen Sinnesorganes erlaubt oder sogar geboten? Die Beantwortung ist im Vorhergehenden schon gegeben; wir wollen uns jedoch mit dieser Frage noch einläßlicher beschäftigen und sagen daher: Sie ist nicht nur erlaubt, sondern Pflicht in allen Fällen, wo die Befürchtung begründet ist, daß nicht mehr alle fünf Sinne gesalbt werden könnten.

Den Beweis für unsere Behauptung können wir leider nicht aus dem Rituale Romanum führen, denn in den Worten desselben „cito ungatur“ liegt er wahrlich nicht. Dagegen haben wir mehrere Diöcesan-Ritualien, welche die Salbung auf der Stirne oder wenigstens eines Sinnes ausdrücklich gestatten, so namentlich die Ritualia Leodiense et Cameracense, welche in casu, quo infirmus jam exspirat, eine einzige Salbung in fronte, vel in organo magis ad unctionem exposito, erlauben, wie De Herdt[2]) versichert. Von den neueren Provinzial und Diözesansynoden, deren Dekrete uns in der „Collectio Lacensis“ zugänglich waren, haben wir nur das einzige Concilium provinciale Senonense im J. 1850 angetroffen, welches die Salbung eines einzigen Sinnes, wenn möglich der Augen, in Nothfällen geradezu anbefiehlt mit den Worten: „Cum infirmus in tam instanti periculo versatur, ut timendi

[1]) De Synodo Dioeces. Lib. VIII. cap. 3. n. 5. Vergl. Müller l. c. pag. 424. — [2]) Sacr. Liturg. praxis editio IV. III. tom. pag. 248.

Digitized by Google

locus sit, ne singulis perficiendis unctionibus tempus desit, tunc ungatur in uno sensu, qui se primum obvium dederit sub unica forma, ut in Rituali Romano: oculi tamen, quantum fieri potest, eligantur.“[1])

Der gelehrte Papst Benedikt XIV. schreibt in seinem berühmten Werke de Synodo dioecesana[2]) ausdrücklich vor, daß im Nothfalle, wo man das schnelle Ableben befürchtet, ein einziger Sinn, am besten aber das Haupt (die Stirne) unter einer Formel gesalbt werden solle: „Si necessitas urgeat, aegri, qui mox decessurus timetur, unicus sensus ungendus est, ea pronunciata forma, quam Rituale in his rerum eventibus assignat, caput tamen praeferendum.“

Auf Benedikt XIV. beruft sich der hl. Kirchenlehrer Alphons (lib. 6 n. 710), wenn er sagt: „tempore pestis, vel alia urgente necessitate, poterit adhiberi una unctio in aliquo sensu (et consultius in capite), ut ajunt Bened. XIV. de Synodo lib. 7. cap. 18., Busenbaum ut supra.“ Es ist also auch hier wieder angerathen, auf der Stirne zu salben, und wird die Salbung auf der Stirne der Salbung eines Sinnesorganes vorgezogen. Aus den beiden Citaten könnte sich jedoch, wohl allerdings gegen alle richtige grammatische Auffassung, der Zweifel ergeben, ob mit den Worten Benedikts XIV. „caput tamen praeferendum“ und mit den Worten des hl. Alphons „in aliquo sensu et consultius in capite“ nicht etwa gesagt sein wolle, daß am sichersten ein solches Sinnesorgan zu wählen sei, welches sich am Kopfe „in capite“ befinde, so daß mit dem Ausdruck „caput“ nicht die Stirne, sondern entweder das Auge oder das Ohr oder die Nase oder der Mund, welche Organe am Haupte sich befinden, gemeint seien. Dieser läppische Zweifel ist gegen jede Syntax und Logik und wird durch den vorausgehenden Text des H. Busenbaum, auf den sich der hl. Alphons mit den Worten „ut ajunt Benedictus XIV. . . . et Busenbaum ut supra“ bezieht, gründlich widerlegt; Busenbaum sagt nämlich „Quidam etiam Doctores putant unam tantum unctionem esse de essentia sacramenti; ideoque in periculo pestis et simili necessitate sufficere unum tantum organum magis obvium, vel potius caput, quod in eo sensus maxime vigeant, ungere etc.“ Ja deßhalb wird die Salbung des Hauptes (der Stirne) der eines einzigen Sinnes vorgezogen, quod in eo sensus maxime vigeant. Ebenso bestimmt spricht sich der hl. Alphons im „Homo apos-

[1]) tit. III. cap. 6. — [2]) lib. 7. cap. 18. vgl. Mühlbauer Decreta authentica I. pag. 596.

Digitized by Google

tolicus aus, wo es heißt: „Tantum tempore necessitatis potest conferri hoc sacramentum, sed sub conditione, sub unica unctione in aliquo membro; sed satius esset in capite“; also besser ist es am Haupte (auf der Stirne), als in aliquo membro, irgend einem Organe.

Wir führen noch eine Reihe von Zeugnissen gewichtiger Auctoren an, um in das klarste Licht zu stellen, wie begründet die Salbung auf der Stirne in erster Linie oder die Salbung eines einzigen Organes in zweiter Linie betrachtet und angesehen wird.

Der im hohen Ansehen stehende Scavini, welcher dem hl. Alphons am getreuesten folgt und diesen heiligen Lehrer gewiß richtig aufgefaßt hat, fügt zu den Worten desselben „in aliquo sensu, et consultius in capite“ die Erklärung hinzu: „**id est in fronte**“; also die Stirne ist zunächst zu salben, und wenn dies aus irgend einem Grunde nicht schnell genug geschehen könnte, wenigstens irgend ein Sinn, der dem Priester am nächsten oder gelegensten kommt „in aliquo sensu magis obvio.“ Doch setzen wir lieber gleich die ganze diesbezügliche Stelle Scavini's hieher: „Nonnisi in necessitate ac sub conditione, si es capax, adhiberi debet una unctio in aliquo sensu magis obvio, et consultius in capite, id est in fronte, ut notant cum Benedicto XIV.“ Als Grund, warum gerade die Stirne gesalbt werden soll, gibt Scavini an: „nam omnium sensuum nervi descendunt a capite.“

Prälat Dr. Ernest Müller sagt in seinem vortrefflichen Moralwerke, welchem erst jüngst der hl. Vater Leo XIII. das vielsagende Zeugniß großer Nützlichkeit gespendet hat, indem es nach dem Geiste und den Principien der hl. Kirchenlehrer Thomas von Aquin und Alphonsus verfaßt ist — über unsere Frage ganz klar und bestimmt folgendes: Ubi timendum, ne moriatur infirmus, antequam omnes unctiones praescripto modo peragantur, sacerdos faciat unam unctionem sub conditione: si valeat, in aliquo sensu, **consultius in fronte** (cum omnium sensuum nervi descendant a capite) etc.[1])

Amberger sagt in seiner Pastoraltheologie[2]) ganz deutlich: „Ist die Gefahr so groß, daß nicht mehr alle Salbungen vorgenommen werden können, so ist die **Stirne**, oder falls dies nicht möglich wäre, irgend ein Sinn mit einer allgemeinen Formel zu salben.“ Ebenso Schüch in seinem gediegenen Handbuche[3]), das in allen Fragen recht gewissenhaft und correct vorgeht.

[1]) III. lib. edit. II. pag. 427. — [2]) 3. Aufl. III. Bd. S. 864. — [3]) 4. Aufl. S. 750.

Digitized by Google

Die vortreffliche Eichstädter Instructio pastoralis[1]) schreibt: „Cum aegrotus prudenter timetur decessurus, atque omnes inunctiones rite perfici nequeant, organum sensus magis expositi, sc. caput, a quo omnes sensuum nervi descendunt, inungatur sub forma universali.“

Der sehr geschätzte Rubricist Bouvry sagt:[2]) Rituale Tornacense pag. 146. n. 16. supponit casum urgentioris necessitatis et inhaerendo doctrinae traditae a Bened. XIV. de Syn. l. 8. c. 3. n. 5. sequentem tradit proxime pro casu hujusmodi necessitatis: „Si vero ita in extremis periclitatur, ut timendi locus sit, ne ad plures unctiones tempus deficiat, tunc omissis orationibus praeviis, ungatur in capite, aut in sensu, qui se primus obviam dederit.“

Und Falise[3]) schreibt: „Urgente ultima necessitate semel inungi potest in **fronte** etc.“ Dazu setzt Falise (A. A.), was so viel als Autores bedeutet und im Vorworte mit Folgendem erklärt wird: „Notationem (A. A.) adhibui, cum agatur de opinione vel omnino communi vel paucis exceptis.“

Gabriel de Varceno sagt in seinem Compendium theol. mor. ex opere mor. Scavini, Gury et Charmes concinnatum:[4]) „Nonnisi in necessitate ac sub conditione adhiberi debet una unctio in aliquo sensu magis obvio et consultius in capite, id est in **fronte**, ut notant cum Bened. XIV.“

Gury sagt:[5]) Communiter censent in casu, quo prudenter timetur, ne aegrotus decedat, priusquam omnes absolvantur quinque sensuum unctiones, unicam unctionem in sensu magis exposito (consultius in capite vel fronte) sufficere. Die Partikel „vel“ kann hier offenbar nicht disjunctiv, sondern nur erklärend im Sinne von „id est“, wie bei de Varceno verstanden werden.

Und endlich, um auch einen berühmten Dogmatiker anzuführen, sagt Perrone mit aller wünschenswerthen Bestimmtheit: „Vel in ipsa ecclesia **Romana**, si instat mortis periculum, sub generali formula **frons solum** inungitur.“ (Praelectiones theol. de extrema unctione n. 37.)

Wir könnten die Zeugnisse von gewichtigen Autoren noch vervollständigen, allein wir fürchten, mit den angeführten bereits die Geduld unserer geehrten Leser erschöpft zu haben. Es handelte sich für uns namentlich darum, die Erlaubtheit ja die Verpflichtung der unctio in fronte so gut, als es uns möglich war nachzuweisen, indem wir dazu einen besonderen sehr angenehmen Anlaß hatten.

---

[1]) 1854 pag. 79. — [2]) Expositio Rubricarum tom. II. p. IV. Sect. I. §. 4. tit. I. n. 3. — [3]) Sacror. rituum elucidatio pag. 666. — [4]) Edit. II. Taurini 1872 p. 786, — [5]) Compend. Theol. mor. Edit. in Germania IV. pag. 733.

Digitized by Google

Interkalar-Rechnung.

(Kärnthen.)

Von Professor Dr. Valentin Nemec in Klagenfurt.

Die Uebergabe der Pfründenverwaltung an den angestellten Provisor und Temporalien-Verwalter hat durch den bischöflichen Commissär, Dechant, Vicar, Decanalrath zu geschehen. Das Hofdecret vom 5. November 1816 Z. 22.194 verordnet, daß bei jeder Pfründenveränderung nicht allein das Kirchen- sondern auch das Pfründenvermögen inventirt werden müsse. In Folge dessen ist dem aufgestellten Provisor die Verwaltung der Temporalien der Pfründe, sowie jene des Kirchenvermögens von dem bischöflichen Commissär gehörig liquidirt zu übergeben. Durch diesen Uebergabs- respective Liquidationsact, welchem nebst dem Pfründeninventar auch die zuletzt adjustirte Pfründen-Fassion zu Grunde zu legen ist, kommt der Temporalienverwalter in die vollkommene Kenntniß alles dessen, worauf sich seine Verwaltungspflicht erstreckt. Wenn keine neue adjustirte Fassion vorliegt, so hat der Provisor in folgenden drei Fällen die Fassion zu legen:[1])

1. Wenn der Provisor um einen höheren Gehalt einschreitet.
2. Wenn die Entrichtung des Gebührenäquivalents verlangt wird; in diesem Falle muß er, wenn er sich zur Zahlung des Gebührenäquivalents nicht verpflichtet findet, mittelst der Fassion nachweisen, daß das Erträgniß der Pfründe unter 500 fl. sich belaufe.
3. Wenn er um den Versehbeitrag einschreitet.

Da diese liquide Uebergabe des zu administrirenden Pfründenvermögens sowohl vom Staate als auch von der Kirche gesetzlich angeordnet ist, so gibt die Unterlassung dieser Uebergabe keine Entschuldigung bei etwa in der Folge vorkommenden Anständen, weil es seine Sache war, die nicht erfolgte liquidationsmäßige Uebergabe des Pfründen- und Kirchenvermögens sogleich bei seinem Antritte dem Hochwürdigsten Ordinariate anzuzeigen,[2]) indem er gar nicht gehalten ist, die Temporalienverwaltung ohne

---

[1]) In Oberösterreich wird jeder Provisor bei seinem Amtsantritte beauftragt, binnen 6 Wochen eine neue Fassion zu verfassen und an das bischöfl. Ordinariat in Vorlage zu bringen. — [2]) in Oberösterreich hat der Provisor bei der Vorstellnng bei dem H. Dechant diesen zu ersuchen, einen Tag zu bestimmen, wann die Vermögensübergabe durch ihn stattfinden soll, wenn der Dechant nicht ohnehin gleich den Provisor von dem Zeitpunkte des Liquidationsaktes verständigt hat. Bei dieser Aufnahme müssen die Zechpröbste und der Patronatskommissär vertreten sein.

Digitized by Google

gehörige Liquidation zu übernehmen; daraus folgt aber auch gegenseitig für ihn die Verpflichtung, und es erfordert seine eigene Sicherheit, daß er die Station unter keinem Vorwande eher verlasse, bis er nicht seinem Nachfolger, Pfarrer oder Provisor, die Temporalien ebenso liquidirt übergeben hat. Die bischöflichen Commissäre sollen hierin mit der größten Genauigkeit und Strenge vorgehen.

Interkalar-Jahr.

Das Rechnungsjahr, welches in der Regel von dem Festtage eines Heiligen bis zu dem wiederkehrenden Festtage lauft, heißt das Interkalar- oder canonisches Jahr. 1. entweder von Georgi bis Georgi, d. i. vom 24. April des einen bis zum 24. April des andern Jahres; in Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg. In Kärnten vom 1. Mai bis 1. Mai. 2. in der Prager und Budweiser Diözese von Jacobi, d. i. vom 25. Juli bis dahin; 3. in der Königgrätzer von Galli, d. i. 16. October, bis dahin; 4. in Mähren und Schlesien von Procop, d. i. 3. Juli, bis dahin; 5. in Galizien vom Feste Mariä Verkündigung, d. i. vom 25. März bis dahin.

Interkalar-Früchte.

Die in dem canonischen Jahre bezogenen Früchte werden im Allgemeinen Interkalar-Früchte genannt. Im Besondern heissen aber nur jene Einkünfte des Interkalar-Jahres Interkalar-Früchte, welche für die Vacatur des Beneficiums entfallen, und dem Religionsfonde gebühren.

Instruktion für die Verwaltung geistlicher Pfründen während der Interkalarzeit.

Laut Hofdecret v. 3. August 1826 Zahl 21.331 sind in der Regel die Realitäten der geistlichen Pfründen sogleich bei Eintritt der Temporalien-Administration zu verpachten.[1])

In Kärnten hat sich der Provisor an die k. k. Bezirks-Hauptmannschaft um die schleunigste Ausschreibung, Verlautbarung und Vornahme der Verpachtung schriftlich zu wenden. Den dabei verwendeten Stempel per 50 kr. kann er in der Interkalar-Rechnung in die Ausgabe stellen. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft delegirt dann in der Regel den betreffenden Bürgermeister zur Vornahme der Verpachtung. In manchen Ländern liegt dieses Recht in dem eigenen Wirkungskreise des Bürgermeisters

[1]) für O.-Oe. besteht eine solche Verpflichtung nicht; in besonderen Fällen kann aber um Verpachtung für Ein Jahr nachgesucht werden.

Digitized by Google

oder Gemeindevorstehers. Die Verlautbarung hat, wenn der Administrator es für zweckmäßig findet, auch bei den angrenzenden Seelsorgs-Stationen anderer Bezirke zu geschehen.

Das Versteigerungs-Protocoll hat nebst der Commission, zu der auch der Provisor und zwei Zeugen gehören, auch jeder Ersteher eigenhändig, bei Schreibensunkundigen aber ein Zeuge, jedoch nicht der Bürgermeister oder der Provisor, als Namensfertiger zu unterschreiben. Der Ersteher aber muß das Kreuzzeichen eigenhändig beisetzen. Der Administrator hat ein Verzeichniß aller zu verpachtenden Realitäten anzufertigen. In diesem Verzeichnisse muß jede Realität genau bestimmt werden, ohne sich jedoch in die Bestimmung des Flächenmaßes einzulassen.

Von der Verpachtung kann mit Zustimmung des bischöfl. Ordinariats Umgang genommen werden: 1. Wenn die Vacatur der Pfründe nur eine kurze Zeit dauern würde. 2. Wenn der Erlös der Verpachtung niederer ausfallen würde, als der Katastralreinertrag lautet. In diesem Falle kann der Provisor den Katastralreinertrag verrechnen. Wenn er aber den Katastralreinertrag nicht einbringt, dann kann auch unter dem Katastralreinertrag verpachtet werden. 3. Wird der Katastralreinertrag vom Provisor verrechnet, dann darf er keine landesfürstlichen Steuern sammt Zuschlägen und Landesumlagen verrechnen.[1])

Bedingungen bei der Verpachtung.

1. Wer zur Licitation zugelassen werden will, hat 5% des Ausrufpreises für das Object, welches er mitzulicitiren gedenkt, im Barem als Vadium zu erlegen. Dem Ersteher wird dasselbe in den Pachtschilling eingerechnet, den übrigen Licitanten aber gleich nach Abschluß der Versteigerung zurückgegeben.

2. Das Versteigerungs-Protokoll vertritt die Stelle des Contractes.

3. Der Ersteher hat, wenn keine Sicherstellung geleistet wird, den ganzen Meistbot binnen 4 Wochen bei Vermeidung der 5% Verzugszinsen an die Pfründenverwaltung zu bezahlen, da diese widrigenfalls berechtigt ist, das Object für seine Rechnung an wen immer und um was immer für einen sogleich zu bezahlenden Preis aus freier Hand zu verpachten. Die Verpachtung ist auch für die Erben des Pächters verbindlich, und nur der Pfründenverwaltung steht für den Fall, wenn die Pfründe während des Interkalar-Jahres nicht besetzt sein sollte, das Recht zu, zu verlangen, daß der Ersteher die Pachtung bis zum Antrittstage des neuen Pfründners nach den vorigen Bedingungen

[1]) In O.-Oe. wird gewöhnlich die dreifache Katastralreinertrag verrechnet; hingegen können alle Steuern in Ausgabe gebracht werden. vid. St. 529.

Digitized by Google

dergestalt fortsetze, daß die bis dahin bezogenen Früchte ihm verbleiben, die angebauten und noch stehenden aber von dem Pfründennachfolger abgelöst werden. Im Falle des Streites entscheiden zwei Fachmänner, wovon den einen der neue Pfründner, den anderen der Pächter benennt. Können sich die Fachmänner nicht einigen, so wird von der Bezirkshauptmannschaft ein Obmann bestimmt. Gegen den Ausspruch des Obmannes mit den Schätzmännern findet keine Berufung statt. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß von Seite der Verpachtenden für den Ausrufspreis durchaus keine Garantie auch dann nicht geleistet werde, wenn der Pächter behaupten sollte, daß er durch den Ausrufs- oder seinen Erstehungspreis über die Hälfte des wahren Werthes verkürzt worden sei. Die Verwandlung des Pachtobjects, z. B. der Wiesen in Aecker darf nicht stattfinden. Der Pächter ist schuldig, die Gärten und Aecker ortsüblich zu bewirthschaften, die Wiesen und Weingärten rein und die Wasserablaufsgräben gesäubert zu erhalten, für die Conservirung und Nachsetzung der Weingartstöcke, sowie für die Rebennachsetzung bestens zu sorgen, und darauf zu sehen, daß Wasserableitungen in gutem Zustande verbleiben. In Betreff der Waldungen, Hutweiden, Alpen und überhaupt allen verpachtenden Terraine ist dem Pächter nicht gestattet, davon unter welch' immer für einem Vorwande, Gestrüpp oder Holz außer nach den Pachtbedingungen zu beziehen.

Der Pächter hat die außerordentlichen Unglücksfälle zu tragen. Bei großen Elementarereignissen kann der Pächter durch das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat bei der k. k. Landesregierung um Nachlaß des Pachtschillings und dem Provisor beim k. k. Steueramte um Nachlaß der Steuern einschreiten.

Dem Pächter der Aecker ist der Gebrauch der pfründlichen Harpfe und des Dreschbodens, jenem der Weingärten aber die Benützung der zur Erzeugung des Weines vorhandenen Geräthschaften zugesichert.

Der Pächter ist verpflichtet, die Aecker bebaut und besäet, die Wiesen gereinigt, und die Weingärten gehörig bearbeitet bei Auslauf der Pachtzeit an die Pfründen-Vorstehung zu übergeben. In dem Falle, wo die eigene Regie der Pfründenrealitäten unausweichlich eintreten müßte, verordnet das Gubern.-Circulare v. 24. August 1826, Z. 16.223, daß die Maierschaftskosten ohne hinreichende, gehörig zu erweisende Gründe, als: Elementarbeschädigungen ꝛc. bei den Aeckern und Gärten mit Einrechnung des Samens, der Anbau- und Einbringungs-Auslagen niemals $^2/_3$, bei Wiesen $^1/_2$ und bei Hutweiden und Waldungen $^1/_3$, oder bei einer cumulativen Berechnung zusammen höchstens $^3/_5$ des ganzen Bruttovertrages übersteigen dürfen.

Digitized by Google

Rechnungslegung. (Allgemeine Vorschriften.)

Der Rechnungscurs im Falle einer Pfründenerledigung richtet sich nach dem kanonischen Jahre. Es können also von der Erledigung der Pfründe bis zu deren Besetzung folgende Fälle eintreten, wornach die zu legende Rechnung in verschiedene Partikular-Rechnungen zerfällt und nach welcher sich auch bei der Vertheilung des Pfründ-Erträgnisses zu richten ist:

a. Wenn die Pfründe noch im Laufe des ersten Interkalar-Jahres wieder besetzt wird,

b. wenn die Besetzung im zweiten Interkalarjahre, oder

c. erst im dritten oder einem späteren Jahre erfolgt.

Als Hauptrechnungsleger wird in allen Fällen der Temporalien-Verwalter angesehen, jedoch besteht die Interkalar-Hauptrechnung aus mehreren Partikularrechnungen; allein alle Rechnungsleger werden als solche angesehen und behandelt, welche gegen den Religionsfond verantwortlich sind.[1])

Ad. A. Angenommen: der Pfründner wäre 1. Oktober 1878 gestorben oder ausgetreten, und die Pfründe am 5. März 1879 wieder besetzt worden. In diesem Falle würden drei Rechnungsleger, und mithin auch drei Theilnehmer an dem Pfründenerträgnisse eintreten, nämlich: v. 1.|5. 1878 bis 1.|10. 1878 die Erben des Verstorbenen, oder im Falle des Austritts der vorige Pfründner. Vom 2.|10. 1878 bis 4.|3. 1879 der Provisor für den Religionsfond und v. 5.|3. 1879 bis 30.|4. 1879 der Nachfolger.[2]) Es müßten also in diesem Falle drei Partikularrechnungen gelegt und der Inhalt derselben vom Provisor in seine Interkalar-Hauptrechnung aufgenommen werden.

Ad. B. Wäre die Pfründe am 5. Oktober 1878 erledigt und erst am 6. Juli 1879 besetzt worden, so hatte für das Interkalarjahr 1878|1879 die Theilrechnung in Kärnthen vom 1. Mai 1878 bis 5. Oktober 1878 der Vorfahrer, resp. die Erben, und vom 6. Oktober 1878 bis 1. Mai 1879 der Provisor zu legen. Für das Interkalar-Jahr 1879|1880 aber hätte der Provisor seine Theilrechnung v. 1. Mai 1879 bis 5. Juli 1879 und dem Nachfolger v. 6. Juli 1879 bis 1. Mai 1880 zu legen.

---

[1]) In Ob.-Oe. kümmert sich die k. k. Statthalterei (Religionsfond) nicht um die Verrechnung des Pfarrprovisors mit dem Pfründenvorfahrer und Nachfolger und hat daher der Provisor der Statthalterei gegenüber nur die Rechnung über das den Religionsfond treffende Erträgniß der Interkalarperiode zu legen. Str. 527. — [2]) Nach dem für Kärnten geltenden kanonischen Jahre vom 1. Mai bis 1. Mai; bei dem in O.-Oe. und anderen Länder geltenden k. Jahre von Georgi bis Georgi wurden im vorliegenden Falle das Oekonomie-Erträgniß für die Zeit vom 24. April—1. Oktober 1878 der Verlassenschaft des am 1. Oktober 1878 gestorbenen Pfarrers, vom 2. Oktober 1878 4. März 1879 dem Religionsfonde und vom 5. März—24. April 1879 dem Nachfolger gehören.

Digitized by Google

Ad. C. Wäre aber die Besetzung der Pfründe erst am 8. August 1880 erfolgt, so bestünden für das Interkalar-Jahr 1878|79 zwei Theilrechnungen, nämlich: v. 1. Mai 1878 bis 5. Oktober 1878 jene des Vorfahrers, und v. 6. Oktober 1878 bis 1. Mai 1879 jene des Provisors. Die Rechnung für das Interkalarjahr 1879|1880 hätte der Provisor ganz allein zu legen. Wenn der jedenfalls sehr seltene, aber doch mögliche Fall eintreten sollte, daß in dem Interkalarjahr eine Veränderung in der Person des Provisors vorgehen würde, so hätte der austretende Provisor gleichfalls seine Partikular-Rechnung zu legen, und sein Nachfolger sich ihm gegenüber, sowie gegen einen austretenden Pfarrer zu benehmen.

Zeit der Partikular-Rechnungslegung.

1. Jeder Pfründner, der aus dem Genusse der Pfründe ausgetreten ist, oder dessen Erben haben die Rechnung binnen sechs Wochen von der Zeit an, als ihnen die schriftliche Aufforderung zur Legung derselben von dem Provisor zugestellt wurde, zu dessen Handen zu legen. 2. Der Provisor ist verpflichtet, den ausgetretenen Pfründner oder dessen Erben zur Legung der Partikular-Rechnung schriftlich aufzufordern, sich über die richtige Zustellung dieser Aufforderung die Bestätigung zu verschaffen und falls er die obverlangte Partikular-Rechnung nicht erhielte, solches der Landesregierung mittelst der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Kenntniß zu bringen. 3. Sogleich bei Auslauf des Interkalar-Jahres, (und wenn die Pfründe vor dem Auslaufe desselben wieder besetzt wird, beim Eintritte der Besetzung) hat der Temporalienadministrator seine eigene Partikularrechnung zu verfassen. 4. Ingleichen muß der neue Pfründner in Fällen, in welchen eine erledigte Pfründe noch in dem Interkalar-Jahr wieder besetzt wird, die Theilrechnung über die von ihm seit dem Pfarr-Antritte, und bis zum Auslaufe des Interkalarjahres bezogenen Einkünfte und bestrittenen Auslagen, binnen vierzehn Tagen vom Auslaufe des Interkalar-Jahres an, zu Handen des Temporalienverwalters legen.[1]) Sollte der Pfründner dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so gilt das oben Punkt 2 Gesagte. 5. Jede dieser Partikularrechnungen ist von den Theilhabern gegenseitig mitzufertigen oder mit ihren allfälligen Bemerkungen zu versehen. 6. Der Temporalienverwalter hat, sobald er im Besitze der Partikularrechnungen ist, aus denselben sogleich die Hauptrechnung zu verfassen. 7. Die Interkalar-Hauptrechnung ist sechs Wochen

[1]) In O. Oe. besteht die Vorschrift, daß die Interkalarrechnung an die k. k. Statthalterei im nächsten Mai nach Verlauf des kanon. Jahres gelegt werde. Es erfordert die Billigkeit und auch der Anstand, daß die Verrechnung mit der Verlassenschaft sobald als möglich gepflogen werde und nicht erst nach Jahren in Folge wiederholter Betreibungen und Klagen.

Digitized by Google

nach Auslauf des Interkalarjahres der k. k. Staatsbuchhaltung vorzulegen, und von allen Theilnehmern zu unterfertigen, falls die Partikularrechnungen nicht gegenseitig unterfertigt worden sind.

Particular-Intercalar-Rechnung [1])

über die Empfänge und Ausgaben bei der Pfarrpfründe N. in der Zeit
I. vom 1. Mai 1878 bis 1. October 1878 ob 154 Tagen, [2])
II. „ 2. October 1878 bis 4. März 1879 ob 154 Tagen,
III. „ 5. März 1879 bis 30. April 1879 ob 57 Tagen.

Post-Nr.	Beilage-Nr.	Empfang.	Betrag I. fl.	Betrag I. kr.	Betrag II. fl.	Betrag II. kr.	Betrag III. fl.	Betrag III. kr.	Anmerkung.
1		I. Grundentlastungs-Renten Grundentlastungs-Obligat. (laut Ausweis)			18	27	9	13	
2		Sparkassebüchel-Nr. vom Ergänzungs-Kapital							
3		II. Natural-Kollektur Laut Ausweis							
4		III. Realitäten-Ertrag	325	33½					
5		IV. Interessen Von Pfründen-Kapitalien	148	05	307	30	149	45	
		V. Stiftungs-Bezüge Sind kein Gegenstand der Verrechnung und gemeinschaftlicher Theilung							
6		VI. Besoldungs-Beträge Laut Fassion von der Pfarr- (Filial-) Kirche			7	—	1	40	
7		VII. Natural-Deputate Laut Fassion							
8		VIII. Mensal-Beiträge Von							
		IX. Stoll-Gebühren Sind kein Gegenstand der Verrechnung und gemeinschaftlicher Theilung							
9		X. Sonstige Zuflüsse Laut Fassion							
		Summe der Empfänge .	473	33½	332	57	159	98	

[1]) Es sind drei abgesonderte Particular-Rechnungen zu legen; da die Rubriken die gleichen sind und nur der Betrag verschieden, so stellen wir sie auf obige Weise zusammen. — [2]) In Oberösterreich würden nur 150 Tage zu verrechnen sein, da das Jahr zu 360 Tagen angenommen wird. Siehe Ste. 531 B.

Digitized by Google

Post-Nr.	Beilage-Nr.	Ausgabe.	Betrag I. fl.	Betrag I. kr.	Betrag II. fl.	Betrag II. kr.	Betrag III. fl.	Betrag III. kr.	Anmerkung.
		I. Steuern und Abgaben.							
1		An Grundsteuer							
2		„ Gebühren-Aequivalent .	30	67½	9	43	1	57½	
3		„ Einkommensteuer							
4		„ Gemeinde-Umlagen . .	1	66½					
5		„ Religionsfondsteuer . . .	7	85½					
		II. Besoldungen und Verköstungen.							
6		Dem Pfarrkaplan							
		III. Meierschaftskosten.							
7		u. z. auf							
		IV. Gebäude-Erhaltung.							
8		Auf kleine Hausreparaturen			10	20			
9		„ Rauchfangkehrers-Bestallung					3	—	
		V. Verschiedene Auslagen.							
10		Auf Einbringung der Collectur (10%)							
11		„ Schreibmaterialien . .			3	—			
12		„ Stempelmarken							
13		„ Botengänge			10	—			
14		„ Lizitationskosten							
		Summe der Ausgaben .	40	19½	32	63	4	57½	
		Bei Entgegenhalt des Empfanges pr.	473	33½	332	57	159	98	
		zeigt sich ein Rest von . resp. Guthaben	433	14	299	94	155	40½	

Pfarre N. am

Unterschriften:

I. N. N. Erbe des Pfarrvorfahrers.

II. N. N. Provisor.

III. N. N. Pfarrsnachfolger.

Digitized by Google

Intercalar-Haupt-Rechnung

über die ganzjährigen Empfänge und Ausgaben bei der nach Ableben des am 1. Oktober 1878 verstorbenen Pfarrers N. N. erledigten unter das Patronat des A. h. Landesfürsten gehörigen im Lande Kärnten und in der Diözese Gurk liegenden Pfarre N. N. zu N. für das Intercalar-Jahr 1878/9 das ist vom 1. Mai 1878 bis inclusive 30. April 1879.

(Mit Empfangs-, Ausgabs-Beilagen und Particular-Rechnungen A, B, C)

Post-Nr.	Beilage-Nr.	Empfang.	Ganzjähriger Ertrag fl.	kr.	Davon hat empfangen laut Particular-Rechnung A. der verstorbene Pfarrer von 1|5 78 bis 1|10 79 fl.	kr.	B. der Temporal-Verwal. v. 2|10 78 b. 4|3 79 fl.	kr.	C. d. Pfarrers-Nachfol. v. 5|3 79 b 30|4 79 fl.	kr.	Anmerkung.
		I. Grundentlastungs-Renten									
1		Grundentlastungs-Obligat. (laut Ausweis)	27	40			18	27	9	13	
2		Sparkassebüchel-Nr. vom Ergänzungs-Kapital									
		II. Natural-Collectur									
3		Laut Ausweis									
		III. Realitäten-Ertrag	325	28½	325	28½					
4											
		IV. Interessen									
5		Von Pfründen-Kapitalien	604	80	148	05	307	30	149	45	
		V. Stiftungs-Bezüge Sind kein Gegenstand der Verrechnung und gemeinschaftlicher Theilung									
		VI. Besoldungs-Beträge									
6		Laut Fassion von der Pfarr-(Filial-) Kirche	8	40			7	—	1	40	
		VII. Natural-Deputate									
7		Laut Fassion									
		VIII. Mensal-Beiträge									
8		Von									
		IX. Stoll-Gebühren Sind kein Gegenstand der Verrechnung und gemeinschaftlicher Theilung									
		X. Sonstige Zuflüsse									
9		Laut Fassion									
		Summe der Empfänge .	965	88½	473	33½	332	57	159	98	

Digitized by Google

Post-Nr.	Beilage-Nr.	Ausgabe.	Zusammen fl.	Zusammen kr.	Davon hat bestritten laut Particular-Rechnung A. der verstorbene Pfarrer von 1/5 78 bis 1/10 79 fl.	A. kr.	B. der Temporal-Verwal. v. 2/10 78 b. 4/3 79 fl.	B. kr.	C. der Pfarrers-Nachfolger von 5/3 79 bis 30/4 79 fl.	C. kr.	Anmerkung.
		I. Steuern und Abgaben.									
1		An Grundsteuer									
2		„ Gebühren-Aequivalent .	30	67½	30	67½					
3		„ Einkommensteuer									
4		„ Gemeinde-Umlagen . .	1	66½	1	66½					
5		„ Religionsfondsteuer . . .	18	86	7	85½	9	43	1	57½	
		II. Besoldungen und Verköstigungen.									
6		Dem Pfarrkaplan									
		III. Meierschaftskosten.									
7		u. z. auf									
		IV. Gebäude-Erhaltung.									
8		Auf kleine Hausreparaturen .	10	20			10	20			
9		„ Rauchfangkehrers-Bestallung	3	—					3		
		V. Verschiedene Auslagen.									
10		Auf Einbringung der Collectur (10%)									
11		„ Schreibmaterialien . .	3	—			3	—			
12		„ Stempelmarken									
13		„ Botengänge	10	—			10	—			
14		„ Lizitationskosten									
		Summe der Ausgaben .	77	40	40	19½	32	63	4	57½	
		Bei Entgegenhalt des Empfanges pr.	965	88½	473	33½	332	57	159	98	
		zeigt sich der wirkliche Ertrags-Ueberschuß mit	888	48½	433	14	299	94	155	40½	

Digitized by Google

Vertheilung.

Hievon gebühren nach gesetzlicher Vertheilung:

a) Dem Herrn Pfarrvorfahrer für die Zeit
von 1. Mai 1878 bis 1. October 1878 ob 154 Tage 374 fl. 87 kr.

b) Dem Religionsfonde für die Vacaturszeit für die Zeit
von 2. October 1878 bis 4. März 1879 ob 154 Tage 374 „ 87 „

c) Dem Herrn Pfarrnachfolger für die Zeit
von 5. März 1879 bis 30. April 1879 ob 57 Tage 138 „ 74½ „

Zusammen . 888 fl. 48½ kr.

Abrechnung.

A. Mit dem Pfarrvorfahrer Herrn resp. seinen Erben.

Derselbe hat an gemeinschaftlichen Empfängen . . . 473 fl. 33½ kr.
und derlei Ausgeben realisirt . . . . . 40 „ 19½ „
wornach ein Ueberschuß verblieb von . . . . . 433 fl. 14 kr.
Sein Intercalar-Antheil beträgt aber . . . . . 374 „ 87 „
Den Rest (Betrag) pr. . . . . 58 fl. 27 kr.
hat er abzuführen (resp. zu fordern).

B. Mit dem Temporalien-Verwalter.

Derselbe hat an gemeinschaftlichen Empfängen . . . 332 fl. 57 kr.
und derlei Ausgaben realisirt . . . . . 32 „ 63 „
wornach ein Ueberschuß (Guthaben) verblieb von . . 299 fl. 94 kr.
An nicht gemeinschaftlichen Empfängen . . . . . 10 „ 74½ „
Summe . 310 fl. 68½ kr.
In Abzug kommt der Provisorsgehalt pr. . . . . 137 „ 70 „
bleibt Rest 172 fl. 98½ kr.

C. Mit dem Pfarrnachfolger Herrn

Dessen gemeinschaftliche Empfänge betragen . . . . 159 fl. 98 kr.
und die Auslagen . . . . . 4 „ 57½ „
daher in seinen Händen ein Ueberschuß pr. . . . . 155 fl. 40½ kr.
verblieb.
Sein Intercalar-Antheil beträgt aber nur . . . . 138 „ 74½ „
daher der Rest pr. . . . . 16 fl. 66 kr.
abzuführen ist.
In der Mehreinnahme des Herrn Vorfahrers,
Provisors und Nachfolgers . . . . . 247 fl. 91½ kr.
deckt sich die Forderung des Religionsfondes pr. 247 „ 91½ „

D. Mit dem Religionsfonde.

Dessen Intercalar-Antheil beträgt . . . . . 374 fl. 87 kr.
Ferners gebühren demselben an nicht gemeinschaftlichen
Einnahmen, die laut Ausweis während der Vacatur
eingegangenen Stollgebühren pr. . . . . 9 „ 45 „
und laut Beilage Stiftungsbezüge (nach Abzug des
gesetzl. Stipendien-Ersatzes) pr. . . . . 1 „ 29½ „
Zusammen . 385 fl. 61½ kr.
welche von abzuführen sind.
Abgezogen den Provisorsgehalt pr. . . . . 137 „ 70 „
247 fl. 91½ kr.

Pfarre N. N. am N. N.
Pfarrvorfahrer N. N. als gew. Temporalien-Administr.
Pfarrnachfolger N. N.

Digitized by Google

Erläuterungen zum Formulare. Empfang.

Ad. II. Ist die Natural-Kollektur eine freiwillige (nicht intabulirte), so wird sie nicht in die Interkalarrechnung eingestellt. Ist die Kollektur aber eine sogenannte grundbücherlich vorgemerkte, dann muß sie nach dem Lokal-Preise verrechnet werden. Der Provisor kann 10% der Einbringungskosten in die Ausgabe stellen.

Ad. III. Stirbt der Pfründen-Nutznießer z. B im Juli (im Interkalarjahr v. 1. Mai bis 1. Mai), dann werden die stehenden und eingeheimsten Feldfrüchte verkauft. Für die Aussaat wird der doppelte Same verrechnet[1]). Das Certificat über das Quantum des Samens und das über die Lokal-Preise muß von dem Gemeindeamte bestätigt sein. Bezüglich des Grund- und Realitäten-Ertrages ist der faktische Ertrag zu verrechnen.

Zur Constatirung desselben ist in einer Beilage anzugeben: 1. Welche Grundparzellen in Uebereinstimmung mit den Katastralbesitzbögen bekannt gewesen sind; dann welche Winter- oder Sommersaat auf jeder Parzelle gestanden ist. — 2. Diese Nachweisung ist nach den Bestimmungen der Interkalarrechnungsvorschriften von den Anrainern und dem betreffenden Gemeindevorstande zu bestätigen, insofern nicht etwa von dem Pfarrvorfahrer selbst darüber genaue und verläßliche Aufschreibungen gepflogen worden sind, in welchem Falle die spezificirte Mittheilung derselben genügt. — 3. Ist das Fechsungsergebniß anzusetzen; wie viel nämlich in Hectolitern von jeder Fruchtgattung erzielt wurde. Ebenso ist auch hinsichtlich der Heu- und Kleegewinnung mit Inbegriff der zweiten eventuell dritten Mahd die Angabe in Kilogramme zum Behufe der Beurtheilung des gesammten Wirthschaftserträgnisses unerläßlich. Also nach Abschlag der Regiekosten resultirt das gemeinschaftliche Realitäten-Erträgniß. Kann das Alles nicht genau erwiesen werden, was in manchen Fällen äußerst schwierig ist, so genügt auch in Kärnten der Katastralreinertrag; jedoch sind dann die Steuern nicht in die Ausgabe zu stellen.

Ad. V. Ist die Pfründe das ganze Jahr hindurch vakant, so sind die dem Religionsfonde gehörigen Stiftungsgebühren Ueberschüsse unter die Rechnungsempfänge einzustellen; ist die Pfründe aber nicht das ganze Jahr vakant, so kommen die genannten Ueberschüße erst bei der Abrechnung in Betracht. Die dem Provisor gebührenden gesetzlichen Stipendien betragen nach dem F. B. Gurter-Diözesanverordnungsblatt v. Jahre 1860,

[1]) Beim Kukurug ist das wohl nicht angezeigt, da hier die Arbeit in Betracht gezogen werden muß.

Digitized by Google

Nr. 10, für 1 hl. Messe 60 kr.; nach neueren Vorschriften für 1 Amt 1 fl.; für 1 Requiemamt mit Vigil und Libera 1 fl. 50 kr.; für 1 Jahrtag 1 fl.; für 1 hl. Segenmesse 1 fl.; für Vigil und Libera 50 kr. Für Jahresbitten und Litanei ist kein Stipendium. Für eine Predigt in besonderen Fällen 50 kr.[1]) Bei Filialkirchen ist kein höheres Stipendium festgesetzt, als bei der Mutterkirche.[2])

Ad. IX. Die Stolbezüge sind sowohl von den Trauungen als auch von den Sterbefällen in Rechnung zu bringen. Der Ausweis muß dekanatämtlich bestätigt werden. Wenn die Pfründe nicht das ganze Interkalarjahr vakant ist, so kommen die Stolbezüge, wie die Stiftungsbezüge, erst bei der Abrechnung in Betracht. (Siehe ad. V.)

Ausgabe.

Ad. I. 1. Die Original-Steuerbüchl sind in Vorlage zu bringen, oder ein steuerämtlich bestätigtes Certifikat über die zweijährige Steuerschuldigkeit und Abstattung. Wenn (im seltenen Falle) der Katastralreinertrag als Realitätenertrag im Empfange steht, so dürfen keine Steuern verrechnet werden. (oben ad III.) Ist ein Steuernachlaß erwirkt worden, so ist dieß mittelst einen steuerämtlichen Certifikates nachzuweisen.

Ad. I. 2. Auf Grund des Gesetzes v. 15. Februar 1877, R. G. B. Nr. 98, Gurker-Verordnungsblatt 1878, Nr. 3, II. können Pfründner mit einem reinen Einkommen von unter 500 fl. um die Befreiung von der Entrichtung des Gebühren-äquivalents einschreiten.

Ad. I. 3. Falls unter den Empfangs-Rubriken I. und IV. die Interessen von Grundentlastungs-Renten und Pfründenkapitalien im Bruttoertrage eingestellt werden, können in der Ausgabe 10% von den Grundentlastungs-Renten; 16% von der Papier- und Silberrente; von der Goldrente nichts (da nur zu 4% verzinslich) verrechnet werden. Im Gegenfalle ist selbstverständlich keine Einkommensteuer zu verrechnen.

Ad. I. 4. Wenn das Erträgniß der Pfründe unter der Congrua steht, (bei alten Pfründen also unter 315 fl., bei neuen unter 420 fl., dann sind laut §. 74 der Gemeindeordnung für Kärnten v. 15. März 1864 keine Gemeindeumlagen zu zahlen, demnach auch in der Interkalarrechnung nicht zu verrechnen.

Ad. I. 5. Laut Gesetz v. 7. Mai 1874 ist das Alumnatikum nicht mehr zu entrichten. Dagegen ist bei besser dotirten Pfründen die Religionsfondsteuer zu zahlen.

[1]) In Oberösterreich siehe Nr. 531 ad F. d. E. [2]) Der Weg sollte hier jedenfalls in Betracht gezogen werden.

Digitized by Google

Ad. IV. 8. Ausgaben für neu hergestellte Objekte, z. B. neue Oefen, treffen nicht das Interkalare. Nach §. 4 des Landesgesetzes v. 28. Mai 1863, Gurker-Verordnungsblatt v. Jahre 1864, Nr. 5, sind neue Objekte von der Bauconcurrenz zu bestreiten. Nur nothwendige Ausbesserungen an diesen Objekten sind zu bezahlen und gehörig dokumentirt zu verrechnen. Jedoch ist der Betrag per 50 fl. nicht zu überschreiten; und dieß gilt nur bei gut dotirten Pfründen.

Ad. V. 12. Stempel für Quittungen bei Verpachtungen und anderen Fällen kann der Provisor verrechnen.

Ad. V. 13. Auslagen für Bothengänge treffen laut Schlußsatzes des Gurker-Verordnungsblattes v. Jahre 1867, I. Abtheilung Nr. 4, nur die Kirchenkassa. Falls jedoch der Provisor in Pfründenangelegenheiten z. B. wegen Verpachtung Wege zu machen hat, kann er für die Fahrt auf der Eisenbahn 2. Classe und per Achse einen Zweispänner sammt den Verpflegungskosten verrechnen. Jedoch müssen diese Auslagen alle specificirt und bestätigt angegeben werden. Die Verrechnung der 2% Interessenerhebungsgebühr ist laut Hofkanzleidekretes v. 22. Juni 1841, Z. 18.693, nur in der Kirchenkassa zuläßig.

Nach der Gubernialverordnung v. 6. Dezember 1834, Zahl 24.520, treffen die Auslagen für die Feuerassekuranz in der Regel die Kirchenkassa. Ist die Kirchenkassa passiv, was nachgewiesen werden muß, dann treffen sie selbstverständlich die Pfründe. Laut Gubernial-Verordnung v. 15. November 1849, Z. 21.283, darf der Provisor für die Religionsfondsmessen nichts, der Mitprovisor 21 kr. ö. W. für jede h. Messe in Ausgabe zu stellen.

Abfuhr von Interkalar-Geldern.

Laut der Gubernial-Verordnung v. Jahre 1817, 4. November, Z. 11.983, ist der Rechnungsleger verbunden, den aus der Rechnung sich ergebenden Interkalar-Ertrag allsogleich nach dem Rechnungsabschluß in Barem an den Religionsfond abzuführen und die dafür erhaltene Abfuhrsquittung der Interkalarrechnung beizuschließen. Im Gegenfalle fällt der Rechnungsleger nach lit. c. und d. „der Instruktion zur Vorlage der Interkalarrechnungen" in die Strafe der 10% Verzugszinsen, welche für den Religionsfond von dem Tage, als der Termin zur Rechnungslegung verfallen ist, zu laufen beginnen.

Vorlage der Interkalarrechnungen.

Wenn die Interkalarrechnung nicht rechtzeitig an die k. k. Regierung vorgelegt worden ist, so hat der Rechnungsleger nach Inhalt der Gub.-Verordnung v. Jahre 1843, 19. Mai, Zahl 11.398 und A. H. Entschließung v. Jahre 1858, 1. August bei

Digitized by Google

einmaliger Betreibung ein Pönale von 5 fl., bei mehrmaliger Betreibung die doppelte Summe des Pönale zu gewärtigen.

Gesuche um Fristverlängerung zur Einreichung von Interkalarrechnungen sind mit dem Stempel von 50 kr. zu versehen.

Anhang. [1])

Die Art der Vertheilung der Benefizial-Einkünfte des Interkalar-Jahres war in den verschiedenen Diözesen Böhmens, und auch in den übrigen österreichischen Provinzen nicht gleich. Nach dem Uebereinkommen der im Jahre 1856 in Wien versammelten hochwürdigsten Bischöfe ist überall die übliche Form beizubehalten.

Böhmen.

In der Prager- und Budweiser-Diözese wird zwischen den Feld- und Körnerfrüchten, dann den übrigen Früchten und Einkünften unterschieden.

1. Die Feldfrüchte werden ohne Unterschied, ob sie eingebracht sind oder noch stehen, dann das Stroh davon, von Jakobi bis Jakobi in drei Theile getheilt, und davon dem Vorgänger zwei Drittel ganz allein zugeeignet. Das dritte Drittel erhält der Nachfolger, und zwar ganz, wenn er von Jakobi an das ganze Jahr hindurch im Besitze der Pfründe gewesen ist, sonst wird es pro rata temporis vertheilt. Zu den gesammten Fechsungs- und Abdruschkosten, dann den Steuern und Gaben concurrirt jeder Theil nach Verhältniß. Die Kosten des Samens, der Saat und Ackerung hat der Vorfahrer allein zu tragen, weil ihm schon zwei Drittel der Fechsung im Voraus zugewiesen sind, er auch die Wirthschaft dem Nachfolger instruirt hinterlassen muß. Eben deßhalb muß er sogar von dem vorhandenen Dünger dem Nachfolger soviel hinterlassen, als im Wege des gewöhnlichen und ordentlichen Wirthschaftsbetriebes nach Abschlag des noch selbst zu erzeugenden Düngers zur nächsten Düngung nothwendig ist. In Absicht auf die Frage, wie bei der Theilung die künftig eingehenden Früchte, welche noch nicht existiren, besonders in Sterbefällen, in dem zu errichtenden Inventare anzusetzen sind, muß auf die Classificirung des Bodens gesehen werden, so daß, wenn Jemand z. B. sechs Metzen ausgesäet hat, und der Acker $2^1/_2$ Korn zu tragen pflegt, als künftiges Erträgniß fünfzehn Metzen anzunehmen, und davon dem Vorfahrer zehn Metzen und fünf Metzen in die Theilung pro rata temporis zu ziehen sind. Doch ist es bei Sterbefällen am rathsamsten, daß der Nachfolger die einzuhebenden Früchte im Gelde reluirt, damit die Ausgleichung desto schneller zu Ende gebracht werde.

2. Der Pachtzins von den verpachteten Grundstücken wird von dem Tage des abgeschlossenen Pacht-Contraktes berechnet und hernach pro rata temporis vertheilt.

3. Für die übrigen Früchte und Einkünfte, als Heu, Grummet, Wein, Hopfen dient der Georgi-Termin zur Richtschnur und wird der Betrag auf die Tage des Jahres berechnet. Was zwischen dem Todestage und dem Tage der kanonischen Institution entfällt, gehört dem Interkalarfonde. Zu den Auslagen concurrirt jeder nach der Größe seines Antheils. Der reluirte Zehent kann unter einer besonderen Art Früchte angeführt, und der Relationsbetrag von dem Zahlungstermin an gerechnet, pro rata vorbehalten werden. Beim Klee wird gewöhnlich ein Uebereinkommen getroffen, und der Same demjenigen, der ihn gegeben hat, vergütet.

4. Von Fischen gebühren dem Vorfahrer, der die Brut angesetzt hat, zwei Drittel, dem Nachfolger ein Drittel, nach Maß der Zeit, als er früher oder nach der Fischfangzeit zum Antritte der Pfründe gelangt.

---

1) vid. Loberschiner §. 60 St. 168.

Digitized by Google

Königgrätzer Diözese.

1. Alle pfarrlichen Einkünfte von Galli zu Galli werden zwischen dem Vorfahrer, dem Interkalarfonde und Nachfolger pro rata temporis vertheilt.

2. Die Pachtzinsungen von den Feldern werden von dem Tage des geschlossenen Contraktes getheilt.

3. Von den Feldfrüchten, welche in dem Jahre, wo der Benefiziat nach bestelltem Anbaue stirbt, angebaut werden, gebühren dem Vorfahrer zur Vergütung des Samens und der Kosten zwei Drittel, das dritte Drittel wird pro rata temporis, wie lang jeder das Benefizium besessen, getheilt. Hat der Vorfahrer Felder oder Wiesen anders woher, als von der Kirche gepachtet, so erhält er oder sein Erbe alle Früchte, ausgenommen, es hätte zur Zeit der Ernte in Abwesenheit des Erben der Nachfolger alle Kosten getragen; denn dann ist der Erbe schuldig Ersatz zu leisten. Hat er dagegen Pfarrfelder gegen einen Zins verpachtet, so haben (der Contrakt hat mit dem Todestage ein Ende), von dem Pachtschillinge der Interkalar-Fond und der Nachfolger pro rata den Antheil zu empfangen.

4. Die Gartenfrüchte, welche schon eingesammelt oder geschätzt oder gar schon verkauft sind, gehören ganz dem Vorfahrer. Wenn aber der letztere stirbt, wo die Früchte noch nicht geschätzt werden können, so gehören sie ganz dem Nachfolger, jedoch ist er die Kulturkosten zu ersetzen schuldig. Die voluptaria und arbitraria werden nicht vergütet.

5. Das Heu gehört, wenn das Benefizium nach der Heuernte erledigt wird, ganz dem Vorfahrer. Wenn aber zur Zeit der Heumahd der Nachfolger das Gras noch auf der Wiese stehend findet, so gehört ihm ein und dem Vorfahrer zwei Drittel. Die Kosten hat jeder verhältnißmäßig zu tragen. Unter dem Successor ist auch der Interkalarfond zu verstehen.

6. Wenn zur Zeit, als der neue Benefiziat antritt, der nöthige, von dem ad fundum instructum gehörigen Viehe gesammelte Dünger schon auf die Felder geführt sein muß, so hat die Ausfuhrkosten entweder der Antecessor oder das Interkalare zu tragen, je nachdem die Ausfuhrzeit in die Zeit fällt, wo der Antecessor das Benefizium noch besaß, oder dasselbe bereits erledigt war. Ist der Dünger anders woher gekauft worden, so trägt die Ausfuhrkosten der Nachfolger.

Die Steuern und Gaben werden pro rata temporis getheilt.

Leitmeritzer Diözese.

Es wird alles Einkommen von Feldern, Wiesen, Hopfen ꝛc. zwischen dem Vorfahrer, dem Interkalare und Nachfolger so vertheilt, daß jedem so viel Theile zukommen, als er in dem Besitze des Benefiziums gewesen ist; dagegen hat jeder nach Verhältniß die Kosten zu tragen.

In dem ehemaligen Saazer und Bunzlauer Kreise wird die Vertheilung der Prager Erzdiözese beobachtet.

Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg.

Hier werden die Früchte nach den Tagen des Jahres, in welchem der Vorfahrer das Benefizium nach Georgi inne gehabt hat, getheilt. Weiteres siehe oben.

Tirol, Vorarlberg und Steiermark.

Hier ist die Vertheilung wie in Oesterreich, nur werden hier die Stolgebühren dem Religionsfonde allein zugeschrieben, während sie in Oesterreich, Salzburg und Kärnthen dem Pfarrer allein gebühren. Die Anbaukosten werden dem Vorfahrer im Werthe des doppelten Samens zu Gute gerechnet. Sind Realitäten verpachet, so ist der Pachtschilling für zwei Jahre zu berechnen, weil z. B. im Militärjahre 1878 nur die Feldfrüchte des Jahres 1878, im Militärjahre 1879 aber die Sommer- und Herbstfrüchte des Jahres 1879 verpachtet sein konnten.

Digitized by Google

Galizien.

Alle in dem kanonischen Jahre in concreto eingehenden Erträgnisse werden zwischen dem Vorfahrer, dem Religionsfonde und dem Nachfolger pro rata temporis getheilt.

Mähren und Schlesien.

In der Olmützer Erzdiözese gehört der Anbau ganz dem Vorfahrer, wenn er den Vorabend des Procopi-Festes (4. Juli) erlebt hat, oder dem Nachfolger, wenn er vor diesem Feste investirt worden ist, oder dem Interkalar-Fonde, wenn weder das eine noch das andere statt hatte, gegen billige Vergütung der Kosten. Die übrigen Früchte, außer der Fechsung werden unter die drei Perzipienten nach dem Solarjahre pro rata vertheilt. Die in der Interkalarzeit eingehende Stola gehört dem Interkalar-Fonde.

Brünner-Diözese.

Mit dem Tage, als ein Beneficiat stirbt, hören dessen Einkünfte auf, und mit dem Tage, als der neue Pfarrer investirt wird, fangen dessen Einkünfte an.

Die Deputate, Stiftungsbeträge und sonstigen Einkünfte mit Ausnahme der Stola und der Fechsung von eigenen Grundstücken werden von dem verflossenen Tage des Georgi bis zu eben diesem Tage berechnet und zwischen dem Verstorbenen, dem Interkalarfonde und dem neuen Pfarrer pro rata vertheilt.

Die Stola gehört dem Interkalarfonde, mit Ausnahme dessen, was stiftungsmäßig dem Cooperator gehört. Erlebt der Pfarrer die Zeit der ersten Vesper, welche am Vorabend des Prokopifestes eintritt, oder resignirt er nach dieser Frist, so gebührt ihm die ganze Fechsung. Wenn aber die Pfründe an diesem Tage noch vakant, dem Relionsfonde gegen Vergütung des Samens und der Beurbarungskosten an die Masse des verstorbenen Pfarrers.

Ueber den Passauer Domprediger Paul Wann.

Zur Geschichte der homiletischen Literatur im 15. Jahrhundert.

Von Hugo Weishäupl, regul. Chorherrn von St. Florian.

Unter den uns bekannten Homileten des 15. Jahrhunderts, deren Predigten in zahlreichen Handschriften noch erhalten sind und zum Theile seit der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts auch durch die eben erfundene Buchdruckerkunst weitere Verbreitung fanden, ist einer der hervorragenderen der Passauer Domprediger Paul Wann, über dessen Leben und homiletische Werke ich in den folgenden Zeilen die mir zugänglichen, in verschiedenen Werken zerstreuten Nachrichten zusammenstelle. Vielleicht sind sie für manchen Leser doch nicht ohne Interesse.

Paul Wann wurde zu Kemnat in der Oberpfalz geboren.[1]) Jahr und Tag seiner Geburt sind uns unbekannt, — wir werden aber wohl nicht weit irren, wenn wir annehmen, daß er

[1]) Magister Paulus Wann de Kemnat. So wird er in Handschriften der Wiener Hofbibliothek und im Matrikelbuch der juridischen Fakultät genannt. Cf. Denis Codices theol. bibliothecae palat. Vindob. I. 2, p. 96. II. 2. p. 1222. Aschbach, Geschichte der Wiener Universität I. 570 fl.

Digitized by Google

im zweiten Decennium des 15. Jahrhunderts geboren worden sei. Aschbach in seiner Geschichte der Wiener Universität gibt an, Wann habe seine Studien in Würzburg und Heidelberg gemacht, ohne indeß dafür einen Beleg beizubringen. Als magister artium kam er 1448 an die Universität Wien, an welcher er vier Jahre lang, bis 1452, Vorlesungen über Latein und Logik hielt, auch an der theologischen Facultät seit 1449 das Buch Esther und die pauliniſchen Briefe erklärte. [1]) Aber erst 1460 wurde er Doctor der Theologie. Daß er an der Universität Ansehen genoß, beweist seine Wahl zum Prokurator der rheinischen Nation im Jahre 1454 und Aschbach erwähnt, daß er auch Decan und Rector geworden wäre, hätte er die Wahl zu diesen akademischen Würden nicht ausgeschlagen.

Er machte sich aber auch dadurch um die Universität verdient, daß er für vermögenslose Studenten an derselben eine eigene Burse stiftete, wahrscheinlich bald nach 1455. Während seiner gelehrten Thätigkeit in Wien hielt Wann in der Kirche Maria Stiegen öfters Predigten. So predigte er 1449 in dieser Kirche über die unbefleckte Empfängniß der seligsten Jungfrau, die er entschieden vertheidigte. [2]) Wie aus der eben angeführten Jahrzahl ersichtlich ist, begann er bald nach seiner Ankunft in der österreichischen Hauptstadt seine homiletische Thätigkeit und es scheint, daß er sie bald lieber gewann, als den Beruf eines Universitätsprofessors. Schon 1457 wird er als Domprediger von Passau in einem Mandat des Bischofs Rudolf von Lavant angeführt, welcher von Breslau aus am 20. Mai dieses Jahres den Passauischen Official zu Wien, den Minoritenquardian Angelus in Wien und unsern Wann beauftragt, gegen Georg Podiebrad, den böhmischen König, das Kreuz zu predigen. [3]) Er wird also damals seine Stelle an der Universität bereits seit einiger Zeit aufgegeben haben. Zwischen 1473 und 1477 wurde unser Prediger auch Canonicus an der Passauer Domkirche. [4]) Als solcher wurde er dann in den Streit der beiden Gegenbischöfe Friedrich Mauerkircher, den nach Ulrichs III. Tode 1492 das Capitel wählte, und Georg Häsler, welcher bereits Cardinal, kraft eines speciellen Privilegiums Sixtus IV. von Kaiser

---

[1]) Aschbach l. c. I. 570. Seine Ausführungen habe ich hier zu Grunde gelegt, soweit sie Wanns Verhältniß zur Universität betreffen, da er hier die Akten der Universität als Quellen hatte. — [2]) Denis l. c. II. 95. — [3]) Tabulae codicum manuscr. bibliothecae Palatinae Vindobon. II. 308. Cod. 3484. — [4]) In einer Urkunde des Bischofs Ulrich III. von Passau ddo. 22. Juni 1473 kommt er blos als „maister“ vor, im Proteste desselben Bischofs und seines Domkapitels gegen die Errichtung des Wiener Bisthums 1477 erscheint er schon unter den Domherren. Mon. Boica XXXI. 525. 521.

Digitized by Google

Friedrich III. als Bischof von Passau eingesetzt wurde[1]), verwickelt. Ja er muß einer der allerentschiedensten und eifrigsten Anhänger Mauerkircher's gewesen sein; er achtete auf die vom Papste den Häsler widerstrebenden angedrohten Censuren nicht, indem er trotz Suspension und Excommunication die geistlichen Functionen auszuüben fortfuhr, so daß Sixtus IV. unter dem 26. April 1481 den Aebten von Melk und Göttweig und dem Propste von St. Florian auftrug, Wann von seinem Canonicate zu entfernen und Johann Mettelbach aus der Diöcese Würzburg an seine Stelle zu setzen.[2]) Vielleicht ist dieser Auftrag des Papstes gar nicht zur Ausführung gekommen oder Wann wurde wieder in sein Canonicat eingesetzt, denn Sixtus IV. bestätigte nach dem im September 1482 erfolgten Tode Häsler's den vom Capitel gewählten Friedrich Mauerkircher, wobei wohl auch die ihm anhängenden Domherren von den kirchlichen Censuren absolvirt und in die innegehabten Beneficien wieder eingesetzt wurden; außerdem wird Wann in einer von Denis[3]) aufbewahrten, aus einer Handschrift excerpirten Nachricht, nach welcher im Jahre 1484 sein Neffe Hieronymus Wann zu ihm gesandt wurde, Canonicus Pataviensis genannt. Von da an ist nichts mehr über sein Leben bekannt. Er starb nach dem Denksteine in der Herrenkapelle des Domes zu Passau im Jahre 1489.[4]) Handschriftlich und im Druck sind uns viele Predigten Wann's erhalten. Sie sind sämmtlich in lateinischer Sprache verfaßt, ein Beweis, daß wir in denselben seine eigenen Concepte vor uns haben; denn es war im Mittelalter und wohl auch noch später, wenn gleich nicht mehr in dem Umfange, bei den Predigern gebräuchlich, ihren Sermon lateinisch zu concipiren und erst auf der Kanzel in die Landessprache zu übertragen, ein Umstand, welcher die namentlich bei protestantischen Schriftstellern vorkommende alberne Meinung hervorgerufen hat, es sei im Mittelalter vielfach lateinisch gepredigt worden.

Am öftesten wurden Wann's Sermones de tempore, Predigten über die sonntäglichen Evangelienperikopen, gedruckt: es existiren davon sechs Hagenauer (die älteste von 1490) und zwei Passauer Ausgaben.[5]) Eine Handschrift derselben besitzt die Stifts-

---

[1]) Vgl. Hund, Metropolis Salisburgensis 147. Buchinger, Geschichte des Fürstenthums Passau II. 182 ff. Klein, Geschichte des Christenthums in Oesterreich und Steiermark. III. 235 ff. — [2]) Monum. Boica XXXI. 589. — [3]) Denis l. c. P. I. Vol. II. c. 98. — [4]) Erhard, Geschichte der Stadt Passau II. 66. Auch auf diesem Denksteine wird er canonicus genannt. — [5]) Ueber die Drucke vgl. Hein, Repertorium bibliographicum s. v. Wann und Panzer, Annales typographici, über die hier erwähnten Handschriften Czerny, Hand-

Digitized by Google

bibliothek St. Florian, eine andere aus Mondsee stammende die Wiener Hofbibliothek. Diese Predigten hielt Wann nach der Angabe auf den Titeln jener Drucke, da er bereits Domherr war. Früher im Jahre 1461 hatte er schon über die sonntäglichen Episteln gepredigt, wie zwei Münchner Handschriften dieser Predigten bemerken.[1]) Von den Sermones de tempore sonderte man in den Predigtbüchern die Sermones de sanctis ab; auch solche haben wir von unserm Domprediger. Eine derartige Sammlung befindet sich in zwei Florianer Handschriften; es sind Predigten auf die Feste der Geburt, Beschneidung und Erscheinung des Herrn, die Feste der seligsten Jungfrau, welche festa fori sind, die Apostelfeste, Allerheiligen, Allerseelen, das Kirchweihfest (zwei), das Fest der Kreuzerfindung, die Feste der Heiligen: Barbara, Nikolaus, Stephan, Gregor, Georg, Johannes des Täufers, Margaretha, Magdalena, Valentin, Laurentius, Michael, Maximilian (zwei), Martin und Katharina, das Fest der Auffindung des hl. Stephanus (zwei), geordnet nach dem Kirchenjahr. Andere sind nach der Ordnung des Kirchenjahres unter die Sermones de sanctis des Passauer Domherrn Michael Lochmair, welche mehrmals zu Hagenau gedruckt wurden, eingereiht worden; es sind dies Predigten auf den Charfreitag, das Fest Christi Himmelfahrt, das Fest der Kreuzerfindung, Allerheiligen, Mariä Reinigung, Pauli Bekehrung, Petri Stuhlfeier, Auffindung der Reliquien des hl. Stephanus, die Feste der Heiligen: Philipp und Jakob, Bartholomäus, Matthäus, Simon und Juda, Michael, Georg, Magdalena, Margaretha, Hieronymus, Martin (zwei), Katharina, Barbara, Valentin und Maximilian. Handschriftlich weiß ich dieselben nicht nachzuweisen. Eine vereinzelte Predigt auf den Charfreitag, welche Wann im Jahre 1462 hielt, finden wir hinter seinen Sermones de tempore in der Florianer Handschrift derselben.[2]) Hieher gehört dann auch die schon erwähnte Predigt über die unbefleckte Empfängniß der Muttergottes, welche er in der Vigilie dieses Festes 1449 zu Wien in der Kirche Maria Stiegen hielt, in einer Wiener Handschrift.[3]) Ferner ist noch zu erwähnen eine in einer Münchner Handschrift vereinzelt vorkommende Predigt auf das Kirchweihfest.

---

schriften der Stiftsbibliothek St. Florian, Tabulae codd. mss. biblioth. palat. Vindobonensis T. III. und Catalogus codicum latinorum bibliothecae regiae Monacensis. P. I—III. — [1]) Sermones de dominicalibus epistolis facti ad populum Pataviae a. 1461. — [2]) Sermo de passione Domini in parasceve per magistrum Paulum Wann 1462 in ecclesia Kathedrali s. stephani pataviae. — [3]) Cf. Denis l. c. P. I. V. II. 96 ff.

Digitized by Google

Eine dritte Art von Sermones bilden dann Predigtcyklen und einzelne Predigten über bestimmte Themate der Glaubens- und Sittenlehre, welche in den Handschriften und Drucken häufig tractatus, tractatulus betitelt wurden, welchem Worte man auch manchmal das Epitheton praedicabilis hinzufügte. Diese Predigten wurden also, wenn man sie abschrieb oder in Druck gab, als Abhandlungen bezeichnet, die in Form von Predigten verfaßt waren und in denen man Materiale für homiletische Zwecke finden konnte.

Einen sehr umfangreichen Cyclus von Predigten dieser Art haben wir nun in Wann's Sermones de septem vitiis criminalibus eorumque remediis, 134 an der Zahl, welche zuerst von der Bosheit der Sünde und der Thorheit des Sünders im Allgemeinen handeln und dann des Ausführlichsten über die sieben Hauptsünden, ihre Quellen, ihre Folgen, die hieher gehörigen specifisch sich unterscheidenden Sünden, und die Mittel gegen dieselben sich verbreiten. Von diesen Predigten ist keine Handschrift und kein Druck aus dem 15. Jahrhunderte mir bekannt geworden. Da die Sünden der Unzucht mit aller Deutlichkeit und Ausführlichkeit darin behandelt sind, möchte man glauben, daß diese Predigten nicht so gehalten wurden, wie sie in den Ausgaben[1]) uns vorliegen. Allerdings war jene Zeit derber, aber unschuldige Ohren konnten damals wie heute durch solche Deutlichkeit beleidigt werden.

Ein anderer aus 19 Predigten bestehender Cyclus, welcher Tractatulus de praeservatione hominis a peccato betitelt wurde, handelt über die Würde und den Werth der Seele, deren Erwägung geeignet ist, den Menschen von der Sünde zurückzuhalten, über die Wachsamkeit des Menschen über sich selbst, seine Gedanken und seine Sinne, über die Versuchungen, die Mittel, dieselben zu überwinden und den Nutzen, welchen auch sie für

[1]) Die erste Ausgabe ist von 1514 und erschien in Hagenau. Auf dem Titelblatte derselben werden sie bezeichnet als cum omnibus hominibus salubres, tum maxime in vinea sabbaoth laborantibus conducibiles. — Jöcher weiß in seinem Gelehrtenlexicon s. v. Wann von ihm kein anderes Werk anzuführen, als das zu Köln im 17. Jahrh. mehrmals aufgelegte Panarium pastorale und Aschbach bemerkt dazu: „Man hat auch von ihm eine in die Pastoraltheologie einschlagende Schrift, welche den Titel Panarium pastorale führt . ." Allein es ist dies wohl nichts anderes, als eine bloße Titelausgabe jener sermones de septem vitiis criminalibus, denn der vollständige Titel lautet: P. p. in quo varia antidota sermonibus 134 adversus septem vitia criminalia in gratiam confessariorum traduntur. Hier also war der Zweck der Ausgabe, Beichtvätern ein Buch zu bieten, in welchem sie Materiale zu Belehrungen im Beichtstuhle finden könnten.

Digitized by Google

den Menschen haben können, endlich über das fleißige Anhören des Wortes Gottes, welches gleichfalls ein Mittel ist, vor der Sünde zu bewahren. Wann hielt diese Predigten nach der Angabe der Handschrift von St. Florian im Winter 1468 auf 69.[1]) In den Drucken, von denen ein Münchner s. a. noch aus dem 15. Jahrhundert zu sein scheint, werden sie als Fastenpredigten, Quadragesimale, bezeichnet.

Eine Florianer Handschrift enthält eine Predigt über die Tänze und die dabei gebräuchlichen Gesänge und die begleitende Musik, worin ausführlich erörtert wird, unter welchen Umständen dieselben sittengefährlich und sündhaft sind, und eine andere Predigt über das Sakrament der Buße und die drei von Seite des Sünders nothwendigen Akte: die Reue, das Sündenbekenntniß und die Genugthuung.[2])

Ueber die ganze Lehre vom Ablaß handelt in drei Theilen eine Predigt, welche uns wiederum eine Handschrift der Stiftsbibliothek St. Florian bietet. Aus der Einleitung sehen wir, daß Wann über diesen Gegenstand zu der Zeit predigte, wo die der Passauer Kirche verliehenen Ablässe verkündet zu werden pflegten.[3])

Endlich enthalten einige Wiener und Münchner Handschriften Predigten über den Dekalog, die heiligen Sakramente und die fremden Sünden. Vielleicht sind dann noch andere, bis jetzt unbekannte Predigten in den Bibliotheken zu finden. Wären die Handschriftenkataloge aller Bibliotheken veröffentlicht, so würden wir auch noch besser über die Verbreitung der Sermones Wann's während des 15. Jahrhunderts urtheilen können. Theilweise wurden sie noch zu seinen Lebzeiten abgeschrieben, wahrscheinlich hat er seine Concepte Anderen ausgeliehen. Zum Druck gelangten sie aber wohl erst nach seinem Tode, denn vor 1490 ist keine Ausgabe bis jetzt bekannt geworden.

Soweit es erlaubt und möglich ist nach lateinischen Concepten zu urtheilen, ist Wann's Styl zwar nüchtern und trocken,

---

[1]) Collecti sunt sermones isti per Paulum Wann arcium et sacre pagine indignum professorem anno domini 1468 et finiti anno 1469 tunc pataviensem predicatorem et ad populum per adventum et tempus sequens pronuntiati; oret pius lector et auditor horum pro eo. Ave Maria. Diese am Ende der Handschrift stehende Bemerkung ist wohl ohne Zweifel aus Wann's Autograph mit abgeschrieben worden. — [2]) Tractatulus de chorea, cancionibus, instrumentis musicis ad populum per magistrum Paulum Wann Patavie in ecclesia cathedrali. — Tractatus de poenitentia et ejus partibus. Beide kommen auch in Münchner Codices vor. — [3]) — aliqua proposui dicere de indulgentiis, ex quo jam hoc sacro tempore hujus ecclesiae Pat. venerabilis indulgentiae concesse solent publicari.

Digitized by Google

aber die Themate, die Glaubens- und Sittenlehren, werden ohne eitles Wortgepränge und leere Phrasen klar und deutlich erörtert, ein Vorzug, dessen vielleicht manche Predigten entbehren, welche keiner „Periode des Verfalles" angehören.

Die vielen Citate aus den Werken der heiligen Väter, und den vorzüglichsten theologischen Werken der vorausgehenden Zeiten, wie der Summa des hl. Thomas von Aquin, der Sentenzen des Petrus Lombardus, zu deren 3. und 4. Buch er auch einen Commentar geschrieben hatte,[1]) dem Speculum morale des Vincenz von Beauvais, den Werken des hl. Bonaventura, des Hugo von Victor, Alanus ab Insulis, Alexander von Hales, Alberts des Großen u. A., zeugen zugleich von großer Belesenheit. Die Benützung antiker römischer Klassiker muß man dem humanistischen Geiste der Zeit zuschreiben. Eine Menge trefflicher und schöner Gedanken, die wir in Wann's Predigten finden und die wir auch heute noch verwerthen könnten, die zahlreichen Citate aus so vielen benützten Werken, die vielen eingestreuten Erzählungen aus Legenden laßen es begreiflich erscheinen, daß so viele seiner Predigten mehrmals abgeschrieben und öfters im Drucke herausgegeben wurden. Hatte doch mancher Seelsorger, welcher nicht in der Lage war, sich einen großen Apparat von Hilfsmitteln für die Predigt zu verschaffen, in Wann's Sermones eine Fülle von brauchbarem Materiale. Die Eintheilung seiner Predigten ist im Wesentlichen dieselbe wie heutzutage. Der Kanzelspruch, damals thema genannt, ist fast immer aus der heil. Schrift genommen und in der Regel so gewählt, daß sich der Gegenstand der Rede daraus leicht ableiten läßt, ohne dem heiligen Texte Gewalt anzuthun. Bei Predigtcyklen kommt es dann auch vor, daß derselbe Schrifttext bei zwei oder mehreren aufeinanderfolgenden Predigten als Vorspruch sich wiederholt. Am Ende des Exordium's wurde gewöhnlich ein Ave Maria gebetet, weshalb wir hinzugefügt finden: Pro gratia Ave Maria. Erst dann wird aus dem Texte der Gegenstand der Abhandlung abgeleitet und gegliedert; es steht also die Ankündigung und Eintheilung des Thema's hier an der Spitze der Abhandlung, welche meist zwei oder auch drei Haupttheile mit vielen Unterabtheilungen hat.

Soviel über das Leben und die Predigten eines Mannes, welcher heute fast in Vergessenheit gerathen, seiner Zeit aber in hohem Ansehen stand und auf den Titeln der Ausgaben seiner Sermones als eximius, celeberrimus concionator gerühmt wurde,

---

[1]) Eine Handschrift dieses Commentar's, wohl die einzige, besitzt die Wiener Hofbibliothek.

Digitized by Google

was wir wohl als etwas mehr denn eine bloße Anpreisung von Seite des Herausgebers ansehen dürfen. Es sollen diese wenigen Zeilen nichts sein als ein Versuch, zur Geschichte der Predigt und der Predigtliteratur, welche ein noch so wenig bebautes Feld ist, einen kleinen Beitrag zu liefern.

Pastoralfragen und Fälle.

I. (**Wem ist zu restituiren?** A. hat eine Waare von Y. gekauft, dieselbe jedoch nicht bezahlt, und hat einen Theil davon an B. abgelassen, wofür letzterer gleichfalls nicht sogleich Zahlung leistete. Weil aber A. überhaupt verschuldet ist, so kommt sein Besitzthum zur gerichtlichen Subhastation, deren Ertrag jedoch nicht ausreicht, um alle Gläubiger zu befriedigen, weshalb manche derselben mit ihren Schuldforderungen ganz ausfallen. Darüber sind nun mehrere Jahre verflossen. B., den sein Gewissen während der Zeit oft daran gemahnt hat, daß er noch den Theil der Waare zu bezahlen habe, den A. ihm abgelassen, will nun endlich seiner Verpflichtung nachkommen. Was hat derselbe zu zahlen und an wen ist die Zahlung zu leisten? So frägt der verehrliche Einsender dieses Casus.

Antwort. Bei dem Kaufvertrage geht das Eigenthum der Sache auf den Käufer durch die Uebergabe derselben über, es möge der Kaufpreis sogleich bezahlt werden oder nicht. Dieses gilt nach dem natürlichen Rechte und nach unserem bürgerlichen Gesetze §§. 1053 und 1063. Daraus folgt, daß A. das Eigenthumsrecht über die Waare hatte, obgleich er den Kaufpreis dem Y nicht bezahlt, sondern die Waare auf Borg gekauft hatte, daß ferner B. das Eigenthumsrecht über den Theil der Waare hat, den er von A. auf Borg gekauft hat. Es folgt weiter daraus, daß B. vermöge des Kaufvertrages nur dem A. verpflichtet ist, nämlich zur Zahlung des bedungenen Kaufpreises, nicht zur Rückgabe der Waare, falls er sie noch hat, da diese sein volles Eigenthum geworden ist, und daß er in Folge des Kaufvertrages dem Y. gegenüber nicht etwa deßhalb verpflichtet ist, weil A. den Kauf-

Digitized by Google

preis für die Waare nicht gezahlt hatte. La Croix sagt (Lib. III. P. 2. n. 974.) darüber in anderer Weise dasselbe: Obligatio solvendi (pretium pro merce) non est realis, quae mercem ipsam afficiat, sed est tantum personalis; quare si res ab emptore vendatur tertio, tunc primus venditor non habet actionem in hunc tertium pro obtinendo pretio, quod primus emptor necdum persolverat. Vermöge des Kaufvertrages hat es also B. bloß mit dem A. zu thun, Y. geht ihn gar nichts an. Ob B. dem A. nebst dem Kaufpreise der Waare auch Verzögerungszinsen zu zahlen habe, hängt von der Uebereinkunft ab.

Indeß bekömmt diese Entscheidung durch den Umstand eine andere Gestalt, daß dem A. wegen Zahlungsunfähigkeit Hab und Gut gerichtlich veräußert wurden, ohne daß von dem Erlös alle Gläubiger befriedigt werden konnten. Dadurch bekommt B. Stellung den Gläubigern des A. gegenüber, die leer ausgegangen sind; diesen hat er das Geld zu geben, welches er dem A. schuldet, außer diese Gläubiger hätten auf die Abzahlung der Schuld verzichtet, in welchem Falle selbstverständlich B. dem A. die Zahlung zu leisten hat. Was nun die Gläubiger des A. anbelangt, die auf die Abtragung der Schuld nicht verzichtet haben, so sind die creditores certi, welche nämlich B. kennt, den Anderen, die er nicht kennt (also den Armen, denen anstatt ihrer die Restitution zu leisten wäre), ferner die creditores, die etwa in gravi necessitate sich befinden, wenigstens ex titulo charitatis Anderen vorzuziehen. S. mein Werk Lib. II. §. 148. n. 4.). In dieser Beziehung, aber nicht in Betreff des Kaufvertrages, könnte auch Y., dem A. schuldet, eine Präcedenz haben. Indeß wird B. dem A. das Geld mit ruhigem Gewissen geben können, wenn A. dasselbe zum standesgemäßen Lebensunterhalte benöthiget. (s. m. Werk Lib. II. §. 147. n. 1.)

Wien. Domcapitular Dr. Ernest Müller.

Digitized by Google

II. (**Eine Primiz mit Hindernissen** — ein Ausschnitt aus dem Tagebuche des Neomysten Picarius.) „Wie sagt doch der Dichter? . . . „Des Lebens ungemischte Freude ward keinem Irdischen zu Theil." Mußte ich denn dies auch heute, am Tage meiner Primiz, erfahren! Wie hatte ich mich schon gefreut auf den Augenblick, wo ich im heimatlichen Gotteshause hintreten würde zum Altare, um dem Herrn das Erstlingsopfer zu bringen, und mit welch' gemischten Gefühlen habe ich es gethan! Bei diesem hl. Acte Alles ganz genau nach den Vorschriften der Kirche zu verrichten, war mein Vorsatz, — und wie bin ich damit zu Schanden geworden! Nicht zufrieden mit der oftmaligen und gründlichen Einübung des Meßritus im Seminare, wollte ich denselben nochmals heute unmittelbar vor der Primiz wiederholen; bis zur Communion machte ich Alles zu meiner vollen Zufriedenheit; da forme ich ganz feierlich das Kreuz mit der Oblate und — consumire sie. Wie angedonnert stehe ich da; das Jejunium ist gebrochen! was thun? Der Herr Pfarrer, zu dem ich angsterfüllt eile, soll rathen und helfen. Er nimmt die Sache zu meiner Verwunderung ganz ruhig auf. „Geschehen ist geschehen", meint er; „schweigen Sie über den Vorfall und feiern Sie guten Muthes Ihre Primiz. Was können Sie auch Anderes thun? Denken Sie nur an das Aergerniß, das Sie den Leuten geben würden, wenn Sie jetzt plötzlich die Feier absagen ließen; denken Sie an Ihre Verwandten und Freunde, die aus so weiter Ferne herbeigekommen sind; denken Sie an das schon bereitete Mahl, überhaupt an den ganzen aufgebotenen Festapparat, und Sie werden keinen Augenblick Bedenken tragen, zu celebriren. Noth kennt kein Gebot; eine bloß kirchliche Vorschrift kann unmöglich unter so schwierigen Verhältnissen verpflichten. Auch bitte ich Sie, zu erwägen, daß für den Fall Ihrer Weigerung dem größten Theil meiner Pfarrangehörigen die Gelegenheit genommen würde, heute, am Sonntage, wie es die Pflicht fordert, eine hl. Messe zu hören; wo ist das größere Uebel?" Der letztere Grund schlug bei mir durch, und ich be-

Digitized by Google

schloß, in Gottes Namen unter solchen Umständen die Primiz zu feiern. Daß ich es doch nicht gethan hätte! Ich hätte dann nicht nöthig, hier all' die Verlegenheiten zu verzeichnen, die mir im Verlauf der Feier erwuchsen, und die mich jetzt noch mit Scham und Aerger erfüllen.

Zur festgesetzten Stunde kam die hochw. Geistlichkeit in das elterliche Haus, um mich von da processionaliter in die Kirche zu führen. Als mir die priesterlichen Gewänder angelegt wurden, bemerkte ich, daß man mir statt des grünen Meßkleides, wie es das officium de Dominica verlangte, ein weißes darreichte; auf meinen ganz schüchternen Einwand dagegen erwiederte der mich bedienende Meßner: „Hochwürden, Sie werden doch nicht wollen, daß es beim Auszuge regne? Glauben Sie meiner zwanzigjährigen Erfahrung: „Zephir" (im Meßnerlatein = c. vir i. e. color viridis) im Directorium bringt Regen; um das zu verhüten, nehmen wir heute weiß; und dann haben wir ja auch keine grünen Dalmatiken." Bei der Wucht solcher aus der Meteorologie und dem Paramentenschreine genommener Argumente mußte natürlich meinerseits jedes Remonstriren aufhören; „Domine qui dixisti" bete ich und nehme die casula albi coloris, die leider nicht im Stande war, dem Regen Halt zu gebieten, der ganz gemüthlich während des Kirchganges auf uns herabzurieseln begann.

Nach der Predigt, bei der es, weil ich sie nicht hielt, ohne jeden Zwischenfall abging, schritt ich zur hl. Messe. Im ersten Theile derselben ging Alles gut; beim Memento mort. jedoch erfuhr die hl. Handlung eine unerwartete Störung. In Folge der großen Hitze und des vielen Dunstes in der Kirche hatte sich nämlich die Hostie im ausgesetzten Ostensorium fast ganz umgebogen, ja förmlich eingerollt; wie das der Herr Pfarrer bemerkt, nimmt er schnell entschlossen die Monstranze herab und bedeutet mir, ich möge meine hl. Hostie in die Lunula geben und mit der Hostie aus der Monstranze das Meßopfer fortsetzen. Ich that nach einigem Zögern, wie er mich geheißen; ob ich

Digitized by Google

dadurch einen Fehler begangen, weiß ich nicht; allein der ganze Vorgang hatte mich so aufgeregt, daß, als ich beim per ipsum mit dem hl. Leib die Kreuzzeichen über den Kelch machte, jener meinen zitternden Fingern entfiel und in den Kelch hinabglitt. Nach einem vergeblichen Versuche, einen trockenen Theil der hl. Hostie zu retten, rieth der Diacon, zu den weiteren Actionen und zur Communion eine kleine Partikel zu benützen, deren ich mehrere consecrirt hatte, um sie meinen Angehörigen, die aus meiner Hand die hl. Communion zu empfangen wünschten, zu reichen. Ganz urtheils- und willenlos folgte ich diesem Rathe und brachte nun post tot discrimina rerum mein erstes hl. Opfer ohne weiteren Unfall zu Ende.

Sed nondum finis malorum! Eben jetzt fällt mir ein, daß bei der Wandlung das Ciborium nicht geöffnet wurde; es waren also die darin enthaltenen kleinen Hostien wahrscheinlich gar nicht consecrirt! Das fehlt noch! Die nothwendigen Consequenzen dieses Defectes wage ich gar nicht auszuspinnen. Mein Gott, so gehört denn auch mein Primiztag in die Zahl meiner vielen Dies nefasti! Morgen will ich zu meinem Beichtvater, um mir von ihm Rath und Trost zu erbitten; heute kann ich nichts anderes, als beten: „Delicta juventutis meae et ignorantias meas ne memineris.“ So weit der Tagebuchbericht des armen Vicarius.

Wir wissen nicht, wie des andern Tags sein Confessarius geurtheilt hat, allein das ist gewiß, daß es ihm an Trostgründen für das verzagte Gemüth seines Pönitenten nicht fehlen konnte. Es wird uns dies klar werden, wenn wir den ganzen Fall in fünf Fragen auflösen und diese sachgemäß beantworten.

1. Konnte P. unter den gegebenen Verhältnissen auch nicht mehr nüchtern ohne Sünde celebriren? Das Gebot des jejunium naturale verpflichtet bekanntlich sehr streng. Ein Priester darf ohne päpstliche Dispens nur dann non jejunus celebriren, wenn es gilt, das schon begonnene Opfer zu vollenden, das Allerheiligste vor Profanation zu schützen, oder

Digitized by Google

ein großes Aergerniß zu vermeiden, das aus der Unterlassung des hl. Opfers gewiß entstehen würde. Der letztere Punct ist übrigens cum grano salis zu nehmen; denn der hl. Alphons Theol. mor. VI. 287 sagt, daß die Aufregung des gläubigen Volkes, wenn beispielsweise ein Primiziant das jejunium bräche und in Folge dessen nicht celebriren könnte, für diesen nicht hinreiche, sich über das Gebot des jejunium naturale hinwegzusetzen; doch fügt er hinzu: „nisi adessent graves circumstantiae“ und verweist dabei auf La Croix n. 583. In der angeführten Stelle bespricht nun La Croix einen dem unseren ganz ähnlichen Fall und gesteht mit Berufung auf Gobat tom. I. tract. 3. n. 409. die Erlaubtheit des Celebrirens unumwunden zu. Anders wäre es freilich, wenn P. an einem fremden Orte ohne den geschilderten Aufwand hätte primiziren wollen, da würde er allerdings die Feier auf einen anderen Tag haben verschieben müssen, weil ein größeres Aergerniß da nicht zu befürchten gewesen. Was den von dem Pfarrer weiters angeführten Umstand anbelangt, daß ein großer Theil des Volkes, wenn P. die hl. Messe nicht läse, überhaupt keine solche mehr hören und so dem betreffenden Kirchengebote nicht nachkommen könnte, so liegt nach dem Urtheile der Moralisten darin an und für sich kein hinreichender Grund, nach Verletzung des jejunium naturale zu celebriren, allein in unserem Falle trägt der angeführte Umstand im Zusammenhalt mit dem befürchteten Aergerniß und den sonstigen bedeutenden Unzukömmlichkeiten immerhin mit dazu bei, dem P. das Celebriren erlaubt zu machen.

2. Darf der Priester bei der hl. Messe niemals von der kirchlichen Vorschrift in Betreff der Farben der Paramente Umgang nehmen? Die 18. der allgemeinen Rubriken des römischen Missales sagt n. 1: „Paramenta altaris, celebrantis et ministrorum debent esse coloris convenientis officio et missae diei secundum usum Romanae Ecclesiae.“ Diese Rubrik ist, wie alle anderen, welche bei der hl. Opferhandlung selbst zu beobachten sind, präceptiv; doch verpflichtet

Digitized by Google

sie nicht sub gravi, wenn nicht durch ihre Außerachtlassung ein bedeutendes Aergerniß gegeben wird. (Müller, III. §. 32.) Ist daher ein vernünftiger Grund vorhanden, so kann der Priester sich von der Beobachtung dieser Rubrik dispensirt halten; ein solcher Grund ist ohne Zweifel in unserem Falle der Mangel an einem grünen Ornate für ein Hochamt mit großer Assistenz. — P. konnte also auch ohne Rücksicht auf die vom Meßner angedrohten Witterungseventualitäten sich eines weißen Meßkleides bedienen.

3. Ist es einem Priester erlaubt, die von ihm consecrirte Hostie gegen eine andere, früher consecrirte umzutauschen und diese bei der Communion zu sumiren? Es ist dies nicht gestattet, „quia sacerdos debet communicare de suo sacrificio.“ S. Alph. Theol. mor. VI. 205. Selbst wenn man der sehr begründeten Ansicht, daß die Communion einen essentiellen Bestandtheil des Meßopfers bilde, nicht beipflichten würde, so erfordert es doch zweifelsohne die nothwendige Integrität des Opfers, beide in derselben Messe consecrirten species bei der Communion zu sumiren. „Nam quale erit Sacrificium, cui nec ipse sacrificans particeps esse cognoscitur.“ Conc. Tolet. 12. in c. Relatum, de consecr. Dist. 2. Den früher in dieser Beziehung da und dort herrschenden Mißbrauch bezeichnet Card. de Lugo de Euch. disp. 19. sec. 4. als „contra sensum Ecclesiae omniumque Doctorum.“ — P. hat also gefehlt, zur Fortsetzung der hl. Opferhandlung die Hostie aus der Monstranz zu benützen; übrigens erfuhr dieser Fehler noch rechtzeitig eine allerdings unfreiwillige Correctur. Gefehlt blieb es aber, daß er die hl. Hostie, welche aus der Monstranz genommen wurde, nicht nach der sumptio corporis et sanguinis des hl. Opfers, wie es vorgeschrieben ist, genießen konnte.

4. Was hat zu geschehen, wenn der Priester die hl. Hostie von ungefähr in den Kelch fallen läßt? Die Rubriken de defectibus tit. 10. n. 10 schreiben für diesen Fall Fol-

Digitized by Google

gendes vor: „Si Hostia consecrata dilabatur in Calicem, propterea nihil est reiterandum, sed sacerdos Missam prosequatur, faciendo caeremonias et signa consueta cum residua parte Hostiae, quae non est madefacta Sanguine, si commode potest. Si vero tota fuerit madefacta, non extrahat eam, sed omnia dicat omittendo signa et sumat pariter Corpus et Sanguinem, signans se cum Calice et dicens: Corpus et Sanquis D. N. J. Chr. etc.“ P. hat sich nun allerdings nicht an die Weisung dieser Rubrik gehalten, allein, indem er eine von ihm in derselben Messe consecrirte kleine Hostie zur Fortsetzung des Opfers benützte, hat er einen Ausweg eingeschlagen, den wir unter den gegebenen Verhältnissen nur billigen können; denn 1) ist es, wie der hl. Alphons l. c. unter Berufung auf mehrere Moralisten sagt, causa urgente et secluso scandalo, überhaupt nicht unerlaubt, eine kleine Hostie bei der hl. Messe zu gebrauchen; 2) ist der Integrität des Opfers hiedurch kein Eintrag geschehen, da ja die kleine Hostie in derselben Messe consecrirt war; 3) wurde auf diese Weise jedes unliebsame Aufsehen, das bei der Unterlassung gewisser Ceremonien erfolgt wäre, vermieden.

5. Sind Hostien, welche während der Wandlung sich in einem geschlossenen Ciborium befinden, giltig consecrirt? Es ist Vorschrift, daß bei der Opferung und Wandlung das Ciborium, worin die zu consecrirenden Hostien sich befinden, geöffnet werde; unterläßt dies der Celebrant, so hat er dieselben zwar unerlaubt, doch immerhin giltig consecrirt, wenn er nur die erforderliche Intention hatte. War diese bei P. wenigstens zu Anfang der Messe vorhanden, (und daran ist kaum zu zweifeln) und stand außerdem der Speisekelch auf dem Corporale (daß Letzteres nothwendig s. Müller III. §. 92. n. 3.), so mag er bezüglich der Giltigkeit der Consecration ganz beruhigt sein.

Picarius hat also, wie aus der Beantwortung der vorstehenden Fragen erhellt, durchaus keine Ursache zur Desperation; und wenn er den schwarzen Strich, womit er im Kalender das

Digitized by Google

Datum seines Primiz-Tages (wie weil. die Mongolen den Tag ihrer Niederlage bei Olmütz) zu kennzeichnen beliebte, noch nicht ausradirt hat, so hoffen wir, daß er es jetzt thut.

Eduard Friedrich,
Subrector im fürsterzbischöflichen Clericalseminar in Wien.

III. und IV. **(Zwei eherechtliche Fragen über Gelübde.)** Eine Frauensperson hat in jüngeren Jahren das Gelübde der Jungfräulichkeit abgelegt. Ungefähr vierzig Jahre alt vermiethet sie eine Wohnung in dem ihr gehörigen Hause an einen verheiratheten Gewerbsmann. Bald darnach erkrankt dessen Eheweib und stirbt nach einigen Wochen. Die Hausbesitzerin hat sich liebevoll der Kranken angenommen, benimmt sich auch gefällig gegen den verwitweten Inwohner. Da kommt nach einiger Zeit der auf den Gedanken, ihr einen Heiratsantrag zu machen. Er thut es, sie weist ihn jedoch kurz ab mit dem Bedeuten, das Heiraten habe sie schon vor zwanzig Jahren verredet. Der Witwer gibt aber den Gedanken so wenig auf, als die Hoffnung noch ihre Einwilligung zu erlangen. Nach wiederholter Zurückweisung erneuerter Anträge erlangt er auch wirklich von ihr schließlich die Zusage, daß sie ihn heiraten wolle, jedoch müsse er ihr versprechen, niemals etwas gegen ihr Gelübde der Jungfräulichkeit von ihr zu verlangen, dergleichen werde sie nie und nimmer zulassen. Da er darauf eingeht und sie auf diese Weise das Gelübde gesichert hält in seiner Erfüllung auch nach dem Eintritt in den h. Ehestand, meint sie, ihrem Seelsorger und Beichtvater beim Brautexamen und in der Beicht vor der Trauung von ihrem Gelübde und ihrem Vorbehalte etwas zu sagen, nicht schuldig zu sein.

Nicht lange nach der Trauung stellt nun aber doch der Mann an sie Forderungen, die niemals zu machen er ihr versprochen, die niemals zu erfüllen sie aufs Entschiedenste, unter Berufung auf ihre früheren Erklärungen, neuerdings erklärt. Belästigt durch öftere Wiederholung solcher Forderungen erklärt

Digitized by Google

sie schließlich, die Sache dem Beichtvater zur Entscheidung vorlegen zu wollen. Das thut sie auch wirklich. Wie wird der antworten? Die erste Frage, die er sich stellen wird, ist wohl die nach der Giltigkeit des Verhältnisses der Fragestellerin zu dem ihr angetrauten Manne als Ehe.

Da sich dieselbe ausdrücklich vorbehalten hat ihre leibliche Integrität, ihm also nicht eingeräumt hat das Recht über ihren Leib, so hat sie ihren Consens bei der Trauung an eine dem Wesen der Ehe widerstreitende Bedingung geknüpft. Eine solche verhindert aber das Zustandekommen einer giltigen Ehe, wenn sie auch an sich Löbliches enthält. Schmalzgruber antwortet auf die Frage: „An conditio, contraria bonis matrimonii istud vitiet etiam quando honesta?“ — „non vitiari .... haec sententia admodum probabilis est, probabilior tamen videtur, quae negat matrimonium, sub tali conditione contractum, validum esse“

Für diese Ansicht beruft er sich nebst Andern auf den h. Thomas von Aquin, der (in IV. dist. 28. qu. un. art. 4. ad 3.) sagt: „quod si mulier dicat viro: „consentio in te, ut non cognoscas me“ non est consensus matrimonialis, quia illa conditio non solum actui, verum et potestati contrariatur carnalis copulae.“ (Kutschker, das Eherecht der kathol. Kirche, 4. Bd. S. 287.) Auch Schulte (Handbuch des katholischen Eherechtes, S. 141) schreibt: „Der Eheconsens muß nothwendig eine Einwilligung in dasjenige enthalten, was zum Wesen der Ehe gehört, also in die Person und die mit derselben einzugehende ungetheilte Gemeinschaft. Wird nun ein gegen das Wesen der Ehe streitender Umstand zur Bedingung gesetzt, so ist zwar anscheinend der Consens gegeben, aber kein solcher, der zur Ehe nothwendig ist. Bedingungen also, welche dem Wesen der Ehe widersprechen, vernichten die Ehe oder hindern deren Zustandekunft. Dieser in der Natur der Sache liegende Grundsatz ist von jeher anerkannt worden.“ Er findet sich auch ausgesprochen von Papst Gregor IX. in den

Digitized by Google

Decretalen: cp. 7. (IV. 5.) „Si conditiones contra substantiam conjugii inserantur, puta, si alter dicat alteri: contraho tecum, si generationem prolis evites, vel donec inveniam aliam, honore vel facultatibus digniorem aut si pro quaestu adulterandam te tradas; („die drei hier gesetzten Fälle sind offenbar nur beispielsweise angegeben und schließen nicht aus, daß andere ebenso dem Wesen der Ehe zuwiderlaufende Fälle dieselbe Wirkung haben" schreibt Schulte unter Berufung auf Aeltere, darunter Benedict XIV. in „De synodo dioecesana," (lib. XIII. cp. 22. n. 6.) matrimonialis contractus quantumcunque sit favorabilis, caret effectu: licet aliae conditiones appositae in matrimonio, si turpes aut impossibiles fuerint, debeant propter ejus favorem pro non adjectis haberi." Wenn die Anw. f. d. g. G. in §. 35 sagt: „Bedingungen, welche bei der Erklärung der Einwilligung nicht ausgedrückt werden, sind als nicht beigesetzt zu betrachten;" so gilt das jedenfalls nur für das äußere, ehegerichtliche Forum.

Es wird aber diese Bestimmung für den berathenen Beichtvater ein Grund sein, der Fragestellerin die Convalidation ihrer Ehe zu empfehlen. Wie hat nun die zu geschehen? Die beiden Personen, welche bei der kirchlichen Trauung einen, wenigstens von Seite des weiblichen Theiles, ungiltigen Consens gegeben haben, müssen sich neuerdings einander wechselseitig als Eheleute hingeben und annehmen. Es hat also in unserm Falle die Frau dem Manne Mittheilung zu machen davon, daß ihr der Beichtvater erklärt habe, daß durch den von ihr gemachten Vorbehalt die Consenserklärung bei der Trauung ungiltig geworden sei, und daß er ihr gerathen habe, mit Verzichtleistung auf diese Bedingung den Eheconsens mit ihm zu erneuern, wozu sie bereit sei, wenn er damit zufrieden sei. Eine solche private Consensleistung genügt in unserm Falle, weil vorauszusetzen ist, daß um die Ungiltigkeit des Consenses bei der Trauung außer dem Gatten selbst Niemand weiß. Weil jedoch erst durch diese private Consenserklärung die Ehe geschlossen, das hl. Sakrament der

Digitized by Google

Ehe empfangen wird, ist vor derselben der Empfang des hl. Bußsakramentes anzuempfehlen. Jedoch zuvor muß auch noch beseitiget werden das Hinderniß erlaubter Eheschließung, das begründet das von der Frau in früheren Jahren gemachte Gelübde der Jungfräulichkeit. Davon hat sie Dispensation nöthig. Was dabei zu beachten ist, findet sich im 2. Heft des Jahrganges 1877, S. 283 und folg. von „Can. Dr. Ernest Müller" zusammengestellt.

Wäre der Beichtvater ein Regular-Priester, so könnte er wohl selbst die erforderliche Dispens ertheilen, wenn das Gelübde aus irgend einem Grunde dem Papste nicht reservirt erscheint, weil nach dem h. Liguori (Gury, Compendium theologiae moralis. Editio in Germania altera, p. 288) „Regulares cum saecularibus possunt dispensare et mutare vota, ut Episcopus", worüber sich weiter verbreitet der Regular-Canoniker Rupert Grueber von Gars, in seinem i. J. 1747 von Eusebius Amort edirten Werke „De privilegiis religiosorum."

II Fragen wir aber nun, wie es zu halten wäre, wenn das Keuschheitsgelübde der Frau seinen Grund darin hätte, daß sie schon einmal verehlicht, ihrem ersten Manne die Erlaubniß gegeben hätte zum Eintritt in den geistlichen Stand, der nun nach Empfang der hl. Priesterweihe gestorben wäre? Da hätten wir es mit einem sogenannten trennenden Ehehindernisse zu thun, von welchem die Dispensation dem hl. Stuhle vorbehalten ist. Denn Papst Leo IX. hat bestimmt (c. 14. D. XXXII.), daß ein Verheiratheter das Subdiakonat nicht solle empfangen können „sine consensu uxoris suae: ut fiat de carnali deinceps spirituale conjugium, nemine eos ad hoc cogente. Neque permittitur postea uxor jungi eidem marito suo carnaliter, nec cuiquam nubere in vita aut post mortem illius." Diese Worte sind aufzufassen als Statuirung eines trennenden Ehehindernisses, wie auch Benedikt XIV. schreibt: („De synodo dioecesana" lib. XIII. cp. 12. u. 16) daß „si quod ab ipsa, („quae consensit, virum sacro ordine initiari)

Digitized by Google

eo e vivis erepto, attentetur matrimonium, ecclesiasticis sanctionibus irritum fiat."

Alexander III. fordert für den erlaubten Empfang der höheren Weihen seitens eines Ehemannes sowohl die Ablegung des Keuschheitsgelübdes von dessen Ehefrau als auch ihre Zustimmung: „Nullus conjugatorum est ad sacros ordines promovendus, nisi ab uxore, continentiam profitente, fuerit absolutus." (c. 5. X. III. 32.)

Ein Dispensgrund wäre in unserem Falle das vorhandene matrimonium putativum, wie ja auch die am 9. Mai 1877 erlassene „Instruction der S. Congregatio de Propaganda fide über die Ehedispensen" (Linzer Diözesanblatt, 1877, Stück XXVIII., S. 229) unter den Dispensgründen n. 10 aufführt: „Revalidatio matrimonii, quod bona fide et publice, servata Tridentini forma, contractum est: quia ejus dissolutio vix fieri potest sine publico scandalo, et gravi damno, praesertim foeminae."

Nehmen wir nun aber an, der Mann sei aus irgend einem Grunde unzufrieden über seine vermeintliche Verehelichung mit der Fragestellerin; würde er die Ungiltigkeit des bei der Trauung gegebenen Consenses erfahren, so müßte man mit Gewißheit gefaßt sein, daß er alles aufbieten würde, eine Ungiltigkeitserklärung zu erlangen, was ihm freilich nicht gelingen, jedenfalls aber das Verhältniß zwischen ihm und der Frau sehr verschlimmern würde. Was ist in diesem Falle zu thun?

Halten wir daran fest, daß die Frau bereit ist, einen bedingungslosen Consens neuerlich zu geben: so kann in diesem Falle die Mittheilung der bisherigen Ungiltigkeit der vermeintlichen Ehe an den Gatten unterbleiben, wenn derselbe bei der Trauung einen die Zwecke der Ehe einschließenden Consens gegeben hat, mit andern Worten seinen Consens gegeben hat ohne Rücksicht auf den von der Braut gemachten Vorbehalt. Da der von ihm gegebene Consens aber als fortdauernd angenommen wird, so entsteht durch den Hinzutritt des erforderlichen Con-

Digitized by Google

senses von Seite der Frau die zur Eingehung einer giltigen Ehe erforderliche Willenseinheit, die ihren Ausdruck, ihre Erklärung eben nicht gerade in Worten erhalten muß, auch durch die That erhalten kann. (Kutschker, 4. Band, S. 122 u. folg.)

Wenn aber die Frau nicht zu bewegen wäre, von ihrem Vorbehalt abzugehen und einen zum giltigen Eheabschluß erforderlichen Consens nachträglich zu geben, könnte vielleicht der Beichtvater, in Voraussicht dessen ihr gegenüber Stillschweigen beobachten bezüglich der Ungiltigkeit der vermeintlichen Ehe und für deren Convalidation eine Dispensation in radice erwirken? Da es sich in diesem Falle handelt um ein Verhältniß, das als Ehe nicht giltig ist, weil es bei der Trauung einem Theile an dem nach dem Naturrechte, durch das Wesen und die Natur der Ehe, erforderlichen Willen gefehlt hat, so kann hier eine dispensatio oder sanatio in radice nicht statthaben, die nur möglich ist bei sogenannten Ehen, deren Ungiltigkeit begründet ist in einem durch die kirchliche Gesetzgebung statuirten Hinderniß. Denn die sanatio matrimonii in radice besteht in dem Akte der päpstlichen Machtvollkommenheit, durch welchen nicht nur die aus einer mit einem positiven Hindernisse geschlossenen Ehe schon hervorgegangenen Unzukömmlichkeiten und spirituellen Nachtheile beseitiget, die in einer derartigen Verbindung geborenen Kinder als ehelich erklärt, sondern die Scheineheleute auch in Anbetracht des bei der ungiltigen Eheschließung erklärten, nach natürlichem Rechte giltigen Consenses von der Verpflichtung der unter solchen Umständen sonst nothwendigen Consens-Erneuerung losgezählt werden." (Kutschker, V. B. S. 350.) Dagegen, „wenn eine Verbindung geschlossen wurde in der Art, daß der Consens der Contrahenten aus irgend einem Grunde fehlte, indem er nicht in der Beschaffenheit vorlag, wie solcher zur Giltigkeit der Ehe unerläßlich ist oder wenn einer faktischen (scheinbaren) Ehe ein impedimentum juris naturalis entgegensteht, so ist eine Dispensation des einen wie des andern eine Unmöglichkeit und daher in jenem Falle eine sog. Revalidation der Ehe oder vielmehr

Digitized by Google

deren Zustandekommen nur möglich durch den von Neuem erklärten Consens der Contrahenten und hiedurch allein." (Schulte, S. 389.)

St. Florian. Professor Albert Pucher.

V. **(Ein aufgefundener Schatz.)** Lupinus war Wirthschafter auf einem Bauerngute des Hippolytus, deren dieser mehrere besaß. Es waren in jenem Bauernhause zu wiederholten Malen bei Vornahme von Reparaturen kleinere Summen Geldes gefunden worden, welche, nach dem Gepräge zu schließen, vor etwa 120 bis 140 Jahren entweder zur Zeit und aus Anlaß des österreichischen Erbfolgekrieges (1740—1748) oder des siebenjährigen Krieges (1756—1763) versteckt worden sein mochten. Als Hippolytus dieses Haus verkaufen wollte, war Lupinus um so lieber bereit ihm dasselbe abzukaufen, weil er hoffte, daß in dem Hause noch mehr Geld versteckt sein möchte. Während nun die Beiden wegen des Kaufpreises in Unterhandlung standen, fanden Dachdecker bei Vornahme einer Reparatur am alten Dache ein eisernes Kistchen, das allem Anschein nach Geld enthielt. Lupinus hatte ihnen den Auftrag gegeben, einerseits nicht absichtlich nach versteckten Gelde zu suchen, anderseits aber, wenn sie zufällig etwas finden würden, es ihm sogleich zu berichten. Die Dachdecker benachrichtigten auch wirklich ohne Verzug den Lupinus über den gemachten Fund und empfingen von ihm 40 Gulden als Finderlohn. Lupinus beschleunigte nun den Abschluß des Kaufcontractes und noch am selben Tage ging das ganze Haus in sein Eigenthum über. Als er sodann das Kistchen öffnete, fand er zu seiner Freude darin eine bedeutende Anzahl Maria Theresienthaler, sogenannte Frauenbildler, im Gesammtwerthe von 400 Gulden. Er betrachtete diese Summe als einen sehr willkommenen Beitrag zur Zahlung des Kaufschillings, verwendete sie auch wirklich dazu und ward seither nie um dieser Sache willen von irgend Jemand behelligt. Es mag auffallen, daß die Dachdecker über den Fund stillschwiegen. Aber es war einmal so —

Digitized by Google

der Fall ist nicht erdichtet und man würde, wollte man einen ähnlichen Fall erdichten, den Lupinus wohl selbst das eiserne Kistchen finden lassen — es war also einmal so, daß an Lupinus nichts weiter kam, sei es nun, daß Hippolytus überhaupt nichts davon erfuhr, oder daß er, wenn er etwas erfuhr, meinte, der Fund wäre geschehen, nachdem er das Haus bereits verkauft hatte. Aber Lupinus hatte denn doch keine reine Freude dabei, denn es quälte ihn der Zweifel, ob er jenes Geld mit gutem Gewissen als sein Eigenthum ansehen durfte. Bei Gelegenheit und aus Anlaß einer Mission legte er nach einigen Jahren eine Generalbeicht ab und erzählte dem Beichtvater diese ganze Geschichte mit dem Bemerken, daß er gerne bereit sei, Restitution zu leisten, wenn er etwa das Geld nicht mit gutem Gewissen hätte.

Es frägt sich nun: 1. Wie hat der Beichtvater die Handlungsweise des Lupinus betreffs ihrer Sündhaftigkeit zu beurtheilen? 2. Wie hat er betreffs der Restitutionspflicht zu entscheiden?

Der Zweifel des Lupinus war offenbar ein positiver, ein auf guten Gründen beruhender. Wäre er ein negativer, das heißt ein solcher gewesen, der sich auf gar keine oder nur nichtssagende Gründe stützen konnte, und wäre Lupinus davon überzeugt gewesen, daß sein Zweifel ganz unbegründet sei, so hätte er nach dem Grundsatze: „Dubium negativum in praxi pro nihilo habendum est“ (Müller Lib. I. T. III. §. 73. 3.) sich dieses Zweifels gänzlich entschlagen und in seinem Gewissen sich beruhigen können.

Nun aber war, wie wir sehen werden, der in Frage stehende Zweifel, objectiv betrachtet, ein begründeter, und es ist wohl anzunehmen, daß dem Lupinus die Gründe, worauf sich sein Zweifel stützte, mehr oder weniger bekannt waren. Warum eröffnete er wohl das Kistchen erst nach Abschluß des Kaufcontractes? Es scheint, daß er die Bestimmungen des Civilgesetzes, betreffend die Zueignung eines aufgefundenen Schatzes, gar wohl kannte.

Digitized by Google

Lupinus hat also mit einem practisch zweifelnden Gewissen gehandelt Da es aber niemals erlaubt ist zu handeln mit einem practischen Zweifel über die Erlaubtheit der betreffenden Handlung, da ja zur Erlaubtheit einer Handlung immer der entschiedene Gewissensausspruch, sie sei erlaubt, erfordert wird, so hat Lupinus gesündigt. Er hat gesündigt, da er jenes Silbergeld in Besitz nahm, obwohl er zweifelte, ob er es mit gutem Gewissen in Besitz nehmen könne, ob er nicht vielmehr durch Occupation desselben gegen die Gerechtigkeit fehle; er hat gesündigt, da er auch späterhin trotz der Bedenken und Vorwürfe seines Gewissens im Besitze blieb.

Da die Sünden gegen die Gerechtigkeit ex genere suo schwere Sünden sind, da es sich in unserem Falle auch um eine materia gravis handelt, so ist die Sünde des Lupinus wohl als eine per se schwere anzusehen. Wir sagen: per se, denn wir würden uns keineswegs getrauen zu behaupten, daß Lupinus jedenfalls auch formaliter schwer gesündigt hat. Wenn er schwer zu sündigen glaubte, so hat er allerdings auch wirklich schwer gesündigt. Es ist aber immerhin denkbar, daß er meinte, seine Handlungsweise verstoße nicht gröblich gegen den Willen Gottes, in welchem Falle ihm, wenn er sonst ein gewissenhafter Mann und im Allgemeinen so gesinnt ist, lieber sterben zu wollen, als schwer zu sündigen, sein Verfahren wohl nicht als schwere Sünde zugerechnet werden kann.

Jedenfalls war es aber, wenn auch nicht unzweifelhaft nothwendig, so doch sehr räthlich, daß er eine Generalbeicht ablegte, besonders, wenn er sich zuvor nie seiner ungerechten Handlungsweise angeklagt hatte, aus Furcht, vielleicht zur Restitution verhalten zu werden. Daß er dieß fürchtete, geht schon daraus hervor, weil er eben jetzt bei der Generalbeicht sich unaufgefordert bereit erklärte, Restitution zu leisten, wenn es nöthig wäre.

Es frägt sich 2., ob Lupinus zu einer Restitution zu verhalten sei, und zu welcher?

Wir glauben folgendermaßen entscheiden zu müssen: Der

Digitized by Google

Lupinus ist zu verhalten, daß er 200 Gulden dem Hippolytus restituire.

Begründung. Mag der Pönitent noch so sehr gegen die Gerechtigkeit zu sündigen vermeint haben, so ist er doch nicht restitutionspflichtig, wenn er nicht wirklich die Gerechtigkeit auf eine die Restitutionspflicht begründende Weise verletzt hat. (Gury. 629.) Es frägt sich also, ob Lupinus die Gerechtigkeit, und zwar die ausgleichende Gerechtigkeit (justitia commutativa) wirklich verletzt hat. Um diese Frage zu lösen, ist vorerst zu untersuchen, ob jenes Kistchen mit dem werthvollen Inhalt im Augenblicke, als es aufgefunden wurde, herrenloses Gut war oder nicht, mit anderen Worten, ob es als ein sogenannter „Schatz" anzusehen und zu behandeln war oder nicht. Unter einem Schatze versteht man „in Mobilien oder Immobilien verborgene bewegliche, werthvolle Sachen, von welchen gewiß ist, daß sie in eines Menschen Eigenthum ehedem gewesen sind, von welchen aber zugleich mit moralischer Gewißheit anzunehmen ist, daß Niemand mehr existirt, welcher sie als sein Eigenthum vindiciren kann." Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für das Kaiserthum Oesterreich sagt im §. 398: „Bestehen die entdeckten Sachen in Geld, Schmuck oder anderen Kostbarkeiten, die so lange im Verborgenen gelegen haben, daß man ihren vorigen Eigenthümer nicht mehr erfahren kann, dann heißen sie ein Schatz."

Wäre das gefundene Kistchen sammt seinem Inhalte kein Schatz, sondern irgend Jemandes Eigenthum gewesen, so hätte offenbar der Grundsatz: „Res clamat ad dominum" zur Anwendung kommen müssen, und Lupinus wäre, wenn er darum gewußt hätte, als possessor malae fidei dem Eigenthümer restitutionspflichtig gewesen. Ließe sich wohl ein solcher Fall denken? Allerdings. Stellen wir uns vor, der Vater des Hippolytus hätte jenes Geld während der napoleonischen Kriege unter dem Dache versteckt. Er hätte vor seinem bald darauf erfolgten Tode seinem Sohne und Erben Hippolytus gesagt, daß er irgendwo im Hause so viel Silbergeld versteckt habe, er hätte aber nicht mehr Zeit

Digitized by Google

gehabt, ihm auch den Ort genau anzugeben, sondern wäre plötzlich gestorben. Hippolytus hätte zwar später nach jenem Silbergeld gesucht, aber nichts gefunden. Und nun hätte es viele Jahre nachher Lupinus, der von Hippolytus über die ganze Sachlage wohl informirt war, auf die oben angegebene Weise in Besitz genommen. Könnte man in diesem Falle behaupten, daß Niemand mehr existirte, der das gefundene Geld als sein Eigenthum beanspruchen könne? Mit nichten. Denn Eigenthümer dieses Geldes war offenbar der Vater des Hippolytus und ist nun Hippolytus selbst als Erbe seines Vaters, und es mag genug sein, wenn dieser aus Billigkeit einen guten Finderlohn auszahlt. Was den Finderlohn anbelangt, so würden die von Lupinus den Dachdeckern gegebenen 40 Gulden den Bestimmungen des öst. bürg. Gesetzbuches genau entsprechen.

Aber in unserem concreten Falle war das gefundene Silbergeld unzweifelhaft als ein Schatz anzusehen; denn für's erste war gewiß, daß es bereits einmal einen Eigenthümer hatte, vermuthlich denjenigen, der es unter jenem Dache versteckte, für's zweite aber war mit moralischer Gewißheit anzunehmen, daß Niemand mehr existirte, der es als sein Eigenthum vindiciren konnte. Man möchte vielleicht einwenden: Eigenthümer sind die Erben desjenigen, der das Kistchen versteckte. Aber man weiß ja gar nicht gewiß, wer dieß gethan, und noch viel weniger weiß man, wer dessen Erbe sei. Das Haus, in dem das Geld gefunden wurde, hatte seit 120 Jahren viele Besitzer gehabt, von denen es die einen durch Erbschaft, andere aber durch Kauf überkommen hatten. Das in Rede stehende Kistchen war somit sicher als Schatz anzusehen und es frägt sich nun, wem es als aufgefundener Schatz gehörte. Naturgesetzlich muß auch von Schätzen gesagt werden, was überhaupt von herrenlosen Sachen gilt: sunt primi occupantis. Scavini begründet dieß, indem er sagt: thesaurus non habetur ut pars loci. Noch viel weniger ist ein Schatz als ein fructus loci anzusehen. Nach dem Naturrechte hat darum der Eigenthümer des Grundes, worin der

Digitized by Google

Schatz gefunden wird, auf diesen keinen Anspruch. Aber anders gestaltet sich die Sache nach dem Civilrechte.

Das Civilgesetz hat für Occupation von Schätzen besondere Bestimmungen getroffen. Die dießbezüglichen Bestimmungen des österreichischen Gesetzes enthalten die Paragraphe 398, 399, 400 und 401 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und das dieselben theilweise abändernde Hofkanzlei-Decret vom 16. Juni 1846. Darnach ist ein aufgefundener Schatz zwischen dem Finder und dem Eigenthümer des Grundes zu gleichen Theilen und bei getheiltem Grundeigenthume ist der auf den Grundeigenthümer fallende Theil zwischen dem Ober- und Nutzungseigenthümer zu theilen.

In unserem Falle hätten die gefundenen 400 Gulden zu gleichen Theilen zwischen Hippolytus als dem Eigenthümer des Hauses und den Dachdeckern als den Findern getheilt werden sollen. §. 401 des bürgerl. Gesetzbuches sagt: „Finden Arbeitsleute zufälliger Weise einen Schatz, so gebührt ihnen als Findern ein Drittheil davon." (Seit 16. Juni 1846 abgeändert und soll lauten: die Hälfte davon.) „Sind sie aber vom Eigenthümer ausdrücklich zur Aufsuchung eines Schatzes gedungen worden, so müssen sie sich mit ihrem ordentlichen Lohne begnügen."

Da aber die Dachdecker durch Annahme einer Abfindungssumme von 40 Gulden ihre etwaigen Rechte gewissermaßen verkauft und stillschweigend auf Lupinus übertragen hatten, so trat dieser an ihre Stelle und konnte die Hälfte des gefundenen Schatzes beanspruchen. Die andere Hälfte aber war dem Hippolytus auszuliefern.

Wir glaubten nun entscheiden zu müssen, der Beichtvater habe den Lupinus zu verhalten, er solle 200 Gulden dem Hippolytus restituiren, weil wir die sententia, der Grundeigenthümer habe ein strictes Recht auf die Hälfte des in seinem Grunde gefundenen Schatzes, für die sententia communis et in praxi omnino sequenda halten. Dazu bestimmt uns einigermaßen der Umstand, daß viele Moraltheologen und Juristen

Digitized by Google

dem Grundeigenthümer unabhängig von jedem positiven Gesetze einen rechtlichen Anspruch auf einen Theil des Schatzes zuerkennen und daß sie denselben schon im Augenblicke der fremden Occupation durch Accession erworben erklären. Sie sagen nämlich, der Schatz sei wohl nicht Frucht, aber er sei Accessorium des Bodens. Ganz besonders aber bestimmt uns zu obiger Ansicht der Umstand, daß die meisten und angesehensten, berühmtesten Autoren behaupten, die dießbezüglichen Bestimmungen des Civilgesetzes seien auch ante sententiam judicis im Gewissen verpflichtend. So die Salmanticenser, Lugo, Laymann u. A. Lessius, Sporer, Reuter u. A. nennen die Ansicht, daß der Finder mit dem Grundeigenthümer **ante** sententiam judicis den Schatz zu theilen habe, geradezu sententiam communem. Auch der hl. Alphons huldigt mit aller Entschiedenheit dieser Ansicht und bemerkt n. 602: Ratio est, quia jus positivum potuit hoc disponere non obstante lege naturae, ob bonum commune. Gury sagt in der Nota zu n. 576: Censent fere omnes, hanc dispositionem juris civilis, ubi habetur, etiam ante sententiam judicis in conscientia ligare. — Scavini (lib. II. n. 312. Ed. 12.) sagt: Tenent fere omnes etc. Merkwürdig ist, daß auch Theologen, die sehr zur Milde hinneigen, entschieden die Ansicht vertreten, welche ante judicis sententiam die Theilung verlangt, so z. B. Sporer (Tract. VI. in Decal. cap. 1. n. 171:) „quae juris constitutio, quia poenalis non est, sed secundum naturalem aequitatem lata, secundum communem sententiam in conscientia obligat ante judicis sententiam.“ Wir haben es daher mit einer sententia communis et in praxi omnino sequenda zu thun, welche von so gewichtigen Autoritäten wie Lugo, Laymann, La Croix, Lessius, vor Allem aber vom hl. Alphons vertheidigt wird und auch mit gewichtigen inneren Gründen gestützt wird, als durch die aequitas naturalis von Sporer, Reuter u. A., durch die ratio boni communis vom hl. Alphons, Scavini; man wird nicht leugnen können, daß das Gesetz vernünftig, billig, dem Gemeinwohle

Digitized by Google

entsprechend ist, welches verlangt, daß der Finder eines thesaurus auf fremdem Grunde und Boden mit dessen Eigenthümer denselben theile. Ist aber dieß der Fall, so obligirt es in conscientia, und liegt kein Grund vor, erst auf eine gerichtliche Entscheidung zu warten, wie etwa, wenn es lex poenalis wäre, was es nicht ist. Es kann daher unmöglich die Ansicht einiger weniger Theologen, welche gegen die angeführten größten Autoritäten das Gegentheil behaupten, um so weniger probabl genannt werden, wie Pruner S. 554 anzunehmen scheint, als sie an Zahl und Autorität weit unseren genannten Autoritäten nachstehen und auch keine inneren Gründe dafür geltend machen können, daß die Theilung nicht ante judicis sententiam, vom Standpunkte des Gewissens, zu geschehen habe. — Wir bemerken schließlich noch, daß, wenn Lupinus nicht Alles (200 fl.) restituiren könnte, er doch so viel restituiren müsse, als er kann.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

VI. **(Versäumung des Gottesdienstes.)** Drei Frauen, Anna, Bertha und Caja, die etwa eine Stunde entfernt vom Pfarrorte wohnen, in welchem nur Einmaliger und zwar Spätgottesdienst gehalten wird, verrichten ihre Osterbeicht bei ihrem Pfarrer. Theils aus ihrem Bekenntniß, theils aus seiner Pfarrkenntniß weiß der Seelsorger, daß sie das 2. Kirchengeboth schlecht erfüllen, und sucht sie zur Erkenntniß ihrer Uebertretung, zur Reue und zum Besserungsvorsatz zu bewegen. Aber jede bringt ihre Entschuldigung vor. Anna sagt, sie sei Gattin eines praktischen Arztes, und habe von ihm den Auftrag, am Sonntag Vormittags, während er selbst den Patienten oder dem Gottesdienst nachgeht, den Parteien die bereiteten Arzneien auszufolgen, was er seiner Dienstmagd nicht anvertraut, und so käme sie das ganze Jahr in keinen Gottesdienst. Bertha muß täglich ihrem pedantischen Manne um 12 Uhr das Mittagsmahl bereithalten, und könne daher nie zum Pfarrgottesdienst kommen, weil sie einen Dienstboten zu halten nicht in der Lage sei. Caja ist

Digitized by Google

Witwe von 62 Jahren, und wechselt gewöhnlich mit ihrer Magd im Gottesdienste ab; aber wenn schlechtes Wetter ist, schickt sie ihre Magd, wenn auch die Reihe an ihr wäre, und dieß geschieht oft mehre Wochen nacheinander. Jede gesteht es mehr als Thatsache denn mit eigentlicher Reue, will Aenderung in diesem Punkte nicht versprechen; auch geht jede nur Einmal im Jahre zur hl. Beicht. Daher das Bedenken des Pfarrers: 1. ob ihre Entschuldigungen genügen, 2. ob er ihnen die Lossprechung ertheilen solle?

1. Es ist wahr und klar, daß das Kirchengebot de audiendo Sacro ein menschliches Gebot ist, die nähere Determinirung bezüglich des Wie? Wann? Wo? des natürlichen und göttlichen Gebotes der äußern Gottesverehrung; daß es also nicht absolut verpflichtend sei, sondern Ausnahmen zulasse. Daher gilt der Grundsatz: Lex humana non obligat generatim cum incommodo valde gravi, seu, cum gravi nocumento, per accidens observationi conjuncto (Gury, Mor. Th. n. 101); ferner: impotentia moralis excusat ordinarie a praeceptis humanis; ignorantia (error) invincibilis, metus gravis (seu grave incommodum timendum) excusat a lege, oder wenigstens minuit culpae gravitatem (Müller, Th. mor. I. §. 63, 94). Speciell werden, nach den Moralisten, vom Kirchenbesuche entschuldigt: Qui custodiunt domos vel greges, qui cibos parare debent, famuli a domino impediti, quibus est periculum gravis indignationis ex parte . . . maritorum, qui ab ecclesia longe distant, etc. Sie bleiben aber dazu verpflichtet cum levi suo incommodo, ferner, daß sie streben, durch Beseitigung der Hindernisse das Messehören sich zu ermöglichen. — Es ist daher zu untersuchen, ob ein oder mehrere dieser Entschuldigungsgründe bei den drei Frauen vorhanden sind, — ob sie auch wichtig genug und stichhältig sind, — ob nicht das Hinderniß sich beseitigen ließe, z. B. ob sie nicht dem Frühgottesdienste in einer benachbarten Pfarrkirche beiwohnen könnten, — wie ihr Gewissens- oder Gemüthszustand dabei war, (ob bona, dubia, mala

Digitized by Google

fides) — ob nicht etwa ein error invincibilis obwaltete, z. B. das bedenkenlose Festhalten an der landläufigen Phrase: Herrendienst (bezw. Männerdienst) geht vor Gottesdienst, oder der unausredbare Wahn, als könnten sie in diesem Falle nicht anders thun. Bei dieser Subsumtion des praktischen Falles unter den theoretischen Grundsatz hat das prudens judicium confessarii, und theilweise auch des Confitenten, zu walten.

a. Was insbesondere die Anna anbelangt, so ist das „Haushüten" noch kein genügender Entschuldigungsgrund, da es auch vom Gatten an dienstfreien Tagen und vom Dienstboten abwechselnd geschehen sollte; das Verabfolgen der Medicinen ist ein wichtigerer Grund, und ist die Genauigkeit, ja Aengstlichkeit des Mannes in seinem ärztlichen Berufe zu achten, entschuldigt sie aber nur sicher, wenn wirklich der Mann verhindert und die Magd unzuverläßlich oder unabrichtbar ist. Wenn der Gatte sie ohne hinreichenden Grund von dem Kirchenbesuche abzuhalten sucht, so hat sie gegen seinen Willen das Kirchengebot zu erfüllen, außer sie würde deßwegen den heftigen Unwillen oder eine üble Behandlung von Seite ihres Mannes mit Grund befürchten. In diesem Falle soll sie aber durch einnehmende Liebe und Freundlichkeit, durch geeignete Vorstellungen und Bitten ihren eigensinnigen Mann dahin zu bringen suchen, daß er von seinem Begehren abstehe. Das wird wohl wirken; wenn nicht, so möge sie, wenn es thunlich ist, auf heimliche Weise ohne Wissen des Gatten die Pflicht eines katholischen Christen erfüllen.

Fast dasselbe gilt von der Bertha. Weil aber der Grund ihres Mannes minder triftig ist als im vorigen Falle, wo die charitas erga aegrotos mit in's Gewicht fällt, so muß sie um so dringlicher den Gatten zu bewegen suchen, um Gottes und des Seelenheiles willen ihr kein Hinderniß in den Weg zu legen in der Beobachtung des Kirchengebotes, und das leve incommodum einer späteren Mahlzeit u. dgl. sich gefallen zu lassen. Uebrigens gibt es hier noch ein anderes Auskunftsmittel. Weiber auf dem Lande pflegen vor dem Spätgottesdienste die Speisen

Digitized by Google

für das Mittagmahl zu bereiten und fertig zu machen, um sie nach ihrer Rückkunft von dem Gottesdienste gewärmt aufzutischen. Konnte und kann Bertha nicht dasselbe thun, etwa heimlich thun, um einerseits die Verdrießlichkeit ihres Mannes ferne zu halten, andererseits die Pflicht der Anhörung der hl. Messe zu erfüllen? Wie viel kommt auf einen guten Willen an!

c. Was endlich die Caja betrifft, so spricht zu ihren Gunsten ihre Gepflogenheit, mit der Magd gewöhnlich im Gottesdienste abzuwechseln! ferner ihr Alter (über 60 Jahre), ihre Stellung als zartere Frau (Beamtensfrau), gegenüber rüstigen Bauersweibern, die Weite des Weges, den sie nur bei besonderer Beschwerlichkeit scheut. Casuisten halten einen Weg zu Fuß von 1 oder 2 deutschen Meilen, oder $^5/_4$ Stunden bei rauhen Weg, bei Schnee und Regen, für entschuldigend. (Dicastilla nobiles et teneras feminas ad 1500 passus non obligat.) Sed habenda est ratio personarum, loci, temporis et consuetudinis. (S. Alph. Th. mor. III. n. 329.) — Wenn Caja wirklich Schaden für ihre Gesundheit fürchtete, so war sie ganz entschuldigt; wenn sie zweifelte, es könnte ihr etwa schädlich werden, so wäre das Probieren oder Rathfragen das Richtigere und Beruhigendere gewesen, übrigens war ihr Ausbleiben wahrscheinlich ohne Sünde; wenn sie mehr aus Bequemlichkeit die beschwerlichere Last bei schlechterem Wetter ihrer rüstigeren Magd zuschob, sündigte sie gewiß nicht schwer, da sie einige Entschuldigung hatte, zumal da ohnehin nicht beide zugleich gehen konnten; und sie ihre Achtung vor dem Kirchengebote immer bezeigt hatte.

2. Die Beantwortung der Frage, ob der Pfarrer den Frauen A. B. C. die Lossprechung ertheilen könne, unterliegt keiner Schwierigkeit. „Sie beichteten die Nichtanhörung der hl. Messe mehr als Thatsache denn mit eigentlicher Reue, wollten Aenderung in diesem Punkte nicht versprechen." Aber vielleicht werden sie schon anderen Sinnes durch die Belehrungen, welche gemäß der vorstehenden Erörterung ihnen ertheilt werden. Caja kommt übrigens dabei kaum in Betracht. Glaubten A. und B. gar nicht

Digitized by Google

oder nicht schwer zu sündigen, so können sie giltig absolvirt werden, wenn sie über die übrigen Sünden, oder falls sie nur läßliche Sünden gebeichtet haben, über eine oder die andere derselben aufrichtige Reue haben mit dem festen Vorsatze der Besserung. (Müller Lib. III. §. 117 n. y.) Was aber diesen Vorsatz betrifft, so müssen sie in Betreff des Kirchenbesuches versprechen, in Zukunft die hl. Messe an Sonn- und Festtagen zu hören, so gut es angeht, und die (im 1. Punkte bezeichneten) Mittel anzuwenden, um sich die Anhörung der hl. Messe zu ermöglichen: qui obligatus est ad finem, etiam obligatus est ad media ordinaria. Wollen sie dies nicht versprechen, so können sie nicht absolvirt werden, weil dieses Kirchengebot unter einer schweren Sünde verpflichtet, und der Vorsatz der Besserung alle schweren Sünden ausschließen muß. Versprechen sie es, so können sie und sollen sie wohl auch absolvirt werden, selbst wenn zu befürchten stünde, daß sie später gegen den jetzt gefaßten Vorsatz handeln werden: propositum respicit voluntatem praesentem, quae licet seria sit, postea tamen mutari potest. (Müller Lib. III. §. 117. n. 3)

St. Pölten. Professor Josef Gundlhuber.

VII. (**Casus consecrationis.**) 1. Ein Priester läßt den vollen Speisekelch, den er vielleicht selbst zum Altare gebracht oder durch den Meßner dahin hat bringen lassen, aus Vergeßlichkeit außerhalb des Corporales stehen und denkt auch bei der Wandlung nicht mehr an denselben. Sind die darin befindlichen Partikeln consecrirt? Einige wollen die Frage bejahen, obwohl sie die Consecration für unerlaubt halten; die weitaus wahrscheinlichere und allgemeinere Meinung dagegen lautet negativ, d. h. die Partikeln seien nicht giltig, also überhaupt nicht consecrirt. Denn die anfänglich ohne Zweifel vorhandene Intention, zu consecriren, schließt die Absicht ein, auf solche Art zu consecriren, wie man es zu thun sub gravi verpflichtet ist, nämlich das Ciborium über den Altarstein auf das Corporale zu setzen.

Digitized by Google

Durch Unterlassung des Letzteren scheint aber die ursprüngliche Intention zurückgezogen worden zu sein; mindestens steht — so lange nicht das Gegentheil gewiß ist — die Vermuthung dagegen, daß der Priester auf jene verpönte Art habe consecriren und dadurch schwer sündigen wollen. Diese Partikeln dürfen daher in praxi nicht zur Communion des Volkes verwendet, sondern müssen entweder in einer anderen Messe sub conditione consecrirt oder, falls sie wenige sind, vom Priester nach der purificatio calicis, aber noch vor der ablutio digitorum sumirt werden.[1]) 2. Ein Priester stellt zwar den vollen Speisekelch auf das Corporale, unterläßt es aber, denselben vor der Opferung und Wandlung zu öffnen, sei es aus Vergeßlichkeit, Nachlässigkeit oder Unwissenheit. Sind die Partikeln consecrirt? Ohne Zweifel sind sie giltig consecrirt, weil der Priester im Augenblicke, wo er das Ciborium auf das Corporale setzte, gewiß die Intention hatte, die Partikeln zu offeriren und zu consecriren, und diese Intention noch virtuell vorhanden ist. Denn der Kraft nach (virtute) dauert eine Intention so lange fort, als die Handlung, bei der und in Bezug auf welche sie gemacht worden ist; diese Handlung ist in unserem Falle das Setzen des Speisekelches auf das Corporale. Aber unerlaubt, d. h. gegen die Rubriken handelte der Priester, weil diese das Abdecken des Kelches bei der Opferung und Wandlung vorschreiben, und schuldbare Vergeßlichkeit, Nachlässigkeit oder Unwissenheit in Dingen, die man wissen soll, zählen von Sünde nicht los.[2]) 3. Ein Meßner bringt Partikeln zum Consecriren erst nach dem Orate fratres auf den Altar. Darf sie der Priester noch annehmen? In der Regel sollen die zu consecrirenden Partikeln schon beim Beginne der Messe oder längstens nach dem Evangelium sich auf dem

---

[1]) Müller: Th. mor. L. III. §. 92. Wenn daselbst nach dem Vorgange des hl. Alphons (l. 6. n. 217) gesagt wird, has particulas esse sumendas post ablutionem, sed ante purificationem, so ist nach der älteren Terminologie unter ablutio unsere purificatio calicis, und unter purificatio die ablutio secunda oder digitorum gemeint. — [2]) Benedict. XIV. De ss. Missae Sacrif. L. III. c. 18. n. 2.

Digitized by Google

Altare befinden. Liegt aber ein gesetzlicher Grund oder eine gewichtige Ursache vor, z. B. es könnte sonst eine große Anzahl von Gläubigen nicht communizirt werden, so darf der Priester die Partikeln auch nach dem Orate fratres, ja selbst beim Beginne der Präfation annehmen; nur muß er selbe noch mindestens mentaliter offeriren, um sie bei der Wandlung mitconsecriren zu dürfen.[1]) Eine Annahme nach Beginn des Canon ist nicht mehr gestattet; wäre also erst jetzt in Erfahrung gebracht worden, daß keine Partikel zur Krankenprovisur vorhanden sei, so könnte ein kleiner Theil der Meßhostie für diesen Zweck reservirt werden.[2]) 4. Ein Priester legt für 10 Personen, die communiciren wollen, Partikeln zum Consecriren auf das Corporale, und findet bei der Communion, es seien elf Partikeln vorhanden. Sind sie consecrirt? Ohne Zweifel, sobald der Priester die Intention hatte, alle auf dem Corporale befindlichen Hostien zu consecriren, wenn er auch irrthümlich nur zehn vor sich zu haben vermeinte. Und diese determinirte Intention, sagen die Meßrubriken, soll er jederzeit haben. Es wäre hingegen keine Partikel consecrirt, wenn er ausschließlich zehn hätte consecriren wollen, ohne dieselben von der elften oder den übrigen ausgeschieden zu haben. Denn die Intention bleibt dann indeterminirt, und die Consecration ist in Folge dessen ungiltig. — Aehnlich ist der Fall, wenn eine Partikel an einer andern klebt und dieser Umstand erst beim Brechen der Hostie oder bei der Laiencommunion entdeckt wird. Hatte nämlich der Priester eine Intention, die er nicht haben sollte, i. e. nur zu consecriren, was er vor sich *sieht*, so ist nur die eine, für ihn sichtbare Partikel consecrirt worden. Er muß also allezeit intendiren, alles zu consecriren, was er vor sich liegen oder in Händen hat.[3]) 5. Ein Pfarrer, der einzige Geistliche des Ortes, consecrirt am Samstag kleine Partikeln für den folgenden Tag, erinnert sich aber erst nach der Wandlung, daß er auch eine große Partikel für

[1]) Müller, l. c. — [2]) De Missae Sacrif. L. III. c. 18. n. 5. — [3]) Idem. L. III. c. 18. n. 7.

Digitized by Google

die Monstranze hätte consecriren sollen. Die bisherige hatte er bereits gestern oder früher sumirt. Was ist zu thun? Er kann entweder beim sonntäglichen Amte das heiligste Sakrament in ciborio concluso aussetzen[1]), oder um alles Aufsehen beim Volke zu meiden, in der samstäglichen Messe eine der dabei consecrirten kleinen Partikeln sumiren und die größere für die Monstranze bewahren. Gefehlt und schwer sündhaft wäre es aber, in unserem Falle statt der großen Hostie eine der kleineren und schon in einer **anderen** Messe consecrirten Partikeln zu gebrauchen; der Priester muß ja von seinem Opfer nehmen, und würde sonst das Opfer selbst unvollendet bleiben.[2])

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

VIII. **(Das Aufschreiben der Sünden zum Behufe der Beicht.)** Soll man es anrathen oder gar fordern? Hierauf läßt sich Folgendes sagen: 1. Eine derartige Gedächtnißunterstützung kann nie zur Pflicht gemacht werden, weil weder ein göttliches noch kirchliches Gesetz sie befiehlt, und weil Niemand gehalten ist, zum Zwecke der Vollständigkeit der Beicht ein außerordentliches Mittel zu gebrauchen.[3]) Das unverschuldete Vergessen von Sünden macht auch die Beicht nicht ungiltig, und dem Pönitenten obliegt nur die Pflicht, die vergessenen schweren Sünden in der nächsten Beicht nachzutragen, welche aber, wenn sie aus freiem Antriebe abgelegt und nicht schon durch das 4. Kirchengebot urgirt wird, weder sogleich noch so bald als möglich stattfinden muß. Müller sagt: Tunc debent peccata in confessione omissa seu oblita exponi, quando iterum fit confessio sive libera sive ex praecepto.[4]) 2. Das Aufschreiben der Sünden ist im Allgemeinen nicht einmal anzurathen. Das Herablesen der Sünden aus einem Gedächtnißzettel pflegt den Affect einer heilsamen Beschämung

[1]) Müller, l. II. §. 70. — [2]) S. Alph. L. 6, n. 205. Benedict. XIV. l. III. c. 17. n. 8. — [3]) Cf. Müller, Th. mor. l. III. §. 121. — [4]) L. III. §. 122.

Digitized by Google

und Reue zu schwächen, ja wird zuweilen wegen Mangel des nöthigen Lichtes oder wegen der Umstehenden sehr schwierig, wenn nicht unmöglich. Wie leicht[1]) kann ferner ein solcher Zettel verloren gehen, verlegt werden oder auf irgend welche Art zur Kenntniß von Leuten gelangen, welchen man diese Kenntniß nicht verschaffen will, welche vielleicht auch kein Geheimniß zu bewahren wissen oder sonstwie den Zettel zum Schaden des Pönitenten mißbrauchen! 3. Die Benützung eines Gedächtnißzettels kann in Rücksicht besonderer Umstände zuweilen angerathen werden. Dies gilt z. B. für solche, welche sich auf eine Generalbeicht vorbereiten und dazu längere Zeit, etwa mehrere Tage oder Wochen verwenden. Auch läßt sich dieses Hilfsmittel jenen anrathen, welche eine bestimmte Sünde aus dem Gedächtnisse anzugeben sich schwer entschließen, hingegen leichter die falsche Scham überwinden, sobald sie unter anderen Sünden auch diese von einem Zettel herablesen können.[2]) Mindestens verhindere unter solchen Umständen der Beichtvater nicht die gedachte Benützung; denn ist sie auch durch keinerlei Gesetz geboten, so ist sie doch ebenso wenig durch ein Gesetz verboten. Es handelt sich daher um eine Sache, deren Gebrauch dem Beichtkinde freisteht, und das muß der Beichtvater respectiren.[3]) 4. Skrupulanten ist das Aufschreiben der Sünden ganz zu verbieten.[4]) Ohnehin geneigt, Sünden zu suchen und zu fürchten, wo keine sind, würden sie durch dieses Hilfsmittel Gelegenheit finden, ihre Beichten maßlos zu verlängern und Dinge in dieselbe hereinzuziehen, welche sie sich sonst kaum merken könnten und doch zu nichts Anderem gut wären,

[1]) N. Augsb. Past.-Bl. 1876. — [2]) Auf Grund einer übergroßen und außergewöhnlichen Scham würde es sogar genügen, die Sünden auf einem Zettel geschrieben dem Beichtvater zu übergeben, und, nachdem dieser das schriftliche Bekenntniß gelesen, zu sagen: de omnibus his peccatis me accuso. Denn wenn auch die mündliche Beicht (oris confessio) durch den usus communis der Kirche Gesetzeskraft erlangt hat, so gehört die Mündlichkeit doch nicht zum Wesen des Sakramentes; ohne mündliches Bekenntniß würde sohin die Beicht nicht ungiltig, bliebe aber schwer unerlaubt, so lange kein gerechter und sehr gewichtiger Grund davon loszählt. S. Alph. l. VI. n. 429. — [3]) So das citirte Past.-Blatt. — [4]) Müller, l. c.

Digitized by Google

als den Beichtvater und die übrigen Beichtkinder auf eine allzuharte Geduldprobe zu setzen. 5. Kindern darf der Gebrauch der Gedächtnißzettel am wenigsten angerathen werden. Zu den unter 2. genannten Gründen kommt insbesondere, daß die Beichte aus dem Gedächtnisse die Regel bleiben, die Kinder also aus dem Gedächtnisse zu beichten lernen sollen. Wer schon von Anbeginn sich des besagten Hilfsmittels bedient, wird später schwerlich mehr ohne dasselbe zu beichten vermögen oder, wenn Zeit und Umstände dessen Gebrauch nicht gestatten, in große Verlegenheiten und in Gewissensunruhe kommen. Der Katechet lehre zunächst im Beichtunterrichte die Kinder, gut ihr Gewissen erforschen; nur halbe Arbeit wird er hiefür benöthigen, wenn er schon im vorausgegangenen Unterrichte über die göttlichen und kirchlichen Gebote, sowie über die 7 Haupt- und 9 fremden Sünden den Kindern gezeigt hat, wie sie sich in dieser Hinsicht gewöhnlich versündigen können, und wenn er sie dann angeleitet hat, sich zu erforschen und die entdeckten Fehler und Sünden zu bereuen. Er lehre sie ferner auch einen ihren Verhältnissen angepaßten Beichtspiegel, z. B. den vielbekannten und sehr braven „Beichtspiegel für Kinder, von einem Benediktiner-Ordenspriester“[1]) recht gebrauchen und verwehre jenen, die ihrem Gedächtnisse gar nicht vertrauen oder etliche Tage mit der Gewissenserforschung hinbringen, es nicht, sich die Sünden zu notiren, dringe aber entschieden darauf, daß sie die notirten Sünden behufs der Beicht dem Gedächtnisse einprägen, um sie ohne den Zettel dann wirklich zu beichten. Das Aeußerste also, was man im Allgemeinen zulassen sollte, wäre, daß die Kinder im Gebetbuche zwar den Gedächtnißzettel zur Beicht mitnehmen, aber erst dann sich desselben bedienen, wenn ihr Gedächtniß nicht herhält. Dadurch bewirkt man, daß sie vor der Beicht, mit Beten und Recapitulation der Sünden beschäftigt, sich leichter von Unandacht und Zerstreuung freihalten, und nach abgelegter Beicht

[1]) Zu haben in Ebenhöch's Buchhandlung (Korb), Linz, einzeln 3 kr., in Partien noch billiger.

Digitized by Google

nicht wegen vergessener Sünden wiederholt in den Beichtstuhl zurückkehren.

Linz. Professor A. Schmuckenschläger.

IX. (**Umstände der Restitution.**) Lucius, ein schwerkranker Mann, Besitzer eines mit Schulden belasteten Hauses, verehelicht, Vater dreier unversorgter Kinder, entdeckt auf dem Sterbebette dem Pfarrer Antonius, daß er als ärarischer Sattler während seiner Militärdienstzeit sich bedeutender Defraudationen, etwa im Gesammtwerthe von 200 fl. schuldig gemacht habe. Wie wird sich wohl Pfarrer Antonius gegen Lucius in Betreff dieser ihm gebeichteten Sünde zu verhalten haben?

Wir glauben, Pfarrer Antonius habe diesbezüglich folgende Pflichten: 1) die Pflicht zu fragen, ob Lucius die erwähnte Sünde heute zum ersten Male beichte, resp. ob er sie für eine schwere Sünde gehalten, ob er in allen oder in den meisten Beichten daran gedacht, ob und in wie vielen Beichten er diese Sünde aus Furcht oder Scham verschwiegen habe. Von der Beantwortung dieser Fragen hängt die Pflicht ab, die sacrilegischen Beichten zu wiederholen, resp. sie durch eine reumüthige Generalbeicht gut zu machen. In Betreff der aufzuerlegenden Restitutionspflicht muß sich 2) Antonius überzeugen, ob Lucius durch seine Defraudationen im Gesammtwerthe von etwa 200 fl. sich schwer versündiget habe und ob hier eine materia gravis vorhanden sei; denn obligatio restituendi est gravis in materia gravi, levis in materia levi. 200 fl. sind per se ohne Zweifel materia gravis; allein Lucius hat gewiß nicht auf einmal dem Aerar diesen großen Schaden zugefügt, sondern ist wahrscheinlich per furta minuta bis zu dieser Summe gekommen. Furta minuta coalescunt ad gravem materiam 1. per intentionem per veniendi ad gravem materiam; 2. per conspirationem cum aliis. (Dies wird bei Lucius schwerlich der Fall sein, denn er erwähnt in seinem Bekenntnisse nichts davon); 3. per multiplicationem und zwar in furtis commissis sowohl in eandem

Digitized by Google

personam als in personas diversas, vorausgesetzt, daß zwischen den einzelnen Defraudationen kein magnum temporis intervallum stattgefunden. Angenommen nun, Lucius sei per multiplicationem furtorum zu dieser bedeutenden Summe gekommen, dann sagen wir: Sind die einzelnen Defraudationen jedesmal in materia levi geschehen, und zwar mit Intervallen von etwa 2 Monaten (wie die Moralisten sententia communi lehren), so sind sie nicht zu einer gravis materia angewachsen und Lucius ist wenigstens nicht sub gravi zur Restitution verpflichtet. Sind aber die Intervalle kurz gewesen, oder sind die einzelnen Defraudationen (oder wenigstens einige davon) in materia gravi geschehen, so ist auch die Summe von 200 fl. ganz gewiß eine materia gravis, welche die Restitutionspflicht involvirt. Hat sich nun Pfarrer Antonius überzeugt, daß hier eine materia gravis (in se ad restitutionem obligans) vorhanden sei, so obliegt ihm endlich noch 3. die Pflicht zu untersuchen, ob nicht bei Lucius in Anbetracht seiner bedauernswerthen Lage eine causa a restitutione excusans vorliege. Lucius ist Gewerbsmann, verehelicht, Vater dreier unversorgter Kinder, wohl Besitzer eines Hauses, aber eines mit Schulden belasteten Hauses.

Ist hier nicht vielleicht eine impotentia restituendi vorhanden, physica oder moralis? Impotentia physica ist, nach Dr. Müllers Moralbuch, soviel als omnimoda impossibilitas, quae habetur in necessitate extrema imo etiam in necessitate valde gravi sive debitoris, ipsius sive familiae suae. Könnte man diese Impotenz bei Lucius nicht annehmen, wenn die Schulden sehr bedeutend sind? Impotentia moralis ist nach demselben Auctor gravis difficultas restituendi ob damnum grave in bonis famae vel fortunae, ut si restituendo vitam decentem juxta statum suum debitor ducere non posset, ac de bona sorte legitime acquisita casurus esset. Findet nicht wenigstens diese Impotenz hier statt? Wenn von dem Wenigen, was nach Abzahlung der Schulden noch übrig bleiben wird, 200 fl. abgerechnet werden, womit wird wohl das Weib sich und die Kinder ernähren?

Digitized by Google

Dies Alles wird Pfarrer Antonius erwägen, bevor er das strenge Wort: „Du mußt restituiren" ausspricht. Auch möchten wir demselben zwei theologische Regeln zur Beachtung wohl empfehlen: a. Es ist allgemeine Lehre der Moralisten, daß Niemand zur Restitution verpflichtet ist, wenn diese Verbindlichkeit nicht gewiß, also mindestens so sehr probabel ist, daß die Entschuldigung davon nicht mehr probabel erscheint. b. Es ist sententia communis, daß man in Sachen der Restitution Stillschweigen beobachten muß, wenn man Grund zu fürchten hat, daß die Ermahnung ohne Erfolg bleibe.

Also alle Umstände wohl berücksichtigen, nicht vorschnell sein, mehr rathen als befehlen und in solchen Lagen fleißig anrufen den heil. Geist — und die mater boni consilii.

Steinhaus. P. Severin Fabiani O. S. B.

X. (In der Sacristei.) Peregrinus ist Theologie-Professor irgendwo, Benignus, sein intimer Freund seit den Jugendtagen, Pfarrherr in W. Zur Zeit der Ferien reist der Professor zum Freunde, der eben die Pfarre angetreten. Als sie zum ersten Male mitsammen in die Sacristei sich begaben, um sich zur hl. Messe anzuziehen, beobachtete Peregrinus seinen Freund und schüttelte wiederholt leise das Haupt. Benignus nämlich war eifrig beschäftigt in Verbindung mit dem alten Meßner das Nöthige für den Gast herzurichten. Er nahm das Missale und legte die Merkbänder zwischen die richtigen Seiten, richtete den Kelch her und legte die priesterlichen Kleider in rechte Reihenfolge. Peregrinus verrichtete seine Vorbereitungsgebete, dann frug er um das Lavabo. Der Pfarrherr griff nach dem Kännchen, ein solches improvisirend, während der Meßner verwundert darein sah. Peregrinus merkte, da Benignus ihm im Ankleiden behilflich war, daß der Meßner einstweilen für den Pfarrherrn Missale, Kelch und Paramente herrichtete, ja sogar die Hostie auflegte und den Kelch mit bloßer Hand anfaßte, das Corporale untersuchend auseinander breitete u. s. w. Der Pfarrherr nahm kein Lavabo, wohl aber bekreuzte er sich vor dem Ankleiden und sprach die Gebete ziemlich laut. Der Meßner richtete die Albe so, daß der Talar eine halbe Spanne vorschaute, stellte während des Anziehens Fragen an den Pfarrer und legte ihm schließlich die Brille auf den Kelch. Hierauf verneigten sich beide Priester

Digitized by Google

tief vor dem Crucifixe und „Benedicite“ und „Deus“ sprechend gingen sie, Peregrinus zum Haupt-, Benignus zum Seitenaltare. Die hl. Messe nahm bei Beiden ziemlich dieselbe Zeit in Anspruch, nur betete der Pfarrherr nach der Messe an den Stufen des Altares mehrere Vater unser für kranke Personen und kam so später in die Sacristei, konnte jedoch noch bemerken, wie verlegen Peregrinus war, weil die Kännchen zum Lavabo erst vom Altare geholt werden mußten, und der Meßner ein Gesicht machte, das ganz deutlich sagte: Der hat Kaprizen!

Der Pfarrherr nahm wieder kein Lavabo, die Abräumung der Kelche blieb dem Meßner. Nach gesprochenem Danksagungsgebete machten sich die Herren auf den Weg nach Hause. Da entspann sich folgendes Gespräch:

Pereg.: Bruderherz, was muß ich an dir erleben? Du, an dem seinerzeit unser strenger Rubrikenmeister, der Spiritual, als an dem Bravsten der Braven sein Wohlgefallen hatte, du vernachlässigst ja die kirchlichen Rubriken wie der größte Laxist!

Benig.: Bitte sehr, die präceptiven werden, soweit überhaupt möglich, genau beobachtet, die directiven — —

Pereg.: Stehen auch nicht umsonst im Missale.

Benig.: Zweifle nicht im Mindesten und bin sehr weit entfernt, auch nur eine einzige gering zu schätzen. Indessen zähle mir meine Sünden auf, vielleicht bin ich im Stande, mich zu rechtfertigen. Ich glaube für Alles, was du tadeln magst, hinreichende Entschuldigungsgründe zu haben. Werde dir dankbar sein, wenn du mich auf allfällige Irrthümer aufmerksam machst, nur bitte ich zu beachten, daß alle Theorie grau ist.

Pereg.: Gut, ich fange an. Du hast keine Präparationsgebete verrichtet gegen den klaren Wortlaut: Orationi aliquantulum vacet.

Benig.: Irrthum. Habe zu Hause Matutin, Laudes und zugleich die im Missale anempfohlenen Psalmen und Orationen gebetet.

Pereg.: Sollte aber in der Sacristei geschehen, des Beispieles wegen mindestens.

Benig.: Darüber besteht keine Vorschrift. Und Beispiel? Außer dem Meßner würde es Niemand sehen. Dieser jedoch ist vollständig überzeugt, daß jeder Priester lange vor der hl. Messe zu beten pflegt.

Pereg.: Du hast das Missale für mich, der Meßner es für dich aufgeschlagen, da doch jeder Priester es selbst thun sollte.

Benig.: Ich habe es aus Höflichkeit gethan, mein Meßner thut es schon seit vierzig Jahren und hat eine kindliche Freude,

Digitized by Google

auch etwas zum hl. Dienste Bezügliches thun zu dürfen. Ich mag ihn durch ein Verbot nicht kränken. Kommt einst ein neuer Meßner, wird ihm das Missale verwehrt werden, verlaß dich darauf.

Pereg.: Es ist kein Lavabo in der Sacristei und du hast dir die Hände nicht gewaschen.

Benig.: Das ist ein wunder Punkt und zweifle ich selbst, ob ich mich rechtfertigen kann, selbst wenn ich dir sage, daß ich zu Hause gewissenhaft: Da Domine virtutem manibus meis .. zur separaten Händewaschung spreche, und wenn ich noch beifüge, daß der Meßner stets dann mit dem Kännchen zur Hand zu sein Auftrag hat, wenn ich oder meine Cooperatoren nicht direct vom Hause, sondern aus Beichtstuhl ꝛc. zum Celebriren kommen. Doch höre. Ich bin hieher als junger Cooperator gekommen und habe viele Jahre als solcher unter dem seligen Pfarrherrn gewirkt. Den besagten Gebrauch fand ich und rührte aus Achtung vor dem gewiß sehr eifrigen Pfarrer nicht daran. Später kam der dir bekannte S. ebenfalls als Neugeweihter hieher. Dem Spirituale folgend strebte er Reform an. Der alte Herr und der Meßner waren gleich irritirt, du weißt ja, wie selbst die besten Menschen ihre Schwächen haben. S. wurde versetzt, bei uns blieb Alles beim Alten. Nun bin ich Herr. Aber soll ich jetzt Anordnungen treffen anderer Art? Der Meßner würde irre an mir: Früher ging es, war es nicht gefehlt, würde er sagen, aber jetzt, seit der alte Herr todt ist ..... ich sage dir, selbst wenn es lächerlich erscheinen mag, eines Meßners wegen Rubriken nicht gerade zu übertreten, sondern auf eine andere nicht gewöhnliche Art zu erfüllen, ich habe nicht den Muth.

Pereg.: Mein Urtheil verspare ich zum Schluße. Jedoch ich bin noch nicht fertig: Dein Meßner greift den Kelch mit bloßen Händen an, legt die Hostie auf ꝛc.

Benig.: Das ist bei uns Gewohnheitsrecht, was du als Professor wissen könntest. Wir haben in unserer Gegend eben keine Minoristen, um sie zu verwenden. Dann bedenke, daß in der Seelsorge oftmals der Priester aus dem Beichtstuhle aufsteht, wenn schon die Stunde schlägt, zum Altar zu gehen. Da nun richtet der Meßner Alles her, und er würde kaum begreifen, daß er etwas Unerlaubtes thue, oder die Jahrzehnte her gethan habe.

Pereg.: Die Albe war zu hoch geschürzt, sie darf nur latitudinem digiti von der Erde abstehen und muß den Talar bedecken.

Benig.: Gut, das soll geschehen.

Digitized by Google

Pereg.: Die Miniſtranten hatten ihre Civilkleider an.

Benig.: Waren aber rein und nett, während ihnen die Kirche nur ſchmutzige, zerriſſene Röcklein geben könnte, da man die Feiertagsröcklein doch nicht für alle Tage nehmen kann.

Pereg.: Du hatteſt die Brille auf dem Kelche, was doch ſtricte verboten iſt.

Benig.: Mißbrauch und Vergeßlichkeit, geſtehe es ein und bereue.

Pereg.: Du haſt nach der Meſſe beim Altare gebetet, was nur bei öffentlichen Anliegen erlaubt iſt.

Benig.: Iſt bei uns alte Tradition und erbaut eben ſo ſehr, als die buchſtäbliche Erfüllung der betreffenden Rubrik. Ich habe die hl. Meſſe für eine Kranke geleſen und war gebeten, auch einige Vater unſer zu ſprechen. Der hl. Vater würde dieß gewiß nicht tadeln.

Pereg.: Zum Schluße nimmſt du kein Lavabo?

Benig.: Nein, da darüber überhaupt keine Vorſchrift beſteht. Biſt du fertig?

Pereg.: Bis auf einige Kleinigkeiten allerdings. Allein mein Urtheil ſteht noch aus. Ich bin überraſcht aber — nicht befriedigt. Ich ſehe nun, wie ganz gute, eifrige Prieſter zu Laxiſten werden können. Nimm mir's nicht übel, allein deine Einwendungen und Entſchuldigungen klingen als lobwürdige Anwendungen der Charitas, ſind aber — jedes Gewichtes bar. Wer iſt in der Kirche zu W. Herr, der Meßner oder der Pfarrherr? Wenn du befiehlſt, daß ein Lavabo hergeſtellt werde, und weiter mit den H. H. Cooperatoren die Verfügung triffſt, daß ihr ſelbſt die Herrichtung des Kelches, Miſſale ꝛc. beſorget, glaube mir, der Meßner ſtirbt nicht vor Gram, denkt vielleicht nicht einmal nach, warum die Neuerung dir beliebt. Brave Diener raiſonniren nicht. Du haſt in deinem Hauſe gewiß auch manch neuen Brauch eingeführt. Transfigurat se satanas in angelum lucis, das ſcheint mir auf deine Gründe Anwendung zu haben. Ein Abusus muß gehoben, nicht entſchuldigt werden, eine gegentheilige consuetudo kann ſich nicht ohne Sünde bilden bei dem Umſtande, daß die promulgatio der Rubriken, welche in das Miſſale aufgenommen ſind, ein fortwährender Proteſt dagegen iſt. Nur phyſiſche oder moraliſche Unmöglichkeit würde giltig entſchuldigen, dieſe kann ich hier nicht anerkennen, ſelbſt nicht in den — ſchadhaften Miniſtrantenröcken. Ein ſogenannter gemüthlicher Schlendrian ſoll in's Heiligthum keinen Eingang finden!

St. Pölten. Profeſſor Dr. Scheicher.

Digitized by Google

XI. **(Pastoralbrief.)** Mein Brief will Ihnen eine Abhandlung geben über die Bedingungen, unter denen es allein möglich wird, eine wissenschaftliche Begründung des Gottesglaubens, einem Atheisten gegenüber, aufzustellen. Warum ich mir vorgenommen habe, über diesen in unserer Zeit besonders wichtigen Gegenstand zu sprechen? Weil, um die Worte des Apostels zu gebrauchen, Röm. 9. „große Traurigkeit es ist, die mich befällt, und ein fortwährender Schmerz in meinem Herzen", da wir leider in einer Zeit leben, in welcher der Atheismus gleich einer Pestseuche grassirt, in welcher die Gottesleugnung zu einer Macht sich aufgeblasen hat, die, wie Johann Heinrich Löwe in seiner Biographie des hochberühmten Dr. Veith sich ausdrückt, „mit dem eisigen Blicke eines schlangenumwundenen Medusenhauptes uns entgegenstarrt." — „Heut zu Tage", so spreche ich mit demselben Autor, „dünkt sich eine zahlreiche Halbwelt des Literatenthums beiderlei Geschlechtes was Großes in dem Besitze einer ähnlichen vermeintlichen Erkenntniß, die das Menschengeschlecht von einem Affenpaare abstammen läßt; und man könnte sich begnügen, ihre Thorheit zu belachen, wenn nicht der Boden zu beachten wäre, aus dem sie emporschoß und fortwährend neue Nahrung erhält. Dieser ist kein anderer, als ein, wenn es hoch kommt, pantheistischer, aber häufig schon ganz unverhüllt hervortretender plumper, atheistischer Naturalismus. Um einige Großtrafikanten sammelt sich eine täglich wachsende Schaar von Kleinverschleißern, und erfüllt den Markt mit dem Rufe: kauft Atheismus, kauft! Und es ist sehr wohlfeil, was sie ausbieten, da die Negation am wenigsten Denkanstrengung kostet; und höchst bequem, da sie alle Hemmnisse hinwegräumt und eine breite Gasse der Sinnenlust öffnet." Kann es anders sein? Wird nicht der Atheismus, die vollständige Gottesläugnung schon sehr häufig in den Schulen angebahnt und vorbereitet? Der genannte Verfasser führt ein treffendes Wort des großen Veith über die moderne Schule an, da derselbe in einem seiner Briefe schreibt: „Wie ich vernahm, widersetzen sich hie und da die Schullehrer den Religionsübungen. Dieß ignorante Völklein der Darwinischen Zuchtwahl macht Anstalt, eine Ueberzahl von Lotterbuben und Lottermägdlein heraufzuziehen, an der jede Rechts- und Sittenordnung scheitern würde. Alles arbeitet fleißig am Werke des Zerfalles, und solcher Act gelingt am sichersten."

Die richtige Erkenntniß Gottes und seines allerheiligsten Wirkens ist der Grund alles sittlichen Lebens. „Dieß ist das ewige Leben, daß sie dich, den allein wahren Gott, erkennen,

Digitized by Google

und den du gesandt hast, Jesum Christum.“ Joann. 17. 3. Die richtige Gotteserkenntniß zu verbreiten, das Gottesbewußtsein und mit ihr das Bewußtsein unserer durchgängigen Abhängigkeit von Gott als Lebensbedingung unseres Friedens und unserer einstigen Seligkeit in den Herzen recht lebendig zu machen und fortzuerhalten, das ist unsere große und wichtige Aufgabe als Theologen. Wenn ich aber nachdenke, wie mir damals zu Muthe war, als ich aus meinen theologischen Vorbereitungsstudien heraus auf den Kampfplatz der Seelsorge trat, so muß ich es offen gestehen, daß ich mit dem gesammten Apparate meines theologischen Wissens, das ich in mir aufgespeichert hatte, in gewaltige Verlegenheit kam, wenn es sich darum handelte, dieses Wissen zu sondern und practisch zu verwerthen; wenn ich aus diesem Wissen wirksame, der in Unglauben und Materialismus versunkenen Welt gegenüber evidente Beweise herausholen sollte für die Wahrheit, daß Gott ist und lebt, und zwar als der Dreipersönliche, Gott Vater, Gott Sohn, Gott heiliger Geist. Wie stellst du dieß an, so dachte ich mir. Ich sah wohl ein, daß diese Fundamentalwahrheit vorerst meinem eigenen Herzen tief eingeprägt sein müsse, daß es sich vorerst um die Frage handelte, die ich an mein eigenes Gewissen zu richten hatte, nämlich: wie bist denn du selbst zur Erkenntniß der Wahrheit, zur Ueberzeugung vom Sein und Dasein Gottes gekommen? Ich sah wohl ein, daß alles Auswendiglernen und Eindrillen in das Gedächtniß allein nichts nützt; es ergeht uns da wohl öfter so wie dem David in der Waffenrüstung des Königs Saul; und man kann das ganze Wissen der Theologie zum Climax in sich zusammenthürmen, man kann selbst den Doctorgrad der Theologie erlangen, und dennoch kein Theologe sein.“ „Ut autem mysteria regni coelestis, quantum homini, corpore mortis circumdato liceat, intelligamus, in caritate radicati et fundati simus oportet. Viri, quibus scientiae theologicae incrementa maxima debentur, ita vixerunt, ut Coelitibus adscribi mererentur; Ecclesia, quos fidei Patres et Doctores celebrat, eos Sanctos et apud Deum intercessores colit. Homini christiano, a quo Spiritus Sanctus contristatus discessit, reliquum esse potest donum fidei, quae gratiae sanctificantis defectu informis redditur, sed non tollitur: unde ejusmodi homo de fidei rebus multa optime scire et recte exponere potest. Attamen, intimior illa rerum divinarum cognitio, quae dono intellectus continetur, non habetur sine gratia gratum faciente, et sanctam proinde dilectionem operante. Deus, qui caritas est, pro amoris, quo in ipsum ferimur, mensura nobis innotescit.“ So das Wiener Provinzial-Concil Tit. I. c. 3.

Digitized by Google

„Suchest du Gott wissenschaftlich zu begründen,
Mußt du früher ihn im Herzen finden."

Von diesem Gedanken ließ ich mich leiten, als ich, obschon ich der theologischen Gelehrtenwelt gegenüber nur Staub und Asche bin, im Jahre 1874 mich entschloß, zunächst für mich selbst ein Gedenkbuch, betitelt: „Apologetik der Wahrheit" zu schreiben; und weil ich mir dachte, dieses Büchlein könne vielleicht auch manchen anderen meiner Herren Mitbrüder nach dem Grundsatze: „Prüfet Alles, das Gute behaltet", 1. Thess. 5., in irgend einer Weise ersprießlich sein, und Buchhändler Braumüller mit mir der gleichen Ansicht war, so kam dieß genannte Büchlein schon vor vier Jahren im Drucke heraus. Aus demselben führe ich in Erwägung der Gründe und Beweise für das Sein und Dasein Gottes Folgendes an:

„Woher diese Erscheinung, daß die Menschheit erst nach Beweisen forscht und nach Beweisen ringt, daß Gott ist, daß er der Dreieinige ist, daß er der Herr des Himmels und der Erde, der Schöpfer aller Geschöpfe ist, durch welchen Alles, was ist, Sein, Leben und Dasein erhalten hat? Bedürfen wohl die Engel des Himmels dieser Beweise? Bedarf wohl das Kind auf den Armen der Mutter des Beweises, daß die Mutter ist und existirt?

Die Engel beten an, sie lieben, sie leben, sie erkennen in Gott den Urheber und Schöpfer ihres Seins und ihrer Vollkommenheiten. — Das Kind lebt und liebt, und ist ruhig und sicher unter dem Schutze und Schirme der liebenden, fürsorgenden Mutter; ein ganzes Königreich opferte es für die Mutter. — Die Ursache und der Grund, erst nach Beweisen zu forschen für das Dasein Gottes, kommt nicht vor bei denen, die in der Liebe sind, sondern dort, wo die Schuld ist. Der erste Zweifel, sagt der hl. Augustinus, war die erste Sünde. Je mehr zur Erbschuld die persönliche Schuld des Menschen sich gesellt, desto mehr trübt sich die Erkenntniß und Ueberzeugung des Menschen, desto mehr fordert man Beweise; da aber, wie gesagt, alles Beweisen von Gottes Existenz und Dasein eine Folge der Schuld und Sünde des Menschen ist, so verfehlen alle Beweise, sie mögen noch so triftig, noch so evident, noch so unwiderleglich sein, ihren Zweck bei demjenigen, der sich nicht zuvor von der Schuld zu reinigen sucht in Selbstverdemüthigung und Buße. „Selig sind, die ein reines Herz haben, denn sie werden Gott anschauen." Matth. 5. — „Verkehrte Gedanken trennen von Gott und jene finden ihn, die ihn nicht versuchen, und denen offenbart er sich, die an ihn glauben." Weish. 1.

Digitized by Google

Soll daher der Gottesläugner zur Erkenntniß Gottes und zum Glauben an das Sein und Dasein Gottes zurückgebracht werden, so stehen hierzu nur zwei Wege offen, nämlich: Demuth und Buße. Wird nämlich der Gottesbegriff gleich jeder anderen Wahrheit zum Gegenstande des Denkens und Erkennens gemacht, so wird in diesem Falle die Wahrheit zum Substrat, über welches sich mein Denken und Erkennen sinnend und forschend erhebt. Darum muß mit dieser Erhebung zugleich die Ergebung vereiniget werden, das Herz muß anbetend sich vor der Wahrheit beugen; Kopf und Herz, Wissen und Gewissen müssen miteinander im Bunde sein, nur in Demuth und Gebet soll man zur Betrachtung der geoffenbarten Wahrheit treten. Würde das immer geschehen, würde man schon das Kind daran gewöhnen, der christlichen Wahrheit, die man dem Erkennen des Schulkindes nahe gebracht hat, von ganzem Herzen sich zu unterwerfen, und dieselbe dem Gewissen als einen Spiegel vorzuhalten, durch welchen es zur richtigen Selbsterkenntniß gelangt, so würde man eine Jugend heranziehen und heranbilden, die in der Erkenntniß der christkatholischen Religion und Wahrheit tüchtig eingeschult, an derselben unerschütterlich festhalten würde. Matth. 7. 25. Da nun aber, wie gesagt, mit der Erhebung des Verstandes die Ergebung des Herzens Hand in Hand gehen muß, bei dem Gottesläugner aber die Erhebung froschartig sich aufbläht, um das eigene Ich auf Gottes Thron zu setzen, so wird alles Beweisführen bei demselben vergebliche Mühe und Anstrengung erfordern, sie wird das gewünschte Ziel nicht erreichen. Der Weg der Verdemüthigung führt zu Gott, dafür spricht noch ein anderer höchst wichtiger Grund. „Niemand hat Gott gesehen, aber der eingeborne Sohn, der im Schooße des Vaters ist, hat uns von ihm geoffenbaret.“ Joann. 1. 18. Der Sohn ist im Schooße des Vaters, also dem Vater von Ewigkeit zu Ewigkeit in unendlicher Demuth ergeben, in dieser unendlichen Demuth ist er Mensch geworden und seine Gottheit hat er verhüllt durch die Menschheit; er ist vor dem Throne Gottes als das Lamm, wie getödtet, Offenb. 5. 6. und da er in seiner Gottheit und Menschheit sitzet zur Rechten des Vaters, so hat er diesen Sitz eingenommen, um dem Vater alle Huldigung und Anbetung zu erweisen und die gesammte, geschaffene und erlöste, Creatur dem Vater vorzuführen und zu unterwerfen. Allen daher, welche ihn aufnehmen, hat er die Macht gegeben, Kinder Gottes zu werden, Joann. 1. die ihn aber aufnehmen, müssen klein werden, gleichwie er; die Kleinen lasset zu mir kommen, spricht er, den Kleinen hat der Vater es geoffenbart, was er vor den Weisen und Klugen

Digitized by Google

dieser Welt verborgen hält." Matth. 11. Ist der erste Weg, der zum Gottesbewußtsein führt, der Weg der Demuth, so ist ein zweiter, der der Buße, und dieser Weg, wenn es je gelingen soll, wird der einzig mögliche sein, um die Ungläubigen und Gottesläugner zur Erkenntniß und Anerkennung der Wahrheit (Cognitio et Agnitio) zu bringen, er ist aber nothwendig durch den ersten bedingt. Bevor ich daher versuche, den Gottesleugner zur Anerkennung eines persönlichen und zwar dreipersönlichen Gottes zu bringen, muß ich es versuchen, ob es mir nicht gelinge, denselben Menschen erst zu Sich zu bringen. Gelingt mir dieses, so wird das andere nicht mehr großen Schwierigkeiten unterliegen. Ich muß daher versuchen, denselben „von dem Volke beiseits zu nehmen"; ich muß unter vier Augen, wie man zu sagen pflegt, mit ihm verkehren, da die Parteileidenschaft eine große Rolle spielt und meist jeder Ungläubige tyrannisirt wird durch die Partei, die ihn am Schlepptau führt. Ich will ihn fragen: Sind Sie ein Mann der Freiheit? Sind Sie ein Mensch, nicht, der sich Freigeist zu nennen beliebt, sondern der wirklich frei in seinem Geiste ist? Wie verstehen Sie das, wird er fragen. Ich werde ihm sagen: Alles, was den Geist unfrei macht, ist Leidenschaft. Sieben aber sind Leidenschaften, durch welche die Freiheit des Geistes gefesselt und gehemmt, also der Geist unfrei wird. Es kommt daher jetzt auf eine Untersuchung, auf eine Gewissenserforschung an. Prüfen Sie sich selbst, ob Sie gänzlich frei von irgend einer Leidenschaft sind. Bevor Sie das nicht mit fester Ueberzeugung von Sich sagen können, haben Sie sich selbst noch nicht gefunden. Sind Sie aber frei, haben Sie sich selbst gefunden, so müssen Sie auch erkennen, daß Sie den Grund Ihres Seins und Daseins nicht in sich selber tragen; Ihr Geist mit seinen drei Vermögen Denken, Herz und Willen ist und lebt durch das Sein dessen, der ewige Weisheit, ewige Macht, ewige Liebe durch sich selbst ist, das ist der ewige, dreieinige, dreipersönliche Gott Vater, Sohn und heilige Geist. So lange Sie nicht im Stande sind, diesen Schluß zu ziehen, ist auch Ihr Geist nicht frei, mögen Sie sich Freigeist oder was immer zu nennen belieben, um aber zur Freiheit zu gelangen, bedarf es den Weg der Selbstverdemüthigung und Buße. Ein Saulus, hoch zu Rosse, muß vom Pferde geschleudert werden, um zitternd und demüthig zu fragen: „Herr! wer bist du, den ich verfolge? und: Herr! was willst du, daß ich thun solle?" —

Daher wiederhole ich es, die zwei Wege, die zu Gott führen, sind Demuth und Buße. So lange es nicht gelingt, den Menschen auf diese Wege zu bringen, ist alle Bemühung vergeblich, den

Digitized by Google

Gottesläugner zu bekehren, er bleibt, was er ist, denn leider „aufgeklärt das Jahrhundert ist, — und der Esel Disteln frißt."

Wie aber die sich aufblähende Menschheit unserer Zeit in anderer Weise zur Verdemüthigung und Buße geführt werden solle, damit gelinge, was menschliches Zuthun nicht vermag; ob vielleicht durch gewaltsames Eingreifen der göttlichen Gerechtigkeit, und bittere, schmerzvolle Heimsuchungen oder auf andere Weise, das ist Geheimniß der göttlichen Huld und Barmherzigkeit, der wir uns selbst und unsere verirrten Mitbrüder im kindlichen Gebete anempfehlen, und zu der wir flehend rufen inter vestibulum et altare! Joel. 2. 17. Denn das Finden und Erkennen Gottes ist nicht das Ergebniß der Speculation, nicht wie das Facit oder Product eines Calculs, sondern Rückkehr des Sohnes, leider des verlornen Sohnes zum Vater. Glückselig, der den Gnadenruf vernimmt und sich demüthiget, der Vater kommt ihm mit offenen Armen entgegen. Die Mutter Gottes sprach zu dem Mädchen von Maria Lourdes: Pénitence! Pénitence! Pénitence!

Die christliche Liebe läßt jedoch kein Mittel unversucht, die verlornen Schäflein zu retten. Man muß gelehrt und aufgeklärt sein wollenden Ungläubigen mit gleicher Waffe entgegenkommen, man muß ihnen durch Wissenschaft und Gelehrsamkeit zu imponiren suchen. Labia Sacerdotis custodient scientiam! Hat dieses doch auch der göttliche Lehrmeister durch sein Beispiel gezeigt. Er demüthigte den Nikodemus, da er zu ihm sagte: „Du bist Meister in Israel, und weißt dieses nicht?" Joan. 3. Wie demüthigte er die hoffärtigen Pharisäer, die sich auf ihre vermeintliche Weisheit so viel zu Gute thaten, wie redete er schon als zwölfjähriger Knabe im Tempel, so daß alle erstaunt waren über seinen Verstand und über seine Antworten? Die Gelehrsamkeit solch' hoffärtiger Ungläubigen hat keine Tiefe, die Gründe, welche sie für ihren Unglauben anführen, sind hohl und nichtig, man lasse sich nur nicht aus dem Sattel heben und bewahre Ruhe, Besonnenheit, Geistesgegenwart. Ein geschickter Einwurf, eine geschickte Quer- und Gegenfrage bringt sie in Verlegenheit, und sie können darauf nicht antworten. Man lege einem solchen Gelehrten die Frage vor: Was ist der geometrische Punct? Ist der geometrische Punct etwas körperliches, oder etwas geistiges oder existirt er nur in der Einbildung? Beantworten Sie mir diese Frage. Hier dürfte wohl vielleicht eine Antwort zu gewärtigen sein, wie in Luc. 20. 7, nämlich: Responderunt, se nescire! — Würde er sagen, der geometrische Punct sei etwas körperliches, so ist das unwahr, denn der kleinste körper-

Digitized by Google

liche Punct ist schon eine Sphäre oder ein Cubus. Erhält man zur Antwort, er sei ein Gedankending, das bloß in der Einbildung existirt, also weder sinnliche noch übersinnliche Realität besitzt, so frage man, wie es dann komme, daß alle Raum- und Meßverhältnisse sich auf ihn gründen, also alles, was räumlich und meßbar ist, den geometrischen Punct zum Stütz- und Angelpunkte hat. Was also wirklich ist, weil alles Wirkliche sich darauf stützt und gründet, das kann so wenig Einbildung sein als die Welt Einbildung ist.[1]) Somit ist der geometrische Punct etwas, was in das Gebiet des Geistes gehört, er ist ein geistig Reales, und wir kommen von dem geometrischen Punct auf den Geist, der der Urheber, die Stütze und Grundlage alles Seienden, Alles Geschaffenen ist. Dieser Schöpfer der Welt ist außer der Welt und über der Welt, und so wie er Alles, was ist, geschaffen hat, und erhält und regieret, so hat er sich auch den Menschen geoffenbart: multifariam, multisque modis olim Deus loquens Patribus in prophetis, novissime locutus est nobis in Filio, per quem fecit et saecula . . Hebr. 1. Ich schließe diese Abhandlung mit den Worten des heil. Anselmus, welcher in Medit. I. de humanae conditionis dignitate, also spricht: „Vide igitur sublimitatem tuae creationis, et retracta debitum reddendi amoris: Faciamus hominem ad imaginem et similitudinem, . . . et tu igitur sanctitatis studio infatigabiliter insiste, ne templum Dei desinas esse. . . Demus igitur, ut dignum est, tanto inhabitatori omne imperium cordis nostri, ut nihil ei repugnet in nobis, sed omnes cogitationes et voluntatis motus, omnia verba et universa opera nostra illius nutum attendant, ejus voluntati deserviant, ad rectitudinis ejus regulam dirigantur.“

Ybbs. B. J. Höllrigl, Dechant und Stadtpfarrer.

XII. **(Errichtung und Einweihung eines Kreuzes auf einer hohen Bergspitze.)** Ein Jägersmann, der zur Winterszeit auf einen hohen Berg steigen mußte, verunglückte auf dem höchsten Kogel, und stürzte in einer sehr steilen Mulde über Eis, Stock und Stein weit in die Tiefe, so daß man hätte glauben sollen, es sei um ihn geschehen, oder er müsse wenigstens schwer verletzt worden sein. Merkwürdiger Weise aber kam er außer einigen

[1]) Auf die Entgegnung, daß es Philosophen der älteren und neueren Zeit gegeben habe, die behaupteten, alles Wirkliche sei nicht wirklich, sondern existire nur in der Einbildung; kann man antworten mit einem bekannten Gelehrten: „Es gebe keinen Unsinn, der nicht von irgend einem Philosophen behauptet wurde.“

Digitized by Google

Hautabschürfungen und einer unbedeutenden Contusion unbeschädiget davon; er schrieb demnach diese seine Rettung der schützenden Hand Gottes zu, und gelobte, wenn nicht unübersteigliche Hindernisse eintreten, auf der höchsten Bergspitze ein Kreuz setzen zu lassen, zur Erbauung und Förderung der Andacht aller, die den Berg besteigen und diese Stelle besuchen. Der Jäger kam zum Seelsorger und trug ihm sein Anliegen und Vorhaben vor.

Wie ist nun in dieser Angelegenheit vorzugehen? Vor Allem hat sich der Jäger zu versichern, daß weder der Grundeigenthümer jenes Platzes, wo das Kreuz errichtet werden soll, noch die Gemeinde, in deren Besitz derselbe gehört, gegen die Errichtung eines Kreuzes an der bezeichneten Stelle etwas einzuwenden habe. Da mittlerweile die Pfarrgemeinde die ganze Angelegenheit zu der ihrigen gemacht hat, so stellte dieselbe durch ihren Gemeindevorsteher den Revers aus, daß sie sich verpflichte, das von dem Gelobenden hergestellte Kreuz in alle Zukunft auf ihre Kosten stets im guten Zustande zu erhalten. Dieser Revers wird in drei ungestempelten Exemplaren verfaßt, wovon Eines zur Deponirung im Archiv des bischöflichen Consistoriums, Eines für's Pfarrarchiv bestimmt ist, und das Dritte demjenigen einzuhändigen ist, der die Garantie für Herhaltung des Kreuzes übernommen hat. — Auf Grund der vorgenannten Einwilligung wendet sich unter Beischluß der drei Exemplare des Reverses der Hersteller, für welchen der Seelsorger das Gesuch verfaßt, an das bischöfliche Consistorium um Erwirkung der Ordinariatsbewilligung zur Aufrichtung des Kreuzes am bestimmten Orte, wobei im Falle, daß für den Bezirksdechant, der eigentlich zunächst zur Kreuzeinweihung zu delegiren wäre, der Aufstieg auf den Berg mit zu vielen Hindernissen verbunden wäre, der Seelsorger unter Einem bittlich um die Ordinariats-Bewilligung einschreitet, sub dio die hl. Messe celebriren und die Einweihung des Kreuzes vornehmen zu dürfen. Diesem Gesuche wird auch ein Festprogramm beigelegt. Mit der einlangenden Bewilligung kommen auch die zwei Exemplare des Reverses zurück, nachdem Eines vom bischöflichen Consistorium zurückbehalten worden ist. Am anberaumten Tage wird nun das Programm ausgeführt, das in Folgendem bestehen kann: Bei dem neuerrichteten Kreuze wird ein Altar mit einem Portatile errichtet; auf dem Altare selbst noch ein Kruzifix angebracht, und über demselben zum Schutze eine Art Zelt aufgerichtet. Zur bestimmten Stunde versammelt sich Clerus und Volk in einiger Entfernung, vielleicht eine halbe Stunde von der Feststätte, und ziehen von da unter Vortragung von Fahnen u. s. w. betend

Digitized by Google

dahin. Nach einer passenden Anrede wird die Kreuzeinweihung vorgenommen und hierauf die hl. Messe gelesen, unter welcher vom Volke, unter Begleitung einer Blech-Instrumental-Harmonie, ein Meßlied gesungen werden kann. Es ist Pflicht des Seelsorgers, dafür zu sorgen, damit nicht etwa, nach vollendeter Feierlichkeit, während der folgenden Stunden, die gewöhnlich der Erholung, Rundschau und geselligen Freude gewidmet sind, Störungen eintreten, wodurch der Eindruck der vorausgegangenen Feierlichkeit in irgend einer Beziehung einen Abbruch erleiden könnte. Nach vollendeter Feierlichkeit ist über die Errichtung des Kreuzes und über die abgehaltene Feier hierbei das Nöthige im pfarrlichen Memorabilienbuche vorzumerken, und über die abgehaltene Feierlichkeit selbst an das bischöfliche Consistorium Bericht zu erstatten.

M. Geppl, Pfarrer von Opponitz.

XIII. **(„Warum soll der Seelsorger mit den einflußreichen Persönlichkeiten des Pfarrbezirkes im guten Einvernehmen stehen? Was darf und soll er thun, um ein solches zu erzielen und zu erhalten?“)** 1. Der Einfluß Einzelner auf Viele hat seinen Grund entweder in dem von Jenen bekleideten Amte, in ihrer Lebensstellung, oder in ihren persönlichen Eigenschaften und Vorzügen, in ihrer größeren Bildung und Erfahrung, in ihren Vermögensverhältnissen und dgl. Die verschiedenen landesfürstlichen, autonomen und Privat-Aemter, die Vorstände der Gemeinden und Bezirke, die Mitglieder der Gemeindevertretungen und Schulräthe, Großgrundbesitzer und Pächter, Fabriksbesitzer und Arbeitsgeber überhaupt, Advocaten und Notäre, Lehrer, Aerzte, Privatpersonen, die im politischen und nationalen Leben im Vordergrunde stehen, als Abgeordnete, Vereinsvorstände, Herausgeber und Mitarbeiter von Journalen, — sind heutzutage in Orten und Gegenden, wo der religiöse Eifer und das religiöse Bewußtsein gesunken ist, eine die Autorität des Seelsorgers übersteigende Macht und haben selbst dort bedeutenden Einfluß, wo die Religion im Ansehen steht. Darum sind denn auch die bezeichneten Persönlichkeiten ein Factor, mit welchem der Seelsorger nothwendig rechnen muß, um in seinem Amte ersprießlich wirken zu können. Sein Verhalten zu ihnen läßt sich kurz also aussprechen: Der Seelsorger bemühe sich absichtlich und ausdauernd, ein gutes Einvernehmen mit ihnen zu begründen und zu erhalten.

2. Der Grund hievon ist einleuchtend; diese Persönlichkeiten können die Amtswirksamkeit des Seelsorgers bedeu-

Digitized by Google

tend schädigen oder auch fördern. Das Eine oder das Andere wird eintreffen, je nachdem sie gegen den Seelsorger gesinnt sind und in welchem Verhältnisse sie zu ihm stehen; denn Religion und Kirche werden vielfach mit dem Priester, seiner Person und Handlungsweise identificirt.

Sind einflußreiche Personen religiös indifferent oder gar religionsfeindlich, so wird ihr directes und indirectes Thun und Lassen ganz gewiß auf Schädigung der Religion und der christlichen Sitte hinauslaufen, wenn sie zugleich Abneigung oder Haß gegen die Ortsgeistlichkeit haben, oder mit ihr gar in Feindschaft leben. Ja sie werden in diesem Falle, um den Seelsorger zu ärgern, Vieles sprechen und thun, was sie sonst unterlassen hätten. Solche Männer benützen jede sich bietende Gelegenheit, um das Ansehen des Seelsorgers herabzusetzen, verdächtigen all' sein Handeln und Leben, sprechen gegen Religion und Kirche, verbreiten die Frivolität unter den Massen, erschweren die materielle Lage des Seelsorgers, insoweit sie irgend wie von ihnen abhängt. — Und selbst wenn einflußreiche Personen religiös gesinnt sind, entbehrt bei einem gespannten Verhältnisse zwischen ihnen und dem Seelsorger die Pastoration und die persönliche Stellung des Pfarrers Vieles von jenen Vortheilen, welche aus ihrem Leben und Wirken sonst resultiren könnten.

Versteht es im Gegentheile der Seelsorger, durch seine ganze Persönlichkeit, seinen Charakter und seine gesammte Handlungsweise, sich die Achtung oder selbst das Vertrauen und die Liebe einflußreicher Personen zu erwerben, so wird ihm, wenn sie religiös gesinnt sind, die directe und indirecte Hilfe, welche er von ihnen hoffen und verlangen kann, in seinem seelsorglichen Wirken vielfach zu Gute kommen; und selbst religiös indifferente und religionsfeindliche Personen werden aus Rücksicht auf den geachteten Seelsorger öfter Gutes fördern oder doch wenigstens sich dessen enthalten, was dem gläubigen Volke zum Aergerniß, der Religion und christlichen Sitte zum Schaden wäre.

3. Was der Seelsorger thun dürfte und sollte, um mit einflußreichen Persönlichkeiten in gutem Einvernehmen zu stehen, läßt sich nicht leicht durch einige allgemeine Regeln sagen, weil hierin das Meiste von den gegebenen Verhältnissen abhängt. Sowie jedoch im Allgemeinen für das Pastoralwirken gewisse Grundsätze gelten, welche der gute Tact und die mit Bescheidenheit gepaarte Klugheit auf das wirkliche Leben anwenden lehrt; so gilt hier vorzüglich die Mahnung des Herrn: „Seid einfältig wie die Tauben, und klug wie die Schlangen.“ Und aus dem Zwecke der Seelsorge lassen sich für das richtige Ver-

Digitized by Google

halten des Seelsorgers die folgenden zwei Grundsätze ableiten: A. Der Seelsorger soll alle persönlichen Interessen und Rücksichten ablegen, die subjective Neigung und Abneigung gegen Personen und Sachen beherrschen, in seinem gesammten Thun und Lassen den Zweck der Seelsorge im Auge haben, diesen mit klugem Eifer, in der Demuth und Liebe Christi anstreben. B. Er vervollkommne sich in jenen persönlichen Eigenschaften, wodurch er Achtung und Vertrauen bei jenen Personen erwecken könnte, die den priesterlichen Charakter allein wenig oder gar nicht respectiren; solche Eigenschaften sind vornehmlich ein tadelloser und edler sittlicher Charakter und eine angemessene allgemeine, neben einer guten theologischen Fachbildung.

Aus diesen allgemeinen Grundsätzen ergeben sich vernünftige, für das praktische Leben wichtige Verhaltungsregeln, von welchen einige der wichtigsten hier hervorgehoben werden sollen.

a) Der Seelsorger darf die conventionellen Formen des gesellschaftlichen Lebens, die feinere gesellschaftliche Sitte nicht vernachlässigen. Denn diese hält man vielfach nicht bloß für einen wichtigen, sondern geradezu für den wesentlichen Bestandtheil der Bildung, ja für die Bildung selbst, weßhalb denn auch deren Nichtachtung und Vernachlässigung von Seite des Seelsorgers für dessen Ansehung und Achtung nur schädlich sein kann.

Die gesellschaftliche Sitte verlangt z. B., daß der neue Seelsorger den einflußreicheren Personen des Kirchsprengels seinen Besuch abstatte, was besonders von den Repräsentanten der Civilämter seine Geltung hat; sie verlangt, daß er nicht grundsätzlich und gleichsam aus Nichtachtung ihre Gesellschaft meide, und daß er, so oft er sich in ihrer Gesellschaft befindet, seine priesterliche Würde und Stellung nie preisgebe, seine Theilnahme an der Gesellschaft nicht in alltägliche Unterhaltung ausarten lasse.

b) Wenn Gemeinden, Aemter, Vereine oder überhaupt Personen von Einfluß etwas zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken, zur Verschönerung des Ortes und der Gegend, zur Verherrlichung irgend einer Person u. dgl. unternehmen, so soll der Seelsorger das Unternehmen selbst noch dann fördern, wenn die Sache nicht von Wichtigkeit ist, aber auch gegen die Sittlichkeit und Religion in keiner Weise verstoßt.

c) Was immer sich bei einflußreichen und öffentlichen Persönlichkeiten Lobenswerthes findet, soll der Seelsorger nicht bloß innerlich anerkennen, sondern auch bei passenden Gelegenheiten, fern von Uebertreibung und unedlen Absichten, hervorheben und loben.

Digitized by Google

d) Amtspersonen erweise der Seelsorger Achtung und Ehrerbietigkeit, weil das gute Einvernehmen mit ihnen ganz besonders von Wichtigkeit ist. Die Kirche selbst ist uns in diesem Punkte Lehrerin, indem sie jederzeit den Grundsatz festhält, daß die Harmonie zwischen der geistlichen und weltlichen Macht anzustreben und zu erhalten sei, und indem sie durch ihre Praxis zeigt, daß nur das Wesen der Kirche selbst, ihre Grundlehre und Grundverfassung jener Preis ist, um welchen jene Harmonie zu erkaufen niemals erlaubt sein kann. — Obzwar der Seelsorger zum Zwecke eines guten Einvernehmens seiner Person und seinem Amte nichts vergeben darf, so hat er doch selbst mit empfindlichen Opfern und mit Selbstverläugnung darauf zu achten, daß er die Träger der bürgerlichen Auctorität nicht etwa bloß nicht reize, sondern sie vielmehr sich geneigt mache, so daß es ihnen unmöglich wäre, ihm ihre Achtung oder doch wenigstens eine entsprechende Schonung und Rücksicht zu versagen. Nicht selten ist diese Aufgabe schwierig, jedoch selten unlösbar. Ist der Seelsorger in seinem gesammten Benehmen gegen diese Persönlichkeiten höflich und dienstfertig, kritisirt und verurtheilt er ihre Amtshandlungen nicht, mischt er sich in ihre Sphäre nicht ein, beobachtet er in seinen amtlichen Correspondenzen streng die Regeln des Anstandes der Höflichkeit und der objectiven Ehrerbietigkeit gegen die öffentliche Auctorität, so wird es kaum geschehen, daß auch ihm von dieser Seite mit einem gleichen Maße nicht gemessen werden sollte.

Die Klugheit und weise Mäßigung des Seelsorgers muß sich ganz besonders bewähren, wenn er außer Stande ist, den Wünschen oder Anordnungen der Organe der öffentlichen Auctorität mit gutem Gewissen zu willfahren, deren Erfüllung sogar verweigern muß. Greifen, wie es z. B. leider hin und wieder der Fall ist, Gemeindevertretungen in die kirchliche Sphäre ein, so darf der Seelsorger seine höhere Pflicht nicht vergessen oder sie verläugnen, muß aber sorgfältig Alles meiden, was ihm einen gegründeten Vorwurf der Leidenschaftlichkeit, des Starrsinnes oder der Verletzung der der öffentlichen Auctorität schuldigen Rücksicht und Achtung zuziehen könnte.

e) Schwierig ist die Lage des Seelsorgers, wenn seitens der Aemter oder einflußreicher Persönlichkeiten Etwas geschieht oder geduldet wird, was den Glauben und die christlichen Sitten schädigt, Aergernisse und sittliches Verderben zur Folge hat. In solchen Fällen wird der Seelsorger allerdings nicht unthätig bleiben dürfen; um aber das Uebel nicht noch zu vergrößern, muß er sich vor all' dem hüten, was die betreffenden Personen

Digitized by Google

reizen oder beleidigen müßte. Mit Geduld ausgerüstet, hat er kluger Weise die Wege zu suchen und die geeignete Zeit abzuwarten, um privatim auf Jene einzuwirken, die die veranlassende oder fördernde Ursache des Uebels sind; ein höfliches von dem Tone der inneren Betrübniß begleitetes Wort, eine mit passender Entschuldigung verbundene Bitte, schonende und wohlwollende Entschuldigung der jenen bedauernswerthen Dingen zu Grunde liegenden Absicht u. dgl. — sind die geeignetsten Wege und Mittel eines klugen Pastoraleifers, um Dinge und Zustände zu verhindern oder abzustellen, wodurch einflußreiche Personen nicht selten der christlichen Sitte und dem gesammten christlichen Leben großen Schaden zufügen.

f) Steht ein Zerwürfniß oder ein bedeutenderes Mißverständniß zwischen dem Seelsorger und einflußreichen Personen des Pfarrsprengels bevor, oder sind Zerwürfnisse zu befürchten, so trachte der Seelsorger denselben um jeden moralisch zulässigen Preis zuvorzukommen. Sich selbst zu verläugnen, ja auch zu verdemüthigen, auf seiner Meinung und selbst auf seinem persönlichen Rechte nicht hartnäckig zu bestehen, ist in solchen Fällen eine heilige Pflicht des Seelenhirten, der auch das Leben für die Schafe zu geben schuldig ist, wenn es zu deren Seelenheil nöthig wäre. — Ist aber ein ernsteres Zerwürfniß entstanden, so achte der Seelsorger nichts für zu schwer, um den Vergleich und die Versöhnung herbeizuführen, sich vor Augen haltend, daß Christus, seine Apostel und deren Nachfolger wie Lämmer unter die Wölfe aussandte, und daß wir, nach den Worten der heil. Väter, über die Wölfe obsiegen, so lange wir Lämmer sind, daß wir aber unterliegen, wenn wir die Natur der Wölfe anziehen, weil wir in diesem Falle der Hilfe des obersten Hirten Jesu entbehren, der nicht Wölfe, sondern Schafe weidet.

(Ordinariats-Blatt der Budweiser-Diözese 1880 Nr. 18.)

Literatur.

I. **Heidenthum und Offenbarung.** Religionsgeschichtliche Studien über die Berührungspunkte der ältesten heiligen Schriften der Inder, Perser, Babylonier, Assyrer und Aegypter mit der Bibel auf Grund der neuesten Forschungen. Von Dr. Engelbert Lorenz Fischer. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1878. gr. 8. XIX. u. 343 S.

II. **Der Monotheismus der Offenbarung und das Heidenthum.** Religionsgeschichtliche Studie. Nach H. Formby aus dem Englischen bearbeitet und mit Noten versehen von Dr. Cornelius Krieg. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1880. gr. 8. VIII. u. 368 S.

Digitized by Google

Im Verlage von Franz Kirchheim in Mainz erschienen in neuester Zeit zwei Werke, die in hohem Grade geeignet sind, die Aufmerksamkeit nicht allein der Theologen, sondern auch der gebildeten Laienwelt, überhaupt aller derjenigen auf sich zu ziehen, die noch ein Interesse an der religiösen Entwickelung der Menschheit haben, denen Religion, Offenbarung, Christenthum, kurz der Glaube noch kein leerer Schall geworden. Die „Theologisch-praktische Quartalschrift" kann nicht umhin, ihre verehrlichen Leser mit besonderem Nachdruck auf diese zwei höchst beachtenswerthen Werke aufmerksam zu machen. Das

I., „Heidenthum und Offenbarung", enthält religionsgeschichtliche Studien, die Herr Dr. Engelbert Lorenz Fischer in Würzburg auf Grund der neuesten Forschungen angestellt hat. — Bekanntlich wurde die Erforschung der hl. Schriften der alten morgenländischen Völker seit einigen Jahrzehnten besonders in England, Frankreich und Deutschland mit einer Hingebung, mit einem Fleiße und einer Energie, aber auch mit einem Erfolge betrieben, daß es nicht allein unsere Bewunderung hervorruft, sondern auch unseren gerechten Dank verdient. Das Resultat dieser Arbeit ist für den Offenbarungsglauben ein ungemein günstiges. Die Bibel tritt aus ihrer Isolirtheit heraus; die Offenbarung selbst gewinnt ein neues Licht; sie zeigt sich nicht bloß als der Polarstern für das auserwählte Volk Gottes, sondern ihre Strahlen schimmern auch, freilich in einem magischen Helldunkel, durch die mythologischen Nebel des Heidenthums hindurch, und es drängt sich schließlich die Ueberzeugung auf, daß die vorchristlichen Völker trotz der vielen Irrfahrten, die sie im Laufe der Zeit gemacht, doch die religiösen Grundideen als gemeinsames Erbtheil aus dem Schiffbruche der Wahrheit gerettet haben.

Diesen Thatverhalt nach Maßgabe der Quellen, welche nunmehr durch die großen Orientalisten für die Kenntniß des wunderbaren Morgenlandes vielfach eröffnet sind, mit wissenschaftlicher Gründlichkeit nachzuweisen, erstrebte der Verfasser der vorliegenden Schrift. Er läßt innerhalb eines nicht zu weiten Rahmens die religiösen Grundanschauungen und hl. Ahnungen der ältesten und geschichtlich berühmtesten Culturvölker der Menschheit (Inder, Perser, Babylonier, Assyrer und Aegypter) der Reihe nach vor den Augen des Lesers vorüberziehen, entrollt trotz all der bunten Mannigfaltigkeit ihrer mythologischen Gestaltung doch ein merkwürdiges Bild der Harmonie in den wesentlichen religiösen Ideen, zeigt eine interessante Reihe von Berührungspuncten mit der Offenbarung auf, weist nach, daß die Völker des Heidenthums nicht bloß in den dogmatischen Principien mit dem Offenbarungsglauben mehr oder weniger übereinstimmen, sondern auch für die urgeschichtlichen Thatsachen, wie sie die Bibel, besonders die Genesis, berichtet, ein beredtes Zeugniß ablegen.

Digitized by Google

Mögen diese Andeutungen genügen, um die Theilnahme eines weiteren Leserkreises für ein Werk zu erwecken, das jedem, der noch Herz und Sinn für das hl. Buch der Offenbarung besitzt, gegenüber den heutigen destructiven Bestrebungen einer einseitigen Wissenschaft, die unsere heilige Urkunde so gerne für ein bloßes Mythen- und Fabelbuch ausgeben möchte, gewiß zu großer Befriedigung gereichen wird. —

II. Die zweite der von uns hier zur Anzeige gebrachten religionsgeschichtlichen Studie: „Der Monotheismus und das Heidenthum," welche Herr Dr. Cornelius Krieg in Freiburg nach F. Formby aus dem Englischen bearbeitet und mit sehr werthvollen Adnotaten versehen hat, beruht auf dem Grundgedanken, daß die alttestamentliche Offenbarung, die Führung Israels auch auf die Heidenvölker berechnet war, daß daher die Patriarchen und Propheten nicht bloß Führer und Lehrer ihres Volkes, sondern die Doctores gentium in Asien und Aegypten und durch letzteres mittelbar auch im Westen waren. Dieser Gedanke ist allerdings nicht so ganz neu; schon die großen Alexandriner Clemens und Origenes haben ihn ausgesprochen, indem sie eine innigere Beziehung der monotheistischen Israeliten zu den Völkern der Heidenwelt lehrten; namentlich aber war es der in der Antiocheniſchen Schule gebildete hl. Chrysostomus, der diese tiefe Idee, daß Israel das Prophetenvolk, der Lehrer der gesammten vorchristlichen Menschheit sein sollte, klar erfaßt und vertheidigt hat.

Inzwischen wurde dieser wahre, echt geschichtsphilosophische Gedanke großentheils wieder vergessen und wird auch noch heutzutage, wie so viele andere Wahrheiten, die mit der christlichen Weltanschauung zusammenhängen, vielfach mißkannt, wo nicht gar in leidenschaftlicher Weise niedergekämpft. Die naturalistische Wissenschaft, die sich mit ungestümem Eifer und mit Aufbietung aller Kräfte auf die verschiedenartigsten Wissenszweige stürzt, ging, von dem ihr eigenen überspannten Kriticismus beseelt, auch daran, ihre zersetzenden Elemente in die Geschichte hineinzutragen, diese in einzelne zusammenhangslose Splitter aufzulösen, mit einem Worte — zu atomisiren.

Diesem auflösenden Geiste gegenüber an der Hand historischer Thatsachen zu zeigen, daß die Geschichte der Menschheit ein Ganzes, ein unermeßlicher Bau ist, worin der Geist Gottes als Hausvater waltet und wozu die einzelnen Völker nur die Bausteine geliefert haben, — und daß der Monotheismus auch in der alten Welt das Grunddogma war, auf welchem dieser einheitliche Bau der Geschichte der Menschheit beruht, der „Heerd der Vesta" sozusagen, auf dem das hl. Feuer nie völlig erlosch, sondern von Gott immer und immer wieder durch außerordentliche Mittel angefacht wurde — das war die eben so schöne als große Aufgabe, die sich der Verfasser unserer Studie gestellt, der er seine Kräfte geweiht hat. Gewiß ein mehr als schwie-

Digitized by Google

riges Unternehmen, auf historischem Wege Ideen nachzuspüren, welche die göttliche Providenz bei der Erziehung der vorchristlichen Menschheit verfolgte! Der Verfasser war sich der Schwierigkeit seiner Aufgabe auch wohl bewußt; das Wort der Schrift: „Unbegreiflich sind die Rathschlüsse Gottes und unerforschlich seine Wege“ (ad Rom. c. 11.) war weder seinem Gedächtnisse noch seinem Herzen entfallen. Allein da in Gottes Werken sich Gesetzmäßigkeit offenbart, so muß es — also schloß er ganz richtig — doch auch möglich sein, wenigstens einzelne Seiten dieses Gesetzes auch in der Geschichte der Menschheit, die unter Leitung der göttlichen Vorsehung steht, zu erkennen. Ganz gewiß! Wer darum „mit offenem Auge, welches zugleich nach der göttlichen Providenz schaut, in den verwickelten Gang, den die heidnischen Völker gingen, hineinsieht, der nimmt da und dort ein Dämmerlicht wahr und bemerkt, wie sich dunkle Flächen abheben. Oder ohne Bild zu reden: unzählbar oft fehlen uns in dem Streben, die Dinge der 4000jährigen Geschichte der alten Welt in Zusammenhang zu bringen, die evidenten Zeugnisse; auf ganzen Perioden liegt ein Dunkel. Wer aber mit dem lebendigen Gedanken an die göttliche Weltregierung die Dinge erwägt, für den zeigt sich oft da ein unerwartetes Licht, wo ihn alle geschichtlichen Zeugnisse im Stiche lassen, so zwar, daß, wenn er jetzt nochmals die Dinge in diesem Lichte nacherwägt, er zur Ueberzeugung kommt: so und nicht anders muß sich die Sache verhalten haben.“ (Dr. Krieg, Vorrede pg. IV.)

Von solchem Standpunkte aus das große Geschichtsbild der Menschheit betrachtend, sucht der gelehrte englische Forscher H. Formby vorerst (im I. Theil) den Beweis für die ursprünglich reine, d. i. die monotheistische Gotteserkenntniß des Menschengeschlechtes in ihrer Beziehung zu den alten Reichen des Ostens, namentlich zur assyrischen, chaldäischen, persischen und griechischen Herrschaft zu erbringen, sodann aber (im II. Theile) sowohl aus allgemeinen Gründen, als durch geistvolle oft überraschende Combinationen mannigfaltiger historischer Zeugnisse nachzuweisen, daß die ursprüngliche Religion, wie der Menschheit überhaupt, so insbesonders auch Rom's, der von der göttlichen Providenz zuerst zur weltlichen, dann zur geistlichen Metropole der Welt bestimmten ewigen Stadt, der Monotheismus gewesen sei.

Wie alle großen welthistorischen Nationen und Reiche der alten Welt ist nach unserem Verfasser auch Rom mit dem israelitischen Volke, das Gott behufs Vorbereitung auf den Erlöser auserwählte, in lebendige Berührung getreten. Bereits Numa Pompilius soll es gewesen sein, den die Römer als den in „allem menschlichen und göttlichen Rechte erfahrensten Manne“ (Omnis humani ac divini juris consultissimus, Liv. I, 20.) zu ihrem ersten Könige auserkoren, der auf seinen Reisen auch Jerusalem besucht, das Volk Gottes und seine

Digitized by Google

theokratischen Gesetze und Einrichtungen kennen gelernt, — seine hohe Weisheit aus der ungetrübten monotheistischen Quelle der lex Mosaica geschöpft habe. Allerdings hätten die heidnischen Verfasser der römischen Geschichte von dieser höchst wichtigen Thatsache, sowie von dem früheren Monotheismus ihrer Stadt überhaupt, eine directe Erwähnung nicht gemacht, vielmehr die Regel des Stillschweigens beobachtet, da sie es bei der herrschenden Gesinnung des späteren, dem ursprünglichen Glauben untreu gewordenen Rom's nicht wagen durften zu bekennen, daß das römische Volk dem hebräischen und dem Gesetze Mosis irgendwie verbindlich sei; dagegen aber haben die Christen, die der gleiche Bann des Stillschweigens nicht mundtodt machte, das von den römischen Historiographen Versäumte gelegentlich nachgeholt.

Das erste diesbezügliche Zeugniß, das der Verfasser einem christlichen Gewährsmanne entnimmt, ist das des kühnen und muthigen Apologeten Tertullian, der in seiner Vertheidigungsschrift für die Anhänger der christlichen Religion gegen den römischen Kaiser (Septimius Severus) und Senat unter „den Wahrheiten, auf die keine Entgegnung möglich war", offen auch dieser Ausdruck verlieh: „Uebrigens möget ihr (Kaiser und Senat) wissen, daß selbst eure Gesetze, soweit sie zur Sittlichkeit anzutreiben scheinen, ihre Gestalt von dem göttlichen als dem älteren entlehnt haben." (Dum tamen sciatis, ipsas quoque leges vestras, quae videntur ad innocentiam pergere de divina lege ut antiquiore formam mutuatas. Apologet. 45. c.)

Es sei hiezu bemerkt, daß unmittelbar auf diesen Satz die Stelle folgt: „Von dem Zeitalter Mosis ist schon die Rede gewesen", womit Tertullian auf das 19. Kapitel seines Apologeticum hinweist, in welchem er das hohe Alter der mosaischen Schriften darlegte, deren Verfasser lange vor den heidnischen Weisen gelebt habe.

Als zweiter Gewährsmann wird der große Alexandriner Clemens (der Verfasser nennt ihn beharrlich), gleichwohl aber irrthümlich den „Heiligen" [1]) vorgeführt, ein Zeuge, der selber erst im vorgerückten Lebensalter von den heidnischen Philosopheuschulen dem Christenthume zugewandt, daher seine diesbezügliche Belehrung aus Quellen schöpfte, die ganz und gar den wesentlich christlichen fern stehen." Derselbe weist in seinen Strommata (= Teppiche, vermischte Aufsätze) auf die Schuld hin, welche die heidnische Welt im Allgemeinen und die griechische ins-

[1]) Wohl wurde Clemens Alexand. in der orientalischen Kirche vielfach „heilig" genannt und im Occidente auch dem Martyrologium von Usuardus einverleibt, allein in der unter Benedict XIV. veranstalteten neuen Ausgabe des Martyrologium romanum vom Jahre 1751 wurde sein Name weggelassen, und sind in der vorgedruckten Bulle dieses gelehrten Papstes „Postquam intelleximus" die Gründe dafür angegeben. Siehe Alzog, Patrologie pg. 122. (3. Aufl.)

Digitized by Google

besonders gegenüber dem israelitischen Volke auf sich geladen habe — „wegen des Gedankenraubes ohne Maß." „Denn die verschiedenen Schulen der griechischen Philosophie hatten sich dessen schuldig gemacht, indem sie alles, was sie nur in den hebräischen Schriften fanden, das ihnen gefiel, sich aneigneten, ohne daß sie es irgend eingestanden hätten." Und als Beispiel unter vielen für die Art, wie die verschiedenen Parteien der heidnischen Welt das den Hebräern entliehene hl. Licht mitgetheilt erhielten, citirt Clemens als Thatsache, daß Numa Pompilius mit den Schriften Mosis bekannt geworden sei und die Religion des Mosaismus in Rom eingeführt habe. Clemens sagt in Strommata I, 15. wörtlich: „Numa, der König der Römer .... durch die aus Moses entlehnten Lehren unterstützt, verbot den Römern, ein Götterbild in menschen- oder thierähnlicher Gestalt zu machen. Die ersten hundertsiebenzig Jahre hindurch schufen darum die Römer, wenn sie Tempel bauten, kein Götterbild, weder gemeißelt noch gemalt. Denn Numa hatte ihnen durch Geheimlehre (δι' ἐπικρύψεως) gezeigt, wie es nicht möglich sei, die Verehrung des Höchsten anders als durch den Geist allein zu erlangen."

Dieselbe Ansicht spricht auch der Vater der Kirchengeschichte, Eusebius, in seiner Praeparatio evangelica aus, wo die gleiche Stelle des Alexandriners Clemens fast Wort für Wort wieder zu lesen ist. Außerdem findet der Verfasser trotz des Bannes des Stillschweigens, der auf den heidnischen Schriftstellern in dieser Beziehung lastete, wenn auch nicht offene Anerkennung, so doch manche unfreiwillige Geständnisse, daß der Monotheismus Rom's früheste Religion gewesen, „Geständnisse, die unverständlich wären, wenn sie nicht ihren Ursprung in dem nicht auszurottenden Bewußtsein dieser Thatsache hätten."

So gesteht z. B. Livius über die Frage, wer Numa's Lehrer in der hl. Wissenschaft gewesen, keine Auskunft zu wissen. Nichtsdestoweniger „behandelt er diese Frage in einer Weise, daß man sieht, er habe seine guten Gründe, warum er diese Unkenntniß vorschützt."

Dagegen hat Plutarch, der oftmals Proben einer freien und unabhängigen Gesinnung gibt, kein Bedenken, in seinem Leben Numa's die auffallende Bemerkung zu machen: „Einige sagen, Numa sei ein Schüler des Pythagoras gewesen, während andere meinen, daß er von einem barbarischen Philosophen, der älter als Pythagoras war, seinen Unterricht bekommen habe." Nun ist es aber bei griechischen Schriftstellern so ziemlich stehende Regel, die Hebräer nie mit ihrem Namen zu erwähnen, sondern sie überhaupt unter die Barbaren einzureihen. Daß aber hier ein Weiser von Juda müsse gemeint sein, folgt aus dem einfachen Grunde, weil andere „Barbaren" keine solchen Philosophen aufzuweisen hatten.

Im ferneren Verlaufe seiner Abhandlung verbreitet sich der ge-

Digitized by Google

lehrte Verfasser weiter über die classische Literatur der Römer, sucht und verfolgt die Spuren, welche das religiös-sittliche Bewußtsein und Leben dieses Weltvolkes der Geschichte und Tradition eingeprägt, um schließlich zu dem Resultate zu gelangen, daß Numa sein Religionssystem nicht etwa, wie die historisch unmögliche Sage lautet, von Pythagoras, sondern in Jerusalem, das er, wie der spätere Pythagoras, besucht, kennen gelernt habe, und daß also die Religion, die Numa sein Volk lehrte, und auf die er sein Reich baute, nicht die Vielgötterei, die erst nach ihm in Rom eingedrungen, sondern der Monotheismus gewesen sei, — eine Religion, die allein im Stande war, der aus allen Ländern und Religionen zusammengelaufenen Bevölkerung jene innere Einheit und Kraft zu verleihen, die wir an den Römern mit Fug und Recht bewundern. —

Muß man nun auch zugeben, daß die Idee, die Herr Formby hier ausspricht und durch scharfsinnige Argumentation zu beweisen sucht, frappant, ja kühn sei, so darf doch anderseits unserem Buche eine eben hochinteressante und tiefernste Bedeutung nicht abgesprochen werden. Mag man auch ferner den Beweis, den der Verfasser mit reichem Aufwand seltenen Scharfsinnes zu führen bemüht war, bei dem Mangel an directen historischen Zeugnissen noch nicht für völlig erbracht gelten lassen, so wird der vorurtheilsfreie Beobachter des sonderbaren Laufes der Weltgeschichte sich zu erinnern nicht unterlassen, daß mitunter wohl auch in der Geschichte eine Conjectur, die am Anfange chimärisch schien oder noch nicht genügend gestützt werden konnte, sich schließlich dennoch bewahrheitete und daß es wohl noch so manches gab in mundo, quod non est in actis. Und mag endlich auch selbst der Zweifel für alle Zukunft ungelöst bleiben, ob überhaupt Numa jemals in Jerusalem gewesen und mit dem Volke des Mosaismus in religiösem Verkehr gestanden habe, so bleibt es doch eine unbestreitbare Thatsache, daß Rom's Religion ursprünglich reiner war und in engerer Beziehung zur göttlichen Offenbarung des A. B. stand, als man in hergebrachter Weise anzunehmen für gut findet. Das welthistorische Gesetz, daß jedes große Volk der Erde mit dem prophetischen Volke und der wahren Offenbarung Gottes in Berührung kommen mußte, ist jedenfalls in Rom in höherem Grade, als z. B. an Babylon und Ninive, wahr geworden, wenn es auch nicht in der hier behaupteten Weise durch Numa geschehen sein sollte.

Darnach erklärt es sich nun allerdings, warum die religiöse Constitution des römischen Staates für die unbefangenen Forscher von jeher als ein Gegenstand besonderer Bewunderung gelten konnte und mußte. Schon der Name des Jupiter, der nicht nach Cicero von Juvans Pater, wohl aber von Jovis Pater abzuleiten, (welche Jove dem hebr. Tetragrammaton entspricht), sodann die Res divina, die Anerkennung

Digitized by Google

der Schuld, in welcher das Geschöpf zum Schöpfer steht, das Jus pontificium, der Pontifex maximus, die Heiligkeit der Tempel und Altäre, die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Eides, die Heiligkeit der gottgeweihten Jungfrauen (Vestalinen), die das hl. Feuer hüteten, die Heiligkeit der Ehe, die religiöse Scheu gegen die Ueberreste der Verstorbenen, das stete Bewußtsein Rom's, daß seine Fortdauer und Festigkeit von der Unterordnung unter die Religion abhänge, die ängstliche Wachsamkeit, daß alle fremden Culte streng ausgeschlossen bleiben, das Gefühl der Ueberlegenheit, vergleichbar jenem, das die göttliche Vorsehung ihrem auserwählten Volke eingeflößt hatte, u. s. w. — dies allein „entrückt", um mit Hrn. Dr. Krieg zu reden, „dieses Staatswesen und Volk der Gesellschaft der übrigen Heidenwelt und findet, man mag die Sache wie immer man wolle erklären, nur in den Satzungen des A. T. ein Analogon. Sowohl nach innerem, theoretischem Ausbau als in Kraftentwicklung und Lebengebung nach Außen hat der altrömische Cultus auf dem natürlichen Boden nicht seines Gleichen." (pg. 220, Anm.) Rom offenbart sich in diesen Puncten unter allen heidnischen Städten als die Stadt, welche die größte Verähnlichung mit Jerusalem aufweist. Diese Erscheinung verdient die genaueste Beachtung. „Kaum eine andere Stadt", ruft in Anbetracht dessen Hr. Dr. Krieg aus, „sollte so sehr von polytheistischen Culten überschwemmt sein und keine andere heidnische Stadt trägt auch nur entfernt eine so monotheistische Physiognomie, wie Rom!" (pg. 275. Anm.)

Doch es ist Zeit abzubrechen. Wenn Referent etwas länger bei dem Gegenstande verweilte, als er anfangs beabsichtigte, so geschah es, um das Interesse der verehrten Leser unserer sehr geschätzten Quartalschrift für ein Buch anzuregen, das neben vielfacher Belehrung einen seltenen literarischen Genuß zu bieten geeignet ist. Möge das Buch zur weiteren Verfolgung des einmal eingeschlagenen Weges aufmuntern, — eines Weges, der wahrlich der Mühe werth ist, daß man ihn wandle, da es sich um Geltendmachung eines anderen, u. z. höheren als des bisher gewohnten Standpunctes der alten Geschichtsauffassung handelt! —

Prag. Prof. Dr. Schindler.

Lehrbuch der Dogmatik, von Dr. Hub. Theophil. Simar, Prof. der kathol. Theologie an der Universität zu Bonn. Erste Hälfte. Einleitung und erster Theil der Dogmatik. Mit Approbation des Hochw. Capitels-Vicariats zu Freiburg. Freiburg i. Br. Herder 1879. X. und 215 S. 8. Ladenpreis: 2.80 Mark. —

Der auf dem Gebiete der theologischen Literatur vortheilhaft bekannte Verfasser beabsichtigt, wie er sich in der Vorrede äußert, in dieser seiner Publication ein Werk zu bieten, welches „neben denen in

Digitized by Google

letzterer Zeit erschienenen größeren dogmatischen Werken von Heinrich, Scheeben u. A." nur „den bescheidenen Platz eines Lehrbuches beanspruchen" sollte, und „welches geeignet wäre, Anfängern als Grundlage bei dem ersten Studium der heiligen Glaubenswissenschaft zu dienen, und sie zugleich zu eingehenderer Beschäftigung mit derselben anzuregen und zu befähigen. Dieser Zweck war vor Allem bei der Auswahl des an sich so umfangreichen Stoffes maßgebend, nicht minder auch bezüglich der Form und Methode der Darstellung. Auf eine vollständige und möglichst klare Darlegung der kirchlichen Glaubenslehren, sowie auf die positive Beweisführung wurde das Hauptgewicht gelegt; die hervorragendern theologischen Controversen wurden in objectiver Weise vorgeführt, unter Hinweis auf die wichtigsten bei der kritischen Prüfung derselben maßgebenden Gesichtspunkte. „Die Zeugnisse der Tradition, sowie der späteren kirchlichen Wissenschaft, suchte ich," schreibt der Verfasser, „so auszuwählen, daß in ihnen zugleich die Grundlage zu einer möglichst vielseitigen Erklärung des Dogma's und eine Andeutung der Hauptmomente seiner geschichtlichen Entwicklung gegeben wäre." —

Was der Verfasser hier verspricht, hat er in anerkennenswerther Weise auch geleistet. Dogmatische Correctheit, Präcision und Kürze, Uebersichtlichkeit und Klarheit, solide Begründung und zweckmäßige Auswahl zeichnen Simar's Lehrbuch aus und machen dasselbe geeignet, als Leitfaden für dogmatische Vorlesungen in jenen Hochschulen und theologischen Lehranstalten zu dienen, wo nicht die lateinische Sprache, die Sprache der Kirche, wie es wünschenswerth wäre, sondern die deutsche Sprache im akademischen Gebrauche ist. — Die uns vorliegende erste Hälfte des Simar'schen Werkes enthält die Einleitung (S. 1—90) und die Lehre von Gott, dem Einen und Dreipersönlichen (S. 91—215). Die Einleitung behandelt „die kathol. Glaubensregel" (1. Kap.). „Die Aufgabe der katholischen Dogmatik" (2. Kap.) und gibt einen „kurzen Ueberblick über die Geschichte der katholischen Dogmatik" (3. Kap.) — Allerdings fehlen in Simar's Dogmatik die so wichtigen Tractate de religione, de revelatione divina, de veritate et divina origine religionis Christianae — der Tractatus de ecclesia Christi dürfte wohl in der 2. Hälfte erscheinen — und ist die ebenfalls so wichtige Lehre von den Quellen der Offenbarung nur sehr kurz S. 3—23) behandelt; auch vermissen wir die in dogmatischen Lehrbüchern keineswegs zu übergehende und so eminent wichtige Lehre vom Wesen und der Genesis des Glaubens und von dessen Verhältniß zur Vernunft; allein dieser Mangel findet wohl seine hinreichende Entschuldigung in dem Umstande, daß nach dem in den deutschen Hochschulen, für die ja Simar's Dogmatik zunächst bestimmt ist, acceptirten Lehrplan besagte Materien ihre Behandlung in einer speciellen Disciplin, nämlich in der Apologetik finden.

Digitized by Google

Das vorliegende Werk sei somit als compendiöses Handbuch der speciellen Dogmatik allen denen, welche eine klare Uebersicht der katholischen Glaubenslehre und deren positiven Begründung gewinnen, namentlich auch denen, welche die im akademischen Studium erworbenen dogmatischen Kenntnisse ihrem Gedächtnisse wieder auffrischen wollen und nicht Zeit und Gelegenheit haben, größere dogmatische Werke durchzustudiren, bestens empfohlen.

St. Florian. Prof. Bernhard Deubler.

Der hl. Rosenkranz. Ein Belehrungs- und Erbauungs-Büchlein für das christliche Volk, mit einem kleinen Gebetbüchlein im Anhange. Verfaßt von Josef Walter, Dr. der Theologie und Philosophie, und Spiritual im f. b. Klerical-Seminar zu Brixen. Mit Approbation des Kapitular-Vikariates Brixen. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Brixen. Druck und Verlag von A. Weger's Buchhandlung. 1880. kl. 8°. 280 S. Preis 40 kr.

Vorliegendes Rosenkranz-Büchlein wurde in seiner ersten 2000 Exemplare starken Auflage vor drei Jahren vom unvergeßlichen, nunmehr seligen Hochwürdigsten Fürstbischof Vinzenz Gasser im Brixner Diözesanblatte mit folgenden Worten empfohlen: „Dieses Büchlein eignet sich ganz gewiß vorzüglich, um die Andacht des heil. Rosenkranzes recht lieb zu gewinnen, die ehrwürdige Rosenkranz-Bruderschaft recht hochschätzen zu lernen, und den Rosenkranz selbst mit wahrer Andacht und mit großem geistlichen Nutzen zu beten. Möchte das Büchlein nur in jede christliche Familie Eingang finden, und der Rosenkranz das Band sein, welches dieselbe umschlingt und an die große Familie Gottes, die heilige katholische Kirche bindet."

Seitdem hat das Büchlein eine zweite Auflage (mit 4000 Exemplaren) und heuer schon die dritte Auflage mit ebensovielen Exemplaren erlebt. — Was den Inhalt betrifft, behandelt der Verfasser im I. Theile — „der heil. Rosenkranz ein unvergleichlicher Schatz für das christliche Volk" in 13 Paragraphen das Wesen, die Entstehung, den Werth und die Wirksamkeit des hl. Rosenkranzes, die Art und Weise, ihn zu beten, Zweck und Entstehung der Rosenkranz-Bruderschaft, deren Vortheile und Ablässe, den ewigen Rosenkranz und den lebendigen Rosenkranz. Im II. Theile — „der heil. Rosenkranz ein lebendiges Betrachtungsbüchlein für das christliche Volk" — gibt der Verfasser eine praktische Anleitung, die einzelnen Geheimnisse des heiligen Rosenkranzes zu betrachten, indem er bei jedem Geheimnisse zehn Betrachtungspunkte aufstellt. Diesem II. Theile folgt als Anhang ein praktisches Gebetbüchlein. Auf einem kleinen Raum ist in diesem Büchlein, besonders in dessen II. Theile eine Fülle fruchtbringender Heilswahrheiten für Verstand und Herz zusammengedrängt; Einfachheit,

Digitized by Google

Kürze und edle Popularität des Ausdruckes zeichnen dasselbe aus und machen es würdig, als goldenes Hausbüchlein für's christliche Volk auf das wärmste empfohlen zu werden. Ausstattung und Niedrigkeit des Preises verdienen alle Anerkennung. Was letzteren betrifft, so sei noch ganz besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Weger'sche Buchhandlung in Brixen bei unmittelbarer Bestellung größerer Partieen bedeutende Preisermäßigung zugesichert hat.

St. Florian. Prof. Bernhard Deubler.

Die Logoslehre des hl. Athanasius. Ihre Gegner und unmittelbaren Vorläufer. Eine dogmengeschichtliche Studie von Leonhardt Atzberger, Priester der Erzdiözese München-Freising. Gekrönte Preisschrift. München. Verlag von Ernst Stahl. 1880.

Schon in den frühesten Zeiten hat sich die Kirche in Glaubensstreitigkeiten auf die Kirchenväter, d. i. jene Männer berufen, die in den ersten christlichen Jahrhunderten gelebt und gewirkt, und sich durch Lehren und Schriften große Verdienste um Religion und Menschheit erworben haben. Unter diese Männer, die durch ihren heiligen Lebenswandel und ihre ausgezeichnete Kenntniß und Gelehrsamkeit in der hl. Schrift hervorragten, gehört unstreitig der heilige Athanasius, Erzbischof von Alexandrien (328), der gewaltigste und unerschrockenste Kämpfer gegen die Arianer als Feinde der Göttlichkeit Christi und des Christenthums. Diesen Athanasius nun als Verfechter des Christenthums und Vorkämpfer der christlichen Wahrheit zu zeichnen, hat sich zur Aufgabe gestellt der Verfasser der von der Münchener theol. Fakultät für das Jahr 1877/8 gestellten Preisaufgabe: „Darstellung der Logoslehre des hl. Athanasius mit besonderer Berücksichtigung der demselben vorausgehenden beiden Dionysii." Mit Freuden dürfen wir diese, wie der Verfasser selbst sagt: „in jugendlicher Begeisterung hingeworfene Abhandlung" begrüßen und dürfen auch wohl behaupten, daß dieselbe überall vielen Beifall finden wird.

Was den Inhalt des Werkes, das 246 Seiten umfaßt und in eine kurze Einleitung und drei Theile nebst einem Anhange zerfällt, betrifft, so behandelt der I. Theil den Logos in Gott, der II. den Logos in der Schöpfung und der III. den Logos in der Erlösung. Die Einleitung bespricht den Begriff und die Aufgabe der christlichen Logoslehre im Allgemeinen und die Logoslehre des heil. Athanasius insbesondere; im I. Theile werden die Gegner und Vorläufer der Logoslehre des heil. Athanasius angeführt, der Kampf des Athanasius gegen den Arianismus, Deismus und Sabellianismus geschildert und die Ausbildung der Lehre von den immanenten Beziehungen des Logos durch Athanasius beschrieben; im II. Theile wird das Verhältniß des Logos zur Welt im Allgemeinen und zum Menschen im Besonderen

Digitized by Google

gezeigt; im III. Theile wird die christologische Häresie, der Kampf des Athanasius gegen dieselbe und die Ausbildung der Christologie und Soteriologie durch Athanasius behandelt. Im Anhange wird die Erklärung und Anwendung des alten Testamentes bis Athanasius besprochen.

In allen drei Theilen ist die Logoslehre in ebenso gründlicher und umfassender als klarer und durchsichtiger Weise behandelt. Mit einer genauen Kenntniß der einschlägigen Hypothesen verbindet der Verfasser jenes besonnene kritische Urtheil, das ihn den zweifelhaften Werth oder auch den gänzlichen Unwerth so mancher dieser Hypothesen klar durchschauen und ihn entschieden darauf dringen läßt, daß vor Allem den Ansichten des Athanasius die gebührende Beachtung zu Theil werde. Mit einem Worte: der Verfasser hat die Aufgabe, die er sich gestellt, erfolgreich gelöst. Das soll aber nicht hindern, Folgendes zu bemerken:

Auf der Seite 15, 56 u. aa. sollten die diesbezüglichen Stellen aus der hl. Schrift zum besseren Verständniß angeführt werden; auf der Seite 27 wäre der Satz: „Arius wollte keineswegs die dem Christenthum eigenthümliche Trinitätslehre verwerfen, sondern er wollte dem Sabellianismus allen Boden untergraben dadurch, daß er den Unterschied des obersten Gottes von Christus möglichst hoch spannte", zu bezweifeln; S. 49 wäre näher zu erklären, wie Athanasius die Stelle (Prov. VIII. 22.): „Der Herr schuf mich als Anfang seiner Wege für seine Werke" auf die Menschwerdung Christi und das durch ihn wiederhergestellte Bild des Logos in uns beziehen konnte; S. 63 ist der Satz: „Athanasius ließ den Logos unentwegt beharren über dem Flusse der menschlichen Begriffe" minder klar ausgesprochen; S. 220 wären Beispiele anzuführen, daß πνεῦμα wirklich in der Schrift die göttliche Seite in Christo bezeichne (wie Röm. I. 4.).

Dagegen verdient rühmend erwähnt zu werden, daß der Verfasser die Worte ὁμοούσιος (S. 84), οὐσία (S. 107), φύσις, ὑπόστασις (S. 108), πρόσωπον (S. 109) sehr gut erklärt, überhaupt einen gesunden exegetischen Sinn verräth. Seine Erklärungen der angeführten Stellen aus der Schrift sind zumeist sicher, scharf und präzis und kommen allen Anforderungen entgegen, die man vom philologischen, hermeneutischen und polemischen Standpunkte aus stellen kann. — Auch erübrigt noch zu bemerken, daß der Druck sauber und gefällig, und daß die ganze Ausstattung des Inhaltes würdig ist.

Schließlich können wir nicht unterlassen, den Wunsch auszusprechen, der Verfasser möge mit dem vorliegenden Werke (wie er in der Vorrede selbst sagt) seine dogmengeschichtlichen Studien über die innere Kirchengeschichte des vierten und der folgenden Jahrhunderte nicht abschließen, sondern uns recht bald wieder mit einer ähnlichen Arbeit erfreuen.

Olmütz. Prof. Dr. Pánek.

Digitized by Google

Kurzgefaßter Commentar zu den 4 hl. Evangelien zum Gebrauche für Theologie Studierende von Dr. Fr. Pölzl, o. ö. Prof. d. Theol. an der k. k. Univers. in Graz. In 4 Bänden. 1. Band: Commentar zu Matthäus, mit Ausschluß der Leidensgeschichte. Mit Approbation des f. b. Seckauer Ordinariates. Graz 1880. Verlagsbuchhandlung Styria. SS. XXVI und 320. Preis eines Bandes: 2 fl. 25 kr. Oe. W.

Bei den exegetischen Vorlesungen ist noch vielfach die Methode des Dictirens üblich, die aber nebst anderen Nachtheilen besonders den mit sich bringt, daß das lateinisch Dictirte gewöhnlich wieder erklärt werden muß, wodurch es geschieht, daß viel weniger Text aus der heil. Schrift genommen werden kann, während doch die Theologen möglichst viel mit dem Inhalte derselben, namentlich aber der hl. Evangelien bekannt gemacht werden sollen.

Seit 2 Decennien ungefähr besitzen wir an Bisping's exegetischem Handbuche zur ganzen hl. Schrift des N. B. ein für exegetische Vorlesungen aus dem N. B. ganz vorzüglich geeignetes Hilfsmittel, allein dasselbe ist vielfach zu breit und weitläufig und ist namentlich der Anfänger nicht wohl im Stande, aus dem von Bisping reichlich gebotenen Materiale das wichtigere für sich auszuscheiden. Deßhalb kann das Unternehmen des Hrn. Prof. Pölzl, in kürzer gefaßter Weise die hl. Evangelien zunächst für den Schulgebrauch zu erklären, nur sehr willkommen geheißen werden. Der Hr. Verf. hat seinen ganzen Plan in der Weise angelegt, daß die Erklärung zu Matthäus den 1. Band, die zu Marcus und Lucas zusammen den 2. Band, die zu Johannes den 3. und die Erklärung der Leidensgeschichte nach allen 4 Evangelisten den 4. Band des ganzen Werkes bilden soll. So weit wir aus dem vorliegenden 1. Bande, dem Commentare zu Matthäus einen Schluß auf das Ganze machen können, wird der Verf. den Zweck, den er sich bei der ganzen großen Arbeit vorgesetzt hat, in jeder Hinsicht auf's vollkommenste erreichen, was wir durch eine kurze Charakterisirung des obigen Commentares nachweisen wollen: Der sehr ausführlichen Einleitung in das Matth. Evang. folgt im Commentare unter Zugrundelegung des griech. Originaltextes die Darlegung des buchstäblichen Sinnes nach den drei hermeneutischen Grundregeln, dem Sprachgebrauche, Zusammenhange und der Geschichte, in klarer und besonders bündiger Form und vorzugsweise im Anschlusse an Maldonat, den classischen Exegeten der Evangelien (vielfach auch an Bisping). Recht durchsichtig und logisch ist auch die Disposition, der Entwicklungsgang des Matthäusevangeliums, eine in neuester Zeit u. A. besonders von Prof. Wieser in Innsbruck in höchst verdienstlicher Weise (vgl. Innsbrucker Zeitschr. f. wissensch. Theol. 1878 und 1879.) erörterte Seite, dargestellt; nicht minder ist auch der Gedankenzusammenhang in größeren und kleineren Abschnitten, der in der Exegese eine

Digitized by Google

Hauptrolle spielt, recht gründlich aufgezeigt, ferner hat der Verf. bei Erklärung des Matth., wo es nur immer noth that, auf die Berichte der anderen Evangelisten, namentlich des Markus und Lucas, in ergänzender und ausgleichender (harmonistischer) Weise Bedacht genommen, wodurch man eben erst ein (relativ) vollständiges Bild vom Leben und Wirken des Erlösers erhält. Zugleich ist der Textkritik mit besonderer Berücksichtigung der Vulgata, in sehr genauer und ausreichender Weise Rechnung getragen. Die Literatur ist bis auf die neueste Zeit, sowohl die des katholischen als die des protestantisch-orthodoxen Lagers berücksichtigt, (unter den Katholiken außer Maldonat besonders Schegg und Bisping, ja zur Einleitung und vom 24. Kap. an auch schon der neueste Commentator des Matthäus, nämlich Schanz, unter den Protestanten namentlich Meyer und Keil). Die gegebenen Resultate der Schrifterklärung sind durchwegs so besonnen gehalten, daß man ihnen im Ganzen seinen Beifall geben kann, — Lieblingsansichten hat jeder Exeget — und wenn auch der Verf. vorzugsweise an die Erklärungen der hh. Väter und späteren Schriftsteller aus neuerer und neuester Zeit sich anschließt, so haben wir hier keineswegs eine bloße Compilation oder ein mechanisches Register von einander gereihten Erklärungen und Ansichten, sondern eine tief innerliche und lebensvolle Verwerthung der bisherigen exegetischen Resultate — kann es sich doch nicht darum handeln, neue Erklärungen auszuhecken — und hat der Verf. bei Auswahl aus der unendlichen Masse von Ansichten und Erklärungen sehr guten Takt und große Selbstständigkeit bewahrt. Als besondere Vorzüge heben wir hervor: die kirchlich-correcte Haltung, die besonders gründlichen philologischen Erörterungen — kann ja ohne Philologie eine Exegese des N. B. wohl nicht gedacht werden —, namentlich aber das Ebenmaß und die Abrundung in den Erklärungen, welche Eigenschaft besonders bei der Exegese von Wichtigkeit ist, da man hier so leicht der Gefahr ausgesetzt ist, bei Einzelnheiten über Gebühr und auf Kosten des Ganzen sich aufzuhalten. Die Sprache ist sehr präcis und schön, so daß man glaubt, der Verf. sei ein in der Exegese ergrauter Professor; die Abtrennung einzelner Erklärungen durch kleine Striche ist sehr praktisch. Citate sind sehr viele und fast durchgehends passend und richtig.

(S. 45, Z. 2 v. o. muß es heißen: Joh. 1, 9; S. 263 gehört Joel 1, 7, ebenso S. 296 gehören Is. 63, 3, Jerem. 31, 9 wohl nicht zur Sache; zur Erzählung von den Magiern hätte Num. c. 24 die Prophezeiung Bileam's vom Sterne citirt und erklärt werden mögen.) Sehr schön ist das Vater unser erklärt, treffend sind die Eintheilungen der Instructionsrede Christi an die Apostel und der eschatologischen Rede Jesu. Etwas mehr sollte über die Pharisäer (S. 29) und Herodianer (S. 271) gesagt sein, indeß ist der Commentar mit Recht so eingerichtet, daß der ergänzende und erklärende Vortrag des Professors

Digitized by Google

durchaus nicht überflüssig wird. Zu S. 9 möchten wir die Frage, warum gerade dem hl. Geiste die Zeugung des physischen Leibes Christi zugeschrieben werde, besser mit dem hl. Thomas Summa philos. IV, 46 beantworten. Zu S. 16 bemerken wir, daß Schanz S. 96 sagt, daß nicht erst Beda Ven. (in den ohnehin nicht sicher ihm zugeschriebenen Collectanea) unsere Namen der heil. 3 Könige berichte, sondern daß dieselben schon in einer Handschrift aus dem Ende des 7. oder Anfang des 8. Jahrhunderts vorkommen. Zu S. 37 bemerken wir, daß der Umstand, daß Christus 40 Tage fastete, hätte erklärt werden mögen. S. 101 entscheidet sich der Verf. zu Matth. 8, 28 für Gerasa (das heutige Dscherasch, gegen Gadara). Zu Matth. 21, 1 bestimmt der Verf. die Lage von Bethphage am östlichen Abhange des Oelberges. S. 280 hätte die Verschiedenheit der Strafrede Jesu gegen die Pharisäer bei Matth. c. 23 von der Rede bei Lucas c. 11 kurz erwähnt werden können. S. 312 hätte zur Parabel von den Talenten (Mtth. 25, 14 ff.) auf die ähnliche Parabel bei Luc. 19, 12 ff. hingewiesen und der Unterschied der beiden von einander bemerkt werden mögen. Der Druck ist sehr angenehm und korrekt (S. 15 muß es wohl heißen: Brodhausen, S. 91 polysyndetisch, einige andere unbedeutende Druckfehler verbessern sich selbst). So empfehlen wir denn mit gutem Gewissen das Werk auf's Beste den Theologie-Professoren und Studierenden als ein recht brauchbares Vorlesebuch und auch den hochw. Seelsorgern, die gewiß viel Nutzen daraus schöpfen werden.

Linz. Prof. Dr. Schmid.

Opera Patrum Apostolicorum. Textum recensuit, annotationibus criticis, exegeticis, historicis illustravit, versionem latinam, prolegomena, indices addidit Dr. Fr. Funk, in Univ. Tubing. Prof. Editio post Hefelianam quartam Quinta. Tubingae, Laupp 1878. SS. CXXXI. und 642. Preis: 10 Mark.

Schon die 4. Auflage der so verdienstlichen Herausgabe der apostolischen Väter durch den damaligen Professor und nunmehrigen (seit 1869) Bischof Dr. K. Hefele ist gegen die 3 früheren bedeutend erweitert und verbessert. Seit dem Jahre 1855 aber, wo die 4. Auflage erschien, haben sich auf patristischem Gebiete, namentlich was die apostolischen Väter anbelangt, so große Veränderungen ergeben, daß eine neue (die 5.) Auflage, mit der der Hochwürdigste Bischof Hefele seinen Nachfolger im Lehramte, Dr. Funk betraute, vollkommen gerechtfertigt erscheint. Kaum war nämlich im genannten Jahre 1855 die 4. Hefele'sche Ausgabe der Patres Ap. erschienen, als ein Jahr darauf der Pastor Hermae griechisch herausgegeben wurde, da er vorher nur in einer alten, lateinischen Uebersetzung bekannt und so auch in der editio IV. von Hef. herausgegeben war (mit Ausnahme einiger weniger griechischer Fragmente, die

Digitized by Google

als Citate bei Orig., Clem. Alex. u. a. vorkommen); kurz darauf folgten 2 neue lateinische Uebersetzungen des Pastor, die sog. Palatina und eine äthiopische (durch d'Abbadie und Dillmann). Viel zur Verbesserung des Textes des Hermas trug auch der 1859 von Tischendorf aufgefundene Codex Sinait. bei. Dieser ist besonders für den Barnabasbrief von Wichtigkeit, weil er denselben ganz im griechischen Urtexte bietet, während vorher der Anfang des Briefes (bis c. V. in die Mitte beiläufig) nur in einer alten lateinischen Uebersetzung bekannt war. Im Jahre 1875 sind vom Metropoliten Philotheus Bryennios aus einem Konstantinopler Codex die beiden Briefe des Clemens von Rom vollständig herausgegeben worden, da früher (und so auch in der edit. IV. v. Hef.) im I. Cor.-Brief des Clemens nach c. 57 eine größere Lücke war, im II. Cor.-Brief aber nach c. 12 alles fehlte; zusammen in beiden Briefen sind jetzt 14½ Kapitel mehr Text, und zwar hat jetzt der I. Brief 65 Capp. (davon neu die Capp. 58—63 incl.; worunter das herrliche Gebet ist), der II. Brief zählt jetzt 20 Capp. (früher hatte der I. 59, der II. nur 12 Capp.) Die jetzt ergänzten Kapitel zu beiden Clemensbriefen waren vordem auch nicht einmal in irgend einer Uebersetzung bekannt. Bald nach der Entdeckung und Ausgabe durch Bryennios ist eine syrische Uebersetzung der beiden Clemensbriefe aufgefunden und von J. Ligthtfoot a. 1877, zu seiner Textrecension zu Rathe gezogen worden. 1877 ist auch noch der Barnabasbrief von Hilgenfeld, emendirt an mehreren Stellen nach dem Codex des Bryennios, der auch den Barnabasbrief enthält, herausgegeben worden. So ist denn seit 1855 wirklich sehr viel geschehen zur Ergänzung und besseren Gestaltung des Textes der so ehrwürdigen apostolischen Väter. Und Funk, der auch sonst durch seine zahlreichen und gediegenen kirchengeschichtlichen Arbeiten in der „Tübinger theol. Quartalschrift" wohl bekannt ist, hat die Resultate der Neuzeit, die wir im Vorhergehenden kurz dargestellt haben, fleißigst und recht genau für seine Ausgabe der apostolischen VV., in der er auch formell die Hefele'sche Ausgabe vielfach selbstständig umarbeitete, benützt; insbesonders aber hat er die großartige, beste Ausgabe der apostolischen Väter, die in Leipzig unter Zusammenwirken von O. Gebhardt, Ad. Harnack und Th. Zahn zu Stande gekommen ist, vielfach zu Rathe gezogen, nichtsdestoweniger ist Funk's Ausgabe von protestantischen Gelehrten, als ob sie zu wenig textkritisch wäre, angegriffen worden, worauf aber Funk treffend in der Tüb. Qu. Schr. 1879, 1. H. antwortete, daß er bei seiner Ausgabe eben nicht die Absicht gehabt, den ganzen textkritischen Apparat im vollsten Umfange zu geben, sondern, daß er praktische Zwecke auch verfolgend, die Ausgabe Studierenden der Theologie und auch Priestern, die an der Lesung der apostolischen Väter im Original sich erfreuen wollen, bestimmt habe, und wir halten auch trotz jener, wirklich unberechtigten Vorwürfe die Ausgabe Funk's auch

Digitized by Google

vom textkritischen Standpunkte für eine sehr gute und relativ vollständige; er hat so viel kritisches Materiale in den Noten gehäuft, daß man eine gute Vorstellung von der Beschaffenheit des Textes, sowie einen recht weiten Ueberblick über die verschiedenen Quellen, d. h. codices, editiones, citata u. s. w. erhält. Sehr wichtig sind die Prolegomena in die einzelnen apostolischen Väter, woraus wir kurz noch das interessanteste herausheben. Den Barnabasbrief hält Funk nicht für echt, (ganz einverstanden), sondern meint, daß ein Alexandrinischer Christ gegen Ende des 1. Jahrhunderts denselben verfaßt habe (Hefele nahm die Zeit von 107 bis 120 an). Den hl. Clemens nimmt Funk für den 3. Papst nach Petrus an (Hefele für den unmittelbaren Nachfolger des hl. Petrus) und versetzt die Abfassung des I. Cor.-Briefes zwischen 93—97 (Hefele hatte denselben schon um 68 geschrieben sein lassen, mit Funk stimmt auch Alzog in seiner Patrologie S. 23 überein). Bezüglich des hl. Ignatius weist Funk nach, daß derselbe nicht von Trajan, der nur ein einzigesmal und nicht vor 113 zu einer Kriegsexpedition in den Orient kam, sondern vom Proconsul Asiens ad bestias verurtheilt worden sei und daß er a. 107 das Martyrium in Rom erlitten habe. Die Acta Martyrii S. Ign. hält Funk für entschieden unecht. Recht interessant ist die Darstellung der Reise des hl. Ignatius von Antiochien an bis Rom (durch) Macedonien auf der sogenannten via Egnatia, von Brundusium zu Fuß nach Rom, und nicht von Puteoli, wie die Acta Martyr. angeben). Polycarp hat das Martyrium a. 155 erlitten; er hat mehrere Briefe geschrieben, von denen wir nur den einen ad Philipp. haben. Das Martyrium Polycarpi hält Funk echt mit Ausnahme der 2 letzten Capp. Ebenso wird die Echtheit des herrlichen Briefes ad Diognetum, den Funk eher nach als vor der Mitte des 2. Jahrhunderts geschrieben sein lassen will, bewiesen (die Capp. 11 und 12 sind nach Funk unecht). Der Pastor des Hermas ist vom Bruder des Papst Pius I., der aber auch anders als Hermas geheißen haben kann, geschrieben. Unverständlich ist, was S. V gesagt ist, als ob Hadrian im Verdachte gewesen wäre, den Vespasian getödtet zu haben, was schon der Zeit nach unmöglich ist; die Stelle (66, 17) bei Dio Cassius, die hiefür citirt ist, sagt: „Vespasian starb an einem Fieber; nach andern aber und selbst nach dem Kaiser Hadrian (d. h. dessen Erzählung oder Schriften) hätte ihm Titus mit Gift vergeben, was jedoch Erdichtung ist.“ Zum Barnabasbrief hätten wir die Schrift von Braunsberger 1876 erwähnt und zum I. Cor.-Brief kurz etwas über die Stylähnlichkeit desselben mit dem Hebr.-Brief gesagt, gewünscht. Das Werk, welches auch sehr reichliche Literaturnachweise besitzt, empfehlen wir eindringlichst allen, die die apostolischen Väter in der kräftigen Ursprache lesen wollen.

Linz. Prof. Dr. Schmid.

Digitized by Google

Die beiden Pontificalschreiben des Apostelfürsten Petrus von Dr. Ludw. Jos. Hundhausen, Prof. d. Theol. am bischöflichen Seminar in Mainz. Erster Band: Wissenschaftliche und practische Auslegung des I. Petr. Br. Gr. 8. S. X. u. 483. Mainz, Kirchheim, 1873. Preis: 7 Mark. Zweiter Band: Wissenschaftliche und praktische Auslegung des II. Petr. Br. ꝛc. Gr. 8. S. S. 482. Mainz, Kirchheim, 1878. Preis: 8 Mark.

Diese beiden Kommentare zu den 2 Petrusbriefen sind das Resultat achtjährigen Studiums, wie aus der Vorrede des Herrn Verfassers hervorgeht und nicht leicht ist ein exeget. Werk so vollkommen nach jeder Hinsicht ausgearbeitet worden; die beiden vorliegenden Kommentare dürfen geradezu als epochemachend in der Geschichte der Exegese für alle Zeiten bezeichnet werden: es herrscht in denselben die größtmöglichste Ausführlichkeit, die Einleitung in den 1. Brief allein umfaßt 112 Seiten, ebenso die in den 2. Brief; es sind alle Fragen über Person des Verfassers, Veranlassung und Zweck, Zeit und Ort, Echtheit (insbesondere beim 2. Petrusbrief), Literatur mit der eingehendsten Sorgfalt besprochen; die Kommentare selbst exegetisiren jedes Sätzchen, jedes Wort; die deutsche Uebersetzung, welche der Verfasser gibt und die wir von Vers zu Vers mit dem griechischen Texte (nach Cod. B vorzüglich), mit der Vulgata und einigen deutschen Uebersetzungen (Allioli und Loch-Reischl) verglichen haben, schließt sich so wortgetreu an den griechischen Grundtext an, daß selbst der Artikel genauest beachtet, ebenso die Constructionen, Wortstellungen, adverbiellen Beisätze, Partikeln strengstens berücksichtigt sind. In den Noten ist zu den einzelnen Versen die Textkritik berücksichtigt. Die Exegese, wie sie der Verfasser in beiden Kommentaren bietet, ist in dogmatischer, moralischer, geschichtlicher, polemischer ꝛc. Hinsicht so vollendet, daß wir ihr das Prädikat „ausgezeichnet" ertheilen können; es ist alles aus dem Gebiete der Philologie, der Geschichte, zahllosen anderen Stellen des A. und N. B. beigebracht, was nur zur Erklärung dienen kann. Eher könnte man sich über das Zuviel, die zu große Ausführlichkeit in etwa beklagen! Die patristisch-kirchliche Literatur ist von den apostolischen VV. an bis auf die neueste Zeit verwerthet, auch die außerkirchliche Erklärung unserer Briefe kennt der Herr Verfasser bis in's einzelnste; seine bestimmten exeget. Ansichten, die wohl fast alle ohne Widerspruch Beifall finden werden, hat der Verfasser eingehend begründet. Da nun dem Gesagten zufolge beide Commentare alle Eigenschaften, welche die Hermeneutik von einem exegetischen Commentare verlangt, im vollsten Maße, besonders aber vorzügliche Klarheit, Gründlichkeit und Vollständigkeit besitzen, so ist es kein Wunder, daß dieselben bereits die günstigsten Beurtheilungen erfahren haben. Wir wollen auf die Lesung der Commentare, die allerdings viele Zeit und Mühe fordert, aber wirklich

Digitized by Google

sehr lohnend ist, hinweisen und wollen die wärmste Empfehlung dieser 2 Werke besonders damit motiviren, daß die 2 Petrusbriefe gerade katholischerseits (im Vergleiche zur protestantischen Exegetik) nicht gar viele Bearbeitungen erfahren haben, daß namentlich der I. Petrusbrief vielfach schwierig ist, formell wegen der längeren Constructionen, der manchen Epitheta, der verschiedenen Beziehungen der einzelnen Satztheile, vieler sogenannter ἅπαξ λεγόμενα, aber auch dem Inhalte nach einiges schwer verständliche enthält z. B. c. I, 12. 20. 23. II, 5. 9 (geistiges, allgemeines Priesterthum); insbesondere III, 18—20. IV, 6. (der descensus Christi ad inferos) u. s. w. Wir möchten die Kommentare des Herrn Professors Hundhausen auch aus dem Grunde in dieser Quartalschrift empfehlen, weil sie nebst der Darlegung des buchstäblichen Sinnes, eine große praktische Seite haben, indem sie eine große Menge moralisch-ascetischer Reflexionen und eine reichliche Ausbeute der hh. Väter enthalten. Noch dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß der I. Commentar, welcher den I. Petrusbrief behandelt, eine Festschrift zum 25jährigen Papstjubiläum des unvergeßlichen Pius IX., sowie der II. Band eine Festgabe zur Erhebung unseres jetzigen hl. Vaters Leo XIII. sein sollen, gewiß recht glückliche Gedanken, die beiden Briefe des Apostelfürsten und ersten Papstes, in Verbindung zu bringen mit so großen und würdigen Nachfolgern des hl. Petrus und Trägern der größten Papstnamen, Pius und Leo. Diesen Gedanken entspricht auch die Bezeichnung der beiden Petrusbriefe als „Pontifical-Schreiben" d. i. Oberhirtliche oder Papstschreiben.

Linz. Prof. Dr. Schmid.

Der Brief an die Hebräer. Uebersetzt und erklärt von Dr. Leonhard Zill. Mainz, Kirchheim. 1879. SS. XLI und 708. Preis: 10 Mark. —

Der Verfasser dieses Kommentar's, welcher bayer. Landtagsabgeordneter und Dekan in Schongau in Baiern ist, hat, wie er in der Vorrede S. IV. sagt, den Hebräerbrief zur Lieblingslectüre seines Priesterlebens gemacht und einem vieljährigen Studium und Meditiren des herrlichen Briefes verdankt der gegenwärtige Kommentar seinen Ursprung, durch den die Literatur zum Hebräerbrief eine sehr bedeutsame Bereicherung erhalten hat. Schon der große Umfang des Buches läßt die Reichhaltigkeit der Erklärung ahnen und wer den großen Kommentar von Anfang bis zum Ende durchstudirt oder wenigstens aufmerksam durchgelesen hat, wird zu dem Schluße gelangen, daß wir es mit einer sehr gelehrten aber auch praktischen Erklärung des Hebräerbriefes zu thun haben. Wir wollen keine Worte verlieren über die Schönheit und Bedeutung des Hebräerbriefes in materieller und formeller Hinsicht, wir wollen nur darauf hinweisen, daß die Lectüre dieses Briefes, der so

Digitized by Google

eingehend mit dem Prieſterthume Chriſti ſich beſchäftigt, gerade für den katholiſchen Prieſter ebenſo wichtig als intereſſant und erhebend iſt, nicht zu gedenken der abgerundeten Form, wodurch dieſer Brief von den übrigen Pauliniſchen nebſt anderem ſich ſo unterſcheidet. In der Einleitung beſpricht der Verfaſſer in herkömmlichrr Weiſe die Fragen nach dem Verfaſſer, canon. Auctorität, Zeit und Ort u. ſ. w. Er nimmt an, daß zuletzt, den Ideen und der Diſpoſition nach der hl. Paulus der Urheber unſeres Briefes ſei, daß derſelbe aber von einem Begleiter und Mitarbeiter Pauli, dem hl. Lukas ausgearbeitet worden ſei. Es iſt bekannt, wie ſchon in älteſter Zeit nebſt anderen Gründen beſonders die evidente Verſchiedenheit des Styles unſeres Briefes von dem Style der anderen Pauliniſchen Briefe viele auf den Gedanken gebracht hat, daß der Inhalt des Briefes allerdings von Paulus ſelbſt, die Form aber von irgend einem apoſtoliſchen Manne, einem ſeiner Begleiter herrühre, ſo ſagt ſchon Origenes: Sententiae quidem sunt Pauli, sed quis scripserit epistolam, Deus scit; und ſo ſind denn verſchiedene apoſtoliſche Männer als „Concipienten“ des Hebräerbriefes genannt worden, wie Barnabas (ſchon von Tertullian), Apollo, Clemens. Für Lukas entſcheidet ſich nach dem Vorgange anderer, alſo unſer Verfaſſer und allerdings iſt ſeine Argumentation mit guten Gründen geſtützt, daß wir uns auch für dieſelbe entſcheiden. Der Hebräerbrief iſt nach Zill geſchrieben an die Paläſtiniſchen Judenchriſten, vorzüglich die in Jeruſalem; Veranlaſſung des Briefes iſt die Gefahr des Abfalles vom Chriſtenthum, geſchrieben iſt der Brief in Italien, wahrſcheinlich von Rom aus; noch vor 66; — lauter — Reſultate, mit denen die meiſten Exegeten einverſtanden ſein werden. Der Kommentar gibt von Vers zu Vers nach größeren und kleineren zuſammenhängenden Abſchnitten zuerſt eine deutſche Ueberſetzung, die ſehr gelungen iſt und ſich beſonders durch buchſtäbliches Anſchließen an den griechiſchen Text auszeichnet, hie und da genauer und richtiger als die Allioli'ſche, die ſich freilich nach der Vulgata richtet, iſt z. B. zu C. 5, 10: Allioli: genannt, Zill: angeredet als Hohenprieſter ꝛc.; ebenſo zu C. 8, 1: Capitulum habemus . . Allioli: der kurze Inhalt deſſen, was geſagt worden iſt . .; Zill: die Hauptſache bei dem, was geſagt wird . . die letztere Ueberſetzung iſt viel richtiger. Nur hie und da möchten wir die Ueberſetzung Zill's ändern; z. B. c. 1, 12 . . ſie werden ſich verwandeln; beſſer: ſich ändern; c. 1, 14: die das Heil erwerben ſollen; genauer ererben (auch Allioli). c. 2, 14: da nun die Kinder Fleiſch und Blut gemeinſam haben; ſachgemäßer: da ſie Antheil haben u. ſ. w.; c. 3, 6: und ſein Haus ſind wir; beſſer: deſſen Haus ſind wir u. ſ. w. Die Erklärung iſt außerordentlich gründlich und wiſſenſchaftlich gehalten, ohne prunkende und ſich aufdrängende Gelehrſamkeit. Hauptſächlich iſt es dem Verfaſſer um den

Digitized by Google

buchstäblichen Sinn zu thun, den er durch Berücksichtigung der hermeneutischen Grundgesetze über die Erforschung des Sinnes, nämlich des Sprachgebrauches, Zusammenhanges und der geschichtlichen Verhältnisse zu gewinnen sucht; die exegetischen Leistungen der hh. Väter und auch anderer kirchlicher Schriftsteller sind mit großer Sorgfalt bei aller Selbstständigkeit des Urtheils verwerthet. Durch die ganze Arbeit zieht sich ein tiefgläubiger Sinn, man sieht, der Verfasser ist von Liebe und von Begeisterung zu dem herrlichen Hebräerbriefe und seinem erhabenen Gegenstande ergriffen. Die neuere und neueste Literatur kennt er in umfassender Weise, wenn er auch seine Kenntniß derselben nicht bei jeder Gelegenheit preisgibt oder zur Schau trägt. Wo es die Sache erfordert, polemisirt er mit den Protestanten z. B. wegen des vollen katholischen Begriffes der Rechtfertigung gegen die protestantische Anschauung von der bloßen Nichtanrechnung der Sünde S. 113 f. ebenso 219 für die katholische Lehre vom Meßopfer, welche die Protestanten mit Hinweisung auf Ausdrücke unseres Briefes, wo gesagt wird, Christus habe durch sein Kreuzesopfer ein für allemal die Sünden der Welt getilgt oder er habe ein für allemal geopfert, vergl. Hebr. 9, 25. 28 u. s. w. bekämpfen wollten. Für seine einzelnen exegetischen Ansichten — und welcher Exeget hätte nicht seine Lieblingsansichten? bringt er stets gute Gründe bei. Eine Haupteigenthümlichkeit unseres Werkes, u. zw. in gutem Sinne ist, daß es die sogenannte Uebersetzung, die Peschito sehr häufig zu Rathe zieht (in den Anmerkungen). Einige Aeußerungen sollten etwas präciser sein; z. B. S. II. wird die griechische Sprache des Hebräerbriefes eine „klassische" genannt, das ist sie im Vergleich mit den anderen Schriften des N. B., aber an sich doch wohl nicht so sehr. S. XI. ist nicht klar, in welchen Zusammenhang das ebionitische Christenthum mit den Essäern gebracht wird; c. 1, 5 ego hodie genui te möchten wir hier doch nicht mit dem Verfasser von der Einsetzung Christi zum Sohne G. durch die Auferstehung und Himmelfahrt verstehen (trotz Apg. 13, 33 f.) C. 5, 9 wird das „consummatus" von Christus durch sein Leiden auch im Sinne einer sittlichen Vollendung aufgefaßt. C. 6, 1 ff. sollte deutlicher erklärt sein; zu c. VII. sollte der auffallende Umstand mehr besprochen sein, daß in der Parallele zwischen Melchisedech und Christus nichts gesagt ist, daß, wie Melchisedech, so auch Christus Brod und Wein und nicht Thieropfer dargebracht habe. Zu c. 8, 2 polemisirt Zill, wie uns dünkt, mit vollstem Rechte gegen die Auffassung Thalhofer's, nach welcher die Liturgie Christi im Allerheiligsten in das himmlische Opfer, die im wahrhaften Zelte aber in das eucharistische Opfer gesetzt wird. C. 9, 4 ist das θυσιαστήριον vom goldenen Rauchopferaltar verstanden, was auch das richtigste sein wird. Der Druck ist correct; S. 301 muß es wohl heißen in diesem Thale statt Falle.

Linz. Prof. Dr. Schmid.

Digitized by Google

Die Dikduke-Ha-T'Amim des Ahron ben Moscheh ben Ascher und andere alte grammatisch-massorethische Lehrstücke, zum ersten Male vollständig herausgegeben von S. Baer und H. L. Strack. Leipzig. Verlag von L. Fernau. 1879. SS. XLVI. u. 96. Preis: 3 Mk. 50 Pf.

Die beiden Herausgeber dieses Werkes haben sich um die hebr. Sprache, beziehungsweise um Textkritik der Massora, Geschichte des Textes des A. B. u. dgl. große Verdienste erworben; der eine, S. Baer, hat das Studium der Massora sich zur Lebensaufgabe gemacht und schon vor Jahren den ganzen Text der Massora berichtigt und besser geordnet und außerdem in verschiedenen Monographien über die schwierigsten Bücher des A. B., wie Genesis, Job, Isaias, die 12 kleinen Propheten, ebenso auch im Vereine mit Tischendorf und Delitzsch a. 1874 über die Psalmen, hebräisch und lateinisch nach der Uebersetzung des hl. Hieronymus (aus dem Hebr., nicht aber Recension), wichtige Beiträge zur hebr. Grammatik sowie zur Textkritik des A. B. geliefert; außerdem verdanken wir ihm speciell sehr schätzenswerthe Arbeiten über die hebr. Accente, in den poët. Büchern, nämlich Job, Psalmen und Proverbia. Der zweite der Herausgeber, H. Strack, sammelte persönlich eifrigst in Petersburg und Tschufutkale (in der Krim) reiches handschriftliches Material für A. B. und Massora, welches vielfach noch der Veröffentlichung harrt; indeß ist einstweilen der so interessante: Codex babylonicus Petropolit., (1 Exemplar kostet 150 Mark!) welcher in das Jahr 916 n. Chr. zurückreicht und die älteste, sicher datirte Handschrift des A. T. bis jetzt ist, und dann „der Catalog der hebr. Handschriften der kais. Bibliothek in Petersburg" erschienen (im Vereine mit Harkavy), in welchem die vielfach verbreiteten irrigen Ansichten über das hohe Alter mancher Handschriften, welche Abraham Firkowitsch, ein jüdischer Lehrer in der Krim, theilweise fälschte und so glaublich machte, daß manche derselben bis in's 2. Jahrhundert n. Chr. reichten, gründlich corrigirt werden. — Diese beiden Männer also haben es nun unternommen, die unter dem obigen Titel von Aaron Ben Moscheh, einem jüdischen Grammatiker und Massorethen, verfaßte Schrift zum ersten Male vollständig mit Benützung zahlreicher, alter Handschriften herauszugeben. In der Einleitung werden die Lebensumstände des Verfassers, die Echtheit und Bedeutung seiner Schrift, die Unechtheit anderer, ihm bisher zugeschriebener Stücke, dann die Drucke und Handschriften (besonders genau gearbeitet) besprochen und eine kurze Uebersicht des Inhaltes der einzelnen Abschnitte geboten; der Text der Schrift Aaron's selbst wird nach §§. eingetheilt, unter dem Rande werden manche erklärende Bemerkungen und ebenso, davon getrennt, die varianten Lesearten gegeben; in einem Anhange (§. 57—76) werden mehrere Massorastücke geboten, die von allgemeinem Interesse

Digitized by Google

sind und eben nach Massorethen-Art über die Eigenthümlichkeit gewisser Buchstaben, Worte, über Zahlen der Verse, Worte u. s. w. in der hl. Schrift des A. B. handeln und die leichter verständlich sind; sie sind den als echt anerkannten Dikduke Aaron's beigefügt, weil einige derselben in den beiden den Namen Aaron's enthaltenden Quellen vorkommen. — Aaron stammte aus einer Massorethen-Familie (auch Aaron's Vater war Massoreth), lebte in Tiberias und zwar, wie die beiden Herausgeber wollen, schon im 10. Jahrh. († 989), entgegen der bisherigen Ansicht, daß er erst im 11. Jahrh. gelebt habe. Er war seinem Religionsbekenntnisse nach Rabbanit, d. h. er bekannte sich zum Talmud, und nicht Karäer (welche denselben verwerfen.) Besonders bekannt ist er dadurch geworden, daß er ein Manuscript der ganzen Bibel A. B. mit Vocalen, Accenten und Massora versah, welches Bibelexemplar bald von Vielen als Auctorität und Mustercodex anerkannt wurde, während die Auctorität des Ben Nephthali, der gleichzeitig einen Bibelcodex punctirt hatte und besonders in manchen Feinheiten der Accentuation und der Vocalisation von Aaron abwich, von bedeutend wenigeren anerkannt wurde; unseren meisten Bibelausgaben liegt auch die Recension Aaron's zu Grunde; in größeren Ausgaben, aber auch in Specialausgaben des A. B., wie z. B. in der obigen editio der Psalmen sind die Differenzen zwischen Aaron (= Ben Ascher) und Ben Nephthali angegeben in einem eigenen Verzeichnisse. Das Werk Aarons, die Dikduke besprechen die Eintheilung, Classificirung der hebr. Buchstaben im Allgemeinen, die Aussprache der Gutturalbuchstaben, doppelte Aussprache des Resch insbesondere, behandeln dann die Vocale, die volle und defective Schreibung, das Scheva, dann insbesondere ausführlich die Accente und das Metheg, welches hier Gaja heißt; ferners die Veränderung der Vocale bei der Flexion, bringt Interessantes über Status constructus u. s. w. bei; der ganze Inhalt dieses Werkes läßt sich also auf Beiträge zur Laut- und Formenlehre zurückführen und bildet demnach einen tüchtigen Baustein zur Feststellung eines richtigen Textes der hebr. Bibel (vom massor. Standpuncte aus); deßwegen halten wir dennoch die Septuag. für eine sehr gute Uebersetzung eines sehr richtigen hebr. Textes und geben ihr vor dem massor. Texte in vielen Puncten unbedingt den Vorzug. Unter einigen Eigenthümlichkeiten Aaron's sei hervorgehoben, daß er die doppelte Accentuation in demselben Worte oft gerne hat (im Gegensatze zu Ben Nephthali), daß er das Teth, nicht aber das Daleth zu den Servilbuchstaben rechnet, daß er den trennenden Accent Legarme stets Nigda nennt u. s. w. Schön ist auch die Zusammenstellung der 3 Theile der hl. Schrift, thorah, nebiim und chetubim mit Vorhof, Heiligthum und Allerheiligstes im Tempel. Die Lesung der Schrift ist schwierig und erfordert die Kenntniß der massor. Abkürzungen, Worte

Digitized by Google

u. dgl.; dann ist die Lectüre und das Resultat aber um so angenehmer. Wir empfehlen diese Schrift den Fachgenossen und den Freunden hebr. Sprachstudiums sehr warm; der so schwierige Druck ist äußerst correct und macht die äußere Ausstattung der Verlagshandlung Fernau, die sich besonders um Orientalia verdient macht, alle Ehre.

Linz. Prof. Dr. Schmid.

Heinrich III. von Brandis, Abt zu Einsiedeln und Bischof zu Constanz und seine Zeit. Von P. Anselm Schubiger, Conventual des Stiftes Einsiedeln. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1879. gr. 8. 517.

Der Herr Verfasser legt seine mit großem Fleiße gearbeitete Monographie seinem h. Ordensstifter Benedict „als eine kleine Gabe zur vierzehnhundertjährigen Geburtstagsfeier, die nach allgemeiner Annahme in das Jahr 1880 trifft, zu Füßen." Gewiß kann der große h. Ordensstifter mit Freude und frommer Genugthuung auf den reichen Segen herabblicken, der für christliches Leben und wissenschaftliches Streben aus seiner bewunderungswürdigen Ordensstiftung in der langen Reihe von Jahrhunderten erwuchs, in denen sich seine Söhne trotz der Fluctuationen der Zeitrichtungen an seinem erhabenen Beispiele und seinen gewaltigen Worten immer wieder stärkten und zur Verfolgung des edlen und uneigennützigen Ordenszweckes neuerdings begeisterten. Gewiß wird der große, heilige Mann, der hunderttausenden von Männern durch so lange Zeit die Lebensnorm gab, wie der Herr Verfasser in der Einleitung bittet, „seinen wirksamen Segen allen jenen Vätern und Söhnen spenden, die ihm auf diese seine Hochfeier als ihrem Haupte und Gesetzgeber freudig entgegenjubeln und ihm selbst in den Ländern verschiedener Welttheile ihre Huldigung erweisen, damit . . . sie auch ferner ihre Lebenstage den Mühen und Arbeiten zur Förderung der Ehre Gottes, des Fortschrittes im Fache der Tugend und der Wissenschaften und der geistigen und leiblichen Wohlfahrt der Menschen weihen."

Der Herr Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, im vorliegenden Buche das Leben und Wirken des Constanzer Bischofes Heinrich III. von Brandis (1357—1383), der vor seiner Erhebung auf den bischöfl. Stuhl gegen 9 Jahre auch Abt von Einsiedeln gewesen war, eingehend zu schildern. Zum Theile ist die Schrift eine „Rettung", da sie auch den Zweck hat, den ehemaligen Ordensbruder, dessen Wirksamkeit von späteren Schriftstellern vielfältig schief beurtheilt wurde, wenn auch nicht ganz von dem Vorwurfe zu reinigen, daß er seine nächsten und entfernteren Verwandten auf Kosten seiner Stellung als Bischof allzu sehr begünstigte, so doch, so weit es die Quellen erlauben, in ein besseres Licht zu stellen und seine Verdienste als Förderer religiöser

Digitized by Google

Lebens in einer tiefbewegten Zeit, seine Mildherzigkeit und Friedensliebe und andere edle Eigenschaften hervorzuheben. Die gelegentliche Hereinziehung des damaligen polit. und kirchlichen Lebens, über das der Herr Verfasser gleichfalls eingehende Studien gemacht hat, geben dem Buche erhöhtes Interesse.

Das Buch enthält 12 Capitel, von denen die ersten 2 als Einleitung dienen, indem wir in ihnen mit der Geschichte des Hauses Brandis und mit den Verhältnissen des Stiftes Einsiedeln unter Heinrich's Vorgängern vertraut gemacht werden; die folgenden 9 schildern Heinrich's Thätigkeit als Abt und Bischof, und das letzte gewährt einen zusammenhängenden Rückblick auf seine Gesammtwirksamkeit.

Die Stammburg des freiherrlichen Geschlechtes Brandis stand im Emmenthale am rechten Ufer der Emme gegenüber dem Dorfe Hasle, 5 St. von Bern entfernt. Sie verblieb bis in das 15. Jahrhundert beim Geschlechte, gelangte später in den Besitz von Bern, wurde 1798 von den Franzosen niedergebrannt und dann niedergerissen. Zuerst erscheint in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. ein Thüring von Lützelflüh, der das Benedictiner-Kloster Trub gründete. Von dem Geschlechte der Lützelflüh zweigte sich das der Brandis ab. Ein Thüring von Brandis war, wenn er auch an der gräßlichen That selbst nicht betheiligt war, doch in die Verschwörung verwickelt, der 1308 Kaiser Albrecht zum Opfer fiel. Zwei andere des Geschlechtes aber, Ulrich und Werner, hielten damals treu zu Oesterreich. Mangold, ein jüngerer Bruder jenes Thürings, war der Vater Heinrich's, des späteren Bischofes. Ihm erwuchsen aus seiner Ehe mit der Gräfin Margaretha von Nellenburg wenigstens 8 Kinder, von denen sich 5, eine Tochter und 4 Söhne, dem geistlichen Stande widmeten, in dem sie auch zu hohen Würden gelangten. Agnes wurde nämlich Aebtissin des adeligen Frauenstiftes zu Säckingen, Eberhard wurde Abt in der Reichenau, Mangold und Werner erscheinen als Comthure des deutschen Ordens.

Heinrich aber wurde schon als Knabe während der letzten Regierungsjahre des Abtes Johannes von Schwanden (1298—1326) der Meinradszelle zu Einsiedeln zur Erziehung übergeben. In Einsiedeln, das sich nicht allein als gefürstete Reichsabtei, sondern auch als vielbesuchter Wallfahrtsort des höchsten Ansehens erfreute, blühte damals trotz der schweren Leiden, in die es die Fehde mit Schwyz öfters stürzte, nach dem Zeugnisse des gleichzeitigen Rudolf von Radegg, der als Magister an der Klosterschule thätig war und um 1314 die gesta Abbatis Joh. de Schwanden schrieb, das klösterliche und wissenschaftliche Leben. Radegg bemerkt nämlich:

. . Denn die monastische Zucht blüht wahrlich in dieser Versammlung,
Gleichsam als ob diese Last nur eine leichte ihr sei.
Pünktlich erscheint der Convent bei allen canonischen Stunden

Digitized by Google

Und in dem göttlichen Dienst übt sich der sämmtliche Chor ....
Einig sind sie in Sinn und Herz und keinerlei Feindschaft
Trennt die, welche der Geist, sowie der Glaube vereint.
Diese Versammlung erglüht im Dienste des Herrn voller Würde,
Also daß Keiner an ihr etwas zu tadeln vermag.

Besondere Sorgfalt wurde der Pflege des Kirchengesanges gewidmet.

Kleine und Große bemüh'n sich, die Stimm' zu erheben im Wettstreit,
Wahrlich, zu schonen die Brust Keinem von allen beliebt.
Horch, es verschönt den harmonischen Jubel der Wohllaut der Töne
Und gegenseitig besteht Ordnung beim heiligen Sang.
Jeder beachtet genau die Pausen beim Singen und Lesen,
Was jeder liest oder singt, kündet die Regel ihm an . .

Abt Johann führte damals auch in Einsiedeln statt der bisher dort immer noch üblichen Neumen das quidonische Linniensystem ein, eine wichtige durchgreifende Neuerung, die dann von Einsiedeln aus in mehreren Klöstern Eingang fand. Ein gutes Zeugniß für das geregelte Ordensleben in Einsiedeln gibt auch der Umstand, daß unter Abt Johann von Hasenburg (1328—1334) 3 Ordensbrüder als Aebte in andere Klöster berufen wurden: so Hermann von Arbon nach Pfäffers, Hermann von Bonstetten nach St. Gallen und Thüring von Attinghausen nach Disentis.

Nach dem Tode des Abtes Conrad von Gösgen (1334—1348) wurde noch vor dem Schluße des Jahres 1348 Heinrich von Brandis zum Abte gewählt. Das wichtigste Ereigniß während seiner Regierung ist, daß er den schon gegen 350 Jahre dauernden Markenstreit mit dem Lande Schwyz am 8. Februar 1350 zu Ende brachte. Allerdings verlor das Stift dadurch ein Stück seines Besitzes, aber es erfreute sich dafür von nun an des Friedens, und galt von nun an für die streitenden Parteien als neutrales Gebiet. Im Frühjahre 1354 besuchte Kaiser Karl IV., der Abt Heinrich am 2. October des Vorjahres zu Constanz feierlich als Reichsfürsten belehnt hatte, auch das Stift Einsiedeln. Freilich kostete dieser Besuch des kaiserlichen Herrn, der seine Prager Kirchen mit allen möglichen h. Reliquien ausschmücken wollte, auch Einsiedeln einen Theil des Reliquienschatzes, indem sich derselbe nebst anderen kleinen h. Reliquien auch die Hälfte des Armbeines des h. Mauritius und den halben Kopf des h. Sigismund als Andenken erbat. Ein Sackmesser und 16 Goldgulden, die er dafür zurückließ, konnten den thesaurarius über diesen Verlust nicht ganz trösten.

Ein größeres Feld der Wirksamkeit eröffnete sich für Abt Heinrich, als er am 15. Mai 1357 vom Papste Innocenz VI. nach mannigfachem Schwanken zwischen mehreren Candidaten zum Constanzer Bischofe ernannt wurde. Es war ein schweres Amt, das er damit auf seine

Digitized by Google

Schultern nahm. Denn abgesehen von den politischen Wirren, die damals bei immer wiederkehrenden Fehden zwischen Oesterreich und den Schweizern dem Lande viel Schaden brachten, auch die kirchlichen Verhältnisse waren vielseitig in Verfall gerathen. Die Streitigkeiten, die früher zwischen Kaiser Ludwig und dem päpstlichen Stuhle zu Avignon stattgefunden, und, da sie tiefgehender Natur waren, die Gemüther auf's Höchste aufgeregt hatten, hatten in Constanz nach dem Zeugnisse des gleichzeitigen Domherrn H. von Diessenhofen eine arge Verweltlichung des Domclerus im Gefolge gehabt. Einige lebten wie Rittersmänner und trugen weder Tonsur noch geistliche Kleidung. Sein Vorgänger Bischof Johann Windlock hatte sich, da er von ihnen unter Androhung harter Strafe eine Aenderung ihrer Lebensweise verlangte, ihre Feindschaft zugezogen. Da er sich auch mit dem Herzoge Albrecht von Oesterreich und mit der Constanzer Bürgerschaft überworfen hatte, so war die Erbitterung gegen ihn so gewachsen, daß er am 21. Jänner 1356, während er Abends in seiner Pfalz zu Constanz bei Tische saß, überfallen und ermordet wurde. So ungünstig aber auch die Aussichten für den neuernannten Bischof waren, — Ecclesia (Constant.), klagt H. von Diessenhofen, tunc male in temporalibus et in spiritualibus pessime regebatur, quia in Cathedrali ecclesia missa rare sed matutinum rarissime celebrabatur . . . et quilibet, prout sibi placuit divinis intendebat, et omnia confuse agebantur. Nam tres, qui se gerebant pro vicariis ecclesiae Const. erant inhabiles et major pars capituli illis consensit — so verstand er es doch durch Milde und Klugheit, in gutes Einvernehmen mit seinem Domcapitel zu treten. Er hatte nämlich bald nach seinem Einzuge die Leichname zweier seiner Vorgänger, des Bischofes Rudolf v. Montfort (1318—1332) und des vorgenannten Bischofes Johann Windlock (1353—1356), die im Kirchenbanne gestorben waren, nachdem dieser gelöst war, in geweihter Erde bestatten lassen, und am 23. Juli 1358 betreffs der Einkünfte des Domstiftes neue Statuten gegeben, die den Frieden unter der Cathedralgeistlichkeit, die früher wegen der Theilung der Einkünfte öfters in argen Streit gerathen war, wieder hergestellt.

Wohl verstand er es auch, sich die Gunst des Kaisers und der österreichischen Herzoge zu erhalten, allein trotzdem wurde die Diözese auch während seiner Regierung öfter vom Kriege heimgesucht. Besonders verderblich war die Fehde, die 1366 zwischen Reichenau und des Bischofs Verwandten einerseits und den Bürgern von Constanz anderseits entstand und bis in das Frühjahr 1372 andauerte. Ein Neffe des Bischofes fiel ihr nebst anderen zum Opfer. Auch der Einfall der „Engelländer" oder, wie sie von ihren eisernen Gugelhüten auch genannt wurden, „der Gugler", die im Herbste 1376 das Land mit Mord und Brand heimsuchten, hatte besonders dem südlichen Theile

Digitized by Google

seiner Diözese großen Schaden verursacht. Ihr Anführer war Enguerrand von Coucy, Graf von Soissons, der als Sohn einer Tochter des 1326 verstorbenen Herzogs Leopold von Oesterreich gegen die Herzoge Albrecht und Leopold Erbansprüche machte, die ihm nur theilweise durchzusetzen gelang. Einmal wurde auch unter Bischof Heinrich die Constanzer Kirche mit dem Interdicte belegt, einer Strafe, die damals nur allzu häufig aus geringfügigen Ursachen zum größten Schaden des christl. Lebens verhängt wurde. Das Domstift sollte nämlich 1360 dem auf der Durchreise begriffenen Vicentinischen Bischofe Aegidius, der vom Papste an den Kaiser geschickt wurde, 152 Goldgulden zahlen. Als diese aber binnen der bezeichneten Frist von 3 Tagen nicht bezahlt wurden, wurde für einige Monate über das Domcapitel die Excommunication und über die Domkirche das Interdict verhängt. Aus unbekannten Gründen, vielleicht in Folge der Fehde seiner Verwandten mit Constanz, in die auch er verwickelt wurde, erscheint in der zweiten Hälfte 1371 der kurz vorher zum Augsburger Bischofe ernannte Johannes Schadland zu Constanz als Bisthums-Administrator.

Nach dem vorhandenen urkundl. Materiale springt die fördernde Thätigkeit, die Bischof Heinrich den Stiften und Klöstern und milden Stiftungen gegenüber entfaltete, am meisten in die Augen. Während seiner Regierungszeit wurden im Gebiete seiner Diözese nicht nur einige neue Klöster, wie Bettenbrunn, das aber bald wieder mit seiner Zustimmung einging, und Behingen gegründet, sondern anderen besonders durch die Incorporation von Pfarreien in wirksamer Weise geholfen. Viele Klöster hatten nämlich durch die Unbilden der Zeit, besonders durch Pest und Krieg, andere aber auch durch das Sinken der Zucht und besonders durch die Verleihung an unversorgte Adelige, die manchmal noch im Kindesalter standen und auch herangewachsen nichts weniger als Neigung zu einem ascetischen Leben zeigten, großen Schaden erlitten. So befand sich das Bened.-Kloster Zwiefalten in übler Lage, da es gelungen war, durch längere Zeit gewisse Beneficien an Kinder oder auch an Laien und unpassende oder unwürdige Personen zu verleihen. Ein anderes Benedictinerkloster, Muri, war nicht im Stande, die Türkensteuer zu entrichten, weßhalb der Abt mit dem Kirchenbanne belegt wurde. Das Cisterz.-Frauenkloster im Bünd hatte durch Pest und Dürre so große Einbuße erlitten, daß die Klostermitglieder kaum mehr etwas zu leben hatten, was übrigens weniger auffällig ist, als wenn man liest, daß es auch den Domherren von Chur in Folge feindlicher Einfälle so sehr am nöthigen Unterhalte gebrach, daß sie sich zu ihren Freunden ziehen mußten, um den täglichen Lebensunterhalt zu bekommen, weßhalb öfters am Hochaltare der Domkirche monatelang keine h. Messe gelesen wurde. Nicht besser sah es auch in einem anderen Cistercienser-Frauenkloster, in Heiligenkreuzthal in Schwaben aus. Die

Digitized by Google

Chorherren der Collegiatkirche zu Zürich entfernten sich öfters von ihrer Kirche zum Schaden derselben und des Gottesdienstes, weßhalb sie selbst vom Papste Urban V. zur Rede gestellt wurden; in Luzern führte selbst der Rath über einige fehlbare Geistliche harte Beschwerde und auch Kaiser Karl IV. sah sich veranlaßt, es in einem an Bischof Heinrich gerichteten Briefe vom 16. März 1359 scharf zu tadeln, daß Geistliche den Lanzenstechen und Turnieren obliegen, mit Gold- und Silberborden geschmückte Ritterkleider und Ritterstiefel tragen, den Haar- und Bartwuchs befördern und in ihrem Aeußern nichts zur Schau tragen, was zu einer geistlichen Weihe gehöre. So viel man aber sehen kann, war der Oberhirte nicht nur stets bereit, dem äußeren Mangel, so viel er konnte, abzuhelfen, sondern auch die Zucht und Ordnung wieder herzustellen, wobei ihm eine aufwachende kräftige religiöse Richtung sehr zu Statten kam. Bekannt ist die umfassende Thätigkeit, die die Mystiker in jener Zeit, besonders Johann Tauler und Heinrich Suso entfalteten, bekannt auch die Vorliebe für die Minderorden und deren energische Bemühung um Läuterung der Sitten bei Geistlichen und Weltlichen. Auch die Rural-Capitel begannen sich öfters zu dem Zwecke zu vereinigen, für das Seelenheil der abgeschiedenen Mitbrüder h. Seelenmessen abzuhalten, so 1373 zu Sursee und 1377 zu Zürich, aber eine der merkwürdigsten Erscheinungen jener Zeit sind nebst den Waldschwestern und Beginen die sogenannten Gottesfreunde, die das alte Einsiedlerleben mit all seiner Entbehrung und Selbstverläugnung wieder einführten. Solche Gottesfreunde befanden sich auf dem Beerenberge bei Winterthur, unter denen unter andern ein Priester, Heinrich von Oesterreich, der aus Linz gebürtig gewesen sein soll, großes Ansehen genoß. Andere ließen sich in der Wildniß Sedel bei Gantersweil nieder, aber vor allen ist die Ansiedlung merkwürdig, die der sog. „Gottesfreund vom Oberlande" auf dem Schirmberge im Entlebuch (Kanton Luzern) gründete. Der H. Verfasser hält an der Ansicht des verstorbenen Luz. Prof. Dr. Lütolf fest, der den Schirmberg als Aufenthaltsort des „Gottesfreundes vom Oberlande" bezeichnete, während Dr. Jundt in Straßburg den merkwürdigen Mann im vorg. Brudertobel, Sedel, wohnen läßt, eine Ansicht, der auch P. H. S. Denifle in Graz, einer der ausgezeichnetsten Kenner der Mystiker, im 12. Hefte der hist.-polit. Blätter des Vorjahres S. 897 sehr scharf entgegentritt. Es verleiht dem Buche erhöhtes Interesse, daß dieser eigenthüml. ascet. Richtung der Gottesfreunde an einigen Stellen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

Ein Hauptmangel, der dem Buche anhaftet, kann jedoch nicht verschwiegen werden, ein Mangel, den der H. Verf. übrigens mit Absicht bestehen ließ. Dieser besteht in der durchaus chronolog. Anordnung des Stoffes, wodurch Dinge, die zusammengehören, unnöthiger-

Digitized by Google

weise auseinandergezerrt werden und bei der Lectüre erst durch wiederholtes Nachschlagen wieder verbunden werden können. Dadurch wird dem Leser unnöthigerweise eine Mühe aufgeladen, der er sich sonst nur bei der Durchnahme von Regesten zu unterziehen hat. Man entbehrt dadurch bei den öfters eingeflochtenen Excursen des leitenden Gesichtspunctes, an sich zusammengehörende Stoffe, wie die Besprechung mancher Streitigkeiten, des erwachenden strengen Ordensgeistes, der Schenkungen an ein und dasselbe Kloster u. dgl. müssen erst aus den in mehreren Capiteln zerstreuten Erörterungen wieder zusammengesucht werden. So gut auch die Absicht des Herrn Verfassers war, der in der Einleitung erklärt, daß es ihm weniger um eine belletristische, als um eine historisch genaue Darstellung zu thun sei, gewisse Stoffe wären besser im Zusammenhange behandelt worden. Uebrigens ist das letzte Capitel des Buches selbst Zeuge, daß auch der Verf. das Bedürfniß fühlte, seinen Lesern zu Hilfe zu kommen, indem er das Behandelte kurz zusammenfaßt, was bei einer anderen Methode nicht nöthig gewesen wäre.

Abgesehen aber davon, und, wenn dieses bei einem mit größtem Fleiße, vieler Ausdauer und bedeutenden Kosten gearbeitetem Werke bemerkt zu werden verdient, von gelegentlichen Härten der Sprache, in der sich öfters der Schweizer Schriftsteller kundgibt, ist dem Buche die größte Anerkennung zu zollen. Wir werden an der Hand desselben in eine Zeit versetzt, die vielfältig noch dunkel ist, in der sich bei vieler Verwilderung von Zucht und Sitte ein tiefgehendes kräftiges Streben zeigt, Verworrenes zu entwirren und eine Läuterung des christlichen Lebens durchzuführen. Wenn auch bei derartigen Monographien die Besprechung localer Verhältnisse und Ereignisse vorwiegt, so wird doch dadurch auch über allgemeine Verhältnisse vielfältig Licht verbreitet. In dieser Beziehung sind besonders die gelegentlich eingeflochtenen Excurse bemerkenswerth, in denen der Herr Verfasser zeigt, daß er sich über einzelne Vorgänge und Persönlichkeiten genau unterrichtet hat, so über die Erhebung der Zünfte zu Constanz gegen die alten patricischen Geschlechter im Aufruhre vom December 1370, über Johann Ribin, der von einem Bauerssohne zur Würde eines Bischofes von Gurk und des einflußreichen Kanzlers des Herzoges Rudolf von Oesterreich emporstieg, über den Städtekrieg gegen Württemberg, über den Tod der K. Agnes, über den Bau des Freiburger Münsters, über das damalige Verfahren gegen Gotteslästerer, über die Bewilligung der Anlegung eines neuen Juden-Friedhofes zu Zürich, über die gleichzeitigen Päpste und Kaiser u. s. w. Dem Buche ist auch eine genealog. Tafel der Emmenthaler-Linie des freiherrlichen Geschlechtes von Brandis, mit dem sich der Herr Verfasser sehr eingehend befaßt hat, beigegeben. Als letzter Sproße desselben erscheint Johannes, Domprobst von Chur und Domherr von Straßburg, der 1512 in letzterer Stadt gestorben ist.

Digitized by Google

— Die Ausstattung des Buches ist recht gefällig, der Preis desselben mäßig.

Linz. Prof. Laurenz Pröll.

Das bürgerliche Ehegesetz in Oesterreich dießseits der Leitha auf Grundlage des Gesetzes vom 25. Mai 1868 in den neuesten Verordnungen für Seelsorger erklärt von Josef Kartner, Pfarrer in Wängle, Diözese Brixen. 1879. Preis 70 kr. 8°. S. 78.

In diesem Werkchen ist eine genaue Auseinandersetzung des neuen österreichischen Ehegesetzes für den Seelsorger, welcher beim Abschlusse der Ehen thätig einzugreifen hat, gegeben und zugleich eine correkte Vergleichung desselben mit dem canonischen Eherechte angestellt und durchgeführt. Der praktische Werth dieser Arbeit liegt auf der Hand, unter den Büchern dieser Gattung und Ausdehnung dürfte das vorliegende zu den in unserem engeren Vaterlande brauchbarsten und besten gehören. Wir wollen noch hinzufügen, daß es auch solchen, welche sich zur Pfarrconcurs-Prüfung vorbereiten wollen, gewiß ersprießliche Dienste zu leisten im Stande ist. Zugleich sei bei dieser Gelegenheit auf das vortreffliche canonische Eherecht desselben Verfassers, das schon vor vielen Jahren erschienen ist, empfehlend aufmerksam gemacht.

Linz. Prof. Dr. M. Hipmair.

Leben des ehrw. Dieners Gottes Clemens Maria Hofbauer. Von Michael Haringer, General-Consultor der C. SS. R. und Consultor der h. Cong. des Index und der Abläße, Mitglied der Akademie der katholischen Religion. Zweite vermehrte Aufl. 520 S. 8°. 1880. Pustet, Regensburg.

Die erste Auflage dieser Schrift fand so freundliche Aufnahme, daß schon vor Ablauf dreier Jahre eine zweite nothwendig wurde. Möge dieselbe in gleicher Weise Gottes Segen haben wie die erste, von der wir vernehmen, daß sie selbst Männer, welche viele Jahre von den h. Sakramenten fern blieben, zurückführte und nicht bloß in Deutschland, sondern auch bei fremden Völkern lebhaftes Interesse erweckte, da gegenwärtig bereits Uebersetzungen davon in czechischer, polnischer, französischer und italienischer Sprache verbreitet werden. Die zweite Auflage enthält eine Reihe neuer Mittheilungen aus Polen, Deutschland, Schweiz und Frankreich, welche sehr werthvoll sind und die Heiligkeit des Dieners Gottes mit neuem Glanz umgeben. Gelehrte, Priester, Prälaten und Fürsten, wie Fürst Radziwill, haben sich in dieser Beziehung besonders verdient gemacht.

Das Kapitel über Sailer, welches die erste Auflage enthielt, wurde diesmal weggelassen. Um die vita des Seligen nicht durch eine theologische Polemik ihres erbaulichen Charakters zu entkleiden, beschränkte

Digitized by Google

sich der Herr Verfasser darauf, das Urtheil Hofbauer's über Sailer zu rechtfertigen. Und diese Rechtfertigung, meine ich, ist ihm auch vollkommen gelungen. Die Mittheiluug in dem Vorwort, sowie S. 54 und S. 304 ff. sind der Art, daß man mit Em. Veith sagen muß: in Bezug auf den Glauben war Sailer nicht correct. Noch am 17. November 1820 gab Sailer (S. 311 f.) eine Glaubenserklärung, die der fromme und gelehrte Canonicus Egger von Augsburg, meines Erachtens mit Recht, als ungenügend bezeichnete. Sailer klagte über ungerechte Beschuldigungen, er wisse sich keines Irrthums schuldig, und nur bedingnißweise widerrufe er; er hätte geradeaus und einfachhin seine Irrthümer zurücknehmen müssen, deren sich viele in seinen Schriften finden, nicht aber bedingungsweise: si quid, si quid! Eine kritische Beleuchtung der Werke Sailer's würde diese Beurtheilung ohne besondere Schwierigkeit als wahr herausstellen. Aber es bedarf einer solchen wohl nicht, da die von Haringer vorgelegten Momente das Urtheil des ehrw. Clemens vollkommen rechtfertigen.

Prag. Dr. Aug. Rohling,
o. ö. Prof. an der k. k. Universität.

Lehrbuch des kath. und protest. Kirchenrechtes mit besonderer Rücksicht auf das Vaticanische Conzil ... von Dr. Friedrich H. Bering, o. ö. Professor an der Franz Joseph-Universität zu Czernowitz. Freiburg, Herder 1876.

Es gilt zwar heutzutage das summum jus, summa injuria, in der Form: Ein bestehendes Kirchenrecht wäre ein Unrecht dem omnipotenten Staate zugefügt. Man erkennt heute vielfach dem Kirchenrechte nur einen archäologischen, einen historischen, einen Bibliotheks-werth zu, und jener Wiener Professor, der das kanonische Recht als Petrefaktenkunde erklärt hat, mag manchen Gesinnungsgenossen unter den Gelehrten, vor Allem aber unter den Halbgelehrten, den oberflächlichen Köpfen, haben. Indessen thut das nichts zur Sache. Das Recht an sich hängt von der Anerkennung nicht ab, wie anderseits Serrano durch die Bismarkische Anerkennnng nicht um 24 Stunden Verlängerung seiner usurpirten Herrschaft gewonnen hat.

Wenn das canonische Recht ein Petrefakt wäre, bedürften wir keines neuen Lehrbuches, indessen Solches nicht der Fall, begrüßen wir das Bering'sche Werk mit aufrichtiger Freude. Was der Verfasser im Allgemeinen vor Anderen früher erschienenen Werken derselben Disziplin voraus hat, ist erstlich die besondere Berücksichtigung des Vaticanischen Conzils, und dann die Nebeneinanderstellung des katholischen und protestantischen Kirchenrechtes. Heute, wo selbst der Beherrscher des deutschen Reiches, der Oberfeldherr der großen Culturkampfarmee von dem katholischen Kirchenrechte so wenig klare Begriffe hat,

Digitized by Google

daß er mit seinen protestantischen Anschauungen und Schrullen in die katholische Kirche hineinzuregieren versucht, gibt es viele tausend Menschen, selbst Juristen, die über die Rudimenta des canonischen Rechtes nicht hinausgekommen sind, ja sich nicht einmal darüber klar sind. Nicht also allein den Theologie-Studirenden hat der Verfasser durch Herausgabe dieses Werkes einen großen Dienst erwiesen, sondern überhaupt allen Gebildeten, die sich belehren lassen wollen, die das Recht kennen lernen wollen, um sich darnach zu richten. Und wir müßten an der Menschheit verzweifeln, wenn wir bereits so weit wären, daß es keine Solchen mehr gäbe.

Vering theilt sein Werk in fünf Bücher, welchen eine auf 24 Seiten vertheilte Einleitung vorausgeschickt ist: über Begriff der Kirche, des Kirchenrechtes, Verhältniß zum bürgerlichen Rechte und Literatur. Das erste Buch handelt von den Quellen und der äußeren Geschichte des Kirchenrechtes. Hier behandelt denn der Verfasser die Geschichte der neueren Zeit mit besonderer Ausführlichkeit und haben Baiern, Preußen, Hannover, Oldenburg, Lippe-Detmold, die Anhalte, oberrheinische Kirchenprovinz, Frankreich, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz eigene sehr klar gefaßte Capitel. Das 2. Buch zeigt uns die Kirche in ihrer Verfassung, in den Kirchenämtern, den katholischen und protestantischen, während das 3. Buch die kirchliche Gerichtsbarkeit zum Objekte hat. Das 4. Buch bespricht das kirchliche Vermögensrecht, das 5. endlich die kirchlichen Rechte der Einzelnen und der kirchlichen Genossenschaften, wobei das Eherecht, und die religiösen Orden naturgemäß den meisten Raum einnehmen.

Der praktische Zweck des Buches ist nach unserer Meinung sowohl klar zu erkennen, als auch erreicht. Es hat zwar gleich bei seinem ersten, lieferungsweisen Erscheinen Gegner, u. zw. heftige Gegner gefunden, allein gerade dieß gereicht ihm in diesem Falle zur besonderen Empfehlung. Vering's Werk wurde angegriffen, weil es katholisch ist, weil es das katholische Recht katholisch, das protestantische protestantisch behandelt. Wir finden darin einen Protest gegen den heillosen Versuch, einen aus katholischen und protestantischen Grundsätzen gemischten, interconfessionellen staatskirchlichen Allerweltsbrei dem 19. Jahrhundert in den Mund zu streichen. Dadurch, daß der Staat, unbekümmert um die gemeinen Quellen jeder Confession selbst ein Recht erst schaffen will, verkennt er seine Aufgabe. Der Staat soll nicht schaffen, sondern das Vorhandene, das Legitime anerkennen, dadurch wahrt er den Frieden der Confessionen, und schützt vor Allem Religions- und Gewissensfreiheit.

St. Pölten. Dr. Jos. Scheicher.

Digitized by Google

Christliche Politik. Die Gesetze der christlichen Gesellschaften von Charles Périn, Professor des öffentlichen Rechtes und der politischen Oeconomie an der Universität Löwen. Einzig für Deutschland autorisirte Uebersetzung. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung. 1876. 8°. S. 765. Pr. 3 M. 20 Pf.

Gedanken über Staat, Kirche und Wissenschaft. Von Jakob Meister, Professor in Wien. Wien, 1876. Verlag von Heinrich Kirsch. 8°. S. 104.

Wir bringen hier zwei Schriften zur Anzeige, welche beide sich mit der rechten Organisation der menschlichen Gesellschaft im Sinne des richtigen Verhältnisses von Kirche und Staat beschäftigen, also mit einem Gegenstande, welcher insbesonders für unsere Tage von der größten Wichtigkeit ist. Namentlich ist es das umfangsreiche Werk des rühmlichst bekannten Périn, das es sich zur Aufgabe stellt, die natürlichen Gesetze des socialen Lebens, welche keine anderen sind als die Gesetze des christlichen Lebens, in ihrer ganzen Einfachheit auseinanderzusetzen, wobei der Verfasser sich nur auf den Glauben und auf Thatsachen basiren will.

Demgemäß legt das erste Buch den Ursprung und die Bestimmung der Gesellschaft dar und ist da die Rede von der Gesellschaft im Allgemeinen, von der Bestimmung der menschlichen Gesellschaften, von der Gerechtigkeit und der Liebe im socialen Leben, von der Freiheit, dem socialen Fortschritte und der beiden Städte (der Kinder Gottes und der Kinder der Welt.) Das zweite Buch führt als die wesentlichen Bedingungen des socialen Lebens vor das göttliche und das menschliche Gesetz, die Gewalt, die geistliche Ordnung, die Hierarchie, die socialen Freiheiten, das Eigenthum, die Association und die Tradition; im dritten Buche kommen die verschiedenen Formen des socialen Lebens zur Sprache, die Familie, der Stamm und der Staat, nachdem früher von den socialen Umbildungen überhaupt die Rede war, und werden sodann noch das Verhältniß von Familie und Staat, sowie die modernen socialistischen Utopien besprochen; das vierte Buch handelt von der politischen Einrichtung der Gesellschaft, von den politischen Garantien, welche eben in der politischen Einrichtung gegeben sein sollen, von der katholischen Verfassung der Gesellschaft, von den absoluten und von den freien Regierungen, von der Aristokratie, der Bourgeoisie und der Demokratie in der Regierung, von der Nationalvertretung und vom Königthume; endlich das fünfte Buch behandelt die Gesellschaft, welche die Nationen unter sich bilden, das Gesetz der Völker, den Frieden, den Krieg und die Christenheit.

Wie man sieht, so behandelt der Verfasser seinen Gegenstand in der erschöpfendsten Weise, dabei aber auch in einem so treuen Anschlusse

Digitized by Google

an die Lehren des Christenthums, daß wir aus seiner Hand in Wahrheit eine „Christliche Politik“ erhalten. Liegt einzig und allein in Christus das Heil der Menschheit und hängt auch das Wohl der Gesellschaft wesentlich davon ab, daß sie auf einer christlichen Grundlage sich auferbaut, so steht die Wichtigkeit einer „christlichen Politik“ außer allem Zweifel und möchten wir darum allen jenen, welche an dem Aufbau der Gesellschaft zu arbeiten berufen sind, Périn's Schrift zum eingehenden Studium empfehlen. „Unsere Zukunft ist voll, voll von Finsterniß; aber inmitten aller Ungewißheit und der drückendsten Besorgniß wird es von Tag zu Tag klarer, daß die modernen Völker die Ordnung, die Ruhe und das Vertrauen, deren sie zu ihrem Wohle so dringend bedürfen, nicht wiederfinden werden bis zu dem Tage, an welchem sie durch ihre öffentliche und allgemeine Zustimmung, die souveränen Rechte Gottes über das ganze menschliche Leben feierlich anerkennen werden; die Restauration des socialen Reiches Christi Jesu, des Gottmenschen, thut bitter noth, soll die Welt nicht zu Grunde gehen; Jesus Christus ist nicht allein der Meister, das Haupt und der König eines Jeden unter uns, er ist auch der Meister, das Haupt und der König einer jeden Nation und nicht allein jeder Nation für sich, sondern aller Nationen zusammen, jener großen Gesellschaft aller Menschen, welche die Erde bedeckt und deren Glieder die Völker sind“: so sagen wir mit den Schlußworten des Verfassers, und sowie dieselben der gegenwärtigen Situation den richtigen Ausdruck geben, so mögen sie auch allenthalben anregen, nach der trefflichen Anweisung unseres christlichen Politikers am Aufbau des Reiches Gottes auf Erden kräftigst mitzuarbeiten.

Der wohl pseudonyme Verfasser des zweiten Schriftchens betont mit Recht die rechte Menschenkenntniß, um zu einer rechten Welt- und Gotteserkenntniß zu gelangen und zeigt in diesem Sinne, wie die atheistische Staatsidee in der materialistischen Auffassung des Menschen wurzle. Dagegen vindicirt er dem Menschen Leib und Seele und bestimmt darnach das Verhältniß von Staat und Kirche, von denen der erstere dem Leibe, die letztere der Seele entspricht. Auch die drei Potenzen im Menschen, Wissen, Wollen und Können, nimmt er zum Ausgangspuncte und gelangt so zur Trias von Wissenschaft, Kirche und Staat, welche gewissermaßen als Mächte nebeneinander bestehen, so jedoch, daß die Kirche als die Vertreterin der göttlichen Offenbarung, deren Gnadenschätze das rechte Wollen ermöglichen, eine gewisse hervorragende Stellung einnimmt. Auch sonst führt der Verfasser diese Trias im Anschlusse an die göttliche Trinität in der Naturwelt und in der Geschichte der Menschheit noch weiter aus.

Wir können zwar nicht mit Allem einverstanden sein und hätten gegen manche Ausdrücke Bedenken zu erheben. Jedoch wir wollen an

Digitized by Google

dieser sonst so geistvollen und anregenden Schrift nicht mäckeln, die uns um so mehr freut, als sie auf streng wissenschaftlicher Basis im Sinne einer gesunden Philosophie in die brennende Frage der Gegenwart über das Verhältniß von Staat, Kirche und Wissenschaft „ein wenig mehr Licht" bringen will; denn es tritt da wieder so recht zu Tage, wie die Principien der christlichen Wahrheit auch die der gesunden Vernunft sind.

Salzburg. Prof. Dr. Sprinzl.

Predigten am Feste des hl. Leopold, Markgrafen und Landespatrons von Oesterreich, gehalten im 17., 18. und 19. Jahrhundert in der Collegiat- und Stadtpfarrkirche B. M. V. des regul. later. Chorherrenstiftes des hl. Augustin zu Klosterneuburg. Herausgegeben von Engelbert Fischer, Mitglied desselben Stiftes und Pfarrer in Neustift am Walde bei Wien. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung. 1879. Preis 4 Mark.

Vorstehendes Werk bietet eine interessante Sammlung von 36 Lobreden, welche im Laufe dreier Jahrhunderte am Grabe des hl. Leopold sämmtlich von verschiedenen Verfassern gehalten wurden. Fünf gehören dem 17. Jahrhundert an, darunter eine von dem durch seine Originalität bekannten P. Abraham a Sancta Clara. Acht Predigten stammen aus dem 18. Jahrhunderte, die übrigen 23 fallen in die Zeit von 1819—1877.

Bei der Verschiedenheit der Autoren ist es selbstverständlich, daß auch Form und Inhalt der Predigten sehr verschieden ist. Nicht wenige können als mustergiltige Predigten bezeichnet werden. Recht wohlthuend ist für den Oesterreicher der patriotische Geist, der aus mehreren sowohl der älteren als neueren Zeit angehörigen Predigten spricht. Unter den Männern, welche in diesem Jahrhundert am Festtage des hl. Leopold die Kanzel zu Klosterneuburg bestiegen, um seine Tugenden und sein gesegnetes Wirken als Landesvater mit dem Aufwand all ihrer Beredsamkeit zu verherrlichen, begegnen uns wohlbekannte Namen, wie: J. E. Veith, Gruscha, Donin, Hasel, P. Bruno Schön, Othmar Helferstorfer u. A. Daß bei Hasel, bei Donin und P. Bruno Schön das nämliche Jahr (1853) angeführt ist, dürfte wohl ein chronologischer Irrthum sein, aber die Vortrefflichkeit des Werkes nicht beeinträchtigen.

Linz. F. Pillinger, Domprediger.

De Gratia Sanctificante. Auctore Joanne Katschthaler, S. Theol. Doctore, Canonico Capit. Metrop. Salisburg., Consiliar. Consistor., nec non S. Theol. in Univers. Oenipont. Professore P. O. Ratisbonae. Typis ac Sumptibus Georg. Jos. Manz. 1880.

Digitized by Google

Dem Wunsche der hochlöblichen Redaction entsprechend, schrieb ich dieses mein Urtheil nieder über genannte Abhandlung: „De gratia sanctificante“, die aus dem 3. Bande der Special-Dogmatik ob vielseitiger Nachfrage vom hochverehrten Herrn Verfasser als Separatausgabe veranlaßt werden mußte. Die zwei Bände der Dogmatik benannten Auctors, die bisher erschienen, wurden in dieser Zeitschrift schon besprochen. Daß nun die Recension der Theile auch auf diesen Abschnitt Anwendung habe, versteht sich von selbst. Es verdient aber derselbe ein besonderes Wort. Der Verfasser handelte: „de gratia sanctificante“ einzeln und recht eingehend, was in dogmatischen Werken nicht so leicht zu geschehen pflegt, indem man die heiligmachende Gnade mit der justificatio peccatoris gerne coincidiren läßt. Der Gegenstand mußte also erst recht zusammengestellt und geordnet werden, was der Verfasser in überraschend trefflicher Weise fertig brachte. Ueberall wird fein und scharf distinguirt; überall wird bis auf den Grund vorgegangen; an Blättern und Zweigen hat der Auctor nicht ausreichendes Belieben, selbst der Stamm dieses Himmelsgewächses stellt ihn nicht zufrieden; er ruhte nicht, ehedenn beinahe alle geheimen Fasern der Wurzel bloßgelegt werden. In dieser Beziehung nenne ich diese Arbeit ganz vorzüglich, ja mustergiltig. Zudem wurde das Materiale völlig mit Bienenfleiß zusammengetragen; wie aus einem verborgenen Schatze wurden die solidesten Perlen hervorgeholt; aus den Werken der heil. Väter und der gediegensten Theologen wurden vielsagende Citate angeführt. Mit welch' zarter Distinction hier vorgegangen wurde, diene nur Folgendes: Auf die bekannte Frage, ob die heiligmachende Gnade „per modum habitus“ der Seele innewohne, unterscheidet zur Klarstellung der Auctor „den habitus entitativus et operativus“ (S. 22. Not.) Mit Recht sagt er, die heiligmachende Gnade sei als habitus entitativus, aber nicht als operativus der Seele inhärirend. Darum setzt er zutreffend bei, sei vom Concil. Trid. über den Habitus nichts formaliter entschieden worden. — Mit genauer Präcision wird als richtig hingestellt, daß die amicitia et unio cum Deo nicht per ipsum Spiritum s., sondern per gratiam sanctificantem, die der hl. Geist der Seele mittheilt, bewirkt werde (Seite 32 Nota). Denn wie P. Albert Knoll in seiner trefflichen Abhandlung über die heiligmachende Gnade in Betreff dieser Frage sagt (P. IV. sect. I. c. 5. a. 1. p. 444) wird durch die Ansicht, daß die Freundschaft mit Gott der hl. Geist in der Seele selbst sei, die Freiheit des Menschen in zu tiefen Hintergrund gestellt, welche nur durch die Gnade zum übernatürlichen Handeln erhoben wird. In der tiefgehenden Controverse, ob die heiligmachende Gnade mit der Liebe identisch, oder von derselben verschieden sei, erklärt sich der Verfasser mit dem heil. Thomas für Letzteres; die heiligmachende Gnade hat ein weiteres Bereich als die Liebe, ob-

Digitized by Google

wohl beide faktisch von einander nicht trennbar sind. (S. 65 Nota.) Ueberraschend wahr und tief ist (S. 31) die Auffassung, daß die heiligmachende Gnade in die Seele wurzelhaft die Disposition lege, einst Gott zu schauen und in der Anschauung mit Seligkeit ihn ewig zu lieben. Einen vorzüglich wohlthuenden, dem Gegenstande unbedenklich entsprechenden Eindruck macht der tief bescheidene, innig fromme und zarte Ton, der aus allen Werken des hochverdienten Verfassers, besonders aus diesem Werkchen, in harmonischer Abwechslung entgegenklingt. Nur vielleicht das Urtheil über den rühmlich bekannten Hirscher (S. 5) dürfte etwas zu hart gehalten sein; es ist dessen Auffassung der heiligmachenden Gnade wohl unvollständig, jedoch unbedingt irrthümlich möchte ich sie nicht nennen. Auch war es völlig unvermeidlich bei dem gewaltig reichhaltigen Materiale, über das der Auktor verfügt, zu verhüten, daß bisweilen Wiederholungen vorkommen, die in etwas der Uebersicht und dem Behalten des Gedächtnisses einträglich sein dürften. Gewiß jeder, der diese Arbeit aufmerksam durchgeht, wird mit dem hehren Bewußtsein erfüllt, daß unbegreiflich Großes in der heiligmachenden Gnade enthalten sei. Wie recht verständlich werden die Worte (II Petr. 1. 4): „Per quem — Christum — maxima et pretiosa nobis promissa donavit — Deus —, ut per haec efficiamini divinae consortes naturae."

P. Gottfried Noggler,
Kapuziner-Ordenspriester und Lector der Dogmatik in Innsbruck.

Lehrbuch der Kirchengeschichte für die Oberklassen der Mittelschulen von Dr. theol. Balth. Kaltner, k. k. Professor. Mit Approbation des hochw. fürsterzbischöfl. Ordinariates zu Salzburg. Prag 1880. Verlag von F. Tempsky. Preis 90 kr.

Vorstehendes Lehrbuch ist, wie aus dem Vorworte ersichtlich, „für die oberen Klassen der Gymnasien und jener Realschulen berechnet, welche zwei Jahrgänge mit wöchentlich einer Stunde für den kirchengeschichtlichen Unterricht haben."

Nach einer kurzen Einleitung über Begriff und Wesen der Kirchengeschichte und über den Nutzen des Studiums derselben theilt der Verfasser den Lehrstoff in drei Zeiträume zu je zwei Perioden, u. zw. I. Christliches Alterthum: 1. Periode: von der Gründung der Kirche bis 313; 2. Periode: von 313 bis 692. II. Mittelalter: 3. Periode: von 692 bis 1073; 4. Periode: von 1073 bis 1517. III. Die Neuzeit: 5. Periode: von 1517—1789; 6. Periode: von 1789 bis 1879. Jedem Zeitraume ist eine kurze Charakteristik desselben vorangestellt. Dem Inhalte nach sind „der Uebersicht wegen alle Perioden in dieselben Kapitel zertheilt", nämlich in folgende fünf: 1. Ausbreitung des Christenthums. 2. Kirche und Staat. 3. Häresien, Schismen

Digitized by Google

und dogmatische Kämpfe. 4. Verfassung, Kultus und christliches Leben. 5. Literatur, Wissenschaft und Kunst. Als Anhang ist eine chronologische Tabelle beigegeben, enthaltend Regierungszeit und Namen der Päpste und der römischen, resp. abendländischen Kaiser, sowie die wichtigsten historischen Daten.

Da an praktisch brauchbaren Religionslehrbüchern für Mittelschulen in Oesterreich eben kein Ueberfluß herrscht, so muß das vorliegende Werk von vorneherein freudig begrüßt werden, und ich glaube nach Durchsicht des Lehrbuches mein Urtheil über dasselbe dahin aussprechen zu sollen, daß der Verfasser hiemit eine auf gründlicher Kenntniß der Geschichte unserer hl. Kirche beruhende, sehr dankenswerthe Arbeit geliefert hat, die ihrem Zwecke recht wohl entsprechen wird. Das Buch will offenbar ein Leitfaden für den vortragenden Lehrer sein, dem es reiches Materiale aus dem gesammten Gebiete der Kirchengeschichte zur Verfügung stellt. Der Standpunkt, den der Verfasser einnimmt ist der katholisch kirchliche. Die Darstellung ist übersichtlich und klar; dürften wir in dieser Hinsicht einen Wunsch äußern, so wäre es der, es möchte die Liebe und Ehrfurcht gegen die hl. Kirche, welche ja sicherlich den Verfasser zur vorliegenden Arbeit bewogen hat und anderseits das Hauptziel des Religionsunterrichtes ist, im Buche hie und da deutlicheren Ausdruck finden, wie dies uns z. B. in Feßler's Lehrbuche auf jeder Seite entgegentritt. Uebrigens ist dies allerdings vorherrschend Aufgabe des mündlichen Vortrages. Die Uebersichtlichkeit wird vorzüglich durch die Vertheilung des Lehrstoffes jeder Periode auf obige fünf Capitel gefördert. Zum bequemeren Gebrauche des Buches ist minder Wichtiges klein gedruckt oder in die Noten verwiesen.

Ohne in's Detail eingehen zu wollen, möchte ich mir doch folgende Bemerkungen erlauben: Eine gedrängte Uebersicht über das Leben und Wirken des göttlichen Stifters der Kirche, und eine kurze Darlegung der erhabenen Aufgabe der Kirche hätte der Verfasser im einleitenden Theile doch wohl geben sollen. Die Charakterbilder im 1. Zeitraume konnten zum Theile (z. B. Origenes) kürzer gefaßt oder vielleicht auf eine kleinere Anzahl beschränkt werden, zu Gunsten anderer Partien. Den Mohamedanismus würde man besser als Abschluß des 2. Kapitel nach §. 24. einschieben (analog der 1. Periode: Christenverfolgungen). In Kapitel 4 der 6. Periode würde passend die Stellung und Bedeutung des Primates in der neuesten Zeit geschildert werden — in einem eigenen §. — Der Ausdruck „*christianisirende* Irrlehren" (§. 8.) scheint mir nicht ganz bezeichnend. Sätze wie: „die Kirche predigt den alten Glauben und vertheidigt die alten Principien, *ringt aber* nach neuen Formen, *um sich mit dem Geiste der Neuzeit zurechtzusetzen*" (S. 198.) könnten leicht mißverstanden werden. Kleinere Versehen und Unebenheiten des Ausdruckes müssen

Digitized by Google

der 1. Auflage eines Buches nachgesehen werden. Vorstehend Bemerktes ändert übrigens keineswegs mein oben angegebenes Urtheil über die Brauchbarkeit des Lehrbuches.

Der Umfang des Buches ist mäßig (210 S.), der Druck gefällig, der Preis pr. 90 kr. niedrig.

Ried. Religionsprofessor Josef Kobler.

Christlich-sociale Blätter. Katholisch-sociales Central-Organ. Redigirt von Arnold Bongartz in Rellinghausen, Regensburg. Düsseldorf. Verlag der Gesellschaft für Buchdruckerei zu Neuß. 1880. 13. Jahrgang. Halbjähriges Abonnement fl. 1.75 ö. W. Alle 14 Tage erscheint 1 Heft zu 2 Bogen Großoctav.

Diese unter Mitwirkung hervorragender christlicher Socialpolitiker, wie Freiherr v. Hertling, Dr. Norrenberg, Reichenbach in Paris, Pfarrer Dr. Schulte, Freiherr v. Boglsang u. a. von dem verdienstvollen Arnold Bongartz, Vicar in Rellinghausen herausgegebenen Blätter behandeln mit Verständniß und Gewandheit, zugleich in leicht verständlicher Form vom christlichen und katholischen Standpunkte aus die socialen Fragen der Gegenwart. Und nicht blos die Grundsätze bringen sie zur Darstellung, nach welchen die sociale Frage im Ganzen und im Einzelnen betrachtet und beurtheilt werden muß, sondern sie bieten auch aus der Feder von in Theorie und Praxis wohlbewährten Männern Fingerzeige für die Lösung dieser Frage nach ihren verschiedenen Richtungen, sie veröffentlichen lebensvolle Bilder von Institutionen, durch welche christliche Männer in ihrem Kreise sociale Fragen auf christlichem Boden zu lösen versuchten und versuchen; sie ermöglichen durch zahlreiche und gut unterrichtete Correspondenzen eine gründliche Kenntniß der socialen Verhältnisse aller hier in Betracht kommenden Länder; kurze kritische Uebersichten über die einschlägige Literatur erhalten den Leser auch auf diesem Gebiete vollkommen auf dem Laufenden.

Zum Beweise des Gesagten diene der Hinweis auf die in den Jahrgängen 1879 und 1880 enthaltenen Arbeiten. Das reiche Inhaltsverzeichniß des Jahrganges 1879 weist neben vielen anderen orientirende Artikel über die sozialen Folgen der entchristlichten Ehe, über die mittelalterlichen Innungen und die Innungsfrage überhaupt, über Volksbanken, über die göttliche Mission der Kirche und ihrer Diener zur Lösung der socialen Frage, über die Wucherfrage, über das Pfandleihwesen, über Produktivassoziationen, über die landwirthschaftlichen Zölle auf; die Artikel: die Lehrlingsfrage, die auf Selbsthilfe und Gegenseitigkeit gegründeten Vereine zur Verbesserung des Volkswohles, ein christlicher Arbeiterverein in seiner Wirksamkeit, der Kapuziner Theodosius Florentini, Marienanstalten für weibliche Dienstboten, Kinderbewahranstalten u. s. w. geben eingehende Schilderungen über die sociale Wirk-

Digitized by Google

samkeit einzelner christlicher Männer und Frauen in der von denselben begründeten und geförderten Institutionen, über die sociale Bewegung im Ganzen und im Einzelnen berichten höchst interessante Arbeiten aus und über Amerika, England, Belgien, Deutschland, Oesterreich, Frankreich. — Aus den gediegenen Arbeiten des heurigen Jahrganges ragen durch äußere und innere Vollendung die theilweise noch fortgesetzten Artikel über die sociale Bedeutung der Beicht, über die volkswirthschaftliche Bedeutung der Klöster und über die Sociallehre des heil. Thomas von Aquin hervor; der letztere ist eine bedeutsame Illustration zu den Encykliken des hl. Vaters Leo XIII. über den Socialismus und über die Philosophie des heil. Thomas.

Der billige Preis der heftweise monatlich zweimal in schöner Ausstattung erscheinenden Blätter ermöglicht es auch dem weniger Bemittelten, sich durch Abonnement auf dieselben fortlaufend und gründlich über die in der Gegenwart so wichtige sociale Frage zu unterrichten. Sie seien dem katholischen Seelsorgklerus auf's Beste empfohlen.

Leitmeritz. Dr. S.

Die Kunst im Dienste der Kirche. Ein Handbuch für Freunde der kirchlichen Kunst von G. Jakob, Domvikar und bischöfl. geistl. Rath.

Dieses längst schon und bestbekannte Werk erscheint nun in dritter Auflage. Der Verfasser wie sein Werk ist als Autorität in kirchlicher Kunst hinlänglich bekannt. Der Hochwürdige Herr hat seinen angebornen Kunstsinn durch umfassende gründliche Studien, reiche und vielseitige Erfahrungen ausgebildet, und diese seine aus den besten Kunstschriften gesammelten und durch persönliche Forschungen und Erfahrungen erworbenen Kenntnisse zuerst in Vorträgen und nun in dieser sorgfältig gesichteten und bereicherten dritten Auflage seines Buches der Oeffentlichkeit übergeben.

Die Empfehlung des Werkes ist in dem geistvollen Vorworte am deutlichsten ausgesprochen. Die Kunst der Gegenwart arbeitet mit sichtbarem, aber auch erschreckendem Erfolge dahin, sich von jedem Einfluß der Kirche und des Uebernatürlichen vollständig frei zu machen. Darum erscheint es für Alle, welche berufen sind, dem Herrn das Haus zu bauen und zu zieren, nothwendig, die wahre Kunst im Dienste der Kirche zu kennen und zu pflegen, und die verkehrten Zumuthungen der modernen Kunst von der Kirche abzuhalten. Dazu ist aber eine Anleitung unbedingt nothwendig; weil nicht der Geist des Einzelnen, nicht der Geschmack des Volkes, nicht der Effekt des Werkes maßgebend sind bei der Frage: wie und was soll gemacht oder verbessert werden; sondern der Geist und die Verordnungen der Kirche. Um diesen Geist und die Forderungen der Kirche kennen zu lernen, dazu ist dieß Buch das geeignetste Hilfsmittel, in welchem Jeder, mag ihm auch die Kunst

Digitized by Google

noch so fremd sein, Aufklärung und Anleitung findet für Alles, was den äußern Dienst und Schmuck der Kirche betrifft, und zwar in der verständlichsten Sprache und Darstellung, indem es dem Verfasser gelungen ist, jeden technischen Kunstausdruck so zu geben oder zu umschreiben, daß die Sache genau bezeichnet und doch jeder Laie deutlich unterrichtet wird, was auf eminente Weise das tiefe und allseitige Verständniß des Verfassers bekundet und sein Werk zum vorzüglichsten Handbuch für Jeden macht.

Die Thomann'sche Buchhandlung in Landshut hat das Buch vorzüglich rein und korrekt ausgestattet und zu dem billigen Preis von M. 9.50 ausgeboten.

Ried. P. Virgil Gangl.

Konrad von Wittelsbach, Cardinal, Erzbischof von Mainz und Salzburg, deutscher Reichserzkanzler. Zur Feier des siebenhundertjährigen Jubiläums des Hauses Wittelsbach von Dr. Will, f. Thurn und Taxischem w. Rath und Archivar. Regensburg, New-York und Cincinatti. Verlag von F. Pustet. 1880. Gr. 8°. 128 Seiten. Pr. 1 Mark 40 Pf.

Am 16. September dieses Jahres wurden die 700 Jahre voll, während derer die Herren aus dem Hause Wittelsbach das Scepter über Bayern führten, und zwar ununterbrochen, — wohl ein seltenes Beispiel in der Geschichte. Am genannten Tage 1180 auf dem Hoftage zu Altenburg war es nämlich, als Friedrich der Rothbart den Pfalzgrafen Otto VI. an die Stelle des in die Reichsacht erklärten Heinrich des Löwen zum Herzoge des gesegneten Bayernlandes erhob. Und sie haben seitdem die Wittelsbacher, im Ganzen einem getreuen Volke die Wohlthat einer wahrhaft väterlichen Regierung in dieser langen Zeit angedeihen lassen. Kein Wunder deßhalb, daß in Bayern heuer der Patriotismus aufflammte in Verherrlichung des Hauses Wittelsbach.

Der auf dem Gebiete der Mainzer Kirchengeschichtsschreibung rühmlichst bekannte Dr. Will hat uns aus Anlaß der siebenten Säcularfeier eine Festgabe geboten, welche bezüglich der Wichtigkeit des darin behandelten Gegenstandes, sowohl für die Profan- als Kirchengeschichte unter allen aus Anlaß des Jubiläum entstandenen literarischen Erzeugnissen thurmhoch hervorragt. Es ist das die oben zur Anzeige gebrachte Festschrift des historischen Vereines von Oberpfalz und Regensburg. Dieselbe entrollt uns das farbenreiche Lebensbild des Bruders des ersten Bayernherzoges, Konrads von Wittelsbach. Dieser eröffnet als Erzbischof von Mainz und Salzburg, dann als Reichserzkanzler die glänzende Reihe der 25 Wittelsbacher Fürstensöhne, die in Kirche und Staat historische Bedeutung gewannen. Die Zeit der kirchlichen und politischen Thätigkeit Konrads umspannt beinahe die letzte Hälfte

Digitized by Google

des 12. Jahrhunderts, die Will in 4 Perioden behandelt: während Konrads Mainzer Pontifikat (1161—1165), während seines Exils (1165—1177), seines Salzburger (1177—1183) und endlich während seines zweiten Pontifikats auf dem Mainzer Erzstuhle (1177 bis 1200). Ein gutes Stück der weltbewegenden Kämpfe des M. A. zwischen den beiden höchsten irdischen Gewalten, dem Sacerdotium und Imperium ist es, welches in Will's Monographie an unseren Blicken vorüberzieht. Der Geist des salischen Kaisers Heinrich IV. scheint sich verjüngt zu haben in dem Staufer Friedrich I., um den Kampf gegen die Freiheit der Kirche wieder aufzunehmen, aber auch Gregors VII. Geist erwacht in den zeitgenössischen Päpsten Hadrian IV., Alexander III. und Innocenz III. Wenn die Päpste in den vier letzten Decennien des 12. Jahrhunderts dem gewaltigen Friedrich I. nicht unterlagen, wenn dieser auf dem Frieden zu Venedig (1177) das Staatsgebäude, welches er in deutschen Landen im Byzantinischen Style aufrichten wollte, in den Staub sinken sah, dann hat daran ein gut Theil unser Konrad von Wittelsbach, dessen kirchenpolitische Thätigkeit manche frappante Aehnlichkeit mit der des Cardinals Hildebrand namentlich in der Unterstützung des Kirchenoberhauptes, in Bekämpfung der Uebergriffe der weltlichen Gewalt auf das Gebiet der Kirche aufweist. Ein Alexander III. und Innocenz III. erhoben Konrads Klugheit, Geschick und Verdienste, wie seine Opferwilligkeit für die Sache der Kirche überaus hoch, wie es vorliegende Schrift zeigt. In einer würdigen Sprache und Darstellung und historischer Treue schildert sie uns der Verfasser. Wir glauben deßhalb auch, daß er die doppelte Aufgabe, die er sich gestellt bei Abfassung der Schrift, vollständig gelöst hat, nämlich einmal einen der durch Geistesgaben und Vorzüge des Charakters hervorragendsten Söhne des Wittelsbach'schen Hauses in den bayrischen Landen wieder heimisch zu machen und dann einen der edelsten Sprößlinge des Stammes Wittelsbach vor den Verunglimpfungen zu bewahren, welche ihm von verschiedenen Geschichtschreibern zugefügt wurden.

Druckfehler sind uns nur wenige aufgefallen: S. 27, Z. 4 v. o. ist 1174 statt 1147; S. 60, Z. 17 v. o. 1158 statt 1153; S. 94, Z. 12 v. o. Aachen statt Achen zu lesen.

Die vorliegende Festschrift ist der Erbprinzessin Helene von Thurn und Taxis gewidmet, einer Herzogin von Bayern. Die äußere Ausstattung ist dem Anlasse ihrer Entstehung würdig. Der Preis ist ein sehr discreter. — Das Vorstehende läßt uns wohl nicht unbedachtsam erscheinen, wenn wir zum Schluß das hier besprochene Buch allen Freunden der vaterländischen und der Kirchengeschichte auf das angelegendste empfehlen.

Kallham. Dr. Hermann Kerstgens, Beneficiat.

Digitized by Google

Kripplgsangl und Kripplspiel, gesammelt und herausgegeben von P. S. Fellöcker, zweites Bändchen, Linz 1881, Verlag von Ou. Haslinger.

Mit Behagen constatirt hier der Recensent, was so manche Bau-Commission mit Verdruß thut: Das Object hat keine Gebrechen! Das zweite Bändchen stellt sich dem ersten gegenüber, wie der Wein zur Traube. Originalität und Inhalt unverändert tüchtig, Form haltbarer und zusagender. Durch Genauigkeit und Einheitlichkeit der Bezeichnung gewinnt die Sammlung an literarischer Bedeutung, ohne dabei an ihrem ethischen Ziele einzubüßen. Den Zuwachs an „Sternsingern" mag sich das Büchlein gar wohl gefallen lassen; sie gaben uns Proben einer sehr anmuthenden, poetisch-religiösen Ader. Daß nach Schoßer's Vorbild, gesunden Volksarien einen neuen, würdigeren Text unterzulegen versucht wird, kann nicht lobend genug anerkannt werden, — es ist dieß eine ganz praktische Manier, den Teufel auszutreiben. Die mitgegebenen musik. Originalien beweisen zugleich, daß dieß nicht aus Rücksichten der „Armuth" geschieht! Die schließlich in Aussicht gestellte Erweiterung dieser Weihnachtsdichtungen zu Volksdichtungen mit religiösem Hintergrunde begrüßen wir als einen sehr glücklichen Gedanken. Da wird es wohl „von allen Zweigen" schallen!

Putzleinsdorf. Pfarrer Norbert Hanrieder.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Prof. Dr. Jos. Scheicher.

Beginnen wir mit einer Tragödie oder einem tragischem Drama, wenn erstere Bezeichnung irgendjemand zu stark scheinen sollte. Die Pfarre Wilatowo in Posen hatte seit 15. Nov. v. J. das Unglück, verwaist, ohne Priester sein zu müssen. Seinem priesterlichen Berufe gemäß, dem Worte Gottes mehr gehorchend als dem der Menschen, „amtirte maigesetzwidrig", wie der Kanzleistyl lautet, der Priester Kutzner in Wilatowo. In der ersten Hitze des Cultur-Kampfes wurden Priester à la Kutzner zu Dutzenden gesucht, gefunden, gestraft, über die Grenze gebracht. Fast wunderte man sich nicht mehr darüber, weil diese traurigen Ereignisse als Quotidiana gewöhnlich wurden. Seit einem Jahre und darüber, seit der Versöhnungsminister Puttkamer die Aufgabe übernommen, die erregten Gemüther zu beschwichtigen, wurde es von grellen Intoleranzacten nach und nach stiller; man hörte da und dort von den Uebergriffen eines Subalternen, im großen Ganzen schien die milde Ausführung zur Thatsache zu werden.

Digitized by Google

Wie ein Blitz fuhr daher die Nachricht am 5. September in die eben zu hoffen beginnenden Gemüther, daß der Geistliche Kutzner am genannten Tage von den Gendarmen — hört, hört, würde es im Reichsrathstyle lauten — einer Abtheilung Soldaten des 21. Inf.-Reg. gejagt und gehetzt worden sei, daß man ihn endlich unter dem Dache eines Hauses aufgespürt, den Wehrlosen mit „Lump" angesprochen und schließlich gefesselt habe. Da das Volk begreiflicher Weise irritirt war und in Wehklagen seinen Gefühlen Luft machte, fiel ein Schuß von der Wache auf dasselbe, und wurden durch Kolbenstöße und Säbelhiebe eine große Anzahl Menschen zum Theil schwer verwundet, darunter ein siebzigjähriger Greis, Weiber und Kinder.

Das geschah zehn Uhr Abends. Und nun marschirten die Häscher mit dem Gefangenen, gleich als hätten sie einen gemeinen Verbrecher in ihrer Mitte, ab; über Wilatowo und seine Verwundeten senkte sich die Nacht herab, in welcher manch' heißes Gebet zum Himmel emporgestiegen sein mag: daß endlich Friede werde, daß man den Priester nicht hetze und jage wie ein Jagdthier, weil er Kranken und Sterbenden den Leib des Herrn gebracht.

Eine Bemerkung zu dieser Nachtscene zu machen dürfen wir uns wohl ersparen. Bei solchen Dingen kann der Mensch weinen, aber über sie sprechen oder schreiben ist fast unmöglich. Man würde bitter werden. Und doch gerade das wollen wir nicht. Höchstens, wenn wir wüßten, daß diese Zeilen einem evangelischen Christen, einem Pastor vor Augen kommen sollten, möchten wir an ihn und seine Confessionsgenossen die Bitte richten, in dieser Frage mit den Katholiken die Fahne zu vereinen: es ist zu traurig, es ist nachgerade ganz unerträglich, daß Deutsche von Deutschen, Christen von Christen gejagt, gehetzt werden, weil sie, jeder nach seiner festen Ueberzeugung, selig werden wollen.

Wir verhehlen uns nicht, daß eine Appellation an religiöse Toleranz gewöhnlich von schlechtem Erfolge zu sein pflegt. Selbst und oft gerade diejenigen Menschen, die von der Wahrheit ihrer eigenen Anschauung ganz und gar durchdrungen sind, können unter Umständen sehr hart sein gegen jede Abweichung und über dieser Härte sogar das gemeinsame Gebot der Liebe vergessen. Das ist selbstverständlich kein Zugeständniß an die sogenannten Aufgeklärten, die von Intoleranz der Gläubigen seit Jahrhunderten ein Lied herableiern, das ebenso langweilig geworden ist, wie, si parva magnis componere licet, die Lieder von der „veilchenblauen Seide" oder dem „versoffenen Nagel-

Digitized by Google

schmied", die bekanntlich kein Ende haben. Man muß zwischen odium erroris et errantis unterscheiden: der errans ist laut stricter Moralvorschrift stets zu lieben, der error nie. Gewiß wird auch auf katholischer Seite die rechte Grenze nicht immer eingehalten worden sein, zumeist jedoch wurde sie es. Wenn das Gegentheil versichert wird, wenn von den befugten Geschichtsfälschern Dramen oder Tragödien ähnlicher Art wie das eingangs erzählte, als von Katholiken ausgehend auch als Quotidiana geschildert werden, so ist es uns momentan ganz leicht, die gehässige Anklage zurückzuweisen. Heuer haben die Bischöfe der Salzburger Kirchenprovinz neuerdings, wie so oft schon, ihre Stimme für Tirols Glaubenseinheit erhoben. Darüber nahmen die deutschen Protestanten Anlaß (— jetzt zur Zeit des Culturkampfes!!! —) Zeter zu schreien gegen kathol. Intoleranz und Himmel und Erde in Bewegung zu setzen für die unglücklichen Evangelischen im schwarzen Tirol. Es hat nicht an Solchen gefehlt, selbst auf liberal-katholischer Seite, welche das Glaubenseinheitsstreben wenigstens in diesem Augenblicke nicht opportun fanden.

Und doch ist der Unterschied ein himmelhoher. Wenn wir von den Protestanten Toleranz verlangen, so haben jene kein Recht — abgesehen, daß absolute Wahrheit und Irrthum überhaupt nicht in Parallele zu ziehen sind, weil dem Protestanten sein Princip subjectiv Wahrheit sein wird — auf das intolerante (?) Tirol hinzuweisen. Tirol ist glaubenseinig; es sind dort nicht zwei längst mit Rechten ausgestattete Confessionen nebeneinander gestellt, man will erst künstlich von außen her eine protestantische Kirche schaffen, die zwar aller Wahrscheinlichkeit nach keine tirolische Proselyten machen könnte und würde, die aber als Sauerteig zum Schlechteren wirken müßte. Da also keine Protestanten im Lande sind, und, da den allenfalls Einwandernden durchaus keine Gewissensbedrückung auferlegt werden soll, indem man ihnen die Privat-Ausübung ihrer religiösen Gebräuche in keiner Weise antastet, liegt es wohl auf der Hand, daß kathol. Dramen oder Tagödien à la Wilatowo heute noch erfunden werden müssen. Und da das Gesetz der Analogie und Induction ein logisch begründetes ist, kann die momentane Lage zur Erklärung und Richtigstellung mancher Geschichtslügen der Vergangenheit zugleich dienlich sein. Leider ist die tonangebende Presse des kath. Oesterreich jüdisch, welche fast noch mehr lügt und die Wahrheit zu entstellen sucht, als die zunächst interessirte preußisch-protestantische; darin ist die Ursache gelegen, daß so viele Liberal-Katholiken die Zeitereignisse nicht verstehen.

Digitized by Google

Um nun wieder auf die Toleranz zu kommen, ist es ein abgedroschener Gemeinplatz, daß die Liberalen, Freimaurer, Aufgeklärten schlechthin in Wahrheit Friedrich's II. Spruch sich in die Seele geprägt hätten, daß sie jedermann nach seiner Façon selig werden ließen. Es ist kaum nothwendig zu constatiren, daß es kaum eine grellere und crassere Lüge noch gegeben hat, seit der Gekreuzigte der Welt das Heil angeboten hat. Die angeführten Parteileute, oder als was immer man sie betrachten mag, *sind nie tolerant gewesen gegen die eine Weltkirche; von ihnen geht, mehr* als von den gläubigen Evangelischen, der *Culturkampf aus*, sie sind es, die in Belgien bereits die traurigsten Zustände geschaffen, in Frankreich sie vorbereitet haben. Schade, daß die Versimpelung der Geister so starke Fortschritte gemacht, sonst käme die Welt aus dem heiteren Gelächter nicht heraus, welches den tagesläufigen Versicherungen der modernen Toleranz folgen müßte. Die moderne Aufklärung ist *tolerant gegen die Liederlichkeit*, gegen die Gotteslängnung, Blasphemie, wehe dem, der die Freiheit *dieser* Trianurthie nur in Frage ziehen wollte. Verfolgt wird, nicht zu ertragen, nicht dulden zu können erklärt man nur die kath. Kirche. Das ist nun unlogisch, *es ist lächerlich, weil widerspruchsvoll*. Und da es doch passirt, da ein stillschweigendes Uebereinkommen der Fortschrittler aller Zungen und Länder leicht zu bemerken ist, über *diesen* Widerspruch keine Discussion, keine, auch nur theoretische Behandlung zuzulassen oder zu pflegen, merkt oder denkt die große Masse wirklich an den Widerspruch nicht, und betet die Vorwürfe über die Toleranz der Aufgeklärten eben so gläubig, wie die über die kath. Intoleranz nach. Wie lange dieß perfide Spiel gelingen wird? Wir wagen kein Urtheil abzugeben. Es gibt eine Blindheit, die *entweder dämonisch* ist, oder die *als Strafe* von Gott verhängt wurde, so daß die Menschen sehen und doch nicht sehen, hören und doch nicht hören.

Es ist unsere Aufgabe, den Wahrheitsbeweis für das Gesagte anzutreten. Wenn wir die grellsten Ereignisse aus der jüngsten belgischen und französischen Geschichte angeführt haben werden, dürfen wir ihn als erbracht ansehen: *denn wen solche Dinge nicht mehr zur Erkenntniß des in Action befindlichen diabolischen Hasses* gegen Christi Kirche bringen, der ist nicht *natürlich* blind oder taub.

Belgien nennt man bekanntlich das constitutionelle Musterland, weil der König dort wohl herrscht, aber nicht regiert. Letzteres besorgen die Vertrauensmänner der jeweiligen Majorität.

Digitized by Google

Momentan sind die Freimaurer im Besitze derselben. Mit welchen Mitteln sie dazu gelangt, ist hier nicht zu erörtern, genug, die Freimaurer regieren rücksichtslos, intolerant. Frere-Orban, die leitende Seele des Ministeriums, entwickelte eine Insolenz dem h. Stuhle gegenüber, die nur von der Rücksichtslosigkeit in der Knechtung kathol. Gewissen im Lande übertroffen wird. Er zwang den päpstlichen Legaten abzureisen, während er den belgischen Gesandten im Vatican zuvor abrief. Das katholische Belgien steht nun auf gleicher Stufe mit Tunis oder China Rom gegenüber. Außerdem erlaubte sich derselbe Mann bei der ganzen unrühmlichen Sache eine Art des Vorgehens, die in der neueren Geschichte noch nicht ihres gleichen gefunden hat, die lebhaft an die traurige Periode vor dem Untergange der bourbonischen Regenten und deren Verblendung erinnert. Jedoch wir müssen zum Verständniß der Sache etwas weiter ausholen.

Daß im neunzehnten Jahrhunderte in einem Lande eine katholische Majorität zusammen kommen konnte, wie es in Belgien geschehen, mißfiel der Loge derart, daß sie dieser Eventualität für alle Zeiten einen Riegel vorzuschieben, den Entschluß faßte. Frere-Orban, das Executiv-Organ, mehr der Loge als des Landes, griff die Sache gleich bei der Quelle an: bei der Jugend. Mit Hilfe confessionsloser und, was oft gleichbedeutend, confessionsfeindlicher Schulen sollte eine Generation herangezogen werden, welche niemals „clerikal" wählen würde. Der belgische Episcopat und das katholische Volk begriffen die Lage vollständig und entwickelten eine Thätigkeit, die an die besten Zeiten des christlichen Glaubensmuthes erinnerte. Daß der h. Vater es an den ernstesten Bestrebungen nicht fehlen ließ, den Schlag von der Kirche abzuwenden, versteht sich wohl von selbst. Dreimal schrieb Leo XIII. an den König selbst, im August und November v. Jahres und am 10. Mai d. J. „Dieses neue belgische Unterrichtsgesetz, schreibt der h. Vater unter Anderem, eingebracht von Personen, welche der Kirche und der katholischen Religion wenig freundlich sind, mußte nothwendig das Herz des Papstes, des Wächters der Wahrheit und des Vertheidigers der Gerechtigkeit, sehr mit Bitterkeit erfüllen. Das Gesetz verkennt in der That die Autorität, welche Gott den Bischöfen über die sittliche und religiöse Erziehung der Jugend gegeben hat; es läßt als Grundlage des Volksunterrichtes die Unterweisung in unserer heiligsten Religion gar nicht zu, geht sogar darauf aus, die künftigen Elementarlehrer, welche von der Religion beseelt sein sollten, außerhalb jedes legitimen Einflusses

Digitized by Google

und jeder Leitung der Religion auszubilden, und öffnet auf diese Weise durch die verderblichen Grundsätze, nach denen es gestattet ist, nicht nur für jetzt, sondern auch für die Zukunft dem Unglauben und der Herzensverderbniß den Weg unter den gläubigen und sittenreinen Bevölkerungen, welche Gott Ihrem königlichen Scepter unterworfen hat. Einem so großen Uebel gegenüber mußten die Bischöfe von einer großen Bewegung ergriffen werden, ihre Stimme erheben und sich bemühen, den Schaden wieder gut zu machen, welchem die ihnen anvertrauten Seelen ausgesetzt waren; wir selbst, die wir gezwungen sind, gegen ähnliche Gefahren in Rom zu kämpfen, sind ihnen mit dem Beispiele, der zarten Jugend aufrichtig kath. Schulen zu eröffnen, vorangegangen. Nichtsdestoweniger werden wir .... keine Gelegenheit versäumen, um die Hirten in Belgien zu ermahnen, (invitare) .... die ganze evangelische Milde zu üben. Aber wir glauben, Majestät, daß der Kampf in Ihrem Reiche nicht aufhören, der Friede nicht zurückkehren wird, so lange nicht die verderbliche Ursache beseitigt ist."

Jedermann, der lesen gelernt hat, wird nach diesen Worten begreifen, daß Rom und die Bischöfe vollständig einig waren, und gewiß Niemand hätte geglaubt, daß Jemand hoffen zu können meinen sollte, Uneinigkeit zwischen Primat und Episcopat zu säen. Die Freimaurerei war so geblendet, Frere-Orban hielt es für möglich, oder stellte sich, es für möglich zu halten.

Die Mächte der Finsterniß sind oft sehr unglücklich in der Wahl ihrer Mittel Zur Zeit, da die gesammte kathol. Schuljugend aus den Communalschulen auszuziehen sich anschickte, hätte man meinen sollen, die Lehrer an letzteren würden sich einer besonderen Mäßigung befleißen. Gerade das Gegentheil. Es starb ein Büblein der Communalschule in Brüssel und wurde civiliter begraben. Hinter einer weißen Standarte geleitete die sämmtliche Communalschuljugend die Leiche zu Grabe. Mit großem Spektakel, eine Musikbande voran, zog die Schaar durch die Straßen. Kam ein Geistlicher des Weges, dann begann der ganze Zug der Kinder, unter stillschweigender Billigung der führenden Lehrer, ein Gebrüll, ein Herausstossen unartikulirter Töne wie auch Gassenhauer, als hätte die Hölle eine Schaar böser Geister losgelassen. Natürlich mußte solches Thun geradezu Vielen die Augen öffnen und gerade die entgegengesetzte Wirkung haben, als man sie wünschte.

Einen ähnlichen faux pas ließ sich Frere-Orban zu Schulden kommen. Durch den belgischen Gesandten bemühte er sich in

Digitized by Google

Rom dahinzuwirken, daß den Bischöfen des Landes, besonders in Bezug auf einen von denselben erlassenen gemeinsamen Hirtenbrief, ein Tadel ausgesprochen werde. Es entspannen sich längere Verhandlungen; Cardinal Nina ließ es nicht einen Augenblick zweifelhaft, daß Rom mit den Bischöfen bezüglich des Dogmatischen vollständig einig sei, daß es denselben allenfalls eine Mahnung zur Vorsicht und Milde zugehen lassen könne, durchaus aber keinen Tadel.

Nichtsdestoweniger trat — vollständig unerwartet — der Minister mit der Behauptung vor das Parlament, daß Rom die Bischöfe getadelt habe.

Diese kühne, nicht geahnte und nicht geglaubte Sprache machte solches Aufsehen, daß Rom die Lage richtig stellen, die Lüge zurückweisen mußte, was Cardinal Nina auch that. Nun stellte sich Frere-Orban beleidigt und hob die diplomatische Verbindung mit Rom auf, zugleich mit den gewagtesten Behauptungen die Schuld auf Rom zu schieben bestrebt. Indessen ließ sich Niemand täuschen, der nicht getäuscht sein wollte. Zu deutlich lag die Sache, besonders nachdem von Rom aus ein Exposé officieller Actenstücke die Wahrheit vollends greifbar vor aller Augen stellte.

„Europa wird, so schloß der Nuntius in seiner Erwiederung an Frere-Orban so herrlich, Europa wird der großen Nachgiebigkeit des hl. Stuhles, den glänzenden Beweisen, die er von seinem umwandelbaren Verlangen nach Versöhnung und Frieden gegeben, Gerechtigkeit widerfahren lassen. Das war seine Pflicht und das wird seine Ehre vor der Geschichte bilden, daß er seine göttliche Mission nicht zu gewissen Transactionen erniedrigt hat, deren Preis der Glaube der künftigen Generationen und vielleicht eines ganzen Volkes gewesen wäre."

Nach dieser Auseinandersetzung fühlte der Minister, daß er verloren, und die Welt fühlte es ebenso gut. Gewissermassen als Quittung der moralischen Niederlage griff er zum gemeinen Schimpfe, und beschuldigte in der Sitzung der Repräsentantenkammer am 6. August Rom der Schurkerei, eine Sprache, die von den Katholiken allsogleich mit Entrüstung zurückgewiesen wurde, die von allen Verständigen mißbilligt wurde und wird.

Allerdings wird das nicht hindern, daß Frere-Orban vorderhand, so lange die Majorität der Freimaurerei zur Verfügung steht, Minister bleibt und an der Corruption des Volkes fortarbeitet, daß er viel noch ruiniren kann und wird, aber die Geschichte wird ein hartes, jedoch wohlverdientes Verdict sprechen.

Digitized by Google

Dasselbe Los kann man ohne irgend welches Bedenken jenen Männern voraussagen, welche Frankreichs Geschicke momentan leiten. Bereits in der letzten Nummer schlossen wir mit der Andeutung, daß für den Tag des Bastillefestes (14. Juli) den Orden und Congregationen ein ihre Lebensbedingungen untergrabender Schlag zu versetzen in Aussicht genommen sei, während die Mordbrenner von 1871 nahezu vollzählig der Amnestie theilhaftig werden sollten. Es ist der Wesenheit nach so geschehen, wie wir gesagt, wenn auch mit einigem Unterschiede in Bezug auf Details. So wurden dem Wortlaute nach nur die aus politischen Rücksichten verbannten Communarden begnadigt, eine Bezeichnung, die es der Willkühr anheimstellte, wen sie begnadigen wolle und wen nicht. Brennen und morden ist im Grunde immer gemein, ob es aus politischen Gründen geschieht oder nicht.

Von den Congregationen wurden vorläufig die Jesuiten ganz vertrieben, die „verwandten Orden", um in Deutschland verständlich zu reden, aus den Schulen „hinausgeladen."

Die Freimaurerei Frankreichs ist also von derselben Anschauung wie die belgische durchdrungen, daß man die gegenwärtige Generation nicht um den Glauben bringen könne, daß dieselbe jedoch schwach und unberathen genug sei, um ihr gegen ihren Willen ihre Kinder zu nehmen und dem Moloch zu opfern.

Hier müssen wir übrigens gestehen, daß sich Frankreichs Katholiken — sogenannte Liberal-Katholiken darf man hier wie überall nicht als Katholiken rechnen — der großen Zeit würdig erwiesen haben. Von ihnen müssen wir gerade das Entgegengesetzte sagen und können es beweisen, was Garibaldi von den — natürlich liberalen, freimaurerischen — Franzosen unter dem 8. Juli an den ebenfalls für den 14. Juli amnestirten Rochefort schrieb: „Sie sind die Ehre des republikanischen Frankreich ... Frankreich ist wie unser Italien eine Heerde von Dieben und Fälschern der Volksabstimmung, Verbündeter infamer Priester. Sie regieren, sie stehlen mit Hilfe der Kartätschen und des Knebels, den sie der Presse in den Mund stecken. Der bonapartistische Affe Andrieux (Polizeiminister) entheiligt das Grab der Martyrer der Commune. Möge ein neues 1793 nicht lange auf sich warten lassen! Rochefort wird der künftige und würdige Marat werden! Grüßen Sie mir den hebräischen Blanqui, das Opfer des Fettwanstes Gambetta."

So lautet die Sprache der Verfolger der Kirche, so beurtheilen sie sich selbst. Nun richten wir unseren Blick auf die

Digitized by Google

Katholiken. Als die Ausweisungsdecrete für die Jesuiten unterschrieben waren und ausgeführt werden sollten, zeigte sich, daß die Regierung damit ein sehr gehässiges und unwürdiges Geschäft übernommen hatte. *Sie mußte ihre Organe zu Bütteln machen*: die Jesuiten einzeln mit physischer Gewalt aus ihren Häusern hinausführen lassen. Da zeigte sich auch, aus welcher Ursache die anderen Ordensleute vorläufig in Ruhe gelassen wurden: *es hätte an Händen gefehlt, sie zu delogiren.*

Der Jesuitenorden genoß in Frankreich nicht, eben so wenig wie die anderen nicht anerkannten Genossenschaften, die Rechte als moralische Körperschaft; die Häuser bildeten in den öffentlichen Büchern das Privateigenthum dieses oder jenes Jesuiten. Natürlich machte es dieses Verhältniß der Regierung noch schwerer den Schlag auszuführen. *Das Hausrecht mußte verletzt werden*, die Regierung mußte auf gleiche Stufe mit Dieben und Einbrechern sich stellen, wenn sie den Jesuiten an den Leib rücken wollte. *Sie that es*, sie riskirte den Schritt. Aber mehr als 120 Staatsanwälte und Richter verließen eher ihre Stellen, als daß sie ihre Hände besudelt hätten, mehr als 1200 Advocaten brandmarkten das Vorgehen der Regierung als jedem Rechte widersprechend. Letztere hatte den traurigen Muth, auf ihrem Vorhaben zu bestehen und so zogen die Häscher und Gendarmen aus und drangen mit Gewalt in die Niederlassungen der Jesuiten. Dasselbe wiederholte sich mit geringen Unterschieden überall, darum genüge es, gewissermassen als den Typus, eine Exilirung, die von Paray le Monial, hier kurz anzuführen.

Um 4 Uhr Morgens erwartete man die gewaltsame Erbrechung des Hauses; alle Freunde der Jesuiten waren bereits um diese Stunde angekommen, sie wollten nicht bloß zuschauen, wie Gewalt geübt werde, nein, sie wollten durch ihre Anwesenheit einen Act des Glaubensbekenntnisses und zugleich des Protestes gegen den Hausfriedensbruch ablegen. Endlich bemerkte man über die Klostermauern hin, Bajonnete, die sich vorwärts bewegten. Das Thor ist natürlich verschlossen, und öffnet sich nicht. Der Commissär scheint das nicht erwartet zu haben, er sendet einen Boten an den Präfecten — der Jude ist — um weitere Instruction. Derselbe kommt mit vier Blousenmännern zurück, und nun machen sich letztere mit Ditrichen, Hammer und Feilen an die Arbeit. Endlich können sie eintreten. Sie sehen die Jesuiten und ihre Freunde. Verwirrt frägt der Commissär um den Superior. Man zeigt auf die Kapelle. Der Commissär begibt sich hin. An der Schwelle schon steht der

Digitized by Google

Jesuit, geschmückt mit dem Kreuz der Ehrenlegion — er hatte die Cholerakranken in Algier bedient und sich so dasselbe verdient — der hochw. P. Ginhac Superior erhebt sich vom Gebete und der Commissär liest ihm den Ausweisungsbefehl vor. Er protestirt. Die Gendarmen ergreifen ihn und seine Brüder und führen sie hinaus, dann legen sie Hand an die dort befindlichen Katholiken, und führen sie hinaus, wo viel Volk versammelt ist, das auf die Knie fällt und mit heißen Thränen die Jesuiten um den letzten Segen bittet. Einer von den armen Vollstreckern ungerechter Verordnungen sagte: „Ich habe an vielen Kämpfen Theil genommen, aber ich wollte lieber der Kartätsche gegenüberstehen, als dieses Handwerk da treiben."

So wie hier, ging es wie gesagt überall. Der Widerstand war ruhig aber energisch und so vortrefflich, daß selbst die Staatsgewalt in Staunen gerieth; kein Lärm, kein Schimpfwort, keine Drohung, sondern nur ein würdiger und hehrer Protest.

Wir können uns fast nicht denken, daß ein solches Benehmen nicht Achtung einflößen sollte, daß ein Gemüth so roh sein könnte, es nicht würdigen zu können. Die österr. Börsejuden besaßen dieses Gemüth. Sie begrüßten in Wien und Pest die Jesuitenvertreibung mit einer kleinen Hausse, und die Journaljuden protokollirten — den guten Witz.

Juda sündigt viel. Der Jubel zu geschehenem Unrechte ist gerade für die „Besitzer des Erdkreises" am wenigsten anzuempfehlen. Indessen ist es nicht unsere Sache, Juda zu warnen, da es nicht gewarnt sein will.

Wir wollen weiter von der ordinären unwürdigen Weise nicht schreiben, mit welcher dieselben österreichischen Juden jeden französischen Jesuiten oder wen sie dafür halten, denunciren, der aus der Heimat vertrieben, irgendwo ein Asyl sucht.

Die übrigen Congregationen Frankreichs sollen, scheint es, mit dem Damoklesschwert über sich, vorläufig fortbestehen. Ob die Gewalthaber fürchten, daß das Volk sich erheben könne, oder aus welchem Grunde, wissen wir nicht. Genug, sie dürfen bleiben. Freycinet, der Cultusminister, begnügte sich, daß die einzelnen Congregationen ihm eine Declaration unterbreiteten, des Inhalts, daß sie ruhig nach den Staatsgesetzen ihrem Berufe leben würden, ohne gegen die Republik zu conspiriren.

Da nun Jedermann weiß, daß der Katholik als solcher nie Verschwörungen macht, da weiter bekannt ist, daß die Kirche die Regierungsform nicht bestimmt, so bezieht sich die ganze Declaration auf Selbstverständliches. Warum sie dennoch ver-

Digitized by Google

langt wurde, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Vielleicht um den Geistesarmen aus dem Lager der Aufgeklärten Sand in die Augen zu streuen, weil die Loge eine Pause zu machen sich genöthigt sieht. Daß es nur eine Pause ist, versteht sich von selbst.

Zum Schlusse wollen wir noch auf ein wehmüthig erfreuliches Ereigniß in Deutschland hinweisen, das für den 15. October in Aussicht steht. Der Kölner Dom, der durch seine jahrhundertlange Unvollendung ein passendes Bild der politischen und religiösen Zerrissenheit Deutschlands darstellte, ist endlich vollendet. An diesem Tage wird der Schlußstein in die Kreuzblume eingesetzt und so ein echt nationales Werk abgeschlossen. Große Festlichkeiten sind in Aussicht genommen, Kaiser Wilhelm selbst wird an der Feier theilnehmen. Und? — Der Erzbischof ist verbannt, und noch ist keine Aussicht, daß Köln und den übrigen verwaisten Diöcesen die Oberhirten zurückgegeben werden. Das ist kein rechter Zeitpunkt zur Freude und Fröhlichkeit. Als die Juden in der Verbannung aufgefordert wurden, zu singen, da lehnten sie es ab. Wie sollten sie auch Freudenlieder singen, da Tempel und Altar zerstört und das Volk Gottes zerstreut im Exile schmachtete.

Möchte der Kaiser zuerst die Gewissen freigeben, möchte er sagen, was der hochherzigste Fürst seiner Zeit, Kaiser Franz Josef, gesagt hat: Ich will Frieden haben mit meinen Völkern. Dann würde der Kölner Dom in seiner Vollendung wieder ein Bild, ein Bild des befriedigten und geeinigten Deutschlands abgeben, und die große Kaiserglocke könnte Frieden läuten hinaus in alle Gauen und Länder, in welchen die deutsche Zunge traute Worte spricht.

St. Pölten den 20. September 1880.

Kürzere Fragen und Mittheilungen.

I. **(Erhebung des Festes Immaculatae Conceptionis zu einem festum dupl. I. classis c. Oct. und Vigilia pro universa Ecclesia.)** Bekanntlich war bisher dieses Fest für die allgemeine Kirche nur ein festum II. classis, zwar cum Octava, aber sine Vigilia. In einigen Diözesen, wie Wien, St. Pölten, Linz, Passau u. e. a. wurde es jedoch mit apostol. Concession auch bisher schon als ein festum I. Cl. gefeiert, in einigen, wie

Digitized by Google

Wien mit Vigil, in anderen wie Linz, Passau ohne Vigil. Nun ist aber durch ein Decret der h. Ritencongregation dieses Fest in oben angedeuteter Weise ausgezeichnet worden; dieses Decret lautet: Idcirco mandavit (scil. Sanctitas Sua), ut per Decretum Sacrorum Rituum Congregationis hujusmodi festum ac Officium Immaculatae Conceptionis in posterum sub ritu duplici primae classis unacum Missa Vigiliae, jam nonnullis Dioecessibus concessa, in universa ecclesia celebretur: servatis Rubricis aliisque de more servandis. Voluit autem Sanctitas Sua, ut super his expediantur Litterae Apostolicae in forma Brevis. Contrariis non obstantibus quibuscunque. Die 30. Novembris 1879.

In jenen Diözesen, wo dieses Fest bisher schon als festum I. cl., aber sine Vigilia gefeiert wurde, wie Linz, Passau, tritt jetzt bloß diese Veränderung ein, daß am 7. Dezember die Vigilia de qua in Officio nihil fit, in der Messe, die die missa festi s. Ambrosii ist, als oratio 3. (2. ist de feria) commemorirt und das Evang. ultim. de Vig. genommen wird. In jenen Diözesen, wo das Fest bisher bloß den Rang eines festum's II. cl. hatte, ist außerdem noch bezüglich der Occurrenz des 2. Adventsonntages mit unserm Feste zu bemerken, daß künftig das Fest nicht mehr transferirt, sondern daß es gefeiert und der Adventsonntag bloß commemorirt wird; am 3. Adventsonntage, als der dies octava festi in diesem Falle, muß die Messe und Officium vom Sonntage sein mit der commemoratio Octavae. Am ersten Adventsonntag dürfte an und für sich, da derselbe dupl. I. cl. ist, das Fest nicht gefeiert werden, allein auf den 1. Adventsonntag kann unser Fest nie fallen.

II. **(Der hl. Thomas von Aquin als Schutzpatron der katholischen Schulen erklärt.)** Der hl. Vater Papst Leo XIII. hat in einem eigenhändig niedergeschriebenen Breve vom 4. August l. J. den hl. Kirchenlehrer Thomas v. Aquin zum Schutzpatron aller katholischen Lehranstalten, ihrer Lehrer und Schüler erklärt. Nachdem das herrliche Actenstück ohnehin in den Ordinariats-Blättern veröffentlicht wird, verweisen wir unsere Leser auf dieselben. Im vorigen Jahre erschien unter dem gleichen Tage die Encyclica „De philosophia christiana ad mentem S. Thomae Aquinatis Doctoris angelici in scholis catholicis instauranda", über deren Aufnahme und Wirkung der hl. Vater sich in dem jetzigen Breve also vernehmen läßt: „In der That, die Bischöfe, die Academien, die Vorsteher der Lyceen und die Gelehrten aller Länder erklärten einmüthig und fast einstimmig, daß sie Unseren Befehlen gehorsam wären und sein würden,

Digitized by Google

daß sie selbst sogar dem hl. Thomas durchaus folgen wollten in dem philosophischen und theologischen Unterrichte; denn sie versichern, daß sie gerade wie Wir die Ueberzeugung hegen, daß die thomistische Lehre eine ebenso hervorragende Ueberlegenheit besitze, wie eine ausnehmende Kraft und Wirksamkeit zur Heilung der Leiden, woran unsere Zeit krank ist."

Die Ernennung des hl. Kirchenlehrers zum Patron der katholischen Schulen entsprach nicht blos den Intentionen des hl. Vaters selbst, sondern war auch der in unzähligen Bittschriften ausgesprochene Wunsch der Bischöfe, Academien und gelehrter Gesellschaften. In dem Breve ist ein begeistertes Lob der hohen Gelehrsamkeit des hl. Thomas niedergelegt, „welche wie ein Meer das ganze Wissen des Alterthums umfaßt," aber ebenso leuchtend in die gegenwärtige, ja in alle kommenden Zeiten hineinreicht: „sie entspricht allen Zeiten, durchaus geeignet, die stets wiederkehrenden Irrthümer zu besiegen." „Endlich ist der englische Lehrer nicht weniger groß durch seine Tugend und Heiligkeit, wie durch seine Lehre. Nun ist aber die Tugend eine kräftige Vorbereitung für die Uebung der Geisteskräfte und der Erwerbung des Wissens." „Wenn die kathol. Schulen einmal unter die Leitung und den Schutz des englischen Lehrers gestellt sind, so wird die wahre Wissenschaft bald erblühen; reine Lehren erzeugen reine Sitten, sei es im privaten, sei es im öffentlichen Leben, gute Sitten aber haben das Heil der Völker, Ordnung, Ruhe und allgemeinen Frieden zur Folge."

III. **(Von den Repräsentanten eines Ordensstiftes ausgestellte Löschungsquittung.)** Eine solche bedarf zu ihrer Wirksamkeit der administrativ behördlichen Genehmigung nicht, denn die Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860 (Art. XXX. des Concordates) spricht blos von der Veräußerung und Belastung der geistlichen Güter und jene vom 13. Juli 1860 nur von Eintragungen von Veräußerungen und Verpfändungen solcher Güter in die öffentlichen Bücher. Es geht nun nicht an, aus diesen Verordnungen abzuleiten, daß die von einem Klosterstifte (Abt, Prior und Senior) ausgestellte Quittung über den Erhalt eines intabulirten Kapitales, um die Löschung des Pfandrechtes bewilligen zu können, vorerst von der Administrativ- und der vorgesetzten kirchlichen Behörde bestätigt sein müsse; es braucht nur im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 13. Juni 1858 eine solche Veränderung im Eigenthume des Ordens diesen Behörden angezeigt zu werden. (Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 27. Jänner 1880, Z. 870.)

(Zeitschrift für österr. Verw.)

Digitized by Google

IV. **(Armuthszeugniß zum Behuf des Bettelns.)** Oft werden Seelsorger von Personen ihres Pfarrsprengels (namentlich in Curorten) angegangen, eine Armuthsbestätigung auszustellen, welche dieselben dann zum Betteln gebrauchen. Eine solche Ausstellung ist aber nach § 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 Nr. 108 R.-G.-B. verboten; der Paragraph lautet: „Die Ausstellung von Zeugnissen über Unglücksfälle oder Armuth, welche bestimmt sind, zum Betteln im Herumziehen von Ort zu Ort gebraucht zu werden, ist untersagt. Die Uebertretung dieses Verbotes ist mit Geldstrafe von 10 bis 100 Gulden zu ahnden."

Linz. Consistorialsekretär Anton Pinzger.

V. **(Personalzulagen sind bei der Berechnung des Gebührenäquivalentes außer Anschlag zu lassen.)** Der Pfarrer von Nowawies bezog außer der vom Religionsfonde ergänzten Congrua per 315 fl. eine auf drei Jahre i. e. bis Ende 1876 bewilligte Personalzulage von jährlich 100 fl. Für diese Zeit wurde demselben eine Befreiung vom Gebührenäquivalent nicht zuerkannt, da das Einkommen per 415 fl. den in der T. P. 106 B, e. Anmerkung 2 e des Gesetzes vom 13. December 1862 normirten Minimalbetrag überstieg. Der Verwaltungsgerichtshof entschied aber laut Erkenntniß vom 2. März 1880, Z. 386, daß die zeitweilige Personalzulage nicht zum reinen Einkommen i. e. zur jährlichen Dotation gehöre und deßhalb der genannte Pfarrer von der Zahlung eines Gebührenäquivalentes zu entheben sei. (Auszug aus der Z. für Verw.)

VI. **(Vertheilung der Staatssubvention.)** Nach dem provisorischen Congrua-Regulirungs-Plane besteht die Competenz in den Seelsorgsstationen, die keine Städte und Curorte sind, für die selbstständigen Seelsorger in 600 fl., für die Hülfspriester in 300 fl. Von der zur Vertheilung gelangenden Staatssubvention, deren Betrag vom Pfarrer und Kaplan zu bestätigen ist, würden sohin nach Verhältniß für jenen zwei Drittel, für diesen Ein Drittel entfallen, und kann der Cooperator mit Recht dieses Drittel beanspruchen, wenn er sich selbst zu verpflegen hat. Wenn er jedoch die Verpflegung im Pfarrhofe gegen das Tagesstipendium genießt, wie dieß in den meisten Orten der Fall ist, so kann er billiger Weise sich nicht aufhalten, wenn der Pfarrer das für den Caplan entfallende Drittel als ein Entgeld für die durch das Stipendium offenbar nicht gedeckten Verpflegskosten zurückbehält. In diesem Sinne wurde bei streitigen Fällen vom bischöfl. Ordinariate immer entschieden.

Consistorialsekretär A. Pinzger.

Digitized by Google

VII. **(Entgang der Staatssubvention.)** Der Pfarrer von Sch. wurde am 1. August 1879 auf diese Pfarre investirt; erhielt aber für das Jahr 1879 die für 5 Monate entfallende Quote der Staatssubvention, welche der frühere Pfarrer jährlich bezogen hatte, nicht. Ueber erhobene Beschwerde antwortete die k. k. Statthalterei: „Nach den für die Vertheilung der außerordentlichen Staatssubvention bestehenden Vorschriften sind die Betheilungsanträge nach dem Stande am 30. Juni 1879 zu erstatten, somit auf jene Posten, welche, wie die Pfarrpfründe Sch. an diesem Tage unbesetzt gewesen sind, kein Bedacht zu nehmen, beziehungsweise jeder Geistliche nach der an dem bezeichneten Tage eingehaltenen Eigenschaft zu betheilen war. Für das Solarjahr 1880 wurde dem Pfarrer in Sch. selbstverständlich wieder die Staatssubvention zugetheilt. A. Pinzger.

VIII. **(Meßnerdienst-Kapitalien.)** Die Fructificate der Ablösung der Meßnersammlung sind nicht in der Kirchenrechnung selbst auf Empfang zu stellen und in das Kirchenvermögen einzubeziehen, sondern am Schlusse der Rechnung nach den Pfründencapitalien separat aufzuführen. Denn würde das erstere geschehen, so hätte die Kirche, die davon keinen Genuß hat, auch die Aequivalentgebühr und die Verwaltungskosten von den betreffenden Capitalien zu bestreiten, während im zweiten Falle diese ganz entfallen, jene Gebühr aber den wirklichen Nutznießer trifft. A. Pinzger.

IX. **(Religionsfondmessen-Vertheilung.)** Wenn der o. ö. Religionsfond einen Gehalt für einen Caplan oder eine Congruaergänzung zu leisten hat, so legt er zugleich die Verbindlichkeit zur Persolvirung einer bestimmten Anzahl Messen auf und zwar in der Weise, daß für je 3 fl. 50 kr. Gehalt eine heil. Messe zu lesen ist. Bei Uebernahme der Religionsfondmessen von Seite des bischöfl. Ordinariates wird nach dem Solarjahr vorgegangen. Wenn daher ein Priester am 1. September 1880 eine Seelsorgsstation, bei welcher er 210 fl. Gehalt aus dem Religionsfonde bezieht, angetreten hat, und Anfangs des nächsten Jahres um Abnahme der Religionsfondmessen beim Ordinariate das Ersuchen stellt, so wird er die Anzahl der zu übernehmenden auf die Zeit vom 1. September bis 31. December 1880 entfallenden Messen mit 20 anzugeben haben, da für 70 fl. Gehalt, 20 Messen à 3 fl. 50 kr. zu lesen sind.

X. **(Beitrag des öffentlichen Patronates zu Kirchenbaulichkeiten.)** Nicht blos in Oberösterreich, sondern auch in anderen Kronländern ist es geschehen, daß die k. k. Statthalterei jene Quote, welche der Religionsfond (Landesfürst, das Aerar)

Digitized by Google

aus dem Titel des Patronates bei kirchlichen Concurrenzbauten zu leisten hatte, als Vorschuß gegen Ersatz behandelt und als solcher in die Kirchenrechnung bei den Passiven eingestellt wissen wollte. Gegen ein solches Ansinnen, welchem in früheren Zeiten stillschweigend entsprochen wurde, ist in neuester Zeit beim k. k. Cultusministerium Beschwerde erhoben worden, indem man auseinandersetzte, daß der öffentliche Patron, gleichwie der Privatpatron und die Pfarrgemeinde bei nothwendigen Concurrenzbauten zu definitiven Leistungen nach dem Gesetze verpflichtet sei, und nicht blos zu Vorschüssen gegen Ersatz. Das k. k. Ministerium hat der Beschwerde Folge gegeben, und erhielt es in Folge dessen von der Evidenzhaltung der Patronatsbeiträge sein Abkommen.

A. Pinzger.

XI. **(Wirthschaftsberechnung gegenüber dem Interkalare.)** Viele Provisoren glauben besser zu fahren, wenn sie anstatt einer vereinbarten Pauschalabfindung eine detaillirte Wirthschaftsrechnung der Statthalterei vorlegen. Gewöhnlich sind da die Preise der Arbeiter so hoch angesetzt, daß kein Oeconom bei solchen bestehen könnte, und daß in Folge dessen kaum der einfache Ertrag aus der Oeconomie, häufig sogar ein Deficit und zwar auch bei den besten Oeconomie-Pfarren resultirt. Da das Interkalare auf solche Weise von der Oeconomie keinen Nutzen haben würde und auch bei dem Umstande, als die Gemeinde die Quittungen und Certificate einem halbwegs affablen Provisor bestätigt, die Wirthschaftsberechnung nicht beanständet werden kann, so nimmt die k. k. Statthalterei in Oberösterreich auf eine solche Wirthschaftsberechnung nur insoferne Rücksicht, als sie auf das Endresultat schaut. Kommt dieses einem dreifachen Reinerträgnisse gleich, dann wird dieselbe als richtig erkannt, wenn nicht, so sind die ungünstigen Verhältnisse nachzuweisen, welche ein geringeres Erträgniß rechtfertigen. Es ist also immerhin für einen Provisor am besten, wenn er sich, im Falle als er einen geringeren als den dreifachen Ertrag verrechnet, vorher mit der k. k. Statthalterei bezüglich des zu vereinnahmenden Oeconomie-Erträgnisses ins Einvernehmen setzt und mit dem früheren Pfründeninhaber, sowie dem Nachfolger bestens abfindet.

Linz. Anton Pinzger, Consistorial-Secretär.

XII. **(Ein weiser Rath für das Ausleihen von Jugendschriften.)** Eine Currende des hochwürdigsten Consistoriums von St. Pölten, Nr. 15, 1879, enthält folgende sehr beachtenswerthe Weisung. Nach h. Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. Nov. 1879 bleibt es auch den Religions-

Digitized by Google

lehrern an den Volks- und Bürgerschulen nach wie vor unverwehrt, die Privatlectüre der Schulkinder **direct** zu fördern; daran fügt nun das genannte hochwürdigste Ordinariat unter anderem die Mahnung an die Seelsorger (Katecheten), daß sie den Schulkindern kein Buch zur Lectüre empfehlen oder bieten sollen, das sie nicht selbst gelesen und in Hinsicht auf seine allseitige Eignung geprüft haben, wobei wohl zu beachten sei, daß manches Buch, welches von Erwachsenen mit Nutzen gelesen werden kann, sich durchaus nicht zur Lectüre für die noch unreife Jugend eigne. Der Katechet soll sich nicht damit begnügen, daß das betreffende Buch etwa in Fach- oder Zeitschriften günstig recensirt worden ist; solche Anempfehlungen mögen ihm erwünschliche Fingerzeige bezüglich der Anschaffung für seine eigene Bibliothek geben, sie entheben ihn aber durchaus nicht der Pflicht, das betreffende Buch selbst persönlich einer genauen Prüfung zu unterziehen, bevor er es einem schulpflichtigen Kinde zur Lectüre bietet. Ebenso sei dem Seelsorger eine besondere Klugheit empfohlen, wenn Eltern sich an den Seelsorger wenden mit der Bitte, ihnen Bücher zu besorgen oder zu leihen und sich zur Abholung oder Rücksendung ihrer Kinder bedienen; derartige Drucksachen soll er, wenn er nicht versichert ist, daß selbe allseitig zur Lectüre auch für die Schuljugend sich eignen, durch die Schulkinder entweder gar nicht oder nur unter versiegeltem Couvert an die Eltern schicken; ebenso mögen derartige, nicht für Kinder geeignete Bücher nicht etwa ohne gesiegeltes Couvert durch Schulkinder zurückgesendet werden.

XIII. **(Verlegung der Abläße.)** Bekanntlich gilt als Grundsatz, daß, wenn ein Fest zufällig, also nicht in jedem Jahre, bloß quoad Officium et Missam verlegt wird, der an das Fest geknüpfte Ablaß nicht auch mitverlegt wird, hingegen wenn ein Fest auch bezüglich der äußeren Feier (quoad solemnitatem vel celebrationem externam) auf einen anderen Tag verlegt wird, auch der mit dem Feste verbundene Ablaß auf diesen transferirt wird. So hat die h. Congregation der Riten schon früher entschieden, wie 16. Sept. 1741; 9. August 1852; 11. August 1862. In neuerer Zeit ist aus Anlaß einer speciellen Anfrage eine Entscheidung der genannten Congregation erflossen (14. Dez. 1877), welche die Verlegung des Ablasses auch für den weiteren Fall zuläßt, daß ein Fest quoad Officium et Missam **für immer** auf einen anderen Tag verlegt werden muß. Für Orden und Klöster ist durch eine Entscheidung der S. Congr. Rit. vom 12. Jänner 1878 bestimmt worden, daß,

Digitized by Google

wenn ein Fest, mit welchem Abläſſe verknüpft ſind, auf einen beſtimmten Tag für die ganze Ordensprovinz feſtgeſetzt iſt, die mit jenem Feſte verbundenen Abläſſe an dieſem Tage zu gewinnen ſind, nicht aber an jenem, auf welchen es in einem Kloſter oder auch in einer Diözeſe etwa wegen Occurrenz eines höheren Feſtes verlegt oder vielleicht fixirt werden mußte. Das gleiche gilt von neuen, ex novo indulto einzufügenden und vielleicht auf andere freie Tage fix zu verlegenden Feſten. Für die Gewinnung der Abläſſe iſt der für die Provinz fixirte Tag des Feſtes maßgebend (entſcheidend.) Endlich wenn an beſtimmte Feſte Abläſſe geknüpft ſind, zu deren Gewinnung die Gläubigen verpflichtet ſind, beſtimmte Kloſterkirchen zu beſuchen, ſo können die Abläſſe auch dann gewonnen werden, wenn in der Diöceſe das Feſt und ſein Ablaß an einem anderen Tag als im Kloſter gehalten würde. Allein der gleiche Ablaß kann an dieſem Tag von jedem nur **einmal** gewonnen werden.

XIV. **(Das 500jährige Geburtsfeſt des gottſeligen Thomas von Kempen.)** Am 11. Auguſt d. J. wurde in Kempen das 500jährige Geburtsfeſt des gottſeligen Thomas von Kempen gefeiert. Bei dieſem Anlaſſe ſtellte Dr. Herkens die fleißige und anmuthige Thätigkeit des vielbewunderten gottſeligen Geiſtesmannes als religiöſen Dichters dar. An der Hand des alten Antwerpener Codex gab er eine Reihe der dort ſich befindlichen Carmina, zarten Sinngedichte, inhaltsvollen Sprüche und erbaulichen Anmuthungen als Proben, die einen überraſchenden Blick geſtatteten in das eigenthümliche Seelenleben, in die Tiefe und Klarheit der Beſchauung und die hohen Auffaſſungen des unſterblichen Verfaſſers der Nachfolge Chriſti. Mit beſonderer Freude erfüllte es die Verſammelten, daß ein junger gelehrter Prieſter der Stadt Crefeld, Johann Heinrich Schrörs, bei ſeiner vor 14 Tagen an der Univerſität Würzburg gehaltenen theologiſchen Promotion als 29. Theſe aufgeſtellt habe: „Ich bin der Anſicht und behaupte, daß dem ehrwürdigen Thomas von Kempen, dem die ſchwerwiegendſten Zeugen zur Seite ſtehen, jenes goldene Büchlein von der Nachfolge Chriſti zugeeignet werden muß."

XV. **(Zum Anniverſarium einer Kirchweihe.)** Die Kirche feiert nur ein anniversarium dedicationis ecclesiae. Unter dedicatio verſteht ſie aber die Conſecration, nicht die Benediction. Nur jener Kirche eignet daher ein anniversarium dedicationis, welche conſecrirt, nicht bloß benedicirt iſt. Im Zweifel, ob eine Kirche conſecrirt ſei, kommt es darauf an, ob dieſer Zweifel ſich bloß darauf gründe, daß es an einem Dokument fehlt, oder ob zu dieſem Mangel noch andere poſitive Momente

Digitized by Google

hinzukommen, z. B. der Umstand, daß der Hauptaltar kein altare lapideum fixum ist und die Kreuze an den Wänden fehlen. Im ersteren Falle darf man das Anniversarium fortfeiern, wenn es bisher geschehen ist, nicht aber im zweiten. Käme der Fall vor, daß die alte consecrirte Pfarrkirche eingestürzt oder abgetragen und die dafür erbaute neue Kirche noch nicht consecrirt worden wäre, so dürfte der Pfarrclerus nicht das Officium dedicationis einer Kirche begehen, die noch nicht consecrirt ist, und es könnte auch von keiner Verpflichtung die Rede sein, das alte Kirchweihfest zu begehen. — In vielen Diözesen wird nun mit päpstlichem Indulte am 3. Sonntage im October das Anniversarium nicht bloß der eigenen Kirche, sondern zugleich auch der Cathedralkirche begangen. Dieses letztere Anniversarium ist auch in einer Pfarrkirche zu begehen, die bloß benedicirt ist. Es ist aber hiebei zu beachten, daß dieses Anniversarium nur vom Clerus der Cathedralstadt mit einer Octav zu feiern ist, in der Diözese muß es ohne Octav begangen werden. Es wäre also da, wo die eigene Pfarrkirche nicht consecrirt ist, zwar am 3. Sonntage im October das anniversarium dedicationis ecclesiae cathedralis in der hl. Messe und im Brevier zu begehen, aber die Octav würde wegfallen und wäre auch bei der Secret die Parenthese wegzulassen. (N. Augsb. Past.-Bl.)

XVI. **(Ein Gebet des hl. Thomas von Aquin),** welches er täglich kniend zu sprechen pflegte, lautet: „Concede nobis, misericors Deus, quae tibi sunt placita, ardenter concupiscere, prudenter investigare, veraciter agnoscere et perfecte implere, ad laudem et gloriam Nominis Tui. Amen.“ (Verleihe uns, barmherziger Gott, daß wir das, was dir wohlgefällig ist, eifrig erstreben, weise erforschen, richtig erkennen und vollkommen erfüllen zum Lobe und zur Ehre deines Namens. Amen.) Der hl. Vater Leo XIII., dieser große Verehrer des hl. Thomas von Aquin, hat nun jüngst vermittelst Decretes allen Gläubigen einen Ablaß von 300 Tagen bewilligt, wenn sie vor Beginn des Studiums oder der Arbeit, mit reumüthigem Herzen wenigstens, das vorstehend angeführte mitgetheilte Gebet des hl. Thomas verrichten.

XVII. **(Die Novenen.)** Zu der im II. Hefte S. 410 unter gleichem Titel gebrachten Erklärung der Novene hat ein werther Freund unserer Zeitschrift nachstehende Ergänzung eingesendet: Die erste Novene ist vom göttlichen Heilande selbst seinen Aposteln anbefohlen worden, und zwar zur Erlangung der größten Gnade, der Herabkunft des heiligen Geistes. Am Tage seiner Himmelfahrt befahl er den Aposteln und Jüngern, vereint im Gebete

Digitized by Google

zu bleiben, und sie thaten es in Vereinigung mit der allerseligsten Jungfrau Maria, um den Tröster zu erwarten. Nach neuntägigem Beten und Harren kam der hl. Geist am zehnten Tage über sie herab. Und so ist es ganz gewiß im Sinne des Heilandes, wenn die Christen, falls sie irgend eine zeitliche oder geistliche Gnade für dieses oder jenes Leben erhalten wollen, auch jene neun Tage im Gebete ausharren, welche die versammelten Apostel und Jünger ausharren mußten, bis der Tröster zu ihnen kam, um gleich diesen Erhörung in ihren Anliegen zu erhalten.

XVIII. **(Haben die Cooperatoren zur Assistenz bei Eheschließungen eine generelle Delegation in universitate causarum oder nicht?)** Die Lehrer des Kirchenrechtes sagen, daß dieses von dem Particularrechte der Diözesen, respective von der dort in diesem Puncte herrschenden Gewohnheit abhänge. Was nun die Wiener Erzdiözese betrifft, so spricht die allgemeine, namentlich in Wien geübte Praxis dafür, daß die Cooperatoren in Verhinderung des Pfarrers auch ohne dessen specielle Ermächtigung eine Copulation vornehmen, eventuell auch einen anderen Priester hiezu subdelegiren können, somit auch in universitatem causarum delegirt sind. Aus diesem bei uns wohl in den meisten Diözesen Oesterreichs vorfindlichen Usus erklärt es sich auch, daß Se. Eminenz der Hochwürdigste Herr Cardinal Fürst-Erzbischof und nach ihm der Hochwürdigste Bischof von St. Pölten in ihren eherechtlichen Werken (Kutschker IV. 487; Binder 2. Auflage. 149) die Anstellung der Capläne und Vicarien zur allgemeinen Aushilfe in den seelsorglichen Functionen ausdrücklich als eine generelle Delegation bezeichnen. Auch wird es wohl keine zu gewagte Interpretation sein, wenn wir unter die Worte unserer Jurisdictionsurkunde: Conceditur tibi facultas Sacramenta administrare auch das Sacrament der Ehe, respective die Ermächtigung zur Assistenz bei Spendung desselben subsummiren, denn eine bei Reiffenstuel angeführte Entscheidung der Cong. Conc. sagt gleichfalls: Requiritur commissio generalis administrandi sacramenta. (Correspondenz des Wiener Priester-Gebetsvereines.)

XIX. **(Was hat der Priester zu thun, wenn der Kranke sich nach der hl. Communion erbricht?)** Zeigt sich in der evomirten Masse die hl. Hostie noch unversehrt, so hebe sie der Priester sorgfältig heraus, lege sie in ein reines Gefäß (Glas) mit Wasser und verwahre sie in demselben verdeckt an einem entsprechenden Orte in der Kirche, etwa seitwärts vom Tabernakel, bis die Gestalten ganz corrumpirt sind; dann bringe er

Digitized by Google

sie in's Sacrarium. Lassen sich aber die hl. Species aus dem Auswurf nicht leicht absondern, so fasse man diesen sammt und sonders in Werg oder Baumwolle auf, verbrenne ihn und schütte die Asche in's Sacrarium. Uebrigens darf der Geistliche einem Kranken, der an perpetuirlichem Erbrechen leidet, die hl. Communion nicht spenden; läßt jedoch das Erbrechen längere Zeit hindurch nach, so überzeuge sich der Priester zunächst, ob der Patient einen Schluck Wasser zu vertragen im Stande sei, und reiche ihm dann eine möglichst kleine Partikel der hl. Hostie und lasse sie ihn hinabschlucken. (Correspondenz.)

XX. **(Können Rosenkränze, Medaillen, Crucifixe ꝛc., die mit den s. g. päpstl. Abläßen versehen sind, verkauft, verschenkt oder vererbt werden, ohne daß die ihnen inhärirenden Abläße verloren gehen?)** Solche vom Papste, oder einem dazu bevollmächtigten Priester geweihten Gegenstände dürfen nach einer Entscheidung der S. C. Indul. vom 5. Juni 1721 nicht verkauft werden, auch nicht um den Selbstkostenpreis; geschieht es, so verlieren sie die Abläße. Ebenso werden dergleichen Devotionalien der Abläße verlustig, wenn sie der Besitzer nach bereits erfolgtem Gebrauche verschenkt, oder behufs der Ablaßgewinnung einem Anderen leiht; geschieht die Verschenkung jedoch noch vor dem eigenen Gebrauche, so verbleiben die an die Gegenstände geknüpften Abläße; ja es ist sogar eine einmalige Weiterverschenkung an eine zweite Person noch gestattet. S. C. I. 26. Nov. 1714. Deßgleichen verlieren solche geweihte Gegenstände ihre Abläße bei Vererbung. S. C. I. 10. Jänner 1839. — Ganz dasselbe gilt von den Kreuzen und Rosenkränzen, die aus Palästina stammen und daselbst an hl. Orten und Reliquien angerührt wurden; sie besitzen auch ohne besondere Weihe die päpstl. Abläße, verlieren dieselben aber auch unter den gleichen Bedingungen. Dec. vom 11. Februar 1722. (Maurel, 4. Aufl. 403. 409.)

XXI. **(Ungeweihte Paramente.)** Die hie und da bestehende Ansicht, es würden kirchliche Paramente und Gefäße durch ihren bloßen Gebrauch beim Gottesdienste geweiht, wenn sie es noch nicht waren, und bona fide gebraucht wurden, findet sich auch bei dem Auctor Antonelli: „De regimine ecclesiae eppalis.“ Mit Anführung dieses Werkes und der in demselben vertretenen Ansicht frug nun der hochselige Bischof Feßler in Rom an: „An hoc in praxi sequi tuto liceat.“ Die Antwort der S. R. C. vom 31. August 1867 lautete: „Negative.“ Dasselbe lehrte schon der heilige Alphonsus lib. 6. n. 380. V. Müller Lib. III. §. 29, n. 1.

Digitized by Google

XXII. **(Alte Sprüchwörter in neuer freier Ueberſetzung.)**

1) Cum coelum cerno, prudens mortalia sperno.
Es wird von St. Aloiſius erzählt, —
Daß er als zartes Kind dem Himmel ſich vermählt.
Er ſprach: O Erde, zeigſt mir Elend nur, —
O Himmel, wie ſo ſchön, ſo herrlich deine Spur!

2) Difficile est tristi fingere mente jocos.
Ich muß trauernd weinen, —
Und ſoll fröhlich ſcheinen,
Weil es der verkehrten Welt —
Alſo gefällt.
Vergebliches Bemühen, —
Nicht kann Freude blühen, —
Wo zur Freud' das Leiden ſich geſellt.

3) Devorat os oris, quidquid lucratur os ossis.
Es mühlet gleich Mühlen —
Des Mundes Gebein.
In Beinen zu wühlen —
Das mag ſchon auch ſein:
Ein Bein iſt's, das oft nur der Arme erhält,
Wenn Armuth und Elend und Hunger ihn quält!

4) Contra verbosos noli contendere verbis.
Ein altes Sprichwort ſagt:
Uebel muß Uebel vertreiben!
Wer aber wagt —
Dem, was die loſe Zunge klagt — ſagt und zagt, —
ſchmäht und dreht, — ächzt und krächzt, — wetzt und
hetzt, — ritzt und hitzt, — witzt und blitzt —
Ein gleiches Recept zu verſchreiben:
Der hat nicht Uebel mit Uebel vertrieben,
Er hat ſich ein dreifaches Uebel verſchrieben.

5) Dives semper hiat, major pars ut sibi fiat,
Nec satiat mentem semper majora petentem.
Immer graben — noch mehr haben,
Iſt das wohl des Armen Ziel?
Nein, der Arme braucht nicht viel,
Friſtet nur ein dürftig' Leben.
Doch des Reichen Gier und Geiz
Hat an Geldes Werth und Reiz
Längſt ſein Herz dahingegeben.

6) Dupliciter peccat, qui se de crimine jactat.
„Ihr Herren! ſeht mich den Lumpen",
So ſprach beim vollen Humpen

Digitized by Google

Ein Held der neuen Zeit!
Das hat die neue Zeit gebracht,
Daß Schlechtigkeit Reclame macht,
Und Bosheit macht sich breit.

So hat sich eingefunden
Und Trug und Lug verbunden
Zum Hohn die Negation!
Zweifach negirt: wird positiv!
Weh dem, der diese Schlange rief,
Verderben ist sein Lohn.

Wer soll Erlösung finden
Aus Orcus finst'ren Schlünden?
Wer hört des Jammers Ruf?
Denn das ist Satan, der zweifach negirt:
Sich selbst, als Geschöpf, von Gott regiert;
Und Gott, der ihn erschuf!

7) Dives avarescit, quanto plus copia crescit.
Der Geizhals ist ein ganz eigenes Thier,
Je mehr er besitzt, desto größer die Gier
Nach Geld und nur Geld um die ganze Welt;
Er findet nicht Ruhe, er zählt und zählt;
Je mehr er erhält, desto mehr er sich quält.

8) Carnis est carum, si praegustetur amarum.
Was dir lieb und theuer ist,
Wird gewiß noch mehr versüßt,
Wenn manch' harte Prüfungsstunden
Endlich ihren Schluß gefunden.

9) Causidi atque Forum multorum causa malorum.
Immer schüren, — und Processe führen;
Immer hadern — und salbadern;
Ohne Ruhe, ohne Rast — immer hitzig und in Hast —
Händel spinnen; — nichts gewinnen,
Viel verlieren: — heißt ein Leben führen,
Das der Höll' entnommen ist. —
Gott bewahre dich davor o Christ!

10) Conturbare cave, non est placare suave.
Ja weh, hast du die Feindschaft angefangen,
Wie suchest du den Ausgleich zu erlangen?
Drum sei nicht hitzig, und nicht stützig, laß' in Ruh',
Was dich nicht beißt und beiße auch nicht du.

Digitized by Google

11) Dives et fortis veniunt ad funera mortis.
Biſt du mächtig, biſt du reich —
Doch der Tod macht Alles gleich;
Reichen, Armen — nimmt er ohn' Erbarmen,
Was ſie haben, was ſie ſind; — er bleibt herzlos, taub und blind.

12) Damna fleo rerum, sed plus fleo damna dierum.
Einen Blick — nach dem Grabe — ſeiner Habe —
Sendet noch der Menſch zurück; (Schiller.)
Wenn ein Troſt ihm iſt geblieben:
Daß er all' ſein Leben, Lieben
Für die Zeit und Ewigkeit
Seinem Herrn und Gott geweiht.

13) De nuce fit corilus, de glande fit ardua quercus;
E parvo puero saepe peritus homo.
Aus der Eichel wird die Eiche, — aus der Nuß der Haſelſtrauch, —
Ganz das gleiche — iſt's oft mit dem Knaben auch;
Eins mit Gott in Glauben, Lieben, — ſtrebt empor des Geiſtes Blick; — niemals trüben — wird ſich ſo ſein Lebensglück.
Gleich dem Baume am Geſtade — bringt er Früchte ſeiner Zeit; —
Seiner Pfade — Ziel iſt ew'ge Seligkeit.

Ybbs. Dechant Benedict Joſef Höllrigl.

XXIII. **(Sind Kinder confeſſionsloſer Eltern zum Religionsunterrichte verpflichtet?)** Unſere Geſetzgebung kennt keine konfeſſionsloſen Kinder der Volksſchule und es beſteht für konfeſſionsloſe Eltern ſogar ein geſetzlicher Grund, jedes ihrer Kinder durch einen ſymboliſchen Act einer vom Staate anerkannten Religionsgenoſſenſchaft zuzuweiſen. Dieß geht deutlich hervor aus einer im J. 1877 vor dem Verwaltungsgerichtshofe durchgeführten Verhandlung (Erkenntnis vom 26. April 1877, Z. 422); es heißt in dieſem Erkenntniſſe unter anderm: „Ein Kind, auch wenn die Eltern vor deſſen ſiebentem Jahre einen Religionswechſel vornehmen, darf nicht im Zuſtande der Confeſſionsloſigkeit belaſſen werden, jedes Kind muß einem beſtimmten Religionsbekenntniſſe angehören und zwar ſolle ſelbes im Allgemeinen der Religion folgen, welcher die Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes angehörten." Für Ungarn hat der ung. Kultusminiſter im Jänner 1878 ausdrücklich verfügt: „Vom Lernen der Religions- und Sittenlehre kann unter dem Vorwande der Confeſſionsloſigkeit niemand dispenſirt werden; in einem ſolchen Falle muß der Schüler am Religionsunterrichte jener Confeſſion theilnehmen, zu der ſich ſeine Eltern

Digitized by Google

(etwa auch er) bekannt haben." Vgl. Theol. Quartalschr. 1877, S. 483 ff., besonders S. 485.

XXIV. **(Eine incorrecte Uebersetzung.)** Im Salve Regina wird Maria als vita, dulcedo et spes nostra gegrüßt. Die Kirche nennt sie „Leben" und „Süßigkeit", während die vielorts gebräuchliche Uebersetzung, abweichend vom lateinischen Texte, sie „des Lebens Süssigkeit" heißt. Diese incorrecte deutsche Uebersetzung mag u. A. — so meint das N. Augs. P.-B. 1875 — daher kommen, daß man sich nicht recht klar ist, warum Maria „Leben" genannt wird, und veranlaßt eben dieses Pastoralblatt zu folgenden wesentlichen Bemerkungen: Die seligste Jungfrau ist zwar „des Lebens (natürlich unseres Lebens) Süßigkeit", aber dies wird durch das Wort dulcedo für sich allein schon hinreichend ausgedrückt. Die Kirche will offenbar mehr und Größeres sagen, da sie Maria als „Leben" preist. Wenn Adam sein Weib Eva, d. i. Leben genannt hat, so geschah es, weil sie die Stammmutter des menschlichen Geschlechtes dem Fleische nach ist; der hl. Chrysostomus sagt: Vocavit Adam nomen uxoris suae Evam, id est vita, quia ipsa est mater omnium viventium. In Gen. hom. 18. Dadurch ist Eva ein Vorbild Maria's geworden; denn diese ist als Mutter Christi unseres Gottes die geistliche Mutter der geistlichen Glieder Christi, des geistlichen Hauptes dieser Glieder, und sohin die Stammmutter des menschlichen Geschlechtes dem Geiste nach, die zweite, geistliche Eva d. i. Leben. Der ersten sündigen Eva verdanken wir nächst Gott wohl das leibliche Leben; allein durch ihren Unglauben, Hochmuth und Ungehorsam kam die Sünde (der geistliche Tod) in die Welt, und ein Sold der Sünde ist auch der leibliche Tod. Maria dagegen hat durch ihren Glauben, ihre Demuth und ihren Gehorsam den Erlöser der Welt empfangen und geboren. Jene brachte den Fluch, diese den Segen; jene verwundete, diese heilte; jene brachte den Tod, diese das Leben. Als zweite geistliche Eva steht sonach Maria im Gegensatze zur ersten, und verdient mit weit mehr Recht den Namen Leben, als die sündige Eva. Wenn daher die Kirche Maria als „Leben" preist, so ist der Grund hiefür der, daß sie die zweite, die geistliche Eva und als solche zugleich das Gegenbild der ersten sündigen Eva ist.

XXV. **(Zwei Indulte für die Wiener Erzdiöcese.)** In dem ersten apostolischen Indulte vom 9. Juli 1880 erhielt Se. Eminenz der hochwürdigste Herr Cardinal Fürsterzbischof von Wien die Vollmacht, zur Erleichterung der Gewinnung des sog. Portiuncula-Ablasses einige Pfarrkirchen zu designiren,

Digitized by Google

durch deren Besuch die Gläubigen am ersten Sonntage des Monates August, den Portiuncula-Ablaß unter den bekannten Bedingungen in der Zeit von der 1. bis zur 2. Vesper gewinnen können; nur darf an einem solchen Orte oder in der Nähe dieses Ortes keine Ordenskirche des hl. Franziskus sich befinden; wo jedoch eine solche Ordenskirche sich befindet, ist in derselben die Gewinnung des Portiuncula-Ablasses auch am ersten Sonntage des Monates gestattet.

In dem zweiten apostolischen Indulte (S. C. Indulg. v. 22. Juli 1880) wird auf 3 Jahre gestattet, daß die Gläubigen der Wiener Erzdiöcese die hl. Beicht und Communion, welche zur Gewinnung der Ablässe an bestimmten Festen und Tagen vorgeschrieben ist, sowohl im Verlaufe der dem Ablaßtage vorangehenden als auch der demselben nachfolgenden 8 Tage empfangen dürfen (indulsit, ut Confessionem Sacramentalem et Communionem anticipare vel posticipare valeant per octiduum ad lucrandas Indulgentias in festivitatibus aut diebus per Brevia apostolica designatis.)

XXVI. (Priesterjubiläum.) Als die Kirche angefangen hatte, jedes fünfzigste und dann jedes fünfundzwanzigste Jahr ein ordentliches Jubiläum zu feiern, fing man auch an, das 50. und 25. Jahr, das man in einem Berufe oder Stande zurückgelegt hatte, als eine Art heiliges Jahr zu betrachten und zu feiern, und dieser löbliche Gebrauch wird noch heute von den Priestern geübt, die ihr 50. und resp. 25. Jahr im Priesterstande zurückgelegt haben. Die Priesterjubiläen erscheinen somit, wie das N. Augsb. P.-B. bemerkt, als Nachbildungen des ordentlichen kirchlichen Jubiläums und wird damit angedeutet, daß ihre Feier vorzugsweise eine religiöse ist. Hat das ordentliche kirchliche Jubiläum zu seinem Hauptzwecke den, daß der alte Mensch geistig erneuert und geheiligt werde, so findet dies auch Anwendung auf die Priesterjubiläen in Erinnerung daran, daß vielleicht bald die Zeit des Heimganges zu dem ewigen Hohenpriester kommen werde. Mit dieser geistigen Erneuerung verbindet sich die Danksagung für so viele bisher genossene Gnaden und der Vorsatz, im Dienste des Herrn bis an's Ende treu auszuhalten. Um diesen Gebeten und Vorsätzen eine höhere Weihe und Kraft zu verleihen, bringt der Jubiläus das heilige Opfer dar, zugleich zum Bekenntnisse, daß es seines Herzens Freude sei, daß ihn Gott zum Priesterstande berufen habe. Die Messe bei solchen Jubiläen kann zwar nicht als solenne Votivmesse betrachtet werden, sollte auch noch soviel Pomp dabei aufgewendet werden; gestatten es aber die Rubriken, so kann eine

Digitized by Google

entsprechende Privatvotivmesse gelesen werden, und wo nicht, muß man bei der Tagesmesse bleiben. Besondere rituelle Vorschriften über die Feier eines Priesterjubiläums gibt es nicht, sowie es auch jedem freisteht, ob er sein Jubiläum im Stillen durch eine einfache Lesemesse oder öffentlich durch eine gesungene Messe, mit oder ohne Predigt begehe. Findet eine Predigt statt, so muß auch ihr Zweck die Verherrlichung Gottes sein; Anhaltspunkte hiefür aus dem Leben des Gefeierten erwarten die Zuhörer und sind sicher am Orte. Doch, bemerkt vorcitirtes Blatt, ist es ohne Zweifel für den Jubiläus ehrenvoller, wenn das Volk urtheilt, der Prediger habe ihn zu wenig, als er habe ihn zu viel gelobt, oder wohl gar: die Herren verstehen es, einander zu loben!

XXVII. **(Bourdaloue)** predigte vor dem königl. Hofe mit größtem Beifalle und bei einem solchen Zulaufe von Menschen, daß diese während seiner Predigten sich beinahe erdrückten. — Zur nämlichen Zeit predigte unweit der Hauptstadt ein Landpfarrer; und er predigte allemal mit so viel Salbung und Rührung, daß keiner seiner Zuhörer ungebessert aus der Kirche ging. Als man nun einst dem P. Bourdaloue in einer Gesellschaft wegen seiner Predigten das schmeichelhafteste Lob ertheilte und sagte: er sei der Prediger der Könige und der König der Prediger: gab er mit ebensoviel Einsicht als Bescheidenheit zur Antwort: „Bei meinen Predigten stehlen die Zuhörer einander das Geld aus der Tasche; bei den Predigten jenes Landpfarrer's geben sie das Gestohlene wieder zurück."

XXVIII. **(Vervollständigung des Zeugnisses der persönl. Fähigkeit zur Eheschließung für österr. Staatsangehörige im Auslande.)** Das k. k. Ministerium hat mit Erlasse vom 28. Okt. 1879, Z. 11.409, angeordnet, es seien die mit Ausstellung solcher Zeugnisse über die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung für österr. Staatsangehörige im Auslande betrauten politischen Behörden zu beauftragen, diese Zeugnisse mit dem Beifügen zu versehen, daß ein österr. Staatsangehöriger, der nach den österr. Gesetzen die hiezu erforderliche persönliche Fähigkeit besitzt, auch im Auslande eine giltige Ehe eingehen kann und daß zur Giltigkeit einer solchen im Auslande geschlossenen Ehe nach österr. Rechte die Beobachtung der von der betreffenden ausländischen Gesetzgebung vorgeschriebenen Form der Eheschließung ausreichend ist; daß es ferner nach österr. Gesetzen eine von selbst eintretende Folge jeder giltigen Verehelichung einer Ausländerin mit einem österr. Staatsangehörigen ist, daß diese Ausländerin sammt ihren aus solcher Ehe entsproßenen

Digitized by Google

Kindern die österr. Staatsbürgerschaft und das Heimatsrecht des Gatten erlangt, daß jedoch die Prüfung und Entscheidung über die Frage, ob in einem gegebenen bestimmten Falle die abgeschlossene Ehe wirklich giltig sei, sobald diese Frage in Oesterreich zur Austragung zu gelangen hat, ausschließlich dem zuständigen österreichischen (weltl.) Gerichte zusteht, und deshalb der Mangel jedweden Ehehindernisses hiemit (durch das bezeichnete Zeugnis) weder bescheinigt wird noch vorhinein bescheinigt werden kann.

XXIX. **(Die Bedeutung der Rose über altdeutschen Beichtstühlen.)** Die Rose ist Symbol großer Freude, daher man auch im Sprichworte sagt: Geduld bringt Rosen, d. h. Freuden. Wird dieses Symbol mit einer heiligen Sache in Verbindung gebracht, so deutet es die durch sie bereitete heilige Freude an. Wenn auf alten Gemälden Rosen aus dem Kreuze Christi hervorblühen, so bedeuten sie die hohen heiligen Freuden, welche das Leiden Christi der Welt bereitet hat. Die Rose über dem Beichtstuhle bedeutet also, daß dieß der Gnadenstuhl sei, von welchem große heilige Freuden für jene ausgehen, welche eine gute Beicht ablegen.

Hiemit ist aber die Bedeutung dieser Rose nicht erschöpft. Insofern die Rose über dem Beichtstuhle angebracht ist, ist sie auch ein Symbol des sacramentalen Beichtgeheimnisses und ermahnt als solches den Beichtvater zu unverletzlichem Stillschweigen, das Beichtkind aber im Vertrauen auf das sigilum sacramentale zu einem recht aufrichtigen und vollständigen Sündenbekenntnisse. Daß diese Deutung keine gesuchte sei, ergibt sich aus der Thatsache, daß die Alten bei großen Mahlzeiten eine Rose aufzuhängen pflegten, die als Zeichen dienen sollte, daß Alles, was hier — „unter dieser Rose“ in der Munterkeit des Gastmahles geredet werde, nicht weiter ausgesagt werden solle. So entstand der Gebrauch, daß man sich der Worte „sub rosa, sei es dir gesagt“ bediente, wenn man Jemandem etwas als Geheimniß anvertrauen wollte. Indem also das Beichtkind „unter der Rose“, die über dem Beichtstuhle angebracht ist, seine Sünden bekennt, ist hiemit symbolisch ausgedrückt, daß der ganze Beichtinhalt unter das Sigill der Verschwiegenheit falle.

Die über altdeutschen Beichtstühlen angebrachte Rose ist gewöhnlich fünfblätterig. Es scheint damit angedeutet, daß dieser Rose auch eine symbolische Beziehung zu den fünf Wundmalen oder dem Leiden Christi zukomme. Der Sinn des ganzen Symboles ist demnach folgender: Aus dem Leiden unseres Erlösers kommt die hohe heilige Freude der Sündennachlassung, die allen jenen

Digitized by Google

zu Theil wird, welche ein in Reue aufrichtiges und formell vollständiges Sündenbekenntniß ablegen, die falsche Scham im Andenken an das sacramentale Geheimniß überwindend.

(N. Augsb. Past.-Bl. 1879.)

XXX. (**Pfarrconcurs der Lavanter-Diöcese am 24. und 25. August.**[1]) I. Aus der Pastoral-Theologie: 1. Was sind dogmatische Predigten? Sind sie nothwendig? Wie sollen in denselben die Glaubenslehren behandelt werden? 2. Wie unterscheidet sich die Katechese von der allgemeinen Religionslehre und von der Homiletik? 3. In quibus missis omitti debet gloria, et in quibus dicendum est Symbolum. 4. Predigt auf den 14. Sonntag nach Pfingsten. Eingang vollständig auszuarbeiten. — Abhandlung und Schluß zu skizziren. — II. Ex jure canonico. 1. Ecclesiae jure divino duplicem potestatem competere ordinis videlicet et jurisdictionis — probetur. 2. Quaenam jura regularibus competunt circa ecclesiasticum magisterium et ministerium. 3. Was versteht man unter der sogenannten sanatio matrimonii in radice? III. Ex theol. dogmatica. 1. Indicentur potissimae rationes ex quibus elucebit de salute aeterna hominum culpabiliter in haeresi aut schismate aut infidelitate ex hac vita decedentium desperandum esse. 2. Discrimen inter doctrinam protestanticam et catholicam de justificatione hominis disponatur et posterior demonstretur? 3. Probetur doctrina ecclesiae cath. de cultu sanctorum. IV. Aus der Paraphrase. Epist. ad Rom. 6, 1—14. — V. Ex theol. morali. 1. Quale requiritur motivum ad bonitatem moralem actus alicujus? Quotuplicis generis et quae sunt haec motiva? 2. Examen conscientiae — quid et quotuplex est? Cur, quomodo et quando instituendum est? 3. Detractionis quae notio et quae divisio? Unde cognoscitur gravitas hujus peccati? Quaenam sunt adhibenda, ut nosmetipsos et fideles ab hoc vitio removeamus?

XXXI. (**Wie man in Amerika das katholische Begräbniß achtet.**) Der oberste Gerichtshof von New-York hat jüngst einstimmig entschieden, daß kein Freimaurer u. dgl., wenn er auch vor Zeiten katholisch und im Besitze einer Familien-Grabstätte auf einem kathol. Gottesacker war, das Recht habe zu verlangen, daß er dort begraben werde. (Und bei uns!!!)

XXXII. (**Ueber den Mißbrauch der Orgel.**) Die Hauptmißbräuche beim Orgelspiele sind folgende: 1. Zuvörderst wird oft die Orgel zu viel gebraucht, so z. B. die ganze Zeit des

[1]) Zahl der Concurrenten: 3 Weltpriester.

Digitized by Google

Gottesdienstes ohne Pause. Immer und ewig Orgel macht die Orgel zur Last und den ganzen Gottesdienst monoton und dennoch unruhig. 2. Ein anderer Mißbrauch ist es, wenn zur Einleitung des Gesanges zu lange Zeit vor und zum Beschlusse zu lange Zeit nachgespielt wird. Da geschieht es denn nicht selten, daß der Priester das ganze Gloria und ebenso das Credo zu Ende recitirt, bevor noch der Organist den Anfang zum Gesange gemacht hat. Nur einige Schlußtöne sollen das Nachspiel bilden. Hier paßt die Inschrift über dem Manuale einer ziemlich alten Orgel: Du spielst hier nicht für dich; Du spielst für die Gemeine; Dein Spiel erheb ihr Herz, Sei einfach, fromm und reine. 3. Eine dritte Unart mancher Orgelspieler ist die, daß sie oft zu starke Register ziehen, mitunter das ganze Werk ertönen lassen, als sollten sie den Gesang nicht begleiten, sondern beherrschen. Hierauf paßt der andere Theil jener Inschrift:

Daß den Gesang dein Spiel
Nicht in Verwirrung bringt:
So halte manchmal ein,
Und höre, wie man singt.

Inhalts-Verzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.

(Christlich-pädagogische Blätter). Jahrg. III. (1880). Nr. 12—16: Das 200jährige Stiftungsfest der christl. Schulbrüder, am 24. Juni 1880. Nothwendigkeit des Religionsunterrichtes in der Volksschule. Schuldisciplin. Bericht über eine Jugendbibliothek. Die katholischen Staatsbürger verlangen konfessionelle Schulen. Die Schule der Gegenwart. Darnetal, eine Ackerbauschule für junge Mädchen. Ehre, dem Ehre gebührt. Warum sind wir Gegner der sog. achtjährigen Schulpflicht. Diesjährige Landtage und Schule. Verordnungen der verschiedenen Schulbehörden, Mannigfaltiges, Miscellen, Literaturberichte.

(Folium periodicum) Archidioeceseos Goritiens. an. VI. 1880. Nr. 6—8: Breves considerationes in genealogiam Christi. Gradisca. Ichnographia Concionatoria. De Sepultura christiano-catholica. Decretum. Calvaria, Dissertatio. De sancto Thoma Aquinate Patrono coelesti studiorum optimorum cooptando Leo XIII. ad perpetuam rei memoriam. Fallacia punita. Notitiae dioecesanae.

(St. Benediktsstimmen.) 1880. Hefte 7—9: Der Himmel auf Erden. (Gedicht). Opfer der Liebe. Leben und Wunder des heil. Benedikt. Geschichte von Monte Cassino. Die Erscheinung einer armen Seele im J. 1870. Von der Abtödtung. Das Tröstliche der Existenz des Fegefeuer's. Auf's Jubeljahr (Gedicht). Das blaue Scapulier der unbefleckten Gottesmutter. Der Reinigungsort. Die Wegzehrung. Ein heil. Frauenbild aus dem 17. Jahrhundert. St. Augustin und die ersten Apostel England's aus dem Benediktinerorden. Die Verehrung Mariä. Miscellen.

(Neue Weckstimmen.) Jahrg. 1180. 7. Heft: Die geistl. Schauspiele des Mittelalters, dem kathol. Volke erzählt von Dr. L. Lang. 8. Heft: Junge Leute, Bilder aus unserer modernen Zeit, verbessert nach alten, aber gutem Muster von einem Tiroler Capuciner.

Digitized by Google

(Literarischer Handweiser.) Herausgegeben von Dr. Fr. Hülskamp in Münster. 1880. Nr. 13—16: Die neuere Brentano-Literatur (Hülskamp). Die spiritistische Literatur. Kritische Referate über Scholz' Commentar zu Jeremias, Marres De justitia und Schwane Gerechtigkeit, Kaufmann's deutsche Geschichte, Stamminger's Franconia sancta, Mertens die heil. Ewalde, über verschiedene Jugendschriften, Cecconi's Geschichte des Vaticanum's, Nirschl's Theologie des h. Ignatius, neue Ausgaben Cochem'scher Schriften, Haneberg-Schegg Johannes-Evang. II., Egger's Propaedeutica philos.-theol., Kuhl Descendenzlehre und neuer Glaube, Keller's Wiedertäufer, Notizen, Novitäten-Verzeichniß, Verschiedenes.

(Der Bundbote des heil. Joseph.) 1880. Juniheft: St. Joseph's Schutz. Palma Josephina. Der gute Schächer. Die hl. Familie. Die St. Josephspflege in Mulfingen. Juliheft: Der Tod des hl. Joseph. Loblied zum heil. Joseph. Die Andacht der 7 Sonntage zu Ehren der Freuden und Leiden des hl. Joseph. St. Josephskirchen und Altäre. Trappisten in Capland. Augustheft: Praktische Regeln für Verehrer des heil. Joseph zur Führung eines christl. Lebens. Ein Votivbild. Dank, Empfehlungen, Vereinsnachrichten, Bücherschau, Briefkasten.

(Kathol. Studien.) V. Jahrgang. XI. Heft: Die Kunst und ihre Formen. Aus dem Nachlasse von Jos. Ritter von Führich. Würzburg. Leo Wörl.

(Wissenschaftliche Studien und Mittheilungen aus dem Benediktinerorden.) Haupt-Redakteur: P. Maurus Kinter O. S. B., Stiftsarchivar in Raigern. Brünn. Selbstverlag des Ordens. Inhalt des 2. Heftes: I. Abtheilung; Wissenschaftl. Studien: über den universellen Character des Benedictinerordens. De s. Martini loco natali et cultu. Die Pflege der Musik im Benediktinerorden. Der Etna und seine Vegetation. Geschichte des Stiftes Garsten in Oberösterreich, I. Artikel. II. Abtheilung: Mittheilungen: Das Benediktiner Jubeljahr. Die Wiedergeburt des Benediktinerordens durch den Gebetverein. Die ehemal. Benediktinerklöster im Elsaß u. a. III. Abtheilung: Literatur. IV. Abtheilung: Miscellen.

(Predigt) am 5. Sonntage nach Ostern während der Feier des 150-jähr. Jubiläum's der Heiligsprechung des hl. Johannes von Nepomuk, 1879. Nebst einem Liede vom heil. Johannes von Nepomuk. Von Dr. Adolph Würfel, Domprobst ꝛc. ꝛc. in Prag. Zum Besten eines Asylhauses für Obdachlose in Prag. Prag. C. Bellmann's Verlag. 1879.

(Communion-Gebete) zunächst zum Vor- und Nachbeten für Lehrer und Kinder von einem Katecheten der Diözese Brixen. 4. verb. Aufl. Mit Empfehlung des f. b. Ordinariates Brixen. Brixen. Weger's Verlag. 1880.

(Neue Subscription der Bibliothek der Kirchenväter.) Zweite Serie, 9. Bändchen: Ambrosius' auserwählte Schriften, 1. Band. Preis jedes Bändchen's 40 Pfennige. Kempten. Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung.

(Abbildung des Gnadenbildes Maria Schnee in Rom), in xylographischem Farbendrucke auf Goldgrund von der berühmten Knöfler'schen Anstalt in Wien, in Herder's Verlag zu Freiburg im Breisgau. — Die Entstehung des Originales führt bekanntlich die Sage auf den Evangelisten Lukas zurück; jedenfalls aber ist es von sehr hohem Alter und nachweislich unter P. Gregor d. Gr. durch viele Wunder ausgezeichnet. Der Preis des oben angezeigten, entzückend schönen Bildes ist verhältnißmäßig sehr billig gestellt; es kostet, unaufgezogen auf Papier, 6 Mark; auf Blendrahmen aufgezogen 7 Mk., in prachtvoller stilgerechter Originalrahme Nr. I (sehr reich) 24 Mk., Nr. II (weniger reich) 20 Mk., Nr. III (einfach) 18 Mk., in gewöhnlicher Leistenrahme (Nr. IV) 12 Mk.

Digitized by Google

(Im Verlage des kath. Erziehungsvereines in Donauwörth) sind erschienen: 1) Der heil. Stanislaus, als Vorbild der christl. Jugend; 2) Anna oder Gottes Reich baut Hauses Glück. Eine Erzählung für die christl. Frauen- u. Mütterwelt. 3) Kleiner Dienstbotenkalender für 1881. 3. Jahrg. Preis: 20 Pf. 4) Taschen-Kalender für die studierende Jugend auf das Jahr 1881. Preis: 40 Pf. 5) Kathol. Lehrer-Kalender auf das Gemeinjahr 1881; herausgegeben vom kath. Pädagogium.

(Die sociale Bedeutung des Benediktiner-Ordens.) Predigt, gehalten den 5. April zu Augsburg bei St. Stephan von J. B. Röhm, Domkapitular zu Passau. Augsburg 1880. Druck des literarischen Instituts von Dr. M. Huttler.

(Deutscher Hausschatz in Wort und Bild.) Illustrirte Zeitschrift. VI. Jahrg. 1880. Ausgabe in Wochennummern per Quartal 1 M. 80 Pf. Ausgabe in 18 Heften à Heft 40 Pf. 16. Heft. Text: Der Brodnik. Reise-Erlebnisse von Karl May. — Das Capitol und die Fora im antiken Rom. — Der Hobelmann. Ein Bild aus dem Volksleben von August Butscher. (Schluß.) — Literarische Charakterköpfe. P. Cölestin Gschwari. Von Bruder Norbert. — Ueber die Wirkungen der Musik. Von M. Becker. — Der Notar von Argostoli. Neugriechische Novelle. — Das Todte Meer. Von Dr. A. Berghaus. — Altdeutsche Rechtsgebräuche. Von De Porta. — Berliner Chronik. Von Dr. X. — Ein Stück Meeresboden vor unseren Augen. — Das Celluloid. — Allerlei. — Illustrationen: Fahrende Sänger in alter Zeit. Nach einem Gemälde von Alfred Seifert. — Capitol und Forum Romanum. Von Prof. A. Gnauth. — Die Kaiser-Fora. Von Prof. A. Gnauth. — In Versuchung. Gemalt von Fr. Sonderland. — Die Kreuzabnahme im Oberammergauer Passionsspiel. Originalzeichnung von E. Horstig. — Kolumbische Baumfarn: Cyathea straminea Karst. Originalzeichnung von O. Schulz. — Merkwürdige Thiere im Aquarium zu Berlin. Nach dem Leben gezeichnet von Konrad Siemenroth. — Eine Venetianerin. Gemalt von Charles Landelle.

(Manz' Conversationslexikon.) 4. Aufl. Erscheint in 13 Bänden oder 156 Heften, wovon monatlich 2—3 Hefte à 50 Pfennige oder 30 kr. ausgegeben werden, so daß das Werk binnen 4—5 Jahren vollendet sein wird und der Bezug mittelst mäßigen Ratenzahlungen erleichtert ist. Der Hauptvorzug des Manz'schen Convers.-Lexikon's gegenüber anderen derartigen Werken besteht auch bei der neuen Auflage darin, daß es den kathol. Standpunkt strenge festhält und den Verdiensten der Katholiken um Wissenschaft und Kunst wie auf politischem Gebiete Gerechtigkeit widerfahren läßt, dabei aber den Ueberzeugungen des Gegner's nicht nahe tritt. Außerdem zeichnet es sich durch groß Vollständigkeit und sehr eingehende Behandlung der einzelnen Artikel aus.

(Katholischer Lehrerkalender) auf 1880.) I. Jahrg. (Mit dem Porträt Overberg's und einer Abbildung des Cassianeum's.) Herausgegeben von dem kath. Pädagogium. 3. Aufl. Donauwörth. Verlag des kath. Erziehungs-Vereines (L. Auer). — Wenn dieser Kalender auch zunächst für kath. Lehrer in Deutschland, spec. Baiern bestimmt ist, und so u. a. den wichtigen Umstand, daß die meisten kath. Lehrer dort noch den Kirchendienst versehen, zur Voraussetzung hat, so dürfte dieser Kalender doch auch in vieler Beziehung für die Lehrerwelt in Oesterreich von Interesse und großem Nutzen sein, da er die hohe Aufgabe des Lehrers, die nur in engem Anschlusse an Religion und Kirche zu erreichen ist, eben von diesem Standpunkte auffassen lehrt; der Kalender enthält außer dem gewöhnl. Kalendarium, der Genealogie, Zinstabelle u. d. gl. noch einen Notizenraum mit pädagog. Geschichtskalender, Bruchstücke aus dem Leben oder den Schriften berühmter Pädagogen, Verzeichniß der Lehrer- und

Digitized by Google

Lehrerinnenseminare Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz u. s. w.; er kann seiner kathol. Haltung, wie seiner praktischen Einrichtung wegen auf's Beste empfohlen werden.

(Bausteine zu einer Herz-Jesu-Kirche in Mülselbach.) 2 Bändchen, à 80 kr. Verleger: Ferdinand Walch, Expositus in Mülselbach, Post Alberschwende, Vorarlberg; mit Approbation des hochwstn. F. B. Ordinariates in Brixen. Diese beiden Bändchen enthalten recht schöne, dem christlichen Hause, wofür sie berechnet sind, zugängliche und verständliche Lieder auf das ganze Kirchenjahr und zwar das erste Bändchen auf alle Sonntage und Feste des Herrn, das 2. Bändchen auf die Festtage der Heiligen. Verfasserin dieser wirklich anmuthigen, in fließender Sprache verfaßten Lieder ist die rühmlich bekannte Schriftstellerin L. Wöhler; um so mehr mögen dieselben empfohlen sein, da der Zweck, zum Baue einer Herz-Jesu-Kirche in Mülselbach beizutragen, gewiß ein sehr frommer ist. Briefe, Bestellungen, Gelder wollen an Herrn Expositus Walch gerichtet werden.

(Die Antwort.) Wissenschaftliche Blätter. Eine apologetische und historische Zeitschrift, herausgegeben von Dr. Paulus Cassel, Professor und Prediger. Berlin 1879, Bichteler's und C. Hofbuchhandlung. Abtheil. II. Heft 1: Missa und Selicha; hierin sucht der Verfasser nachzuweisen, daß das Wort „Missa", die Messe von dimissio nicht im Sinne von „Entlassung des Volkes, sondern im Sinne von: Vergebung der Sünden" komme, und daß die Formel: Ite, missa est den Sinn habe: Geht hin getrost, die Sünde ist vergeben; selicha ist das entsprechende hebr. Wort remissio. Heft 2: Der Nagel und seine Symbolik. Heft 3: Antwort an Prof. Kamphausen über dessen Kritik des Buches Esther (erklärt von Cassel). Wenn man auch nicht in allem und jedem den Resultaten des Verfassers beistimmen wird, so verdienen doch die streng wissenschaftliche Durchführung, die großen Kenntnisse des Verfassers auf sprachvergleichenden Gebiete, besonders aber die apologetische Tendenz dieser Blätter alle Anerkennung.

Nachruf.

Abermals hat uns der unerbittliche Tod einen unserer tüchtigsten Mitarbeiter entrissen.

Der hochwürd. Herr P. **Ottokar, Edler von Graefenstein,** Capitular des Stiftes Admont, Doctor der Theologie, fürstbischöflicher geistlicher Rath, Professor des Kirchenrechtes, Kreisdechant von Admont und Administrator des Dekanates St. Gallen, Mitglied der theol. Facultät zu Graz, der Landwirthschaft und des historischen Vereines für Steiermark ꝛc. ꝛc. ꝛc. — verschied am 1. August d. J. in Folge einer Gedärmentzündung in seinem 66. Lebensjahre plötzlich im Stifte Admont, nachdem er noch 2 Tage vorher eine Decanat-Visitation vorgenommen hatte.

Der Verewigte hatte trotz des vorgerückten Alters und der vielen Berufsgeschäfte bei stets leidendem Körper aus freiem Antriebe durch drei volle Jahre unserer Quartalschrift sein reiches und gründliches, durch die Praxis geceiftes Wissen geschenkt

Digitized by Google

und war bei seinem letzten Badeaufenthalte in Gastein in diesem Sommer, obwohl sehr geschwächt, noch für uns thätig.

Es war rührend, seine Briefe zu lesen, die er an uns schrieb; sie gaben Zeugniß von tiefer Frömmigkeit und hingebendem Opfersinne. Möge Ihm der Herr des Lebens einen überreichen Lohn für seine vielen Opfer der Liebe verschafft haben; wir aber bewahren ihm unser dankbares Andenken, das nie entschwinden wird und das wir im hl. Opfer oft erneuern wollen, um welches wir auch unsere P. T. verehrten Leser freundlichst bitten.

Wir reproduciren in Kürze die Denkmale der Gelehrsamkeit und des Fleißes, die er uns in der Quartalschrift hinterlassen hat und welche ein sprechendes Zeugniß seiner tiefen canonistischen Bildung und reicher Geschäftskenntniß ablegen. Sie sind im Jahre 1878: Ein Ehefall über den parochus proprius. — Das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit. — Ehen österreichischer Staatsbürger im Auslande. — Im Jahre 1879: Rechte und Pflichten eines Pfründners in Bezug auf sein Beneficium. — Das staatliche Eheverbot der Militärstellungspflicht. — Im Jahre 1880: Ehegelöbniß und unehrbare Schwägerschaft. — Civilseelsorgliche Thätigkeit bei Eheschließung von Militärpersonen. — Zwei nothwendige Consequenzen der von Pius IX. und Leo XIII. ausgesprochenen Untrennbarkeit des christl. Ehevertrages vom Sacramente. — Das österreichische Hinderniß des Militärstandes.

Wir freuen uns, noch einige vortreffliche Arbeiten dieses edlen Mannes in der Quartalschrift veröffentlichen zu können, die er uns einige Zeit vor seinem Ableben noch zugesendet hat.

Linz, den 15. September 1880.

Die Redaction.

Pränumerations-Einladung.

Mit dem Jahre **1881** beginnt die theologisch-praktische Quartalschrift ihren vierunddreißigsten Jahrgang. Die Redaction glaubt mit aller Gewissenhaftigkeit den Anforderungen nachgekommen zu sein, welche an eine theologisch-praktische Quartalschrift mit Recht gestellt werden. Sie hat die **praktischen** Bedürfnisse fest im Auge behalten und will mit Gottes Hilfe den Titel der Zeitschrift „praktisch" immer getreuer zur Geltung bringen, wenn sie auch nicht verkennen kann, daß das „praktische" Feld, das sie muthig betreten hat und nimmer verlassen will, ein schwieriges und durch die örtlichen Verschieden-

Digitized by Google

heiten besonders erschwertes ist. Bei der vorzugsweise praktischen Tendenz sollen jedoch auch wissenschaftliche Abhandlungen nicht ausgeschlossen sein, wie wir es auch im laufenden Jahre gehalten haben. Es war uns die Möglichkeit geboten, die Zeitschrift um **23 Bögen** reicher auszustatten, als uns das Programm vorschrieb und konnten wir auch für schönes Papier und feinen Druck Sorge tragen. Eben dasselbe wollen wir für den neuen Jahrgang versprechen, wenn uns das gleiche Wohlwollen der P. T. Herren Abnehmer zu Theil wird.

Die Redaction erfüllt eine angenehme Pflicht, wenn sie beim Schluße des Jahrganges allen P. T. Gönnern, insbesonders aber den P. T. verehrten Herren Mitarbeitern ihren wärmsten Dank ausspricht; denn ihnen hat sie es zu verdanken, daß sie die Zahl von **2950** Pränumeranten erreicht hat, was gegen das Vorjahr eine Vermehrung von **400 neuen** Abnehmern bedeutet. Möge die gleiche Liebe auch im neuen Jahrgange der Zeitschrift gewidmet sein.

Zugleich beehrt sich die Redaction alle P. T. Herren Pränumeranten zur **recht baldigen Erneuerung der Pränumeration** mit dem Bemerken ergebenst einzuladen, daß das I. Heft 1881 schon am **15. Jänner** erscheinen wird. Dann erlaubt sie sich die freundliche Bitte an die P. T. Herren Abnehmer, das Interesse für die Zeitschrift auch in jenen Kreisen wecken zu wollen, welche bisher diesem vorzugsweise praktischen Organe, das in seiner Art einzig in Oesterreich dasteht, noch ferne gestanden sind.

Man pränumerirt auf die Quartalschrift am einfachsten mit Postanweisung unter der Adresse: **„An die Redaction der Quartalschrift in Linz, Harrachstraße Nr. 9."**

Die Redaction ist zugleich Administration und Expedition der Quartalschrift. Auch die Postämter des Auslandes und alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Der **Preis** für den Jahrgang ist mit directer Zusendung der einzelnen Hefte durch die Post von Seite der Redaction an den Herrn Abnehmer **3 fl. 50 kr.** ö. W. oder **7 Mark** oder 8 Fr. 75 Cent. Auch im Wege des Buchhandels kostet die Zeitschrift 3 fl. 50 kr. Ergebenst

Die Redaction.

Linz a. d. D. den 1. October 1880.

Redactionsschluß 30. September — ausgegeben 15. October.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google